

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

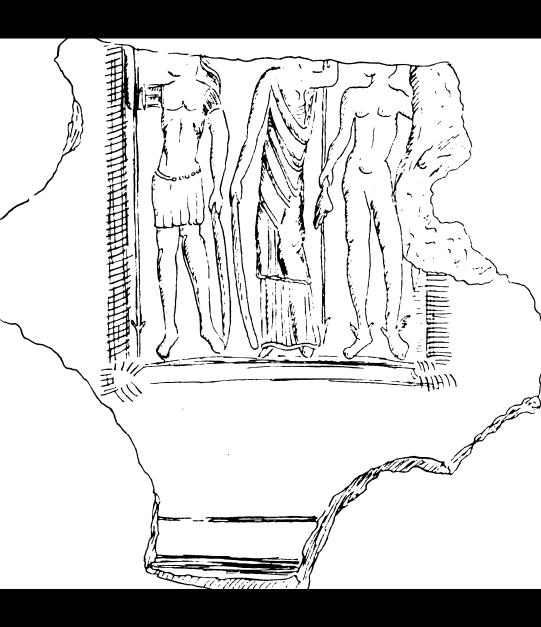
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

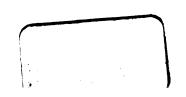


Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst

Get 23.1 (25)







Westdeutsche Zeitschrift

für

Geschichte und Kunst.

Begründet von F. Hettner und K. Lamprecht.

Herausgegeben

von

Dr. E. Krüger
Museums-Director in Trier.

Prof. J. HansenArchiv - Director in Köln.

Jahrgang XXV.



TRIER.

Verlagsbuchhandlung von Jacob Lintz.

1906.

をいうとは (なら)

Harvard College Library

AUG 16 1907

Hohenzollern Collection
Gift of A. C. Coolidge

(=,=)

Buchdruckerei von Jacob Lintz in Trier.

Inhalt der Vierteljahrshefte.

Abteilung i.

Aufsätze allgemeinen Inhalts sind in diesem Jahrgang nicht erschienen.

Abteilung II.

a) Altertum.	Seite
Burckhardt-Biedermann, Th., Römische Kastelle am Oberrhein	
aus der Zeit Diocletians. (Hierzu Tafel 2-4)	129
Grünenwald, L., Matronensteine in der Pfalz. (Hierzu Tafel 5)	239
Kisa, C., Die römischen Antiken in Aachen	1
Zeller, J., Concilia provincialia in Gallien in der späteren Kaiserzeit .	258
b) Mittelalter und Neuzeit.	
Ganzenmüller, W., Die flandrische Ministerialität bis zum ersten	
Drittel des 12. Jahrhunderts	371
Hasenclever, A., Zur Entstehung der rheinischen Provinzialstände .	192
Ilgen, Th., Kritische Beiträge zur rheinisch-westfälischen Quellenkunde	
des Mittelalters II. (Hierzu Tafel 1)	83
Keussen, H., Der Hofzins in der Kölner Rheinvorstadt während des	
Mittelalters. (Hierzu Tafel 6)	327
Oppermann, O., Zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte von Frei-	
burg i. B., Köln und Niedersachsen	
Schulte, A., War Werden ein freiherrliches Kloster?	178
c) Recensionen.	
Kötzschke, R., Die Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr. A. Die	
Urbare vom 913. Jahrhundert in Publikationen der Gesellschaft	
für rheinische Geschichtskunde T. 20, Rheinische Urbare B. 2.	
Angezeigt von Dr. G. Caro in Zürich	365
Rietschel, S., Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in	
den deutschen Bischofsstädten während des frühen Mittelalters	_
Angezeigt von Dr. (). ()ppermann in Utrecht	119
Rudolph, Die Entwickelung der Landeshoheit in Kurtrier bis zur Mitte	
des 14. Jahrhunderts.	
Rörig, Die Entstehung der Landeshoheit des Trierer Erzbischofs zwischen Saar, Mosel und Ruwer und ihr Kampf mit den patri-	
monialen Gewalten. — Angezeigt von Archivar Dr. P. Richter in	
Koblenz	232
	۵۰,5
Abteilung III.	
Museographie über das Jahr 1905 06:	
1. Westdeutschland. (Hierzu Tafel 7-14)	
2. Bayrische Sammlungen. (Hierzu Tafel 9, 15, 16, 17)	
3. Schweiz	484

Tafeln.					Tafel
Gedenktafel des Burgbaues zu Kempen					1
Karte der römischen Strassen in der Schweiz					2
Kastelle auf Burg und von Irgenhausen					3
" bei Zurzach und von Kaiseraugst					4
Matronenreliefs vom Heidenfels bei Landstuhl					5
Hofzinskarte der Kölner Rheinvorstadt					6
Zur Museographie von:		-			
Strassburg					7
Stuttgart					
Saalburg					
Trier					
München					
Straubing					
Dillingen					
Textabbildungen.					Seite
Kastell aus provincia Arabia, Abb. 1					141
Grabrelief eines Knaben vom Heidenfels, Abb.					
Desgl. Abb. 2					
Matronenstein von Nanzweiler, Abb. 3					
Zur Museographie von:					
Mannheim, Bronzekreuze, Abb. 1					427
Saalburg, Tongefässe, Abb. 2					
Bronzekanne, Abb. 3					443
Birkenfeld, Tongefässe, Abb. 4					456
Trier, Inschrift vico Seniae, Abb. 5					
Bronzeköpfchen von Preifuss, Abb. 6 .					
München, Tongefäss von Neuhofen, Abb. 7.					
Schmicksouhen von Verhofen Ahh					479

Inhait des Korrespondenzblattes.

(Die Citate gehen auf die Randnummern im Korrespondenzblatt).

Neue Funde.

Baldes, Algenrodt bei Idar [Vorgeschichtliche und römische Niederlassung] 52.

Baldes, Der Friedeberg bei Hirstein 42.

Baldes, Grabfund der La Tènezeit bei Meckenbach 43.

Behr, A., Zwei Matronensteine aus Gereonsweiler 50.

Bissinger, K., Zwei römische Münzschatzfunde aus Baden 41.

Cramer, F., Ausgrabungen in Eschweiler bei Aschen und Umgegend 35.

v. Domaszewski, Inschrift der cohors 1 Classica aus Köln 11.

Grünenwald, Sechs Epona-Darstellungen aus der Pfalz 33.

Haug, F., Zwei neue Inschriften aus Württemberg 1.

Koepp, F., Ausgrabungen bei Haltern i. W. 1906 45.

Körber, Mainz. Römische Inschriften und Skulpturen 2.

Körber, Mainz [Römische Grabdenkmäler] 20.

Körber, Mainz, [Römische Inschriften und Skulpturen] 51.

Kohl, O., Kreuznach [Vorrömische Funde] 21.

Kohl, O., Kreuznach, Ueber einen Gefässstempel 22.

Kramer, Ausgrabungen in der Lindener Mark bei Giessen 53.

Krüger, E., Neumagen [Heiligtum des Mercurius Bigentius] 23.

Lehner, H., Thorr [Römische Denkmäler] 34.

Lehner, H., Thorr [Matronenaltar] 44. Lehner, H., Xanten [Castra Vetera] 12.

Lehner, H., Xanten [Römischer Grabstein] 24.

Poppelreuter, Köln [Gigantenreiter und andere Steindenkmäler] 40.

Reinecke, P., Spätrömischer Helm von Worms 19.

Riese, A., Köln [Sulevenstein] 55.

Wissenschaftliche Miscellanea.

Joerres, P., Nochmals die "Superi" 7. Keune, Jean Jacques Boissard 16. Keune, Zu den Inschriften der Mediomatriker 30.

Knorr, R., Sigillatastempel von Rottweil 46.

Knorr, R., Zur Sigillata-Technik 31. Riese, A., Zu Korrbl. XXI (1902) 15. 47.

Ritterling, E., Zu dem neuen Militärdiplom Vespasians 6.

Praehistorische Altertümer.

Aschenurnen, Eschweiler 35.
Bronzefunde: Buckel eines Ledergürtels, Lindener Mark 53. Fibeln.
Eschweiler 35; Kreuznach 21.
Messer, Lindener Mark 53; Meckenbach 43. Ringe, Algenrodt 52; Kreuznach 21; Lindener Mark 53.
Flachgräber, Lindener Mark 53.
Gefässe, Eschweiler 35; Friedeberg (Birkenfeld) 42; Kreuznach 21; Meckenbach 43; Lindener Mark 53.
Grahfund Meckenbach 43

Grabfund, Meckenbach 43. Halsring, Lindener Mark 53.

Hügelgräber, Algenrodt 52, Friedeberg 42, Meckenbach 43, Lindener Mark 53.

Ohrring, Lindener Mark 53. Zinnenringe, Lindener Mark 53.

Römische Altertümer.

Bauten.

Abwässergraben, Haltern 45.
Bauschutt, Eschweiler 35.
Bergbau, Eschweiler 35.
Eisenschmelze, Eschweiler 35.
Erdlager, Xanten 12.
Gehöfte, zwei, Eschweiler 35.
Heiligtum des Mercur Bigentius,
Neumagen 33.
Lager, grosses, Haltern 45.
Offiziersquartiere, Haltern 45.
Porta prätoria, Haltern 45.
Spitzgräben, Xanten 12.

Tore, Haltern 45. Wohngruben, Haltern 45, Xanten 12. Wohnhaus, Algenrodt 52, Haltern 45.

Skulptur- und Architekturstücke.

Abnoba-Altar, Cannstatt 1. Altar, Abnoba, Cannstatt 1; Grabaltar Köln 40; Matronen, Gereonsweiler 50, Thorr 34, 44; Mercur, Mainz 20, Neumagen 23, Thorr 34. Apollo, Mainz 51. Baumornament, zur Datierung, Ge-reonsweiler 50 Anm. Brüstung (Fragm), Mainz 51. Ceres, Köln 40. Dioskuren, Mainz 2 Dreigöttersockel, Mainz 51. Epona-Altar, Mainz 51. Epona, Terrakotten, Pfalz 33. Fortuna, Köln 40. Frauenbüste, Mainz 51. Gigantenreiter, Köln 40. Gigantenrelief, Mainz 2. Grabaltar, Köln 40. Grabdenkmäler, Mainz 20, 51; Köln 40; Thorr 34; Xanten 24. Grabrelief, Köln 11. Herkules, Mainz 51. Juno, Mainz 2, Köln 40. Jupiterpfeiler, Köln 40; Statuette, seltener Typus, Neumagen 23. Löwe, Stier überfallend, Köln 11. Mars, Köln 40 (2mal); Mainz 51. Matronenaltäre, Gereonsweiler 50; Thorr 34, 44. Medaillonbild, Grabstein, Xan-Mercur-Altar, Mainz 20; Neumagen 23; Thorr 34; -Relief Neuen-Minerva, Mainz 2; Köln 40; Mainz 51. Opferdiener (?), Mainz 2. Pfeiler, Jupitèr, Köln 40. Pilaster-Kapitäle, Mainz 51. Quadern von grossem Bau, Mainz 51. Reliefs: Dioskuren, Mainz 2; Epona,

Mainz 51; Giganten, Mainz 2;
Matronen (Fragm.), Thorr 34;
Merkur, Mainz 51, Neuenstadt 1;
Opfernde, (Fragm.) Thorr 34.
Sarkophagdeckel, Mainz 51; Fragmente, Mainz 20, 51.

Säulen - Fragmente, -Kapitäle, Mainz 51, -Trommel, Köln 40. Schuppensäule s. u. Schuppen.

Schuppendach, Mainz 20; Schuppensäule, Mainz 2, 20; Köln 40; Mainz 51.

Sol, Köln 40.

Stier, von Löwen überfallen, Köln 11.

Torbogen-Reste, Mainz 2. Venus, Köln 40. Victoria, Köln 40. Vulkan, Köln 40.

Inschriften.

Aufschriften und Stempel: Gewichtinschrift Mainz 51; Reibschüsselstempel, Kreuznach 22; Sigillatastempel, Eschweiler 35; Rottweil 46.

Baustein: Der leg. I adi. Mainz 51.
Grabinschriften: von Civilpersonen: Mainz 20, 51; Thorr 34;
Xanten 24. Von Soldaten: Soldat der Cohors I classica, Köln 41;
Tribun und Soldat der leg. XXII,
Mainz 51.

Votivinschriften: an Abnoba, Cannstatt 1; an Epona, Mainz 51; an Genius, Mainz 2; an Herkules, Mainz 2; an J. O. M. und Juno regina, Mainz 2; dies., Minerva und alle übrigen Götter, Mainz 2; Juppiter Dolichenus, Mainz 2; an Mars militaris, Mainz 51; an Matronen, Amnesae, Gavasiae, Naitienae, Udrovar..., Thorr 34, Almav... Thorr 44, Berviahenae Gereonsweiler 50; an Mercur, Neuenstadt 1, Mainz 2, 20, Thorr 34; an Mercur Bigentius, Neumagen 23; an Suleviae domesticae Köln 54.

Militärisches: beneficiarius cos., Mainz 20, 51. c(enturia) Ingenui, Köln 11. Centurionen, Mainz 2. Cohors I classica, Köln 11. leg. I adi., Mainz 51. leg. XXII p. f. Mainz 2, Alexandriana 51, Antoniniana 2. Stator Cannstatt 1. Militärdiplom Vespasians 6.

Notabilia varia: Bor(betomagi?)
Kreuznach 22. domo Arethusa
Suriae Mainz 2. ex Syria Mainz
31. — decurio c. c. A. A. Gereonsweiler 50. Manticularius Mainz 2.
negotiator Mainz 2. Vicani veteres
Mainz 2. — iussus ex visu Mainz 2.
iubente deo? Mainz 2. i(mperio)
i(psarum) Thorr 34, Gereonsweiler 50.

Münzen.

Marc Aurel, Neumagen 23.

Schatzfund, Silbermünzen der Kaiserzeit, Ladenburg 41.

Schatzfund, Kleinerze aus der Zeit Constantins I, Breisach 41.

Gräber.

Brandgräber, Mainz 51. Skelettgräber, Mainz 20. Steinsargfragmente, Mainz 20, 51.

Kleinaltertümer.

Bronze: Schöpf- und Sieblöffel, Haltern 45.

Eisen: Helm, spätrömischer, Worms 19; Pilum, Haltern 45; Schlacken, Nägel, Haken, Klammern, Instrumente, Pferdegebiss, Lanzenspitze, Eschweiler 35; Nägel, Meissel, Algenrodt 52.

Glas: Medusenmedaillon (Phalera), Haltern 45; Fensterglas, Eschweiler 35.

Ton: Terrakotten der Epona, Pfalz 33; Sigillata Xanten (arretinische) 12, Algenrodt 52, Eschweiler 35; Terra nigra, Eschweiler 35, gestempelte Ware, Eschweiler 35, Kreuznach 22.

Völkerwanderungszeit und frühes Mittelalter.

Mittelalterliche Landwehr, Haltern 45. Krugscherben, Friedeberg 42.

Fundorte.

Algenrodt bei Idar 52. Breisach 41. Cannstatt 1. Eschweiler 35. Friedeberg bei Hirstein (Birkenfeld) 42. Gereonsweiler 50. Haltern 45. Köln 11, 40, 54. Kreuznach 21. 22. Ladenburg 41. Lambsheim 33. Limbach 33. Lindener Mark (Giessen) 53. Mainz 2, 20, 51. Meckenbach 43. Neuenstadt 1. Neumagen 23. Neustadt 33. Speyer 33. Thorr 34, 44. Worms 19. Xanten 12, 24.

Chronik.

Die Altertümer unserer heidnischen Vorzeit. V. Band, Heft 2-5. 3, 13. Becker, Geschichte der Reichslandvogtei im Elsass 5.

Espinas, G. et Pirenne, H., Recueil des documents relatifs à l'histoire de l'industrie drapière en Flandre 58. Geier, F., Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. im vorderösterreichischen Breis-

im vorderösterreichischen Breisgau 15. Gümpel, Th., Geschichte des Fürsten-

tums Pfalz-Veldens 4. Hansen, J., Gustav von Mevissen, ein rheinisches Lebensbild. 1815 bis 1899 59.

Hartmeyer, H., Der Weinhandel im Gebiet der Hanse im Mittelalter 26. Helmolt, F., Weltgeschichte, V. Band.

Südosteuropa und Osteuropa 36. Holzmann, C., Binbirkilise. Archäologische Skizzen aus Anatolien 56. Ilgen, Th., Die Landzölle im Herzogtum Berg 28.

Lefort, A, Histoire du département des Forêts (Le duché de Luxembourg de 1795 - 1814) 29.

Michel, Die Geschichte der Herren von Helfenstein 14.

Müller, S., Urgeschichte Europas, Deutsch von O. L. Jiriczek 55. Piper, O., Burgenkunde 57.

Pirenne et Espinas, Recueil des documents relatifs à l'histoire de l'industrie drapière en Flandre 58.

Tournier, C., M. John Viénot et l'histoire de la Réforme dans le pays de Monthéliard 37.

Trockels, W., Beiträge zur Geschichte der Ministerialität. I. Die Ministerialen des Erzbischofs von Köln im 12. Jahrh. 25.

Zaretzky, O., Der erste Kölner Zensurprozess 27.

Zenner, K, Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit 60.

Gelehrte Gesellschaften.

Badische historische Kommission 48.

Monumenta Germaniae historica 38.

Hessen und Waldeck, historische Kommission 49.

Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 17.

Berichterstatter und Mitarbeiter.

Baldes 42, 43, 52. Behr 50. Bissinger 41. Bruchmüller 36. Cramer 35. v. Domaszewski 11. Fabricius 4. Grünenwald 33. Hashagen 15, 29. Haug 1. Joerres 7. Keune 16, 30. Keussen 27. Kisky 25. Knorr 31. Kohl 21, 22. Koepp 45. Körber 2, 20, 51. Kramer 53. Krüger 23. Kuske 26, 28, 58. Lehner 3, 12, 13, 24, 34, 44. Marx 5. Poppelreuter 40. Rahtgens 57. Richter 14. Reinecke 19. Riese 47, 54. 55. Ritterling 6. Schweizer 37, Wiegand 56.

Vereinsnachrichten.

Frankfurt a. M.

8-10, 18, 32, 39.

Vorträge.

Dragendorff, Römische Funde an der Lippe 9.

Grossmann, Ueber die Frankfurter Fayencefabrik und ihre Erzeugnisse 10b.

Jung, Chronist Achilles August von Lersner und seine Vorgänger 32.

Jung, Das steinerne Haus und die Familie von Melem 10a.

Lauffer, Volkstümlicher Wohnbau in Frankfurt a. M. (II. Teil) 39.

Riese, Die inschriftliche Ueberlieferung der Römerzeit in den Rheinlanden 18.

Welker, Heddernheimer Tongerät für Küche und Haus 8.

Abbildungen.

Epona-Terrakotta von Lambsheim 33. Gigantenreiter aus Köln 40.

Helm, spätrömischer, von Worms 19. Matronenstein aus Gereonsweiler 50. Prähistorische Gefässe aus Kreuznach 31.



Die römischen Antiken in Aachen.

Von Anton C. Kisa.

I. Aquae Granni.

Im Rathause zu Aachen leuchtet dem Besucher auf der zum Kaisersaale führenden Treppe ein grosses Wandgemälde von Albert Baur entgegen, dessen offizieller Titel also lautet:

"Granus Serenus, römischer Legat für belgisch Gallien, findet auf einem Aufklärungszuge die Aachener warmen Quellen".

Es stellt einen jungen Mann in goldener Imperatorentracht dar, welcher an der Spitze einer Abteilung von Legionären einen waldigen Hügel hinabgestiegen ist, um aus einer Schale von dem dampfenden Tranke zu kosten, den ein Trossbube ihm gereicht hat. Hinter ihm steht ein alter Centurio, misstrauisch des Feldherrn Tun verfolgend, neben ihm einer der Liktoren, während der andere im Hintergrunde bei den Pferden hält. Rechts im Vordergrunde hat sich ein Soldat seiner Caligae entledigt, um ein Fussbad zu nehmen, ein anderer plaudert mit dem Signifer über den merkwürdigen Fall. Von dem Hornisten herbeigerufen, drängen sich im Hintergrunde aus dem Dickicht des Urwaldes Scharen von Kriegern hervor. Links flieht erschreckt eine Alte, eine Bewohnerin des Landes mit ihrem Enkelkinde vor den fremden Eindringlingen.

An diesem Bilde wird der Historiker, von seinem Kunstwerte abgesehen — manches auszusetzen haben: Die merkwürdigen Formen der Helme und Waffen, das statuarisch verschlungene Riemenwerk der Sandalen, die Verwendung der Liktoren — vor allem aber, dass der Vorgang selbst unhistorisch ist. Die Tatsache, dass die Aachener Thermen schon den Römern bekannt waren, hat frühe zur Legendenbildung Anlass gegeben. Ihr Ursprung ist in dem gefälschten

Westd. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst. XXV, I.

Digitized by Google

Privileg Karls d. Gr. über die Gründung und Widmung der Pfalzkapelle an die h. Maria zu suchen. Karl erzählt darin angeblich, dass er zufällig auf der Jagd die warmen Quellen im Walde entdeckt habe und daneben die Trümmer eines Palastes des Granus, eines römischen Fürsten und Bruders des Nero und Agrippa 1). Von einem solchen Bruder ist aber bei keinem römischen Schriftsteller die Rede. In Dessaus Prosopographia imp. rom. saec. I—III, 2. Teil, kommt Granius Serenus (mit vollem Namen Q. Licinius Silvanus Granianus Quadronius Proculus) zweimal vor. Einer dieses Namens war unter Hadrian ca. 123 n. Chr. Proconsul Asiens, ein anderer 106 n. Chr. Consul suffectus mit Minicius Natalis. Sonst ist die Form Granius sehr häufig, während die Formen Granus und Grannus ganz fehlen. Keiner jenes Namens wird aber je mit einem Amte in Gallien oder Germanien in Verbindung gebracht. Der Legat Granus Serenus von Gallia Belgica, der auf Baurs Wandgemälde die Hauptrolle spielt, ist demnach eine spätere Erfindung.

Aus dem erwähnten gefälschten Privileg Karls d. Gr. ist der Name Granus in die lateinische Bezeichnung des Ortes Aquae Grani oder Aquae Granni übergegangen, aus deren Sublativ später die Form Aquisgranum entstand. So findet sie sich zuerst bei Einhard in dessen Lebensbeschreibung Karls d. Gr. c. 17 f., während sonst Aquae (Chron. Moissacense v. J. 796) und Sedes Aquensis (bei Poeta Saxo V, 431 u. a.) üblich sind 2). Aus Aquae, der gewöhnlichen Bezeichnung von Badeorten bei den Römern, entstand das althochdeutsche Ach (später Aich, Ache, Achen) und zwar phonetisch, ohne Beziehung auf die sonst im Ahd. übliche Bezeichnung von Ach für fliessendes Wasser, einen Bach oder Fluss, die sich bis heute als Endsilbe vieler Namen von Flüssen: (Salzach, oder - ack, Eisack) erhalten hat. Die Römer pflegten dem Namen Aquae eine nähere Bezeichnung zum Unterschiede von anderen anzuhängen, wie Aquae Sextiae, Aquae Mattiacae. Für Aachen ist eine solche nicht nachgewiesen, wir suchen bei römischen Schriftstellern überhaupt vergebens nach einem Namen, der zweifellos mit dem heutigen Aachen in Verbindung gebracht werden könnte. Selbst die Bäder daselbst erwähnt keiner von ihnen, während die der Tungrer in der Nachbarschaft bei Plinius hist. nat. 31, 12 in folgenden Worten gekennzeichnet werden.

¹⁾ Vgl. J. v. Schlosser, Schriftquellen z. Gesch. d. karol. Kunst Nr. 105.

²⁾ In einer Urkunde Kaiser Ottos I. vom 1. August 972 (bei Lacomblet, Urkundenbuch I, 113) heisst der Ort Aquae Grani.

Tungri, civitas Galliae, fontem habet insignem, pluribus bullis stillantem, ferruginei saporis, quod ipsum non nisi in fine potus intelligitur. Purgat hic corpora, tertianas febres discutit calorumque vitia. Eadem aqua igne admoto turbida fit ac postremo rubescit.

"Im gallischen Bezirke der Tungrer gibt es eine vorzügliche Quelle, welche Blasen wirft und einen eisenhaltigen Geschmack hat, den man jedoch erst nach dem Trinken merkt. Sie wirkt purgierend, vertreibt das dreitägige Fieber (ein römisches Nationalleiden) und Steinleiden. Dem Herdfeuer ausgesetzt, kocht es auf und färbt sich rot".

Während diese Schilderung den Eigenschaften der Aachener Quellen in keiner Weise entspricht, passt sie vollkommen auf die von Spa, dem nahen belgischen Grenzorte. Plinius war längere Zeit in Untergermanien als Führer eines Reiterregimentes stationiert und hat uns einige Nachrichten über das Land und seine Bewohner hinterlassen. Unter anderem zog die dort betriebene Art des Mergelns seine Aufmerksamkeit an (a. a. O. 17, 47).

Die Tungrer waren mit anderen germanischen Stämmen nach Vernichtung der Eburonen gegen Westen vorgedrungen und hatten zum Teile deren frühere Wohnsitze eingenommen. An sie schlossen sich die Ubier an, welchen 38 v. Chr. bekanntlich von Agrippa Ländereien am linken Rheinufer angewiesen wurden; diese grenzten im Süden bis zum Vinxtbache bei Brohl, im Norden bis Gelduba (Gellep) bei Krefeld, umschlossen im Westen die heutigen Kreise Eupen und Montjoie bis an die Grenzen des späteren Bistums Lüttich, also auch das Gebiet von Aachen und gliederten im Osten noch einzelne rechtsrheinische Strecken an. Der Flächeninhalt ergab über 100 Quadratmeilen, darunter viel fruchtbares Ackerland, das beste von Germania inferior, doch auch ausgedehnte Moore, wie aus der Erzählung von einem Moorbrande bei Köln 58 n. Chr. (in Tacitus ann. 13, 57) hervorgeht. quittierten mit dieser Schenkung ihren Dank für früher geleistete Dienste. Das Land blieb steuerfrei, wie die germanischen Provinzen überhaupt, Grund und Boden gehörte rechtlich dem Kaiser, der die Nutzniessung den Ubiern überliess, ja für eingezogene Grundstücke, wie Domitian bei der Anlage von Befestigungen, sogar Entschädigung bezahlte. Wahrscheinlich erhielten die Ubier die Steuerfreiheit auf Grund des Jus Italicum und hatten als Gegenleistung nur die Blutsteuer zu entrichten. Freilich mussten sie auf Selbstverwaltung und Gerichtsbarkeit verzichten und sich der Oberaufsicht des kaiserlichen Statthalters unterordnen, der in Köln residierte. Zur Grenzverteidigung wurde ihr Landsturm mit

eigener Organisation und Bewaffnung aufgeboten, in Friedenszeiten gaben sie an die verschiedenen Truppenkörper des Reichsheeres Mannschaften ab, besonders zur Reiterei, der Lieblingswaffe der Germanen. Eine aus Fussvolk und Reiterei zusammengesetzte Cohors Ubiorum kämpfte schon im Bürgerkriege unter Caesar. Im Bataverkriege 69 n. Chr. ist das Kontingent der Ubier schon ganz nach römischer Weise in Kohorten eingeteilt³). Die Romanisierung des Stammes ging um so leichter vor sich, als nachher nur noch durch die Empörung des Saturninus (89 n. Chr.) die friedliche Entwickelung gestört wurde. Die Landwirtschaft blühte, Köln selbst, die Hauptstadt, war vorwiegend eine Bauernstadt. ihr aus zog sich am Nordrande der Eifel und weiter über Jülich gegen Norden hinauf eine Kette von Einzelgehöften, die gegen feindliche Überfälle oft von Wall und Graben geschützt, in ihrer rechteckigen Anlage den späteren fränkischen Einzelgehöften entsprechen. Tacitus meint diese echt germanische Siedelungsart, wenn er sagt: "Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit."

Auch in der Umgebung von Aachen bestanden, nach den Funden zu urteilen, solche Gehöfte und selbst innerhalb des jetzigen Stadtge-Neben der Landwirtschaft wurde schon in römischer Zeit der Bergbau betrieben, bei Diepenlinchen und Weisweiler, zwischen Stolberg und Gressenich nach Kupfer und Galmei gegraben. Letzteres, von den Römern cadmea genannt, ist stark zinkhaltig und diente bereits im Altertum mit Kupfer gemischt zur Herstellung der Zinkbronze, die wolfeiler war als die edlere Zinnbronze. "Cadmea: terra quae in aes coicitur, ut fiat orichalcum" heisst es bei Paulus ex Festo S. 47, 9. Jetzt wird diese Komposition Messing oder Gelbkupfer genannt. Aus ihr bestehen zahlreiche aus gallischen Werkstätten hervorgegangene Bronzeeimer, die man am Rhein und in Hannover gefunden hat, ja selbst mehrere aus capuanischen Fabriken 3a). Die Römer haben den Bergwerksbetrieb übrigens bei Aachen nicht eingebürgert, sondern von den Kelten übernommen, die von den kriegerischen Eburonen wohl nicht ganz verdrängt, in den nördlichen Ausläufern der Ardennen, an der Maas und in der Eifel bereits Bergbau betrieben und in der Bearbeitung der Metalle einen guten Ruf erlangt hatten. Funde von Bronzeketten, Grünsteinen und Tongerät deuten auch in der Gegend von Aachen auf diese vorrömische Kultur.

Für die Bildung des Namens Aquae Grani gibt es noch andere

³⁾ Vgl. Nissen, Zur Geschichte des römischen Kölns B. J. 98, 147 f.

³a) Vgl. Willers, Die römischen Bronzeeimer von Hemmoor S. 137.

legendarische Erklärungen. In einer Leidener Handschrift des 13. Jahrh. (bei Grimm, Mythol. 405) kann man lesen, dass Karl d. Gr. in Aachen eine Geliebte hatte, eine Nymphe, die tot war, wenn Karl fortzog und wiederauflebte, wenn er zu ihr zurückkehrte. Einmal bemerkte Karl an ihrer Zunge ein Goldkorn (granum). Er entfernte es, die Nymphe starb und ward nicht wieder lebendig. In einer anderen Fassung berichtet die Sage, dass es ein goldener Ring war, welchen die Nymphe - sie wird manchmal Fastrada genannt - unter ihrer Zunge verbarg und damit Karl an sich fesselte. Nach ihrem Tode fand ihn Bischof Turpin, zog ihn aus ihrem Munde und versenkte ihn in einen See. Nun war es dieser See, der den Kaiser immer wieder nach Aachen zog, so dass er den Ort gar nicht mehr verliess (Grimm, Deutsche Sagen S. 128). In einer dritten Version wird der See zu einer heissen Quelle, die von einer Schlange bewohnt ist. Diese bringt Karl das granum, diesmal in Gestalt eines Edelsteines. Schlange wird ein Wurm, aus welchem Hermann Müller (Bonner Jahrb. 33, 56 f.) mit Änderung des Artikels die Wurm, den Aachen durchziehenden Bach macht.

Mehr Bedeutung als diese aus einer wörtlichen Übersetzung von .granum' entstandenen Legenden hat jene, welche auf den keltischen Heilgott Grannus zurückgreift, der mit dem römischen Apollo identifiziert wurde. Altare des Apollo Grannus finden sich in vielen Gegenden, wo gallische Legionäre Stationen hatten, am Rhein, im östlichen Frankreich, in Süddeutschland, im Donaugebiet, in Schottland. Ein Heiligtum des Gottes stand bei Lauingen in Rhätien (CIL. III, 5870 f.). Leider hat man gerade in Aachen keines gefunden, auch sonst keine Andeutung, aus welcher sich an diesem, angeblich ihm geweihten und nach ihm genannten Orte eine besondere Verehrung ab-Diese ist auch darum unwahrscheinlich, weil in Apollo leiten liesse. Grannus nicht ein Gott heilsamer Quellen, sondern der Sonnengott geseiert wurde, dessen warmenden und belebenden Strahlen man eine Heilwirkung zuschrieb. Zuletzt hat Klinkenberg (Zeitschrift d. Aachener Geschichtsvereins XIV, 92 f.) die Ansicht, dass der Name Aquae Granni schon von den Römern gebraucht worden sei und mit Apollo Grannus in nachster Verbindung stehe, vertreten, doch wie mir scheint, nicht mit zureichenden und überzeugenden Gründen.

Da es nicht gelingen wollte, den Ursprung der Bezeichnung Aquae Granni über die karolingische Zeit hinauszuverlegen, versuchte man auf einem anderen Wege den Beweis zu erbringen, dass Aachen

schon in der römischen Geschichte eine Rolle gespielt habe. Zeit hatte der Lokalpatriotismus genug Befriedigung in der Tatsache gefunden, dass Aachen durch Karl d. Gr. zum Haupte aller Städte Germaniens und Galliens, zum Rom des Nordens gemacht worden war; dann aber wollte man im Wetteifer mit anderen rheinischen Städten seine historische Bedeutung bis in die Zeiten Caesars hinaufschrauben. Da es an Beweisen fehlte, fälschte man solche. In Meyers Aachenschen Geschichten sind eine Reihe von Inschriften verzeichnet, aus welchen sich ergeben soll, dass Aachen schon in Caesars Gallierkriegen eine Rolle spielte. Lersch weist schon im 1. Hefte der Bonner Jahrbücher die Quelle nach, aus welcher der Fälscher vorzugsweise schöpfte: Es ist Ortelii et Viviani itinerar per nonnullas Galliae Belgicae partes. Römische Inschriften, die an anderen Orten, besonders Belgiens, gefunden worden waren, erhielten kleine Änderungen und wurden als Aachener Funde ausgegeben. In einer von ihnen wird Aduatuca genannt und dieser Umstand gab zuerst Meyer Veranlassung, diese Feste, die in Caesars Kriegen eine Rolle spielte, auf Aachen zu be-Seitdem ist diese Frage wiederholt von berufener und unberufener Seite wieder aufgegriffen worden.

Die Aduatuker waren ein germanischer Stamm, der, wie alle auf gallisches Gebiet übergetretenen germanischen Völkerschaften im Nordosten, den Kelten gegenüber in stolzer Treue an seinen nationalen Überlieferungen festhielt und jenen an Kraft, Tapferkeit und Strenge der Sitten weit überlegen war. Sie hatten sich einst den Cimbern und Teutonen auf ihrem Zuge angeschlossen, waren aber, als diese Gallien von der Maass aus überschwemmten, als Wache und Hüter der Beute an der Grenze des Eburonenlandes zurückgelassen worden. Caesar wandte sich nach der Besiegung der Nervier gegen sie, deren Verbündete, und griff den festen Platz an, nach welchem sie sich zurück-Dieser hatte rund herum auf allen Seiten ungeheuere gezogen hatten. Felsen und Anhöhen. Auf einer Seite lief nur ein einziger, sanft aufsteigender Weg in der Breite von 200 Fuss, der durch eine sehr hohe zweifache Mauer befestigt war, worauf sie spitzige Schanzpfähle und schwere Steine gebracht hatten (Caesar, bell. gall. II, 29). Ort hiess, wird aber nicht gesagt. Jedenfalls ist er nicht mit dem im VI. Buche cap. 32 bei der Beschreibung des Feldzuges gegen die Eburonen genannten Aduatuca identisch, das als eine mitten im Lande der Eburonen gelegene Burg bezeichnet wird. Dieses kann auch kein eng eingeschlossener Platz gewesen sein, weil Caesar daselbst das Gepäck

von drei Legionen vereinte und eine Legion als Besatzung zurückliess. Auch im vergangenen Jahre waren dort eine Legion und fünf Kohorten im Winterquartiere gelegen (Caesar, bellum gall. V, 24). Man glaubte daher der Lösung der Frage näher zu kommen, indem man zwei verschiedene Orte des Namens Aduatuca annahm und wie Napoleon III. in seinem Leben Caesars das Oppidum Aduatuca nach Namur, das Castrum nach Tongern verlegte. Noch komplizierter wird die Lösung der Frage dadurch, dass Caesar das Gebiet der Aduatuker "grösstenteils zwischen Maass und Rhein" verlegt4). Aber gegen eine Trennung in oppidum und castrum Aduatuca, zumal in der weiten, von dem kaiserlichen Biographen Caesars angenommenen Entfernung spricht schon der Umstand, dass der ganze Stamm der Aduatuker bei seiner Loslösung von den Cimbern und Teutonen nur 6000 Köpfe zählte. Ein so kleines Völkchen hätte unmöglich ein so weites und vielumstrittenes Gebiet be-Auch Oberst v. Cohausen unterscheidet zwei Orthaupten können. schaften dieses Namens, allerdings nicht gleichzeitige, sondern das caesarische und ein anderes, das bei Ammianus Marcellinus und anderen späten Schriftstellern mit dem Beinamen Tungrorum versehen wird. Während das caesarische Aduatuca von General von Veith nach Limburg, von Schöttler nach Rheinbach verlegt wird, kommt Cohausen auf Grund der Beschreibung des Zusammenstosses zwischen Römern und Aduatukern aus strategischen Gründen auf einen Ort im Winkel zwischen Maass und Ourthe bei Lüttich, auf welchen die Beschreibung in der Tat vortrefflich passt. Caesar kann immerhin bei seiner Angabe der Grenzen des Eburonenlandes ein kleiner Irrtum unterlaufen sein, aber nach seinen Operationen ist es wahrscheinlich, dass er gegen die Aduatuker auf dem rechten Ufer der Maass vorging, so dass Tongern jedenfalls als Ort des Zusammenstosses aus dem Spiele bleibt.

Auch der negative Beweis, dass nicht Aachen oder Gressenich für die Aduatukerschlacht in Betracht kommen können, ist Cohausen durchaus gelungen. Aachen, das von einigen lokalpatriotischen Geschichtsschreibern auf Grund von Caesars Bemessung des Eburonenlandes als Aduatuca bezeichnet worden ist, liegt zwar nicht in der Mitte, aber ungefähr im zweiten Drittel des Weges zwischen Rhein und Maass. Aber es liegt, wie Cohausen in seinem Aufsatze über Caesars Rheinfeldzüge (B. J. 43

⁴⁾ Unam legionem, quam proxume trans Padum conscripserat et cohortes quinque in Eburones, quorum pars maxima est inter Mosam et Rhenum, qui sub imperio Ambiorigis et Catuvolci erant, misit. Qu. Tiberium Sabinum et Luc. Aurunculeium Cottam legatos praeesse iussit. Caesar bell. gall. 5, 24.



S. 5 f. sagt "in einem Kessel und konnte selbst im Mittelalter nur sehr unvollkommen durch Befestigungen geschützt werden. Als einen von Natur festen Platz wird ihn nie jemand ausgesucht haben. Als solcher kann in der Nähe der Stadt nur der Lousberg nördlich derselben angesehen werden. Dieser ausgezeichnete, etwa 400 Fuss über der Umgegend erhobene und schön bewaldete berg hat eine länglich schmale Form. Sein Plateau ist 1200 Schritte lang und nur 130 Schritte breit und fällt nach allen Seiten steil in nackten Sandböschungen ab. Nirgends treten Felsen zu Tage und Steine zu Mauerbauten müssten von weither heraufgeschafft werden. Wasser hat der Berg nicht. Südöstlich legt sich ihm der hundert und mehr Fuss niedrigere Berg vor, auf welchem die alte Salvatorkirche steht. Nach alle dem scheint Aachen nicht der gesuchte Ort zu sein."

Zu einem gleichen negativen Ergebnisse kommt Cohausen bei dem zwei Meilen entfernten Dorfe Gressenich, das gleichfalls für Aduatuca vorgeschlagen worden ist. Auf einer grossen Hochfläche wurden hier öfter römische Münzen, Tongefässe, Legionsziegel und andere Altertümer gefunden. Kein noch so kleines Terrainhindernis hätte hier die Anlage von Befestigungen ermöglicht, man hätte sie denn auf den flachen Boden aufgesetzt. Doch keinerlei Baureste in dem zerwühlten, mit Schutt, Brandspuren und Gräbern durchsetzten Gelände deuten auf solche. Spuren von Römerwegen, die in vier Richtungen auslaufen, haben die flüchtige Behauptung, dass die Römer hier einen bedeutenden Ort angelegt hätten, hervorgerufen.

Damit, dass Cohausen als Schauplatz der Aduatukerschlacht die Gegend von Lüttich nachweist, ist für die Bestimmung von Aduatuca vieles, aber noch nicht alles gewonnen, denn, wie ich bereits früher bemerkte, sagt Caesar keineswegs, dass die Schlacht bei Aduatuca fiel, sondern nennt den Ort gar nicht. Man ist demnach durchaus nicht berechtigt, den Ort des Zusammenstosses gleichfalls Aduatuca zu benennen, wie es allgemein gesshieht. Es ist auch kein Grund vorhanden, zu bezweifeln, dass die von Caesar ausdrücklich Aduatuca genannte Burg inmitten des Eburonenlandes etwas anderes sei, als das Aduatuca Tungrorum der späteren Schriftsteller, des Tacitus, Ammianus Marcellinus und des Antonius, nämlich das heutige Tongern. Wenn man von jenem Irrtum Caesars, dass die Burg "inmitten" des Landes gelegen sei, absieht, spricht nichts gegen diese Verlegung. Dass

⁵) Aber erst seit der napoleonischen Herrschaft ist der Lousberg bepflanzt.

Tongern mit Aduatuca Tungrorum identisch sei, geht sowohl aus den Angaben Ammians, wie aus den Notitiae Gall. V, des Honorius, der Geographie des Ptolemaus 2, 91, dem Itinerar des Antoninus p. 377, der Peutingerschen Tafel (Strassenstationen am l. Maassufer und von Maass zu Rhein) ganz klar hervor⁶). Die Annahme, dass man gleichzeitig zwei verschiedene Orte in demselben Lande gleich benannt habe, ist ebenso von der Hand zu weisen, wie jene, dass man etwa den Namen eines untergegangenen Ortes auf einen in derselben Gegend neu entstandenen übertragen hätte. Der Zusatz Tungrorum erfolgte vielmehr offenbar nach der Besetzung des bereits bestehenden Aduatuca durch die Tungrer. Von hier aus hatte Caesar den Feldzug gegen die Eburonen geführt, welcher mit der Vernichtung des ganzen Stammes Der Ort war umwallt und ausser den künstlichen Verschanzungen durch seine natürliche Lage geschützt. Mit den Eburonen dürften die Aduatuker selbst untergegangen sein, soweit sie nicht schon im zweiten Kriegsjahre dem Schwerte der Römer erlegen waren. das verwüstete und entvölkerte Land zogen neue Germanenstämme vom rechten Rheinufer herüber, die Tungrer in das Gebiet der Maass, die Ubier in die niederrheinischen Gefilde östlich von ihnen. Die bedeutenden Überreste römischer Befestigungen in Tongern, die eines Prätoriums, eines befestigten Lagers dicht vor der Stadt, besonders aber die Spuren eines Kastells mit Namen Autuache südwestlich von ihr beweisen, dass man es mit einem starken Waffenplatze zu tun hat. Im Namen des Kastells klingt die alte Bezeichnung Aduatuca deutlich nach. Nähe wurden öfter Münzen gallischer Präge mit der Bezeichnung ATVATVCIA = Atuatuca gefunden 7). Der Ort, welcher auch Atuaca (Peutingersche Tafel), Aduaca (Itinerar des Antonius) oder Atuatucum (Geographie des Ptolemäus) heisst, gilt bei Ammian und in den Notitiae Galliarum für die bedeutendste civitas von Germania secunda neben Köln⁸). Nach Tacitus nahmen die Ubier und Tungrer in Köln an einer Besprechung mit Claudius Civilis teil, doch schlossen sich nur letztere der Empörung an⁹). Die heutigen Bewohner von Tongern errichteten, ihrer römischen Vergangenheit eingedenk, nicht nur dem aus Caesars Kriegen bekannten Fürsten Ambiorix ein gut gemeintes Bronze-

⁶⁾ Vgl. Riese, Germanien in der antiken Literatur.

⁷⁾ Vgl. v. Duhn u. Ferrero, le monete galliche del Gran Bernardo-Torino 1891.

⁸⁾ Ammianus 15, 11, 6. Not. Gall. V.

⁹⁾ Tacitus hist. IV, 55, 66, 79.

denkmal, sondern benannten auch einen Brunnen "Fontaine de Pline", zum Danke für die Worte, die Plinius ihrem Lande gewidmet hat. Der Streit um Aduatuca war im Grunde dadurch hervorgerufen, dass man von der fixen Idee ausging, Caesar habe die Aduatuker bei Aduatuca geschlagen, während er tatsächlich den Ort des Zusammenstosses gar nicht nennt. Wenn man dies berücksichtigt, lösen sich die Schwierigkeiten von selbst. Es gab weder zu Caesars Zeiten zwei verschiedene Orte dieses Namens, noch sind wir genötigt, in dem cäsarischen Aduatuca etwas anderes zu sehen, als die spätere Hauptstadt der Tungrer.

II. Lokalfunde.

Während v. Cohausen bei seinen Forschungen nach römischen Überresten in Aachen vom strategischen Standpunkte aus seine Aufmerksamkeit dem die Stadt beherrschenden Lousberg zuwandte, wurde die Anderer durch zahlreiche römische Funde auf dem höchsten Punkt der Stadt selbst, den Markthügel, gelenkt, dessen Hochfläche das Rathaus einnimmt. Hier veranstaltete E. aus'm Weerth zum Zwecke einer Rekonstruktion der karolingischen Pfalz 1884 Nachgrabungen, welche angeblich ergaben, dass einzelne Teile des gotischen Rathauses auf römischen Fundamenten beruhen. Die Verwendung von Ziegeln der leg. XXX Ulpia Victrix schien ihm einen vollgültigen Beweis dafür zu erbringen. Schon vorher, 1872, hatte er durch Untersuchungen die Überzeugung gewonnen, dass der Rathausbau in seiner karolingischen Gestalt und dem noch erkennbaren Grundriss eine Nachahmung der Basilica in Trier und speziell der sog. Marktturm an der Westseite lediglich die Apsis des Thronsaales Karls d. Gr. darstelle. dienstvolle rheinische Altertumsforscher hat damit der Legende, dass Karl d. Gr. seine Pfalz auf den Überresten des Palastes des sagenhaften römischen Legaten Granus aufgebaut habe, neue Nahrung zu-Noch jetzt wird der viereckige Ostturm des Rathauses Granusturm genannt. Die mit den Restaurierungs- und Vergrösserungsarbeiten des Rathauses verbundenen Nachgrabungen haben vor einigen Jahren die Ansichten aus'm Weerths insoferne bestätigt, als sich tatsächlich ergab, dass das Rathaus vollständig auf karolingischen Grundmauern stehe und zwar so, dass dessen Hauptbau, das alte Rathaus, genau dem Hauptbau der Pfalz entspricht. In dem westlichen halbrunden Ausbau, aus welchem sich der Marktturm entwickelt, reicht das karolingische Mauerwerk fast 12 Meter über das jetzige Strassenpflaster hinauf, am Granusturme im Osten sogar 18 Meter. Auch im Keller

des Rathauses hat man karolingische Fundamente gefunden 10), dagegen keine solchen, welche den Beweis erbringen würden, dass hier schon in römischer Zeit ein Gebäude stand. Es wurden wohl römische Kapitelle und andere Architekturstücke zu Tage gefördert, die aber offenbar von einem anderen Bau in karolingischer Zeit hierher geschleppt und als Bausteine in den Fundamentierungen mitbenützt worden waren. Die Ziegel der 30. Legion, von welchen aus'm Weerth spricht, sind übrigens nicht im Rathausbau selbst, sondern südlich von ihm, auf dem Chorusplatze, zum Vorschein gekommen. Die Nachrichten, welche von einem römischen Palaste an dieser Stelle, einem Castrum oder bescheiden von einem Wachtturme sprechen, sind daher durch keinerlei Funde begründet. Aber auch ein fränkischer Vorgänger ist sehr zweifelhaft. Man glaubt freilich zwischen und unter dem karolingischen Mauerwerke im Keller des Rathauses auch auf solches gestossen zu sein, dessen Mörtel sich von dem gewöhnlichen karolingischen und dem römischen unterscheidet, aber die Nachricht ist unsicher und heute nicht mehr kontrollierbar. Wenn, wie berichtet wird, Pipin der Kleine, Karls Vater, hier 754 Hof hielt und 765 das Weihnachts- und Osterfest feierte, wird er sich, wie bis ins Mittelalter hinein bei königlichen Hoflagern üblich, mit Holz- und anderen Lagerbauten begnügt haben, welche später wieder abgebrochen wurden oder verfielen.

Im Übrigen würden sich selbst dann, wenn die Römer bald nach ihrer Okkupation des Landes hier Befestigungen angelegt hätten, wahrscheinlich keine Spuren von ihnen erhalten haben. Ihre Methode ergibt sich aus dem interessanten Berichte, den Arrian dem Kaiser Hadrian 131 oder 132 n. Chr. über eine Inspektionsreise vorgelegt hat ¹¹). Daraus geht hervor, dass sie sich mit Gräben, Erdwällen, Palissaden und Türmen aus Holz begnügten und diese Befestigungen an solchen Punkten, wo es nötig war, im späteren Verlaufe ihrer Herrschaft durch gemauerte ersetzten oder aber verfallen liessen. Die von Drusus 50 n. Chr. angelegten Rheinkastelle waren durchweg von jener Art und den lokalen Verhältnissen entsprechend. Die Römer schlossen sich darin ganz der heimischen Bauweise an und liessen erst mit fortschreitender Civilisation den Stein- und Ziegelbau das frühere Erd- und Pfahlwerk ablösen. Auch in Köln ist von dem ursprünglichen Winterlager keine



¹⁰) Laurent, Die bauliche Entwicklung Aachens, in d. Festschrift zur 72. Versammlung deutscher Arzte und Naturforscher 1900 S. 18.

¹¹) Vgl. Nissen a. a. O. 159.

Spur mehr erhalten, nur die claudische Stadtmauer lässt sich noch heute in mehr oder weniger ansehnlichen Resten verfolgen. Dagegen blieb im Inneren die alte Bauweise in Holz und Lehm die ganze Römerzeit über herrschend, abgesehen von einigen Tempeln und Palästen. So müssten auch in Aachen, falls die Römer dort in ihrer frühen Periode Befestigungen angelegt hätten, alle Spuren von solchen verschwunden sein, von Privatbauten im Inneren, den "canabae" u. a. gar nicht zu reden. Und noch lange Jahrhunderte, bis ins tiefe Mittelalter hinein, ist in den Städten der Holz- und Lehmbau üblich gewesen.

Während sich auf dem Plateau des Markthügels bisher keinerlei Römerbauten nachweisen liessen, wurden an dessen südlichem Abhange an zwei Stellen ansehnliche Reste von römischen Bädern aufgedeckt. Die einen liegen im Südosten in der Nähe der jetzigen Kaiserquelle und erstrecken sich bis in die benachbarten Strassen, die Edelstrasse und den Büchel. Teile davon sind im Untergeschosse des Badehotels zur Königin von Ungarn heute noch zugänglich. Sie bestehen aus einer Piscina, zu welcher vier Stufen hinabführen, einer dahinter liegenden wannenartigen Vertiefung, an deren Wänden sich Sinter abgesetzt hat und einem Hypocaustum mit Resten eines darüber aufgebauten Gemaches mit bemalten Stuckwänden. Die Zufuhr von kaltem Wasser vermittelte eine Wasserleitung, welche vom sog. Kalten Bache im Südosten der Stadt ausging und in Burtscheid, der Warmweiherund Zollernstrasse mehrfach nachgewiesen ist. Thermen und Leitung sind wiederholt beschrieben und abgebildet worden 12), so dass ein näheres Eingehen darauf hier unnötig ist. Reste einer anderen Thermenanlage liegen am Münster, teilweise unter ihm. Schon 1766 wurde bei der neuen Fundamentierung der Ungarischen Kapelle, in welcher jetzt der Münsterschatz verwahrt wird, später einige Schritte östlich von ihr, ein Badebecken gefunden und gelegentlich der Nachgrabungen in der Kirche selbst zur Auffindung der Gruft Karls d. Gr. der Rest einer Wasserleitung, dann 1878 unter der Kommunionbank ein badeähnliches Bassin. Überreste eines ausgedehnten Hypocaustums liegen

¹²⁾ Die Thermen der Edelstrasse wurden 1823, 1862 und 1877 aufgedeckt. S. Lersch, Die Ruinen d. Römerbades in Aachen, 1878. Schon 1823 war man in der Edelstrasse am Anfange des Tunnels zum Elisenbrunnen auf ein jetzt schwer zugängliches und nirgends abgebildetes Hypocaustum gestossen. Vgl. C. Rhön, Die röm. Thermen von A. 1890. Über die Wasserleitung vgl. Kessel, Bonner Jahrb. 60, 12 f. — Pick u. Siegamrodski, Zeitschr. d. Aachener Gesch.-V. XI, 272 f.

an der Frontmauer des Münsterkreuzganges und auf dem Chorusplatze. Die Richtung dieser zweiten Wasserleitung geht nach Nordosten ¹³).

Wenn Plinius die römischen Bäder in Aachen nicht erwähnt, mag das auch darin seinen Grund haben, dass die Thermen zu seiner Zeit noch gar nicht, oder doch nicht in der Form bestanden, welche ihnen die Legionäre nach den uns erhaltenen Resten gaben. Diese sind nämlich frühestens zehn Jahre nach seinem Tode entstanden. Die Ziegelstempel machen uns eine ziemlich genaue Datierung möglich, die allerdings von der bisher aufgestellten abweicht. Das von Lersch als Datum der Vollendung angenommene Jahr 89 n. Chr. entspricht nämlich ungefähr dem Beginn der Arbeiten. Unter den Ziegelstempeln sind vertreten die legio I Minervia, die VI Victrix, die X Gemina und die XXX Ulpia Victrix, am häufigsten die sechste und dreissigste, die sechste immer mit dem Zusatze P.F., pia fidelis 14). Er fehlt nur bei unvollständigen Exemplaren, bei welchen der Bruch unmittelbar hinter der Legionsnummer folgt. Ausserdem sind 15 grosse Platten und Dachpfannen mit der Bezeichnung tegula transrhenana gefunden worden, Erzeugnisse einer auf der rechten Rheinseite liegenden Zentral-Ziegelei. die wahrscheinlich bei Xanten zu suchen ist und für den Niederrhein jener entsprach, die G. Wolff für den Oberrhein bei Nied am Main nachgewiesen hat 16). Mehrere von diesen enthalten ausserdem die Bezeichnung des Truppenkörpers und den Namen des Unteroffiziers, unter dessen Aufsicht sie verfertigt worden sind. Darunter kommt einmal die legio I Minervia ohne weitere Beinamen, auf den übrigen die leg. X Gemina dreimal ohne solche, einmal mit dem Zusatze F, ein andermal mit P·F vor. Die Fortlassung der Beinamen ist in allen Fällen augenscheinlich aus Platzmangel erfolgt. Diese Zusätze sind für die Zeitbestimmung von Wert; sie beweisen, dass römische Legionäre nicht vor dem Jahre 89 n. Chr. am Thermenbau beschäftigt waren. Beinamen Pia Fidelis wurden den Truppenkörpern des niedergermanischen

¹³) J. Beissel in d. Zeitschrift d. Ärzte 1900 S. 85. — Ein römischer Kanal wurde anfangs der 80er Jahre des vorigen Jahrh. im Garten des Dr. Beissel in der Kleinkölnstrasse aufgefunden. Er hatte anscheinend die Richtung zum Lousberg einerseits und zur Edelstrasse andererseits. Abflusskanäle wurden in anderen Stadtteilen aufgedeckt.

¹⁴⁾ Adenaw, Zeitschr. d. Aachener G. V. XX, 187 f.

¹⁸) G. Wolff im Frankf. Archiv 3. Folge IV, 212 ff. Die Aachener Ziegel hat B. M. Lersch, dem man das Beste verdankt, was bisher über Aachens Römerzeit geschrieben worden ist, in der Zeitschr. d. Aachener G. V. 1885, 159 ff. veröffentlicht.

Heeres, wie Ritterling dargetan hat, von Kaiser Domitian in diesem Jahre als Lohn und Auszeichnung für ihre Treue beim Aufstande des Saturninus verliehen. Es waren dies die leg. I Minervia, die 6. und 10. Legion. Die erstgenannte wurde erst von Domitian begründet und in Bonn stationiert; die 6. kam im Jahre 70 aus Spanien an den Niederrhein und zwar nach Neuss, wo sie bis 120 verblieb; die 10. kam gleichfalls im Jahre 70 nach Niedergermanien und zwar nach Nymwegen, wo sie bis etwa 107 stationiert war. An die Stelle der nach Britannien versetzten 6. Legion kam 120 unter Hadrian die leg. XXX Ulpia Victrix, benannt nach ihrem Gründer Ulpius Traianus; sie hatte ihr Hauptquartier in Xanten und verliess die Provinz erst im 4. Jahrhundert 16).

Die Ziegel der 6. Legion sind ausschliesslich bei der grossen Wasserleitung gefunden, die sich vom Kalten Bache bis zu den Thermen der Edelstrasse herabzog und für die Zufuhr von kaltem Wasser bestimmt war. Sie ist an mehreren Stellen der Stadt freigelegt worden, einzelne Stücke von ihr haben im Aachener Museum Aufstellung gefunden. Ihre Konstruktion ist von jener des Eifelkanals und anderer römischer Wasserleitungen im Rheinlande verschieden. Sie bestand aus Tonröhren von U-förmigem Querschnitte, die mit starken Ziegelplatten gedeckt und in Beton eingelassen waren. Auch in den Resten der Badeanlagen in der Edelstrasse wurde eine Ziegelplatte mit dem Stempel der 6. Legion gefunden. Die Erbauung dieses Teiles der Thermen fällt daher in die Zeit von 89—120 n. Chr., denn obwohl die Legion, die hier beteiligt war, schon im Jahre 70 nach Neuss versetzt wurde, kann sie doch nicht vor der Verleihung der Beinamen P. F. an sie, d. h. vor 89, in die Bautätigkeit eingetreten sein.

An den Münsterthermen waren nach den Ziegelfunden vorwiegend Soldaten der 30. Legion beteiligt, die erst 120 nach Niedergermanien kam, neben ihr auch solche der I Minervia — von welcher hier (am Chorusplatze) zwei Ziegelfragmente, gleichfalls mit dem Beisatze P. F., gefunden wurden — und der X Gemina. Da letztere die Provinz schon im Jahre 107 verlassen hat, war ihr bereits neben der 6. Legion und gleichzeitig mit dieser die Aufgabe zugefallen, an den Thermen weiterzuarbeiten, welche dann im Laufe des 2. Jahrh. von der 30. Legion

¹⁶) Vgl. Ritterling, de leg. X gem. Leipzig 1885. Ders., Zur röm. Legionsgesch. am Rhein, Westd. Z. XII, 155 f. A. v. Domaszewski, Die Dislokationen d. röm. Heeres i. J. 66 Rhein. Museum 47, 207 f. O. Schilling, de legg. Rom. I Min. et XXX Ulpia, Leipziger Studien XV, 17 ff.

vollendet wurden. Dieser halfen dabei Abteilungen der I Min. aus Bonn. Diese beiden Legionen bildeten damals die gesamte Garnison von Germania Inferior und arbeiteten an grösseren Unternehmungen mit vereinten Kräften. Zahlreiche in Holland gefundene Ziegel sind von beiden gemeinschaftlich gestempelt. Damit ist hinlänglich bewiesen, dass die Münsterthermen jüngeren Ursprunges sind, als die der Edelstrasse, während manchmal, z. B. von J. Beissel, noch das Gegenteil angenommen wird. Die unter Hadrian nach Britannien versetzte 6. Legion nützte dort ihre in Aachen gewonnenen Erfahrungen bei Anlage der Thermen von Bath, welche denen der Edelstrasse ähnlich, jedoch viel besser erhalten sind ¹⁷).

Die Beendigung der Aachener Thermen lässt sich nicht ganz genau feststellen, jedenfalls fällt sie noch vor die Regierungszeit des Septimius Severus (193-211). Dieser Kaiser verlieh der 30. Legion zu ihren bisherigen Ehrentiteln auch noch die P. F., also dieselbe Auszeichnung, welcher sich ihre Schwesterlegion schon seit Domitian erfreute. beiden Buchstaben fehlen aber noch auf den Aachener Ziegelstempeln. Angesichts der Tatsache, dass der Wert der Auszeichnung infolge allzu freigebiger Verleihung seit der Mitte des 2. Jahrh. gesunken war, und deshalb von ihr auf Inschriften nicht mehr regelmässig Notiz genommen wird, ware das Fehlen der Titel auf den Aachener Stempeln allein nicht beweiskräftig genug. Aber es tritt noch eine andere Stütze obiger Annahme hinzu. In den Thermen der Edelstrasse war 1822 ein Votivstein gefunden worden, der leider seit 1839 spurlos verschwunden ist. Ich selbst habe nach ihm vergeblich geforscht. Die Inschrift ist jedoch bei Brambach CIRh. Nr. 628 und bei Kessel, B. J. 60, 12 wiedergegeben. Sie lautet:

FORT VL
TVTELE·LOCI·CA
ND b h i v s · G a i v s
I i i i i i i v i r · a v g v

Es ist nicht ganz sicher, ob sie der Fortuna Salutaris oder der Fortuna Adjutrix und der Tutela Loci gewidmet ist, der erstgenannte Beiname

¹⁷) Ihren Stempel trägt auch eine von Kessel, B. J. 60, 12 erwähnte, in der Eselsgasse gefundene Dachpfanne. Sie zeigt ausser den Domitianischen Ehrentiteln den Namen eines aufsichtführenden Unteroffiziers Julius Martialis

LEG·VI·VIC·P·F IVL·I ŠM·A RIA L'

der Glücksgöttin ist wahrscheinlicher. Deutlich ist aber der Stifter genannt, Caius Candidinius Gaiius, Sevir Augustalis. Nach Fiedler (Lersch, Centralmuseum III, 78) kommt auf einer bei Nymwegen gefundenen Inschrift ein Signifer gleichen Namens vor. Es ist anzunehmen, dass beide Personen identisch sind, dass der Fahnenträger der Legion später in Nymwegen oder einer anderen Stadt der Provinz sich ansässig machte und den Rang eines Sevir, eines der sechs Vorsitzenden der Augustales einnahm, die in römischen Munizipalstädten zwischen dem Gemeinderate und der Bürgerschaft standen. also eine ähnliche Rolle spielten, wie in Rom die Ritter. Als Signifer widmete er unter dem Konsulate des Ternus und Atticus, d. h. im Jahre 185 einen Altar für Juppiter und den Genius Loci 18). Wann dieser dokumentarisch beglaubigte erste und älteste Badegast in Aachen erschien, kann man freilich nicht genau sagen. Wir gewinnen aber einen Endtermin zwischen 185 und 193, in welchem die Bäder sicher im Gange waren. Jedenfalls hat die 6. Legion bei ihrer Versetzung nach Britannien i. J. 120 die Bäder in der Edelstrasse längst fertig hinterlassen, da Soldaten der 10. Legion schon vor 107 an deren Vergrösserung am Münsterplatze arbeiteten.

Der Fund eines Weihesteines der Fortuna Salutaris ist auch in anderer Hinsicht nicht ohne Interesse. Es ist vielleicht kein Zufall. dass der Boden von Aachen bisher noch nichts von sich gegeben hat, was sich als eine Stütze der Apollo Grannus-Theorie zurecht machen liesse, dass in dem angeblich diesem Gotte geweihten und nach ihm benannten Badeorte vielmehr als einzige Schutzgottheit vorläufig Fortuna Salutaris erscheint, dieselbe, der auch an anderen rheinischen Orten, die mit mehr oder minder wirksamen Heilquellen gesegnet sind, ge-Selbst Godesberg kann bei seinen erneuten Bemühungen, huldigt wurde. den Strom der Fremden nicht nur durch die Schönheit seiner Natur und die Milde seiner Luft, sondern auch durch ein heilkräftiges Gewässer herbeizuziehen, sich auf seine römische Vergangenheit und das Wohlwollen dieser Göttin berufen. Sie wird neben anderen Gottheiten auf einem Weihesteine genannt, den man einst aus einem Torpfeiler der Burg herausbrach und in das Provinzialmuseum in Bonn brachte. Demnach waren die dortigen Quellen den Römern ebenso wohl bekannt, wie alle anderen rheinischen Gesundbrunnen und Mineralwässer.

Ausser den Thermenanlagen sind in Aachen keine grösseren

¹⁸⁾ Schilling a. a. S. 57.

Römerbauten aufgedeckt worden. Mit jenen ist der Stumpf einer aus Rundziegeln gemauerten Säule in Verbindung, welcher auf dem sog. Katschhofe östlich vom Chore des Münsters steht, der Überrest einer Säulenstellung im Inneren oder von einem Portalbau der Thermen. Auch einige grosse Kapitelle, Säulentrommeln und Gesimsstücke, die, wie früher erwähnt, wahrscheinlich von Karl d. Gr. zum Bau seiner Pfalz verwendet worden waren und im Keller und an der Südmauer des Rathauses zum Vorscheine gekommen sind, hat man wohl aus den in Trümmer gesunkenen Thermen hergeholt. Ebenso ein durch zwei Leisten, Wulst, Hohlkehle und Zahnfries gegliedertes Gesimsstück aus Sandstein, das im Münsterturme eingemauert ist. Die Canabae, welche phantasievolle Leute in die Gegend des Fischmarktes verlegen, existierten ebenso wenig, wie das Praetorium oder Kastell auf dem Marktplatze. General v. Veith sucht das Praetorium in der Gegend des jetzigen Marktbrunnens. Nach seiner Annahme bestand in Aachen im 1. und 2. Jahrh. ein befestigtes Lager mit dem Marktplatze als Mittelpunkt und einer Ansiedlung (vicus) in der Nähe des Fischmarktes. Die Südfront des Castrums denkt er sich südlich vom Münsterturme und in der Ursulinerstrasse, die porta decumana zwischen der Krämer- und Hartmannstrasse; die Ostfront in der Richtung der Edel- und Mostartstrasse, die Nordfront mit der porta praetoria in der Pontstrasse, die Westfront östlich von der Cockerellstrasse mit der porta sinistra in der Jakobstrasse. So konstruiert er ein Viereck von 2-300 Meter Seitenlänge, grösser als die Saalburg. Das von ihm umschriebene Gelände deckt sich fast genau mit dem Gebiete der beiden Thermenanlagen, nur nach Norden macht er einen kleinen Vorstoss auf Grund von römischen Einzelfunden und von Mauerwerk, das sich unter dem Marktplatze in nördlicher Richtung hinzieht. Ich habe bereits bemerkt, dass man in Aachen höchstens Erdwälle mit hölzernen Türmen und Verschanzungen erwarten könnte. Die unterirdischen Mauern sind aber gar nicht römisch, sondern karolingisch und noch späteren Datums. Ausser diesen wurde v. Veith aber auch durch das Mauerwerk in der Südseite des Rathauses irregeführt, das zu den Thermenanlagen gehört. Durch Veiths Autorität geblendet nimmt auch der sonst so kritisch veranlagte Stadtarchivar Pick mit Bestimmtheit ein Kastell auf dem Markthügel an (vgl. aus A.s Vergangenheit 1895, 185 f.).

Die zahlreichen kleinen Scherben von Tongefässen, darunter solche von Terra sigillata, Terra nigra und andere kleine Gegenstände (von welchen die wichtigsten später aufgeführt werden sollen), die man

Westd. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst. XXV, I.

hier und in der näheren Umgebung im Bauschutte fand, sind in verschiedenen Bauperioden zusammengetragen und mögen zum grössten Teile aus den Wohnstätten und Verkaufsbuden, welche die Thermen umgaben, sowie aus diesen selbst herrühren. Aus diesen geringen Resten auf eine ganze Niederlassung, ein Markt- und Handwerkerviertel zu schliessen, ist eine masslose Übertreibung. Auch beweist der ganz ruinöse Zustand dieser Dinge, dass es sich gar nicht um Funde in situ, sondern um zusammengetragenen Kehricht handelt. An Grabfunde ist natürlich nicht zu denken.

Diejenigen, welche glauben, dass hier der Ort einer bedeutenden Niederlassung anzunehmen sei, weisen darauf hin, dass Aachen den Kreuzungspunkt von drei grossen römischen Strassenzügen bilde. von welchen sich zwei am Markthügel trafen, der dritte nicht weit davon südlich vorbeiging. Die nüchterne Wirklichkeit zeigt aber nur Verkehrswege bescheidener Art, welche für die in der ganzen Gegend blühende Landwirtschaft und allenfalls für die Bedürfnisse des Bergbaus ausreichten und einen Teil des vielmaschigen Netzwerkes von Fahrwegen bildeten, mit welchen die Römer das ganze weite Gebiet zwischen Rhein und Maass durchzogen hatten. Die eigentliche Heer= strasse (Köln — Maastricht) ging in einer Entfernung von mehreren Meilen an dem jetzigen Aachen vorbei. Nach v. Cohausen (B. J. 43, 5 ff.) scheinen nur zwei Nebenwege Aachen zum Ziele zu haben: Einer, der vom Aachener Walde her gegen Jülich führt und ein anderer, der zwischen Stolberg und Gressenich hindurch geht. Keiner lässt sich so genau verfolgen, dass man einen bestimmten Kreuzungspunkt annehmen Schneider kennt den letztgenannten Weg gar nicht, sondern lässt die Strasse, die er von Cleve aus mitten zwischen Rhein und Maass über Gladbach und Jülich hindurchzieht, südlich von Langerwehe spurlos verschwinden (B. J. 73, 1 ff. Tafel II). Dagegen gibt er ausser dem Wege, welchen v. Cohausen von Jülich aus gegen Aachen kommen lässt (Neuss, Caster, Jülich, Aldenhoven, bei Neusen auf die jetzige Chaussee und mit dieser nach Aachen) zwei andere an. Der eine führt von der Maass bei Maasseyck, dem Geburtsorte der Brüder Hubert und Jan van Eyck, bis Heerlen, den Geburtsort eines dritten grossen Malers, des allerdings etwas schattenhaften Meisters Wilhelm von Köln, dann der Chaussee entlang bis Laurensberg und von hier, streckenweise ganz unterbrochen, über die Höhen nach Aachen, die Chaussee in einiger Entfernung links im Tale lassend. Von Aachen, der Chaussee folgend über Kornelimünster bis Petergesfeld setzt er westlich von Montjoie über die Ruhr. Den anderen Weg verfolgt Schneider von Roermond über Heinsberg nach Geilenkirchen; von hier aus schrumpft er zu einem bescheidenen Pfade zusammen, der den Wanderer manchmal ganz im Stiche lassend, endlich wieder die bequeme Heerstrasse findet und dieser mit zweimaliger Unterbrechung bis Würselen treu bleibt, um schliesslich als Hohlweg in Aachen einzumünden. Man sieht, dass viel Phantasie und guter Wille nachhelfen müssen, um die Verbindungen dieser angeblich bedeutenden Verkehrswege herzustellen. Dass diese Strassen nicht solid angelegt waren, geht schon daraus hervor, dass oft weite Verbindungsstrecken spurlos verschwunden sind. Es sind eben blosse Vizinalwege, die einzelne Gehöfte, Bergwerksbetriebe und Flecken mit einander verbanden, ohne alle Fundamentierung, oft blosse Feldwege, deren Alter kaum zu bestimmen ist, wenn nicht Funde von Münzen, Tonscherben, Ziegelsteinen die Nähe römischer Niederlassungen verraten.

Nach v. Veith kreuzten auf dem Markthügel die Römerstrassen Limburg-Köln und Xanten-Trier, während eine andere von Heerlen kommende über den Fischmarkt (nach Montjoie?) weiterzog. Strassenzüge sind ebenso wenig sicher nachweisbar als die Schneider-Richtig ist nur, was auch Pick (a. a. O. S. 187) bemerkt, dass der Lange Turm im Nordwesten der Stadt im Mittelalter die von der Maass herführende Strasse beherrschte, eine der sogenannten Königsstrassen, deren Fortsetzung in der noch jetzt so genannten Strasse zu suchen sei. Ihr weiterer Verlauf ist in der Klappergasse, Ursulinerstrasse und Adalbertsstrasse festgestellt worden. Es ist nicht unmöglich, dass diese Strasse römischen Ursprunges ist. Was man von ihr in den genannten Aachener Strassen gefunden, deutet aber auf eine mittelalterliche Anlage. Von den beiden römischen Strassen, welche nach der Peutingerschen Tafel in Köln ihren Ausgangspunkt in dem Tore der Westmauer an St. Aposteln hatten, berührte wahrscheinlich keine das jetzige Stadtgebiet von Aachen. Die eine mit der fünf Leugae entfernten Station Muneria (Moederath an der Erft), ging nach Düren und von dort südwärts über Eupen, die andere direkt westlich auf Jülich zu gerichtete bildete über Aldenhoven, Heerlen, Coriovallum (Corlen oder Valkenburg) die Hauptverbindung mit Maastricht und Tongern (Aduaca Tungrorum), wobei Aachen links liegen blieb. Dieselbe Heerstrasse ist im Itinerar des Antonius p. 377 f. angegeben.

Wo Fundamentierungen fehlen — und diese können leicht späteren Zerstörungen anheimgefallen sein — bilden Gräber die sicherste Richtschnur. In der Nähe bedeutender Niederlassungen sind die Strassen-

züge bekanntlich mit Grabanlagen verschiedener Art durchsetzt. der grossen Köln-Jülich-Maastrichter Strasse sind solche selbst in der Nähe kleinerer Orte, wie Gressenich, Jülich, Heerlen, Valkenburg in ansehnlicher Zahl aufgedeckt worden, dagegen gehören sie gerade im Aachener Stadtgebiete und dessen nächster Umgebung zu den Selten-Mit der Spärlichkeit der Baureste, welche überdies noch mit Trümmern späterer Kulturschichten in oft verwirrender Weise durchsetzt sind, steht die sehr geringe Zahl der aufgedeckten Gräber, Grabinschriften und Totenbeigaben im Einklange. Man darf wohl kaum annehmen, dass gerade in Aachen die Zerstörungswut der Barbaren, die doch sonst vor den Wohnstätten der Toten Halt zu machen pflegte. rücksichtsloser gehaust hätte, als anderwärts. Es ist hier zweifellos bei den Einfällen der Franken, in den Stürmen der Völkerwanderung Vieles rettungslos untergegangen, vor allem die Thermenbauten. verhältnismässig gewiss nicht mehr als anderswo; im Gegenteile hat Karl der Grosse, der Erbe der antiken Kultur, ihr begeisterter Bewunderer und Nachahmer, gerettet, was zu retten möglich war. Spätere Eindringlinge, wie die Normannen, reizten die mit Gold und Edelsteinen prunkenden Schätze der Merovinger sicher mehr als die Überreste römischer Kunst, deren materieller Wert gering war, Im Mittelalter litt die Stadt weniger als Köln, entwickelte sich dafür auch langsamer. Es ist also auch da kein Grund anzunehmen, dass das Alte mehr Zerstörungen ausgesetzt war, als in anderen rheinischen Städten. In der Renaissancezeit regte sich hier der Stolz auf die römische Vergangenheit, die wie ein Adelsbrief galt. Wie anderwarts hütete man alles, was an sie erinnerte und konnte nicht Bürgen dieser Vergangenheit genug haben. Noch im 19. Jahrh. empfand man den Mangel an solchen recht schmerzlich und versuchte ihm, wie bereits erwähnt, durch Fälschungen aufzuhelfen. Inschriften wurden nicht nur auf dem Papiere, sondern auch in Stein gefälscht, wobei man sich, wie der bekannte Grabstein Karls d. Gr. lehrt, nicht auf das Altertum beschränkte. Es war die Periode, in welcher das Kunstgewerbe, namentlich das kirchliche, in der Nachbildung alter Muster das Heil suchte und den kleinen Schritt von der Nachahmung bis zur bewussten Fälschung in einigen Fällen - bei Goldschmiedearbeiten, in jüngster Zeit bei Rokokomöbeln, den sog. Lütticher Schränken - mit grossem Erfolge wagte. Der allezeit sehr stark entwickelte Lokalpatriotismus war auf der Hut und sorgte dafür, dass jeder Fund ins hellste Licht gesetzt wurde. Es ist auch kaum möglich, dass bei der raschen Entwickelung Aachens

innerhalb der letzten 50 Jahre, bei den ausgedehnten Umbauten, Neubauten, neuen Strassenanlagen und der damit verbundenen Durchwühlung des Bodens ein römischer Grabfund oder irgend ein anderer grösserer Fund unbeachtet geblieben oder heimlich zur Seite geschafft worden Sicher hat die Lokalpresse und die lokale Geschichtsforschung alles verzeichnet, was in diesem Zeitraum neu hinzugekommen ist, und das ist im Vergleiche zu anderen rheinischen Städten sehr wenig. Gerade der auffallende Mangel an Grabfunden nötigt im Vereine mit dem Mangel an Strassen zu dem Schlusse, dass Aachen zur Römerzeit keine grosse Bedeutung hatte. Schon v. Cohausen hatte diese Überzeugung ausgesprochen, aus'm Weerth jedoch durch sein Gutachten über die Karolingerpfalz, die er auf römischen Ursprung zurückführte, die gegenteilige Anschauung mächtig gefördert. Der Gipfel des Triumphes ware es für diese gewesen, wenn es gelungen ware, Aduatuca mit Aachen zu identifizieren und damit im Hinblick auf das Wort Ammians nachzuweisen, dass Aachen in spätrömischer Zeit neben Köln die bedeutendste civitas von Germania Inferior war. So aber kann die Zahl der sesshaften Bevölkerung nur eine ganz geringe gewesen sein. verteilte sich auf die zerstreuten Landgüter, von welchen man in den benachbarten Ortschaften und auf dem jetzigen Stadtgebiete von Aachen mehrere nachweisen kann (in Stolberg 19), Alsdorf u. a., in der Zollernstrasse, Wierichbongardstrasse, Hochstrasse, vielleicht auch in der Soers). Die Thermen zogen eine fluktuierende Bevölkerung herbei; den Badegästen, die in der schönen Jahreszeit hier Heilung und Ruhe suchten, schlossen sich Gastwirte, Krämer, Kaufleute und fahrendes Volk aller Art an, während sich ausserhalb der Saison wohl nur gelegentlich Beamte und Soldaten als Bauleute in kleinen Abteilungen aufhielten, ähnlich wie in Badenweiler im Schwarzwalde.

Aus benachbarten Villen rühren einige Götterbilder her, die im Museum verwahrt werden. Am besten erhalten ist die Statuette einer thronenden Roma, der Staatsgöttin, die in Alsdorf gefunden worden ist. Sie misst ohne den fehlenden Kopf 0,42 Meter in der Höhe und ist aus weissem Sandstein gemeisselt. In der Gewandung gleicht sie einer Minerva, doch fehlt ihr die Aegis. Die Linke stützt sich auf einen ovalen, mit einer Löwenmaske verzierten Schild, die Rechte hält eine Lanze; Rücken- und Seitenlehnen des Thrones zeigen ein Ornament von aufgehängten Tüchern, wie man es bei Statuetten

¹⁹) F. Berndt, Röm. Villa in Stolberg, Zeitschr. d. Aachener G. V. IV, 179 f.



des thronenden Juppiter, der Minerva und Fortuna öfter findet 20). -In der Villa zu Stolberg wurde der Rest einer anderen weiblichen Gewandstatuette gefunden, und zwar der untere Teil mit dem linken Beine, 30 cm hoch, gleichfalls einer thronenden Göttin angehörig und in Sandstein gemeisselt. Da alle Attribute fehlen, ist eine nähere Bestimmung unmöglich. Der Thron ist ebenso verziert wie jener der Roma. - Ein zweites Bruchstück einer Sandstein-Statuette, das an demselben Orte gefunden wurde und gleiche Grösse hat, gehört einem thronenden Juppiter an. Erhalten ist das linke, vom Knie abwärts entblösste Bein und die den Schoss bedeckende Gewandung. Auch hier zeigt der Thron die Verzierung mit aufgehängten Tüchern. Bei allen dreien ist die Arbeit handwerksmässig, aber von gutem Typus und stammt aus derselben Werkstätte, die man wohl in nächster Nähe suchen muss, denn das Material aller ist der Sandstein von Niederau bei Düren 21). — Aus der Stolberger Villa kam vermutlich auch ein pfeilerartiger Untersatz aus Sandstein, 0.52 m hoch, 0.22 breit und 0.2 tief. Sein oberer Teil ist zu einem Antenkapitell mit Akanthusblättern ausgearbeitet, auf dessen Abakus sich die Spuren einer abgebrochenen Statuette, der Rest eines vortretenden Fusses und der Saum eines langen faltigen Gewandes erhalten haben. Die Vorderseite des Pfeilers zeigt in flacher Nische unter einem Baldachin den oberen Teil einer Figur in Vorderansicht, mit einer Tunica bekleidet, in der erhobenen Rechten einen runden Gegenstand (Schale?), in der gesenkten Linken ein langes flaches Attribut (ein Füllhorn?) haltend. Der schlechte Zustand der Skulptur gestattet kein sicheres Urteil, vielleicht ist ein Genius dargestellt. An den Seiten sind Akanthusranken, rückwärts ein Vasenornament mit aufsteigendem Akanthus zu sehen. Das Ganze bildete den Sockel einer Götterstatuette.

Bei den Grundarbeiten für das neue Rathaus wurde auf dem Chorusplatze im Jahre 1900 die untere Hälfte eines Altares aus Sandstein aufgefunden, 0,75 m hoch, 0,56 breit, 0,31 dick, welcher in einer Nische das Hochrelief einer Jünglingsgestalt zeigt. Trotz der argen und offenbar absichtlichen Zerstörung, welche sich auch auf die ganz unleserlich gewordene Inschrift erstreckt, lässt der unten links auf einer Schildkröte stehende Hahn Merkur erkennen. Derselbe

²⁰⁾ Vgl. Hettner, Katalog d. Steindenkmäler in Trier Nr. 17, 18, 22.

²¹) Nach den fleissigen Nachforschungen Schoops war bisher auch in Düren keine Spur einer städtischen Niederlassung aus Römerzeit zu finden. Alles beschränkt sich auf ländliche Anlagen, spez. Einzelgehöfte.

Typus findet sich auf einem Viergötter-Altar des Trierer Museums (Hettners Kat. d. Steinbildw. Nr. 41, Abb. S. 31), aber ohne Schildkröte. Diese ist dem Gotte heilig, denn er wurde nach dem homerischen Hymnos zum Erfinder des Lautenspieles, indem er die Schale einer Schildkröte mit Saiten bespannte. Das Attribut des Hahnes, auf griechischen Denkmälern unbekannt, auf römischen vereinzelt, ist auf gallischen von ihm unzertrennlich. Eine sichere Erklärung gibt es dafür nicht; es gehört einer ursprünglich keltischen Gottheit an, welche von den Römern mit Merkur identifiziert wurde. Sein berühmtestes Bild, eine Kollossalstatue in Bronze von Zenodoros, dem Bildhauer Neros, stand bei den Auvergnaten 22). Dem darnach benannten Mercurius Arvernus wurden an verschiedenen Orten Galliens und des Rheines Heiligtumer errichtet. Altare mit diesem Beinamen befinden sich in den Museen von Köln und Bonn, auch in Wenau bei Düren 23) war einer gefunden worden, der jetzt verloren ist. Der Aachener Altar stand ursprünglich wohl als Weihgeschenk in den Thermen.

Ausser dem Mercuraltare ist in Aachen selbst, am Büchel, das Eckstück eines zierlichen Altärchens aus Jurakalk gefunden worden. Es zeigt die linke Eckrolle und einen Teil der Giebelbekrönung. Von dem Namen der Gottheit, welcher der Altar geweiht war, ist nur noch der Anfangsbuchstabe I erhalten. — An der gleichen Stelle kam ein Weihestein an eine andere unbekannte Gottheit zum Vorschein. Es ist eine in zwei Hälften gebrochene Marmorplatte von 0,6 m Höhe und 0,81 Breite mit den beiden Schlusszeilen der Inschrift

COS·V·S·L·M

wobei die Buchstaben der oberen Zeile nur noch zur Hälfte sichtbar sind. Zu lesen ist: Datius b(eneficiarius) co(n)s(ularis) v(otum) s(olvit) l(ubens) m(erito) 24). An derselben Stelle fand man in gleicher Tiefe

²²⁾ Nach Plinius, hist. nat. 34, 45 hatte der Künstler dafür in zehn Jahren gegen sieben Millionen Mark Honorar erhalten.

²³) Brambach CIRh. S. 93. Die Inschrift lautet:

A. Riese, Westd. Z. XVII, 27 f. hält den Mercurius Arvernus für einen Gott der Ubier, welcher mit der Statue des Zenodorus im Lande der Arverner nichts zu tun habe. Sein Beiname müsse auf einen unbekannten Ort der Ubier zurückgehen und komme auch in der Form Advernus vor. Im Ubierlande wurden bisher neun, versprengt drei Weihesteine dieses Gottes aufgefunden.

²⁴⁾ CIL. XIII, 7835.

die Hälfte einer Säulenbasis aus Sandstein und ein in der Mitte durchbohrtes Stück eines Säulenschaftes.

Ebenso gering wie die Zahl der Göttersteine ist die der Grabsteine. Den ersten, von welchem berichtet wird, fand man 1873 in der Krämerstrasse, wo er im Keller eines Hauses eingemauert war. Er hatte ursprünglich die Form eines Sarkophages, der aus massiven Steinblöcken zusammengefügt war. Diese Form ist für Köln und den Niederrhein ungewöhnlich, in Trier jedoch nicht selten 25). Er zeigt den Rest einer Inschrifttafel, die rechts von einem nackten bärtigen Manne gehalten wird, nicht von einem Genius, wie Freudenberg mitteilt 26). Die Aehnlichkeit mit der im 3. und 4. Jahrh. üblichen Ausstattung von Sarkophagen mit Amoren als Halter der Inschrifttafel ist nicht zu verkennen. Die Inschrift lautet mit den Ergänzungen E. Hübners:

c·liCINIVS
fusCVS·NEGO
tiator·FRVMEN
tarius. h. s. e

C. Licinius Fuscus frumentarius hic situs est 27).

Die Inschrift ist ein Zeugnis für den Getreidehandel der Gegend von Aachen zur Römerzeit, was, wie Hübner bemerkt, umso bemerkenswerter ist, als negotiatores und mercatores frumentarii in den Provinzen nur selten nachgewiesen werden können. Die von Ubiern bewohnten Ebenen am Niederrhein, in welchen noch heute Ackerbau und Viehzucht blühen, waren das beste Ackerland von Niedergermanien. Von Köln aus zogen sich, wie schon früher erwähnt, nach Norden und Westen Landgüter und Einzelgehöfte, die Vorläufer der späteren Wasser-Aus ihnen stammen die Funde von Götterbildern. Altären. Gräbern, Tongefässen und anderen Geräten, welche von der gänzlichen Romanisierung der Ubier Zeugnis geben. Nach einer Mitteilung von Dr. Scheins war die Grabinschrift in die Kellerwand eines dem Rathause benachbarten Gebäudes eingemauert, welche in nachkarolingischer Zeit aufgemauert worden war. Wir haben also auch hier wieder ein Beispiel von der Verwendung römischer Reste bei späteren Bauten.

Schwieriger ist die Ergänzung einer Inschrift, die im Turme des Münsters eingemauert war. Sie steht auf einem Sandsteinblocke von

²⁵⁾ Vgl. Hettner a. a. O. S. 106f.

²⁶) B. J. 55 56 S. 238, nach Archäol. Z. N. F. VI, 4. Heft 139.

²⁷) CIL. XIII, 7836.

0,4 m Höhe, 0,6 Länge und gleicher Dicke, der an allen Seiten abgestossen ist, und lautet:

Die oberste Zeile des Inschriftrestes ist nicht zu entzissen, unsicher der Anfang der zweiten. Deutlich ist jedoch zu lesen: "Optatii(niu)s Ingenuus (et) Optatinia (O)blata f(ilius) et"... zum Schlusse wohl "filia faciendum curaverunt", Im Beinamen der Tochter ist das überstüssige T als ein Versehen des Steinmetzen zu erklären²⁹).

Während diese beiden Grabinschriften die Reste von grösseren Grabmälern sind, steht eine dritte auf einer kleineren Platte in Stelenform mit Giebelbekrönung. Sie ist in Sandstein gearbeitet, 0,25 hoch, 0,43 breit, 0,13 dick und im Jahre 1900 beim Abbruche des Christenserklosters gefunden. Von der Inschrift ist bloss die erste Zeile mit dem Namen des Bestatteten M·GENVCIVS erhalten. — In der Südwand der Taufkapelle des Münsters ist der Rest einer anderen Grabinschrift verkehrt eingemauert, von welchem noch zu entziffern ist:

Sie ist beispielsweise zu erganzen Terentiae Veru(nnae oder Verus . . .) ex testamento faciundum curavit 30).

Bei den Restaurierungsarbeiten im Münster wurde vor einigen Jahren der obere Teil einer marmornen Grabstele gefunden, welcher in einer Nische das Reliefbildnis eines Soldaten zeigt. Die Inschrift fehlt. Der Grabstein wird im Münster verwahrt ³¹).

Den kärglichen Rest einer Staatsinschrift, vielleicht von den Thermen, oder einer Weiheformel stellt ein Fund vom Chorusplatze vor. Von der ursprünglichen Sandsteinplatte ist ein pfeilerartiges Eckstück abgesprengt, das im oberen Teile ganz abgemeisselt, unten noch in zwei

Zeilen über einander die Buchstaben ${\bf VE \cdot I}$ erkennen lässt $^{\bf 32}$).

²⁸⁾ CIL. XIII, 7837.

²⁹⁾ Eine andere Lesung versucht E. aus'm Weerth B. J. 73, 154.

³⁰⁾ ibd. und CIL. XIII, 7838.

³¹⁾ Buchkremer in d. Zeitschr. d. Aachener G. V. XXI S. 192.

³²⁾ CIL. XIII, 7841.

Der Vollständigkeit halber setze ich noch zwei im Suermondt-Museum befindliche Inschriftreste her. Der eine lautet L E V. (Vgl. CIL. 7839. Fundumstände bei Adenaw a. a. O. 209.) Der andere

> A V C. R

(Vgl. CIL. 7840. Fundumstände bei Rhön, Zeitschr. d. Aachener G. V. 16, 114.)

In Gressenich, wo bereits die Römer Bergbau betrieben und Manche versucht waren, das Aduatuca Caesars zu suchen, kam ein Weihestein zu Tage, welcher einer unbekannten Gottheit und dem Genius loci von Masius Januarius und Titianus Januarius unter dem Consulate des Pius und Proculus (238 n. Chr.) gewidmet war. Die von Brambach CIRh. 632 veröffentlichte Inschrift wurde als Eckstein in ein Haus zu Cornelimünster eingemauert, wo ich sie jedoch vergebens suchte.

Aus dem Propsteiwalde im nahen Eschweiler stammt eine, jetzt im Bonner Provinzialmuseum befindliche Matronenara, von Ulpius Hunicius der Dea Sunuxsalis gewidmet (Bramb. 633. Braun, B. J. 25, 19, 26, 117).

Unter den Kleinaltertümern ragt die Bronzebüste eines jugendlichen Satyrs durch ihre künstlerisch freie und elegante Behandlung Sie ist 0,07 m hoch und an der Standfläche 0,065 m breit. Der Kopf ist vortrefflich modelliert, nur leider stellenweise durch rauhe fressende Patina angegriffen. Zwei tiefe Runzeln ziehen sich von der niederfallenden Stirnlocke gegen die Wurzeln der platten Nase, zwei scharfe, in Grübchen endigende Falten von den Nasenflügeln nach den Wangen und lassen diese feist hervorquellen. Die wulstigen lächelnden Lippen sind bartlos, ebenso das Kinn. Durch das buschige Haar, das die spitzen, glattanliegenden Ohren freilässt, zieht sich ein knolliger Früchtekranz. Die Halsmuskeln sind wohlgebildet, dagegen erscheint die Büstenform mit den rund abfallenden Schultern und den zu hohen, durch eingedrückte Würfelaugen bezeichneten Brustwarzen etwas sche-Oben am Scheitel befindet sich eine runde, ehemals durch matisch. einen Deckel oder Pfropf geschlossene Öffnung und neben den Ohren zwei Ösen mit Ringen, an welchen ursprünglich eine Kette zum Aufhängen befestigt war. Die zierliche Bronze diente als Laufgewicht. wobei das Innere, um eine gewisse Schwere zu erzielen, mit Blei gefüllt wurde. Ähnliche Büsten aus Pompeji werden im Museum von Neapel aufbewahrt; andere befinden sich in den Uffizien, im Antikenkabinet in Wien u. a. Verwandt ist auch die Negerbüste der Sammlung Theodor Graf in Wien, abgeb. im Archäol. Anzeiger 1890 S. 157, eine Satyrbüste der Sammlung Gréau, abgeb. bei Froehner, Collection Gréau. Ein Hängegewicht in Form einer Bacchusbüste wurde bei Barrenstein an der von Kleve nach Köln führenden Strasse aufgefunden 33). Die im Suermondt-Museum zu Aachen aufbewahrte Bronze stammt aus der römischen Villa bei Stolberg 34).

Unbekannter, wenn nicht Aachener, so Kölner Herkunft ist eine kleine in Bein geschnitzte Gruppe, welche Merkur mit dem Widder dargestellt. Die Arbeit ist handwerksmässig, aber sorgfältig, die Rückseite fast ganz glatt gelassen. Merkur sitzt auf einem Felsblocke mit nacktem Oberkörper, Schoss und Beine mit einem Mantel bedeckt, wobei der rechte Unterschenkel freibleibt. Um sein Haar schlingt sich ein Band, an den Füssen sind vier Flügel befestigt, die Linke hält das gleichfalls geflügelte Kerykeion. Zur Linken des Gottes sitzt neben dem Felsen ein Widder oder Schaf mit aufgestützten Vorderbeinen. Merkur ist hier als Schutzgott der Herden aufgefasst, wie auch sonst, wenn er einen Widder oder ein Kalb auf den Schultern trägt und seine Tierfreundlichkeit als Rinderdieb offenbart. Auf gallischen Denkmälern steht ihm oft neben dem Hahne ein Widder zur Seite 35).

Aus den Thermen der Edelstrasse stammt ein zierliches Erzeugnis spätrömischer Goldschmiedekunst, ein Ohrgehänge von 0,045 m Länge und 0,02 Breite. An einem Haken aus Golddraht hängt zunächst ein quadratisches Rähmchen aus dünnem Golde mit gestanztem und gebohrtem Blattwerk, das ein Stück dunkelblauer Glaspaste von gleicher Form einfasst. Daran ist mittels eines Ringes ein goldenes Querplättchen befestigt, das Rankenornament in durchbrochener Arbeit zeigt, eine Wellenlinie, von welcher Efeublätter und kleine Voluten abzweigen. An dem gezahnten Rande des Plättchens sind drei kleine Goldringelchen mit rautenförmigen Anhängern befestigt, von welchen der mittlere mit einem ovalen Saphir, die anderen mit Rubinen geschmückt sind. Von den Spitzen hängen Goldkügelchen und weisse Perlen herab. Die Vereinigung von echten Perlen und Edelsteinen mit Glasschmuck mag uns heute recht sonderbar vorkommen, war aber in einer Zeit, welche den

³³) Koenen im B. J. 81, 153 f. — Vgl. auch v. Sacken, Die antiken Bronzen des k. k. Münz- und Antikenkabinets I, T. 39, 11.

³⁴⁾ Vgl. Berndt a. a. O.

³⁵⁾ Hettner a. a. O. Nr. 25, 69, 70.

Glasfluss, das Email, auch materiell hochschätzte, nichts ungewöhnliches-Allerdings ist die Häufung farbigen Schmuckes ein Zeichen dekadenten Geschmackes. Während die Griechen den Hauptwert auf feine Goldarbeit legten, trat bei den Römern die Kunst des Toreuten gegen die Bijouterie, die Verwendung farbiger Edel- und Halbedelsteine zurück. Die Lötarbeit weicht den Drahtverbindungen auf kaltem Wege 86). Mittedes 3. Jahrh. aber bringt das Opus interrasile, die durchbrochene Arbeit. die feinere Goldschmiedekunst wieder zu Ehren. Diese Technik ist auch an einem goldenen Fingerringe angewendet, welcher vor einigen-Jahren Am Hof zu Aachen, gleichfalls an Stelle der südöstlichen Thermenanlagen, aufgefunden wurde. Er zeigt in Kastenfassung eine Onyx-Camee mit einem Medusenhaupte in Vorderansicht, weiss auf schwarz, so dass sich die Locken an den dünn gearbeiteten Stellen bläulich durchscheinend vom Grunde abheben. Die Ansatzstellen des Reifs sind dreieckig erweitert und durchbrochen. Die Mitte des Musters bildet die beliebte Form des Amazonenschildes, der Pelta, von welchem eine dreiblättrige Blüte aufsteigt. Daran schliessen sich von den Seiten je zwei kurze gebogene Bossen und an den oberen Ecken zwei grössere Voluten. Wie das vorige können wir auch dieses Stück der Mitte des 3. Jahrh. zuschreiben, einer Zeit, in welcher das Opus interrasile am Ganz ähnlich sind die Durchbrechungsmuster an einem Rheine blühte. silbernen Fingerringe im Museum Wallraf-Richartz in Köln (aus der ehem. Sammlung Forst) und dem grossen Gürtelschmucke daselbst (aus der ehem. Sammlung Thewalt), sowie an einer Reihe kleinerer Schmucksachen in den Museen von Bonn, Mainz, Wiesbaden, Trier u. a., welche ich im Bonner Jahrbuche 99 (Römische Ausgrabungen an der Luxemburger Strasse in Köln) zusammengestellt und damit neue Stützen für die Rieglsche Ansicht von der Entwickelung des Rankenornamentes gefunden habe. Diese Muster sind direkte Vorläufer der orientalischen Arabeske. Zuerst hatte sie Friedrich Schneider auf der durchbrochenen römischen Schwertscheide des Mainzer Museums erkannt und geglaubt, dass dieses Stück, wegen der Verwandtschaft mit orientalischer Ornamentik, in den orientalischen Provinzen Roms entstanden sein müsse. Er war dabei damals von der herrschenden Ansicht ausgegangen, dass jene Ornamentik, die ein blosses Spiel von Linien in der Fläche ohne jede

³⁶⁾ Vgl. J. Folnesics, Antiker Goldschmuck, Mitt. d. österr. Museums, 1894, 38 f. — Comarmond, déscription d'écrin d'une dame romaine, Paris 1844. Marquardt, r. Privataltertümer S. 679 f. E. Pollack, Antiker Goldschmuck d. Sammlg. Nelidow, 1903.



Absicht auf plastische Wirkung darstelle, etwas spezifisch Orientalisches sei. In Wahrheit kennt aber keine der verschiedenen Kunstweisen des Orientes etwas der Arabeske auch nur entfernt Verwandtes. Diese hat sich vielmehr erst zu Beginn des Mittelalters aus klassischen Ornamentmotiven, wie sie in der späteren Kaiserzeit an verschiedenen Orten auftreten, in den orientalischen Provinzen des Römerreiches entwickelt. Ihre Vorstufen sind namentlich in der Weberei nachzuweisen, aber auch die Schmucksachen mit dem Opus interrasile, Gittermuster in Marmor und Bronze, Mosaiken und Wandmalereien gehören zu den besten Beweisen dieses historischen Prozesses. Damit hat noch das Rom der sog. Verfallszeit der Kunst ein Vermächtnis hinterlassen, das wahrhaft unermesslich ist ³⁷).

Unter den aufgefundenen Gewandnadeln, Tonlampen, Haarnadeln aus Bein und Bronze, Schlüsseln und Beschlägen ist nichts von Bedeutung. Unter den Tongefässen finden sich einige aus dem Ende des 1., die meisten gehören dem 2. und 3. Jahrh. an. Hervorgehoben sei ein bronzenes Rasiermesser mit breiter sichelförmiger Klinge und kurzem Ringgriffe, ein bronzenes Tintenfass in Form einer kurzen cylindrischen Röhre mit Scharnierdeckel und ein solches aus Terra sigillata, flach cylindrisch, mit leicht gewölbtem Oberteil, in welchem das Eingussloch angebracht ist.

Die Gläser, die im Museum verwahrt werden, stammen bis auf zwei kleine kugelbauchige Ampullen für wohlriechende Öle sämtlich aus Kölner Grabfunden. Die hübsche Kollektion von Bruchstücken antiker Mosaikgläser (Millefiori) wurde auf der Auktion Disch in Köln Sie war von Frau Mertens-Schaaffhausen in Rom gesammelt worden und nach deren Tode an Konservator Ramboux in Köln übergegangen, von welchem sie Disch erwarb. Unter die antiken sind auch einzelne Stücke venezianischen Ursprunges geraten. Bei jenen lässt sich noch die Gefässform erkennen; die schönsten sind von dickwandigen, halbkugeligen Schalen mit starken Längsrippen, andere von Flaschen, Kannen und von glatten, zur Inkrustation verwendeten Platten. Gold ist in verschiedener Weise zur Erhöhung der farbigen Wirkung angewendet; dunne, mit Blattgold überfangene Fäden rahmen die Muster ein, in die Masse sind Goldstäubchen eingelassen und Flecken aus vergoldeten Glasstücken in die Masse eingedrückt.

³⁷) Vgl. Riegl, Stilfragen. Ders., Die spätröm. Kunstindustrie in Österreich, 1901.

Wenn E. aus'm Weerth 38) Recht hätte, so ware das Aachener Museum auch im Besitze eines der kostbaren sog. Vasa diatreta. solches erscheint ihm nämlich das Bruchstück einer Flasche, die mit zahllosen anderen Glasscherben, zumeist von Nuppengläsern, bei Umbauten des Rathauses gefunden wurde. Der Hals der Flasche ist von einem weitmaschigen Netzwerk umgeben, das aus Glasfäden gebildet und dem Körper frei aufgeschmolzen ist, so dass es diesen nur an einigen Stellen berührt. Für die wenigen echten antiken Netzgläser ist jedoch der Umstand kennzeichnend, dass das Netzwerk nicht aus Fäden gebildet, sondern mit dem Schleifrade aus dem Vollen herausgeschliffen ist. Die aufgelegte Fadenverzierung entwickelt sich in ihren Anfängen freilich schon in der römisch-rheinischen Glasindustrie des 2. Jahrh.; freies, nur an einzelnen Stellen aufgelötetes Fadennetzwerk findet sich auch schon bei ganz späten antiken Erzeugnissen des 4. und 5. Jahrh., kommt jedoch zu der Ausbildung, wie sie das Aachener Bruchstück zeigt, erst im 16. Jahrh. 89) in der venezianischen und rheinischen Industrie. Aus dieser Zeit sind derartige Funde in Aachen und Köln nicht selten. Sie sind ebenso Beweise für die Fortdauer der antiken Überlieferung, wie für die Blüte der rheinischen Glasmacherei in der Renaissance. Die Farbe des Materials, olivgrun mit einem Stiche ins bräunliche, hätten den Gedanken an antiken Ursprung von vornherein ausschliessen sollen.

Dürftig sind auch die Funde von Gefässen aus Terra sigillata. Man stiess fast nur auf unzusammenhängende Scherben aller Art, teilweise auf solche von Schalen mit Aussenreliefs, Figuren, Ranken, Rosetten, Medaillons, Lotosblättern, in Barbotine am Rande, mit Kerbschnittverzierungen u. a. Die meisten Gefässe jedoch, dem üblichen Speisegeschirr angehörig, sind unverziert. Der ruinöse Zustand ist eine Folge der vielen Umbauten und Zerstörungen, welchen der Ort seit fränkischer Zeit ausgesetzt war. Aus der Umgebung der Stadt stammen einige wenige ganz gebliebene Stücke ohne Verzierung aus späteren Jahrhunderten, andere, mit Reliefschmuck, sollen durch den Kunsthandel verschleppt worden sein. Man zeigte mir bei Kölner Händlern solche aus Aachen stammende Exemplare, die ich für das dortige Museum zurückerwarb. Anderwärts, wo die Römer festen Fuss gefässt hatten, liefern Gräber die beste Ausbeute an Sigillaten, doch leider gehören römische

³⁸) B. J. 76, 65, T. 1I, 2.

³⁹⁾ Vgl. meine Abhandlung "Vasa diatreta", Zeitschr. f. christl. Kunst, 1899, und Sammlung M. vom Rath S. 79 f.

Gräber, wie schon früher hervorgehoben, in Aachen zu den grössten Seltenheiten. Die Scherben sind gewöhnlich mit Resten anderer Kulturperioden gemischt, als Kehricht und Abfall am Chorusplatze an der Südwestseite des Rathauses in Gruben gefunden worden, deren Zweck noch nicht ganz klargestellt ist. Ausser diesen, mit dem Schutte verschiedener Zeiten gefüllten Gruben haben Kanal- und Fundamentbauten in der Gegend der Thermen und deren Nachbarschaft, in welche man die Canabae verlegen wollte, zahlreiche Scherben zu Tage gefördert. Sie rühren offenbar von Gefässen her, die in den Thermen benützt oder von den dort angesiedelten Händlern feilgeboten wurden. Fundstätten liegen ausser dem Chorusplatze auf dem Fischmarkte, in der Krämerstrasse, Oststrasse, Schmiedstrasse, Kleinkölnstrasse, Kleinmarschierstrasse, auf dem Markte, dem Büchel, dem Münster- und Klosterplatze, also auf einem ziemlich engen Gebiete zusammen. das sich ungefähr mit dem der beiden Thermenanlagen deckt⁴⁰). Unter den Sigillaten überwiegt hier die feinere Ware vom 1. und 2. Jahrh.; die Pseudosigillata, die derberen Arbeiten Belgicas, sind in geringerer Zahl vertreten und hauptsächlich auf die Fundstätten der Umgebung. die Landgüter und Gehöfte römischer Zeit beschränkt. Manche der reliefierten Stücke sind von guter Arbeit, geben hier aber zu besonderer Erwähnung keinen Anlass. Fabrikstempel fehlen an ihnen, wie auch sonst bei den gallischen und rheinischen Erzeugnissen dieser Art, finden sich dagegen häufig auf undekorierten Stücken. Da der Lokalpatriotismus so weit ging, für Aachen eine eigene Lokalindustrie von Terra sigillata in Anspruch zu nehmen 41), unterzog ich die vorhandenen Stempel einer näheren Untersuchung und teile hier deren Namen mit Hinweglassung der zweifelhaften und der aus Buchstaben ohne Zusammenhang oder Strichen gebildeten nach Auflösung der Abkürzungen in alphabetischer Reihenfolge mit:

Amabilis, Anisatus, Aper, Aquitanus, Arvernicus, Avitus, Bassus, Bellus, Buccus, Calvinus, Camullicus, Carisso, Cassius, Catus, Conatus, Cosilus, Cupitus, Donatus, Felix, Frontinus, Gatus (et) Valis (oder Valisius), Iucundus, Licinius, Logirnus, Longinus, Lucceius, Lucius, Martialis, Meddicus, Nasso, Nonus, Paternus, Primus, Sabinus, Santus, Secundus, Senecio, Severus, Silvanus, Taurus, Vacrus, Verecundus, Vimpus, Virilis, Virtus, Vitalis.

⁴⁰⁾ Adenaw a. a. O.

⁴¹⁾ J. Kalff in d. Berichten d. Aachener Gewerbevereines.

Alle diese Stempel sind von anderen Fundorten auf deutschem, französischem und italienischem Boden her bekannt und gehören wohl ohne Ausnahme gallischen Werkstätten des 1. und 2. Jahrh. an 42). Der Stempel des Bellus erscheint auf dem Bruchstücke eines Terranigratellers in Begleitung einer zierlichen Fabrikmarke, die einen Töpfer bei der Arbeit darstellt, in einer fast cameenhaften Feinheit der Aus-Schon das Material zeigt, dass die Werkstatt auf gallischem Boden, wahrscheinlich in Belgica, zu suchen ist. Sigillaten mit demselben Stempel und in den Formen des 1. Jahrh. finden sich auch auf italischer Importware nicht selten. Keiner der aufgezählten Namen erscheint in den Aachener Funden öfter als viermal, so oft habe ich nämlich die des Catus und des Primus gezählt; das ist natürlich ein Zufall, der durch spätere Funde korrigiert werden kann. Immerhin sind wir aber berechtigt, daraus mit Beziehung auf früher Gesagtes zwei Schlüsse zu ziehen: Erstlich den, dass im römischen Aachen keine Händler ansässig waren, die mit bestimmten Firmen arbeiteten und von diesen Waren in grösseren Partien bezogen; mit anderen Worten, dass nicht ein ständiger Handelsverkehr diese aus verschiedenen Gegenden und Werkstätten stammenden Erzeugnisse hier vereinte, sondern dass sie von Badegästen und kleinen Krämern hierhergebracht wurden, die aus Niedergermanien und Gallia Belgica die Thermen zu vorübergehendem Aufenthalte aufsuchten. Zweitens den, dass nicht der geringste Anlass und Anhaltspunkt zu der Annahme einer lokalen Sigillata-Fabrikation vorliegt, am allerwenigsten ein solcher für die beiden ersten Jahrhunderte, in welchen man die Waren mit Fabrikstempeln zu versehen pflegte. Das vorhandene Material ist durchweg fremden Ursprunges. Die Phantasie spann den Fund von Ziegeln und Tonscherben in der Bismarckstrasse (1887) in der Nähe der Wasserleitung zu den Thermen der Edelstrasse zu den Resten einer römischen Ziegelei und bald auch zu denen einer Töpferei aus. Wahrscheinlich handelt es sich aber auch hier einfach um die Reste eines Landhauses. wie solche in der Zollernstrasse (1899), an der Ecke der Hoch- und Wilhelmstrasse (1832), in der Wierichbongardstrasse (1899) gefunden Nirgends wurde auf Aachener Gebiet ein Töpferofen aufgedeckt, der einzig sichere Beweis für eine lokale Produktion.

Fabrikstempel sind auch auf den Henkeln einiger grosser Amphoren aufgepresst, welche auf dem Chorusplatze und in der Villa

⁴²) Vgl. CIL. XIII und XV. Dragendorff, Terra sigillata, B. J. 96 ff. Déchelette, vases céramiques ornés de la Gaule romaine.

bei Stolberg zum Vorscheine kamen. Ein dicker, an jenem Orte gefundener Henkel trägt den Stempel PNS, den man auch auf der Saalburg und in Rom auf gleichartigen Stücken gelesen hat (CIL. XV 3046 und XIII 10002, 367 PNSI). Wahrscheinlich sind es die Initialen eines Töpfernamens. Auf einem Amphorenhenkel aus Stolberg liest man den zweizeiligen Stempel

IIIVN MELISSI ET MELISSEI

d. h. Duorum Iun(iorum) Melissi et Meliss(a)e. Der Endstrich ist nur ein verzierter Punkt. Der Stempel befindet sich genau so auf zahlreichen Fundstücken vom Monte Testaccio (CIL. XV 29676), ohne Punktstrich der zweiten Zeile ebenfalls in Rom und an anderen Orten (CIL. XIII 10002, 2970). Nach O. Bohns freundlicher Mitteilung ist es ein Firmenstempel des Junius Melissus und, wie es scheint, der Junia Melissa, analog den Stempeln III ENNIOR IVLIOR (CIL. XV 2816) und MELISSI (CIL. XV 2775) gebildet. Solche Firmenstempel von Gebrüdern oder Geschwistern kommen auch auf anderen Geräten vor 43).

Ein anderer Henkel aus derselben Villa zeigt den Stempel HISP·S.ÆN und hinter den Buchstaben einen kleinen Lorbeerkranz. Neben ihm sind mehrere zahlenartige Striche eingeschnitten, deren Bedeutung ungewiss ist. Vielleicht geben sie das Gewicht der Ladung an, obwohl solche Gewichtsbezeichnungen sonst aufgemalt und nicht eingegraben zu werden pflegen. Auch der Namensstempel ist unsicher, jedenfalls bezeichnet er einen Doppelnamen. Er fand sich auch auf dem Monte Testaccio (vgl. CII. XIII 10002, 42d und XV 2914b).

Eine Merkwürdigkeit ist der scharf ausgeprägte Stempel MASVE TI auf einer nicht sehr dicken konvexen Scherbe, die sicher von einer Amphora oder Kanne mässiger Grösse, und zwar von deren Bauche herrührt. Das Stück besteht aus dem gewöhnlichen ungefirnissten weissen Ton, aus welchem derartige Gefässe in der Regel hergestellt wurden. Ein Stempel auf dem Bauche eines solchen Gefässes ist, wie O. Bohn mir brieflich mitteilt, bisher vereinzelt, dagegen kommt der Name in gleicher Form auf dem Boden von Terra-sigillataschalen vor (CIL. XIII 10010, 1259). Es ist also ausnahmsweise in einer Töpfer-

⁴³) Ich stelle hiermit meine Bemerkungen über diesen und andere Amphorenstempel in der Aachener Festschrift S. 19, 20 richtig.

Westd. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst. XXV, I.

werkstatt, die ausser Sigillaten auch andere Tonwaren herstellte, auch eine Kanne oder Amphora an einer ungewöhnlichen Stelle gestempelt worden. Doch ist der Stempel, dessen Buchstaben eine Höhe von etwa 6 mm zeigen, in dieser Grösse kaum gleichzeitig zur Bezeichnung von Sigillaten verwendet worden, sondern in verkleinerter Form.

Der Henkel einer doppelhenkligen Kanne aus weissem Ton, von welcher man ein Bruchstück am Chorusplatze fand, ist mit dem scharfen, in Form einer Tessera eingefassten Stempel AXS CALL bezeichnet, d. h. Axs(ius) Cal(vus?) f(ecit). Solche kleine Kannenstempel sind noch selten beobachtet, am Rhein nach Bohn überhaupt nicht, dagegen befinden sich im Museum St. Germain mehrere zierliche Kannenhenkel aus rötlichem Ton mit Stempeln aus der Auvergne. Vielleicht hat ein Badegast aus dieser Gegend die Kanne mitgebracht.

Unter den übrigen keramischen Erzeugnissen der Römerzeit, welche in das Aachener Museum gekommen sind, mögen einige Töpferwaren aus Jülich, Kugelbecher und Henkeltöpfe zumeist, hervorgehoben sein. Jülich hatte namentlich in spätrömischer Zeit mehr Bedeutung als Aachen und scheint bereits im 1. Jahrh. n. Chr. besiedelt gewesen zu sein, denn die Form und Verzierungsweise der hier gefundenen Gefässe lehnt sich an die der claudischen Periode an 44). Das Material ist grober gelber oder roter Ton, die Profile aber sind edel, die Umrisse scharf gezogen, so dass noch das Ende des 1. Jahrh. als Entstehungszeit anzusetzen ist. Die Verzierungen bestehen aus weissen Tropfen, die zu Perlenschnüren, Reifen und Gehängen angereiht sind, aus Ringen, die man durch Anpressen einer in weissen oder schwarzen Tonschlamm getauchten Röhre herstellte, aus halbkreisförmigen Lunulae, kettenartig verflochtenen Ringen und aus Schuppen in senkrechten Reihen, welche mit dem Daumen aufgedrückt sind.

Höher hinauf als diese Gefässe reichen mit Ausnahme einiger Sigillaten auch die Aachener Funde nicht. Freilich sind hier einzelne Münzen zum Vorschein gekommen, welche den Claudiern angehören, eine sogar dem Augustus. In den Fundberichten werden angeführt: Ein Grosserz des Claudius (Burtscheid), eine Goldmünze und ein Mittelerz Domitians (Büchel), eine Bronzemünze Neros (ibd.). ein Mittelerz Hadrians (Kleinmarschierstrasse), ein Grosserz des Commodus

⁴⁴) Zur Zeit Kaiser Julians befand sich Jülich in den Händen der Franken. Der Befehlshaber der Reiterei, Severus, griff auf dem Anmarsche gegen die Römer von Köln aus die Franken in ihrer Stadt Juliacum an. Ammianus Marcellinus 17, 21.

(Büchel) u. a. ⁴⁵). Aber, wie bekannt, hatten Münzen einen langen Kurs, auch wurden zu Totenbeigaben oft veraltete, ausser Gebrauch gesetzte Stücke benützt. Zur Datierung sind sie daher nur mit Vorsicht zu verwenden. Keinesfalls könnten Münzfunde dazu berechtigen, schon für die frühe Kaiserzeit eine römische Niederlassung in Aachen anzunehmen. Vollzählige Beweise für eine solche beginnen erst mit den letzten Jahrzehnten des 1. Jahrh, n. Chr.

Ausser den bisher aufgezählten Altertümern, welche mehr oder weniger enge mit der römischen Vorzeit Aachens zusammenhängen, sind andere vorhanden, welche erst in späteren Zeiten dahin überführt worden sind. Ein Privatliebhaber, Herr von Aussem, schmückte in der Mitte des vorigen Jahrh. das in der Nähe der Frankenburg gelegene Drimborner Wäldchen mit einem gewaltigen Sarkophage aus dem 4. Jahrh., der kunstlos aus Sandstein gehauen ist und einen schweren Deckel mit flachen Giebeln und würfelförmigen Aufsätzen an den Ecken hat. Er war 1793 bei dem Schlosse Palant in der Nähe von Weissweiler gefunden worden. Nicht weit davon steht ein Weihestein aus Tuff in Form einer Aedicula mit Eckrollen und gänzlich unleserlicher Inschrift, der aus dem Brohltale hergeholt ist.

Im Museum befindet sich neben einer Reihe von Goldmünzen des Gratian, Valentinian, Valens, Arcadius und Honorius, welche angeblich im nahen Orte Würselen gefunden worden sind, wahrscheinlich aber aus einer Privatsammlung herrühren, eine zierliche Halskette aus einem spätrömischen Grabe Südrusslands, deren Arbeit noch gute griechische Tradition aufweist. Die einzelnen schwalbenschwanzförmigen Glieder bestehen abwechselnd aus Gold und Carneol und sind durch kleine Kettenringe aus Golddraht verbunden. Die Enden werden von Haken gebildet, die an den Rücken kleiner goldener Amoren angelötet Trotz ihrer geringen Dimensionen ist der Guss wie die Zisesind. lierung von grosser Exaktheit. Noch feiner ist das Schlussstück. ist 0.023 m lang, 0.013 breit und zeigt, besonders deutlich auf der Rückseite, ein Flachband in doppelter herzförmiger Verschlingung mit geperltem Rande und Eckstücken, die sich in Spiralen auflösen. der Vorderseite tritt das Verschlingungsmotiv wegen des reichen Filigranbesatzes weniger hervor. Die Mitte nimmt ein zweispitziger Carneol in Kastenfassung (en cabochon) ein, ringsum legen sich Brillenorna-

⁴⁸⁾ Adenaw a. a. O. Die Goldmünze Domitians befindet sich nicht im Snermondt-Museum.

mente aus gedrehtem Goldfiligran, unterbrochen von vier getriebenen Rosetten. Die Eckstücke sind durch Perlenstäbe und Hohlkehlen gegliedert, mit Zacken und Spiralendigungen geschmückt. Die zeitliche Bestimmung wird durch andere gleichartige Funde ermöglicht⁴⁶). Die feineren Formen des Filigrans und der Amoretten sind griechisches Erbteil, die reichliche Verwendung des Carneols aber und das Überwiegen der Drahtarbeit spricht für die spätere Kaiserzeit, welche derbere und materiellere Effekte suchte, etwa für das 2. Jahrh.

Ein Werk alexandrinischer Glyptik derselben Periode ist eine Camee von 0,056 m Länge und 0,015 Breite, ein länglich ovales Stück Onyx, das mit je zwei opakweissen und braunroten Schichten durchsetzt ist. Aus der oberen ist ein nach links laufender Panther, rot auf weiss, in Hochrelief herausgearbeitet. Am Halse des Tieres flattert ein Band oder ein Stück der Leine, von der es sich losge-Die Flecken des Felles sind, wie an Bronzestatuetten, durch flache Bohrlöcher angedeutet. Es tritt damit, wie auch in der grossen Plastik der Zeit, das Streben nach stärkeren malerischen Wirkungen Das Stück stammt angeblich aus dem Münsterschatze und soll aus diesem zugleich mit zwei byzantinischen Cameen des Museums, von welchen die eine einen Christuskopf, die andere ein Brustbild Marias zeigt, von den Franzosen entwendet worden sein. E. aus'm Weerth fand sie in Paris wieder und verkaufte sie an das Museum. Zahlreiche andere römische Gemmen befinden sich im Schatze des Münsters und dem von St. Johann in Burtscheid als Besatzstücke an romanischen Goldschmiedewerken. So am Lotharkreuz die schöne Onyxcamee mit dem Profilbilde des Augustus, eine vortreffliche Arbeit aus der Zeit dieses Kaisers 47). An dem Büstenreliquiar, das angeblich ein Stück vom Schädel Karls d. Gr. birgt, ist als Schmuck des Kronreifs eine Onyxcamee verwendet, welche Psyche darstellt, mit gebundenen Händen auf einem Felsen sitzend, während ein kleiner Amor ihr die Flügel bindet, ein anderer auf einem Felsen stehend eine Siegespalme schwingt, ein dritter eine Waffentrophäe errichtet; die Arbeit ist mittelmässig und stammt aus später Kaiserzeit. Eine Amethystgemme am Lotharkreuze zeigt die drei Grazien und die Inschrift Εὐχαρίω τᾶς Χάριτας Πορφυρίς. Porphyris ist hier wohl nicht der Name des Künstlers, sondern wie I., Lersch richtig vermutet, der des Geschenkgebers oder

⁴⁶⁾ Folnesics a. a. O. — E. Pollack a. a. O.

⁴⁷⁾ Beissel, Schatz des Münsters zu A., T. 1. — F. Bock, Die Pfalzkapelle Karls d. Gr.

der Geberin ⁴⁸). Im Schatze von Burtscheid finden sich folgende Gemmen:
1. Eine geflügelte Psyche. 2. Das Brustbild eines Satyrs (Camee).
3. Der Kopf eines Herkules, sehr gut gearbeitet. 4. Die Aequitas, in der Rechten eine Wage, in der Linken ein Szepter. 5. Bonus Eventus, in der Linken eine Traube, in der Rechten eine Schüssel mit Kuchen (?). 6. Ein männliches Brustbild mit Stirnband, vielleicht Tetricus, sehr roh. 7. Ein Gladiator. 8. Ein vierfüssiges Tier, roh. 9. Ein laufender Hund. 10. Ein Adler, sehr roh. 11. Ein Rad mit acht Speichen (?) ⁴⁹).

Als Geschenk des bekannten Kunstfreundes, des Grafen Gregor Stroganoff, eines treuen Badegastes von Aachen, ist eines der Mumienbildnisse von Fayûn in das Museum gekommen. Es ist auf eine Sykomorentafel von 0.4 m Höhe und 0,18 Breite gemalt und zeigt das Brustbild einer jungen Frau beinahe in Vorderansicht, von entschieden griechischem Typus. Die weitgeöffneten mandelförmigen Augen sind von scharfen schwarzen Bogen überwölbt, die sich an der Nasenwurzel fast berühren. Die Nase ist lang und gerade, der Mund gross und energisch geschnitten, das Oval auffallend schmal, mit spitzem Kinn. Um die sehr niedrige Stirn legt sich schwarzes, welliges Haar, das von einem weissen Bande umschlungen ist. Der lange Hals ist mit einer weissen Perlenkette geschmückt. Der Typus erinnert sehr an das Frauenbild derselben Herkunft in den Uffizien 50). Die Malerei ist nach der Ansicht Boecklins auf dem Holzgrunde mit Temperafarben aufgetragen und diese mit Wachsfarben übergangen, welche mit einem heissen Eisenstabe eingeschmolzen wurden. Dadurch bekamen die Gemälde einen leichten Glanz, der jetzt allerdings verschwunden ist ⁵¹).

va) B. J. IV, 181. Das Verzeichnis ist natürlich nicht erschöpfend. — Verschwunden sind die drei Gemmen, welche angeblich bei der Aufdeckung des Römerbades im Gasthofe zur Königin von Ungarn gefunden wurden, sowie die Gemme mit einer "Spinnerin, welche in der Rechten ein Bündel Wolle hält", die 1892 am Büchel zum Vorscheine gekommen sein soll.

⁴⁹) J. F. Janssen, B J. 8, 142.

⁵⁰) Abgebildet bei Kuhn, Kunstgeschichte II, 83.

bi) Vgl. Ernst Berger, Boecklins Technik, 1906. Boecklin handhabte selbst die sog. Enkaustik, d. h. die Malerei mit Wachsfarben. Er schmolz die Farben mit Harzen (Kopal und Terpentin) zusammen und fügte der Mischung einige Tropfen Wachs bei. So trug er sie in heissflüssigem Zustande mit dem Pinsel auf und verarbeitete sie, wenn sie hart und kalt geworden waren, mit erhitzten eisernen Instrumenten. Dagegen hatte O. Donner-v. Richter, Die enkaust. Malerei der Alten, 1888, angenommen, dass in der Antike nicht mit Pinsel und flüssigen Farben, sondern mit weichen Wachsstiften gearbeitet wurde, welche durch Farbenpulver verschieden ge-

derselben Zeit, dem 2. Jahrh. n. Chr., mögen die ältesten koptischen Gewebe aus den Gräbern von Achmim, dem alten Panopolis in Oberägypten stammen, von welchen dem Aachener Museum, wie so vielen anderen, durch den Kunstforscher Dr. Franz Bock, einen geborenen Aachener, eine grösere Kollektion zugefallen ist. Ich will auf sie hier nicht eingehen, weil sie keine Veranlassung zu besonderen, von den bisherigen Beobachtungen abweichenden Bemerkungen bietet.

III. Die Antiken Karls des Grossen.

Dagegen möchte ich etwas länger bei den Antiken verweilen, welche Karl der Grosse aus Italien und anderen Gegenden herbeischaffen liess, um mit ihnen seine Pfalzkapelle, das jetzige Münster, zu zieren. Nicht nur aus Ravenna, wie Einhard berichtet, sondern auch von dem in Trümmer gesunkenen römischen Kirchenbau von St. Gereon in Köln liess der Kaiser eine grosse Anzahl von monolithen Säulen mit Schäften aus buntem Gestein und Kapitellen aus weissem Carraramarmor nach Aachen überführen, wo sie zum grösseren Teile in die Emporen, aber auch an anderen Stellen, besonders an Portalen, eingefügt wurden. Die neun aus St. Gereon stammenden Säulenschäfte bestanden aus orientalischem Granit 52). Während der Franzosenherrschaft wurde das Münster gebrandschatzt und gegen vierzig Säulen daraus nach Paris entführt, wo man das Innere des Louvre mit ihnen schmückte. dem Friedensschlusse gelang es den Verbündeten nur 28 nebst 10 Kapitellen zurückzubringen, teilweise in sehr üblem Zustande. Davon wurden drei 1843 wieder im Münster verwendet, die anderen lagerten bis 1900 teils im Hofe des Münsters, teils im Museum (hier eine Reihe von Kapitellen), und wurden dann mit Ausnahme von drei allzu sehr be-

färbt waren. Die einzelnen Farben sollen danach mosaikartig neben einander gesetzt, durch leicht erhitzte Metallstäbchen an den Rändern erweicht und mit Spachteln verschiedener Form, die zahlreich auf uns gekommen sind, in einander vertrieben worden sein, so dass sich Übergänge und Mischtöne ergaben. Man wird sich bei diesem Widerstreite der Meinungen wohl lieber Boecklins Autorität unterordnen, zumal seine Ansicht wiederholt die Probe glänzend bestand. Die Entstehungszeit dieser Bildnisse ist noch strittig. Während Ebers die Mehrzahl in hellenistische Zeit hinaufrückte, sind Heydemann, Wilkens und Folnesics auf Grund stilistischer und kostümlicher Studien zu einer viel späteren Datierung, dem 2. Jahrh. n. Chr. gekommen und dürften damit Recht behalten.

cat. 17656 der Pariser Nationalbibl. vita Caroli M. C. 17 bei Schlosser a. a. O. S. 24 f. Debay in Notizen zu Noppius' Aachener Chronik bei Fürth, Beiträge III, 524. Quix, Münsterk. zu A. S. 14 f.

schädigten bei der Restauration des Oktogons neu verwendet. Die unbrauchbaren, wie die fehlenden Stücke wurden hierbei durch Kopien ersetzt.

Rhoen liefert in seiner Schrift über die Pfalzkapelle (auch in der Zeitschr. d. A. G. V. VIII, 64 f.) eine genaue Aufzählung und Beschreibung der 1815 aus Paris zurückgebrachten Stücke. Die im Museum verbliebenen Kapitelle sind in Carraramarmor gearbeitet und zeigen korinthische Ordnung in reicher römischer Ausbildung. eine, 42 cm hoch, enthält zwei Reihen kräftiger Akanthusblätter und starke Eckvoluten, deren unterer Teil dicht auf der oberen Reihe des Blattkelches aufliegt. Die Mitte zwischen den Voluten nimmt eine dreiblättrige Blüte ein. Die Akanthusblätter sind tief gerippt, ihr Rand gezackt, aber wohl gebildet. Bei dem anderen etwa gleich grossen Kapitell sind die Blätter ebenfalls in zwei Reihen angeordnet, jedoch kleiner und viel weniger edel geformt. Die parallel laufenden Rippen gleichen wulstigen Rinnen und sind von länglichen Bohrlöchern unter-Die Blätter sehen aus wie verwelkt und zernagt. Die Eckbrochen. voluten erheben sich auf dünnen Stengeln hoch über den oberen Blätterrand, kleinere Voluten zweigen von ihnen ab, um sich in der Mitte jeder Seite zusammenzuschließen. Es ist eine spätrömische Form des Akanthus, die bereits den Übergang zu den ravennatischen Bildungen darstellt, während das andere ältere, nach denen des Pantheons in Rom gearbeitete Kapitell noch den griechischen Typus festhalt. Dass es sich bei beiden, sowie bei den anderen, von Karl d. Gr. beim Bau der Pfalzkapelle verwendeten antiken Kapitellen um italischen Import handelt, lehrt der Vergleich mit römischen Bauten in Köln und Trier. J. Strygowski will freilich in ihnen lokalen Charakter erkennen und schwankt dabei zwischen antikem, aber heimischem Ursprunge und karolingischer Kopistenarbeit 58). Nähere Bekanntschaft mit rheinischer Provinzialkunst lässt aber diese Ansicht unbegründet erscheinen.

Aber auch zwei andere römische Marmorkapitelle korinthischer Ordnung, die sich im Museum befinden, dürften für karolingische Bauten aus Italien herübergeschafft worden sein. Das eine, welches früher gleichfalls im Münsterhofe lagerte, ist 46 cm hoch und nur halb bearbeitet. Seine beiden Blätterreihen, aus welchen ähnlich wie beim vorgenannten die Voluten auf langen Stielen herauswachsen und in der Mitte gegen einander abzweigen, sind bloss in den stark gerippten Hauptformen ohne Einschnitte in den Umrissen entwickelt. Das andere wurde im Keller des Rathauses gefunden. Es ist von demselben Typus

⁵³⁾ Strygowski, Der Dom zu Aachen und seine Entstellung, 1904.

wie das zuerst beschriebene und trotz seines fragmentarischen Zustandes (die untere Hälfte fehlt, ebenso die Eckvoluten und Blattspitzen) noch heute von stattlicher Grösse, 50 cm hoch und 75 breit. Der unfertige Zustand des vorerwähnten Kapitells spricht durchaus nicht dagegen, dass es, wie die anderen, aus der Fremde stammt, weil sich die Römer häufig in den oberen Stockwerken von Monumentalbauten mit halbvollendeten Zierformen begnügten, welche für Fernwirkung berechnet waren.

Italischer Import ist ferner der Marmorsarkophag mit dem Raube der Proserpina, welchen Karl d. Gr. nach Aachen bringen liess und der ursprünglich seine Leiche barg. Jetzt steht er allerdings leer auf der Empore der Kreuzkapelle des Münsters, während einige Reliquien des grossen Kaisers in dem Anfang des 13. Jahrh. vollendeten prächtigen Karlsschreine der Schatzkammer untergebracht sind, die Leiche selbst aber, sowie die Grabstätte nur noch vergeblich gesucht werden 54). Die Arbeit, die der Mitte des 2. Jahrh, angehört, ist mittelmässig, wie fast an allen Sarkophagen mit Reliefs aus dem Proserpina-Mythus, von welchen man nicht weniger als 58 Exemplare, die meisten in Italien, zählt. Robert hält die Gestalt, welche unter dem Gespanne Plutos neben Cerberus aus dem Boden auftaucht, für den Janitor Orci, andere für den Riesen Enecladus, der unter dem Aetna begraben liegt (die Szene spielt ja in Sizilien), die drei Jünglinge an der rechten Schmalseite für die Personifikationen von Frühling, Sommer und Herbst.

Künstlerisch viel bedeutender ist der lebensgrosse Bronzeguss einer Bärin, welcher links am Eingange zum Oktogon, gegenüber dem Pinienzapfen, in der Vorhalle des Münsters auf hohem Sockel aufgestellt ist. Das Tier sitzt breitspurig auf den Hinterbeinen, stemmt sich auf die Vorderbeine und blickt mit rechts gewandtem Kopfe zähnefletschend empor. Die Situation entspricht ganz der Deutung des Hartmannus Maurus (in seiner pompa celeberrima, Beschreibung der Krönung Karls V. Coloniae 1550), der ebenso wie P. A. Beeck (Aquisgranum S. 45 f.) in der Statue richtig eine Bärin erkennt und meint, dass sie "mit breiter Wunde in der Brust für ihre Jungen oder Bärenbrut, die man ihr geraubt, im Tode noch zu kämpfen scheine." Zu seiner Zeit diente sie nicht als Brunnenfigur, wie wohl ursprünglich und dann wieder im 18. Jahrh., wo sie im Vereine mit der Pigna

⁵⁴) F. Berndt, Der Sarg Karls d. Gr. Zeitschr. d. A. G.-V. III, 97 f. Dazu die Ergänzungen Roberts.

einen Springbrunnen auf dem Fischmarkte schmückte. Von dort entführten sie die Franzosen nach Paris, wobei sie (wenn nicht erst bei ihrer Rückkehr nach Aachen) die beiden Vorderbeine einbüsste, die jetzt ungeschickt ergänzt, in ihrer Steifheit so seltsam gegen die feine, naturalistische Durchbildung des übrigen Tierkörpers abstechen. geht aus Maurus' Worten hervor, dass die jetzt in der Brust des Tieres angebrachten Löcher, aus welchen Wasser floss, zum Teile wenigstens schon damals vorhanden waren. Das in diesen Löchern, sowie im Maule und einem Stiche hinter dem Ohre gefundene Blei rührt von den Röhren der Wasserleitung her. Es ist sehr wohl möglich, dass das Motiv der verwundeten Bärin mit dem aus den Wunden strömenden Blute schon ursprünglich als Brunnenfigur benützt war, wie das Löwenmotiv an dem Brunnenrelief des Palazzo Grimani 55). Die 0,90 m hohe und vorn an den Füssen 0,73 breite Figur ist unzweifelhaft eine Originalarbeit hellenistischer Art und eine der besten antiken Skulpturen der Rheinlande. Die feine und frische Beobachtung des Lebens, welche den Tierbildern dieser Epoche eigen ist, tritt uns auch hier in dem prächtigen Festhalten der Bewegung, der naturalistischen Durchbildung des Kopfes, der sorgfaltigen Behandlung des Felles entgegen. Gleichzeitig finden wir aber auch im Kopfe jene der Antike eigene Durchgeistigung tierischer Formen, die, ohne der Natur Zwang anzutun, die geistige Potenz verstärkt. Sie ist besonders durch die Zurückdrängung des wulstigen Felles in den kräftigen Nacken, die Befreiung der Stirn, der Gesichtszüge, der Ohren von Haarzotten erzielt, während der Körper, besonders Nacken, Rücken und Hinterschenkel damit bedeckt sind. Die breiten Massen, welche von den Backen herabhängen, sind wie die übrigen Teile des Felles ganz meisterhaft, mit grösstem plastischem Feingefühle behandelt. Damit will die Glätte der ergänzten Vorderbeine nicht recht übereinstimmen. Im Volksmunde gilt, trotz der naturalistischen Treue der Wiedergabe, die Figur merkwürdiger Weise als Wölfin, was den Fehler des Restaurators erklärt. Er bildete die abgebrochenen Beine bei der Ergänzung als Wolfsbeine. Als Wölfin spielt die Bronze auch in der Lokalsage von dem Teufel, der sich eine arme Seele als Lohn seiner Mitarbeit am Münster holen wollte, eine Rolle. Als solche fasst sie auch, der Tradition folgend, Stephan Beissel, auf, indem er annimmt, dass die Figur in Nachahmung der Wölfin des Kapitols auf dem Katschhofe aufgestellt wurde und dort ebenso, wie

⁵⁵⁾ Th. Schreiber, Die Brunnenreliefs d. Pal. G. — Klass. Skulpturenschatz 469.

die Wölfin im Lateran eine Gerichtsstäte bezeichnete ⁵⁶). Er begründete diese Annahme damit, dass Karl d. Gr. einen Teil seines Aachener Palastes als Lateran bezeichnet habe, was allerdings für die Wohnung der Geistlichen in der Nähe der Pfalz zutrifft. Beissel selbst ist sich darüber klar, dass hier eine Verwechselung der beiden Tierarten vorliege, die aber im frühen Mittelalter, als man der zoologischen Unterschiede nicht viel achtete und angesichts ihrer traditionellen Bezeichnung als Wölfin erklärbar sei. Für die Zeit Karls d. Gr. und jene Ludwigs d. Frommen, in welcher die Gerichtsstätte am Katschhofe errichtet worden sein soll, ist aber meiner Meinung nach eine solche Verwechselung kaum denkbar. Beide haben die römische Wölfin, die Nährmutter des Romulus und Remus, in der charakteristischen Gestalt, welche ihr die etruskische Kunst gab, wohl gekannt.

Karl d. Gr. mag die Barin aus Gallien, das ja namentlich im Süden manche Schätze hellenistischer Kunst barg, als Schmuck eines Brunnens, Amphitheaters oder Tierzwingers gefunden und in seine Aachener Pfalz gebracht haben. Mancher Umstand spricht für die Entstehung des Werkes in dem alten Stammlande des Bronzegusses und der Metallarbeit. Gallien und Germanien sind die eigentlichen Bärenländer der antiken Welt. In der Mythologie der Kelten spielt der Bär eine grosse Rolle. Er ist das Lieblingstier in den Kämpfen ihrer Arena und erscheint oft auf Münzen wie auf Tierkampfszenen und Darstellungen des Orpheus, besonders in Mosaiken. der Frauenname Ursula = junge Bärin, deutet auf die Popularität dieses Tieres im Norden. Die Bärin ist wilder und gefährlicher als das Mannchen, deshalb sprechen auch die Dichter mit Vorliebe von ihr ⁵⁷). In der Plastik ist sie öfters dargestellt worden; ausser der Aachener Bronze kennt man die Marmorstatuette einer sitzenden Bärin auf der Akropolis in Athen (Nr. 2335, abgeb. bei Beulé l'Acropole I 298), die Bronzestatuette einer auf allen Vieren schreitenden Bärin, den Kopf mit heraushängender Zunge erhoben, aus Muri, jetzt im Museum von Bern (abgeb. bei Bachofen, Der Bär in der Religion des Altert. t. I), zwei Bronzestatuetten im Britischen Museum, die eine schreitend, die andere sitzend (Kat. des Bronzesaales 34 und 45). Dazu kommen noch eine Reihe kleiner Bronzen in französischen und rheinischen Sammlungen, die ihren Weg in die Literatur noch nicht gefunden haben. So z. B. eine im Museum Wallraf-Richartz in Köln,

⁵⁶⁾ Stephan Beissel, Zeitschr. d. A. G.-V. XII, 317 f.

⁵⁷) O. Keller, Tiere d. klass. Altertumes.

hockend, mit erhobener rechter Vorderpranke und eine in Köln gefundene Bronzestatuette der Sammlung Niessen daselbst, deren Bewegungsmotiv ganz mit dem der Aachener Bärin übereinstimmt. Dieser Umstand verstärkt die Vermutung, dass wir in dieser das Werk eines in Gallien 'tätigen Alexandriners oder doch eines in hellenistischer Art schaffenden Künstlers vor uns haben. Vielleicht lassen sich durch weitere Nachforschungen noch andere Repliken am Rhein und in Frankreich feststellen und damit jene naheliegende Vermutung noch mehr begründen. Jedenfalls haben wir in der Aachener Bronze ein Werk erhalten, das schon in der Antike Bewunderung fand und zu Nachbildungen Veranlassung gab. In Aachen wird sie erst 1424 urkundlich erwähnt. Zu Noppius' Zeiten (um 1632) stand sie vor der sog. Wolfstür des Münsters, beim Eingange zum Oktogon, der nach ihrer irrtümlichen Bezeichnung als Wölfin diesen Namen trug.

Viel häufiger und eingehender als mit dieser schönen antiken Plastik hat sich die Forschung mit dem grossen, gegenüber am Haupteingange zum Oktogon aufgestellten Pinienzapfen beschäftigt. Der 90 cm hohe Bronzeguss gibt eine Pigna mit 129 Schuppen wieder, die sehr dick, nach oben blattförmig zugespitzt (nicht abgerundet) und an den Spitzen gelocht sind. Auch der äussere Umriss der Gesamtform zeigt nach oben eine leichte Zuspitzung, nach unten eine leichte Einziehung. Die Form ist gedrungener, das Oval nicht so ausgeprägt wie bei der grossen Bronzepigna in den vatikanischen Gärten, die Rundung durch die Sockelplatte schroffer unterbrochen als bei dieser. deren Schuppen auch dünner, abgerundet und dichter zusammengepresst Überhaupt ist die römische Pigna eleganter in der Form und feiner in den Einzelheiten. Der untere Rand des Aachener Exemplares wird von einer Reihe kleinerer zugespitzter Blätter gebildet, welche durch dreiteilige, lilienförmige Rippen gegliedert sind 58). Frucht sitzt auf einer weit ausladenden viereckigen Sockelplatte auf, die unten von einer Leiste mit schrägem Abfall eingefasst ist. An den vier Ecken waren früher hockende Gestalten mit Krügen in den Händen angebracht, welchen Wasser entströmte, die Verkörperungen der Paradiesesflüsse, von welchen jedoch nur noch eine zur Hälfte erhalten ist. Eine an den vier Seiten fortlaufende Inschrift 59) nennt ausser den Namen der vier Flüsse auch den eines sonst unbekannten Abtes Udalrich, den

⁵⁶) Abgeb. b. Bock, Pfalzkapelle Karls d. Gr. S. 7.

⁵⁹) B. J. 27, 110 f.

man darnach als den Stifter, wenn nicht des Ganzen, so doch des Sockels anzusehen hat. Nach der Form der Buchstaben stammt sie aus dem 11. Jahrh., worauf auch die Blätter der unteren Reihe hindeuten. Ob aber damit das Ganze als Werk aus dieser Zeit, oder, wie E. aus'm Weerth annimmt, aus der Kaiser Ottos des Grossen gekenn-Ich bin nach wie vor geneigt, die zeichnet ist, erscheint fraglich. Pigna als kaiserrömische, hellenistische Arbeit zu betrachten, welche in frühromanischer Zeit infolge von Beschädigungen zum Teile verändert, auf die Platte gesetzt und an der Ansatzstelle mit dem erwähnten kleinen Blattkranze umkleidet wurde. Freilich behauptet Strygowski 60), dass die Pigna sowohl wie die Basis mit den Eckfiguren aus einem Stücke gegossen seien, aber dagegen sprechen schwerwiegende technische Bedenken. Eine genauere chemische Untersuchung hat leider nicht stattgefunden, mir wurde eine solche vom Stiftskapitel bisher verweigert. Und doch würde nur durch sie zweifellos entschieden werden können, ob tatsächlich alle Teile aus einem Gusse sind oder ob, wenn dies nicht der Fall sein sollte, die Komposition der Bronze derartig ist, dass daraus auf die Entstehung der einzelnen Teile, insbesondere der Pigna und des Sockels, zu derselben oder zu verschiedenen Zeiten geschlossen werden muss. Die Komposition der Bronze war ja zu verschiedenen Zeiten eine andere. Während die antike und auch die karolingische (nach Barbédiennes Untersuchung der Reiterstatuette Karls d. Gr. im Musée Carnavalet) in den weitaus überwiegenden Fällen aus Kupfer und Zinn gemischt war, tritt später, namentlich in den Maassgegenden mit ihren reichen Lagern an Galmei, auch im Figurengusse oft die Zinkbronze auf (vgl. oben S. 4). Solange der chemischen Untersuchung Widerstand entgegengesetzt wird, muss die Wissenschaftin dieser wichtigen Frage auf Vermutungen und Analogien angewiesen bleiben.

Nach Eginhards Bericht stand auf der Spitze von Karls d. Gr. Pfalzkapelle ein grosser vergoldeter Apfel (malum aureum), nach dem Vorbilde des Pantheons in Rom und anderer antiker Gebäude. Man fasste es als böses Omen, dass er beim Tode des Kaisers vom Blitze getroffen herabstürzte, über das nahe gelegene Haus des Bischofs geschleudert wurde und dort zerbrach. Fr. v. Reber⁶¹) ist geneigt, in

⁶⁰⁾ a. a. O. S. 18.

⁶¹⁾ Fr. v. Reber, Karol. Palastbau II, 205. Stephani, D. älteste Wohnbau II, 152.

dem goldenen Apfel einen Pinienzapfen zu sehen und darin die Aachener Pigna wiederzuerkennen. Das ist durchaus nicht unmöglich, weil die Pigna eine der beliebtesten Dekorationsformen der Antike war und auch als Wasserspeier bei Brunnen verwendet wurde. Zum Vergleiche war, auch von mir, auf die bereits genannte Pigna der vatikanischen Gärten hingewiesen worden, welche früher vor der durch Konstantin d. Gr. errichteten älteren Basilika St. Peters stand und dort im Vorhofe den cantharus als Wasserspeier schmückte 62). Neben ihm standen zwei Pfauen, Meisterwerke antiken Bronzegusses, die einst das Gitter am Mausoleum Hadrians, der jetzigen Engelsburg, geziert hatten und jetzt gleichfalls in die vatikanischen Gärten übertragen sind. Karl d. Gr. am Ostersonntage des Jahres 774 zum ersten Male den weiten Platz vor der Basilika betrat, konnte er den in Marmor und vergoldeter Bronze prangenden Brunnen gesehen und die Wasserstrahlen bestaunt haben, die aus den Schuppen der mächtigen, 3,56 m hohen Frucht in weitem Umkreise hervorschossen. Noch Dante sah den Brunnen so und verglich die Pigna mit dem dräuenden Antlitze eines Giganten. Nichts leichter möglich, als dass sich der Kaiser nach einem ähnlichen antiken Werke umsah, um damit seine Pfalzkapelle zu schmücken. Hülsen hat jedoch in den Mitt. d. archäol. Inst. XIX, 87 f. wahrscheinlich gemacht, dass die Pigna der vatikanischen Gärten nicht von einem Cantharus von St. Peter herrühre, sondern von einem Springbrunnen, der vor dem Serapeum Domitians auf dem Marsfelde stand und sich dort noch im 9. Jahrh. befand. Die auf ihm sichtbare Künstlerinschrift P. Cincius P. L. Salvius fecit ist, wenn nicht früheren, so augusteischen Charakters. Die Zeugnisse aber, welche berichten, dass die Pigna von der Spitze des Pantheons stamme 63) und unter Constantin d. Gr. vor der Petersbasilika aufgestellt worden sei (die Mirabilia und die descriptio basilicae vaticanae des Petrus Mallius, sowie das Bruchstück einer Inschrift in den Grotten des Vatikans) geben von den Zuständen vor der Mitte des 12. Jahrh. keine Sicherheit. Damit ist freilich noch nicht gesagt, dass sich nicht im 8. Jahrh. ausser der Pigna vor dem Serapeum auch eine andere im Atrium von St. Peter befunden haben könnte. Sicher war ein Cantharus da. In einem Punkte irrt Hülsen jedenfalls, wenn er annimmt, dass die Löcher, durch welche die Wasserstrahlen der Pigna

⁶²⁾ Aachener Festschrift d. Museumsvereines 1903, 4 f.

⁶⁸) Amelung, Skulpturen d. vatik. Museums S. 896 mit Abbildung. Petersen, Mitt. d. archäol. Inst. Rom XVIII, 312 f. Hülsen a. a. O. 100, 101.

ausströmten, schon ursprünglich mitgegossen seien. Das ist, wie schon Lacour-Gayet in einer Note zu dem Amelungschen Kataloge bemerkt, technisch unmöglich, denn Löcher in der Form hätten beim Gusse Zapfen ergeben, die wieder hätten abgeschnitten werden müssen. Gleichwohl ist nicht daran zu zweifeln, dass die Pigna vor dem Serapeum schon ursprünglich als Wasserspeier gedacht war; nur wurden die Löcher nicht schon im Gusse hergestellt, sondern nachträglich bei der Ziselierung gebohrt. Hülsen führt nämlich zum Beweise dafür, dass die Römer die Pigna als Brunnenschmuck kannten und häufig anwendeten, noch zwei andere gleichartige Brunnen innerhalb des Stadtgebietes an und macht auf einen kleinen Brunnen aus Pompeji aufmerksam, der die Form einer mit der Pigna gekrönten Säule hat. Zwei kleine Brunnensäulen derselben Art sind in Avenches (Aventicum) entdeckt worden, einer Stadt, die schon 260 von den Alamannen zerstört wurde ⁶⁴).

So sehr Petersen und Hülsen in der Frage nach der Herkunft der vatikanischen Pigna auseinandergehen, so einig sind sie in der Überzeugung, dass die Pigna als Dekorationsstück im allgemeinen und als Schmuck von Brunnen im besonderen altes Erbe der antiken Kunst sei und sich bis in griechische Zeit als solches nachweisen lasse. Als Dekoration geht sie sogar in die ältesten Zeiten zurück, denn sie findet sich als charakteristischer Schmuck des Thyrsusstabes schon in der frühen attischen Vasenmalerei. Wie auf Stäben ist diese Form des Abschlusses, die Schönheit mit Zweckmässigkeit vereint, schon in der griechischne Kunst und später im ganzen Bereiche der antiken Kunst und des Kunstgewerbes, namentlich bei stabförmigen Gegenständen, wie Säulen, Kandelabern, Messer- und Löffelgriffen, Pincetten, Stili, Haarnadeln in Silber, Bronze, Bein, Gagat so häufig zu finden, dass man sie zu den allergewöhnlichsten Zierformen rechnen kann. Oft ist es schwer, zwischen der Frucht der Pinie, der Traube und dem Granatapfel einen Unterschied zu machen. Als geschlossene Formen empfehlen sie sich nicht nur zum Schmucke, sondern zur Übertragung auf die äussere Gestalt der Gefässe, auf Flaschen in Ton, Glas und Metall, Lampen u. a.; auch als Anhänger von Halsketten und Ohrringen.

Besonders häufig aber wurde die Pigna in römischer Zeit zum Schmucke von Grabmälern verwendet, vor allem zur Bekrönung von solchen in Gestalt von Säulen und Pfeilern, in Form von Altären und

⁶⁴⁾ Mitt. d. antiqu. Ges. Zürich XVI, Abt. I, Heft 4, 47, Tafel 18.

Tempeln mit Giebeldächern und solchen in Kegel- oder Pyramidengestalt. Man hat das mit dem Schmucke des Thyrsos in Verbindung gebracht und durch die Beziehungen der Bacchusmysterien zum Totenkultus erklärt. Diese Ansicht wird jetzt, freilich noch nicht mit zureichenden Gründen, bestritten 65). Man will die Form der Pigna auf den delphischen Omphalos zurückführen, der ursprünglich das Grab eines mystischen Wesens war. Allmählich sei diese Bedeutung aber in Vergessenheit geraten und der Omphalos zum Altare geworden. Von dessen verschiedenen Typen, halbkugeligen, konischen, eiförmigen, führten einige zu korbartigen Gestaltungen mit Flechtverzierung, während andere den Pinienzapfen mit dessen Schuppen nachbildeten. Für die Römer seien er und die schuppenartige Verzierung von Säulen Ziermotive ohne symbolische Bedeutung geworden.

Diese Theorien ändern nichts an der Tatsache, dass uns die Pigna und der Schuppenschmuck der Säulen besonders auffallend beim Gräberkultus begegnet. Auch in den rheinischen Museen sind grosse steinerne Pinienzapfen von Grabanlagen nicht selten, im Kölner Museum z. B. befindet sich ein solcher von mehr als 1 Meter Höhe; er ist eiförmig glatt und hatte seinen Schuppenschmuck durch Bemalung erhalten. Andererseits sind Dachgiebel und Saulen von grösseren Grabdenkmälern oft mit plastisch ausgearbeiteten Schuppen bedeckt. spricht dafür, dass sich die ursprüngliche symbolische Bedeutung der Pigna, die auch aus der Herleitung des delphischen Omphalos von einem Grabe hervorgeht, traditionell gerade bei Grabanlagen sehr lange erhalten hat, ohne dass die Kunst auf dieses dankbare Motiv auch bei anderen rein dekorativen Anlässen verzichtet hätte. man aber in der kaiserrömischen Kunst die handwerksmässige Gedankenlosigkeit zum Principe machen möchte, so schiesst man damit ebenso weit über das Ziel hinaus, wie früher bei der allzu geistreichen Suche nach symbolisch-mystischen Beziehungen. Auch Petersen und Hülsen geben zu, dass der Kultus des Attys bei seinen Zusammenhängen mit orientalischen Vorstellungen vom Jenseits auf die hellenistische Vorliebe für den Schmuck der Pigna eingewirkt habe.

In jenes andere Extrem, in ein wahres Schwelgen mit mystischsymbolischen Beziehungen verfällt bei dieser Frage J. Strygowski. Seine umfassenden Kenntnisse der alten Kunst des Orientes verleiten ihn oft zu einer Überschätzung von deren Bedeutung, zumal ihnen kein



⁶⁵⁾ Bonner Jahrb. 108/109, 46 f.

ausgleichendes Gegengewicht in seinen Beobachtungen der Denkmäler anderer Provinzen gegenübersteht. Es ist namentlich zu bedauern. dass man ihn von den Studien der römischen Kunst auf österreichischem Boden ferne gehalten hat, die in Riegls grossem Werke 66) einen so glänzenden Ausdruck gefunden haben. Diese hätten allein genügt, ihn vor einseitigen Anschauungen der cisalpinischen Antike zu Nähere Bekanntschaft mit der gallisch-rheinischen Kunst, die Arbeiten Salomon Reinachs, Hettners u. A. würden ihn überzeugt haben, dass die Wissenschaft sich über die grosse Rolle, welche Alexandrien und die Einfuhr von dort über Massilia nach dem Norden in der Kunst dieser Länder spielt, längst klar geworden ist, dass es hier keinem Fachmanne einfällt, Rom und Italien als die Hauptquellen des Importes zu betrachten. Vielleicht würde er dann selbst seine orientalischen Theorien eingeschränkt haben. Aus dem zufälligen Umstande, dass es ihm vergönnt war, in Alexandrien für das Kaiser Friedrich-Museum in Berlin Haarnadeln mit Köpfen in Form von Pinienzapfen zu erwerben, zieht er bereits Schlüsse auf den orientalischen Ursprung dieses Sehmuckes. Tatsächlich sind derartige Schmucksachen in jedem Antikenmuseum Europas zu finden, die meisten wohl in den französischen, belgischen und rheinischen, d. h. in jenen Ländern, nach welchen sich ausser Rom der ergiebigste Strom hellenistischer Kunst- und Luxusartikel aus Alexandrien, der Hauptstätte des Luxus, dem Paris der Kaiserzeit, lenkte. Was aus Alexandrien kommt, ist zum geringsten Teile spezifisch orientalisch, vielmehr hellenistisch, der Ausdruck des internationalen Geschmackes des Weltreiches.

Strygowski beschäftigte sich in letzter Zeit auch mehrfach mit der Aachener Pigna ⁶⁷) und meint, die Verwendung dieser Form als Brunnen sei altorientalisch und hänge mit der symbolischen Bedeutung des Pinienzapfens in der assyrischen Ornamentik und im persischen Mithraskulte zusammen. In beiden sei die Pinie wahrscheinlich als der Lebensbaum aufgefasst, welcher das Wasser des Lebens spende, eine Anschauung, die dann auch die christliche Kirche übernommen habe, indem sie die Pigna auf einen Brunnen stelle und aus ihr die vier Paradiesesströme, die der Tradition nach aus der Wurzel des Lebens-

 $^{^{66})}$ Riegl, Die spätrömische Kunstindustrie in Österreich-Ungarn, Wien 1901.

⁶⁷) Strygowski, Kleinasien ein Neuland. Ders., Der Dom zu Aachen S. 16. Ders., Orient und Rom S. 43 f. Ders., Mitt. d. k. archäol. Inst. Rom XVIII, 185 f.

baumes entspringen, hervorquellen lasse. Rom sei darin dem Beispiele Konstantinopels gefolgt, wo die orientalische Überlieferung noch nach dem Bilderstreite sich lebendig bewahrt habe. Zum Beweise seiner Behauptung führt er folgendes an: Erstens einen Pinienzapfen aus Stein, etwa 1 Meter hoch, im Sulu Monastir in Konstantinopel, der wie die abendländischen Bronzen an den Spitzen durchlöchert ist. stammt aus dem 12. Jahrh. Ferner zwei Springbrunnen mit Pinienzapfen im Atrium der (876-881 erbauten) Nea in Konstantinopel, einer Marienkirche; zwei andere im Vorhofe des Kaiserpalastes daselbst und zwar in dem von Kaiser Theophilos (829-842) erbauten Teile. Die Nachbildung eines Pignabrunnens sucht er im Theodoramosaik von S. Vitale in Ravenna, doch ist sie hier sehr zweifelhaft, während allerdings im Vorhofe von S. Apollinare nuovo an der Stelle des alten Cantharus noch eine Säule mit einem Pinienzapfen steht. Deutlich ist auch die Pigna auf einer Säule über einem Wasserbecken, aus welchem ein Hirsch trinkt, in dem schönen Steinrelief aus Venedig, das sich im Berliner Museum befindet 68). Während Strygowski es dem 5. Jahrh. zuweisen möchte, datiert der Katalog von Bode-Tschudi 69) es aus dem 8.-9. Jahrh. Andere ähnliche Reliefs an S. Marco in Venedig und in Konstantinopel sind noch jünger. Miniaturen mit solchen Brunnen gehen nicht über das 10. Jahrh. hinauf und zeigen dabei noch etwas Merkwürdiges: Die Pigna, auf die sich Strygowski beruft, ist gar nicht In dem für Karl d. Gr. nach dem Vorbilde des syrischen Etschmiadsin-Evangeliares angefertigten Evangeliar des Godescalc ist zwar der mystische Brunnen des Lebens. umgeben von zahlreichen Tieren zu sehen, aber kein Pinienzapfen. Erinnert das nicht ein wenig an das bekannte Gemälde von Daniel in der Löwengrube, auf welchem nichts zu sehen ist als eine blumige Wiese mit einem geheimnisvollen Loch, in welchem man sich, wenn man will, den Propheten mit seiner Menagerie verborgen denken kann? Strygowski versichert uns nämlich, dass der Pinienzapfen in dem Brunnentempelchen verborgen sei, man könne ihn nur nicht sehen 70). Aber auch in dem Soissons-Evangeliar (bei Leitschuh, Karoling. Malerei S. 256 und Kraus, Gesch. d. christl. Kunst II, 70 abgebildet) ist nichts von ihm zu bemerken. Erst in einem byzantinischen Evangeliar des 10. Jahrh. in der Pariser Nationalbibliothek (Cod. grec. 64) und in einem um 1100 entstandenen in

⁶⁸⁾ Strygowski, Dom zu Aachen, Abb. S. 20.

⁶⁹⁾ Katalog d. christl. Skulpturen d. Berliner Museums Nr. 21.

⁷⁰) Abb. a. a. O. 21.

Parma (Cod. pal. 5) kommt dieser Schmuck wirklich vor. Die Pigna ist nämlich, wie Petersen treffend hervorhebt, in allen diesen Darstellungen durchaus nicht das Wesentliche, sondern blosse Dekoration. Das Wesentliche ist das Wasser, der Cantharus, die Quelle des Heiles, die Pigna dagegen ein nebensächliches, oft recht unscheinbares Ornament. Selbst in dem erwähnten Pariser Codex 64 erscheint sie mehr als das knopfartige Ende einer Säule, das man nur mit Aufgebot von Phantasie als Pigna erkennt. Auch auf den venezianischen und konstantinopler Steinreliefs ist offenbar der Brunnen Hauptsache, die Pigna eine ganz überflüssige Zutat. Nicht sie, nicht die Erinnerung an den mystischen assyrischen Lebensbaum ist das künstlerische Motiv, sondern die Quelle des Heiles. Bei der Überleitung des Motivs in die christliche Kunst der romanischen Zeit, in welchem es eine grosse Rolle spielt, ist der Pinienzapfen demnach unbeteiligt.

Aber auch in anderer Beziehung ist Strygowskis Beweisführung nicht zutreffend. Er will dartun, dass dem Oriente im Pignabrunnen die schöpferische und führende Rolle zukommt, indessen beweist er wider Willen das Gegenteil, dass nämlich die vorhandenen oder literarisch (im Theophantes continuatus aus dem 9. Jahrh.) überlieferten orientalischen Denkmäler mit Einschluss der ravennatischen nicht über das 8. Jahrh. zurückreichen, während die abendländische Antike den Pignabrunnen schon zur Zeit des Augustus, jedenfalls schon in Pompeji Das beliebte Dekorationsmotiv der Pigna mag durch einen kannte. sehr naheliegenden Zufall, die Benützung einer mit ihr gekrönten Säule als Brunnenschaft, zu der Ausnutzung der Fruchtform selbst zu effektvollen Wasserkünsten geführt haben. Es verbreitete sich in hellenistischer Zeit über alle Teile des Weltreiches, auch in den Orient. Mit assyrischen und altägyptischen Kunstformen und Symbolen hat es nicht das geringste zu tun.

Mit der Feststellung dieses Tatbestandes ist den Theorien Strygowskis der Boden entzogen. Es geht mit ihnen ebenso, wie mit den früheren Anschauungen über das Entstehen der Arabeske, welche ich bei Schilderung einiger Aachener Funde mit dem Opus interrasile gestreift habe. Auch diese hatten mit Einflüssen altorientalischer Kunst gerechnet, welche nach dem Untergange der hellenistischen Antike wieder stärker vorgedrungen wären und den neuen orientalischen Stil geschaffen hätten, während das Verhältnis gerade umgekehrt lag und die Arabeske im Prinzipe eine Umformung der antiken Wellenranke in Verbindung mit spätrömischen und byzantinischen

Ziermotiven darstellt. Auch die Aachener Pigna wird von Strygowski in den Kreis der orientalischen Mystik gezogen, er findet sogar in der Verbindung der vier Paradiesesströme mit dem Symbole des Lebensbaumes einen folgerichtigen Ausbau der altorientalischen Anschauungen auf dem Gebiete christlicher Symbolik. Diese Verbindung ergibt sich von selbst aus der Bestimmung der Pigna als Schmuck des Cantharus. Die Gläubigen nahen ihm, um an den Quellen des Heiles Läuterung der Seele zu empfangen. Auch hier ist der Brunnen die Hauptsache, die Pigna kein Symbol, sondern eine dekorative Form, die ursprünglich anderen Zwecken gedient haben mag. Der Gedanke Rebers, dass in dem Aachener Stücke der von Eginhard erwähnte "goldene Apfel" erhalten sei, ist nicht ohne weiteres abzuweisen; es waren aber in Rom und Ravenna, vielleicht auch anderwarts, Beispiele vorhanden, welche die neue Benutzung als Wasserspeier nahe legten. Das durch den Sturz vom Dache des Münsters beschädigte Werk könnte wieder hergestellt und mit einem neuen Sockel versehen worden sein, wobei es ein Stück vom unteren Rande einbüsste, wodurch die stark gedrungene Form zu erklären wäre. Auch der Sockel der vatikanischen Pigna ist nicht mehr der ursprüngliche; er wurde wahrscheinlich bei der Übertragung auf seinen jetzigen Standort unter Papst Paul IV. erneuert und dabei der Torus durch einen senkrecht laufenden Rand verdeckt. In seiner früheren Form war dieser offenbar einem Säulenkapitell, welchem die Pigna als Bekrönung aufgesetzt war, angepasst. Die schöne Eiform der Frucht hat aber dabei nicht wie in Aachen gelitten. Freilich ist es nicht unmöglich, dass die Aachener Pigna nur eine frühromanische Kopie eines antiken Werkes ist, dass also Frucht und Sockel aus derselben Zeit stammen. Volle Gewissheit hierüber könnte, wie gesagt, nur die chemische Untersuchung der Bronze gewähren. Vorläufig "wage" ich es, trotz Strygowskis Verbot, die Pigna nicht nur für ein von Rom angeregtes, sondern direkt für ein römisches Werk zu halten.

IV. Das Pantheon am Ambo Heinrichs II.

Noch eingehender als mit dieser Bronze hat sich die Forschung mit den sechs berühmten Elfenbeinreliefs beschäftigt, welche den Ambo Kaiser Heinrichs II. im Chor des Münsters schmücken. Die Stiftung dieser Kanzel geht in das Jahr 1011 zurück. Bernhard von Clairvaux rief von ihr aus 1147 die Gläubigen zum Kreuzzuge ins heilige Land. In der Renaissancezeit und wohl auch schon früher und später wiederholt auseinandergenommen und umgearbeitet, stellt sie

heute ein dreiteiliges, mit vergoldeten Kupferplatten bekleidetes Holzgehäuse dar, das mit getriebenen Reliefs aus verschiedenen Zeiten, einer auf die Stiftung bezüglichen Inschrift, geschnittenen Bergkristallen (einer doppelhenkeligen Tasse mit dazu gehörigem Untersatze), Edelsteinen und vor allem an den beiden Seitenteilen mit je drei über einander angeordneten Elfenbeinreliefs besetzt ist. Diese sind durchschnittlich 24 cm hoch und breit (die Grösse der einzelnen Stücke ist nicht genau dieselbe) und aus der Hälfte eines Elephantenzahnes geschnitzt, dessen Höhlung auf der Rückseite fast unbearbeitet gelassen Seit E. Förster (1855) waren sie wiederholt Gegenstand sorgfältiger Untersuchungen, in neuester Zeit boten auch sie Strygowski Gelegenheit zur praktischen Erprobung seiner Theorien von dem Eingreifen orientalischer Kunst auf die Entwickelung jener des frühen Mittelalters 71). Es ist sehr zu bedauern, dass es dem berufensten Kenner dieses Gebietes, H. Graeven, nicht mehr vergönnt war, die Reliefs zu untersuchen und dass er sich mit einer kurzen Besprechung der Strygowskischen Abhandlung begnügen musste, die meiner Überzeugung nach anders ausgefallen wäre, wenn er ihr ein gründliches Studium der Originale hätte vorausgehen lassen können 72). Die besten Abbildungen, allerdings nur von drei Stücken, sind die Kühlenschen Lichtdrucke in der neuesten Beschreibung des Münsterschatzes von Stephan Beissel 73); sie geben den Stilcharakter getreu wieder, während die Lithographien in den "Kunstdenkmälern" von E. aus'm Weerth in dieser Beziehung einiges zu wünschen übrig lassen, aber dafür vollständig sind. übrigen hat manche von Gelehrsamkeit überfliessende neuere Abhandlung den Wert der Studien jenes Altmeisters der rheinischen Altertumsforschung nicht nur nicht zu schmälern vermocht, sondern ins rechte Licht gerückt. War ja doch die Hyperkritik bereits dahin gekommen, für die Aachener Reliefs drei verschiedene Entstehungszeiten Jetzt ist man wohl über den spätrömischen Ursprung aller Reliefs einig, wobei ich, um allen Missverständnissen von Anfang an die Spitze abzubrechen, ausdrücklich erkläre, dass damit nicht die Herstellung in Rom oder im weiteren Sinne in Italien bezeichnet sein Es ist nirgends angegeben, ob Kaiser Heinrich II. die Kanzel mit diesen Reliefs stiftete, ob sie sich bereits zur Zeit dieser Stiftung

⁷¹⁾ Strygowski, Hellenistische und koptische Kunst in Alexandrien 1902 Ders., Der Dom zu Aachen etc. 1904.

⁷²⁾ Graeven, Westd. Z. XXIII, 86 f.

⁷³) St. Beissel, Schatz des Aachener Münsters 1903.

im Besitze der Münsterkirche befanden oder erst später eingesetzt Mit der Nachricht von der Stiftung der Kanzel ist also über wurden. die Herkunft der Reliefs nichts entschieden. Zweifellos ist nur, dass sie nicht eigens für die Kanzel bergestellt wurden, sondern ursprünglich anderen Zwecken dienten, wahrscheinlich zur Bekleidung einer Kathedra von der Art jener des Bischofes Maximin in Ravenna, des h. Peter in Rom, des h. Markus in Venedig. Der Fall, dass antike heidnische Skulpturen zum Schmucke eines christlichen Kirchengerätes verwendet wurden, war nicht vereinzelt. Gerade bei der Restaurierung des Stuhles des h. Peter benutzte man Elfenbeinplatten mit den Taten des Hercules. Die Stücke wurden exorzisiert, der Kirche geweiht und dabei die Formel angewendet: "Allmächtiger, ewiger Gott, hilf und reinige diese, durch menschliche Kunst geschaffene Geräte, auf dass sie von den Gläubigen benützt und zu deinen Ehren verwendet werden" 74). Wegen ihrer gerundeten, auf der Rückseite flachen Form scheinen die Aachener Reliefs besonders zum Belag der Pfosten, der Beine oder Lehnen eines Prachtsessels geeignet. E. aus'm Weerth, welcher zuerst diese Ansicht aussprach, machte auf eine Elfenbeinplatte fast gleicher Form und Grösse im Musée Cluny in Paris aufmerksam, welche in Deutschland erworben wurde und sich den Aachener Reliefs vollkommen Sie stellt eine weibliche Gestalt in Vorderansicht dar, mit welligem Haar, von welchem zwei Zöpfe vorne herabhangen, zwei andere die Wangen umspielen. Ihr antikes, hochgegütetes Gewand lässt die Brust frei. In der Rechten hält sie einen Stab, der an beiden Enden in Blattwerk ausgeht, in der Linken eine Schale. Zwei fliegende Eroten bekränzen sie, rechts sitzt ein kleiner bocksfüssiger Satyr, ringsum breitet sich Laubwerk aus. Das Relief, offenbar eine Ariadne, bildet auch stilistisch ein vollkommenes Gegenstück zu einer der beiden Bacchusfiguren in Aachen, wenn es auch ein wenig grösser ist. kann diese Differenz durch die Umrahmung bei der Befestigung an den Pfosten eines Sessels ausgeglichen worden sein. Diese Art der Verwendung wird hier besonders dadurch plausibel gemacht, dass mit dem Relief zugleich zwei Löwenköpfe aus Bergkristall gefunden wurden, die M. de Somerard, welcher es in seinem Sammelwerke Les arts au moyen-åge, cap. XI pl. I abbildet, für Köpfe einer Stuhllehne hält.

Das an dem Ambo in der linken Reihe zu oberst befestigte Relief stellt einen bartlosen Mann in römischer Imperatoren-

⁷⁴) A. Springer, Das Nachleben d. Antike im Mittelalter in d. "Bildern a. d. neueren Kunstgeschichte", Bonn 1867.

tracht zu Pferde nach rechts dar, der die gesenkte Lanze in den Rücken eines gesleckten Vierfüsslers bohrt, über welchen er hinweg-Gleichzeitig wird dies Tier von einem langohrigen Hunde angefallen. Zwei kleine schwebende Victorien halten einen breiten, mit einer Wellenranke geschmückten Kronreif über des Reiters lockiges Haupt. Der spätrömische Charakter in der Komposition, in der Tracht und im Typus ist zweifellos. Die Züge sind trotz ihrer Verfettung scharf geschnitten, unter den zusammengezogenen Brauen blicken die weit aufgerissenen Augen energisch drein. Bei den Victorien ist das Glotzende noch mehr ausgeprägt. Strygowski weist auf das schöne Elfenbeinrelief im Louvre, das Barberini-Diptychon mit der Darstellung des siegreichen Glaubenshelden Constantin hin, das den Kaiser, allerdings in weit feinerer und edlerer Auffassung und Ausführung, in ähnlicher Situation zeigt und sich früher in Trier befand. Er hält auch den Aachener Reiter für Constantin den Heiligen, der siegreich dem Feinde des Glaubens die Lanze in den Leib bohrt. St. Beissel bestreitet diese Auslegung mit Recht und wendet sich vor allem dagegen. dass das Relief "von dem Geiste der Gnosis" beseelt sei, d. h. von den zuerst in Ägypten auftauchenden Lehren der Gnostiker, welche einen Übergang von heidnischer zu christlicher Weltanschauung durch Übertragung antiker Kunstformen auf christliche Vorstellungen anstrebten. Nichts verrate in dem Relief christlichen Geist, es hätte, ebenso wie die anderen Reliefs von ausgesprochen mythologischem Charakter, bloss dekorativen Wert: der Reiter sei nichts als ein Porträt aus spätrömischer Zeit. In der Tat bringt das Relief die zahlreichen Munzbildnisse in Erinnerung, auf welchen die Kaiser hoch zu Ross über Tiere aller Art, als Sinnbilder überwundener Feinde, sprengend erscheinen. Am häufigsten ist es der Löwe (bei Hadrian, Commodus, Galienus u. a.), bei Constantius II. eine Schlange, bei Hadrian auch ein Eber, bei Commodus ein Panther, bei Lucius Verus ein gefallener Krieger als Repräsentant Armeniens und andere. Stets ist der Kaiser nnbedeckten Hauptes, wie auch auf dem Aachener Relief, und bohrt die Lanze dem Besiegten in den Leib. In unserem Falle ist das gefleckte Tier offenbar der Lynx des Plinius, "von der Gestalt eines Wolfes und den Flecken eines Panthers", der dem gallischen Luchs entspricht 75). Trotz der geringen Verlässlichkeit der Tierdarstellungen in spätrömischer Zeit, namentlich bei der Kleinkunst, ist doch in diesem

⁷⁵⁾ Vgl. O. Keller, Die Tiere des klass. Altertumes.

Falle eine genauere Charakterisierung möglich und für die Herkunft des Reliefs nicht bedeutungslos. Die Tracht entspricht der spätrömischen Imperatorenuniform vollkommen, es ist, wie bei dem Gegenstücke, dem stehenden Krieger, die sog. Achillestracht. Nur ist der reiche glattanliegende, mit dem Gorgoneion oder anderen Reliefs ausgestattete Kürass durch den Schuppenpanzer ersetzt, unter welchem die in später Zeit üblichen langen Ärmel zum Vorschein kommen. Bei der Bestimmung der Herkunft wirkte auf manche die Behauptung in Weiss' Kostümkunde irreführend, dass der Brustpanzer die byzantinische Form zeige, welche schon an der Hüftenschwellung endigt und den Bauch freilässt. Das ist jedoch ein Irrtum, welcher dadurch hervorgerufen wurde, dass der Bildschnitzer die Rundung des Bauches und die Schwellung der Hüften zu wenig betont und den Oberleib fast ungegliedert in geraden Linien verlaufen lässt. Bei beiden Gestalten ist der Gürtel mit seiner Verknotung ja ganz deutlich und hoch über dem Zackenrande des Brustpanzers geschlungen, so dass unter ihm Platz genug für den Bauch übrig bleibt. Auf eine späte Zeit deutet der Steigbügel, der auf dem Barberini-Diptychon fehlt, hier aber in langgezogenen, in einen Knopf endigenden "schleuderartigen" Schlinge vor-Was Strygowski veranlasst, darin etwas für den Orient handen ist. besonders Charakteristisches zu finden, weiss ich nicht, er selbst bleibt den Beweis dafür schuldig. Die ältesten derartigen Formen weisen vielmehr nach dem Norden hin, von welchem die Römer so manche Teile ihrer Kavallerie-Ausrüstung entlehnten, zumal sich ja ihre europäische Reiterei zumeist aus germanischen Hilfsvölkern rekrutierte. Während der alexandrinische Bildschnitzer im Barberinirelief die damals noch in Rom und im Süden übliche Reitart ohne Steigbügel beibehielt, stellte der nordische in dem Aachener Relief die germanische mit Steigbügeln dar. Nach Lindenschmit dürfte übrigens bei diesen die einfache Ringform der Schleuderform vorausgegangen sein. Der älteste genauer datierbare Fund dieser Art, der von Immenstadt (Ditmarschen), stammt aus dem 9. Jahrh., was aber natürlich ältere Funde nicht ausschliesst 76).

Orientalisch ist nach Strygowski auch der Ornamentstreifen am unteren Rande des Reliefs, das doppelte Zickzackband mit fassettierten Knöpfen in den Winkeln. Er erklärt das Motiv für syroägyptisch. Wer rheinische Sammlungen durchwandert, kann es jedoch

⁷⁶) Lindenschmit, Altert. heidn. Vorzeit IV T. 23.

in Keilschnitt sehr häufig auf Schnallen und Beschlägen aus Bronze und Silber finden, die im 4. Jahrh. auftauchen und bei fränkischen Gewandnadeln und Riemenbeschlägen besonders beliebt sind. 5. Jahrh. ab wird es als Kerbschnitt auf Holz und Bein übertragen, dient noch in romanischer Zeit manchmal zum Schmuck von Elfenbeinkästchen und hat sich heute noch in reichster Ausbildung in den Kerbschnittarbeiten der Länder an der Nordsee erhalten. Orient ist es im 5. Jahrh. nicht ganz unbekannt, aber doch noch sehr selten. Alois Riegl bildet in seinem monumentalen Werke über die spätrömische Kunstindustrie in Oesterreich, das die erste echt wissenschaftliche Gesamtdarstellung der Kunst der sog. Völkerwanderungszeit bringt, in Fig. 71 eine koptische Holzschnitzerei ab, auf welcher ein verwandtes Motiv, allerdings mit abgerundeten Ecken erscheint. begrenzt derartige Arbeiten im Oriente auf die Zeit vom 5. bis zum 9. Jahrh., erklärt sie aber, wie gesagt, für seltene Erscheinungen, welchen dann der ausgesprochene Kerbschnitt (z. B. die sog. Totenschuhe), sowie die durchbrochene Arbeit in ausgebildetem Arabeskenstile folgte, bei allem Reichtume an Motiven doch die unmittelbare Frucht der Antike in den Ländern des Orientes. Auch hier geht der Keilschnitt in Metall dem Kerbschnitte in Holz und Elfenbein voraus, nicht umgekehrt, wie Lindenschmit u. A. wollten. Bei der Fülle, in der solche Arbeiten in den beiden letzten Jahrhunderten der Römerherrschaft bis in die romanische Zeit hinein am Rhein, in Gallien und selbst, wie Riegl nachweist, auf österreichischem Boden vertreten sind, und bei ihrer Spärlichkeit in der gleichzeitigen Kunst des Orientes wird man sich schwerlich von Strygowski überzeugen lassen, dass sie aus Syrien, bezw. Ägypten nach dem Norden eingeführt seien. spiele des Zickzackbandes sind bei Lindenschmit zahlreich abgebildet. So Bd. IV Taf. 12 Fig. 1, 2, T. 53, Fig. 3, 4. Oft ist es mit Würfelaugen kombiniert, wie sie auf dem Aachener Relief in den Pferdeleib eingeschlagen sind und ringförmige Anhänger des Riemenzeuges darstellen. Auf anderen Reliefs des Ambo sind sie noch zahlreicher. Auch sie sind ein, wenn auch nicht dem Norden eigentümliches, so doch hier von altersher heimisches Dekorationsmotiv. Es ist aus dem Oriente nach Etrurien gekommen und wurde schon in der Hallstätter Periode auf bronzenen Schmucksachen, Waffen, Armringen, Fibeln häufig angebracht 77). In römischer Zeit wurde es besonders

⁷⁷) Lindenschmit a. a. O. Bd. II Heft I T. 4.

auf Schnallen und Fibeln in Bronze und Silber, auf Zierscheiben ⁷⁸), dann auf Beinplättchen zum Belage von Kästchen (zahlreiche Beispiele in den Museen von Köln, Bonn, Trier, Mainz aus dem 4. und 5. Jahrh.), auf Kämmen von Bein ⁷⁹) u. a. verwendet. Aus fränkischer Zeitstammen zahlreiche Rundscheiben mit diesem Schmucke ⁸⁰) und noch auf dem Elfenbeinbelage romanischer Zierkästchen, die zum Teile orientalischen Ursprunges sind, ist er eingeschlagen, z. B. auf solchen in Kölner Kirchenschätzen und dem von Essen ⁸¹). Keinesfalls darf diese Dekoration in spätrömischer Zeit als spezifisch orientalisch angesehen werden; sie ist Gemeingut der römischen Reichskunst und eine Äusserung des koloristischen Prinzipes, das auf eine möglichst grosse Belebung der Fläche ausging und in grösseren Partien gewissermassen eine farbige Abtönung zum Unterschiede von den glattgebliebenen bezweckte.

Auf eine Eigentümlichkeit in der Ausrüstung des Reiters ist bisher noch wenig geachtet worden. Er trägt an dem linken Oberarm eine teilweise von dem Kopfe des Pferdes verdeckte Rundscheibe mit einem Rosettenmuster und geperltem Rande. Man spricht von einem Schilde, unter Anderen auch Strygowski, der einen gleichen, nur etwas grösseren Schild auch bei einem Reiter bemerkt, der in Relief über dem Hoftore der Ali-Moschee in Daschlug (Ober-Ägypten) dar-

⁷⁸) Riegl a. a. O. S. 168.

⁷⁹) Lindenschmit Bd. I Heft IX T. 6 Fig. 3—8; Heft IV T. 7 Fig. 1—6.

⁸⁰⁾ Ders. Bd. I T. 7 Fig. 1-6.

⁸¹⁾ Humann, Schatz von Essen T. 42. Dazu meine Anzeige in der Kunstchronik 1904/5 Nr. 9. Das Kästchen in Essen zeigt ein mit Würfelaugen kombiniertes Wellenband und Zickzackmuster. H. sagt mit Recht, dass diese Ornamentik nicht auf nordische, sondern auf orientalische Musterverweise. Eine Elfenbeinpyxis in St. Gereon (abgeb. bei Bock, d. heil. Köln T. I, 2) hat eine arabische Inschrift, ein Kästchen daselbst (a. a. O. I, 5) ähnliche Ornamentik, auch ein solches in St. Andreas zu Köln (a. a. O. T. IV, 22) angeblich aus dem 12. Jahrh. Aber es ist durchaus nicht gerechtfertigt, alle Arbeiten dieser Art als orientalischen Import zu bezeichnen. Humann zählt unter ihnen auch das Kästchen zu Werden auf, das 1902 in Düsseldorf ausgestellt war und im Katalog als irisch-angelsächsische Arbeit des 8.9. Jahrh. angegeben war. Ich muss gestehen, dass ich an ihm nichts von irisch-angelsächsischer Ornamentik aufzufinden vermochte, wohl aber eine Verwandtschaft mit spätrömischen Arbeiten, die nicht im Oriente, sondern am Rhein und in Belgien entstanden sind. In den römischen Gräbern von Köln vom 4./5. Jahrh. sind Kästchen mit solchem Beinbelag, bezw. Stücke davon nichts seltenes. Manche, die man späteren Zeiten zuschreibt, mögen noch römisch sein, andere zeugen für die Fortdauer der Lokaltradition bisins Mittelalter hinein.

gestellt ist. Das Relief soll dem Aachener nahe verwandt sein, die Verwandtschaft soll sich sogar auf die Technik ausdehnen. leider nur die Abbildung dieses Werkes bekannt, aber diese lässt nicht viel mehr als eine ganz flüchtige Ähnlichkeit im Motiv und Typus erkennen. Von einem Schilde aber ist überhaupt nichts zu sehen, da das Relief gerade an dieser kritischen Stelle so beschädigt ist, dass man einen Schild höchstens in vagen Umrissen ahnen kann. gegen finde ich genau dieselbe Rundscheibe bei den zahlreichen Darstellungen des keltischen Gottes mit dem Rade, den man mit Juppiter Bald erscheint dieses an seinem linken Oberarme wie ein Schild befestigt, bald hält es der Gott mit der Linken an die Brust. Reinach bringt in seinem Catalogue des Antiquités nat. S. 32 ff. eine Reihe von Abbildungen des Gottes. Hettner, Riese, Héron de Villefosse u. A. beschäftigen sich eingehend mit dieser interessanten Erscheinung 82). Der Gegenstand, den er hält, ist das Glücksrad, Sonnenwendrad, das Sinnbild der Sonne, und daher mit Speichen versehen, welche im Relief gewöhnlich zu einer rosettenförmigen Verzierung abgeschwächt werden. Nicht nur in Einzeldarstellungen, sondern auch auf Viergöttersteinen, den Untersätzen zu den Siegessäulen mit der Figur des reitenden Juppiter, kommt der Gott vor, ja der reitende Juppiter selbst trägt auf diesen das Rad mit drei, vier bis sechs Speichen 88). So auf der Gruppe von Hanau, der von Luxovium (Luxeuil in den Vogesen). Maass glaubt freilich, dass das Rad auf jener vier Speichen habe und durchbrochen sei, so dass der Reiter den Arm durchstecken könne; aber das ist ein durch die Unbeholfenheit der Arbeit und die schlechte Erhaltung der Gruppe hervorgerufener Irrtum. Es ist tatsächlich eine volle Scheibe. Übrigens wäre auch ein Rad hier ganz gut motiviert, da ja die Scheibe ursprünglich aus einem solchen hervorgegangen ist 84). Der reitende Juppiter, der über einen überwundenen Giganten dahinsprengt oder von ihm getragen wird, ist nichts anderes als der siegreiche Kaiser, der als Gott über die Germanen,

⁸²) Hettner, Steindenkmäler d. Trierer Museums S. 30 f. und Westd. Z. III, 27 f. Riese, Westd. Z. XVII, 32 "Zur Gesch. d. Götterkultus im rhein. Germanien". Héron de V. in Révue archéol. XXII, 1—13. Gaidoz, Études de la mythol. gauloise I, 1—7.

⁸³⁾ E. Maass, Die Tagesgötter S. 171 f.

⁸⁴) Das Glücksrad wurde von den Galliern auch oft als Helmschmuck verwendet. Mehrere erhaltene gallische Helme zeigen es oben an der Spitze teils frei, teils von zwei Hörnern an den Seiten begleitet. Vgl. Bouchot, Costume militaire français X.

die überwundenen Feinde, triumphiert. Dass es sich hier um eine, wenn auch idealisierte Porträtdarstellung handelt, beweist die Bartlosigkeit und die Tracht, welche mit den Bildnissen reitender Kaiser auf den Münzen übereinstimmt. Es fehlt nur die Lanze (die vielleicht ursprünglich bei manchen vorhanden war), ausserdem ist das Tier unter dem Pferde stets durch den Giganten ersetzt, der den überwundenen Germanen entschieden besser vertritt. Riese, welcher mit Haug am eifrigsten für diese Deutung eintritt 85), bringt zum Beweise zahlreiche Stellen von Dichtern und Geschichtsschreibern bei, in welchen der Kaiser als irdischer Juppiter gefeiert und seine Feinde mit Giganten verglichen werden, ebenso Koepp in seiner Dissertation über die Gigantomachie 86). Da die Gigantensäulen fast ohne Ausnahme in Obergermanien und Gallia Belgica an der Grenze der Germanenländer aufgerichtet sind, ist ihre Auffassung als Siegessäulen wohlbegründet. Ihre Errichtung fallt in die Zeiten von Marc Aurel bis Philipp I. (170-246). Anregung zur Säulenform konnten die heimischen Bildhauer allenfalls von Rom her bekommen, wo Kaiserbilder auf Säulen ebenso bekannt waren, wie im Orient, wahrscheinlicher aber ist es, dass hellenistische Künstler sie zugleich mit den in Rom unbekannten Grabmälern von Reitern, welche über besiegte Feinde dahinsprengen, aus deren Stammland Attica und dem hellenistischen Oriente herüberbrachten. gowski behauptet in seiner Schrift über das Münster von Aachen S. 45, dass er den Ursprung der gallisch-rheinischen Siegessäulen in seinem Buche "Orient oder Rom" nachgewiesen habe. Man könnte darnach erwarten, dass er diese interessante Frage erschöpfend behandelt und die glückliche Lösung auch entsprechend begründet habe. betreffende Stelle nachliest, findet sich aber ziemlich enttäuscht. statt einer eingehenden Erörterung bekommt man im Grunde nur eine zwei Seiten lange Besprechung der Maassschen Arbeit über die Tagesgötter, durch die Stryg. augenscheinlich erst auf das Thema aufmerksam wurde und als Ergebnis die Erklärung, dass sich die Ableitung von den attischen Grabmälern nicht auf die Form der Siegessäulen beziehen könne. Diese ware ebenso wie der Triumphbogen hellenistisch, auf die Säulen des Açoka und die Obelisken als Urformen zurückzuführen. Diese ganz ansprechende, aber nicht mehr ganz neue Vermutung wird jedoch nicht durch nähere Beweisgrunde gestützt.

⁸⁵⁾ Haug, Die Viergöttersteine, Westd. Z. X S. 9 f. — Riese, Heddernheimer Ausgrabungen S. 19 f.

⁸⁶⁾ Koepp, Gigantomachia, Bonn 1883.

Auch auf dem Aachener Relief haben wir demnach den Kaiser als ir dischen Juppiter mit der Sonnenwendscheibe zu erblicken, der über seine Feinde in Gestalt eines Luchses triumphiert. Die Darstellung fügt sich mit allen Einzelheiten zwanglos in den gallischrheinischen Vorstellungskreis ein und zwar mit Ausschaltung aller gnostischer, christlich-orientalischer Beziehungen. Die bisher gemachten Beobachtungen weisen auf eine gallisch-rheinische, mit alexandrinischen Formen, denen der sog. römischen Reichskunst, arbeitenden Werkstatt und auf die zweite Hälfte des 4. Jahrh. hin. Gegen die Annahme eines direkten alexandrinischen Importes spricht zwar nicht der Stil der Arbeit, wohl aber der enge Anschluss an gallisch-rheinische Eigentümlichkeiten, wie er besonders in der Sonnenwendscheibe, dem Glücksrade des Reiters, dann aber auch in der Gestalt des von ihm erlegten Tieres, in dem Zickzackbande und der Form des Steigbügels hervortritt.

Grosse Bedeutung legt Strygowski dem "hereingenommenen" Kopfe des Pferdes, dessen gewaltsamer Drehung nach hinten, bei. Dieselbe Stellung ist bei dem Barberinirelief mit dem siegreichen Constantin und dem Fragmente einer Elfenbeinskulptur im Louvre zu beobachten, die er zum ersten Male veröffentlicht 87). Dieses aus Ägypten stammende Stück hat in der Tat eine grosse Ähnlichkeit mit dem Aachener Relief und man muss zugeben, dass ihn diesmal seine Augen nicht getäuscht haben. Es ist gleichfalls aus einem Elfenbeinzahn herausgearbeitet und zeigt den Rest einer Reiterfigur von angehend gleichen Dimensionen, nur nach links gewendet. Der bartlose, unbehelmte Kopf des Reiters sieht geradeaus und der abgebrochene Pferdekopf war gleichfalls "hereingenommen". Auf ihm sitzt anscheinend der Rest einer Figur, von welchem man nach der Abbildung nicht genau sagen kann, welcher Art sie war, ob sie schwebte oder wirklich auf dem Pferdekopfe aufsass. Nach dem Aachener Relief darf man freilich darauf schliessen, dass es der Rest einer Victoria oder eines Eroten ist. Hinter dem Sitze des Reiters beisst der fuchsoder schakalartige Kopf eines Tieres in den Rücken des Pferdes. Dieses hat an dem Riemenzeuge und am Sattel dieselben Würfelaugen wie das Aachener Relief, aber auch der Brustpanzer ist mit ihnen an Stelle der Schuppen dekoriert. Es ist kaum daran zu zweifeln, dass das Louvre-Relief in Alexandrien selbst entstanden ist und dieselbe Klasse von Arbeiten repräsentiert, wie das Aachener, nur ist an ihm,

⁸⁷⁾ Strygowski, Dom zu Aachen, Abb. 4.

wie Strygowski richtig bemerkt, alles bereits spielerisch behandelt, d. h. es stammt aus späterer Zeit, in welcher die klassische Tradition noch mehr abgeschwächt war. Die Beziehungen auf Gallien fehlen hier. Trotzdem ist es noch lange nicht "koptisch", sondern, wenn man es mit unzweifelhaft koptischen Reliefs, wie den beiden bei Riegl a. a. O. S. 122, 123 abgebildeten, vergleicht, immer noch hellenistisch. vollkommene Barbarisierung, die Rückkehr zu naiver Volkskunst tritt uns beispielsweise in dem Grabsteine der Sammlung Figdor in Wien entgegen, bei welchem auch jede körperliche Rundung des Reliefs aufgegeben ist, Figur und Ornament in ganz flacher Silhouette auf ausgetieftem Grunde erscheinen. Es ist nicht recht zu verstehen, wie sich Strygowski über die sehr auffälligen stilistischen Unterschiede zwischen dem Louvrefragment und den zweifellos koptischen Arbeiten täuschen konnte. Er urteilt eben auch in diesem Falle unter dem Eindrucke vorgefasster Meinungen, die seinen sonst so bewährten Kennerblick Unter diesen vorgefassten Meinungen spielt auch jene von den "reitenden Heiligen" der Kopten eine grosse Rolle. Weder der Aachener, noch der Louvre-Reiter sind Heilige, beide sind römische Imperatoren in der Rolle Juppiters. So sehen wir auch seinen stärksten Beweis vom koptischen Ursprunge der Aachener Reliefs, durch welchen selbst Graeven irre geführt wurde, sich in Nichts auflösen.

Aber nicht so ganz irre, wie Furtwängler 88) meint, geht Strygowski in dem Zurückführen des hereingenommenen Pferdekopfes auf den altägyptischen Reliefstil. Es ist das Streben nach Verlebendigung und Objektivierung der Szene, welches die altägyptischen Künstler veranlasste, die Brust ihrer Gestalten in voller Breitseite hervorzukehren, während Kopf und Beine in der Profilierung verblieben. Dasselbe Motiv ist in der hellenistischen Zeit wirksam und wohl von den alten Reliefs veranlasst, welche die griechischen Künstler im Lande der Pharaonen vor sich sahen. Sie gaben auf Büsten dem Kopfe eine Wendung, die sie lebendiger, aktueller erscheinen liess und machten durch das Herausdrehen der Köpfe auf Reliefs gleichsam den Betrachter zum Teilnehmer an der Handlung. Die Grimanischen Brunnenreliefs und andere hellenistische Reliefbilder enthalten zahlreiche Beispiele von der Art, den Tierkörper durch Drehung des Kopfes in lebhafte Aktion zu bringen 89). So sehen wir auf einem von ihnen den Knappen im Walde mit einem

⁹⁸⁾ Philol. Wochenschrift 1903 S. 946.

⁸⁹⁾ Schreiber, Hellenist. Reliefbilder T. 1, 2, 4, 65, 76, 94, 100.

Pferde, das den Kopf energisch zurückdreht, als würde es auf ein Geräusch lauschen; im Palazzo Spada den Adonis mit zwei Hunden, von welchen der eine aus dem Bilde herausblickt, während der andere sich umwendet; auf einem der Grimanischen Reliefs ein Schaf, auf einem anderen eine säugende Löwin in ähnlicher Stellung; auf dem Polyphemrelief der Villa Albani gleichfalls ein zurückblickendes Schaf, auf dem Diogenesrelief daselbst den prächtigen, sich kratzenden Hund, in München eine säugende Ziege u. s. w. So folgt das Aachener Relief also auch in dieser Einzelheit der hellenistischen Tradition.

Das auf der rechten Seite des Ambo, dem reitenden Juppiter-Imperator gegenüber angebrachte Elfenbeinrelief zeigt einen stehenden Krieger in der gleichen Imperatorentracht, jedoch mit einem weitrandigen runden Helm auf dem Haupte. Der gleichfalls bartlose und energisch geschnittene, von welligem Haar umrahmte Kopf ist etwas nach links gewendet, die erhobene Rechte stützt sich auf die mit der Spitze nach unten gekehrten Lanze, die gesenkte Linke auf einen runden, mit Diagonalkreuzungen verzierten Schild. förmig verschlungene Riemenwerk der Sandalen reicht über die Hälfte der Waden hinauf. Mit dem linken Fusse tritt der Krieger auf einen grossen Vogel, der mit umgewendetem Kopfe emporblickt, wahrscheinlich trotz der wenig imposanten Stellung ein Adler; links sitzt neben der Lanze, von ihr unberührt, ein Wolf oder Hund. Über der rechten Schulter des Kriegers, scheinbar auf ihr, wird ein nackter Erote sichtbar, ihm gegenüber bemerkt man die Reste eines anderen, mit einem Apfel in der Hand. Auch dieser steht scheinbar fest, wird aber ebenso schwebend gedacht sein, wie sein Genosse, nur gelang es dem Künstler nicht, dieses Schweben deutlich zu machen. Der Baum, auf welchem er angeblich steht, ist eine schraffierte Ähre, ein Füllungsornament, von welchem man auch an der Bruchstelle auf der linken Seite Spuren Dieselbe Ähre ist auf dem Isisrelief neben dem Tempelchen vorfindet. des Horus angebracht. Für Strygowski steht es fest, dass dieses Relief gleichfalls einen koptischen Heiligen darstellt, in Anlehnung an einen besonders in Ägypten weitverbreiteten antiken Typus. Dass dieser gerade dort häufiger sei als anderwärts, geht aber aus seinen Ausführungen ebensowenig hervor, wie die andere Behauptung, dass die umgekehrte Lanze eine Eigentümlichkeit ägyptischer Kunst sei. Auch auf Grabfiguren von Legionären am Rhein ist die Lanzenspitze zu Boden gekehrt, selbstverständlich auf allen Münzbildern reitender Kaiser, welche nach einem Feinde oder einem feindlichen Tiere stossen, und in der Regel auch auf Münzbildern stehender Kaiser. Die Erklärung des stehenden Kriegers auf dem Aachener Elfenbein als spezifisch ägyptischen Typus und als Heiligen hat schon Furtwängler abgetan und bewiesen, dass es sich um eine der zahllosen Wiederholungen des Mars Ultor handle, dessen Typus von der römischen Reichskunst in alle Teile des Weltreiches verbreitet sei. Auch dieser ist übrigens im Grunde griechischen Ursprungs, wie fast alle Typen der Götter höherer Eroten sind vom Mars Ludovisi her bekannt, hier freilich als kaiserrömische Zutat einer Replik des griechischen Originales. Hund oder Wolf erscheint als Begleiter des Kriegsgottes auch auf Reliefs der gallisch-rheinischen Viergöttersteine, so auf dem Wiesbadener, jetzt im Museum von Bonn befindlichen 90). Auch sonst entspricht Typus und Haltung des Mars der Viergöttersteine vollkommen der Aachener Gestalt. Bei dem Vergleiche dieser mit dem koptischen Holzrelief einer stehenden Kriegerfigur widerfahrt Strygowski dasselbe Missgeschick wie früher: Er verkennt die stilistischen Unterschiede, die immer noch selbst zwischen der qualitativ schlechtesten hellenistischen Arbeit und koptischer Naivetät bestehen 91). Der Mars ist eine, obwohl recht ungeschickte, so doch deutlich gekennzeichnete hellenistische Arbeit mit gallisch-rheinischem Einschlag. Zu ihrer Datierung kann uns das schon erwähnte Probus-Diptychon nützen, das wie alle Consular-Diptychen in seiner Entstehungszeit, 406 n. Chr., vollkommen gesichert ist. Wie sehr auch beide Werke quantitativ auseinander gehen mögen - das Diptychon ist zweifellos für seine Zeit ein Kunstwerk ersten Ranges, von peinlichster Sorgfalt in der Ausführung, während das Aachener Relief künstlerisch und technisch minderwertig ist - so geben sie doch die stilistischen Eigentümlichkeiten deutlich wieder. Bei beiden haben die Gestalten noch etwas vom klassischen Contraposto bewahrt (in Aachen linkes Standbein und rechtes Spielbein) und haben in den Körperformen etwas Schwammig-gedunsenes. Bei beiden haben die Augen nicht mehr den halbmondförmig ausgebohrten Stern, wie man ihn auf sämtlichen Kaiserbildnissen seit Marc Aurel findet, sondern die seit Constantin übliche Form, einen Ring mit Mittelloch, ganz wie die Würfelaugenverzierung, welcher in der Mitte des weit aufgerissenen Augapfels sitzt. Jenes optische Hilfsmittel bürgert sich am Ende des 3. Jahrh. ein und bezeichnet den Beginn des spatrömischen Stiles. Dagegen zeigt sich ein Unterschied in der Haarbehandlung. Auf dem

⁹⁰⁾ Haug a. a. O.

⁹¹⁾ Furtwängler a. a. O.

Probusdiptychon ist das Haar in glatten Strichen direkt in die Stirne hineingekämmt und diese zur Hälfte bedeckend, wagerecht abgeschnitten, ähnlich der Haartracht, die seit Constantin Mode wurde. scheidet sich von dieser aber dadurch, dass die Erinnerung an die freie Wellung von früher noch durch eine Teilung in einzelne breitere Wülste hervortritt. In Aachen ist die wulstartige Gliederung sowohl bei Juppiter, wie bei Mars noch viel stärker betont. Auch die Stellung der Füsse ist bemerkenswert. Während die beiden Gestalten des Probusdiptychons bereits von dem Fussboden herabgleiten, die Fussspitzen sich nach abwärts senken, steht der Mars des Aachener Reliefs mit dem linken Fusse noch ganz fest horizontal auf, während der rechte allerdings ziemlich stark in der Daraufsicht gegeben ist. Immerhin kann man hier ebensowenig wie bei der Isis von Herabgleiten So führen uns stilistische Merkmale trotz der geringeren Qualität dazu, die Aachener Reliefs vor 406 anzusetzen, in der besseren Arbeit mehr Anzeichen des "Verfalles" festzustellen, als in der schlechteren.

Unter dem reitenden Juppiter ist ein Elfenbeinrelief befestigt, das, abweichend von der Anordnung der beiden früheren, eine ganze Gruppe von Gestalten vereinigt. Als Hauptfigur ragt im oberen Teile eine fast nackte Frauengestalt hervor, die auf einem Triton reitet und von einer weit kleiner gebildeten männlichen Meergottheit von etwas faunischem Charakter umschlungen wird. Unter ihr lagert, gleichfalls verkleinert, eine Nereide auf dem Rücken eines anderen jugendlichen Tritons, der mit seiner Rechten nach der oberen Frauengestalt hinauf-Von oben links kommt auf die Gruppe ein Eros mit einer Schnecke zugeflogen. Ob in der Hauptfigur Amphitrite oder gar Venus dargestellt sei, scheint mir wegen der allzugrossen Intimität, mit der das Tritonengesindel mit ihr verkehrt, etwas zweifelhaft zu sein. Die Bezeichnung als Nereiden ist für diese wenig wählerischen Geschöpfe wohl passender. Dazu stimmt auch der mehr ornamentale Charakter der Komposition, welcher die Hauptperson viel weniger hervortreten lässt, als die anderen Reliefs, welche bedeutenden Gottheiten gewidmet sind. In der ursprünglichen, uns unbekannten Anordnung der einzelnen Stücke dürfte dieses, obwohl es in der Grösse mit den vorher genannten ziemlich genau übereinstimmt, wohl nicht als inhaltlich gleichwertig behandelt worden sein, sondern seinen Platz an einer weniger hervorragenden Stelle erhalten haben. Der ornamentale Charakter wird durch die kleinen Fische und Muscheln verstärkt, welche den Raum zwischen den Figuren einnehmen und durch den überreichen Schmuck mit Würfelaugen, welche die Fischleiber der Tritonen füllen. Kopftypus der grossen Nereide gleicht dem der beiden vorher genannten Reliefs, besonders fällt die gleichartige Bildung der Augenbrauen auf, die hochgeschwungen sind und sich an der Nasenwurzel zusammenziehen, das volle Oval und die stark gegen die Mundpartie absetzenden Wangen. Das deutet auf die gleiche Werkstatt. Die Haarbehandlung ist eine andere, der Unterschied ist aber durch das Geschlecht hinreichend Die bauschige, in vier grosse Massen geteilte Frisur entspricht spätrömischer Frauenmode, die beiden langen hobelspanartigen Löckchen, welche auf die Schultern schnurgerade herabfallen, sind eine Phantasieform, nach Strygowski dagegen etwas spezifisch ägyptisches, ebenso wie die derbe Sinnlichkeit in Formen und Gebärden. Ich finde darin nur ein Zeichen unkultivierten Geschmackes und technischen Un-Feinere Künstler haben dergleichen auch gemacht, ohne vermögens. dass es aufdringlich sinnlich erschiene. Wenn die Nudität hier unangenehm wirkt, ist nur das Ungeschick daran schuld, eine internationale Untugend, die auch ausserhalb Ägyptens anzutreffen ist. Dagegen glaube ich, dass eine Darstellung, in welcher Fische und Meermuscheln eine so grosse Rolle spielen wie hier, ebenso wie die merkwürdigen Gläser mit aufgelegten Fischen und Muscheln, die man in Trier, in der vatikanischen Sammlung und im Kölner Museum findet 92), nur in einer Seestadt entstanden sein können, aber schliesslich in Gallien ebenso gut, wie in Alexandrien.

Das folgende Relief, in welchem schon L. Lersch im Bonner Jahrb. 8, 154 f. eine Isis erkannt hat, weist entschieden auf Alexandrien hin. Erst seitdem dieses Weltstadt geworden ist, bekommt dort die Göttin den Charakter als Beherrscherin des Meeres, der auch in dem Aachener Relief deutlich ausgesprochen ist. Isis wird förmlich zur Schutzgöttin der grossen Handelsmetropole am Nil, aber durchaus nicht mit Alexandria selbst identisch, deren Personifikationen von denen der Isis bedeutend abweichen. Ich verweise nur auf das Bronzerelief aus Pompeji im Museum zu Neapel, auf die Tonlampen zu Köln, auf die Silberschüssel aus Bosco-Reale, welche die Göttin stets mit dem charakteristischen Elefanten-Kopfputz zeigen ⁹³). Durch den

⁹²⁾ Sammlung M. vom Rath S. 69.

Oazu kommt jetzt noch ein Goldglas aus Alexandrien, hei Theodor Graf in Wien, eine Arbeit der Ptolemäerzeit. Der in einen Elephanten-westd. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst. XXV, I.

Horusknaben ist die Aachener Figur genügend als Isis gekennzeichnet, das Figürchen in dem kleinen, auf dem Füllhorn der Göttin stehenden Tempel, legt deutlich den Finger an den Mund, wie wir es von Horus und dem mit ihm identischen Gotte des Schweigens, Harpokrates, gewohnt sind. Wie in diesem Falle, so hat Strygowski auch in anderen die gesicherte Deutung des Reliefs durch zwar geistreiche, aber wenig begründete Einfalle zu trüben versucht. Es genügt, diese zu eliminieren, um das Werk wieder im richtigen Lichte erscheinen zu lassen, wobei ich von einer näheren Beschreibung absehen kann, da Lersch bereits jede Einzelheit richtig gesehen hat. Als nahe verwandt. bildet Strygowski ein spätrömisches Relief der Roma und Konstantinopolis (?) in Wien ab; ich muss aber gestehen, dass ich hier nicht die geringste stilistische oder typische Ähnlichkeit herausfinden kann und dass es sich auch hier wieder um eine Selbsttäuschung handelt. Das gerippte-Dach des Horustempelchens mit dem kleinen Ausschnitte über der Figur bezeichnet er als "einzig und allein in Altägypten möglich". begründet diese Behauptung aber nicht durch Beispiele. Ich erkläre mir das Muscheldach und die gewundenen Säulchen aus der Technik des Bildschnitzers, welchem solche Formen besonders "liegen", den einfach aus dem Bedürfnisse, Ausschnitt mit dem Stichel dem Kopfe der Figur näher zu kommen und diese selbst etwas grösser halten zu können. Übrigens kommt ein Tempel mit geripptem Dacheauch auf einer Münze des Antoninus Pius vor. Als Beweis für koptischen Ursprung müssen auch die zahlreichen kleinen Nebenfiguren musizierender Eroten herhalten, welche Str. unter allerlei Bronzefigürchen, die als Beschläge dienten, sowie auf koptischen Stoffen wiedererkennen will. Dem gegenüber weist Furtwängler darauf hin, dass die Bronzefigürchen unter sich recht verschiedenartig sind und dass man von stilistischen oder anderen besonderen Eigentümlichkeiten nicht sprechen könne 94). Verfehlt ist auch der Bezug auf die Eroten auf koptischen Stoffen. Diese gehören vollständig dem hellenistischen Kunstkreise an und unterscheiden sich von den Eroten auf Sigillaten z. B. nur durch Eigentümlichkeiten der Technik und eines unzulänglichen Könnens.

rüssel ausgehende Helmbusch beweist, dass keine Athene, sondern die Stadtgöttin Alexandria dargestellt ist. Abb. bei Vopel, Die altchristlichen Goldgläser S. 77.

⁹¹⁾ Altägyptische Figürchen von Affen wurden in der alexandrinischen Kleinkunst gerne nachgeahmt. Auch die kleinen Bronzebeschläge dürften griechische Arbeit sein.

Die beiden auf gleichem Boden neben der Isis stehenden Gestalten überragen die anderen Nebenfiguren in Grösse und in Sorgfalt der Ausführung. Links erblickt man Pan mit der Syrinx, neben ihm einen aufhorchenden Hund; um die rechte Schulter des Pan windet sich eine Schlange. Rechts steht eine tanzende Mänade in flatterndem Gewande, über ihr ein Eros mit Doppelflöte. Pan ist nach Diodor ein Begleiter des Osiris, Schlangen solche des Horus. Die Manade erinnert in der Bewegung lebhaft an die schöne schwärmende Mänade vom Esquilin und die zahlreichen Repliken, welche darauf deuten, dass dieses Werk im Altertume sehr populär war. Diese und verschiedene andere Zutaten, wie das bemannte Schiff, welches die Göttin in der Rechten emporhebt, stehen mit den orgiastischen Festen in Verbindung, durch welche in Alexandrien die Wiedereröffnung der Schifffahrt in den ersten Märztagen gefeiert wurde, wobei Männer und Frauen tanzend unter Flötenschall und Klappernklang die Strassen und den Hafen durchschwärmten. Auch in Rom erschien, wie Apuleius im "Goldenen Esel" beschreibt, das Schiff der Isis in einem festlichem Aufzuge, der mit Fastnachtsvermummungen begann. Die Beziehungen dieses Festes zum italienischen und rheinischen Karneval sind bekannt. Weniger bekannt dürfte es sein, dass sich im Mittelalter auch von Cornelimünster aus ein Schiff auf Rädern in Begleitung einer schwärmenden Menge, von Menschenhänden gezogen, auf der Strasse nach Aachen bis Maastricht bewegte und in den Handelsstädten Hollands den Karneval einleitete 95). Freilich darf man solche Beziehungen zum Isisfeste nicht etwa aus dem Aachener Relief herleiten wollen.

Den Schluss der Reihe bilden zwei fast gleichartige Reliefs, welche einander gegenüber an den unteren Enden des Ambo befestigt sind. Beide zeigen mit geringen Abweichungen in der Haltung des Kopfes und der Arme die nackte Gestalt des Bacchus mit gekreuzten Beinen, so dass das linke als Spielbein über das andere gelegt ist. Auf dem einen Relief fasst der Gott mit der erhobenen Rechten einen Zweig der Weinranken, die ihn umgeben, und stützt sich mit dem linken Ellenbogen auf eine Löwenmaske, aus welcher ein gewundener Strahl in den Rachen eines Panthers strömt; auf dem anderen hält er mit der Rechten eine Kanne über seinen Kopf, deren Strahl sich bis in den Rachen des Panthers hinabergiesst und stützt den linken Ellenbogen auf eine Säule. Auch diese Darstellung bietet im ganzen wie im

⁹⁸⁾ Lersch, B. J. 8, 154 f. Mitt. d. Aachener Vereines z. Kunde d. Vorzeit.

einzelnen Strygowski Anlass zur Anknüpfung seiner koptischen Theorien. Typisch ägyptisch nennt er das volle, über der Stirne gescheitelte Haar, das zu beiden Seiten in einer dünnen und langen Locke über die Brust herabfällt, und von der charakteristischen Körperbildung und Haltung sagt er, dass sie fast nur in Ägypten, dort aber auch gleich so massenhaft auftrete, dass man sie für eines der beliebtesten Motive ansehen müsse. Die Haarbehandlung unterscheidet sich allerdings wesentlich von jener des Juppiter und Mars. Anstatt welliger Knollen finden wir auch bei der grossen Nereide grössere, mit dem Kamme zurechtgestrichene Massen; bei der Isis und beim Bacchus fällt die Teilung in vier Partien fort, das Haar umgibt das Antlitz in einem einheitlichen, weichen Wellenzuge. Die langen Ringellocken sind ein Erbe archaischer Kunst, das in der kaiserrömischen namentlich bei archaistischen Skulpturen wieder aufgenommen wurde. Schon der bärtige Dionysos hat sie, auch dem schönen Dionysoskopfe des Vatikans, den man früher Ariadne nannte, hat man diesen charakteristischen Schmuck verliehen. Die Verschiedenheit der Haartracht würde einen hyperkritischen Beobachter eher dazu veranlassen, die Reliefs stilistisch zu trennen; nach Str. sollen sie aber jedenfalls zusammengehören und sämtlich koptischen Ursprunges sein. Mir erscheint sie im Vereine mit technischen Merkmalen gerade hinreichend, um die Arbeit zweier verschiedener Hände zu begründen, die aber gleichzeitig und wohl auch an demselben Orte tätig waren. Noch weniger ist die Beinstellung geeignet, einen stilistischen Unterschied von anderen hellenistischen Arbeiten zu begründen. Wenn Str. behauptet, dass dieser Typus fast ausschlieslich in Ägypten zu finden sei, zieht er eben die abendländische Antike, namentlich die in den westlichen Provinzen, zu wenig in Betracht. Furtwängler weist nach, dass für sie die griechische Tradition vollkommen gesichert und dass das Elfenbeinrelief in Kairo, welches Str. abbildet 96), durchaus hellenistisch sei. Im Übrigen ist seine Ansicht, dass dieses Stück, sowie das früher erwähnte Bruchstück eines Reiters, einer ähnlichen, in Alexandrien entstandenen Reliefreihe angehören, wie die Aachener unanfechtbar. Es scheint mir aber, soweit der Zustand des Elfenbeines ein Urteil zulässt, dass die Figur in Kairo, der auch die Armstütze fehlt, eine phrygische Mütze trug, daher als Ganymed oder Attys zu deuten ist. Gerade für diese ist ja die gekreuzte Beinstellung auf Grabmälern und bei Mithrasreliefs charakteristisch. Die rheinischen,

⁹⁶⁾ Dom zu Aachen S. 13 und Hellenist, und kopt. K. 66.

gallischen, auch österreichischen Funde dieser Art sind Str. entgangen ⁹⁷). Wenn diese Gestalten auch orientalischen Kulten angehören, haben sie doch erst durch den Hellenismus ihren künstlerischen Ausdruck bekommen.

Wie auf dem Relief der Isis ist auch hier der Raum um die Hauptfigur vollständig mit Nebenfiguren und Rankenwerk ausgefüllt, so dass keine Stelle leer bleibt. Auf dem Relief mit der Säule wächst der Weinstock neben dieser auf. Man sieht zwischen dem rechten Beine des Gottes und jener eine kleine Vase, aus welcher der Stamm entspringt, sich um die Säule windet, dann über dem Arme herauskommt und nach oben und unten sich in Ranken teilt; von da an geht er hinter dem Rücken weiter, umschlingt den erhobenen rechten Arm und umrahmt den Kopf symmetrisch mit Blattwerk, um schliesslich in einer regelmässigen Wellenranke auf der linken Seite nach abwärts zu fallen. Ganz ähnlich ist der Rankenzug an dem anderen Relief, das sich, von den genannten Einzelheiten abgesehen, nur durch etwas schärfere Arbeit unterscheidet. An dem Stamm des Weinstockes setzen Äste an. die sich um eine Traube oder um einen Eroten, einen Vogel einrollen und in eine andere Traube oder ein dreiteiliges Weinblatt auslaufen. Diese Stilisierung führt Str. bis auf altassyrischen Ursprung zurück, indem er zwischen den dreilippigen syrisch-orientalischen und den naturalistischen fünfblättrigen Weinblättern der hellenistischen Ranke unterscheidet. Er erneuert damit den schon von Riegl abgewiesenen Versuch, das Entstehen der neueren orientalischen Stile durch das Wiederaufleben altorientalischer Kunstformen zu erklären. Nach seiner Theorie beruhen jene auf einer Verleugnung der antiken, fremden Tradition und einem erneuten Durchbruche alteinheimischer Formen. Tatsächlich lassen sich solche angeblich altorientalische Formen auch im Westen in der kaiserrömischen Kunst nachweisen, z. B. in rheinischen Mosaiken, sind also nicht das Ergebnis einer beschränkten lokalen Tradition. Auch die Zurückführung der dreilippigen Weinblattformen auf altassyrische ist nicht möglich. Das Relief von Kujundschik im Britischen Museum, auf welches Str. sich beruft, kann näherer Prüfung nicht Stand halten; es enthält absolut nichts, was bei dieser Frage in Betracht kommen könnte. Allerdings behandelt der Hellenismus in seiner Blütezeit die Weinranke mit erstaunlichem Noch auf dem bekannten Marmorpilaster im Lateran-Realismus. Museum (abgeb. bei Riegl a. a. O. S. 71) sehen wir das fünflippige

⁹⁷) Lindenschmit, A. H. V. Bd I Heft 10, T. 5. Mehrere Grabmäler in Köln, Bonn, Trier, Mainz. Cumont, mon. de Mithra.



Blattwerk in seiner reichsten und schönsten Ausbildung, mit den zartesten Biegungen und Schwellungen, besonders hervorgehoben durch die tiefen Unterschneidungen. Die Wirkung ist eine rein optische, denn Blattwerk, Vase, Trauben und Vögel liegen in derselben Fläche. Wickhoff setzt die Arbeit um 200 an, Riegl hält sie für etwas später. Zwischen ihr und der von Strygowski abgebildeten Nische mit Weinranken und den Spuren einer an einen Pfeiler gelehnten Bacchusgestalt ist kein stilistischer, wohl aber ein sehr bedeutender qualitativer Unterschied zu bemerken. Die Weinblätter sind auch hier fünflippig, aber mehr palmettenartig gestaltet. Ja selbst die Weinranken in den Mosaiken von Sta. Constanza 98), welche aus der zweiten Hälfte des 4. Jahrh. stammen, zeigen ein ganz ähnliches von Eroten und Vögeln belebtes Rankenspiel, das allerdings den Grund weniger dicht umgibt. Blätter sind durchweg dreilippig und weniger naturalistisch durchgebildet. Ein anderer Stil tritt gleichzeitig in denselben Mosaiken hervor, dort wo eine Wölbung mit regellosen abgebrochenen Zweigen verschiedener Art, Vögeln, Vasen, Schüsseln, Körben u. a. gefüllt ist. Auch hier sind die Blätter dreilippig, Stiele und Äste aber unförmlich dick, sowie auf den Reliefs des Theodorus-Sarkophages in S. Apollinare in Classe zu Ravenna 99). Hier sind die Blätter fünflippig, jedoch durch tiefe Bohrlöcher in scharfe distelartige Zacken gegliedert. In diesem zweifellos aus einer oströmischen Werkstatt vom Ende des 4. Jahrh, stammenden Werke haben wir tatsächlich einen anderen, vom hellenistischen abweichenden Typus der Weinranke vor uns, während die ägyptischen, von Strygowski zitierten Arbeiten, sowie das Aachener Relief sich diesem vollkommen anschliessen. Die Anzahl der Blattlippen spielt dabei nur eine untergeordnete Rolle, sie ist nicht eigentlich durch stilistische Forderungen bedingt, sondern von dem Grade der Naturbeobachtung und technischer Geschicklichkeit. Allerdings darf man nicht vergessen, dass seit dem Beginn der spätrömischen Epoche ein Rückschlag gegen den Naturalismus allgemein festzustellen ist, dass auch die Mischung von drei- und fünflippigen Blattformen in derselben Darstellung als Symptom der beginnenden Gleichgiltigkeit gegen die natürliche Erscheinung betrachtet werden kann. Auch in dem wundervollen Rankenwerke der Fassade von Meschetta 100) sind drei- und fünflippige Blätter neben einander gebildet. Im Ganzen ist dieses Werk,

⁹⁸⁾ Riegl a. a. O. S. 128, 129.

⁹⁹⁾ Riegl. a. a. O. 104.

¹⁰⁰⁾ Brünnow u. Domaszewski, Provincia Arabia.

von dessen Kenntnis sich Strygowski eine völlige Umwälzung der Ansichten über die spätrömische Kunst des Orients versprach, ein geradezu typisches Zeugnis für den optischen Reliefstil der auf hellenistischer Grundlage beruhenden Kunst des römischen Weltreiches. Während das griechische Relief die Gestalten mit glatten Flächen umgab, suchte man in spätrömischer Zeit den ganzen Raum zu beleben 101). Das hängt mit den von Riegl für die Zeit Constantins aufgestellten Kunstgesetze zusammen, wonach auf dem Relief zwischen den Figuren und dem Grunde entweder unmittelbar oder durch dazwischen liegende Formen eine evidente taktische Verbindung hergestellt wurde. Die gemeinsame Ebene verliert ihren früheren Zusammenhang und zerfällt in eine Reihe heller und dunkler Raumschatten, welche durch ihren regelmässigen Wechsel eine Abtönung, einen koloristischen Eindruck erzeugen. Dieser Wechsel von Licht und Schatten in regelmässiger, ununterbrochener Folge tritt in dem fast spitzenartigen Relief von Meschetta besonders deutlich und effektvoll hervor. An die Stelle der tastbaren (taktischen) Wirkung kommt die optische. Die Formen liegen durchweg in einer und derselben Ebene, werden aber durch tiefe Unterschneidungen und starke Innenlinien scharf gegliedert und hell vom dunklen Grunde hervorgehoben. Bei figürlichen Reliefs tritt an Stelle der Faltenrundungen und anderer Ausladungen bei Körperformen und Beiwerk eine reiche Detaillierung der Fläche durch starke Einschnitte. In der Zeit Alexanders d. Gr. wurde der Hintergrund durch plastische Ausladungen gefüllt und damit überhaupt erst ein solcher anstatt der früheren glatten Fläche geschaffen. Er ist aber nicht etwa, wie der moderne, ein Ausschnitt aus der Wirklichkeit, ein Stück Welt, in welcher sich die Gestalten bewegen, sondern nur eine ideale Vereinigung selbständiger Formen, bei welcher von Perspektive keine Rede Darauf baut nach Wickhoffs grundlegenden Ausführungen sein kann. in der Ausgabe der Wiener Genesis die Entwickelung der julischen, flavischen und traianischen Kunst weiter auf, wobei sie vorläufig zur Ausnützung des Hochreliefs in malerischem Sinne führte. Dann wurde die Tendenz zum Anschwellen wieder rückläufig, bis sie in der spätrömischen Kunst den grössten Tiefstand erreichte und zu einem Spiele von scharfen Kontrasten, von Licht und Schatten in der Ebene, führte.

Das Ornament von Meschetta macht den Eindruck von Filigranarbeit. Es unterscheidet sich von solcher, wie von dem Opus interra-

¹⁰¹) Riegl S. 47.

sile, der durchbrochenen Arbeit, zwar in der Technik, aber nicht in der künstlerischen Tendenz. Relief wie ornamentale Kleinkunst sind der Ausdruck desselben Kunstwollens, malerische, mit Licht und Schatten spielende Flächendekoration. Es ist sehr beachtenswert, dass wir diese Art gleichzeitig in der Anwendung auf monumentale Wirkung, wie auf kleines Schmuckgerät in ihrer höchsten Entwickelung im vierten Jahrh. an den beiden entgegesetzten Polen der antiken Welt, am Rhein und im Oriente, vorfinden. Das graziöse, voll geschwungene Rankenwerk, das sich aus der kanellierten Vase von Meschetta entwickelt, ist fast genau dem gleich, das wir auf dem silbernen Zierbeschlage der ehem. Sammlung Forst, jetzt im Museum Wallraf-Richartz, bewundern, zu welchem sich nachträglich gleichfalls auf Kölner Boden und in demselben Museum verwahrt, ein genau gleiches Seitenstück gefunden Von altorientalischen Formelementen ist an der Fassade von Meschetta nicht die geringste Spur zu entdecken; freilich gehören die von Ranken umkreisten Gestalten von Flügelgreifen, Flügelstieren, Pfauen und anderen Vögeln der altorientalischen Phantasiewelt an, aber ihr Ausdruck bewegt sich völlig in hellenistischen Kunstformen. Das Spiel von Ranken ist selten in solch graziöser Vollkommenheit und so reicher Entwickelung zu finden, wie hier. Die Formen des Reliefs sind kaum gerundet, fast ganz flach gehalten, scharf umgrenzt, die Umrisse tief unterschnitten, die Innenlinien graviert, so dass alle Mitteltöne und Halbschatten fortfallen, Hell und Dunkel unvermittelt nebeneinander stehen. Gerade dadurch wird ein optischer Eindruck hervorgerufen, welcher der durchbrochenen, auf einen dunklen Untergrund aufgelegten Arbeit ähnlich ist. Das Ornamentierungs-Prinzip, das hier entwickelt ist, ist dasselbe, das später in dem anmutigen Linienspiele der sarazenischen Arabeske seine schönste Ausbildung erfahren Der hier wieder erneute Irrtum Strygowskis besteht darin, dass er dieses orientalische Kunstprinzip, das seine Wurzeln in der Antike hat, auf altorientalische Einflüsse zurückführen will, welche in spätrömischer Zeit über die absterbenden hellenistischen Formen, über eine aus der Fremde importierte Kunst, wieder obgesiegt hätten. Den altorientalischen Stilen ist aber das Grundprinzip des Fassadenschmuckes von Meschetta, mit dem diese ganze Ornamentik steht und fällt, völlig fremd, nämlich die Wellenranke. Diese ist, obwohl ihre Anfänge schon in der mykenischen Epoche nachweisbar sind, ganz und gar griechisches Kunstprodukt. Der alte Orient dagegen arbeitet fast ausschliesslich mit geradlinigen Formen oder in sich abgeschlossenen

Kurven, denen das Prinzip fortschreitender Bewegung und organischer Wiedererneuerung fehlt, mit Formen, die in beliebiger Zahl und Richtung angereiht werden können, sich aber nicht logisch aus sich heraus entwickeln. Die Wellenranke, in welcher sich so recht das antike Prinzip, die Erfüllung der Kunstform mit organischem Leben. verkörpert, wurde in den Wandmalereien von Pompeji durch hellenische Künstler auf italischen Boden übertragen und spielt in der dekorativen Plastik der frühen Kaiserzeit eine grosse Rolle. Schon damals taucht sie auch im Opus interrasile auf, das in einfachen Formen allerlei Bronzegerät aus Pompeji im Museo Borbonico schmückt. In reicherer Entwicklung finden wir es auf der Schwertscheide in Mainz, die mit Drusus in Verbindung gebracht wird und zuerst die Aufmerksamkeit auf diese Verzierungsart lenkte 102). In Gallien und in den Rheingegenden fand sie den Boden bereits durch alteinheimische Arbeit vorbereitet, die wie die bekannten sog. Trompetenmuster auf kelto-skythische Tradition zurückgehen und in rheinischen und belgischen Sammlungen keine Seltenheit sind. In Frankreich ergaben die Nekropolen von Chassemy, Aisne, Somme-Bionne in der Marne Metallgerät mit allerlei schönen Durchbrechungsmustern. Allmählich fand auch in diesen Arbeiten der hellenistische Dekorationsstil Eingang und führte im 3. und 4. Jahrh. zu den auch technisch bewunderungswürdigen Zierstücken, den Gürtelbeschlägen, Anhängern an Ohrringen und Halsketten, Fingerringen und anderen grösseren und kleineren Schmuckstücken, die wir namentlich im Kölner Museum finden. ist neuerdings ein Armband aus Gold hinzugetreten, ein breiter, von starken gedrehten Runddrähten eingefasster, mit Edelsteinen in Kastenfassung besetzter Reif, der mit dem feinsten und zierlichsten Rankenmuster durchbrochen ist. Im Allgemeinen ist allerdings das Prinzip der Flächendekoration als ein orientalisches, der griechischen Vorliebe für die Reliefdekoration entgegengesetztes anzusehen. ist auch der Grund, weshalb der Orient die Flächenornamentik der hellenistischen Kunst so bereitwillig aufnahm und gerade die hier einschlagenden Elemente vor den anderen sich aneignete und weiter-Insofern und nur so allein kann man von einem Wiederaufleben der altorientalischen Kunstprinzipien auf dem kleinasiatischen Boden des Römerreiches sprechen. Ihre weitere Entwickelung im Laufe des Mittelalters besteht darin, dass sich die sarazenische Kunst, nach-

¹⁰²) Vgl. meinen Bericht über Ausgrabungen in der Luxemburger Strasse zu Köln B. J. 99, 23 f. und oben S. 50.

dem sie aus dem Hellenismus die rein ornamentalen Formen geschöpft hatte, auch die organischen herübernahm, ihnen jedoch das Leben gleichsam raubte und sie zum dekorativen Schema umgestaltete. Aber auch im Westen ward die spätrömische Flächenornamentik im Allgemeinen, die durchbrochene Arbeit im Besonderen ein wichtiges Element des Fortschrittes. Sie findet ihre Fortsetzung in den alemannischen Arbeiten Burgunds, auf ihr beruht der ganze dekorative Stil der Merovingerzeit, die irisch-angelsächsische Kunst, der Grubenschmelz des frühen Mittelalters. Ja Salomon Reinach findet sogar in dem durchbrochenen Spitzenwerke der Gotik noch einen Beweis ihrer Lebensfähigkeit. So eröffnet die spätrömische Kunst bei scheinbarer Barbarisierung der Entwickelung eine neue grossartige Perspektive.

Das römische Relief des 4. Jahrh. gewinnt durch die Ausgestaltung des Hintergrundes neben der Ausdehnung in Höhe und Breite noch die in der Tiefe. Wir können dies auch bei den Aachener Elfenbeinreliefs dentlich beobachten. Die Figuren stehen im Raume. sie sind nicht isoliert für sich herausgehoben, sondern bilden mit ihrer Umgebung ein Stück der Welt, in der sie leben. Die Ausfüllung des Raumes mit Nebenfiguren und Beiwerk hat aber noch einen anderen optischen Grund: Er erscheint dadurch in einiger Entfernung etwas dunkler und hebt so die ruhiger und deshalb heller gehaltene Hauptgestalt deutlicher hervor. Denselben Grund hat die Strichelung des Haares, die Ausstattung einzelner Teile, besonders der Fischleiber auf dem Nereidenrelief mit Bohrlöchern und Würfelaugen. Auch diese erscheinen dadurch dunkler, indem sich dem Auge bei einiger Entfernung so eine Abtönung der Flächen ergibt. Auf eine optische Wirkung sind ja auch seit der mittleren Kaiserzeit die Bohrlöcher der Augensterne berechnet. Die Ausbildung des Rankenwerkes beim Bacchus beruht auf demselben Prinzip, wie bei dem des Pfeilers im Lateranmuseum und auch bei dem von Meschetta: Alle Höhen liegen in einer Ebene, die Halbschatten sind fast ganz unterdrückt. In der verstärkten Bildung der Ranken und Blattstiele, in der rückläufigen Stilisierung der dreiteiligen Weinblätter, in dem Zurücktreten des Naturalismus überhaupt ist die spätere Entstehung des Bacchusreliefs gekennzeichnet.

Von rheinischen Funden stehen den Aachener Arbeiten einige Bernsteinreliefs im Bonner Provinzial-Museum nahe, die aus einem Grabfunde bei Bingen stammen ¹⁰⁸). Das eine stellt Amor mit der

¹⁰³⁾ Inv. Nr. 10241-10247.

Lyra in starkem Hochrelief vor, das andere denselben Gott mit einem Füllhorp, das dritte einen liegenden Hund mit langhaarigem Fell. Dazu kommt ein Fingerring und einige andere wenig bedeutende Stücke. Die beiden ersten scheinen den Schmuck eines Kästchens gebildet zu haben, wie der schöne schlafende Bernstein-Amor im Kölner Museum, wie denn auch Köln in erster Linie als Entstehungsort, auch der Binger Fundstücke, in Betracht kommt. Die Formen sind breit und kräftig, fast strotzend, an den Händen sind die Gelenke scharf eingeschnitten. Strygowski macht ausser den kleinen, angeblich koptischen Bronzefigürchen auf eine zahlreiche Klasse kleiner Beinschnitzereien aufmerksam, welche spätestens dem 4. Jahrhundert angehörten und in Alexandrien bei jedem Händler, von Ägyptologen und Archäologen gleichmässig unbeachtet, zu finden wären. Furtwängler bestätigt deren rein hellenistischen Ursprung, hätte dabei aber hinzufügen können, dass diese, nach Str. ausschließlich alexandrinische Spezialität am Rhein, namentlich in Köln, ebenso verbreitet und gleichfalls "bei allen Händlern" zu finden sei. Sie dienten meist zur Verzierung von Kästchen und wurden, vielleicht nach importierten Mustern, auch hier hergestellt, wo sich die Tradition bis in romanische Zeit erhielt.

Nach Strygowski sind die Aachener Reliefs "die bedeutendste Blüte der spätägyptischen Plastik auf dem Gebiete der Beinschnitzerei". Nicht Alexandrien, sondern das koptische Hinterland habe diese Blüte gezeitigt, wo durch Aufnahme syrischer und altägyptischer Elemente im 4., vielleicht schon im 3. Jahrh. eine Reaktion der Volkskunst gegen den Hellenismus eingetreten sei, welche die Grundlage der mittelalterlichen Kunst bilde 104). Furtwängler wendet sich in schärfster Weise gegen den Versuch, von stilistischen Unterschieden im 4. Jahrh. eine Wiederaufnahme altägyptischer Kunst herleiten zu wollen. Von altägyptischer und gar altorientalischer Formengebung rette sich kaum eine Spur in die nachantike Kunst. Deren Basis bilde vielmehr durchaus die hellenistische Formengebung 105). Was Str. verleitet, von einem solchen Wiederaufleben zu sprechen, sei nur ein Zurücksinken der Kunst in gewisse allgemeine Eigenschaften des Primitiven. schwinden des Altägyptischen, das sich neben der klassischen Antike so kraftvoll behauptet hatte, erklärt Furtwängler durch die Invasion des Syrisch-hellenistischen in Ägypten, wodurch es geschah, dass der koptische Stil sich lediglich als eine Depravation des Hellenismus, aber

^{104) &}quot;Hellas stirbt in des Orients Umarmung" meint er.

¹⁰⁸⁾ Vgl. auch v. Bissing, Archäol. Anzeiger 1901 S. 58.

nicht als eine solche des Altägyptischen darstellt 106). Etwas anderes sei es, wenn von einem Wiederaufleben des Geistes orientalischer Kunst vom 4. Jahrh. ab gesprochen wird. Dieser bediene sich aber überall, wie schon früher bei der sassanidischen Kunst, der hellenistischen Formengebung. Einen Beweis dafür erbringen unter anderem die durchaus hellenistischen Formen der aus altorientalischer Überlieferung herübergenommenen Flügeltiere an der Fassade von Meschetta. geht über Furtwänglers Kritik hinweg und gibt zwar zu, dass der Reiter und der stehende Krieger noch ganz hellenistisch seien, meint aber, die Form sei "von einem anderen Geiste durchweht". Bei den Nereiden sei die Neigung zur Nudität ungriechisch, bei der Isis zwar die Hauptfigur gleichfalls hellenistisch, die Figürchen am Rande aber koptisch. Bacchus behauptet er, dass er sich in einen grossen Kreis oberägyptischer Parallelen einreihen lasse und findet im Typus sogar etwas von altägyptischem Zwange. Bei diesem Rückzugsgefechte kämpft er mit Hilfe des "anderen Geistes", d. h. der Gnosis. Er hält daran fest, dass die Kopten hellenistische Gestalten, wie den Reiter und den stehenden Krieger zu Heiligen gemacht hätten 107). Ich glaube hinlänglich dargetan

¹⁰⁶⁾ Ägypten steht im 6. Jahrh. sicher unter syrischem Einflusse. Vgl. O. Wulff, Repert. f. Kunstw. 1903, 38 f. Bei dem Einflusse Syriens und Persiens auf die Antike ist aber zwischen Gegenstand und Kunstform zu unterscheiden. Gegenständlich lieferten diese Länder der griechisch-römischen Welt zahlreiche neue Vorstellungskreise, wie die geflügelten Menschen- und Tiergestalten, Mithras, Juppiter Dolichenus, Juppiter Heliopolitanus, Attys, Cybele u. a. Zu den durch Julia Domna, Legionäre und Kaufleute verbreiteten religiösen Vorstellungen kamen für die Massen noch fühlbarere Beziehungen zu den Tierhetzen, zu welchen Syrien die besten Tierbändiger stellte. Syrische Handelseinflüsse auf Gallien beginnen schon im 1. Jahrh. n. Chr., werden aber seit der Christianisierung des Landes immer intensiver. Zuerst liessen sich syrische Kaufleute in Vienne und in Lyon nieder, wohin sie die Seidenindustrie verpflanzten, dann in Bordeaux. Syrien besass aber keine eigene Kunst, sondern war in den ersten Jahrhunderten von Alexandrien abhängig, obwohl Antiochien neben diesem vom 2. Jahrh. ab der Hauptsitz griechischer Bildung im Oriente war. In fränkischer Zeit spielten Syrier auch im Handel von Tours und Orléans eine bedeutende Rolle (vgl. S. Reinach, Antiqu. nat., Einleitung), Auch ihr Handel mit China war sehr ansehnlich, besonders in Gläsern, Metallarbeiten, Spezereien und Stoffen. Im 6. und 7. Jahrh. beherrschten sie geradezu den Handel Galliens (vgl. Dreger, Gesch. d. Weberei). Damals hatte sich unter hellenistischer Einwirkung die syrische Kunst mächtig entwickelt und zog im Kirchenbau und in der Buchmalerei auch Gallien durch seine zahlreichen Klöster in ihren Einflusskreis.

¹⁰⁷⁾ Er nimmt an, dass der Reiter, der stehende Krieger und die Nereiden in christlicher Zeit in Oberägypten entstanden seien, Isis und die

zu haben, dass sich bei den Reliefs Form und Inhalt vollkommen decken, dass von christlichen Vorstellungen hier keine Rede sein kann. Die Entstehung der Serie denke ich mir unter dem Einflusse der in spätrömischer Zeit beliebten Panthea, in welchen man jene Götter vereinte, die auf die Schicksale der Menschen ganz besonders bestimmend einwirkten. Zusammenstellungen, wie sie auf gallisch-rheinischem Gebiete auch in den Sockelfiguren der Gigantensäulen auftreten. Die Aachener Serie hatte ausser Juppiter (dem Reiter), Mars (dem stehenden Krieger), Isis und Bacchus ursprünglich wohl noch andere Gottheiten höheren Ranges enthalten, die jetzt verschwunden sind und schon damals verschwunden waren, als man die Kanzel schmückte. Dafür ist von einer anderen Serie ein zweites Bacchusrelief hinzugefügt worden, ausserdem das Nereidenrelief, das ursprünglich wahrscheinlich einen untergeordneten Platz eingenommen hatte, und die Ariadne des Musée Cluny. Der Stil und die Technik der Arbeiten sind späthellenistisch, der zweiten Hälfte des 4. Jahrh. entsprechend. Der antik heidnische Charakter der Darstellungen hat für diese Zeit nichts auffallendes, namentlich da es sich um einen Gegenstand profanen Gebrauches handelt, wie es ein Prunksessel oder ein ähnliches Sitzmöbel ist. Im übrigen ist nicht zu übersehen, dass gerade damals unter Kaiser Julian das Heidentum einen neuen, den letzten, Vorstoss Da Strygowski die Reste eines ähnlichen Pantheons in . unternahm. Alexandria nachgewiesen hat, könnte man dieses selbst als Entstehungsort annehmen, doch sprechen die gallischen Elemente in der Gestalt des reitenden Juppiter mit der Sonnenscheibe, der Luchs und andere Begleiterscheinungen für eine alexandrinische Werkstatt auf ostgallischem Boden.

Die Rolle, welche der Orient, insbesondere Alexandria, in der Entwicklung der gallisch-rheinischen Kultur spielte, ist schon lange in ihrer vollen Bedeutung erkannt, und zwar schärfer, als man nach Strygowskis Worten annehmen sollte ¹⁰⁸): "Man hat sich viel den Kopf zerbrochen, woher das (Reiter-)Relief stammen mag. Ich habe zu zeigen gesucht, dass es aus Ägypten, wohl über Alexandria—Marseille—Trier, an den Rhein gekommen ist. Das passt natürlich durchaus nicht zu den Lehren, in denen wir aufgewachsen sind und wonach ausschliesslich

beiden Bacchus dagegen in Alexandrien zu einer Zeit, als das Koptische dort schon ganz heimisch war. Aus dem Ganzen aber spreche der Geist der ägyptischen Gnosis. In Ägypten wurden nämlich zuerst planmässig heidnische Bilder christlichen Zwecken dienstbar gemacht.

¹⁰⁸⁾ a. a. O. S. 6.

Rom für den Norden als Gabenborn in Betracht kommt. Hier setzt mein Weg ein, der die Kunstwissenschaft aus der Sackgasse, in der die mittelalterliche Forschung seit Jahrzehnten stagniert hat, herausführen soll". Wickhoff glaubt bekanntlich, dass in Rom auf die Herrschaft der alexandrinischen Kunst im 1. Jahrh. n. Chr. eine Zeit selbständigen Schaffens gekommen sei, die ihre Blüte im 2. Jahrh. erlebte und als römische Reichskunst in die Provinzen und auch in den Orient strömte. Im 4. und 5. Jahrh. dagegen hätten sich im Orient, in Alexandria, Antiochia und endlich in Byzanz jene altchristlichen Stationen gebildet, welche die Kunst. des Mittelalters beherrschten. F. X. Kraus nimmt dagegen an, dass zwar in Alexandria der Ausgangspunkt für die altchristliche Kunst zu suchen sei, dass aber Rom im 4. und 5. Jahrh. die das Christentum beherrschenden Typen herausgebildet habe. Strygowski möchte vermitteln: Er stimmt für die drei ersten Jahrhunderte Kraus zu, für die anderen Wickhoff, d. h. er nimmt für den Orient alles in Anspruch und lässt Rom nur an der Typenentwickelung für die altchristliche Kunst Anteil Aber selbst bei dieser Darstellung des Standpunktes der genannten Forscher lässt sich der Vorwurf einer zu einseitigen Bevorzugung Roms nicht rechtfertigen.

Andere haben speziell den Anteil Alexandrias an Kunst und Kunstindustrie Galliens und der Rheinlande viel früher und klarer praecisiert, als Strygowski. Namentlich S. Reinach 109) hat Massilia als das Einfahrtstor des Hellenismus hingestellt und den Weg bezeichnet, welchen die Erzeugnisse alexandrinischer Kunst die Rhone hinauf, in die Täler der Mosel, zum Rhein, zu der Maas und Seine eingeschlagen Hettner und Mommsen machten auf die griechischen Elemente in den Funden von Neumagen und anderer Nekropolen in Triers Umgebung aufmerksam und Löschcke charakterisierte ihr Abweichen von der durch Italien beeinflussten Provinzialkunst anderer Fund-Durch Münzfunde wurde erwiesen, das stätten Mitteleuropas genau. sich die antike Kultur nicht immer durch die Pässe der Alpen hindurchzwängte, sondern dass die bequemere Wasserstrasse weitaus die bevorzugtere war. Wenn man von römischer Kunst und römischen Einflüssen sprach, war es dem Kundigen klar, dass man als Ausgangspunkt nicht die Hauptstadt oder Italien wörtlich verstand, sondern dass man damit das bezeichnet, was Riegl und Wickhoff "kaiserrömisch" nennen, die römisch-hellenistische Reichskunst. Reiche griechische

¹⁰⁹⁾ S. Reinach, Antiquités nationales, Einleitung.

Kolonisten hatten im Süden Galliens bedeutende Kunstwerke ihrer-Landsleute zusammengebracht, wie die Venus von Vienne, die beiden Statuen dieser Göttin in Arles, die von Fréjus, den Diadummos von Vaison und einen tüchtigen, gut bezahlten Meister wie Zenodoros, den: Schödfer der Riesenbronze des Mercurs von Auvergne beschäftigt. Massilia war als Pflegestätte von Literatur und Wissenschaft selbst von bildungsbedürftigen Römern stark besucht und in seiner Blütezeit Alexandria und Antiochia fast ebenbürtig. Mit der engeren Heimat. den jonischen Inseln, herrschte ebenso wie mit Ägypten reger Handels-Ausser Alexandrinern waren Syrer, namentlich als Kaufleutedort und in anderen Städten des Südens, später auch im Nordosten ansässig 110). In Clermont, Dep. Oise, fand man als einen Beweis für das Vordringen der Alexandriner in das Tal der Seine den Grabstein eines wandernden alexandrinischen Handelsmannes 111) und vor kurzem in Köln den eines Griechen namens Ruphus, gesetzt von dem Alexandriner Dionysius Asclepiades. Strabo sagt von Massilia σιλέλληνας κατεςκεύαζε τᾶς θαλάττας. Tacitus und die Inschriften helfen das Bild von dem glanzvollen Betrieb in der reichen und blühenden Jonierstadt ergänzen, deren Münzen bis in die Alpengegenden hinein als Zeichen eines weit umfassenden Handelsverkehres zerstreut sind ¹¹²). Nach Loeschcke sind südgallische, in griechischer Technik geschulte Handwerker bei den Denkmälern zu Neumagen, Igel, dem der Julier in in St. Rémy, dem Triumphbogen in Orange u. a. zu beobachten. wurden die Lehrer der Einheimischen auch in anderen Gebieten des östlichen Galliens, während sich im Westen die Entwickelung mehr an die italische Kunst anlehnt. Dagegen sieht Reinach nicht nur in dem realistischen Zuge der Reliefs, die mit Vorliebe Szenen des häuslichen Lebens, des Geschäftsverkehres, der Landwirtschaft, des Weinbaues u. ä. schildern, sondern auch in der Technik, namentlich in dem scharfen Umziehen der Umrisse durch vertiefte Linien, direkte Anlehnung an die alexandrinische Kunst. Besonders fühlbar aber macht sich diese in der Kleinplastik, den Statuetten in Bronze und Ton, den Arbeiten in Edelmetall und Elfenbein. Ich selbst habe nachzuweisen gesucht, dassdie Glasindustrie Galliens und der Rheinlande der beiden ersten Jahrhunderte durchaus in den von Alexandrien gewiesenen Bahnen wandle

¹¹⁰⁾ Vgl. die Note 106 zu S. 76.

¹¹¹⁾ Reinach a. a. O.

¹¹⁸⁾ E. Maass a. a. O.

und sich von der syrischen zum Teile scharf unterscheide. Bisher noch nicht erwiesen, aber wahrscheinlich ist es, dass Alexandrien auch der gallo-rheinischen Keramik Weg und Ziele angegeben hat.

Auf manches von dem soeben Gesagten ist Strygowski durch Ernst Maass hingewiesen worden, welchen er auf S. 45 seiner Aachener Broschüre wörtlich zitiert. Dennoch spricht er nach wie vor von dem "gebannt auf Rom gerichteten Blicke" der Wissenschaft. Wenn diese in der Forschung nach den Quellen der mittelalterlichen Kunst in eine Sackgasse geraten sein sollte, weil sie den Einfluss des Orientes unterschätzte, dürfte aber gerade Str. bei seiner Neigung zu dem anderen Extreme nur mit Vorsicht als Führer aus ihr heraus zu benützen sein. Wie die mittelalterliche Kunst geworden ist, erscheint doch heute kaum mehr zweifelhaft, auch nicht, wo der Entwickelungsprozess sich zuerst abgespielt hat. Der Ort liegt allerdings soweit von dem Gebiete entfernt, das Strygowski mit besonderem Eifer und Erfolge bisher gepflegt hat, nämlich von Kleinasien, dass die Lücken in seiner Beweisführung und die einseitige Beurteilung, welche er dieser Frage zu teil werden lässt, sich leicht erklären. Reinach kennzeichnet in seinem vortrefflichen Abriss der gallisch-römischen Kunstentwickelung die alteinheimische kelto-skythische Überlieferung im Gegensatze zu der Kunst der Mittelmeerlander, der griechisch-römischen und sagt, dass sich jene nicht allein während der Herrschaft der Römer, sondern darüber hinaus erhalten habe. entgegengesetzt den Prinzipien der klassischen Kunst, verschwindet sie nicht bei dem Zusammentreffen mit ihr, sondern beeinflusst sie manchmal. Dann, als die politischen Umwälzungen die Kraft der Mittelmeerländer geschwächt hatten, gewinnt die Kunst des Nordens, in Mitteleuropa durch den Stil von la Tène verkörpert, die Oberhand, um ihren Lauf fortzu-Es lässt sich leicht eine Familienverwandtschaft zwischen der schwarzen Keramik Belgiens und der Marne mit jener der Merovingerzeit, zwischen dem gallisch-rheinischen Grubenschmelz und den Verroterien der fränkischen Epoche, zwischen den durchbrochenen Bronzeplatten von Chassemy und den alemannischen Zierstücken feststellen." enge begrenztes Gebiet, auf welchem sich die einzelnen Stadien der Entwickelung von den Römern an bis ins Mittelalter verfolgen lassen: Das des heutigen Belgiens, die Gegenden zwischen Maas und Sambre. Als die Völkerwanderung den Nordländern die Weltherrschaft auslieferte, gewann die ornamentale Kunst wieder das Übergewicht. Sie beherrscht die fränkische Periode vollständig und reicht da der byzantinischen Kunst, die auf gleichen Prinzipien beruht, die Hand. Es ist kein

Zufall, dass die Kunst des Mittelalters aus einem Boden herauswuchs, auf welchem sich germanisches und romanisches Wesen innig berührt und welcher auch in der Folge bis in die neueste Zeit hinein für die Kunst vielleicht der fruchtbarste geblieben ist. Aus der Mischung der untergehenden römischen Reichskunst mit einheimischen Elementen entstand hier die neue Kunst der christlichen Welt. Wiederholt griff in den Prozess die Antike und der Orient mit Formen ein, die sich auf seinem Boden aus antiken Traditionen entwickelt hatten, in syrischen, byzantinischen und sarazenischen. Es heisst aber den geschichtlichen Zusammenhang verkennen, wenn man diesen Eingriffen mehr als episodische Bedeutung beimisst. Der starke Baum der abendländischen Kunst erwächst auf dem Boden der alten Gallia Belgica; in seine hoch emporstrebenden Äste werden die Reiser antiker und orientalischer Kunst eingepfropft, mit wechselndem Erfolge; manche trieben an ihnen neue Blüten, andere dagegen starben ab.

Vor zehn Jahren habe ich eine Charakteristik des römischrheinischen Kunsthandwerkes mit folgenden Worten geschlossen:

"Aus dem Überblicke seiner Produktion in ihren verschiedenen Zeiträumen ergibt sich eine merkwürdige Tatsache: In das moderne Kunsthandwerk sind weniger die reinen, in sich abgeschlossenen Formen der Blütezeit der Antike gedrungen, als die des angeblichen Verfalles. Einflussreicher als die griechisch-italische Kunst war die kosmopolitische, teilweise mit orientalischen Elementen durchsetzte Antike der grossen Welt-Industriestadt Alexandrien und die Provinzialkunst mit ihren barbarischen Beimengungen. In den Provinzen hatte die importierte Antike namentlich im Nordwesten einen Annäherungsprozess mit der einheimischen Übung durchzumachen und erst aus diesem entstanden die Formen und Techniken, welche fähig waren, eine neue mitteleuropäische Kunst zu schaffen. Im Vordergrunde dieser vermittelnden, den Zusammenhang zwischen Altem und Neuem herstellenden Provinzialkunst steht die der reichen gallisch-rheinischen Länder; sie wurde die Lehrmeisterin der germanischen Staaten."

Damit ist im Allgemeinen wohl der Standpunkt gekennzeichnet, den die Wissenschaft in der Frage des Entstehens der neueren Kunst einnimmt. Der Aufhellung der mannigfachen, zum Teile noch dunkelen Zwischenglieder, einem der schwierigsten und deshalb von jenem Teile der Kunsthistoriker vernachlässigten Gebiete, welche ihre Wissenschaft lieber als eine Lehre vom Schönen auffassen, hatte Alois Riegl seine grosse, leider viel zu frühe gebrochene Kraft geweiht.

Westd. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst. XXV, I.

6

Möge an seine Stelle bald eine neue, den grossen Anforderungen gewachsene treten!

Mit den merkwürdigen Reliefbildern der Kanzel Kaiser Heinrichs II. ist die keineswegs stattliche Reihe antiker Kunstdenkmäler in der alten Krönungsstadt der deutschen Könige wohl erschöpft. Der Vollständigkeit halber möchte ich nur noch zwei Inschriften anfügen, die sich in der Reliquienlade eines sehr wenig populären Heiligen, des Bischofes Spes von Spoleto aus dem 4. Jahrh. im Münsterschatze erhalten haben. Sie lauten nach Kessels Lesung 113):

Tullium Anatolium Artemium c(um) p(ace) p(ausat) qui vixit annos sex menses octo dics

XXIII depositus die III Idus Octubris

Ricomere et Clearcho viris clarissimis conss.

Dasselbe Blatt, welches dem Andenken des 13jährigen Martyrers Artemius gewidmet ist, trägt auch noch die dem genannten Bischofe zukommenden Zeilen, dessen Reliquien mit denen des Knaben vereinigt sind:

Deposito sanctae memoriae venerabilis Speis episcopi die VIIII kal. Decembris qui vixit in sacerdotio annis XXII.

Das Ergebnis dieser Untersuchung mag Viele enttäuschen. Vielleicht kann eine wissenschaftlich geleitete Ausgrabungstätigkeit, welcher es in Aachen bisher fehlt, noch manchen glücklichen Fund zu Tagefördern, an der Hauptsache wird sie schwerlich etwas ändern. praktischen Römer konnte die zur Stadtgründung, zumal in der Nähefeindlichen Gebietes, so wenig günstige Lage, fernab von der grossen Wasserstrasse und den Hauptlinien des Verkehres kaum zur Schöpfung einer dauernden Niederlassung mit Kastell, Wall und Graben verführen. Andere, von der Natur besser gesicherte, dem Handel und Verkehr leichter erschliessbare Gebiete, welche die Einheimischen selbst schon zu Ansiedelungen veranlasst hatten, erhielten den Vorzug. schon den Vorgängern der Ubier bekannten warmen Quellen wurden, wie alle Heilwässer am Rhein, auch von den Welteroberern ausgenützt, die von ihnen angelegten Thermen von Soldaten, Veteranen und Beamten aus den benachbarten Gegenden im Sommer besucht, sonst aberdas Land dem Ackerbau und der Viehzucht bewahrt. Selbst Karl dem Grossen gelang es nicht, um seine Pfalz eine grössere Ansiedlung zu schaffen,

¹¹³⁾ Bonner Jahrb. 62, 87 f.

ein "nordisches Rom", wie sein Geschichtsschreiber sagt. Viel Leben wird sein Hofhalt freilich in die Lichtung des wildreichen Urwaldes gebracht haben, wo schon sein Vater so gern zur Jagd auf die Eber der Ardennen auszog. Die Pfalz muss einen bedeutenden Umfang gehabt haben, da sie nicht nur für alle Bedürfnisse seines eigenen Haushaltes und seiner zahlreichen Familie und den Hof ansreichen, sondern auch Bischöfe, den Pfalzgrafen und andere Vornehme des Reiches, die von allen Seiten zusammenströmten, fremde Fürsten und Gesandte mit ihrem Gefolge und ihrer Dienerschaft, Krieger, Gelehrte und Künstler, Handwerker aller Art beherbergen musste, abgesehen von den landwirtschaftlichen Anlagen, Gestüten usw. Auch ein Badehaus errichtete Karl an der Stelle einer der zerstörten Thermen. Nach seinem Tode wallfahrtete man zu seinem Grabe, aber der Zauber seines Namens vermochte nicht die Vielen, die kamen, dauernd festzuhalten. Noch unter Friedrich Barbarossa war Aachen ein unbedeutender Ort, die Befestigungen, die auf sein Geheiss entstanden, wenig zum Widerstand geeignet. Abseits von den Pfaden gelegen, auf welchen die deutsche Kultur des Mittelalters fortschritt, konnte Aachen es mit günstiger gelegenen Städten wie Köln, Mainz, Frankfurt nicht aufnehmen. Aber der Ruhm als Krönungsstadt der Deutschen Könige, als Grab des grossen Kaisers half ihr allmählich über die Ungunst der Lage hinweg.

Kritische Beiträge zur rheinisch - westfällschen Quellenkunde des Mittelalters 1).

——**>~36**>~

II

Die Gedenktafel des Burgbaus zu Kempen.

Von Th. Ilgen.

(Hierzu Tafel 1).

Zur Verherrlichung der Bautätigkeit des Kölner Erzbischofs Friedrich von Sarwerden (1370—1414) sind uns von zwei Stellen Denkverse

¹) Unter diesem Titel beabsichtige ich einige weitere Untersuchungen zu veröffentlichen, die Quellenverbesserungen und direkte Fälschungen früherer Jahrhunderte behandeln werden. Das vielbenutzte Sammelwerk des Johannes und Aegidius Gelenius, die sogenannten Farragines Gelenii, dürften hierzu noch einigen Stoff liefern. Als erster Beitrag ist der Aufsatz in dieser Zeitschrift XXIV S. 34—60: "Die Weiheinschrift vom Jahre 1151 in der ehemaligen Stiftskirche zu Schwarzrheindorf" zu betrachten.

überliefert, die in Form und Inhalt eine merkwürdige Übereinstimmung zeigen. Der ältere Denkspruch bezieht sich auf die im Jahre 1389 ausgeführte Befestigung der Stadt Xanten, der jüngere feiert den Bau der Burg in Kempen in den Jahren 1396—1400. Wir stellen hier zunächst den Wortlaut der beiden Stücke nebeneinander:

Xanten	Kempen
M semel et ter C quater X semel L minus Ique	M semel et ter C nonis X V semel Ique
	Principio May jubet hoc castrum fabricari
Praesul magnificus Agrippinae Fredericus	Presul magnificus Agrippine Fredericus
De Sarwert mense Martis vi coepit et ense	De Sarward natus; valeat sine fine beatus.
	Quatuor hoc annis opus explet cura Johannis
Xanctis firmare, coepto Deus auxi-	Hunt dicti. Christe da, sit felix locus

Die auf Xanten bezüglichen Verse sind ehedem am Sonsbecker Tor daselbst angebracht gewesen. Von hier will sie der bekannte Pfarrer Mooren in Wachtendonk in Gemeinschaft mit dem Xantener Pfarrer Spennrath kopiert haben. Man darf daher wohl vermuten, dass sie in Stein an dem genannten Tor gehauen waren. Beim Abbruch des Tores scheint aber der Stein mit der Inschrift verschleudert zu sein, denn neuere Nachforschungen nach dessen Verbleib haben keinen Erfolg gehabt 4). Überliefert ist uns jedoch der Wortlaut der Verse bereits in einer Niederschrift des 17. Jhs.; den eifrigen Geschichtsforschern aus dieser Zeit, den Gebrüdern Gelenius in Köln war er bekannt geworden, und er hat in deren Sammelwerk, die sogenannten Farragines 5), Aufnahme gefunden.

²) Zuletzt gedruckt: P. Clemen, Die Kunstdenkmäler des Kreises Mörs S. 157.

³⁾ Desgleichen: P. Clemen, Die Kunstdenkmäler des Kreises Kempen S. 91. Am ausführlichsten hat über die Kempener Denkverse gehandelt: A. Rein, Die bronzene Gedenktafel des Burgbaues zu Kempen in den Jahren 1384—1388, Bonner Jb. 46, 119—134. Rein las in der Datierungszeile "minus" anstatt "nonis", was ihn zur Auflösung derselben in 1384 veranlasste. Die richtige Lesart der Gedenktafel hat Pohl in den Bonner Jb. 90, 203—205 näher begründet; "nonis" steht hier für "nonies", noniens — novies. Danach liefert die Datierungszeile das Jahr 1396.

⁴⁾ Vgl. A. Rein, Bonner Jb. 46, 129 f.

⁵⁾ Jetzt im Stdt.-A. Köln, s. Bd. I S. 60. Die Verse sind überschrieben: Qualiter et quando Xanctis est munitum per Fredericum archiepiscopum

Der Inhalt der Kantener Denkverse bietet uns keinen Anlass, deren Entstehung zur Zeit der Errichtung des Sonsbecker Tores anzuzweiseln. Die Besetigung Kantens durch Erzbischof Friedrich von Sarwerden im März 1389 ist eine Tatsache, welche uns durch andere zuverlässige Quellen bestätigt wird 6). Die Ausdrücke der Denkverse sind so allgemein gehalten, dass sie auch eine Deutung auf die provisorische neue Umwallung, welche 1389 in wenigen Wochen ausgesührt wurde, zulassen. Dieses Vorganges erinnerte sich dankbar die Kantener Bürgerschaft, als einige Jahre später von ihr das Sonsbecker Tor neu gebaut wurde. Als Aussluss des tiesen Respektes, welchen der Rat in Kanten vor seinem Landesherrn hegte, erscheint uns hier das schmückende Beiwort (praesul magnificus), welches dem Namen des Erzbischofs hinzugefügt ist, durchaus angemessen. In den städtischen Kanzleien des ausgehenden Mittelalters waren derartige Denkverse sehr beliebt. Unsere Stadtbücher liesern hierzu manchen Beleg 7).

Bei dem Burgenbau in Kempen liegen dagegen die Verhältnisse wesentlich anders. Hier handelt es sich um ein den eignen Bedürfnissen des Erbauers dienendes Gebäude, dessen Errichtung 1396 begonnen und 1400 vollendet sein soll. Erzbischof Friedrich von Köln hat das Jahr der Fertigstellung der Burg, das wir aus der Inschrift herauslesen müssen, um mehr als ein Jahrzehnt überlebt. Da nun die Verse die Erbauung der Burg verewigen wollen, muss man doch annehmen, dass sie im Jahr 1400 oder sehr bald nach diesem Datum entstanden, daher mit Zustimmung des Erbauers der Burg verfasst sind. Darauf weist auch der Segenswunsch für ein langes Leben des Erz-Wem aber hat der Bauherr bischofs in der vierten Zeile direkt hin. in diesem Falle die Befugnis erteilt, in solcher Weise von ihm in der dritten Person zu reden, etwa dem Baumeister? Das sind Erwägungen, die uns bei der offenkundigen textlichen Abhängigkeit der Kempener Denkverse von denen, die ehedem am Sonsbecker Tor in Xanten ein-

Coloniensem. Dieselbe Hand hat noch andere Verse zur Geschichte Xantens und der Viktorskirche daselbst vermerkt.

⁶⁾ Die Kunstdenkmäler des Kreises Mörs S. 157.

⁷⁾ Sammlungen von Denkversen des Mittelalters sind von Oesterley und Dietr. König in den Forsch. zur Deutsch. Gesch. XVIII, 19 ff. u. 559 ff. veröffentlicht, zu denen Waitz ebenda XIX, 634 f. Nachträge geliefert hat. Vgl. ferner Lorenz, Deutschl. Geschichtsquellen 3° II, 137 f. Eine Anzahl von Denkversen des 15. Jhdts., die aus dem Dominikanerkloster in Dortmund stammt, hat J. Hansen, Chroniken der deutsch. Städte XX, 463 ff. abgedruckt.

gehauen waren, über den originalen Ursprung der ersteren stutzig machen. Sehen wir uns daher die Kempener Bauinschrift etwas genauer an.

Die Denkverse auf den Burgbau in Kempen sind in eine 9 mm dicke Metallplatte eingraviert, die in der Höhe 50 und in der Breite Deren Schriftseite veranschaulicht die verkleinerte 78 cm misst 8). (etwa 1/4 der Originalgrösse) Nachbildung auf der diesem Aufsatz beigegebenen Tafel. Nach den vier vorhandenen Löchern, zwei in der oberen und zwei in der unteren Randleiste, zu schliessen, war die Gedenktafel ehedem mit Stiften an die Wand geheftet. Die Überlieferung schwankt jedoch darüber, an welcher Stelle in der Burg zu Kempen sie angenagelt gewesen ist. Das Metall wird allgemein als Bronze angesprochen. Die rötliche Färbung, welche die Schriftfläche heutzutage zeigt, hat die Vermutung hervorgerufen, dass die Buchstaben vor Zeiten vergoldet gewesen seien 9). Zweifellos haben wir es mit einer weicheren Metalllegierung zu tun, denn die Inschrift ist aus dieser herausgegraben. Den Grund nämlich neben den Trennungsbalken der Zeilen, neben den Buchstaben und den Rosetten und Eichblättern, welche zur Scheidung der Worte und als Zeilenvignetten verwendet sind, hat man ausgehoben, infolge dessen die Balken, Buchstaben und Zierate reliefartig hervor-Der auf diese Weise gewonnene Inschriftenboden ist mit dem Stichel oder einem Messer durch unregelmässige Schraffierung aufge-Die Tafel hat nach diesem Verfahren ein ziemlich starkes rauht. Relief bekommen.

In derselben Technik hergestellte Schriftplatten aus Messing, nur von flacherer Gravierung, sind uns in der Pfarrkirche S. Peter in Köln erhalten, von denen die eine aus dem Jahr 1480, die andere aus dem Jahr 1506 stammt ¹⁰). Sie sollten der Nachwelt Messenstiftungen überliefern. Die jüngere Tafel trägt auf zwei Seiten Text. Die erste Aufzeichnung, welche die eine Seite voll einnimmt, ist auf der Rückseite wiederholt worden, weil kleine Änderungen im Wortlaut nachträglich notwendig geworden waren. Beide Aufschriften dieser Platte rühren jedoch von dem nämlichen Graveur her. Auch auf diesen Messingtafeln sind die Zeilen durch Querbalken von einander geschieden;

⁸⁾ Sie befindet sich im Altertumsmuseum auf dem Kuhturm in Kempen.

⁹⁾ Rein a. a. O. S. 119 u. 120.

¹⁰) Vgl. dazu den Aufsatz von Schwering, der demnächst in den Bonner Rhein. Gesch.-Bil. veröffentlicht werden wird.

bei der von 1506 hat man ebenso wie auf der Kempener Gedenktafel die oben und unten überragenden Buchstaben nebst den Abkürzungszeichen auf diese Querbalken gesetzt, während bei der von 1480 zwischen den Querbalken und den Schriftlinien noch ein kleiner Abstand geblieben ist. Rosetten und sonstige Ornamente zur Trennung der Wörter haben keine Anwendung auf den Platten von S. Peter gefunden.

Wer die Originale in Kempen und Köln zu Gesichte bekommt, wird schon über die Gleichartigkeit der Technik bei Stücken, die um 100 Jahre auseinanderliegen sollen, einigermassen erstaunt sein. Erst recht aber fällt die Übereinstimmung im Charakter der Schrift in die Augen, besonders bei der Kempener Tafel und der Platte von 1506 in S. Peter. Werden einem Schriftverständigen die drei Inschriften ohne Bekanntgabe der Jahreszahlen, die sie tragen, zur chronologischen Einschätzung vorgelegt, so erhält die Kempener ganz gewiss das Zeugnis des jüngsten Ursprungs. Der steife lineare Duktus der Schrift, welchen die um die Mitte des 15. Jahrh. aufgekommene Buchdruckerkunst mit ihren geschnittenen Buchstabenformen auch auf Schreibschulen und Letternverfertiger im Kunsthandwerk übertragen hat, zeigt auf der Gedenktafel von Kempen die harte eckige Gestalt, zu der er sich im 16. Jahrh. herausgebildet hat. Man werfe nur einen Blick in eines der Antiphonare oder Missale, die, der Erfindung des Buchdruckes zum Trotz, für Kirchen und Klöster gerade am Anfang des 16. Jahrh. in so grosser Zahl mit Riesenlettern neu geschrieben wurden; da treten einem die schwerfälligen abgestumpften Buchstabenformen entgegen, die dem Meister der Kempener Platte ebenfalls eigen sind. In solchen Handschriften finden wir ferner sehr häufig die in der Minuskel erst im 15. Jahrh. beliebt gewordene Ligatur des "d" mit nachfolgendem Vokal, besonders mit "e" und "o". Das verbundene "de" ist auf der Kempener Inschrift zweimal zu lesen; aber auf ihr ist auch "o" dem "h", "n" und "p" angehängt, unbekümmert darum, dass durch das Zusammenschweissen dieser Buchstaben eine geradezu unbequeme Vieldeutigkeit einzelner Silben und Wörter möglich gemacht wird. dieselben Schriftzeichen die Lesung "minus" und "nonis" geliefert haben, Aus den gleichen Buchstabenformen haben wurde bereits erwähnt. die verschiedenen Interpreten der Inschrift "hoc" und "hic" herausgeholt. Geradezu ein Novum für die Originalschrift des 15. Jahrh. scheint uns aber die Schreibung von pio in principio zu sein: Das "o" ist durch einen Balken mit dem "p" verschmolzen, das "i" hat man übergeschrieben; eine sonderbare Mischung von Ligatur und Abkürzung.

Anstatt "dicti" leistet sich der Graveur in der sechsten Zeile die Form "ditti". Die Verwendung der Majuskelformen des "M" in May und Magnificus, des "I" in der Zahlenzeile, in Jubet und Johannes inmitten der Satzreihe der Minuskel, ferner der Gebrauch des runden sogenannten "Schluss-s" am Anfang von Sarward widersprechen allen Gewohnheiten der Schreiber auch aus der Zeit um 1500, geschweige denn, dass sie schon 100 Jahre früher sonst mit echten Beispielen belegt werden könnten. Und bei den Abkürzungszeichen herrscht die gleiche Regellosigkeit. Die Abbreviatur in der zweiten Zeile: "castr'." kann nach regelrechtem Schreibgebrauch nur in "castri" oder "castris" aufgelöst werden; sie soll aber "castrum" bedeuten. Und dabei unterscheidet sie sich fast gar nicht von der für "e" in "que", die wiederum der für "us", die ja am häufigsten vertreten und einigermassen korrekt geschrieben ist, recht stark ähnelt.

Fremdartig selbst für die Zeit um 1500 mutet das Eichenblatt an, welches der Graveur gleich den Rosetten zur Trennung der Wörter und Zeilen eingesetzt hat.

Und auch sprachlich treten uns auf der Inschrift Eigenheiten entgegen, die wenigstens angemerkt zu werden verdienen. Wenn wir auch das "nonis" für "novies" und ferner den ungelenken Ausdruck "opus explet" der Versnot des Dichters zugutehalten, auffällig muss auf einem originalen Dokument von ca. 1400 die Form Sarward für den Familiennamen des Erzbischofs Friedrich genannt werden. Sie ist gesucht, man möchte sagen, archaistisch gemacht; in den gleichzeitigen Urkunden ¹¹) lautet sie ganz regelmässig Sarwerden und selbst auf der Xantener Inschrift scheint die hier ebenfalls verwendete koupierte Schreibweise im Original wenigstens Sarwert geschrieben gewesen zu sein ¹²).

Wo aber findet man auf mittelalterlichen Baunschriften ein Beispiel dafür, dass dem Baumeister eines Gebäudes die Ehre zu Teil geworden ist, in so auszeichnender Weise neben dem fürstlichen Bauherrn erwähnt zu werden, wie sie auf der Kempener Tafel Johann Hunt widerfahren ist? Freilich es ist hier ja gar nicht bestimmt ausgedrückt, dass Hunt der eigentliche Erbauer ist; hat man ihm doch den Titel "magister", "Meister" vorenthalten, den die Bauleute des Mittelalters mit Stolz als eine Ehrenbezeichnung geführt haben. Cura Johannis Hunt heisst es einfach auf der Inschrift, ein Ausdruck, der für den

¹¹⁾ Zahlreiche Belege hierfür im StA. Düsseldorf.

¹²) Bonner Jb. 46, 129. In den Farragines Gelenii I 60 findet sich freilich auch an dieser Stelle die Form Sarwart.

Anteil des Mannes an der Errichtung der Burg in Kempen eine mehrdeutige Auslegung wohl zulässt, wenngleich die nächstliegende die ist, ihn danach als den Schöpfer des Werkes anzusehen.

Auf jeden Fall haben die Kempener Lokalhistoriker des 17. Jahrhunderts die Tätigkeit Johann Hunts beim Bau der Burg daselbst mit Hülfe der Denkverse in dieser Weise aufgefasst. Sie liefern uns gleichzeitig über dessen Persönlichkeit einige weitere bemerkenswerte Daten. Daneben aber bringen sie so verschiedenartige Notizen über das Vorhandensein, die Gestalt und den Standort der Inschrift, sie geben so auffällige Varianten des Textes derselben, und endlich zeigen ihre Versuche, die Jahreszahl der ersten Zeile zu deuten, eine solche Vielseitigkeit der Interpretationskunst, dass wir uns genötigt sehen, die Geschichte der Überlieferung der Kempener Denkverse im 17. Jahrhundert etwas eingehender hier darzulegen. Wir dürfen aus diesem Anlass die bekannten Quellensammler und Bearbeiter der Geschichte Kölns und des Niederrheins, die Brüder Johannes und Aegidius Gelenius, ebenfalls zu den Ortsschriftstellern rechnen, denn sie sind Kempener von Geburt, in dieser Stadt hat ihre Wiege gestanden. Das lebhafte Interesse für die Geschichte ihrer Heimat ist offensichtlich für sie die Veranlassung gewesen, dass sie den Wortlaut der Kempener Inschrift in ihre grosse Sammlung niederrheinischen Quellenmaterials, die sogenannten Farragines 13), aufgenommen haben. Und zwar findet sie hierin die früheste literarische Erwähnung. Der Eintrag in die Farragines ist vor dem 30. April 1631, dem Todestag des Johannes Gelenius, erfolgt, der dazu, wie wir noch sehen werden, eigenhändige Randbemerkungen gemacht hat. Umstände erfordern es, dass wir die Aufzeichnungen der Gebrüder Gelenius wortgetreu hier einsetzen müssen. Aegidius Gelenius hat zunächst eigenhändig in folgender Weise die Inschrift wiedergegeben: Haec inscriptioinserta est muro arcis Kempensis:

M semel | ter C | minus X | V semel Ique 14)
Principio maij jubet hoc castrum fabricari
Praesul magnificus Agrippinae Fridericus
De Sareuuerd natus; valeat sine fine beatus.

¹⁸⁾ Die Niederschrift der Denkverse enthält Bd. II S. 181. Auf S. 181bhat Aegidius Gelenius die Namen und Stellung seiner berühmten Landsleute verzeichnet ("qui ex oppido Kempensi in ordine clericorum regularium floruerunt cum opinione sanctae vitae").

¹⁴) Dieser Zeile ist in arabischen Ziffern die Jahreszahl 1396 übergeschrieben.

Quatuor hic annis opus explet cura Joannis Hundt dicti, Christe da, sit felix locus iste.

Am Rand neben der Datierungszeile hatte Johannes Gelenius zuerst das Jahr 1296 ausgezeichnet, das er jedoch durchstrichen und in 1396 verändert hat mit der weiteren Bemerkung: mandatur aedificari castrum Kempense. Bei den letzten beiden Versen sind von seiner Hand die Stichworte: Exaedificatum anno 1400, ausgeworfen.

Unmittelbar unter die Aufzeichnung der Denkverse hat Johannes ferner eigenhändig die nachfolgenden Auslassungen eingetragen:

Versus primus est difficilis et duri intellectus; sic autem vere illum accipies: M semel, hoc est anno millesimo — ter C, id est trecentesimo — minus X, id est nonagesimo, quasi voluisset dicere C minus X — V semel I que, id est 6^{to}.

Verum sic melius sonaret versus et videtur in loco adhuc haberi supra januam versus interiorem aream tendentem ex aula majore: M semel quater C minus X V semel Ique. Nam princeps a Sarwerden non vixit 1296 sed 1396.

Diese merkwürdig unter einander abweichenden Notizen der Gebrüder Gelenius zu der Inschrift müssen sehr genau gegeneinander abgewogen werden. Aegidius Gelenius sagt mit deutlichen Worten, dass die Inschrift an der Mauer der Kempener Burg, also doch wohl an der äusseren Umfassungsmauer angebracht gewesen sei. Er will sie offenbar auch von dieser Stelle kopiert haben. Wie kommt dann aber Johannes Gelenius zu der Mitteilung, dass die Inschrift sich über dem Tor, welches vom grossen Vorhof nach der inneren Hofstatt führte 15), befand? Freilich Johannes ist seiner Sache nicht einmal gewiss; es scheint ihm nur, dass die Verse sich noch an der bezeichneten Stelle erhalten haben. Danach stellt sich des Aegidius' Angabe über den Standort der Inschrift als unrichtig oder zweifelhaft heraus. Ja, auf welche Weise war er denn aber zu dem Wortlaut der Inschrift gelangt, da es des Johannes späteren Äusserungen zufolge ausgeschlossen scheint, dass Aegidius eine Kopie des Originals geliefert hat?

Das ist die Berichterstattung zweier Historiker, die häufig genug in ihrem Leben Gelegenheit gehabt haben, sich durch den Augenschein zu überzeugen, wie es um die Inschrift stand. Denn die Gebrüder Gelenius sind, wie bereits bemerkt wurde, Kempener von Geburt. Die Mutter

¹⁸⁾ S. den Situationsplan der alten Burg in den Kunstdenkmälern S. 93. Der Vorhof ist darauf mit A, die innere Hofstatt mit B bezeichnet.

Gudula van dem Boeckel ¹⁸) lebte nach dem Tode ihres Mannes Heinrich Gelenius noch im Jahr 1631 in Kempen, ein Umstand, der schon die geistlichen Herren voraussichtlich gelegentlich veranlasst haben wird, ihrer Vaterstadt einen Besuch abzustatten. Überdies besass Johannes Gelenius seit dem Jahre 1607 die Vikarie S. Judoci in Kempen ¹⁷). Im Jahr 1629 ¹⁸) weilte, soviel wir wissen, Johannes allein, 1630 ¹⁹) in Gemeinschaft mit dem Bruder Aegidius mehrere Tage in Kempen. Dass ihnen als angesehenen Geistlichen der Zutritt zur erzbischöflichen Burg in Kempen jeder Zeit offen stand, ist selbstverständlich.

Das Interesse der Gebrüder Gelenius für ihre Heimatsgegend wurde in der zweiten Hälfte der 20er Jahre besonders lebhaft dadurch angeregt, dass die religiösen Zustände daselbst der Kölner Kurie Anlass zu tätigem Eingreifen gaben ²⁰). Der Generalvicar Johannes Gelenius hat sich in jener Zeit über die kirchlichen Verhältnisse der Gegend verschiedentlich Berichte erstatten lassen. So liegt aus dem Jahr 1627 die Abschrift eines älteren Reliquienverzeichnisses der Kempener Kirche vor, das der damalige Pfarrer Gottfried Kempens dem Johannes Gelenius eingesandt hat ²¹).

Zu den sonderbaren Bemerkungen des Johannes und Aegidius Gelenius über den äusseren Erhaltungszustand der Denkverse tritt nun aber als weiteres kritisches Moment hinzu, dass ihre Niederschrift derselben einige abweichende Lesarten von dem heute noch deutlich erkennbaren Text der uns erhaltenen metallenen Gedenktafel bietet. Wenn in den Farragines "ae" statt des im 14. Jahrhundert allein üblichen "e" eingesetzt ist, so mag das als belanglos hingehen. Ebenso könnten als Flüchtigkeitsfehler ausgelegt werden, dass hinter dem ersten "semel"

¹⁶) Joh. Gelenius gedenkt ihrer in einer Urkunde von 1631, durch welche er der von ihm in Kempen gestifteten Sakramentsbruderschaft eine Messenstiftung vermacht. StA. Düsseldorf: Amt Kempen, Kirchensachen Nr. 1. Sie ist erst 1637 im 82. Lebensjahr gestorben und in Köln in der Margaretenkapelle neben ihrem Sohn Johannes beigesetzt. Farragines VII 269.

¹⁷) S. Joannis Wilmii Chronicon rerum Kempensium ed. G. Terwelp (Kempener Gymn.-Progr. 1901, S. 10).

¹⁸) S. Joannis Wilmii De pastoratu Kempensi liber ed. G. Terwelp (Kempener Gym.-Progr. 1897, S. 5).

¹⁹) Im Jahr 1630 richtete Johannes bei seiner Anwesenheit in Kempendie Sakramentsbruderschaft ein. S. Wilmii Chronicon S. 19.

²⁰) S. Terwelp, Die Stadt Kempen im Rheinland S. 186.

²¹) Farragines IX 316 ff. Ebenda finden sich fol. 321 die Gravamina ecclesiae Kempensis und fol. 324 ein Status der 5 Pfarrkirchen des Kempener Bezirks mit Namensaufführung der Häretiker verzeichnet.

der Datierungszeile das "et" fehlt, dass "Saruuerd" statt "Sarward", in der 5. Zeile "hic" statt "hoc" gelesen ist. Viel schwerer aber fällt die Abweichung "minus" anstatt "nonis" in der Datierungszeile ins Gewicht. Wenn man auch die Möglichkeit zugeben muss, dass mit Hilfe der Annahme der doppelten Ligatur "mi" und "nu" die Lesart "minus" aus der Metalltafel gewonnen werden kann²²), so weist doch das zwischen dem zweiten und dritten Balken übergeschriebene kleine "o", ferner der Punkt über dem letzten Balken ganz bestimmt auf die Deutung nonis hin, ganz abgesehen davon, dass diese überhaupt als die weniger gekünstelte erscheint.

Wie ist es aber ferner zu erklären, dass der Kempener Johann Wilmius die Inschrift mit den nämlichen Varianten zitiert, welche die Aufzeichnung derselben durch Aegidius Gelenius erfahren hat, trotzdem ihm die Metalltafel bekannt gewesen ist? Er ist der erste, der unsbestimmt überliefert, dass die Denkverse in eine Messingplatte eingraviert seien. Da er bis in die 40er Jahre des 17. Jahrhunderts, zuletzt als Rektor des Hospitals, in Kempen gelebt ²³), da er nachweislich auf der Burg verkehrt hat ²⁴), muss man unbedingt voraussetzen, dass ihm die Metallinschrift zu Gesichte gekommen ist.

Wilmius, ebenfalls also ein Sohn der Stadt Kempen, hatte mit Johannes Gelenius zusammen die Schulbänke in Wickrath, Gladbach und Köln gedrückt ²⁵). Seinem ehemaligen Schulkameraden, der später zu der Würde eines Generalvikars emporstieg, bezeugt er in seinen Schriften fortgesetzt die grösste Hochachtung, und gern vermerkt er darin, wennihm die Ehre zuteil geworden ist, wieder einmal mit dem hohen Herrnzusammenzutreffen ²⁶). Zwischen Aegidius Gelenius und Wilmius haben auch die geschichtlichen Studien, die sich ja auf dem Gebiete der Vergangenheit Kölns direkt berührten, ein engeres Band geschlungen ²⁷).

²²) Rein in den Bonner Jb. 46, 121, der die Metallinschrift vor Augengehabt hat, liest tatsächlich auch "minus"; er hat offenbar unter dem Eindruck der literarischen Überlieferung gestanden.

²³) Joh. Wilmii, De pastoratu Kempensi liber S. 4 u. 5. Auf S. 3 ff. ist. cin kurzer Lebensabriss von Wilmius z. T. nach dessen Selbstaufzeichnungen gegeben.

²⁴) Wilmii Chronicon S. 18.

²⁵⁾ Wilmii Chronicon S. 15.

²⁶) Wilmii, De pastoratu S. 5 und Chronicon S. 19.

²⁷) Über Wilmius Schriften zur Geschichte der Erzbischöfe von Köln s. Mitt. a. d. Stdt.A. Köln 20, 75. Zum Jahr 1637 berichtet Wilmius, Chronrer. Kemp. ed. Terwelp S. 35... die 28. Junii ... Aegidius Gelenius ...

Man muss es daher als selbstverständlich ansehen, dass sie sich gegenseitig auch von ihren Forschungen über die Geschichte ihrer Heimatstadt Kempen Mitteilung gemacht haben.

Wilmius hat über diesen Gegenstand, wie schon kurz erwähnt ist, zwei selbständige Werke verfasst, eine Pfarrgeschichte, die um 1631 und 1632 geschrieben ist ²⁸), und ferner eine Kempener Chronik, mit deren Aufzeichnung er 1633 begonnen hat.

In dem letzteren Buch ²⁹) erzählt er über den Burgenbau und die Denkverse folgendes:

Hoc tempore — das Werk ist im Ganzen chronologisch angelegt; unmittelbar vorher steht eine Notiz zum Jahre 1362 — Fridericus a Sarwerden archiepiscopus Coloniensis Kempenae haesit fundandi castri Kempensis gratia, uti suspicamur; certum quidem, eundem arcis huius auctorem. Sed quandoquidem in versibus in aurichalcea lamina exsculptis error irrepsit innuens annum, quo nondum natus Fridericus; hinc certum, extructae arcis annum constituere non possumus. Versus vero hi sunt: (Es folgt die Inschrift.)

Wilmius bringt nun aber, wie bereits angedeutet wurde, den Text der Inschrift in nahezu vollkommener Übereinstimmung mit der Niederschrift des Aegidius Gelenius und nicht entsprechend der Schreibart auf der Metallplatte. Das "et" hinter semel hat Wilmius erst nachträglich dem Text eingefügt, er liest "minus", und nicht "nonis", schreibt "ae" statt "e", in der fünften Zeile "hic" statt "hoc", "Hundt" statt "Hunt"; die einzige Abweichung von der Schreibweise des Aegidius Gelenius, dessen Lesart "Sareuuerd" lautet, ist "Saruuerdt".

An der bezeichneten Stelle seiner Chronik fährt dann Wilmius fort: Perfecit vero arcem archiepiscopus opera et cura sui cellerarii Joannis Hundt, cuius insignia (canis scilicet) adhuc portae, qua ponte transito ascenditur, exhibentur. Errorem irrepsisse in primum versum, certum; forte legendum: M semel, ter C simul 8 coniungitur Ique. Die folgende Notiz, welche Wilmius in seiner Chronik bringt, ist zum Jahr 1384

ad me venit . . . partim conferendorum studiorum nostrorum praecipue Coloniensis historiae a me edendae gratia.

²⁸) S. oben. In der Ausgabe von Terwelp S. 70 ff. wird mehrfach auf Vorgänge angespielt, die 1631 und 1632 sich ereignet haben.

²⁸⁾ S. das Originalmanuskript des Chronicon S. 30 und 31 im Stadtarchiv Düren. Terwelp hat diesen Abschnitt in seiner Ausgabe der Chronik ausgelassen, weil er in ähnlicher Fassung im Liber de pastoratu Kempensi enthalten ist, den der Herausgeber früher veröffentlicht hatte.

gesetzt, so dass also die von ihm bevorzugte Lesart auf 1381 hinaus-kommen soll. Im Appendix: "Civitas Kempensis" zum Liber de pastoratu Kempensi hatte Wilmius 30) die Erbauung der Burg in der gleichen Weise und zum Teil mit den nämlichen Ausdrücken vorgetragen. Dem Wortlaut der Inschrift fehlt hier in der ersten Zeile das "et" ganz; seine Konjektur zur Datierungszeile leitet er mit der Motivierung ein: Cum vero anno 1380 Kempenae fuerit Fridericus, existimo probabiliter legendum: M. etc. wie oben, und schliesst daran die Bemerkung: eo enim tempore Kempenae fuit castri forte auspicandi gratia, ut ex litteris ipsius constat. Er spielt damit auf die Urkunde Erzbischof Friedrichs vom 10. September 1380, worin dieser die Erlaubnis zur Errichtung einer Kapelle in Osterheide erteilt, an, welche in Kempen ausgestellt ist. Sie bringt Wilmius in seiner Pfarrgeschichte 31).

Wiederum in derselben Form und zum Teil mit den nämlichen Worten schildert Wilmius den Bau der Burg in Kempen auch in seinen "Büchern Kölner Begebenheiten" ³²), in die er die Denkverse in der Gelenschen Fassung ebenfalls einflicht und sie mit seinen Kommentierungen und Konjekturen versieht. Hier liest er aus der Datierungszeile direkt das Jahr 1284 heraus und knüpft daran die kluge Bemerkung, dass damals Friedrich den Plan zur Errichtung der Burg noch nicht habe fassen können. Man müsse daher auf das Jahr 1380 und die folgenden Jahre abkommen, für die sich der Aufenthalt des Erzbischofs Friedrich in Kempen nachweisen lasse.

Wilmius bezweifelt demnach fortgesetzt, dass die Angabe über den Beginn des Baues der Kempener Burg auf der Inschrift korrekt überliefert sein könne. Freilich er löst die Datierungszeile zu 1284 auf, in die Jahreszahl, die ja auch der Lesart "minus" entsprechen kann. Sollte er jedoch von den geschickten Interpretationsversuchen der Gelenii keine Ahnung gehabt haben? Für Wilmius liefert das Anfangsjahr der Erbauung der Burg die Bekanntschaft mit der aus Kempen datierten Urkunde Erzbischof Friedrichs vom 10. September

³⁰) Bei Terwelp S. 74. Auch an dieser Stelle zitiert Wilmius die Denkverse mit der Abweichung "Saruuerd".

³¹⁾ A. a. O. S. 22.

³²) Joh. Wilmii, Rerum Coloniensium libri quinti pars secunda. Abschrift von 1648 im StdtA. Köln, Chron. Nr. 91. Vgl. dazu Chron. Nr. 92 fol. 124b. Die an letzterer Stelle als Verbesserung gegebene Lesart der Datierungszeile ist offenbar verschrieben; sie lautet: M semel ter C. minus XCV semel Ique.

1380. Deshalb lässt er den Erzbischof nach der Fassung der Chronik in diesem Jahre flugs den Grundstein zur Kempener Burg legen -"wie wir vermuten", fügt er vorsichtig hinzu —, während er früher in der Pfarrgeschichte die Ansicht geäussert hatte, es könne sich um eine Besichtigung des Baues gehandelt haben. Fest steht auch für ihn, aber ohne dass er ein anderes Quellenzeugnis dafür namhaft macht, dass der geborene Sarwerdener als der eigentliche Erbauer der Burg zu gelten habe, trotzdem er mit aller Bestimmtheit erklärt, es sei unmöglich das Jahr des Beginnes des Baues zu ermitteln. Im Übrigen nimmt Wilmius also den Inhalt der Inschrift als historisch beglaubigt auf. Ja, er zuerst klärt uns näher über die Persönlichkeit des Burgenerbauers Johann Hunt auf. Denn wenn er den Erzbischof die Burg vollenden lässt: opera et cura — die Inschrift hat nur cura sui cellerarii Joannis Hundt, so will er doch damit sicher sagen, dass dieser der Baumeister gewesen. Einen erzbischöflichen Kellner nennt Wilmius den Johann Hunt, wie er ihn ja auch noch 1393 in dieser Stellung tätig sein lässt 39a). Als Baumeister der Burg soll er sich mit seinem Wappen, natürlich einem Hund, an der Tür, welche hinterder Zugbrücke direkt in die Burg führte, verewigt haben.

Diesen Zug, die Anbringung des Wappens Hunts auf der Burg in Kempen, hat nun die spätere Ortstradition in vorzüglicher Art auszugestalten verstanden. Gord Kessel ³⁵), ein etwas jüngerer Landsmann der Gebrüder Gelenius und des Wilmius, erwähnt ebenfalls einen steinernen Hund, der auf der Pforte an der Brücke gestanden haben soll, "bedeut herrn Johann Hundts wapffen" ³⁴), wie er versichert. In welcher Weise die dieser Notiz voraufgehenden Worte: "Dieses herrn Hundt und dess bischoffs Frederichs von Sarwart wapfen stehet auf der Fürster ³⁵) portzen und binnen auf der borg fünffmahl ahn verschiedenen örtern in einen stein gehawen" zu deuten sind, ist nicht

³⁸a) S. unten S. 103 Anm. 66.

^{**} Er scheint um die Mitte des XVII. Jhs. Schatzschreiber (?) in Kempen gewesen zu sein. Dessen Nachrichten zur Geschichte von Kempen hat sein Sohn unter dem Titel: Observata quaedam concernentia der landtrechnungh und dessen Anklebungen in einem Buch zusammengetragen, das vom Goldschnitt des Einbandes her "Das goldene Buch" genannt ist. Es wird im Stadtarchiv Kempen auf bewahrt.

³⁴) Abgedruckt in den Kunstdenkmälern des Kr. Kempen S. 91.

³⁵) In der Kellnereirechnung von 1566 (StA. Düsseldorf, Amt Kempen-Oedt, Kellnereisachen Nr. 1) heisst sie: "die Furdische bruck".

recht klar. Soll Hundts Wappen auch in so zahlreicher Wiederholung vorhanden gewesen sein?

Wie genau Kessel weiterhin über die Entstehung der Burg Kempen unterrichtet gewesen ist, veranschaulicht am besten die Wiedergabe der betreffenden Stelle seiner Aufzeichnung im Original:

"Dass schloss oder borg zu Kempen, so auff der stattmauhren fundirt ist, ist angefangen zu bawen anno 1316 in anfangh dess monaths Mey bey zeiten bischoffs Henrichs ein gebohrener graff von Virnenburgh, welches datum auff der borgh ober der thür dess newen sahlss in einen stein gehawen mitt diesen lateinischen versen zu sehen:

M semel et ter C annis XV semel Ique Principio May jubet hoc castrum fabricari Praesul magnificus etc. ⁸⁶).

Diese lateinische Versen können teutsch also verstanden werden".

Es folgt die deutsche Überarbeitung der Verse³⁷). Dann heisst es bei Kessel weiter:

"Nachdem nun die borgh bey zeyten Henrichs von Virnenburg bischoffs anno 1316 ahngefangen zu bawen, ist dieselbe darnach ein zeitt langh von jahren unverfertigt stehen plieben und nichts darahn gebawet worden, biss dass Frederich graff van Sarwart zu einen bischoff zu Cöllen erwehlet ward und den baw der borg zum vollkommentlichen endt bracht und darnach anno 1414 gestorben ist ³⁸).

Ein treffenderes Beispiel harmloser Deutungskunst lässt sich wohl schwer ausfindig machen. Kessel formt die Datierungszeile der Inschrift auf das Jahr 1316 um, und obgleich im engsten Anschluss daran durch die weiteren Verse deutlich gesagt ist, dass erst Erzbischof Friedrich von Sarwerden (1370—1414) den Befehl zum Beginn des Schlossbaus in Kempen erteilt haben soll, schreibt er diesen dem Erzbischof Heinrich von Virneburg, der 1316 regierte, zu. Kessel scheint der Sprung denn doch etwas bedenklich vorgekommen zu sein und er gibt daher eine Erläuterung der offenkundigen Diskrepanz, dahingehend, dass der Bau unter Heinrich von Virneburg zwar begonnen, aber nicht vollendet, vielmehr erst durch Erzbischof Friedrich von Sarwerden zum Abschluss gebracht sei ³⁹).

³⁶) Fol. 12a des goldenen Buches.

⁸⁷⁾ S. Kunstdenkmäler des Kr. Kempen S. 91.

⁸⁸⁾ Fol. 12b des goldenen Buches.

³⁹⁾ Gegen diese Konstruktionen der Überlieferung hat sich schon Rein in den Bonner Jb. 46, 121 gewendet.

Uns interessiert Kessels Bericht hauptsächlich durch die Angabe, dass nach seinen Informationen die Verse über der Tür des neuen Saals der Burg in Stein gehauen waren. Also wieder eine neue Lesart über die Erhaltungsform und den Standort der Inschrift. Auf diejenige, welche Aegidius Gelenius in den Farragines bekannt gemacht hatte, scheint das Verzeichnis der Kempener Pastoren 40) zurückzugreifen, das erst um 1700 zusammengeschrieben ist. Es gibt auch im Text der Verse die Varianten dieser Quelle wieder.

Fassen wir das Resultat unserer bisherigen Beobachtungen an der Kempener Metallplatte kurz zusammen. Die auf ihr enthaltenen Denkverse sind ganz zweifellos nach dem Xantener Modell gearbeitet. Die für dieses durchaus passende Form ist ziemlich gedankenlos für den Kempener Schlossbau übernommen worden. Dem Charakter der Schrift nach gehört die Gedenktafel nicht dem Jahr 1400, sondern höchstens 1500 an, wobei noch besonders zu bemerken ist, dass dem Verfertiger der Inschrift auch die Schreibweise dieser Periode nicht geläufig gewesen ist. Es begegnen uns darauf für das 16. Jahrhundert fremdartige Abkürzungen und nicht gewöhnliche Ligaturen.

Die ausdrückliche Bezugnahme auf den Baumeister der Burg muss in der vorliegenden Manier als sehr ungewöhnlich bezeichnet werden.

In geradezu auffalligem Lichte aber erscheint uns die Berichterstattung der Kempener Lokalhistoriker des beginnenden 17. Jahrhunderts über das Denkmal. Die ersten, die die Denkverse überliefern, die Gebrüder Gelenius, lassen es teilweise im Unklaren, ob sich deren originale Niederschrift wirklich noch erhalten habe. Johannes Gelenius vermutet es nur, trotzdem sein Bruder Aegidius behauptet hatte, sie sei in die Mauer der Burg eingelassen. Wilmius, von dem wir mehrfache Nachrichten besitzen, die bald nach den Aufzeichnungen seiner genannten Landsleute niedergeschrieben sind, weiss, dass die Denkverse in eine Messingplatte eingraviert waren. Es kann aber gar kein Zweifel darüber obwalten, dass Wilmius die Denkverse zunächst in der Redaktion des Aegidius Gelenius bekannt geworden sind; denn nach dieser bringt er den Text und nicht im Wortlaut der uns erhaltenen Metallplatte. Wenn man auch zugeben muss, dass die Lesung sowohl von "nonis" wie von "minus" durch die gekünstelte Paläographie zu-

⁴⁰) StA. Düsseldorf, Amt Kempen, Kirchensachen 1e: Sub hoc pastore, Joanne de Brula, ab eodem archiepiscopo Friderico castrum Kempense exstructum est, ut muro insertus lapis demonstret (!) haec carmina habens . . .; erwähnt als Series pastorum in den Kunstdenkmälern S. 91.

Westd. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst. XXV, I.

lässig erscheint, ein sonderbares Zusammentreffen wäre es doch, dass beim Abschreiben Aegidius Gelenius und Wilmius, der die Messingtafel gekannt haben will, unabhängig von einander das deutliche "et" hinter "semel" ausgelassen hätten. Dazu kommt ferner die stille Polemik, die Wilmius gegen die Fixierung des Burgenbaus in Kempen in den Jahren 1396-1400, die Johannes und Aegidius Gelenius in den Farragines vorgenommen hatten, führt. Da Wilmius der Text der Verse in der Fassung des Aegidius Gelenius mitgeteilt war, hat er ganz sicher auch die Gelensche Deutung der Jahresangabe gekannt. Direkten Bezug nimmt er an keiner Stelle darauf. Aber die Forscher, die über ihre Studien zur Kölner Geschichte eingehende Konferenzen abhielten, hätten nicht Veranlassung genommen, einen ihnen beiden so interessanten Punkt der Geschichte ihrer Heimatstadt zu besprechen? Wilmius wiederholt jaden Bericht darüber in der gleichen Weise an drei verschiedenen Stellen und Aegidius Gelenius lässt ihn unkorrigiert durchgehen 41).

Hiernach haben wir es doch zweifellos mit einem Versteckspielen der Kempener Geschichtsforscher zu tun, dem eine bestimmte Absicht zu Grunde liegen muss. Offenbar sollten die Spuren der Entstehung der Kempener Gedenktafel verwischt werden. Denn dass sie kein gleichzeitiges unverfälschtes Dokument sein kann, wird der kurze Überblick über die Geschichte der Burg Kempen, den wir auf Grund unsrer unzweifelhaft echten archivalischen Zeugnisse hier folgen lassen, mit Sicherheit beweisen.

Das Kempener Land ist schon im frühen Mittelalter im Besitzeder Kölner Kirche gewesen, deren Erzbischöfe im 11. und 12. Jahrh. verschiedenen rheinischen Klöstern Einkünfte daselbst geschenkt haben ⁴²). Es bestand hier, wie uns eine Urkunde von 1188 ⁴³) belehrt, ein erzbischöflicher Haupthof; die Erwähnung eines Vogtes und eines

⁴¹) Soweit ich unterrichtet bin, ist das letzte Werk des Wilmius, die fünf Bücher Kölner Begebenheiten (s. Chron. Nr. 91 und 92 im Stdt.A. Köln u. oben Anm. 32), vollständig nur durch die Abschrift überliefert, welche Aegidius Gelenius dem Peter Burmann mitgeteilt hat. Gelenius hat an der fraglichen Stelle (s. oben a. a. O.) nichts geändert. Fragmente der fünf Bücher der Rerum Col. in der eigenhändigen Niederschrift des Wilmius sind im Msc. 3551 der Hofbibliothek in Darmstadt erhalten.

⁴²) Lacomblet UB. I 217, 236, 238, 280. Die früheste Erwähnung Kempens findet sich in einem Werdener Heberegister aus dem 10. Jh.; s. Lacomblets Arch. II 220.

⁴⁸⁾ Binterim u. Mooren, die alte und neue Erzdiöcese Köln III 53.

Schultheissen in dieser Zeit kennzeichnet Kempen als den Vorort eines Gerichtsbezirkes und Domänen-Verwaltungssprengels. Und früh hat sich hier auch eine Dorfniederlassung entwickelt, welche am Ende des 13. Jahrhunderts zur Stadt ausgewachsen ist 44).

Ein Erlass Erzbischof Engelberts II von Köln über den Erwerb von Gütern im Kempener Land aus dem Jahr 1264 45) richtet sich speziell an den officiatus, "Amtmann" daselbst, welcher in einer Urkunde von 1294 den Titel dapifer führt 46). Beide Ausdrücke kommen auch in der Folgezeit 47) noch abwechselnd vor, bis 1366 der Ritter Johann von Holthausen zuerst in der deutschen Bezeichnung "Amtmann zu Kempen" 48) erscheint. Die Inhaber dieser Titel haben das Amt des ehemaligen Vogts übernommen, während der alte Schultheiss im Jahre 1348 unter Erzbischof Walram zum reddituarius 49) geworden ist, dessen Tätigkeit offenbar mit der des späteren Kellners (cellerarius) und Rentmeisters zusammenfällt.

Wenngleich die Kempener Amtmänner noch im 14. Jahrh. regelmässig ihren Wohnsitz auf Schloss Oedt gehabt zu haben scheinen ⁵⁰), so war mindestens für den Rentmeister in Kempen selbst eine Amtswohnung vorhanden, die er in der zweiten Hälfte des genannten Jahrhunderts auf der erzbischöflichen Burg hatte ⁵¹).

Die älteste urkundliche Notiz über das Bestehen einer Burg in Kempen lautet freilich noch unbestimmt; im Jahr 1364 nimmt Erzbischof Engelbert III von Köln "die Burgen und Städte Oedt und Kempen" als Pfandobjekte für den Grafen Adolf von der Mark in Aussicht 58). Als jedoch am 22. Dezember 1377 durch Erzbischof Friedrich von Sarwerden Engelbert von Orsbeck zum Amtmann in Kempen und Oedt bestellt wurde 58), ging dieser ausdrücklich die Verpflichtung ein, die Burgen zu Kempen und zu Oedt dem Erzstift

⁴⁴⁾ Ebenda III 72, 158, 223, 224 u. 230, Lacomblet UB. IV 677.

⁴⁵⁾ Binterim u. Mooren IV 260.

⁴⁶⁾ Ebenda III 223.

⁴⁷⁾ Ebenda IV 275, 297, 311, 356.

⁴⁸⁾ Ebenda IV 378.

⁴⁹⁾ Ebenda IV 358,

⁸⁰) S. die vorstehend zitierten Urkunden und Anlage 1.

⁵¹) S. unten S. 100.

⁵²) Lacomblet UB. III 654: castra et opida de Ude et de Kempen. Das Amt oder die sogenannte Vogtei Kempen wird im 14. Jh. häufiger als Pfand vergeben. Vergl. Terwelp, Die Stadt Kempen im Rheinland S. 46 ff.

⁵⁸⁾ Anlage 1.

nicht entfremden zu wollen. Auf der Burg zu Kempen sollte er, dazu verpflichtete ihn seine Amtsbestallung, einen Pförtner, einen Wächter und anderes Gesinde, gute Leute und Knechte halten. Im Jahr 1377 muss daher die Burganlage in Kempen mit einem Turm für den Wächter, einem verschliessbaren Toreingang für den Pförtner und Zinnenumgängen für die Knechte, hinter denen geschützt sie einen Feind abwehren konnten, versehen gewesen sein.

Und im Jahr 1382 besass der Erzbischof auf der Burg in Kempen, wie wir gleich noch ausführlicher lesen werden, ein eigenes Gemach (camera), dessen Erwähnung dazu gehörige weitere Wohnräume voraussetzen lässt. Zählte ja Kempen auch zu den Orten, an denen, wie in Bonn, Poppelsdorf, Godesberg, Hülchrat, Zons etc. Erzbischof Friedrich von Sarwerden, von dem uns zuerst Lehensprotokollbücher überliefert sind 54), seine Lehentage abzuhalten pflegte. Schon 1371, nachdem er im Jahr zuvor den erzbischöflichen Stuhl bestiegen hatte, weilte er vom 12. bis 14. August, am 26. Oktober und am 26. Dezember daselbst und nahm verschiedene Belehnungen vor 55). Am 26. Oktober 1372, im September 1376, im Mai 1379, im September 1380, im Juli 1381, im April 1382 begegnen wir ihm wieder in Kempen 56). Da überdies die Notiz aus dem Jahr 1382 besagt, dass auf der Burg die Fenster in der Behausung des Erzbischofs reparaturbedürftig geworden waren, so darf man dieser unbedingt ein längeres Bestehen zusprechen und als gewiss annehmen, dass Friedrich von Sarwerden bei seinem Regierungsantritt im Jahr 1370 die Burg in Kempen als vollendetes Bauwerk überkommen und bei seinen Aufenthalte in Kempen von 1371 ab auf ihr gewohnt hat.

Die Nachricht zu 1382 verdanken wir dem erzbischöflichen Kellner in Kempen, Konrad von Waltdorp, dessen Abrechnung für die Jahre 1382 und 1383 erhalten ist ⁵⁷). Dieser weist nach, dass er in dem genannten Zeitraum für Reparaturen an der Kempener Burg verausgabt habe:

Item pro reparatione fenestrarum vitrearum castri Kempensis videlicet in camera domini necnon in wardaria et in aula predicti

⁵⁴⁾ StA. Düsseldorf, Msc. C 1-3.

⁵⁵⁾ C 3 S. 3, 11 und 204.

⁵⁶) C 3 S. 28, 41, 43, 195 u. 200 — C 1 Nr. 56 u. 145 — C 2 Nr. 25.

⁵⁷⁾ StA. Düsseldorf: Amt Kempen-Oedt, Kellnereisachen Nr. 1. Computacio Conradi de Waltdorp cellerarii in Kempen a. 1382 u. 1383.

castri pro salariis et expensis et quibusdam clavis habitis ad predictas fenestras XVIII sol.

Item pro una scista (= cista) habita ad spindariam cum duobus clavibus VI sol.

Item pro clavis tam magnis quam parvis habitis ad bottelariam dictis proprie sluepen V sol.

Item magistro Henrico dicto Paes fabro Kempensi pro uno ferro magno habito ad magnam portam predicti castri, in qua porta volvitur, cum quibusdam clavis magnis habitis ad predictam portam XV sol.

Demnach waren im Jahr 1382 in der Burg Kempen nicht nur Wohnräume für den Erzbischof mit den nötigen Vorratshäusern und Wirtschaftsgebäuden hergerichtet, sie besass auch ein eigenes Wachthaus (wardaria) für die Unterkunft der reisigen Knechte. Und ebenfalls hatte der Kellner Conrad von Waltdorp daselbst Wohnung 58). Ganz besonderes Gewicht aber müssen wir auf die Notiz legen, dass daselbst ein Hof existierte, auf welchen die Fenster der Wohngelasse mündeten. Dieser Binnenhof wurde wahrscheinlich durch das Haupttor geschlossen, zu dessen Ausbesserung Meister Heinrich Paes die grosse Eisenstange anlegte. In diesem grossen Tor hing die kleine Eingangspforte, die den Personenverkehr vermittelte.

Mit wenigen Worten ist uns hier in grossen Umrissen ein Situationsplan der Burg Kempen gezeichnet, der die wichtigsten Bestandteile der aus späterer Zeit bekannten Anlage bereits enthält ⁵⁹). Man geht wohl nicht fehl, wenn man das Bestehen der beiden rechtwinkelig aufeinanderstossenden Haupttrakte oder entsprechender Vorläufer bereits für diese Zeit voraussetzt. Auf jeden Fall sind die 1382 und 1383 an Fenstern und Toren notwendig gewordenen Reparaturen, weiter die Nachrichten über die Besatzung der Burg im Jahre 1377 Beweise dafür, dass in dieser Zeit die Gebäulichkeiten bereits einen Umfang hatten, welcher die Annahme, der Burgbau sei damals noch so wenig entwickelt gewesen, dass der angeblich in den Jahren 1396 bis 1400 ausgeführte eine völlig neue Schöpfung bedeutete, direkt ausschliesst.

⁵⁶⁾ In seiner Rechnung führt er unter andern Ausgabeposten auf: Exposita pro me et duobus famulis habitis in predicto castro, die sich auf die verschiedensten Lebensmittel, Fleisch, Fische, Wein etc. beziehen. An anderer Stelle sagt er: . . . de bonis Schaluyns . . . recepi 38 pullos, 11 aucas per me et famulos meos commestos in castro Kempensi.

⁵⁹⁾ S. die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, Kr. Kempen S. 93.

Und man wird doch nicht gerade den Neubau einer grösseren Befestigungs- und Wohnungsanlage beginnen in dem Zeitpunkt, wo man sich genötigt sieht, diese zu verpfänden. Eben im Jahr 1396 hat Erzbischof Friedrich von Sarwerden Schloss, Stadt und Amt Kempen und Oedt für 17 000 Gulden seinem Schwager, dem Grafen Friedrich von Moers, in Pfandschaft gegeben 60). Das Geschäft war bereits im Jahr 1392 in Aussicht genommen 61). In einem Schreiben aus Bonn von 1396 ohne Tagesdatum teilt der Erzbischof den Bürgermeistern, Schöffen, Bürgern und allen anderen, die es anging, mit, dass die Schlösser, die Stadt und das Amt Kempen-Oedt dem genannten Grafen für die obige Summe amts- und pfandweise überlassen seien. Welche Folgen eine derartige Verpfändung nach sich zog, lehrt uns der Revers des Grafen Friedrich von Moers von 1392: Nicht nur der Amtmann von Kempen, auch der Kellner, Pförtner, Turmwächter und alle diejenigen, die in der Burg Kempen Wohnung hatten, mussten dem Pfandinhaber huldigen und Treue schwören. Dieser Zustand trat mit der Verpfändung 1396 ein und hat angedauert bis zum 4. Februar 1404 62); erst von diesem Tage ist die Finalquittung des Grafen Friedrich über den Rückempfang der Pfandsumme ausgestellt.

Also die Burg in Kempen kann ebensowenig 1396—1400 wie, nach Wilmius' und Rein's Meinung, in den 80er Jahren des 14. Jahrh. neugebaut oder in solchem Umfang umgebaut sein, dass dies Ereignis einen Zeitgenossen zu den Denkversen der Metallplatte begeistert haben würde ⁶⁸). Dann müssen wir aber unbedingt Johann Hunt als Erbauer der Burg Kempen streichen, was uns überdies unsere archivalischen Zeugnisse aus anderen Gründen nahe legen.

Auffälliger Weise sind wir über eine Persönlichkeit dieses Namens, die um 1400 in Kempen lebte, verhältnismässig gut unterrichtet. Zuerst stossen wir 1382 auf einen Fleischhauer Johann gen. Hüynt in Kempen, der in den erzbischöflichen Mühlen zu Oedt und Mülhausen seine Schweine mästen liess ⁶⁴). Das Geschäft scheint etwas eingebracht zu

⁶⁰⁾ S. Heimath, Wochenblatt der niederrh. Gesch. 1878 S. 34.

⁶¹) Anlage Nr. 2.

⁶²⁾ Anlage Nr. 3.

⁶³) Danach bedarf die von Clemen, Kunstdenkmäler des Kr. Kempen S. 87 und von Terwelp, die Stadt Kempen S. 53 vorgetragene Auffassung über die Zeit der Erbauung des Kuhtores in Kempen ebenfalls der Berichtigung.

⁴⁴) In der Kellnereirechnung Konrads von Waltdorp von 1382 83 heisst es: Recepta aliarum pecuniarum: primo a Johanne dicto Huynt car-

haben, so dass wir ihm nach noch nicht einem Jahrzehnt im Besitz eines zugleich städtischen und kirchlichen Ehrenamtes, desjenigen des Glöckners der Kempener Kirche, wieder begegnen. Derartige Posten erkauften sich kapitalkräftige Personen gern. Und der Kempener Bürger Johann gen. Hunt, der am 30. März 1391 vom Pfarrer Johannes de Broile zum Glöckner ernannt wurde, hatte sich, das deutet die Ernennungsurkunde an, die Gewinnung der Stelle etwas kosten lassen. Aber auch beim Erzbischof Friedrich von Sarwerden war er schon damals gut angeschrieben, denn dieser verwendete sich für ihn aus Anlass der Besetzung des genannten Glöckneramtes 65). Dass Johann Hunt bereits 1393 "cellerarius" gewesen sei, wie Wilmius 66) behauptet, dafür fehlt uns jeder urkundliche Beleg.

Der Reichtum jedoch und die angesehene Stellung, die Johann Hunt in Kempen zu erwerben verstanden hatte, spricht sich auch aus in dem Umstand, dass es ihm am 21. Januar 1405 nicht nur gelang den Hof Wyerbach bei Kempen mit 60 Morgen Land und Wiesen, den vor ihm ein Adliger besessen hatte, von Erzbischof Friedrich zu Lehen zu erwerben ⁶⁷), an demselben Tag empfing er auch von dem nämlichen Herrn das "Schalluynegut" in Kempen auf Lebenszeit in Pacht, mit der Verpflichtung, auf die Burg in Kempen eine Fruchtrente von 50 Malter Roggen jährlich zu liefern ⁶⁸). In dem Pachtbrief nennt ihn der Erzbischof "unseren Bürger zu Kempen und lieben Diener".

nifici Kempensi pro quatuor porcis saginatis in molendino Ude et Mulhusen XX marcas.

Die bedeutende Abgabe nötigt natürlich zu dem Schluss, dass die Mästung sehr energisch betrieben und der Wechsel des Mastviehs im Laufe eines Jahres ziemlich häufig eintrat.

Or. im StdtA. Kempen Nr. 110. Der Druck bei Binterim u. Mooren, Die alte und neue Erzdiözese Köln IV 399 ist ziemlich fehlerhaft.

^{••)} Liber de pastoratu S. 23: Anno 1393 vixit Kempenae Joannes Hundt, cellerarius. Wilmius Quelle ist wahrscheinlich die Urkunde des Stadtarchivs Kempen vom 11. November 1393, der zufolge Johann Hund Land zu Malshoven kauft. S. Niederrhein. Ann. 64, 15 Nr. 115. Den "cellerarius" hat W. hinzugedichtet.

⁶⁷⁾ StA. Düsseldorf, Msc. C 3, fol. 196: Johannes Hunt infeudatus Kempen anno domini 1405 die 21. Januarii, nominavit curtem dictum Wyerbach cum 60 jurnalibus tam agrorum quam pratorum et aliis attinentiis, resignatis coram domino per Arnoldum de Broickhusen, presentibus Henrico advocato van der Nersen, Johanne Schaffrait, Jacobo Vynsterlyn de Buckenhem et Petro de Vrechen hostiariis domini nostri Coloniensis.

⁶⁸⁾ S. Anlage 4.

Die Bürger in den bischöflichen Städten übernahmen ja sehr häufig Hausämter bei den Landesfürsten, die sie für die Zeit der Anwesenheit des Herrn an dem betreffenden Orte zu Diensten verpflichteten 69). Erzbischöflicher Kellner auf der Burg in Kempen war jedoch Johann Hunt offenbar auch damals noch nicht; es wäre doch sonst verwunderlich, dass dieses Umstandes weder im offiziellen Lehensprotokoll, noch im Pachtbrief und Revers gedacht ist. Auch die Bestimmung, dass der Pachtzins auf die Burg in Kempen zu entrichten sei, hätte man wohl im anderen Falle nicht in dieser Form normiert. Am Ende seines Lebens muss aber Johann Hunt tatsächlich Kempener Kellner geworden sein, denn der Johannes Canis, der als cellerarius in Kempen am 13. Mai 1413 sein Testament macht 70), ist offenbar mit der mehrfach genannten Persönlichkeit identisch. Lang kann er den letzten Termin nicht überlebt haben, da ihn sein Sohn, der Kleriker Henricus Canis gen. op dem Voerst in einer Urkunde vom 6. Februar 1419 als gestorben erwähnt 71). Auch der Sohn legt seinem Vater den Titel cellerarius Kempensis bei, ein Beweis dafür, dass man stolz in der Familie darauf war, ein Mitglied unter sich gehabt zu haben, das ein so angesehenes Amt bekleidet hatte. Daher auch seit dieser Zeit die Latinisierung des im Deutschen etwas ominös klingenden Namens. Um so sicherer aber dürfen wir schliessen, dass, da in den früheren urkundlichen Erwähnungen des Johann Hunt ihm dieser Titel nicht gegeben wird, er auch das Amt nicht besessen hat. Er war wahrscheinlich bis 1411 Glöckner 72) und man darf in dieser Hinsicht

⁶⁹⁾ Vgl. Die Chroniken der deutschen Städte 24, Einl. S. 150 ff.

⁷⁰) Abschrift des 15. Jh. im StdtA. Kempen, Uk. Nr. 173; s. Niederrhein. Ann. 64, 21.

⁷¹⁾ Urk. des Klosters Camp Nr. 737 im StA. Düsseldorf. Das Schaluynsgut, das 1405 Johann Hunt auf Lebenszeit in Erbpacht gegeben war, wird am 23. Dezember 1414 durch den Elekten Dietrich von Köln für 1000 Rhfl. dem Knappen Friedrich von Hüls verpfändet. StA. Düsseldorf, Urk. Kurköln s. a. Das scheint darauf hinzudeuten, dass Johann Hunt bereits vor diesem Zeitpunkt gestorben ist. Den Aufsatz von Dr. Keussen über Johann Hunt im Krefelder Journal von 1868 Nr. 278 (s. Bonner Jb. 46, 122) habe ich mir bisher nicht verschaffen können. Keussen haben aber wohl schwerlich andere Quellen, als die von mir angeführten, zur Verfügung gestanden.

⁷²) So gibt Wilmius im Liber de pastoratu Kempensi herausgeg. von Terwelp S. 25 an: Anno 1411 ecclesiae Kempensis aedituus et custos fuit Johannes Honn in locum succedens Joannis Hundt cellerarii. In einer Urk. des Klosters Camp vom 3. Juni 1409 (StA. Düsseldorf) wird Joh. Honn erst als

ebenfalls gerechte Zweifel hegen, dass er daneben das Kellneramt versehen habe. Dann würde er erst um 1411 zum cellerarius avanciert sein. Erzbischof Friedrich hatte ihn offenbar vom Jahr 1405 ab als tüchtigen Gutspächter und Lehensverwalter erprobt und übertrug ihm daher um jene Zeit die recht bedeutungsvolle Kempener Rentei, der erfreilich nur noch ein paar Jahre vorgestanden haben kann.

Die kurze Lebensskizze, die wir von dem Kempener Johann Hunt auf Grund von urkundlichen Nachrichten liefern konnten, lässt uns in ihm einen Mann erkennen, der, nachdem er die Metzgerei, als er durch sie zum vermögenden Bürger geworden war, an den Haken gehängt hatte, sich mit Landwirtschaft und Gutsverwaltung beschäftigte. Amt des Glöckners, mit dem neben der Aufsicht über die Benutzung und Erhaltung der Glocken offenbar zugleich die Befugnis zur Verwendung gewisser Kirchenrenten verbunden war, nahm sichtlich seineganze Tätigkeit nicht in Anspruch, um so weniger, als im Anfang des 15. Jahrhunderts noch ein vicecampanarius in Kempen existierte. Aberdass er daneben auch noch den Baumeister habe spielen können und eine grossartige Burganlage entworfen und ausgeführt haben sollte, das ist einfach ausgeschlossen. Damit werden zu verschiedenartige Qualitäten auf das Haupt des Johann Hunt gehäuft. Mag auch auf manchen Gebieten das Prinzip der Arbeitsteilung am Ausgang des Mittelalters erst in bescheidenem Umfang zur Geltung gelangt sein, die Baumeister bildeten schon damals eine abgeschlossene Berufsklasse für sich. Durch-Dilettanten aber liessen fürstliche Bauherrn im 14. Jahrhundert ganz gewiss ihre Schlösser nicht errichten. Die Bauleute selbst pflegten auch nicht so sesshaft zu sein, wie es der ehemalige Schlächtermeister Johann Hunt in Kempen gewesen ist. Als cellerarius, in einer Stellung, die er zudem in der angeblichen Bauzeit der Burg höchst wahrscheinlich noch gar nicht besessen hat, konnte dieser sich um den Bau so grosse Verdienste gar nicht erwerben, dass man ihn gewürdigt hätte, ihn mit seinem Herrn auf der Inschrift zu verewigen. Überdies waren die Kirchenfürsten des 14. Jahrhunderts nicht so leutselig, dass sie sich mit ihren Untergebenen so auf einer Stufe behandeln liessen, wie das die Denkverse tun.

Wenn aber Wilmius in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts das Wappen des Kellners Johann Hunt noch genau gekannt haben will, das nach seiner Annahme also schon um 1385 auf der Burg in Kempen vicecampanarius bezeichnet; diese Nachricht spricht dafür, dass Johann Hunt damals die Stelle noch inne hatte.

angebracht gewesen sein sollte, so wirkt es geradezu erheiternd, dass dieser im Jahre 1405 ausdrücklich erklärt, er führe kein Siegel; das heisst für einen Mann seines Standes erst recht, dass er ein Wappen damals nicht besessen hat. Denn Leute wie Johann Hunt erwarben ein Wappen ausser durch ausdrückliche Verleihung von ihren Hauszeichen oder Namen her eben vermittels des Siegels.

Der Unwahrscheinlichkeiten und tatsächlichen Unmöglichkeiten, die wir mit in den Kauf nehmen müssten, wenn die Kempener Denkverse original wären, sind es demnach wohl genug. Johann Hunt kann als Erbauer der Burg nicht gelten, weil er kein Baumeister gewesen Dass 1396 mit dem Burgenbau begonnen sei, ist ausgeschlossen, denn eben damals wurde mit anderen erzstiftischen Besitzungen der dortigen Gegend das Kempener Schloss verpfändet. Dieses hat Erzbischof Friedrich von Sarwerden überhaupt nicht neu errichtet; als er zur Regierung kam, fand er es bereits völlig ausgebaut vor. Also der Inhalt der Verse ist Erfindung, und zwar von Leuten, die von der Entstehung der Burg und ihrer Geschichte viel weniger wussten, als wir heutzutage auf Grund der verschiedensten uns zugänglich gewordenen Archivalien mit Sicherheit festzustellen imstande sind. Da von den Angaben der Denkverse auch nicht eine mit unserer historischen Überlieferung in Einklang gebracht werden kann, so sind die Fälscher bei der Auswahl der Daten für die Baugeschichte der Burg Kempen auch nicht von einer am Orte bestandenen Tradition unterstützt worden.

Dieser Umstand lässt vermuten, dass das Falsifikat in verhältnismässig junger Zeit angefertigt ist. Dass dessen Entstehung vor 1500 anzusetzen sei, verbietet der Schriftcharakter der Metallplatte. Da auch dieser nicht rein ist, sondern Verstösse gegen die Schreibweise des beginnenden 16. Jahrhunderts enthält, rücken wir langsam der Zeit näher, in der Johannes und Aegidius Gelenius das Geschäft zur Verbesserung und dauerhafteren Fixierung der Quellenzeugnisse ihrer engeren und weiteren Heimat betrieben haben.

Dass von ihnen der Plan zur Festlegung des Geburtstages des bemerkenswertesten Bauwerkes ihrer Heimatstadt Kempen herrührt, darf man nach den widersprechenden Angaben, die sie über die Form der Erhaltung der Denkverse auf der Kempener Burg liefern und weil sie die älteste Redaktion für diese in der historischen Literatur begründet haben, mit grosser Sicherheit behaupten. Wie souverain die beiden geistlichen Herrn in Köln die Datierung unsicher überlieferter historischer Ereignisse zu begründen gewusst haben, wird sich im Verlauf meiner späteren kritischen Beiträge noch deutlicher ergeben. Die Begehung von Feiern zur Erinnerung an bedeutsame historische Vorgänge oder an Ehrentage besonders im Rahmen kirchlicher Tätigkeit ausgezeichneter Männer war aber eine schon im 17. Jahrhundert gern gepflegte Sitte. Die Gebrüder Gelenius haben besonders für solche Feste in Köln manche Anregung gegeben und sich bei deren glänzender Durchführung grosse Verdienste erworben 78). So ist denn auch für ihre Vaterstadt Kempen ein besonders günstiges Jubiläumsjahr durch ihre wohlgelungene Inschriftenfälschung geschaffen worden. Der Gelenii Landsmann Johannes Wilmius musste gerade in dieser Frage die Rolle des advocatus diaboli übernehmen dadurch, dass ihm die Aufgabe zugeteilt war, gegen die Zuverlässigkeit des Datums der Inschrift zu opponieren, um den Ursprung der Fälschung zu vertuschen.

Die endgültige Redaktion des Textes der Denkverse und selbstverständlich auch das Eingravieren derselben in die Messingplatte möchte man mit Rücksicht darauf, dass Wilmius in allen seinen zu verschiedenen Zeiten verfassten Werken an der Lesart "minus" anstatt "nonis", die als gute Verbesserung Aegidius Gelenius 74) wohl erst im Laufe der Zeit eingefallen ist, festhält, überhaupt nach des ersteren Tod im Jahre 1654 verlegen. Es ist ja denkbar, dass Aegidius Gelenius, der, wie es scheint, zunächst ins Auge gefasst hatte, die Inschrift auf einer Steinplatte der Aussenmauer einzufügen, von dieser Idee wieder abkam, weil er dafür keinen geeigneten Platz an dem Backsteinbau ermitteln konnte, und statt dessen die Absicht äusserte, die Denkverse einer Metallplatte einzuverleiben. Wilmius hätte dann deren Ausführung antizipiert. Hat dieser tatsächlich die Gedenktafel in der Ausführung vor Augen gehabt, in der sie uns heute überliefert ist, so kann man mit gutem Grund die konstant festgehaltene Lesung "minus" nur als ein Mittel zum Dupieren der Nachwelt ansehen. Denn der Erhaltungs-

⁷³⁾ Der Liber IV der Schrift des Aegidius Gelenius, De admiranda magnitudine Coloniae, continens diptycha festorum mobilium et sacros ac pios fastos Agrippinenses, befasst sich eingehend mit diesem Thema. Zahlreich sind die Feiern, welche die Gebrüder Gelenius aus Anlass der Auffindung oder der Erhebung der Gebeine von heiligmässigen geistlichen Personen veranstaltet haben.

⁷⁴⁾ Die Konjektur seines Bruders Johannes, M semel quator C minus XV semel Ique (s. oben S. 90) hat ihm demnach nicht zugesagt; sie passte auch nicht in das Versmass.

zustand der Metallplatte, der noch heute ein sehr guter ist, war zur Wilmius Zeiten sicher nicht schlechter.

Das Verfahren, welches die Gebrüder Gelenius, in der Hauptsache wohl Aegidius, bei der Herstellung der Fälschung beobachtet haben, ergibt sich eigentlich von selbst aus unseren oben näher ausgeführten kritischen Darlegungen. Die Anregung dazu haben die Xantener-Denkverse geliefert, die, wie bereits bemerkt wurde, den Fälschern bekannt geworden sind. Und zwar findet sich, das muss ganz besonders hervorgehoben werden, in der Abschrift der Inschrift von Xanten in den Farragines die eigenartige Form Sarwart 75), die auch die Kempener-Gedenktafel enthält. Wir haben hier wieder die Vorliebe für einealtertümliche, unzeitgemässe Form eines Familiennamens, die wir in ähnlicher Weise in der Schreibung "Withe" für "Wede" auf der durch die Gebrüder Gelenius fabrizierten Weiheinschrift in der Kirche zu Schwarzrheindorf feststellen konnten. Und ebenso wie bei der Schwarzrheindorfer Fälschung lässt sich in der Paläographie der Inschrift von Kempen eine auffällige Sucht nach gewagten Ligaturen nachweisen, dieselbstverständlich bei der veränderten Schriftart andere Formen angenommen hat. Abkürzungszeichen in unorganischer, ja geradezu willkürlicher Gestalt lehren uns, dass der Schriftverfertiger seine Schriftvorlage nicht sorgfältig nachgebildet hat. Im Schriftcharakter der Zeitaber, welche das Dokument wiedergeben sollte, hat er sich bedenklich vergriffen, was uns ja bei einem Geschichtsfreund des angehenden 17. Jahrhunderts gewiss nicht zu verwundern braucht. Denn wenn wirgleich dem vielseitigen Interesse der Gebrüder Gelenius für die historischen Quellen der verschiedensten Art alle Anerkennung zollen müssen, sotritt doch eben bei einer ganzen Reihe von zum Teil nur kleineren Versehen in ihren gefälschten Dokumenten hervor, dass es ihnen und ihren Fälschergehülfen an dem sicheren Überblick für die Unterschiede in der Schreibart der einzelnen Jahrhunderte noch vielfach gebrach.

Friedrich von Sarwerden als den Erbauer der Burg Kempen zu stempeln, werden die Gelenii, ausser durch die Kantener Denkverse, dadurch veranlasst sein, dass sie dieses Erzbischofs Anwesenheit in Kempen durch Urkunden am frühesten oder am häufigsten bezeugt gefunden hatten ⁷⁶). Es scheint nicht, dass es den Gebrüdern Gelenius



⁷⁵) S. darüber oben S. 88 ff.).

⁷⁶⁾ S. das offenbar aus Urkunden zusammengestellte Itinerar Erzbischof Friedrichs von Sarwerden für die Jahre 1380—1412 in den Farragines-Gelenii III 86.

und Wilmius schon gelungen war, das Wappen Erzbischof Friedrichs an irgend einer hervorragenden Stelle der Kempener Burg zu entdecken. Der letztere hätte uns in seinen zahlreichen Erwähnungen des Burgbaues den Befund sicher nicht verschwiegen, um damit seine Ansicht für die Entstehung der Anlage in der Zeit des genannten Kirchenfürsten begründen zu können. Eine Bestätigung für die Tätigkeit Johann Hunts bei der Errichtung des Kempener Schlosses will Wilmius ja darin sehen, dass sich ein Hund über dem Tor hinter der Zugbrücke befand.

Zu bezweifeln, dass eine solche Tierfigur an der bezeichneten Stelle, sei es als Zierat, sei es als Wappenemblem derjenigen Persönlichkeit, die in irgend einer Weise bei der Entstehung der Burg beteiligt war, angebracht gewesen sei, liegt kein Grund vor. Im Gegenteil möchte ich glauben, dass die Ermittlung eines Hundebildes auf der Burg in Kempen im Zusammenhang mit der Kenntnis der Urkunde von 1391, durch welche der Kempener Bürger Johann gen. Hunt zum Glöckner der Kirche daselbst ernannt wurde, den Fälschern Veranlassung gegeben hat, einen Johann Hunt zum Erbauer des Schlosses zu erheben 77). In der Urkunde von 1391, die Wilmius zitiert und die daher gewiss den Gebrüdern Gelenius nicht unbekannt geblieben ist, findet sich ausdrücklich vermerkt, dass Erzbischof Friedrich für den neuernannten Glöckner ein gutes Wort eingelegt hatte, dass ihm der Posten vom zeitigen Pfarrer in Kempen übertragen worden war. Daraus konstruierte man Beziehungen zwischen Friedrich von Sarwerden und Johann Hunt, denen man einen schönen fundamentalen Untergrund verlieh. Wilmius entdeckte in den Urkunden des Stadtarchivs, dass die genannte Persönlichkeit auch das Amt eines Kellners in Kempen versehen hatte, dessen Wohnung ja auf der Burg war. So ergab sich auch ein urkundlicher Beleg, der Johann Hunt in unmittelbare Beziehung zu diesem Bauwerk setzte.

¹⁷) Von anderer Seite werde ich darauf aufmerksam gemacht, dass im Jahr 1625 die Bewegung einsetzte, die auf die Seligsprechung des Petrus Canisius abzielte. Man wusste zwar, dass er aus Nimwegen stammte, aber man suchte schon damals seine älteren Vorfahren in den Mitgliedern einer ritterbürtigen Familie de Hond, die um Dornick bei Rees begütert war; vgl. O. Braunsberger, Beati Petri Canisii epistulae et acta I 70 u. 71; Raderus, De vita P. Canisii (1616), Einleitung. Der Lokalpatriotismus reizte vielleicht die Gebrüder Gelenius, auf Spuren eines Geschlechtes, das den um die katholische Kirche so hochverdienten Mann hervorgebracht hatte, auch an ihrem Geburtsort hinweisen zu können, und gab ihnen mit die Veranlassung, den mutmasslichen Vorfahren oder älteren Namensvetter in einem möglichst dauerhaften Zeugnis der Nachwelt zu überliefern.

Nachdem Aegidius Gelenius durch den Augenschein bei Besuchen auf der Burg sich wahrscheinlich davon überzeugt hatte, dass die Inschrift wegen Fehlens von geeigneten grösseren Hausteinen im Mauerwerk auf einem solchen nicht gut einzumeisseln war, verfiel er auf die Herstellung einer Messingplatte, für die ihm die Erzeugnisse dieser Art in der Kirche von S. Peter in Köln Vorbilder wurden. Eine solche liess sich ja auch bequem an jeder beliebigen Stelle der Gebäulichkeiten anbringen.

Welches freilich der ehemalige Standort der gefälschten Denkverse auf der Burg in Kempen gewesen ist, wird sich bei den widersprechenden Angaben der Fälscher und der übrigen Kempener Lokalhistoriker und weil es aus der Geschichte der Burg im 19. Jahrhundert darüber ebenfalls an Nachrichten fehlt ⁷⁸), wohl niemals mit Sicherheit ermitteln lassen. Da die Gedenktafel nur geringe Beschädigungen am untern Rande trägt und Spuren von Verwitterung gar nicht auf ihr zu erkennen sind, ist der Schluss wohl berechtigt, dass sie seit dem 17. Jahrhundert in einem Innenraum angenagelt war.

Meine Bemühungen, vielleicht aus den Kempener Kellnereirechnungen, die sich für die Jahre 1628—1635 erhalten haben ⁷⁸), einen versteckten Posten über die Kosten der Metallplatte herauslesen zu können, waren ohne Erfolg. Ausgaben für Kupfer, das zur Reparatur des Daches der Burg verwendet worden ist, sind in diesen Jahren häufiger gebucht. Aber es ist wohl auch das Nächstliegende, wenn man annimmt, dass Aegidius Gelenius in Köln über Arbeitskräfte verfügte, die derartige epigraphische Zeugnisse nach den von ihm beschafften Vorlagen anzufertigen verstanden.

Die Anbringung der Metallplatte auf der Burg kann, da sie nur mit Stiften angeheftet worden ist, jeder Zeit ausgeführt sein. Die umfangreichen Reparaturen freilich, welche anfangs der 30er Jahre des 17. Jahrhunderts im Schloss zu Kempen vorgenommen sind, mögen den Fälschern diesen Zeitpunkt als besonders geeignet haben erscheinen lassen, das angeblich gleichzeitige Zeugnis für die Erbauung der Burg dort einzuschmuggeln. —

¹⁸) S. Kunstdenkmäler S. 90. Hier wird angegeben, dass die Tafel ehedem im Burghof angenagelt gewesen sei.

⁷⁹⁾ StA. Düsseldorf, Amt Kempen-Oedt, Kellnereisachen. Hieraus geht mit aller Deutlichkeit hervor, dass die Restaurationen an der Burg in jenen Jahren sich vornehmlich auf die Herstellung des Daches bezogen. Vgl. demgegenüber Kunstdenkmäler 92.

Dass derartig eingehende Untersuchungen, die im Hinblick auf den Gegenstand einen kleinlichen Anstrich erhalten, für mich nicht Selbstzweck bilden, brauche ich wohl kaum näher auszuführen. Es ist aber notwendig, zunächst an einer Reihe von Beispielen, die eine volle Sicherheit der Beweisführung gewähren, nicht nur die Art und Weise der Fälschungen von Quellenzeugnissen, welche die Gebrüder Gelenius geübt haben, eingehend darzulegen, sondern es gilt auch vor allem zu zeigen, auf wie verschiedenartigen Gebieten und mit wie dauerhaftem Material sie es verstanden haben, der urkundlichen Überlieferung der Geschichte der Rheinlande unter die Arme zu greifen. Die Aufdeckung der Fälschungen wird in den Fällen schwieriger, für die echte urkundliche oder chronikalische Zeugnisse herangezogen sind, was ja bei der Schwarzrheindorfer Inschrift geschehen ist. Unser archivalisches Material reicht andererseits nicht überall aus, um Nachrichten, die, wie bei dem Kempener Burgbau, sich die Fälscher einfach aus den Fingern gesogen haben, zu entlarven. Wenn die gefälschten Stücke nicht mehr im Original der Fälschung, sondern in Abschrift vorliegen, entgehen uns auch die vielfach sehr sicheren Kriterien der äusserlichen Behandlung des Falsifikates. Da werden wir dann die Fälschermethode, von der sich ja bereits in den zwei behandelten Beispielen deutlichere Spuren erkennen liessen, mit Erfolg hereinziehen können. Sie dürfte in den weiter in Aussicht genommenen Artikeln, die sich zunächst mit Urkundenfälschungen und der Rekonstruktion von Heiligenlegenden befassen werden, nicht unwesentliche Bereicherungen erfahren.

Warnen möchte ich aber schon jetzt vor einer Spezialität der Fälschungen der Brüder Gelenius, den Inschriften und Denksprüchen 80), welche die Errichtung und Weihung von Kirchen und Altären und die in diesen verwahrten Reliquien bezeugen sollen. Die Kürze und einfache Stilisierung derartiger epigraphischer Quellen regte besonders dazu an, sie für die Stellen, an denen sie fehlten, die aber würdig erschienen, Zeugnisse für eine Jahrhunderte alte Vergangenheit zu empfangen, durch Nachbildung echter Vorlagen neu zu beschaffen. So finden wir Neuschöpfungen auf diesem Gebiete als Entwürfe in den Farragines, Aegidius Gelenius hat eine ganze Anzahl davon in seinen

so) Deren Beliebtheit bei den Historikern des 17. Jhs. veranschaulicht uns das Werk des Detmar Mülher, Historische Beschreibung der Stadt und Grafschaft Dortmund, das 1616 verfasst ist. S. den Druck bei Seibertz, Quellen zur Westfälischen Geschichte I; Denkverse finden sich S. 328, 334, 354, 357, 359, 361, 379. Der Verfasser gibt sie zwar als gleichzeitige Zeugnisse aus, in der Hauptsache sind sie aber wohl Mülhers Erfindung.

gedruckten Schriften veröffentlicht, und bei manchen Stücken haben sich die Fälscher die Mühe nicht verdriessen lassen, angebliche Originale in dem dem Gegenstand und dem Zweck entsprechenden dauerhaften Material, in Holz, Metall und Stein herzustellen.

Das Kempener Beispiel lehrt deutlich genug, wie notwendig es für unsere Gegend ist, selbst Inschriften gegenüber das archivalische Material zur Kontrolle heranzuziehen. Und gleichzeitig hat sich in diesem Fall ergeben, dass wir heutzutage doch über einen weit reicheren Quellenvorrat für das Mittelalter verfügen, als er den Chronisten des 17. Jahrhunderts zu Gebote gestanden hat. Das ist für den Fachhistoriker so selbstverständlich, dass es überflüssig erscheint, diesen Sachverhalt ausdrücklich zu betonen. Es muss aber immer wieder aufs neue geschehen gegenüber dem in der Geschichtschreibung des Niederrheins eingerissenen Brauch, statt in den Archiven Nachforschungen anzustellen, vielmehr die Farragines Gelenii, des Johannes Wilmius und anderer Lokalhistoriker Schriften, die Manuskriptenbände J. G. von Redinghovens in der Hof- und Staatsbibliothek zu München, die Alftersche Sammlung u. a. als Quellen anzuführen. Da werden scheinbar wichtige Fundstücke nach den schlechten Abschriften dieser Sammler des 17. und 18. Jahrhunderts abgedruckt, die Originale oder besseren Vorlagen, die sich in den Archiven erhalten und aus denen die Gelenii u. a. geschöpft Natürlich verursacht es haben, lässt man einfach am Wege liegen. weniger Arbeit, aus den zu den genannten Sammelwerken vorhandenen Registern Band und Seitenzahl festzustellen, wo man über den Gegenstand der Forschung Material finden kann, als aus den verschiedensten Urkundenbeständen und den ungeordneten Aktenfaszikeln der Archive mühsam die Quellenbelege zusammenzutragen. Die Ausbeute pflegt aber bei dem letzteren Verfahren doch reicher zu sein; und dass auch die gewonnenen Zeugnisse zuverlässiger sind, zuverlässiger gegebenen Falls als Metallinschriften, diese Erkenntnis wird hoffentlich dazu beitragen, die Archivalien in Zukunft für alle wissenschaftlichen Arbeiten zur rheinischen Geschichte im Werte steigen zu lassen.

Anlagen.

1

Erzbischof Friedrich von Köln ernennt Engelbert von Orsbeck zum Amtmann in Kempen und Oedt. 1377 Dezember 22.

Wir Friderich von Goitz genaden der heyliger kirchen zu Colne ertzebuschof des heyligen Roymischen rijchs in Italien ertzekenceller dun

kunt allen luyden, dat wir umb sunderliger truwen ind geloyven willen, der wir uns versien ind vermiden an Engelberte van Orsbeke rittere unsme lieven getruwen, denselven Engelbert gemachet han ind machen overmitz desen brieff unsen ind unss gestichtes amptman zu Kempen ind zu Ude ind han yme bevoylen ind bevelen alda unse burge, slosse, stat, ampte ind gerichte, lant ind luyde ind allit, dat zu den vurgescreven slossen ind ampten gehoert, truwelichen ze halden, ze huden, zu hantheven, ze beschirmen ind ze verantworden up syne kost ind verlust; ind he sal unse luyde ind underseissen geistlich ind werentlich in yren reichten, vrijheiden ind guyden gewoynden laissen ind behalden ind geynreleye schetzinge, bede of ungewoynliche dienste van in enheisschen of nemen of yman van synen wegen; ouch en sal he de burge zu Kempen ind zu Ude, die stat zu Kempen, die land ind luyde zu den vurg. beyden ampten gehorende noch eynich dat guyt, herlicheit, reicht of gulde, die darzu ind darin gehorent, verkouffen, versetzen, verkuden, vergiftigen, verpenden noch in eyncher wijs van uns noch van unsme gestichte of ampten ontwenden of entferren, mer he sal die alle besseren ind meirren na alle synre macht; ind wa yet van eynchen renten, herlicheiden, reichten of gulden van den ampten of slossen entferret, versumet, entwant, vergiftiget of afgetzoigen were heymlichen off offenbair, dat sal he trouwelichen vorderen ind weder inwynnen na alle synre macht ind wissenheit sunder alle argelist ind geverde. Vort sal he unse ind unss gestichts dage leisten bynnen unss gestichts lande, blois ind gewapent up syne kost ind verlust, wanne ind wilche zijt wir des van yme gesynnen. Vort sal he alle die verbunt, vruntschaff ind vurwerden, die wir mit vmanne anegegangen ind gedain hain of noch anegain ind don mogen, as verre die an die vorgescr. ampte treffent, halden ind gelovven ze halden in alle der formen ind wijse als die gelegen weren. Ouch so ensal he uns noch unsme gestichte geynreleye vede, vyantschaff, kriegh of urloge machen mit ymanne noch begrijffen van synen wegen noch yman uvis den vurgen, burgen, stat off ampten noch darin rijden noch komen laissen mit synen wissen off willen, danaff wir of unse gestichte of die unse in schaden of in krot komen muchten. Ouch sal he alle andere ampte ind lande unss gestichts van Colne truwelichen ind mit alle synre macht allezijt helpen weren ind beschudden weder alremallichen, die daran gryffen wulde of gewalt daran keerde; ind he sal ouch vyant syn ind werden alle dergenre, die nu unse ind unse gestichtz vyande sint of namails unse vyande werdent, of die unse gesticht of die unse angriffen of gewalt darinne deden, ind sal up die setzen ind stellen ind die weder angrijfen ind schedigen ind yn vyantliche dûn na alle synre macht gelych as of sy synsselfs vyande weren ind he en sal geynen vreden noch bestant mit yn anegain buyssen unsen willen ind geheisse. Ouch sal he die straissen truwelichen huden ind beschirmen ind anderen unsen amptluyden truwelichen ind willichlichen alle zijt darzu helpen, dat die beschirmpt werden ind he sal die straissenroyvere ind unse ind unse gestichtz vyande anegrijffen ind aneverdigen up allen steden, dar he die besitzen mach ind uns die overlieveren ind antworden of danaff richten unvertzoigt. Vortme so sal he unse burge zu Kempen ind zu Ude ind ouch na sijnre macht unse stat zu Kempen allezijt bestellen mit guyden luyden, dat die wale bewart syn ind ouch also

 $\mathsf{Digitized}\,\mathsf{by}\,Google$

bestalt haven, wie id mit yme queme, dat he sturve, gevangen of anders sijnss lijfs entweldiget wurde of dat wir in entsetzen wulden van den vurscra unsen ampten, dat wir ind unse gestichte der vurg. burge Ude ind Kempen ind der stat sicher syn ind dat wir, unse nakomelinge ind gestichte die offen vinden zu allen unsen willen ind geboyde. Ind wanne wir of unse nakomelinge in entsetzen wulden, so sal he uns die vurg. slosse, burge, stat ind ampte loss ind ledich antworden ind overleveren sunder alle wederspraichen ind en sal des nyt laissen umb eynche die sachen, die geschiet is of die geschien måge noch umb eynche schaden, kost, verlust, schult of vorderinge, die he of yman van synen wegen an uns, unsen gestichte ind nakomelingen heisschen of vorderen muchte in eyncher wijse. Ind umb dat die vurscr. Engelbert die vurser, burge, stat ind ampte debas bewaren ind beschirmen måge ind alle sachen dån ind vulvuyren as vurgescreven steit ind ouch dat he steetlichs sess manne gewapent yclich mit synre glayen, zesamen mit tzien perden, in den vurscr. beyden ampten ind ouch up der burgh zu Ude drij portzenere, tzwey wechtere ind eynen underkelner, den unse kelner zu Kempen darzu vuget, ind vort up unsser burgh zu Kempen eynen portzenere ind evnen wechter ind ander gesinde, gude luyde ind knechte, der up den beyden unssen burgen die zu bewaren noit is, halde in sijnre kost, so han wir vme bewijset ind solen yme geven alle jair ind na gebore der zijt, dat he unse amptman da is, vånfftzich malder rocgen, tzien malder weisses, tzweyhundert malder evenen, sess stucke wynes, tzweyhundert guldenen of yren wert darvur an paymente, as zu Kempen zu der zijt der betzalinge genge ind geve is, ind ouch also vele heuwes, as he zu noitdurft synre ind synre gesellen vur tzien perde jairlix bedarff; ind dat heuw sal yme unse kelner leveren as verre as des heuwes so vele vellet zu Ude, ind viel es da nyt also vele, so en is mans auch nyt me schuldich. Ind voirt unse devl van allen den wetten, die van vunff marken of darunden in dem ampte van Ude gevallent, ind ouch alle die wedde beneden vunff marken, die in dem vurser, ampte van Kempen ervallent, ind die an gerichte overmitz scheffenurdel erdinget werdent, die sullen sijn alleyne syn; ind die wetten van vunff marken, die in dem ampte van Kempen vallent, die sullen halff unse sijn ind halff des vurgescr. Engelbertz ind die andere groisse wedden ind bruche, die an den byeden ampten vurscr. vallent ind erschynent, die sullen alleyne unse ind unss gestichtz syn. Ind mit desser bewysinge sal sich die vurser. Engelbert gentzligen laissen genûgen ind wir ensolen yme nyt me schuldich sijn ze geven van eynger kunne kost, schaden of verluste, die hie of syne vurser, knechte of gesellen hetten of leden van der vurser, ampte wegen, id en were dan sache, dat he of sijne dyenere ind gesellen in offenbayren kreygen van unsen vyanden in unss gestichtz dienste gevangen wurden of dat in reysige have afgewunnen wurde of dat sij henxste of perde verderfden an gescheften ind in dem velde, danaff sullen wir sy belegen, as zitlich is, as verre as sij dat mit guder hescheydenre kuntschaff zubrengen ind bewysen kunen, doch en sullen dem vurgescr. Engelberte darvur unse vurser. slosse, stat of ampte nyt verbunden syn in geyner wijs. Vort so en sal die vurser. Engelbert of yman van synen wegen sich unser renten ind gulden noch schetzingen noch alle der vervalle ind wedden, de boyven die vurser. bewijsinge erschynent ind vallent nyt annemen noch underwinden noch danaff eynche endschaff geven, mer he sal unsen kelner of dengenen, den wir dat bevelen, damyde laissen bewerden ind began ind sal in die inwynnen ind invorderen, wanne sy des van yme gesynnent ind he ensal boyven syne vurscr. bewijsinge van unsen luyden of underseissen in den vurscr. unser stat ind ampten nyt nemen noch sy drengen zu eynchen gayven, denste of voyringe uyssgescheden sulche voyre ind dienste as sy yme dun sulden zu den sachen, der he behoifde zu sijnre kost ze halden ind vuringe ze haven up unsen vurser, burgen. Vort so sullen die underamptluyde, richtere, vroynen. boyden ind andere unsser gerichte knechte, die die vurgescr. Engelbert sal setzen in beyden ampten vurscr. sicheren ind sweren uns, unsen gestichte ind nakomelingen, also dat sij uns ind unsem kelnere zu Kempen zer zijt van unsser wegen as wale gehoirsam ind underdenich sijn solen as dem vurser, amtmanne sunder argelist. Vort so en sal die vurgeser, Engelbert mit den vurg. burgen Ude ind Kempen ind mit der stat van Kempen, landen, luyden ind beyden ampten nymanne gehoirsam syn dan uns as lange as wir leven, noch die uyss sijnre hant geven noch ymanne ovverleveren umb eynche sachen, die geschiet is of geschien mochte, id en sij, dat wir ungevangen ind in gantzer macht unss lijfs yme dat selver mit dem munde bevelen ind heißen dun ind wir in sijns eydes danaff quijt schelden. Mer so wanne Got synen willen mit uns doyt, dat wir aflijvich, so sal he mit den burgen, stat. landen ind ampten vurscr. nymanne gehoirsam syn na unsme dode dan evme ertzebusschove van Colne, die vamme stule van Royme erwelt ind geconfirmiert kumpt, beheltnisse doch in alle den sachen vurscr. unsser brieve, die wir dem greven van Cleve van unss amptz wegen van Kempen han gegeven ind ouch sulch geloifden, sicherheide ind eyde, as die vursscr. Engelbert ymme davan hait gedain, also as die vurser. Engelbert alle punte ind article, so wie die vurgescreven steent ind an in treffent ind geburent in guden truwen geloift, gesichert ind zu den heiligen gesworen hait, stede, vaste ind unverbruchlichen ze dûne ind ze halden ind darweder nyt ze dûne noch ze komen overmitz sich selve of yman anders, heymlich of offenbare. Desser dinge zu urkunde ind steideheit han wir unse ingesigel an diesen brieff dån hangen, die gegeven is in den jairen uns herren dusent druhundert sieven ind sieventzich des neisten dages na sent Thomas dage des heyligen apostelen.

StA. Düsseldorf. Abschr. aus dem Ende des 14. Jahrh. im Kopiar des Erzstiftes Köln (Liber parvus coreaceus ruber) Msc. B 2 S. 492-495.

2.

Revers des Grafen Friedrich von Moers, welcher dem Erzbischof Friedrich von Köln 10 000 fl. dargeliehen hat, dass er, wenn ihm Burg und Stadt Kempen dafür als Pfand überliefert werden sollten, niemund auf das Schloss setzen wolle, der nicht zuvor dem Erzbischof und dem Stift Köln gehuldigt habe.

1392.

Wir Friderich greve zu Muerse ind herre zu Bare doint kun ind kenlich allen luden, dat want die erwirdige vader in Gode unse lieve herre, her Friderich van der Goitz genaden ertzebusschoff zu Colne, hertzoge van Westfalen ind van Enger uns hait laissen ind doin hulden ind sweren synen amptman zu Kempen, kelnere, portzenere, turnwechtere ind alle dieghene, die up der burch zu Kempen synt ind die van synen wegen ytzunt ynne hant, ind vort die burgermeistere ind burgere gemeynlichen der stat zu Kempen as vår ziendusent Rynsche guldene na inhalt der brieve, die he uns darup gegeven hait, so bekennen wir vur uns ind unse erven, oft sache were, dat uns die vurgenante burgh ind stat van Kempen gelevert ind geantwert wurden ind wir die ynnemen, dat wir asdan nyman up die vurscreven slosse setzen ensolen yme die ze bevelen off der mechtich ze syn van unss wegen he enhave zuyrst deme vurgenanten unsme herren van Colne, synen nakomelingen ind gestichte gehuldet ind gesworen; so wanne uns off unsen erven ziendusent gude sware Rynsche guldene wail bezailt ind verricht weren na inhalt der brieve, die wir danaff hain, dat he asdan deme vurgenanten unsme herren van Colne, synen nakomelingen ind gestichte die vurgenante burch ind stat van Kempen widerleveren ind antwerden sal in alle der maissen, as wir die entfangen hetten sunder evngerhande widersagen. Ind as uns off unsen erven die vurgenanten ziendusent guldene bezailt synt gelijch as vurscreven steit, so ensolen wir geynrehande reicht haven noch behalden an den vurgenanten burch ind stat ind ampte van Kempen van deser vurscreven versetzinge wegen, mer wir solen die sunder widersagen oyverleveren ind wider antwerden unsme herren van Colne, synen nakomelingen ind gestichte in alle der maissen, as vurgeschreven steit. Ind wir greve vurscreven solen asdan deme vurgenanten unsem herren van Colne, synen nakomelingen ind gestichte yre brieve, die wir up die verpendinge hain, ind sij solen uns off unsen erven unse entghainwordige brieve widergeven. Alle dese vurgenanten punte ind yclich sunderlingen hain wir Friderich greve van Muerse vurscreven deme vurgenanten unsme herren van Colne, synen nakomelingen ind gestichte geloift in guden truwen ind mit upgereckden vyngeren ind gestaifden eyden lijffligen zu den heilgen gesworen, vaste, stede ind unverbruchlich zu halden ind zu doin sunder eyngerhande widersagen ind sunder argelist. In urkunde unss sigels an desen brieff gehangen, die gegeven is in den jairen unss herren dusent druhundert zweyindnuyntzich.

StA. Düsseldorf, Or. Pgt. Kurköln s. a., das Siegel des Grafen an Pgtstr., auf der einen Seite beschädigt. Vgl. dazu die Erklärung, welche am 12. Mai 1392 der Graf Friedrich von Moers der Stadt Kempen gegenüber abgibt, Heimath, Wochenblatt der niederrhein. Gesch. 1878 S. 33.

3.

Finalquittung des Grafen Friedrich von Moers über die Rücksahlung des Kapitals von 17000 Rhft. nebst 1700 fl. Zinsen, für welche ihm Erzbischof Friedrich von Köln das Amt Kempen und Oedt verpfändet hatte. 1404 Februar 4.

Ich Friderich greve zu Muerse ind herre zu Baire doin kunt allen luden, die dissem brieff solen sien off hueren leissen, also as die eirwerdige vader in Goide myn lieve genedige herre her Friderich ertzebuschof zu Colne hertzouge van Westfalen ind van Enger etc. mir und mynen reichten erven und kynderen syne ampte, sloß, stat, lande ind luyde van Kempen ind van ()ede versat ind verpant hatte, die ynne zu haven vur sieventzienduysent

guder swairer Rynscher gulden zu des vursscreven mynss genedigen herren ind synfs gestichtz van Colne noiden ind behoiff, also doch dat die vurscreven myn genedige herre myr, mynen reichten erven ind kynderen vur die sieventzienduysent gulden geven seulde ind betzalen alle jaire as lange mir, mynen reichten erven ind kynderen die vurscreven sieventzien daysent gulden unbetzalt synt, tusschen sente Mertynssdage ind des heiligen kerstdage sieventzienhundert gulden off yre wert darvur an payemente, as zer zijt der betzalingen zu Colne in der stat genge ind geve were, as die brieve ynnehielden, die die vurscreven myn genedige herre van Colne mir, mynen reichten erven ind kynderen daroever besiegelt gegeven hatte, so bekennen ich Friderich greve zu Muerse ind herre zu Baire vurscreven oevermitz diese finailquitancie vur mich ind myne kyndere ind alle myne erven ind nakomelingen, dat die vurgenante myn genedige herre van Colne mir die vurg. principailsumme der sieventziendusent gulden an guden gereiden Rynsschen gulden ind ouch die siventzienhundert gulden zu allen zijden as sich dat geburde na gelegenheit der vurser, verpantbrieve wale betzahlt hait, also dat mir der betzalingen der vurscr. principailsommen sieventzienduysent gulden ind auch der sieventzienhundert gulden zu allen zijden, as die geburden zu betzalen na ynnehalt der verpantbrieve vurscr., wale genüget, ind schelden darumb den vurser, mynen genedigen herren hern Friderich ertzebusschof zu Colne, syne nakomelingen ind gestichte van Colne in alle diegheene, die dat van yrenweigen antreffen moechte, vur mich, myne kyndere ind alle myne erven ind nakomelingen ind die dat van mynenweigen antreffen moechte, quyt, lofs, ledich ind wale betzalt ind den verpantbrieff vurscr. oevermitz deese finailquitancie doit ind machtlois zu ewigen dagen. Ind hain des zu urkunde myn siegel an diese finailquitancie gehangen, die gegeven is in den jairen unss heren duysent vierhundert ind vier jaire, des neisten maindages na unsser Vrauwendage Purificacio genant zu latyne.

StA. Düsseldorf. Glzt. Abschr. in Msc. C. 1 Nr. 796.

4.

Revers Johann Hunt's, Bürgers zu Kempen, dass ihm Erzbischof Friedrich von Köln das Schalluyne-Gut in Kempen auf Lebenszeit in Pacht gegeben habe. Kempen 1405 Januar 21.

Ich Johan Hunt burger zo Kempen doin kunt allen luden vur mich ind alle mijne erven, want die eirwirdige furste ind herre her Friderich von Goitz gnaiden ertzebusschoff zo Colne, hertzouge van Westfalen ind van Enger etc. mir synen ind sijns gestichtz hoff, erve ind gut genant der Schalluyne gut bynnen Kempen mit sesszich morgen artlands darzo gehoerende ymme velde van Kempen geleigen verpechtet hait mijne levedage zo haven ind zo halden na ynhalt sijnre besiegelder brieve mir daroever gegeven, die van worde zo worde herna volget ind sprichet alsus: Wir Friderich van Goitz genaden der heilger kirchen zo Colne ertzebusschoff, des heilgen Romischen rijches in Italien ertzecanceller, hertzouge van Westfalen ind van Enger etc. doin kunt allen luden, dat wir darane geproift ind angesien hain unsen ind uns gestichtes nutz ind urber ind hain Johanne Hunt unsme burgere zo Kempen ind lieven dienre unsen hoff ind uns gestichtes huyse

ind gut genant der Schalluyne gut, so wie die bynnen unser stat van Kempen geleigen synt ind ouch sesszich morgen artlands bij derselver unser stat ymme velde geleigen darzo gehoerende gelenet ind verpechtet hain, leenen ind verpeichten yme die oevermitz diesen brieff vur uns unse nakomelinge ind gestichte sijne levedage ind nyet langer zo haven, zo halden, zo besitzen ind der mit allen vervallen nutzen ind upkomen zo geneyssen ind zo gebruychen zo allen sijnen urbere, nutzen ind willen mit vurwerden doch ind underscheide herna geschreven, also dat die vurss. Johan uns, unsen nakomelingen ind gestichte alle jair zo sent Mertijnss missen des heilgen busschofs in deme wyntere sicherlichen geiven, leveren ind wail betzalen sal up unse burgh zo Kempen in unser sycher behalt vunfftzich malder gudes roggen neist deme besten ind ouch den vurscr. unsen hoff, guyt ind die huysinge, begriff ind zymmere darzo gehuerende in guden zijtlichen buwe, eren ind dache ind ouch dat ackerlant vurscr. in guden zijdigen buwe, mystinge ind besseringen halden ind bewairen'sal, ind vort dat erve ind gut vurss. in sijnen reichten vrijheiden ind guden gewoinden getruwelichen bewairen, verdadingen ind halden ind des ouch in geyne wijs laissen avetzien off ergeiven off van den vurss. unsem hoeve ind erve entwenden oft entferren by den truwen hulden ind eyden, damit he uns ind unsme gestichte is verbunden sunder alle argelist, werwort ind geverde. Dis zo urkunde ind gantzer steitgheit hain wir unse ingesiegel an diesen brieff doin hangen, die gegeiven is zo Kempen in den jairen uns herren duysent vierhundert ind vunff jaire up sent Agnetendagh der heilger joncfrauwen... So bekennen ich Johan Hunt vurss., dat ich den vurss. hoff, erve ind guet, genant der Schalluynegut van mijme genedigen herren van Colne vurss, zo mijme lijve zo pachte genomen ind entfangen hain ind den halden ind haiven sal under alle den vurwerden, peichten und geloifden vur in mynss gnedigen herren van Colne brieve begriffen under mijnen truwen hulden ind eyden sunder alle argelist ind geverde uyt reichtes mijnen erven off yemanne anders van mijnen weigen darane off an eynchme zymmere, buwe off besseringen oevermitz mich off van mijnen weigen daran gelacht behalden, uyfsgescheiden doch die leste schaire der vruychte, die vur mijme doide geseyet were up den vurss. acker, die mijnen erven off weme ich dat bevelen wurde in mijme lesten vur die leste jairpacht sullen blijven. Dieser dinge zo urkunde in gantzer steitgheit hain ich gebeden die eirsame wijse lude, burgermeister, scheffene ind rait der stat zo Kempen der vurss. statz ingesiegel, want ich selver geyn ingesiegel enhain, vur mich ind mijne erven an diesen brieff ze hangen, des wir burgermeister, scheffene ind rait van Kempen vurss., dat dat wair ind alle sachen, also as vurss. is, geschiet synt, under der vurss. stede ingesiegel zo beden des vurss. Johans Hunds uns mitburgers an diesen brieff gehangen bekennen. Gegeiven ind geschiet in den jairen uns herren ind up den dagh as vur in mijns gnedigen herren van Colne brieve steit geschreven.

StA. Düsseldorf, Or. Pgt., Kurköln; an Pgtstr. das grosse Siegel der Stadt Kempen.



Recensionen.

Siegfried Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des frühen Mittelalters. Leipzig, Verlag von Veit u. Comp. 1905. 344 Seiten. — Angezeigt von Dr. Otto Oppermann in Utrecht.

Die sorgsame Verwertung topographischer Einzelforschung erweist sich für die Aufhellung rechtsgeschichtlicher Probleme in diesem neuen Buche Rietschels von neuem als überaus fruchtbar. Seine 1897 erschienene Schrift "Markt und Stadt" lehrte Landgemeinde und Marktgemeinde unterscheiden, die man bis dahin als ein und dasselbe Gebilde betrachtet und deshalb in der widerspruchsvollsten Weise wissenschaftlich zu erfassen gesucht hatte. Auf ähnlichem Wege bringen uns auch jetzt wieder Rietschels Forschungen die überraschend einfache Lösung jahrzehntelanger Verwirrung und Unklarheit. Die hohe Gerichtsbarheit war man bisher gewöhnt als unerlässlichen Bestandteil des "echten" Burggrafenamtes anzusehen. Rietschel zeigt, dass durchweg nur Kumulation mit einer Grafschaft oder Vogtei die Verbindung der Burggrafschaft mit der hohen Gerichtsbarkeit herbeigeführt hat. Die Unterscheidung zwischen echten und unechten, d. h. mit jener Befugnis nicht ausgestatteten Burggrafen ist also durchaus ungerechttertigt.

Doch dies ist nur der leitende Gedanke, nur das zunächst in die Augen springende Ergebnis des Buches. Um von dem vielen und bedeutsamen Neuen, das in ihm geboten wird, eine ausreichende Vorstellung zu geben, folgen wir dem Gang der Untersuchung, die von Schwaben über Bayern und die fränkisch-thüringischen Gebiete nach Niedersachsen und den östlichen Grenzmarken fortschreitet.

In den fünf schwäbischen Bischofsstädten: Strassburg, Augsburg, Chur, Konstanz, Basel ist nicht der Burggraf, sondern der Vogt Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit. Burggrafen begegnen wir nur in Strassburg und Augsburg. Diese beiden Städte waren schon um die Wende des 10. Jahrh. ummauert, was weder von den drei übrigen noch von irgend einer anderen Ortschaft des Gebietes behauptet werden kann. Nicht nur von siedelungsgeschichtlichem Interesse ist die Feststellung (S. 68), dass die heutige Stadt Chur auf den schon in römischer Zeit vorhandenen vicus Curia zurückzuführen, unter der civitas Chur des Mittelalters aber das Römerkastell zu verstehen ist. Die Ortsgemeinde Chur ist also kein deutschrechtliches Gebilde, sondern eine in den fränkischen Staat übernommene Errungenschaft der gallisch-römischen Kultur.

Nicht anders als in Schwaben steht es in Bayern: auch Passau, Brixen, Salzburg, Freising waren vor dem 12. Jahrhundert noch nicht ummauert. Auch in ihnen gibt es keinen Burggrafen; die hohe Gerichtsbarkeit liegt in den Händen des Vogtes. Die Regensburger Burggrafschaft ist die älteste in Deutschland; sie ist schon um 970 bezeugt. Sie ist streng zu unterscheiden von der Grafschaft im westlichen Donaugau, mit der sie nur durch Personalunion verbunden ist. Als Burggraf hat der In-

haber des Amtes nur die Befehlsgewalt über die Reichsburg Regensburg; als Gaugraf ist er Träger der hohen Gerichtsbarkeit. Erwünscht wäre eine nähere Untersuchung darüber gewesen, in welchem Verhältnis der durch die Massnahmen des Herzogs Arnulf schon um 920 bezeugte Burgbann 1) zum Burggrafenamt steht. Bei dieser Gelegenheit hätte sich vielleicht auch feststellen lassen, wo die für den Anfang des 11. Jahrh. bezeugte militia Radasponensis praefecturae ihren Sitz hatte. Das ist, wie sich weiter unten zeigen wird, von einiger Wichtigkeit. In Nürnberg ist das Amt des Burggrafen mit dem eines Richters und Verwalters des Reichsdomanialgutes vereinigt, der Recht auf den dritten Baum, das dritte Stück Wild und alles Fallholz im Reichsforst hat. Hier ergibt sich eine interessante Parallele zu Dortmunder Verhältnissen, denen neuerdings Rübel (vgl. sein unten genanntes Buch) viel Aufmerksamkeit zugewendet hat. Die Kumulation mit älteren fränkischen Ämtern ist offenbar viel häufiger, als es auf den ersten Blick den Anschein hat. Mit der Stadt Nürnberg hat der Burggraf gar nichts zu tun; im Gegensatz zu der ganzen bisherigen Forschung führt Rietschel den überzeugenden Nachweis, dass der unterhalb der Burg gelegene Stadtteil, der burgus Nürnberg, erst vergleichsweise spät in die Ummauerung einbezogen wurde, während das älteste ummauerte Nürnberg die St. Lorenzstadt am jenseitigen Pegnitzufer ist, von der der Burggraf nur einen Wortzins bezieht.

In Worms, Mainz und Speier sowie in Würzburg ist der Burggraf wiederum nicht als solcher, sondern nur vermöge seiner Eigenschaft als Vogt oberster Richter der Stadt. Eine Parallele zu Regensburg bietet, wie ich s. Zt. schon im 21. Jahrgang (1902) dieser Zeitschrift S. 16 bemerkt hatte, Köln. Im Anschluss an meine a. a. O. gewonnenen Ergebnisse stellt Rietschel fest, dass der Kölner Burggraf zugleich Gaugraf des Kölngaus ist und nur als solcher die oberste Gerichtsgewalt in der Stadt hat. Rietschel findet (S. 166) in dieser Sachlage eine neue Stütze für die Meinung, dass in den Kölner Vorstädten Niederich und Airsbach alte Hundertschaften zu erblicken seien. Ich vermag ihm darin nicht zu folgen und erfreue mich in diesem Punkte der Zustimmung von Löschs²), der wie ich die genannten Gemeinden als kommunale Neubildungen ansieht. Auf ihre Entstehung hat freilich die Stadtumwallung nicht den entscheidenden Einfluss gehabt, den von Lösch ihr zuschreibt. Diese Dinge können, wie ich oft betont habe, nur im Zusammenhang mit der kommunalen Bewegung in Nordfrankreich und im wallonischen Belgien erschöpfend behandelt werden; ich muss mir deshalb an dieser Stelle auch versagen, meine Auffassung von der Entstehung des Kölner Schöffenkollegs gegenüber von Löschs Zweifeln (a. a. O. S. 200 Anm. 1) von neuem zu begründen.

Schr dankenswert ist Rietschels Nachweis, dass es in Trier schon im 11. Jahrhundert einen Burggrafen gegeben hat; aus der Bezeichnung comes

Unter König Heinrich I. erbaute Arnulf die Mauern der civitae Ratisbonensium inter optimates opere diviso. Vgl. die bei Rietschel S. 325 Anm. 2 citierte Stelle MG. SS. IV, 552.

²⁾ Anzeige von Rietschels Buch in der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 4, 1906, 201.

de militia Trevirensi ergibt sich, dass er auch hier besondere militärische Mannschaft unter seinem Befehl hatte. Das möchte ich hervorheben, weil man sich, von spätmittelalterlichen Verhältnissen ausgehend, unter einem Stadtkommandanten leicht den Befehlshaber eines kriegsgeübten Bürgeraufgebotes vorstellt. Ohne Beziehungen zu der erst im Anfang des 12. Jahrhunderts befestigten städtischen Ansiedelung finden wir den Burggrafen in Utrecht; er hat das Recht der Räumung nur im alten castellum Traiectum, der Burg, während es in der Stadt dem Gaugrafen zusteht.

Was Metz, Toul, Verdun und Lüttich anlangt, so ergibt sich aus dem spärlichen Quellenmaterial, dass in allen diesen Städten wahrscheinlich der Vogt die hohe Gerichtsbarkeit besass und das Burggrafenamt ihnen unbekannt geblieben ist.

Etwas zu skeptisch verhält sich Rietschel (S. 197) gegenüber dem Erfurter Burggrafenamt. Es handelt sich wahrscheinlich um den einstigen Befehlshaber einer verfallenen alten Befestigungsanlage; schon vor der Ottonenzeit hiess ja ein solcher Beamter praefectus. Auch hier wäre es für die weiter unten zu erörternden Probleme nützlich, wenn durch eine spezielle Untersuchung Sicheres festgestellt werden könnte.

Halten wir hier einen Augenblick inne. Der Burggraf hat als solcher nach den bisher besprochenen Ergebnissen mit der Gerichtsverfassung nichts zu tun, sondern rein militärische Befugnisse. Und zwar ist er in der älteren Zeit, bis zum Ende des 11. Jahrhunderts, Stadtkommandant. Da es nun, wie Rietschel feststellt, um diese Zeit erst 11 wirklich ummauerte Städte gab 3), so beschränkt sich das Vorkommen des Burggrafenamtes vorerst auf diese. Das Charakteristische an ihm gegenüber den Festungskommandanten der früheren Zeit, das sehen wir schon hier, ist also das Kommando über einen dauernd bewohnten befestigten Ort. Deshalb wächst die Zahl der Burggrafen rasch, seitdem es im 12. Jahrhundert üblich wird, auch kleine Burgen mit ständiger Besatzung zu versehen.

Eine besondere Stellung nehmen die Burggrafen in Flandern ein. Das Amt tritt hier nicht vereinzelt auf, sondern das ganze Land ist mit einem Netz von Kastellanieen bedeckt, die zugleich Gerichtsbezirke sind. Der flandrische Kastellan ist also, anders wie der deutsche Burggraf, auch richterlicher Beamter. Da in Saint-Omer ein praetor urbanus schon um 938 bezeugt ist und die flandrischen Grafen schon seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts eine eifrige fortifikatorische Tätigkeit entfalteten 1), so berühren sich diese flandrischen Burggrafschaften sehr nahe mit spätkarolingischen Institutionen. Wie weit ein direkter Zusammenhang besteht, muss einstweilen dahingestellt bleiben; man wird aber im Auge zu behalten haben, dass Flandern unter den Karolingern keine gewöhnliche Grafschaft, sondern

³⁾ Zu den genannten 10 kommt Magdeburg, von dem noch die Rede sein wird. von Lösch (a. a. O. S. 196) will auch Passau hinzugefügt wissen.

⁴⁾ Vgl. Pirenne: Les villes fismandes avant le XIIe siècle, Annales de l'est et du nord 1905, S. 19 Anm. 1 und S. 15 f. R. konnte diese Studie nicht mehr benutzen.

eine Mark war, deren Befehlshaber herzogliche Gewalt und damit das Befestigungsrecht hatten.

Völlig neue Aufschlüsse erhalten wir über die Burggrafen im östlichen Grenzgebiet. Im Pleissner Land, der Mark Meissen und der Grafschaft Orlamünde begegnen wir ihnen als militärischen Befehlshabern über Burggrafschaftsbezirke, in denen sie auch Richter über die nichtmilitärische Bevölkerung sind. Also eine den flandrischen Kastellanieen ganz ähnliche Organisation. Sie muss zwischen 1046 und 1067, als jene Landschaften unter der Herrschaft der Grafen von Orlamunde vereinigt waren, entstanden sein. Dass Flandern dabei vorbildlich eingewirkt hat, hält Rietschel (S. 254) für nicht ausgeschlossen, da ja auch für die Leihe der Marktansiedlungen das Vorbild wahrscheinlich in Flandern zu suchen sei. Ich vermag mich dieser letzteren, schon 1901 von Rietschel selbst aufgestellten Vermutung () jedoch nicht anzuschliessen und, da die bäuerliche Kolonisation der Weser- und Elbgegenden durch Flamen nicht vor dem Ende des 11. Jahrhunderts begonnen hat, auch an einen flandrischen Ursprung dieses östlichen Burggrafenamtes nicht zu glauben. Den Grund für die Übereinstimmung sehe ich vielmehr in einem negativen Umstande: in beiden Ländern fehlt die karolingische Gaugrafschaftsverfassung, die in den dazwischen liegenden Gebieten die gerichtliche Organisation bildet. Es ergab sich also ganz von selbst, dass in Flandern sowohl wie in der Ostmark der militärische Beamte auch mit den gerichtlichen Befugnissen betraut wurde.

Jedenfalls erbringt Rietschel den überzeugenden Nachweis, dass die Burggrafschaften des östlichen Grenzgebietes mit den Burgwarden, der durchgehenden Einteilung des Landes im 10. Jahrhundert, nichts zu tun haben, sondern eine Neuerung bedeuten. Dagegen ist nun die Aufhellung des Zusammenhangs mit der Burgwardverfassung für die Geschichte derjenigen Burggrafschaft von entscheidender Bedeutung, die sich zum Schluss noch jenen 10 Städten hinzugesellt, nämlich von Magdeburg. Hier ist wiederum zu konstatieren, dass der Burggraf nur Stadtkommandant ist und als Vogt die hohe Gerichtsbarkeit hat. Nicht beistimmen kann ich Rietschel aber darin, dass er es (S. 269) als ganz verfehlt bezeichnet, den Burggrafen mit der alten Burg Magdeburg, die der Burgwardverfassung angehört, in Zusammenhang zu bringen. Da die Frage m. E. sehr wichtig ist, muss ich meinen Widerspruch eingehender begründen. Rietschel unterscheidet zwischen der Burg Magdeburg, die in ihren ersten Anfängen bis in Karls des Grossen Zeit zurückreicht, und der ummauerten Marktansiedlung, der Altstadt Magdeburg?). Damit sind jedoch die Elemente, aus denen die Stadt zusammengewachsen ist, nicht erschöpfend bezeichnet. Eiumal kann die urbs Magdeburg, die Otto I. mit dem zugehörigen Burgbann - auf die betreffende Urkunde ist unten noch näher einzugehen - dem Moritzkloster schenkt. nicht das von Karl dem Grossen erbaute Grenzkastell sein.

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 22 (1901), 191.
 Darauf habe ich in einem Referat über Pirennes Aufsatz im Korrespondenzblatt dieser Zeitschrift 1905, Spalte 82 schon hingewiesen.

⁷⁾ Zur ()rtlichkeit vgl. den Stadtplan im 7. Band der Chroniken der deutschen Städte

Burgbannanlagen sind hier in Niedersachsen seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts zum Schutz gegen die Ungarn in sehr grosser Zahl neu entstanden; es würde aller siedelungsgeschichtlichen Erfahrung, die Rietschel selbst am meisten bereichert hat, widersprechen, wollte man annehmen, dass das schon 803 vorhandene Grenzkastell bis in die Zeit Heinrichs I. immer wieder auf derselben Stelle erneuert worden ist. Vielmehr sind sicherlich in räumlicher Entfernung von der alten jüngere Anlagen zu suchen. Mit Recht lehnt Rietschel (S. 267) es ab, mit dem frühkarolingischen Kastell die Burggrafenburg an der Nordostecke der Altstadt zu identifizieren. Aber aus der Bezeichnung ergibt sich doch mit Sicherheit, dass hier ursprünglich der Mittelpunkt eines Burgbannbezirkes, Amtssitz eines praefectus, war. Denn diese Bezeichnung kommt dem Burgwardkommandanten ebenso zu wie dem Burggrafen 6). Über die Mannschaft, der die Verteidigung einer solchen urbs anvertraut war, ist es nun zunächst nötig Klarheit zu gewinnen.

Bekanntlich hat uns Widukind) sehr schätzbare Nachrichten über die organisatorische Tätigkeit hinterlassen, die Ottos Vorgänger Heinrich I. dem Befestigungswesen zuwandte. Die Forschung ist darin einig, dass er sich dabei an ältere karolingische Einrichtungen anlehnte. Die Abhängigkeit von diesen Vorbildern erscheint sogar noch stärker, als man bisher annahm, seitdem Dietrich Schäfer die lange irregegangene Interpretation der vielumstrittenen Widukindstelle wieder in die richtigen Bahnen geleitet hat 10). Gegen Keutgen 11) und Rodenberg 12) hat Schäfer festgestellt: Unter den agrarii milites Heinrichs sind Leute freien oder unfreien Standes zu verstehen, die kleinere Lehen besitzen und dafür jederzeit bereit sein müssen, dem Herrn, in diesem Falle also dem König, Kriegsdienste, und zwar Reiterdienste, zu leisten. Ferner aber darf man sich nicht vorstellen, dass alle neun zu einer Burg gehörigen agrarii milites in derselben ansässig waren; sie hatten dort nur für den Kriegsfall ihre habitacula, die der als Burgverwalter eingesetzte neunte Mann gebaut hatte. Im Frieden bewohnten die acht andern natürlich jeder einen Bauernhof vor der Burg, ut seminarent et meterent frugesque colligerent nono et suis eas locis reconderent.

Zu jeder von Heinrich erbauten urbs gehörte also ein aus acht 'Sattelhöfen' bestehendes Ministerialendorf. Das ist entscheidend für die Aufhellung der ursprünglichen Grundbesitzverhältnisse in der Altstadt Magdeburg. Mag die Burgwardanlage noch aus dem 9. Jahrhundert stammen oder tatsächlich erst von Heinrich eingerichtet sein, mit der Burg muss ein Dorf der geschilderten Art, dessen Bewohner mit ihren Pferden zu militärischen Zwecken und wohl auch für die Reisen des Königs und seiner Gesandten requiriert werden konnten, verbunden gewesen sein.

Nun wurde unter Otto dem Grossen durch eine neue Befestigungslinie, die dicht nördlich des Burggrafenhofes nach Westen verlaufend den alten

⁸⁾ Vgl. Rietschel S. 251.

I, 35: ex agrariis militibus nonum quemque eligens in urbibus habitare fecit, ut caeteris confamiliaribus suis octo habitacula extrueret etc.

¹⁰⁾ Sitzungeberichte der Berliner Akademie der Wissenschaften 1905, 569-77.

¹¹⁾ Neue Jahrbücher für das klassische Altertum 1900, 287 ff.

¹²⁾ Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforsch. 17 (1896) 161 67.

Bannbezirk mitten entzweischnitt, jener mit der südwestlich gelegenen Marktansiedlung zu einem Ganzen, der Altstadt Magdeburg vereinigt. Ihre Bevölkerung, das muss scharf hervorgehoben werden, setzte sich aus verschiedenen Schichten zusammen, deren obere die agrarii milites bildeten. Auch hier wie in Trier und Regensburg gab es eine militia neben den Judei et negotiatores.

Was zweitens diese anlangt, so erweckt es irrige Vorstellungen, von einer einheitlichen Kaufmannsgemeinde der negotiatores et Judaei zu reden, wie es Rietschel wenigstens früher (Markt und Stadt S. 54) getan hat. Dass die Juden neben den negotiatores eine besondere Gemeinde gebildet haben müssen, ist ganz selbstverständlich. Wie es mit diesen Dingen bestellt gewesen sein muss, ehe durch die Stadtmauer die verschiedenen Elemente der Ansiedlung zusammengeschweisst wurden, dafür bietet sich ein lehrreiches Beispiel dicht südlich der Stadt, wo Sudenburg, St. Michaelsgemeinde, Judendorf und Rottersdorf, letzteres dem Namen nach ein fränkischer vicus militum, getrennt neben einander liegen 13). Die "Südburg" und ihre Umgebung sind aber auch deshalb von Interesse, weil hier eine frühkarolingische Kastellanlage zu suchen sein dürfte. Das Judendorf zeugt von frühem Handelsverkehr, der sich hier lokalisierte; das Kloster Berge dicht dabei, das Otto der Grosse bei Errichtung des Erzbistums erbaute 14) und die sehr ausgedehnten Zehntberechtigungen, die es in zahlreichen slavischen Ortschaften besass oder doch ohne Widerspruch zu finden sich aneignete 18), deuten auf sehr alte missionsbischöfliche Ansprüche, die durch Gründung des Klosters gewissermassen abgelöst wurden.

Sind diese Annahmen zutreffend, so ist die Marktansiedlung der Altstadt Magdeburg nicht in Anlehnung an das frühkarolingische Kastell, sondern an die spätere Burg entstanden, zu der vom Alten Markt her die Grosse Marktstrasse hinführt. Dann müssen die Judaei et negotiatores auch dem Burgbann unterstanden haben, und in der Tat ergibt sich das aus dem Diplom Kaiser Ottos I., durch das er im Jahre 965 dem Moritzkloster überträgt:

regni et imperii nostri bannum nostre regie vel imperatorie dignitatis in urbe Magadaburg et opus construende urbis a circummanentibus illarum partium incolis nostro regio vel imperatorio iuri debitum ... et ne vel Judei vel ceteri ibi manentes negotiatores ullam aliunde nisi ab illo qui eidem ecclesie prefuerit districtionis aut discipline sententiam vel regulam sustineant, volumus et firmiter iubemus. Prescripti vero nostri banni deo sanctoque Mauricio a nobis oblati nullus vel comes vel vicarius vel iudex vel tribunus vel exactor vel alia aliqua persona in eadem civitate sibi usurpandi vel aliam aliquam in prescriptis legem aut disciplinam exercendi potestatem habeat nisi ipse qui eidem loco vel ecclesie prefuerit vel advocatus quem nostro consensu sibi et eidem ecclesie preficiendum elegerit.

Rietschel (S. 269 Anm. 1) bemerkt im Anschluss an Keutgen 16), dass

¹³⁾ Vgl. die Nebenkarte auf dem Stadtplan a. a. O. (Städtechroniken Bd. 7).

¹⁴⁾ Städtechroniken Bd. 7, S. 8 Z. 18.

¹⁵⁾ Mon. Germ. DH. II 88 (1004 Nov. 13)

¹⁶⁾ Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 55 f.

unter dem bannus hier "nicht irgend welche Gerichtsbarkeit, sondern der Burgbann zu verstehen ist, nämlich das Recht, die Umwohner zur Instandhaltung der Burg zu zwingen". Nun ist aber der Burggraf anderwärts, in Strassburg, Augsburg und Regensburg z. B. (Rietschel S. 26 f., 41 f., 98 f.), mit gewissen gewerbegerichtlichen Befugnissen ausgestattet. Wie weit sie auf Kumulation mit älteren Ämtern zurückzuführen sind, kann dahingestellt bleiben; jedenfalls sind wir berechtigt, die districtio aut disciplina über die Judei vel negotiatores als tatsächlichen Bestandteil des 965 verschenkten Magdeburger Burgbannes anzusehen. Diese Auffassung findet eine Stütze auch darin, dass ein Mühlenbann, wie ihn der Strassburger und Nürnberger Burggraf besitzt (Rietschel S. 24 f., 111) und ein Brauhausbann, wie ihn der Regensburger Burggraf handhabt (S. 100), sich als Bestandteil des Burgbanns auch in westfränkischen Gebieten schon sehr früh findet ¹⁷). Es muss also eine gemeinsame karolingische Wurzel der Institution vorausgesetzt werden.

Das Diplom Ottos bedeutet demnach die Übertragung des Burgbannes an den Vogt; sie steht mit der Ummauerung der Altstadt Magdeburg offenbar in Zusammenhang. Der Vogt wird Burggraf der Stadt; aber neu ist an seinen Befugnissen nur die Sorge für die neue Mauer; im Übrigen wird er mit der Bann- und Gerichtsgewalt der schon vorher vorhandenen und zu gunsten der Stadtanlage kassierten Burgbannanlage ausgestattet.

Nicht eine einheitliche Marktgemeinde wurde ummauert, sondern der Marktplatz, um den die Häuser der Gewerbe treibenden Bevölkerung sich gruppierten, wurde durch die Stadtmauer mit der Burg und den Gehöften der milites agrarii zusammengeschlossen. Der richtigen Erkenntnis dieser Verhältnisse hat man sich bisher dadurch verschlossen, dass man die Magdeburger mercatores mit den Judaei et negotiatores identifizierte. Ein folgenschwerer Irrtum, der in die oft behandelte Frage des mittelalterlichen Grosshandels, ebenso in die von Sombart in Fluss gebrachte Erörterung über den Ursprung des städtischen Kapitalismus tief eingreift. Ich muss mich hier natürlich begnügen, das für die Geschichte des Burggrafenamtes Unerlässliche festzustellen.

Die Diplome der Ottonen sprechen nur an einigen wenigen Stellen von mercatores; es sind stets Leute, die in die Ferne handeln. Ein Diplom für Gandersheim 18) spricht von den mercatores a Reno usque ad Albiam et Sale transeuntes, ein Diplom für Bischof Notker von Lüttich 18) von den mercatores ad ipsum locum negotii properantes. Den Magdeburger mercatores bestätigt Otto II. die von seinem Vater gewährte Zollfreiheit im ganzen Reiche, auch in den heidnischen Gebieten, ausser in Mainz, Köln, Thiel und Bardowik 20). Diese mercatores hatten natürlich auch ihre Verkaufsstände am Marktplatz; aber sie waren nicht wie die negotiatores, die Krämer und Handwerker, dort ansässig, sondern ihre Höfe lagen abseits

¹⁷⁾ Vgl. Köhne, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Germ. Abt. 25 (1904), 188 f.

¹⁸⁾ Mon. Germ. DO, I 180 (965); bestätigt DO, II 119 (975).

¹⁹⁾ DO. II 85 (974).

²⁰⁾ DO. II 118 (975).

vom Markt. Dort, durch das Rathaus vom Marktplatz getrennt, das auf der Grenze zwischen beiden Gemeinden steht, liegt die Pfarrkirche der Magdeburger Altstadt, die Johanniskirche, die schon Thietmar (I 12) als ecclesia mercatorum bezeichnet.

Die mercatores, die wirtschaftlich und sozial herrschende Schicht der Altstadt Magdeburg, rekrutierten sich also aus den milites, die wegen ihrer Verpflichtung zum Reiterdienst Pferde halten mussten uud daher in Friedenszeiten in der Lage waren, weit über Land zu reisen, um den Verkaufsständen des Marktes die Zufuhr von Waren aus der Ferne und den Handwerkern die Zufuhr von Rohmaterial zu übermitteln.

Diese Auffassung, die in dem Kaufherren des 10. Jahrhunderts nicht den Inhaber einer einzigen area am Marktplatz, sondern einen mit einer curtis ausgestatteten Grundherrn freien oder unfreien Standes erblickt, findet eine Stütze in einer Urkunde Ottos II. 21), nach der

quidam mercator noster Vuillihalmus dictus a predecessoribus nostris libertate donatus et uxor eius Heilrad tradiderunt ad s. Emmeramum in Ratesponensi civitate . . . quicquid predii et mancipiorum tunc in tempore habuerunt . . . haec sunt loca, id est curtilia, infra murum et extra praedicte urbis aedificiis sive aliter possessa et praedia huic adiacentia et Pûchilinga et Ekkoluinga cum mancipiis in pago Tonahgeoui.

Aus dieser Stelle schliesst von Below (Historische Zeitschrift 95, 297), dass ein Kaufmann des 10. Jahrhunderts durch Handel erhebliches Kapital gewonnen und mit diesem bedeutenden Landbesitz erworben hat". Ähnlich äussert sich neuerdings Keutgen (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgesehichte 4, 1906, 295). Doch davon steht in der Urkunde kein Wort. Die Vereinigung von grossem Grundbesitz in einer Hand erfolgte in dieser Zeit aller Erfahrung nach durch Erbschaft und Heirat; mercator kann Willihalm auch deshalb heissen, weil er die ihm zur Verfügung stehenden Produktions- und Transportmittel benutzt, um sich am Markthandel zu beteiligen. Das konnte nicht gewinnbringend geschehen, wenn nicht auch am Marktplatz selbst mindestens ein Marktstand dem mercator zur Verfügung stand.

Für den Ursprung des Burggrafenamtes ergibt sich aus den bisherigen Ausführungen, dass das Amt der Präfektur, ausgestattet mit dem Befehl über eine militia, der Aufsicht über einen befestigten Platz und allen sonstigen Befugnissen der späteren Burggrafen, schon vor der Zeit Ottos I. vorhanden war. Es dürfte für eine weitere Untersuchung nicht schwer sein, allenthalben in den Städten die Burgbannbezirke des 9. und beginnenden 10. Jahrhunderts aufzudecken. Die wichtige Neuerung, die in ottonischer Zeit die Erbauung der Altstadt Magdeburg bringt, besteht jedoch darin, dass jetzt ein bisher nicht durch Mauern geschützter vicus militum, die natürlich damals schon am Handel beteiligt gewesen sein werden, und eine ebenfalls offene Marktansiedlung durch eine einheitliche Befestigung zusammengeschlossen werden. Zum ersten Mal entsteht so im deutschen Volkslande, unabhängig von römischen Stadtmauern, ein befestigter publicus mercatorum locus²²). Das war nicht dasselbe, was schon Erzbischof Hatto in

²¹⁾ DO, II 298 (983). Vgl. auch DO. II 294-96.

Mainz um 900 und Herzog Arnulf in Regensburg um 920 getan hatten ²³); sie hatten nur eine Ansiedlung befestigt, die sich an eine Römerstadt anlehnte. Eine ganz neue Stadt aber hat zuerst Otto der Grosse gebaut.

Unter diesen Umständen darf man sich, glaube ich, über die Entstehung des Burggrafenamtes noch bestimmter äussern, als es Rietschel (S. 326 f.) getan hat: das Burggrafenamt ist eine Schöpfung Ottos des Grossen ²⁴). Eine Stütze dieser Anschauung bietet sich durch die Erwägung, dass höchst wahrscheinlich die Stadt Rom auf diese Neuerung vorbildlich eingewirkt hat.

Die s. Zt. von Gfrörer verfochtene Ansicht, welche die deutsche Burggrafschaft als eine Kopie der römischen Stadtpräfektur betrachtet, wird von Rietschel (S. 327) abgelehnt, da der römische praefectus urbis keine militärischen Befugnisse habe; höchstens könne daran gedacht werden, dass der Titel übernommen sei. Nun hat sich aber gezeigt, dass sowohl der Titel wie die militärischen Obliegenheiten des Magdeburger Burggrafen aus der Burgbannverwaltung der vorottonischen Zeit stammen. Einen anderen Charakter erhält das Amt nur dadurch, dass ihm jetzt ein ausschliesslich von mercatores, Handwerkern und Krämern bewohnter Stadtbezirk unterstellt wird. Gerade darin aber gleicht es der römischen Stadtpräfektur.

Kann man somit das Jahr 965, in dem der wenige Jahre vorher zu Rom gekrönte Kaiser die entsprechenden Verfügungen für Magdeburg traf, als Geburtsjahr der Burggrafschaft ansehen, so wird doch noch im Einzelnen untersucht werden müssen, wie weit die Neuerung des Amtes in die fränkische Burgbannorganisation der alten Römerstädte verändernd eingriff. Einen Zusammenhang mit der karolingischen Präfektur glauben wir ja, darin von Rietschel abweichend, festgestellt zu haben. Darum mag zum Schluss auf die Aufstellungen K. Rübels kurz eingegangen werden, der in seinem Buch "Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volkslande" (1904) die praefecti der karolingischen Zeit als die mit der Markensetzung betrauten Beamten gedeutet hat. Angesichts der Ergebnisse Rietschels stellt er nun aber 25) doch die militärische Seite des Amtes in den Vordergrund: es müsse gefragt werden, "ob nicht auch die fränkische Befestigung, urbs, da sie eine ständige Besatzung, praesidium militare, hatte, wie die spätere mittelalterliche einen ständigen praefectus gehabt hat." Für die Beantwortung dieser Frage bietet einen wichtigen Anhaltspunkt das auch von Rietschel (S. 267 Anm. 1) zitierte Diedenhofener Kapitular Karls des Grossen, das namentlich genannten missi in den Grenzpfalzen Bardewieck, Schesel (bei Celle), Magdeburg, Erfurt, Halazstadt (bei Bamberg), Forchheim, Pfreimt, Regensburg und Lorch (bei Enns) anbefiehlt darüber zu wachen, dass keine Waffen ins Gebiet der Slaven und Avaren

²²⁾ Diesen Ausdruck gebraucht für offene Märkte Ottos I. Diplom von 946 für Korvei DO. I 77

²³⁾ Vgl. Rietschel S. 325 Anm. 2.

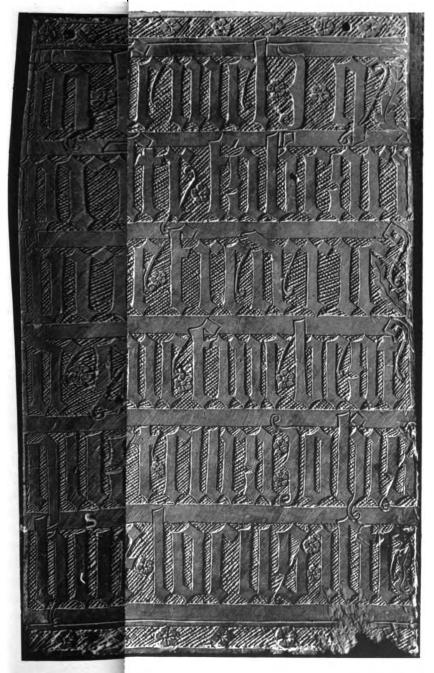
²⁴⁾ Auch von Lösch hält es (a. a. O. S. 197), von noch anderen Erwägungen ausgehend, für sicher, dass um die Mitte des 10. Jahrhunderts das Burggrafenamt durch königliche Anordnung gleichzeitig eingeführt worden ist.

²⁵⁾ Bonner Jahrbücher des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinlande 114, S. 158.

exportiert werden. Es begegnen uns also schon hier militärische Platzkommandanten, deren Obliegenheiten sich auch auf den Wirtschaftsbedarf des Krieges erstrecken. Als solche Befehlshaber über je ein Grenzkastell und eine bestimmte Strecke des Grenzwalls werden wir uns auch die praefecti Saxonici limitis von 818/19 (Rübel, Die Franken S. 98) vorzustellen haben. Über ihnen erhebt sich eine maxima praefecturae dignitas für ganz Sachsen; ebenso gibt es einen praefectus oder marchio Bajoariae und an der Westgrenze des Reichs einen comes ac praefectus Brittanici limitis. (Ebenda S. 288 ff.). Der Charakter dieser Ämter wird dadurch deutlich, dass in merovingischer Zeit der Hausmeier praefectus palatii und sein Amt praefecturae ordo oder praefectoria administratio heisst. In ihm hat also das gesamte Präfekturwesen ursprünglich seine Spitze gehabt, von ihm seinen Ausgang genommen. Neu erobertes Land blieb bis zur Herstellung normaler Verwaltungszustände zur unmittelbaren Verfügung des Königs als sein Hausgut, wurde mit königlicher Mannschaft besetzt und kommissarisch von Hausbeamten verwaltet. Kann man somit den von Rübel vorgetragenen Anschauungen im Ganzen zustimmen, so befindet er sich doch wie zahlreiche Forscher vor ihm darin im Irrtum, dass er eine die karolingischen Kastelle ständig bewohnende militia voraussetzt. Nur die Knechte eines miles, des kommandierenden missus oder praefectus, hatten dort ihre casae. Indem sich durch Dietrich Schäfers Untersuchungen ergibt, dass die übrigen milites ausserhalb der urbs ihre Höfe hatten, wird auch die Beziehung zur Markensetzung, die Rübel aufzuhellen bemüht ist, viel klarer. Doch bedarf das alles noch genauerer Untersuchung im Einzelnen.

Nicht ohne Dank für wertvolle Belehrung können wir von Rietschels Buch scheiden. Seine glänzenden Ergebnisse bedeuten in methodischer Hinsicht eine eindringliche Mahnung für die Erforschung des früheren Mittelalters. Es liegen viele Schichten verfassungsgeschichtlicher Entwicklung schier unentwirrbar übereinander. Nicht durch begriffliche Konstruktion, sondern nur durch geduldige siedlungsgeschichtliche Kleinarbeit, die nie die grossen Probleme ausser Acht lässt, kann es gelingen, zur Klarheit vorzudringen.

nte und Kunst XXV (1906). Tafel 1.



chen



Römische Kastelle am Oberrhein aus der Zeit Diocletians.

Von. Th. Burckhardt-Biedermann in Basel.

(Hierzu Tafel 2-4.)

Als Caesar im Jahr 58 v. Chr. die Helvetier bei Bibracte in furchtbar blutiger Schlacht besiegt hatte, schickte er sie in ihre alte Heimat zurück und hiess sie ihre verbrannten Städte und Dörfer wieder aufbauen. Er wollte nicht, wie er sagt (b. g. I, 28), dass die Germanen, die jenseits des Rheines wohnen, in das fruchtbare Land, das die Helvetier bisher bewohnt hatten, herüberkämen und so Nachbarn der Provinz Gallien und der Allobroger würden. Mit andern Worten: die Helvetier, deren ausserordentliche Tapferkeit der römische Feldherr erprobt hatte, sollten an ihren Grenzen die nächste Abwehr der gefürchteten Germanen im Interesse des Römerreiches übernehmen: eine Aufgabe, die für sie um so natürlicher war, als sie schon bisher im eigenen Interesse fast täglich gegen die Germanen gekämpft hatten, sei es zur Abwehr oder zum Angriff (I, 1). Und nachdem geraume Zeit später Augustus während seiner Anwesenheit in Gallien (16-13 v. Chr.) persönlich die Verhältnisse des neu eroberten Landes geordnet und den Rhein als Grenze des Reiches bestimmt hatte, wurden auch im Helvetierlande die militärischen Anstalten zum Grenzschutze eingerichtet.

Vor allem wurde Vindonissa, an günstigem Punkte etwa drei Stunden südlich von der Flussgrenze des Rheines gelegen (vgl. hierzu und für das Folgende die Strassenkarte Taf. 2), zum Hauptwaffenplatze des Landes ausersehen. Hier lag während des ganzen ersten Jahr-hunderts n. Chr. eine Legion mit ihren Hilfscohorten, dem in Mainz mit zwei Legionen stehenden consularischen Legaten untergeordnet. Zuerst scheint es die 13. Legion gewesen zu sein: sie hat aber so wenige Spuren hinterlassen, dass selbst ihre Anwesenheit in Windisch

Westd. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst. XXV, II.

Digitized by Google

fast nur aus Folgerungen, zu denen vereinzelte Grabsteine den Grund bieten, gesichert werden kann 1). Dann aber folgte die nach der Varusniederlage aus Stadtrömern gebildete 21. Legion, eine gefürchtete Mannschaft, die beim Militäraufstande des Jahres 69 n. Chr., von den Landesbewohnern gereizt, den blühenden Flecken Baden im Aargau niederbrannte und beinahe die Hauptstadt des Landes, Aventicum, zerstört hätte, dann aber nach Vespasians Erhebung nach Niedergermanien geschickt wurde, darauf 6 Jahre in Mainz lag und, von Domitian im Jahr 89 an die Donau versetzt, im Krieg gegen die Sarmaten (92/93) unterging. Ihre Beteiligung an dem Aufstand des Mainzer Commandanten Saturninus i. J. 89 brachte der schon früher durch den Namen "rapax", "Rauberbande" berüchtigten Schaar noch die Schande ein, dass ihr Andenken verflucht wurde, weshalb wir auf verschiedenen ihrer Denkmäler in Windisch ihren Namen ausgetilgt finden. An ihre Stelle rückte seit dem Jahr 70 zu Windisch die 11. Legion ein, die schon vorher unter Kaiser Claudius sich den Namen der "Claudischen kaisertreuen" (Claudia pia fidelis) verdient hatte. Sie blieb bis ans Ende des Jahrhunderts in der Schweiz, von welcher Zeit an sie in das neu besiedelte und durch den Grenzwall geschützte Decumatland hinüberzog. Die Reichsgrenze war nun vom Oberrheine weg weit nach Oberdeutschland hinausgeschoben, und somit blieben Windisch und andere Kastelleder Schweiz unbesetzt; eine Zeit des Friedens von 11/2 Jahrhunderten brach für das Helvetierland an.

So lange es aber den Rhein zu sichern galt, mussten gleichzeitig mit dem Hauptwaffenplatz Windisch auch kleinere Posten in Helvetien angelegt werden. Die Bedeutung der militärischen Anlagen hat Mommsen schon in dem schönen Aufsatz "Die Schweiz in römischer Zeit" bezeichnet"). Ich erlaube mir daher die bekannten Worte nochmals hier anzuführen. Die Aufgabe der Legion in Vindonissa — so heisst es dort S. 10 — "war, die Kommunikation der Rhein- und der Donauarmee unter sich und mit Italien zu sichern, wozu der Ort vortrefflich gewählt war. Windisch, auf der hohen Landspitze gelegen, die die zusammensliessende Aare und Reuss bilden, ist eine natürliche Festung und beherrscht einerseits die beiden italischen Strassen, sowohl die vom



¹) Die Notizen über die Anwesenheit der 13. Legion in Windisch habe ich zusammengestellt: Anzeiger für schweiz. Altertumskde. 1901 S. 244. Aus der daselbst besprochenen Tiberiusinschrift folgt, dass wohl schon in den ersten Jahren des Tiberius eine Legion dort stand.

²⁾ Mitteilungen d. antiquar. Gesellsch. in Zürich IX (1854).

grossen Bernhard über Avenches und Solothurn als die von Como und Bündten herkommende, während andrerseits sich von hier aus eine Verbindung teils über den Bözberg mit der römischen Festung Augusta Rauricorum, teils über den Bodensee mit der Festung Augusta Vindelicorum (Augsburg), das heisst mit der Rhein- und der Donaulinie, mit Leichtigkeit herstellen liess". Von Windisch aus wurden dann "verschanzte Postenketten in allen jenen Richtungen angelegt". "Sorgfältig war der Rheinübergang bei Zurzach besetzt". Das letztere geschah, wie wir jetzt wissen, in der Richtung nach Rottweil unmittelbar nach dem Jahr 74 n. Chr. ⁸).

Diese Tatsachen sind fast alle längst bekannt. Es erhebt sich aber für uns die Frage, wie frühe schon Festungen von Stein erbaut wurden. Denn durch die Untersuchungen am Limes und am Niederrhein ist festgestellt, dass vielfach zuerst Erdwerke bestanden, erst in späterer Zeit Steinbauten. So die Kastelle Zugmantel, Saalburg, Kapersburg im Taunus; so an der Römerstrasse von Strassburg nach Tuttlingen an der Donau das kleine Kastell Waldmössingen, so das ihm an Grösse gleichkommende Urspring in der Nähe von Geislingen an der etwas später angelegten Strasse von Mainz an die Donau. So auch anderswo (z. B. an der Mümlinglinie) 4). Auch von den Kastellen am Rhein sagt Lehner, dieselben seien in Augusteischer Zeit ebenso wie anfangs die am Limes "Erdkastelle" gewesen 5). In Remagen hat er denn auch tatsächlich ein solches unter dem Steinkastell entdeckt 6). Wie verhält es sich in dieser Beziehung mit den schweizerischen?

Dass auch in Windisch den Steinbauten ein Erdwerk mit Palissaden voranging, ist durch die Ausgrabungen im Herbste 1905 in erfreulicher und überraschender Deutlichkeit nachgewiesen worden. Eine genauere Darlegung der Sache muss dem Ausgrabungsbericht überlassen werden. Hier nur so viel. Am Nordrand der ausgedehnten Ebene "auf der Breite", wo das Lager stand, fanden sich die steinernen, viereckigen Unterlagen von den beiden Tortürmen des Nordtores, in denselben aber noch die viereckigen Löcher der Holzpfähle, welche vor dem Steinbau die entsprechenden hölzernen Türme müssen gebildet

^{*)} Fabricius, Neujahrsblatt der Badischen historischen Kommission 1905. S. 38.

⁴⁾ Fabricius a. a. O. S. 40. 46. 50 f. 53.

⁵⁾ Lehner, Bericht über den 3. und 4. Verbandstag der west- und süddeutschen Vereine für röm.-german. Altertumsforschung (1903) S. 17.

⁶⁾ Westd. Zeitschr. XXII (1904) S. 381.

Nahe dabei sind vielleicht selbst die noch im Boden völlig erhaltenen Palissaden des ersten Lagerwalles gefunden worden. ist von der lange umsonst gesuchten Lagereinfassung nun die Nordseite sichergestellt. Die übrigen Seiten dagegen sind bis heute noch unbekannt?). Zugleich ist aber nun gewiss, dass die erste Anlage des Lagers nur einen Wall mit Palissaden, keine Steinmauer hatte. War es, wie zu vermuten, die 13. Legion, die in diesem Lager lag, so erklärt sich aus seiner Beschaffenheit der gänzliche Mangel an Ziegeln mit dem Stempel dieser Legion, wie solche sonst die Steinbauten der Truppen zu begleiten pflegen, und wie sie denn in Windisch von der 21. und der 11. Legion massenhaft gefunden werden. Dass aber mit dem Auftreten der 21. Legion unter Kaiser Claudius Steinbauten als Lagerbefestigung vorauszusetzen sind, hat Prof. Friedr. Münzer in der Besprechung einer im Jahr 1898 aufgefundenen Inschrift des Jahres 47 n. Chr. höchst wahrscheinlich gemacht⁸). Nicht minder weist eine Inschrift des Jahres 51 n. Chr. auf die Existenz eines öffentlichen Monumentalbaues 9). Endlich nennt eine spätere Inschrift, von der nachher zu sprechen sein wird, die Wiederherstellung einer Mauer zu Windisch durch Soldatenhand 10). Wenn aber im 3. Jahrh. eine militärische Steinbefestigung wiederhergestellt wurde, so muss dieselbe früher bestanden haben; und für die erste Erbauung derselben kann nur das erste Jahrh. in Betracht kommen, weil von Anfang des 2. Jahrh. an bis nach der Mitte des 3. kein Militär in der Schweiz lag, wie oben dargetan wurde. Demnach wurde das Lager zu Windisch schon im ersten Jahrh., etwa seit dem Einrücken der 21. Legion um das Jahr 47, mit einer Mauer umgeben, und in diesen Moment muss wohl der neu aufgefundene steinerne Torbau gesetzt werden.

Ob und für welche der kleinern Lager der Schweiz dasselbe

⁷⁾ Über die Unsicherheit, welche bis vor kurzem in Betreff der Mauern des Kastells und des Vicus von Vindonissa bestand, s. Heierli, archäol. Karte des Kantons Aargau (1899) S. 88 ff. Der Ausdruck Heierli's S. 87 "ausserdem fanden sich noch Inschriften und Stempel der 13. Legion" u. s. w. ist missverständlich. Stempel der 13. Legion sind in Windisch noch keine gefunden worden.

Sonntagsbeilage der Allg. Schweizer Zeitung 1898 S. 43; die Inschrift ist publiziert im Anz. f. schw. Altertskde. 1898 S. 66.

⁹) Kellers Nachtrag zu Mommsens Inscr. Conf. Helv. Nr. 29 und dazu ergänzend: Anz. f. schw. Altertskde. 1894 S. 300.

 $^{^{10})}$ CIL. XIII, 2, 1 (1905) Nr. 5203 — Nachtrag Kellers zu Mommsens I. Conf. Helv. Nr. 31.

zutrifft, ist noch weiter zu fragen. Hier können wir aber nicht so zuversichtlich auf inschriftliche Zeugnisse gestützt antworten. wissen nicht, welche Befestigungsmauer Tacitus (hist. I, 68) meint, wenn er bei der Katastrophe der Helvetier im Jahre 69 n. Chr. gegen Cacina erzählt, eine Belagerung sei für sie unsicher gewesen "wegen der durch Alter zerfallenen Mauer" (dilapsis vetustate moenibus). Keller glaubt darunter das Kastell von Zurzach verstehen zu müssen: dann hätte schon damals das westliche der beiden daselbst vorhandenen Werke aus Mauern bestanden. Aber dies ist unsicher, da neuerdings nicht ohne Wahrscheinlichkeit der Vorgang in die Umgegend von Zürich verlegt wird; in solchem Falle könnte es sich bei Tacitus um eine keltische Stadtmauer handeln 11). Aber die Mauern der Zollstation auf dem Lindenhof zu Zürich sind - wegen des Vorkommens von Legionsstempeln der 21. Legion — mit Keller 12) wohl sicher "um die Mitte des ersten Jahrhunderts" zu setzen. Es ist auch begreiflich, dass der gewiss gleich bei der Ordnung Galliens von Augustus festgesetzte Eingangszoll von 21/2 % hier, wo er erhoben wurde, einer militärischen Überwachung bedurfte, und dass man zu diesem Zwecke eine feste Ummauerung als nötig erachtete. Ferner aber sind an der Strasse von Windisch nach Bregenz wahrscheinlich noch zwei Kastelle schon in dieser frühen Zeit von Stein errichtet worden: Oberwinterthur und — an der Grenze gegen Rätien — Pfyn, nordöstlich von Frauen-In Oberwinterthur spricht die aus Maximians Zeit stammende Inschrift, welche wahrscheinlich die Wiederherstellung, nicht den Neubau einer Mauer bezeugt, in Pfyn die Anlage und Bauart nach Kellers bestimmter Aussage 18) für den früheren Mauerbau.

So viel über die Mauerbauten der Kastelle in der ersten Zeit, da Rom das neu eroberte Helvetierland militärisch sicherte. Dabei übergehe ich die noch nicht zu lösende Frage, wie alt die Städteum-

¹¹⁾ Lindenmann, Die Helvetier, Zürich 1901. Neben vielem Phantastischen, welches das Büchlein enthält, scheinen mir die Erörterungen des Verfassers über den Ort des Kampfes S. 114 ff. der Beachtung wert. Der "mons Vocetius", bisher ohne sprachlich und sachlich sichern Beweis auf den "Bözberg" gedeutet, war dem Verständnis des Taciteischen Schlachtberichtes zuwider; Lindenmanns Deutung auf den Uetliberg — dies allerdings sprachlich ganz unsicher — und die "zerfallenen Mauern" als die Zürichs, nicht Zurzachs verstanden, geben ein klares Bild der Schlacht.

¹²) Ferd. Keller, Röm. Ansiedlungen in der Ostschweiz, I. Abteilung. Mitteil. d. antiq. Ges. in Zürich Bd. XII (1860) S. 286.

¹⁸⁾ a. a. O. S. 294.

mauerungen der Kolonien Augst, Avenches, Nyon und der Städte wie Solothurn, Olten u. a. sind. Für Untergermanien ist jetzt festgestellt, dass z. B. die Stadtmauern von Köln und Trier, Kreuznach, Andernach, Remagen erst ins Ende des 3. Jahrh. n. Chr. fallen, als der oberrheinische Limes und der rechtsrheinische Besitz zur Zeit des Gallienus aufgegeben war. Immerhin sind schon jetzt Ausnahmen des Satzes konstatiert: Ladenburg erhielt seine Stadtmauer noch in der ersten Hälfte des 2. Jahrh., wahrscheinlich unter Hadrian, Wimpfen die seinige wahrscheinlich nicht erst in spätrömischer Zeit 14). lasse ich die Frage bei Seite, wie es um die Zeit der Errichtung der Postenkette von Warttürmen stehe am Rheinufer vom Bodensee bis Basel. Es sind ihrer bis jetzt etwa 24 nachgewiesen, und Dr. J. Heierli hat sie noch jungst im Zusammenhang mit dem ganzen Grenzwehr-System besprochen'5). Er scheint mit Ferdinand Keller, dem das Verdienst der Entdeckung dieser Limesanlage zukommt 16), vorauszusetzen, dass die Warttürme schon in Augustus' Zeit gebaut wurden; Keller nimmt die erste Hälfte des 1. Jahrh. für die erste Erbauung an mit spätern Wiederherstellungen und Ausbesserungen unter Valerian und Gallien im 3. und nochmaligen unter Valentinian im 4. Jahrh. Nur das erste Stockwerk setzt er als steinern, den Oberbau von Holz Für diese Bautätigkeit unter Valentinian haben wir jetzt als Zeugnis die im Jahr 1893 bei Schwaderloch — oder vielmehr bei Etzgen — gefundene Inschrift des Jahres 371 17). Die Anlage überhaupt ist wohl zweifellos mit Keller in die Zeit der ersten militärischen Besetzung der Schweiz zu verlegen. Aber da wir am oberdeutschen Limes überall zuerst nur Erdwerke und Holztürme verwendet sehen, auf die erst später der Steinbau solcher Beobachtungstürme folgte, so wird vermutlich das gleiche auch am Rhein bei uns geschehen sein. Diese Frage bleibt noch näherer Untersuchung vorbehalten. Auf der hier beigegebenen Karte habe ich nur die sicher konstatierten Warten angemerkt (auf Taf. 2 mit r bezeichnet, am Rhein von Basel bis zum Bodensee).

¹⁴⁾ Fabricius a. a. O. S. 63. 68.

¹⁵) Heierli, Über das römische Grenzwehrsystem am Schweizer Rhein, im Jahresbericht der geographisch-ethnograph, Gesellsch, in Zürich 1904—1905.

¹⁶⁾ Ferd. Keller, im Anz. f. schweiz. Akde. 1871, S. 237—248 mit Taf. XXI; neue Untersuchungen von Pfr. Burkart: ebenda 1904 S. 256 bis 267. — Turm in der Hard bei Basel: ebenda 1893 S. 235.

¹⁷) Anz. f. schweiz, Akde. 1893 S. 269 ff. Berichtigung der Fundortsangabe a. a. O. 1895 S. 441.

Indessen, wir haben uns diesmal vornehmlich als Aufgabe gestellt, die Zeit der Errichtung der spätern Kastelle zu suchen. Somit müssen wir nun die Friedenszeit des Helvetierlandes überspringen und uns ans Ende des 3. Jahrh. versetzen, wo die Einbrüche der Germanen ins römische Reich sich mehrten und immer gewaltiger wurden, so dass die römische Regierung sich genötigt sah, die Grenzlinie des obergermanischen und rätischen Limes aufzugeben und sich auf die frühere Verteidigungslinie am Rhein zurückzuziehen.

Unter den festen Plätzen dieser Spätzeit ist in erster Linie wieder Dass es damals neu bezogen und wieder zum Windisch zu nennen. Waffenplatz wurde, ist schon früher erwähnt worden. Die Inschrift, die uns davon Kunde gibt, wurde im Jahr 1854 gefunden, ist aber leider nur ein Bruchstück 18). Immerhin ist sicher, dass die "Wiederherstellung einer Mauer durch Soldatenhand" erwähnt wird zur Zeit, als zugleich ein Augustus mit dem Attribut felix und ein Caesar regierten, und der an zweiter Stelle genannte Consul das zweite Consulat bekleidete. Und da der Bau unter dem Praeses der Provincia Germania superior stattfand, so schliesst Mommsen in der neuesten Besprechung der Inschrift, dass der Mauerbau vor die Diocletianische Zeit falle (von wo an Windisch zur Provinz Maxima Sequanorum gehörte) und zwar entweder in das Jahr 260 oder in das Jahr 271. Nehmen wir das erstere an, so lagen die Verhältnisse folgendermassen. von seinem Vater Valerian zum Kaiser des Westens bestimmt, ist einziger Augustus, da sein Vater vor dem Herbst 260 in Gefangenschaft der Perser geraten ist: sein jüngerer Sohn Saloninus ist der einzige Caesar, nachdem dessen älterer Bruder Licinius Valerianus im Jahr 259 von Postumus, dem damaligen Statthalter in Gallien, zu Köln ermordet Consuln sind in diesem Jahr Saecularis und Donatus, worden ist.

¹⁸⁾ Jetzt im CII. XIII, 2, 1 (1905) Nr. 5203. Die Inschrift lautet: [pius] felix. [augu]stus | [nobilissimus] Caesar. murum | [rindonissensem? manu] militari. restitue[runt] | [prae]s(ide) prov(inciae) G(ermaniae) s(uperioris) qui con | [didit?] . . . iter(um) coss. — Anfangs, in Kellers Nachtrag zu den Inscr. Conf. Helv. (1865) Nr. 31, versetzte Mommsen die Inschrift unter Constantius Chlorus und Severus 305/6; dann in den Schweizer Nachstudien, Hermes XVI (1882) S. 489 unter Kaiser Constantius und Caesar Gallus 353 oder Constantius und Caesar Julianus 357, indem er Prov. G. S. als "Germania Sequanica" — eine mögliche Übergangsbezeichnung von Prov. Sequania im Veroneser Verzeichnis zur spätern Maxima Sequanorum — deutete. Zuletzt ist er zu der im Text angegebenen Erklärung gekommen, die also keine "verwegene Annahme", wie er selbst die prov. Germ. Sequanica nennt, nötig hat.

jeder zum zweiten Mal. Wenige Jahre vorher (256 und 257) hatte Gallienus gegen die Alamannen kämpfen müssen und hatte sie, da sie nochmals vordrangen und über die Westalpen durch Oberitalien bis nach Ravenna gelangt waren 19), bei Mailand besiegt. Auf Münzen wird er 5- oder gar 6mal mit dem Titel Germanicus Maximus geehrt 20), und laut einer Inschrift hat er, eben zum Schutze gegen solche gefürchtete Einfälle der Barbaren, die auch über die Ostalpen gekommen zu sein scheinen. Verona mit Mauern versehen lassen 21). Und wenn wir sehen, dass auch am Niederrhein das grosse Kastell Niederbieber um 260 verlassen wurde und Städte wie Köln und Trier eben unter Gallienus mit Mauern geschützt werden mussten 22), so würde es trefflich in den Zusammenhang der Ereignisse passen, dass auch im Helvetierlande die Rheingrenze aufs neue befestigt wurde und eben damals Windisch wieder Mauern erhielt. — Die andere, von Mommsen in zweiter Linie aufgestellte Möglichkeit, dass es sich um das Jahr 271 handle, wo Tetricus Augustus in Gallien, sein Sohn Tetricus Caesar und Consuln Aurelianus und Bassus zum zweiten Mal waren, scheint mir weniger einleuchtend. Einerseits passen allerdings die damaligen Weltläufe gut: wieder waren anfangs 271 die Iuthungen und Alamannen nach Oberitalien eingefallen und von Aurelian geschlagen worden, der eben, um solchen Gefahren zu begegnen, Rom mit einer Mauer zu umbauen begann 28): anderseits aber gab es damals ja nicht bloss einen Augustus! oder es müsste denn nur der in Gallien genannt sein? 24) Wie man sich aber entscheide, ob für 260 oder für 271, jedenfalls

¹⁹⁾ Schiller, Gesch. d. röm. Kaiserzeit I, 2 (1883) S. 814.

²⁰) Schiller a. a. O. S. 815 Anm. 1.

²¹) Dass die Alamannen damals Aventicum zerstört hätten, wie Fredegar berichtet, hält Mommsen im CIL. XIII, 2, 1 S. 18 für eine blosse Folgerung des Chronisten aus damals vorhandenen Inschriften. Auch Eugène Secretan: Aventicum, son passé et ses ruines (1905) S. 22 kommt auf Grund der Münzfunde in Avenches zu ähnlichem Resultat.

²²) Lehner, Westd. Zeitschr. XV (1896) S. 262 ff. und nochmals: Bonner Jahrb. 111/2 (1904) S. 252. — Er weist beide Stadtbefestigungen, die von Köln und die von Trier, in die Zeit des Gallienus und Aurelian; er erinnert an die von Verona und Rom unter denselben Kaisern, an die Unruhen in Gallien und den damals erfolgten Verlust des oberdeutschen Limes

²³⁾ Schiller a. a. O. S. 854 f.

²⁴) Dass die hier in Betracht fallenden Caesares, der Sohn des Gallienus (Saloninus) und der des Tetricus (Tetricus), wie auch andere zuweilen Augusti heissen, geschah zur Hervorhebung des Mitregimentes dieser Caesaren, nach Mommsen, Staatsr. II² S. 1106 Anm. 2 Nr. 2.

nahm um diese Zeit wieder eine Legion Besitz vom Lager in Vindonissa und stellte seine Mauer wieder her ²⁵). Und nochmals muss eine Restauration derselben nötig geworden sein ein Jahrhundert später, als Valentinian den Rhein aufs neue befestigte. Denn in einem weitern zu Windisch gefundenen Inschriftfragment erkennt Mommsen die Worte [Valen]tinianu[s] und mur[um] ²⁶).

Nun aber wenden wir uns den kleinern Kastellen zu. Ich gehe von denen aus, deren Errichtung uns Inschriften bezeugen.

An erster Stelle ist Oberwinterthur zu nennen. Ein in früherer Zeit, wie schon Rhenanus erkannte, nach Constanz verschleppter Stein meldet, dass die Augusti Diocletian und Maximian und die Caesares Constantius und Galerius die Mauer von Vitudurum "von Grund aus" auf ihre Kosten herstellen liessen unter der Leitung "Seiner Hoheit (vir perfectissimus) des Vorstehers der Provinz, Aurelius Proculus". Ergänzt und daher unsicher bezeugt ist es, ob es sich um einen Neubau oder einen Umbau handelt: für das letztere aber, für einen Umbau, spricht der aufgefundene Zustand der Ruine. Sicher jedenfalls ersieht man aus dem Titel Diocletians (trib. pot. XI), dass die Inschrift im Jahr 294, dem elften Regierungsjahr des Kaisers, gesetzt ist ²⁷).

²⁸) Dass nicht die Mauer des Kastells von Altenburg, das nahe bei Windisch war, gemeint sein kann — wie auch schon vermutet wurde — hat Fabricius (mündlich) mit dem Hinweis darauf entschieden, dass das Kastell für die Aufnahme einer grössern Truppenzahl, die doch hier vorauszusetzen ist, viel zu klein war. Eine Beschreibung und Beurteilung der Reste dieses Kastells hat Dr. Th. Eckinger gegeben im Anz. f. schw. Akde. 1894 S. 327 bis 330 mit Plan auf Taf. XXIV.

²⁶) Keller, Nachtrag Nr. 33 = CIL. XIII, 2, 1 Nr. 5205 — Mommsen, Schweizer Nachstudien, Hermes XVI (1882) S. 489.

²⁷⁾ CIL. XIII, 2, 1 Nr. 5249 = I. Conf. Helv. 239. An letzterer Stelle ergänzte Mommsen Zeile 6: murum Vitudurensem a s[olo refecerunt]: in den Schweizer Nachst. S. 488 und jetzt im Corpus: a s[olo sumtu suo fecerunt]. Die erstere der Ergänzungen ergibt zu wenig Buchstaben. Da Ferd. Keller, Die röm. Ansiedl. i. d. Ostschweiz I, in Mitteil. d. antiq. Ges. in Zürich XII (1860) S. 282 f. aus unabweisbaren Gründen einen Umbau annimmt, so muss das Kastell, wie ich oben S. 133 bemerkte, schon vor Diocletian bestanden haben, aber der Umbau fand offenbar mehrfach von Grund aus (a solo) statt, wenn auch die erste Gestalt des Kastells nicht völlig verlassen ward. Hierbei sei an den schönen Nachweis J. R. Rahns erinnert, dass sowohl in Oberwinterthur als in Pfyn später, im Verlauf des 4. Jahrhunderts, innerhalb der Festungsmauern je ein christliches Oratorium erbaut wurde: Zürcher Mitteil. XXI Heft 4 (Oberwinterth.) und Anzeiger f. schw. Akde. N. F. III (1901) S. 36-41 (Pfyn).

Ähnliches aber geschah, nach Mommsens vermutungsweiser Ergänzung einer andern Inschrift, um dieselbe Zeit zu Burg bei Stein a. Rh., wo im Rätiergebiet das Kastell von Tasgaetium, beim heutigen Dorfe Eschenz am Ausfluss des Bodensees, errichtet wurde ²⁸). wird zwar schon zur Zeit der ersten Rheinbefestigung auf der dazu wie geschaffenen natürlichen Erhöhung des Bodens ein Fort gestanden Darum ist auch, wir wissen nicht zu welcher Zeit, eine Brücke über den Rhein gelegt worden: sie ging am Schweizer Ufer von Unter-Eschenz aus und setzte, in der Mitte die Insel Werth als Unterlage benützend, in einem stumpfen Winkel, mittelst je vier Pfahljochen in jedem Flussarm, ans nördliche Ufer über. Dies haben die Untersuchungen festgestellt, die der historisch-antiquarische Verein zu Stein a. Rh. im Winter 1899/1900 vornehmen liess 29). Das Kastell aber dürfte anfänglich nur ein Erdwerk gewesen sein 30). Denn die Gestalt der steinernen Anlage 31), ein schief verschobenes Rechteck. scheint für einen Mauerbau aus später Zeit zu sprechen (s. Plan auf Taf. 3, 1). Dieselbe Kastellform sehen wir in der Schweiz bei der östlichen Anlage zu Zurzach "auf Sidelen", besonders auffällig zu Yverdon, aber auch zu Kaiseraugst und Irgenhausen angewandt; alle diese Bauten aber gehören der spätern oder spätesten Zeit an. Unter den Kastellen

²⁸⁾ Mommsen, Schw. Nachst. Hermes XVI, 488 und jetzt im CIL. XIII. 2, 1 (1904) Nr. 5256. Ptolemaeus, der einzige Schriftsteller, der den Ort als πόλις in Raetien "an der Quelle des Rheines" nennt, schreibt 2, 12, 5 Ταξγαίτιον, und ebenso weisen die in Eschenz und auf Burg gefundenen Inschriften, laut Zangemeisters Angabe nach Autopsie, die Lesung Tasg., nicht, wie Morel und Mommsen lasen, Tasc. Vgl. Westd. Ztschr. III (1884) S. 307 Anm. — Die erhaltenen Buchstaben der Inschrift 5256 lassen nicht erkennen, ob es sich um einen Neubau oder um einen Umbau unter Diocletian u. s. w. handle; es muss diese Frage also aus andern, im Texte von mir angeführten Gründen entschieden werden.

²⁹) S. den Bericht von Dr. E. Rippmann: Anz. f. schw. Akde. 1900 S. 166 ff. und Taf. VI.

³⁰) Keller, Ansiedl. d. Ostschweiz I S. 277 schliesst aus der Seltenheit von eingemauerten Dachziegeln und aus den mangelnden Zeichen der Unachtsamkeit oder Eilfertigkeit des Mauerbaues, dass derselbe noch der frühern Zeit angehöre. Ich traue diesen Merkmalen nicht zur Entscheidung der Bauzeit. Mit Recht aber macht Keller S. 274 f. geltend, dass der Punkt schon früh, zur Zeit der ersten Rheinbefestigung müsse besetzt gewesen sein. Das entscheidet freilich noch nicht für einen Mauerbau.

³¹⁾ Der auf Taf. 3, 1 hier wiedergegebene Grundriss ist eine Vergrösserung des von Heierli mitgeteilten auf S. 26 des Jahresberichtes der geogr.-ethnogr. Ges. in Zürich 1904—1905.

Deutschlands ist mir von dieser Gestalt nur Remagen bekannt 32), das, wenn auch älter als die Mauer des Vicus - diese aus dem Ende des 3. Jahrhunderts — doch auch nicht früh gesetzt zu werden scheint. Mag auch an der Form zunächst nur die Bodenbeschaffenheit schuldig sein, so ist es doch auffallend, dass dieselbe früher, z. B. bei den Limeskastellen, nicht auftritt. — Dazu kommt die Ähnlichkeit der Türme von Burg mit denen zu Kaiseraugst und die Schlupfpforten, die dem Mauerbau des 4. Jahrhunderts eigentümlich sind. vielleicht, wie die Ausgrabungen des Altertumsvereins zu Stein ergeben, einst auch hier eine Erneuerung stattgefunden; ich muss sie aber, aus den eben dargelegten Gründen, die für einen Neubau zu Diocletians Zeit sprechen, für eine spätere halten und also der Zeit Valentinians I zuschreiben, der überall am Rhein Kastelle erbaute oder erneuerte 33), wie dies u. a. für Basel und den Wartturm unterhalb Schwaderloch, auch, wie früher angeführt, für Windisch inschriftlich bezeugt ist. Der Kastellbau also, der durch das Inschriftfragment von Burg bei Stein a. Rh. für die Regierung des Diocletian und Maximian und ihre beiden Caesares bezeugt ist, der also ungefähr in die gleiche Zeit wie der Umbau von Oberwinterthur gehört, muss ein Neubau gewesen sein.

Eine besondere Betrachtung verlangen die beiden kleinen Kastelle von Irgenhausen am Pfäffikersee im Kanton Zürich und von Schaan im Fürstentum Liechtenstein östlich vom Oberrhein. Beide sind in Bezug auf ihre Gestalt identisch. Das von Schaan ist nur durch Kellers Beschreibung und kleine Abbildung bekannt. Es deckte die Strasse von Bregenz nach Chur am rechten Rheinufer 34). Genauer bekannt ist uns das von Irgenhausen, das durch die neulichen Ausgrabungen der Zürcher antiquar. Gesellsch. unter Oberaufsicht der "Römerkommission" nun bald völlig blossgelegt und konserviert ist 35).

⁸²) Bericht über den 3. und 4. Verbandstag der west- und süddeutschen Vereine für röm.-german. Altertumsforsch. (1903) S. 18.

²⁸) Da Ammian 28, 2, 1 von den Befestigungen Valentinians sagt "castra extollens altius" u. s. w., so würde dies genau zu der Tatsache passen, welche die Ausgrabungen am Kastell auf Burg bei Stein zu Tage gefördert haben: an einem der Türme erkennt man noch deutlich eine horizontale Linie, wo der zweite, die Mauer erhöhende Bau beginnt. — Möglich wäre es auch, dass diese rötliche Linie die Spur eines in der jetzt abgefallenen Verkleidung vorhandenen Ziegelbandes ist, wie zu Kaiseraugst.

³⁴⁾ Ferd. Keller, Statistik der röm. Ansiedl. in d. Ostschweiz: Zürcher Mitteilungen XV (1864) unter "Schan", mit Plänchen auf Taf. III Fig. 7.

²⁵) Beschreibung von Ferd. Keller: Röm. Ansiedl. d. Ostschweiz I, in Zürcher Mitteil. XII (1860) S. 311-314, mit Taf. V. — Besprochen nach

Die Reste liegen auf einer Erhöhung des Terrains nahe am östlichen Ufer des Pfäffikersees etwa eine halbe Stunde südlich vom Dorfe Pfäffikon (s. Plan auf Taf. 3, 2). Es ist ein nur wenig verschobenes Rechteck. Länge (im Innern gemessen) 56,8, Breite 54,4 m, Mauerdicke 2,07 m. An den Ecken und in der Mitte jeder Seite - ausser an der Südseite, wo der von zwei länglich viereckigen Türmen flankierte Eingang ist — steht je ein quadratischer Turm, im Innern 5,6 m weit, Mauerdicke 1,18 m, nach aussen und innen je 3 m über die Courtine vorspringend, mit Eingang vom Kastellinnern ebener Erde, in Stockwerke abgeteilt, deren Balkenlöcher zum Teil noch sichtbar sind. Keller hat "auf der Ebene des Kastellterrains" keine Eingänge in die Türme bemerkt; doch notiert Heierlis Plan solche deutlich; übrigens reicht der Hohlraum der Türme bis zu deren Fundamenten noch 4,50 m tiefer hinab als das Niveau des Kastells. Durch die Courtine in der Nähe der Türme mehrere kleine Ausgänge 1 oder 1,33 m breit ("Schlupfpforten"), ausserdem einige Schlitze, die alle sicher für die Wasserableitung dienten. Im Innern des Kastells Wohnräume und ein Keller. Am Kastell selbst lässt sich ein späterer Umbau konstatieren 36). Die Mauern bestehen aus Gusswerk mit einer "innern und äussern Bekleidung von horizontal fortlaufenden Lagen stellenweise ährenförmig aneinander gereihter, durchschnittlich 6 Zoll (0,18 m) hoher Feldsteine oder rechtwinklig zugehauener Tuffsteinbrocken, die ohne Zweifel bei diesem Baue zum zweiten Mal verwendet sind, nebst häufigen Einschiebseln von Bruchstücken gebrannter Platten, Heizröhren und Dachziegel" (Keller).

Das Kastell ist durch keine Inschrift datiert; doch haben es schon sein Entdecker Keller und später nach den ersten Ausgrabungsarbeiten Heierli der Diocletianischen Rheinbefestigung zugewiesen. Ich kann nun diese Datierung bestätigen und, wie ich glaube, definitiv sichern durch die Vergleichung ähnlicher Anlagen der Diocletianischen Zeit an weit entfernten Stellen der befestigten Reichsgrenzen.

Das glänzend ausgestattete und an überaus schönen Resultaten mehrerer Forschungsreisen reiche Werk von Brünnow und Domaszewski:

³⁶) Einer der Ecktürme — nach meiner Erinnerung ist es der nördliche — lässt in den Fundamenten eine Mauer erkennen, die weniger weit vorspringt vor der Hauptmauer als die später giltige.

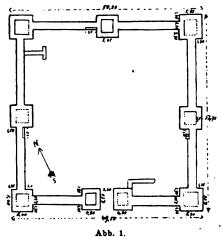


der angefangenen Ausgrabung von J. Heierli im Feuilleton der Neuen Zürcherzeitung 20. Nov. 1899 Morgenblatt. — Der Plan auf Taf. 3, 2 ist mit Bewilligung des Herrn Präsidenten der Römerkommission hier mitgeteilt im Anschluss an den Ausgrabungsbericht Herrn Dr. Heierlis für das Jahr 1893.

Die Provincia Arabia, beschreibt und zeichnet unter vielen andern Kastellen des Ostjordanlandes auch ein solches, das geradezu das Abbild

unseres Schweizer Kastelles von Irgenhausen ist ³⁷). Ich lasse es daher hier in etwas verkleinertem Massstabe folgen, so wie es dort im ersten Bande S. 44 wiedergegeben ist (Abb. 1).

Dieses Kastell, das obere der beiden Muhâtet el Haddsch geheissenen, liegt oben am südlichen Rande der fast senkrechten Wand des Arnontales nahe bei der Trajansstrasse. Es hat fast genau die-



selbe Grösse wie das von Irgenhausen, nämlich annähernd 50 m im Quadrat. Seine viereckigen Türme, je einer an den Ecken und je ein Zwischenturm an den Seiten, nur an der Südseite anstatt des letztern zwei viereckige Tortürme, sind durchaus gleich an die Hauptmauer gesetzt wie in Irgenhausen, nur haben sie ebener Erde keine Eingänge; sie sind nur um weniges kleiner (vielleicht sogar gleich gross, wenn man die Anzeichen des Umbaues zu Irgenhausen berücksichtigt). Während das Kastell von Burckhardt und Tristram als "modern" oder "sarazenischen Ursprungs" angesehen wird, erklärt es Domaszewski für "spätrömisch" und vermutet in ihm den Standort der in Not. dign. Or. 37, 35 genannten Cohors tertia Alpinorum apud Arnona 38). Es

Arabia Bd. I, 1904; Bd. II, 1905; der dritte Bd. ist auf dieses Jahr verheissen. Wer präcise Angaben über die Bauwerke und die antiken Reste der Trajansstrasse von Madeba bis Ain Sadaka (südöstlich von Petra), sowie über die des östlicheren äusseren Limes von El Mahan im Süden bis El Kastal im Norden nebst einigen anschliessenden Gebieten zu erlangen wünscht, wird den Reisebericht und die scharfsinnigen Beobachtungen v. Domaszewskis in Bezug auf die römischen Kastelle, Quelleneinfassungen und Wachtürme mit höchster Befriedigung studieren. Die geographischen Forschungen hat Brünnow besorgt in einer, wie es scheint, bis jetzt noch von keinem der zahlreichen Bereiser der Gegend geleisteten Genauigkeit. Ihm verdankt das ganze Werk sein Entstehen.

^{**)} Für eine ganze Cohorte ist freilich das Lager zu klein, man könnte nur an einen Teil derselben denken. — Über die geographische

hatte jedenfalls die Strasse zu decken, welche nahe an ihm vorbeiführt und nach der sein Ausgangstor gerichtet ist. Die Strasse stieg von Norden her in das tief und schroff eingeschnittene Tal des Arnon (Wadi-l-Modschib) hinab, überschritt den Fluss mittelst einer (noch erhaltenen) Brücke und erklomm dann den Südabhang des Tales. ist, wie verschiedene gleichlautende Meilensteine sagen, von Trajan "nach der Errichtung der Provinz Arabia von der Grenze Syriens bis zum roten Meere" im 15. Jahr seiner Regierung gebaut. Unter den spätern Kaisern, welche zum Unterhalt der Strasse Arbeiten ausführen liessen, begegnen auf diesen Meilensteinen - sie sind in dem Reisewerk genau angemerkt - Marc Aurel, Pertinax, Septimius Severus, Caracalla, Alexander Severus u. A., mehrfach aber auch Diocletian und Maximian mit ihren Caesaren Constantius und Galerius. Ein Meilenstein von Diocletian und Maximian findet sich neben andern eben in dem Arnontale. Etwa 21/2 Stunden von unserm Kastell südlich ist die Stadtruine Rabba und in derselben am westlichen Ende der von Ost nach West gerichteten Strasse ein Gebäude (Tempel) mit zwei Nischen rechts und links vor dem Eingang, in denen Domaszewski die Inschriften von ehemals dort aufgestellten Statuen entdeckte mit den Namen Diocletians und Maximians. Aus alledem glaube ich schliessen zu müssen, dass das Kastell zu Diocletians Grenzbefestigung gehört und unter ihm errichtet ist.

Bestätigt wird dieser Schluss durch die Vergleichung von zwei weiteren Kastellen, die am äussern Limes, also an der östlicheren Strasse, welche der arabischen Wüste entlang führte, gebaut waren. Das eine ist Kasr Bscher, ebenfalls in der Nähe des Arnon liegend, von Domaszewski im zweiten Bande S. 49—58 beschrieben und auf Taf. XIIII im Grundriss abgebildet. Es ist durch eine Inschrift, die über dem Tore angebracht war, als ein Bau Diocletians dokumentiert ³⁹).

Anordnung der einzelnen Truppengattungen in der Not. dign. Or. 37, 13—35 s. Domaszewski, Beiträge zur alten Gesch. und Geogr., Festschrift für Hein. Kiepert (1898) S. 65—69.

assert sich Domaszewski über die Inschrift in der eben genannten Festschrift für Hein. Kiepert S. 67. Die Inschrift, die den Kaisern Diocletian und Maximian und ihren Caesaren Constantius und Galerius gesetzt ist, nennt das Kastell mit der ungewöhnlichen Bezeichnung; castra praetorii Mobeni, d. h. Lager des Prätoriums von Moab". Darunter versteht Dom. (Prov. Arab. S. 57) "ein für die amtlichen Reisen des Statthalters und auch andrer Reichsbeamter bestimmtes Gebäude" Die "ausgezeichnet gebauten grossen Wasserreservoirs" am äussern Limes

Der Grundriss zeigt ein Quadrat von 54 bis 57 m langen, etwas ungleichen Seiten. An den Ecken erscheinen wiederum die viereckigen Türme, sie sind nur etwas grösser als am vorigen Kastell, nämlich von 11—12 m äusserer Seitenlänge und etwa 3 m nach aussen vorspringend. Die in denselben auf die Zinnenhöhe der Umfassungsmauer (von Dom. auf 6,50 m berechnet) und auf die Turmhöhe (10,18 m im vierten Stockwerk) emporsteigenden Treppenanlagen übergehe ich hier. In Muhätet el Haddsch, wo die Türme ebener Erde keinen Eingang hatten, stieg man neben denselben und wohl nicht höher als 3 m auf das einzige Stockwerk empor. Auch zeigt Kasr Bschēr ausser den beiden kleinern, auch viereckigen Tortürmen keine Zwischentürme an den Seiten.

Das andere der Kastelle des äussern Limes, das ich zur Vergleichung herbeiziehen möchte, ist das von Dadschanija, bedeutend südlicher gelegen, aber ebenfalls mit viereckigen Türmen versehen: es ist grösser als die zwei früher genannten, misst circa 101 m im Quadrat, hat darum neben den vier Ecktürmen je zwei Zwischentürme an den Seiten, an der Südostseite ausserdem zwei Tortürme, so dass an der letztern Seite sechs Türme (sonst vier) stehen. An den Ecken sind sie etwas grösser (diese 8-9, jene durchschnittlich 6 m im Quadrat), alle nicht vom Boden aus zugänglich. Aus den noch erkennbaren Mauern im Innern des Kastells hat Domaszewski berechnet, dass das Lager für eine Cohors quingenaria equitata bestimmt war. Die rohe Bauart — Gusswerk, aussen und innen mit rohen Basaltquadern verkleidet, die obersten Schichten der Aussenwand, wie auch die Tore und die Ecken der Türme aus Kalksteinquadern -- weist das Lager in die spätere Zeit (Brünnow S. 311: aus der diocletianischen "oder vielleicht einer etwas spätern Zeit").

Zu diesen drei Kastellen am arabischen gesellt sich noch ein ähnliches am syrischen Limes. Es ist das zu Salaminias (Salamije), an der Strasse von Apamea nach Palmyra. Sein Grundriss ist durchaus derselbe wie der von Irgenhausen: viereckige Ecktürme, an jeder Seite ein viereckiger Zwischenturm, an einer aber statt desselben ein

bezeichnen die alten Wegestationen; das Gebäude an derselben, das praetorium hiess, wurde zu Diocletians Zeit durch das Kastell ersetzt, dessen roh gebaute Mauer mit dem sorgfältigen, darum für älter zu haltenden Quaderbau des Wasserreservoirs in starkem Gegensatz steht. Die Inschrift aber behielt die alte Bezeichnung praetorium auch für das Kastell bei. So glaube ich Domaszewskis Erklärung richtig verstanden zu haben.

Tor mit zwei viereckigen Tortürmen. Jedoch ist das Kastell von Salaminias bedeutend grösser: seine Seiten messen 150 m. Von seiner Datierung ist mir nichts bekannt. Waddigton meint, die Ruinen der Stadt seien "fast ganz" aus der byzantinischen Epoche oder den ersten Jahrhunderten des Islam. Der Hauptbau sei "ein grosses Fort oder Caravanserail von rechtwinkliger Gestalt und mit einigen viereckigen Türmen befestigt, erbaut um die Zeit der Eyubitischen Fürsten". Moritz nennt es einen "in früharabischer Zeit aus antikem (Basalt-) Material aufgeführten rechteckigen Bau mit je einem sechseckigen Turm an den Ecken und einem viereckigen in der Mitte jeder Seite". Meine Angabe beruht auf dem handschriftlichen Bericht neuerer Reisenden. In dem nicht weit entfernten Palmyra hat Diocletian ein Kastell errichtet, in welchem laut Not. dignit. Or. XXXII, 30 die legio prima Illyricorum lag, auch tragen Strassen, die von Palmyra ausgehen, seinen Namen. Ich zweifle daher nicht, dass auch das Kastell in Salaminias von ihm herrührt 40). Diese Bauten werden alle in die Zeit von Diocletians Sarazenenkrieg, also um 290 fallen 41).

Die Einreihung der Kastelle mit viereckigen Türmen in Diocletians Grenzbefestigung erhält eine erwünschte Stütze in einer Anzahl von nordafrikanischen Limesfestungen. So gehört in Rapidi, einer von Hadrian gegründeten, unter Marc Aurel i. J. 169 mit Mauern um-

i. J. 290: Seeck, Gesch. d. Untergangs u. s. w. I zu S. 20, 24.

⁴⁰⁾ Die Angabe über Salaminias, der ich folge, stammt von den Reisenden Max von Berchem und Ed. Fatio. Sie ist mir von J. Heierli mitgeteilt aus einem handschriftl. Bericht über Irgenhausen, den Jaques Mayor der Römerkommission eingegeben hatte und der im Archiv derselben, im Schweiz. Landesmuseum liegt. — Die andern Angaben finden sich: Waddington, Voyage en Grèce et en Asie mineure, Inscriptions, explications Bd. IIIa zu Nr. 2633. Moritz, Abhdl. d. Berlin. Acad. 1889 S. 5 Anm. 4. — Die Zahl ähnlicher Kastelle aus Diocletianischer Zeit liesse sich gewiss noch vermehren, wenn wir überall so zuverlässige und genaue Reiseberichte hätten wie die Domaszewskis. Erschwert wird die Beurteilung der Baureste dadurch, dass nachrömische Zeiten die römischen Kastelle umbauten oder mit ihren Chans dieselben nachahmten, so dass auch kundige Reisende in dieser Hinsicht unschlüssig sind, wie Max von Oppenheim (vom Mittelmeer zum persischen Golf, 1899) I 259 über einen Chan an der Route von Damaskus nach dem Euphrat; auch dieser hat an den Ecken starke viereckige Bastionen. Gerade an dieser Strasse, die laut einem Meilenstein (CIL. III Suppl. I 6719) strata Diocletiana hiess, sind die Kastelle der Tab. Peuting. jetzt auch literarisch nachgewiesen, s. Brinkmann, Bonn. Jahrb. XCIX (1896) S. 252 ff. - Eine via Diocletiana von Damaskus nach Bostra: Corpus a. a. O. 6726. 41) Schiller, röm. Kaisergesch. II, 142. Sarazenenkrieg Diocletians

bauten Stadt, die Ummauerung der nordwestlichen Abteilung offenbar zu der daselbst gefundenen Inschrift Diocletians. Diese Ummauerung des circa 272×160 m grossen Kastells weist wiederum viereckige Seitentürme von 3-4 m Stärke auf 49). Ebenso scheint die Kastellmauer des benachbarten Ain Bessem (ca. 130×140 m) in gleicher Zeit auf ähnliche Weise umgebaut zu sein 48). Von viereckigen Türmen flankiert sind ferner die kleinern Lager von Azeffoun, Souma, Takselt, Ksarmta-bent-es-Soltan, sowie vielleicht die (in ungenauem Grundriss überlieferte) Stadt- und Kastellumfassung von Tiaret. Auch in Mauretania Zingitana zeigt El-Benian bei Zinna an den Ecken und Seiten solche Türme 44). Mit Ausnahme der beiden letzten Beispiele fallen alle andern in das Gebiet von Kabylien, wo im Jahr 298 Maximian die Quinquegentanei bekämpfte in den Bergen der Djurjura. - Ich will zwar nicht verschweigen, dass ich auch an einem Trajanischen Kastell, es ist Besseriani [ad Maiores] im Westen der Provinz Africa ein kleines Kastell mit viereckigen Ecktürmen gefunden habe 45). Aber es fällt mir auf, dass in dem besagten Gebiet, in welchem Maximian operierte, diese Bauart die einzige zu sein scheint, womit freilich nicht behauptet werden soll, dass sich in jener Zeit nicht auch andere Bauformen finden (wie schon aus Stein a. Rh. sicher hervorgeht). In den andern Gegenden Nordafrikas finde ich, die bezeichnete Ausnahme abgerechnet, diese viereckigen Türme nicht verwendet.

Das Resultat der Vergleichung ist also folgendes. Ganz gleich beschaffen wie Irgenhausen im Kanton Zürich und wie Schaan im Liechtensteinischen ist das Kastell am Arnon in Arabia, das seinerseits benachbart und in der Bauart verwandt ist dem als diocletianisch bezeugten Kasr Bscher. Diesem wieder gleichartig sind Dadschanija und afrikanische Bauten aus Diocletians und Maximians Zeit. Ich glaube daraus sicher schliessen zu dürfen, dass jene beiden ersten in der Schweiz und am Oberrhein ebenfalls in die diocletianischen Grenz-

10

⁴²⁾ Rapidi. S. Cagnat, l'armée romaine d'Afrique 1892 S. 610 ff. Er folgt den Fundberichten und Untersuchungen von E. Masqueray im bulletin de correspondance Africaine, Jahrg. 1882 fasc. V (mit Grundriss) und Jahrg. 1884 S. 66 ff. Die Abteilung A des Grundrisses halte ich durchaus für den Umbau Diocletians, der in der Inschrift genannt ist.

⁴⁸) Ain Bessem. Masqueray im bull. 1882 S. 225, nach ihm Cagnat a. a O. S. 629 f.

⁴⁴⁾ Azeffoun u. s. w. bei Cagnat a. a. O. S. 626 f. — El-Benian a. a. O. S. 667.

⁴⁵⁾ Cagnat a. a. O. S. 564.

festungen einzureihen sind. Irgenhausen hatte, nach dem Neubau von Tasgaetium und dem Wiederaufbau von Vitudurum, den Verbindungsweg zu decken, der von den beiden aus an den Handelsweg von Zürich nach Chur führte, Schaan dagegen die Hauptstrasse von Bregenz nach Chur zu schützen.

Dass in die gleiche Zeit auch die Mauerumfassung von Arbon am Bodensee zu setzen sei, soll im Folgenden durch eine Vermutung begründet werden.

Die Neu- und Umbauten nun um das Jahr 294 zu Oberwinterthur, Burg bei Stein, Irgenhausen und Schaan sind auf die kriegerischen Operationen Kaiser Maximians zurückzuführen, deren Bedeutung für die Grenzverteidigung des Rheines Morel⁴⁶) nachgewiesen hat. Vergegenwärtigen wir uns in Kürze die Tatsachen. Es war die Zeit, da die Regierung unter zwei Augusti geteilt war. Kaiser Maximian, der Mitaugustus Diocletians seit dem 1. April 286, hatte soeben die räuberischen Bagauden in Gallien überwältigt; da brachen im Juni des Jahres die "Barbaren" - diesmal waren es Burgundionen und Alamannen, Chaibonen und Heruler — in Gallien ein⁴⁷), als er eben in Mainz stand 48). Nachdem er einen Teil derselben geschlagen hatte, unternahm er im Jahr 288 vom Mittelrhein aus einen Einfall in Germanien, was eine besondere Verwunderung seines Lobredners erweckt⁴⁹). Zwar hatten er und sein Praefectus Praetorio Constantius⁵⁰) zunächst am Unterrhein die Franken zu bekämpfen und mit dem Flottenbau gegen den Usurpator Carausius in Britannien zu tun (288 f). Maximian weilt im Februar 291 zu Reims und siedelt viele besiegte Franken im Gebiete der Treverer und Nervier an⁵¹). Dann aber wendet er sich wieder nach Oberdeutschland und unternimmt 291 oder

⁴⁶⁾ Morel, commentationes in honorem Mommseni (1877) S. 151 ff.

⁴⁷) Panegyricus Maximiano Augusto dictus, Ausgabe von Baehrens (XII Panegyrici latini, 1874) II cp. 5 S. 93. Nach O. Seecks überzeugendem Nachweis hat dieser wie alle Paneg. von Nr. II bis IX Eumenius zum Verfasser: Jahrbb. f. klass. Philolog. Bd. 137 (1888) S. 713 f.; die II. Rede ist nach ihm am 21. April 289 gehalten.

⁴⁸) Maximian erlässt am 21. Juni 286 aus Mainz eine Verordnung: Mommsen, Zeitfolge der Verordnungen Diocletians in: Abhandl. d. Berlin. Akad. 1860 S. 420.

⁴⁹) Schiller a. a. O. II, S. 127. — Paneg. II, cp. 7; III, 5; 7; 16; VI, 8. Dazu O. Seeck, Gesch. des Untergangs d. antiken Welt I (1895) zu S. 20, 24.

⁵⁰⁾ Seeck a. a. O. S. 29 und 422.

⁵¹) Paneg. V, cp. 21; vgl. Schiller II, S. 129.

292 einen Plünderungszug von Mainz bis Günzburg, um die Alamannen zu schrecken, und nimmt ihren König gefangen ⁵²). Doch auch von dem andern Ende, von Rätien aus, hatte kurz vorher Diocletian selber, der oberste Augustus, einen Vorstoss nach Germanien getan und die Grenze vorgeschoben bis zu den Quellen der Donau ⁵³) — also offenbar vom Bodensee aus. Dies geschah kurz nach der Zusammenkunft der beiden Augusti zu Mailand im Winter 288 auf 289 ⁵⁴). Wirksamer wäre wohl eine gleichzeitige Operation vom Rhein und von der Donau aus gewesen: so aber kam einer nach dem andern, und so wiederholten sich schon in den nächstfolgenden Jahren die Einfälle der Germanen nach Gallien und in die Schweiz. Indessen zunächst hatten die Massnahmen der Kaiser gefruchtet. Denn am 21. April 289 konnte der Lobredner auf Maximian nach des Kaisers Kriegen gegen

⁵²) Paneg. V, cp. 2. captus . . . rex ferocissimae nationis inter ipsas quas moliebatur insidias et a ponte Rheni usque ad Danuvii transitum Guntiensem deusta atque exhausta penitus Alamannia. — Über die Zeit s. Seeck, Jahrb. f. klass. Philol. 1888 S. 718.

⁵³) Paneg. II, cp. 9: ingressus est nuper ille (Diocletian) eam quae Raetiae est obiecta Germaniam similique virtute (wie Maximian) Romanum limitem victoria protulit. — V cp. 3 porrectis usque ad Danuvii caput Germaniae Raetiaeque limitibus.

⁵⁴⁾ Die Zeit der Zusammenkunft hatte Mommsen, Zeitfolge S. 423 noch unbestimmt gelassen. O. Seeck hat dieselbe sowie ihre Bedeutung festgestellt: Jahrb. f. klass. Philol. a. a. O. 717 und: Gesch. d. Untergangs d. ant. Welt I, S. 26 und 418 f. Einige Verwirrung herrscht bei Schiller II S. 126. Hier redet er, nach Paneg. V, 2, von einem Einfall der Alamannen "in das Gebiet von der Mündung des Mains bis zum Einfluss der Günz in Donau", während er dann wieder S. 135, 7 dieselbe Stelle als einen Vorstoss des Constantius in das genannte Gebiet auslegt. In Wirklichkeit erwähnt Eumenius V, 2 als ein Ereignis, das er übergehen müsse, obgleich er selbst als Hofbeamter — er war magister memoriae des Maximian — dabei war, einen Einfall Maximians in Alamannien zwischen Main und Donau, das er verwüstete, wobei er den feindlichen König gefangen nahm (s. oben Das Ereignis fiel nach Seeck a. a. O. in das Jahr 291 oder 292. - Ferner verlegt Schiller S. 137 den Zug Diocletians nach dem Rätierland etwa ins Jahr 287 und fährt fort: "eine Reihe von Kastellen wurde längs der Donau, wie am Rhein dies geschehen war, teils neu errichtet, teils wieder hergestellt. Bei dieser Gelegenheit traf er mit Maximian zusammen". - Die Kastelle am Rhein aber wurden, wie wir von denen bei Tasgaetium und Oberwinterthur inschriftlich wissen, erst 294 errichtet; und die Zusammenkunft der Kaiser fand in Mailand, und zwar nach Seecks Nachweis a. a. O. im Winter 288 auf 289 statt; der Zug Diocletians in Raetien fällt später als dieselbe.

die Alamannen und nach Diocletians Feldzug in Rätien rühmen ⁵⁵):
"von jetzt an sind wir sorgenfrei; mag auch der Rhein" — der sonst
Galliens Schutz war, wenn er hoch ging, uns aber Besorgnis einflösste,
wenn er nach langer Trockenheit wenig Wasser hatte — "mag er jetzt
vertrocknen und so spärliches Wasser führen, dass man auf den Grund
sieht, wir fürchten uns nicht: alles was ich jenseits des Rheines sehe,
ist römisches Gebiet".

Zur Sicherung nun der Rheingrenze zunächst in der heutigen Ostschweiz wurden bald darauf die Kastelle von Burg bei Stein in Rätien neu erbaut, das von Oberwinterthur "von Grund auf" wiederhergestellt, ohne Zweifel das nahe gelegene ad fines (Pfyn), wo man keine Zeichen der Erneuerung wahrgenommen hat, neu bezogen, Irgenhausen und Schaan neu errichtet. Diese sämtlichen Festungen, laut den beiden Inschriften im Namen der zwei Augusti und ihrer Caesaren errichtet, waren Glieder der Kette der Grenzbefestigungen des Reiches, von denen bald gesprochen werden soll 56). Ungewiss ist mir, ob nur Tasgaetium, Schaan und das an der alten Provinzgrenze liegende ad fines zu Rätien gehörten, oder ob nicht die beiden nahe gelegenen Oberwinterthur und Irgenhausen bei der westlichen Verschiebung der Provinzialgrenze damals in Rätien einbegriffen wurden. das annehmen, weil Irgenhausen durchaus die gleiche Bauart zeigt wie Schaan und weil die durch Irgenhausen und Oberwinterthur zu deckende Strasse vom Walenstadtersee her, also aus Rätien nach Tasgaetium, demnach wieder nach Rätien führte 57). Rätien gehörte nach der neuen, Diocletianischen Einteilung, der das Veroneser Verzeichnis vom Jahr 297 folgt, zur Diözese Italien, also dem Verwaltungsbezirk Maximians, der in Mailand residierte 58).

Auch Arbon scheint damals befestigt worden zu sein. Denn da die Notitia dignitatum (um 400 n. Chr.) in das Kastell von Arbor

⁵⁵⁾ Paneg. II, 7 am Ende. Die Rede ist am 21. April 289 gehalten (s. Anm. 47.

⁵⁶⁾ Jeder Erlass ergeht im Namen sämtlicher Regenten. Mommsen, Zeitfolge, am Anfang.

⁵⁷) Auch Lindenmann, Die Helvetier (1901) S. 66 f. sucht diese (freilich erst später anzunehmende) Grenzbestimmung zu begründen.

⁵⁸⁾ Not. dignit. ed. Otto Seeck (1876) S. 250, X, 10. Im Veroneser Verzeichnis ist freilich nur Raetia genannt, Raetia prima erst bei Polemius Silvius um 385: a. a. O. S. 255, 15. 16; und in der Notit. dig. a. a. O. S. 109, 22. 23.

felix eine cohors Herculea Pannoniorum verlegt ⁵⁹), und da Maximian sich Herculius nannte, so vermute ich, dass diese Truppe von Maximian errichtet wurde und, wie es damals üblich war, von ihm ihren Namen erhielt ⁶⁰). Arbor felix gehörte nach der neuen Provinzialeinteilung zu Rätien. Und nun ist ausdrücklich überliefert, und es bezeugen es die besprochenen Kastellbauten, dass damals die rätische Grenze, die in Maximians Diözese lag, aufs neue militärisch gesichert wurde ⁶¹). Aus beiden Tatsachen aber folgt mit Wahrscheinlichkeit, dass auch die Befestigung Arbons, das übrigens nach neuern Untersuchungen mehr eine befestigte Mansio als ein eigentliches Kastell war, in jenen Jahren, d. h. um 294, gebaut oder erneuert wurde ⁶²).

So viel also von den Kastellen der Ostschweiz. Indessen übernahm Maximian von 293 an die Verwaltung von Italien und Afrika und führte von 297 an einen Krieg gegen die Mauren. Wir finden ihn daher 295 in Mailand, 296 in Aquileia und im März 298 in Karthago 63). Nur einmal erscheint er während dieser Zeit vorübergehend wieder am Rhein, nämlich im Jahr 296, während sein Caesar Constantius gegen Carausius im Norden von Frankreich kriegte. "Damals— sagt der Panegyriker (V, cp. 13)— schütztest du jene ganze Grenze nicht mit Reiterei und Fussvolk, sondern durch deine fortgesetzte Anwesenheit" (praesentiae tuae tenore).

In der Westschweiz dagegen und im Osten Frankreichs übernahm die Verteidigung der Rheingrenze der treffliche Constantius. Ihm war als dem Caesar des Kaisers Maximian diese Aufgabe zugewiesen, indem

⁵⁹) Eine gleichnamige findet sich auch in Celio monte (= Kellmünz an der Iller südlich von Ulm), und eine Herculea Raetorum in Parroduno (wo?). Vgl. a. a. O. S. 201, 28. 30. 34.

stellt, allerdings mit der Mahnung zur Vorsicht, den Satz auf: Die in der Not. dign. aufgeführten Auxilia, die nicht sonst als vordiocletianisch bezeugt sind, sind der Mehrzahl nach diocletianisch. Und so vermutet er, ähnlich wie ich es hier für Arbor felix thue, dass die ala prima Herculea, welche die Not. dign. XI, 55 unter dem dux Britanniarum in Olenacum nennt, nach Maximian heissen möge.

⁶¹⁾ s. die beiden oben Anm. 53 zitierten Stellen.

⁶²⁾ Aus den aufgefundenen Resten allein, sofern sie mit Recht für römisch gehalten werden, scheint mir die Erbauungszeit nicht bestimmt werden zu können. Über dieselben berichtet Ferd. Keller, Statistik d. röm. Ansiedl. (Zürcher Mitteil. XV, 1864) unter Arbon, vgl. Taf. III, Fig. 2.

⁶³⁾ Mommsen, Zeitfolge S. 420.

er als seine Verwaltungsbezirke Gallien und Britannien erhielt ⁶⁴). Nachdem er daher bis zum Jahr 296 die Besiegung der Usurpatoren Carausius und Allectus in Britannien zu Ende gebracht hatte, sorgte er, von Trier aus, das er anfangs zur Residenz wählte, für das verwüstete Gallien. Denn hier sah es schlimm aus: die aufständigen Scharen der bedrückten Bauern, die sich Bagauden nannten, und die einbrechenden Barbaren hatten Stadt und Land verwüstet. Constantius liess daher, wie er schon früher (293) eine Menge der von ihm besiegten Franken vom Unterrhein, Chamaven und Friesen im nordöstlichen Gallien und um Langres angesiedelt hatte, damit sie das Land wieder bebauten 65), so liess er auch jetzt, nach dem Siege in Britannien, aus diesem Lande Bauhandwerker kommen, die das zerstörte Augustodunum (Autun) im Aeduerland wiederherstellen sollten 66). Daher preist ihn Eumenius 67) im V Panegyricus (im Anfang des Sommers 297) cp. 21 also: wie ehemals Diocletian das verödete Thracien und später Maximian die Gefilde der Nervier und Treverer mit unterworfenen fremden Völkern besiedelt haben, so "wird durch deine Siege, unbesiegter Caesar Constantius, aller entvölkerte Boden der Ambianer, Bellovaker, Tricassiner und Lingonen (erstere beide zwischen der untern Seine und der Somme, die beiden letztern um Troyes und Langres wohnhaft), wieder grün durch den Landbau der Barbaren. Ja, auch jene euch so ergebene Stadt der Aeduer, weshalb ich insbesondere Dank sagen muss - Eumenius lebte in Autun, der Hauptstadt der Aeduer - erhielt durch die Gunst des Britannischen Sieges sehr viele Handwerker, an denen jene Provinzen Überfluss hatten, und erhebt sich wieder infolge des Aufbaues der alten Häuser und der Wiederherstellung öffentlicher Monumente". Im VIII. Panegyricus cp. 4 wird speziell der Wiederaufbau verfallener Bäder angeführt, und die im gleichen Jahr (297) gehaltene IV. Lobrede auf Constantius "über die Herstellung der Schulanstalten" schildert ausführlich die Sorge "unsrer Kaiser und Caesarn" für die in Trümmern liegende Stadt. "Tempel und öffentliche Gebäude, heisst es da im 4. Kapitel, werden

⁶⁴⁾ Schiller a. a. O. II, S. 30.

⁶⁵⁾ Schiller a. a. O. II, S. 132.

⁶⁶⁾ Schiller a. a. O. II, S. 129, nach Paneg. V, ep. 21.

⁶⁷⁾ Über Eumenius als Verfasser auch dieses Panegyricus s. Note 47. Am dort angeführten Orte hat Seeck auch nachgewiesen, dass Rede V nicht am 1. März gehalten ist, sondern am Anfang des Sommers 297, kurz vor der Abreise Maximians nach Afrika, als Constantius von einer Besprechung mit seinem Augustus Maximian aus Italien eben nach Gallien zurückkehrte.

wieder errichtet auf Staatskosten, auch der Bau von Privathäusern wird gefördert, Handwerker von jenseits des Meeres und neue Einwohner aus den höchsten Ständen der Provinzen werden herbeigezogen, die reichstreuesten Legionen, die man anderwärts gerade jetzt zum Kriege gebrauchen könnte, schlagen ihr Winterlager bei uns auf und arbeiten eifrig für unsern Vorteil zum Dank für unsere gastliche Aufnahme, indem sie gleichsam in die ausgedörrten Eingeweide der ermatteten Stadt das sitzen gebliebene Wasser und neue Ströme hineinleiten". Also auch militärische Arbeiter liess Constantius kommen, um die städtische Wasserleitung wieder herzustellen und zu vergrössern.

Sollte aber im Innern des Landes der Friede blühen und die Ruhe eine zuverlässige sein, so musste vor allem die germanische Grenze gesichert werden. Nun hatten die Alamannen seit Dezennien immer wieder den Grenzwall, der bald 200 Jahre lang das süddeutsche Decumatland geschützt hatte, durchbrochen. Die Regenten erkannten daher, dass jener nicht mehr gehalten werden könne, und beschlossen, wie zu Anfang der Kaiserzeit den Rhein wieder als Reichsgrenze zu befestigen. Die Massregel wird ausdrücklich auf Diocletians "Vorsicht" zurückgeführt, und da wir ihn im Winter 288/289 eine Zusammenkunft zu Mailand mit seinem Mitkaiser abhalten, bald darauf einen Zug zur Wiederherstellung der Grenzen an den Donauquellen tun und im Jahr 294 Maximinian die Kastelle der Ostschweiz bauen oder wiederherstellen sahen, so möchte ich glauben, dass eben auf der Zusammenkunft zu Mailand die neue Grenzverteidigung beschlossen worden Denn um eine planmässige, grossartige Organisation an der ganzen Reichsgrenze handelt es sich. Daher die Übereinstimmung in der Bauart der Grenzfestungen am Rhein, in Arabien und Syrien und in Nordafrika, auf die wir oben hinwiesen.

Hören wir zuerst die Zeugnisse der Schriftsteller. Zosimus, der für die hier in Betracht kommenden Partien den Eunapius vom Anfang des 5. Jahrhunderts ausschreibt, sagt (2, 34): "da das Römerreich überall an seinen Grenzen durch die Vorsicht Diocletians... mit Städten, Kastellen und Türmen abgeschlossen war und das ganze Kriegsheer in diesen seine Wohnung hatte, so war den Barbaren das Überschreiten der Grenzen unmöglich" ⁶⁸). Speziell aber auf die Gegend

⁶⁹⁾ Zosimus 2, 34 (Mendelssohn) τῆς Ῥωμαίων ἐπικρατείας ἀπανταχοῦ τῶν ἐσχατειῶν τῆ Διοκλητιανοῦ προνοία . . . πόλεσι καὶ φρουρίοις παὶ πύργοις διειλημμένης καὶ παντὸς τοῦ στρατιωτικοῦ κατὰ ταῦτα τὴν οἴκησιν ἔχοντος, ἄπορος τοῖς Βαρβάροις ἦν ἡ διάβασις u. s. w.

des Oberrheins beziehen sich die Worte des Kaisers Julian in seiner ersten Rede, welche sagen: "Constantius (Chlorus) und Maximian warfen in Eintracht die Barbaren zurück, und indem sie Kastelle gegen dieselben erbauten, stellten sie einen so grossen Frieden her, als es damals nicht einmal zu versprechen leicht schien"69). Und ganz genau auf die Zeit, wo Constantius in Gallien Frieden und Wohlstand zu sichern suchte, deutet eine Stelle der Rede des Eumenius, die er im Jahr 297 zum Lobe des Caesars hielt. Es ist dieselbe, in der Ausgabe von Baehrens als vierte bezeichnete Rede für die Wiederherstellung der Unterrichtsanstalten zu Autun, aus der schon vorhin der Wiederaufbau der Stadt und die Verbesserung der Wasserleitung durch herbeigerufenes Militär angeführt wurde. Hier heisst es im 18. Kapitel: "denn was soll ich die Lagerplätze der Alen und Cohorten aufzählen, die an der ganzen Grenze des Rheines und des Hister und des Euphrat wieder aufgerichtet sind?" 70). Hier wird also nochmals die Sicherung der gesamten Reichsgrenze durch Kastelle für Reiter und Fussvolk, an Euphrat, Donau und Rhein angeführt und dieselbe im Jahr 297 als vollendet bezeichnet. Und wollen wir die Worte eines Redners auch nicht zu strikte fassen, so folgt doch sicher aus denselben, dass ein grosser Teil dieser Reichsbefestigung eben damals gebaut war oder gebaut wurde. "Diese ungeheure Reichsumwallung" — so äussert sich Mommsen einmal gelegentlich, indem er auf die eben angeführte Stelle des Panegyrikers hinweist - "fällt in das erste Dezennium der diocletianischen Regierung und ist offenbar von vornherein systematisch angelegt und durchgeführt worden" 71).

Gleichzeitig aber mit der Grenzbefestigung lief noch eine andere Massregel Diocletians: die alten Provinzen wurden in kleinere Verwaltungsbezirke zerlegt, und wahrscheinlich in Verbindung damit die Truppenkörper verkleinert 72). Davon ist schon früher (Anm. 58) bei Rätien die Rede gewesen; wenn dort die Einteilung in Raetia prima und secunda allerdings erst ums Jahr 385 auftritt, so erscheint dagegen die Neuteilung am Rhein in Gallien schon im Veroneser Ver-

⁶⁹⁾ Juliani orationes ed. Hertlein I, p. 7 C. φυούρια δε επιτειχίζοντες αὐτοῖς (näml. den Barbaren) τοιαύτην πρός αὐτοὺς εἰρήνην τοὶς ὑπηκόοις κατέστησαν ὅσην οὐδε εὕξασθαι τότε ὁάδιον ἐδόκει.

⁷⁰⁾ Paneg. IV, cp. 18 namquid ego alarum et cohortium castra percenseam toto Rheni et Histri et Eufratis limite restituta?

⁷¹) Korrbl. d. Westd. Ztschr. V (1886) Nr. 129.

⁷²⁾ Schiller a. a. O. II, S. 45 verglichen mit S. 87.

zeichnis der Provinzen vom Jahr 297 73). Hier finden wir das nördliche und östliche Gallien in folgende Bezirke eingeteilt: Belgica I und II, Germania I und II, Sequania (dies ist die spätere Maxima Sequanorum, welcher Name zuerst 369 bei Rufius Festus auftritt), Lugdunensis I und II und die Alpes Graiae et Poeninae. 8 Provinzen bilden die "dioecesis Galliarum" und stehen unter gemeinsamer Oberleitung, d. h. damals (seit 293) unter dem Caesar Constantius Chlorus 74). Es scheint mir, dass bei dieser Teilung des Landes die Rücksicht auf die Verteidigung des Rheines mitbestimmend war: die beiden Germaniae und Sequania beherrschen den Strom von seiner Mündung bis an den Bodensee, und die Alpes Graiae und Poeninae sichern die Alpenübergänge des grossen und des kleinen St. Bernhard, die nach Italien führten. Dazu kommt, dass vielleicht Constantius von seiner Residenz Trier aus die Regierung der genannten Diözese unmittelbar selbst besorgte 75). Ihm haben wir wohl die Einrichtung der 8 Provinzen ebenso zuzuschreiben, wie in dem von ihm zurückeroberten Britannien eine der neuen Provinzen, die Flavia Caesariensis - er hiess Flavius Constantius — vielleicht auch die Maxima Caesariensis seinen Namen trugen 76).

Es ist somit schon auf Grund der allgemeinen Verhältnisse wahrscheinlich, dass die Kastelle der Westschweiz und des Oberelsasses, von denen wir nunmehr reden wollen, zur Zeit der neuen Provinzialeinteilung gegründet sind. Wir können die Frage aber noch bestimmter beantworten. Die vorher genannte Provinz Sequania reicht südlich bis an den Genfersee, westlich bis an die Saone, nördlich bildete der Eckenbach bei St. Pilt am Fusse der Hohenkönigsburg die Grenze, die sich von da nach dem etwas südlicher gelegenen Horburg soll ge-

⁷³⁾ Nomina provinciarum omnium, abgedruckt u. A. bei Otto Seeck, notitia dignitatum (1876) S. 247—253 als "Laterculus Veronensis", und bei Riese, geographi latini minores (1878) S. 127—129. — Die Abfassungszeit unter Diocletian hat Mommsen, Abhdlgen d. Berlin. Akad. 1862 S. 489 nachgewiesen. Gegen die von Kuhn behaupteten Interpolationen s. Czwalina, Progr. d. Gymnas. zu Wesel 1881 (mir nur bekannt aus Marquardt, Staatsverwaltung I² (1881) S. 584, der ihm zustimmt).

⁷⁴) Dass die Ernennung der Caesaren Constantius und Galerius auf den 1. März 293, nicht, wie man allgemein noch angegeben findet, 292 fällt, hat Mommsen zu CIL. II, 1439 nachgewiesen. Ihm folgen Dessau, inscr. select. zu Nr. 630 und 642, sowie Schiller, Kaisergesch. II, S. 129.

⁷⁵) Schiller a. a. O. II, S. 48, nach einer wahrscheinlichen Vermutung Böckings, Annot, zur Not. dignit. Bd. II, S. 476.

⁷⁶) Mommsen, Abhdl. d. Berl, Akad. 1862 S. 516.

zogen haben; hier schloss sich nordwärts Germania prima an 77). Ostgrenze in der Schweiz ist, so viel ich sehe, nicht sicher zu be-Denn wenn die Nordgrenze aus der spätern kirchlichen Diözesangrenze der Bistümer Strassburg und Basel wohl sicher geschlossen werden kann, so sind wir nicht darüber berichtet, ob die Grenze der Bistumer Basel und Constanz, die später durch die Aare gebildet wurde, bis in die Römerzeit, ja nicht einmal, ob sie bis in den Anfang des 7. Jahrhunderts zurückreicht 78). In diesem Gebiete nun, das der Hauptsache nach Franche Comté, Oberelsass und Westschweiz umfasste, nennt die "Notitia Galliarum", ein Verzeichnis der Städte, das nach Mommsen zwischen den Jahren 390 und 418, wahrscheinlich 413 abgefasst ist, zuerst die bekannten Städte Vesontio (Besançon), Nyon, Avenches und Basel; dann aber als Festungen: Castrum Vindonissense, Castrum Ebrodunense, Castrum Argentariense und Castrum Rauracense (samt dem unbestimmbaren portus Bucini), also: Windisch, Yverdon, Horburg und Kaiseraugst 79). Von dem Wiederaufbau des Lagers zu Windisch haben wir gesprochen (oben S. 135 ff.): er fällt um das Jahr 260 oder 270. Das Kastell von Yverdon soll, nach den mündlichen Aussagen des Leiters der begonnenen Ausgrabungen daselbst, des Herrn Dr. A. Naef, in die späteste Zeit gehören, also wohl erst unter Valentinian nach der Mitte des 4. Jahrhunderts. Es bleiben uns demnach von den vieren noch zu besprechen: Kaiseraugst 80) und Horburg, das an der Stelle des alten Castrum Argentariense oder Argentovaria liegt 81).

⁷⁷) Schöpflin, Alsatia illustrata I, S. 130. Für die Nordgrenze s. die Ausführungen von Schricker: Westd. Ztschr. V (1886) S. 155—166 und: Strassburger Studien II (1884), älteste Grenzen und Gaue im Elsass.

⁷⁸⁾ Dierauer, Gesch. d. schweiz. Eidgenossensch. I (1887) S. 34.

⁷⁹⁾ Seeck, notit. dignit. S. 267 f. Riese, geographi lat. minores S. 142.
— Vollständige Ausgabe mit Benützung des ganzen grossen Handschriftenmaterials von Th. Mommsen in: Mon. German. histor. Auctores tom. IX (1892) S. 552 ff.

⁸⁰⁾ Das Kastell, von dem nur noch wenige Reste über dem Boden sichtbar sind, steht auf dem früher (bis 1803) kaiserlich - österreichischen Gebiet, jetzt im Kanton Aargau; deshalb heisst das darauf gebaute Dorf Kaiseraugst.

⁸¹⁾ Ptolemaeus 2, 9, 9: ἀργεντοοναρία; Itin. Antonin. und Tab. Peuting.: Argentovaria, nach Riese, das rhein. Germanien (1892) S. 380; 390; 393, 11.

— Dass "Castrum argentariense" in der Notitia Galliarum gleich Argentovaria sei, hat neuerdings M. Besson bezweifelt in seinem gelehrten Buche: recherches sur les origines des évêchés de Genève, Lausanne, Sion u. s. w.

Zunächst lässt sich erweisen, dass die beiden gleichzeitig gebaut sind. An beiden Orten, sowie auch in dem entferntern Mandeure am Doubs, findet sich ein Ziegelstempel, der so lautet: EGIN? oder EGIM?, wahrscheinlich, nach Mommsens Vermutung, zu lesen: tea(ularia) imp(eratoris), d. h. kaiserliche Ziegelei 82). Die Deutung ist zwar bestritten und mag an anderm Orte gerechtfertigt werden. Worauf es hier ankommt, ist Folgendes. Nur an den drei genannten Orten, im Kastell zu Kaiseraugst und vereinzelt im Gebiet der alten Augusta, im Kastell zu Horburg und in Mandeure findet man diese Stempel, also sind diese drei Orte gleichzeitig aus derselben Ziegelfabrik mit Baumaterial versehen worden. Aus Abklatschen und Zeichnungen, sowie aus den Originalen des Basler Museums kenne ich von dem Stempel jetzt 60 Exemplare, von denen allerdings viele nur Fragmente sind, also nur das eine oder das andere der Zeichen auf-Hiervon stammen 41 aus Kaiseraugst, 3 aus Baselaugster Boden, 12 aus Horburg und 4 aus Mandeure. In Kaiseraugst und namentlich an dem einen der drei Rundtürme, die gegenüber am Nordufer des Rheines bei dem "Brückenkopf" von Herrn Geheimerat Wagner ausgegraben wurden 83), trat der Stempel auf kleinem Raume so massenhaft zu Tage, dass eine ausgedehnte Verwendung dieses Materials für Dachdeckung und andere Zwecke — denn nicht nur auf Leistenziegeln, sondern auch auf Back- oder Mauersteinen erscheinen die Zeichen -

⁽¹⁹⁰⁶⁾ S. 72 f. Er stützt sich auf eine der vier Handschriften (die Einsiedler) der Notitia, welche, die antiken Namen auf die zur Zeit des Schreibers (um 600, jedenfalls vor dem 10. Jahrh.) bestehenden Namen der Städte deutend, angibt: civitas belicensium que antea castrum argentariense vocabatur. Somit sucht er das Castrum in Belley, also an der Rhone oberhalb von Lyon. Indem ich die Deutung der civitas belicensium Andern überlasse, weise ich darauf hin, dass Ammian XXXI, 10, 6 die Schlacht des Gratian gegen die Alamannen (378) nach Argentaria verlegt, einem Ort, der sicher im Elsass liegt und doch wohl mit dem castrum Argentariense identisch sein muss. So nimmt auch Schiller, Röm. Kaisergesch. II, S. 398 ohne weiteres an. — Dass Argentovaria zu Horburg bei Kolmar lag, wie schon Beatus Rhenanus annahm, wird jetzt, nach der Entdeckung der Lagerreste, als sicher angesehen, s. Schricker, Westd. Ztschr. V (1886) S. 155.

⁸²) CIL. XIII, 2, 1 (1904) S. 52. — Da sich auf dem Raume des Kastells ein Inschriftfragment gefunden hat, das einen kaiserlichen Sklaven als dispensator horreorum nennt (s. Anz. f. schweiz. Altertskde. 1900 S. 78 f.), so müssen in dieser Gegend kaiserliche Domänen bestanden haben; auf ihnen wird eine kaiserliche Ziegelei gewesen sein.

⁸⁸⁾ E. Wagner, Westd. Ztschr. IX (1890) S. 149 ff.

muss stattgefunden haben. Mit andern Worten: die Ziegel dienten schon beim Bau der Festung als Material. Und weiter folgt daraus: wenn das gleiche auch für Horburg als wahrscheinlich darf angenommen werden, so wurde das Castrum Argentariense gleichzeitig mit dem Rauracense errichtet. Ob in Mandeure ein gleicher Bau oder nur sonst ein öffentliches Gebäude die Ziegelfunde geliefert hat, muss ich in Ermangelung näherer Kenntnis der dort entdeckten römischen Gebäudereste auf sich beruhen lassen: an der Strasse von Vesontio sowohl nach Cambete und Brisiacum als auch nach Augusta Raurica lag der Ort laut den Angaben der Strassenverzeichnisse, und ebenso gab es von ihm aus eine Strassenverbindung nach Eburodunum und Aventicum 84).

Demnach, wenn gleichzeitig zu Augst und zu Horburg Kastelle errichtet wurden, beide in der Provinz Sequania gelegen, so darf man daraus schliessen, dass die Neuschaffung der Provinz und der Bau der Kastelle, beides mit dem Zwecke der Grenzverteidigung, zeitlich zusammenfallen, also ungefähr dem Jahr 296 zugehören.

Wir wissen aber neuerdings noch etwas mehr von diesem Befestigungssystem. Bei Ausgrabungen, die anlässlich der Herstellung einer Wasserleitung im Jahre 1902 zu Niedermumpf vorgenommen wurden, liess sich beobachten, dass dort im westlichen Teile des Dorfes, der "Burg" heisst, ein römisches Kastell stand, dessen Reste, soweit sie bis jetzt gefunden sind, in verschiedenen Beziehungen dem Kastell von Kaiseraugst gleichen. Das Kastell ist über ältern Resten eines Wohngebäudes errichtet, ist also schon deshalb in spätere Zeit zu setzen, und seine Ähnlichkeit mit dem von Kaiseraugst erweist die Gleichheit der Entstehungszeit. Auch diese Festung also, nahe am Rheinufer gelegen, gehört der Diocletianischen Rheinbefestigung und der Provinz Sequania unter Caesar Constantius an 85).

⁸⁴⁾ S. die Angaben auf der hier beigefügten Karte. Ich folge dabei Kraus, Kunst und Altertum in Elsass-Lothringen Bd. II (1884) S. 133, wo die Untersuchungen von Archivdirektor Pfannenschmid in Kolmar mitgeteilt sind. Die Verbindungen Vesontio—Eburodunum—Aventicum: nach dem Kärtchen bei Mommsen, Inscr. Conf. Helv., die auf Kellers Distanzenberechnungen beruht. Im Allgemeinen bemerke ich über meine Karte, dass ich, abgesehen von einigen mir speziell bekannten Strassenpartien, nicht für das Détail verantwortlich sein will. Meinem Zwecke musste die Angabe der sichern Hauptstationen genügen.

⁸⁵⁾ Bericht über die Ausgrabung s. S. Heierli im Jahresbericht der geograph.-ethnograph. Gesellsch. in Zürich 1904—1905, in dem Aufsatz: Über das römische Grenzwehrsystem am Schweizer Rhein, unter i): Die röm. Feste in Niedermumpf (mit Grundriss).

Es muss aber hier noch eine weitere Folgerung angeschlossen werden. Wurde der Oberrhein im Elsass bei Breisach (dem Horburg nahe liegt) und dann wieder in der Nordschweiz bei Augst und Mumpf durch Kastelle gegen das alamannische Ausland geschützt, so ist es undenkbar, dass die Ecke des Flusses bei Basel, die so gefährdet und den germanischen Angriffen ausgesetzt war, damals unbefestigt blieb. Und wiewohl wir erst für das Jahr 374 Ammians Zeugnis von einem Festungsbau "nahe bei Basilia" durch Valentinian I besitzen 86), so nötigen uns doch die angeführten Verhältnisse zu der Annahme, dass schon zu Diocletians Zeit auch hier irgend eine Befestigung errichtet wurde, zumal sich an dem Ort ohne Zweifel schon eine ältere römische Niederlassung befand.

Als letztes, aber als eines der wichtigsten Kastelle am Rheinufer nenne ich Zurzach, wo eben jetzt im Auftrage der römischen Subkommission Herr Dr. J. Heierli Ausgrabungen geleitet hat. Hier, beim "Tenedo" der Peutingerschen Tafel, überschritt eine Strasse den Rhein. Sie führte vom Hauptlager Vindonissa aus nach Schleitheim und Rottweil, um sich dort mit der von Strassburg nach dem Decumatland unter Vespasian im Jahr 74 angelegten Militärstrasse zu vereinigen. Bei Zurzach finden wir nun die Reste von zwei Kastellen und zwei Brücken (s. Taf. 4, 3). Dicht am hohen Rheinufer liegen die beiden Festungen, und zwar so, dass sie durch einen natürlichen, etwa 50 m (170 Fuss, sagt Keller) breiten Erdeinschnitt von einander getrennt, aber mittelst einer Quermauer verbunden waren. Hier führte offenbar die Strasse steil hinab, gerade auf die Brücke zu (so wie die neuerdings angelegte), von der man früher noch die Reste von fünf Pfahlrosten und unterhalb dieser eine zweite Brückenanlage von etwa sieben einfachen Pfahlreihen erkennen konnte. Die Brücke war vermutlich

^{**} Th. Burckhardt-Biedermann: Älteste röm. Niederlassung in Basel, Anz. f. schweiz. Altertskde. 1895 S. 482-490 mit Textillustrationen und Taf. 39—42. Auffindung eines dazugehörigen tiefen und breiten Grabens Basler Ztschr. für Gesch. u. Altertskde. II (1903) S. 104. — Über das Sprachliche der vielbesprochenen Stelle Ammians XXX, 3, 1 s. Albert Oeri im Anz. f. schweiz. Geschichte, N. F. VII (1896) S. 401—403: Basilia und Robur. — Ich stimme Oeri durchaus bei, wenn er die Deutung Basilia Königsburg, als Name der Stadt, abweist und in Ammians Basilia "am ehesten ein zurecht gestutztes keltisches Wort" sieht. Beim Geographen von Ravenna lautet der Name der Stadt "Bazela" (Riese, Das rhein. Germanien XIII, 150); das mag wohl der wirkliche Name sein. Robur ist nach Oeris Ausführung sicher der Name des "munimentum", nicht der Stadt Basel

auf die Stelle am jenseitigen Ufer gerichtet, wo auf einer Erhöhung über das niedrige Vorland jetzt die Kirche des Dorfes Rheinheim steht ⁸⁷).

Von den beiden Kastellen sodann ist das westliche, auf "Burg" oder "Kirchlibuck" gelegene, offenbar das ältere 88). Es ist gegen Norden, Osten und Westen durch schroffe, natürliche Abfälle des Terrains geschützt und nur von Süden her, wo aber der Boden ebenfalls ansteigt, zugänglich. Die neuesten Ausgrabungen haben endlich seine Gestalt und Beschaffenheit festgestellt, so weit es noch möglich war; denn fast die ganze nördliche Hälfte des Gemäuers ist, wahrscheinlich schon vor langer Zeit, abgestürzt und verloren. Das übrige zeigt der (allerdings erst provisorische) Grundriss. Die Südhälfte hat eine unregelmässig gekrümmte Gestalt. Vier im Halbrund vorspringende Türme stehen nahe beisammen. Drei derselben setzen an der Innenseite der Hauptmauer mit geradliniger, nur wenig nach innen vorspringender Mauer an. Der Eckturm im Südosten ebenso wie der fünfte, südwestliche Eckturm sind nicht nur nach aussen, sondern auch einwärts abgerundet, bilden also einen Kreis*). Endlich sind im Südwesten die Fundamente eines stattlichen Eingangstores gefunden worden. Merkwürdige ist, dass es an einer einspringenden Bucht -- einem stumpfen Winkel - der Courtine liegt und nicht von Türmen flankiert Die nicht ferne stehenden Türme der allerdings sehr starken Hauptmauer (ca. 4 m) schienen wohl zur Verteidigung zu genügen. Von diesen ist jedenfalls einer, vielleicht auch noch andere — was ihre Reste nicht mehr sicher entscheiden lassen - massiv, nicht hohl gebaut.

Im Innenraum des Kastells fanden sich mehrere, deutlich erst später und aus schlechtem Mauerwerk an die Umfassungsmauer angebaute Räume: einer ohne Zweifel Wohnraum, da er die bekannte halbrunde Apsis hat. Auch an der Verteidigungsmauer sind einige Partien offenbar erst in später Zeit gebaut, was die weniger sorgfältige Lagerung der Steine, ungleiches Baumaterial an gleichen Bauteilen, eingemauerte Ziegel und Ziegelcement-Stücke verraten.

⁸⁷⁾ Über die Brücken wie über die ganze Anlage s. Ferd. Keller, Röm. Ansiedl. d. Ostschweiz I a. a. O. 302—311.

⁸⁸⁾ Den beigelegten Grundriss verdanke ich der Güte Herrn Dr. Heierlis. Brieflich teilt er mir mit, dass, nachdem er beide Kastelle durch Grabungen untersucht habe, er der Meinung sei, dass "Kirchlibuck" den ersten Zeiten der Occupation zuzuschreiben sei, "Sideln" aber der spätern Zeit.

^{*)} Der fünfte, südwestliche Eckturm ist auf Taf. 4, 3 versehentlich ausgefallen, die Kreisform des südöstlichen Eckturms ist nicht deutlich genug gezeichnet. Die Red.

Später Zeit sodann gehört sicher das östliche, kleinere Kastell "auf Sidelen" an. Das lässt schon sein Grundriss vermuten: ein verschobenes Rechteck ⁸⁹) (s. Taf. 4, 3). Die kreisrunden, engen Ecktürme mit verhältnismässig dicken Wänden gleichen durchaus denen des Kastells von Deutz, das Hettner als Constantinisch oder aus wenig früherer Zeit stammend erwiesen hat ⁹⁰). Bemerkenswert ist noch die Mauer, welche von der Ostecke nach dem Rhein hinunterging. Keller muss sie noch gesehen haben. Jetzt ist sie samt dem nördlichen Teil des Kastells durch eine angelegte Kiesgrube vernichtet.

Sind auch die Bauten dieser Brückenfestung teilweise spät, so muss doch die Anlage selbst mindestens ebenso früh angesetzt werden als die Strasse, die von Strassburg nach Rottweil führte, also um 74 n. Chr. Beides erklärt sich aus den geschichtlichen Verhältnissen. Die erste Anlage, also das Westkastell sowie die Pfahlröste der Brücke fallen in die Zeit, wo die Legionen im ersten Jahrhundert zu Vindonissa lagen. Während dann seit dem Ende des Jahrhunderts der oberrheinische Limes die Grenzverteidigung übernahm, mochte das Kastell Tenedo unbesetzt sein und zerfallen. Die Wiederbefestigung der Rheingrenze unter Diocletian veranlasste die Restauration des alten Kastells und die Verstärkung durch das zweite. Auch die alte Brücke mochte zerfallen sein: jetzt errichtete man eine neue dicht unterhalb der ersten und begnügte sich mit einfachen Pfahlreihen.

Indessen ist diese Datierung blosse Vermutung und Kombination aus den aufgefundenen Resten und den historischen Verhältnissen. So sicher die Spätzeit der genannten Partien ist, so ist sie doch durch keine Inschrift bezeugt. Es wäre also möglich, dass das zweite Kastell u. s. w. erst der Zeit Valentinians angehört, und dass man sich zunächst mit einer Restauration der ältern Festung begnügte.

Fassen wir nun das bisher gewonnene Ergebnis unserer Unter-

^{*9)} Der Grundriss auf Taf. 4,3 wieder nach Heierli an dem Anm. 85 angeführten Orte S. 42.

oo) Den Ausgrabungsbericht über das Castrum von Deutz s. Bonn. Jahrb. LXIII (1880) S. 13—48. Es ist fast 16 mal so gross als Sideln. Während dieses 37×40 m im Umfang hat, misst das Deutzer 152×154 m. Es hat darum auch zwischen den Ecktürmen je 3, an den beiden Seiten, die Tore haben, ausser den beiden halbrund vorspringenden Tortürmen je 2 kreisrunde Zwischentürme, während Zurzach solche nicht hat. Die Türme sind in Deutz fast doppelt so gross (13,5×10,5 gegen 7,70), die Courtine aber kaum stärker (3,5 im Fundament, wie auch im Süden zu Sideln) als hier. — Über die Bauzeit des Deutzer Kastells: Korrbl. d. Westd. Ztschr. 1886 Nr. 129.

suchung zusammen 91). Bald nach dem grossen Alamanneneinfall von 260 bezieht unter Gallienus ein grösserer Truppenkörper das alte Lager von Vindonissa und baut seine Mauer wieder auf. Ungefähr dreissig Jahre später werden die Rheinufer als neue Reichsgrenze durchgehends befestigt. Maximian lässt um 294 durch den Präses der Provinz neu errichten oder wieder herstellen die Kastelle bei Tasgaetium, zu Oberwinterthur, zu Irgenhausen, zu Schaan, wohl auch neu besetzen Pfyn an der Grenze von Obergermanien und Rätien. Wahrscheinlich wird auch Arbon mit Mauern und Truppen versehen, der Bodensee vielleicht schon damals — wie sicher zur Zeit der Notitia dignitatum — durch eine Flotille beschützt. Um weniges später, um 296, sehen wir in der neu geordneten Provinz Sequania den Caesar Constantius die Rheinbefestigung vollenden. Er baut neu oder restauriert Festungsmauern zu Zurzach, Mumpf, Kaiseraugst, Basel, Horburg. Vielleicht später erst, etwa unter Valentinian, kommen dazu Sidelen bei Zurzach, die Befestigung Robur bei Basilia und die zu Yverdon. Unter ihnen ist das Hauptlager das zu Vindonissa; mit ihm verbunden sind die Rheinkastelle, von denen mindestens drei, bei Stein, Zurzach und Kaiseraugst, Brückenübergänge decken. Die Militärstrasse, welche Rhein- und Donauarmee verbinden soll (s. oben S. 130), wird durch die festen Plätze zu Winterthur, Pfyn und Arbon gedeckt und hat selbst wieder Verbindungen nach Süden, einerseits von Bregenz über Schaan und von Winterthur über Irgenhausen und den Walenstadter See nach Chur und den öst-

⁹¹⁾ Das Strassensystem der Schweiz hat in militärischer Beziehung Heierli einleuchtend charakterisiert: Das röm. Grenzwehrsystem (s. Not. 85). Hier sei im Allgemeinen bemerkt, dass schon Mommsen: Die Schweiz in röm. Zeit, und Schiller: Gesch. der röm. Kaiserzeit, die Gründung der schweiz, Rheinkastelle zumeist in Diocletians Zeit versetzen. Nur glaube ich die Sache bestimmter begründet zu haben und etwas verändert fassen zu müssen als es Schiller II, S. 134 tut, wenn er sagt: "Vermutlich ist in dieser Zeit (296), teilweise wohl auch (gewiss: das Kastell von Oberwinterthur ist ja laut Inschrift schon 294 umgebaut) schon in den vorhergehenden Jahren unter Maximians Leitung (ich meine: die westlichen Kastelle fallen unter des Caesar Constantius Leitung) die neue Festungslinie zur Deckung der oberen Rheingrenze vom Bodensee zum Jura entstanden". - Die Annahme, dass Augusta Raurica unter Probus "Hauptquartier der ersten Minervischen Legion" wurde, eine Annahme, die sich auf Roths Erklärung der Kaiseraugster Ziegelstempel stützte, hat Mommsen später mit der Deutung der Stempel fallen lassen, s. oben Anm. 82. Welche Truppenkörper in den Kastellen zu Diocletians Zeit lagen, wissen wir einstweilen noch durchaus nicht.

lichen Alpenpässen, anderseits von Windisch nach Solothurn, -- wo sie von Augst die Strasse über den obern Hauenstein aufnimmt — dann nach Aventicum, nachdem sie bei Petinesca mit dem Verbindungsweg von Basel über den Jura und die Pierre pertuis zusammengetroffen ist, zuletzt an den Genfersee, um dort westwärts über Nyon und Genf nach Lyon, ostwarts nach Martigny und über den grossen St. Bernhard zu führen (vgl. die Strassenkarte Taf. 2). Von Avenches besteht auch eine Verbindung mit Vesontio über den Jura, die durch das neue Kastell von Yverdon geschützt wird. Der Arm' der Militärstrasse, der von Windisch über den Bözberg dem Rhein entlang nach dem Elsass und Strassburg reicht, hat in den Kastellen von Mumpf, Kaiseraugst, Basel, Horburg neue Sicherungen erhalten. Endlich wird durch eine ununterbrochene Postenkette von Wachttürmen unmittelbar am südlichen Rheinufer die Signalisierung jedes herannahenden Feindes vom Bodensee bis Basel möglich gemacht. So war das Verteidigungswerk der ersten Kaiserzeit in der Schweiz nicht nur wieder hergestellt, sondern bedeutend verstärkt.

Was die Grösse der Festungen und ihrer Besatzungen betrifft, so ist darüber dies zu sagen. Der Flächenraum der Kastelle ist annähernd folgender:

Kaiseraugst		36 000	\square m
Horburg		26 880	n
Yverdon		18600	"
Pfyn		11700	n
Burg bei Stein		8 100	•
Oberwinterthur		7 200	n
Zurzach: westl. östl.	4914 1480		n
Irgenhausen		3 177	n

die übrigen unbekannt.

Das grösste unter ihnen ist also — von Windisch abgesehen — Kaiseraugst; es ist, mit den Limeskastellen verglichen, fast so gross als Pföring, ziemlich grösser als Weissenburg, wenig grösser als Friedberg. Da nun für die genannten entweder eine Ala von 500 Mann oder eine Cohors militaria equitata bezeugt ist, so nehme ich eine gleiche Truppenzahl auch hier an ⁹²). Übrigens hat Domaszewski scharfsinnig nachgewiesen, dass das Lager von Dadschanija am arabischen Limes, das

⁹³) Grössenangaben der Limeskastelle und ihrer Besatzungen s. Hettner, Bericht über die . . . Erforschung des obergerman.-rät. Limes (1895) S. 24 f. und Anhang S. 35 f.

doch nur 10100 m. Fläche darbietet, in Diocletianischer Zeit eine Coh. quingen. equit., el Leddschun aber mit 45 980 m. über 4000 Mann in sich aufnahm 98). Für Horburg darf man die gleiche Truppengrösse annehmen, wie für Kaiseraugst, für Yverdon vielleicht auch. Dagegen werden in den folgenden nur Numeri unbestimmbarer Grösse Raum gefunden haben. Die Namen der Truppen dieser Zeit weiss man noch nicht; nur für die Nähe von Soloturn werden zu Laupersdorf bei Balstal die Tungrecani seniores 94) und in der Inschrift des Wartturmes zu Etzgen oberhalb Laufenburg wird die legio octava, wohl die alte Augusta, genannt 95).

Allein wenn man so das römische Gebiet gegen feindliche Einfälle gesichert glaubte, so täuschte man sich gründlich. Bald erneuerte sich der Kriegsschreck. Im Jahre 298 schon wurde Constantius von den Alamannen mitten im Lande, bei Langres, so überrascht, dass er in Lebensgefahr geriet. Er besiegte sie zwar sofort, aber bald darauf kam es wieder zu einer grossen Schlacht bei Vindonissa, wo er zum zweiten Male siegte. Der Lobredner auf Constantin im Jahre 310 -es ist wiederum der Rhetor Eumenius von Augustodunum - erwähnt diese Geschichten im 4. und besonders im 6. Kapitel der VII. Rede mit den Worten: "warum soll ich den Lingonischen Sieg (d. h. den bei Langres) erwähnen, der ruhmreich ist auch durch die Verwundung des Feldherrn selbst? warum die Gefilde Vindonissa's, die voll von erschlagenen Feinden und noch jetzt von ihren Gebeinen bedeckt sind 96)? warum die riesige Menge aus verschiedenen Völkern der Germanen, die der zugefrorene Rhein verlockt hatte, dass sie auf eine Insel, die der geteilte Fluss umfliesst, übersetzten? und da nun plötzlich der Fluss auffror und sie abgeschlossen waren, entsandte man Fahrzeuge, und die Umlagerten mussten sich ergeben." Das letzte Ereignis, dessen Ort unbekannt, aber jedenfalls am Oberrhein gelegen ist, fällt in den Winter

⁹³⁾ Brünnow u. Domaszewski a. a. O., II (1905) S. 8 ff. und S. 36.

⁹⁴) Mommsen, Schweiz. Nachstudien, Hermes XVI (1882) S. 489.

⁹⁵⁾ Anz. f. schw. Akde. 1893 S. 272.

⁹⁶) Deycks, Bonn. Jahrb. XIX (1853) S. 14 bezweifelt, dass "Vindonis campi", wie er Paneg. VII, cp. 4 und 6 liest, bei Vindonissa zu suchen seien und möchte sie eher ins Land der Vindeliker, an den Fluss Vindo, die Wertach, die bei Augsburg in den Lech fliesst, verlegen. Allein abgesehen von der sachlichen Unsicherheit dieser Vermutung, verbietet sie schon die Überlieferung. In Kap. 6 heisst es ohne Variante, wie man aus Baehrens' Stillschweigen schliessen muss: Vindonissae campos, und im 4. Cap. deduciert Baehrens aus den Varianten der Handschriften: campi Vindonii.

von 298 auf 299, die Schlachten bei Langres und Vindonissa in das Diese Durchbrüche der Alamannen durch die befestigte Grenzlinie des Reiches müssen teils im Elsass oder bei Basel, von wo der Weg nach Langres führte, teils, wie das Schlachtfeld bei Vindonissa schliessen lässt, bei Zurzach stattgefunden haben. Wenn aber Schiller 97) daraus folgert, dass die Festungsanlagen damals noch nicht vollendet gewesen seien, so ist der Schluss durchaus unsicher: die verhältnismässig kleinen Festungen waren, wie spätere Einfalle beweisen, nicht im Stande grössere Scharen abzuhalten, ja, sie mögen geradezu den Anlass zu einem solchen Angriff gegeben haben. Es kam wohl deshalb bei Windisch zu der grossen Schlacht, weil dort wieder ein stärkerer Militärposten stand, den die Feinde aufheben wollten. halte es also trotzdem, ja gerade deshalb für wahrscheinlich, dass die Befestigungslinie am Oberrhein schon vollendet war und dass der Lobredner auf Constantius an der früher zitierten Stelle (S 152 Anm. 70) seiner im Jahre 297 gehaltenen Rede nach der Wahrheit von der Vollendung der Kastellbauten reden konnte.

Betrachten wir nun die erhaltenen Bauwerke selber. Eine Eigentümlichkeit, welche mehrere derselben gemein haben, ist die, dass ihr Mauerwerk Material enthält, das aus früheren römischen Monumenten hergeholt ist. So das Kaiseraugster Kastell. In den Fundamenten desselben sind mehrfach in grosser Menge Architekturstücke und Inschriftsteine verwendet, die offenbar von der nahe gelegenen Augusta herbeigeschleppt wurden ⁹⁸). Das weist also auf eine Zeit, wo die letztere in

⁹⁷⁾ a. a. O. II, S. 135.

⁹⁸⁾ Solche fand man 1839 bei der Blosslegung des Südwestturmes, sodann 1887 und 1888 bei den Ausgrabungen am westlichen Teile der Südseite und am südöstlichen Eckturme (Schweiz. Anz. 1893 S. 230). An andern Stellen fanden sie sich nicht. So zeigte eine lange Strecke der Westseite des Kastells, die ich im Winter 1905 an der innern Seite - die äussere war nicht zugänglich - blosslegte, die Erscheinung nicht: die Mauer war von dem antiken Boden an, der sich durch einen abgeschrägten Vorsprung und einen an diesen anschliessenden, bis 0,90 m breiten festen Boden (aus Kalk, kleinen Ziegel- und Steinbrocken) kennzeichnete, abwärts bis auf das von da 1,50 m tiefe Fundament aus kleinen Kalksteinen gebaut, die nur in diesem Fundament eine rauhere Aussenfläche hatten als oberhalb der Abschrägung. Unten war die Mauer auf Kiesel gebettet, die auf dem natürlichen Boden lagen. Es ist möglich, ja wahrscheinlich, dass namentlich an der äussern Mauerfläche noch andere, ununtersuchte Stellen jene Quader enthielten, dass sie aber weggeraubt worden sind. In der Mitte der Westseite fand ich ein kleines Tor, mit tiefem Abzugskanal. Das Tor war zu beiden Seiten (nach

gewissen Gebieten verlassen war. Wirklich fand man innerhalb der-. selben im Jahr 1884 einen Topf mit Tausenden von Bronzemünzen des Postumus, der um das Jahr 260 n. Chr. muss vergraben worden sein 99). In dieselbe Zeit ungefähr weisen andere Münztöpfe unserer Umgebung, nämlich zwei in der Nähe von Muttenz beim Eisenbahnbau gefundene (1854 und 1855), deren einer unter Tetricus um 273, der andere unter Aurelian um 275 vergraben wurde, sowie der grosse von Reichenstein aus den Jahren 284 oder 285 100). In diesem Zeitraum war also die alte Stadt Augusta mehr oder weniger verödet, und holte man aus ihr ohne Bedenken Bausteine für den nur eine Viertelstunde entfernten Bauplatz der Rheinfestung. Ähnliches muss auch in Horburg geschehen sein, wie ich aus einigen Andeutungen der Ausgrabungsberichte schliesse. Da dieses Kastell nur so weit untersucht wurde, dass wir den Umfang seiner Mauern und einige Tore, auch Teile des Prätoriums im Innern kennen, der Ausgrabungsbericht aber etwas summarisch lautet, so ist man für diese Frage auf Schlüsse aus zufälligen Äusserungen angewiesen 101). Solche aber lassen hier ebenfalls

dem Kastellinnern — denn die nach aussen gerichteten Partien konnten nicht untersucht werden) von Säulen flankiert, deren Reste noch vorgefunden wurden. Ein Kapitäl lag noch fast vollständig erhalten nahe bei seinem ehemaligen Standort. Auch hier bei dieser Anlage waren grosse Quadersteine verwendet, die vermutlich, wie sicher das Kapitäl, aus den Trümmern früherer Bauten, herstammten. — Vgl. auch Vischer, Kl. Schr. II, S. 441. Was über das Kastell bis dahin bekannt war, habe ich zusammengestellt im Anz. f. schw. Akde. 1893 S. 230 ff. mit Taf. XV.

^{**)} Auz. f. schw. Akde. 1884 S. 41 f. Der Topf befindet sich in Privatbesitz zu Basel. Prof. A. E. Stückelberg, der ihn vorläufig untersuchte, teilte mir freundschaftlich sein Resultat mit.

¹⁰⁰⁾ Über die Münztöpfe von 1854 und 1855 s. den hdschr. Bericht von Prof. Wilh. Vischer (Vater) im Archiv der Basl. antiqu. Gesellsch. 1854 und 55; über den von Reichenstein: desselben ausführl. Beschreibung in seinen Kl. Schriften II, insbes. S. 491.

¹⁰¹⁾ Der Grundriss ist mitgeteilt in der Schrift des um die Auffindung des Kastells hochverdienten Pastors Herrenschneider: Römerkastell und Herrenschloss Horburg, mit Plänen und Zeichnungen von Baurat Winkler (der die Ausgrabungen im Jahr 1884 leitete), Colmar 1894. Hier heisst es S. 96, dass i. J. 1853 Pfr. Herrenschneider, als er im Schuppen seines Pfarrhauses nachgrub, einen röm. Grabstein fand, "der auf der gesuchten röm. Mauer lag". Sodann S. 97: "Unverhofft fand man hier einen Schuh tief unterm Boden, auf der röm. Mauer liegend, drei Bas-Reliefs und eine verstümmelte kleine Statue oder Haut-Relief" u. s. w. Ob es sich mit den auf S. 100 angeführten "mächtigen Blöcken mit eingehauenen Schwalbenschwänzen

eine Verwendung von Bauresten für den Mauerbau des Kastells vermuten. Die Gleichartigkeit der Bautechnik weist also wieder, wie die früher erwähnten Ziegelstempel, auf gleichzeitige Entstehung der beiden Festungen.

Dieselbe Erscheinung ist nun aber an vielen andern Gebäuden dieser Spätzeit des Römertums in den Rheinlanden und in Frankreich beobachtet worden, wie sie denn auch an den frühmittelalterlichen Bauten vorkommt 102). So beschreibt Hettner das Mauerwerk der befestigten Mansio in Neumagen, das an der Strasse Trier—Bingen gelegen ist 108). Auf eine Schicht von Kieseln als unterste Lage sind durchgehends an der ganzen Mauer grosse Quader gelegt, alles Grabmonumente, die aus der Nähe geholt wurden; erst über diesen lagert die aus Gusswerk bestehende Mauer, und auch in deren Fugen sind hie und da Skulpturen, abgeschlagene Köpfe, zur Füllung eingemauert. Dies ist ganz dieselbe Bautechnik, wie wir sie, wenigstens an grossen Partien, zu Kaiseraugst angewendet finden. Die Befestigung von Neumagen ist aber, wie Hettner S. 84 bemerkt, laut Versen der Mosella des Ausonius, von Constantin dem Grossen erbaut, also nur wenig später als unser Bau. Ähnlich ist die Bauart der zwei andern von

und klassischem Profil" so verhält, wie Herrenschneider meint, nämlich dass sie "vom Obergesims" der Kastellmauer herrührten, will ich auf sich beruhen lassen. Aber in dem mündlichen Bericht Winklers und Herrenschneiders über die Ausgrabung vom 17. Juli 1884 heisst es: Bulletin de la soc. pour la conservation des monuments historiques de l'Alsace, II. Série 12^{mo} vol. Procès-Verbaux S. 162 (Winkler:) L'épaisseur des murs varie, elle a une moyenne de 3 mètres dans ses fondations. Cependant il est à remarquer qu'à en juger par certains indices, des pierres taillées étaient venues s'ajuster aux parties qui sont restées, et qui forment comme une espèce de béton. — Endlich gibt der Plan nahe bei der südwestl. Ecke an, dass in der Mauer zwei röm. Steinköpfe eingemauert waren. — Aus diesen Mitteilungen glaube ich sicher schliessen zu dürfen, dass die Architektur-, Grab- und Skulpturstücke in die Fundamente eingemauert waren, gerade wie zu Kaiseraugst, dass sie also ebenso wie dort und anderswo von frühern Bauten des Ortes hergeholt waren.

¹⁰²⁾ Krieg von Hochfelden, Gesch. d. Militär-Architektur in Deutschland (1859) S. 153: "So baute Gundobald i. J. 500 eine Ringmauer um die Stadt Genf, wobei er, ganz in römischer Weise, von zerstörten Kirchen und öffentlichen Gebäuden grosse, mit gallo-römischen und mit christlichen Skulpturen gezierte Werkstücke nahm". Ebenso das Castrum von Dijon, nach Gregor von Tours Beschreibung: a. a. O. 154.

¹⁰⁸⁾ Felix Hettner, Zu den röm. Altertümern von Trier und Umgegend, Westd. Ztschr. X (1891) S. 81 ff. des Separatabzuges.

Hettner besprochenen Festungswerke, dem von Jünkerath und von Bitburg, die an der Strasse von Trier nach Köln liegen. Die gleiche Verwendung von Bruchstücken älterer Römerbauten fand sich an der Stadtmauer von Metz, deren Erbauung von dem kundigen Leiter der Ausgrabungen ins Ende des dritten oder den Anfang des vierten Jahrhunderts n. Chr. datiert wird 104). Und dasselbe Merkmal dieser Zeit zeigt eine grosse Zahl römischer Stadtbefestigungen Frankreichs und der Rheingegenden. Selbst in London hat man vor kurzem dieselbe Erscheinung beobachtet 105). In diese Beispiele reihen sich ausser den genannten Kaiseraugst und Horburg von unsern Schweizer Kastellen noch ein: Oberwinterthur, wo Keller in den Fundamenten Kapitäle

¹⁰⁴⁾ Wolfram in den Jahrbb. f. lothring. Gesch. u. Altskde. Bd. XIII (1901) S. 351 ff. und: Bericht über den ersten Verbandstag der west- und süddeutsch. Vereine für röm.-german. Altertumsforsch., Trier 1901, S. 21 f. Der Verf. weist ausser den Hettnerschen Bauten auf die gleiche Erscheinung in Zahern, Arlon und an anderen Stadtbefestigungen spätrömischer Zeit in Frankreich.

¹⁶⁶⁾ Über diese berichtet Krieg von Hochfelden, Gesch. d. Militär-Architektur in Deutschland (1859) S. 33, nach Caumont, cours d'antiquités II, 2, S. 346. Da mir das letztere Werk nicht zugänglich ist, so muss ich mich an die, leider nicht immer zuverlässige indirekte Quelle halten. Krieg sagt, dass man beinahe bei allen gallo-römischen Städte-Umfassungen einen Untersatz der Mauer von mächtigen Werkstücken finde, wobei oft "kostbare, den Palästen, Tempeln und öffentlichen Prachtbauten entnommene Säulenkapitäle, cannelierte Säulenschäfte, Gesimse, Friese, Sarkophage, mit reichen und kunstvollen Skulpturen, Inschriften u. s. w." sich befänden. Als solche Städte nennt er: Langres, Troyes, Rheims, Tours, Bordeaux, Orleans, Lillebonne u. a. Abbildungen der Mauern von Mans und von Sens, ebenda S. 32. 33. — Auch Strassburg gehört dazu. Denn in den Fundamenten der Türme, die einer späteren Verstärkung der frühern Mauer des Kastells zuzuschreiben sind, fand man Stücke von ältern ornamentierten Bauteilen und Inschriftsteine, anscheinend des ersten Jahrhunderts: Bulletin de la soc. pour la conservat. des mon. hist. de l'Alsace, II. Série, 12 vol. (1881-1884), Mémoires S. 69 und 70. — Über London E. Krüger im Korrbl. d. Westd. Ztschr. 1904 S. 24. - Dazu ist nach Lehners Untersuchung Antunnacum (Andernach) zu rechnen, in dessen Fundamenten grosse Tuffsteinquader von frühern Bauten sich fanden. Über die Zeit der Befestigung urteilt Lehner: "spätestens Diocletian kann es gewesen sein, unter dessen Regierung im Rahmen der grossen Neubefestigung der Reichsgrenzen in den achziger und neunziger Jahren des dritten Jahrhunderts Andernach eine starke Neubefestigung bekommen bat". Bonner Jahrbb. 107 (1901) S. 9. 34. Man sieht aus diesen Beispielen, dass die Technik dieses Mauerbaues durchaus nicht auf Frankreich beschränkt war, wie man früher glaubte (Krieg a. a. O. S. 32 unten), sondern sich auch am deutschen Rhein und jenseits des Kanals findet.

und Gesimse fand ¹⁰⁸), die spätrömische Befestigung auf Burg in Basel ¹⁰⁷) und das Castrum von Yverdon, wo in den Fundamenten der Türme Architekturstücke verwendet sind ¹⁰⁸). Dies alles bestätigt die annähernde Gleichzeitigkeit all dieser Bauten.

Mit Recht macht Hettner darauf aufmerksam, dass dies nicht ein Zeichen eines in Eile vorgenommenen Baues ist, da die Mauern nicht nur sehr fest, sondern auch sorgfältig gemauert erscheinen. Ich muss dies nach unseren Ausgrabungen auch für Kaiseraugst bestätigen. Auf dem meist tief angelegten Fundament der oben beschriebenen Art erhebt sich der Mauerkörper von Gusswerk mit reichlichem, sehr festem Kalk, der ehemals eine Bekleidung von kleinen Kalksteinen ("Handquadern") hatte, die mit Ziegelmörtel verbunden waren. Die Mauer ist 3 bis 3,95 m breit. An ihrem innern Fusse hat sich, soweit solche Stellen aufgedeckt wurden, mehrfach ein Sockel von rotem Sandstein gefunden. Das Fundament der Innenseite zeigte einen abgeschrägten Vorsprung, und an diesen schloss sich ein etwa 0,90 m breiter Gussboden an, offenbar zur Sicherung der Mauer gegen Eindringen der Feuchtigkeit (s. oben Anm. 98). An den "Ausfallpforten" - von denen bald zu sprechen sein wird - waren die Ecken und der Boden mit roten Sandsteinen verkleidet. Zur Abführung von Wasser und Unrat war unter dem Westtor ein tiefer, wohlgedeckter Kanal gebaut, der auch durch kleine Rinnen den Wasserablauf des Torgebäudes aufnahm. Kleinere Abfuhrkanäle haben sich auch sonst mehrfach gefunden, und gut gearbeitete Dachziegel, die wiederholt am Fuss der Mauer im Schutte lagen, beweisen, dass dieselbe mit solchen abgedeckt war. Alles das spricht für einen sorgfältigen, durchaus nicht in Eile ausgeführten Bau.

Eine weitere Verwandtschaft mehrerer der angeführten Kastelle zeigt sich an den Türmen. Zwar die drei am nördlichen Rheinuser gegenüber von Kaiseraugst in ihren Resten blossgelegten haben sowohl aussen als innen eine kreisrunde Form gehabt 109); dieser "Brückenkops" könnte demnach in eine etwas andere, vielleicht spätere Bauzeit fallen als das Kastell selbst. An diesem (s. unsere Tafel 4, 4) sind die bis jetzt untersuchten Seitentürme innen polygonal: der Innenraum

¹⁰⁶⁾ Röm. Ansiedl. d. Ostschweiz I, S. 282.

¹⁰⁷) Älteste röm. Niederlassung in Basel, Schweiz. Anzeig. 1895, S. 483.

¹⁰⁸⁾ Rochat, recherches sur les antiquités d'Yverdon, Zürcher Mitteil. XIV (1862) S. 67. 82.

¹⁰⁹⁾ Westd. Ztschr. IX (1890) Taf. 7 und 8.

bildet ein Viereck, dem die vorderen Ecken schräg abgeschnitten sind. Die Aussenfläche, die etwa 3 m über die Courtine vorspringt, scheint im Fundament ebenfalls polygonal gewesen zu sein, ging aber möglicherweise oben in ein Halbrund über. Ihre äussere Breite beträgt 7 m; gerade ebenso viel die Tiefe, wenn die Dicke der Hauptmauer, in die sie gelegt sind, hinzugerechnet wird, so dass der Grundriss der Türme einem Quadrat mit vorn abgeschnittenen Ecken gleichkommt 110). Fast die gleiche Gestalt haben die Türme zu Burg bei Stein, aussen sind sie im Fundament abgerundet, im Oberbau kantig. Die Hauptmauer ist hier nur 2,45-2,70 m dick, der Vorsprung der Türme nach aussen beträgt mehr als 3 m 111). Der südwestliche Eckturm zu Kaiseraugst hatte innen — ungewiss, ob auch aussen — eine achteckige Form 112). Das gleiche muss nach den Andeutungen des Ausgrabungsberichtes für den südwestlichen Eckturm des Kastells in Mumpf angenommen werden 113). Über Horburg besitzen wir in Bezug auf die Türme nur den Grundriss und den oberflächlichen Bericht, dass sie an den Ecken des Kastells rund, an den Seiten desselben halbrund waren und 6 m Durchmesser hatten. Ob sie Volltürme waren oder hohl, und ob im letztern Fall der Innenraum rund oder polygon war, wird nicht angegeben. Ansatz an die innere Linie der Courtine gleicht dem in Kaiseraugst beobachteten: es ist nur ein unbedeutender Vorsprung, der geradlinig in der Richtung der Hauptmauer verläuft 114). Das Kastell Sidelen bei Zurzach besitzt an den Ecken kreisrunde, hohle Türme 115); kreisrunde Ecktürme und halbrunde Seitentürme, von denen mindestens einer massiv war (s. oben S. 158 und Taf. 4, 3), haben sich im Kastell Kirchlibuck gefunden; Yverdon endlich hat kreisrunde Eck- und halbrunde Seitentürme 116).

Es gleichen sich somit in Bezug auf den Turmbau die Kastelle von Kaiseraugst, Mumpf und Burg bei Stein einerseits; Horburg, der Brückenkopf, die Kastelle von Zurzach und Yverdon anderseits. Irgenhausen dagegen und Schaan haben viereckige Türme sowohl an den

¹¹⁰⁾ Anz. f. schweiz. Akde. 1893, S. 231 mit Taf. XV; und unsere Taf. 4, 4.

¹¹¹) Keller, röm. Ansiedl. a. a. O. Taf. I; Heierli: Jahresbericht der geograph.-ethnograph. Gesellsch. in Zürich 1904—1905, S. 26; nach ihm unsere Taf. 3, 1.

¹¹²⁾ Nach einer Skizze W. Vischers: s. Anz. 1893 S. 232.

¹¹⁸) Heierli, Jahresber. d. geogr.-ethnogr. Ges. a. s. O. S. 52.

¹¹⁴⁾ Herrenschneider, Römerkastell Horburg S. 99 und Plan.

¹¹⁵⁾ Heierli, Jahresber. a. a. O. S. 42; nach ihm unsere Taf. 4, 3.

¹¹⁶⁾ Rochat a. a. O. S. 66/7.

Ecken als an den Seiten. Aber einen Unterschied der Erbauungszeit kann man aus dieser Verschiedenheit nicht sicher begründen, weil z.B. Horburg und Kaiseraugst, die verschiedenartige Türme haben, durch das sichere Merkmal der übereinstimmenden Ziegelstempel als gleichzeitig erwiesen werden.

Eigentümlich sodann und für die Zeitbestimmung bezeichnend sind die an mehreren unserer Kastelle angebrachten kleinen Nebenpförtchen. Drei solche sind in Kaiseraugst gefunden worden. Nahe an dem im Jahre 1840 blossgelegten Südwest-Turme führten sowohl durch die West- als durch die Südmauer je ein Pförtchen 117). Nach der Zeichnung und nach Vischers Notiz waren beide noch wohl erhalten bis zu einer Höhe von etwa 11/2 m, beide etwa 1,30 m breit, die Seitenwände noch mit den kleinen Verblendsteinen gemauert, am Sockel und an den äussern und innern Ecken mit roten Sandsteinen verkleidet, und der Boden mit eben solchen gedeckt. In dem letztern zeigt sich, 1,20 m von der vordern Front einwarts entfernt, ein schräg nach innen vertieftes, länglich viereckiges Loch. Dasselbe diente offenbar zur Befestigung eines Sperr-Riegels. Es muss demnach an den Seitenwanden gegen den Ausgang der Pforte - vielleicht nur an einem eingelegten Holzrahmen, da die Zeichnung am Steinwerk nichts der Art angibt ein Falz zur Befestigung einer Holztüre vorhanden gewesen sein, wie aus der Vergleichung mit einer vollständig aufgefundenen ähnlichen Pforte zu Andernach hervorgeht 118). Und wie dort, so werden auch hier die Pforten am Ein- und Ausgang überwölbt gewesen sein. Eine dritte Pforte dieser Art fand ich bei einer Ausgrabung der hist. antiq. Ges. zu Basel im Jahre 1889 neben dem südöstlichen Eckturme des

J. J. Neustück, die Herr J. J. Schmid, damals Papierfabrikant in Baselaugst und eifriger Sammler der Altertümer seines Wohnortes, gleich nach der Ausgrabung i. J. 1840 anfertigen liess. Die Zeichnung kam in die Sammlung der Zürcher antiq. Gesellsch. und trägt in deren Archiv die Signatur K. R. F. IV. 5. Durch die Güte Herrn Dr. Ferdinand Kellers erhielt ich diese und andere auf Augst bezügliche Blätter im Jahre 1881 zur Einsicht und nahm Pausen von denselben. — Eine flüchtige Bleistiftskizze, die Prof. W. Vischer (Vater) am 7. Mai 1840 bei einem Besuche der Ausgrabung anfertigte, liegt in dessen handschr. Nachlass, der durch Schenkung der Erben in den Besitz der Basler histor. u. antiquar. Gesellsch. übergegangen ist. Der Grundriss dieser Skizze dient dem malerischen Aufriss zur erwünschten Ergänzung.

¹¹⁸⁾ H. Lehner, Antunnacum in: Bonner Jahrbb. 107 (1901) S. 13 ff.

Kaiseraugster Kastells ¹¹⁹). Sie mündete nach der Ostseite und schloss sich dicht an die Seite des Turmes an. Ihre Breite betrug 1,50 m, war aber wohl ursprünglich geringer, da die Bekleidung der Steinplatten, welche die Seitenwände bedeckt haben müssen, ausgebrochen war. Unter dem Boden des Ausganges führte ein Abzugskanal vom Innern des Kastells ins Freie ¹²⁰). Ob an der andern Seite des Turmes eine gleiche Pforte war, die nach der Südseite geführt hätte, konnte nicht untersucht werden.

Solche Pförtchen zeigt nun auch das Kastell auf Burg bei Stein, nur führen sie nicht durch die Hauptmauer neben dem Turm hinaus, sondern durch die Türme hindurch, und zwar in einem stumpfen Winkel. Es sind solche bei den neuesten Ausgrabungen des Altertumsvereins von Stein gefunden worden im Turm der südlichen und in dem der nördlichen Ecke ¹²¹). Die beiden andern Ecken sind nicht mehr vorhanden oder überbaut. Endlich weist unter den Kastellen der Schweiz auch das von Irgenhausen, laut den handschriftlichen Berichten der seit 1898 von der Zürcher antiquar. Gesellschaft unternommenen Ausgrabungen an drei Stellen der Umfassungsmauer (an der Seeseite, gegen Pfäffikon und gegen Irgenhausen) "türartige Ausgänge" auf.

Die Verwendung von solchen "Ausfallpforten" oder vielleicht richtiger: "Schlupfpforten" ist nun auch anderswo beobachtet worden. Die von Hettner beschriebenen Befestigungen aus der Umgebung von Trier, nämlich von Neumagen, Jünkerath und Bitburg, zeigen an mehrern Stellen solche Ausgänge, und zwar entweder neben den Türmen durch die Courtine — so in Neumagen — oder durch die Türme selbst, im stumpfen Winkel (Bitburg und Jünkerath). Jene Anlage entspricht also der in Kaiseraugst, diese der zu Burg bei

¹¹⁹⁾ Anzeiger f. schw. Akde. 1893 S. 231 f. und Taf. XV, 3.

¹²⁰⁾ Ein gleicher Kanal unter dem Boden der Pforte der Mauer von Andernach, Lehner a. a. O. S. 14. In seiner Geschichte der Militärarchitektur stellt Krieg v. Hochfelden S. 120 unter einer im rechten Winkel durch die Mauer gebauten "Poterne" des Kastells von Richborough in England ebenfalls eine Abzugsrinne dar. Dergleichen finden sich meistens unter dem Boden der Lagertore, z. B. in Novaesium und sonst, so auch in Kaiseraugst unter dem von mir i. J. 1905 gefundenen Nebentor der Westseite, nicht minder in der Mitte der Südseite, wo das Haupttor vorauszusetzen ist (über das letztere: Anzeiger 1893 S. 232).

¹²¹) Das der nördlichen Ecke ist zu Heierlis Bericht: Das röm. Grenzwehrsystem a. a. O. S. 27 hinzuzufügen. Das Plänchen dagegen S. 26 deutet das Pförtchen an.

Stein 122). Genauer noch sind uns solche Schlupfpforten an der Befestigungsmauer von Andernach bekannt, wo sie quer durch die Türme führen, zwar in gerader Linie, aber schräg gegen die Mauerrichtung, so dass der Ausgang in dem Winkel lag, den Turm und äussere Flucht der Courtine bilden, also von dem benachbarten Turm aus geschützt werden konnte 123). Sodann hat Cohausen in der spätrömischen Kastellmauer von Boppard neben einem der Türme eine ähnliche, überwölbte Pforte von 1,80 m Weite entdeckt 124). Am Kastell von Richborough in England — bei Sandwich an der Ostküste von Kent — berichtet Krieg von Hochfelden nach einer englischen Spezialschrift über eine durch den Turm im rechten Winkel sich öffnende Pforte 125). Unter den Kastellen des arabischen Limes fand Domaszewski eine Nebenpforte bei El Kastal, zwei bei Odruh, eine bei Dadschanija und ebenso an Kasr Bscher. Die beiden erstgenannten sind aber, wie es scheint, vordiocletianisch, El Kastal wird sogar von Brunnow in Trajans Zeit, sicher ins zweite Jahrhundert gesetzt. Dadschanija und Kasr Bscher fallen unter Diocletian 126). Endlich findet man in der frühmittelalterlichen, auf römischen Überresten mit römischer Technik erbauten Stadtmauer von Carcassonne ein solches Pförtchen neben dem viereckigen Untersatz des halbrund vorspringenden Turmes und hoch genug über dem äussern Boden, so dass man einer Leiter bedurfte, um von aussen es zu erreichen 127). Es mag noch andere Beispiele geben, sie sind mir aber nicht bekannt.

Wozu diese Pförtchen dienten, ist mir nicht klar. Sollten sie, nach der gewöhnlichen Annahme, Ausfälle ermöglichen, so konnte ja nur ein Mann nach dem andern hervorschlüpfen und konnte einer nach dem andern vom Feinde unschädlich gemacht werden. Auch war ein Herausdringen gegen den Feind nicht ohne weiteres möglich, wenn ein

¹²²⁾ Hettner, Zu den röm. Altert. von Trier, Westd. Ztschr. X (1891), Separatabzug S. 81, und die Abbildungen S. 77. 78. 79.

¹²³⁾ Lehner, Antunnacum a. a. O. S. 12.

¹⁹⁴⁾ Bonn. Jahrbb. L und LI (1871) S. 92.

¹²⁶⁾ Krieg v. Hochfelden a. a. O. S. 120, nach C. Roach Smith, Antiquities of Richborough 1850. Das Kastell, sagt Krieg S. 119, gehöre der spätest römischen Zeit an. Dies bestätigt auch die durch die Abbildungen S. 122 und 123 veranschaulichte Bauart der Mauern mit Ziegelbändern.

 ¹²⁶⁾ Brünnow u. Domaszewski, Die Provincia Arabia, I, S. 457 (Odruh);
 II, S. 12 (Dadschanija); II, 52 (Kasr Bschēr); II, 95 ff. El Kastal; dessen Zeitbestimmung: II, 173, vgl. Mitteil. des Palästinavereins 1898 S. 52.

¹³⁷⁾ Krieg v. Hochfelden a. a. O. S. 21 f. mit Abbildung, vgl. S. 145.

Graben vor der Mauer lag, wie es z. B. zu Burg bei Stein konstatiert ist, wo man gerade vor der einen Pforte zwei Spitzgraben gefunden hat 128). Wie es sich darum mit den von Philo aus Byzanz beschriebenen Ausfalltörchen verhalte, ob sie zu seiner Zeit (um 200 v. Chr.) den spätrömischen ähnlich waren oder nicht, lasse ich auf sich beruhen. Jedenfalls werden sie breiter gewesen sein, da er einen λόχος — also 100 Mann — durch das eine ausfallen und durch das andere sich zurückziehen lässt 129). Lehner sagt, dass durch die kleinen Pforten "in friedlichen Zeiten der Verkehr nach aussen sehr erleichtert wurde, wahrend sie bei Kriegsgefahr leicht und fest zu verrammeln waren^{4 130}). Einen Gebrauch derselben zeigen deutlich mehrere der Araberkastelle. Zu Dadschanija, Kasr Bscher und El Kastal führen die Öffnungen auf die in der Nähe gebauten Quellenbefestigungen; sie dienten also sichtlich für die Wasserzufuhr. Zu einem "Ausfall" aber lag z. B. die des Lagers El Kastal so ungeschickt als möglich: die Mannschaft hätte vom Hofe aus zu ihr nur durch zwei Türen und zwei kleinere Zimmer gelangen können. Aber abgesehen von diesem speziellen Gebrauch der Pforten scheint es mir, dass sie in Friedenszeiten überhaupt nicht nötig waren, weil da die Tore offen standen, wohl aber mochten sie in Kriegszeiten dienen; entweder dazu, dass man von der Berme aus, die vor jeder Mauer lag, etwa Brandpfeile, die in der Turmmauer stecken blieben, rasch entfernen, angelegte Sturmleitern wegstossen, sowie andere Gefährdungen der Mauer beseitigen, wohl auch Verwundete, die von der Verteidigungsmauer gefallen waren, sofort in die Festung ziehen und vor den Geschossen der Feinde bergen konnte. In Zusammenhang mit ihrem Zwecke muss es stehen, dass man die Pforten fast immer neben einem Turme oder in demselben findet.

Doch wie es sich immer damit verhalten mag: für die Zeitbestimmung dienen uns die Schlupfpforten als Anhaltspunkte. In älterer Zeit findet man sie meines Wissens nicht ¹³¹). Für die Bauwerke aber,

¹²⁸) Heierli a. a. O. S. 26.

¹²⁸⁾ Die Stelle des Philo Byzantius, auf welche Hettner a. a. O. verweist, redet IV, 82 (Ausg. von Schöne) vom Ausfall und der Rückkehr eines $\lambda \delta \chi o_S$; die $\pi \nu \lambda l \delta \epsilon_S$, sagt er, könnten $\sigma \kappa o \lambda l \alpha l$ oder mit einer $\kappa \lambda l \delta \iota c_S$ gebaut werden, d. h. doch wohl: entweder im Winkel oder schräg gegen die Mauerrichtung, also jene, wie sie sich z. B. in Burg bei Stein, diese, wie sie sich in Andernach finden.

¹³⁰⁾ a. a. O. S. 18.

¹³¹⁾ Die von Philo erwähnten müssen, wie oben angedeutet, anderer

an denen sie angetroffen werden, ist das Ende des dritten oder das vierte Jahrhundert entweder nachgewiesen oder mit Wahrscheinlichkeit angenommen. Neumagen ist von Constantin d. Grossen erbaut (s. oben S. 165); Bitburg und Jünkerath werden von Hettner in noch spätere Zeit, Andernach wird von Lehner in die zweite Hälfte des dritten Jahrhunderts, die Zeit bald nach der Preisgabe des Limes, gesetzt. Von Burg bei Stein wissen wir aus der Inschrift dasselbe. Boppard 128) und Richborough sind nach ihrer Bauweise sicher spätrömisch, Carcassonne sogar nachrömisch. Eines der arabischen Kastelle mit Schlupfpforten ist von Diocletian erbaut. Somit fällt auch das Kastell von Kaiseraugst mit seinen Nebenpförtchen in dieselbe Epoche; mit ihm aber die, nach den frühern Ausführungen, geichzeitigen Kastelle von Horburg und Mumpf. Irgenhausen mit verwandten Zeichen der Bauart schliesst sich an.

Unentschieden bleibt einstweilen nur die Bauzeit des Doppelkastells Zurzach; Yverdon gehört einer noch späteren Zeit an, welche die in Arbeit befindlichen Ausgrabungen wohl bald noch genauer werden bestimmen lassen.

Zur Bestätigung dieser Zeitberechnung schliesst sich noch eine Beobachtung an, die nur die Kastellmauer von Kaiseraugst (vielleicht auch Stein) betrifft. Obgleich ihre äussere Bekleidung längst abgefallen ist, erkennt man doch noch an einigen Stellen deutlich, dass dieselbe zum Schmuck und zur Befestigung ehemals "Ziegeldurchschuss", d. h. horizontal an ihrem Aussenteile durchlaufende Ziegelbänder hatte. Eine Stelle zeigt noch jetzt (nach der Kastellseite) Reste eines solchen Bandes, aus einer Ziegellage bestehend; nach aussen weist die Südmauer noch die Linien, welche das frühere Vorhandensein der Ziegellagen verraten; es sind noch drei derselben sichtbar in einer vertikalen Distanz von 0,60 und 0,65 m. Und ausdrücklich berichtet Bruckner S. 2757 in seiner Beschreibung von Augst (1763): "in dem vorigen Jahrhundert sahe man an solcher (d. h. der Mauer von Kaiseraugst) noch durchlaufende rothe Steine, wie an der Mauer zu Baselaugst". Der Zusatz der letzten Worte beweist, dass die "roten Steine" Ziegellagen sind, die an der Stadtmauer von Baselaugst noch heute

Art sein. Vor Diocletians Zeit fallen allerdings die von El Kastal — für die Wasserzufuhr bestimmt — und die zwei zu Odruh, welcher Bau aber dem Diocletianischen zu Kasr Bscher verwandt, also wohl nicht viel früher ist.

¹⁸⁵⁾ Boppard wird Bonn. Jahrbb. L u. LI S. 87 ff. erst in Valentinians I Zeit gesetzt.

sehr deutlich zu sehen sind (wie früher auch an Teilen der Szenenmauer des Theaters und noch jetzt an der breiten Stützmauer, die am Nordabhang von Schönenbühl von oben nach unten geht). Die Verwendung solcher Ziegelbänder findet sich u. a. zu Köln am Nordtor aus der Zeit des Gallienus, an den Trierer Kaiserbauten, am Castrum von Deutz aus Constaninischer oder wenig früherer Zeit, an der römischen Stadtmauer von Metz, von London, am Kastell von Richborough, an vielen gallo-römischen und frühmittelalterlichen Stadtmauern Frankreichs, wie zu Sens, Carcassonne u. a., endlich auch an der von Verona, die Theodorich erbaute. Es ist also eine spätrömische Konstruktionsweise.

Und nun betrachten wir noch in Kürze, was wir von dem Kaiseraugster Kastell aus späterer Zeit wissen. Erwähnt wird es nur an zwei Stellen der Literatur, nämlich bei Eunapius und in der Notitia Eunapius von Sardes um 400 n. Chr. berichtet in seiner "Geschichte": "und schon war Julian bei den Raurakern, welches ein Kastell (φρούριον) ist, angekommen" 133). Und in der Notitia Galliarum wird, wie früher S. 154 bemerkt wurde, unter andern Kastellen der Provinz Maxima Sequanorum genannt: castrum Rauracense. Citate können nur unser Kastell meinen. Von der spätern Existenz desselben geben ausser den immer spärlicher werdenden Resten seiner Mauer nur noch die Münzfunde Bericht. Was die letztern betrifft, so beruft sich schon Mommsen "die Schweiz in römischer Zeit" 134) auf eine Angabe des Herrn J. J. Schmid von Baselaugst, die dahin geht, dass in der alten Augusta die Münzfunde bis Diocletian reichten, in Kaiseraugst aber hauptsächlich von da an bis zum Schluss der Römerherrschaft in unseren Landen. Indessen schon Wilhelm Vischer bemerkte 136), dass diese Angabe noch unsicher sei, und unsere neuern Ausgrabungen bestätigen dies. Die Funde von Münzen nachdiocletianischer Zeit in Baselaugst sind nicht so vereinzelt als man früher annahm. Und es geht daraus hervor, dass die alte Augusta im vierten Jahrhundert durchaus nicht bleibend verlassen war. Anderseits kommen auch in Kaiseraugst ziemlich zahlreiche Münzfunde aus vordiocletianischer Zeit vor. Dagegen stammt allerdings die Hauptmasse der Kaiseraugster Münzfunde erst aus Diocletians und der spätern Zeit. Namentlich aber bezeugen grössere Mengen von Münzen, die beisammen

¹³³⁾ Eunapius, historici graeci minores ed. Dindorf I, 221.

¹⁸⁴⁾ Zürcher Mitteil. IX (1854) S. 12 Anm. 12.

¹⁸⁸⁾ Vischer, Kl. Schr. II, S. 441 f.

gefunden wurden, also ohne Zweifel aus vergrabenen Münztöpfen stammen. dass das Kastell in konstantinischer Zeit bestand und, wenn auch vielleicht nur auf kürzere Zeit, etwa während eines drohenden Alamanneneinfalles, um die Mitte des 4. Jahrhunderts verlassen wurde. angeführten Orte teilt Mommsen Herrn Schmids Angabe aus dem Jahre 1837 mit: "von Constans und Constantius sind vor einigen Jahren dicht an der inneren Seite der Mauer, welche bei diesem Dorfe noch steht, etwa 4000 Stück Kupfermünzen gefunden worden." Der Fundort war laut Aussage eines Augenzeugen an der südlichen Kastellmauer "unter einer Marmorplatte, die als Schwelle diente". Im Frühjahr 1888 sodann wurde im westlichen Teil des Kastells südlich von der Hauptstrasse des Dorfes beim Legen der Dorf-Wasserleitung ein grösserer Münzfund getan. Die Münzen, nach Herrn Nationalrat Münchs Aussage, der sie bald nach dem Funde sah, waren, zum Teil in Klumpen geballt, lauter unbedeutende, kleine Bronzemünzen, darunter Constans. Constantius, Valentinian, Valens u. ähnl. Wahrscheinlich von diesem Fund, zweifellos von den Resten eines vergrabenen Schatzes, stammen 454 Stücke, die im Jahr 1900 aus den Händen des Gemeinderates Schmid in Kaiseraugst in meinen Besitz übergegangen sind. lauter Kupferstücke, kleinste Münzen aus constantinischer Zeit, von denen ich nur noch ein Drittel bestimmen konnte, da sie, offenbar einst dem Feuer ausgesetzt, stark beschädigt sind. Die lesbaren sind folgende: Zahl dan Stücke

	Zanı	aer s	tucke
1.	Helena	1	
2.	Constantinus I	4	
3.	Constantinus II	5	
4.	Mit dem Revers: victoriae d. d. augg. q. n. n.		
	nach Cohen 1 VI S. 270 auf das Jahr 337,		
	d. h. auf Constantin II, Constantius, Constans,		
	Delmatius und Hannibalian zu beziehen, und zwar:		
	a) mit dem Avers Constans 21)		
	b) , , Constantius 14	78	
	c) , unleserlichem Avers 43		
5 .	Constans mit unlesbaren od. verschiedenen Reversen	20	
6.	Constantius mit , , ,	9	
7.	Revers: gloria exercitus		
	(also: Constantin I oder II, Constantinopel, Rom,		
	Delmatius, Constans, Constantius, oder Con-		
	stantius Gallus)	16	

Zahl der Stücke

- 8. Fragmentierte Stücke (Constantin od. seine Söhne) 14
 - 14 9
- 9. Wölfin mit urbs Roma oder Constantinopolis . . (gehören nach Coh. VI 174 meist ins Ende der

Regierung von Constans (350) oder später).

Es fallen also in die Regierungszeit des Constans (335-350) oder des Constantius (335-361) oder des Constantinus II (335-340) mindestens 112, wahrscheinlich aber 151 Stücke, nur 5 etwas früher, 1 etwas später (möglicherweise bis 353), wenn das Stück Magnentius oder Decentius wirklich zu der Masse gehört und nicht etwa später dazu gelegt worden ist. Schliesst man aus diesem Drittel der Münzen auf die übrigen, die alle gleiches Aussehen haben, also wohl der gleichen Zeit zugehören, und von den erhaltenen - denn es ist nicht anzunehmen, dass der vergrabene Schatz vollständig in meine Hände kam - auf die zerstreuten Stücke, so wäre der Münzschatz um das Jahr 350 oder etwas später vergraben, damals also das Kastell verlassen worden, wenigstens auf einige Zeit 186). Damit stimmt nicht nur der vorhin erwähnte andere Münztopf von Kaiseraugst überein, sondern auch der Inhalt eines dritten, ebenfalls im Gebiet der Rauriker gefundenen. Es sind die von dem Mont terrible bei Delsberg in den Besitz von Quiquerez und von ihm in die Sammlung des Basler histor. Museums übergegangenen Münzen, die, wie aus der massenhaften Gleichartigkeit derselben zu schliessen ist, einem Münztopf entstammen 197). Wiewohl über die Vollständigkeit des Topfinhaltes keine Sicherheit besteht, weil die Münzen zerstreut waren, so erlauben doch die Zahlen der überein-

¹³⁶) Wenn Herr Münch aus der Erinnerung mir genau berichtet hat und wirklich Münzen Valentinians oder von Valens sich darunter befanden, so fällt die Vergrabung des Schatzes erst um 378.

¹⁸⁷⁾ Über die Münzfunde auf dem Mont terrible berichtet Quiquerez, Monuments de l'ancien évêché de Bâle, le Mont-terrible (1862) S. 56 ff. Nur etwa der 8. Teil der dort angegebenen Funde ist in den heutigen Bestand des Basler Museums übergegangen — es sind 480 Stück gegenüber den dort verzeichneten 4043 — aber das Verhältnis der Perioden und der Schluss, der für uns daraus folgt, ist der gleiche. Es muss, von einzelnen zerstreuten Münzen der frühern und der spätesten Kaiserzeit abgesehen, der Inhalt vergrabener Töpfe sein, vielleicht eines solchen aus Diocletians und eines zweiten aus nachconstantinischer Zeit, wie Quiquerez S. 62 andeutet; jedenfalls aber weist der letztere Bestand auf den Endpunkt 353, so auch Quiquerez S. 61.

stimmenden unter den erhaltenen Stücken einen ungefähren Schluss auf die Zeit der Bergung des Schatzes. Im Basler Museum finde ich je ein Stück von Domitian, Nerva, Antoninus Pius, Faustina d. ä., Commodus, Tacitus, Maximin, Helena, 5 Theodora, 2 Licinius (Vater), 22 Constantin I, 12 Constantin II, 103 Constans, 73 Constantius, 65 Constants oder Constantius, 2 Urbs Roma, 30 Constantinopolis, 23 Roma oder Constantinopolis, 77 Magnentius, 22 Decentius, 4 Magnentius oder Decentius, 32 ungewisse. Von den Constans- oder Constantius-Stücken haben 17 den Revers: gloria exercitus, 84 den Revers: victoriae d. d. augg. q. n. n. Unter Constantinopolis oder Roma sind 47 minima, unter Constans und Constantius sehr viele minima. auch diese Sammlung geht nicht unter Magnentius und Decentius, d. h. nicht unter das Jahr 353 hinab. Wiederum versetzt uns also dieser Befund in das Jahr 353 als ein für die ganze Umgegend bei Basel und an der Birs gefährdetes, ein Jahr der feindlichen Einfalle, wo überall Unsicherheit herrschte.

Damit stimmt endlich überein das Resultat, zu dem Vischer kommt bei der Besprechung des Fundes einer in Frick, nur wenige Stunden oberhalb von Augst gegen den Bözberg hin, vorgenommenen Ausgrabung. Er setzt ¹³⁸) mit Wahrscheinlichkeit die Zerstörung der Ansiedlung in die Zeit der wiederholten Alamanneneinfälle unter Constantius. "In diese Zeit — sagt er — wo der Oberrhein von Basel bis zum Bodensee und besonders das Raurachische Gebiet Schauplatz des Krieges war, ist vermutlich auch die Zerstörung des römischen Gebäudes in Frick zu setzen, und zwar am wahrscheinlichsten zwischen die Jahre 354 und 357, wo die Streifzüge ihren höchsten Grad erreichten und sogar ein Alamannischer Haufe zwischen dem in Rauricum stehenden Feldherrn Barbatio und dem Caesar Julianus durchschlich und bis Lyon verwüstend vordrang." (Ammian XVI, 11).

Aus demselben Anlasse, nehme ich an, ist auch das Kastell von Kaiseraugst verlassen worden, doch nur auf einige Zeit, denn die Einzelfunde von Münzen erstrecken sich noch weiter hinaus. Wir haben noch an diesem Platz gefundene Stücke von Julian, Valentinian I, Gratian u. A. bis zu Arcadius.

In dieser Zeit haben Julian und Valentinian I nochmals die Festungen am Rhein erneuert und verstärkt. Aber das römische Reich und besonders das Heer war schon bis zu den höchsten Stellen überall

¹⁸⁸⁾ Vischer, Kl. Schr. II, 470 ff., bes. 475. Westd. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst. XXV, II.

von Germanen in Besitz genommen. Somit war es nur noch die letzte äusserliche Tat, die dem innern Zustande entsprach, wenn i. J. 402 Stilicho die Rheingrenze für immer aufgab und das römische Heer davon zurückzog ¹³⁹).

¹³⁹) Claudian, de bello Getico v. 419 ff. schildert, wie Stilicho den Rhein von Truppen entblösste, um sie dem Alarich entgegenzustellen. Das geschah, wie O. Seeck, Forschungen zur deutschen Gesch. Bd. XXIV, S. 181 ff. darlegt, im Jahre 402.

War Werden ein freiherrliches Kloster?

->-66>---

Von Prof. Dr. A. Schulte in Bonn.

Was ist ein freiherrliches Kloster? Ich verstehe darunter ein Kloster, dessen sämtliche Mönche entweder Söhne von Fürsten und Grafen oder doch aus dem Kreise edler freigeborener Geschlechter hervorgegangen sind, in dessen Konvent also weder die Söhne der Ministerialen und des niederen (ursprünglich unfreien) Adels aufgenommen wurden, noch die Sprossen der vornehmsten städtischen Geschlechter, geschweige die Kinder von Handwerkern oder unfreien Bauern. Ausser solchen freiherrlichen Mönchsklöstern begegnen uns auch ganz gleichartige Frauenklöster.

Man hat sich früher mit dem einfachen Unterschiede zwischen "adligen" Stiftern und Klöstern und den allgemein zugänglichen begnügt, bis ich vor nunmehr zehn Jahren den Nachweis erbrachte, dass jene Gruppe in zwei völlig verschiedene zerfiel. Damals führte ich den Nachweis für drei badische Klöster: Reichenau (bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts), Waldkirch und Säckingen 1), schon vorher hatte ich gelegentlich der Studien über die Standesverhältnisse der Minnesänger den freiherrlichen Charakter der grossen schweizerischen Abteien Zürich, St. Gallen und Einsiedeln festgestellt 2). Drei enthielten Mönche, drei Nonnen. Es wäre nun wunderbar, wenn zu diesen gehäuften Beispielen aus der allerdings an freiherrlichen Familien besonders reichen

¹) Schulte, Über freiherrliche Klöster. Festprogramm der Universität Freiburg, S. K. H. Grossherzog Friedrich zur Feier des 70. Geburtstags dargebracht. Freiburg 1896 S. 101—146.

²) Schulte, Die Standesverhältnisse der Minnesänger. Zeitschrift für deutsches Altertum Band 39.

Landschaft um den Bodensee in andern Landschaften des deutschen Reiches kein Gegenstück vorhanden wäre. Seit Jahren habe ich darauf geachtet, und die Studien einzelner darauf gelenkt: Einer meiner Zuhörer hat den Nachweis erbracht, dass das Domkapitel von Strassburg nur solche edelfreie aufnahm, soeben hat ein anderer die gleiche Feststellung für das Kölner Kapitel vorlegt ⁸) und ein dritter beschäftigt sich zur Zeit mit den in Betracht kommenden Klöstern Westfalens und Sachsens.

Längst war mir auch Werden aufgefallen, als mir jüngst eine Urkunde König Rudolfs bekannt wurde, in der er klipp und klar den freiherrlichen Charakter von Werden angibt. Er sagt: cum in monasterio Werdinensi beatus Ludgerus Dei confessor eximius a fratribus ordinis s. Benedicti, quos omnes procreatos secundum seculi nobilitatem de sanguine cognovimus generoso, celebriter veneretur" 4). solches Zeugnis würde vielleicht in dem Munde eines andern Königs weniger besagen: Rudolf aber war inmitten der freiherrlichen Klöster aufgewachsen, in denen seine Vettern und Standesgenossen sich von den ministerialischen Emporkömmlingen absperrten. Ich nahm nun die soeben erschienene vortreffliche Bearbeitung der Werdener Urbare von Rudolf Kötzschke⁵) in der Hoffnung zur Hand, dort den Beweis für den freiherrlichen Charakter zu finden. Allein der ausgezeichnete Wirtschaftshistoriker, der die innere Verwaltung des Klosters im zweiten Bande näher behandeln wird, hat sich mit der alten Anschauung be-"So ist auch Werden, wie andere Benediktinerabteien um jene Zeit, eine Versorgungsanstalt für Herren des Adels geworden. die allein nach dem Zeugnis einer Urkunde König Rudolfs vom 18. Juni 1291 im Konvente vertreten waren" 6). Die Autorität Kötzschkes brachte mich

³) Kothe, Wilhelm, Kirchliche Zustände Strassburgs im 14. Jahrhundert. Freiburg 1903. Kisky, Wilhelm, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert. Heft 3 der "Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches, herausgeg. v. Karl Zeumer". Weimar 1906.

⁴⁾ Böhmer-Redlich 2489. Gedruckt Lünig Reichsarchiv 18a, 699 und Lacomblet, Urkundenbuch des Niederrheins 2, 543.

⁵⁾ Rheinische Urbare (Publikationen der Gesellschaft f. rhein. Geschichtskunde 20). Zweiter Band. Die Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr. A. Die Urbare vom 9.—13. Jahrhundert. Bonn 1906. Vgl. auch Kötzschke, Studien zur Verwaltungsgeschichte der Grossgrundherrschaft Werden a. d. Ruhr. Leipzig 1901.

⁶⁾ S. XXIV und an anderen Stellen.

einen Augenblick ins Schwanken, aber das nachfolgende Studium der von ihm in mustergiltiger Weise vorgelegten Aktenstücke wie der anderen Werdener Quellen sicherten meine Anschauung. Es ware nun sehr bedauerlich, wenn diese letzte grosse Bearbeitung Werdenscher Quellen nicht auch diese Frage zur Entscheidung brächte. ist wahrhaftig nicht gleichgiltig. Die jetzige Anschauung führt uns in ein Kloster mit einer grossen Zahl von Mönchen, die der allmählichen Ausdehnung des Adels folgen kann, sie nimmt Zustände, wie sie in fast allen deutschen Domkapiteln bis zur Säcularisation bestanden, auch für das 13. und 14. Jahrhundert an, also eine so breite Grundlage, dass alle Würden reichlich besetzt werden konnten, der Rückgang des Klosters in wirtschaftlicher Hinsicht habe die Zahl der Mönche gesenkt, während meine Annahme auch für Werden dasselbe Bild gibt wie in der Reichenau, in S. Gallen und Einsiedeln: eine enge naturgemäss immer mehr zusammenschrumpfende Zahl von edelfreien "Mönchen" nutzt die gewaltige Erbschaft aus, ohne irgendwie die Pflichten erfüllen zu können. seit dem 12. Jahrhundert ein freies Geschlecht nach dem andern ausstirbt oder durch Missheirat und andere Gründe veranlasst herabsinkt, so schmilzt der Konvent auf fünfzehn, zehn, fünf, endlich drei Leute herab, die nicht Priester sind. Die alte Organisation, auch die wirtschaftliche, ist auf grosse und imponierende Verhältnisse eingerichtet, die Zahl der vorhandenen Mönche, von denen schliesslich vielleicht keiner mehr Priester ist, macht das Kloster zu einer leeren Halle, in der die Edelmönche verschwinden. Den Bau haben die alten freien Geschlechter aufgeführt, die letzten Sprossen dieses verdorrten Blutes schleichen wie Schatten in ihm umher. Das frühe und hohe Mittelalter hat hier seine Ruinen.

Die Untersuchung hat nun möglichst alles Material an Geschlechtsnamen der Würdenträger und Mönche Werdens beizubringen. Ich habe mich auf das Gedruckte beschränkt, es ist möglich, dass der eine oder andere Name noch aus Archivalien sich ergeben könnte. Allein wir haben gerade eben durch Kötzschke ein kritisches Verzeichnis der sämtlichen Würdenträger erhalten, so dass nur wenige Namen fehlen können.

Ich beginne mit der Abtsliste. Die Klostertradition hat für fast alle Äbte seit den ältesten Zeiten einen Familiennamen, sie stimmen mit unserer Anschauung überein, indem sie alle zu Sprossen gräflicher und freiherrlicher Geschlechter machen; in den Zeiten, in denen diese Namen erfunden wurden, hatte man noch eine Vorstellung von dem

früheren Zustande ⁷). Doch im Einzelnen sind alle diese Namen nicht zu gebrauchen und Kötzschke hat ganz mit Recht alle die Äbte unbenannt gelassen, deren Geschlecht nicht aus uns zugänglichen Quellen erwiesen werden kann. Ich lege also für die Würdenträger diese Liste zu Grunde ⁸).

Abt Rutholf (1104—1105) wird in einer Tradition mit Familiennamen genannt: "per Ruotholfum pie memorie abbatem illum videlicet de Biege natum". Hierzu bemerkt Kötzschke, dass dieser Geschlechtsname sich auch noch Ende des 12. Jahrhunderts bei einem andern Konventmitgliede Gerardus findet⁹), und dass 1240 unter weltlichen Zeugen einer Urkunde Tidericus nobilis de Bige genannt werde (Crecelius, Traditionen 2, nr. 144). Um 1240 wurde aber dieses Prädikat nur den Edelfreien gegeben und auch noch später sind Ausnahmen sehr selten. Von den elf nächsten Nachfolgern ist der Name nicht sicher überliefert.

Dann folgt Gerhard von Grafschaft (1226—51), der einem genau bekannten sauerländischen Edelgeschlecht angehört 10), von dem Seibertz einen Stammbaum gibt, der zeigt, dass bis 1450 ein Zweig der Familie noch keine Missheirat getan hatte. Wir können also gleich zwei andere Grafschafter mit erledigen: Guntram (Prior 1400. 1415, Kellner 1424. 1430 und Propst 1417. 21) und Johann (Prior 1424. 27, Kellner 1436. 48). Auf den Abt Gerhard von Grafschaft folgen drei, deren Namen unsicher sind.

Mit Abt Heinrich I von Wildenberg (1288—1310) verbinde ich gleich Heinrich II (Abt von 1360—82, vorher 1350 Küster, 1353. 1358 Propst). Die Edelfreiheit dieser Familie verbürgt z. B. Lacomblet, 3, 907.

Abt Wilhelm II von Hardenberg (1310—30) gehört einem Geschlechte an, das dicht bei Werden seinen Sitz hatte. Nibelung von Hardenberg erscheint 1315 als edel (Lacomblet 3, 151). Mehr

⁷⁾ So sagt Saldenberg († 1608): "et ab illo tempore (1476 Reformation durch die Bursfelder Congregation) nulli reperiuntur amplius resedisse generosi et illustres personae, quemadmodum ante hoc et a prima fundatione fuere. Tanta mutatio dextrae Excelsi, deponens potentes et exaltans humiles" (Jacobs, Werdener Annalen S. 85 f.).

^{*)} Kötzschke, Urbare 1, 542-7.

⁹⁾ Crecelius, Traditiones Werdinenses 2, 139 (Zeitschrift d. berg. Geschichtsvereins 6 und 7).

¹⁰⁾ Das folgt aus einer Urkunde des Abtes, unter deren Zeugen steht: "Waltherus de Grafschap frater ipsius abbatis" Behrens Diplomatarium 483.

Sorge und Mühe machte mir sein Nachfolger Johann I von Herne (1330—43, vorher 1312. 29 Propst), bis ich bei Sloet, Oorkondenboek van Gelre nr. 674 für 1247 einen Theodericus dominus de Herne nobilis fand. Bei Johannes II von Arscheid (1343/4—60) hat bereits Kötzschke auf Lacomblet 3, 283 von 1334 hingewiesen, wo Johann (der 1331 und 41 als Propst erscheint), mit Arnoldus de Arscheyt vir nobilis zusammen handelt. Weitere Belege übergehe ich.

Auf den schon besprochenen Heinrich II von Wildenberg folgte Johann III Graf von Spiegelberg (1382—7 Abt, vorher 1376—1382 Küster) und dem gleichen Geschlechte gehörte Abt Adolf II an (Abt 1398—1436, vorher 1389. 93 und 95 Prior und 1382. 95 und 96 Pförtner). Sie entstammten der Wesergegend bei Hameln und ihre hochadlige Qualität beweist allein die Tatsache, dass Simon v. Spiegelberg 1491—1524 Domherr in Köln war. Mit dem gleichen Argumente kann ich mich bei Brun von Rennenberg (Abt 1387 bis 1398, vorher und gleichzeitig: 1382. 83 und 96 Küster, 1356 auch rector crypte monasterii Werdensis)¹¹) und Ernst (Kellner 1380 und 1408) begnügen, im Kölner Domkapitel sassen von 1300—1500 nicht weniger als 9 Glieder dieses bei Erpel am Rheine heimischen Geschlechtes, der letzte resignierte 1450.

Mit Johannes IV Steck (Abt von 1436—51, vorher 1427 Küster, 1446 aber zugleich Abt, Küster und Pförtner) komme ich zu einem Geschlechte, bei dem man auf den ersten Blick nicht an edelfreien Stand denkt. Doch auch diese Steck aus dem Melbrock bei Holten fanden Einlass in das Kölner Kapitel, ich zähle dort Walther 1376—1402, Johann 1400 — ob unser Abt? — und Burkhard † 1456. Auch der Geschichtschreiber Gert von der Schüren nennt in seiner Clevischen Chronik die Steck: "vry edelen" (ed. Scholten S. 156). Dabei bleibt bestehen, dass die Familie ursprünglich ministerialisch war, dann durch Tausch ans Reich kam und wie manche andere Reichsdienstmannenfamilie den Edelfreien gleich gestellt wurde ¹²).

Der letzte freiherrliche Abt, der es aber nicht für nötig fand,

¹¹) Müller, Peter Franz Joseph, Über das Güterwesen, Düsseldorf 1816, S. 349.

¹²) Vgl. die Untersuchung v. Meininghaus, Die Grafen v. Dortmund, in Beiträge zur Gesch. Dortmunds 14, 8 und 101 f. und die Urkunden bei Rübel, Dortmunder Urkundenbuch I nr. 272 und 372.

sich zum Priester weihen zu lassen, war Konrad von Gleichen, aus dem Hause der Grafen von Gleichen. Als er 22 Jahre, von 1452 bis 1474, regiert hatte, ereilte ihn und den altadligen Konvent das Geschick. Er wurde abgesetzt und die Bursfelder Congregation refomierte das Kloster.

Mit diesem Nachweise, dass bis dahin alle Äbte edelfrei waren, ist nicht allzu viel gewonnen; es wäre ja sehr erklärlich, dass ein gemischter Konvent sich stets ein Haupt aus edelfreiem Blute gegeben habe — und ich darf wohl verraten, dass es solche Klöster gab. Doch das waren keine freiherrlichen Klöster in unserm Sinne, für sie wird man noch eine besondere Bezeichnung finden müssen. Dehnen wir also unsere Untersuchung auf die übrigen noch nicht besprochenen Würdenträger aus 13). Beginnen wir mit den Pröpsten. Wir kennen da sechs noch nicht besprochene Geschlechter.

Den Anfang macht Otto von Gennep (Propst 1344, 1350. 1347 zugleich auch Pförtner 14). Er gehörte der Familie des hl. Norbert an, doch auch noch im 14. Jahrhundert war sie edelfrei. Nobilis Johannes de Gennepe, Lacomblet 3, 588 zu 1356 und im Kölner Domkapitel: Heinrich + 1345, Winand (+ 1350), Wilhelm (+ 1362) und Dietrich († 1363). Nicolaus vamme Steine war 1367 und 1381 Propst in Werden. Als edelfrei sind Wilhelmus dominus de Lapide und Arnoldus kenntlich (Lacomblet 2, 496, 3, 122 (1313) und 3, 211 (1326). Folgt Berthold von Büren (Propst 1381, 1414). Wie der Vorname wahrscheinlich macht und durch andere Urkunden direkt bezeugt wird, haben wir es mit dem westfälischen edelfreien Geschlechte von Büren zu tun, für das Beweise zu erbringen überflüssig wäre. Wir kommen zu Ernst von Oitgenbach (Propst 1422, 1436, Kellner 1417, 1421) und Johann (Küster 1399, 1400, 1421), beide Brüder waren 1393 Professherren in Werden (Müller S. 343), der letzte Öttgenbacher im Kölner Domkapitel starb 1402. Wir brauchen also auch hier kaum Bedenken zu haben; ich finde zudem Rorich von Ötgenbach Herr zu Ehrenstein edler Mann zu 1339 bei Lacomblet 3, 340. Den Abschluss

¹⁸⁾ Auch diese bei Kötzschke, Urbare 1, 558 f. zusammengestellt.

¹⁴⁾ Er war nur Diakon, Papst Clemens VI. machte ihn 1352 auch zum Abt von S. Maximin vor Trier. Sauerland, Urkunden und Regesten z. Gesch. der Rheinlande aus d. vatik. Archive 3 nr. 1012. In den Registern dieses Werkes ist Werden und Kaiserswerth nicht getrennt worden. Auch sonst sind verschiedentlich Pröpste von Kaiserswerth irrtümlich nach Werden versetzt worden.

in der Propstreihe machen zwei sehr bekannte Familien: Johann von Limburg aus dem Hause der Grafen von Limburg (1441. 1465 Propst) und Wilhelm von Reifferscheid (Kellner 1464. 1474, Propst 1473/74). Gleichzeitig mit ihm war Heinrich von Reifferscheid 1466—75 Domherr in Köln. Bei dem Zusammenbruche der alten Werdener Herrlichkeit benahm sich Wilhelm am würdigsten, er legte sein Amt nieder, blieb aber am Orte wohnen und förderte auf alle Weise die neuen Mönche des Klosters.

An sonstigen Würdenträgern sind ihrem Namen nach nur sechs, wahrscheinlich nur fünf bekannt: Richwin von Gore (Prior 1365. 69. 72, vielleicht auch 1341. 48. 50. 53 und 58, Küster 1335. 1358, vielleicht auch 1369 Pförtner, also sicher 1335—72 im Kloster), Godefrydus de Merhem (Kellner 1348. 1358, vielleicht auch 1365. 72), Walrave von Swalenberg (Prior 1382), Heinrich von Werberg (Pförtner 1427), Walram von Sombreff (Küster 1460. 1477), endlich Bernhard von Gemen; da er aber als officiatus thesaurarie bezeichnet wird, ist er wohl nur ein Beamter des Küsters gewesen, muss also hier ausgeschieden werden, da er dann ja gar nicht dem Konvente angehörte. Aber es gab damals (1333) noch das westfälische Edelherrengeschlecht von Gemen.

Mit dem Grafen von Schwalenberg ist es unnötig, sich weiter zu beschäftigen, das Geschlecht der von Werberg oder Warberg stand mit Werden seit langer Zeit in Verbindung; denn diese Edelherren waren die nächsten Nachbarn des von Werden abhängigen Klosters in Helmstadt (Braunschweig). Die Gore führen uns in die Nähe von Utrecht: schon 1178 finde ich einen als Freivogt der Kirche von Utrecht, 1228 wird einer als Graf bezeichnet (Sloet, Oorkondenbook v. Gelre s. Register) und bei Lacomblet 2, 977 finde ich "nobilem virum Johannem advocatum de Gore".

Die Merhem's waren ebenfalls edelfrei (nobilis vir Johannes de Lac. 2, 712 und 1345 Dietrich Edelherr nach Urkunde bei Fahne, Köln. Geschlechter 1, 273). Die Sombreff's endlich sind in ihrer Adelsqualität dadurch gedeckt, dass zu gleicher Zeit zwei sich in Kapiteln finden, in die nur Edelgeborene aufgenommen wurden: Domkapitel von Köln (Georg † 1486) und das Stift Elten. Sie stammen aus Brabant.

Die Zahl der Mönche, die wir ihrem Familiennamen nach kennen, ist ebenfalls sehr beschränkt. In einer Tradition aus der Zeit Abt Heriberts I (1183—97) (Crecelius Trad. 2, 139) sind mehrere Mönche genannt, bei zweien, die einen sehr gebräuchlichen Namen führten, ist

auch der Geschlechtsname hinzugefügt: Gerardo de Bige, über den ich schon oben gehandelt habe, und Godefrido de Danne. hardus de Hunenbrocke bezeichnet sich 1290 als Mönch von Werden (Westfal. Urkundenb. 3, 1420, vgl. auch Müller a. a. 0. 392 aber zum Jahre 1292). Einen sehr geringen Beitrag liefert auch der leider nur in Abschrift erhaltene und von Kötzschke S. 332-347 mit grosser Sorgfalt herausgegebene Memorienkalender des Klosters, der zwischen 1051 und 1174 angelegt, aber noch sehr lange fortgeführt wurde. Wirkönnen ihm nur zwei neue Namen entnehmen. Zum 15. April heisst es "+ Henricus de Gore presbiter nostre congregationis consolatiopraepositi 7 s., conventui 5 s., ad capellam sancti Johannis baptistae 3. sol. in Patberge" und zum 22. Dez. at Everhardus dictus de Barle monachus, consolatio 2 s. in Barle". Das Alter dieser Einträge lässt sich nicht feststellen. In einer Zeugenliste von 1348 erscheinen ausser Prior, Kellner und Küster vier Mönche: "Wilhelmo de Ittere, Henricode Wildenbergh (siehe oben), Thiderico de Helpensteyn, Walramo de Swalenbergh (s. oben) dominis et conventualibus dicti monasterii Werdi-(Kötzschke 1, 402.)" nensis.

Dem vatikanischen Archive verdanken wir eine Urkunde 15), nach welcher der Erzbischof von Holte (1297-1304) den Versuch gemacht hat, den Abt Dietrich von München-Gladbach abzusetzen und diese Würde dann an "Ottonem dictum de Marlar monachum monasterii Verdinensis" zu geben. Der langjährige Streit wurde zu Ungunsten des Werdener Mönches entschieden. Es ist nun bekannt, wie ungemein deutsche Eigennamen in den Papsturkunden entstellt worden sind. Den richtigen Namen muss man aus deutschen Dokumenten feststellen, und da bietet sich eine jüngere Gladbacher Chronik, die von dem Abte Otto etwas weiss, ihn aber doch nicht recht einfügen kann und sie nennt ihn nicht von Marlar, sondern Matlar 16), und das ist, wie wir sehen werden, wiederum eine freiherrliche Familie. Falsche Hoffnungen erwecken uns zwei Stellen. Die erste ist der Anfang einer in Abschrift erhaltenen Urkunde von 1452 17). Es heisst da: "Wij Conrayd van Gelijchen, van gotz gnaden abt, Johan van Lymburch provest, Evert van Lymborch coster [am Rande: Wilhelm van Rifferschiet kellener, Ernst van Otyngen portener], ind vort wij gemeyne capittelspersonen des ge-

¹⁵⁾ Sauerland 1 nr. 186.

¹⁶⁾ Fahne, Gesch. d. Dynasten von Bocholtz 3, 39.

¹⁷⁾ Kötzschke I, 465.

gestichtes ind monisters to Werden, Herman ten Hoerne, Herman Hoveken, Bernt Buth, Johan Volmer, Thomas van Geseke, Evert Hoveke, ind vort wij gemeyn scheppen, rait ind gantz gemeynheit der statt Werden." Auf den ersten Blick meint man erst die Würdenträger und unter ihnen neu den Ernst von Otingen, dann aber die gewöhnlichen Mönche zu erhalten. Beides ist ein Irrtum; ich werde nachher zeigen, dass zwischen Convent und Capitel geschieden werden muss, aber auch der Name Otingen ist kein neuer: es ist doch wohl nur der Name Ernst von Otingenbach abgekürzt. Es muss ein jüngerer Öttgenbach gewesen sein. Lassen wir ihn also bei Seite und tragen nur den Ewert van Limburg, den Kötzschke in seine Liste einzutragen vergessen hat, nach. An der andern irreführenden Stelle ist offenbar aus dem Namen Ötgenbach einmal Herkenbach und das andere Mal Bickenbach gemacht 18).

Gottfried von Danne wird durch eine Urkunde von 1190 als edelfrei erwiesen, die erst Grafen und Edelfreie, darunter Heinricus de Danne, dann Geistliche, endlich Ministerialen in der Zeugenliste aufführt (Lacomblet 1, 525). Die Itter ergeben sich durch das westfälische Urkundenbuch als ein Edelgeschlecht des nördlichen Hessen, die Helpenstein waren ein freiedles Geschlecht bei Grevenbroich, deren Burg 1329 gebrochen wurde (nobilis vir Lacomblet 2, 980. 3, 244. 492. Zwei Glieder waren auch im Kölner Domkapitel), für die Hunenbrock bietet Lacomblet zu 1263 das Zeugnis: Wilhelmus vir nobilis de Hunenbrucke (Lac. 2, 593), die Matlar waren ein Edelgeschlecht des Niederrheins im Gebiete von Jülich, 1317 war einer von ihnen im Kölner Domkapitel. Zu den von Kisky beigebrachten Beweisen für ihren edelfreien Stand füge ich noch Lacomblet 3, 324 hinzu, wo sie als Verwandte der Steck erscheinen, und dann die Urkunde von 1348 ("Nos Luterus de Matlar canonicus eccl. s. Gereonis et Fridericus ejus frater, nobiles" Fahne, Gesch. der cöln. Geschl. 2, 91) hinzu. bleibt nur Everhard von Barle übrig. Ein freiherrliches Geschlecht

¹⁸⁾ Es handelt sich um Zusätze Saldenbergs († 1608) zu der Dudenschen Chronik. Saldenberg gibt als capitulares für 1389 und 1390 auch "Johannes ab Bickenbach rector altaris sancti Johannis Baptiste et Ernestus de Bickenbach magister aegrotantium vulgariter Seckenmeister" an. (Jacobs, Werdener Annalen S. 76.) Derselbe, Gesch. der Pfarreien 518, citiert aber denselben Codex und dort heisst der erste "Johannes ab Herkenbach". Es ist wohl kein Zweifel, dass Saldenberg oder seine Abschreiber den Namen Ötgenbach falsch gelesen haben.

dieses Namens habe ich nicht gefunden, und ebensowenig den Vornamen Eberhard bei den Clevischen Barle. Aber dürfen wir Eberhard zu den Freiherrn von Bare im Geldernschen zählen, die auch dem Kölnischen Kapitel einen Domherrn lieferten und über die Baron Sloet in seinem geldernschen Urkundenbuch (nr. 943. 1011. 1150) einige Nachrichten gibt?

Aber lassen wir diesen Namen bei Seite. So haben wir bis jetzt 35 Conventsgenossen kennen gelernt und nur bei dem Barle blieb die edelfreie Geburt unerwiesen und die Steck waren zur Edelfreiheit empor gestiegen. Diese 35 Personen verteilen sich auf 26 Familien, von denen nur 4 regelmässig den Grafentitel trugen.

Eine Einrede wird mir der Leser machen. Warum habe ich oben die Namen der "gemeinen Kapitelspersonen" bei Seite gelassen. Die Werdener Geschichtsforscher haben sich die Sache bisher nicht besonders klargemacht, aber es ist kein Zweifel. In Werden gab es neben dem Convente edelfreier Mönche, von denen aber wohl nur sehr wenige Priester waren, Kapitulare, Kanoniker, unadlige Priester, die keine Ordensgelübde abzulegen hatten. Der Beweis ist nicht schwer. In den von Crecelius herausgegebenen Traditionen (Zeitschrift des berg. Gesch.-Vereins 6 und 7) heisst es 1 nr. 91: "in presentia omnium fratrum Auokonis prepositi, Gerhardi decani et cet. et canonicorum nostrorum Wendilgeri, Liuzonis, Salakonis, Bernhardi", ähnlich 2 nr. 104: "Testes vero huius conventionis sive asstipulationis fuere hi Valerius decanus, Adalyvigus prepositus, Rudolfus, Berewinus, Gere, Liudfridus. de canonicis etiam hi Eino, Bernhardus, Saligerus." Und danach glaube ich auch jene Urkunde von 1452 richtig interpretiert zu haben. Ich erkenne dabei an, dass eine genauere Untersuchung wünschenswert bleibt, sie wird sich vermutlich der Rechnungen bedienen können, sie wird aber auch auf die Untersiegelung - Siegel der Propstei, des Conventes und des Capitels - Rücksicht nehmen müssen.

Seit wann ist denn aber diese enge Auswahl der Mönche, wie wir sie festgestellt haben, üblich? Für diese äusserst schwierige Frage bieten die Werdener Quellen wenigstens einiges Material. Der zweite aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts stammende Teil eines Traditionenverzeichnisses gibt eine Reihe von Vergabungen, die Vater oder Brüder beim Eintritt des Sohnes oder Bruders machten.

Stellt man sie zusammen, so ergibt sich folgende Liste:

Nr.	Schenkgeber		in in-	Name des Mönches		
	nobilis homo	unbestimmt	gressu	; Name des Monches		
126	Udo		filiorum	Ethelgeri et Udonis		
131	Adelbertus		filii	Godefridi		
133		Liudbertus	,,	n		
134	Herimannus de Honberge		filiorum	Bernheri et Pilegrimi		
136		Sigefridus	filii	Annonis		
137		Helmwigus	fratris	Retheri		
138		Rikhardus	fratum	Meinheri et Otberti		
141		Theodericus	,,	Ethelgeri et Bertoldi		
142	Liudgardis		filiorum	Hardberti et Constantini		
143	Bernherus comes		filii	Gerhardi		
144		Röbertus	fratris	" Flamiggi		
145		Weldricus et Heinricus	77	n		
146		Beringerus	filiorum	Berewini et Heinrici		
147		Erlolfus	n	Thietfridi et Wlframm		
148		Sigebertus	n	Bernheri et Bezzelini		
149		Heinricus	filii	Lŏthuwici		
150		Godefridus Mönzun	, ,	Godefridi		
151		Burchardus de Broke	fratris	Arnoldi		
152		Wernerus de Linepe		Heriberti, Ricberti		
154		Gerhardus de Tiverne	filii	Weltherus		

Das sind zusammen 29 ingressus, von denen sich sofort 8 als die edelfreier erkennen lassen.

Aber die reiche Werdener Überlieferung dieser sonst so quellenarmen Zeit bringt uns noch etwas weiter. Liudbertus (nr. 133) heisst in einer anderen Werdener Aufzeichnung (Kötzschke 1, 278) nobilis vir. Die vier letzten geben uns in den Geschlechtsnamen eine Handhabe und in allen vier Fällen kommen wir auf Edelfreie. Die Munzun sind ein leicht nachweisbares westfälisches Edelherrengeschlecht vom Haupthof Velmede bei Meschede, Burchardus de Brucke steht in der Zeugenliste einer Werdener Urkunde von 1148 (Lacomblet 1, 364, Crecelius 2, 131) vor "Erenbertus de Mere, Arnoldus de Rothe, Harbernus de Helpenstein", die sich ohne Mühe als Freiherrn nachweisen lassen. Wernerus de Linepe (152) und Gerhardus de Tiverne (154) nennt eine andere Werdener Urkunde unter den liberi homines (Lacomblet 1, 368, Crecelius 2, 133).

Es kommen also zu den 8 noch weitere 6 Edelfreie, bei allen übrigen 15 fehlt jede Möglichkeit einer sicheren Bestimmung. Man

kann aber beachten, dass die Stiftungen der Grafen und Edelfreien durchaus nicht höher sind, als die für die übrigen eintretenden Söhne. Es ist meines Erachtens gar kein Unterschied vorhanden.

Wenn es sich in den eben besprochenen Fällen ganz zweifellos um eingetretene Mönche handelt, so ist das auch wohl bei den folgenden Traditionen der Fall:

- 127. Tradidit Gerhardus comes pro filio suo Bervelpo 3 s. in Cloheim.
- 132. Tradidit Evervordus homo nobilis pro filio suo Lamberto in Berkhoven 4 s. et 6 d.
- 135. Tradidit frater noster Eskericus in conversione sua territorium unum in Strudhuson cum omni utilitate.
- 139. Tradidit Reinbertus pro fratre suo Heinrico 4 s. in Mile iuxta Toneburg.
- 140. Tradidit frater noster Hezel in conversione sua sancto Liudgero 4 s. in Hanepe.
- 141. Tradidit Wasigrimus in ingressu conversionis sue 6 s.,
 3 scilicet in Sualengeren et alios in Widehowe.

Von diesen sechs erweisen sich wieder sofort zwei als edelfrei. Damit steigt die Zahl der Ingressus auf 35, von denen 16 als edelfrei erwiesen sind, während für den Rest kein Grund vorliegt, der Edelfreiheit ausschliesst. Der Versuch nachzuweisen, dass die in den Urkunden genannten Mönche mit denen in den Ingressen genannten übereinstimmen, mit andern Worten, dass alle eintretenden etwas gestiftet haben, alle in das Traditionsverzeichnis aufgenommen wurden und tatsächlich alle Mönche der Urkunden mit unsern Tradenten übereinstimmen, musste aufgegeben werden, da die Namen der Mönche in Urkunden doch zu selten sind und die Zeitgrenze unsers Traditionsverzeichnisses doch zu unsicher ist. Doch ich darf als Gesamtergebnis unserer Untersuchung feststellen: Wir haben im Ganzen 52 Konventualen ihrem Geburtsstande nach bestimmen können, alle erwiesen sich als edelfrei mit Ausnahme eines zweifelhaften Falles.

Es ist mir auch für die Zeit des 12. Jahrhunderts wahrscheinlich, dass Söhne von Ministerialen und Unfreien sich nicht unter den Werdener Mönchen fanden. Wie sollte denn aber auch, nachdem es einmal ihnen gelungen war, Eingang zu finden, der Zutritt ihnen später versperrt worden sein, wo doch Macht, Selbständigkeit und Besitz

dieser Dienstmannen gewachsen war? Die von Lüdinghausen und Vittinghoff, die Bardenscheid und Rüdenscheid, die Landsberg und Bensheim waren gewiss mächtige Dienstmannen, aber nicht einer von ihnen fand Gnade vor den freigeborenen Mönchen.

Ich glaube, dass der Werdener Konvent seit der Zeit jener Schenkungen, wenn nicht schon vorher, ein exklusiv freiherrlicher war. Der Bestand an solchen Geschlechtern ermöglichte, dass im 12. Jahrhundert, wo das alte Kloster seine letzte Blüte erlebte, der Konvent noch stark besetzt war. Aber dieser Stand hatte weit mehr Gefahren für seine Erhaltung, als ein anderer. Er teilte mit den Dienstmannen die Gefahren des ritterlichen Kampfes und Krieges, trug aber stärker als dieser an den Folgen des Cölibates.

Die Ministerialen hatten nicht die Gelegenheit, die nachgeborenen Söhne mit Eigenkirchen zu bepfründen, ihnen waren keine Klöster und Domstifte aufbehalten, sie hatten kaum eine Aussicht, eine Prälatur oder ein Bistum zu erhalten, alles das aber lockte die edelfreien Eltern, ihre Söhne in Stifter und Klöster zu geben, wozu sie die ererbte Frömmigkeit auch antrieb. Starb unerwartet der Stammherr ohne Kinder. so musste entweder der Kleriker laisiert werden oder das Geschlecht starb, wenn nicht verheiratete Brüder oder Vettern da waren, aus. Während der Stand der Ministerialen endlich von unten her wuchs, warf jede Missheirat den Freiherrn aus seinem Stande heraus.

Angesichts dieser drei Gründe musste sich die Zahl dieser Geschlechter vermindern — und wir können dies überall beobachten — und damit mussten die Konvente freiherrlicher Klöster, wenn sie sich nicht dazu entschlossen, wenigstens Dienstmannen zuzulassen, immer kleiner werden. Wir haben für Werden eine Liste von 1209, die den Eindruck macht, vollständig zu sein. Ist das richtig, so zählte der Konvent damals 20 Personen 19). Kötzschke meint, dass sich die Mitgliederzahl dann wieder gehoben habe; sie habe um 1330 gegen 25 Personen betragen, denen ein Anspruch auf das sogenannte Kleidergeld zustand. Er bezieht sich dabei auf das Versprechen des Abtes Johann, dem Konvente jährlich 25 Mark Silber zu liefern 20). Das sieht nun freilich stark einer Pauschalsumme ähnlich. Aus den Be-

¹⁹) Behrens, Diplomatarium mon. s. Liudgeri prope Helmstede, in Neue Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen (Halle 1836) 2, 468.

²⁰) Urkunde bei Kötzschke 1, 391 von 1330.

trägen des Kleidergeldes rechnet Kötzschke weiter heraus, dass es 1350noch 15 Conventualen gegeben habe ²¹), aber unmittelbar darauf wurdenbereits Priorat und Thesaurarie in einer Hand vereinigt, 1425 warenes nach Kötzschke noch 9, 1449/50 nur 5 und kurz vor 1474 bestand der ganze Konvent (K. sagt Kapitel) nur noch aus Abt, Propst
und Küster. Eine Nachprüfung ist mir erst nach Erscheinen des
zweiten Bandes möglich, doch zählt der Konvent nach einer von Müller
mitgeteilten Urkunde 1393 nur 6 Mitglieder ²³).

Werden ist geradeso wie die Reichenau, S. Gallen und Einsiedeln eingeschrumpft, weil die Konvente an der Forderung der Geburt festhielten, obwohl Jahrzehnt für Jahrzehnt die Zahl der Menschen geringer ward, die diesen Bedingungen genügen konnten. Mindestens seit 1300 füllte kein starker lebensfähiger Konvent mehr die grossartige und verwickelte Verwaltung aus, mit jedem Jahrzehnt wurde das Missverhältnis zwischen dem Apparat und der Zahl seiner Träger grösser. Das Alte blieb äusserlich bestehen und wurde nicht auf den geringen-Bestand der Herren Mönche zugeschnitten; denn der schwerste Übelstand bei den Benediktinern war die Schwierigkeit, Reformen durchzuführen. 1474 setzte die Bursfelder Congregation aber die volle Reform durch, und nun verschwanden die vornehmen Herren für immer.

Das ist, glaube ich, der wirkliche Hintergrund, den die Darstellung von Kötzschke vermissen lässt. Aber noch einmal möchte ich das hervorheben, dass im übrigen die Herausgabe des ungemein weitschichtigen und schwierigen Quellenstoffes vortrefflich ist. Ich selbst ziehe aber die Folgerung daraus, nun noch mehr Kräfte für die Erforschung und Feststellung der freiherrlichen Klöster zu gewinnen, zunächst auch für die übrigen ähnlichen Klöster und Stifter der Rheinprovinz, dann aber auch für die andern Landschaften Deutschlands, in denen derartige Klöster und Stifter sich nachweisen lassen. Der Hauptarbeit hoffe ich aber selbst meine Kraft unter Verwertung der Ergebnisse jener von mir geleiteten Studien widmen zu können.

- **>−36>-** ------

²¹⁾ a. a. O. 1, XL.

²²⁾ Müller a. a. O. S. 343.

Zur Entstehung der rheinischen Provinzialstände.

Aktenstücke über die Beratungen der rheinischen Netabeln in Berlin im November und Dezember 1822, zur Zusammensetzung und Zusammenberufung der Provinzialstände.

Zugleich ein Beitrag zur preussischen Verfassungsgeschichte im neunzehnten Jahrhundert.

> Von Dr. Adolf Hasenclever, Privatdozent für Geschichte an der Universität Halle.

Unter dem 22. Mai 1815 hatte König Friedrich Wilhelm III noch von Wien aus die verheissungsvolle "Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volkes" erlassen 1). Es wurde darin von einer "schriftlichen Urkunde als Verfassung des preussischen Reichs" gesprochen; die alten Provinzialstände sollten wieder hergestellt oder, wo solche nicht vorhanden waren, neue ins Leben gerufen, aus ihrer Mitte die Landesrepräsentation mit dem Sitz in Berlin gewählt werden. Eine Kommission, bestehend aus "einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinzen", war zum 1. September 1815 nach Berlin einzuberufen zur Beratung über die baldige Verwirklichung dieser Versprechungen²).

Es dauerte lange, bis auch nur der erste Schritt zur Erfüllung der Verheissung erfolgte: wichtigere Dinge, die Niederkämpfung Napoleons und nach wiederhergestelltem Frieden die innere Verwaltungsorganisation, liessen notgedrungen die Arbeit am Verfassungswerk zurücktreten. Erst

¹⁾ Diese orientierende Einleitung beruht auf den Darstellungen von Treitschke, Deutsche Geschichte Bd. II⁴ (Leipzig 1893) und Bd. III⁴ (Leipzig 1896), Alfred Stern, Geschichte Europas seit den Verträgen von 1815 bis zum Frankfurter Frieden von 1871 Bd. I (Berlin 1894) und Bd. II (Berlin 1897), sowie auf Pertz, Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein Bd. V (Berlin 1854).

²⁾ Über die Entstehungsgeschichte dieser Verordnung vgl. Fr. Rühl, Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Preussens unter Friedrich Wilhelm III, vorzugsweise aus dem Nachlass von F. A. Stägemann. Bd. II (Leipzig 1900) pag. XXIV ff.; vergl. auch die Besprechung von Meinecke in: Historische Zeitschr. Bd. 95 (1905) S. 488: "das Interessanteste ist der Nachweis [Rühls], dass die Beschränkung der künftigen Landesversammlung auf blosse Beratung wahrscheinlich nicht wörtlich zu verstehen ist, vielmehr ihnen damals auch ein Beschliessungsrecht für Steuerbewilligung noch zugedacht war, — wahrscheinlich sage ich, während Rühl es als sicher ansieht, was man bei unserer lückenhaften Kenntnis noch nicht tun darf."

im Juli 1817 trat die Verfassungskommission zusammen, sie bildete eine Abteilung des inzwischen ins Leben gerufenen Staatsrats.

Gleich in der ersten und einzigen Sitzung dieser Kommission zeigte sich, dass man nicht mehr gesonnen war, die Versprechungen jener Verordnung wortgetreu zu erfüllen: statt "die einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinzen" in die Hauptstadt zu entbieten und dort ihre Vorschläge und Gutachten anzuhören und durchzuberaten, beschloss man auf Hardenbergs Antrag, drei Kommissare in die Provinzen zu entsenden, von ihnen Altenstein in die neu erworbenen westlichen Gebiete. Erst nach ihrer Rückkehr, wenn ihre Gutachten vorlägen, sollte die Kommission ihre Entscheidung treffen.

Und auch in der Präzisierung der Fragen, deren Erforschung den Kommissaren oblag, zeigte sich, dass man bereits anfing, jene Verheissung zu bereuen. Die eine der Fragen lautete nämlich, ob man Reichsstände wünsche oder Provinzialstände, während doch die Verordnung vom 22. Mai in unzweideutiger Weise von der Kreirung beider nebeneinander gesprochen hatte. Man schien entschlossen, den einen Teil des Versprechens stillschweigend unter den Tisch fallen zu lassen, wenn nur eine kleine Ermunterung dazu von seiten der Untertanen erfolgte. Und wie leicht war eine solche zu erzielen! War doch den Kommissaren eingeschärft worden, nur die "Wohlgesinnten" zu befragen. "Unter diesen stellte, neben höheren Staatsbeamten, der eingesessene Adel das stärkste Kontingent. Kaufleute, Gewerbetreibende, Gemeindebeamte, Gelehrte, Geistliche traten gegen diese beiden Klassen zurück. Vom Bauernstand kamen nur wenige zu Wort").

Das Verlangen nach Schaffung oder Wiederbelebung der Provinzialstände trat fast allenthalben deutlich zu Tage, in den westlichen Provinzen auch überwiegend das Streben nach "der der Nation einmal zugesicherten Einwirkung auf die Gesetzgebung" 4). Freilich nirgends drängte man allzu scharf auf Erfüllung jenes Versprechens, denn nirgends, auch nicht in den Rheinlanden, gab es eine ausgeprägte öffentliche Meinung. Nur wenige Schriftsteller erörterten die Verfassungsfrage, als die Regierung nach der Rückkehr der drei Kommissare eine endgültige Entscheidung hinausschob. Man erinnerte, zumal in den westlichen Provinzen, an die Erfüllung jener Zusicherung, wenn sich dazu eine günstige Gelegenheit bot, von einer tiefgehenden Unzufriedenheit kann aber damals noch nicht die Rede sein: zuviel hatte dieses

³⁾ Stern Bd. I S. 434.

⁴⁾ Stern Bd. I S. 436.

Geschlecht zu tun, um die schweren Wunden des voraufgegangenen Zeitalters zu heilen.

Nur zaghaft hatte man im Sommer und Herbst des Jahres 1817 in einzelnen Städten den König während einer Reise durch die westlichen Provinzen gemahnt ⁵); eine bei weitem günstigere Gelegenheit schien sich zu bieten, als im Januar 1818 Hardenberg sich für mehrere Monate in den neu erworbenen Gebieten, vorzugsweise in Engers bei Neuwied, aufhielt. Von zwei verschiedenen Seiten traten die Wünsche der Rheinländer an den Staatskanzler heran.

Der Adel überreichte am 26. Februar 1818 eine unter Steins praktischer Mitwirkung⁶) von dem Frankfurter Konvertiten Christian Schlosser 7) verfasste "Denkschrift, die Verfassungsverhältnisse der Lande Jülich, Cleve, Berg und Mark betreffend" 8), in der vornehmlich gefordert wurde, bei der Einrichtung von Provinzialvertretungen auf früher bestehende, auf historische Einrichtungen zurückzugreifen, und zwar auf die alte landständische Verfassung, die rechtlich niemals aufgehoben worden sei. "Die alte gesetzliche Verfassung dieser Lande, wenn schon in der Ausübung gehemmt, in ihren rechtlichen Grundlagen doch niemals zerstört, besteht noch". Mochte der Adel dieser Lande sich auch bereit zeigen, durch gewisse Modifikationen, z. B. durch eine gerechtere Vertretung des Bürger- und Bauernstandes, den geänderten Verhältnissen, besonders der Zugehörigkeit zu einer grossen über die verschiedensten Gebiete ausgedehnten Monarchie, Rechnung zu tragen, für ihn war der Boden doch bereits nach seiner ganzen Vergangenheit gegeben, auf dem allein die neue Provinzialverfassung seiner Ansicht nach aufgebaut werden konnte, und aus diesem Boden konnte nur eine wesentliche Bevorzugung des Adels vor den übrigen Bewohnern der Provinz hervorgehen.

Für die Entwicklung der ganzen Verfassungsfrage war es nicht

b) In Trier im August, in Köln im September, in Coblenz im Oktober

⁶⁾ Pertz Bd. V S. 175.

⁷⁾ Über Schlossers Anteil vgl. Pertz Bd. V S. 184 (Stein an Spiegel): "Herr Schlosser ist nicht verantwortlich für den Inhalt der Denkschrift, ihm war nur die Darstellung und die Anwendung des metaphysischen Firnisses, der heutzutag zum Effektmachen gefordert wird, aufgetragen. Den geschichtlichen Teil nahm er aus gedruckten und handschriftlichen Quellen, die leitenden Ideen wurden von denen an der Angelegenheit theilnehmenden Personen seit einem Jahr be- und abgesprochen."

⁸⁾ Abgedruckt u. a. bei Pertz Bd. VI⁹ S. 110—127; die Denkschrift erschien im Jahre 1818 im Druck in Frankfurt a. M. fol. 18.

unbedeutsam, dass Kronprinz Friedrich Wilhelm, dem man auch ein Exemplar der Denkschrift eingesandt hatte, dem Präsidenten Freiherrn von Hövel seinen "verbindlichen Dank" ausdrückte. "Ich habe diese Denkschrift mit besonderem Wohlgefallen gelesen und kann den in derselben ausgesprochenen vorurteilsfreien und gediegenen Gesinnungen der eben gedachten Ritterschaft, welche die Bedürfnisse der Zeit nicht verkennt und ihr Augenmerk dahin richtet, dem Neuen ein bewährtes Fundament unterzulegen, meinen Beifall nicht versagen⁴⁹). Bis zu einem gewissen Grade hatte der Thronfolger damit seine Stellungnahme zu dieser wichtigen Frage bereits jetzt in ihren Anfangsstadien, als noch nichts Sicheres bestimmt war, öffentlich festgelegt. wenige Tage bevor Friedrich Wilhelm III, aufgebracht über Hardenbergs Verhalten gegenüber der von dem rheinischen Publizisten Joseph Görres angeführten seltsamen Deputation, welche die Bitte um "Wiederherstellung der Freiheiten der Landschaften und der uralten wahrhaft deutschen Verfassung" überreicht hatte, in einer ungnädigen Kabinetsordre die Koblenzer Regierung hart anliess: er behalte sich selbst die Bestimmung des Zeitpunktes für die Erfüllung seiner Zusage vor. Direkt verbot er diesbezügliche Sammlungen von Adressen und von Unterschriften 10).

Friedrich Wilhelm III begann sein Versprechen bereits zu bereuen. Diese Stimmung wusste sich Metternich zu nutze zu machen, als er wenige Monate später auf dem Aachener Kongress in einer Denkschrift an den König ausführte, dass nicht Reichsstände, sondern Provinzialstände mit dem bescheidenen Recht der Bitte, der Beschwerde und der Verteilung der indirekten Steuern für Preussen notwendig seien; allerhöchstens könne der König, falls es keinen anderen Ausweg gebe, die Einführung eines provinzialständischen Ausschusses erwägen. Nachdem im folgenden Jahre auch Hardenberg in Teplitz mit seinen Verfassungsentwürfen vor Metternich in wenig rühmlicher Weise kapituliert hatte¹¹), war die ganze Verfassungsfrage in das Fahrwasser geleitet worden, in dem sie nunmehr bis zur gewaltsamen Katastrophe im Jahre 1848 geblieben ist.

⁹⁾ Sehr viel reservierter drückte sich der König in seiner Empfangsbestätigung aus. [Berlin 18. III. 1818]: "Meine Sorgfalt für das Wohl der Provinzen, für deren künftige Verfassung Sie sprechen, bürgt Ihnen dafür, dass Ihre Wünsche in reife Erwägung genommen werden".... "Sie können also meinen weiteren Beschlüssen mit vollem Vertrauen entgegen sehen."

¹⁰⁾ Kabinetsschreiben vom 21. März 1821.

¹¹⁾ Stern Bd. I S. 572 f.; vgl. auch S. 571 Anm. 1.

Mit der Gewährung einiger kleinen Brocken suchte die Regierung die Erfüllung ihres Versprechens zu umgehen 19). Ob ein klares Nein, die offizielle Zurückziehung jener einmal gegebenen Verheissung, wozu der König als absoluter Herrscher zweifellos das Recht besass, vielleicht nicht das kleinere Übel gewesen wäre, als dieses ewige Hinauszögern, das je länger, je mehr tiefe Erbitterung in den weitesten Schichten der Bevölkerung hervorrufen musste?

In ihr letztes Stadium traten unter der Regierung Friedrich Wilhelms III die Verhandlungen über die Verfassungsfrage, als im Oktober 1821 eine Kommission unter dem Vorsitz des Kronprinzen eingesetzt wurde, um durch Notabeln aus den einzelnen Provinzen über die Einrichtung von Provinzialständen durch ganz geheime Beratungen in Berlin Gutachten einzuholen, welche dann später der Kommission als Material dienen sollten, ihrerseits der Regierung einen Entwurf für die Schaffung von Provinzialständen vorzulegen; aber keineswegs wollte der König damit irgend eine Verbindlichkeit übernehmen, aus ihnen, wie es doch in der Verordnung vom 22. Mai 1815 ausdrücklich verheissen und vorgesehen war, die von seinen Untertanen so heiss ersehnten Reichsstände erstehen zu lassen.

Diese Kommission, von der Hardenberg ostentativ nicht ohne eigene Schuld ausgeschlossen wurde — er starb während ihrer Arbeiten am 26. November 1822 in Genua — tagte vom 4. Dezember 1821 bis ins Frühjahr 1823; nach und nach in grösseren Zwischenräumen wurden Notabeln aus sämtlichen Provinzen nach Berlin berufen ¹³): auf ihren Gutachten fusste das allgemeine Gesetz vom 5. Juni 1823 über die Anordnung von Provinzialständen ¹⁴), sowie die besonderen Gesetze vom 1. Juli 1823 und vom 27. März 1824.

Über die Verhandlungen dieser Notabeln im speziellen waren wir bisher recht dürftig unterrichtet. "Die Einberufenen waren zur strengsten Verschwiegenheit¹⁸) verpflichtet, und da die Zensur auch die Zeitungen

¹²) Am eklatantesten zeigte sich diese Tendenz in der sog. "reichsständischen Klausel" des Staatsschuldengesetzes vom 17. Januar 1820 und den geheimen Nebengedanken, welche den König bestimmten, ihre Aufnahme in ein Staatsgesetz zuzulassen; vgl. Treitschke Bd. IV² S. 190.

¹⁸) Über die Reihenfolge der Berufungen — Brandenburger, Pommern, Ostpreussen, Westpreussen, Niederlausitzer, Sachsen, Schlesier, Oberlausitzer, Westfalen, Rheinländer, Posener — vgl. Treitschke Bd. III S. 236.

¹⁴) Preussische Gesetzessammlung 1823 S. 129 f.

¹⁵) Vgl. Zeitschr. des bergischen Geschichtsvereins Bd. 38 (1905) S. 22 f. Der Kronprinz bittet in seiner Abschiedsrede die rheinischen Notabeln.

scharf überwachte, so blieb das Geheimnis so wohl bewahrt, dass erst im Jahre 1847 durch die Schriften von Roepell und Wuttke einiges aus den Verhandlungen der schlesischen Notabeln bekannt wurde ¹⁶); wenige Jahre später, 1854, wurden durch die Publikation von Pertz' Leben Steins (Bd. V) einige Notizen über die Beratungen mit den westfälischen Deputierten bekannt.

Die Lebenserinnerungen meines Urgrossvaters Josua Hasenclever, welche ich unter dem Titel: "Josua Hasenclever aus Remscheid-Ehringhausen und seine Beziehungen zu Friedrich Wilhelm IV als Kronprinz und König" in Bd. 38 der Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins (Jahrgang 1905 S. 1—59) veröffentlicht habe, enthalten über seine Beteiligung an den Beratungen der rheinischen Deputierten allerdings einige neue Mitteilungen, im ganzen liefert er aber doch nur, besonders über die Verhandlungen selbst, einen recht summarischen Bericht.

Um so willkommener ist es, dass unter Josua Hasenclevers nachgelassenen Papieren nachträglich eine Abschrift des von Tag zu Tag geführten amtlichen Protokolls der Versammlung ans Licht getreten ist.

Von wessen Hand die Kopie herrührt, wann, wo und wie sie entstanden ist, vermag ich nicht anzugeben; nach den oft grausamen Wortverstümmelungen, besonders bei Fremdwörtern, war des Abschreibers Bildungsgrad anscheinend kein hoher.

Es bedarf wohl keiner besonderen Rechtfertigung, wenn ich das Protokoll über die Verhandlungen der rheinischen Deputierten durch diese Veröffentlichung weiteren Kreisen zugänglich und bekannt mache: bietet es doch nicht nur einen interessanten Beitrag zur rheinischen Geschichte, sondern wohl noch mehr zur preussischen Verfassungsgeschichte im neunzehnten Jahrhundert.

In meinen erläuternden Anmerkungen habe ich geglaubt, auf die Bestimmungen früherer Verfassungspläne wie der späteren Gesetze verweisen zu sollen, besonders wenn dieselben von den Gutachten der rheinischen Deputierten abwichen; es handelt sich um das Gesetz vom 27. März 1824 "wegen Anordnung der Provinzialstände für die Rheinprovinzen (Preussische Gesetzsammlung 1824 S. 101 ff., u. a. auch abgedruckt bei Rauer: Die ständische Gesetzgebung der preussischen

[&]quot;von den einzelnen Punkten unseres Geschäfts nichts laut werden zu lassen, dagegen würde es ihm nur erwünscht sein, wenn wir recht viel von dem Geiste desselben und dem ernsten Willen, der sie beseele, das. Wohl der Provinz in jeder Hinsicht zu befördern, erzählten".

¹⁶⁾ Treitschke Bd. III S. 236.

Staaten 1. Teil (Berlin 1845) S. 244 ff.), sowie um die "Verordnung wegen der nach dem Gesetze vom 27. März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen für die Rheinprovinzen" vom 13. Juli 1827 (Preussische Gesetzsammlung 1827 S. 103 ff. — Rauer a. a. O. S. 254 ff.).

Protokolle

über die speziellen Beratungen der wegen der Zusammensetzung und Zusammenberufung der Provinzialstände Einberufenen aus den Rheinprovinzen.

Berlin, 25. Novbr. 1822.

Es waren gegenwärtig:

- von Seiten der Herren Fürsten von Neuwied, Wied, Runkel und Solmsbraunfels Durchlauchten der Bevollmächtigte Herr Hofmarschall Freiherr von Knoblauch von Dierdorf als standesherrlicher Einberufener,
- 2. der Herr Graf von Waldbott-Bassenheim von Aschaffenburg,
- 3. der Landjägermeister Herr Graf von Trips von Düsseldorf,
- 4. der Herr Graf von Spee von Düsseldorf,
- 5. der Herr Graf Ernst von der Lippe von Obercassel,
- 6. der Herr Geheimer Rat Freiherr von Wylich zu Kitzen,
- 7. der Herr Major Freiherr von Mirbach zu Harff,
- 8. der Herr Regierungsrat von Reichmeister zu Winnenthal,
- 9. der Herr von Herwegh von Köln,
- 10. der Herr Friedrich Heinrich von Conrad von der Leyen von Crefeld,
- 11. der Herr Peter von Fisenne, Stadtrat von Aachen,
- 12. der Herr Oberbürgermeister Brüning von Elberfeld,
- 13. der Herr Bürgermeister Adolphi von Wesel,
- 14. der Herr Josua Hasenclever, Kaufmann von Ehringhausen,
- 15. der Herr Fabrikant Diez aus Koblenz,
- 16. der Herr Fabrikant Carl Vopelius von Sulzbach,
- 17. der Herr Gutsbesitzer J. Hayn von Trier,
- 18. der Herr Gutsbesitzer Schüller von Büchenbeuren,
- 19. der Herr Landrat Hartung von Maven 17).

In der von Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen auf heute bei Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister von Voss ¹⁸) angeordneten Versammlung der unterschriebenen zur Beratung über die Zusammensetzung und

¹⁷) Graf von Hompesch-Rurich — erwähnt in der Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins Bd. 38 S. 19. — nahm erst vom 4. Dezember ab an den Beratungen teil; vgl. unten S. 211.

¹⁸) Er war seit September 1822 Vicepräsident des Ministeriums und des Staatsrats, gest. 30. Jan. 1823, seit der Reformgesetzgebung ein Gegner Hardenbergs; vgl. über ihn Treitschke Bd. III S. 237 f. sowie Allg. deutsche Biogr. Bd. 40 (1896) S. 352 ff.

Zusammenberufung der Provinzialstände Einberufenen 19) aus den Rheinprovinzen wurde es für förderlich und zweckmässig erachtet, dass die Unterzeichneten besonders zusammentreten sollen, um die von der Hohen Kommission ihnen vorgelesenen und übergebenen, auf dieses Geschäft sich
beziehenden Fragen vorläufig genau in Erwägung zu nehmen und über ihre
Beantwortung sich zu einigen, oder doch die verschiedenen Meinungen derselben zu hören, worüber alsdann eine kurze Verhandlung aufgenommen,
dieser zugleich die etwa von einem oder dem andern der Unterzeichneten
bei abweichender Ansicht übergeben werdende Denkschriften angefügt, und
das Gesammte der Hohen Kommission als Resultat dieser vorläufigen Beratungen überreicht werden soll.

Diesem zufolge haben sich die Unterzeichneten heute versammelt, und da sie es nötig gefunden, zur ordnungsmässigen Leitung des Geschäftes unter sich einen Präsidenten und Protokollführer zu wählen, so wurde in erster Eigenschaft der Herr Geheime Rat Freiherr von Wylich und für das letztere Geschäft der Landrat Hartung von den Unterzeichneten durch die Wahl bestimmt, wonach ihre erste Versammlung geschlossen und die zweite auf morgen Vormittag neun Uhr festgesetzt, diese Verhandlung sodann vorgelesen und unterschrieben wurde.

Fortgesetzt Berlin den 26. Novbr. 1822.

[In Gegenwart der in dem gestrigen Protokolle benannten Herren Einberufenen].

Bei Eröffnung der Versammlung machte der standesherrliche Bevollmächtigte, Herr Freiherr von Knoblauch, die Erklärung, dass er bei diesem Geschäft nicht, gleich den übrigen Herren Einberufenen, in eigenem Namen, sondern nur im Auftrag seiner Hohen Kommittenten erschiene, die, unbekannt mit den Fragen, welche dabei erörtert werden sollen, ihn nicht mit gehöriger Instruktion zur Beantwortung hätten versehen können; er findet sich daher bei aller Bereitwilligkeit, über die vorkommenden Gegenstände nach seinem besten Wissen die geforderten Aufschlüsse zu erteilen, dennoch zu der Bemerkung genötigt, dass er hierdurch seinen Hohen Kommittenten keine Verpflichtung auf bürden könne, sondern sich deren Genehmigungen für seine Abstimmungen und sein Gutachten vorbehalten müsse.

Es wurde sofort zur Discussion der von der Hohen Kommission vorgelegten Fragen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung geschritten, wie folgt:

Auf die erste Frage:

"Es wird vorausgesetst, dass die Rheinprovinzen mit allen den ein"zelnen Teilen, wie solche durch die dermalige Verwaltungs-Abgrenzung
"zusammengelegt sind, nur ein gemeinschaftliches Provinzialband bilden
"werden. Sollten jedoch wichtige Gründe vorhanden sein, welche eine
"Abänderung in dieser Begrenzung nötig machen, so wird deren An"gabe erwartet".

wurde zwar von Mehreren der Unterzeichneten geäussert, dass alsdann sich erst am richtigsten hierauf antworten lasse, wenn das rechtliche Verhältnis aller mannigfachen Teile der rheinischen Provinzen nach genauer Prüfung

¹⁹) Das Einberufungsschreiben abgedruckt in der Zeitschr. des berg. Geschichtsvereins Bd. 38 S. 18.

vieler der folgenden Fragen näher vorliegen und aus dem sich daraus ergebenden Resultate beurteilt werden würde, in wiefern bei dem Fortbestande dieses Verbandes keine wesentlichen Rechte und Interessen verletzt werden möchten. Die Erwägung, dass während den acht Jahren dieses neuen Bandes die diversen Gegenden der Provinz auf beiden Rheinufern wieder wechselseitig in vielfacher Berührung stehen und neue Zerstückelungen derselben möglichst zu vermeiden seien, hat jedoch bei den Unterzeichneten einstimmig den Wunsch erzeugt, dass der dermalige Provinzial-Verband nicht getrennt werden möge ²⁰).

Auf die zweite Frage

"Welche ständische Klassen gab es früher in den Rheinprovinzen, und "in welchem Verhältnisse standen sie gegeneinander?"

wurde von einigen bemerkt, dass, wenn das Geschichtliche der Stände, ihre Entstehung, ihre Fortschritte, ihre Gerechtsame und dabei auch ihre Obliegenheiten hier ausgeführt werden sollten, um hiernach mit voller Sachkenntnis dem etwaigen Zwecke dieser Frage zu Hülfe zu kommen, solches nur durch weitläufige Deduktionen erreicht werden könne, die aus Mangel an vollständiger Kenntnis in dieser Hinsicht von allen und jeden der diversen Teile, woraus die Provinz zusammengesetzt ist, schwer abzufassen sein würden; sie glauben daher, dass der hohen Kommission gewiss anderweitig die Mittel zu Gebot stehen, wodurch sie hierüber die vollkommenste Kenntnis sich verschaffen könne.

Die sämmtlichen Unterzeichneten sind jedoch der Meinung, dass, um das Ständeverhältnis, wie es vor seinem Verfall im Leben war, darzustellen, es für sie nötig sei, nach Massgabe ihrer Kenntnisse von den verschiedenen Länderteilen der Provinz in mehreren Abteilungen zusammenzutreten, und um die beschränkte Grenze der protokollarischen Verhandlungen nicht zu überschreiten, die Beschreibung jenes Verhältnisses besonders anzufertigen und dem gegenwärtigen Protokolle beizufügen, zu welchem Ende

- a. für die Länderteile von Cleve Herr von Reichmeister und Herr Adolphi;
- b. für die von Jülich, Berg und die Stadt Aachen die Herren Grafen von Trips und Spee, Herr von Mirbach, Herr Brüning, Herr Hasenclever und Herr von Fisenne;
- c. für das ehemalige Erzstift und die Stadt Köln Herr Graf von der Lippe, Herr von Herweg und Herr von Mirbach,
- d. für Geldern und Mörs Herr von der Leyen, und
- e. für das Erzstift Trier mit Einschluss der rittersch. Besitzungen der Herr Graf von Bassenheim, Herr Vopelius, Herr Dietz, Herr Hayn, Herr Schüller und Herr Hartung

bestimmt worden sind.

²⁰) Dadurch wurde die entgegengesetzte Forderung, wonach "die moderne Verwaltung ihre Provinzen wieder nach den altständischen einrichte", in Ancillons Grundsätzen (Pertz, Leben Steins Bd. VI² S. 200 nr. 7) für die Rheinprovinz zu nichte gemacht. Zur Kritik dieser Forderung vgl. Treitschke Bd. III S. 242.

Auf die dritte Frage:

"Da in den Rheinprovinzen mehrere, vormals unmittelbare deutsche "Reichsstände als erste Standesherren befindlich sind, denen durch "das Gesetz vom 21. Juni 1815, § 1° 1°), und die Instruktion vom "30. Mai 1820° 2°) in der Gesetzsammlung 1820 nr. 9 festgesetzten "Verhältnisse eine vorzügliche Berücksichtigung erheischen, da es "ausser diesen in allen deutschen Ländern ein besonders bevorrechtetes "Grundeigentum in den Rittergütern gab und grösstenteils noch giebt, "da den Städten allenthalben eine landständliche Repräsentation zustand, und da auch die Klasse der übrigen ländlichen Grundeigentümer und namentlich der Bauernstand so entwickelt ist, dass demselben eine Teilnahme an der Landstandschaft nicht versagt werden "kann, so entsteht die Frage, wie viel Stände oder ständische Klassen "werden künftig in den Rheinprovinzen anzunehmen sein?"

wurde es zur Sprache gebracht, ob es nicht nötig sei, dass auch der geistliche Stand²³) sämmtlicher christlicher Confessionen in den Rheinprovinzen, wo derselbe vormals, besonders in den beiden Erzstiften Trier und Köln, einen sehr bedeutenden Teil der Landstandschaftsrechte ausübte, bei der neuen Erschaffung der Provinzialstände seine Vertretung erhalte und dadurch sein weltliches Interesse ebenwohl bewahren möge? ²⁴) Bei der ferneren

²⁴) In Hardenbergs Verfassungsplan vom Oktober 1818 — "Ideen zu einer landständischen Verfassung in Preussen" — war der geistliche Stand als provinzial-landtagsfähig gedacht. Der Provinziallandtag besteht: 2. aus den Erzbischöfen, Bischöfen, wo sie sind. [Treitschke Bd. II S. 637). — In dem Verfassungsentwurf vom 3. V. 1819 — bei Stern Bd. I S. 649 ff. — hatte Hardenberg den geistlichen Stand aus den Provinziallandtagen entfernt und ihn in die erste Kammer der "allgemeinen Landtagsversammlung"



³¹⁾ "Verordnung betreffend die Verhältnisse der vormals unmittelbaren teutschen Reichsstände in den Preussischen Staaten. Vom 21sten Juni 1815". [Gesetzsammlung für die preussischen Staaten 1815 S. 105 f.]

²²) Instruktion wegen Ausführung des Edikts vom 21sten Juni 1815 die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in der Preussischen Monarchie betreffend. Vom 30sten Mai 1820. [Gesetzsammlung für die Preussischen Staaten 1820 S. 81 ff.]

Planes zu einer provinzialständischen Verfassung, Cappenberg 5. November 1822" — abgedr. bei Pertz, Leben Steins Bd. V S. 732 ff. — forderte bekanntlich Stein, dass die Kirche auf den Provinziallandtagen vertreten sei. S. 747: "Ich vermisse unter denen Elementen der Landstände die Kirche."... "Die katholische Kirche kann Teil nehmen durch das Stimmrecht des Bischofs, die protestantische durch einen auf der Synode gewählten Abgeordneten." "Die Aufnahme einer bedeutenden Zahl der Pfarrer und Dekanen unter die Landstände halte ich nicht für ratsam, sie verwickelt alle Klassen der Geistlichkeit zu sehr in das politische, irdische Treiben, und mindert ihren versöhnenden, tröstenden Einfluss auf ihre Gemeinden."

Erörterung wurde aber geglaubt, dass, da dieser Stand bei der nicht erfolgten Dotation der katholischen Erz- und -Bistümer eines Teiles und wegen dem überhaupt gegenwärtig noch nicht zu beträchtlichen Güterbesitze desselben schon durch die für den Grundbesitz zu schaffenden Stände repräsentiert werde, es daher hinlänglich sei, wenn dessen Glieder, die in dem erforderlichen Grundbesitze stehen, gleich den übrigen Eigentümern unter gewissen Beschränkungen wahlfähig seien, und dass es bei dereinstiger Kreierung von Reichsständen allerdings wünschenswert sein möchte, wenn über die Vertretung dieses Standes bestimmende Verfügungen genommen würden.

Dieselbe Meinung wurde auch hinsichtlich der Universitäten 26) von Mitgliedern geäussert. Die Unterzeichneten haben hierauf die Festsetzung von vier Klassen der Stände für zweckmässig begutachtet, wonach die hierüber aufgenommene Verhandlung vorgelesen und unterschrieben wurde.

Fortgesetzt Berlin den 27. Novb. 1822.

[In Gegenwart der im gestrigen Protokolle benannten Herren Einberufenen mit Ausnahme der Herren von Mirbach und Schüller, die unpässlich sind].

Auf die vierte Frage:

"Angenommen vier Stände, als

- "a. die vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände als erste "Standesherren;
- "b. Ritter oder grössere Gutsbesitzer;
- .c. Städte und
- "d. die übrigen ländlichen Grundbesitzer mit Einschluss der Erb-"pächter und Bauern.

"So wird ad a) jedem mit einem mit Reichsstandschaft versehen "gewesenen Besitztum dermalen noch angesessener vormaliger Reichs"stände eine Virilstimme mit der Befugnis, sich in erheblichen Ver"hinderungsfällen durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen,
"sustehen, dagegen ad b, c u. d die Ausübung der Landstandschaft "bei den andern drei Ständen durch Wahl zu bestimmende Abge"ordnete festzusetzen sein.

Es ist daher anzugeben, wie viel Abgeordnete aus dem zweiten, "dritten und vierten Stande überhaupt, und wie viel davon für jeden "einzelnen Stand insbesondere zu bestimmen sein werden?"

erklärten sich die Unterzeichneten für diese Einteilung und bemerkten nur:

ad 1, wie es aus mehreren Rücksichten nötig sein möchte, bei diesem Zugeständnisse einer Virilstimme für einen solchen Standesherrn die Bedingung beizufügen, dass er auf dem Landtage zu dessen Verhandlung persönlich

mit dem Sitz in Berlin verwiesen. "Zu der ersten Kammer gehören: die "Erzbischöfe, Bischöfe und Prelaten, denen ich [Fr. W. III] gleichen Rang "beilegen werde, evangelischer und katholischer Religion."

²⁵) Über die Stellung der Universitäten vgl. ebenfalls die beiden Verfassungsentwürfe Hardenbergs (s. vorige Anm.) bei Treitschke Bd. II S. 677 und bei Stern Bd. I S. 651.

erscheine, oder im Falle ihn erhebliche Gründe daran hindern, sich nur durch einen Bevollmächtigten aus seiner Familie oder doch durch einen zu der angenommenen zweiten Klasse der vier Stände in der Provinz gehörigen Grundbesitzer vertreten lassen müsse 26), und dass kein Bevollmächtigter der Art für zwei Standesherren noch auch in eigenem oder in eines andern dritten Namen zugleich bei dem Landtage erscheine, und folglich keine Vereinigung zweier standesherrlichen Vollmachten in einer Person für die landtäglichen Geschäfte stattfinden dürfe;

ad 2, 3 u. 4 ist man übereingekommen, dass es zur Feststellung der Ständezahl für die Provinz im allgemeinen am zweckmässigsten sein werde, wenn unter Rücksicht auf das Vermögen und die Interessen derselben die Population als Norm gebende Grundlage angenommen werde. Bei Anwendung dieses Grundsatzes dahin, um ferner zu bestimmen, auf welche Seelenzahl in der Provinz ein Vertreter gewählt werden solle, hat sich die Meinung von sechs Mitgliedern der Versammlung dahin ausgesprochen, dass auf eine Bevölkerung von 20000 Seelen ein Vertreter in Antrag zu bringen sei, die Mehrheit der Unterzeichneten glaubt es jedoch angemessen, wenn man die Vertretung der ganzen Provinz durch Provinzial-Standschaft in dem Verhältnisse vorschlüge, dass auf 25 000 Seelen ein solcher Landstand angenommen werde, wodurch für die beinahe zwei Millionen betragende Bevölkerung sich eine Zahl von 79—80 Provinzialständen herausstellen würde, in welcher jedoch die Standesherren einbegriffen sein könnten.

Bei der fernren Frage über die Verteilung dieser festgesetzten Ständezahl im allgemeinen unter die 4 Klassen derselben wurde von mehrern die Bemerkung gemacht, dass dem vierten Stande, welcher aus den Eigentümern, die im einzelnen einen geringern Grundbesitz haben, bestehen solle, eine stärkere Anzahl Vertreter gegeben werden möge, wie der aus den grösseren Gutsbesitzern zu bildenden zweiten Klasse, indem die erstern in der ganzen Provinz ein ohne Vergleich grösseres Grundeigentum repräsentieren wie die letztern, und zugleich den stärksten Teil der Population bilden ²⁷). Die Mehrzahl der Stimmen pflichtet dieser Meinung aber nicht bei, sondern glaubte, dass auf jeden Fall den grössern Gutsbesitzern eine ebenso starke Vertretung zustehe, wie der Masse der geringern Grundeigentümer, weil die erstern weit seltener diesen Besitzstand ändern, folglich wegen dem dauern-

²⁶) Die Kommission folgte dieser Anregung: Gesetz vom 27. März 1824 § 3: "Auf dem Landtage erscheinen die vormals unmittelbaren Reichsstände, sobald sie die Majorennität erreicht haben, in der Regel in Person, mit der Befugniss, sich in erheblichen Verhinderungsfällen durch ein Mitglied aus ihrer Familie oder einen sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande vertreten zu lassen."

²⁷) Man vergleiche mit dieser Anregung Ancillons "Grundsätze" [Pertz, Leben Steins Bd. V S. 203]: "Die Zahl der Stimmen, die dem Bauernstande verliehen worden sind, ist zwar nicht der Masse ihres Grundeigentums angemessen, aber sie ist es vollkommen dem Grade ihrer Kultur in den meisten Provinzen. Ihr Standschaftsrecht wird zwar ihre Kultur befördern und steigern, aber diese Entwicklung kann nur die Frucht der Zeit sein."

den Besitze grösserer Güter auch mehr Interesse an des Landes Besten nehmen müssten, worauf sich die Stimmenden der ersteren Meinung vorbehielten, ihre Gründe näher zu entwickeln und in einer besondern Denkschrift beizufügen.

Die Verteilung der im allgemeinen angenommenen Ständezahl wurde daher, insofern aus den spätern Erörterungen nicht Wichtiges hervortrete, was eine Abänderung nötig mache, in der Art unter die vier Klassen festgesetzt, dass man davon zur ersten Klasse die Standesherren, zur zweiten 25, zur dritten 25 und zur vierten Klasse 25 Glieder zählen solle 28).

Auf die fünfte Frage:

"Was wurde früher unter Rittergut verstanden? Kann diese Art des "Grundeigentums in den Rheinprovinzen noch so ermittelt werden, "dass solches, sei es mit noch vorhandenen wirklichen oder nur mit "Ehrenrechten auszuscheiden ist? Kommt dabei der adliche oder "bürgerliche Stand der Besitzer in Betracht?"

wird bemerkt, dass allerdings noch ehemalige Rittergüter auf beiden Rheinseiten existieren. Die auf dem linken Rheinufer besitzen in keiner Hinsicht ein Vorrecht; auf dem rechten Rheinufer aber bestehen noch einige mit solchen Rechten versehene Rittergüter, bei deren Ausübung für die Besitzer die Eigenschaft des Adels jedoch in keine Beziehung kommt.

Sehr viele dieser Güter sind aber durch Verkäufe etc. auf eine solche Weise mit andern Gütern gemischt worden ²⁹), dass es für die Unterzeichneten ausser dem Kreise der Möglichkeit liegt, solche genau zu ermitteln, welches jedoch durch die Verwaltungsbehörden der Provinz vielleicht erwirkt werden könnte.

Auf die sechste Frage:

"Sollte der Stand der Rittergutsbesitzer in den Rheinprovinzen oder "in einzelnen Teilen derselben durch die französische Verwaltung so "verwischt und von dem übrigen ländlichen Grundeigentume so wenig "abgeschieden sein, dass es schwierig sein dürfte, darauf ganz zurück-"zukommen, so ist in Erwägung zu ziehen, dass, wo en nicht eigent"liche Rittergüter giebt, es doch angemessen sei, das grössere Grund"eigentum von dem kleinern bei Ausübung der Landstandschaft abzu"sondern. Welche Abgrenzung dürfte in diesem Falle zu bestimmen "sein, um hieraus zwei ständische Klassen des ländlichen Grundeigen"tums zu bilden?"

wurde angenommen, dass bei der Bestimmung, wie stark der Grundbesitz

²⁸) Nach Ancillons "Grundsätzen der ständischen Commission in Berlin, 1822" [Pertz, Leben Steins Bd. VI² S. 202] war die Verteilung der Stimmen auf die drei Stände folgendermassen festgesetzt worden:

die Ritterschaft ³/6, die Städte ²/6, die Bauern ¹/6. Die Begründung ebenda S. 202 f., doch hatte sich die Kommission vorbehalten, diese Grundsätze je nach den besondere Verhältnissen der einzelnen Provinzen zu modifizieren; was denn auch von seiten der Kommission geschah, insofern die hier gegebenen Anregungen in die Provinzialverfassung für die Rheinprovinz aufgenommen wurden. [Gesetz vom 27. März 1824 § 4].

²⁹) Vgl. dazu Treitschke Bd. II⁴ S. 273 f.

sein müsse, um auf die zweite Klasse der Stände Anspruch zu machen, der Grundsteuerbetrag aller in der Provinz gelegenen Güter des Anspruch Machenden zur Basis dienen solle.

Eine Stimme glaubte jedoch, dass durch eine Art von fidei Kommiss ein Güterverband gebildet werden solle, worauf das Landstandschaftsrecht in zweiter Klasse sich gründe. Sollte das aber nicht geschehen, so müsse nur auf einem einzigen, dem zugedachten Rechte erforderlichen Steuerbetrag entrichtenden Gute dieses Recht haften dürfen.

Zwei andere Mitglieder glaubten, dass das Landstandschaftsrecht dieser Klasse ein dingliches Recht sei, was auf einem einzigen Gute hafte, daher dieses Recht nicht von Zahlung der Gesammtheit der Steuern, welche von mehrern Gütern im erforderlichen Betrage entrichtet werden, abhangen dürfe.

Eine vierte Stimme teilte dieselbe Meinungen und erklärte sie sich gegen die Festsetzung eines Fideicommisses für das einzelne Gut.

Diese Meinungsverschiedenheit gab Veranlassung, dass bei Abstimmung der Frage, welche Grundsteuer-Summe erforderlich sei, um zur zweiten Klasse der Stände zu gehören, folgendes erklärt wurde:

Fünf Glieder wünschen, dass, wenn nur ein einziges Gut die gedachte Berechtigung erwürken solle, von demselben wenigstens 150 Thaler, und wenn das Recht auf der Gesammtheit des Gutsbesitzes in der Provinz gegründet werde, von ihr 400 Thaler Grundsteuer bezahlt werden müsse.

Drei stimmten im ersten Falle für 150 und im letzten 300 Th.; drei im ersten Falle für 100 und im letzten für 300 Th., einer im ersten Falle für 200 und im letzten für 400 Th.

Sodann erklärten fünf Stimmen, dass in jedem Falle die Zahlung eines Steuerbetrags von 100 Th. diese Berechtigung erwürken müsste.

Die weitere Erörterung dieser Frage wurde hierauf auf Morgen ausgesetzt; das Protokoll verlesen und unterschrieben.

Fortgesetzt Berlin, den 28. Novb. 1822. [Im Beisein der sämmtlichen Herren Einberufenen].

Da die verschiedene Beantwortung der sechsten Frage, besonders die diversen Meinungen in Betreff des erforderlichen Steuerquantums, um zur zweiten Klasse der Stände eine Berechtigung zu besitzen, gestern kein befriedigendes Resultat gegeben, auch diejenigen Mitglieder, welche gestern gestimmt haben, dass ein Betrag von hundert Thaler Grundsteuer, von der Gesammtheit der in der Provinz gelegenen Güter entrichtet, hinreiche, um das Standschaftsrecht zur zweiten Klasse zu begründen, heute noch hinzufügten, dass ein solcher Steuerbetrag besonders in dem ehemaligen Erzstifte Trier, welches die beiden Regierungsbezirke Trier und Coblenz grössten Teils bilde, um so mehr genügen zu müssen scheinen, weil gerade in diesen das Dritteil der ganzen Bevölkerung der Rheinprovinz formierenden Bezirken durch die aus dem Verkaufe aller Staats- und geistlichen Güter erfolgte Zerstückelung des Grundbesitzes das Dasein so grosser Güterbesitzer, wie anderwärts sind, mangeln und folglich das Bedürfnis der Festsetzung des notierten Steuersatzes am fühlbarsten werde, um dadurch einen angemessenen Teil an der Vertretung, die der zweiten Ständeklasse zustehe, für sich zu

erhalten, so wurde beschlossen, darüber die Stimmen zu hören, ob es ratsam und zu gestatten sei, dass ein verschiedener und geringerer Steuersatz wie jener, welcher für den übrigen Teil der Rheinprovinzen zur Qualifikation für die zweite Klasse der Stände bestimmt werden solle, für die Regierungsbezirke Trier und Koblenz festgesetzt werde.

Bei der Abstimmung wurde diese Frage mit 13 gegen 6 Stimmen verneint.

Die folgende Frage: ist zur Qualifikation eines Standes zweiter Klasse hinlänglich, wenn jemand vom gesammten Grundbesitz in der Provinz 100 Thaler Grundsteuern entrichtet, wurde ebenwohl mit 13 gegen 6 Stimmen verneinend beantwortet.

Dasselbe Resultat, jedoch mit 12 gegen 7 Stimmen, ergab sich bei der Stimmung über die Frage, ob kein Steuersatz von 200 Thaler von solchen Gütern gegeben dafür hinlänglich sei, und nur bei der fortgesetzten Abstimmung darüber, ob ein Steuersatz von solchen Gütern von 300 Thalern dazu ausreiche, wurde durch eine Mehrheit von 12 gegen 7 Stimmen bejahend geantwortet.

Die bemeldten Mitglieder, welche 100 Thaler für zureichend erklärt hatten, referierten sich, die Gründe ihres Antrags in einer besonderen Eingabe auseinanderzusetzen, wonach für heute das Protokoll geschlossen, verlesen und unterschrieben wurde.

Fortgesetzt Berlin den 30. Novb. 1822.

(In Gegenwart sämmtlicher im gestrigen Protokoll benannten Herren Einberufenen.)

In der gestrigen, bei der hohen Commission stattgefundenen Versammlung der Unterzeichneten ist der bei Beantwortung der sechsten Frage entstandene Zweifel vorgetragen worden, ob es zur Begründung der landständischen Befugnis für die zweite Klasse hinreiche, dass jemand von der Gesammtheit seines in der Provinz gelegenen Grundbesitzes, ohne einen anderweitigen Verband desselben unter sich, das erforderliche Steuerquantum bezahle, oder ob nur der Besitz eines einzigen, oder doch der von verschiedenen ausdrücklich dazu durch einen Verband bestimmter Güter, wovon der fragliche Steuersatz entrichtet wird, jene Qualification begründen könne.

Die grosse Mehrheit der Unterzeichneten glaubte, die hierüber erhaltene Erklärung habe zwar den einfachen Besitz mehrerer Güter ohne Verband zu jenem Rechte nicht zureichend erkannt, oder doch festgesetzt, dass es in dem Willen des Anspruchmachenden stehe, ob er jene Befugnis auf den Besitz eines zusammenhängenden Gutes oder auf den eines von mehrern Gütern zu diesem Zwecke zusammengesetzten und dazu erklärten Ganzen gründen wolle.

Es wurde daher die Frage zum Abstimmen gebracht: "Wie hoch soll der Steuersatz eines zur zweiten Klasse der Stände qualifizierenden Ritteroder sonstigen grossen Gutes sein, welches entweder aus einem zusammenhängenden einzigen Gute, oder doch aus einem von mehreren Gütern zusammengesetzten Gapzen besteht?"

Sieben Stimmen erklärten 100 Thaler, sieben andere 200 Thaler, und zwei Stimmen 400 Thaler für erforderlich.

Drei Mitglieder erklärten, nicht unbedingt stimmen zu können, weil in dieser Frage zwei diverse Fälle enthalten seien, für deren jede sie auch eine verschiedene Steuersumme in Antrag bringen müssten, nämlich von einem zusammenhängenden Gute hundert Thaler und für das aus mehrern Gütern gebildete Ganze 300 Thaler 30).

Auf die siebente Frage:

"Welche Städte in der Rheinprovinz waren früher landtagsfähig³¹)? behalten diese ihre ältere Vorrechte, oder treten solche, die sich in neuern Zeiten gehoben haben, an die Stelle älterer, seitdem gesunkener hinzu, und welchen Städten sind Viril- und welchen nur Collektiv-Stimmen zuzugestehen ³²)?"

wurde bemerkt, dass in der bei Beantwortung der zweiten Frage beschlossenen Aufstellung der geschichtlichen Verhältnisse in Betreff der ehemaligen landständigen Befugnisse diejenigen Städte namentlich aufgeführt werden würden, welche gedachte Rechte besessen haben.

Zur Erschöpfung des übrigen Inhalts dieser Frage hielt man es für nötig, dass vorläufig sich ein Ausschuss von den Einberufenen bilden möge, der aus Mitgliedern sämmtlicher Regierungsbezirke zusammengesetzt bestehen, einen namentlichen Entwurf über die Städte der ganzen Provinz, welche künftig bei der dritten Ständeklasse Virilstimmen und über die, welche Kollektivstimmen dabei erhalten, anfertigen und den Unterzeichneten zur weitern Prüfung vorlegen solle.

Zu diesem Ausschuss sofort die Herren von der Leyen, von Herwegh, von Fisenne, Brüning, Adolphi, Hasenclever, Vopelius, Dietz und Hartung bezeichnet und ersucht, am künftigen Montage diesen Entwurf einzureichen.

Das Protokoll wurde hierauf geschlossen, vorgelesen und unterschrieben.

³⁰) Die Kommission setzte den erforderlichen Steuerbetrag noch erheblich herunter (vgl. Gesetz vom 27. III. 1824):

^{§ 8: &}quot;In dem zweiten Stande wird die Wählbarkeit begründet:

durch den Besitz eines früher reichsritterschaftlichen oder landtagsfähigen Guts in der Provinz, von welchem jährlich an Grundsteuer wenigstens fünf und siebenzig Thaler entrichtet werden;

durch den Besitz eines andern grösseren Landguts, welches in den zweiten Stand aufzunehmen Wir für angemessen erachten."

³¹) Die auf den früheren Landtagen stimmführenden Städte sind u. a. aufgezählt in Christian Schlossers "Denkschrift, idie Verfassungsverhältnisse der Lande Jülich, Cleve, Berg und Mark betreffend", (1818) bei Pertz, Leben Steins Bd. VI² S. 113.

³²) Schon in der Denkschrift vom Jahre 1818 (vgl. vorige Anm.) hatte der ritterschaftliche Adel eine diesbezügliche Modifikation angeregt: "dass den einzelnen bisher ausschliessend zu den Landtagen berufenen Städten dieses Recht fortan nicht mehr ausschliessend zuzugestehen, dass vielmehr ein gebührender Anteil an der Wahl der Vertreter des Bürgerstandes allen städtischer Verfassang fähigen Orten des Landes zuzumessen sei."

Fortgesetzt Berlin, den 2. Dezember 1822.

[In Gegenwart sämmtlicher Herren Einberufenen mit Ausnahme des Herrn von Mirbach, welcher verhindert ist.]

Der vorgestern zur namentlichen Bezeichnung derjenigen Städte in den Rheinprovinzen, welche Viril-, und jener, welche Kollektivstimme bei der dritten Klasse der Provinzialstände erhalten sollen, niedergesetzte Ausschuss hat das Resultat seiner Arbeiten in zwei Nachweisen gebracht, wovon die eine ²⁸) das Verzeichnis

- a. aller Städte, welchen Virilstimmen zu erteilen seien, und
- b. jener Städte und sonst wichtigen Gewerbgemeinden, welchen Collektivstimmen gebühren sollen,

mit der Bemerkung des zu dem Ende festgesetzten Verbandes solcher Städte und Communen enthält, und die andere 34) diejenigen im Gewerbe tief gesunkenen Städte umfasst, worin der Ackerbau bei weitem den dominierenden Nahrungszweig bildet, und die Unbedeutendheit ihrer Gewerbe notwendig den Ausschuss bewegen musste, sie nicht in diesem Stande vertreten zu lassen, welche beiden Nachweise zum Protokoll eingereicht wurden.

Er hat zugleich erklärt, bei dieser Arbeit von dem Grundsatze ausgegangen zu sein, dass man die ehemaligen geschichtlichen Landstandschafts-Berechtigungen der Städte zwar in Erwägung ziehen, aber doch nur insofern wieder ins Leben rufen solle, als der darin noch herrschende Gewerbverkehr es verdiene, und mithin dem in der Natur der Sache liegenden und zugleich ausgesprochenen Prinzip der gewerblichen und nicht landwirtschaftlichen Repräsentation in dem dritten Stande nicht widersprochen werde, zu welcher letztern Vertretung bei der Ausscheidung und bei dem Übertritt zu der Masse der landbautreibenden Gemeinden jede dieser Städte alsdann unfehlbar beizutragen befugt sei.

Von diesem Grundsatze der Gewerbewichtigkeit überhaupt, sowie bei der Zuteilung von Viril- und Kollectivstimmen insbesondere geleitet, habe er gemäss dem beigefügten Verzeichnisse in der gesammten Rheinprovinz acht grossen Städten neun Viril-, und 78 kleineren Städten und sonstigen Gemeinden in dem darin vorgeschlagenen Verbande 16 Kollectivstimmen in der Art zugeteilt, dass man nach Abzug der Städte, welche Virilstimmen erhalten haben, die Bevölkerung in den übrigen bemeldeten, zu Kollectivstimmen berechtigten Gemeinden zum ungefähren Anhaltpunkte der Verteilung nahm, dabei die geographische Lage, die Verbindung derselben Gewerbezweige, endlich die Begrenzung der Regierungsbezirke möglichst berücksichtigte und nichts aus den Augen liess, die Gegenden, wo der meiste Handel und das stärkste Gewerbe statt haben, auch vorzüglich vertreten zu lassen, jedoch vorzüglich in allen Teilen der Provinz eine möglichst angemessene Vertretung in der dritten Klasse eintreten zu lassen.

Die Sache habe sich hierauf so gestellt, dass mit Inbegriff der Virilstimmen im Regierungsbezirk Düsseldorf zehn, in jenem von Aachen vier,

⁸³⁾ Vgl. Beilagen Nr. III.

³⁴⁾ Ist unter Josua Hasenclevers Papieren nicht mehr vorhanden.

in dem von Köln vier, in dem von Coblenz vier und in jenem von Trier drei Stände zur dritten Klasse gewählt werden sollen.

Der Ausschuss bemerkte ferner, dass er Ursache habe an der Richtigkeit des ihm behufs der Verteilung vorgelegenen Bevölkerungs-status zu zweifeln, weshalb und weil es doch möglich sei oder werde, dass eine oder die andere der wegen einer Kollektivstimme in einen Verband gebrachten kleineren Städte etwa füglicher zu einem andern Gemeindeverbande der Art gesetzt werde ³⁵); so könne es der nähern Berechtigung der kompetenten Behörden überlassen bleiben, welche etwaige Abänderung hierin noch getroffen werden wolle.

Die Unterzeichneten sind diesen entwickelten Grundsätzen, welche dem Ausschuss bei diesem Geschäft zum Leitfaden dienten, beigetreten, und haben die darauf gefasste und in der bemerkten Anlage enthaltene Bestimmung und Verteilung für richtig und zweckmässig begutachtet.

Auf die achte Frage:

"Wer kann als Abgeordneter in den Städten erwählt werden, und "welche Bedingungen sind in Ansehung des Vermögens sowohl an "Grundbesitz als bei dem bürgerlichen Gewerbe erforderlich?"

wurde angenommen, dass erstens von jeder Stadt, welche eine Virilstimme für die 3. Klasse der Stände hat, nur ein darin Wohnender gewählt werden kann.

- 2. Ebenso muss der, welcher durch eine Kollectivstimme Landstand werden will, in dem Verbande der zu dem Ende vereinten Städte wohnen.
- 3. Jeder Abzuordnende aus den Städten für den dritten Stand überhaupt muss Grund- und -Gewerbsteuer bezahlen, jedoch ist es nicht erforderlich, dass der Grundbesitz, wovon er die Grundsteuer bezahlt, in dem Bann der Stadt liege; notwendig muss er aber in demselben Regierungsbezirke gelegen sein.

Was die Gewerbsteuer betrifft, so muss er solche in der Stadt oder in dem Städteband, worin er gewählt werden soll, bezahlen.

4. Nur der von der Gemeinde erwählte Bürgermeister der Stadt kann zum Provinzialstande der dritten Klasse von ihr gewählt werden, ohne dass er in einer dieser beiden Steuern etwas zu bezahlen nötig habe ³⁶).

Einige Mitglieder glauben indessen, dass die Bezahlung irgend einer Grundsteuer unbedingt zur Wahlfähigkeit eines Landstandes aus allen vier

Digitized by Google

³⁵⁾ Das geschah in wenigen vereinzelten Fällen, wie ein Vergleich der unten im Anhang Beilagen Nr. III veröffentlichten Aufstellung mit der amtlichen "Verordnung, wegen der nach dem Gesetz vom 27. März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen für die Rheinprovinzen, vom 13. Juli 1827" ergibt.

³⁶) Dieser Vorschlag ging nicht durch; vgl. Gesetz vom 27. III. 1824 § 11. In einem eigenen Reskript des Ministeriums des Innern an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 9. II. 1830 wurde das noch genauer erläutert: "Es versteht sich indessen, dass den Magistrats-Personen die übrigen Erfordernisse, namentlich auch in Hinsicht des städtischen Grundbesitzes und der davon zu entrichtenden Steuer, nicht fehlen dürfen." (Rauer a. a. O. Teil II S. 193.]

Klassen erforderlich sei, die Städte daher wohl der für sie besondern Erfordernis der Gewerbsteuer, aber nicht das für alle Festgesetzte der Grundsteuerzahlung bei ihrer Wahl unbeachtet lassen könnten.

5. Jeder der übrigen erwählten Magistratspersonen muss, um zum Abgeordneten einer Stadt zum Landtage gewählt werden zu können, durchaus Grundsteuer entrichten.

Die Frage, ob er auch Gewerbsteuer bezahlen müsse, um jene Befugnisse zu erlangen, wurde mit einer Mehrheit von 11 gegen 6 Stimmen ebenwohl bejaht.

- 6. In den Städten, die Virilstimmen haben, ist zur Qualification eines Abgeordneten ferner die Zahlung einer gesammten Grund- und -Gewerbsteuer von dreissig Thalern erforderlich, wovon die Gewerbsteuer wenigstens achtzehn Thaler betragen muss; in einem Stadtverband aber, der eine Kollektivstimme besitzt, muss ein solcher fünfzehn Thaler Grund- und -Gewerbsteuer, worunter wenigstens acht Thaler Gewerbsteuer sich befinden, entrichten ³⁷).
- 7. Bei der Wahl eines Mitgliedes einer Handelsgemeinschaft zum Abgeordneten wird die Steuer ihrer Compagnie auf die gesammten Societars zu gleichen Teilen geteilt, um danach beurteilen zu können, ob des Einzelnen Steuerbetrag die zur Qualification eines Abgeordneten festgesetzte Summe erreiche oder nicht 38).

Auf die neunte Frage:

"Was wird unter Bauerngut verstanden? Kommt dabei auf die "Freiheiten, Verpflichtungen, Grösse desselben oder die Benennungs-"verschiedenheiten des Besitzers etwas an?"

wurde erwidert, dass in den Rheinprovinzen unter dem Ausdrucke Bauerngut nur das Gut oder der Inbegriff solcher Ländereien verstanden werden könne, welches von einem Ackersmann oder sonstigen Landwirte durch Menschen und Vieh kultiviert wird. Es kann hierbei von keiner Grösse, von keinen Freiheiten und von keiner Verpflichtung die Rede sein, weil jeder Dorf- und Städtebewohner seine Ländereien frei, unbeschränkt und ohne alle Vorrechte besitzt.



³⁷) Diese Norm machte sich später die Kommission zu eigen. [Verordnung für die Rheinprovinz vom 13. VII. 1827. Artikel X.] In Ancillons "Grundsätzen" [Pertz, Leben Steins Bd. VI³ S. 201] war nicht die Höhe des Steuerertrags, sondern diejenige des Betriebskapitals als bestimmende Norm angenommen: "... um die Zahl der Wählenden und Wahlfähigen nicht über Massen zu vermehren, wird erfordert, in den kleinen Städten ein Gewerbe von 2000 Thalern Betriebskapital; in den mittleren von 4000; in den grösseren von 10000 Thalern."

³⁸⁾ Artikel X der Verordnung vom 13. VII. 1827 drückte diesen Vorschlag präziser aus: "Die Gewerbesteuer, welche von Compagniehandlungen entrichtet wird, kann einem der Teilnehmer einer solchen Handlung, nicht aber mehreren derselben zu gleicher Zeit in Beziehung auf seine Wählbarkeit im Stande der Städte zu gut gerechnet werden."

Bei Schliessung dieses Protokolls bemerkten die Mitglieder, welche auf die bei Beantwortung der 4. und 6. Frage gemachte besondere Eingabe mehrerer Einberufenen, sich noch schriftlich äussern zu wollen, erklärt haben, dass sie diese schriftliche Deklaration jetzt dem Protokolle beifügen würden ²⁹).

Fortgesetzt Berlin, den 4. Dezember 1822.

[In Gegenwart sämmtlicher im vorgestrigen Protokolle bemerkten Herren Einberufenen mit Einschluss des Herrn von Mirbach und des Herrn Grafen von Hompesch, welcher letzterer bisher unpässlich war.]

Der standesherrliche Deputierte Freiherr von Knoblauch zeigt an, dass er nunmehr auch die Vollmacht von S. Durchlaucht der verwitweten Fürstin von Hohensolms-Lich als Vormünderin ihres Sohnes des Fürsten Carl von Solms-Hohensolms-Lich Durchlaucht, bei den Beratungen über die Bildung einer künftigen Provinzialstandschaft namens seiner gedachten hohen Kommittenten zu erscheinen, erhalten und der hohen Commission bereits übergeben habe. Er wünschte diese Anzeige mit der Bemerkung im Protokoll aufzunehmen, dass er seinen am 26ten v. M. bereits dort erklärten Vorbehalt auch auf diese neue Eigenschaft auszudehnen für nötig erachte.

In der gestrigen Conferenz bei der hohen Commission wurde der Herr von der Leyen beauftragt, die Gründe, warum die Einberufenen bei der Beantwortung der 8ten Frage unter No. 3 die Bedingung vorgeschlagen haben, dass der für den dritten Stand zu wählende Abgeordnete die zur Wahlfähigkeit erforderliche Gewerbsteuersumme in der Stadt oder respektive in dem Städteverband bezahlen müsse, dagegen es hinreicht, wenn die erforderliche Grundsteuer von einem im Regierungsbezirke gelegenen Grundbesitz entrichtet werde, in einer besondern Angabe näher zu entwickeln. Derselbe hat seinen Auftrag vollzogen und nachdem die Unterzeichneten von dem Inhalt seiner Eingabe Kenntnis genommen und sich vollkommen damit einverstanden erklärt haben, so wurde sie diesem Protokolle beigefügt ⁴⁰).

Man hat hierauf mit der Prüfung und Beantwortung der vorgelegten Fragen fortgefahren und

Auf die zehnte Frage:

"Welche Bedingungen sind in Ansehung des Vermögens bei einem "aus dem Stande der bäuerlichen und andern zur 4. Klasse der "Grundeigentümer zu wählenden Landtagsabgeordneten festzusetzen?" erwidert, dass ein solcher Abgeordneter wenigstens 20 Thaler jährliche Grundsteuer von seinem Eigentum bezahlen müsse ⁴¹).

³⁹⁾ Ist nicht vorhanden unter Josua Hasenclevers Papieren.

⁴⁰) Nicht vorhanden unter Josua Hasenclevers nachgelassenen Papieren.

⁴¹⁾ Von der Kommission übernommen. "In den Gegenden jedoch, in welchen Gewerbebetrieb mit dem Grundbesitz verbunden zu sein pflegt, soll ein Steuerbetrag von 20 Thalern an Grund- und Gewerbesteuer zusammen die Wählbarkeit begründen." [Verordnung vom 13. VII. 1827. Artikel XI.]

Auf die eilfte Frage:

"Welche persönlichen Eigenschaften sind bei der Wählbarkeit der "Abgeordneten aus allen Ständen erforderlich, und ist solche an einen mehrjährigen Grundbesitz zu binden?"

wurde unbedingt angenommen, dass derselbe

- 1. zu einer der christlichen Confessionen gehöre;
- 2. ein 30jähriges Alter;
- 3. einen unbescholtenen Ruf 42) und
- einen zehnjährigen ununterbrochenen zur Vertretung jeder Klasse erforderlichen Grund- und respective-Gewerbebesitz haben müsse ⁴³).

Im Verlauf der Discussionen über die fernere Bestimmung des Grundund respective-Gewerbebesitzes machte die Verschiedenheit der Meinungen überhaupt und vorzüglich die stärkeren oder geringeren Rücksichten bei jeder der verschiedenen Ständeklassen es nötig, dass auch hinsichtlich einer jeden die enger oder weiter ausgedehnte Beschränkung jenes Besitzes zur besonderen Sprache gebracht und darüber entschieden wurde.

Die in Beziehung auf die 2. Klasse desfalls aufgestellte Frage: ob es zur Wahlfähigkeit eines Abgeordneten in dieser Klasse erforderlich sei, dass ein solcher ununterbrochener zehnjähriger Grundbesitz von einem und demselben oder von einem überhaupt in der Provinz gelegenen Gute nachgewiesen werde, wurde mit einer Mehrheit von 11 gegen 9 Stimmen dahin beantwortet, dass nur ein solcher Grundbesitz eines und desselben Gutes jenes Recht begründen könne.

Was den dritten Stand betrifft, so wurde einstimmig für unnötig erklärt, dass ein Mitglied der dritten Klasse, um wahlfähig zu sein, ein und dasselbe Gewerbe während 10 Jahren getrieben und ein und dasselbe Grundeigentum so lange besessen habe; auch wurde mit 19 gegen 1 Stimme festgesetzt, dass der erforderliche Gewerbe- und Grundbesitz nicht gerade an einem und demselben Orte, wohl aber in der Provinz während zehn Jahren habe ausgeübt und respective besessen werden müssen.

In Hinsicht auf die vierte Klasse der Stände wurde mit 15 gegen

⁴³) Schon in Ancillons "Grundsätzen" dieselben Forderungen [Pertz, Leben Steins Bd. II² S. 202]. Bereits in Hardenbergs "Ideen zu einer landständischen Verfassung in Preussen" vom Oktober 1818 bei Treitschke Bd. II S. 637, wie in "Hardenbergs Verfassungsentwurf vom 3. Mai 1819 in Form eines Kgl. Kabinetsbefehles" bei Stern Bd. I S. 650 (hier ist der unbestimmte Ausdruck bei Treitschke: "Majorennität" ersetzt durch die Altersforderung von 30 Jahren) finden sich die gleichen Bedingungen für die Wahlfähigkeit.



⁴²⁾ Diese recht dehnbare Definition sollte in späteren Jahren noch zu sehr unerquicklichen Debatten führen, besonders seitdem man in liberalen Kreisen argwöhnte, die Regierung benutze diese Bestimmung, um unbequeme Abgeordnete von den Landtagsverhandlungen fernzuhalten. Auf dem Vereinigten Landtage 1847 kam es wegen der Präcisierung dieser Definition zu recht lebhaften Auseinandersetzungen. Vgl. Bergengrün, David Hansemann (Berlin 1901) S. 313, bes. S. 375 ff.

5 Stimmen die Notwendigkeit eines ununterbrochenen 10jährigen Besitzes des nämlichen Grundstücks und mit 13 gegen 7 Stimmen die absolute Lage eines solchen Grundbesitzes in dem Wahlbezirke als Erfordernis der Wahlfähigkeit eines Abgeordneten verworfen, mithin ein solcher Grundbesitz in der Provinz gelegen für zureichend erklärt.

Zur Vermeidung mancher Zweifel und Fragen wurde endlich angenommen, dass

- a. der angeerbte oder angeheiratete Grundbesitz sowie
- b. die Erbpacht hierbei dem Selbsterwerb und Besitz ganz gleich zu achten sei.

Das heutige Protokoll wurde hiermit geschlossen, verlesen und unterschrieben.

Fortgesetzt Berlin, den 5. Dezember 1822.

[Im Beisein der im gestrigen Protokoll benannten Herren Einberufenen.]

Die Bestimmung der Eigenschaften bei der Wählbarkeit eines Abgeordneten und sein erforderlicher Grundbesitz haben mehrere der Unterzeichneten unter stetem Hinblick auf die Rheinprovinzen veranlasst, zur Aufklärung einiger erheblicher Anstände, die, durch verschiedene Ansichten erzeugt, in der spätern Anwendung eines Wahlgesetzes eine peinliche Ungewissheit legen könnten, noch mehrere Punkte in Fragen zu bringen, durch deren einfache Beantwortung die Meinung der Unterzeichneten sich deutlicher aussprechen und der Gegenstand der vorliegenden eilften Frage noch mehr erschöpft werden sollte.

Es wurde daher zuerst vorgetragen, ob ein zum Abgeordneten wahlfähiges Mitglied einer Ständeklasse zu dem Abgeordneten einer andern Klasse gewählt werden könne, wenn er die nötige Qualification zu dem letzten besitze? Vierzehn gegen sechs Stimmen sprachen sich hierüber verneinend aus.

Die folgende Frage jedoch: ob jemand, der die nötige Qualification zu mehreren Ständeklassen besitzt, die Optionsbefugnis zustehe, zu welcher dieser Klassen er gehören wolle, vorausgesetzt, dass er solches sogleich bei Bildung der Wahllisten erklärt habe, wurde mit 19 gegen 1 Stimme bejaht.

Um einen solchen Fall teils noch mehr zu verdeutlichen, teils auch, um einen besondern, in den vielen kleinen mit Kollectivstimmen begutachteten Städten der Rheinprovinz, die im allgemeinen fast überall nebst den Gewerbsleuten auch bedeutende Landwirte enthalten, und zu deren Umfang wegen einer gewissen und bestimmten Begrenzung desselben vielleicht nach Landgemeinden gezogen werden, hier zur Begutachtung darzustellen, wurde gefragt, ob jemand, der in einer zur dritten Ständeklasse gehörigen Stadt wohnt, aber nicht zum Abgeordneten dieser, wohl aber zu einem der 4. Klasse qualifiziert ist, von den Wählern der letzten Klasse als solcher gewählt werden könne, vorausgesetzt, dass er bei Bildung der Wahllisten erklärt habe, zur 4. Klasse gehören zu wollen?

Eine Mehrheit von 13 gegen 7 Stimmen hat sich hierüber bejahend erklärt.

Es hat sich hierauf auch noch die Frage erhoben, ob es erforderlich sei, dass ein zu wählender Abgeordneter des 4. Standes die Landwirtschaft entweder selbst führe, oder unter seiner Aufsicht betreiben lasse?

Diese Erfordernis wurde inzwischen 44) mit 11 gegen 9 Stimmen verworfen.

Auf die zwölfte Frage:

"Welche Eigenschaften sind für die Befugnis, den Abgeordneten zu wählen, zu bestimmen?"

haben die Unterzeichneten es für nötig gehalten, die dazu erforderlichen Eigenschaften im allgemeinen, und jene, welche sich auf die verschiedenen Wähler der Ständeklassen insbesondere beziehen, zu bezeichnen.

Es wurde nämlich unterstellt, dass in der zweiten Klasse die Stimmberechtigten ohne Zwischenstufe von Wahlmännern die für ihre Klasse festgesetzten Deputierten unmittelbar wählen sollen, dagegen die Zahl der Stimmberechtigten von jeder der 3. und 4. Klasse in Urwähler und Wahlmänner, welche letztere von erstern gewählt werden und alsdann selbst zur Wahl der Abgeordneten schreiten, zufallen müsse.

Nach der hieraus sich bildenden und in der Wichtigkeit steigenden Stufenfolge würden sich also auch die Eigenschaften aller dieser Wähler gestalten müssen; und die Unterzeichneten haben des Endes folgende Einteilung der Erfordernisse vorschlagen zu müssen geglaubt:

- Allgemeine, für alle Urwähler und Wahlmänner jeder Klasse nötigen Eigenschaften;
- 2. Erfordernisse für die Urwähler jeder Klasse;
- 3. Erfordernisse für die Wahlmänner derselben.

Im allgemeinen wird erfordert, dass

- ad 1. a) der Wähler und Wahlmann zu einer der christlichen Confessionen gehören,
 - b) einen unbescholtenen Ruf und
 - c) das zurückgelegte Alter von 24 Jahren erreicht haben müssen 43).
- ad 2. Für die Wähler der 2. Klasse sind
 - a) dieselben Qualit\u00e4ten erforderlich, wie f\u00fcr die Abgeordneten dieser Klasse, und ist nur das f\u00fcr letztere festgesetzte Alter von 30 Jahren hier auf 24 Jahre herabgesetzt,
 - b) um Urwähler in der dritten Klasse zu sein, muss man entweder in der Grund- oder in der Gewerbsteuer oder in beiden zusammen 4 Thaler bezahlen,
 - c) für einen Urwähler der vierten Klasse ist ein Grundsteuerbetrag von drei Thalern durch eine Stimmenmehrheit von 11 gegen 8, welche letztere 4 Thaler in Vorschlag gebracht hatten, als erforderlich angenommen worden.
- ad 3. Zur Qualification eines Wahlmannes
 - a) in der dritten Klasse wurde die Zahlung einer Grund- und und Gewerbesteuer von 10 Thaler für nötig erachtet, jedoch

⁴⁵) Schon in Ancillons "Grundsätzen" [Pertz Bd. VI³ S. 202]: "Da die Ausübung des Wahlrechts nicht so wichtig ist, als die Wahlfähigkeit, so wird zu der ersten nur ein Alter von 24 Jahren . . . erfordert."



⁴⁴) Muss wohl heissen "indessen", oder es ist eine spätere Einschaltung ins Protokoll.

für hinreichend erklärt, wenn dieser Betrag allein in der Grundsteuer bezahlt werde;

 b) dagegen wurde geglaubt, dass ein Wahlmann der 4. Klasse zehn Thaler in der Grundsteuer entrichten müsse.

Das Protokoll wurde hierauf geschlossen, vorgelesen und unterschrieben.

Fortgesetzt Berlin, den 6. Dezember 1822. [In Gegenwart sämmtlicher Herren Einberufenen].

Auf die dreizehnte Frage:

"In welchen Fällen ruhet die Wählbarkeit und das Wahlrecht?" glauben die Unterzeichneten erklären zu müssen, dass die Wählbarkeit und das Wahlrecht

- a) während einer Criminaluntersuchung 46);
- b) während der Sequestration und
- c) überhaupt wenn der Eigentümer nicht die gesetzliche und freie Disposition über sein Vermögen und seine Handlungen hat, ruhen müssen.

Auf die vierzehnte Frage:

"In welchen Fällen ist die Wahrnehmung des Wahlrechts durch Be-"vollmächtigte nachzulassen?"

wurde bemerkt, dass in den bisherigen Verhandlungen über die Festsetzung der Eigenschaften der Stände, sowie überhaupt in allen auf die Repräsentation bei den verschiedenen Klassen bezüglichen Bestimmungen, um den Zweck der Standschaft auf die angemessenste Weise zu erreichen, von solchen Grundsätzen ausgegangen worden, die sich mit der Ausübung des Wahlrechts durch Bevollmächtigte nicht vertragen. Die Nachlassung einer solchen Befugnis würde daher in einen Widerspruch mit dem bisherigen Geiste aller Vorschläge verwickeln, und überdies eine nicht folgenlose Besorgnis erzeugen, dass Personen eine Teilnahme am Wahlgeschäft sich zu verschaffen suchen möchten, von welchen es wünschenswert sein würde, wenn sie immer demselben (fern)⁴⁷) bleiben müssten. Eine Mehrheit von 18 gegen 2 Stimmen schlägt daher vor, dass mit Ausnahme der Standesherren, die selbst bei ihrer Minderjährigkeit aufrecht bleibt, ein aktives oder passives Wahlrecht ausgeübt werden dürfe.

Die abweichenden 2 Stimmen 48) glaubten aber, dass einem Vater für

⁴⁶) Gegen diesen dehnbaren Begriff, der der Regierung allerhand Handhaben bot, unbequeme Abgeordnete von den Landtagsverhandlungen fernzuhalten, wandte sich Hansemann auf dem Vereinigten Landtag (vgl. oben Anm. 42): "er stellte die allerdings auch recht einseitige Forderung, dass jeder, der nicht das Vertrauen seiner Standesgenossen verloren hat, hier zu sitzen das Recht habe". [Bergengrün, David Hansemann (Berlin 1901) S. 377.]

⁴⁷) Zusatz des Herausgebers.

⁴⁸) Vgl. hierzu Reskript des Ministeriums des Innern an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 29. V. 1825: "die Frage, ob bei einer Ehe ohne Gütergemeinschaft der Ehemann seine Frau für ein ihr eigentümlich gehöriges landtagsfähiges Gut, und ebenso ein Vormund seinen Pupillen

seine Kinder, einem Ehemann für seine Gattin, welcher letztere Fall jedoch früher schon angenommen wurde, einem Vormunde für seine Pflegbefohlnen, den Unverheirateten weiblichen Geschlechts und den verschiedenen Teilnehmern an einer ihnen zugefallenen gemeinschaftlichen Erbschaft die Befugnis zustehen müsse, zur Ausübung des Wahlrechts einen Bevollmächtigten zu wählen, vorausgesetzt, dass derselbe zu der Klasse des Bevollmächtigenden gehöre.

Auf die fünfzehnte Frage:

"Wie werden die Abgeordneten aus dem zweiten, dritten und vierten "Stande gewählt?"

wurde in Betreff der Wahlen der Abgeordneten zum 2. Stande von dem Herrn Grafen von Bassenheim die Frage aufgeworfen, ob nach vorheriger Ermittelung, aus wie viel Mitgliedern die Wahlfähigen der zweiten Klasse überhaupt, sodann die darunter befindlichen adlichen grossen Gutsbesitzer besonders, und die übrigen grossen Gutsbesitzer darin auch besonders bestehen 49), jede dieser beiden Abteilungen unter sich, die verhältnismäsig der Anzahl der Mitglieder aus einer jeden, auf solche fallende Abgeordnetenzahl wählen solle, wobei es jedoch beiden Abgeordneten frei stehe, adliche oder andere Mitglieder zu Ständen zu wählen, und überdies von keiner Trennung der zweiten Ständeklasse selbst die Rede sein dürfe, sondern die beiden Abteilungen nach beendigter Wahl sich vielmehr sogleich vereinigen und die gedachte Ständeklasse bilden sollen.

Man ist jedoch übereingekommen, die Beantwortung derselben auf morgen zu vertagen.

Was die Wählbarkeit der Abgeordneten zum dritten Stande betrifft, so werden die Städte, welche Virilstimmen haben, in sich, und jene, welchen Kollektivstimmen zustehen, in ihrem Stimmenbezirk durch nach Verhältnis der Seelenzahl zu bestimmende Wahlmänner ihre Abgeordneten am füglichsten wählen lassen.

Auf dieselbe Weise, wie die zuletzt genannten Städte, können die zur Ständewahl von der 4. Klasse Berechtigten bei einer solchen Wahl verfahren.

Bei dieser Gelegenheit wurde die Frage, ob jemand sein Recht als

in der Art vertreten könne, dass der Eine oder der Andere wegen eines solchen Guts auf Ausübung des Stimm- und Wahlrechts Anspruch machen dürfe? — ist nach dem Gesetze verneinend zu beantworten, da dasselbe nirgend solche Vertretung gestattet, sondern nur Eigentümer als Deputierte zulässt".

⁴⁹) Man vergl. dazu den interessanten Brief des Kölner Landtagsabgeordneten Merkens an General v. Borstell. Köln 12. I. 1827: "dazu kömmt, dass die Liberalität des Standschaft-Gesetzes, sehr verkannt worden war, denn nicht der Adel, sondern die Rittergutsbesitzer sollten vertreten werden, worunter sehr viele Bürgerliche sind, aber die bekannten Wahl-Operationen zu Coblenz und Düsseldorf hatten die weisheitsvollen Absichten des Königs zu vereiteln und alles, was bürgerlich ist, zu verdrängen gewusst". [Briefe und Aktenstcüke zur Geschichte Preussens unter Friedrich Wilhelm III, herausgeg. v. Fr. Rühl Bd. III (Leipzig 1902) S. 307.]

Wähler in zwei verschiedenen Klassen ausüben könne, mit 13 gegen 4 Stimmen verneint, zugleich einstimmig verworfen, dass ein Stimmberechtigter, der in der vierten Klasse, und zwar in demselben Wahlbezirke den bestimmten Steuersatz mehrfach bezahlt, auch ein mehrfaches Stimmrecht ausüben könne.

Diese Verwechselung wurde mit 12 gegen 5 Stimmen auch für den Fall begutachtet, wenn ein solcher Stimmberechtigter für mehrere Wahlbezirke in den gedachten Verhältnissen sich finden sollte.

Auf die sechzehnte Frage:

"Wird insonderheit bei den Städten von der Gesammtheit der Bürger"schaft (den Stadtverordneten) oder dem Magistrat solches bewürkt?"
glaubt man dahin antragen zu müssen, dass in den Städten von der Gesammtheit der Bürgerschaft nach den von den Einberufenen begutachteten
Grundsätzen die Abgeordneten gewählt werden sollen ⁵⁰).

Auf die siebzehnte Frage:

"Ist es zu wünschen, dass freiwillige Corporationen unter den Gewerb-"treibenden wieder stattfinden, und um sur Bildung solcher Corpo-"rationen zu ermuntern, ist es ratsam, ihnen bei der Wahl besondere "Vorrechte zu erteilen?"

sind die Unterzeichneten keineswegs der Meinung, dass besondern Corporationen von Gewerbschaften irgend ein Vorrecht bei den Wahlen gestattet werden solle; sie glauben indessen, dass es sehr zweckmässig sein würde, wenn, ohne aber die Zünfte, ihre Vorrechte und ihre Missbräuche zurückrufen zu wollen⁵¹), zur Unterdrückung der durch eine ganz aussichtslose, ungerechte und verderbliche Lizenz jedes Gewerbe auszuüben, gewisse ordnende Bedingungen wieder festgesetzt und dadurch die Vervollkommnung ihrer Arbeiten und der Wohlstand überhaupt sicher befördert werden würden.

Man hat, um diese Ansicht näher zu entwickeln, daher die Herren von der Leyen, von Reichmeister, von Herwegh, von Fisenne, Brüning und Dietz beauftragt, hierüber eine geeignete Denkschrift⁵³) zum Protokoll ein-

 $^{^{50})\} Vgl.$ zur Motivierung dieses lakonischen Gutachtens Anhang Beilagen Nr. IV.

⁵¹) Schon in Ancillons "Grundsätzen" [Pertz Bd. VI² S. 205] die gleiche Auffassung: "die Gesetzgebung muss mit den politischen Institutionen Schritt halten, indem sie b) zur neuen Begründung eines ächten achtbaren und würdigen Bürgerstandes die Gewerbefreiheit in gesetzmässige Schranken zurückführt, dieselbe mit zweckmässigen Bedingungen, die ihre Bewegung normiren, ohne sie zu lähmen, verbindet, die Errichtung von Gewerbe-Corporationen begünstigt, die ohne den nachteiligen Zwang der alten Zünfte wieder herbeizuführen, die Erhaltung der Ordnung erleichtern, die stete Vervollkommnung der Arbeit sichern und den Gemeinsinn beleben". In seiner Kritik der "Grundsätze" hatte Stein die Wiederbelebung der Zünfte direkt gefordert; vgl. Pertz Bd. V S. 749 f. sowie M. Lehmann: Freiherrvom Stein Bd. III (Leipzig 1905) S. 480 f.

⁵²⁾ Abgedruckt in den Beilagen Nr. II.

zureichen, wornach die gegenwärtige Verhandlung verlesen und unterschrieben wurde.

Fortgesetzt Berlin, den 7. Dezember 1822.

[In Gegenwart sämmtlicher Herren Einberufenen.]

Der vom Herrn Grafen von Bassenheim gestern bei Erörterung der 15. Frage, wie die Abgeordneten zum 2. Stande gewählt werden sollen, gemachte Antrag wurde heute zur Bestimmung gebracht, und da ausdrücklich der Wunsch geäussert wurde, dass man hiebei die Stimmen namentlich aufführen möge, so hat man keinen Anstand genommen, demselben zu entsprechen.

Es hat sich hierauf folgendes Resultat ergeben: die Herren Brüning, Dietz, von der Leyen, Hasenclever, Graf von der Lippe, von Knoblauch, von Reichmeister, Graf von Bassenheim, Graf von Spee, Graf von Hompesch, Vopelius, Adolphi, von Mirbach, Graf von Trips und von Wylich sprachen sich für die Bewilligung des Antrags aus.

Die Herren Hayn, Schüller, von Herwegh, von Fisenne und Hartung glaubten sich aber nicht dafür erklären zu können.

Der letztere wünschte, dass diese Frage unbeantwortet bleiben möge, und hat seine Gründe hierüber in einem dem Protokolle beigefügten besondern Votum ⁵³) ausgeführt.

Herr von Herwegh hat die Ursachen seiner Verneinung der Frage ebenfalls schriftlich beigelegt⁵⁴), wornach Herr Graf von Spee erklärte, dass er noch eine kleine Erläuterung zu gedachtem Antrage einreichen würde.

Hierauf verlas der Herr von der Leyen die Denkschrift, welche die nähere Entwicklung der Gründe und Ansicht des gestern niedergesetzten Ausschusses über die wünschenswerten Vorschriften zur Regulierung der Gewerbearbeiten enthält.

Auf die achtzehnte Frage:

"Welche Besirke werden zum Behuf der Wahlen zum Landtage zu "bilden sein, und wird dabei die alt geschichtlich districts- oder die "neue Kreis-Einteilung ⁵⁵) zum Grunde gelegt?"

halten es die Einberufenen am zweckmässigsten, wenn zuerst die 5 Regierungsbezirke der Provinz auch 5 Wahlbezirke bilden würden, wobei es jedoch dem höhern Ermessen anheim gestellt bleibt, ob es nicht ratsam und fördernd sei, für den grössern Regierungsbezirk Düsseldorf jetzt schon zwei Wahlbezirke festzusetzen ⁵⁶).

⁵³⁾ Nicht vorhanden unter Josua Hasenclevers Papieren.

⁵⁴) Nicht vorhanden unter Josua Hasenclevers Papieren.

⁵⁸) Vom 30. April 1815 durch die Verordnung über "die verbesserte Einrichtung der Provinzialbehörden", bes. die §§ 33, 34, 35, 36. [Gesetz-Sammlung für die kgl. preussischen Staaten 1815 S. 85—92].

⁵⁶) Die Frage wurde in dem Gesetz vom 13. Juli 1827 verschieden geregelt. Nach Artikel VII wählte die Ritterschaft ihre 25 Abgeordneten in 2 Bezirken, der eine bestehend aus den Regierungsbezirken Köln, Coblenz, Trier, der andere aus Düsseldorf und Aachen. — Die Vertreter der Land-

Die Landstände würden bei ihren ersten Versammlungen durch die Erfahrung alsdann schon belehrt, die angemessensten Einrichtungen hierüber in Vorschlag zu bringen.

Auf die neunzehnte Frage:

"Werden die Deputierten zum Landtage auf ein oder mehrere Jahre "gewählt?"

wurde geglaubt, dass die Neuheit der Institution und die daraus fliessenden Personen und Sachen umfassenden Beziehungen es anfangs nötig machen würden, die erstern Landstände auf kürzere Zeit wie späterhin zu wählen.

Eine Mehrheit von 11 gegen 9 Stimmen hat die Dauer dieser Zeit auf 4 Jahre mit dem Zusatz vorgeschlagen, dass nach Abschluss der ersten zwei Jahre die Hälfte der Abgeordneten austreten und zur neuen Wahl geschritten werden solle ⁵⁷).

In der Zwischenzeit würden die Stände am füglichsten begutachten können, auf welche Zeit und Dauer für die Zukunft die Wahlen geschehen sollen.

Auf die zwanzigste Frage:

"Wer leitet das Wahlgeschäft?"

wurde geantwortet, die Verwaltungsbehörde, welcher jedoch einige aus dem Wahlbezirke von der Regierung zu bestimmende Personen aus den Klassen, worin jedesmal die Wahl statthaben soll, zur Seite gesetzt werden möchten.

Auf die einundzwanzigste Frage:

"Kommen die Landstände alle Jahre einmal zusammen, oder wird "über die Zeit ihrer jedesmaligen Zusammenkunft nichts Normales "festaesetst?"

wurde geglaubt, man möge für die erste Wahlzeit die Versammlung des Landtages in jedem Jahre um die Winterzeit bestimmen, wonach es sich am besten ergeben würde, welche Abänderung etwa für die Zukunft desfalls erfolgen soll⁵⁸).

Gemeinden wurden nach Artikel IX in 5 Bezirken, bestehend aus den Regierungsbezirken gewählt. — Die Bemerkung von Rauer a. a. O. Bd. II S. 84 Zusatz 131: "In Ansehung der Verteilung der 25 Abgeordneten hatte die Mehrzahl der im Jahre 1823 (sic!) nach Berlin berufenen Eingesessenen der Provinz vorgeschlagen, hierbei die Zahl der Urwähler zum Grunde zu legen. Da deren Ermittelung jedoch weitläuftig schien, so war für den ersten Landtag das Verhältnis der ländlichen Bevölkerung nach den 5 Regierungsbezirken zum Massstabe genommen worden", vermag ich nicht zu belegen.

- ⁵⁷) Gesetz vom 27. III. 1824. § 23: "Die Wahlen der Abgeordneten geschehen auf sechs Jahre, dergestalt, dass alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet, und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird."
- 58) Gesetz vom 27. III. 1824. § 30: "Für die ersten sechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinziallandtage alle zwei Jahre berufen, nach Ablauf dieses Zeitraumes aber ferner hierüber bestimmen."

Auf die zweiundzwanzigste Frage:

"Welche Zahl von Abgeordneten ist erforderlich, um die Versamm-"lung des Landtags für constituiert zu erachten?"

hat die Mehrheit eine Zahl von zwei Dritteln der Landstände des Endes in Vorschlag bringen wollen ⁵⁹).

Auf die dreiundzwanzigste Frage:

"Wer leitet den Geschäftsgang auf dem Landtage?"
wurde von der Mehrzahl der Stimmenden gewünscht, dass ein durch die
Abgeordneten aus ihrer Mitte zu erwählender Präsident diese Geschäfte
leiten solle ⁴⁰).

Auf die vierundzwanzigste Frage:

"Werden die Stände immer in pleno in Form einer einzigen unge-"teilten Versammlung beratschlagen und stimmen, oder nicht? und "welche Stimmenzahl ist zu einem endgültigen Beschlusse erforderlich?" sind die Unterzeichneten allerdings der Meinung, dass die Stände in pleno auf die befragte Weise beratschlagen und stimmen sollen, wobei die Majorität begutachten zu müssen glaubte, dass

- a. eine Zahl von 40 anwesenden Ständen in der Versammlung, und
- b. von diesen Anwesenden eine Majorität von zwei Dritteln erforderlich sein, um einen gültigen Beschluss fassen zu können ⁶¹).

Auf die fünfundzwanzigste Frage:

"Wird festgesetzt, dass die Stände sich nach ihren Klassen trennen "können, und ein jeder Stand für sich beratschlagen kann? In "welchen Fällen würde die Itio in partes vorzubehalten sein?"

glauben die Unterzeichneten an die Möglichkeit, dass die verschiedenen sehr bedeutenden Interessen der Ständeklassen zuweilen in entgegenstehende Berührungen kommen könnten, und alsdann bei zu verletzender Behandlung von Seiten des zahlreicheren Teiles der Versammlung eben jene Interessen der Einen in denen der andern untergehen müssten, wenn nicht ein schützendes Mittel die verderblichen Folgen einer solchen Unterdrückung beseitigen würde. Dasselbe könnte auch durch die entgegengesetzte Lage und Ver-

⁵⁹⁾ Gesetz vom 27. III. 1824. § 30: "Bei Eröffnung des Landtags sowohl, als zu Fassung gültiger Beschlüsse müssen wenigstens drei Vierteile der Abgeordneten des zweiten, dritten und vierten Standes auf demselben gegenwärtig sein.

⁶⁰⁾ Gesetz vom 27. III. 1824. § 29: Den Vorsitzenden auf dem Landtage, welchem Wir den Charakter als Landtags-Marschall beilegen, sowie dessen Stellvertreter, wollen Wir für die Dauer eines jeden Landtags aus den Mitgliedern des ersten oder zweiten Standes Selbst ernennen."

⁶¹) Gesetz vom 27. III. 1824. § 46: "Die Mitglieder aller Stände der Rheinprovinzen bilden eine ungeteilte Einheit, sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich." Bei von der Regierung ausgehenden Vorlagen ist für Annahme ²3 Majorität erforderlich. "Alle andern ständische Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten."

hältnisse eines Teiles der Provinz gegen die 62) in solchem Falle herbeigeführt werden. Die [Itio] 63) in partes und der Vortrag des Falles an den Landesherrn zur Entscheidung erscheint alsdann notwendig und nützlich.

Um jedoch hier nicht leicht eine Übereilung und einen Missbrauch eintreten zu lassen, wird es ratsam, dass zweidrittel des durch die Mehrheit verletzten Standes erklären, dieses Mittel anwenden zu wollen 64).

Auf die sechsundzwanzigste Frage:

"Können die einzelnen Stände ihrem Abgeordneten bindende Instruk-"tion und Mandate geben?"

glauben die Unterzeichneten verneinend antworten zu müssen? 65)

Das Protokoll wurde sofort verlesen und unterschrieben.

Fortgesetzt Berlin den 10. Dezember 1822.

[In Gegenwart sämmtlicher Herren Einberufenen.]

Auf die siebenundzwanzigste Frage:

"In welchem Verhältnis werden die Provinzialstände zu den Com-"munen und den Kreisständen stehen? Können die erstern den letz-"tern Befehle erteilen?"

erklären die Unterzeichneten, dass von den Provinzialständen an die Communen und Kreisstände zwar keine Befehle erteilt werden sollen; sie glauben jedoch, dass über ihre Stellung gegeneinander und über die nähere Bestimmung ihrer wechselseitigen künftigen Verhältnisse nicht eher eine richtige Begutachtung gefasst werden könne, bis die Communen und Kreisstände betreffende und noch abgehende Verordnungen einmal erlassen sein werden 60).

⁶²⁾ Ein Wort vom Kopisten ausgelassen.

⁶³⁾ Vom Herausgeber ergänzt.

⁶⁴) Nach diesen Vorschlägen ins Gesetz vom 27. III. 1824 § 47 übernommen. Schon in Ancillons "Grundsätzen" (Pertz Bd. VI² S. 204 f.) war das ire in partes oder richtiger das ius eundi in partes, lediglich eine ganz unangebrachte historische Reminiscenz an das alte Reichsrecht, vorgesehen, freilich sein Hauptgrund dafür: "Diese Befugnis war es um so nötiger, den Ständen zu erteilen, als man dem zweiten und dritten Stande weniger Stimmen gegeben hatte, als dem ersten", war mittlerweile gegenstandslos geworden, vgl. oben Anm. 28. — Sehr treffend kritisierte Stein die ganz unangebrachte Verleihung des Rechtes der itio in partes in seinen "Bemerkungen über die allgemeinen Grundsätze" bei Pertz Bd. V S. 748 f., vgl. auch Treitschke Bd. III S. 242 f. — Was in dem Gesetz vom 27. März 1824 den einzelnen Ständen bezüglich der itio in partes zugebilligt war, wurde in der "Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages" vom 3. Februar 1847 [§ 17] auch auf die einzelnen Provinzen ausgedehnt.

⁶⁵) Ins Gesetz vom 27. III. 1824 § 52 aufgenommen mit dem Zusatz: "es steht ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen".

⁶⁶⁾ Gesetz vom 27. III. 1824. § 51: "Die Stände stehen, als beratende Versammlung, ebenso wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Communen und Kreisständen ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mitteilungen unter ihnen statt."

Auf die achtundzwanzigste Frage:

"Wird nach Trennung der Provinsialstände ein Ausschuss derselben "zurückbleiben und permanent sein?"

wurde begutachtet, dass kein permanenter Ausschuss zurückbleiben soll; man glaubte jedoch, es könne allerdings zweckmässig werden, nach beendigtem Landtage einigen Personen die Verrichtungen einzelner noch näher zu bestimmenden Geschäfte zu überweisen, worüber indes die Meinung der künftigen Provinzialstände zu hören sein dürfte ⁶⁷).

Auf die neunundzwanzigste Frage:

"Wird eine Stadt ein für alle mal zur Versammlung der Stände be-"stimmt, oder hängt dies jedesmal von den Umständen oder der Kö-"niglichen Bestimmung ab?"

wurde von mehreren Stimmen eine Alternierung der Städte, worin der Landtag gehalten werden sollte, in Antrag gebracht; da die landständischen Verhandlungen und was darauf Beziehung hat, es aber nötig machen, dass ein Archiv zu Aufbewahrung dieser Papiere angelegt werde, worauf während den Versammlungen oft sich bezogen werden würde, so wurde angenommen, dass der Sitz des Landtags an einem fest zu bestimmenden Orte sein müsse 66).

Die drei Städte Düsseldorf, Köln und Coblenz kamen hierzu in Vorschlag, und es haben sich 9 Stimmen für Düsseldorf, 7 für Köln und 4 für Coblenz erklärt.

Auf die dreissigste Frage:

"Bekommen die Abgeordneten zu dem Landtage Reisekosten und Di-"äten? und was ist deshalb festsusetzen?"

wird angenommen, dass Reisekosten und Diäten in folgender Art vergütet werden sollen:

- a. Reisegeld für eine Meile einen Thaler;
- b. an Diäten 2 bis 3 Thaler 69).

⁶⁷⁾ Vgl. Gesetz vom 27. III. 1824 § 53. Erst im Jahre 1841 wurden ständische Ausschüsse bekanntlich auf gesetzlichem Wege eingerichtet.

Landtags bestimmen Wir unsere Stadt Düsseldorf." Die Bestimmung, ob der Landtag abwechselnd in Koblenz abzuhalten sei, ist vorbehalten (Landtagsabschied vom Nov. 1841), vgl. Rauer Bd. II S. 285. — Gegen Düsseldorf als Landtagssitz äussert sich der Kölner Abgeordnete Merkens in einem interessanten Schreiben an den General v. Borstell, d. d. Köln 12. Januar 1827: "In topographischer Hinsicht hatte der Landtag eine ungünstige Lage; denn Düsseldorf ist das Treibhaus einer Aristokratie, die sich einbildet, den englischen Pairs gleichzustehen, die aber vergisst, dass sie an allen den Gütern arm ist, die diese in so überschwänglichem Masse besitzen, d. h. an Vermögen, Geschichte und Popularität." [Fr. Rühl, Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Preussens unter Friedrich Wilhelm III Bd. III S. 306].

⁶⁹) Vgl. Verordnung vom 13. VII. 1827 Artikel XVIII: "Die Landtagsabgeordneten erhalten für jeden Tag ihrer Anwesenheit beim Landtage und

Auf die einunddreissigste Frage:

"Wird der landständische Verband der Rheinprovinzen alle besonderen "Communal-Angelegenheiten der einzelnen Teile, woraus sie susammen"gesetzt sind, umfassen, oder werden diese abgesondert, und für welche
"der einzelnen Provinzialteile auch noch ferner bestehen?"

glauben die Unterzeichneten bedeutende Interessen einzelner Landesteile der Provinz sehr verletzen zu müssen, wenn sie die etwa früher bestandenen Communal-Angelegenheiten in die der gesammten Provinz verschmelzen oder begutachten wollten, dass selbst wichtige, diese Landesteile allein betreffende Verhältnisse nicht zur Bildung neuer zweckmässiger Verbände der Art ermächtigen sollten ⁷⁰).

Wie und in welchen Gegenden der Provinz dieses jedoch bestehe oder erfolgen solle, kann hier nicht festgesetzt werden, sondern wird sich im Verlauf der Zeit, und wenn einmal die Provinzialstandschaft in Wirksamkeit getreten ist, näher hervorstellen.

Auf die zweiunddreissigste Frage:

"Haben in den Rheinprovinzen bisher Communalständische Versamm-"lungen nach der alt geschichtlichen Districts- oder nach der neuen "landrätlichen Kreiseinteilung Statt gefunden, und in welcher Art sind" "sie constituiert worden?"

In einigen Gegenden der Provinz haben diese Versammlungen überhaupt wohl früherhin stattgefunden, in andern war es nicht der Fall. In den einzelnen geschichtlichen Darstellungen wurde hierüber das Bestandene bemerkt.

Auf die dreiunddreissigste Frage:

"Was wird künftig deshalb sowohl in Ansehung der zu bildenden "Bezirke als der Teilnehmer zu bestimmen sein?"

In Verbindung mit der Beantwortung auf die beiden vorigen Fragen halten die Unterzeichneten eine Wiederherstellung jener Communalverbände in ihren besonderen Angelegenheiten da, wo sie gewesen sind, für vorteilhaft, und es wird, wie zur 31. Frage schon bemerkt wurde, von der Eigentümlichkeit und dem Gehalte der Gegenstände vorzüglich abhangen, ob man die Grenzen künftiger Verbände dieser Art nach Kreis- oder sonstigen Einteilungen festsetzen, und welche Teilnehmer dazu gezogen werden sollen. —

Das Protokoll wurde verlesen und unterschrieben. von Wylich; von Knoblauch; Graf von Waldbott-Bassenheim; von Reichmeister; Graf Ludwig von Hompesch; Vopelius; Adolphi; Freiherr von Mirbach; Graf von Trips;

⁷⁰⁾ Vgl. dazu Gesetz vom 27. III. 1824 § 57. Vgl. Treitschke Bd. III S. 243: "Die "Communalverfassungen" der einzelnen Territorien.... sollten bis auf Weiteres unverändert fortdauern. Doch nur in der Alt-, Kur- und Neumark, in den beiden Pommern und Lausitzen sind die Landtage als Communallandtage wieder aufgelebt. In allen andern Provinzen verschwanden die Trümmer altständischen Sonderlebens spurlos vor den neuen Provinzialständen, die Todten begruben ihre Todten."



der Hin- und Zurückreise drei Thaler an Diäten und einen Thaler zehn Silbergroschen an Reisekosten für jede Meile hin und zurück".

Brüning; Schüller; Hayn; Dietz; P. von Fisenne; von Herwegh; Fr. Heinrich von Konrad von der Leyen; Josua Hasenclever; Ernst Graf zur Lippe; Hartung.

Beilagen.

I.

Würksamkeit der künftigen Provinzial-Stände¹¹). Den Ständen sollen zur Beratung vorgelegt werden:

- 1. Die Gesetze, welche die Provinz betreffen;
- Die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen und Eigentumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, insofern sie die Provinz betreffen, diese doch nur so lange, bis allgemeine Stände angeordnet werden;
- 3. Bitten und Beschwerden bei S. M. allerhöchsten Person über Gegenstände, welche das spezielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theils derselben betreffen, werden S. M. annehmen, prüfen und die Stände darauf bescheiden;
- Communal-Angelegenheiten der Provinz sollen ihren Beschluss unter Vorbehalt S. M. Genehmigung und Aufsicht überlassen bleiben.

II.

Denkschrift zur siebzehnten Frage 72).

Das letzte Glied dieser Frage ist bereits verneinend erledigt; das nur sehr im allgemeinen beantwortete erste betrifft einen so hochwichtigen Gegenstand, dass wir uns zu einer etwas näheren Beleuchtung derselben gedrungen fühlen.

Von der Konkurrenz ist in unserer Zeit viel gesprochen und geschrieben worden. Dem Praktiker ist es entschieden, dass dieselbe in richtigem Masse die Gewerbe überhaupt belebe und entwickele; die übermässige hingegen sie ersticke, indem die aus ihr entspringende Not zur Herabwürdigung der Erzeugnisse und zu Unterschleifen aller Art die dringende Veranlassung bietet.

Welches ist aber das richtige Mass? und wann ist die Konkurrenz übermässig?

In Absicht der grossen produktiven Anstalten, Manufakturen genannt, sowie des Grosshandels überhaupt ist dieses schwer anzugeben, indem es sich dabei von einem Markte handelt, der nicht kleiner ist wie die Erde.

⁷¹) Man vergl. damit den Erlass vom 5. Juni über "die Anordnung von Provinzialständen", abgedr. ausser in der Gesetzsammlung u. a. bei Altmann, Ausgewählte Urkunden zur preuss. Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Bd. II (Berlin 1897) S. 110 f.

⁷²) "Ist es zu wünschen, dass freiwillige Corporationen unter den Gewerbetreibenden wieder statt finden; und um zur Bildung solcher Corporationen zu ermuntern, ist es ratsam, ihnen bei der Wahl besondere Vorrechte zu erteilen?"

⁷³⁾ Über die Verfasser dieser Denkschrift vgl. oben S. 217.

In Absicht der Fabriken dürften nur allgemein polizeiliche Bestimmungen über das dermalen höchst schwankende Verhältnis der Arbeiter zu den Brodherren wünschenswert sein.

Anders verhält es sich mit den kleinern Gewerben, mit den eigentlichen Handwerken, von denen es sich in der fast ausnahmlosen Regel annehmen lässt, dass ihr Absatz sich nicht über den Rayon einer Stadt oder Landgemeinde erstrecke. Hier lässt sich nämlich das Mass und das Übermass, wenn auch nicht ganz scharf, doch nahebei bestimmen. Ausschliessend von solchen Handwerken ist hier die Rede.

Wie es damit stehe seit Einführung der allgemeinen Gewerbefreiheit ⁷⁴) seitdem nichts mehr als die Lösung eines Gewerbezettels erforderlich ist ⁷⁵), um solche auf eigene Hand treiben zu können, das weiss mehr oder weniger jeder, der Handwerker braucht.

Die schlechter gewordenen Materialien werden unter den Händen des Schneiders, des Schusters, des Sattlers etc. noch weiter deterioriert, die Arbeit ist so geringe als der Stoff, und die Handwerkerehre kommt nicht weiter in Betracht.

In noch weiterem Umfange sind die Folgen dieser Sachenlage allen denen bekannt, die insbesondere bei Verwaltung öffentlicher Armenanstalten das bürgerliche Wohl und Wehe näher zu beherzigen veranlasst werden. Sie wissen, dass hier die ergiebigste Quelle der immer mehr überhand nehmenden Armut fliesst, die, an sich selbst ein grosses Übel, die Communen mit stets wachsenden Armensteuern überflutet. Die viel zu zahlreichen, sich immer wieder niedersetzenden und noch vermehrenden

Handwerker Meister

sind es, die den schweren Druck veranlassen. Von Aushaltung der Lehrzeit, von einer vorläufigen Prüfung zur Erlangung des Meistergrades ist keine Rede mehr; jeder Geselle, der sich auf dem Platze einigermassen orientiert zu haben glaubt, verlässt seinen Meister, um selbst einer zu werden. Er löst einen Gewerbschein und ist es; nimmt eine Frau, zeugt ein paar Kinder,

⁷⁴) In den altpreussischen Provinzen durch die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung (Edikte vom 2. Nov. 1810 und 7. Sept. 1811); in den Rheinprovinzen mit Einrichtung der französischen Fremdherrschaft in den jeweiligen Landesteilen. Preussen liess 1815 bei der Übernahme dieser Gebiete die vorhandenen Gewerbegesetze weiterhin bestehen.

¹⁸⁾ Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausg. v. Conrad-Lexis Bd. IV² S. 412 f. (Artikel Gewerbegesetzgebung in Preussen: "Nach den Bestimmungen dieser beiden Gesetze (vgl. oben Anm. 74) sollte der Betrieb eines Gewerbes künftig nur von der Lösung eines Gewerbescheines, für den eine entsprechende Steuer zu entrichten war, abhängig sein. Der Gewerbeschein wurde je für ein Jahr ausgestellt. Er durfte niemandem versagt werden, welcher ein Attest der Polizeibehörde seines Ortes über seinen rechtlichen Lebenswandel beibrachte der Zunftzwang wurde aufgehoben." Erst durch das Gesetz vom 17. Januar 1845 wurde eine allgemeine Gewerbeordnung für die gesamte preussische Monarchie geschaffen, in der am Grundsatz der Gewerbefreiheit festgehalten wurde.

findet kein Fortkommen und versinkt sehr bald zu den vielen seinesgleichen, die von der öffentlichen Armenanstalt zwischen Tod und Leben erhalten werden.

Die reinen Theoretiker haben gesagt, das könne wohl eine Zeitlang also gehen, aber keine lange Zeit, denn die abschreckenden Beispiele würden in der Folge von solchem Leichtsinn schon abmahnen.

Sie haben sich geirrt, denn die Masse der Menschen wird durch Erfahrung nicht klüger, nicht durch eigene, geschweige denn durch fremde Erfahrung. Jeder denkt, es besser anzugreifen, und hofft, es werde ihm glücklicher gehen.

Auch der gesessene und in der Gegenwart genugsam bekundschaftete Handwerkermeister entbehrt unter diesen Umständen die Sicherheit für die Zukunft, die in der Regel bei dem Menschen Gewerbstreue, Gewerbsfleiss und geregelte Häuslichkeit bedingt. Weiss er doch nicht, wie bald neue Concurrenz, durch die Veränderungssucht des Publikums unterstützt, seinen dermaligen Erwerb ohne sein Verschulden schmälern oder ihm denselben rauben werde, und so befindet sich dann der gesammte Stand der Handwerker in einem beständigen, unseligen Schwanken.

Wie steht [es] ⁷⁶), diesem verderblichen Unfuge abzuhelfen durch Wiederbelebung der vormaligen Zünfte und Innungen?

Wenn diese durch darzubietende Bevorrechtungen auch möglich wäre, so dürfte doch dabei grosser Anstand zu nehmen sein. Oder waren etwa die Statuten dieser Corporation dem wahren Interesse der Gewerbe - der Produzenten und Consumenten - durchgängig angemessen? war es angemessen oder in dem Wesen der Sache gegründet, dass an manchen Orten die Zahl der Meisterstellen unbeweglich feststand? Dass dort oder an einem andern Orte kein Meister mehr als eine gewisse Anzahl Gesellen halten durfte? musste dadurch nicht die fortstrebende Tätigkeit gehemmt werden? war es gut, dass durchgängig das örtliche Indigenat eine Bedingung der Aufnahme in die Meisterschaft war, oder dass zum Behufe derselben in die Familien der Zunftgenossen eingeheiratet werden musste? Nein, diese und ähnliche Missbräuchlichkeiten gestatten keineswegs den Wunsch, die Zünfte und Innungen verflossener Zeit in ihrer damaligen Gestalt wieder aufleben zu sehen. Kann aber ihre neue Gestaltung ganz ihnen selbst überlassen bleiben? würden dabei nicht die Einwürkungen des alten einseitigen, das wahre Gewerbsinteresse oft verkennenden, der consumierenden Masse sich drückend gegenüberstellenden Corporationsgeistes zu befürchten sein?

Die Befragten meinen es allerdings und halten dafür, dass auch hier das Gute oder wenigstens die Grundlage dazu von oben herab kommen könne, nämlich durch

allgemeine administrativ polizeiliche Verordnungen,

zu deren Handhabung vor allen Dingen in jedem genugsam bedeutenden Orte ein Gewerberat oder ein

Rat von Gewerbeverständigen

zu creiieren wäre.



⁷⁶⁾ Vom Herausgeber eingeschaltet.

Ferner würde die Lehrzeit, um in die Gesellenklasse zu gelangen, und die Ausweisung der Meistertüchtigkeit, um sich als Meister setzen zu dürfen (dabei vielleicht auch eine mässige Bürgleistung zur möglichsten Verwahrung der Armenkasse) festzusetzen sein. Das wäre schon viel, aber nicht genug.

Die Möglichkeit guter Leistungen würde dadurch gesichert sein, nicht die Wirklichkeit, denn die übermässige Concurrenz wäre noch nicht abgewiesen, die auch den ganz tüchtigen Arbeiter durch den zu grossen Preisendruck zu den beklagten Abnormitäten hindrängt.

Diese verderbliche Concurrenz, wie wäre sie auf eine wohltätige zu reduzieren? Ein Mittel dazu meinen wir zu sehen. Gehen wir nämlich von der vorhin schon angenommenen und in der sehr allgemeinen Regel gewiss richtigen Voraussetzung aus, dass die hier in Rede stehenden Gewerbe ihren Verkehr nicht über den Rayon der Gemeinde ausdehen, so scheint die jederzeite Population der Gemeinde das Mass zu geben, nach welcher die Zahl der Meisterstellen für die verschiedenen Gewerbe in derselben zu bestimmen wäre, welche Zahl also nicht feststehen, sondern mit der Bevölkerung wechselnd sein würde.

Es wäre erstlich nach derselben auszumitteln, z. B. wie viel arbeitende Schuster auf solche bestehen könnten. Diese dächte man sich als Gesellen auf eine angewiesene Zahl von Meistern repartiert, welche Anzahl dann vor der Hand die zu gestattende sein würde, aber ja nicht zu enge gegriffen werden dürfte, damit die notwendige und wohltätige Concurrenz nicht gefährdet werde.

Jedem dieser Meister stände es nun frei, seine Werkstatt durch Gesellen so sehr zu erweitern als er könnte; warum denn nicht? es wird keiner mehr Gesellen halten, als so viele, dafür er Arbeit hat, und die Not entspringt nicht aus der Überzahl der Gesellen, sondern aus der zu grossen Menge von Meistern.

Die erdrückende Concurrenz unter diesen wäre gehoben, und Geschicklichkeit, Fleiss, Billigkeit hätten Spielraum genug zur Darstellung einer wohltätigen.

Die Zeit erlaubt uns nicht, mehr als nur diese Idee im Allgemeinen darzubieten. Wenn dieselbe, wie wir meinen, weiter durchgearbeitet und unter angemessenen Modifikationen ausführbar gefunden werden und zur würklichen Ausführung gelangen sollte, so würde zwar das in allen menschlichen Einrichtungen unerreichbar Vollkommene dadurch nicht dargestellt werden, aber doch eine grosse Annäherung zum Besseren.

Aus solchen Einrichtungen dürfte dann auch das Gute wieder erwachsen, das die Corporationen darboten. Es würden nämlich durch die Bildung der Gewerberäte und durch die billige Sicherstellung der gemeinsamen Existenz Gemeinsinn und Handwerksehre wieder angeregt werden, und in Folge dieser die Neigung zu gegenseitiger Unterstützung und Hülfeleistung, wie sie in manchen Anstalten der vormaligen Corporationen und Innungen ausgesprochen war.

Manche dürften in diesen Innungen eine unzulässige, den Privilegien und Monopolien gewissermassen zu stimulierende (?) Freiheitsbeschränkung

sehen wollen, aber gewiss mit Unrecht. Denn Privilegien und Monopolien sind Begünstigungen einzelner, die Freiheit aller übrigen, zum Nachteil der Gewerbe beschränkend, wohingegen hier die Beschränkung aus dem richtig gegriffenen Interesse des gesammten Gewerbes als eine notwendige zur Gesammterhaltung hervorgeht.

Die weitere und genauere Erörterung der verhandelten Frage bleibt zwar am füglichsten der Beratung künftiger Provinzialstände vorbehalten, indessen ist uns der Gegenstand derselben zu wichtig, zu tief in das bürgerliche Leben eingreifend erschienen, als dass uns die Veranlassung zu einer vorläufigen Äusserung unserer Gedanken über dieselbe nicht eine willkommene hätte sein sollen.

III 77).

Verzeichnis der von den Einberufenen übergebenen Liste derjenigen Städte, welche Viril- und derjenigen, welche Collektivstimmen haben sollen 78).

	Seelen- zahl	Viril.	Coll.
Köln, angegeben zu 56000 Seelen	56 000	2	_
Bonn, Münstereifel, Euskirchen	14 200	-	1
Mülheim a. Rh., Deutz, Wipperfürt, Gladbach, Gum-		ļ	1
mersbach	15 000	 —	1
Düsseldorf	23 000	1	
Elberfeld	23 000	1	'
Barmen	19 0 00	1	. —
Krefeld	14 000	1	
Mühlheim a. d. Ruhr, Kettwig, Essen, Werden, Ruhrort,	į		
Ratingen	17 000	!—	1
Duisburg, Wesel, Rees	17 000	-	1
Cleve, Emmerich, Goch, Xanten, Geldern	19 000	-	1
Neuss, Gladbach, Mörs, Odenkirchen, Kempen, Viersen,	!	İ	1
Dalen, Suchteln	18 700	١	1
Lennep, Ronsdorf, Lüttringhausen, Rade, Burg, Hückes-		i	
wagen, Langenberg	25 000	_	1
Remscheid, Solingen mit Dorp, Gräfrat, Wald und Kro-	l	!	
nenberg	24 000	<u> </u>	1
Aachen	32 000	1	_
Eupen, Malmedy, St. Veit	13 000	-	. 1
Düren, Gemünd, Schleiden, Eschweiler, Jülich	12 600	. —	1
Stolberg, Burtscheid, Monjoie	11 000	<u> </u>	1

 $^{^{77})\,}$ Dieses Aktenstück ist ganz von Josua Hasenclevers Hand geschrieben.

⁷⁸⁾ Man vergleiche mit dieser Aufstellung die in der Verteilung der einzelnen Ortschaften davon etwas abweichende amtliche "Verordnung, wegen der nach dem Gesetze vom 27. März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen für die Rheinprovinzen, vom 13. Juli 1827"; u. a. ausser in der Gesetzsammlung abgedr. bei Rauer a. a. O. Bd. I S. 257 f.

	Seelen- zahl	Viril-	Coll.
Coblenz	16 000	1	
Kreuznach, Stromberg, Boppard, St. Goar	20 000	_	1
Ehrenbreitsein, Trarbach, Ahrweiler, Cochem, Mayen,	1	i I	
Andernach	13 700	-	1
Neuwied, Vallendar, Bendorf, Linz, Wetzlar	15 000	¦	1
Trier	12 000	1	-
Saarbrücken, St. Johann, Saarlouis, Dudweiler, Ott-		I	ļ
weiler, Dillingen	16 750	-	1
Bernkastel, Mülheim a. d. Mosel, Saarburg, Merzig,		l	İ
Willich, Prym, Hillesheim	11 500	_	1

Die Rheinprovinzen haben also in 8 grossen Städten 9 Virilstimmen für 195000 Einwohner und in 81 kleinen Städten 16 Collectivstimmen für 266450 Einwohner.

IV.

Folgende Vorstellung ist von den Einberufenen, d. h. von denen, die unterschrieben haben, beim Schluss der Verhandlung Sr. Excellenz dem Herrn Minister v. Voss übergeben werden 79).

Durch Königliches Vertrauen zur Mitwirkung an einem grossen, für Volk und Thron höchst wichtigen Werke berufen, würden wir jenes Vertrauen nicht zu verdienen und der Stellung, worin uns dasselbe gesetzt hat, nicht zu entsprechen glauben, wenn wir am Schlusse und beim Überblick unserer Verrichtungen Anstand nehmen wollten, auch noch diejenigen Wünsche und Hoffnungen zu den Stufen des Thrones niederzulegen, deren Erfüllung unsers Ermessens den Gehalt und Wert jenes bezweckten Werkes grösstenteils bedingt.

Die Darstellung einer Repräsentation, in welcher die verschiedenen Klassen des bürgerlichen Vereines in gewissen abgemessenen Verhältnissen vertreten, und nichtsdestoweniger freie Wahlen stattfinden sollen, einer Repräsentation, die nicht, wie wohl in andern Staaten aus einer besondern Wurzel hervorgehen, und nur neben den andern bürgerlichen Institutionen stehen, sondern aus diesen selbst herauswachsen, nämlich in der Communaloder Gemeindeverfassung entspringend, durch die Kreisverfassung sich zu einer Provinzialstandschaft erheben soll — das ist der schöne Gedanke, zu dem wir durch die uns vorgelegten Fragen hingeleitet wurden.

Um so viel schmerzlicher mussten wir aber dabei fühlen, dass uns bis jetzt die Grundlage des Ganzen fehlt, nämlich eine gute liberale Communal-Verfassung, eine solche nämlich, die, gleich der für andere Staatsteile geltenden Städteordnung, die Stadtverordneten und Magistratspersonen von den Gemeinde-Eingesessenen, obwohl unter notwendigen und billigen Bedingungen, frei wählen lässt, und diesen frei gewählten Gemeinde-Repräsentanten in Absicht reiner Gemeinde-Angelegenheiten soviel freien Spielraum gestattet,

⁷⁹⁾ Die Überschrift von Josua Hasenclevers Hand.

als notwendig ist, um dieselben durch die Überzeugung, dass sie zur Communalwohlfahrt wirklich etwas auszurichten vermögen, zu tätiger und eifriger Amtsverwaltung anzuspornen.

Eine solche Communalverfassung, die vielleicht erst mit den Provinzialständen beraten werden soll, fehlt uns bis jetzt gänzlich, daher auch die 16. Frage noch zur Zeit von uns nicht anders hat beantwortet werden können, als es wirklich geschehen ist.

Wenn wir einmal diese Verfassung — den ersten Gegenstand unserer dringenden Wünsche — erlangt haben werden, dann werden überall die Vorsteher der Stadt- und Landgemeinden als Inhaber des öffentlichen Vertrauens betrachtet werden und als solche auch die Funktionen der Wahlmänner ausüben können; es wird also dann von unten herauf nur einmal gewählt werden dürfen, und der Gang aller constitutionellen Verrichtungen wird, der allerhöchsten Intention gemäss, möglichst einfach und leise werden.

Um den zweiten unserer Wünsche auszudrücken, sind wir genötigt, uns eines wegen Missbrauch der Sache etwas verrufenen Wortes zu bedienen, der bekannte Charakter der Redenden wird ihm hoffentlich das Anstössige nehmen!

In einem langen erfahrungsreichen Leben haben sie Schein und Wesen der Dinge unterscheiden gelernt, sie sind entschiedene Monarchisten, die dem Vertrauen des hohen Königlichen Hauses wenn auch nicht durch Tiefe der Einsichten, doch gewiss durch Güte des Willens und durch die innigste Ehrerbietung, Liebe und Ergebenheit entsprechen. Solche sind es, die hier das Wort Öffentlichkeit⁸⁰) nicht umgehen können, und um die Erlaubnis bitten, sich über das in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand von ihnen damit gemeinte etwas näher erklären zu dürfen.

Das hohe Königshaus will seinem Volke eine Verfassung geben, d. h. eine zweite Bürgschaft für den Bestand des Gemeinwohles ausser und neben derjenigen, die es in dem Wohlwollen und den Einsichten des Monarchen und seiner erleuchteten Räte allerdings schon besitzt. Jene zweite Bürgschaft soll Würklichkeit haben, selbständige Würklichkeit, wiefern sie von Zeitbedingnissen nicht absolut abhängig sein soll.

Eine solche Bürgschaft nun kann allerdings auch eine bloss beratende Vertretung leisten; allein unsers Ermessens kann sie es im Allgemeinen

⁸⁰) Im Gesetz vom 27. III. 1824 § 54 hiess es nur: "Das Resultat der Landtags-Verhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht. — Über die Bemühungen, in den folgenden Jahrzehnten eine gewisse Öffentlichkeit herbeizuführen, auf die hier im einzelnen nicht eingegangen werden kann, vgl. die Zusammenstellung [bis zum Jahre 1845] bei Rauer a. a. O. Bd. II S. 330—339. — Auf dem Vereinigten Landtage 1847 war eine wenn auch nur gewissermassen indirekte Öffentlichkeit vorhanden; vgl. Treitschke Bd. V³ S. 617: "Zu den Sitzungen des Landtags selbst liess der König keine Hörer zu, aber die Verhandlungen wurden vollständig gedruckt, jetzt endlich mit Nennung der Redner, und obgleich die noch unbeholfenen Stenographen ihren Bericht meistens erst nach acht Tagen fertig stellten, so folgten doch alle Gebildeten dem parlamentarischen Kampfe mit reger Teilnahme."



nur in Verbindung mit einer gewissen beschränkten Öffentlichkeit. Nicht Öffentlichkeit der Discussionen, die - anderer Nachteile nicht zu gedenken - häufig zu leidigem Zeitverlust führt, indem sie der Eitelkeit prunkender Redner ihre weiten Arme öffnet, nicht Öffentlichkeit durch vielzüngige Zeitungsblätter, die in verfälschten Berichten nur Organ politischer Kämpfer zu sein pflegen, nicht diese Öffentlichkeit meinen wir, sondern nur die öffentliche Kundwerdung der Resultate ständischer Beratung, wenigstens in denjenigen Fällen, wo solche als Vorstellungen und Bitten so abgefasst, wie es sich von einer ständischen Versammlung schon nicht anders erwarten lässt, des dabei intendierten Zweckes verfehlen sollten. Darauf beschränkt sich die uns wünschenswert und nötig scheinende Öffentlichkeit, die unter der Aufsicht der hohen Ministerien stehe, und deren Organ oder offizielles in der Hauptstadt selbst herauskommendes Blatt sein würde. Eine solche nur das Gemeinsame aufnehmende Öffentlichkeit würde den eiteln Persönlichkeiten keinerlei Reiz darbieten; sie würde jede Gefahr für Ruhe, Ordnung und Sicherheit, jede Entstellung und Verfälschung faktischer Wahrheit ausschliessen. Von welcher Seite wir sie betrachten, überall erscheint sie uns als gefahrlos, wünschenswert und nützlich. Steht es z. B. nicht zu leugnen, dass die künftigen Deputierten durch notwendige Unterordnung ihrer besonderen Geschäfte und Angelegenheiten unter die des Staates und der Provinz dem Gemeinbesten opfern, und dass manche ihm solche Opfer bringen werden, deren Ausgleichung dem Staate nicht angemutet werden kann, so scheint es dagegen höchst billig, das Mass und die Richtung ihrer Berufstreue auf authentischem Wege zur Kunde ihrer Committenten und überhaupt ihrer Mitbürger gelangen zu lassen; es scheint höchst billig, wenigstens in solchen Fällen, wo die Stände in Einklang mit der öffentlichen Meinung sich gegen Inhalt oder Form eines gegebenen Gesetzes oder einer getroffenen Einrichtung vorstellend und bittend erklärt hätten, den seitens der Mitbürger sie etwa treffenden Verdacht versäumter Amtspflicht von ihnen abzuwälzen.

Nimmt man anderseits an, dass auch die öffentliche Meinung und die Landstände in Absicht des Guten oder Tadelichen irren können, so scheint eben dieselbe Öffentlichkeit den hohen Ministerien die beste Gelegenheit darzubieten, beide aus Gründen zu rechte zu weisen.

Übrigens schlagen wir den hier angedeuteten Modus zwar als denjenigen gehorsamst vor, der uns der angemessenste scheint; sollte jedoch eine hohe Commission sich bewogen finden, einem andern den Vorzug zu geben, so werden wir die erbetene Gabe auch in veränderter Gestalt immer dankbar annehmen⁶¹).

Dieses sind unsere Wünsche in Betreff des untern und des obern Teiles des zu errichtenden Gebäudes.

⁸¹⁾ Wahrscheinlich hat Treitschke an den zahmen Inhalt dieser Denkschrift gedacht, wenn er sagt [Bd. III S. 237]: "Selbst die Rheinländer wagten nur schüchtern, eine beschränkte Öffentlichkeit für die Landtage zu fordern."

Vielleicht haben wir durch Äusserungen derselben nur der Erklärung der allerhöchsten wohlwollenden Absichten vorgegriffen. Auf keinen Fall aber dürfen wir fürchten, unserm hochherzigen Könige, unserm teuern Kronprinzen und den edlen Männern, die unsere Beratungen mit so schöner Humanität geleitet, dadurch missfällig geworden zu sein, dass wir, gedrungen von einem wahrhaft religiösen Pflichtgefühl, die in unserer tiefsten Überzeugung gefundene Wahrheit bittend ausgesprochen haben.

von der Leyen. Josua Hasenclever. von Herwegh. von Fisenne. Graf Ludwig von Hompesch-Rurich. Hayn. Schüller. Hartung. Brüning. Vopelius. Dietz.



Recensionen.

Rudolph, Die Entwickelung der Landeshoheit in Kurtrier bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Trier. Arch. Erg.-Heft V. Trier 1905).

Rörig, Die Entstehung der Landeshoheit des Trierer Erzbischofs zwischen Saar, Mosel und Ruwer, und ihr Kampf mit den patrimonialen Gewalten (Westd. Ztschr. Erg.-Heft XIII) Trier 1906. — Angezeigt von Archivar Dr. P. Richter in Koblenz.

"Die Entstehung des Kurstaates Trier" hat schon vor mehreren Jahren Marx in einem beachtenswerten Aufsatz, unter Beschränkung auf das frühere Mittelalter bis ins 13. Jahrh., in den Grundzügen dargestellt (Trier. Arch. III 38-62, 1899). Er verfolgt zuerst den Weg, auf dem der Bischof von Trier in den Besitz der landeshoheitlichen Rechte gelangte, und zeigt dann, wie er in den Besitz der Gebietsteile kam, in denen er diese Rechte ausübte. Dieser letzteren Frage nach dem Umfang, dem Territorialbestand des Kurstaates suchte bald darauf Lennarz näher zu kommen, indem er den "Territorialstaat des Erzbischofs von Trier um 1220 nach dem Liber annalium iurium . . . " zu kennzeichnen versuchte (Bonner In. Diss. 1900). In philologisch kritischer Betrachtung des Ganzen wie des Einzelnen kommt L. zu hübschen Resultaten und hat das Verständnis dieser ganz einzigartigen trierischen Geschichtsquelle wesentlich gefördert. Wenn die Frage nach dem territorialen Umfang des Erzstifts Trier selbst keine klare und abschliessende Beantwortung erfährt, so liegt das teils an dem Charakter der eine solche Auskunft verweigernden Quelle, teils daran, dass die L.'schen Untersuchungen leider nicht zu Ende geführt worden sind. Rudolph nimmt in seiner Arbeit nun die Frage nach dem Erwerb und Inhalt der landeshoheitlichen Rechte im Erzstift Trier von neuem auf, während er die Frage nach dem Territorialbestand bei Seite lässt. Dass er sich dabei häufig mit dem Gedankengange und Inhalte des Marx'schen Aufsatzes berührt, ist selbstverständlich, aber

es ist doch nützlich, die in jener Frage enthaltenen Probleme in eingehender Forschung und unter Berücksichtigung auch der neuesten Literatur und für einen grösseren Zeitabschnitt behandelt zu sehen. Freilich wäre für die Urkunden aus den ersten Jahrhunderten der trierischen Landesgeschichte eine noch mehr eindringende Kritik und mehr prinzipielle Behandlung im Rahmen dieser Arbeit wohl am Platze gewesen. Beherrschend für die Auffassung der Frage ist der Gedanke Below's und der jüngeren von ihm veranlassten ähnlichen Arbeiten: dass die Landeshoheit nur aus der einen Quelle, der öffentlichen, gräflichen Gerichtsbarkeit abzuleiten ist. Freilich verkennt R. nicht, "dass mit der Übertragung gräflicher Gerichtsbarkeit die-Landeshoheit noch nicht fertig ist," dass ein so komplizierter Hergang, wie die Bildung der Landesherrlichkeit nicht auf eine einfache Formel zu bringen ist, aber er will scheiden zwischen "dem Rechtsgrund, auf dem die Landeshoheit ruht" - der hohen Gerichtsbarkeit - und der "eigentlichen Bildung der Landeshoheit", einem allerdings "komplizierten Hergang", nach den Worten eines anderen Forschers. Aber haben diese sonstigen, die Landeshoheit bildenden Elemente nicht auch jedes seinen Rechtsgrund, Vogteigewalt, Grundherrlichkeit, geistliche Gerichtsbarkeit u. s. f.? und beruht dann die Landeshoheit nicht auf ebenso vielen Rechtsgründen? Dass die alten Grafenrechte den Kern der Landeshoheit bildeten, hat man schon immer gelehrt, das tritt auch bei Lamprecht hervor, wenn auch verdunkelt durch seine einseitige Lehre von der Grundherrlichkeit, und R. sagt es ebenfalls, sagt damit aber doch auch etwas anderes, als wenn er die Landeshoheit unmittelbar und allein aus der hohen Gerichtsbarkeit ableiten will. Und was bedeutete denn nun diese Gerichtsbarkeit für den bischöflichen Immunitätsherrn, wenn er sie alsbald wieder an die Vögte abgeben muss? Hierüber und über die spätere Auseinandersetzung mit den zahlreichen Vögten handelt ein wichtiges Kapitel R's. Wenn die Bischöfe in den Jahrhunderten bis zur Beseitigung der vogteilichen Gewalten nichts als diesen leeren "Rechtsgrund" für ihre Landeshoheit gehabt hätten, hätten sie die dann wohl entwickeln können? Und wie viele Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit haben es nicht zur Landesherrschaft gebracht, trotz ihres trefflichen Rechtsgrundes! Wie sich die Territorialverfassung und -hoheit entwickelt, indem die Elemente der Grafschaftsverfassung sich mit andern bildungskräftigen Elementen verbinden, das zu zeigen wäre m. E. die Aufgabe gewesen. Diese anderen Elemente finden aber keine ausreichende Beachtung und Darstellung. Es ist nur von der Gewinnung der verschiedenen Vogteigewalten und dem Erwerb der Regalien die Rede, gar nicht von der Grundherrlichkeit - und doch hätten gerade auch die Lennarz'schen Untersuchungen darauf hinweisen müssen, was für ein mächtiger Faktor die erzstiftische Grundherrschaft war -, gar nicht von der geistlichen Gerichtsbarkeit und kirchlichen Verwaltungstätigkeit und Oberaufsicht, deren Wichtigkeit doch schon Lamprecht hervorgehoben, freilich auch wieder eingeschränkt hatte, die aber doch gewiss dazu beitragen mussten die Herrschaftstellung des Bischofs zu stärken, wo grundherrliche und gräfliche Rechte und Machtbefugnisse hinzukamen.

Der zweite Teil der Arbeit, der den Ausbau der Landesherrschaft in den Formen der Verfassung und Verwaltung behandelt — Konsolidierung des Territoriums sagt R. - kann im Rahmen des Ganzen naturgemass nur die Grundzüge geben. So ist von den Amts- und Gerichtsbezirken, der Gerichtsorganisation, der Kriegsdienstpflicht, dem Recht des Burgenbau's und den Steuern die Rede. Dass die wesentlichen Erscheinungen auf diesen Gebieten nach dem heute bekannten Material übersichtlich zum Vortrag kommen und die Grenzen unserer Kenntnis sich darstellen, ist an sich wert-Und dieser Nutzen wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass manche Einzelheiten eine andere Beurteilung zu erfahren haben oder doch eines Fragezeichens bedürfen, z. B. verschiedene Sätze über die Amtmänner, Schultheissen und Schöffenmeister in den Städten. Hier wie in anderen Fallen macht sich der Mangel geltend, der in der Beschränkung auf das gedruckte Material liegt. Archivalisches Material für die hier behandelten Fragen heranzuziehen, ist eine besondere Aufgabe, die nicht in der Absicht des Verfassers lag. Wenn diese Aufgabe in Angriff genommen wird, so wird sie sich besonders auch demjenigen Manne zuzuwenden haben, der als erster der staatsrechtlichen Entwickelung des Erzbistums seine Aufmerksamkeit und seinen Fleiss gewidmet hat, dem kurtrierischen Sekretär Maier, und seinen Arbeiten (Trier. Arch. VIII 53 ff). In dem Buche, das er über die den Erzbischöfen geleisteten Huldigungen geschrieben hat, beginnt er mit den aus den Verfassungskämpfen der Städte Coblenz und Trier z. T. wenigstens bekannten Unterwerfungsakten; sie hätten vielleicht auch von Rudolph bei seiner kurzen Betrachtung über die Form der Huldigung herangezogen werden sollen. Maier kennt — für die hier in Betracht kommende Zeit — noch eine Huldigung der Stadt Limburg von 1344 und die allgemeine Huldigung der Städte, Burgen und sonstigen Ortschaften von 1354, nach dem Ausgange Balduins. Seine leider etwas schematische Zusammenstellung ist immerhin lehrreich genug und spricht jedenfalls nicht für die R'sche Ansicht, dass diese Periode "die landesherrliche Huldigung erst in ihren Anfängen . . . zu kennen scheint; kennt doch ein Privileg von 1346 (Böhmer-Huber nr. 276) die im Erzstift gewohnten Huldigungen!" Auch über die Kriegsdienstpflicht, über die erzstiftischen Burgen und Offenhäuser - um einiges zu nennen — würde mit Hülfe Maiers manche Aufklärung und reichere Kenntnis zu gewinnen und diese aus dem sonstigen urkundlichen Material zu vertiefen sein. So bildet denn die R'sche Arbeit zwar keinen Abschluss, aber doch eine nützliche und dankbar zu begrüssende Vorstufe für die Darstellung der kurtrierischen Landeshoheit. -

Die vorstehenden Zeilen waren bereits in den Händen der Redaktion, als diese auch die Besprechung der Rörig'schen Arbeit an dieser Stelle veranlasste. Hat Rudolph bei seiner Arbeit das ganze Kurfürstentum Trier im Auge, aber nur bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, so beschränkt Rörig sich auf einen kleinen Teil des späteren Kurstaates, verfolgt dessen staatsrechtliche Verhältnisse — wenn man diesen Begriff anwenden darf — jedoch von den ersten Anfängen bis in die späteren Jahrhunderte. Die räumliche Beschränkung setzte ihn in die Möglichkeit, aber auch in die Notwendigkeit, das Quellenmaterial mit eindringender Kritik zu bearbeiten und auch ungedruckte Quellen umfassend heranzuziehen. So konnte er an seine Aufgabe auf Grund intimer Kenntnis des Einzelnen herantreten.

Es handelt sich um den westlichen Teil des alten Hochwaldes, in dem nach dem liber annalium iurium um 1200 der Erzbischof von Trier gewisse, fest umgrenzte Rechte und zahlreiche Gefälle besass und diese durch sein officium foresti, die forestarii mit dem magister forestariorum an der Spitze, wahrnehmen liess. Indem R. mit besonnener Kritik die älteren urkundlichen Nachrichten über dies Gebiet und die erzbischöflichen Rechte darin zusammenstellt und dann die Entwickelung während des späteren Mittelalters über den im liber annalium iurium gezeichneten Höhepunkt der Organisation hinaus betrachtet, ergibt sich für ihn eine völlige Wandlung des alten Rechts; das einheitliche Forst- und Jagdregal des Erzbischofs ist verschwunden, dagegen gehen die Jagd- und Forstrechte "eine Verbindung mit bereits bestehenden lokalen Herrschaftskreisen" ein (I. Kapitel). Das Wesen dieser Herrschaftskreise, der Bannbezirke, wird im 2. Kapitel sorgfältig untersucht, mit dem ersten Resultat, dass die Bannherrschaft die alte Grundherrschaft des Mittelalters umbildet, "eine neue, lokal geschlossene Grundherrlichkeit" schafft. Dem zweiten Resultat dieser Untersuchungen, "dass geschlossene Niedergerichtsbarkeit die Unterlage der Bannherrschaft bildet", dass der Besitz solcher Gerichtsbarkeit "das einzig mögliche Kriterium der Bannherrschaft ist" wird man nicht unbedingt zustimmen können. Von den bei R. herangezogenen Quellenstellen (S. 8-13, 30) sind es doch nur diejenigen des ausgehenden Mittelalters und des 16. Jahrhunderts, die dafür unzweifelhaft sprechen. Darum behält Lennarz doch wohl Recht, wenn er in Rücksicht auf den liber annalium iurium "die Frage, ob der bannus vielleicht der lokale Gerichtsbezirk ist", vor der Hand aus der Erörterung ausscheiden lässt, und man muss die Vorsicht billigen, mit der R. selbst das gewonnene Resultat wieder einschränkt (S. 30 ff.). Ist aber der Erzbischof als Inhaber von Bannherrschaften in dem behandelten Gebiet nur einer von mehreren und das auch nur für eine verhältnismässig kleine Zahl von Bannbezirken, so kann er als solcher es nicht zur Landeshoheit gebracht haben. Wie sich weiter grundherrliche und Hochgerichtsrechte zu Anfang des 13. Jahrhunderts in diesem Gebiete verteilen, wird im 3. Kapitel erörtert, wobei in der Hauptsache eine Reihe von Urkunden über die Hunria-Rechte der Ruwer-Hundertschaft kritisch beleuchtet werden, Urkunden des 13. Jahrhunderts besonders, die schon Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsl. I 200 ff. in ihrem einzigartigen Wert für die Geschichte der Hundertschaft um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts gewürdigt hatte, die aber nun durch die von R. erkannte Tatsache, dass bei ihnen mit Fälschungen des Mattheis-Klosters zu Trier zu rechnen ist, in ein neues Licht gerückt werden. Gehören die auf ihnen beruhenden Darlegungen über die Gerichtsverfassung auch streng genommen nicht zu dem Gegenstand der Arbeit, und wird man dem Verfasser nicht in allen Einzelheiten beitreten können, so ist der in diesen Urkunden sich spiegelnde Kampf der geistlichen Grundherrschaft gegen die Inhaber der einst gräflichen Hochgerichtsbarkeit - ein Kampf, der dem wider die weltlichen Vögte zur Seite geht, wie hinzugefügt werden kann - doch wichtig genug, um diese Darstellung zu rechtfertigen. Für die eigentliche Aufgabe ist die abschliessende Feststellung aber wertvoll, dass in jenem Kampfe der Erzbischof nur in 5 Orten die Hunria-Rechte erwirbt, in 11 anderen Orten aber andere selbst-

ständige Gewalten, die aus späterer Zeit als Bannherrschaften bekannt sind. Also auch als Hochgerichtsherr nimmt der Erzbischof keine überragende Stellung in unserem Gebiete ein, so wenig wie als Inhaber von Bannbezirken oder von Forst- und Jagdregalien. So scheint denn nur der Weg der Usurpation übrig zu bleiben, auf dem es dem Erzbischof gelingt, die Landeshoheit hier zu gewinnen, und dieser Weg wird im 4. Kapitel verfolgt. Das alte Amt der erzbischöflichen forestarii, im späteren Mittelalter als "Forsthufner" bezeichnet, nimmt sich der Sache an, vielleicht gar von dem grossen Balduin in bewusster Absicht dazu veranlasst. Doch ist eine dahin zielende Wirksamkeit der forestarii nur im Gebiet der späteren Irscher Pflege nachzuweisen, auf welche sich dann wohl auch die Usurpation beschränkte? Jedenfalls zeigt sich, dass vom späteren 14. Jahrh. ab diese Forsthufner, die zu Zerf, später zu Greimerath ihren Mittelpunkt und den Sitz ihres villicus hatten, Hochgerichtsbarkeit im Namen des Erzbischofs ausübten, wodurch die geistlichen Grund- und Gerichtsherren - s. Paulin, s. Maximin, s. Matthias - mit ihrer Hochgerichtsbarkeit auf engere, mehr nur die Dörfer und Dorfmarken umschliessende Gebiete, die sog. Etterbezirke, beschränkt - oder wie R. will - zurückgedrängt wurden; der Erzbischof übte so ausser in seinen Bannbezirken auch in den Fluren aller übrigen Dörfer des genannten Gebietes Hochgerichtsbarkeit aus, und die "Ettergerichtsbarkeit südlich von Trier (über die wir lehrreiche Aufschlüsse erhalten) erweist sich als ein Produkt des Kampfes zwischen aufstrebender landesherrlicher Gewalt mit anderen selbständigen Gewalten des 14. Jahrhunderts" Indem dann das Forsthufnergericht eine enge Verbindung mit dem Greimerather Hochgericht und der erzstiftischen Amtsverwaltung zu Saarburg eingeht, und die Stellung des Landesherrn sich kräftigt, bringt er auch die Ettergerichtsbarkeit im Laufe des 15. Jahrhunderts in seine Abhängigkeit oder gar Gewalt. Damit ist "die Entwickelung der Landeshoheit des Erzbischofs, im einzelnen noch der Erweiterung und Vertiefung fähig, mit dem 15. Jahrh. zum Abschluss gekommen," ihre Grundlage aber in diesem Gebiete bildet "die auf dem Wege der Usurpation erworbene geschlossene Gerichtshoheit in Hochgerichtssachen" (S. 56). Die weitere Entwickelung, wie den geistlichen Gerichtsherren, den "Patrimonialherren," zuerst jede Blutgerichtsbarkeit, dann auch die Niedergerichtsbarkeit mehr und mehr verloren geht, wird in einem 5. (Schluss-) Kapitel skizziert.

Leider hat R. bei seinen fleissigen und scharfsinnigen Untersuchungen sich ausschliesslich auf die Gerichtsverhältnisse beschränkt, da er an ihnen am besten den Werdegang der Landeshoheit glaubt verfolgen zu können, bleibt so aber auch in einer gewissen Einseitigkeit der Auffassung befangen. Ungemein lehrreich ist eine erzbischöfliche Urkunde von 1163 (M.R.U.B. I 700 no. 641), die den übrigen Urkunden über die Ruwerer Hundertschaft vorangeht und für deren Verständnis die Grundlage bildet, von R. aber nicht genügend gewürdigt wird. Da wird die Gerichtsgewalt von anderen Gerechtsamen — Steuern, Herberge, Fronden, Rodung — streng geschieden, jene kommt dem Inhaber der Hunria zu, diese machen des Erzbischofs Sonderrecht aus, und über sie befindet das Weistum der Jäger, Förster und übrigen Waldmannen des Erzbischofs. Wie die sonstigen erzbischöflichen

Gerechtsame kehrt auch das Herbergsrecht im liber annalium iurium wieder, nach welchem als "nachseilde" d. h. anstelle der Nachtherberge Abgaben zu leisten sind. Eine solche bestimmte Angabe unbeachtet zu lassen und jüngeren Nachrichten und anderen Anschauungen zu Liebe hinweg zu interpretieren wie R. es tut (S. 64 Anm. 2), ist methodisch falsch und nicht zu billigen. Dasselbe erzbischöfliche Recht kehrt in Mattheiser Fälschungen wieder, die R. in Verbindung mit dieser Abgabe in einem besonderen Exkurse S. 63 ff. behandelt und in das ausgehende 13. Jahrh. setzt; wenn in ihnen dies Recht mit einer Schutzpflicht des Erzbischofs oder seines Amtmannes zu Saarburg in Zusammenhang gebracht wird, so hätte auch das für die erzbischöfliche Stellung im Lande nicht unbeachtet bleiben dürfen. Ohne Recht war der Erzbischof in diesen Jahrhunderten also keineswegs im Gebiet des alten officium foresti, und dass seine forestarii dauernd seine Rechte wahrgenommen haben, wird nicht zu bezweifeln sein. Diese Rechte als solche landesherrlicher Natur anzusehen, ist aber so lange nicht falsch, als bis das Gegenteil erwiesen ist. Dann verliert aber auch das Auftreten der forestarii im 14. Jahrh. völlig das Überraschende, das es bei R. zu haben scheint, und es darf weiter die Frage aufgeworfen werden, ob der Kampf, den seit dem 14. Jahrh. der Landesherr mit Hülfe der alten forestarii gegen die Hochgerichtsherren führt, mehr durch diese oder durch jene hervorgerufen worden ist, ob nicht mit dem fortschreitenden Ausbau die Grenzen der Hochgerichte vorgeschoben, diejenigen der forsteilichen Amtstätigkeit und Gerichtsbarkeit aber eingeschränkt wurden, bis man sich entschloss, die Grenzen durch Marken oder Etter neu zu bestimmen? Aber alle Fragen zu berühren oder gar zu lösen ist nicht Aufgabe des Referenten. Es kam nur darauf an zu zeigen, dass eine organische Weiterentwickelung alter Rechtstitel für die Begründung der Landeshoheit in diesem Gebiete doch noch ins Auge gefasst werden darf. Mag dann immerhin bei der Erweiterung alter und der Gewinnung neuer Rechte Usurpation eine gewichtige Rolle gespielt haben - eine geschichtliche Grundlage war doch gegeben. Wie wenig gesetzmässig klar und gleichmässig die staatsrechtlichen Verhältnisse in diesem Gebiete noch im 16. Jahrh. waren, lässt uns wieder das Huldigungsbuch des Peter Maier erkennen. Im Jahre 1503 z. B. leisten zahlreiche Dörfer geistlicher Grund- und Gerichtsherren dem Erzbischof "Gehorsam", und sind bereit zu tun, was sie seinen Vorgängern getan hätten und zu tun pflichtig wären; aber die Huldigung verweigern sie oder haben doch Bedenken deswegen. Andere geloben Treue und was Untertanen ihrem Herrn schuldig sind, huldigen aber nicht. Die "Heerschauen" sind ebenfalls diesen Gegenden eigentümlich und verdienten wohl eine nähere Betrachtung in ihrem Verhältnis zu den herrschaftlichen Gewalten.

Bleibt so nach Ansicht des Ref. das Hauptergebnis der R'schen Arbeit in seiner Formulierung einzuschränken und zu berichtigen, und halten nicht alle Darlegungen und Schlussfolgerungen vor der Nachprüfung stand, so weist sie doch, indem sie gleich der von Lennarz den Weg der Einzeluntersuchung betritt, den einzigen Weg, der bei der seltenen Vielgestaltigkeit in der geschichtlichen Entwickelung der mittelrheinischen Gebirgsländer auf festen, kritisch gesicherten Boden führen kann. Auch wird die geschicht-

liche Erkenntnis durch sie im ganzen wie im einzelnen so wesentlich gefördert, dass ihr mehr als eine Nachfolgerin gewünscht werden muss.

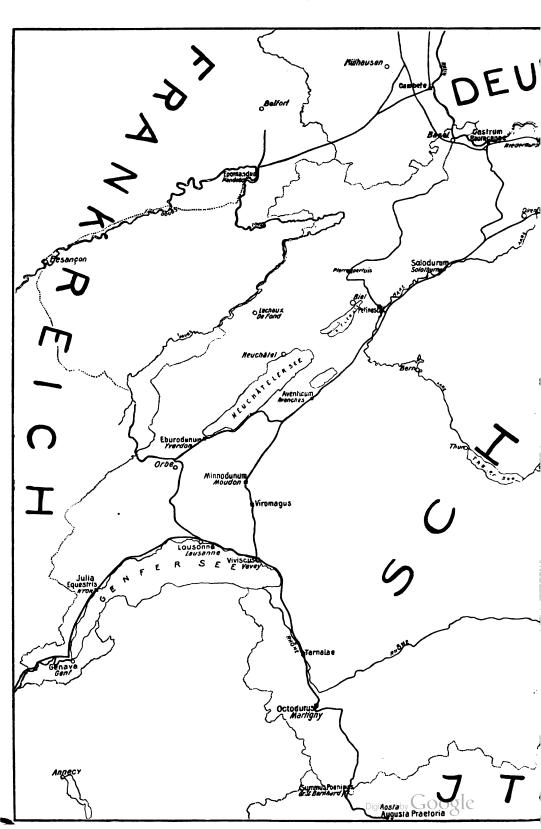
Es ist noch nachzutragen, dass R. in einem Anhang "Zur Entstehung des Agrarkommunismus der Gehöferschaften", S. 75—86, diese dem eigentlichen Thema fern liegende wirtschaftsgeschichtliche Frage für das von ihm behandelte Gebiet untersucht; mit seiner genauen Kenntnis der einschlägigen archivalischen Materialien auch für die neueren Zeiten kommt er zu Ergebnissen, die anderen Anschauungen widersprechen, aber durchaus sachgemäss und anzuerkennen sind. 1)

¹) S. 32 Zeile 16 f. der Rörigschen Untersuchung ist zu lesen "Bezirke unterster staatlicher Tätigkeit" statt "Bezirke centraler staatlicher Tätigkeit".

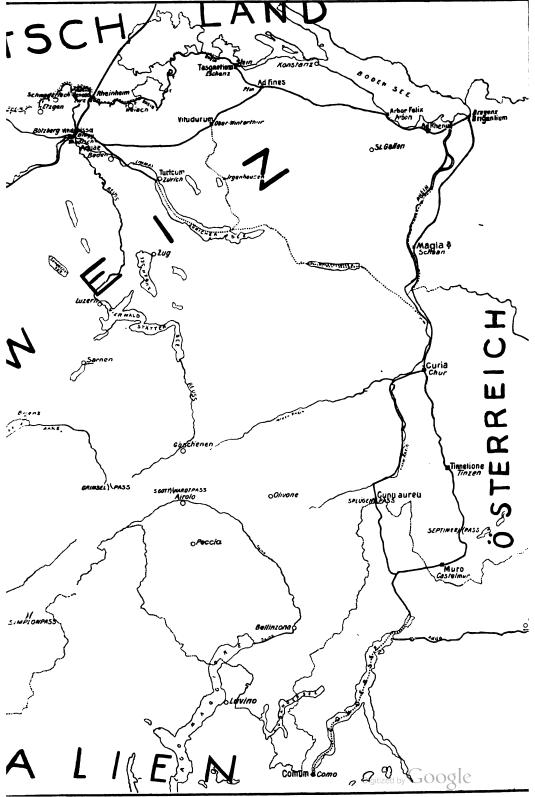
den mus
"Zur Ents
ese den "
ur das «
ur eins til
mt er r

u levi er stati

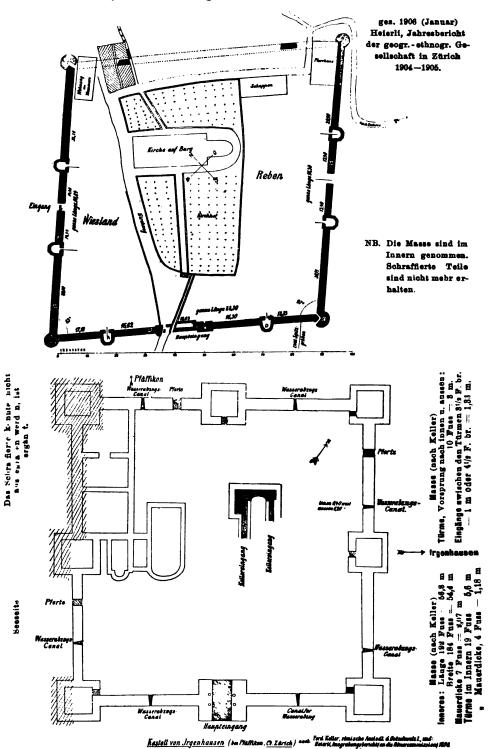
larchie



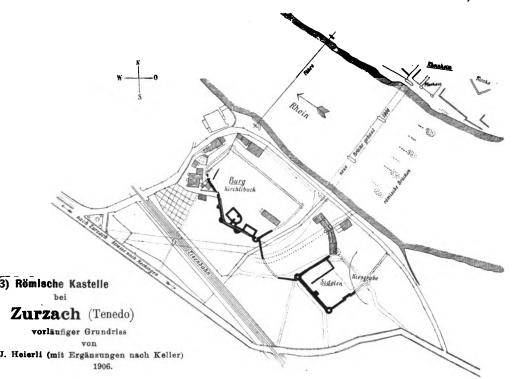
Westdeutsche Zeitschrift XXV, Taf. 2.

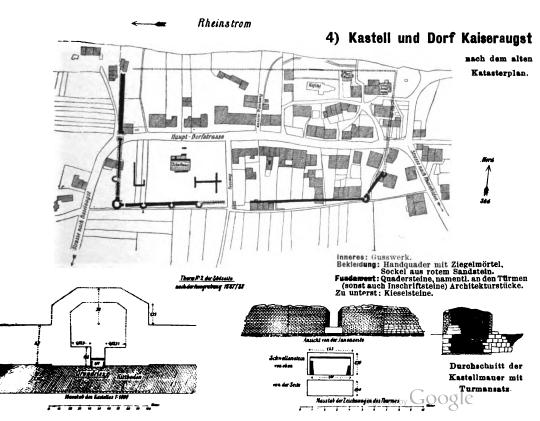


1) Kastell auf Burg bei Stein a. Rh. nach Heierli.



Westdeutsche Zeitschrift XXV, Taf. 4.







Matronensteine in der Pfalz.

Von Dr. L. Grünenwald in Speyer.

(Hiersu Taf. 5.)

Wer die verdienstvolle Abhandlung "Der Mütter- oder Matronenkultus und seine Denkmäler" von M. Ihm in den Bonner Jahrb. 83 (1887) nachprüft, findet S. 61, 67 und 68 erwähnt, dass der Mütterkult im Gebiete der Vangionen noch nicht sicher bezeugt ist. Gleiche hätte Ihm auch für das Gebiet der Nemeter beifügen können; denn auch aus der ganzen Pfalz war bisher kein einziger Matronenstein bekannt und veröffentlicht. Das ist gewiss auffällig gegenüber der grossen Anzahl solcher Steine in den umliegenden Gebieten und doch vielleicht auch nur zufällig; denn die von Ihm gesammelten Matroneninschriften Nr. 13 und 147 gedenken auch der Matrae Nemetiales in Gallien und eines cives Nemens unter den Matronenverehrern in Rom. B. Jb. LXXXIII S. 16, 32, 61, 111 und 126, auch CIL. XIII, 2 Ferner sind auch bei uns gleich hinter den ersten Bergen der Haardt und Vogesen einige Matronendenkmäler erhalten geblieben, freilich ohne Inschriften und daher bis jetzt unverstanden und nicht richtig veröffentlicht.

I. Hier sei zunächst auf den "Heidenfels" im Walde zwischen Landstuhl und Kindsbach hingewiesen. Er ist 1,90 m lang, 1,45 m hoch und ebenso breit. Sein Südende steckt im Bergabhang. Auf der gegen Norden gerichteten Stirnseite trägt er in flacher Nische 6 Figuren in Hochrelief, von denen die 3 mittleren sitzen, die 3 äusseren, links und rechts der Mittelgruppe, aufrecht stehen.

Dieses Relief ist schon wegen seiner Lage neben einem starken, klaren Bergquell in herrlichem Waldidyll, nahe der Römerstrasse, nie unbekannt gewesen, doch stets unverstanden. Ich zitiere hier nur das

Westd. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst. XXV, III.

Digitized by Google

16

"Intelligenzblatt des k. bayer. Rheinkreises" 1821 S. 753, die "Mitteilungen des histor. Ver. der Pfalz" 1877 S. 66 und die "Baudenkmale in der Pfalz" 1897 Band V. 47, die seiner gedenken. Letzteren verdanken wir die Deutung des Reliefs als "römische Opferszene". Nach den "Mitteilungen" ist es ein "Totengericht? Nichtrömisch".

Das Relief ist allerdings verwittert und in manchen Einzelheiten unklar geworden, doch im ganzen noch bestimmt zu erkennen. (Abb. Taf. 5, 1). Beginnen wir seine Betrachtung von der linken Seite des Beschauers, so sehen wir zuerst eine stehende Figur, die kleinste im ganzen Bilde, nur 45 cm hoch. Ihr Gewand liegt eng am Körper, reicht nur bis zu den Knieen, ganz so, wie es auf andern röm. Denkmälern bei Dienern gewöhnlich ist. Doch trägt die linke Hand hier eine kleine, runde Opfergabe vor der Brust.

Die 3 folgenden Figuren sitzen nebeneinander in gleicher Höhe, je 60 cm hoch. Ihre Beschreibung könnte man grösstenteils von dem Matronensteine aus Rödingen herübernehmen, den Ihm S. 38 als den schönsten seiner Gattung geschildert und abgebildet hat. Sie sitzen in ruhiger, natürlicher Haltung, dem Beschauer zugewandt, auf viereckigen Bänkchen, die aus der Felsennische heraustreten. Die Nischenwand bildet ihre Rücklehnen, der obere Nischenvorsprung ein kurzes Schutzdach, der untere Nischenrand dient als Fussbank. der 3 sitzenden Figuren, wir dürfen sie wohl jetzt schon Matronen nennen, sind bequem auseinandergestellt, so dass über den Knieen ein breiter, fast ebener Schoss entsteht, in den die Hände der Sitzenden hineinragen. Ob sie darin nach Matronenart Früchte trugen, oder anderes festhielten, ist nicht mehr genau zu erkennen. Auch von den weiten Matronenhauben ist an den stark verwitterten Köpfen nichts Die Gewandung besteht aus Unterkleid und faltigem Mantel, der vom Halse bis zu den Füssen hinabreicht. Die sorgsame Fältelung des Gewandes an den Ärmeln und zwischen den Unterschenkeln ist noch erkennbar. Ebenso die Erhöhungen von Körbchen oder Ähnlichem auf dem Schosse der Göttinnen.

In der Mitte des Reliefs, zwischen der dritten und vierten Figur steigt eine Säule bis zum oberen Nischenrande empor. Sie ist unten 5 cm dick und 10 cm breit, oben bis 20 cm breit, ebenfalls als Relief aus dem Felsen herausgearbeitet, 24 cm hoch. Oben endet sie in ein "mit Palmetten verziertes", korinthisches Kapitäl, an dessen Hals noch 4 Schriftzeilen: — VO —, darunter — MA — sichtbar sind. Die Deutung [ex] VO[to] MA[tris oder -tribus] möchte ich nur ver-

muten, nicht behaupten, da die Schlussbuchstaben nur unsicher erhalten sind. Von der ersten Zeile, oben am Rande, scheint nur — SS — sicher, von der untersten ein — B —.

Die Matrone rechts der Säule ist etwas junger gebildet und auf ihrem Sitze etwas mehr aufgerichtet, auch reichen ihre Hände mehr an die Hüften und nicht so tief in den Schoss wie bei den 2 andern Matronen. Die Oberfläche ihres Schosses und ein Teil ihrer Kniee ist abgeschlagen, der Gürtel ihres Untergewandes und ihr Oberkörper dagegen ziemlich gut erhalten.

Von rechts her kommen 2 enger nebeneinander gestellte Personen mit Opfergaben zu den 3 sitzenden Gottheiten. Die vorderste Person hält ein rundes Brot, einen Apfel oder Ähnliches in der rechten Hand vor der Brust. In der gesenkten Linken ein Täschchen oder einen kleinen Beutel. Die hinterste Person hat in der rechten Hand vor der Brust einen Pflanzenstengel oder einen Wanderstab, ein Opfermesser oder sonst einen Gegenstand mit langem Stiele, in der Linken, die dem Körper parallel abwärts gesenkt ist, einen viereckigen Gegenstand, wohl eine gefüllte Tasche. Die Gewandung dieser beiden ist, ähnlich der des Dieners zur Linken, einfach, eng und faltenlos. Ihre Mäntel sind schief über Brust und Oberarm gezogen, reichen auch nur bis zu den Waden, nicht bis zu den Füssen hinab. Die Köpfe sind unbe-Diese 2 Personen sind etwas tiefer gestellt und stehend nur 70 cm hoch, so dass die Isokephalie des Reliefs verständig eingehalten erscheint und dass, wie schon bei dem Parthenonfries des Phidias, die Götter sitzend grösser oder doch beinahe ebensogross gebildet sind als die sie umstehenden Menschen.

Diese Beschreibung des Landstuhler Reliefs, seine Abbildung auf Taf. 5, 1 und seine Vergleichung mit andern Matronensteinen, besonders mit dem von Rödingen, lassen kaum einen Zweifel übrig, dass auch auf dem "Heidenfels" die 3 sitzenden Figuren Matronen sind.

Dasselbe beweisen auch weitere röm. Funde, die in dem Wald-Dreiecke zwischen den 2 Quellen am Heidenfels, oberhalb des Bidenbachtälchens, schon früher auftauchten. Vgl. den 2. Bericht des histor. Ver. d. Pfalz 1847 S. 17. Auch Säulentrommeln von verschiedener Dicke, röm. Kleinfunde und Skulptursteine, die ich vor Jahren dort fand, deuten auf ein zerstörtes Matronenheiligtum. Doch Nachgrabungen wurden mir nie gestattet. Da unternahmen es 2 Gymnasiasten im Sommer 1903 weiter nachzuspüren. Sie hatten ausserordentlich günstige Erfolge; denn gefunden wurde:

- 1. Das Hochrelief eines Knaben in gelbem Sandstein, 60 cm hoch, 33 cm breit, fast tadellos erhalten. Er ist mit dem ärmellosen gallischen Sagum bekleidet, hält eine Taube in der Linken an seiner Brust und legt ihr den Zeigefinger seiner Rechten auf den Kopf. Fig. 1.
- 2. Das Relief einer ähnlichen Figur in rotem Sandstein, 27:37 cm. Sie trägt das gleiche Gewand und hält ein rundes Brot oder eine Frucht in der Rechten vor der Brust. Kopf und Hals fehlen. Fig. 2.
- 3. Das Relief einer fast gleichen, nur stärker verstümmelten Figur aus rotem Sandstein mit einer Taube in der rechten Hand vor der Brust. Die Figur ist vom Nabel bis zur Schulter 30 cm hoch. Ihr hoch-



Fig. 1.

interessantes Kleid hat Ärmel mit Handkrause. Hinter dem Ellenbogen geht es rechtwinkelig und frackähnlich ausgeschnitten eng am Rücken hinab.



Fig. 2.

- 4. Der Kopf einer Rundstatue aus graugelbem Sandstein, 10:14 cm, mit dicht anliegender Haube. Er gehörte wohl zu einer Matronenstatue.
- 5. Die Basis einer Rundstatuette aus grauem Sandstein. Ein Bein ist bis zur Wade erhalten und verrät vorzügliche Kunstfertigkeit.
- 6.—9. Vier Altärchen aus grauem Stein, ohne Inschriften, doch mit Friesen verziert, eines mit vertikalen Stäben.
- 10.—13. Mehrere behauene und verzierte Steine, Fundament-

sockel von Denkmälern; auch der Rumpf eines Stieres; zwei dünne Säulentrommeln u. a. Steinskulpturstücke.

- 14. Die Basis einer Statue aus grauem Sandstein. Die Figur ist über den hübsch gearbeiteten, nackten Füssen abgebrochen und fehlt.
- 15. Der kräftige, nackte Oberschenkel einer halb lebensgrossen, männlichen Statue. Er ist bis zur Biegung des Kniees erhalten.
- 16. Das abgeschlagene Gesicht einer halb lebensgrossen Relieffigur aus rotem Sandstein. Es ist stark zersplittert und verwittert.
- 17. Ein Stück von der rechten Brustseite einer gallischen Gewandfigur aus rotem Sandstein, ähnlich der unter Nr. 3 angefürten.
- 18. Das handgrosse Bruchstück eines flachen, mit grossen Lorbeerblättern hübsch verzierten Kapitäls oder Frieses aus rotem Sandstein.
- 19. Der Torso eines Soldaten mit Schild und Speer, in grauem Sandstein, etwa 1/4 Lebensgrösse. Kopf und Unterschenkel fehlen. Der erhaltene Rumpf ist bis nahe zu den Knieen noch 33 cm hoch bei 17 cm Brustbreite. Sein Speer in der Rechten, noch 30 cm lang, hat eine breite, blattförmige Speerspitze, die an der rechten Brustseite anliegt. Sein flacher, runder und mit rundem Buckel versehener Schild hat 30 cm Durchmesser. Sein Mantel, paenula, ist auf der rechten Schulter mit einer runden Fibel befestigt, lässt beide Arme und Hüften nacht hervortreten und läuft nach unten spitz, fast dreieckig, vorn und hinten zwischen den Oberschenkeln aus. Er ist am Rande überall gleichmässig mit drei Rillen oder Streifen verziert. Ob dieser hochinteressante Torso einem heimischen Krieger oder Kriegsgotte angehörte, ist schwer zu entscheiden. Wahrscheinlich ersterem. Vgl. B. Jb. LXXXIII S. 46 Fig. 10.
- 20. Ein kleiner Saulenfuss, 27 cm hoch, mit attischer Basis, oben nochmals von einer runden Schwellung umzogen, war wohl der Fuss eines Weihgeschenkes.
- 21. Die rechteckige Basis eines grossen Votivdenkmals aus rotem Sandstein, 65 cm breit, 50 cm tief, mit stark vorspringendem Querfriese in der Mitte der Vorderseite. Diese enthält noch zwei Schlusszeilen der Weihe-Inschrift:

DID DIGNATVS

V SLM

Nicht absolut sicher sind die zwei ersten Buchstaben, da der untere Querstrich des I etwas lang geraten ist. Ob darum zu lesen ist: Did(ius) Dignatus votum solvit laetus merito, wie ich glaube, oder etwa D(is) I(unonibus), oder D(eo) I(nvicto) d(edicavit) votum solvens etc., lässt sich nicht sicher entscheiden.

Ausser diesen Skulptursteinen wurden auch Kleinfunde aus verschiedenem Material am Heidenfelsen aufgehoben.

Aus Bronze sind: 22. Der Fuss und Randstücke einer kleinen Bronze-Kanne.

- 23. Ein dünnes, viereckiges Zierplättchen, 5:5,2 cm gross. Es ist neben den Rändern ringsum mit gepunzten Punkten verziert, oben in der Mitte mit einer kleinen, runden Öffnung zum Anhängen versehen. Darunter sind Augen und Nase eines menschlichen Antlitzes primitiv, doch scharf herausgetrieben.
- 24. Ein phallosähnliches Blatt, noch 5,5 cm lang, an der Spitze unten abgebrochen, oben in der Mitte mit runder Öffnung zum Anhängen versehen.

Aus Eisen: 25. Viele grosse und kleine Nägel, zumeist mit runden, zierlichen Köpfen, zum Teil noch mit Holzresten verrostet.

- 26. Eine kleine Axt, 7,5 cm lang, an der Schneide 2,3 cm breit.
- 27. Ein Phallos, aussen mit weissem Ton umkleidet, 4:8 cm gross. In seinem hohlen Innern fand sich noch ein starker, viereckiger Eisenzapfen, mit dem er wohl einst an einer Wand befestigt war.

Aus Glas: 28. Drei runde Böden kleiner, grünlicher Glasflaschen und horizontal gerippte Seitenteile derselben.

29. Das Randstück einer weissen Glasschale, verziert mit schwarzen Glasfäden, die zwischen zwei horizontalen Randlinien in kleinen Dreiecken auf und ablaufen.

Aus Ton sind naturgemäss die meisten der aufgehobenen Funde und zwar zunächst aus einheimischer Terra sigillata: 30. Der Boden und Seitenstücke einer grossen, reliefierten Kumpe, geschmückt mit quergerieften, geometrischen Linien und Kreisen, in denen je ein Tiger anläuft. Zwischen diesen Wandverzierungen steht in Spiegelschrift der Stempel: OF VITIAKIS P. Die Form ist ähnlich Koenen, Gefässkunde Tafel XVI 22; der Stempel hat ein I mehr als CIL. XIII 3. 1. Nr. 2064.

- 31. Ein Kumpenfragment mit Blättern und Früchten ähnlich den Brombeeren. Bezüglich der Form vgl. Dragendorff, B. Jb. XCVI Tafel III 37.
- 32. Ein ähnliches Kumpenfragment, verziert mit Kreisen, worin je 2 Knaben einander nachlaufen. Vgl. Ludowici, Rheinzabern II

- S. 192, M 93. Eine höhere Frauenfigur trennt jedesmal zwei dieser Kreise von einander.
- 33. Ein Kumpenfragment mit Eierstabfries und je einem Knaben in Kreisen. Vgl. Ludowici II 192, M 96.
- 34. 10 Fragmente von glatten Tellern, einer mit dem Stempelfragment TIT K; Fragmente von Reibschalen, Platten und Bechern, ähnlich Dragendorff, Taf. II Nr. 31—33.

Aus gelbem Tone ohne Glasur: 35 und 36. Zwei Schälchen auf hohem Fusse mit je 2 gezackten Kränzen oben und unten am Bauche. Vgl. Koenen Taf. XV 26.

- 37. Mündungsstücke von 4 dreihenkeligen, grossen Krügen mit weiter Mündung und von je 2 ein- und zweihenkeligen Krügen mit engen Hälsen. Die Henkel sind teils oben, nahe der Mündung, teils nach späterer Art tiefer angesetzt.
- 38. Aus weissgrauem Tone ist ein 7 cm hohes Salbentöpfchen mit engem Halse und 39. ein steilwandiger, runder Krug, ähnlich Koenen Taf. XVII 17, oben abgebrochen.

Schwarz gefirnisst sind: 40. Fragmente von dünnwandigen, eingebauchten Bechern, ähnlich Koenen Taf. XVI 12.

- 41. Reste von 2 Urnen mit scharf abgesetztem, kurzem Rande, ähnlich Koenen Taf. XVII 2. Ein Stück derselben hat Strichverzierung an der Schulter.
 - 42. Bruchstücke einer Gesichtsurne, ähnlich Koenen XVII 3.
 - 43. Reste einer grossen, flachen Platte ohne Verzierung.
 - 44. Zwei ganz kleine Tellerchen, Kinderspielzeugen vergleichbar.
- 45. Ein schwarzgefirnisster Gefässdeckel mit rohem Griffzapfen in der Mitte.

Aus weissgefärbtem Tone sind einige zuletzt gefundene Fragmente:

- 46. Der Rumpf einer kleinen Epona. Sie hält das Köpfchen eines langohrigen Hundes oder Hasen im Schosse. Ihr Gewand ist quer über den Leib gefältelt, um den Hals mit Tonpunkten verziert. Ihre Beine sind unter dem Schosse abgebrochen. Auch die hintere Körperhälfte und ihr Reitpferd fehlen.
- 47 und 48. Der Rumpf einer zweiten, ähnlichen, doch etwas gröberen Figur. Ferner das Köpfchen dieser oder einer dritten Epona. Ihre Haare sind in langer, gewellter Frisur am Hinterkopfe rückwarts gelegt und mit weissem Schleier überdeckt.

- 49. Gelbe, unglasierte Gefässscherben, die zur Kenntnis der Technik und Zeitbestimmung von geringerem Werte sind, brauchen hier nicht besonders aufgeführt zu werden. Sie sind in Masse vorhanden und zur Zeit in drei Landstuhler Privatsammlungen verteilt, von denen die des Grundeigentümers, der Forstverwaltung des Freiherrn von Stumm, die geringste ist, da diese bisher constant behauptete, es sei am Heidenfels nichts mehr zu finden. Solche Gefässscherben und römische Ziegelfragmente und behauene Bausteine liegen auch noch in grosser Zahl auf und unmittelbar unter dem Humus am Heidenfels. Auch die alte Strasse zum Heidenfels am Rande des Bidenbachtales ist weit damit gestückt und verebnet worden, doch jetzt und seit Jahrhunderten ist sie unbenützt und mit Gras bewachsen.
- 50. Auch die Fundamente eines grösseren Gebäudes mit Sandsteinquadern haben wir am reichsten Fundplatze im Walde feststellen können.
- 51. Für die Zeitbestimmung des Matronen-Heiligtums am Heidenfels sind auch die daselbst gefundenen 17 römischen Münzen von grosser Wichtigkeit Ich habe davon bisher folgende. 15 zur Bestimmung gehabt:
- 1. Ein Grosserz des Kaisers Nerva. Auf der Rückseite steht Fortuna, aufrecht nach links, mit Steuerruder und Füllhorn, daneben S—C. Das Stück wurde unter dem zweiten Konsulate Nervas, also im Jahre 96 n. Chr. geprägt. Vgl. Cohen I. Auflage, I 476 Nr. 87.
- 2. Ein Grosserz des Antoninus Pius, Rs.: Pietas Augusti; S—C. Cohen II 377 Nr. 710. Zwei weitere Münzen, die mir bisher nicht zugänglich waren, sollen ebenfalls von Antoninus Pius geprägt und am Heidenfels gefunden sein.
- 3. Ein Kleinerz auf Claudius Gothikus, Divo Claudio, nach seinem Tode († 270) geprägt. Rs. Consecratio. Cohen V 88 Nr. 49.
- 4. Ein Mittelerz des Galerius Maximianus: Genio populi Romani. Cohen V 605 Nr. 80.
- 5. Ein Denar Konstantins II.: Victoriae laetae princ. perp. Im runden Schilde, den 2 Siegesgöttinnen über einem Altar halten, steht: VOT PR; im Ausschnitte TB. Cohen VI 238 Nr. 173.
- 6. Ein Denar des Magnentius: Felicitas reipublicae. Cohen VI 327 Nr. 1.
- 7. Ein Kleinerz des Valens: Gloria Romanorum. Cohen VI 419 Nr. 63.

- 8. Ein Kleinerz des Valentinian I.: Gloria Romanorum. Cohen VI 404 Nr. 50.
- 9. Ein Mittelerz des Valentinian II.: Reparatio reipub. TRP. Cohen VI 447 Nr. 43.
- 10. Ein Kleinerz des Valentinian II.: Salus reipublicae und —P. im Felde. Cohen VI 447 Nr. 45.
- 11. und 12. Zwei Mittelerze des Magnus Maximus: Reparatio reipublicae. Cohen VI 467 Nr. 14.

Drei weitere Bronzemünzen sind noch zu bestimmen. Das ist mir bisher nicht gelungen, da sie fast noch mehr als alle die hier angeführten Münzen schlecht und in der Prägung lückenhaft erhalten sind.

Wenn wir den terminus a quo für das Landstuhler Matronenheiligtum auch nicht gleichzeitig mit der Prägezeit der ältesten dort gefundenen Münzen zusammensetzen dürfen, so ergibt sich aus ihnen doch ebenso wie aus den dort gefundenen Gefässresten, dass dieses Heiligtum schon im zweiten Jahrhundert bestand, und dass es mindestens bis zur Regierungszeit des Kaisers Valentinian II., 383—392, fortbestand. Es wird wohl erst in den alles vernichtenden Stürmen der Völkerwanderungen des 5. Jahrhunderts, nach dem Wegzuge aller römischer Truppen aus den Rheinlanden, untergegangen sein. Nach diesen Stürmen aber hat sich am Ende des 5. Jahrhunderts bereits das christliche Frankenreich auch über die Pfalz hin ausgedehnt und das Landstuhler Matronenheiligtum blieb seitdem zerstört und vergessen. Eigentümlich berührt uns, dass auch noch römische Münzen christlicher Kaiser, Münzen mit dem Monogramme Christi unter den Funden dieser alten heidnischen Kultstätte uns begegnen.

II. Von ganz besonderer Bedeutung für die heimische Archäologie und von noch höherer Wichtigkeit als alle bisher aufgezählten Altertumsfunde vom Landstuhler Heidenfels war die Auffindung eines zweiten Felsen-Reliefs mit 7 Figuren, eines zweiten Matronendenkmales unmittelbar neben dem ersten, oben geschilderten und abgebildeten Felsenreliefe, im Sommer 1903.

Neben der alten Quellmündung, 2 m westl. vom Heidenfels Nr. I liegt nämlich seit alter Zeit ein mächtiger, loser Felsblock, 3,10 m lang, 1,75 m hoch, bisher bekannt durch 2 eizgemeisselte Inschriften aus den Kriegsjahren 1793 und 1870. Auf seiner Unterseite, die seit Verlegung des Quellabflusses am Boden uneben auflag, wurden 1903 ebenfalls Reliefs gefühlt. Als darauf die Forstverwaltung der

Herren von Stumm und von Heimburg den schweren Felsblock, diesen Heidenfels Nr. II, mühsam aufrichten liess, kamen daran folgende Reliefbilder in flachen Nischen zu Tage (Abb. Taf. 5, 2):

- a) Ein opfernder Priester am flammenden Altare, auf den er eben ein Opfer ausgiesst. Ein zweites Opferschälchen hält er in der gesenkten Linken. Links und rechts neben ihm stehen 2 kleiner gehaltene Personen, wohl Männer, in reicher, gallischer Kleidung, mit hohem Kopfschmuck. Jeder hält eine runde Opfergabe vor der Brust zwischen Daumen und Handfläche.
- b) Darunter stehen in 3 durch Zwischenwände getrennten Nischen 3 Soldaten. Der mittlere ist in voller Rüstung und grösser gebildet, 75 cm hoch, 25 cm breit. Seine Rechte liegt am oberen Rande seines Rundschildes, der neben ihm am Boden aufsteht. Linke hat den Speer sehr hoch gefasst, in der Höhe des Helmbusches. Sein Gesicht ist abgedrückt. Sein Oberkörper ist durch einen Lederoder Linnenpanzer bedeckt, der Ärmel hat und bis über die Oberschenkel hinabgeht. Über dem Unterleibe wird er durch einen Gürtel festgehalten. Darüber liegt, auf der rechten Schulter festgeknöpft, ein kurzer Mantel, der in reichen, gekunstelten Falten über die linke Schulter herabwallt. Über seinem hochgehobenen Haupte sitzt ein Helm mit hohem, mächtigem Helmbusch. Es ist ein vornehmer Krieger, wohl der Kriegsgott selbst, der uns hier entgegen tritt. Mars gegenüber sind die 2 andern Soldaten zu seiner Linken und Rechten kleiner dargestellt. Beide sind aber zu stark verstümmelt, um bestimmt über sie urteilen zu können.
- c) Die linke Seite des Felsens füllt das hohe Relief einer reich gekleideten Frau, 1,10 m hoch, 50 cm breit. Gesicht, Unterarme und Unterschenkel sind ihr abgedrückt. Trotzdem steht sie uns vornehm gegenüber. Bänder flattern um das reiche Haar ihres Hinterkopfes. Ihr Mantel fällt in schönen, natürlichen Falten von ihrer linken Schulter und von ihren beiden Oberarmen im Bogen über den Schoss und lässt das rechte Spielbein und die vom dünnen Unterkleid verhüllten, vollen Brüste deutlich hervortreten. Unter den Brüsten liegt ein breiter Gürtel quer über dem Untergewand. Die darunterliegenden Schossfalten des Obergewandes sind verletzt, doch ist bei genauer Beobachtung noch deutlich zu erkennen, dass runde Früchte darin lagen, und dass der linke Unterarm der Frau diese Früchte im Schosse festhalten half. Es bleibt daher kein Zweifel mehr, dass diese erhabene Frau ebenfalls eine Matrone ist, und

dass in unserem Reliefe die grösseren Massverhältnisse dieser Matrone den kleineren Menschen gegenüber die Göttin kenntlich machen sollen.

Ob nun die 7 Figuren dieses neugefundenen Felsenreliefs in einen Hauptgedanken zusammen zu fassen sind, der in Beziehung steht zu dem Matronen-Relief an dem anderen Heidenfels, weiss ich nicht bestimmt zu sagen, doch scheint mir, dass dem so ist. Ja, es ist sehr wahrscheinlich, dass noch mehr Figuren dazu gehörten, dass unser neugefundenes, zweites Relief neben dem rechten Arme der Göttin verletzt und verstümmelt ist, und dass daran jetzt einige Figuren fehlen. Es ist möglich, dass einer der tiefer gelegenen, abgesprengten Felsblöcke diese Figuren noch enthält. Sie müssen daher zur Probe alle umgekehrt werden.

Am liebsten möchte man zur Rechten der vereinzelten Göttin eine zweite, gleichgrosse Hälfte des Reliefs ergänzen, zum mindesten aber noch zwei Matronen, ihre beiden Genossinnen, die auch nebenan, am andern Heidenfelsen, und auf so vielen andern Matronendenkmälern an ihrer Seite sind. Überdies ist die Dreizahl der einzelnen Gruppen in unseren 2 Heidenfels-Reliefs sonst auch überall streng durchgeführt. Neben den drei Matronen des ersten Heidenfelsens stehen drei Ver-Auf dem zweiten Felsen besteht die Opfergruppe aus drei Personen und ebenso die Kriegergruppe. Dabei nimmt die Mitte jedesmal eine höhere Person oder die Gottheit selbst ein: die Matronen, der Priester der Matronen und der Kriegsgott. Nur die stehende Matrone unseres zweiten Reliefs ist jetzt vereinzelt gelassen. Dadurch wird die Harmonie des hübschen, neugefundenen Reliefs gestört. Sein Abschluss fehlt. Doch die Felswand zur Rechten dieser Matrone ist sichtlich gewaltsam zersplittert, sodass wohl ein Bruch dort angenommen werden Ferner ist auf der Rückseite dieses Felsens künstlich ein halbkreisförmiger Podest, ein Treppenabsatz wohl für den opfernden Priester bis tief hinab mit grosser Mühe ausgehauen. Auch der Halbkreis dieses Podestes ist sichtlich rechts, hinter der stehenden Matrone, verkürzt oder abgebrochen. Wir dürfen daher mit guten Gründen annehmen, dass unser zweiter Heidenfels dort eine Fortsetzung hatte, auf welcher vorn auch die Reliefs der zwei anderen Matronen standen, dass er also ebenfalls ein Matronendenkmal ist, an dem jetzt neben der einzeln stehenden Matrone die Reliefs der zwei Genossinnen zu ihrer Rechten abgebrochen sind.

III. Ein dritter Matronenstein aus der Pfalz befindet sich im Kreismuseum zu Speyer. Er wurde im Herbste 1881 vom Ackerer Luthes zu Nanzweiler beim Roden 1 m tief im Boden gefunden.

Genauer ist die Fundstelle nicht bekannt geworden, doch Nanzweiler selbst liegt ebenfalls in der Hinterpfalz, im oberen Glantale, 3 Stunden nordwestlich von Landstuhl, vom Matronen-Heiligtum am Heidenfels durch "das Bruch" getrennt.

Den ersten Fundbericht und die einzige bisherige Veröffentlichung dieses für die Pfalz ebenfalls hochwichtigen alten Steindenkmales danken wir Herrn Dr. Mehlis, der auf Einladung des Bürgermeisteramtes Glanmünchweiler im März 1884 den Fund besah, als Geschenk für das Kreismuseum annahm und sogleich veröffentlichte im Korrbl. der Westd. Zeitschr. III 60 und in den Bonn. Jahrb. LXXVII S. 231.

Darnach hat Ackerer Luthes 1881 drei Skulptursteine, zwei röm. Münzen, Falzziegel und Asche beisammen gefunden. Davon sind nur die drei Steine im Museum erhalten geblieben, von denen zwei unverkennbar ehedem zusammen gehörten und ein Ganzes bildeten, eben unseren Matronenstein von Nanzweiler.

Ein Bild dieser verhältnismässig noch gut erhaltenen beiden Teile jenes Matronendenkmals zeigt unsere Fig. 3. Sie ist hergestellt nach



Fig. 8.

einer Photographie, die ich mit gütiger Genehmigung des I. Vorstandes des Histor. Vereins der Pfalz, Sr. Excellenz des Herrn Regierungspräsidenten von Neuffer, aufnehmen durfte. Diese Aufnahme wird jedem Sachkundigen auf den ersten Blick bestätigen, dass wir hier wirklich Teile eines Matronendenkmales vor uns haben, das nur früher nicht richtig erkannt worden ist.

Wir dürfen wohl zur Bestätigung dessen die letzte Veröffentlichung aus den B. Jb. (1884) LXXVII S. 231 hier teilweise wiederholen, zumal da ihre im ganzen richtige Beschreibung uns zugleich der weiteren Schilderung des Denkmals überhebt. Sie sagt: Auf dem ersten mit Hochreliefs bedeckten Steine, "der eine Länge von 55 cm, eine Höhe von 70 cm und eine untere Dicke von 28 cm hat, befinden sich auf der Vorderseite zwei der Köpfe beraubte Gestalten. Die erste ist nach - Gewandung und den Formen eine weibliche Gottheit, sie hält mit der Rechten auf dem Schosse eine Fruchtschale. Die Toga reicht bei ihr in reichen Falten bis zu den Füssen herab. Die mittlere Gestalt hat den Oberkörper und die breite Brust entblösst und verrät männliche Formen; den Unterkörper bekleidet gleichfalls eine faltenreiche Toga. Auf einem Fragment von 27 cm Länge und 48 cm Höhe ist eine dritte weibliche Gestalt angebracht. Auf der erhaltenen Rückseite des Reliefs befindet sich ein wohlgebildetes, schreitendes Pferd. Wir wären geneigt, diesem Bildwerk nicht profanen, sondern sacralen Charakter zuzuschreiben und die drei Gestalten für Ceres, Juppiter und Flora oder Juno zu halten. Das Pferd möchte auf den Kultus der gallischgermanischen Rossegöttin Epona zu deuten sein, und demnach könnte auch die vermeintliche Ceres auf eine Epona zurückzuführen sein. Die drei Figuren sind in sitzender Stellung angebracht und deutet das hervorragende Postament, auf welchem die Füsse der Gestalten ruhen, auf einen Thronsessel".

Soweit geht die Beschreibung unseres Matronensteines. Über das gleichzeitig und am gleichen Orte gefundene kleinere, dritte Fragment heisst es auf der gleichen Seite: "Von einer weiteren Skulpturarbeit ist nur der Unterteil erhalten. Auf diesem 25 cm langen und 20 cm hohen Fragment ist gleichfalls in Hochrelief der Unterteil einer männlichen Gestalt angebracht. Füsse und Schenkel sind bis oberhalb der Waden mit umgeschlagenen hohen Stiefeln (= caliga) bekleidet. Zur Rechten steht ein gansähnlicher Vogel. Nach der Bekleidung des Unterkörpers und dem Federtier möchte man in diesem Stumpf die Darstellung von Mars vermuten".

Dieser letzten Vermutung kann man zustimmen, da der Matronenkultus hauptsächlich durch das römische Heer verbreitet wurde, vgl. B. Jb. XXXVII S. 217, und da auch in den Funden vom Heidenfels bei Landstuhl und öfter Bilder und Namen römischer Krieger und ihres Kriegsgottes mit den Matronen zusammen vorkommen. Doch ein sicherer Schluss lässt sich wegen der Kleinheit dieses Fragmentes darüber nicht gewinnen. Dem mit gespreizten Flügeln an der linken Wade unseres bestiefelten, kleinen Relieffigürchens stehenden dickhalsigen Vogel ist überdies der Kopf abgeschlagen; der neben dem rechten Beine emporstehende, eckige Stab aber könnte ebensogut zu einem Caduceus als zu einem Speere gehört haben.

Sicher unrichtig ist dagegen die Annahme, dass die drei sitzenden Figuren des Nanzweilerer Denkmales Ceres resp. Epona, Jupiter und Flora oder Juno seien.

Anlass zu diesem Irrtum war sichtlich die mittlere Figur, die bis über die Brust hin stark verletzt, nicht etwa entblösst ist. Allein sie ist ganz unzweifelhaft ebenfalls eine Frau wie ihre beiden Genossinnen. Sie trägt dieselbe Kleidung wie jene, einen Chiton, ein langes Ärmelgewand, das hoch unter den Brüsten mit breitem Bande gegürtet ist und mit zierlichen, reichen Falten über und unter dem Gürtel, an den Ärmeln und am Unterkörper, den sitzenden Matronen bis zu ihren Füssen und Schuhen hinabwallt. Überdies ist auch die Schwellung der linken Brust über dem Gürtel der mittleren Frau deutlich erhalten, und ihr runder, weicher, fleischiger Unterarm kann keinem Manne, am wenigsten einem Jupiter zugeschrieben werden. Freilich liegt ihr erhaltener linker Unterarm nicht ruhig im Schosse wie die Arme ihrer Nachbarin, die mit beiden Händen ein Körbchen festhielt, das von Früchten übervoll war, sondern ihr linker Arm ist vom Ellenbogen an steil aufwärts zum Halse emporgerichtet. Ob ihre Hand dort ein Füllhorn hielt, oder was sie sonst etwa tat, lässt sich infolge der Verletzungen des Reliefs nicht mehr erkennen.

Der rechte Arm dieser Figur und die beiden Arme ihrer ehemaligen rechten Nachbarin sind ganz abgeschlagen und verloren. Zwischen beiden fehlt auch je ein Verbindungsstück oben an den Schultern und unten an den Füssen, doch der Torso der dritten ebenfalls sitzenden Göttin dieses Dreiervereins ist trotz der Lostrennung in alter Zeit uns erhalten geblieben. Der gleiche rote Sandstein, die gleiche Kleidung und die gleiche Fältelung derselben, die gleiche Darstellung und Bearbeitung, dieselben Massverhältnisse und derselbe Fundort beweisen die Zusammengehörigkeit.

Von einem "Thronsessel" im Rücken dieser dritten Matrone kann indes sowenig die Rede sein als bei ihren zwei Genossinnen zur Linken. Alle drei sitzen oder sassen vielmehr auf einer Bank, deren Rücklehne über den Schultern der Göttinnen horizontal abschloss, deren Schmalseiten in verstärkten, geradlinigen Abschlüssen enden, deren rechtwinkeliger Sitz und spitz zulaufender Polsterkeil darüber an den beiden Schmalseiten noch genau sichtbar sind, und auf deren Basis die breit auseinandergestellten Füsse der drei Göttinnen bequem Platz gefunden haben.

Da die heraldisch links sitzende Matrone unserer Fig. 3 infolge besserer Erhaltung auch im Bilde grösser erscheint, so könnte jemand zweifeln, ob wir denn nicht diese als Mittelfigur betrachten und den getrennten Torso der dritten Göttin an ihre linke Seite ansetzen müssen. Dem ist aber nicht so: denn an dieser Seite haben Sitzbank und Polsterkeil und das ganze Denkmal einen hübschen, glatten Abschluss. Bruch des Denkmals erfolgte auf der heraldisch rechten Hälfte unserer Fig. 3. Dies beweist auch das Relief eines ungemein hohen und dünnbeinigen Pferdes, das auf der Rückseite unseres Matronendenkmals in flacher, rechteckiger Nische, mit kurzer Satteldecke belegt, nach rechts Dieses Pferd hat das linke Bein gehoben und zum Schritte vorgeschnellt. Jetzt ist dieses Bein mit dem Torso der dritten Matrone abgebrochen und auf der Rückseite ihres Bankteiles erhalten. Es bleibt darum kein Zweifel, dass der Torso dieser Matrone auf der heraldisch rechten Seite so, wie es in unserer Fig. 3 geschah, anzusetzen ist, wo das vorgestreckte Pferdebein auch fast lückenlos zum Rumpfe des Tieres sich anschmiegt.

Ob diese leider arg verstümmelte dritte Matrone einst ebenfalls, wie zu erwarten ist, ein Körbchen mit Früchten auf ihrem Schosse hielt, lässt sich nicht mehr bestimmt angeben, da auch der Schoss dieser Matrone zu starke Beschädigungen erlitten hat. Daran aber kann nach den erbrachten Beweisen und nach der Vergleichung unseres Denkmals mit den bei Ihm abgebildeten Matronendenkmälern kein Zweifel mehr sein, dass auch diese bisher verkannten Skulpturen von Nanzweiler zu einem Matronendenkmale gehören, von dem uns jetzt leider die Köpfe der drei Göttinnen, die Weihe-Inschrift, die Ergänzung der mitgefundenen "Marsstatuette" u. a. fehlen.

Das ist um so mehr zu bedauern, weil dieses Matronendenkmal von Nanzweiler auch künstlerisch ein ganz hervorragendes Werk war. Dafür spricht trotz der jetzigen Zerstörung dieses kleinen Kunstwerkes nicht bloss die feine Fältelung der Gewänder, sondern auch die lebendige, naturwahre Gestaltung und Haltung der drei Göttinnen und die gefällige, bis ins Einzelne harmonisch wirksame Geschlossenheit und Vollendung des ganzen Denkmals.

Von besonderer Wichtigkeit scheint auch das Relief des gesattelten Pferdes auf der Rückseite unseres Matronendenkmales zu Das Kapitel über die "reitenden Matronen", das J. Becker begonnen hat, ist wohl noch immer nicht zu Ende gebracht. Widerlegung und Berichtigung durch Ihm in den B. Jb. LXXXIII S. 55 und in Roschers Lexikon der griech, und röm. Mythologie darf man gerne zustimmen und alle Darstellungen einzelner reitender Göttinnen als Epona-Bilder bezeichnen. Allein wo die drei Matronen so nebeneinander sitzen wie in dem Denkmale von Nanzweiler und doch ein gesatteltes Pferd an ihrem Rücken haben, kann man den sich aufdrängenden Gedanken nicht abweisen, dass doch wohl auch die Matronen, oder wenigstens eine von ihnen, in Gallien bisweilen als beritten gedacht wurde, oder dass hier ein Zusammenhang zwischen dem heimischen Matronenkult und dem Eponakulte besteht. Ihm, Inschrift Nr. 102 und 113. Es ware ja an sich leicht begreiflich, dass die Matres domesticae unserer romanisierten keltischen Bauern, die Segen spendenden Mütter, welche die persönlichen Schutzgöttinnen Einzelner und ganzer Gemeinden waren, schliesslich auch die Schutzgöttinnen ihrer Haustiere wurden, auf deren Gedeihen der Familien Glück und Reichtum mit beruhte. In diesem Sinne liesse sich auch der Torso des Stieres unter den Votivbildern im Matronenheiligtume am Heidenfels bei Landstuhl und das Relief des gesattelten, schreitenden Pferdes im Rücken des Matronendenkmales von Nanzweiler wohl Bemerkenswert sind die beiden Tierbilder in diesem Zuerklären. sammenhange ohne Zweifel.

Auch die ursprüngliche Aufstellung des Matronendenkmals von Nanzweiler verdient zum Schlusse noch unsere Aufmerksamkeit. war jedenfalls von der Aufstellung des Matronendenkmals am Heidenfels bei Landstuhl sehr verschieden. Dort sind die Matronenreliefs samt Opfer-Darstellungen und Votivbildern in zwei mächtige Felsen eingehauen, die einst weiter oben vom Kamme des Gebirges losgelöst und in das liebliche Waldidyll zur Seite der unermüdlich sprudelnden Quelle und ihres rastlos murmelnden, alles ringsum erfrischenden und befruch-Dort stehen die Matronenbilder in tenden Bächleins gewälzt waren. ihren Felsblöcken mitten im Gebirgsabhang, fern von jeder menschlichen Wohnung, nur vom Bidenbachthale her zugänglich, fast 1/4 Stunde seitwärts der Heerstrasse und noch viel weiter entfernt von den Spuren des nächsten römischen Dorfes und Friedhofes im Tale vor Landstuhl. Das Denkmal zu Nanzweiler dagegen an der alten, römischen Glanstrasse war offenbar auf mässig hohem Unterbau an einem freien Platze aufgestellt, sodass es von allen Seiten umschritten und betrachtet werden konnte. Nur so erklärt sich die grosse Sorgfalt seiner Bearbeitung auf allen vier Seiten. Doch wissen wir von diesem Denkmale aus Nanzweiler infolge einer Lücke des Fundberichtes nicht, ob Anzeichen dafür beobachtet wurden, dass dereinst noch mehr Votivdenkmäler in seiner Nähe aufgestellt waren, ob es zu einem einzelnen Hause, oder zu einem Heiligtume und zu einer grösseren Gemeinde von Verehrern gehörte, Fragen, die uns heute sehr wichtig erscheinen. Vgl. Lehner, Korrbl. XXV 1906, 34. Bei dem Matronendenkmale von Landstuhl dagegen wissen wir ziemlich zuverlässig, dass es kein blosses Privatdenkmal gewesen sein kann. Die vielen bis jetzt schon gefundenen Münzen verschiedener römischer Kaiser, von Nerva bis Valentinian II., die vielen und verschiedenartigen Reste von Steindenkmälern, Gefässen und anderen Weihegaben, die auf einem verhältnismässig grossen und doch durch zwei Quellen und ihre Bachtälchen bestimmt abgegrenzten Gebiete gefunden wurden, scheinen zu beweisen, dass das Matronenheiligtum am Heidenfels bei Landstuhl längere Zeit hindurch von einer grösseren Gemeinde von Verehrern und Wallfahrern besucht und beschenkt wurde.

Dass diese Verehrer aber nicht bloss Römer, sondern ganz besonders einheimische Bewohner, Kelten, Mediomatriker, waren, bezeugt die gallische Kleidung der Göttinnen und der gefundenen Votivfiguren, die zumteil ihre Opfergaben, die Taube und Brote, in den Händen halten.

Je seltener solche Matronendenkmäler in der Pfalz bisher gefunden wurden und je seltener so viele, so schöne und wissenschaftlich wertvolle Funde eines grossen, auch noch in den Fundamenten erhaltenen Matronenheiligtums im ganzen deutschen Vaterlande überhaupt bisher verzeichnet sind, um so gewissenhafter sollten auch alle die Landstuhler Funde im pfälzischen Kreismuseum gesammelt und durch eine gründliche und sachkundige Ausgrabung am Heidenfels noch ergänzt werden. Diese Arbeit brächte allen Bereiligten Ehre und Vorteile und auch der Wissenschaft unzweifelhaften Nutzen.

IV. Endlich wurde auch bei Speyer selbst, schon am Arsgange des Mittelalters, ein Votivdenkmal mit Inschrift gefunden, das ebenfalls noch hierher gehört, wenn anders Ihms Annahmen über die Gottheiten der Kreuzwege bei den Römern, Germanen und Kelten richtig und stichhaltig sind. Denn am Schlusse seiner Untersuchungen über den "Matronenkultus und seine Denkmäler", B. Jb. LXXXIII S. 87—92, kam Ihm, nach Widerlegung verschiedener widersprechender westd. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst. XXV, III.

Digitized by Google

Ansichten, zu der Überzeugung, dass auch die Gottheiten der Kreuzwege weiblich waren und ohne Bedenken "in den Kreis der Matres und Matronae einzureihen" sind.

Zum Beweise dessen stützt sich Ihm auf drei Inschriften Nr. 31, 359 und 183 und auf die angeblichen Reliefdarstellungen der drei Weggöttinnen an einem römischen Altare von Ladenburg. Die beiden ersten Inschriften aus Oberitalien und Britannien scheinen allerdings für Ihm zu sprechen, falls sie wirklich richtig ergänzt und aufgelöst sind. Über die wichtigste, dritte Inschrift an dem Altare von Ladenburg aber und über dessen Relieffiguren sagte Zangemeister, der zuverlässigste Kenner auf diesem Gebiete, CIL. XIII 2 Nr. 6417: "Quod supplevit Starkius probaveruntque plerique [et deabus] qu[adruvis], reiciendum est, cum paenultima littera O fuerit, non Q. — Figuras esse Matronarum sceptrum tenentium ab editoribus statuitur; sed utrum feminae sint an mares et utrum hastam an sceptrum gerant, dignosci nequit".

Damit ist die stärkste Stütze der Beweisführung Ihms entkräftet und ist wieder sehr zweifelhaft geworden, ob die alten Weggottheiten, die Biviae, Triviae und Quadruviae, wirklich dem Kreise der Matronen beizuzählen sind. Gleichwohl möchte ich der Vollständigkeit halber auch den Speyerer Stein hier noch beifügen, der diesen Weggöttinnen geweiht war. Seine Inschrift lautet:

BIVIIS TRIVIIS
QMDRVVIIS
EXVOTOSVSCOPTO
POSIITPRIMIVS
VICTOR
V·S·L·L·M

Vgl. CIL. XIII 2 Nr. 6096 samt den Literaturangaben. Nach diesen kann es nicht mehr zweifelhaft sein, dass dieser Votivaltar für die Weggötter dereinst wirklich bei Speyer gefunden wurde und längere Zeit in der ältesten Speyerer Altertümersammlung sich befand, in der des Domherrn und Stiftspropstes von St. German, des Simon von Liebenstein, wo- ihn 1538 Accursius sah und abschrieb, ebenso Beyellius 1540 und auch ein Anonymus des 16. Jahrhunderts. Vgl. Zangemeister CIL, XIII 2 zu Nr. 6096 und S. 164.

Doch nicht in Speyer, sondern zu Rottweil am oberen Neckar ist dieser Votivstein zuletzt wieder gefunden und bekannt geworden. Wie und wann er dorthin kam, das wusste bisher niemand zu sagen. Diese Fragen waren um so dunkler, weil von Langen in seinen Beiträgen zur Geschichte der Stadt Rottweil 1821 ganz bestimmt berichtet, dass dieser "bei Errichtung der Schanzen (1587, restauriert 1608) ausgegrabene — Gelübdstein, der in den Zeughaushof, nachmaligen Kapuzinergarten, transportiert wurde, und daselbst, so lang das Kapuzinerkloster existierte, als Fussgestell einer Sonnenuhrdiente — nun in dem Garten der Herren Professoren aufbewahrt wird". Er kam 1834 ins Gymnasium, wo er 1881 zu grunde ging. Zangemeister meint dazu o. O.: "Accursius de loco errare non potuit — contra quae de eruderato titulo in moenibus faciendis Rottweilae narrantur, cum facile fallant, fieri omnino potuit, ut basis servata saec. XVI Spirae in domo canonici illius inde transferretur in coenobium Rottwilense ad sustinendum horologium solare".

Dass das Kapuzinerkloster zu Rottweil, eingeweiht 1655, in sof später Zeit noch eine Sonnenuhr aus Speyer beziehen musste, und dass damals die Speyerer dazu einen ihrer wertvollsten alten Inschriftsteine zwecklos als Basis mitgaben, glaubt wol niemand recht. Ich glaube, dass von Langen doch auch Recht hat, und dass ich den Weg angeben kann, wie unser Speyerer Votivstein nach Rottweil kam.

Graf Wilhelm Wernher von Zimmern, geboren am 6. Jan. 1485 zu Messkirch, gestorben am 7. Jan. 1575 auf seiner Stammburg Herrenzimmern bei Rottweil am Neckar, der berühmte Historiker und Sammler und Begründer der "Wunderkammer" im Schlosse Zimmern, wirkte einen grossen Teil seines Lebens zu Speyer am Reichskammergericht. Auch in Speyer hat er seine historisch-antiquarischen Studien fortgesetzt, eine Wunderkammer eingerichtet und so fleissig gesammelt, dass schon 1541 bei seinem ersten Rücktritte vom Reichskammergerichte seine Sammlungen auf mehreren Wagen nach Herrenzimmern gebracht werden mussten, ebenso 1554. Dabei ist einer derselben, mit zwei Fässern voll Manuskripten beladen, in der Kinzig stecken geblieben. Vgl. Barack, Zimmerische Chronik III 428, 451; IV 67, 88, 202, 170, auch 450 Note 2 und 3. Bei seinem zweiten Aufenthalte am Reichskammergerichte zu Speyer 1548—1554 und nach demselben war des Grafen Sammeleifer ungemindert. Vgl. Chronik IV 193 und 195.

Mit der Altertümersammlung des Grafen Wilhelm Wernher von Zimmern ist also auch der Speyerer Votivstein der Weggottheiten vom Rheine an den Neckar gekommen. Wenn er dort im Zimmerischen Hause zu Rottweil, oder im neu angelegten Schlossparke aufgestellt und bei der Erdrutschung 1563, von der die Chronik IV, 204 meldet, verschüttet wurde, so konnte er recht wohl 1587 oder 1608 beim Anfahren von Erde zum Schanzenbau

am "Hochturm" noch einmal bei Rottweil ausgegraben werden. Doch seine erste Aufstellung hatte er sicher zuvor und bis 1541 in Speyer.

An welcher der vielen römischen Strassen, die einst in der alten Colonia Nemetum zusammenliefen, dieser Altar zuerst gestanden habe, ist uns nicht genauer berichtet. Von etwaigen andern Denkmälern oder bildlichen Darstellungen der Weggöttinnen, oder von einem Heiligtum der Matronen in der pfälzischen Rheinebene, dem Gebiete der germanischen Nemeter, fehlt uns, ebenso wie bei den Vangionen, bisher jede Spur. Sie wurden zu schnell römisch, ehe sie keltisch beeinflusst werden kounten. Die oben besprochenen hinterpfälzischen Matronensteine von Landstuhl und Nanzweiler aber sind Werke der romanisierten keltischen Mediomatriker, welche Nachbarn der Nemeter waren.

Concilia provincialia in Gallien in der späteren Kaiserzeit.

Von Repetent Dr. Joseph Zeller in Tübingen.

Zur Ergänzung meines Aufsatzes über "das concilium der Septem provinciae in Arelate" 1) will ich im Folgenden die Spuren gallischer Provinziallandtage des 4. und 5. Jahrhunderts untersuchen, welche, wie ich bemerkte, einerseits das in der zweiten Hälfte des 3. Jahrh. untergegangene concilium trium Galliarum von Lyon ersetzten und fortsetzten, andererseits im 5. Jahrh. neben dem concilium von Arles ein kümmerliches Dasein fristeten. Über die concilia provincialia nun sagt G. Bloch in seinem bekannten trefflichen Werk: "En ce qui concerne la Gaule²), il y a trois provinces seulement où l'existence du concilium est attestée, si non directement, du moins par une démarche qu' on peut lui prèter ou par une allusion plus ou

¹) Westdeutsche Zeitschrift 1905, S. 1—19. Neben dem concilium trium Galliarum — vor Diocletian — gab es keine concilia provincialia für die Aquitanica, Lugdunensis und Belgica einschliesslich der beiden Germaniae; doch siehe unten Anm. 11 über die Novempopulana; über die ara Ubiorum siehe unten Anm 37. Dagegen hatte die provincia Narbonensis ihren eigenen Landtag (vgl. die lex concilii prov. Narbon. aus augusteischer Zeit: CIL. XII, 6038; Carettte, Les Assemblées politiques de la Gaule romaine 1895, Anhang I p. 444 ff.).

²⁾ La Gaule romaine (= Lavisse, Histoire de France I 1900) p. 303, übereinstimmend mit P. Guiraud (Les assemblées provinciales dans l'Empire romain, 1887) und E. Carette.

moins transparente. Le procès intenté en 359, par la Narbonnaise à son gouverneur Numérius (Ammian. Marcellin. XVIII 1, 4) l'a été sans aucun doute par la diète. C'est la diète de la Novempopulanie qui est visée dans une inscription en vers datant du V° siècle et découverte à Valentine, dans la valle supérieure de la Garonne (Le Blant, Inscriptions chrétiennes de la Gaule no. 595 ^ [CIL. XIII 128]). Enfin il est question dans une lettre de Sidoine Apollinaire (I 6) de l'assemblée de la première Lyonnaise".

Die folgende Untersuchung wird zeigen, dass diese von den französischen Forschern ³) gegebene Liste von concilia gallischer Provinzen sowohl der Vervollständigung als der Berichtigung bedarf und dass die für Gallien vorliegenden, freilich meist indirekten Zeugnisse, so spärlich sie auch sind, in ihrer Gesamtheit uns doch einige wertvolle Aufschlüsse über die Geschichte und Einrichtung der concilia provincialia in der späteren Kaiserzeit geben.

Was das concilium der provincia Narbonensis⁴) betrifft, so urteilt Bloch m. E. richtig, dass über die Existenz eines solchen kein Zweifel sein kann. Ammian (XVIII 1, 4) berichtet zum J. 359 von Julian freilich bloss: "Numerium Narbonensis paulo ante rectorem accusatum ut furem inusitato censorio vigore pro tribunali palam admissis volentibus audiebat". In Erwägung jedoch, dass eine einzelne civitas oder gar ein Privatmann es kaum wagen durfte, den Statthalter der Provinz gerichtlich zu verfolgen, wird man geneigt sein, den Vertreter der Anklage, "Delphidius orator acerrimus vehementer in

³) Kein deutscher Forscher hat m. W. die nachdiocletianischen Landtage Galliens ex professo behandelt (Marquardt, Röm. St.-Verw. I², 503-516 kommt auf sie nicht zu sprechen). Nur Mommsen hat zuerst zu CIL. XIII 128 angedeutet, dass concilium auf die Provinz zu beziehen sei, und neuerdings (Sitz.-Ber. der Berliner Akad. 1902, S. 836 ff.) abermals kurz auf diese Frage Bezug genommen. Mein Aufsatz war schon lange vorher gefertigt, ehe mir letztere Arbeit bekannt wurde.

⁴⁾ Wie Rufius Festus (c. 9, J. 369), so redet auch noch Ammian (er schrieb zwischen 383 und 391, vgl. Schanz, Gesch. der röm. Lit. IV, I, 90) von einer Narbonensis schlechthin; doch ist auf ihn in dieser Beziehung kein Verlass, da die Unterscheidung von Narbonensis Ia und IIa (abgesehen von dem hier verdächtigen Veroneser Verzeichnis vom J. 297) schon in einem echten aquilejensischen Synodalschreiben vom J. 381 (Mansi, Amplissima collectio concil. III p. 615) begegnet. Polemius Silvius kommt bekanntlich nicht mehr in Frage, da der den Westen betreffende Teil seines laterculus dem J. 449 angehört, cf. Mommsen, Chron. min. I p. 532 seq.; Westd. Zeitschr. 1904, S. 100 A. 32.

eum impugnans⁴⁵), als Abgeordneten des concilium provinciae zu betrachten.

Nicht so klar liegt die Frage des Landtags der Lugdunensis prima. In dem oben zitierten Brief (I 6) vom J. 467 fordert Sidonius seinen Freund Eutropius, "senatorii seminis homo", auf "ad capessenda militiae palatinae munia", damit er nicht "concilii tempore" trotz seiner hohen Abstammung hinter einem "pauper honoratus" zurückstehen müsse. Die Annahme von Guiraud 6) und Bloch (siehe oben), dass es sich hier um das concilium provinciae Lugdunensis primae handle, bleibt immerhin zweifelhaft — aus einem zweifachen Grunde: denn einmal könnte "concilium" auch von der städtischen Kurie verstanden werden, wie Sidonius ep. V 207); sodann kommt, vorausgesetzt dass, was ja wahrscheinlich, hier von einem concilium provinziale die Rede ist, ebensogut die Provinz Aquitania prima wie Lugdunensis prima in Betracht 8). Ein Zeugnis für das concilium der Aquitania prima findet sich, wie ich vermute, bei Sidonius Apollinaris paneg. dict. Avito Aug. v. 207—211:

"Nec minus haec inter civilia iura secutus Eligitur primus, iuvenis, solus, mala fractae Alliget ut patriae poscatque informe recidi Vectigal".

Darnach ging der spätere Kaiser Avitus "als junger Jurist" ⁹) an den Hof des Honorius, um seiner Heimat ("patria") einen Steuernachlass zu erwirken. Seine Sendung ging wohl nicht bloss von der Kurie der civitas Arverna ¹⁰), sondern vom concilium provinciae aus.

Sicherer und genauer sind wir über das concilium der Provinz

⁵) Es ist der aus Ausonius und Hieronymus bekannte Dichter und Redner Attius Tiro Delphidius; über ihn vgl. Teuffel-Schwabe nr. 401, 7; Schanz a. a. O. S. 168.

⁶⁾ Assemblées p. 224, nr. 2.

⁷⁾ pag. 92, 15 ed. Luetjohann, vgl. Carette, Assemblées p. 253.

⁸⁾ Sidonius stammte aus Lugudunum und lebte dort im J. 458 und wieder vor seiner Reise nach Rom im J. 467, hielt sich aber sonst soviel in Arverni (Clermont-Ferrand) auf, "ut jam tum quodammodo civis Arvernus esset" (Mommsen bei Luetjohann p. XLVIII); gerade im selben Jahre hatte er bei seiner Abreise nach Rom eine legatio Arverna übernommen (ep. I 9, vgl. Westd. Zeitschr. 1905, S. 15). Arverni aber, seine zweite Heimat, lag in Aquitania Ia.

⁹⁾ Vor 421; denn Constantius war noch nicht Augustus.

¹⁰) Dies nimmt Büdinger an (Wiener Sitzungsber. 97 [1880], 929 fg.), vgl. Luetjohanns Index s. v. Avitus.

Novempopulana ¹¹) unterrichtet durch die christliche Grabschrift des Nymfius, gefunden in Valentine im Gebiet der Convenae (Not. Gall. XIV 5). In 12 schönen Distichen berichtet die bereits dem 5. Jahrh. angehörende ¹²) Marmortafel den cursus honorum des Nymfius ¹³), aus welchem die entscheidenden Sätze, weil sie in diesem Zusammenhang noch nicht genügend beleuchtet worden sind, hier herausgestellt werden sollen:

- I 9 Te coluit proprium provincia cuncta parentem Optabant vitam publica vota tuam. Excepere tuo quondam data munera sumptu Plandentis populi gaudia per cuneos.
- II 1 Concilium procerum per te patria alma vocavit
 Seque tuo duxit sanctius ore loqui.
 Publicus orbatas modo luctus conficit urbes
 Confusique sedent anxia turba patres,
 Ut capite erepto torpentia membra rigescunt,
 Ut grex amisso principe maeret iners".

Le Blant, der die wichtige Inschrift bisher am eingehendsten behandelt hat (Anm. 12), konfundiert römische und germanische Verhältnisse, wenn er meint: Nymfius sei zuerst duumvir und hernach "dux" eines ausgedehnten Gouvernements ("provincia") gewesen, das mehrere Stadtgemeinden umfasste. Hirschfeld enthält sich eines Urteils: "quibus honoribus functus sit, ex versibus non perspicitur" 14). Soviel steht jedoch fest, dass die Inschrift nur aus römischen Verhältnissen erklärt werden kann und muss. Mommsen bemerkt richtig 14), dass wegen

dem 3. Jahrh. stammende Inschrift von Hasparren (CIL. XIII 412) vgl. jetzt ausser O. Hirschfeld, Berliner Sitzungsber. 1896, S. 437 ff. noch G. Bloch a. a. O. p. 275 fg. und Kornemann, Beiträge zur alten Geschichte I (1902), 346. Bloch nimmt entschieden an, dass die Inschrift die gänzliche Lostrennung der "novem populi" von Aquitania und die Errichtung einer eigenen Provinz durch einen Kaiser des 3. Jahrh. bezeuge. Ebenso erklärt Kornemann, dass die "novem populi" aus dem Kaiserkult der tres Galliae und dem Landtag von Lyon austraten. Die Folge wäre, dass die neue Provinz Novempopulana schon vor Diocletian ein eigenes concilium hatte, das bis ins 5. Jahrh. fortbestand.

¹³) Das Kreuz, welches die Marmortafel in der Mitte und an den 4 Ecken trägt, begegnet auf einer datierten Inschrift in Gallien zuerst im J. 448, vgl. Le Blant, Inscr. chrét. de la Gaule nr. 595 A, II vol. p. 412 ff. ("époque voisime du célèbre édit d'Honorius", 418); Hirschfeld, CIL. XIII 128: "litteris bonis saeculi fere quinti".

¹³⁾ In der Tat eine glückliche "exception au formulaire de l'épigraphie chrétienne" (Le Blant a. a. O. p. 415).

¹⁴⁾ Zu CIL. XIII 128.

"provincia" I 9 und "concilium" II 1 auch "patria" "non de civitate" zu verstehen sei, "sed item de provincia Aquitania" 15). Nymfius hat eine über die Grenzen seiner Heimatgemeinde hinaus sich erstreckende (I 9 "provincia", II 3 "urbes"), angesehene und einflussreiche Stellung eingenommen. Es deutet aber nichts darauf hin, dass er etwa praeses provinciae gewesen wäre, vielmehr spricht alles dafür, dass er nur munizipale Ämter bekleidet hat. Seine letzte und höchste Würde war, dass er zum Präsidenten des concilium provinciae 16), vielleicht auch zum patronus der Provinz (vgl. I 9 "parentem") gewählt worden war. In welcher Eigenschaft aber hatte Nymfius den Vorsitz beim concilium? Ich antworte: als sacerdos provinciae, obwohl er Christ war. Das sacerdotium provinciae hat ja, wie wir wissen, jedes religiösen Charakters entkleidet, den durch die christlichen Kaiser abgeschafften Kaiserkult überlebt; als dieser Kult längst tot war, blieben seine ehemaligen Priester "als staatliche Funktionäre von hohem Rang" noch lange in Tätigkeit 17). Vom sacerdos provinciae ist auch in einem auf Gallien bezüglichen Gesetze die Rede: Cod. Theod. XII 1, 75 vom J. 371, gerichtet an Viventius, praefectus praetorio Galliarum; wahrscheinlich gehört auch Cod. XII 1, 148 hieher, gerichtet an den Präfekten Theodorus 18). Nach dem Verschwinden des Kaiserkults beschränkten sich die Funktionen des Provinzialpriesters auf den Vorsitz beim concilium und die Leitung der gleichfalls in christlichem Sinne reformierten Feste und Spiele 19), deren Kosten er

¹⁵⁾ Statt "Aquitania" sollte es natürlich heissen: "Novempopulana".

¹⁶⁾ Vgl. II, 1. Guiraud, Assemblées p. 269 nr. 3 möchte darin eine Anspielung sehen "à une requête présentée par une cité de la Novempopulanie pour obtenir la convocation de l'assemblée de la province". Nach dem Wortlaut müsste man allerdings annehmen, dass Nymfins in seinem Amtsjahr als sacerdos prov. aus besonderem Anlass ein concilium extraordinarium einberief; doch ist es mir wahrscheinlich, dass "vocavit" nicht zu pressen ist.

¹⁷) Vgl. jetzt Kornemann, Zur Geschichte der antiken Herrscherkulte, in: Beitr. zur alten Gesch. I (1902), 51-146, besonders S. 136-142.

¹⁸⁾ Das vom 28. Sept. 395 datierte Gesetz bezieht sich wahrscheinlich auf die gallische Präfektur des Theodorus, welche vor 386 angesetzt wird, vgl. meine Bemerkung: Westd. Zeitschr. 1904, S. 95 Anm. 17; neuerdings Mommsen in seiner Ausgabe der Theodosiani Libri (I, II [1905]) zu XII 1, 140.

¹⁹⁾ Auf die Feste der concilia bezieht sich, sei es unmittelbar oder mittelbar, eine Verordnung der Kaiser Arcadius und Honorius an den Prokonsul von Afrika, Apollodorus, vom 20. August 399 folgenden Wortlauts (C. Th. XVI 10, 17): "Ut profanos ritus iam salubri lege submovimus, ita festos conventus civium et communem omnium laetitiam non patimur submoveri. Unde absque ullo sacrificio atque ulla

trotz verschiedener Erleichterungen im wesentlichen selbst zu tragen hatte, weshalb — gerade für Gallien — bestimmt wird 20): "ut ad subeunda patriae munera [d. h. zunächst zum sacerdotium provinciae] dignissimi et meritis et facultatibus eligantur nec huiusmodi nominentur, qui functiones debitas implere non possint". Die "functiones debitae", welche an das Vermögen des sacerdos prov. so hohe Anforderungen stellten, sind nichts anderes als die ludi gladiatorii

superstitione damnabili exhiberi populo voluptates secundum veterem consuetudinem, iniri etiam festa convivia, si quando exigunt publica vota, decernimus". Ein Gesetz der Kaiser Honorius und Theodosius II vom 30. Aug. 415 (Cod. Theod. XVI 10, 20) geht gegen die heidnischen Provinzpriester von Afrika (sacerdotales paganae superstitionis) und gegen die mit den concilia verbundenen heidnischen Opfer (superstitio, "quae iure damnata est") mit aller Strenge vor; es wird aber ausdrücklich bemerkt: "Quod non tam per Africam quam per omnes regiones in nostro orbe positas custodiri decernimus". Während eine Konstitution der Kaiser Gratian, Valentinian II und Theodosius I vom J. 386 (Cod. Theod. XII 1, 112) erklärt hatte: "indecorum est, immo ut verius dicamus, inlicitum ad eorum curam templa et templorum sollemnia pertinere, quorum conscientiam vera ratio divinae religionis imbuerit et quos ipsos decebat tale munus, etiamsi non prohiberentur, effugere", war es nach der zitierten Verordnung des J. 399 auch einem überzeugten Christen möglich gemacht, sacerdos prov. zu werden und den Verpflichtungen dieses Amtes zu genügen; denn die Ausdrücke sacerdotalis und flamen perpetuus bezeichneten fortan ohne irgend eine Beziehung zum Priesteramt, von dem der Name herkommt, und zu den heidnischen Gebräuchen, die ursprünglich damit verknüpft waren, nur eine besondere hervorragende Rangstufe, sie waren gleichsam ein blosser Adelsoder Amtstitel, vgl. Scagliosi bei Kraus, Realencyklop. der christl. Altertümer I 532 fg. Derselbe (a. a. O.) kann denn auch folgende inschriftliche Beispiele aus Afrika namhaft machen: zwei Christen, die auf ihrer Grabschrift als flamen perpetuus bezeichnet werden - noch im 6. Jahrh. (CIL. VIII 450: die adnotatio des Herausgebers, dass es sich offenbar um ein Amt der christlichen Kirche handle, ist hinfällig geworden; 10516: fl. pp. Cristianus, J. 525/26); dazu kommt Adeodatus sacerdotalis, der eine christliche Basilika wiederherstellte: CIL. VIII 8348. Es wurden freilich manche Stimmen laut, welche die Übernahme dieser Ämter durch Christen tadelten, vgl. Scagliosi a. a. O. Doch beziehen sich die Auslassungen Salvians gegen die paganitas afrikanischer Christen (de gubern. dei VIII 9 ff.), wie mir scheint, nicht auf diesen Fall, sondern gegen die in vieler Namenchristen Herzen noch tief wurzelnde Anhänglichkeit an die alten heidnischen Götter (vgl. besonders § 9-11).

²⁰) Cod. Theod. XII 1, 148 (s. Anm. 18), vgl. auch XII 1, 176 und Mommsen, Senatusconsultum de sumptibus ludorum gladiatoriorum minuendis, Ephem. epigr. VII p. 401—404.

und die venationes, womit auch in christlicher Zeit immer noch die concilia eingeleitet wurden, — die "munera", durch die sich unser Nymfius beim Volke so beliebt gemacht hatte ²¹). Derselbe Nymfius aber, der in so freigebiger Weise die sonst mit dem sacerdotium prov. verbundenen Spiele gab, leitete auch die Verhandlungen des Landtags:

II 1 Concilium procerum per te patria alma vocavit

Seque tuo duxit sanctius ore loqui" 22).

Kann man sich da der Folgerung entziehen, dass er sacerdos provinciae und als solcher Vorsitzender des Landtags war, dass wie in der früheren, so auch noch in der späteren Kaiserzeit mit dem sacerdotium provinciae der Vorsitz beim concilium verbunden war? Freilich sind über den Vorsitz auf den Provinziallandtagen in der Zeit nach Diocletian verschiedene andere Ansichten vorgebracht worden, welche alle darin übereinstimmen, dass die frühere Verbindung des Vorsitzes mit dem sacerdotium 23) gelöst worden sei. So z. B. Carette 24) und neuestens auch G. Bloch; letzterer sagt 25): "La présidence n'est plus, comme autrefois, attachée à la prêtrise. On suppose qu' elle était donnée à l'élection". Guiraud behauptet, dass der praeses provinciae kraft seines Amtes den Vorsitz auf dem concilium geführt habe 26). Soviel ist richtig, dass eine Novelle, wie es scheint. des

²¹⁾ I 11 "Excepere tuo quondam data munera sumptu Plaudentis populi gaudia per cuneos".

Sowohl "munera" als auch "cunei" sind termini technici, aber, wie mir scheint, nicht als solche erkannt bezw. beachtet worden. Zu "munera" = ludi gladiatorii und venatorii (Marquardt, Röm. St.-Verw. III³ 494) vgl. das in Anm. 20 genannte Senatusconsultum (= CIL. II 6078) Zeile 18: "iam sacerdos esse et cupio et opto et editionem muneris, quam olim detestabamur, amplector"; Carette, Assemblées p. 252, übersetzt "munera" mit: "les dons"! Zu "cunei" (= griech. κερχίδες), Bezeichnung der keilförmigen Abschnitte, in die der ansteigende Zuschauerraum des Cirkus, der Theater und Amphitheater durch die radienförmig nach oben emporlaufenden Treppen geteilt wird, vgl. Reisch bei Pauly-Wissowa IV 1755 fg. s. v. nr. 2; Marquardt, Röm. St.-Verw. III³, 532. 536 fg.

²²) Vgl. oben Anm. 16. Le Blant a. a. O.: "porté la parole ou nom du pays". Ähnlich Sidon. Apollinaris, carm. VII 530 seq. von der Versammlung von Ugernum (J. 455): "Procerum tum maximus unus, Dignus qui patriae personam sumeret, infit".

²³) Vgl. Marquardt, Röm. St.-Verw. 1², 505 und Anm. 3; Hirschfeld, Berliner Sitzungsber. 1888, S. 857.

²⁴⁾ a. a. O. p. 284.

²⁵⁾ a. a. O. p. 302.

²⁶⁾ a. a. O. p. 271 und 273.

Kaisers Valentinian III 27) die "praesentia moderatoris provinciae" voraussetzt, geradeso wie die constitutio Honorii vom J. 418 die "illustris praesentia praefecturae" beim concilium Arelatense als Regel voraussetzt28); aber weder hier noch dort ist die "Anwesenheit" als Vorsitz zu fassen 29). Letzteres wäre m. E. überhaupt mit den gesetzlich 80) den Landtagen gewährten Freiheiten unvereinbar. Der Landtag wählte vielmehr auch noch im 4. und 5. Jahrh. aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dieser führte noch immer den Titel eines sacerdos provinciae. Keiner der Forscher, welche die von mir zurückgewiesene These vertreten, hat es für nötig erachtet, seine Meinung auch zu begründen 31). Hatte der Provinzpriester, wie sie behaupten, nicht mehr den Vorsitz im concilium, so will mir die Fortdauer des sacerdotium provinciae unter den christlichen Kaisern ganz unverständlich erscheinen. Die Wahl der sacerdos erfolgte wohl regelmässig im voraus für das folgende Jahr: für die frühere Zeit folgt dies daraus, dass der Gewählte das Recht der provocatio s. appellatio hatte 32), für die Spätzeit daraus, dass die vom concilium vorgenommene Wahl vom Kaiser, wenigstens mittelbar durch den praefectus praetorio oder den rector provinciae, bestätigt werden musste 88).

In diesen Zusammenhang scheint mir die wichtige Zülpicher Inschrift vom J. 352, Brambach nr. 549, zu gehören: D. M. Masclinio Materno dec(urioni) c(ivitatis) A(grippinensium) aedilicio duumvirali curatoricio sacerdotali ex comitibus Leo patri bene merito Decentio Caes. et Paulo coss. Ich halte nämlich dafür, dass Maternus nicht Priester der Stadt Köln, sondern Provinzialpriester war, und schliesse das einmal aus dem hohen Rang dieses sacerdotium 34).

^{*7)} Haenel, Nov. Theodosii II tit. 27 § 5.

²⁸⁾ Vgl. Westd. Zeitschr. 1905, S. 13 fg.

³⁹) Bloch a. a. O. p. 302 sagt richtig: "Le gouverneur assiste aux délibérations pour y intervenir à l'occasion".

³⁰) Vgl. z. B. Cod. XII 12, 1 (siehe unten Anm. 57) und 12, 9.

⁸¹) Abgesehen von dem misslungenen Versuch Guirauds.

⁸²) CIL. II 6078, vgl. dazu den Kommentar Mommsens, Ephem. epigr. VII p. 406; Carette p. 65.

⁸⁸) Carette p. 276; Guiraud p. 252; Mommsen l. c. p. 407; Gothofredus zu Cod. Theod. XII, 1, 21 (ed. Ritter IV p. 384).

³⁴) Das sacerdotium des Maternus steht über allen Gemeindeämtern, selbst über der cura reipublicae, genau wie im album Thamugadense (CIL. VIII 2403, vgl. Ephem. epigr. III p. 77—84, etwa aus der Zeit des Kaisers Julian) die zwei sacerdotales provinciae zwischen den viri clarissimi und dem curator reipublicae ihre Stelle haben.

sodann aus der Würde eines comes (tertii ordinis), welche wohl den provinzialen 35), nicht aber den munizipalen sacerdotes und flamines in Aussicht gestellt war. Maternus war also — das glaube ich wenigstens wahrscheinlich gemacht zu haben — ein ehemaliger sacerdos provinciae Germaniae secundae und Vorsitzender des Landtags der untergermanischen Provinz in der ersten Hälfte des 4. Jahrh. Dieses concilium geht aber nicht unmittelbar auf die alte ara Ubiorum zurück, sondern ist, wie die Landtage der übrigen gallischen Provinzen 36), erst durch die diocletianisch-constantinische Reichsorganisation geschaffen worden 37).

Ausserdem kann ich nunmehr für zwei weitere Provinzen der nördlichen Diöcese Galliens die Existenz eines concilium nachweisen, und zwar gerade für die zwei jüngsten Provinzen derselben: Lugdunensis tertia und L. quarta. Ich schicke einiges über die Entstehung dieser Provinzen voraus. Die Sache liegt etwas einfacher als in der dioecesis Viennensis 38). Denn das Veroneser Provinzenverzeichnis, welches — jedenfalls im grossen und ganzen — die diocletianische Reichsordnung darstellt und gewöhnlich ins Jahr 297 gesetzt wird, kennt nur die Lugdunensis prima und secunda (VIII 7. 8 p. 249 seq. ed.

³⁵) Cod. Theod. XII 1, 75.

³⁶⁾ Ausgenommen vielleicht das concilium der Novempopulana, siehe oben Anm. 11.

⁸⁷) Darum bleibt der sacerdotalis Seranius Catullus der Kölner Inschrift des 3. Jahrh., Brambach nr. 313, aus dem Spiel. Er mag mit der ara Ubiorum in Zusammenhang gebracht werden, welche nach dem J. 9 n. Chr weiterbestand als lokale Kultstätte zunächst der Ubier, hernach der colonia Agrippinensis, die das Wort "ara" in ihren Namen aufgenommen hat (Kornemann, Beitr. zur alten Gesch. I, 339). - Welche Bewandtnis es mit dem vir sacerdotalis der Zahlbacher Inschrift des 3. Jahrh. (CIL. XIII 7064 = Brambach nr. 1241) hat, der zugleich decurio civitatis Taunensium ist, ist uns unbekannt.. Er war vielleicht bloss Gemeindepriester. Über die Beteiligung der germanischen, speziell der rechtsrheinischen civitates am concilium trium Galliarum in Lyon wissen wir bis jetzt schlechterdings nichts; darum bleibt auch, was Kornemann (Beitr. zur alten Gesch. I, 345 fg) darüber ausgeführt hat, durchaus unsicher. Derselbe nimmt an, dass die germanischen civitates am concilium von Lyon Anteil hatten, dass aber hier die Vertretung nach Provinzen geordnet war, so dass Germania superior und inferior als zwei Einheiten mitzählten.

³⁸) Vgl. oben Anm. 4. Über Ammian und Polemius Silvius ebenda. Von der Notitia dignitatum sehe ich hier gleichfalls ab, weil dieselbe nach der neuesten Untersuchung von Mommsen (Hermes 36, 540 ff.) erst um 425 abgefasst worden ist.

Seeck); ebenso das breviarium des Rufius Festus vom J. 369 (c. 6): "Lugdunenses duae"; desgleichen Ammian in seiner descriptio Galliarum (XV 11, 11. 12) Der erste sichere Zeuge für die abermalige Teilung der Lugdunensis (in vier Provinzen) ist die Notitia Galliarum, deren Abfassung um ein ziemliches früher anzusetzen ist als die der Notitia dignitatum (Anm. 38), nämlich gegen Ende des 4. Jahrh. vor der Verlegung der praefectura Galliarum von Trier nach Arles 39). Diese letzte namhafte Umgestaltung der Verwaltung der dioecesis Galliarum ist gewiss vor letzterem Ereignis erfolgt, mit welchem der Übergang der Verwaltung der nördlichen Diözese (der eigentlichen Galliae) an den vicarius der südlichen Diözese (d. Viennensis oder septem provinciae) zeitlich zusammenfällt und innerlich zusammenhängt, wie ich in dieser Zeitschrift 1904, S. 100 fg. gezeigt habe; m. a. W., die abermalige Teilung der Lugdunensis muss erfolgt sein, solange die praefectura Galliarum ihren Sitz noch in Trier hatte. Für die Entstehung der Lugdunensis tertia und quarta bleibt also ein Spielraum von etwa 30 Jahren (c. 370-400); weiter können wir mit unsern jetzigen Quellen nicht kommen. Die Lugdunensis tertia (mit der metropolis civitas Turonorum, Tours: Not. Gall. III) ging durch Teilung aus der bisherigen Lugd. secunda (metropolis civitas Ratomagensium, Rouen) hervor, die Lugd. quarta, nach der metropolis civitas Senonum (Sens) auch Lugd. Senonia geheissen (Not. Gall. IV), entstand durch Teilung der Lugd. prima (Metropole Lyon).

Vor ca. 25 Jahren wurden in den Ruinen einer römischen Villa in Le Touron (im Gebiet der Nitiobriges, Aquitania secunda) drei Bronzetafeln mit Ehreninschriften ausgegraben ⁴⁰), welche von drei Ge-

en Betracht kommt. E. Ch. Babut, Le concile de Turin, Paris 1904 p. 25 nr. 1, hält es für sicher, dass die Lugd. Illa zu Lebzeiten des hl. Martinus (nach Babut † 397) und wohl auch im Jahr 404, in dem Sulpicius Severus seine Dialoge verfasste, noch nicht bestand; den Beweis für seine These will er in einer (bis jetzt nicht erschienen) Monographie über Martin von Tours erbringen. Ich glaube, nach dem über die Not. Galliarum Gesagten das Gelingen dieses Versuchs mit Grund bezweifeln zu dürfen.

⁴⁰⁾ Le Blant, Inscr. chrét. de la Gaule, Nouveau recueil (1892) nr. 286 bis 288 = CIL. XIII 921.

meinden der vierten lugdunensischen Provinz (Senonia) ihrem früheren Statthalter, Cl. Lupicinus v. c. consularis Maxime Senonie⁴¹), gewidmet worden waren, nämlich von der civitas Senonum patrono suo (a), der Gemeinde der Autissiodurenses (Auxerre, b) und der Aureliani (Orléans, c). Die Autissiodurenses (b) lassen ihrer Widmung noch das für uns wertvolle Distichon folgen:

"Tantis pro meritis felix provincia per ti (sic) Qu(a)e tribuit tabulas, statuas decernere vellet",

was Le Blant a. a. O. also wiedergibt: "La province, heureuse sous l'administration du vertueux magistrat, lui consacre ce faible hommage, alors qu'elle voudrait lui élever des statues". Man sieht: nicht die einzelne Gemeinde ist Dedikant, sondern die Provinz ist es, "qu(a)e tribuit tabulas". Es liegt also ein decretum concilii provinciae vor, auf Grund dessen wohl alle sieben civitates der Lugdunensis quarta (Not. Gall. IV) ihrem Statthalter bei seinem Abgang aus der Provinz— vielleicht unter Kooptation zum patronus provinciae— eine solche

Digitized by Google

⁴¹⁾ Die Provinz heisst sonst einfach Lugdunensis quarta (Not. Gall. IV) oder nach der Metropole Lugdunensis Senonia (Not. dign. occ. III 31. XXII 19. 39. XXXVII 27. XLII 22. 33) oder Lugd. Senonica (ebd. occ. I 117). Der Name Maxima Senonia, der an Maxima Sequanorum und Maxima Caesariensis erinnert, begegnet nur hier. Ob man diesen Umstand als Indiz für das Alter unserer Inschriften nehmen darf, erscheint mir fraglich; denn schon der Doppelname: Lugd. quarta oder L. Senonia erweist eine gewisse Freiheit in dieser Beziehung. Noch mehr tritt dies bei der sequanischen Provinz zu Tage: sie heisst bald Sequaniae (Veroneser Verzeichnis), bald Maxima Sequanorum (Festus, Not. Gall. und Not. dign., Polemius Silvius), bei Ammian einfach "Sequani" (XV 11, 11. 17), ferner in der Not. dign. auch Sequanica (occ. I 44) und Sequanicum (occ. XII 19), auf einer Inschrift von Windisch nach Mommsens Vermutung (Hermes 16, 489) Germania Sequanica, in manchen Hss. der Not Gall. (p. 595 ed. Mommsen) Germania tertia (provincia) Max. Seq. Was "Maxima" in diesen Provinznamen bedeutet, ist nicht bekannt; jedenfalls kann dieser Beiname nicht vom Usurpator Maximus abgeleitet werden, denn schon Rufius Festus (J. 369) hat Maxima Caesariensis und Max. Seq., erstere hat auch schon der Laterculus Veronensis VII 3 ed. Seeck p. 249. — Nach der Not. dign. (occ. XXII 23. 37—39) hatte nur die Lugdunensis Ia einen consularis, die Lugd. IIa, IIIa und IVa dagegen nur einen praeses. Cl. Lupicinus hatte vielleicht nur als persönliche Auszeichnung den Rang eines consularis erlangt (derselbe Fall ergibt sich bei der Narbonensis: CIL. XII 1524 verglichen mit Not. dign. occ. XXII 35. 36), so dass die Provinz nach wie vor eine praesidiale blieb. Unsere Tafeln sind deswegen noch nicht notwendig jünger als die um 425 abgefasste Not. dign.

Ehrentafel gesetzt haben ⁴²). Die tabulae der vier anderen civitates sind dann wohl bei der durch Brand erfolgten Zerstörung der villa des Lupicinus zu Grunde gegangen.

Eine unerwartete Ergänzung zu diesen vom concilium der Lugdunensis quarta (Senonia) gesetzten Ehrentafeln und eine sehr willkommene Bestätigung meiner Erklärung derselben brachte uns neuerdings eine in Pannonia inferior, im Stadtbezirk von Mursa oder Sopianae, gefundene Bronzeplatte mit einer aus acht eleganten und korrekten Distichen bestehenden Inschrift ⁴³); ich stelle die fünf letzten heraus, welche für uns hier in Betracht kommen:

- 7 "Multis pro meritis, Valeri, iustissime rector, Multis pro meritis haec stat imago tibi, Quam positi longe testantes publica vota
- 10 Usque procul patriae mittimus in gremium. Hinc praefecturae summos venramur (so) honores, Hoc te gaudentes omine prosequimur. Quique scire volet, quorum celebreris amore Ille hoc indicium sumserit (so) ex titulo:
- 15 Dalmatio posuit provincia Lugdunensis Tertia patrono grata clienta suo".

Mommsen gibt dazu kurz und bündig die Erklärung (a. a. O. S. 837): "Es ist eine Ehreninschrift, von der provincia Lugdunensis ihrem Statthalter (rector Z. 7) Valerius (Z. 7) Dalmatius (Z. 2. 15), vermutlich bei dessen Rücktritt vom Amte und der nach Beschluss des Provinzial-Landtags (Z. 9) daran sich knüpfenden Ehrung durch das Patronat der Provinz (Z. 15. 16), gesetzt mit seinem Bildnis (Z. 8) in seiner weit entfernten Heimat (patria Z. 10)". Mommsen ist geneigt, die Inschrift in die ersten Dezennien des 5. Jahrh. zu setzen. Die Tafeln von Le Touron, auf welche ihn Hirschfeld hinwies, scheinen ihm "jünger als die illyrische Tafel, nicht so sehr wegen ihres christlichen Monogramms, als weil die in der Not. Dign. bloss Lugdunensis Senonia genannte Provinz hier, nach dem Muster der maxima Se-

⁴²) Wir hätten dann hier ein exemplum dedicationis decreto provinciae per singulas civitates factae (weitere Beispiele: Ephem. epigr. VII nr. 12. 255; CIL. II 1792, III 167, VIII 7012), das ein Analogon bildete zu den von Mommsen, Ephem. epigr. VII p. 437 zusammengestellten testimonia dedicationis ordinis decreto vicatim (bezw. pagatim) factae.

⁴³) Veröffentlicht von Mommsen, Berliner Sitzungsberichte 1902 S. 836 ff. (mit Tafel).

quanorum, auftritt als maxima Senonia und nicht, wie dort, unter einem praeses, sondern unter einem consularis steht. Auch sind sie keineswegs elegant, wie die unsrige, sondern einigermassen barbarisch und zeigen deutlich den steigenden Verfall" 44) Einige der genannten Gründe beweisen nicht, wie bereits im Vorausgehenden gezeigt wurde 45). Die Verse und die Orthographie der aquitanischen Tafeln sind allerdings nicht so korrekt, wie die der illyrischen, deren Distichen an Ausonius erinnern 46). Immerhin sind die Schriftformen auch der ersteren verhältnismässig gute 47) und so ist es nicht ausgeschlossen, dass sowohl die Inschriften der dritten als auch die der vierten lugdunensischen Provinz noch dem letzten Viertel des 4. Jahrhangehören. Genauer und sicherer können wir die Zeit dieser wichtigen Inschriften nicht bestimmen, weil uns weder Valerius Dalmatius noch Claudius Lupicinus sonst bekannt ist 18).

Wenn wir also hier noch bei den zwei jüngsten Provinzen Galliens, und zwar gleich im Anfang ihres Bestehens, eine unzweifelhafte Spur eines concilium provinciale finden, so ist das gewiss ein Anzeichen, dass die Provinziallandtage eine allgemeine Einrichtung des Spätreichs, speziell der siebzehn gallischen Provinzen, gewesen sind. Wir können sie in den verschiedensten Provinzen in allen Reichsteilen von der Zeit Constantins bis in die letzte Zeit der römischen Herrschaft verfolgen 49),

⁴⁴⁾ Mommsen a. a. O. S. 839, Anm. 1.

⁴⁶⁾ Vgl. Anm. 41 und das über das Alter der beiden Provinzen Gesagte.

⁴⁶⁾ Mommsen a. a. O. S. 839.

⁴⁷) Hirschfeld merkt zu CIL. XIII 921 an: "Propter litterarum formas satis bonas titulos saeculo quarte exeunto incisos esse crediderim"; vgl. Le Blant a. a. O. p. 313. Das christliche Monogramm der Tafeln findet sich auf einer datierten gallischen Inschrift zuerst im J. 377 (Le Blant nr. 369 = CIL, XII 138).

⁴⁸⁾ Der aus Ammian und Libanius bekannte Lupicinus, Konsul des J. 367, kann nicht in Frage kommen (Hirschfeld zu CIL. XIII 921); auch nicht der bei Sulpicius Severus (vita Martini 8, 1) genannte Lupicinus ("honorati secundum saeculum viri" — vor dem Episkopat Martins, cap. 9), wofern der Biograph nicht von aller Chronologie abgesehen hat.

⁴⁹) Die Gesetzgebung über die concilia provincialia ist ziemlich umfangreich; vor allem Cod. Theod. XII tit. 12: "de legatis et decretis legationum" mit 16 meist auf legationes provinciarum bezüglichen Gesetzen aus den Jahren 355 bis 426. Doch begegnen die concilia schon früher: das concilium provinciae Africae im J. 329 (Cod. Theod. XI 30, 15), wahrscheinlich schon 315 (Cod. Theod. VIII 4, 2; dazu Guiraud p. 221).

sodass man wohl mit G. Bloch ⁵⁰) vermuten darf: "que chacune (province) avait la sienne, bien que pour la plupart la preuve fasse défaut". Wenn in unserer Überlieferung über die concilia tatsächlich für die Zeit der Regierung Diocletians eine Lücke bestehen bleibt ⁵¹), so ist man deshalb noch nicht berechtigt zu schliessen, dass die Einrichtung der Landtage im ganzen Reich ein halbes Jahrhundert unterbrochen gewesen war ⁵²). Wir müssen es vielmehr dahingestellt sein lassen, ob schon Diocletian oder erst Constantin den neugeschaffenen kleinen Provinzen allgemein ein concilium gegeben hat; denn — und dies ist wohl zu beachten — in allen Gesetzestexten, die von den Concilien handeln, auch in den frühesten aus Constantins Zeit, ist ihr Bestehen schon vorausgesetzt.

Mehrere Konstitutionen beziehen sich überdies, wie schon bemerkt wurde, direkt auf die praefectura Galliarum. Wir sind also nach all dem zu dem Schluss berechtigt, dass das concilium provinciale, das wenigstens bei sechs oder sieben Provinzen (Narbonensis, Aquitania prima, Novempopulana, Germania secunda, Lugdunensis prima, tertia und quarta) mit ziemlicher Sicherheit festgestellt werden konnte, allen siebzehn gallischen Provinzen gemeinsam war.

Was die Organisation und Bedeutung der concilia provincialia betrifft, so verweise ich für das einzelne auf die Monographien von Guiraud und Carette und auf die präcise Zusammenfassung ihrer Resultate bei G. Bloch 58) und beschränke mich hier auf einige allgemeine Bemerkungen; denn die gallischen Provinziallandtage weisen im grossen und ganzen keine Abweichung gegenüber den concilia provincialia der späteren Kaiserzeit überhaupt auf. Ihre Bedeutung wurde einerseits beeinträchtigt durch die Kleinheit der Provinzen, welche teilweise nur mehr einige civitates umfassten 54); andererseits gewannen sie zweifellos an Einfluss durch die Teilnahme der honorati 55), vielleicht auch durch die "praesentia moderatoris provinciae" 56).

⁵⁰⁾ a. a. O. p. 303; vgl. Carette p. 254; Guiraud p. 221 ff.; Marquardt, Röm. St.-Verw. I², 509.

⁵¹) Vgl. Carette p. 231; Bloch p. 301.

⁵²⁾ So Carette a. a. O., vgl. Guiraud p. 220 fg.

⁵⁸⁾ a. a. O. p. 301-303.

⁵⁴⁾ Die Germania secunda z. B. zählte ums J. 400 nur noch zwei civitates (Not. Gall. VIII), ebenso die Alpes Graiae et Poeninae (Not. Gall. X)

⁵⁵⁾ Vgl. Westd. Zeitschr. 1905, S. 12.

⁵⁶⁾ Siehe oben S. 265. Doch ist die Teilnahme desselben sonst nicht bezeugt.

Auf alle Gebiete und Verhältnisse des öffentlichen Lebens konnten sich ihre Beratungen und Anträge erstrecken ⁵⁷). Aber ausgenommen den Fall, dass es sich um Ehrung eines Beamten und ähnliche politisch bedeutungslose Akte handelte, waren ihre Beschlüsse nur Bitten und Wünsche ⁵⁸), die sie im besten Fall an den Kaiser selbst, oft nur an den rector provinciae oder an den praefectus praetorio gelangen lassen konnten, deren Erfüllung zu sichern jedoch nicht in ihre Hand gegeben war.

Die wenigen Spuren von concilia gallischer Provinzen, welche sich in dieser Untersuchung ergeben haben, sind immerhin in mehrfacher Hinsicht lehrreich. Während uns in der Germania secunda (Köln) noch um die Mitte des 4. Jahrh. ein, wie es scheint, heidnischer sacerdotalis begegnete, sahen wir um die Wende des 4. und im 5. Jahrh. die concilia der Lugdunensis quarta und Novempopulana ganz im christlichen Sinne umgestaltet, aber noch immer mit dem herkömmlichen Festgepränge gefeiert ⁵⁹). Ausserdem sahen wir, wie die

⁵⁷) Cod. Theod. XII 12, 1 (J. 355): "In Africanis provinciis universis conciliis liberam tribuo potestatem, ut congruente arbitrio studii condant cuncta decreta aut commodum quod credant consulant sibi, quod sentiunt eloquantur decretis conditis missisque legatis. Nullus igitur obsistat coetibus dictator, nemo conciliis obloquatur". Der letzte Satz ist offenbar vornehmlich gegen die Beeinflussung der concilia durch die Beamtenschaft gerichtet.

⁵⁸⁾ Sie heissen zwar oft "decreta", z. B. Cod. Theod. XII 12, 1 (Anm. 57). 3. 9. 11; aber richtiger sind sie ebenso oft charakterisiert als "desideria" (ebd. XII 12, 3: "desideriorum decreta." 6. 7. 8. 9. 11. 16), "petitiones" (ebd. XII 12, 3. 4. 7. 10) oder auch "postulata" (XII 12, 16).

dass die kurz vor oder nach 400 von der Provinz Maxima Senonia dem consularis Cl. Lupicinus gewidmeten offiziellen Ehreninschriften das Zeichen des christlichen Bekenntnisses an der Stirn tragen. Das lässt sich nicht schon durch die Annahme erklären, dass Lupicinus Christ war, sondern setzt voraus, dass die Kurie der betreffenden drei Gemeinden, bezw. der Landtag der Provinz ganz in christlichen Händen war. Christliche Inschriften öffentlichen Charakters sind überhaupt selten; ein Analogon zu den unsrigen bildet nach jeder Beziehung eine nicht datierte Inschrift afrikanischen Ursprungs von Corduba, welche dasselbe Christusmonogramm trägt, dem praeses p(rovinciae) M(auretaniae) C(aesariensis) vom ordo Tipasensium gewidmet (CIL. II 2210). Sogar auf den Meilensteinen brachte man in Afrika das christliche Monogramm an: CIL. VIII 22551. 22552. 22555. 22556 (unter Constantius und Valentinian I). Auch in Gallien findet sich wenigstens ein weiteres Beispiel, die Inschrift des praeses Pontius Asclepiodotus vom

Tätigkeit der concilia sich äusserte in Ehrung des Statthalters (Lugdunensis IIIa und IVa) oder in Anklage gegen denselben (Narbonensis) ⁶⁰) und in Gesandtschaften an den Kaiser. Erst mit dem völligen Ende der römischen Herrschaft in Gallien hörten sie auf zu existieren ⁶¹).



→35-----

Von Dr. Otto Oppermann in Utrecht.

Die etwas heterogene Überschrift, die ich den folgenden Ausführungen zu geben genötigt bin, bedarf einer kurzen Rechtfertigung. Im Mittelpunkt meiner Untersuchungen steht das Problem der Kölner Stadtverfassung. Es ist in letzter Zeit durch die Arbeit H. v. Loeschs¹) über die Kölner Kaufmannsgilde in höchst erfreulicher Weise gefördert worden. Auf ihm fussend hat neuerdings Joachim²) sich bemüht, die Verfassung der nach Kölner Recht gegründeten badischen Stadt

J. 377 in Sitten (CIL. XII 138 = Le Blant nr. 369 = Mommsen, Inscript Helvet. nr. 10), zu welcher Mommsen unter Zustimmung de Rossis bemerkte: "Non facile reperies antiquiorem inscriptionem publicam, quae fidem Christianam aperte profiteatur". Vgl. noch die Aufschrift eines im Rhein gefundenen ehernen Kelches CIL. XIII 1002769: Septimius Theodolus corrector Venetiae et Istriae exac(tor)

o) Die Anklage gegen Numerius endigte, wie es scheint, wegen Mangels an Beweisen ("documentorum inopia", Ammian XVIII 1, 4) mit Freisprechung. Es will schon viel heissen, dass die Provinzialen überhaupt den Mut hatten, eine Anklage zu erheben; denn der Erfolg solcher Prozesse war damals sehr fraglich (vgl. den Fall des Romanus, comes per Africam, Ammian XXVIII 6). Deshalb unterliessen es die Provinzialen fast ausnahmslos, einen solch nutzlosen Prozess anzustrengen (Carette p. 409), wofern sie sich nicht gar "gementes et inviti" zu einer erheuchelten Belobung eines schlechten Beamten verstehen mussten (vgl. Ammian XXX 5, 8—10).

⁶¹) Vgl. das Westd. Zeitschr. 1905, S. 17 fg. über den Fortbestand des concilium Arelatense Ausgeführte.

¹) Die Kölner Kaufmannsgilde im 12. Jahrhundert. 12. Ergänzungsheft der Westdeutschen Zeitschrift. Trier 1904.

^{*)} Hermann Joachim, Gilde und Stadtgemeinde in Freiburg i. B. Sonderabdruck aus der Festgabe zum 21. Juli 1905, Anton Hagedorn Dr., Senatssehretär und Vorstand des Archivs der Freien und Hansestadt Hamburg gewidmet. Hamburg und Leipzig, Leopold Voss, 1906, S. 25—115.

Freiburg aufzuhellen. Die Ergebnisse dieser mir von der Redaktion der Westdeutschen Zeitschrift zur Besprechung überwiesenen Arbeit habe ich zunächst zu prüfen. Es wird sich herausstellen, dass der Gründer von Freiburg nicht, wie Joachim annimmt, die Kölner Gilde sich zum Muster genommen hat, sondern die unter ihrem Einfluss 1112 durch coniuratio aufgerichtete Kommunalverfassung. Wir haben also allen Anlass, von neuem sorgfaltig zu erwägen, wie weit sich dieses Ereignis der urkundlichen Überlieferung, die bekanntlich erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts reichlicher wird, einfügen lässt. Auf diese Weise wird es gelingen, ein Bild der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung Kölns bis um 1180 zu zeichnen, das, wie ich glaube, das bisherige an Einheitlichkeit und genetischem Zusammenhang übertrifft. Aber schliesslich werden doch gewisse Grundlagen der Kölner Stadtverfassung noch unerklärt bleiben, weil sie nicht kommunaler, sondern staatlicher Herkunft sind. über sie Klarheit zu erhalten, werden wir genötigt sein, an die Frage der karolingischen Kolonisation heranzutreten. Auf sie hat Karl Rübel durch sein 1904 erschienenes Buch 8) die Aufmerksamkeit gelenkt, auf das ich mir vorbehalte, an anderer Stelle noch näher einzugehen. Ich bemerke hier ausdrücklich, dass ich Rübels Ergebnissen, soweit sie die germanische Zeit betreffen, ablehnend gegenüberstehe und auch manches für verfehlt halten muss, was er zur Stütze seiner Beurteilung der fränkischen Verhältnisse anführt. Seine Grundauffassung dieser Dinge aber ist durchaus richtig und durch die bisherige Kritik 4) nicht Infolge der eigenartigen Beziehungen Kölns zu Westfalen werden wir speziell auf die in Niedersachsen vom frankischen Staat geschaffene Organisation eingehen und deshalb auch zu der neuerdings von Philipp Heck wieder in Fluss gebrachten Frage der Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels Stellung nehmen müssen. auch die vielumstrittenen ständerechtlichen Probleme berührt werden, habe ich es für angezeigt gehalten, dieses niedersächsische Kapitel meiner Arbeit auch in ihrem Titel kenntlich zu machen. Es wird uns aber schliesslich nach Köln zurückführen und uns, denke ich, gestatten, den Ursprung des mittelalterlichen Kölns bis in die karolingische Zeit zurückzuverfolgen.

³) Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volkslande. Bielefeld und Leipzig 1904.

⁴⁾ G. Caro, Westdeutsche Zeitschrift 24 (1905), 60—71. U. Stutz, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, G. A. 26, 349—363. K. Weller, Historische Zeitschrift 97 (1906) 397 ff.

1.

Die Freiburger Stadtverfassung von 1120.

Bei der Gründung Freiburgs durch Konrad von Zähringen hat, wie in dessen Stiftungsurkunde von 1120 ausdrücklich gesagt wird, das Recht der Kölner mercatores zum Vorbild gedient. Auf diesen von mir selbst mehrfach (Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift 19, 1900, Sp. 87 f. und Westdeutsche Zeitschrift 21, 1902, S. 34) betonten Zusammenhang hat auch Joachim (S. 87 f.) mit Recht grosses Gewicht gelegt. Im Anschluss an die Arbeit von Max Foltz⁵), die ich an erstgenannter Stelle besprochen habe, hätte er noch hervorheben können, dass Konrads Bruder Herzog Berthold III., der nach der Überlieferung an der Stadtgründung beteiligt war, im Sommer 1114 im Heere Heinrichs V. gegen Köln gekämpft hatte und in die Gefangenschaft der Stadt gefallen war. Genug, es hat sich für Joachim ein Ausgangspunkt erneuter Untersuchung ergeben, nachdem H. v. Loesch das Problem der Kölner Gilde zu glücklicher Lösung geführt hat.

Wie dieser einwandfrei festgestellt hat, sind die von Höniger 1894 in den Kölner Schreinsurkunden (II, 2, S. 1—57) herausgegebenen beiden bisher sogenannten Grossbürgerlisten (BL 1 und BL 2) und die Gildeliste (GL) von den Behörden der rheinvorstädtischen Gemeinde St. Martin, nicht von denen der Gesamtstadt Köln geführt worden. Und zwar sind in die Gildeliste in zwei Kolumnen die neu aufgenommenen Mitglieder der Gilde und die der Sondergemeinde (Nachbaroder Burschaft) St. Martin eingetragen. Da fast alle Gildemitglieder auch als Geburen verzeichnet sind, so hat v. Loesch (S. 44) mit Recht geschlossen, dass der Personenkreis beider Korporationen ursprünglich identisch war. Erst nach und nach, indem Leute hinzutraten, die zwar Grundbesitzer, aber nicht Teilnehmer am Kaufhandel waren, ist die Gemeinde der Geburen über den Kreis der Gilde hinausgewachsen.

Die Gilde hat also eine weit grössere Bedeutung für die Kölner Stadtverfassung gehabt, als man bisher hat zugeben wollen. Aber es muss scharf betont werden, dass die Gilde als solche nicht die Organisation der städtischen Gesamtverwaltung darstellte, sondern nur eine einflussreiche Gruppe war, die auf die Entwicklung und Umgestaltung derselben entscheidenden Einfluss geübt hat.

Darin besteht gerade das Verdienst der Untersuchungen v. Loeschs,

⁵) Beiträge zur Geschichte des Patriziats in den deutschen Städten, Marburger Dissertation 1899, S. 77 f.

dass diese Verhältnisse jetzt ganz klar liegen: nicht die Bürger der Gesamtstadt sind es, die sich in weiterem Kreis um die Gilde schliessen, sondern die Geburen von St. Martin. Es wird unten noch gezeigt werden, dass die Gilde ihre verfassungsgeschichtliche Bedeutung verloren hat, nachdem ihre führenden Mitglieder Anteil an der städtischen Verwaltung gewonnen haben. Wenn somit eine Übertragung von Kölner Rechtsverhältnissen auf Freiburg stattgefunden hat, so muss das Organ dieser Verwaltung, in das die Gilde eingedrungen ist, das sie vielleicht mit geschaffen hat, sich in Freiburg wiederfinden, aber nicht die Gilde selbst.

Merkwürdig, dass Joachim sich dieser Einsicht verschlossen hat. Er konstatiert S. 104 selbst: "Es bestand in der Altstadt Köln seit lange ein Schöffenkollegium, das spätestens um die Mitte des 12. Jahrhunderts als oberste Kommunalbehörde der Gesamtstadt anerkannt war. Es zählte der Regel nach 24 oder 25 Mitglieder, die nicht nur scabini heissen, sondern daneben einen der Freiburger Bezeichnung consules durchaus adäquaten Namen führen, nämlich senatores".

Andrerseits heisst es in der Freiburger Handfeste: Ego Chnradus... mercatoribus personatis circumquaque convocatis quadam coniuratione id forum decrevi incipere et excolere. Ferner (§ 2, Satz 2): Si quis autem sine uxore et liberis aut absque herede legitimo moritur, omnia que possederat 24 coniuratores fori per integrum annum in sua potestate aut custodia retineant. Und in § 5: Si qua disceptatio vel questio inter burgenses meos orta fuerit..., pro consuetudinario et legitimo iure omnium mercatorum, precipue autem Coloniensium, examinabitur iudicio.

Gegen die Annahme einer Entlehnung der Kölner Verfassungsinstitutionen spricht, wenn man sie ernstlich ins Auge fasst, zunächst allerdings eine numerische Differenz. In Köln zählte die oberste Kommunalbehörde nicht "der Regel nach 24 oder 25", sondern ursprünglich bestimmt 25 Mitglieder (vgl. unten S. 301). Aber diese Schwierigkeit lässt sich befriedigend lösen. In dem soeben angeführten § 5 seiner Urkunde bestimmt Konrad, dass Streitigkeiten unter den burgenses non secundum meum arbitrium vel rectoris eorum, sondern nach dem ius omnium mercatorum geschlichtet werden sollen. Am Schlusse der Handfeste erklärt dann der Stadtherr: Ne hoc iuramentum aliqua necessitate infringerem, manu mea dextera huius rei fidem libero homini et coniuratoribus fori inviolabiliter dedi. Konrad hat also auf gleichem Fusse mit einem liber homo verhandelt, der als Vermittler zwischen ihm und den coniuratores auftritt. Damit werden die Bestimmungen des § 5

deutlich: der rector ist ein Lokator. Aber er erhält nicht eine herrschaftliche Gerichtsbarkeit über seine 24 Genossen, sondern die Entscheidung interner Rechtsstreitigkeiten wird ihrer Gesamtheit übertragen. Als Vermittler zwischen ihr und der staatlichen Gewalt bekleidet der Rektor ein halb staatliches, halb kommunales Amt; er steht als 25. Mitglied der Kommunalbehörde neben den 24 coniuratores.

Danach liegen, sollte man denken, die Dinge ziemlich einfach: das Kolleg der 25 Kölner Senatoren erscheint in Freiburg in Gestalt des rector und der 24 conjuratores.

Joachim hat denn auch (S. 74 ff.) der herrschenden Hyperkritik gegenüber erfreulicherweise energisch betont, dass die coniuratio mercatorum, von der die Einleitung der Handfeste spricht, als eine geschworene Einung angesehen werden muss. Nur ist damit nicht erwiesen, dass "die älteste Stadtgemeinde eine Gilde war"; denn von einer solchen findet sich in den Freiburger Stadtrechtsquellen nicht die leiseste Spur. Es zeigt sich vielmehr, dass eine Stadtgemeinde sich mit Kölner Kaufmannsrecht durch coniuratio constituieren und doch auf Errichtung einer Gilde verzichten konnte. Man müsste also schon nach diesem Sachverhalt annehmen, dass die Kölner Stadtgemeinde durch coniuratio, wenn auch zweifellos unter bestimmendem Einfluss einer Gilde, entstanden ist. Überdies besitzen wir die Nachricht des Mönchs von St. Pantaleon zum Jahre 1112: Conjuratio Coloniae facta est pro libertate 6) — zwei Jahre vor Herzog Bertholds Anwesenheit in Köln! Sehr mit Unrecht hat Joachim diese Stelle, auf deren verfassungsgeschichtliche Bedeutung mehrfach aufmerksam gemacht worden ist?), völlig ignoriert.

Nun darf allerdings nicht verschwiegen werden, dass die Überlieferung der oben aus der Freiburger Handfeste mitgeteilten Stellen nicht einheitlich ist. Dieser Umstand hat es Joachim ermöglicht, zur Stütze seiner Gildetheorie an einer entscheidenden Stelle eine Interpolation anzunehmen.

Die Berechtigung dieses Verfahrens haben wir vorerst zu prüfen. Durch kritische Untersuchungen der letzten Jahre sind neue Momente für die Beurteilung der ältesten Freiburger Stadtrechtsaufzeichnungen

⁶⁾ Chronica regia ed. Waitz (Hannover 1880) S. 52.

⁷⁾ Höniger, Mevissen - Festschrift (Köln 1895) S. 271. Hansen, Festschrift zur Eröffnung der neuen Hafenanlagen der Stadt Köln (1898), S. 14 ff. Keussen, Westdeutsche Zeitschr. 20, 1901, S. 56. Von mir selbst Westdeutsche Zeitschr. 21, 1902, S. 33. Korrespondenzblatt des Gesamtvereins 51, 1903, S. 70.

Sie sind nur in einer Abschrift von 1341 überliefert, und es ist deshalb schwierig, sie nach ihren verschiedenen Bestandteilen auseinanderzuhalten und richtig zu datieren. Jedenfalls ist im Laufe des 13. Jahrhunderts eine neue Kodifikation des Freiburger Rechtes, der sog. Stadtrodel, geschaffen worden, dessen Entstehung somit für die älteren Aufzeichnungen den terminus ad quem bildet. Der Stadtrodel ist nun zwar schon in der Berner Handfeste von 1218 benutzt, aber diese hat F. E. Welti (Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Stadtrechte I. S. IX ff.) 1902 als eine Fälschung von ca. 1275 nach Der Freiburger Rodel muss also nicht schon vor 1218 vorhanden gewesen sein; er ist vielmehr, wie sich aus andern Gründen ergibt, erst kurz vor 1248 entstanden. Damit ist die Bahn für eine erfolgreiche kritische Analyse der älteren Freiburger Aufzeichnungen frei geworden. Nach den überzeugenden Ausführungen S. Rietschels (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 3, 1905, 421-44) gehören der 1120 von dem Zähringer Konrad verliehenen Handfeste nur Einleitung, § 1 bis 5 (bezw. 7) und Schluss des Textes von 1341 an, jedoch ausser Satz 2 und 3 des § 2, die ebenso wie § 6 (bezw. 8) bis 15 bis zum Jahre 1218 hinzugefügt worden sind; §§ 16 bis 55 endlich stellen eine erst nach 1218 in bürgerlichen Kreisen entstandene Rechtsaufzeichnung dar; von ihr bietet aber eine im Bremgartener Stadtarchiv auf bewahrte Abschrift von etwa 1258 vermutlich einen ursprünglicheren Text. Diese letztere Annahme wird zwar von Joachim angefochten, doch schliesst er sich sonst in allem Wesentlichen Rietschel an.

Bei diesem Stand der handschriftlichen Überlieferung glaubt Joachim im zweiten Satz des § 2, der, wie bemerkt, späterer Zusatz ist, die Zahl 24 vor den Worten "coniuratores fori" verwerfen zu dürfen als Interpolation einer "Generation, die von der Gilde oder wenigstens von ihrer einstigen Identität mit der Gemeinde nichts mehr wusste". Diese Art der Textkritik muss als willkürlich und völlig unzulässig bezeichnet werden. Aber es gelingt ihm auf diese Weise, das Zwischenglied zu entfernen, das die am Schluss der Handfeste, also in ihrem ältesten Teile, genannten coniuratores fori mit dem aus 24 consules bestehenden Kollegium verbindet; in § 37, also in der dritten, erst nach 1218 entstandenen Schicht des Stadtrechts bei wird es zuerst erwähnt. Und somit müssen nach Joachim die coniura-



⁸⁾ Der rector erscheint in diesem Teile der Rechtsaufzeichnung als iudex oder scultetus. Vgl. §§ 17. 30. 35. Nach § 35 wird er jährlich von den burgenses gewählt.

tores von 1120 als Gilde- und Gemeindegenossen, nicht als genossenschaftliche Behörde, die auf eine bestimmte Mitgliederzahl beschränkt war, angesehen werden.

Noch etwas anderes steht freilich dieser Auffassung Joachims im Wege. Die 24 consules erscheinen wieder unter dem Namen coniurati in einer Urkunde, welche über die Verfassungsänderung von 1248 ausgestellt wurde (Joachim S. 87 Anm. 2): Statuimus preterea alios viginti quatuor prioribus 24 coniuratis fore adiungendos, sine quorum consilio et consensu priores nec debent nec possunt commune negocium ville nostre aliquatenus ordinare. Gleichzeitig ist eine neue Behörde von 4 consules geschaffen worden, von denen die Gemeinde einen aus den alten, die drei andern aus den neuen Vierundzwanzigern zu wählen hat. Joachim meint nun, nur zum Unterschied von diesen neuen consules habe man für die alten "vorübergehend einen für alle Beamten passenden Ausdruck gewählt". (S. 86) Wie künstlich dieser Ausweg ist, liegt auf der Hand. Durch ihn ist Joachim abgeführt worden von der fruchtbarsten Erkenntnis, die aus der von ihm selbst so stark betonten Verwandtschaft des Freiburger Rechts mit dem Kölner Recht fliesst: Schon 1120 gab es eine Kölner Kommunalbehörde von 25 Mitgliedern; die 25 Kölner Senatoren waren nicht ein erst seit der Mitte des 12. Jahrhunderts als Kommunalbehörde anerkanntes Schöffenkolleg der Altstadt, sondern die Behörde der coniuratio von 1112. Die Freiburger Verhältnisse werden ja aus den Quellen völlig deutlich. Die 24 mercatores der conjuratio von 1120 waren nach der Einleitung der Handfeste bevorzugt durch den mit nur einem Solidus Zins belasteten Besitz einer 100×50 Fuss grossen area in constituto foro. Unter diesem forum ist zunächst die Marktansiedlung, eine Kolonie von 24 curtes (vgl. § 76 des Stadtrodels) zu verstehen. Um dieselbe gruppierten sich an drei verschiedenen Orten die Verkaufsstände. Dies ergibt sich aus § 77 und 78 Quilibet consulum debet habere bancum unum sub des Stadtrodels: tribus lobiis, que per iuramentum a prima fundatione civitatis sunt institute. Uno vero consulum mortuo, qui eius locum succedet eundem bancum possidebit. Sunt autem tres lobie: inferiores macelli, lobia prope hospitale, banchi panum apud forum piscium. Seit Gründung des Marktes hatten also die coniuratores fori (die 24 consules) am Kleinhandel vertragsmässig bevorzugten Anteil. Teilnahme war natürlich auch jedem andern für längere oder kürzere Zeit nach Freiburg zureisenden Händler gestattet; aber ein solcher war, auch wenn er ausser dem Marktstand eine Parzelle mit Wohnhaus mietete, nicht

Erbsasse, besass für seinen Grundbesitz keine öffentlich rechtlichen Garantien.

Eine auch für die allgemeine Auffassung der Dinge nicht unwichtige Erkenntnis. Die conjuratores fori sind nicht eine Kaufmannsgemeinde in landläufigem Sinne, sondern ein Konsortium von Unternehmern, die der Krämer- und Handwerkerbevölkerung gegenüber in entscheidender Weise privilegiert sind; der rector, kann man sagen, ist primus inter 25 pares locatores. Konrad von Zähringen ist also bei seiner Stadtgründung von ähnlichen Gesichtspunkten geleitet worden, wie Erzbischof Friedrich von Bremen-Hamburg in der berühmten Urkunde von 1106, dem ältesten deutschen Kolonistenrecht⁹). Einem sacerdos Heinrich und fünf andern namentlich benannten Holländern überwies Friedrich eine mehrere hundert mansos umfassende terra inculta et paludosa. Für die einzelnen Hufen wird eine Grösse von 720 × 30 Königsruten einschliesslich der Entwässerungsgräben festgesetzt, ne discordia in posterum in populo haberetur. Dieser populus bildet die neuen Marschbauerngemeinden — dass deren mehrere sind und nicht etwa die 6 Lokatoren als die Kolonistengemeinde betrachtet werden dürfen, wird sich gleich zeigen. Die Unternehmer erhalten über das ganze Gebiet die interne Gerichtsbarkeit gegen 2 Mark jährlich von je 100 Hufen. Können sie placita sive iudicia maiorum rerum nicht unter sich erledigen, so haben sie den Erzbischof selbst in ihre Mitte zu rufen; er erhält dann de placitali questu ein Drittel. Die Lokatoren haben also ihren weltlichen Gerichtsstand vor dem Bischof selbst, unter Ausschluss seiner Beamten. Bezüglich des Sendgerichts erklären sie sich bereit, secundum sanctorum decreta patronum et canonicam iustitiam et institutionem Trajectensis ecclesie sich dem Bischof zu unterstellen. Auch die unteren geistlichen Instanzen werden also ausgeschaltet; die Lokatoren sind sendbarfrei. Es steht ihnen die Errichtung neuer Pfarrkirchen zu, und die parrochiani -- der populus! -- verpflichten sich, jeden Pfarrgeistlichen mit einem Dotalmansus auszustatten. Obwohl es nicht ausdrücklich gesagt wird, darf nach dem ganzen Zusammenhang angenommen werden, dass der sacerdos Heinrich die Sendgerichtsbarkeit über die neuen Pfarrgemeinden hat.

Es wird sich nun weiterhin zeigen, wie das Bedürfnis einer vom Staate anerkannten Vertretung vor Gericht in Köln wie vielfach ander-



⁹) Bremisches Urkundenbuch I S. 28 f. Danach Altmann - Bernheim, Ausgewählte Urkunden ³ Nr. 80, (² Nr. 68).

warts einen Zwölferausschuss der Gilde ins Leben rief, der sich dann mit den Altstadtschöffen zum Senatorenkolleg von 25 Mitgliedern vereinigte. Joachims Meinung (S. 84), der Ausdruck coniuratores diene, "abgesehen davon, dass er bekanntlich Eideshelfer bedeuten kann, zur Bezeichnung von Leuten, die sich zur Erreichung eines Zweckes durch einen Schwur untereinander verbunden haben", ist mithin ganz richtig, nur geht daraus ja gerade hervor, dass nicht jede coniuratio eine Gilde sein muss.

Auch darin stimmen wir Joachim (S. 88 ff.) bei, dass erst die vier consules von 1248 als Stadtrat zu betrachten sind. Aber es ist deshalb nicht notwendig, die alten Vierundzwanziger aus dem Akt der Stadtgründung künstlich auszuschalten; sie nehmen eben seit 1120 dieselbe Doppelstellung von richterlicher und kommunaler Behörde ein wie die Kölner Senatoren von 1112. Daher die Singularität in der Verfassungsentwicklung Freiburgs, die Joachim sehr inkonsequenterweise zu beseitigen sich bemüht.

Seine Untersuchungen sind daran gescheitert, dass er die staatlich-fiskalischen Elemente der Rechtsbildung völlig ignoriert hat, denen mindestens die gleiche Bedeutung wie der Gilde zukommt. seine weiteren Ausführungen — er stellt S. 32 Anm. 3 noch eine Veröffentlichung über das Wesen der Gilde in Aussicht — nur wieder zu einer schärferen Betonung der gegnerischen Auffassung führen dürften. Denn schon jetzt wird man seiner Behauptung (S. 31), die städtischen Gemeinden in Magdeburg, Naumburg, Halberstadt, Quedlinburg, Bremen, Gandersheim, Goslar und andern Marktorten seien von Anfang an als Gilden organisiert gewesen, widersprechen müssen. Die Magdeburger Gilde war eine Gewandschneiderbruderschaft, die erst von Erzbischof Wichmann (1152-92) gestiftet worden ist 10, und gleichfalls als Tuchhändlerinnung tritt uns erst im Jahre 1200 die Gilde in Goslar entgegen; ob sie mit den Goslarer Kaufleuten, nach deren Beispiel 1083 den Quedlinburger Kaufleuten die Gerichtsbarkeit de cibariis verliehen wird, identifiziert werden darf, ist fraglich 11). In andern der genannten Städte findet sich von einer Gilde überhaupt keine Spur. Überdies aber bedarf es nach meinen Ausführungen über die Magdeburger mercatores

¹⁰) Doren, Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilde (Leipzig 1893) S. 100 ff. Über den Unterschied zwischen älteren und jüngeren Gilden vgl. auch v. Loesch, Kaufmannsgilde S. 4. Die Dortmunder Gilde halte auch ich für älter; vgl. unten.

¹¹⁾ Doren a. a. O. S. 96 ff.

in dieser Zeitschrift 25, 125 f. durchaus noch näherer Untersuchung, wie weit der niedersächsische Handel des 10. Jahrhunderts in den Händen ursprünglich fiskalischer Mannschaft lag.

2.

Die Niederlassung der Gilde in der Kölner Rheinvorstadt.

Damit können wir Abschied nehmen von Joachims Arbeit. Wir haben seine Aufstellungen im Wesentlichen ablehnen müssen; aber wir sind dabei zu einem Ergebnis gekommen, das für die Erkenntnis der Kölner Stadtverfassung von höchster Wichtigkeit ist. Aus der Freiburger Handfeste von 1120 lässt sich schliessen, dass damals die Kölner Stadtgemeinde von einem durch coniuratio gebildeten, aus 25 Mitgliedern bestehenden Ausschuss regiert wurde.

Es entspricht das, wie schon bemerkt, der Auffassung, die ich selbst in Übereinstimmung mit den meisten neueren Forschern, die sich speziell mit Köln beschäftigt haben, mir von der coniuratio des Jahres 1112 gebildet und wiederholt vorgetragen habe. Und zwar betrachte ich als treibendes Element bei diesem Vorgang die kaufmännische Bevölkerung der Martinsvorstadt, die als eine Fremdgemeinde dem bestehenden Gericht durch einen Ausschuss von 12 Senatoren schon im 11. Jahrhundert eingegliedert worden war. Indem diese mit den Schöffen der Altstadt eine Schwurbrüderschaft schlossen, entstand die Stadtverfassung von 1112.

Diese Auffassung ist m. E. die einzig mögliche, wenn man nicht überhaupt darauf verzichten will, halb verschüttete Zusammenhänge aufzuhellen. Sie hat jedoch weder bei v. Loesch Beifall gefunden, der die Annahme eines besonderen Schöffenkollegs der Rheinvorstadt für eine unhaltbare Hypothese erklärt, noch bei Joachim, der (S. 69 Anm. 2) meine Ausführungen gleichfalls als höchst hypothetisch bezeichnet.

In Wirklichkeit sind sie durch die Untersuchungen v. Loeschs — und mittelbar auch durch die Joachims — nicht in Frage gestellt, sondern in vollem Umfange bestätigt worden. Ich gedenke das im Folgenden eingehend zu begründen.

Es steht fest, dass es eine Gilde war, die sich in der Rheinvorstadt niederliess, und auch darüber herrscht wohl Übereinstimmung, dass von hier der Anstoss zur Konstituierung der Stadtgemeinde ausgegangen ist. So erhebt sich zunächst die Frage: Brachte die Gilde als solche eine Organisation schon mit, die geeignet war, für die Stadtverfassung Bedeutung gewinnen? Wir müssen uns, um darauf antworten zu können, in verschiedenen Gegenden über die Gilde zu orientieren suchen.

In Danemark bestand ihr Beamtenorganismus nach den Untersuchungen Max Pappenheims ¹²) aus dem Alderman, den beiden Stuhlbrüdern und dem praepositus. Von ihnen kann der Alderman nicht wie Pappenheim annimmt, ein von der Gilde selbständig geschaffenes Amt sein. Denn er fehlt bei den meisten Gilden des westeuropäischen Kontinents, und die englischen Verhältnisse zeigen, dass durch den Alderman die Gilde oder überhaupt eine lokale Organisation dem staatlichen Organismus eingegliedert wird. Denn London z. B. hat im Jahre 1200 25 Aldermänner, die Vorsteher der Stadtdistrikte sind ¹⁸). Die Utrechter Gilde, an deren Spitze 1233 zwei aldermanni erscheinen ¹⁴), zeigt gleichfalls, dass nicht der Einzelvorsteher der Gilde als solcher Alderman geheissen haben kann. Denn anderwärts, in Dänemark z. B., gibt es ja ne ben dem einzelnen Alderman ein kollegiales Amt in der Gilde.

Schon dadurch wird es wahrscheinlich, dass der ursprüngliche Gildevorsteher der praepositus ist. Dafür spricht auch der von Pappenheim S. 225 ff. erörterte priesterliche Charakter des Amtes; denn ein solcher musste in heidnischer Zeit dem Vorsteher einer nur durch das Ritual der Blutsbrüderschaft verbundenen Gemeinschaft beiwohnen. Der praepositus begegnet als Gildevorstand auch in Nordfrankreich, in Valenciennes. Das 1067 bestätigte Statut der dortigen Gilde bestimmt, dass der praepositus Kaufmann sein muss 15), was vielleicht auf eine Abwehr kirchlicher Einflüsse zu deuten ist. Es würde hier also der ursprüngliche Gildevorstand sich erhalten und dem Staat gegenüber die Funktionen eines Beamten der Selbstverwaltung übernommen haben.

Unter diesen Umständen wird man den Kölner negotiatorum praepositus der vita Heriberti, also des 11. Jahrhunderts, der einen flüchtigen Verbrecher festnimmt, als Gildebeamten zu erklären berechtigt sein ¹⁶).

Gleichfalls in der Gilde scheint das kollegiale Amt seinen Ursprung zu haben, das uns in Köln, durch die Ämterverfassung umgebildet, in Gestalt der beiden dienenden Bürgermeister entgegentritt. Denn diese kol-

¹⁸⁾ Die altdänischen Schutzgilden, Breslau 1885, S. 212 ff.

¹³⁾ Hegel, Städte und Gilden (Leipzig 1891) I S. 75 f.

¹⁴) Codex diplomaticus Neerlandicus I (Utrecht 1848) Nr. 15.

¹⁵⁾ Hegel a. a. O. II, 150. Doren a. a. O. S. 64 f.

¹⁶) Anders v. Loesch, Kaufmannsgilde S. 43, im Anschluss an von Below, Jahrbücher f. Nationalökonomie und Statistik Bd. 58, S. 63 Anm. 3.

legiale Behörde findet sich auch in den dänischen Gilden; es sind die beiden Stuhlbrüder, die das Gelage der Brüder anzuordnen und zu überwachen haben. Sie nehmen dem Alderman gegenüber etwa dieselbe Stellung ein wie die Kölner magistri gegenüber den städtischen Unterrichtern. In Utrecht ist, wie die oben angeführte Stelle zeigt, das kollegiale Amt zur offiziellen und einzigen Vertretung der Gilde geworden.

Aus den Darlegungen Pappenheims S. 238 ff. erhellt nun ferner, welche weitere Ausgestaltung die Organisation der Gilde dadurch erfuhr, dass sie dem Landesrechtsverband eingegliedert werden musste. Da die Gilde eine Fremdgemeinde bildete, konnte nicht jedes ihrer Mitglieder zur Eideshilfe eines angeklagten Genossen zugelassen werden; das Gericht musste qualifizierte Eideshelfer fordern. So ergab sich die Notwendigkeit, einen Ausschuss von 12 Mitgliedern zu bilden, die gegebenen Falls den nach Landesrecht erforderlichen Zwölfereid zu leisten bereit und dadurch dem Gericht gegenüber ein- für allemal qualifiziert In den dänischen Gildestatuten, die Pappenheim S. 441 ff. mitgeteilt hat, lässt sich die allmähliche Entwicklung dieser Einrichtung verfolgen. Die Satzung der Flensburger Knutsgilde bestimmt in § 11 (S. 444), dass niemand sich der Auslosung von Eideshelfern entziehen darf; und die Knutsgilde zu Store Hedinge hat in § 33 (S. 478) festgesetzt: Si (quis fratrum) ad regem vel episcopum vocatus fuerit, senior faciat conventum fratrum et eligat 12 ex fraternitate, quos voluerit, qui cum eo et convivii expensa vadant et ei auxilium pro posse ferant.

Mit Recht hat Pappenheim betont, dass dieser Zwölferausschuss nicht aus dem internen Bedürfnis der Gilde hervorgegangen, sondern ihr vom Landesrecht gewissermassen aufgenötigt worden ist. Die Richtigkeit dieser Auffassung finden wir bestätigt, wenn wir uns nun wieder nach Nordfrankreich wenden. Der qualifizierten Eideshelfer bedurfte natürlich nicht nur eine Gilde, sondern jede durch starken Zuzug von aussen angewachsene Gemeinde, die dem Landesgerichtsverband eingegliedert zu werden wünschte. Deshalb hat Graf Robert II. von Flandern (1093—1111) für die villa Aire durch eine Lex amicitiae ein Kollegium von 12 selecti judices geschaffen, qui fide et juramento firmaverunt, quoniam in judicio non excipient personam pauperis vel divitis, nobilis et ignobilis, proximi vel extranei. Dieser Zwölferausschuss bildet ein Genossengericht unter Vorsitz des praefectus amicitiae, ist aber andrerseits dem Gericht des praefectus comitis eingegliedert 17). Der Zwölfer-

¹⁷⁾ Hegel, Städte und Gilden II, 166 f.

ausschuss erscheint ebenso als dauernde Einrichtung 1067 in den Satzungen der Gilde zu Valenciennes ¹⁸), also in einer Stadt des Hennegau, der damals zum deutschen Reich gehörte.

Es kann hier nicht die Aufgabe sein, den geistigen Strömungen nachzugehen, die seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts die Anerkennung der kommunalen Selbstverwaltung durch den Staat be-Aber es muss doch darauf hingewiesen werden, dass günstigt haben. die Pax, die Erzbischof Sigewin von Köln im Jahre 1083 nach dem Muster des Lütticher Gottesfriedens aufrichtete, Reinigung durch Zwölfereid festsetzte für die Erben eines wegen Friedensbruch verbannten liber vel nobilis, die ihn bei sich aufgenommen haben sollen 19). Denn mit dieser Pax Sigewini stehen ihrerseits die traditiones et leges in unverkennbarem Zusammenhang, die ein comes Arnoldus — es kann nur der 1072-1090 nachweisbare Kölner Burggraf sein — dem Kölner Vorort Niederich verliehen hat 20). Wie die Pax Sigewini dem Verletzer des Friedens androht, dass er a finibus confinium suorum expellatur, so droht das Niedericher Weistum dem Rechtsverweigerer an: rebellis de karta civium et communione nostra repudiabitur.

Nach dem Niedericher Weistum fungiert nun ein Ausschuss von 12 Senatoren ²¹), zunächt in den drei placita legalia, über deren Bedeutung weiter unten noch zu handeln ist, indem er auf Interpellation des Bischofs oder seines potens nuntius Rechtsweisungen über Grundbesitz (hereditates) erteilt. Ferner muss die Klage gegen einen Parochialgenossen coram magistris civium et senatoribus et iudicibus nostris (also den Unterrichtern der Sondergemeinde Niederich, die in § 3 ministri nostri, vicarii scilicet comitis et advocati genannt werden) vorgebracht werden. Aber damit ist das staatliche Gericht keineswegs ausgeschaltet; wenn auf diesem Wege kein Recht zu erlangen ist, unter-

¹⁸⁾ Ebenda II, 150.

¹⁹⁾ Mon. Germ. Legum sectio IV, Bd. I, S. 604, § 6.

²⁰) Höniger, Kölner Schreinsurkunden II, 1 S. 51. Ich habe das im Wesentlichen schon Westdeutsche Zeitschrift 21, S. 32 ff. ausgeführt. v. Loesch bestreitet (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 4, 201) die Identität des comes Arnoldus mit dem Kölner Burggrafen. Aber welchem andern Grafen soll der Ort Niederich unterstanden haben?

²¹) Die Bezeichnung scabini erscheint von Nachträgen (Nied. 1 VIII, 2; XI 15; 2 II 5, IV 6, VIII 4, X 11) abgesehen erst von 1 XIII 7 ab, also auch in der ganzen zweiten Karte nicht. Denn die Rückseite der ersten Schreinskarte ist erst nach Vorder- und Rückseite der zweiten beschrieben worden. Vgl. Höniger, Schreinsurkunden II, 1 S. 46.

stützen die concives den Kläger ad curiam coram iudicibus, d. h. vor Burggraf und Vogt.

Gegen Ende des 11. Jahrhunderts ist also der Vorort Niederich mit einem Zwölferausschuss von Senatoren bewidmet worden, der ein Zwischenglied zwischen Gemeinde und burggräflichem Gericht zu bilden bestimmt war. Nun ist, wie sich ergeben wird, die conjuratio von 1112, deren Organ ein Ausschuss von 25 senatores oder scabini ist, durch Zusammenschluss von führenden Mitgliedern der Gilde mit den scabini der Altstadt zustande gekommen. Nach den bisherigen Erörterungen wird man somit die Annahme, es habe schon vorher ein Zwölferausschuss der Gilde bestanden, wohl kaum als unhaltbare Hypothese bezeichnen können.

Mehr gerechtfertigt erscheint ein weiteres Bedenken von Loeschs. Im Anschluss an meine Ergebnisse nimmt auch er (Kaufmannsgilde S. 44) an, dass der Boden der Rheinvorstadt im 10. Jahrhundert vom Erzbischof gegen Grundzins ausgetan worden ist, bezweifelt aber gleichwohl, dass man die Niederlassung der Gilde als eine durch Gründerleihe entstandene Kolonistengemeinde aufzufassen habe.

Diese Frage zerfällt in eine topographische und eine rechtliche. Die Entscheidung der ersteren hat v. Loesch mit Recht von der kirchlichen Einteilung abhängig gemacht. Nun ist, wie weiterhin noch auszuführen sein wird, die Rheinvorstadt wahrscheinlich schon zu Anfang des 10. Jahrhunderts der Römerstadt angegliedert worden. Von Erzbischof Bruno († 965) wurde in dem neuen burgus das Stift Gross St. Martin errichtet; vermutlich steht die Versetzung von Kanonikern aus St. Maria im Kapitol nach St. Andreas, von der Ruotgers vita Brunonis (Kap. 34, MG. SS. IV 267) berichtet, damit in Zusammenhang. Eine Nachricht. wann sich die Gilde im südlichen Teil der Rheinvorstadt niederliess, haben wir aber nicht; aus der Tatsache der Befestigung lässt sich kein sicherer Schluss auf die Besiedlung ziehen. Denn man konnte dieses Terrain, auch wenn es noch Jahre lang unbesiedelt blieb, natürlich nicht von der Befestigung ausschliessen. Andrerseits ist auch möglich, das die Gilde schon vorhanden war und schon ein Kirchspiel (Klein St. Martin) bildete, ehe die Befestigung angelegt wurde. Die durch diese geschaffene topographische Einheit der Rheinvorstadt bedingt deshalb nicht notwendig auch die ursprüngliche kirchliche Einheit dieses Gebietes 22).

Die Gilde war als heidnische Blutsbrüderschaft zunächst über-

²²) Darin weiche ich von Keussen, Westdeutsche Zeitschrift 22 (1903) S. 40 f. ab.



haupt nicht Pfarrgemeinde; das Terrain der Kirche Klein St. Martin, der späteren Pfarrkirche der Rheinvorstadt, braucht ursprünglich nicht notwendig Eigentum der Gilde gewesen zu sein. Denn die Kirche lag an die Aussenseite der Römermauer angelehnt, wo durch eine von der Römerzeit her die Stadt umziehende Militärstrasse, den sog. Steinweg, ein hochwasserfreier Landstreifen gebildet wurde. Hier mögen schon Häuser gestanden haben, ehe die Gilde von den Grundstücken des Überflutungsgebietes Besitz ergriff. Indem sich später ein weiterer Kreis von Geburen um die Gilde schloss, die Grundbesitzer, aber nicht Gildegenossen waren, wurden die Grundstücke an der Peripherie der Gildeniederlassung dieser einverleibt; indem auf einem derselben die Kirche Klein St. Martin erbaut wurde, vollzog sich die Umwandlung der alten Blutsbrüderschaft zur christlichen Pfarrgemeinde.

Das muss geschehen sein, ehe die Altstadtpfarre St. Peter und Paul, die nur an der Südseite der Rheinvorstadt mit einem schmalen Zipfel in diese hineinragte, mit der Martinsparochie vereinigt wurde ²³). Denn das Geburhaus in der Rheingasse liegt genau auf der Grenze zwischen beiden Kirchspielen, ist also offenbar erst nach dieser Vereinigung erbaut worden. Nun haben wir aber, was man bisher nicht beachtet hat, ein Zeugnis dafür, dass vorher die Pfarrkirche Klein St. Martin der Schauplatz der Gemeindeversammlungen war. In der Schreinseintragung Mart. 1 III 6 erklärt Hezelinus: Huius rei firmitate . . . ad ecclesiam sancti Martini minoris ut dicitur iudicibus et civibus me presentavi et civili executione heredibus prefatis statuto iure, quicquid eorum hereditatis spe fuerat, denegatum suscepi, et statim amam vini in testimonium civibus tradidi ²⁴).

Einen Beweis, dass schon damals auch im Gemeindehaus getagt wurde, gibt es nicht; sein Vorhandensein ist erst durch Mart. 2 II 1 gesichert.

Für die kirchliche Organisation ergibt sich somit, wie die zwischen Keussen und H. Schäfer schwebende Streitfrage ²⁵) entschieden werden muss. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, dass das Stift St. Maria im Kapitol vor alters als Burgpfarre gewisse Rechte auch über das Suburbium am Rheinufer beanspruchen konnte. Aber durch die Gründung von Gross St. Martin war ja eine neue Herrenpfarrkirche für dies

²⁸⁾ Vgl. Keussen, Westdeutsche Zeitschrift 20 (1901), 48 ff.

²⁴) Schreinsurkunden I. S. 17. Im Register Bd. II, 2, 276 fehlt diese Erwähnung der Martinskirche.

<sup>Vgl. Keussen, Westdeutsche Zeitschr. a. a. O. und 22 (1903) 38 ff.
H. Schäfer, Annalen des hist. Vereins f. den Niederrhein 74 (1902), 53-67.
Westd. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst. XXV, III.</sup>

Gebiet errichtet worden. Die Patronatsansprüche der Äbtissin von St. Maria im Kapitol konnten sich seitdem rechtmässigerweisse nur noch auf das Patronat über die Peter- und Pauls-(Notburgis)-Pfarre stützen. Die Behauptung, dass das Terrain der Kirche Klein St. Martin Stiftseigentum sei, zu beweisen gelang dem Stift nicht. Die Gemeinde, die sie erbaut hatte, war also, mag sie das Grundstück immerhin nachträglich vom Stift Maria im Kapitol erworben haben, kirchlich nicht vom Marienstift abhängig.

Die Abhaltung der Gemeindeversammlungen in der Kirche gestattet ausserdem bezüglich der Gildeverfassung den Schluss, dass wir auch in Köln ein Vorsteheramt ursprünglich priesterlichen Charakters vorauszusetzen haben. Das kollegiale Bürgermeisteramt, das im 12. Jahrhundert den Vorstand der Sondergemeinde bildet, ist eben das Ergebnis eines doppelten Prozesses: amtsrechtlicher Umbildung der Gildeverfassung einerseits und kollegialer Umbildung der Gemeindeverfassung andrerseits.

Das Amt des magister nämlich begegnet als das des Gemeindevorstehers bereits im 11. Jahrhundert. Schon die Gesetze Burkhards von Worms sehen vor, dass interne Bagatellsachen in omnibus locis ad magistrum loci gebracht werden sollen, ut illius loci minister cum subiectis concivibus suis sine iuramento hoc determinet ²⁶). Ferner besitzen wir eine Pax Dei unbestimmten Datums, die wahrscheinlich der im Mai 1085 zu Mainz verkündete Reichslandfrieden ist, jedenfalls aber auf westdeutsche Verhältnisse bezogen werden darf. In ihr erscheint an der Spitze der örtlichen Organisation der magister villae ²⁷). Ein solcher wird auch der Altstadtparochie St. Peter und Paul vorgestanden haben ²⁸); nachdem die Senatoren der Gilde in die conjuratio eingetreten waren und jene damit an politischer Bedeutung eingebüsst hatte, wurde unter Kombination des Gemeindemagisteriums mit dem kollegialen Stuhlbrüderamt der Gilde der Vorstand der beiden magistri civium für die neue Sondergemeinde St. Martin geschaffen.

Allerdings ist die Priorität der magistri civium der Sonderge-

- ²⁶) Altmann-Bernheim, Ausgewählte Urkunden³ S. 149 § 12.
- ²⁷) M. G. Legum sectio IV, Bd. I, 609 § 8: Viatori hospitium nemo deneget. Si hospitium negaverit et necessaria vendere vel acquirere neglexerit, magistrum villae violator appellet, qui convocatis civibus suis rogata negantem ad praesens decapillatum excoriet.
- ²⁸) Vielleicht darf man anmerken, dass in den ältesten Schreinseintragungen von St. Martin mehrfach nur ein magister civium genannt wird: Mart. 1 IV 1: domino Ottone magistratu dominante. Mart. 1 VI 7: Hoc tempore fuit magister civium Vogel.

meinde vor dem kollegialen Bürgermeisteramt der Gesamtstadt nicht wahrscheinlich. Die Erwähnung der magistri civium im Weistum des Niederich, das ja zwar den Inhalt einer im 11. Jahrhundert verliehenen Kommunalcharte wiedergeben will, aber erst um 1150 aufgezeichnet ist, muss ich für einen Anachronismus halten 29). Aber es wird sich weiterhin ergeben, dass auch das Bürgermeisteramt der Gesamtstadt dem Stuhlbrüderamt der Gilde nachgebildet ist. Somit liegt auch bei den Sondergemeinden mittelbar eine Kombination von Amtsgemeinde- und Gildeverfassung vor. Die Organisation war kollegial, aber durchaus amtsrechtlich, von der Behörde der Gesamtstadt oktroviert.

Nunmehr können wir auch auf die rechtliche Seite der durch v. Loesch angeregten Frage eingehen.

Es liegt also kein Grund gegen die Annahme vor, dass sich in der südlichen Rheinvorstadt die kaufmännische Bevölkerung nicht etwa nach und nach zusammengefunden und erst dann sich in einer Gilde organisiert hat, sondern dass vielmehr durch einmaligen Gründungsvertrag eine Gilde von jenem Terrain Besitz ergriff und dadurch als im Stadtgebiet ansässige Gemeinde sich konstituierte. Eine andere Frage ist, ob sie schon damals gegenüber den Nachbargemeinden eine rechtlich bevorzugte Stellung einnahm, mit andern Worten: ob von einer Gründerleihe in dem von Rietschel 30) stipulierten Sinne gesprochen werden kann. Nach Rietschel (S. 191) bietet den ältesten urkundlichen Beleg einer durch Gründerleihe entstandenen Marktansiedlung das Genter Privileg des Markgrafen Arnulf von 941 31). Aber wir erfahren aus ihm nur von einem census qui accipitur de mansionibus que site sunt in portu Gandavo. Nicht mehr verrät uns Erzbischof Evergers Urkunde von 989 82) über Köln: er verschenkt in urbe Coloniensi tot arearum, quot 10 libras solvit denariorum. Nun ist ja vorauszusetzen, dass der Gilde, die sich auf diesem Areal niederliess, ein gewisses Mass von Selbstverwaltung und

³⁹) Man könnte daran denken, auch die Senatoren des Niederich für einen solchen Anachronismus zu erklären. Aber dann bliebe als Inhalt der iura et libertates gar nichts übrig; das Liegenschaftsgericht selbst ist, wie sich herausstellen wird, uralt. Und gerade die Schaffung neuer Urteilerkollegien ist allenthalben ein Hauptpunkt der Gemeindecharten.

⁸⁶) Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, G. A. 22 (1901), 187 ff.

²¹) Des Marez, Etude sur la propriété foncière en Flandre (Gand et Paris 1898) S. 14. Der vollständige Text Compte rendu des séances de la commission royale d'histoire. 5. série, t. 6 (Bruxelles 1896) S. 243 ff.

²²) Ennen, Quellen I S. 471 Nr. 17.

interner Gerichtsbarkeit belassen wurde. Aber interne Bagatellgerichtsbarkeit besassen, wie wir oben sahen, schon zu Anfang des 11. Jahrhunderts alle Ortsgemeinden im Bereiche der Gesetze Burkhards von Worms. Und eine viel weitergehende Autonomie wird neuen Gemeinden schon von Ludwig dem Frommen zugestanden: Bestallung von drei Beamten zur Ausübung der Gerichtsbarkeit excepto criminalibus causis den forestarii in den Vogesen; Gewalt und Gericht in causae minores, auch über die eigenen Hintersassen, spanischen Kolonisten 83). Es handelt sich hier um Niederlassungen von sehr beträchtlicher Ausdehnung, die man kaum noch als Ortsgemeinden bezeichnen kann. Aber über diesen Rahmen geht auch die Bremer Gründung von 1106, die als ältestes bäuerliches Kolonistenrecht Deutschlands gilt, wie wir sahen, weit hinaus.

Die Kölner Gilde war somit zwar wahrscheinlich durch einmaligen Gründungsakt als Gemeinde konstituiert, aber nicht durch Gründerleihe privilegiert. Einen Umstand gab es gleichwohl, der das Aufsteigen der Gildemitglieder in das städtische Patriziat zu begünstigen geeignet war. Die Gilde nahm in der ältesten Zeit nur waffenfähige Leute auf. Diesen schon für die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts durch die Gilde von Valenciennes bezeugten Grundsatz 34) dürfen wir sicherlich auch für die Kölner Gilde der ältesten Zeit voraussetzen.

3. Der ottonische burgus in Köln.

Die weitere Erörterung der Dinge muss von einer Erkenntnis ausgehen, die durch Rietschels Untersuchungen über das Burggrafenamt

³³⁾ Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter (1903) S. 90. Gegen den Begriff der Gründerleihe überhaupt wendet sich S. ebenda S. 186. Dagegen neuerdings Rietschel, Landleihen, Hofrecht und Immunität, Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung 27 (1906).

³⁴⁾ A. Wauters, De l'origine des libertés communales. Preuves (Bruxelles 1869) S. 255: Quiconques ira au markiet sans armures, chest assavoir sans cotte de fier ou sans arch à 12 saiettes et pilies, li autre prenderont de li le valem de 12 deniers. Der bessere Text dieser allein erhaltenen Übersetzung bei Cellier, Monuments inédits. Chartes communales de Valenciennes (1868) war mir nicht zugänglich. Für die Behauptung von Hegel (Städte und Gilden II, 151), die Mitglieder der Bruderschaft hätten persönlich freie Leute sein müssen, habe ich keinen Beleg gefunden. Eher könnte das Statut der Middelburger Gilde von 1271 (v. Loesch, Kaufmannsgilde S. 7) für Hegels Auffassung herangezogen werden.

angebahnt, aber in ihnen noch nicht mit klaren Worten ausgesprochen worden ist. Dem ottonischen praefectus muss ursprünglich ein militärfiskalischer Bezirk speziell unterstellt gewesen sein, der räumlich und rechtlich getrennt war von dem Gebiet der Dom-Immunität und den Grafschaftsleuten der Karolingerzeit — den Ausdruck Altfreie vermeide ich mit Vorbedacht, weil er irreführend ist. Ich unterscheide deshalb für die folgende Untersuchung zwischen dem ottonischen burgus, worunter ich die Ostseite der Stadt - nicht nur die Rheinvorstadt, sondern die ganze Hälfte bis zur Hohestrasse - jedoch ausschliesslich der Dom-Immunität verstehe, und dem karolingischen burgus, der diese und die Westbälfte der Stadt umfasst 35). Beide Bezeichnungen sind nicht ganz zutreffend. Denn unter dem ottonischen burgus liegt, wie sich zeigen wird. eine frühkarolingische Anlage verborgen und vielleicht ist er selbst schon um 900 neu eingerichtet worden. Doch ist es zweckmässig, zunächst von ottonischen Verhältnissen auszugehen. Andrerseits umfasst der karolingische burgus nicht nur burgenses, sondern auch die Immunität und die Ministerialen des Domstifts. Aber die weitere Untersuchung wird die Richtigkeit meiner schon früher 86) ausgesprochenen Ansicht ergeben, dass beide Rechtsgemeinden in Köln sehr früh mit einander verschmolzen sind.

Die Entstehung der beiden Befestigungslinien, durch welche die Rheinvorstadt der Römerstadt Köln angegliedert wurde, fällt vielleicht schon in den Anfang des 10. Jahrhunderts. Denn auch die Mauern von Mainz und Regensburg wurden um diese Zeit auf ähnliche Weise erweitert ³⁷), und in den ersten Jahren Ludwigs des Kindes ist das regnum Lotharingiae dem ostfränkischen Reich als Herzogtum wieder angegliedert worden ³⁸). Was Köln selbst anlangt, so hat nach der unechten Urkunde des Erzbischofs Wichfried für das St. Severinsstift von

³⁶⁾ Ich bitte von der kirchlichen Einteilung, die dieser Annahme zu widersprechen scheint, einstweilen absehen zu wollen. Darauf wird am Schluss zurückzukommen sein.

⁸⁶) Westdeutsche Zeitschrift 21, S. 20. Auch Rietschel hat sich, Burggrafenamt S. 163, ihr angeschlossen.

²⁷) Vgl. Westdeutsche Zeitschrift 25, S. 126 f.

³⁸⁾ K. A. Kehr hat im Neuen Archiv 28 (1903) S. 332 die Nachricht des Gobelinus Persona: 'Eodem tempore regnum Lotharingiae per Ludowicum regem redactum est in ducatum qui commissus est Gebehardo' als Bestandteil eines verlorenen karolingischen Annalenwerks nachgewiesen. Herzog Gebhard ist bekannt aus dem Diplom Ludwigs des Kindes von 903, Juni 24 Mühlbacher 1953.

948 ⁸⁹) schon Erzbischof Hermann I. (890—925) den Stiftsbezirk u. a. durch die fossa civitatis abgegrenzt, d. h. durch die südliche der beiden vorstädtischen Befestigungslinien, die am Rhein im Saphirenturm endete. Von Erzbischof Bruno (953—65), der seit 954 Herzog von Lothringen war, wurde die rheinvorstädtische Stiftskirche Gross St. Martin erbaut; aber dass es damals schon eine Burggrafschaft Köln gab, ist deshalb unwahrscheinlich, weil, wie ich neulich ausgeführt habe ⁴⁰), erst im Todesjahr Brunos zum ersten Mal eine Burgbannpräfektur, die von Magdeburg, in eine Burggrafschaft umgewandelt wurde.

Der spätere Burggrafenhof an der Nordseite des Hügels von St. Maria im Kapitol wird demnach schon mindestens seit 954 Amtssitz einer Präfektur gewesen sein. Hier hielt der praefectus das Mannengericht über seine burgenses; im Gerichtshause am Domhof dagegen hielt der Graf mit den scabini und der Gerichtsgemeinde der civitas das Hochgericht der Karolingerzeit. Die Ämter des Grafen und Burggrafen — der bald den praefectus ersetzte — waren zwar schon früh in einer Hand vereinigt; auch haben sich karolingischer und ottonischer burgus in Köln besonders eng aneinander geschoben, weil beide nicht auf den Schutz der Römermauer verzichten wollten. Doch darf uns das alles nicht abhalten, die beiden Rechtskreise getrenat zu rekonstruieren.

Aus der Mannschaft des ottonischen burgus müssen die Beamten hervorgegangen sein, die mit der Wahrnehmung des Markt-, Münzund Zollregals betraut waren. Wir können an einem Beispiel das Aufsteigen eines solchen Beamtengeschlechts zu erbgesessenem Amtsadel verfolgen, an den Inhabern des Bezirkes Unter Lan auf dem Alten Markt. Die Gerichtsbarkeit stand dort noch im 14. Jahrhundert einem iudex oder scultetus zu, der wie der Burggraf den Sechszigschillingbann hatte ⁴¹). Das gestattet uns, in dem Richter von Unter Lan den Marktschultheissen des 10. Jahrhunderts wiederzuerkennen, dessen amtliche Befugnisse ja, wie man allgemein annimmt, früh auf den Vogt übergegangen sind ⁴²). Dieses Schultheissenhaus nun besass schon zur Zeit des Erzbischofs

³⁹) Lacomblet, UB. I Nr. 102. Vgl. Westdeutsche Zeitschrift 21 (1902) S. 40 ff.

⁴⁰⁾ Westdeutsche Zeitschrift 25, S. 127.

⁴¹) Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln, S. 37,

⁴²) Vgl. jetzt Rietschel, Das Burgrafenamt S. 164 und, in engerem Anschluss an meine Auffassung (Westd. Ztschr. 21, S. 19), v. Lösch, Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte 4, 200.

Anno († 1075) hereditario iure der Zöllner Ludolf ⁴³); es war also aus der Übertragung zu Amtsrecht eine Erbleihe geworden. Indem Anno diesen Besitz mit Immunität ausstattete, ihn also aus dem Zusammenhang mit der Präfektur völlig loslöste, gelangte die Entwicklung zum Abschluss; sie begann an der neuen Stelle von neuem, indem die Geschäftsteilhaber und Untergebenen des Zöllners sich zur Hausgenossenschaft Unter Lan zusammenschlossen, die im Beginn des 13. Jahrhunderts erscheint. Wenn es richtig ist, dass sie mit den Münzerhausgenossen identisch ist ⁴⁴), die sich der Mehrzahl nach aus Angehörigen der herrschenden Geschlechter zusammensetzten ⁴⁵), so würde sich hier der Zusammenhang der Ministerialität mit dem städtischen Patriziat mit Händen greifen lassen.

Ein weiteres Grundstück, das nicht zu kaufmännischer Erbleihe, sondern als Burglehen ausgetan war, wurde durch das dicht am Rhein gelegene, stark befestigte Haus eingenommen, das nach seinem späteren Besitzer der Saphirenturm hiess, im Anfang des 12. Jahrhunderts aber der Abtei Saint-Trond gehörte. Die Abtei Gross St. Martin, die den Arealzins in einem Teile der Rheinvorstadt besass, vermochte auch durch Vorlegung einer gefälschten Urkunde nicht durchzusetzen, dass eine Zinspflicht des Saphirenturms als zu Recht bestehend anerkannt wurde ⁴⁶). Dass er Burglehen war, wurde denn auch mit klaren Worten ausgesprochen, als ihn Abt Wiricus von St. Trond 1177 an Heinrich Saphirus und seine Gattin gegen 6 Mark Erbzins verpachtete ⁴⁷). Die neuen Mieter verpflichten sich, dass sie, si civitas Coloniensis aliqua werra laboraverit, castrensis militie debitum providebunt.

Weniger einwandfrei lag die Rechtsfrage vielleicht bei dem Hause, das ein gewisser Adalbert von dem Vogt Konrad erworben hatte ⁴⁸). Auch hier beanspruchen die Mönche von St. Martin den Grundzins; aber Adalbert verweigerte ihn, dicendo, quod coram iudicibus se de censu illo expedire vellet.

In diesem Zusammenhang werden die Worte des deutschen Kölner Dienstrechts aus dem Ende des 12. Jahrhunderts verständlich, auf die

⁴⁸⁾ Höniger, Kölner Schreinsurkunden I, 299. Brig. 2, I 1.

⁴⁴⁾ Lau bezeichnet es S. 68 Anm. 8 als nicht unbedingt sicher.

⁴⁵⁾ Lau S. 70.

⁴⁶) Vgl. meine Ausführungen Westd. Ztschr. 20 (1901) 144 f.

⁴⁷) Ennen, Quellen I 575 Nr. 89.

⁴⁸) Höniger, Schreinsurkunden I, 35. Mart. 2 IV 1. Ein besserer Text in meinem angeführten Aufsatz S. 143, wo aber die Sachlage nicht richtig aufgefasst ist.

neuerdings von Lösch dankenswerterweise wieder aufmerksam gemacht hat ⁴⁹):

Die hus, die wir hain enbinnen Colne, die solen vri van zinse siin des hoifs, al so lange si unse sint.

Es lag im Interesse der Ministerialität, zu verhindern, dass die Hofzinspflicht auch auf die zu Burglehen vergebenen Grundstücke ausgedehnt wurde.

Keinen Hofzins schuldete noch in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts dem Martinskloster auch der Besitz, den Gerbert von der Äbtissin von Vilich erworben hatte. Die Parteien kamen überein. ut Gerbertus eandem hereditatem sub plurimorum qui astabant testimonio dimitteret ea condicione, ut eam Heinrico et Rüdolfo tribueret. Abbatissa vero hereditatem illam liberam a presentibus iudicatam sub eorundem testimonio Heinrico et Rüdolfo libere donavit, ita tamen, ut singulis annis 24 sol. inde persolverent, sicut Gerbertus fecerat, unum ad cameram episcopi, 23 eidem abbatisse 50). Eine dem Hofzins entsprechende Abgabe wird hier an die erzbischöfliche Kammer entrichtet. Über die Freiheit des Grundstücks befindet ein Gericht, dessen Umstand von dem Nachbarzeugnis der Martinsgemeinde, das nachher auch angerufen wird, wohl zu unterscheiden ist.

Auch auf etwas anderes muss in diesem Zusammenhang noch hingewiesen werden. Nach einer wahrscheinlich 1155 geschriebenen Urkunde ⁵¹) haben die honoratiores burgensium Richolfus Magnus, Hermannus frater Fügelonis, Richwinus Canus, Hermannus frater eius, Vogel filius ipsius Hermanni, Godefridus filius Volsuendis, Henricus thelonearius, Henricus Fazolf, Marcman Kriger, Vogel thelonearius. Gerardus Niger, Hermannus filius Razonis, Richolfus Sparwere und andere ein auf dem Alten Markt gelegenes Hospital, dessen Verwaltung sie besassen, zur Zeit des Abtes Wilhelm (1138—46) der Abtei St. Martin geschenkt, um es zu kleinen Wohnungen einzurichten. und sich dafür in orationes et fraternitatem monachorum aufnehmen lassen. Da sich von den Genannten drei als Ministerialen nachweisen lassen (vgl. unten S. 305), so scheint es, dass wir hier nicht nur Bürger kaufmännischer Herkunft, sondern auch milites des ottonischen burgus vor uns

⁴⁹) Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 4, 199 Anm. 1. Seinem Urteil, dass in Köln schon im 12. Jahrhundert die Ministerialität bedeutungslos gewesen sei, vermag ich nicht zuzustimmen.

⁵⁰⁾ Schreinsurkunden I, 20. Mart. 1 VI 4.

⁵¹) Knipping, Regesten Nr. 607. Quellen I 545 Nr. 70.

haben. Das würde natürlich nicht ausschliessen, dass letztere, um Kaufhandel treiben zu können, teilweise auch in die Gilde eingetreten sind und als deren Vertreter erscheinen.

Was nun das vom Burggrafen gehaltene Mannengericht anlangt, so besitzen wir glücklicherweise eine ziemlich frühe Urkunde, von 1159, welche unzweideutig gerade von diesem Burgbanngericht und nicht vom Grafengericht handelt: Quellen I, 551 Nr. 74. Nach ihr wird die Einweisung eines Allods in villa Marsdorp, que sita est infra bannum urbis Colonie, in den Besitz des Gereonsstifts vollzogen secundum ius Coloniensis urbis per ipsos iudices Colonienses, sub presentia senatorum et civium. Als Zeugen der veritas werden genannt: Henricus urbis prefectus. Herimannus advocatus. Albero subcomes. Herimannus subadvocatus. Vügelo telonearius et Karolus telonearius. Senatores vero: (12 Namen) et omnes tam senatores quam senatorum fratres et Coloniensis urbis potiores cives.

Als iudices dieses Gerichts werden demnach nur die erzbischöflichen Beamten, Burggraf und Vogt, Untergraf, Untervogt und die beiden Zöllner angesehen.

Aber noch über etwas anderes erhalten wir wichtigen Aufschluss. Hier im Gericht des burgus werden die Senatoren als Zeugen zugezogen. Es bestätigt sich also unsere Annahme, dass sie ursprünglich mit den scabini nichts zu tun haben, sondern einen Ausschuss der in der Rheinvorstadt ansässigen Gilde darstellen.

Es erweist sich somit als notwendig, senatores und scabini getrennt durch die Quellen zu verfolgen.

4.

Senatores und scabini, rectores und Richerzeche.

Beginnen wir mit den Senatoren. Dieses Kollegium muss zunächst gegen rectores und iudices abgegrenzt werden. Wie die oben angeführte Urkunde zeigt, sind unter den iudices weder Senatoren noch Scabinen zu verstehen, sondern die erzbischöflichen Beamten des burgus.

Dreimal werden in den Quellen die iudices in Verbindung mit den rectores genannt. Nach Scab. 1 IV 4 kommt der Zöllner Gerhard mit seiner Gattin in legitimum placitum coram urbis comite et advocato et rectoribus, scabinis quoque et eorum confratribus 52); nach

⁵²) Bei Rietschel, Burggrafenamt S. 152 Anm. 4, ist diese Stelle unvollständig und infolgedessen irreführend zitiert.

Mart. 1 V 1 (vgl. unten) ist ein Kaufvertrag geschlossen worden coram iudicibus et rectoribus. Und die Verordnung von 1159, welche die Amtsdauer der magistri und officiales in den Sondergemeinden regelt, ergeht als rectorum, iudicum ac totius populi sanctę Colonię incommutabile decretum. Diese rectores, denen wir auch Col. 1 V 18. 19 begegnen ⁵³), sind nicht, wie die herrschende Ansicht will, die hohen Gerichtsbeamten, denn sie werden in der ersten der angeführten Quellenstellen hinter Burggraf und Vogt besonders genannt und stehen auch in der zweiten hinter den iudices. Es handelt sich vielmehr, wie schon Ennen annahm, um die Bürgermeister der Gesamtstadt. Die weitere Untersuchung wird diese Auffassung bestätigen.

Die erste Erwähnung der Senatoren findet sich zwischen 1135 und 1142 in einer Eintragung des Schreins von St. Martin, Mart. 1 Heinrich Longus lässt anschreinen, dass er über ein Haus einen Kaufvertrag abgeschlossen habe in Gegenwart der Bürgermeister und Bürger der Sondergemeinde St. Martin (coram civibus et civium magistris) und in Gegenwart der iudices und rectores. Die cives haben als Gebühr für ihr Zeugnis die übliche ama vini erhalten; auch den iudices hat der Käufer eine Zeugengebühr verabreicht, ut sint sibi testes, si opus fuerit. Das alles aber hat nicht im Geburhaus von St. Martin, sondern an Gerichtsstelle stattgefunden. Darüber lassen ganz abgesehen von der Anwesenheit der rectores - die weiteren Worte der Eintragung keinen Zweifel: Si aliquis huic testimonio credere non vult, veniat ad titulum iudicum et videat, qualiter ibi inveniatur veritas confirmata. Nun ist, wie der Schrein weiter berichtet, Heinrich später in der domus agendarum rerum erschienen, hat seinen Sohn Gottfried und dessen Erben Ricolfus mit 3 Mark abgefunden und mit ihrer Einwilligung das Haus seiner Gattin Elisabeth überwiesen: presentibus senatoribus et fratribus.

Die Vermutung, dass der titulus iudicum mit der domus agendarum rerum örtlich zusammenfällt, wird bestätigt durch Mart. 1 VI 3. Danach haben die Söhne des Cristianus das von ihren Eltern verpfändete Haus an die Pfandgläubiger Liudolf, seine Gattin Gådwada und ihre Söhne ausgeliefert. Et dominum suum Reginardum de Reinte, lässt Liudolf weiter anschreinen, miserunt, qui in curia agendarum rerum mihi et uxori mee et filiis nostris hoc confirmaret coram civibus et iudicibus.

⁵⁸⁾ Schreinsurkunden I, 337: Actum coram rectoribus et officialibus. Ebenso S. 338: Actum sub rectoribus et officialibus.

Die curia agendarum rerum, das Amtsgebäude der Richter und Senatoren, ist aber nicht etwa die curia der scabini am Dom, sondern das Bürgerhaus der Gesamtgemeinde in der Parochie St. Laurenz. Denn die berühmte Bettziechenweber-Urkunde von 1149 54) ist ausgestellt in domo civium in der Judengasse ab advocato Ricolfo, a comite Hermanno, a senatoribus, a melioribus quoque totius civitatis.

Wir unterlassen einstweilen, die verwaltungsrechtlichen Befugnisse der Senatoren zu erörtern. Vorher muss die Frage aufgeworfen werden: Welcher Art ist das Gericht, an dem sie teilnehmen?

Um das alte Gaugericht des Grafen, dem in karolingischer Zeit die Gerichtsbarkeit über echtes Eigen vorbehalten war, kann es sich nicht handeln. In einem solchen würden nicht die senatores, sondern die scabini zugegen sein. Erstere dagegen fanden wir 1159 im Burgbanngericht des Burggrafen; auch dieses hat also, wie es scheint, eine freiwillige Gerichtsbarkeit über Grundbesitz ausgeübt. In der Tat stand dem Burggrafen, wie Rietschel 55) mit erfreulicher Klarheit festgestellt hat, ausser dem Vorsitz in den drei echten Dingen, den Witzigdingen, das iudicium de hereditatibus zu, das in der Befugnis bestand, durch bannitio den Königsfrieden über ein Grundstück auszusprechen, damit nach einer bestimmten Frist kein auf das Familienerbrecht gestützter Einspruch gegen die erfolgte Verfügung mehr erhoben werden konnte.

Mit dieser Erkenntnis treten wir nun an die nächste Quelle heran, die über die senatores Aufschluss gibt, die Eintragungen des Schöffenschreins. Schon Höniger hat bemerkt ⁵⁶), dass von Scab. 1 III 1 ab die Bezeichnung senatores, die in den ältesten Anschreinungen ausschliesslich ⁵⁷) angewendet ist, verschwindet; es ist weiterhin stets nur von scabini die Rede. Nach Hönigers Ermittelungen beginnt die dritte Seite eines Doppelblattes mit Scab. 1 III 1, und dieses Notum ist von dem letzten der zweiten Seite (Scab. 1 II 5) durch eine zeitliche Lücke getrennt, die noch grösser ist, als Höniger sie an-

⁸⁴) Quellen I S. 329. Lacomblet, UB. I No. 366. Keutgen, Urkunden Nr. 255.

⁵⁵⁾ Das Burggrafenamt S. 153. Mit Unrecht hat ihm v. Loesch, Vierteljahrsschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 4, 201 darin widersprochen.

⁵⁶⁾ Kölner Schreinsurkunden II, 1 S. 295 Anm. 1.

⁵⁷) Scab. 1 II 2, wo von der presentia iudicum et scabinorum et burgensium Colonie die Rede ist, muss ein Nachtrag von ca. 1188-90 sein, für welche Jahre Bruno von Isenburg durch Knipping 1365 und 1386 (81) bezeugt ist. In Knippings Register S. 370 ist 1168-90 zu verbessern in 1188-90.

genommen hat. Denn da der Scab. 1 III 4 auftretende Schultheiss Richolf von Aachen 1176—80 urkundlich nachzuweisen ist, so wird man den Beginn von Scab. 1 III passender 1170—74 ansetzen. Dazwischen müssen zwei oder mehr Doppelblätter herausgefallen und verloren gegangen sein. Auch ohne das aber ergibt der Quellenbefund, dass um 1165 eine Verlegung des Schöffenschreins von der domus civium der Senatoren nach der curia der scabini am Domhof erfolgt ist. Hier waren bis dahin auch schon Aufzeichnungen gemacht worden, die, nach den spärlichen Resten zu schliessen 58), ursprünglich den Charakter eines Gerichtsbuches hatten. Von nun ab aber führen die scabini auch den bis dahin von den senatores im Bürgerhaus verwalteten Schrein. In der Übergangszeit wurden, wie die oben angeführte Eintragung Scab. 1 IV 4 zeigt, Rechtsgeschäfte auch unter Zuziehung der Bürgermeister von den Schöffen beglaubigt.

Die von den Senatoren durch Scab. 1 I 2 gehandhabte freiwillige Gerichtsbarkeit über ein Allod zu Höningen (Stadtkreis Köln) ist somit wie die über Morsdorf von dem burggräflichen iudicium de hereditatibus herzuleiten. Im übrigen sind auch die ältesten Aufzeichnungen der Senatoren mannigfacher Art; so erscheint Scab. 1 I 3 eine Zollkonvention mit den mercatores von Verdun.

Das führt zu den Urkunden hinüber, in denen die Senatoren zum ersten Mal als selbständige verwaltende Behörde auftreten: 1171 erneuern sie den mercatores von Dinant die ihnen s. Zt. von Erzbischof Friedrich verbrieften Zollvergünstigungen ⁵⁹); 1178 wird consilio senatorum et prudentissimorum civitatis Colonie inter Virdunenses et Colonienses egregios cives unter anderem vereinbart, es solle ein Schuldner seiner Verpflichtung überführt werden können durch das Zeugnis von zwei Männern, qui scabini sint vel confratres scabinorum vel officiales Colonie ⁶⁰).

Es kann dahingestellt bleiben, ob unter diesen Offizialen die Amtleute der Sondergemeinden oder die der Richerzeche verstanden werden müssen. Verfolgen wir nun die Geschichte des eigentlichen Schöffenkollegs durch das 12. Jahrhundert.

Die Kölner scabini erscheinen zuerst im Jahre 110361). Damals

⁵⁵) Die nach Abschriften Alfters mitgeteilten Eintragungen Scab. 1 V 1-6, in denen stets scabini auftreten, reichen anscheinend in die 1150er Jahre zurück.

⁵⁹) Quellen I 563 Nr. 80.

⁶⁰⁾ Ebenda 577 Nr. 90.

⁶¹) Hansisches UB, III 385 Nr. 601. Knipping 28.

hat Erzbischof Friedrich I. nach ihrem Weistum die den Kaufleuten von Lüttich und Huy von alters her zustehenden Zollvergünstigungen eingerissenen Missbräuchen gegenüber wieder in Erinnerung gebracht. Zwischen 1142 und 1156 ist nach Eintragungen des Martinsschreins durch Urteil der scabini dem Achilles und seiner Gattin Jutta das Eigentum einer kasta, die sie bis dahin in Pfandbesitz hatten, und dem Righolfus das Eigentum an einem Haus in der Rheingasse zugesprochen worden 62); in derselben Zeit haben Engelbert und seine Gattin Adelheid ein Haus gekauft, auf das Hermann, Heinrich und Helias, seine Schwäger, ante scabinos et comitem et advocatum et cives manu et calamo verzichtet haben 63). Gertrud, Meisterin von St. Mauritius zu Köln, übergibt 1158 in curia ante ecclesiam beati Petri, also im Schöffengerichtshaus am Domhof, ein Allod in der villa Canaphia im Bistum Lüttich dem Marienstift zu Maastricht per fideles manus Colonienses scilicet scabinos 64). Dieser Akt ist nicht durch die Gerichtsbarkeit der Schöffen über echtes Eigen bedingt — der tradierte Besitz liegt ja im Bistum Lüttich - sondern durch den Umstand, dass den Kölner Schöffen die Vogtei über das Mauritiusstift zusteht. Denn nach Mart. 2 II 22 (zwischen 1142 und 1152) kaufen Heinrich Hastator und seine Gattin ein Haus von den Schwestern des genannten Stifts et illarum advocatis, als welche dann sechs Bürger genannt werden. Schöffen sind, ergibt sich aus einer Urkunde von 1198, nach welcher der Konvent von St. Mauritius Grundstücke durch die Hand der magistra Blithildis und der Kölner Schöffen, qui patrocinium advocatie in possessionibus predicti monasterii habent, verkauft hat 65).

Als das alte Hochgericht des Kölngaus zeigen sich dagegen die scabini de curia durch das Urteil, welches 1169 die Ansprüche des erzbischöflich kölnischen Kämmerers auf die Hinterlassenschaft eines Cerocensualen der Abtei St. Maximin, die auf Grund des Todfallrechts erhoben worden waren, zurückweist⁶⁶). Ferner durch die Prozesse um Freiheit, die nach Scab. 1 IV 1—3; 2 I 1 und 5 und 2 III 2 zwischen 1170 und 1198 vor ihm verhandelt worden sind. Nach 1 III 1

⁶²) Mart. 2 I 37, 2 II 8.

⁶⁸⁾ Mart. 2 I 43.

Vrouw te Maastricht I (Maastricht 1870) S. 13 Nr. 5. Vgl. Westdeutsche Zeitschrift 21, S. 16.

⁶⁵⁾ Beyer, UB. I 658.

⁶⁶⁾ Lacomblet UB. I 393 Nr. 564 - Quellen I 610 Nr. 13. Knipping 1534.

hat die Freilassung eines Hörigen vom erzbischöflichen Hof Pingsdorf durch den maior advocatus Gerhard von Eppendorf in presentia camerarii Hermanni et scabinorum presentia, ministerialibus s. Petri annuentibus stattgefunden. Eine gerichtliche Entscheidung über Eigen ist z. B. Scab. 1 III 7 eingetragen.

In zwei erzbischöflichen Urkunden von 1171 und 1176, die private Rechtsgeschäfte betreffen, erscheinen einige scabini als Zeugen ⁶⁷). Bedeutsamer ist, dass 1174 bei Verpfändung der Münz- und Zollgefälle an die Stadt und Gerhard vor dem Hofe neben den prelati ecclesiarum, den nobiles und den Ministerialen pro universis civibus die magistri parochiarum auftreten und als Zeugen hinter Burggraf, Edelvogt und zwei Ministerialen scabini et magistratus urbis pro universis civibus genannt werden ⁶⁸). Es muss auffallen, dass selbst bei einem für die Stadt so bedeutsamen und nur durch ihr Entgegenkommen ermöglichten Akt als Vertreter der städtischen Verwaltung in erster Linie die Schöffen fungieren.

Man muss sich vor Augen halten, dass die Selbstverwaltung der Kölner Stadtgemeinde sich gegen den Willen der Erzbischöfe durchgesetzt hatte. Sie erkannten als Stadtvertretung, mit der sie verhandelten, nach wie vor die scabini an, die zum Gerichtsherrn in einem amtlichen Verhältnis standen. Die Stadt konnte sich darauf einlassen, weil, wie gleich noch zu erörtern sein wird, Senatoren und Schöffen tatsächlich im Wesentlichen denselben Personenkreis bildeten. Aber die Erzbischöfe ihrerseits konnten nicht offiziell zugeben, dass die Stadt sich ihrer Herrschaft zu entziehen begann. Deshalb ist auch die Entscheidung des Erzbischofs von 1178, die den Bürgern von Gent die ihnen von den Kölnern bestrittene freie Schiffahrt auch über Köln hinaus rheinaufwärts gewährleistet 69), zwar cum unanimi totius Coloniensis civitatis consensu erfolgt; aber nicht die Kölner Bürgermeister als solche unterzeichnen, sondern 9 benannte scabini et alii cum eis, sowie 3 genannte Bürger et alii quam plures civium Coloniensium. Nicht anders in der Urkunde von 1180, durch die Philipp der Stadt wichtige Hoheitsrechte gegen Erlegung einer Summe von 2000 Mark und einen bestimmten Grundzins abtritt 70): auf 28 benannte scabini civitatis folgen 12 benannte cives et alii quam plures tam de clero quam de

⁶⁷⁾ Quellen I 564 Nr. 81 und 572 Nr. 87.

⁶⁸⁾ Quellen I 570 Nr. 85.

⁶⁹⁾ Ebenda 578 Nr. 91.

⁷⁰) Ebenda 582 Nr. 94.

populo. In den späteren Urkunden des Erzbischofs Philipp sind Kölner Schöffen oder Bürger unter den Zeugen nicht mehr zu finden.

Die Beziehungen zwischen Senatoren und Scabinen sind nach alledem nicht amtlicher Natur, sie beruhen nur auf Verbrüderung, auf der coniuratio von 1112.

Den Hergang dieser Schwurvereinigung wird man sich demnach so vorzustellen haben, dass die scabini sich mit dem Kollegium der Senatoren vereinigten, das, ursprünglich Gildeausschuss, schon damals zu massgebendem Einfluss in der städtischen Verwaltung gelangt sein muss, nicht zum geringsten Teil wohl dadurch, dass es Mitglieder der erzbischöflichen Finanz- und Gerichtsbeamtengeschlechter in seine Reihen aufnahm. Die Zahl von im ganzen 25 Senatoren nach der coniuratio ist durch die Freiburger Handfeste von 1120 so gut wie verbürgt. Die Schöffen ihrerseits ergänzten ihre Zahl auf 25, indem sie die 12 Mitglieder des alten Senatorenkollegs in ihre Reihen aufnahmen. Noch 1259 galt 25 als Normalzahl des Schöffenkollegs 71). keine Veränderungen des Personalbestandes eintraten, stand demnach an der Spitze der 1112 durch conjuratio konstituierten Stadtgemeinde ein durch doppelte Verbrüderung zusammengeschlossener Ausschuss von 25 Mitgliedern, die zugleich Schöffen des alten Hochgerichts am Dom Die beiden ursprünglich aus denselben Personen bestehenden waren. Ausschüsse ergänzten sich aber aus verschiedenen Kreisen: die confratres der Senatoren waren nicht durchweg dieselben wie die der So deckte sich der Personenkreis der beiden Behörden nach Verlauf einiger Jahrzehnte nur noch teilweise. Unter 28 Scabini, die als Konsenszeugen des Schiedsspruchs von 1180 auftreten, befinden sich 15, die 1178 in einer Aufzählung 72) von 23 senatores erscheinen, und 7 weitere, die ebenda unter 22 confratres senatorum angeführt werden.

Wenn das Organ der coniuratio entstanden ist durch Zusammentritt von 12 Senatoren mit den scabini, so muss die Zahl der letzteren vor der Vereinigung 12 oder 13 betragen haben. In ersterem Falle wäre als 25. Mitglied erst 1112 eine halbamtliche, dem Freiburger rector entsprechende Person, sei es aus der Gilde-, sei es aus der Gerichtsverfassung hinzugekommen. Ihrer 12 nennt die oben angeführte Urkunde von 1103 (Knipping 28); es ist die einzige Nachricht, die

⁷¹) Lau, Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln S. 28.

⁷²) In der mehrfach erwähnten Urkunde Quellen I 577 Nr. 90.

wir vor 1112 von den Kölner Schöffen besitzen. Aber allem Anschein nach handelt es sich ja um das alte Hochgericht des Kölngaues; es liegt deshalb nahe, zunächst die Frage aufzuwerfen, wieviel Schöffen ein karolingischer Graf in der Regel besass. Darauf antwortet eine Urkunde Karls des Grossen von ca. 782 ⁷⁸): nach ihr hat der König ein Urteil gefällt mit 11 Grafen und sämtlichen 44 Schöffen de ducatu Moslinse. Dass diese Normalzahl 4 in den Rheinlanden die folgenden Jahrhunderte überdauert hat, beweist die Coblenzer Zollrolle von 1104; sie ist aufgestellt, sicut Bruno archiepiscopus ab eiusdem scabinis loci Berewicho, Godeberto, Evenberto, Wichardo et universa familia . . . diligentissime exquisivit ⁷⁴).

Die Kapitularien fordern allerdings für jedes Gericht die Anwesenheit von 7 Schöffen, und zu einem missatischen Konzil soll nach einer Verordnung von ca. 820 der Graf mit 12 Schöffen erscheinen ⁷⁵). Aber es wird hinzugefügt: si tanti fuerint. Sin autem, de melioribus hominibus illius comitatus suppleat numerum duodenarium. Zwölf ständige Schöffen waren also wohl an keiner Gerichtsstätte vorhanden; es gab deren in der Regel 4, vielleicht auch 7; die fehlenden brachte der Graf mit, oder er ernannte sie ad hoc aus den meliores comitatus.

Man muss demnach annehmen, dass die Schöffenbank des Kölngaues schon vor 1112 über ihre ursprüngliche Bedeutung hinausgewachsen ist. Den 4 oder 7 scabinis loci müssen sich andere aus der nächsten Umgebung angeschlossen haben. Nun wissen wir, dass die Kölner im Jahre 1106 ihre Stadt befestigt, oder vielmehr in aller Eile die längst in Angriff genommene Befestigungslinie vollendet haben, durch welche die Vorstädte Airsbach und Niederich der Römerstadt angegliedert wurden 76). Eine Massregel, die schon von Erzbischof Anno vorbereitet worden war; er schon hatte das Gebiet der späteren Vorstadt Airsbach aus dem Stiftsbezirk von St. Severin losgelöst und der

⁷⁸⁾ Mühlbacher² Nr. 261 (1252); Mon. Germ. DK. 148.

⁷⁴⁾ Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte S. 48. Zu bemerken ist, dass hier neben den 4 scabini der thelonearius mit 8 senatores erscheint.

⁷⁸⁾ Capitulare von 803 § 20 (MG. Legum II Bd. I, 116: Ut nullus ad placitum banniatur exceptis scabineis septem, qui ad omnia placita praceise debent. Capitulare de justiciis c. 2 (ebenda S. 295): in tale placitum (zum Hochgericht) veniat unusquisque comes et adducat secum 12 scabinos, si tanti fuerint etc. Vgl. Brunner, Rechtsgeschichte II, 324.

⁷⁶⁾ Chronica regia ed. Waitz S. 44. Vita Heinrici IV. Cap. 13. Keussen, Westdeutsche Zeitschrift 20 (1901), 64 ff.

neuen Stiftskirche St. Georg unterstellt 77). Dieser Stadterweiterung Rechnung tragend, wird man, wahrscheinlich noch im letzten Drittel des 11. Jahrhunderts, die Zahl der ständigen Schöffen auf 12 oder 13 vermehrt haben. Wie sie sich auf die einzelnen Stadtteile verteilten, ist müssig zu erörtern. Es mag aber auf ähnliche Erscheinungen in flandrischen Städten hingewiesen werden. Von den 13 Schöffen in Gent wurden je 4 aus den Kirchspielen St. Nikolaus und St. Johannes, 3 aus St. Jakob, 2 aus St. Michael gewählt 78). Ich hoffe an anderer Stelle dartun zu können, dass diese Genter Stadtvertretung — ebenso wie die in Ypern und in Brügge, wo es gleichfalls je 13 Schöffen gab — wahrscheinlich einer Anregung entsprungen ist, die Graf Philipp von Flandern 1166 bei seiner Anwesenheit in Aachen von Kaiser Friedrich I. empfing. Lille ferner wird im 13. Jahrhundert von einem consilium villae regiert, das aus 12 Schöffen und 13 Geschworenen besteht 79).

Kehren wir nach Köln zurück, so ist zu erwägen, wie wir uns die Ausgestaltung der fränkischen Schöffenbank zur Stadtvertretung von 12 (13) Mitgliedern vorzustellen haben. Für dieselbe wird die Mannschaft des ottonischen burgus, die vor das Gericht des Burggrafen gehörten, ebensowenig in Betracht gekommen sein, wie die Gildemitglieder, die vor ihm durch den Ausschuss der 12 Senatoren vertreten waren. Auch die 12 Senatoren des Niederich haben mit der Vertretung dieses Vororts im Schöffenkolleg der Gesamtstadt nichts zu tun, sondern spielen im Gericht des Niederich dieselbe Rolle, wie der Gildeausschuss im Mannengericht des Burggrafen: Zur Vervollständigung des altstädtischen Schöffenkollegs wird man vielmehr, den Vorschriften der Karolingerzeit gemäss, in erster Linie die im Stadtbezirk ansässigen meliores comitatus, die Inhaber von schöffenbarfreien Höfen in Niederich und Airsbach, herangezogen haben. Durch diesen Prozess muss gleichzeitig die erzbischöfliche Ministerialität in das Schöffenkollegium eingedrungen sein. In der Altstadt gab es ja neben den Grafschaftsleuten auch Immunitätsleute; es wird unten noch gezeigt werden, dass wir die spätere Sondergemeinde St. Peter als aus dieser Immunitätsgemeinde erwachsen ansprechen dürfen. Aus ihr stieg die städtische Ministerialität auf, indem sie vom Erzbischof mit Amtslehen ausgestattet wurde. Da zu denselben auch die Schöffenhöfe gehörten, war der Weg zu ihnen der

¹⁷⁾ Lacomblet, UB. I Nr. 209.

⁷⁸⁾ Hegel, Städte und Gilden II, 181. Des Marez a. a. O. (oben Anm. 31)
S. 191 Anm. 2.

⁷⁹) Hegel a. a. O. S. 170.

Ministerialität geebnet. In ähnlicher Weise sorgten die städtischen Stifter für ihre Leute.

Demgemäss finden wir seit Mitte des 12. Jahrhunderts in den Urkunden neben den Ministerialen, die sich zum Dienst in der Umgebung des Erzbischofs befinden, burgenses, unter denen gleichfalls eine ganze Reihe von Ministerialen uns begegnen.

Als Zeugen einer Urkunde des Erzbischofs Arnold von 1147 (Knipping 457) werden aufgeführt: Ministeriales: Herimannus de Heppindorp (Vogt), Henricus de Volmutsteine, Hermannus cubicularius (Kammerer), Emilricus de Wurmerstorp. Burgenses: Herimannus frater Vügelonis, Herimannus Minnevuz, Hermannus filius Razonis, Adam de Steinvelde, Everhardus ex iudeo, Christianus et frater eius Walterus, Nortwinus villicus de Tulpeto, Godefridus de Wolkenburch, Folcwinus de Erkenbusch, Albero de Barenstede, Folcolt de Suervene et frater eius Godefridus.

Von ihnen sind Nortwin von Zülpich, Gottfried von Wolkenburg und die Brüder von Suervene noch später als erzbischöfliche Ministerialen nachweisbar 80); sie werden also nicht ihres freien Standes wegen, sondern als Insassen des burgus von der Ministerialität geschieden.

Am Schluss einer Urkunde des Erzbischofs Reinald von 1166 (Knipping 846) lesen wir: Insuper ministeriales beati Petri et alii quamplures honorati viri. Burgenses: Wolbero de s. Laurentio. Albertus de Tuitio. Hermannus de Wichus. Anselmus et Mandvinus frater eius.

Die beiden letzten sind 1154 als Ministerialen von St. Maria im Kapitol bezeugt⁸¹), Hermann de Wichus 1153 als Ministeriale von St. Pantaleon ⁸²).

Ob Grund zu der Annahme vor liegt, dass diese Leute bürgerlicher Herkunft und zu praktischen Zweken in ein Ministerialenverhältnis zu den Kölner Stiftern getreten seien, muss dahingestellt bleiben.

⁸⁰⁾ Vgl. das Register bei Knipping.

⁸¹⁾ Ungedruckte Urkunde von 1154 im Pfarrarchiv von St. Maria im Kapitol. Das Stift verlehnt an Sohn und Tochter des bisherigen Besitzers Eberhard Rizzemale ein Haus (auf der Ruhr), das zur Zeit des Erzb. Sigewin Retherus, beati Petri ministerialis, dem Stift geschenkt hat. Unter den Zeugen: Ministeriales eiusdem ecclesie: Heinricus Gruzere, Mandewinus, Anselmus cum senatoribus civitatis non paucis, videlicet Herimanno Minnefuze comite urbis, Ricolfo advocato, Fugellone theloneario, Heinrico secundo theloneario, Herimanno filio Razemanni, Gerhardo Nigro, Heinrico filio Huberti, Marcmanno Hoger. ,Razemanni' ist wohl synonym mit ,Razonis'.

⁸²⁾ Knipping 565. Ministeriales abbatis (s. Pantaleonis): Herimannus de Wighus et frater eius Arnoldus.

Eine weitere Urkunde Reinalds von 1166 (Knipping 847) nennt folgende 22 burgenses et honorabiles viri: Gerhardus advocatus, Albero comes et frater eius Hubertus, Gerhardus Niger et filius eius Gerhardus, Hermannus Rufus, Eiko, Karolus et filius eius Hermannus, Marcmannus et filius eius Marcmannus, Hardungus, Evergeldus, Hermannus, Theodericus frater advocati, Waldever, Heinricus, Cunradus de Vuskinich et filii eius Otto et Antonius, Almerus et filii eius Ingrammus et Ekbertus.

Von ihnen erscheint Gerhardus Niger 1155 als erzbischöflicher Ministeriale (vgl. unten), und zahlreiche andere entstammen sicher den ministerialischen Beamtenfamilien.

Es ist also sicher, dass die Grafschaftsgemeinde sich im Laufe der Zeit mit ministerialischen Elementen durchsetzt hat. Immerhin könnte man noch zweifeln, ob diese auch für die massgebenden Kreise des städtischen Patriziats in Betracht kommen. Aber auch dieser Nachweis lässt sich führen. Erzbischof Arnold II. beurkundet 1155 (Knipping 606) einen de consilio familie nostre, ex nostro etiam consensu et advocati et villici erfolgten Austausch von Land mit dem Gereonsstift. Die hinter den geistlichen aufgezählten weltlichen Zeugen, die doch der Ministerialität angehören müssen, sind: Hermannus advocatus, Vogelo telonarius, Hermannus filius Razonis, Gerardus Niger, Gerardus Albus, Hermannus camerarius.

Von den laici der Urkunde von 1152 (Knipping 543): Herimannus advocatus, Adolphus dapifer, Gerhardus Albus, Vogel thelonearius, Gerhardus Niger, Hermiannus filius Razonis, Vogel filius Herimanni, Herimannus de Wighus et frater eius Arnoldus kennen wir nicht nur Vogt und Truchsess, nicht nur Gerhardus Niger und Herimannus filius Razonis, sondern auch die Brüder de Wighus und Gerhardus Albus als Ministerialen 88). Nun treten als Vögte des Mauritiusstiftes der Schreinseintragung Mart. 2 II 22 zwischen 1142 und 1152 auf: Sigewinus comes, Daniel thelonearius, Gerhardus Niger, Amalricus Tuskemann, Vogolo filius Durichine, Godefridus filius Folswindis. Es müssen Schöffen sein, denn dem Kölner Schöffenkolleg stand die Vogtei über das Stift zu. Von ihnen ist ausser Gerhardus Niger Emelricus Tuskemannus als erzbischöflicher Ministeriale bezeugt 84).

Unter den 8 Senatoren der oben angeführten Urkunde von 1154 befinden sich demnach ausser Untergraf, Untervogt und Unterzöllner

⁸²⁾ Gerardus Albus: Knipping 415 (1143), 467 (1149), 835 (1166) und öfter. Über die Wighus vgl. die vorige Anm.

⁸⁴⁾ Knipping 415 (1143) und 467 (1149).

noch drei Ministerialen: der Zöllner Vogelo, Herimannus filius Razonis und Gerhardus Niger.

Dies sind Fälle, wo sich die ministerialische Herkunft von Schöffen und Senatoren urkundlich beweisen lässt. Ebenso zahlreich können natürlich die sein, wo der Beweis nicht oder nicht sicher zu führen ist. Wenn z. B. die Zeugenreihe der Urkunde Knipping 862 (1166) nach Aufzählung zahlreicher Ministerialen mit folgenden Namen schliesst: Karolus thelonearius, Richolphus thelonearius, Gerardus subadvocatus et frater eius Theodericus, Herimannus vicecomes, Emundus, Margmannus Lembechin, Gerardus Niger, Lüdewicus de Mimbernesloche, Heinricus de Linda, Heinricus filius Herimanni Razonis, Albero de s. Cecilia et frater eius Hupertus, so ist es doch zum mindesten zweifelhaft, ob Markmann Lembechin und Ludwig von Mummersloch, die uns 1178 bis 1180 als Senatoren und Schöffen begegnen 85), Kaufleute bürgerlicher Herkunft sind.

Wenn man sich die Kölner Stadtverfassung von 1112 als eine durch Schwurvereinigung aufgerichtete Kommune vorstellt, wird nun auch die Stellung der rectores klar. Das Wesentliche an ihren Befugnissen ist, dass sie das Stadtsiegel führen, das ein Wahrzeichen der Kommune ist und bei ihrer Unterdrückung stets zerbrochen wird. Da 1149 von iudices und senatores, 1159 von rectores und iudices, 1171 und 1178 von den senatores allein eine mit dem Stadtsiegel versehene Urkunde ausgestellt ist ⁸⁶), so können die rectores nur die mit der Führung des Siegels betrauten Mitglieder des Senatorenkollegiums sein. Da sie nun in Col. 1 V 18. 19 in Verbindung mit den officiales genannt werden und andrerseits 1171 an der Spitze des Kollegiums ein magister senatorum erscheint, so ist ihre Identität mit den Bürgermeistern wohl genügend gesichert.

Eine andere Frage ist, ob sie als kollegiales Amt ins Jahr 1112 zurückdatiert werden dürfen. 1120 bestimmt ja Konrad von Zähringen in der aus Köln entlehnten Freiburger Handfeste (§ 5), dass eine unter seinen burgenses entstehende Streitigkeit non secundum meum arbitrium vel rectoris eorum entschieden werden soll. Ohnedies ist nicht sehr wahrscheinlich, dass eine Körperschaft mit ungerader Mitgliederzahl (25) eine kollegiale Spitze hatte.

^{*8)} Quellen I 90. 91. 94. Ludwig von Mummersloch ist in dieser Zeit auch Mitglied der Richerzeche.

⁸⁶⁾ Quellen I S. 329; 550 Nr. 73; 563 Nr. 80; 577 Nr. 90.

Als Mehrzahl sind die Kölner rectores denn auch erst etwa 25 Jahre nach Aufrichtung der coniuratio, durch die Schreinseintragung Mart. 1 V 1 (vgl. oben S. 293) zuerst bezeugt. Damals aber war wahrscheinlich auch bereits die Zahl der Schöffen nicht mehr die alte; gab es doch 1180 (Quellen I Nr. 94) deren mindestens 28. Das kollegiale Bürgermeisteramt verdankt also allem Anschein nach erst einer nachträglichen Ausgestaltung der Kommunalverfassung seine Entstehung.

Und nun entsinnen wir uns, wie schon die kollegiale Spitze des Gemeindevorstandes von St. Martin auf das der Gilde eigentümliche Amt der beiden Stuhlbrüder zurückgeführt werden zu können schien. In den dänischen Gilden ist diesen Stuhlbrüdern das Siegel anvertraut ⁸⁷).

So ist es also wohl nicht so sehr der zufällige Umstand der Vereinigung zweier Körperschaften gewesen, welche das kollegiale Bürgermeisteramt geschaffen hat, als vielmehr die Tradition der Gilde, deren Einfluss auf die Entstehung der Stadtverfassung darin in bedeutsamer Weise zu Tage tritt.

Natürlich aber wird anfänglich einer der beiden Bürgermeister ein magister senatorum, der andere ein magister senatorum scabinorum gewesen sein. Ob es auch in der Folgezeit so blieb, muss dahingestellt bleiben. Vielleicht wurde der später von der Richerzeche geübte gleiche Brauch erst wieder eingeführt, als sich herausstellte, dass die beiden Körperschaften auseinanderzugehen begannen und damit den Senatoren der Einfluss auf das Schöffenkolleg verloren zu gehen drohte.

Als engerer Ausschuss der durch die Vorgänge von 1112 geschaffenen Behörde ist, wie sich aus dem bisherigen von selbst ergibt, die Richerzeche entstanden. Sie setzte sich bekanntlich aus den regierenden und den verdienten, d. h. gewesenen Bürgermeistern zusammen und erscheint zuerst zwischen 1178 und 1182 88).

Da viele Senatoren gleichzeitig Schöffen waren, so stand tatsächlich den Senatoren die Bürgermeisterwahl zu, und in der Regel werden beide Ämter mit Senatoren besetzt worden sein. Von den 15 Offizialen der Urkunde von 1178/82 sind sieben: Ludewicus de Mimbirsloche, Emundus de Macellis, Richolfus scultetus Aquensis, Waldeverus Oderne filius, die Zöllner Gerhard und Karl und Heinricus Raze (filius Hermanni) unter den senatores, zwei weitere, Heinricus Saphirus und Richolfus Parfusus (filius Regeneri) unter den confratres senatorum von

⁸⁷⁾ Pappenheim a. a. O. S. 221.

⁹⁸) Die von Knipping im Korrbl. der Westd. Zeitschr. 1892, Sp. 116 ff. veröffentlichte Urkunde jetzt auch bei Keutgen, Urkunden S. 353 Nr. 256.

1178 nachzuweisen. Dagegen findet sich keins der 6 übrigen Mitglieder der Richerzeche 1180 unter den scabini, die nicht Senatoren sind. Auch sie gehören also wahrscheinlich zu diesen und sind, soweit sie nicht in der Aufzählung von 1178 nur übergangen sind, erst nach diesem Zeitpunkt in das Kollegium eingetreten. Daraus wiederum würde sich ergeben, dass die Urkunde der Richerzeche möglichst spät, also 1182, anzusetzen ist.

Da die Richerzeche sich jährlich um zwei aus dem Kreise der Senatoren hervorgehende Mitglieder vermehrte, so ist es ganz natürlich, dass wir die letztere Körperschaft zu Gunsten der ersteren verschwinden sehen. Vielleicht hat eine formelle Auflösung des Senatorenkollegs stattgefunden; schon nach 1178 wird es nicht mehr genannt. Seine Rechte, nicht die der scabini, erbte die Richerzeche. Denn die Senatoren, eine nur vorübergehend dem Personenkreis, aber nicht dem Rechtskreis nach mit den scabini identische Behörde, hatten seit 1112 die städtische Verwaltung in Händen.

5.

Freigrafschaft und Landesgewalt im Erzbistum Köln und in Niedersachsen.

Die Untersuchungen Rietschels über das Burggrafenamt gestatten uns festzustellen, dass in Köln das iudicium de hereditatibus als Bestandteil der burggräflichen Befugnisse erscheint. Nicht jeden Burggrafen finden wir mit derartigen Obliegenheiten ausgestattet. Es muss also in Köln eine Kumulation mit einem andern Amt vorliegen; nicht nur die Gaugrafschaft und damit der Vorsitz in den drei echten Dingen, sondern auch das iudicium de hereditatibus infra bannum urbis lag nur vermöge einer Personalunion mit der eigentlichen Burggrafschaft in den Händen des Burggrafen. Was aber war es für ein Amt, zu dem er auf diese Art gelangt war?

Die Antwort gibt die Schreinseintragung Mart. 1 VI 7. Nach ihr haben die Mönche von St. Pantaleon den vierten Teil eines Hauses coram civibus et coram Heinrico comite zur Zeit des magister civium Vogel erworben. Cum hoc eis sic confirmatum fuisset, venerunt fratres in liberum placitum liberi comitis, et ipse comes fecit eis bannum et pacem super hanc eorum proprietatem.

So scheint sich hier ein unerwarteter Aufschluss über das Wesen der Freigrafschaft zu ergeben: sie hat mit der Gaugrafschaft nichts zu tun und erscheint in Verbindung mit ihr nur durch zufällige Ämter-

kumulation. Auch die Mitwirkung des Präsekten bei Auslassung von Grundstücken ist nicht auf die dem Grasengericht in karolingischer Zeit vorbehaltene Gerichtsbarkeit über echtes Eigen zurückzusühren, sondern beruht auf der Handhabung des Königsbanns zum Zwecke der Fronung.

Dem scheint nun allerdings gleich die älteste Quellenstelle, welche das Freigericht als solches ausdrücklich bezeichnet, zu widersprechen. Unter einer Urkunde ⁸⁹), welche Erwerbungen der Abtei Siegburg aus den Jahren 1101 und 1102 verbrieft, erscheint Diecelinus preco liber bannum faciens ex parte regis et comitis. Aber dieser Graf Adalbert steht an der Spitze der Zeugenreihe als comes et advocatus. Und zwar ist es nicht, wie im Register zu Knippings Regesten (S. 355) angenommen ist, der Vogt der Abtei Siegburg Graf Adolf von Berg; denn es ist nicht einzusehen, warum er hier und nur hier unter dem Namen Adalbert hätte auftreten sollen, sondern es handelt sich um Adalbert von Saffenberg, Edelvogt der Kölner Kirche ⁹⁰).

Das ergibt sich aus einer genauen Analyse der Urkunde. Durch sie bekundet Erzbischof Friedrich I.: Erzbischof Hermann III. († 1099) hat ein Allod zu Honnef von dem Sohn des Grafen Hauldus, dem nobilis vir Wern, erworben, cui fuerat hereditarium, und einem erzbischöflichen Ministerialen Albero in liberam possessionem gegeben. Albero hat es, nachdem er es mehrere Jahre in dictione sua quiete et pacifice besessen, per manum nostri et per manum Adalberti advocati an das Kloster Siegburg tradiert, dem es banno confirmatum est. Die Tradition hat stattgefunden zu Bonn in Gegenwart des Erzbischofs und vieler nobiles, liberi und ministeriales. Um dieselbe Zeit hat ein homo liber de Bleisa Gerhardus ein Allod in Rhöndorf der Siegburger Kirche geschenkt. Zeugen dieser Tradition waren u. a. der Graf und Vogt Adalbert und der Freigraf Diecelin, der die Fronung ex parte regis et comitis vorgenommen hat.

Es ist ganz klar: die Fronung bezweckt, die Vogtei-Freiheit der erworbenen Allode, d. h. die Freiheit von der landgerichtlichen Vogtei sicher zu stellen; in der direkten Unterstellung unter den Edelvogt

⁸⁹) Lacomblet UB. I Nr. 260. Knipping 20.

⁹⁹⁾ Die Reihe der Kölner Edelvögte weist also, entgegen meinen Angaben Westd. Ztschr. 21 (1902) S. 19, nur zwischen 1061 und 1101 eine Lücke auf. Dass in der vom Empfänger ausgestellten Urkunde Eb. Philipps für St. Ursula, Knipping 1050 (von 1176) der Ministerialenvogt Gerhard (von Eppendorf) als nobilis advocatus bezeichnet wird, muss ein Versehen des Schreibers sein.

findet das seinen Ausdruck. Der Bann wird ausgesprochen im Namen des Edelvogtes als des Inhabers der erzbischöflichen Herrschaftsrechte über alle, die ihren Gerichtsstand nicht vor den Grafen und Vögten des Landgerichts, sondern vor einem Mannengericht hatten. Es sind dieselben Gerechtsame, die um 1165 Graf Hermann von Saffenberg als beati Petri liber advocatus wahrnimmt, indem er erklärt, dass ein gewisser Gisilbert, den Theoderich von Xanten als Zinsmann seines Hofes Munemunte reklamiert hatte, cerocensuarius des Domstifts sei ⁹¹).

Nun ware es durchaus irrig, nur durch Ergebung in die Cerocensualität, also durch einzelne private Verträge persönlicher Natur, diese Herrschaftsrechte entstanden zu denken. Machen wir uns nur die Folgerungen klar, die sich aus ihnen für die Heeresfolge ergaben. Wer dem Landgericht unterstand, leistete unter dem Aufgebot des Grafen oder Vogtes Kriegsdienst oder Beihilfe zu den Kriegskosten nach dem Ausmass seines Grundbesitzes, der zu diesem Zwecke in Hufen umgelegt war. Der vogteifreie Mann aber stand zum Kriegsherrn in direktem persönlichem Verhältnis; überallhin und zu jeder Zeit musste er seinen Fahnen folgen. Nur dieses ständige und sachlich unbegrenzte Aufgebot konnte zu dauernder militärischer Okkupation eines eroberten Landes benutzt werden. Befehlshaber eines solchen noch im Kriegszustand gehaltenen Gebietes war der Herzog. Als Inhaber der den Erzbischöfen von Köln zustehenden herzoglichen Gewalt über Ripuarien hat der Kölner Edelvogt den freigräflichen Bann; die Freigerichte im Burgbannbezirk von Köln unterstehen jedoch nicht mehr ihm, sondern sind an den Burggrafen übergegangen.

Es ist Rübels Verdienst, in seinem zu Beginn dieser Abhandlung angeführten Buche auf die verfassungs- und siedelungsgeschichtliche Bedeutung der Heeresorganisation wieder energisch hingewiesen zu haben. In diesem Zusammenhang kann es natürlich nicht die Absicht sein, die von ihm gegebenen fruchtbaren Anregungen erschöpfend zu verwerten. Das könnte nur im Rahmen einer umfassenden Geschichte der karolingischen Kolonisation geschehen. Hier kommt es lediglich darauf an, die vergleichsweise durchsichtige karolingische Organisation Niedersachsens so weit aufzuhellen, dass auf die komplizierten Kölner Verhältnisse einiges Licht fällt.

Ich kann mich damit verhältnismässig kurz fassen, nachdem kürzlich Philipp Heck in seinen ausgedehnten Untersuchungen über den

⁹¹⁾ Höniger, Schreinsurkunden II, 1. Scab. 1, IV, 3.

Sachsenspiegel und die Stände der Freien 92) diese Dinge vielfach berührt hat. Er hält es freilich (Nachträge und Berichtigungen S. XXI) meinen Äusserungen in der Deutschen Literaturzeitung 1904 S. 686 gegenüber für ausgeschlossen, dass die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels nur durch Untersuchung der fränkischen Militärkolonisation völlig aufzuklären sei. Doch kommt es darauf an, welche Vorstellung man sich von ihrem Verlauf macht.

Die Franken haben, wie ich die Dinge sehe, durch eine doppelte Schicht kolonisatorischer und organisatorischer Massnahmen sich die Herrschaft über das eroberte Niedersachsen gesichert. Zunächst wurde unter dem Oberbefehl eines Herzogs ein ständiges Heer in das Land gelegt. Zu diesem Heer waren nicht die fränkischen Gemeinfreien unter ihren Grafen aufgeboten, sondern es bestand ausschliesslich aus hohen und niederen Vasallen ⁹⁸) mit ihren Knechten, also aus Königsmannschaft, die nicht nach Geburtsständen abgestuft, sondern durch den Waffendienst in der Gefolgschaft des Königs nivelliert war. Jeder Vasall wurde mit einem befestigten Hof ausgestattet, um den sich die Anwesen seiner Aftervasallen, Schutzverwandten und mit Land ausgestatteten Knechte dingpflichtig gruppierten. Dieses niedere Gericht der Königsmannschaft ist das später sogenannte Freiding. Wie es zu seinem Namen gekommen ist, wird sich noch unten zeigen.

Ausser den als Einzelhöfe über das Land verteilten fränkischen Höfen gab es an strategisch wichtigen Punkten auch Gruppensiedelungen von Reichsleuten. Ein solches Reichsdorf unter einem villicus, dem späteren Reichsschultheissen, war Dortmund ⁹⁴). Die Dortmunder Reichsleute sind natürlich, obwohl ein villicus an ihrer Spitze steht, nicht hofhörig, sondern milites; jeder von ihnen hesitzt einen stattlichen Hof und ist verpflichtet, im Kriegsfalle die Burg (in der er in Friedenszeiten seinen Wohnsitz aber nicht hat!) zu verteidigen. Als Verteidiger dieser urbs Thortmanni werden die milites von Widukind zum Jahre 939 erwähnt ⁹⁵). Auf dem Grund und Boden der Reichsleute

⁹²⁾ Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien. Halle 1905.

⁹³) Vgl. das Capitulare missorum von 786, MG. Legum sectio II Bd. I 66: Quomodo sacramentum iuratum esse debeat ab episcopis et abbatibus sive comitibus vel bassis regalibus necnon vicedominis, archidiaconi atque canonicis.

⁹⁴) Über Dortmund: Rübel, Die Franken S. 510 ff.

⁹⁵⁾ Widukind II, 15 (Handausgabe S. 68) ut (rex) appropriat urbi praesidiis fratris munitae, quae dicitur Thortmanni, milites qui erant in ea . . . egressi urbe tradiderunt se ipsos regi.

ist im Laufe des 9. oder 10. Jahrhunderts die civitas Dortmund mit der Niederlassung der burgenses entstanden. Kennzeichnend für ihre rechtliche Stellung sind die Rechte, die sie um 1240 dem Dortmunder Grafen gegenüber geltend machen 96), sowie ihre 1267 verfochtene Behauptung, dass sie das Patronat über die Dortmunder Kirchen ex antiquo a prima fundatione civitatis semper habuissent ex imperiali et regia libertate 97). Noch eine Urkunde von 1241 nennt burgenses et civitas Tremoniensis nebeneinander 98); erst um diese Zeit sind beide Gruppen der Bevölkerung durch eine Mauer zusammengeschlossen worden 99). Die Einwohnerschaft der Stadt bildeten nach einer Anfzeichnung des 14. Jahrhunderts dee zes ghilde, dee erfbechtighen lude unde dee ghemeynen borghere 100), welch letztere mit den burgenses des 13. Jahrhunderts nichts zu tun haben. Der Königshof nördlich vor der Stadt, wo der villicus seinen Amtssitz hatte, war aber ausserdem, infolge von Kumulation des Meieramtes mit dem Amt eines praefectus, Freistuhl der Dortmunder Freigrafschaft 101); 1227 findet hier die Fronung eines verschenkten Hofes durch Königsbann statt 102). Die bald nach 1250 aufgezeichneten Dortmunder Statuten bestimmen: Illud jus liberorum. quod teutonice vrye dyng dicitur, non intrat muros nostros super cives nostros de jure et super eorum nuntios et familiam de gratia 105); der Freigraf hat also auf seine Rechte über die in der Stadt ansässigen Angehörigen des Reichshofes widerruflich (aus Gnade) verzichtet.

Es war notwendig, auf die Dortmunder Verhältnisse näher einzugehen, denn sie zeigen, dass Gruppensiedelungen von Königsmannschaft schon in karolingischer Zeit vorkommen, dass aber die städtische Entwicklung von einer jüngeren Anlage ausgeht.

Über den Freigerichten steht das Mannengericht des Herzogs, zu dem die Oberschicht der Heeresmannschaft dingpflichtig ist. Zu ihr

⁹⁶⁾ Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile (Halle 1882) S. 189. Der Dortmunder Graf ist jetzt von Meininghaus, Die Grafen von Dortmund Dortmund 1905) als iudex eines karolingischen Fiskus erwiesen.

⁹⁷⁾ Rübel, Dortmunder UB. I, 60 Nr. 124.

⁹⁸⁾ Ebenda 32 Nr. 78. Meininghaus a. a. O. S. 22.

⁹⁹⁾ Rietschel, Burggrafenamt S. 203 f.

¹⁰⁰⁾ Rübel, Dortmunder UB. I, 1, 370 Nr. 546.

¹⁰¹⁾ Frensdorff a. a. O. S. XXXIII und CL.

 $^{^{102})}$ Wilmans, Westfälisches UB. III Nr. 241 und 242. Vgl. Frensdorff S. CLI Anm. 10.

¹⁰³⁾ Frensdorff a. a. O. S. 32 § 24.

gehören jedoch nicht nur die fränkischen Vasallen, sondern auch die zahlreichen sächsischen nobiles, die mit den Eroberern paktiert haben.

Es muss auch vorgekommen sein, dass die Schutzverwandten und die manumissi eines vornehmen sächsischen Grundherrn unbehelligt blieben, während dieser selbst ins Exil geschickt und durch einen fränkischen Antrustionen ersetzt wurde. Auf diesen Fall bezieht sich das von Heck S. 654 behandelte 64. Kapitel der lex Saxonum: liber homo, qui sub tutela nobilis cujuslibet erat, qui iam in exilium missus est, si hereditatem suam necessitate coactus vendere voluerit, offerat eam . . . tutori suo vel ei, qui tunc a rege super ipsas res constitutus est.

Im ganzen aber war die gemeinfreie Bauernbevölkerung weniger als der Adel zu Zugeständnissen bereit. Man braucht nur an den Stellingabund zu erinnern, der Gemeinfreie und Liten umfasste und sich gegen den fränkisch gesinnten Adel richtete. Deshalb muss vorausgesetzt werden, dass die sächsischen Bauern, soweit sie sich nicht in den Schutz eines Mächtigen geflüchtet hatten, von den Franken in die Hörigkeit hinabgedrückt wurden.

Die Folge war natürlich, dass sich der Stand der nicht unterdrückten Freigelassenen gegenüber den unterjochten Gemeinfreien hob und mit den freien Schutzverwandten des Adels verschmolz. Mit dieser Vorstellung lässt sich Widukinds Einteilung der sächsischen Bevölkerung in 1. Saxones, 2. manumissi et amici auxiliarii, 3. reliquiae pulsae gentis (Heck S. 662 f.) durchaus vereinbaren. Man muss nur in den amici auxiliarii nicht nur die halbschwäbischen advenae sehen ¹⁰⁴), sondern auch die einst gemeinfreien Klienten des sächsischen Adels, der allein seinen sächsischen Stammescharakter bewahrt hatte.

Die zweite Schicht der fränkischen Organisation, die nach der Befriedung des Landes durch Waffengewalt darauf ausging, seine Steuerkraft nutzbar zu machen, baute sich demgemäss über einer grösstenteils aus Laten bestehenden Gerichtsgemeinde auf. Es ist das Gogericht der Landsassen, die der Staat ihres Eigens für verlustig erklärt hatte und die deshalb nach dem Sachsenspiegel kein Eigen haben in dem Lande; tatsächlich war es ihnen als Latengut belassen worden, und an ihren freien Stand erinnert noch Ssp. I 6 § 2, wo für die Überführung des Erben der Eid mit 72 Helfern gefordert wird, de alle vrie scepenbare sin oder echt borene laten.

¹⁰⁴) Über sie vgl. Gundlach, Karl der Grosse im Sachsenspiegel (Breslau 1899) S. 10 ff.

Ein dem Gogericht entsprechendes Grafengericht gab es in Westfalen nicht, so dass das Herzogtum sich als gemeinsamer Oberbau über Frei- und Gogerichten erhebt. In Ostfalen war das karolingische Herzogtum missatischer Natur; sein Mannengericht ist an die Grafen Aber es ist für die Erkenntnis der Gerichtsverfassung übergegangen. des Sachsenspiegels von höchster Bedeutung, festzuhalten, dass das Grafending der Schöffenbarfreien ein Mannengericht sächsischer nobiles und fränkischer Vassen und mit dem Gericht des Gaugrafen im fränkischen Stammlande nicht vergleichbar ist. In gewisser Hinsicht ihm angeglichen hat es sich allerdings dadurch, dass unter die Schicht der Schöffenbarfreien in Ostfalen eine weitere Militärkolonisation eingeschoben ist. Sie ist von Widukind als das Werk Heinrichs I. beschrieben worden 105), doch hat der König sicherlich mit Bewusstsein an karolingische Einrichtungen angeknüpft. Diese jüngere Kolonisation schafft nicht Streubesitz, sondern eine Ortsgemeinde; ein Dorf von Vassenhöfen wird bei dem befestigten Schöffenhof des praefectus, der urbs, zusammengeschart, so dass der Hofbesitzer Burgmann und Bauer in einer Person ist. Die Nachahmung des fränkischen Reichsdorfes, wie wir es in Dortmund kennen gelernt haben, ist unverkennbar.

Indem zu der Mannschaft einer solchen Burgusanlage kaufmännische und gewerbliche Bevölkerung hinzutritt, entsteht die Stadtgemeinde. Dass der Schultheiss des Sachsenspiegels Stadtschultheiss ist, hat Heck (S. 70-250) nachgewiesen. Aber die Pfleghaften, die "auch pflichtig sind des Schultheissen Ding zu suchen", müssen ihrer Zusammensetzung nach noch näher untersucht werden.

Ich stimme also Heck vor allem darin bei, dass unter den Pfleghaften Stadtbevölkerung zu verstehen und dass mit dem westfälischen Freigericht das Schultheissengericht des Sachsenspiegels nicht gleichzusetzen ist. Das Element der burgenses darf in seiner Gerichtsgemeinde nicht übersehen werden. Ich bin ferner mit Heck der Ansicht, dass die Gogerichtsgemeinde ursprünglich aus Laten bestand und die Landsassen für sie "nicht als genau eingeordneter regelmässiger Bestandteil der Bevölkerung in Betracht kamen" (S. 107). Aber ich erblicke in den Laten, nicht in den Schöffenbarfreien, die Überreste der sächsischen Gemeinfreien. Denn Heck geht in der Beurteilung des ostfälischen Grafengerichts, unter dessen Leuten er die Gemeinfreien zu finden glaubt, irre. Er selbst hat ja (S. 734—61) über-

¹⁰⁵) Über die richtige Interpretation, die Widukind durch Dietrich Schäfer erfahren hat, vgl. meine Ausführungen in dieser Zeitschrift 25, 123. zeugend nachgewiesen, dass den ostfälischen Grafen ausser der gräflichen Gewalt "die ausserordentliche Gerichtsgewalt des Königsgerichts" zustand. Die Funktionen des ostfälischen Grafengerichts bei Verfügungen über Grundbesitz bedeuten nicht das Gericht des karolingischen Gaugrafen über echtes Eigen, sondern sind aus der Frongewalt des Königs über Vassenbesitz herzuleiten. Die zum Ding des Grafen-Herzogs pflichtigen nobiles und liberi müssen demnach als sächsische und fränkische Adlige und fränkische Vassen erklärt werden. Die letztgenannte Gruppe erscheint als liberi in den Urkunden des 12. Jahrhunderts.

Diese Anschauungen hatte ich mir von siedelungsgeschichtlichen Erwägungen aus ganz unabhängig von der Wergeldfrage gebildet. Umso wichtiger ist, dass sie durch Hilligers Untersuchungen über den Schilling der Volksrechte und das Wergeld in vollem Umfang bestätigt werden. Der sächsische nobilis ist nach Hilliger im Wergeld dem bayrischen Herzog und fränkischen Bischof gleichgestellt; es ist unmöglich, in ihm den Gemeinfreien zu erblicken. In der Lex Saxonum fehlt das Wergeld des Gemeinfreien; mit dem Betrag von 160 Schillingen der in der Lex Ripuaria angegeben ist, erscheint es dem Litenwergeld von 120 Schillingen fast gleichgestellt 106). Beides spricht für meine Annahme, dass die Gemeinfreiheit der Sachsen, soweit sie nicht ein Asyl unter dem Schutz des Adels fand, von Karl dem Grossen vernichtet worden und im Latenstand untergegangen ist. Auch Hilligers Feststellung (im zweiten Aufsatz S. 483), dass die homines Franci der Ewa Chamavorum einen über den Gemeinfreien erhöhten Stand gebildet haben müssen, kann ich als Stütze meiner Auffassung ansprechen.

Die von Hilliger (ebenda S. 458) verfochtene sogenannte Busserniedrigung, mit der auch ich unten (S. 320) in anderm Zusammenhang gerechnet habe, glaubt Heck (S. 736 ff.) als irrige Hypothese darzutun durch den Hinweis auf das von Otto von Freising überlieferte Bussensystem: est lex curiae, quod quisquis de ordine principum principis sui iram incurrens compositionem solvere cogatur, 100 librarum debitor existat; caeteri minoris ordinis viri, sive sint ingenui sive liberi sive ministri, 10.

Diese Busse lasse sich "bei Zugrundelegung der Reduktions-

¹⁰⁰⁾ Die sächsischen Stände sind demnach folgende: 1. nobiles mit dem Gfachen Freienwergeld von 960 Schillingen. 2. ingenui mit 160 Schillingen. Ihnen haben sich, wie bemerkt, die liberti angeglichen. 3. Liten mit 120 Schillingen. Zu ihnen rechne ich die Jamundlinge und Colonen des Diploms Ottos I. von 937 (Heck S. 666).

hypothese" nicht erklären, da ein Betrag von 2000 Goldschillingen unmöglich sei. Dabei übersieht Heck jedoch, dass diese Vasallenbussen von der vorauszusetzenden Reduktion gar nicht berührt worden zu sein brauchen. Man kann deshalb ohne die von Hilliger gewonnenen Resultate anfechten zu müssen, Heck darin zustimmen, dass es sich um 2000 Silberschillinge zu 12 Denaren oder 600 Goldschillinge (zu 40 Denaren) handelt. Dies ist das dreifache Wergeld eines fränkischen Gemeinfreien, ein Antrustionen-Wergeld. (Heck S. 741.)

Ferner aber bietet das von Heck (S. 740 f.) beigebrachte Diplom Childeberts III. von 695, nach welchem ein gewisser Ibbo eine Vasallenbusse von 600 Schillingen zahlt, eine Bestätigung des von Hilliger für die Wergeldbeträge gefundenen Datierungssystems. Nach ihm gehört der Betrag von 200 Schillingen der Zeit um 700 an.

Die Pön von 600 Goldschillingen erscheint in den fränkischen Königsurkunden seit der 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts ¹⁰⁷), nachdem der maior domus, der die Banngewalt über die Antrustionen gehabt haben muss, die Krone erlangt hatte. Die auf diesem Wehrgeld beruhende Vasallenbusse von 100 Pfund hat der Sachsenspiegel (III 64 § 1) bewahrt als Kennzeichen der in Niedersachsen schon um diese Zeit aufgerichteten fränkischen Landesgewalt, als deren Reste ich die Freigrafschaften ansehe. Dies lässt sich auch noch von einer anderen Seite her glaubhaft machen.

Die westfälischen Freigrafschaften müssen vielfach älter sein als die Parochialeinteilung; schon Lindner hat bemerkt ¹⁰⁸), dass "ihre ursprüngliche Abgrenzung einer früheren Zeit angehört als die Feststellung der kirchlichen Sprengel". Der kirchlichen Einteilung entsprechen vielmehr die Gografschaften; sie erscheinen in zahlreichen Urkunden als mit den Parochien zusammenfallende Bezirke ¹⁰⁹). Jostes hat nun kürzlich ¹¹⁰) auf die Spuren einer nach angelsächsischem Muster von Missionsabteien getragenen kirchlichen Verfassung der späteren Bistümer Münster und Osnabrück hingewiesen. Durch umfassendere Untersuchung werden sich über diese Dinge sicher noch überraschende Auf-

¹⁰⁷⁾ Sickel, Acta regum et imperatorum Karolinorum I, S. 201.

¹⁰⁸⁾ Die Veme (Münster und Paderborn 1888) S. 193.

¹⁰⁹⁾ Vgl. z. B. die von Lindner a. a. O. S. 6 und 320 besprochene Urkunde des Bischofs Friedrich II. von Münster über das regimen populare super sex parrochias. Ferner K. Nitzsch, Die Ravensbergische Territorialverfassung im Mittelalter (Dissertation Halle 1902), S. 43 f.

¹¹⁰⁾ Zs. für vaterl. Gesch. Westfalens 62 (1904) S. 98-154.

klärungen ergeben. Aber schon jetzt lässt sich erkennen, dass auch unter der kirchlichen Einteilung des spätern Mittelalters eine verschwundene ältere verborgen liegt.

Mit der Annahme, dass dieser letzteren auch eine militärischpolitische, auf Herzogtum und Freigrafschaft aufgebaute Organisation entsprochen hat, stimmen nun völlig die von Lindner a. a. O. S 469 ff. behandelten Berichte über die Entstehung der Freigrafschaft überein. Nach einem Schreiben des Freigrafen Bernt Duker von 1431 hat "Karl der Grosse das heimliche Gericht gesetzt zuerst auf vier Stücke, die man im Westfalenlande auf den Freistühlen und nirgend anders richten solle". Wie Lindner selbst bemerkt, lassen sich diese vier Stücke unschwer wiedererkennen in dem, was nach dem Capitulare Saxonicum von 797 mit 60 Schilling zu büssen ist: primum ut ecclesiae, viduae, orfani et minus potentes justam et quietam pacem habeant et ut raptum et furtim nec incendium infra patriam quis facere audeat Schon diese Bestimmungen erwecken den Eindruck, presumptive. dass sie die Disziplin in einem mit Heeresmacht besetzten Lande aufrecht erhalten sollen. In dem Kapitular wird denn auch in der Tat ausserdem bei Königsbann geboten, ut de exercitu nullus super bannum domini regis remanere presumat.

Mit alledem ist aber eine Frage noch nicht beantwortet: Woher der Name Freigrafschaft? War es ein Standesgericht über Freie? Dem Namen nach scheint es so. Und doch stehen dem sachliche Bedenken entgegen. Die vom Herzog kommandierten Truppen waren Vassen, nicht Gemeinfreie. In den königlichen Dienst aber waren von jeher auch Unfreie in grosser Zahl eingetreten; er wirkte bis zu einem gewissen Grade ausgleichend auf die Standesunterschiede. Nur freilich: frei im Sinne der Volksrechte wurde der Unfreie in der Gefolgschaft des Königs nicht.

Andrerseits ist zu betonen, dass jeder, der in dieses Dienstverhältnis eintrat, auch der Landfremde und der Unfreie, homo Francus wurde, künftig nach fränkischem Recht lebte. Dazu kam eine verwaltungsrechtliche Freiheit, eine Freiheit vom Wirtschaftsverband des Frohnhofes, die der kriegsbereite Vasall der bäuerlichen Bevölkerung gegenüber im allgemeinen genoss. Schon in den Quellen des 9. Jahrhunderts kann deshalb die Bezeichnung ,liber nicht mehr ausschliesslich im geburtsständischen Sinne gebraucht worden sein 111).

¹¹¹) Vgl. die von Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft, S. 136 angeführten Stellen.

Und wenn in Diplomen Heinrichs II. von 1005 und 1009 liberi qui regie potestatis erant oder liberae familiae ad civitates (Reichshöfe Schideri et Angeri pertinentes genannt wurden, so halte ich es für unstatthaft, daraus standesrechtliche Schlüsse zu ziehen 112).

Ausserdem aber ist Folgendes zu berücksichtigen.

Die ältesten Quellenstellen bezeichnen die hier in Rede stehenden Gerichte nicht als Freigerichte. Unter König Heinrich IV. hat Abt Gumpertus von Abdinghof zu Paderborn ein Gut in pago Ossenthorp in advocatia Heinrici comitis de Rietbeke gekauft. Que coemptio postea apud Thunersberg in placido Erphonis presidis regali banno confirmatum est ¹¹³). Im Osnabrückschen erfolgt 1075 eine Tradition in comitatu Waldrici comitis vice Athalgeri filii Wichingi regia potestate positi ¹¹⁴). In der Freigrafschaft, die später die Edelherren von Büren innehatten, geschieht 1102 eine Tradition in placito Walconis presidis loco qui dicitur Dure coram multitudine, que ad tribunal eius convenerat ¹¹⁵).

Am Niederrhein aber erscheint um diese Zeit ein liber preco in der oben besprochenen Urkunde Lacomblet, UB. I Nr. 260. Die in ihr angegebenen Daten (1101 und 1102) aber sind nur für die Handlung massgebend; die Beurkundung ist, wie ich im 21. Band dieser Zeitschrift S. 63 f. ausgeführt habe, erst um 1120 erfolgt. Die nächsten Quellenstellen, die von einem liberum concilium bezw. liberis scabinis sprechen, sind von 1144 und 1148. Es ist also zu konstatieren, dass hier nachweislich erst nach der coniuratio von 1112 der freie Stand der am Gericht Beteiligten betont wird. Ursprünglich war es ein Gericht von Franken; als Gericht von Freien, nach Volksrecht freien Leuten, die ihren altfreien Stand durch Jahrhunderte hindurch gerettet haben, kann es nicht angesehen werden 116).

¹¹⁸) Vgl. Rübel, Die Franken, S. 263 f. 269. Rübel hat sich hier Hecks Aufstellungen (Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte) angeschlossen.

¹¹⁸⁾ Erhard, Codex Diplomaticus I, 133 Nr. 170. Lindner a. a. O. S. 146.

¹¹⁴⁾ Osnabrücker UB. I Nr. 170.

¹¹⁵⁾ Erhard a. a. O. I, 135 Nr. 173. Lindner S. 137.

¹¹⁶) Nur im Vorbeigehen sei darauf hingewiesen, dass nach dem Domesday-Book Wilhelms des Eroberers die Verhältnisse in England ganz analoge waren. Vgl. Cunningham, Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 3 (1895), S. 178 ff.

6.

Die karolingischen Grundlagen der Kölner Stadtverfassung.

So also steht es um die Freigrafschaften. Bevor wir die gewonnene Erkenntnis für Köln verwerten, müssen wir versuchen, zu einer möglichst klaren Vorstellung des karolingischen Köln zu gelangen. Es ist dabei am besten von topographischen Fragen auszugehen, die ja durch die sorgfältigen Untersuchungen Keussens ¹¹⁷) schon so sehr gefördert worden sind.

Die ursprüngliche Immunitätsgemeinde der Kölner Bischofskirche suche ich in der späteren Sondergemeinde St. Peter, die von der südlichen Hälfte der Römerstadt das mittlere Drittel, zwischen Kleinem Griechenmarkt und Peterstrasse westlich und Hohestrasse östlich, einnahm 118). Denn in einer Urkunde Sigiberts III. (634-56) 119) und noch 753 120) und 795 121) erscheint die Peterskirche als Domkirche. haben keinen Anlass anzunehmen, dass die unter ihrem Schutz lebende Gemeinde eine andere war als die nachmalige Sondergemeinde gleichen Namens. Weitere Nachrichten über diese Kölner Immunitätsgemeinde bietet der Titel 58 der Lex Ripuaria. Danach soll die Freilassung eines Sklaven zu römischem Recht in der Kirche in die Hand des Bischofs in Gegenwart der Presbyter, Diakonen und des gesamten Klerus und Volkes erfolgen. Der Archidiakon soll dem Freigelassenen eine Urkunde ausstellen lassen secundum legem Romanam, quam ecclesia vivit; et tam ipse quam et omnis procreatio eius liberi (nämlich secundum legem Romanam!) permaneant et sub tuitione ecclesiae consistant. Im Gebiet der Lex Ripuaria gibt es nur eine einzige Bischofskirche, die von Köln. Unter ihrem Schutz gab es noch im 7. Jahrhundert eine Freiheit nach römischem Recht. Nach ihm müssen damals auch die Immunitätsleute in der civitas Köln, soweit sie nicht freier frankischer Herkunft oder unfrei waren, gelebt haben.

¹¹⁷⁾ Westdeutsche Zeitschrift 20 (1901) S. 14-85.

¹¹⁸⁾ Ebenda S. 25.

¹¹⁹) Jaffé-Wattenbach, Handschriften der Kölner Dombibliothek (Berlin 1874), S. 101.

¹²⁰⁾ M. Ritz, Urkunden und Abhandlungen I, 1 S. 4 Nr. 2.

Ygl. die Urkunde von 795 Juni 9 bei Perlbach, Neues Archiv 13,
 S. 158, nach der ein Grundstück bei Bonn de uno latere s. Petrum begrenzt.
 Westd. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst. XXV, III.

Ob der nordwestliche Teil der Kölner Altstadt, das Gebiet der späteren Sondergemeinde St. Columba, von den ripuarischen Franken schon gleich nach der Eroberung besiedelt worden ist, vermögen wir nicht zu sagen. Die allgemeine Erwägung, dass die Germanen eine Abneigung gegen das Leben hinter Stadtmauern gehabt hätten, lässt sich nicht dagegen anführen 122). Denn wir können noch feststellen, dass dies mindestens für eine rheinische Stadt nicht zutrifft, für Das Wergeld der Wormser Fiskalinen beträgt nach dem Worms. Hofrecht Bischof Burkhards (§ 9) 71/2 Pfund, das sind 150 Silberschillinge, betrug also vor der Busserniedrigung von 816 123) 150 Goldschillinge. Dies ist das Wergeld des alemannischen Gemeinfreien 124). Demnach waren schon im 5. Jahrhundert Alemannen in der Stadt Worms ansässig und behielten ihre Sitze bei, als den Franken 506 das Land abgetreten wurde. Es entspricht dies der herrschenden Annahme, dass damals die alemannische Bevölkerung grösstenteils im Lande sitzen geblieben sei 125).

Demuach darf man, wie es scheint, eine analoge Besiedelung der Römerstadt Köln durch ripuarische Franken voraussetzen. Es besteht jedoch noch eine andere Möglichkeit. In der Parochie St. Columba, die allein für die Niederlassung einer freien Gemeinde in Betracht kommen kann, lassen sich noch aus den Schreinsbüchern des 13. Jahrhunderts eine Anzahl stattlicher Höfe - auch die Bezeichnung curtis kommt noch vor - rekonstruieren, die längs der Breitestrasse aufgereiht lagen. Es war die westöstliche Hauptverkehrsader der Stadt; auf ihr bewegten sich in karolingischer Zeit, für die ja das Vorhandensein der constantinischen Rheinbrücke noch vorausgesetzt werden muss, die Heeres- und Warenzüge aus den karolingischen Stammlanden an der Maas und von der Pfalz Aachen her nach Dortmund und Soest. Deshalb ist die Erwägung nicht abzuweisen, dass möglicherweise die Gruppensiedelung der fränkischen burgenses in Köln ebenso wie die der Reichsleute in Dortmund zu militär- und verkehrspolitischen Zwecken erst vom karolingischen Staate geschaffen worden ist.

¹³²) Über freie Gemeinden und Grundbesitz in den deutschen Römerstädten zur Karolingerzeit vgl. Rietschel, Die civitas auf deutschem Boden (Leipzig 1894) S. 77 ff.

¹²³) Vgl. Hilliger, Historische Vierteljahrsschrift 1903, S. 458.

¹²⁴⁾ Ebenda S. 488-92.

¹²⁵) O. Bremer, Ethnographie der germanischen Stämme S. 183. In Pauls Grundriss der germanischen Philologie* (Strassburg 1904) S. 917.

Aber wie es auch um die Herkunft der im Columbakirchspiel ansässigen Hofbesitzer bestellt gewesen sein mag, der Grund und Boden, den sie innehatten, muss in karolingischer Zeit als Eigentum des Königs gegolten haben. Denn Köln war nicht nur Bischofssitz, sondern auch Pfalzstadt. Die karolingische Pfalz wird bezeugt durch die Reste eines grossen fränkischen Bauwerks, die man in der Nordostecke der Stadt gefunden hat, an derselben Stelle, wo nach der Vita Annonis noch im 11. Jahrhundert die curtis regia lag ¹²⁶).

Das Gebiet einer Pfalz aber bildete einen von der Grafschaft exempten districtus unter einem iudex; noch für das 9. Jahrhundert beweist das der Vertrag von Meerssen, der den Grundbesitz des Königs zu Aachen und Maastricht als zwei selbständige Verwaltungsbezirke neben den Bischofskirchen, Abteien und Grafschaften aufführt ¹²⁷). Die in einem solchen Distrikte ansässigen Freien waren, um mit den Worten des Capitulare de villis (cap. 62) zu sprechen, liberi homines, qui partibus fisci deserviunt. Zur ständigen Gerichtsgemeinde des Grafen, der aus ihr seine Schöffen entnimmt, werden diese Königsleute erst dadurch, dass die Gaugerichtsstätten an einen Pfalzort konzentriert werden und das Amt des iudex mit dem des Grafen oder seines Schultheissen vereinigt wird ¹²⁸).

Bisher schon hat man ja aus anderen Erwägungen heraus angenommen, dass die Malstätten des Kölngaus in karolingischer Zeit in Köln zusammengelegt worden sind ¹²⁹). Aber erst durch die Erkenntnis, dass hier auch ein Pfalzdistrikt bestanden hat, werden die Verhältnisse völlig klar. Erst indem die Verwaltung der Pfalz an den Grafen und die Grafschaft dem Erzbischof als Gerichtsherrn übertragen wurde, erlangte dieser auch die Verfügung über den Beamtenapparat der Pfalz. Ob auf ihn die certa officia curie und das für Ministerialen allein zuständige Sendgericht des erzbischöflischen cappellarius in der Johanneskapelle in veteri domo archiepiscopi ¹³⁰) zurückzuführen sind,

¹²⁵) Keussen, Westdeutsche Zeitschrift 20 (1901), S. 44.

¹²⁷) Altmann-Bernheim, Urkunden Nr. 5. Vgl. meine Ausführungen Westdeutsche Zeitschrift 21 (1902) S. 14.

¹²⁸⁾ Dass eine derartige Ämterkumulation in Ripuarien tatsächlich stattgefunden hat, beweist Pfalzgraf Hermann von Lothringen, der 993 und 996 auch als Graf im Bonngau und Auelgau genannt wird. Vgl. H. Witte, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband V, 2 (1899) S. 334 ff.

¹²⁹⁾ Vgl. Rietschel, Das Burggrafenamt S. 156 f.

¹³⁰⁾ Kölner Dienstrecht, Altmann-Bernheim, Urkunden⁸ S. 167 § 9. 10.

bleibt zu untersuchen. Ferner aber erklärt sich aus den Rechtsverhältnissen der Pfalzdistrikte auch die rechtliche Stellung der von Karl dem Grossen eingeführten ständigen Grafschaftsschöffen mit Beamtencharakter. Sie zeigen sich als Vertreter einer auf Königsgut ansässigen Gerichtsgemeinde darin, dass nicht das allein von ihnen besetzte Gericht. sondern nur das mit allen Freien abgehaltene Vollgericht des Grafen für echtes Eigen zuständig ist 181).

In karolingischer Zeit muss nun ferner die kirchliche Einheit der Altstadt Köln hergestellt worden sein. In diesem Sinne interpretiere ich die Nachrichten über die älteste Geschichte des Domes. Wir wissen einerseits aus der Koelhoffschen Chronik, dass Bischof Hildebold von Köln (ca. 785-819) den Dom verlegt hat, als er (794/95) Metropolit wurde ¹⁸²). Andrerseits hat sich in späten Lütticher Quellen die Nachricht erhalten, das Kölner Cäcilienstift sei früher eine Salvator- und Marienkirche Die Überlieferung, es habe hier früher der Dom gestanden, ist m. E. glaubhaft und wird gerade dadurch bestätigt, dass man die Gründung jener Salvator- und Marienkirche dem angeblichen Apostelschüler Maternus zuschrieb: man hatte eben das Bedürfnis, die Hauptkirche der Stadt mit der apostolischen Tradition zu verknüpfen 188). Ich glaube deshalb annehmen zu müssen, dass die von Hildebold erbaute Metropolitankirche ein Mariendom war, dem als Sprengel das ganze von den Römermauern umschlossene Kölner Stadtgebiet zugewiesen wurde. Indem der bisherige Dom als Pfarrkirche St. Peter der neuen Kathedrale angegliedert wurde, entstand die Kölner Sondergemeinde gleichen Namens. Zu Anfang des 9. Jahrhunderts, vielleicht noch unter Hildebold, muss aber der Dom ein zweites Mal, diesmal in

¹³¹) Das habe ich schon in der Deutschen Literaturzeitung von 1904, Sp. 235 und 686 ausgeführt. Über den Widerspruch Keutgens (Sp. 561 und 811; vgl. Sp. 1001 f.) brauche ich hier kein Wort zu verlieren.

¹⁹²) Das Datum nach Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II, 190 (* 206) Anm. 4.

Keussen (Westdeutsche Zeitschrift 20, S. 42 f. und 22, 29 ff. und 60 ff., wozu das Korrespondenzblatt von 1903 Spalte 170 f. zu vergleichen ist) ab. Andrerseits ist der Versuch H. Schäfers (Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, S. 83 ff. und Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter, Stuttgart 1903, S. 200) St. Marien als älteste Kölner Kathedrale zu erweisen, m. E. völlig misslungen. Wenn das Stift St. Maria im Kapitol im Gegensatz zum alten Mariendom novum monasterium hiess, so beweist dies nur, dass es erst nach der Normannenzeit wieder aufgebaut worden ist.

die Nordostecke der Stadt, verlegt und wieder dem hl. Petrus geweiht worden sein. Eine Formel, die 814 oder 841 anzusetzen ist, nennt ecclesiam b. Petri apostolorum principis, quae constructa est infra muros Colonie civitatis publice ¹⁸⁴), durch eine Urkunde von 832 wird eine Schenkung ad (s.) Petrum et sanctos videlicet Cassium et Florentium verbrieft ¹⁸⁵), und 857 ist der Kölner Petersdom durch die Fuldaer Annalen bezeugt ¹⁸⁶). Ich hoffe an anderer Stelle ausführen zu können, wie das merkwürdige kurze Interregnum einer Marienkathedrale zu erklären ist. Erzbischof Willibert (870—89) hat dann an ihrer Stelle das Cäcilienstift eingerichtet.

Dass der Sprengel der karolingischen Domkirche nicht an der Hohestrasse, sondern erst an der östlichen Römermauer endete und somit auch das Gebiet von St. Maria im Kapitol mit umfasste, darf man wohl aus dem feierlichen Umgang um die alte Römermauer schliessen, der alljährlich am dritten Freitag nach Ostern stattfaud. Ich stimme Keussens Deutung dieser Prozession als Markumgang und seinem Nachweis der Kölner Allmende ¹³⁷) durchaus zu, glaube nur, dass man erst seit karolingischer Zeit von einer einheitlichen Kölner Ortsgemeinde sprechen kann.

Wenn die "Holzfahrt" richtig als die Sitte erklärt wird, an einem bestimmten Tage die alte Malstätte des Gaues zu besuchen, so ist auch mir wahrscheinlich, dass die Kölner Sage vom Helden Marsilius und seinem Sieg über die Römer eine Erinnerung an die Eroberung Kölns durch die Franken bedeutet. Aber das Ziel der Holzfahrt kann dann in der frühfränkischen Periode nicht auf der Kölner Ortsflur gelegen habe; für eine Malstätte ist auf einer Allmende kein Platz. Wohl aber kann das Terrain einer vom karolingischen Staat kassierten Gaudingstatt der Mark einer fiskalischen Gemeinde, wie wir sie in Köln vorauszusetzen haben, einverleibt worden sein.

Die nach unserer Annahme um 800 geschaffene einheitliche kirchliche Organisation des Pfalzdistriktes Köln lernen wir kennen durch eine Ur-

¹⁸⁴⁾ MG. Legum sectio V. Formulae I S. 546.

¹³⁵⁾ Perlbach, Neues Archiv 13, S. 160 Nr. 27.

¹³⁶⁾ MG. SS. I. 370. Dass schon Karl der Grosse aus dem königlichen Grundbesitz im Nordosten der Stadt den Bauplatz für den Dom überwiesen habe, lässt sich aus seinem Vermächtnis von 811 an die 21 Metropolitankirchen des Reiches (Einhardi vita Karoli Magni cap. 33) nicht schliessen; es bestand in auro et argento gemmisque et ornatu regio.

¹⁸⁷⁾ Westdeutsche Zeitschrift 20 (1901) 21-41.

kunde des Königs Lothar II. von 866 ¹⁸⁸). Die in ihr angeführte conscriptio des Erzbischofs Gunther spricht von den canonici in eadem s. matre ecclesia seu et in ceteris monasteriis tam infra ipsam civitatem quamque et extra, que ad eundem episcopatum et ecclesiam s. Petri pertinere noscuntur, id est monasterium martyris Christi Gereonis et sanctorum sociorum eius, sed et s. Severini Christi confessoris, monasterium quoque s. Cuniberti, monasterium b. virginum, monasterium ss. Cassii et Florentii martyrum, monasterium s. Victoris Christi martyris necnon et ecclesia s. Pantaleonis, que ad thesaurum et luminaria eiusdem matris ecclesie pertinere dignoscuntur. Die Kölner Vorstadtstifter St. Gereon, St. Severin, St. Kunibert und der seligen Jungfrauen liegen also infra, nicht extra civitatem, bilden das Suburbium der civitas Köln.

Die kirchliche Organisation des frühmittelalterlichen Köln steht nach alledem der Annahme nicht im Wege, dass der östlich der Hohestrasse gelegene Stadtteil in frühkarolingischer und dann wieder in spätkarolingischer Zeit einen besonderen Verwaltungsbezirk gebildet hat. Die Kirchen von St. Alban und St. Laurenz, deren Pfarrer ebenso wie der von St. Kolumba als bischöfliche Kapläne galten ¹⁸⁹), brauchen nicht von Anfang an zur Domkirche gehört zu haben; sie werden ihr erst angegliedert worden sein, nachdem Erzbischof Bruno Kanoniker von St. Maria im Kapitol, wo seit dem Beginn des 10. Jahrhunderts der kirchliche Mittelpunkt der Rheinseite gewesen sein mag ¹⁴⁰), nach St. Andreas verlegt und eine neue Burgpfarre, das Martinsstift, errichtet hatte.

Versuchen wir nun dem Ursprung der Kölner Freigrafschaft nachzugehen, so haben wir uns zu vergegenwärtigen, dass in Westfalen sich zweierlei für die Freigrafschaft ergeben hat: die Verbindung mit einer herzoglichen Gewalt und die Verbindung mit einer schon unter Karl dem Grossen antiquierten kirchlichen Organisation.

Nun wissen wir, dass die Arnulfinger schon seit Martinus, dem Oheim des älteren Pippin, die Würde eines Herzogs von Ripuarien besassen ¹⁴¹), und dass die Kirche St. Maria im Kapitol von der Gattin des mittleren Pippin gestiftet worden ist. Die Annahme, dass hier die

¹⁸⁸⁾ Ennen, Quellen I S. 447. Böhmer-Mühlbacher 2 1308 (1 1273).

¹³⁰⁾ Keussen, Westdeutsche Zeitschrift 20 (1901) S. 47.

vesen sein. Papst Stephan VI. schreibt an Erzbischof Hermann I., Mai 891. Quellen I, 456 Nr. 7: basilice et omnes fabrice domorum Coloniensium civitatis una cum nomina predicte ecclesie igne conbuste perierunt.

¹⁴¹⁾ Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 158.

herzogliche Burg lag, ist deshalb wohl nicht zu gewagt. Am Fusse des Hügels von St. Maria im Kapitol lag der Burggrafenhof am Rande eines Sandplatzes, durch dessen Besiedelung später die Pfarre St. Alban entstand. Beim Burggrafenhof lag die Salvatorkapelle. Das Salvator-Patrocinium aber führt in die Zeit der angelsächsischen Missionskirche, also ins 7. oder 8. Jahrhundert, zurück. Indem ich mir vorbehalte, an anderer Stelle auf diese Dinge näher einzugehen, begnüge ich mich hier, auf verwandte Erscheinungen in flandrischen Städten aufmerksam zu machen.

Der vetus burgus in Brügge ist, seiner Salvatorkirche nach zu schliessen, gleichfalls in angelsächsischer Zeit angelegt. Südlich von ihm erstreckt sich eine Sandfläche, die harenae, die im 12. Jahrhundert den Versammlungsplatz der Schöffenbarfreien bildet ¹⁴²). Wie in Brügge ist auch in Gent dieser Sablon später vom Freitagsmarkt eingenommen worden; auch in Gent liegt er am Fusse des vetus burgus ¹⁴³).

Es sind also Anzeichen vorhanden, dass wir es in allen drei Städten mit einer gleichartigen Anlage aus frühfränkischer Zeit zu tun haben.

So dürfen wir wohl das Kölner Freigericht, das vom Burggrafen verwaltete iudicium de hereditatibus, auf die Erneuerung der vom Herzog von Ripuarien gehandhabten Landesgewalt zurückführen. Auch bei der Gerichtsgemeinde des Kölner Freigerichts handelt es sich somit um Königsmannschaft freien und unfreien Standes; indem sie dauernd angesiedelt wird und nicht mehr als stehendes Heer Verwendung findet, tritt sie aus der Gefolgschaft in die Beamtenschaft über; ihr Grundbesitz verpflichtet zu officium, zu militia 144).

Hier liegen die Wurzeln der Entwicklung, die aller liberalen Gegenwirkungen ungeachtet in nie unterbrochener Linie zum stadt-kölnischen Ämterwesen des 12. Jahrhunderts hinüberführt. Denn als Offizialen, mit demselben Ausdruck also wie die Amtleute der Richerzeche, werden in einem Weistum vom Jahre 1167 ¹⁴⁵) die vogteifreien Leute eines alten Königshofes bezeichnet:

¹⁴²⁾ Histoire du meurtre de Charles le Bon, par Galbert de Bruges, publ. par H. Pirenne, Paris 1891, S. 15 Anm. 2; 27 Anm. 4; 80 Anm. 4.

¹⁴⁸⁾ Vgl. den Plan bei Des Marez, La propriété foncière dans les villes du moyen-âge, und Pirenne a. a. O. S. 15 Anm. 2.

¹⁴⁴⁾ Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 78 f.

¹⁴⁸⁾ Günther, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus (Koblenz 1822) 1, S. 389.

Officiales et clientela fratrum sicut hactenus in eo jure permanserunt, ut non in foro sed in claustro de fore factis suis coram prelatis ecclesie et dominis suis responderent, ita eos deinceps in eadem libertate permanere volumus, sub anathemate interdicentes, ne hanc ecclesie justiciam aliquis infringere presumat vel immutare. Et sicut officiales et familias fratrum emancipatos invenimus a placitis advocatorum, ita de cetero liberos eos esse volumus et tantum in ecclesia cottidiana officia amministrare.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal den Verlauf der Entwicklung, die wir aufzuhellen bemüht gewesen sind.

In merovingischer Zeit lässt sich an zwei Stellen der Kölner Altstadt Besiedelung voraussetzen: an der Stelle der heutigen Pfarrgemeinde St. Peter die Domgemeinde, an der Südostecke der Stadt der burgus des Herzogs von Ripuarien. Dazu käme etwa noch jüdische und sonstige gewerbliche Bevölkerung in der spätern Laurenzparochie. Unter Karl dem Grossen war Köln auch Pfalzstadt; die im Pfalzdistrikt ansässige Königsmannschaft dem Grafengericht der Gemeinfreien einzugliedern, dessen Gerichtsstätten jetzt in Köln konzentriert wurden, schuf er die Schöffen der civitas. Der karolingischen fiskalischen Organisation entsprach eine neue kirchliche: den Mittelpunkt der civitas bildete jetzt der Dom des Metropoliten Hildebold; ringsum waren die suburbanen Stiftskirchen angegliedert. Der Lockerung der auf der Reichsgewalt beruhenden Ordnung in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts entspricht die Auflösung der kirchlichen Organisation Kölns unter den Erzbischöfen Gunther und Willibert 146). Auch die Bemühungen um die Wiederherstellung gesicherter Zustände um die Wende des 9. Jahrhunderts haben in Köln wahrscheinlich einen Niederschlag gefunden: denn unter Erzbischof Hermann I. (890-925) ist, wie es scheint, der burgus an der Rheinseite wiederhergestellt und das Rheinufer befestigt In diesen neuen burgus gliederte sich, nachdem er unter den Ottonen zu einer Burggrafschaft ausgestaltet worden war, die Niederlassung der Gilde ein; andererseits brachte die Stadterweiterung von 1106 die Vermehrung des Schöffenkollegs auf 12 oder 13 Mitglieder. Der aus Gildemitgliedern ursprünglich zum Zweck qualifizierter Eideshilfe vor dem Gericht des Burggrafen geschaffene Ausschuss von Senatoren wusste die Schöffen für eine kommunale Bewegung zu gewinnen, die sich 1112 durch coniuratio konstituierte. Seitdem wird die Stadt

¹⁴⁶) Vgl. meine Ausführungen Westdeutsche Zeitschrift 22 (1903) 204.

von 25 Senatoren regiert, die zugleich scabini des Grafengerichts am Dom sind. Der Gilde entlehnt diese Behörde ihre in zwei Bürgermeistern bestehende kollegiale Spitze. Aber allmählich traten beide Kollegien, aus verschiedenen Kreisen sich ergänzend, wieder auseinander, und die Einheit der städtischen Verwaltung musste um 1180 dadurch gesichert werden, dass an die Stelle der Senatoren ein durch die jeweiligen Bürgermeister sich ergänzender Ausschuss tritt und immer einer von ihnen aus dem Kreise der Schöffen gewählt wird.

Ich bin weit entfernt zu verkennen, wie sehr ich vielfach auf Kombination verstreuter und unsicherer Nachrichten angewiesen war, indem ich mich bemüht habe, diesen Verlauf der Entwicklung wahrscheinlich zu machen. Aber jeder, der den Stand der Überlieferung kennt, wird zugeben, dass, wer in diesen Dingen einen Zusammenhang finden will, nicht anders vorgehen kann.

Es handelt sich um einen ganzen Komplex oft erörterter Probleme; ich bin keinem aus dem Wege gegangen, sondern habe sie alle dem stadtgeschichtlichen Einzelbilde, das ich anstrebe, einzugliedern versucht. Auf diese Weise glaube ich auch zur Lösung allgemeiner verfassungsgeschichtlicher Fragen etwas beigetragen zu haben. Denn sie haben von einer Untersuchung des konkreten Einzelfalles, die getragen ist von einem Verständnis der allgemeinen Entwicklung, die meiste Förderung zu erwarten.



Von Hermann Keussen.

(Mit einer Kartenskizze.)

Die Untersuchungen über den Kölner Hofzins haben bisher durch den Mangel an Quellen nicht zu schlüssigen Ergebnissen gelangen können. Die wenigen durch den Druck zugänglich gemachten Urkunden, welche seiner Erwähnung tun, bieten in ihrer Vereinzelung der richtigen Deutung zu viele Schwierigkeiten. Gelegentlich meiner topographischen Studien über das mittelalterliche Köln habe ich das Quellenmaterial über den Kölner Hofzins wesentlich vermehren können und werde in

¹) Für Lage und Umfang der Rheinvorstadt vgl. meine Ausführungen in dieser Zeitschrift XX (1901) S. 56 ff.

der Einleitung zu meiner Historischen Topographie Kölns im Mittelalter dem Gegenstande ein besonderes Kapitel widmen. Zu dessen Entlastung, und um zugleich eine hervorragend wichtige neue Quelle für den interessantesten Teil des Kölner Hofzinses in kritischer Bearbeitung der Forschung vorzulegen, sind die nachfolgenden Erörterungen geschrieben.

I.

Der Hofzins des Klosters Gross S. Martin.

Im Pfarrarchiv von S. Maria in Capitolio befindet sich ein Zinsrotulus, auf den sein Entdecker Heinr. Schaefer in der Römischen Quartalschrift³) hingewiesen hat. Er bildet ein Pergamentblatt von 78 cm. Länge und 21 cm. Breite, auf dem das Zinsverzeichnis um das Jahr 1400^{3a}) von einer gleichmässigen deutlichen Hand in deutscher Sprache in dreispaltiger Anordnung niedergeschrieben ist; dieselbe Hand kennzeichnet die Bedeutung der Liste in einer Überschrift durch die Worte: Dies sind die Zinse der Kirche S. Maria in Cap., welche in die Kämmerei gehören. Dieser Behauptung entspricht eine Aufschrift von einer Hand 15. Jhdts.: Littera reddituum ecclesiae in capitolio. Eine weitere Rückaufschrift 16. Jhdts. gibt den Vermerk: Fahren des Stiftes in Capitolio von 368 Häusern. Ein anderer Vermerk aus späterer Zeit spricht dagegen nur von 256 Häusern und kommt mit dieser Zahl mit dem tatsächlichen Inhalt des Rotulus, 249 Häusern,³)

²⁾ XVIII (1904), 86 ff. — Ich muss an dieser Stelle entschieden Einspruch erheben gegen das Verfahren, durch welches Schaefer sich seine Polemik gegen meine Ausführungen im 22. Bande dieser Zeitschrift erleichtert. Er legt mir a. a. O. S. 87 eine allgemeine Definition des Hofzinses unter, die er als wörtliche Äusserung von mir in Gänsefüsschen einschliesst. "An älteren Hofzins sei nur zu denken bei einer zusammenhängenden Reihe von Häusern, und bei geringer Höhe der Rente, sowie dann, wenn der Zins nicht zur Beleuchtung der Kirche (d. h. zur Fabrica) dient". Nur die gesperrt gedruckten Worte stehen an der von Sch. angeführten Stelle, sind aber durch das Weglassen des Relativsatzes, "die unmittelbar an die Immunität grenzte" wesentlich entstellt, indem ihnen dadurch eine von mir nicht gewollte allgemeine Bedeutung beigemessen wird. Der Rest des von Sch. mir wörtlich zugeschriebenen Satzes enthält nur einen irreführenden Auszug aus meinen eingehenden Ausführungen.

^{2a}) Schaefer hält die Hand für ausgehendes 14. Jhdt. Ich möchte sie eher etwas in das 15. Jhdt. hinaufrücken. Doch ist diese geringe Differenz sachlich unerheblich.

³⁾ Nach meiner Zählung. An verschiedenen Stellen ist die Fassung der Liste undeutlich. Wo sie von mehreren Häusern ohne bestimmte Zahlenangabe spricht, habe ich die Mindestzahl 2 zu Grunde gelegt.

ziemlich überein. Die Unvollständigkeit der vorliegenden Liste erhellt aus dem abgebrochenen Schlusse: Dar neest van dem huse genant Kradenschilt. Hie entusschen is eyne gasse.

Es ist mir gelungen, im Staatsarchiv zu Düsseldorf den Rest des Rotulus⁴) aufzufinden. Er wird dort aufbewahrt unter Gross-Martin R N. 4 lit. f. Im Jahre 1872 ist er mit Urkunden von S. Martin und S. Maria in Cap. aus dem Besitze des Frhrn. Roth v. Schreckenstein an das Staatsarchiv gekommen.

Dass bei der Provenienzbezeichnung dieses Bruchstückes ein Irrtum untergelaufen ist, ist ohne weiteres klar. Denn es beginnt mit den Worten 'Item van deme huse hynder deme huse genant Kradenscholt 4 den. und kennzeichnet sich dadurch deutlich als die Fortsetzung der ersten Liste, ist von derselben Hand in der gleichen dreiteiligen Anordnung geschrieben und hat dieselbe Breite. Der zweite Teil der Liste ist daher ebenso wie der erste Teil seiner Entstehung nach nach S. Maria in Cap. zu verweisen. Unter dem Texte steht von späterer Hand: Summa 209 Häuser. Zusammen mit den in der ersten Liste nach Angabe derselben Hand enthaltenen 256 Häusern ergibt sich eine Gesamtsumme von 465 Häusern. Die Zählung 16. Jhdts. von 368 Häusern bleibt fast um 100 dagegen zurück. Nach meiner Zählung enthält die erste Liste 249, die zweite 211 Häuser, sodass sich für die ganze Liste die stattliche Zahl von 460 Häusern ergibt, die mit verschwindenden Ausnahmen nach Angabe der Aufschrift zu einer Zinszahlung an die Kammerei von S. Maria in Capitolio verpflichtet sein sollen. Dass es sich nur um den Hofzins handeln kann, erweist die geringe Höhe des Zinses, der nur in wenigen Fällen einen solidus übersteigt.

Suchen wir nun die Zeit der Aufstellung der vorliegenden Liste zu ermitteln. Es werden in der Liste nicht sehr viele Personennamen genannt; aber diese Namen reichen doch aus, um das Alter der Liste mit wünschenswerter Genauigkeit festzustellen. Hier genügt es, die beiden Positionen herauszugreifen, welche die Termini a quo und ad quem bestimmen. In Nr. 223 wird Hermann Greve = Schöffe Herm. v. der Kornpforte als verstorben erwähnt. Er ist 1323 Aug. 9 tot⁵), lebte aber noch 1319 Juni 24⁶). Letzteres Datum bildet also den Terminus a quo. Den Terminus ad quem bestimmt das Jahr 1331. In Nr. 370

⁴⁾ Er hat dieselbe Breite (21 cm.) wie der erste Teil und eine etwas geringere Länge (71 cm.).

⁵⁾ Lau in Kölner Mitteil. 24, 87 sub n. 21.

Schreinsbuch 218, 24a I n. 1.

wird ein Haus aufgeführt, das dem Heinrich Hardefust gehört (dat ouch Heynrich Hardevuystz is). Im Jahre 1330 Nov. 21 wird dieser noch als Greve genannt⁷). Im J. 1332 März 31 war er tot⁸). Sein Todestag ist der 4. Juni⁹). Heinr. Hardefust ist somit am 4. Juni 1331 gestorben. Vor diesem Tage muss die vorliegende Liste aufgestellt sein. Als ihre Entstehungszeit ist also mit Sicherheit das Jahrzehnt 1320/30 nachzuweisen.

Durch diese Feststellung, die durch sämtliche übrigen in der Liste vorkommenden Namen bestätigt wird, wie die dem Abdruck beigefügte Erläuterung beweist, wird zugleich der Charakter der Liste in ihrer vorliegenden Gestalt als einer Abschrift einer älteren Vorlage aus dem genannten Zeitraum festgelegt. Denn die Schriftzüge der Liste weisen höchstens auf das ausgehende 14. Jhdt. hin. möchte noch betonen, dass die Liste sich zugleich auch als eine ungeschickte Übersetzung jener ältern Vorlage verrät. Übersetzer den lateinischen Text nicht richtig las, hat er verschiedene Häuser falsch benannt. So las er bei Nr. 118 statt ad Corvum ad Cornu und übersetzt daher zom Horne, während das Haus zom Raven Nr. 228 ist das Haus zer Schuren (ad Horreum); der Übersetzer hat offenbar ad Honorem gelesen und demgemäss zer Eren über-Bei Nr. 213 muss in der lateinischen Vorlage der deutsche Name Ros (= zum Rosse) gestanden haben; der Übersetzer hielt Ros für das lateinische Wort und gab es mit zome Dauwe wieder. Haus ad Lobium in der Strassburgergasse (Nr. 264) heisst im Schrein verdeutscht stets zer Leuven; der Übersetzer verdeutscht es ungewöhnlicher Weise zome Solre. Für den Namen des Hauses zome Kranze (Nr. 24) hat er eine Lücke gelassen; er hat den Namen wohl nicht lesen oder nicht übersetzen können. Ein einfacher Lesefehler ist in Nr. 167 zo der Rosinen statt zo dem Kosine. Die vielfache Undeutlichkeit des Ausdrucks — es ist z. B. nicht immer sicher, ob ein neues Haus vom Übersetzer gemeint ist oder nur eine weitere Belastung des vorher genannten — und in der Lagebezeichnung 10) und das gelegentliche Abirren in der Zeile 11) weist auf erhebliche Mängel der Übersetzung hin, die wie das Beispiel des Heinrich Hardefust beweist, nicht auf dem laufenden gehalten ist.

⁷⁾ Lau, Verfassung von Köln S. 393 sub n. 9.

⁸⁾ Schrb. 50, 29a n. 1.

⁹⁾ Memorienbuch von S. Martin bei Kessel, Antiquitates S. 53.

¹⁰⁾ Vgl. z. B. die Anmerkung zu n. 43.

¹¹⁾ z. B. ist n. 177 das Haus Vilich, nicht n. 178.

Durch diese zahlreichen Fehler der Liste ¹²) wird ihre Brauchbarkeit zu dem Zwecke, zu dem solche Verzeichnisse angelegt werden, als Grundlage zu dienen für die Einsammlung und Kontrolle der in ihr aufgeführten Renten derartig beeinträchtigt, dass man annehmen kann, sie sei niemals in praktischem Gebrauche gewesen. Um so mehr ist dies anzunehmen, als die Zinse, welche nach Angabe des Übersetzers in die Kämmerei von S. Maria in Capitolio gehören sollten, tatsächlich nicht dieser Stiftskirche zustanden, sondern der Klosterkirche S. Martin. Der Übersetzer hat den Kopf der Liste gefälscht. Da die Bedeutung der wichtigen Liste ganz einwandfrei dargelegt werden muss, um ihre Verwertung in dem vom Fälscher gewollten irrigen Sinne zu verhüten ¹⁸), so fühle ich mich verpflichtet, den Beweis für diese Behauptung möglichst eingehend zu führen.

Da ist zunächst die auffallende Tatsache anzuführen, dass von keinem einzigen Hause der Rheinvorstadt aus einer anderen Quelle die Leistung eines Zinses in gleicher Höhe oder richtiger Niedrigkeit an S. Maria in Cap. sich nachweisen lässt. Als die Äbtissin dieser Kirche i. J. 1300 das Patronatsrecht über die Pfarrkirche Klein S. Martin beanspruchte und damit zu begründen suchte, dass letztere Kirche auf dem Allod von S. Marien erbaut sei, bemühte sie sich vergeblich, den gekünstelten Nachweis zu erbringen, dass die um die Kirche liegenden Häuser ihr zum Hofzins verpflichtet seien 14). Tatsächlich konnte sie von keinem einzigen Hause jenseits der Römermauer einen Hofzins namhaft machen, obwohl ihr ihr Kämmerer Heinrich zur Seite stand, der damals nach eigener Aussage schon über 20 Jahre die Zinse erhob 15). Mit Sicherheit dürfen wir daher behaupten, dass zur Zeit des Prozesses i. J. 1300 die Zinse der vorliegenden Liste der Kämmerei von S. Maria in Cap. nicht zustanden. Ja, die Gegenpartei stellte gegenüber der Äbtissin fest, dass die Kirche Klein S. Martin zwischen den Häusern Rinsvoyz (nördlich) und zum goldenen Barte (südlich) liege und Ein- und

¹²⁾ Es würden sicher noch weit mehr Fehler nachzuweisen sein, wenn mehr Kontrollmaterial für die Hofzinse vorhanden wäre.

¹³⁾ Schaefer sieht in ihr (a. a. O. S. 86) eine glänzende Bestätigung der von ihm mit Hartnäckigkeit, aber erfolglos behaupteten Abhängigkeit der Rheinvorstadt von S. Maria in Cap. Wenn die Liste echt wäre, würde sie das einzige beachtenswerte Moment für seine Theorie bilden. Seine sonstigen Scheingründe lohnen nicht die Mühe einer besonderen Widerlegung.

¹⁴⁾ Vgl. über diese seltsamen Bemühungen meine Ausführungen in dieser Zeitschrift 22, 50 ff.

¹⁵⁾ Rotulus S. 145.

Ausgang gegen die domus Vidue (östlich), bezw. gegen die Pfarre S. Alban (westlich) habe ¹⁸). Jene 3 Häuser werden in unserer Liste ausdrücklich mit ihren Zinsen unter Nr. 385, 386 und 398 genannt; ein Kreuzchen am Rande macht noch dazu auf das Haus zum goldenen Barte aufmerksam. Es unterliegt keinem Zweifel, dass das Stift, wenn es überhaupt den Zins besessen hat, ihn erst nach dem Jahre 1300 erworben haben kann, man müsste denn annehmen, er sei lange Jahrzehnte hindurch nicht erhoben worden.

Nun steht gegenüber der nicht erweisbaren Behauptung der Äbtissin die positive Angabe der Pfarrgenossen selbst, die behaupten, dass sie den Hofzins an Gross S. Martin bezahlten 17). Für die Richtigkeit dieser Selbstbelastung spricht die Erwägung, dass die Parochianen im anderen Falle ihre Verpflichtung zur Zahlung von Hofzins überhaupt hätten bestreiten können. Mit dieser Versicherung der Interessenten selbst steht in vollem Einklang die Mitteilung der Zinsempfänger, der Mönche von S. Martin. In ihrem Memorienbuche 18), das genau in derselben Zeit entstanden ist wie unsere Liste, in dem Jahrzehnt 1320/30¹⁹), bemerken sie zum Gedächtnistage des Bischofs Everger, er habe das Kloster glänzend ausgestattet und ihm in der Stadt Köln den Hofzins in zwei Pfarren, S. Martin und S. Brigida, geschenkt²⁰). Der Schreiber dieser Notiz hat unsere gleichzeitig niedergeschriebene Hofzinsliste im Auge, die nach den beiden Pfarren angeordnet ist. In ihrer ganzen Ausdehnung ist die Behauptung der Pfarrgenossen und des Memorienbuches, wie wir später sehen werden, freilich nicht zutreffend 21); jedoch

¹⁶⁾ Vgl. diese Zeitschrift 22, 52.

¹⁷⁾ a. a. O. 20, 142; 22, 54.

¹⁸⁾ Köln. Stadtarchiv, Geistl. Abteil. n. 179.

¹⁹⁾ Kessel, Antiqu. s. Martini S. XV hatte aus unzutreffenden Gründen das Jahr 1323 angenommen, Oppermann (in dieser Zeitschrift 19, 322) gegen ihn den Terminus a quo in's Jahr 1316 zurückverlegt. Tatsächlich ist das Buch in den Jahren 1325—31 angelegt worden. Eine Eintragung aus dem Jahre 1325 (Bl. 14a unten) rührt noch von der ersten Hand her. Dagegen ist der Sterbe-Eintrag über Heinr. Hardefust, der 1331 4/6 starb (Bl. 17a unten; vgl. oben S. 330) nachträglich mit anderer Tinte gemacht worden, vielleicht noch von der ersten Hand, wahrscheinlicher aber von einer zweiten Hand.

²⁰⁾ Bl. 18a oben zum 11. Juni: Obiit piissime memorie dompnus. . Evergerus, archiepiscopus Col., qui istud monasterium gloriosissime dotavit — — Item dedit in urbe Col. censum dictum hoifvezins in duabus parochiis, videlicet ecclesiarum s. Martini et s. Brigide.

²¹⁾ S. die Ausführungen unter II und III. In dem in die Altstadt hineinragenden Kopfe der Martinspfarre, dem Hauptteile der alten Peterund Paulspfarre, wird S. Maria in Cap. den Hofzins besessen haben.

war tatsächlich der weitaus überwiegende Teil der Häuser in beiden Pfarren hofzinspflichtig an S. Martin.

Über die Zahlung des Hofzinses haben wir nur dürftige Kenntnis. In sehr seltenen Fällen wird seiner bei Übertragung von Häusern im Schrein oder durch Urkunden gedacht, und oft wird dann nicht einmal der Zinsberechtigte genannt. Er war von einem Rekognitionszinse nicht mehr zu unterscheiden ²²). In einem bestimmten Fälle, den wir genauer kennen, betrug er schon in der ersten Hälfte des 12. Jhdts. nur mehr den 23. Teil des Erbleihezinses. Dieser Fäll bezieht sich auf das Haus Vilich am Heumarkt (Nr. 177 der Liste). 1135/42 ²³) wird der Hofzins in der Höhe von 1 Solidus an die Kammer des Erzbischofs bezählt, 1165/69 ²⁰) aber an S. Martin. Der Zins steht in gleicher Höhe ²⁴) (12 Denare) in unserer Liste verzeichnet ²⁵). Hier hat also ein Wechsel in der Person des Zinsempfängers stattgefunden, von dem weiterhin die Rede sein wird.

1142/56²⁶) nehmen die Brüder Sigestab und Heinrich von S. Aposteln eine Hofstatt im Kirchspiel S. Martin um 12 Schillinge in Erbleihe; ausserdem müssen 6 Denare an S. Martin bezahlt werden. Der Hofzins betrug also nur den 24. Teil des Erbzinses. Offenbar haben beide Brüder auf der Hofstatt ein Haus errichtet, das beiden zur Hälfte gehörte; denn 1172/78²⁷) vermacht Sigestab, hier Sistap genannt, seiner Frau und ihren Kindern ausser dem Wohnhaus ein halbes Haus in der Martinstrasse (super murum). Tatsächlich zahlt das hier gelegene Haus zome Dische (Nr. 391 unserer Liste) 6 Denare Hofzins.

1149/59 ²⁸) verkauft Herm. Kaltscilt ein Haus, das jährlich 7 Denare an S. Martin zu zahlen hat. Nach der Liste (Nr. 422) kann nur das spätere Haus Ryneck gemeint sein, das allein Zins in dieser Höhe zahlte ²⁹).

Ein weiteres Haus in der Martinspfarre, von dem wir urkundlich wissen, dass es zu Hofzins an Gross S. Martin verpflichtet war, ist das

²²) Vgl. die Ausführungen Oppermanns in dieser Zeitschrift 20, 144.

²³) Hoeniger, Schreinsurkunden I 20 n. 4.

²⁴) ebenda I 71 n. 10.

²⁸) Schon oben (S. 330) ist bemerkt, dass der Name des Hauses in der Liste durch die Schuld des Übersetzers um eine Position gerutscht ist.

²⁶) Hoeniger, a. a. O. I 31 n. 43.

²⁷) ebenda 1 58 n. 5.

⁹⁸) ebenda I 45 n. 13.

²⁹⁾ Ein Haus in der Rheingasse zahlte 2×7 Denare.

Haus Boppard am Heumarkt. Ecke des Börsengässchens, (in der Liste Klappergasse genannt). Im J. 1279 wurde ein Haus in der Klappergasse von Domkapitel um 30 Schillinge in Erbleihe ausgetan; ausserdem zahlte es 6 Denare Hofzins an S. Martin ³⁰). Der Hofzins betrug also damals nur den 60. Teil des Erbleihezinses. Im J. 1332 ⁸¹) erklärt Joh. Huphase, dass sein Haus Boppard in der Klappergasse dem Domkapitel wegen Zinsversäumnis heimgefallen sei. Das Haus, in der Liste (Nr. 201) Huyphasen huys genannt, zahlt 1320/30 6 Denare Hofzins.

Die aufgeführten 4 Beispiele gehören der Martinspfarre an. Auch in der Brigidenpfarre sind mehrere Beispiele von Zahlung des Hofzinses an S. Martin nachzuweisen.

Nr. 115 der Liste ist das Hospital von S. Brigida, das 12 Denare zahlt. Das Hospital war auch mit einem bedeutend höheren Erbleihezinse belastet gewesen ³²). Dieser wurde dem Hospital durch Abt Johann ³⁸) erlassen; dagegen blieb der Hofzins in der hergebrachten Höhe bestehen ³⁴).

Dass der Hofzins noch im J. 1396 an S. Martin gezahlt wurde, beweist eine Urkunde ³⁵), wonach Heinr. v. dem Wolffe gen. v. dem Cuesyne und Frau Johanna auf das Recht von 2 Malter Weizen und 18 Pfennigen Zins verzichten, welche das Kloster S. Martin von dem Erbe vom Kranze in der Mühlengasse hat. Letzteres zahlt nach der Liste (Nr. 24) tatsächlich 18 Denare.

Das grosse Haus in der Judengasse, das nach der Liste (Nr. 2) mit 2 Schillingen belastet ist, wird in den Zinsregistern von S. Martin mehrfach erwähnt³⁶). Nach dem Memorienbuche verdankte S. Martin den Zins dem Johann Gir³⁷) und war daran im Schöffenschrein angeschreint³⁸). Danach wäre der verhältnismässig hohe Zins kein Hofzins gewesen, obwohl er im 14. Jhdt. ausdrücklich als solcher bezeichnet

⁸⁰) Düsseldorf, St.-A., Hs. B. n. 10, 194a. b.

⁸¹) ³⁰/10 (Schreinsbuch 471, 23b n. 4).

³²⁾ Düsseldorf, St.-A., Zinsregister von Gr. S. Martin R. N. 4 e, Bl. 5b.

²⁵) de Lepore (1344-57): Kessel, Antiqu. s. Martini 149, Anm. 55.

³⁴⁾ Zusatz im Zinsregister am Fusse der Seite 5b von Hand des anfang. 15. Jhdts.: sed solvuntur nobis annuatim 12 denarii dicti hoefzynss.

⁸⁵) Düsseldorf, St.-A., Kopiar von S. Martin B. 65a, Bl. 67b, 68a.

³⁶) in der nach 1285 entstandenen Erbzinsliste (Köln Archiv, Hs. G. A. n. 181); in dem Register R. N. 4e, Bl. 10b (Düsseldorf, St.-A.).

⁸⁷) Er lebte zu Anfang des 14. Jhdts.: Lau in Mitteil. 25, 377.

³⁸) In den lücken- und mangelhaft erhaltenen Büchern des Schöffenschreins habe ich die entsprechende Eintragung nicht ermitteln können.

wird. Er war fällig am Laurenztage, an dem wahrscheinlich die Hofzinse erhoben wurden, und würde sich dadurch vielleicht die Einreihung unter die Hofzinse erklären.

In Nr. 75, 76 der Liste werden die Häuser gegenüber dem Schaitzavel auf dem Altenmarkt genannt, die zu der Kämmerei gehören, und die mit ihren Miterben 6 Denare an S. Kunibert zahlen. Letztere Tatsache ergibt sich auch aus den Zinsregistern von S. Kunibert ⁸⁹). Die bezeichneten Häuser gehörten seit d. J. 1285 zur Hälfte dem Kloster S. Martin und verblieben bis z. J. 1559 in dessen Besitz. Ein weiterer Beweis für die Ungeschicklichkeit des fälschenden Uebersetzers ist durch diesen Tatbestand gegeben; denn er übersetzte mechanisch, ohne den Zusatz (von S. Martin) zu machen, der doch nötig war, da er die Liste der Kämmerei von S. Maria in Cap. zuschrieb.

Es sind nur 7 Fälle, in denen es gelungen ist, den an S. Martin gezahlten Hofzins auch aus anderen Quellen nachzuweisen 40; aber jedesmal stimmt die wechselnde Höhe des Zinses mit der Angabe der Liste überein. Noch um die Wende zum 15. Jahrhundert ist er mehrfach als in Kraft bestehend ermittelt worden, also in der Zeit, in der der Übersetzer ihre Erhebung fälschlich dem Marienstift zuschrieb. Damit entfällt auch die Möglichkeit, dass der Zins in legaler Weise durch Kauf oder Tausch im Laufe des 14. Jhdts. 41) in den Besitz von S. Maria in Cap. übergegangen sein kann.

Die Frage nach dem Zwecke der Fälschung liegt bei unserer Liste recht einfach. Als im Jahre 1300 die Äbtissin von S. Maria in Capitolio das Patronat über die Pfarrkirche Klein S. Martin beanspruchte, und zwar als Grundherrin der Pfarrkirche, weil diese nach ihrer Angabe zwischen Häusern lag, die ihr den Hofzins entrichteten, war ihr der Beweis misslungen und das Pfarrwahlrecht von den Pfarrgenossen behauptet worden⁴²). Etwa 100 Jahre später finden wir das Stift im Besitz der zu seinen Gunsten gefälschten Hofzinsliste von Gross S. Martin. Mit dieser Liste hätte das Stift den früher missglückten Beweis führen können. Es erscheint auch nicht als Zufall, dass fast nur das neben Klein S. Martin gelegene Haus zum goldenen Barte in der Liste durch ein vorgesetztes

Westd. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst. XXV, III.

³⁹⁾ Vgl. die Anmerkung zu der Liste.

⁴⁰⁾ Ich sehe hier ab von den mehrfach vorkommenden Fällen, wo der Zinsherr nicht genannt ist.

⁴¹) 1325/31 (im Memorienbuche) behauptet S. Martin ausdrücklich noch den Besitz.

⁴³⁾ Vgl. diese Zeitschrift 22, 58.

Kreuzchen⁴⁸) besonders hervortritt. Da die im Westen der Kirche gelegenen kirchlich zur Pfarre S. Alban gehörenden Häuser tatsächlich den Hofzins an S. Maria in Cap. zahlten⁴⁴), und durch die Liste die östlich, südlich und nördlich gelegenen Häuser ebenfalls als zu Hofzins verpflichtet erschienen, so wäre der Fundusbeweis der Äbtissin und ihr darauf gestützter Patronatsanspruch glänzend gerechtfertigt erschienen. Leider fehlen uns über die späteren Pfarrwahlen von Klein S. Martin Nachrichten, die erkennen lassen, ob von der gefälschten Liste praktisch Gebrauch gemacht worden ist. Insbesondere sind wir über die der Liste wahrscheinlich zunächst stehende Wahl des Pfarrers Heinrich Vrunt ^{44a}) nicht näher unterrichtet, der gleichwie sein berühmterer Vorgänger Gottfried Hagen gleichzeitig Stadtschreiber war.

Ein anderer Zweck als die Stütze des von der Äbtissin von S. Maria in Cap. beanspruchten Patronatsrechtes erscheint bei der vorliegenden Fälschung ausgeschlossen. Die Zinserhebung auf Grund der Liste wäre schon infolge ihrer zahlreichen Unrichtigkeiten und Mängel auf praktische Schwierigkeiten gestossen, und wäre zudem aus dem Grunde undenkbar, weil die Pfarrgenossen von S. Martin und S. Brigida sich keinenfalls zur doppelten Entrichtung des Zinses an S. Martin und S. Maria in Cap. bequemt haben würden.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, dass die vorliegende Liste formal als eine von S. Maria in Cap. ausgehende ungeschickte Fälschung einer im Jahrzehnt 1320/30 niedergeschriebenen echten Hofzinsliste von S. Martin anzusehen ist. Nunmehr wende ich mich ihrem Inhalt zu und suche zunächst zu ermitteln, welchen örtlichen Bezirk sie umfasst. Das Ergebnis dieser schwierigen Untersuchung ist im Abdruck der Liste durch Gegenüberstellung der entsprechenden Nummern aus meiner im Druck befindlichen mittelalterlichen Topographie der

⁴³⁾ ausserdem nur noch die n. 282 und 325.

⁴⁴) Nach Aussage des damit belehnten Herm, v. d. Kornpforte (Rotulus von S. Maria im Cap. vom J. 1300 S. 240).

¹⁴⁰⁹ Juni 15 (Urk. im Pfarrarchiv von S. Maria in Cap. n. 203) leistete er den Kirchmeistern das Gelöbnis u. a.: 'item off eynich pleyt [= Prozess vor dem geistlichen Gericht] geburde zo haven umb der kirchen wille, dat ich den up myns selffs coeste halden ind enden sall sunder beswernisse des kirspels'. In einem Aktenstück (Köln. Archiv, Akten von Klein S. Martin), in dem dieser Eid in erweiterter Fassung enthalten ist, wird Vrunt als erster Pfarrer, der den Eid geleistet habe, namentlich verzeichnet. Der Kölner Rat hatte ihm die Pfarrpfründe mehrmals, zuletzt noch Ende 1406, für den Fall der Vakanz zugesichert (Stein, Akten I CXXXII). Die Fassung des Eides scheint auf einen Streit mit S. Maria in Cap. über das Wahlrecht direkt hinzuweisen.

Stadt Köln kenntlich gemacht; ebenso erscheint es auf der beigefügten Kartenskizze verdeutlicht durch Umrahmung des Zinsgebietes und Einfügung der Nummern der Liste an den entsprechenden Strassenteilen.

Die Ostgrenze läuft durch die Strassen Kühgasse und Rothenberg, schliesst die Immunität von Gross S. Martin aus und geht durch die Strasse am Bollwerk bis zur Grossen Neugasse. Letztere bildet die Grenze im Norden, die Römermauer, welche an keiner Stelle überschritten wird 44b), im Westen und die hinter den Häusern am Filzengraben herlaufende Pfarrgrenze von Klein S. Martin im Süden. Nicht einbegriffen sind innerhalb dieser Umgrenzung der Bezirk Unter Lan und die südlich von ihm gelegenen Gaddemen an der Münze, diese selbst und die Gaddemen auf dem Heumarkt und Unter Hutmacher, während die an letzterer Strasse belegenen Häuser in die Liste eingeschlossen sind.

Von besonderem Interesse ist nun zunächst die Feststellung, dass der in die Altstadt hineinragende Kopf der Pfarre Klein S. Martin ausscheidet. Wir wissen aus dem Rotulus von S. Marien v. J. 1300 45), dass zum Schenkenamt von S. Maria in Cap. der Hofzins von 72 Häusern sowohl in der Pfarre S. Martin wie in S. Alban gehörte. Hermann v. der Kornpforte, der durch Erbgang das von seinem Vater, dem Greven Johann, erkaufte Schenkenamt von der Äbtissin zu Lehen trug, nennt aus letzterer Pfarre 4 Häuser, die mit ihren Hofzinsen in Höhe von 2, 1, 12 und 2¹/₂ Denaren in seinem Zinsregister standen 46). Aus der Martinspfarre nennt er leider keine Beispiele; doch können sie nur auf dem Marienplatz 47), auf der Hochpforte und Hohestrasse gelegen haben. Die über die Römermauer in die Rheinvorstadt vorspringenden Häuser der ehemaligen Nothburgispfarre zahlen alle den Hofzins an S. Martin. Durch diese Feststellung wird eine parochiale Bedeutung des Kölner Hofzinses als ausgeschlossen erwiesen 48).

^{44b}) Ausser an der Ostseite der Judengasse, die noch innerhalb der Römermauer lag (vgl. diese Zeitschrift 20, 51 Anm. 180); sie wurde nach der Vertreibung der dort wohnenden Juden im J. 1424 der Brigidenpfarre zugewiesen (a. a. O. S. 75).

⁴⁵⁾ S. 142.

⁴⁶⁾ Rotulus S. 240.

⁴⁷) Von dem an der Südseite des Marienplatzes liegenden Hofe von S. Georg wird 1238 (Lacomblet, U.-Buch 2, 229; Quellen 2, 179) ein Hofzins von 3 Denaren erwähnt, ohne dass der Empfänger angegeben wird.

⁴⁸) Ausdrücklich bestätigt wird die Feststellung durch die Hofzinsliste von S. Aposteln aus dem 13. Jhdt. (Köln. Archiv G. A. 18 am Schlusse). Ausser im grössten Teil der Apostelnpfarre besass S. Aposteln den Hofzins auch in den angrenzenden Strassen der St. Petersparochie.

Ebenso auffällig scharf wie die Westgrenze, ebenso klar ist die Ostgrenze. Sie läuft dem Rhein parallel, indem sie die "Markt" genannten Strassen am Rhein, Thurnmarkt, Knitmarkt (nördlicher Teil des heutigen Thurnmarktes), Buttermarkt und Fischmarkt (letzterer ist der in der Brigidenpfarre gelegene Teil des heutigen Buttermarkts) ausschliesst; ebenso sind ausgeschlossen die in der Interessensphäre dieser Märkte gelegenen Ostseiten der Hinterstrassen Kühgasse und Rothenberg. Es fehlen in dieser Liste auch abgesehen von der Immunität von S. Martin die Nordseite der grossen Neugasse und mit ihr der nach S. Maria ad Gradus hin verlaufende nördliche Zipfel der Brigidenpfarre.

Die Identifizierung der in der Liste genannten Häuser ist trotz mancher hier nicht zu erörternder Schwierigkeiten überraschend gut gelungen, wenn auch in dem Gassengewirre östlich vom Heumarkt hier und da eine Ungewissheit blieb und ebenso in der aus Gaddemen und Häusern gemischten Gegend Unter Hutmacher.

Innerhalb der vorhin angegebenen Grenzen ist Haus für Haus zum Hofzins verpflichtet mit ganz verschwindenden Ausnahmen. So ist ausdrücklich befreit das Rathaus (Nr. 14), während die beiden Geburhäuser von S. Martin und S. Brigiden der Zinspflicht unterliegen. Nicht erwähnt und mithin befreit sind die Pfarrkirchen S. Martin und S. Brigida, während z. B. die die erstere einschliessenden Häuser Zins zahlen. Ausserdem sind einzelne Häuser ausdrücklich ausgenommen: Das Haus zum Wollsack, Ecke Bechergasse und Gr. Neugasse, und sein Nachbarhaus Unter Taschenmacher, einige Häuser an der Nordwestecke des Altenmarkts, die Hofzins an S. Kunibert bezahlten, 2 Häuser an der Südwestecke des Heumarkts, von denen eines mindestens seit dem Ende des 12. Jhdts. dem Domstift gehörte. drei unbedeutenden Häusern in der Kloben- (Nr. 330, 334) und Fassbindergasse (Nr. 342) ist ausdrücklich die Nichtbezahlung durch das Wörtchen "neit" betont. Bei 4 weiteren Häusern (Nr. 10. 28. 239. 251) ist der Satz nicht ausgefüllt. Ausser diesen geringfügigen Ausnahmen, die bei 460 Häusern nicht in die Wagschale fallen, ist der Zins von jedem Hause bemerkt.

Durchweg ist der Zins in Denaren angegeben oder in Bruchteilen derselben; gelegentlich werden diese Teile auch mit ihren besonderen Namen hellinc $\equiv 1/2$ den. 49) und vering $\equiv 1/4$ den. 50) genannt.

 $^{^{49}}$) = obolus; s. Quellen 2, 466 S. 500/501.

⁵⁰⁾ Entspricht dem quadrans, dessen Wert aus Lacomblet, U.-Buch 1, 508 S. 357 hervorgeht.

Dass die Niederschrift der Liste in der Zeit der Münzverschlechterung zu Anfang des 14. Jhdts. erfolgte, wird auch gelegentlich durch den Zusatz "gutz geltz" (Nr. 22) erwiesen. Die Beträge sind sehr verschieden und wechseln zwischen 1 den. (Nr. 335) und 28 den. (Nr. 154). Der Satz von 4 sol. (Nr. 92) ist wahrscheinlich nicht als Hofzins aufzufassen, wenigstens nicht in seiner ganzen Höhe, da er an den Offermann, d. i. Küster gezahlt wird. Der letztere bezieht noch 2 sol. von einem anderen Hause (Nr. 327), das ausserdem 6 Denare Hofzins an das Kloster entrichtet. Man wird nicht fehlgehen, wenn man diese 6 solidi als die Hebegebühr des Küsters auffasst. Einigermassen erscheint als Durchschnittssatz ein Zins von 6 Denaren, sodass man annehmen möchte, er stelle den Normalsatz für eine area von gewöhnlicher Grösse dar. Im einzelnen weicht die Höhe der Zinse zu sehr von einander ab, als dass eine ursprünglich gleichmässige Verteilung des gesamten Areals angenommen werden könnte, die im Laufe der Zeit durch Absplitterung oder Zusammenlegung der Grundstücke eine so durchgreifende Veränderung erfahren hätte. Wohl wiegen in einzelnen Teilen der Liste die Sätze von 6 oder auch 12 den. so entschieden vor, dass man dort an eine Teilung in gleiche Flächen denken kann. Es hat den Anschein, dass die Grösse des Grundstücks und die Höhe des Zinses einander bedingen, dass letztere nicht abhängig ist von der besseren Lage. Wurde das Grundstück geteilt, so wurde der Zins ebenfalls entsprechend umgelegt 51) Mehrfach war der Erbleiher der Trager der Zinspflicht, nicht der Beliehene, so werden die Domherren und das Kapitel S. Maria ad Gradus 52) gelegentlich als zahlpflichtig bezeichnet. Ob diese Verpflichtung des Erbleihers aber die Regel war, lässt die Liste nicht erkennen; man dürfte eher annehmen, dass sie als Ausnahme besonders betont wurde 58).

Häufig werden in der Liste bei demselben Hause mehrere Zinsbeträge aufgeführt, indem der zweite und die folgenden durch item

⁵¹) z. B. bilden nr. 209 und 210 ursprünglich ein Haus, die domus Wolberonis. Nach dem Schrb. Mart. Wolb. war im J. 1302 hiervon der dritte Teil als domus Drivelz abgezweigt; dieses zahlte demgemäss 2 den., das übrig bleibende Eckhaus 4 den. Zins. — nr. 96—98 bilden das alte Haus Lurlinberg, das 12 Denare zahlte, die an seiner Stelle entstandenen neuen Häuser sind mit 4¹/₂, 3³/₄, 3³/₄ Denaren belastet.

⁵¹⁾ Sie werden in der Liste die Herren vom Neuen Werk genannt; diese Bezeichnung von Mariengreden (b. Maria ad novum opus) kommt schon im 12. Jahrhundert in Wegfall.

⁵⁸⁾ Vgl. die Anm. zu nr. 44. 45.

oder item noch eingeleitet werden. Bis zu 5 (Nr. 199) oder 7 (Nr. 104) verschiedene Beträge werden gelegentlich erwähnt. Die Gesamtsumme dieser Nebenzinse beträgt 15 sol. 7 den. 1 ver. abgesehen von 9 den., welche unsicher sind, also noch kein volles Pfd. und etwa den 17. Teil des Gesamtbetrages der Liste. Eine sichere Deutung dieser Erscheinung ist mir nicht gelungen. Man könnte am ehesten daran denken, dass in diesen Fällen ein späteres einheitliches Haus aus mehreren kleineren Häusern erwachsen sei, oder dass mehrere Parteien zur Zahlung verpflichtet waren; das letztere ist dann sicher anzunehmen, wenn einem einheitlichen Zinse die Bemerkung "geteilt" beigefügt ist. Vielleicht möchte man einen späteren Zusatz - Zins annehmen; doch könnte dieser Zins dann kein Hofzins mehr sein.

Eine genaue Addition sämtlicher Hofzinse (einschliesslich Nebenzinse) ergibt die Gesamtsumme von 13 Pfd. 6 sol. 73/4 den., wozu noch 6 Schillinge für den Küster kommen. Etwas über ein Drittel der Summe (4 Pfd. 8 sol. 21/4 den.) entfallen davon auf den Anteil der Brigidenpfarre. Dieser Betrag ist zwar wesentlich höher als die Summe von 10 Pfd., welche der Bischof Everger S. Martin aus den Hofstätten zur Verfügung gestellt hatte. Aber immerhin lässt sich die Erhöhung zwanglos erklären. Um die Mitte des 12. Jhdts. scheint eine Erweiterung der Schenkung eingetreten zu sein, vielleicht im Zusammenhang mit dem Brande, der den 1172 vollendeten Neubau der Klosterkirche veranlasst hat 54). Einen deutlichen Hinweis darauf erblicke ich in dem Wechsel des Zinsherrn für das Haus Vilich, von dem oben 55) die 1135/42 erhob die erzbischöfliche Kammer den Zins in derselben Höhe wie 1165/69 S. Martin. Sodann hat vielleicht hier und da eine Vereinigung des alten Hofzinses mit einem späteren Erbleihezins stattgefunden, aber jedenfalls nur in den wenigen Fällen, wo der Zins über den Betrag von 12 den. = 1 sol. hinausgeht.

Durch unsere Liste fällt nun ein helles Licht auf die vielberufene Everger'sche Schenkung. Es ist ohne weiteres klar, dass die erweiterte Fassung derselben eine bewusste Fälschung sein muss; denn die Rheinmauer hat niemals die Grenze des Zinsbezirks von S. Martin gebildet, auch wenn man eine Erweiterung der Schenkung durch einen späteren Erzbischof anlässlich des grossen Brandes annimmt. Die Fälschung hat, wie die Chronik von S. Trond unzweideutig berichtet, dazu gedient,

⁵⁴⁾ Vgl. diese Zeitschrift 20, 63.

⁵⁵⁾ S. 333.

letzterem Kloster zwei Häuser am Rhein abzunehmen ⁵⁶). Dagegen wird die ältere Fassung der Schenkung durch unsere Liste inhaltlich vollauf bestätigt.

Nach dem Wortlaute der Schenkungsurkunde würde man zwar an eine Vergabung von Hofstätten denken, wie denn auch die Fälscher der erweiterten Urkunde versucht haben, diese Hofstätten lokal festzulegen und privaten Grundbesitz von S. Trond sich dadurch angeeignet haben. Tatsächlich ruht aber bei der Schenkung der Nachdruck auf der Höhe des Zinses, der durch die runde Summe von 10 0%. dargestellt wird. Ganz in derselben Weise hatte 9 Jahre vorher Erzbischof Warinus S. Ursula einen Grundzins von 6 Schillingen 56a) zugewandt. Hier werden die Grundstücke territoria genannt; dass sie wenigstens teilweise mit Wohnhausern bebaut waren, geht daraus hervor, dass von ihren Bewohnern (territoria, que inhabitant et incolunt hii) die Rede ist, die den Zins zu zahlen haben. Auch von den areae der Everger'schen Schenkung wird ein beträchtlicher Teil bebaut gewesen sein, da nach Ausweis unserer Liste gerade die ältesten Teile der Rheinvorstadt östlich von S. Maria in Cap. in ihr einbegriffen waren. Für die Deutung der Urkunde muss man sich daher dem Memorienbuche von S. Martin anschliessen, das dem Erzbischof Everger die Schenkung des Hofzinses in einem bestimmten Zinsbezirke zuschreibt.

II.

Der erzbischöfliche Hofzins in der Rheinvorstadt.

Ausser der unter I besprochenen Hofzinsliste von S. Martin ist noch eine zweite derartige Liste aus der Rheinvorstadt erhalten, ein Verzeichnis der im J. 1285 von Erzbischof Sifrid dem Heinrich Keselinc zu Lehen verliehenen Hofzinse⁵⁷), mit denen dessen Vorfahren bereits früher belehnt gewesen waren.

Diese Liste zählt zunächst 23 Häuser auf, die auf dem Fischmarkt gelegen waren, d. h. auf dem Teil des heutigen Buttermarkts. in der Hafengasse und auf der Ostseite des Rothenbergs nördlich von er Salzgasse, der zur Pfarre S. Brigida gehörte. Diese 23 Häuser zahlen zusammen 56 Denare Hofzins. Es folgen weitere 23 Häuser mit 70 Denaren Zins auf dem Buttermarkt, d. i. den zur Pfarre Klein

⁵⁶) Oppermann in dieser Zeitschrift 20, 145.

⁵⁶a) Vgl. unten S. 345.

⁵⁷⁾ Gedruckt: Quellen 3, 253 S. 219—222 mit einigen Fehlern und Ungenauigkeiten.

S. Martin gehörenden Teilen der obengenannten heutigen Strassen, sodass zwischen der Friedrich-Wilhelmstrasse und der Lintgasse östlich vom Rothenberg alle Häuser an den Erzbischof hofzinspflichtig waren ⁵⁸). Die Liste nennt dann 5 Gaddemen ohne nähere Ortsbezeichnung mit zusammen 12 Denaren Zins, ferner den Turm des Vogelo auf dem Thurnmarkt und die Badestube auf dem Rheinberg mit je 4 Denaren Zins.

Nunmehr verlässt die Zinsliste die Rheingegend und wendet sich zur Strasse Unter Hutmacher. In dem Teile, der spez. inter Pileatores heisst, nennt sie 10 Gaddemen mit je 2 Denaren Zins, in dem Teile inter Pannitores 24 cubicula mit 56 Denaren Zins.

Ausserdem zahlte das hier gelegene grosse Haus des Kapitels von S. Aposteln 2 Schillinge; dasselbe Haus zahlte nach der Martinsliste (Nr. 439) an S. Martin einen Zins von 16 Denaren. Es ist der einzige mir bekannte Fall, in dem von demselben Objekte ein doppelter Hofzins an verschiedene Empfänger entrichtet wurde. Es handelt sich freilich auch um ein sehr wertvolles Grundstück. Die wahrscheinliche Erklärung des Doppelzinses liegt darin, dass zu dem Hause auch Hallen gehörten, aus denen später Gaddemen auf der anderen Strassenseite entstanden ⁵⁹). Im J. 1393 ⁶⁰) waren es 6 Gaddemen; rechnet man auf jedes 4 Denare, so würden die 2 Schillinge Hofzins an den Erzbischof erklärt sein.

Leider bietet gerade die Strasse Unter Hutmacher der topographischen Forschung erhebliche Schwierigkeiten, sodass eine reinliche Scheidung zwischen den Häusern, die an S. Martin Hofzins zahlten, und den an den Erzbischof zinsenden Gaddemen kaum möglich sein wird. Wahrscheinlich wird die Grenze zwischen dem erzbischöflichen und dem Martinsgebiet durch die Achse der Strasse gegangen sein, sodass die westlich gelegenen Häuser an S. Martin und die östlich gelegenen Gaddemen an den Erzbischof zahlten. Die mangelhafte Übersetzung, in der die Martinsliste allein überliefert ist, hindert eine sichere Erkenntnis.

In der Liste folgen nun die der Münze vorgelagerten Gaddemen,

S. Maria ad Gradus erbzinspflichtig war, wird ein Zins von 2 Denaren entrichtet, der bestimmt ist 'ad nocturnale lumen archiepiscopi': Düsseldorf. St.-A., Kopiar von St. Martin B 65a, Bl. 82 b, Urkunde (1206—11).

⁵⁹) Kölner Topogr. I, 36 unter nr. 6.

⁵⁰) Ebenda I, 40 unter nr. f.

25 an der Zahl, die je 2 Denare zinsen. Die Münze selbst wird als erzbischöfliches Eigentum von der Hofzinspflicht befreit gewesen sein gemäss dem Kölner Dienstrecht⁶¹).

Die nun folgenden Gaddemen der Grauwerkleute (Kürschner) sind zu einem Zinse von 11 Schillingen 3 Denaren verpflichtet. Dieser auffällig erscheinende Zins ist gleich einer Kaufmannsmark⁶²). Anscheinend ist den fremden Pelzkaufleuten eine Pauschalgebühr auferlegt worden; denn die Kürschnergaddemen sind die einzigen, die stärker belastet sind. Dass ihrer 36—72 gewesen seien, Zahlen, die sich bei einem Einzelzinse von 4 oder 2 Denaren ergeben, ist nicht wohl anzunehmen.

In der Liste schliessen sich an die Gaddemen gegenüber der Münze nach Unter Seidmacher hin, an Zahl 25; alle zahlen je 2 Denare ausser den beiden erstgenannten, die zusammen 2 Denare zu entrichten haben. Auch 3 cubicula, die sowohl nach Unter Seidmacher hin, wie nach dem Seidmachergässchen (ante et retro) gerichtet waren, zahlen keinen erhöhten Zins. Die letzten 10 Gaddemen der Liste beginnen mit einem Gaddem auf dem Eck der Lederschneider. Diese standen Unter Käster. Da eine unter den zinspflichtigen Gaddemen gelegene Kiste als gegenüber den Schuhmachern liegend bezeichnet wird (stans versus Calciatores), welche die Nordseite der Strasse Unter Seidmacher einnahmen, so ist dadurch die Lage der zinsenden Verkaufsstände bestimmt. Auch diese zahlten je 2 Denare Zins.

Die letzte Position der erzbischöflichen Liste bereitet der Erklärung die meisten Schwierigkeiten: "Bona attinentia in curtim de Rudinc 9 sol." Da es nicht angängig erscheint, an einen heterogenen Zins zu denken, der nur durch die Einheitlichkeit des Keselinc'schen Lehens mit den erzbischöflichen Zinsen verknüpft war, so bleibt zur Erklärung nur die Urkunde 1145/51 übrig 63), in der Erzbischof Arnold I bekundet, dass Gottfried und sein Sohn Waldever de Rudinch durch eine Entscheidung der erzbischöflichen Curia zur Rückgabe der Zinse, die sie sich angemasst hatten und vom Erzbischof zu Lehen zu haben vorgaben, an S. Martin genötigt worden sind, und dass der Erzbischof die Zinse unter

⁶¹⁾ Mitteilungen 2, 44 nr. 57/58.

⁶²) Gemäss einer Urkunde Erzbischof Konrads war diese Kaufmannsmark zu 11 sol. 3 den. den fremden Kaufleuten vorgeschrieben, während die sonst allgemein übliche Rechnungsmark zu 12 Schillingen gerechnet wurde. Kruse, Köln. Geldgeschichte S. 14 Anm. 3 hat schon diese Urkunde zur Erklärung unserer Stelle herangezogen.

⁶³) Quellen 1, 617/8 n. 117; Knipping, Erzbisch. Regesten II 83 nr. 485.

seinen eigenen und unter den papstlichen Schutz stellt. Diese Urkunde ist nur abschriftlich im Roten Buche des Klosters erhalten. Auf demselben Blatte steht auch die Urkunde, in der Erzbischof Arnold die von S. Martin durch die gefälschte Urkunde Erzbischof Evergers erschlichene Beraubung des Klosters S. Trond bestätigt 64). Dieser Zusammenhang und die ungewöhnliche Stellung der Zinse unter den speziellen erzbischöflichen und papstlichen Schutz erweckt ein Misstrauen gegen den Inhalt der Urkunde. Diese ist in der Abschrift überschrieben: De censu in nova strata. Nun wissen wir aus der Martinsliste, dass S. Martin tatsächlich den Hofzins an der Südseite der Gr. Neugasse besass, ausgenommen das obere Eckhaus zum Wollsack. Ich kann mich der Vermutung nicht entziehen, dass für die bona Rudinc die Zinse auf der Nordseite der Strasse in Betracht kommen, über die wir sonst nichts wissen. Es würde bei dieser Annahme S. Martin nicht gelungen sein, die Zinse auf die Dauer dem Lehnsträger des Erzbischofs zu ent-Durch diese Erklärung würde die Gleichartigkeit der Zinse des Keselinc'schen Lehens gewahrt.

Die Gesamtsumme der erzbischöflichen Hofzinse betrug im J. 1285 noch 4 Pfd. 9 Denare. Abgesehen von den drei besprochenen Ausnahmen beträgt der Zins für das Haus oder Gaddem 2 oder 4 Denare; nur in zwei Fällen zahlen je 2 Gaddemen zusammen 2 Denare. Offenbar beruht die Liste auf der Festsetzung von 1180 65), wonach von der kleineren area 2 Denare (nummi), von der grösseren 4 Denare an den Erzbischof zu zahlen seien 66).

III.

Die übrigen Hofzinse.

Gar nicht unterrichtet sind wir über den Hofzins im Bezirke Unterlan, der Häuser- und Budengruppe, welche Altenmarkt und Heumarkt trennte. Offenbar ist er mitsamt der Gerichtsbarkeit von Erzbischof Anno an den Zöllner Ludolf überlassen worden ⁶⁷).

- 64) Oppermann in dieser Zeitschrift 20, 144/5.
- ⁶⁵) Quellen 1, 94 S. 583.
- ⁸⁶) Es ist derselbe Satz wie in Basel (Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte S. 116 nr. 15), wo die ganze Hofstatt, die 40 Fuss weit ist, 4 Pfennige, die halbe 2 an den Bischof zahlt.
- ⁶⁷) Über Unterlan vgl. Hoeniger, Schreinsurkunden I, 299 unter I, 1; Bungers, Beiträge zur mittelalterlichen Topographie, Rechtsgeschichte u. Sozialstatistik der Stadt Köln, insbesondere der Immunität Unterlan. Leipzig 1897.

Über den Hofzins des Bezirks nördlich von der Gr. Neugasse, der in einer schmalen Zunge sich hinter dem erzbischöflichen Obstgarten her nach der Propstei von S. Maria ad Gradus hin erstreckte, ist auch nichts sicheres bekannt. Wenn er nicht unter das oben besprochene Rudincsche Lehen fällt, so ist seiner örtlichen Lage nach zu vermuten, dass er an S. Maria ad Gradus überlassen worden sei, zumal wir diese Kirche gelegentlich im Besitze eines Zinses in der geringen Höhe von 2 Denaren in der Brigidenpfarre finden ⁶⁸).

Der Hofzins in dem Viertel am Rhein südlich von der Friedrich-Wilhelmstrasse bis zur Rheingasse ist, abgesehen von den beiden oben berührten Zinsen, die dem Erzbischof zustanden, nicht näher zu ermitteln, es sei denn dass die in der Liste vor den letzteren Zinsen erwähnten 5 Gaddemen ohne nähere Ortsbezeichnung hierher zu verweisen sind, worauf ihre Stellung in der erzbischöflichen Liste fast zwingend hinweist 69). Ebenso muss hier das Haus gelegen haben, welches nach einer Angabe in den Schreinskarten von S. Martin 70) 12 Denare Hofzins (pro censu fundi) an S. Aposteln zahlte; denn es wird bezeichnet als Hofstatt am Rheinwerft mit darauf gesetztem Gebaude (area iuxta Renum sita (que werf dicitur) cum edificio superposito). Ferner ist hier der Platz für die Schenkung von Evergers Vorganger Erzbischof Warinus an S. Ursula 71); territoria quoque in ipsa ripa Rheni fluminis, unde census exigitur ad 6 solidos, que inhabitant et incolunt hii, quorum nomina subtus notabimus: Rado sol. 1 et uxor eius 6 den., Huno sol. 1, Ello sol. 1, Ruopthin sol. 1, soror eius 6 den., Hugelo sol. 1.

Es erübrigt noch, auf den Hofzins hinzuweisen, den S. Martin von den Häusern erhob, die auf der eigenen Immunität errichtet waren. Sie lagen auf der Südseite der Mühlengasse von der Martinsabteigasse rheinwärts, sowie auf der Westseite der Mauthgasse und des

⁶⁸⁾ Altes Archiv-Inventar von S. Maria ad Gradus (Köln. Archiv G. A. 168i) invol. 6 nr. 11 (attestatio d. officialis, quod quidam agnoverit se debere ecclesie ad Gradus 2 denarios de domo in parochia s. Brigidae).

⁶⁹⁾ An erster Stelle wird ein Gaddem des Joh. Kusbecger, das 2 Denare zahlt, erwähnt. Letzterer nahm im Mai 1253 (Kölner Archiv Urk. nr. 193a) ein Gaddem vor der Marspforte um 4 Solidi in Erbleihe und um 1 Denar 'pro censu, qui hovezins dicitur'. Wegen der verschiedenen Zinshöhe muss man verschiedene Gaddemen im selben Besitz annehmen.

⁷⁰⁾ Hoeniger, Schreinsurkunden I, 76 nr. 8.

^{71) 980} Okt. 25: Mus. Alft. 14, 85. Die Art der Schenkung erinnert lebhaft an die Evergersche Dotation von S. Martin.

heutigen Fischmarkts. In zahlreichen Urkunden des Klosters 1299 bis 1465 72) erscheint neben dem ungemein viel höheren Erbzins ein Zins, der sich zwischen 1 und 8 Pfennigen bewegt. Durchweg wird er als Hof-, gelegentlich auch als Grundzins bezeichnet, in verderbter Gestalt im 15. Jhdt. gar als Hühnerzins 78). Gezahlt wird er nicht an die Kämmerei, sondern an den Custos des Klosters. Meist wird seine Bestimmung für die Beleuchtung ausdrücklich betont, womit übereinkommt, dass er vielfach zu Lichtmess entrichtet wird 74). Besonders bemerkenswert ist, dass er sehr häufig ausdrücklich mit einer ebenfalls an den Custos zu entrichtenden Vorheuer im 12fachen Betrage 75) erscheint. Es ist durchaus wahrscheinlich, dass dieser Hofzins der auf dem Boden der Immunität errichteten Häuser erst spät, als deren Bebauung eintrat, eingeführt wurde, und zwar als Rekognitionszins. Die Verbindung mit der Vorheuer unterscheidet ihn wesentlich von den anderen Hofzinsen der Rheinvorstadt.

IV.

Schlussergebnis.

Überblickt man das von mir beigebrachte Quellenmaterial, so lässt sich die Erkenntnis nicht abweisen, dass in der ganzen Rheinvorstadt der Hofzins auf einen ursprünglichen Besitzer, den Erzbischof, zurückgeht, und zwar in seiner Eigenschaft als Stadtherrn, insofern er als solcher an die Stelle des Königs getreten war. Bei einer grösseren Zahl von Zinsen (unter II) erscheint er noch am Ende des 13. Jhdts. als Lehnsherr. Bei dem umfassenden Hofzinsbesitz von S. Martin

 $^{^{72}}$) Erhalten im Kopiar von S. Martin B 65a im Düsseldorfer Staats-Archiv.

⁷⁸⁾ hoinrezynss i. J. 1408.

oblag, und zum Glockenläuten am Feste der hl. Katharina ein Unterzins von je 6 Denaren bestimmt, der von einem grösseren Zinse von 3 neuen Häusern neben der Kirche (sanctuario nostro contigue) entrichtet wurde: de septimo solido 6 denarii custodi ecclesie nostre dentur, quia ipse in prima et in secunda vespera et in maiori eiusdem festivitatis missa luminaria festis condigna incendet, reliqui nichilominus 6 denarii familiaribus nostris amministrabuntur, ut ipsi in horis supra notatis signa ecclesie sollempniter pulsent (Quellen 2, 34 S. 40). Dieser Vorgang weist darauf hin, dass nicht alle Zinse von geringer Höhe als Hofzinse gewertet werden dürfen.

⁷⁵⁾ Rietschel, Markt und Stadt S. 137 kennt solche Vorheuern nur bis zum doppelten eines gewöhnlichen Jahrzinses.

(unter I) wird der Erzbischof Everger als Schenker anerkannt. Die vom allgemeinen Hofzinse ausgenommene Immunität von S. Martin ist mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Gründung von Erzbischof Bruno; im übrigen sind auch die Kirchengebäude von S. Brigida und Klein S. Martin zinsfrei. Der sonstige zerstreute Besitz an Hofzins von S. Aposteln, S. Kunibert, wahrscheinlich auch von S. Maria ad Gradus und S. Ursula betrifft ebenfalls Kirchen, die entweder von Erzbischöfen gegründet oder beschenkt worden sind.

Zu betonen ist sodann namentlich, dass in den Teilen der Rheinvorstadt, über welche Hofzinslisten erhalten sind, sämtliche 76) Häuser belastet sind, namentlich auch die Häuser in der Rheingasse, an der Malzmühle und an der Königstrasse, die zur Zeit der Schenkung kirchlich zu der Altstadtpfarre S. Peter und Paul gehörten. Eine parochiale Bedeutung hat daher dieser Hofzins in der Rheinvorstadt ebensowenig gehabt wie in der Altstadt 77). Aber als Gründerleihe wie der Wortzins bei so manchen städtischen Neugründungen ist er ebenso wenig aufzufassen. Denn dass jene erwähnten Häuser in der südwestlichen Ecke der Rheinvorstadt in kirchliche Abhängigkeit von S. Maria in Cap., bezw. Peter und Paul kommen konnten, weist darauf hin, dass sie schon bestanden, ehe die allgemeine Besiedelung und Aufteilung des Marktgebietes einsetzte, dass sie infolgedessen der Gründerleihe nicht Dieselbe Vermutung besteht für die Häuser am unterliegen konnten. Altenmarkt (Nr. 75, 76), die den Hofzins an S. Kunibert zahlten. Gegen die Auffassung des Hofzinses als Wortzins spricht auch die so mannigfache Verschiedenheit des Zinses, der sich nicht durchweg auf bestimmte Einheitszahlen zurückführen lässt, wie dies dagegen wohl bei den erzbischöflichen Zinsen (unter II) der Fall ist, die vom eigentlichen Marktgebiet erhoben werden. Auch die nur ganz ausnahmsweise vorkommende Erwähnung des Hofzinses in Urkunden und Schreinseintragungen, welche ein mit ihm belastetes Grundstück betreffen, weist hin auf einen öffentlich-rechtlichen Charakter des Zinses, der nur dann erwähnt wurde, wenn der Verpflichtete die geringe Last auf eine andere Schulter wälzen wollte. Es erscheint mir nur noch die Erklärung möglich, den Hofzins der Rheinvorstadt als eine allgemeine Grundsteuer aufzufassen, deren Erhebung mit anderen königlichen Gerechtsamen seit dem 10. Jhdt. an die Bischöfe übergegangen sein muss. Dies würde namentlich auch die einzige Erklärung für den Hofzins in der Altstadt

⁷⁶) Mit den verschwindenden Ausnahmen, die oben erklärt worden sind.

⁷⁷⁾ Vgl. die Angaben oben S. 337 u. Anm. 48.

sein ⁷⁸). Als census curiae würde er von der Zahlung an die curia regalis den Namen haben, der sich leicht in einen census areae oder fundi verwandelte, weil er am Grund und Boden haftete, nicht an den darauf errichteten Gebäuden. Dem Wesen nach würde er übereinkommen mit dem Martinszinse in Basel und dem Michaeliszinse in Augsburg ⁷⁹).

Anlage.

Hofzinsliste von Gross S. Martin 1320/30.

(Gefälschte Übersetzung zu Gunsten von S. Maria in Cap. um 1400).

▲*)

obere Hälfte (im Pfarrarchiv von S. Maria in Cap. a).

Dit synt die tzijnse der kirchen sent I in Capitolio zo Coelne, in die camerije hoerende.		Die zweite Spalte gibt den Hinweis auf meine im Druck befindliche Historische To- pographie der Stadt Köln
[Spalte 1]		im Mittelalter.
Zome eirsten in der Jueden gasse	n.	
1. dat huys zom Orde gilt jairlichs	6 d.	Altermarkt w. I 1
2. Item dat groisse huys	2 s.	Bürgerstrasse 5. II 1. 2
3. Item dat huys dar bij	6 d.	. 3
4. Item dat ander huys da neest	4 d.	4
5. Item dat huys dar neest	4 d.	5
6. Item dat huys dar neest	6 d.	7
7.1) dat huys dar neest	3 d.	8
8. dat huys dar neest	3 d.	9
9. dat huys dar neest bis an dat huys		
Birckelijn	5 d.	10
van eyme deile eyns huyss gelegen		11
hynder deme huse an dem Marte		
10. dat huys Birckelijn	1	12

^{*)} Stückbeschreibung s. oben S. 328/9.

⁷⁸⁾ Dies hat soeben auch v. Loesch als Vermutung ausgesprochen (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte IV, 199 Anm. 1).

⁷⁹⁾ Rietschel, Markt und Stadt S. 134.

Der Abdruck erfolgt nach einer mir von Herrn Prof. O. Oppermann freundlichst zur Verfügung gestellten Abschrift.

¹⁾ Von hier ab ist das Item am Anfang jeder Zeile weggelassen.

Zu nr. 2. Vgl. oben S. 334/5.

Zu nr. 9. Marte = Altermarkt.

11.	dat huys dar neest	3 d.	10
12.	dat huys dar neest	3 d.	13
13.	dat huys dar neest	3 d.	Rathausplatz ö. III 1
14.	der burger huys	nyet	2
15.	dat huys neest der burger huse	6 d.	3
16.	dat huys dar bij	6 d.	4
17.	dat huys dar neest	6 d.	5
18.	dat huys dar neest	6 d.	6
19.	dat huys dar neest	2 d.	Judongasse ö. II 1
20.	dat huys dar neest	2 d.	2
21.	dat huys dar neest	2 d.	3
22 .	dat huys dar neest 4 d. gutz	geltz	4
23 .	der gebuyr huys zo sent Brigiden	8 d.	Altermarkt n. V 1. 2.
24.	domus dicta [Lücke]	18 d.	Mühlengasse n. IV 12-14
25a.	ind dar neest van eyme halven huse	6 d.	11
25b.	dar bij van der ander helfte des		
	selven huyss	6 d.	10
26 .	dat huys dar na neest	6 d.	9
27.	dar na dat neeste huys	6 d .	8
28.	dat huys zom Hardvuyst		7
29 .	dat neeste huys bij Johan Hard-		
	vuystz huse	2 d.	6
30 .	dat neeste huys dar bij	12 d.	5
31 a .	dat huys dar bij	9 d.	4
31b.	dat selve huys noch	9 d.]}
32.	dat huys Rosendail	10 d.	2. 3
3 3a .	dat backbuys dar bij	6 d .	III 1-3
33b.	dat selve huys	6 d .	111-5
	dat neeste huys dar bij	3 d.	N n n n n n n n n n n
3 4 b.	dat selve ever	3 d.	Bollwerk w. II 10. 11
35 .		5 d .	8. 9
36 .		1½ d.	7
37.		3 d.	5. 6
38 .	dat huys dar neest	3 d.	1-4
	In der Dwergassen		
39.	dat huys entgain der hofstat	2 d.	Gr. Neugasse s. I 1. 2
40 .	dat neeste huys dar bij	3 d.	Wehrgasse ö. II 1. 2
41.	dat huys dar neest	3 d.	3
42.	dat huys dar neest	6 d.	4
43.	dat huys dar neest	6 d.	5. 6

Zu nr. 11-13. Statt dieser 3 Häuser in der Bürgerstrasse, bzw. auf dem Rathausplatz, vermag ich nur 2 Häuser zwischen dem Haus Birkelin

und dem Rathause nachzuweisen.

Zu nr. 22. Vgl. oben S. 339.

Zu nr. 24. Vgl. oben S. 334.

Zu nr. 29. Ritter Johann Hardevust in der Mühlengasse ist 1316

Dezember 2 tot: Lau in Mitteil. 26, 108 n. 128.

Hinter nr. 43. In der Nuwergassen entgain der Dwergassen over

 $\mathsf{Digitized} \ \mathsf{by} \ Google$

In der Nuwer gassen entgain d	er	1
Dwergassen oever		
44. van dem orthuse	11 d.	Wehrgasse w. I 8
45. van dem huse dar neest	4 d.	1.2
46. van dem orthuse in der Nuwer gasser	2 d.	h
47a. dat huys neest dar bij	4 d.	
47b. dat selve huys noch	4 d.	11
48. dat huys dar neest bij	4 d.	Gr. Neugasse s. II 1-15
49a. dat huys dar neest	3 d .	dr. Neugasse s. II 1-15
49b. item	2 d.	
50a. dat huys darna neest	6 d.	
50b. dat selve huys	6 d.	[]
hie entusschen steit eyn gasse		
51. dat huys dar neest	6 d.	
die geldent die herren vanme Nuwenw		16
52. dat huys dar na alre neest	41 d.	17
53. dat huys dar neest	6 d.	18
54. dat huys dar neest	6 d.	19
55. dat huys dar neest	3 d.	20
		Bechergasse ö. II 1. 2
		3. 4
	2 d.	5-7
58. dat huys dar neest	21 d.	
59. dat huys Kraymberg	9 d.	8. 9
die betzaelent die Doymherren		
60. dat neeste huys dar bij	9 d.	10. 11
		Altermarkt n. V 4-7
61. dat huys dar neest	6 d .	3

kann nicht auf die Nordseite der Gr. Neugasse bezogen werden, da dort viel mehr Häuser als die beiden nr. 44 und 45 lagen; nach der Art, wie die Liste vorgeht, ist nur an die Westseite der Wehrgasse zu denken, die sonst in der Liste ausfallen würde. Wahrscheinlich ist die Verdeutschung der lateinischen Vorlage missglückt, vielleicht hat dort gestanden: versus Novam plateam ex opposito, Dwergassen, und ist hinter ex opposito ein Einschnitt zu machen.

Zu nr. 44/45. Ein census curtis, der vom Beliehenen zu zahlen ist, wird in der Wehrgasse erwähnt: Schrb. 45, 10b nr. 3.

Zu nr. 50/51: Unter der Gasse in der Gr. Neugasse kann nur der Ausgang vom Geburhaus auf dem Altenmarkt nach der Gr. Ng. hin verstanden werden; vgl. über dieses Gässchen: Gr. Neugasse II 16. Die Zahl der Häuser von der Wehrgasse bis zu diesem Gässchen ist zwar in der späteren Zeit grösser gewesen als 5; diese Häuser sind aber guten Teils aus Hofstätten oder Hinterhäusern von Häusern in der Mühlengasse entstanden.

Zu nr. 51. Die Herren vom Neuwerk sind das Kapitel von S. Maria ad Gradus; weder das Nonnenkloster bei Gladbach noch das Oberkloster bei Neuss können in Frage kommen. Vgl. oben S. 339 Anm. 52.

Zu Nr. 59. Im J. 1266 (Schrb. 45, 16b nr. 3-5) erhält das Domkapitel drei Viertel des Hauses Kramberg.

62. dat huys entgayn Craymberg oever		Bechergasse w. I 11. 12
63a. dat huys dar neest	1 ½ d.	
63b. item eynen hellinc		8—10
64a. dar bij dat huys 3 v	eringe	Ĭ)
64b. dat selve huys 3 v	eringe	6. 7
•	_	1-5
65. oevergeslagen dat huys zom Wolss	ick	Gr. Neugasse s. III 1. 2
66. ind dat ander huys dar bij in der		Unt. Taschenmach. II 1. 2
gassen genant Runtzutterrijn		1
67. 68. van den huseren wilne Belen vanm	ıe	1
Sadel ind yrre mit erven	4 d.	37
69-71. van dryn wonyngen van der eirstei		8—10
item 2 d. item ever 2 d.		0 20
72a. van deme huse dar bij	2 d.)
72b. item noch	2 d.	11—13
73. van Refertz huse	2 u. 3 d.	14—18
74. van dem huse zom Schaitzauel	6 d.	
	υ a.	Bechergasse w. I 13-16
75. 76. Item entgain dem huse Schaitz-		Altermarkt w. I 7—9
auel die huser, die zo der kame-		
rijen gehoerent, ind yre miterven,	0 1	i
geldent den herren sent Cunibertz	6 d.	
77. 78. die huser dar bij, zobehoerende		
Johan Gyr	6 d.	10. 11
von dem anderen deile der mit erven	6 d.	Į)
79. item Iden huys	2 d.	12
80.81. die erven dar bij	8 d.	13
82. 83. van Johans woyningen van Upladen	6 d.	14

Zu nr. 65. Über den Wollsack vgl. das Kopiar von Kl. Weiher (Kölner Archiv) Bl. 56a.

Zu nr. 75/76. Die Häuser gegenüber dem Hause Schaitzavel gehörten seit d. J. 1285 dem Kloster S. Martin. Dass der Hofzins dieser Häuser in der Höhe von 6 Denaren an S. Kunibert entrichtet wurde, geht aus den Zinsregistern dieser Stiftskirche (v. J. 1239) hervor: G. A. 143, 39a (Quellen 2, 201 S. 198) in parrochia s. Brigide sunt hii census: de domo quadam in Stezzen versus Scacarium 6 den., et sunt census curiarum (1239). — St.-A. Düsseldorf, S. Kunibert nr. 44, 10a in parochia s. Brigide de cubiculo ex opposito domus zo me Schazabel 6 den.

Zu nr. 77/78. Im J. 1308 überlässt Joh. Gyr ein Haus, das 12 Denare Hofzins zahlt, einem Juden.

Zu nr. 79. 1308 18/9 erhält Ida filia quondam Goymari, verheiratet mit Henr. de Birsenig, 's dom. et ar. iuxta domum Vogelonis comitis versus portam Martis = dom. Lauwardi: Schrb. 52, 20b; 1324 19/1 (a. a. O. 34a I nr. 1) heisst das Haus vir Ydin huys.

Zu nr. 82/83. Joh. de Uppeladen erhält 1296 (Schrb. 52, 16b) das halbe Haus Olvunzrucke, 1303 weitere Teile (52, 17b).

Westd. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst. XXV, III.

84.85. dar neest van zwen woyningen 86.87. ever van zwen woyningen 88-90. van dryn halven woyningen as van der 88.89. eirster ind der ander 11 d. eyns veryn	4 d. 3 d. gs myn	17—19
[Spalte 2]		
90. van der der dirder woyningen, die He	:r-)
man Lcyff zobehoert, 3 d. ind 1 ve	yrinck	20. 21
van den andern woyningen der helfte		1
vurs.	5½ d.	J 22, 23
91. ind Symon der Juede gilt	5½ d.	22. 23
dat hei vur in der Jueden gassen		
geschreven steit 2).		
92. dat huys zom Birckelin gilt unsme		24 – 26
offerman	4 8.	
93. dat huys dar bij gelegen	1½ d.	27-34
item noch	1½ d.	35
94. dat huys zome Hirtz	12 d.	36
95. dat huys dar bij	6 d .	90
96-98. die drije huser, die vurtzijtz	:	
eyn huys, genant Lurlynbergh,		
96. as dat eirste da von	41, d.	37
97. dat ander 4 d. eyns veryn		38
98. dat dirde ouch 4 d. eyns veryn	gs myn	39
99. dat huys dar bij	3 d.	40
100. noch eyns	3 d.	· 41
101. dat huys dar neest	12 d.	42. 43
die gevent die herren vanme		1
Nuwen werck		İ
102. dat huys bij der capellen zo der	1	Marsplatz n. III 1
goultsmeden wart	2 d.	1
103. die eirste woyninge bij der capeller	a	
vurs.	2 d.	2. 3

²⁾ unter nr. 9.

Zu nr. 90. Herm. Loyf de Cornu erhält 1319 (Schrb. 52, 32a II. nr. 2) magnum celarium cum mansione desuper in dimidia domo quondam dicti Bex.

Zu nr. 91. Der Jude Simon v. Bergheim (vgl. Topogr. I 114 nr. 11) erhält 1295 (Schrb. 52, 16a) Teile des dom. Gerardi Beck, 1301 die Mauer zwischen seinem Haus und dem Haus Volkoldi Judei; er ist 1347 tot: Judenschrb. nr. 379 S. 168.

Zu nr. 92. Der hohe Zins von 4 sol. an den Küster ist offenbar nicht als Hofzins aufzufassen.

Zu nr. 96/98. Im J. 1331 (Schrb. 52, 37a nr. 2) wird erwähnt, dass L. früher 1 Haus gewesen und jetzt 3 Häuser sei.

Zu nr. 101. vgl. oben nr. 51.

Zu nr. 102. Die Marspfortenkapelle.

104. die ander 11 d. item 1 d.		1	5
item 2 d. item 1½ d. item 1½ d.		- 1	
item 3 verynge, item 3 veringe.		}	
Van sent Mertijns portzen in der		1	
Moelengassen:		i	
105. dat neeste huys vur der portzen			Mühlengasse s. II
genant Ouerstoultz	6	d.	1
106. dar bij van deme huse zer Sternen	18	d.	2. 3
107. dar bij dat huys Lutzelen berg	8	d.	4
108. dat huys zom Granen	18	d.	Altermarkt ö. IV 1
109. dar bij dat huys genant Herkeir	6	d.	2
110a. dat huys zom Horne	6	d.	3
110b. item 6 d. van demselven huse			4
111. dat huys zome Lebard dar bij gelegen	6	d.	5
112. dat huys zom Scherffgin dar bij			
gelegen	8	đ.	6. 7
113. dat huys genant Herynportzen	7	d.	8. 9
114. dat huys zer Wyndeggen	12	d.	10—12
115. dat hospitael dar bij	12	d.	13—15
116. der Bongart	9	d.	17—19
117. dar bij dat huys zome Spegel	8	d.	20
118. dar bij dat huys zome Horne	9	d.	21—23
119. dat huys zo der Eren	6	d.	24-26
120. dat huys genant Broessel	16	d.	27—31
121-123. van drijn huseren dar bij	28	d.	Lintgasse n. V 3-6
gedeilt van yecklichem 2 3) d. ind			
eynen verinck			
124. dat huys dar bij	3	d.	2
125. item noch	3	d.	1
hie entusschen is die portze sent	;		1
Brigiden			
			T. Control of the Con

3) Die Ziffer ist undeutlich; die Angaben zu diesen 3 Häusern lassen sich nicht miteinander vereinigen; ich vermag aber den Fehler nicht aufzuklären. Zu nr. 104/105. S. Mertijns portze ist die Eingangspforte zur Martins-Immunität an der Martinsabteigasse.

Zu nr. 110a, b. Das Haus zom Horne zerfiel i. J. 1320 in 2 Häuser unter einem Dache.

Zu nr. 113. Das Haus Erenportze wurde i. J. 1333 an das Kloster S. Martin geschenkt. Da es in der Liste noch nicht als Haus der Kämmerei bezeichnet wird, wie nr. 75 76, so spricht dieser Umstand für die Anlage der Liste vor d. J. 1333.

Zu nr. 115. vgl. oben S. 334.

Zu nr. 118. Das Haus hiess richtig zome Raven; die Benennung zom Horne zeigt, dass der Übersetzer der Liste in der lateinischen Vorlage irrig statt ad Corvum ad Cornu gelesen hat; vgl. oben S. 330.

Zu nr. 120. Das Haus zu der Britzelen.

	^
126. des pastoirs huys 8 d.	IV 9
127. dar bij dat huys 4 d.	8
item 5 d.	
128. dat huys dar neest 9 verynge	6. 7
129. 130. ind noch 9 verynge van Schoelris	
huseren	2-5
131. dat neeste huys darbij 9 d.	1
item 3 d.	
132. Item zo dem huse wart van dem huse	TT 4 J
genant Tzudendorp 16 d. Lintgasse s.	
133. dat orthuys dair bij 4 d.	. 7 1 9
134. in deser gassen van eyme huse 6 d. Rethenberg w	. 1 1-5
135. dar bij dat huys zome Hirtze upme	TT 1
Vischmarte 6 d.	II 1
136. dat orthuys der vurg. gassen, da man	
geit zome Gijr wart, gilt vur ind hvnden 12 d. Lintgasse s.	TIT 1
	2
15t. dai noot dat 225	3
100. dat hajo home organis	4
139. dat neeste huys darbij 11½ d.	5
1101 441 110000	6
111. dat hajo nom 111juo-	7. 8
112, data naja nama najara nama najara	9
110. Van dom made o notice	J
144. dat huys dar bij gelegen, genant Wyndeck 4 d. 4 d.	10 –14
Wyndeck *) 4 d. 145 dar bij van dem huse genant Peder-	10 -11
nach 12 d. Unter Käster	ö IV 1. 2
146. dat huys zom Butterich 12 d.	3. 4
147. dat huys dar bij gelegen, genant	0
Synzege 12 d.	V 1
148. dar bij dat huys zome Ayren 23 d.	2
149. van dem Sweirthuys dar bij gelegen 18 d. Heumarkt n.	XX 11
150. dar bij dat huys zer Bijsen 6 d.	8. 9
151. dat huys zer Bijsen 6 d.	6
152. dat huys zer Lilien 6 d.	4. 5
153. dat huys dar bij 6 d.	1
154. dat huys Hemelroide 28 d. Salsgasse n.	VII 8-10
155. dar bij dat huys Aiche 15 d.	6. 7
156. dar by dat huys zom Huynen 9 d.	5
157. dat neeste huys 9 d.	4
158. dat huys dar neest 7 d.	3

⁴⁾ Das Wort ist in der Vorlage zerfressen, die Lesung aber sicher. Zu nr. 129 130. Conr. Scholere lebt 1312: Schrb. 42, 34a, b. Zu nr. 132. Die Übersetzung ist hier unverständlich; es scheint

etwas ausgefallen zu sein.

159. dat huys dar neest	10 d.	2
160. dat orthuys	14 d.	1
161. upme cleynen Vischmart van eyme		
huys dar bij	18 d.	Rethenberg w. II 2
[Spalte 3]		
Sent Mertijns kerspil		
in der Saltzgassen		
162. dat huys Mertzenich	6 d .	Salzgasse s. IV 1. 2
163a. in dem wynckel van der straissen	o u.)
van deme huse	2 d.	
163b. Item noch van den selven huse	4 d.	3
164. van deme huse dar bij	4 d.	4
165. van deme huse dar bij	9 d.,	5
die gevent Siboden erven	<i>J</i> u.,	l
166. dat orthuys genant Helige 3 d. ind		1
noch	3 d.	V 1—3
	8 d.	4
167. dat bij das huys zo der Rosinen	6 d.	5
168. dat huys dar bij		Heumarkt ö. X 1
169. dat orthuys genant zo dem Wederhane	4 d.	normal X. V. A. I
170. eyn huys dar na item noch 2 d., item noch	4 d.	Tipagasse n. II 2
171. dat huys dar na	3 d.	
171. dat ndys dar na 172. dar neest	3 d.	noumerat v. Al 2
	3 u. 4 d.	XII 1
173. dat huys dar na 174. hynder deme huse dat hus zer	4 u.	
Scheren	3 d.	Fassbindergasse w. I 1
175. dar neest	4 d.	Heumarkt ö, XII 2. 3
176. da hynden	1 d.	Fassbindergasse I 2
177. dar neest	12 d.	Heumarkt ö. XIII 1
178. dar na dat huys Vilike	3 d.	.)
item noch	3 d.	2
179. dat huys Bensberg	3 d.	3
180. dat huis dar na	4 d.	XIV 1-3
item noch	4 d.	4
Marckmansgasse ⁵)	•	i -
181. dat huys dar na	4 d.	XV 1-3
	_	

⁵⁾ bedeutet hier nur den Einschnitt, den die Friedrich-Wilhelmstrasse in den Heumarkt macht; die Aufzählung der Häuser folgt dem Heumarkt.

Zu nr. 165. Ein Sibodo (Sohn Johanns) ist 1319 tot: Schrb. 6, 109b. Zu nr. 167. Lesefehler des Übersetzers zo der Rosinen statt zo dem Kosine.

Zu nr. 177. ist das Haus Vilich, das tatsächlich einen Hofzins von 12 Denaren zahlte; vgl. oben S. 333. 340. Auch nötigt die Stellung des Hauses in der Liste zu der Annahme, dass der Abschreiber oder Übersetzer in der Zeile abgeirrt ist.

die	oij dat huys zome Clockrynge gevent die herren vanme wenwerck	12 d .,	,	Hermarkt ö. XV 4. 5
183. dar n	18.	41 d.		6
184. dar r	na 5 d. g	gedeilt	:	7
185. dar r	neest	6 d.		8—13
	up der Aducht ⁶)			
186. dat n	eeste huys	4 d	. 1	XVI 1. 2
iten	n noch 2 d., item noch	2 d		
187. dat h	uys dar na	4 d.		3 – 5
	der Sassenhoff			
188. dat h	uys dar na 12 d., gedeilt			XVII 1, 2
	uys dar na, genant Lewensteyn	12 d		XVIII 1
	lar bij van Vincken huseren	12 d		2. 3
	dar neest van zwen huseren,			
	urmails eyn huys was	12 d		4-6
	rthuys dar na	6 d		7
	uys dar na, dat zo sijn plach			
	atz vanme Stave	12 d	_	XIX 1. 2
196. dar b	oij van deme huse zome Oissen	2 d		3
	uys dar bij	4 d		
	uys dar neest	4 d		
199. dat h	uys dar na	4 d	ДŲ	4-9
	n noch 3 d., item noch 3 d.,		- 1	
	a 3 d. ind noch	3 d.		
200. dat	huys entgaen der sijden, da		,	
Huyp	hasen huys steit	4 d.		10
iten	n noch	2 d.		
201. Huyp	hasen huys	6 d.		Heumarkt s. VIII 1
	Clappergasse ⁷)			
202 dat h	uys dar neest	41 d.		lX 1. 2
203. dar n	_	41 d.		3. 4
204. dar n		6 d.		5-11
	na dat huys zome Pallais	9 d		12. 13
206. dar b		6 d.	•	Malsbüchel ö. II 1—6
	oij van deme huse zer Larsen			7
	uys dar neest	12 d		8
209. Drijv		2 d		9
	O. 0.	ے u.	•	ð

⁶) Pelzergasse; wie vorige Anmerkung.

⁷⁾ Börsengässchen.

Zu nr. 182. Vgl. oben nr. 51.

Zu nr. 188. Das Haus zom Sumpe wird i. J. 1309 als geteilt erwähnt. Zu nr. 190/191. Vinken husere sind die hereditas Friderici de Winke Zu nr. 195. Emund vom Stave lebt noch 1326 4/1 (Quellen, 4, 128). Zu nr. 201. s. oben S. 334.

210. dat orthuys 211. dat huys dar neest 3 d. 212. dar neest van deme huse zome Weder 3½ d. 213. dar neest van deme huse genant zome Dauwe 3½ d. 214. dar neest van deme huse zome Stave 3½ d. 215. in deser straissen hynder deme huse zome Stave 3½ d. 216—218. an der ander sijden van der Clappergassen van den nûwen huseren, die wilne Daniels Jueden waren, dat vurtzijtz zwey huser geweist synt, 18 d. ind 1 hellinc 219. dat huys dar neest 4 d. 220. dar neest van deme huse genant zome Jueden vur ind hynden 1 schillinck 221. dat huys darna 12 d. 222. item upme orde 4½ d. 223. dat huys, dat wilne Herman Greven was 6 d. 224. dat huys dar bij item noch 12 d. 226/227. dar bij van 2 huseren 12 d. 226/227. dar bij van 2 huseren 12 d. 228. van dem huse zer Eren 21 d. 229. Gerart Gebuyrs huys 12 d. 231. dat huys dar bij 6 d. 232. dat huys dar neest 6 d. 233. dar bij neest 12 d. 24. 24. 25. 25. 25. 26.				
212. dar neest van deme huse zome Weder 3½ d. 213. dar neest vanme huse genant zome Dauwe	210. dat orthuys	4 d	l. !	10
213. dar neest vanme huse genant zome Dauwe 3½ d. 3. 4	211. dat huys dar neest	3 d	l.	Rheingasse n. IV 7
Dauwe 3½ d. 214. dar neest van deme huse zome Stave 3½ d. Clappergasse. 215. in deser straissen hynder deme huse zome Stave 3 d. 216—218. an der ander sijden van der Clappergassen van den nûwen huseren, die wilne Daniels Jueden waren, dat vurtzijtz zwey huser geweist synt, 18 d. ind 1 hellinc 219. dat huys dar neest 4 d. 220. dar neest van deme huse genant zome Jueden vur ind hynden 1 schillinck 221. dat huys darna 12 d. 222. item upme orde 4½ d. 223. dat huys, dat wilne Herman Greven was 6 d. 224. dat huys dar bij 6 d., item noch 12 d. 225. Werner Overstoultz huis 12 d. 226/227. dar bij van 2 huseren 12 d. 228. van dem huse zer Eren 21 d. 229. Gerart Gebuyrs huys 5 d. 230. der gebuyr huys 12 d. 231. dat huys dar bij 6 d. 232. dat huys dar neest 6 d. 233. dar bij neest 12 d. 234. dat huys zom Sternen 16 d. 75. 8	212. dar neest van deme huse zome Weder	31 d	l. ,	5
214. dar neest van deme huse zome Stave 3½ d. Clapper gasse. 215. in deser straissen hynder deme huse zome Stave 3 d. 216—218. an der ander sijden van der Clappergassen van den nûwen huseren, die wilne Daniels Jueden waren, dat vurtzijtz zwey huser geweist synt, 18 d. ind 1 hellinc 219. dat huys dar neest 4 d. 220. dar neest van deme huse genant zome Jueden vur ind hynden 1 schillinck 221. dat huys darna 12 d. 222. item upme orde 4½ d. 223. dat huys, dat wilne Herman Greven was 6 d. 224. dat huys dar bij 6 d., item noch 12 d. 225. Werner Overstoultz huis 12 d. 226/227. dar bij van 2 huseren 12 d. 229. Gerart Gebuyrs huys 5 d. 230. der gebuyr huys 12 d. 231. dat huys dar bij 6 d., 11. 12 232. dat huys dar neest 6 d. 233. dar bij neest 12 d. 234. dat huys zom Sternen 16 d. 7. 8	213. dar neest vanme huse genant zome		1	
Clappergasse. 215. in deser straissen hynder deme huse zome Stave 3 d. 216—218. an der ander sijden van der Clappergassen van den nûwen huseren, die wilne Daniels Jueden waren, dat vurtzijtz zwey huser geweist synt, 18 d. ind 1 hellinc 219. dat huys dar neest 4 d. 220. dar neest van deme huse genant zome Jueden vur ind hynden 1 schillinck 221. dat huys darna 12 d. 222. item upme orde 4½ d. 222. item upme orde 4½ d. 223. dat huys, dat wilne Herman Greven was 6 d. 224. dat huys dar bij 6 d., item noch 12 d. 225. Werner Overstoultz huis 12 d. 226/227. dar bij van 2 huseren 12 d. 228. van dem huse zer Eren 21 d. 229. Gerart Gebuyrs huys 5 d. 230. der gebuyr huys 12 d. 231. dat huys dar neest 6 d. 232. dat huys dar neest 6 d. 233. dar bij neest 12 d. 24. dat huys zom Sternen 16 d. 25. Bërsengässehen w. I 1—3 Börsengässehen v. II 1—3 Breingasse n. III 9—12 Rheingasse s. I 20. 21 Rheingasse s. I 20. 21 In 1 1 2 In 1 1 2 In 1 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	Dauwe	31 g	l. ¦	3. 4
215. in deser straissen hynder deme huse zome Stave	214. dar neest van deme huse zome Stave	31 d	l. 1	1. 2
215. in deser straissen hynder deme huse zome Stave	Clappergasse.		- 1	
20me Stave 3 d. 216—218. an der ander sijden van der Clappergassen van den nûwen huseren, die wilne Daniels Jueden waren, dat vurtzijtz zwey huser geweist synt, 18 d. ind 1 hellinc 219. dat huys dar neest 4 d. 220. dar neest van deme huse genant zome Jueden vur ind hynden 1 schillinck 221. dat huys darna 12 d. 223. dat huys, dat wilne Herman Greven was 6 d. 224. dat huys dar bij 6 d., item noch 12 d. 226/227. dar bij van 2 huseren 12 d. 228. van dem huse zer Eren 21 d. 229. Gerart Gebuyrs huys 5 d. 230. der gebuyr huys 12 d. 231. dat huys dar neest 6 d. 233. dar bij neest 12 d. 9 d. 234. dat huys zom Sternen 16 d. 7. 8			1	Pärseneässehan w I 1-3
Clappergassen van den nûwen huseren, die wilne Daniels Jueden waren, dat vurtzijtz zwey huser geweist synt, 18 d. ind 1 hellinc 219. dat huys dar neest 4 d. 220. dar neest van deme huse genant zome Jueden vur ind hynden 1 schillinck 221. dat huys darna 12 d. 222. item upme orde 4½ d. 223. dat huys, dat wilne Herman Greven was 6 d. 224. dat huys dar bij 6 d., item noch 12 d. 225. Werner Overstoultz huis 12 d. 226/227. dar bij van 2 huseren 12 d. 229. Gerart Gebuyrs huys 5 d. 230. der gebuyr huys 12 d. 231. dat huys dar neest 6 d. 232. dat huys dar neest 6 d. 233. dar bij neest 12 d. 234. dat huys zom Sternen 16 d. 255.	zome Stave	3 d	l.	DAIRGROUNCE W. T. Z.
Clappergassen van den nûwen huseren, die wilne Daniels Jueden waren, dat vurtzijtz zwey huser geweist synt, 18 d. ind 1 hellinc 219. dat huys dar neest 4 d. 220. dar neest van deme huse genant zome Jueden vur ind hynden 1 schillinck 221. dat huys darna 12 d. 222. item upme orde 4½ d. 223. dat huys, dat wilne Herman Greven was 6 d. 224. dat huys dar bij 6 d., item noch 12 d. 225. Werner Overstoultz huis 12 d. 226/227. dar bij van 2 huseren 12 d. 229. Gerart Gebuyrs huys 5 d. 230. der gebuyr huys 12 d. 231. dat huys dar neest 6 d. 232. dat huys dar neest 6 d. 233. dar bij neest 12 d. 234. dat huys zom Sternen 16 d. 255. Werner Overstoultz huis 12 d. 267. 270. 280. 291.	216-218. an der ander sijden van der		-	Rängengägschen ä. II 1—3
waren, dat vurtzijtz zwey huser geweist synt,			-	DATROES SON AT 1
geweist synt, 18 d. ind 1 hellinc 219. dat huys dar neest 4 d. 220. dar neest van deme huse genant	huseren, die wilne Daniels Jueden		- 1	
219. dat huys dar neest 4 d. Rheingasse n. III 9—12	waren, dat vurtzijtz zwey huser		i	
220. dar neest van deme huse genant zome Jueden vur ind hynden 1 schillinck 221. dat huys darna 12 d. 222. item upme orde 4½ d. 223. dat huys, dat wilne Herman Greven was 6 d. 224. dat huys dar bij item noch 12 d. 225. Werner Overstoultz huis 12 d. 226/227. dar bij van 2 huseren 12 d. 228. van dem huse zer Eren 21 d. 229. Gerart Gebuyrs huys 5 d. 230. der gebuyr huys 12 d. 231. dat huys dar bij 6 d. 232. dat huys dar neest 6 d. 233. dar bij neest 12 d. 234. dat huys zom Sternen 16 d. 7. 8	geweist synt, 18 d. ind 1 l	helline	c ˈ	
Zome Jueden vur ind hynden 1 schillinck 221. dat huys darna 12 d. 222. item upme orde 4½ d. 1-3 223. dat huys, dat wilne Herman Greven was 6 d. 224. dat huys dar bij 6 d., item noch 12 d. 225. Werner Overstoultz huis 12 d. 226/227. dar bij van 2 huseren 12 d. 228. van dem huse zer Eren 21 d. 229. Gerart Gebuyrs huys 5 d. 230. der gebuyr huys 12 d. 231. dat huys dar neest 6 d. 233. dar bij neest 12 d. 234. dat huys zom Sternen 16 d. 7. 8	219. dat huys dar neest	4 d	l.	Rheingasse n. III 9—12
221. dat huys darna 12 d. 5. 6 222. item upme orde 4½ d. 1-3 223. dat huys, dat wilne Herman Greven was 6 d. 12 d. 224. dat huys dar bij item noch 12 d. 12 d. 225. Werner Overstoultz huis 12 d. 19 226/227. dar bij van 2 huseren 12 d. 17. 18 228. van dem huse zer Eren 21 d. 16 229. Gerart Gebuyrs huys 5 d. 15 230. der gebuyr huys 12 d. 14 231. dat huys dar bij 6 d. 11. 12 232. dat huys dar neest 6 d. 10 233. dar bij neest 12 d. 9 234. dat huys zom Sternen 16 d. 7. 8	220. dar neest van deme huse genant		- 1	7. 8
222. item upme orde 4½ d. 1-3 223. dat huys, dat wilne Herman Greven was 6 d. 224. dat huys dar bij item noch 6 d. 225. Werner Overstoultz huis 12 d. 226/227. dar bij van 2 huseren 12 d. 228. van dem huse zer Eren 21 d. 229. Gerart Gebuyrs huys 5 d. 230. der gebuyr huys 12 d. 231. dat huys dar bij 6 d. 232. dat huys dar neest 6 d. 233. dar bij neest 12 d. 234. dat huys zom Sternen 16 d.	zome Jueden vur ind hynden 1 sch	illincl	k ¦	
223. dat huys, dat wilne Herman Greven was 224. dat huys dar bij item noch 225. Werner Overstoultz huis 226/227. dar bij van 2 huseren 228. van dem huse zer Eren 21 d. 229. Gerart Gebuyrs huys 5 d. 230. der gebuyr huys 12 d. 231. dat huys dar bij 6 d. 15 232. dat huys dar neest 6 d. 10 233. dar bij neest 12 d. 24. 25. Weingasse s. I 20. 21 26. 27. 18 28. van dem huse zer Eren 29. 10 10 29. 20 20. 21 20. 21 21 22. 21 23. 22. 24 24. 25. 25. 25. 25. 25. 25. 25. 25. 25. 25	221. dat huys darna	12 d	l.	5. 6
was 6 d. 224. dat huys dar bij item noch 6 d., 12 d. 225. Werner Overstoultz huis 12 d. 226/227. dar bij van 2 huseren 12 d. 228. van dem huse zer Eren 21 d. 229. Gerart Gebuyrs huys 5 d. 230. der gebuyr huys 12 d. 231. dat huys dar bij 6 d. 232. dat huys dar neest 6 d. 233. dar bij neest 12 d. 234. dat huys zom Sternen 16 d.	222. item upme orde	4į d	l.	1-3
224. dat huys dar bij item noch 12 d. 12 d. 19 225. Werner Overstoultz huis 12 d. 19 226/227. dar bij van 2 huseren 12 d. 17. 18 228. van dem huse zer Eren 21 d. 16 229. Gerart Gebuyrs huys 5 d. 15 230. der gebuyr huys 12 d. 14 231. dat huys dar bij 6 d. 11. 12 232. dat huys dar neest 6 d. 10 233. dar bij neest 12 d. 9 234. dat huys zom Sternen 16 d. 7. 8	223. dat huys, dat wilne Herman Greven		- 1	Malzmühle ö. II 1. 2
item noch 12 d. 19 225. Werner Overstoultz huis 12 d. 19 226/227. dar bij van 2 huseren 12 d. 17. 18 228. van dem huse zer Eren 21 d. 16 229. Gerart Gebuyrs huys 5 d. 15 230. der gebuyr huys 12 d. 14 231. dat huys dar bij 6 d. 11. 12 232. dat huys dar neest 6 d. 10 233. dar bij neest 12 d. 9 234. dat huys zom Sternen 16 d. 7. 8	was	6 d	l.	
225. Werner Overstoultz huis 12 d. 19 226/227. dar bij van 2 huseren 12 d. 17. 18 228. van dem huse zer Eren 21 d. 16 229. Gerart Gebuyrs huys 5 d. 15 230. der gebuyr huys 12 d. 14 231. dat huys dar bij 6 d. 11. 12 232. dat huys dar neest 6 d. 10 233. dar bij neest 12 d. 9 234. dat huys zom Sternen 16 d. 7. 8	•		- 1	Phaineses s I 20 21
226/227. dar bij van 2 huseren 12 d. 17. 18 228. van dem huse zer Eren 21 d. 16 229. Gerart Gebuyrs huys 5 d. 15 230. der gebuyr huys 12 d. 14 231. dat huys dar bij 6 d. 11. 12 232. dat huys dar neest 6 d. 10 233. dar bij neest 12 d. 9 234. dat huys zom Sternen 16 d. 7. 8	item noch)
228. van dem huse zer Eren 21 d. 16 229. Gerart Gebuyrs huys 5 d. 15 230. der gebuyr huys 12 d. 14 231. dat huys dar bij 6 d. 11. 12 232. dat huys dar neest 6 d. 10 233. dar bij neest 12 d. 9 234. dat huys zom Sternen 16 d. 7. 8	225. Werner Overstoultz huis		}	
229. Gerart Gebuyrs huys 5 d. 15 230. der gebuyr huys 12 d. 14 231. dat huys dar bij 6 d. 11. 12 232. dat huys dar neest 6 d. 10 233. dar bij neest 12 d. 9 234. dat huys zom Sternen 16 d. 7. 8				
230. der gebuyr huys 12 d. 14 231. dat huys dar bij 6 d. 11. 12 232. dat huys dar neest 6 d. 10 233. dar bij neest 12 d. 9 234. dat huys zom Sternen 16 d. 7. 8			;	- -
231. dat huys dar bij 6 d. 11. 12 232. dat huys dar neest 6 d. 10 233. dar bij neest 12 d. 9 234. dat huys zom Sternen 16 d. 7. 8	•		- 1	
232. dat huys dar neest 6 d. 10 233. dar bij neest 12 d. 9 234. dat huys zom Sternen 16 d. 7. 8			٠ ١	- -
233. dar bij neest 12 d. 9 234. dat huys zom Sternen 16 d. 7. 8	•			
234. dat huys zom Sternen 16 d. 7. 8	•			= -
	•		-• I	•
235. dar neest 6 d., item noch 6 d. 6	•			
	235. dar neest 6 d., item noch	6 d	l. i	6

Zu nr. 213. Das Haus zum Ros, Rosse, von dem Übersetzer für ein lateinisches Wort gehalten und zome Dauwe übersetzt; vgl. oben S. 330.

Zu nr. 216/218. Daniel Jude ist 1309 19.3 tot: Lau in Mitteil. 26, 118-Zu nr. 223. Der Übersetzer hat anscheinend Gronen gelesen; es muss Greven heissen. — Vgl. unten nr. 365.

Zu nr. 225. Wern. Overstolz ist 1342 tot: Schrb. 2, 52a nr. 1.

Zu nr. 226/227. Die beiden Häuser ad Bolgonem und Wippervurde wurden i. J. 1350 von Everh. Hardevust erworben und zum Hause zome nuwen Hardevust vereinigt.

Zu nr. 228. Das Haus zer Schuren (ad Horreum). Der Übersetzer hat offenbar ad Honorem gelesen und zer Eren übersetzt; vgl. oben S. 330. Zu nr. 229. Ger. Gebuyr lebt noch 1340: Schrb. 2, 51a nr. 2.

236. dat huys dar na	7 d.	, \
item noch	7 d.	j
237, dat huys dar neest	12 d.	4
238. dar neest	12 d.	2. 3
239. dar neest		1
240. dar neest	9 d.	Rheinberg w. I 1. 2
241 dar neest van dem huyse zôm Har-		
d evu yst	10 d.	4
242. dar entgain bij der capellen		Rheinberg ö. II
243. dat huys zom Quattermart	4 d.	Rheingasse n. II 1. 2
item noch	4 d.	Maringasso m. II I. 2
244, von deme orthuse	4 d.	3. 4
245. dar neest	4 d.	Strassburgerg. ö. V 14. 15
246. dar neest van Herbertz huse vur		
ind hynden	12 d.	12. 13
247. dar neest van dem huse genant		
Kradenschilt	6 d.	11
Hie entusschen is eyne gasse.		

untere Hälfte (im Staatsarchiv zu Düsseldorf).

[Spalte 1]		
248. Item van deme huse hynder deme	,	
huse genant Kradenscholt	4 d.	Kühgasse w. III 8. 9
249. Item an der sijden van der gassen	i	1. 2
vurs. dat orthuys 6 d., g	gedeilt	
250. Item dat huys darbij	8½ d.) Kühgasse w. II
251. Item dat huys da neest	!	į.
252. Item dat huys darbij	3 d.	i
253. Item dat huys da neest	3 d.	}
254. Item dat huys da neest	6 d.	
bis an dat huys hynder deme huse		ł
zome Quattermart.)
255. Item zo gaen durch die gasse alre-	ļ	
neest deme huse Kradenscholt van		
deme huse genant zo der vetter	1	
Hennen	8½ d. ;	Strassburgerg. ö. V 8. 9
256. Item van deme huse dar neest	2 d.	7
Item	2 d.	
257. Item dar neest van eyme huse	6 d.	5. 6
258. Item ever da neest van eyme huse	6 d.	3. 4
259. Item dat huys dar neest genant	ı	
Qnattermart	9 d.	1. 2

^{*)} Stückbeschreibung s. oben S. 329.

Zu nr. 246. 1345 31/8 kommt dom. olim Sengebere nunc Huppeling aus dem Besitz des † Herbordus de Stoilzenberch: Schrb. 12, 119a nr. 1.

260. Item zo gaen durch die gasse ^a) va	in i	Kühgasse w.
deme huse da hynden gelege		
	, gedeilt	
261. Item weder zu komen durch die selv	, 0	
gasse, van deme orthuse	6 d.	Strassburgergäss- III 1
262. Item van deme huse dar bij	6 d.	chen n. 2
263. Item dar neest van eyme huse	6 d.	Strassburgergasse ö. 1V 7
264. Item dar bij van dem huse zo	m	
Solre genant	12 d.	6
265. Item dar neest van deme huse genaa	ot	
zome Blije	12 d.	õ
266. Item dar bij van deme huse genar	at	
zome Bolchen	12 d.	1-4
267. Item dat huys dar neest	12 d.	
268. Item van deme huse Burner	12 d.	Sassenhof n. III 1
269. Item dar bij van deme huse genant	t	Auf der Aar ö. III 8
zome Struysse.	4 d.	
270. Item dar bij van dem huse zom Rese	en 8 d.	7
271. Item dar bij van eyme huse	12 d.	6
272. Item dar neest	12 d.	5
273. Item dar bij van dem huse genan	it ¦	
zo Nasen	9 d.	4
274. Item dar neest 6 d. ind 1	i	3
275. Item dar neest 6 d. ind 1	!	2
276. Item dar neest	7½ d.	1
277. Item dar neest van deme huse ge		Friedr. WilhStr. s. II 2. 3
	, gedeilt	
278. Item dat huys da entgaen Krader		Strassburgerg. w. III 1
scholt oever	6 d.	
279. Item van dem huse dar neest	10½ d	2
280. Item dar neest ever	10½ d.	3. 4
281. Item dar neest	9 d.	5
+ Item zo gaen durch dese gass		Winner about the TAY C
282. van deme huse genant Slefertzhu	ı	Himmelreich ö. IV 6
	, gedeilt 6 d	4. 5
283. Item van deme huse darbij	6 d.	2. 3
284. Item dar neest	6 d.	2. 3
285. Item dar bij	6 d.	Himmelreich ö. III 4
286. Item dar neest 287. Item dar neest	6 d. 4 d.	ді м мо лгоіси 0. 111 4
		2
288. Item van deme huse genant Hoygere 289. Item dar bij van deme huse zom		2
Buckfell 14 d.	14 d.	1
DUCKION 14 U.	17 u.	•

^{*)} Strassburgergässchen. — *) Himmelreichgässchen. Zu nr. 264. s. oben S. 330.

290. Item dat huys da entgayn oever	2 d.	Himmelreich w. I 23
291. Item van deme huse darbij genant	1	
Duytze	4 d.	II 3
292. Item van deme huse darbij	11 d.	4
293. Item dar neest	1 d.	5
294 Item dar neest	3 d.	6
295. Item dar neest	6 d.,	7
ind dat selve buys is gelegen ent-		
gaen dem huse genant Slefertzhus		
296. ltem zo gaen durch die gasse bij		Strassburgerg. w. II 8
Slefertzhuse 10)	1	
van dem orthuse	6 d.	
297. Item dar neest 6 d., g	gedeilt	7
298. Item dar bij von deme huse genant	-	6
zom gulden Heufde	6 d.	
299. Item dar bij 6 d., 1	gedeilt	2
300. Item dar bij van Hermans huse	_	1
	10¦ d.	
01. Item van deme huse genant zom Sadel		Strassburgerg. w. I 6
vur in der straissen	6 d.	
302. Item van deme huse genant zom Esell	6 d.	5
303. Item dar bij van deme huse genant		· ·
zo der Hynden	6 d .	3
304. Item dar bij van eyme huse	2 s.	2
305. Item van dem huse genant zome Sack	14 d.	1
306. Item up Sassenhoyven van dem		Sassenhof ö. II 1
huse genant zome nuwen Quattermart	4 d.	
307. Item von deme huse zer Lilien	4 d.	s. I 4
308. Item dar bij van deme huse genant		
zom Torne	4 d.	5
309. Item dar bij	4 d.	6. 7
310. Item da entgain oever	6 d.	n. III 4. 5
311. Item dar neest	6 d.	3
312. Item dar neest	2 d.	2
313. Item dat orthuys	4 d.	Auf der Aar w. II 3
314. Item dar neest	4 d.	2
315. Item in der gassen	4 d	Pelzergasse s. I 1
316. Item dar bij	4 d.	2
317. Item dar neest	4 d.	3
318. Item dar neest	2 d.	4
319. Item dar neest	2 d.	5
Item wederumb zo komen vur die		
vurg. huser,		
320. van deme huse genant Nydeggen	4½ d.	Pelzergasse n. II 1
10. 11:1	-	

¹⁶⁾ Himmelreichgässchen.

Zu nr. 300. Herm. de Pavone ist 1319 20,3 tot, hinterlässt aber einen gleichnamigen Sohn: Schrb. 12, 71b.

321 Item van deme orthuse genant zome	•	Auf der Aar w. I 7
Beren	3 d.	
322. Item dar bij van deme Horne 6 d.,	gedeilt	5. 6
323. Item dar neest 3 d., item 7½ d.		3. 4
324. Item van deme huse Bernsaw genant	12 d.	2
+ 325. Item dar bij van eyme huse ge-		
nant zo der Suwe	8½ d.	1
(C)4- 01		
[Spalte 2]		
Marckmansgasse		
326. Item van deme huse hynder der Suwe		Friedr. WilhStr. n. III 4
gelegen onder Leuven, dat eyn ort-		I
	gedeilt	W 1
327. Item dat huys da neest 6 d., ind	_	Klobengasse ö. III 1. 2
unsme offermann	2 s.	
328. Item dar neest 6 d. van deme huse	3	
hynder Bernsaw		3
329. Item dar neest	11 d.	4. 5
330. Item dar bij	neit.	6
331. Item dar neest 9 d., item 9 d.		7
332. Item dat orthuys	7½ d.	8
333. Item her entgain oever den wech		Klobengasse w. II 3
von eyme huse	6 d.	
334. Item dar bij	neit.	2
335. Item dar neest	1 d.	1
336. Item ever dar neest	3 d.	w. I 2
337/338. Item von deme orthuse ind van		1
deme huse zo der Duven	8 d .	Friedr. WilhStr. n. IV 1. 2
Marckmansgasse		
339. Item da entgain oever van deme orthuse 4 d		- WIII 0
340. Item van wilne Oelrichs huse	gedeilt	n. VIII 3
341. Item dar neest	3 d. 6 d.	Fassbindergasse w. II 2
342. Item dar neest	o a. neit.	3
343. Item dar neest 1 d. ind 3 d.	neit.	4
344/45. Item van zwen huseren darbij	41.4	III 1 2. 3
346. Item dar bij van der Stoven	4; d. 6 d.	
347. Item van dem backhuse entgain de		Halbmondg. n. III 1
Stoven	r 3 d .	s. I 1. 2
348. Item dar bij van deme orthuse	э u. 3 d.	
349. Item dar bij	ъц. 6 d.	rassuludergasse v. 1v 1
350. Item in der gassen	о a. 2 d.	3. 4
351. Item dar neest 14 d. ind 6 d.	∠ u.	5. 4 5
352. Item dar neest 3 d., item 3 d.		6. 7
·		1
353. Item in der gassen 3½ d.	4) 4	Tipsgasse s. I 1. 2
354. Item van Segeboiden huse	42 d.	Heumarkt ö. XI 1

	Item wederumb zo keren durch die gas	se 11)	1
355.	van eyme huse	2	d.	Friedr. WilbStr. n. VIII 3
	item 2 d., item 4 d.			1
356.	Item van dem huse gen. zer Duven	. 8	d.	. 2
357.	Item dar bij vanme Kluppele	8	d.	1
358 .	Item van deme Baseler	12	d.	n. VII 1.
359.	Item van deme Rodenburg	. 9	d.	Rethenberg w. IV 7
360.	Item dar neest van dem huse genant	;		6
	Wijssenburg	18	d.	İ
3 61 .	Item van dem huse dar bij	12	d.	5
362.	Item darbij von dem huse Lintlar	12	d.	3. 4
363.	Item darbij	12	d.	2
364.	Ind ever dar bij	6	d.	1
365 .	Item dat huys entgain Herman			Malzmühle w. I 6
	Greven huyse	6	d.	
	Item dar neest Johan Juden huys	6	d.	4. 5
	Item dat huys darbij	_	d.	3
368.	Item darbij Heynrich Hardvuystz huy	8 8	d.	1. 2
369.	Item darbij dat huys Bosendail	6	đ.	Königstrasse s. I 1–3
370.	Item darbij dat huys, dat ouch Heyn-		-	1
	rich Hardevuystz is,		d.	4
	Item darbij	3	d.	1]
372 .	Item entgain dem selven huse dat			Königstrasse n. II 3
	huys Moirsberg		d.	l I
	Item dat huys darbij	4	d.	1. 2
374.	Item dar bij van deme huse, dat			Malzbüchel w. I 6
	genant is Cleyve,		d.	
	Item dat huys darbij		d.	4. 5
	Item dar neest	31		3
	Item darbij wilne Emuntz huys	1,		2
	Item dat huys bij den Greden	6	d.	1
379.	Item dat backhuys, dat genant is			Vor S. Martin w. II 16. 17
	Groynenberg,		d.	
	ltem dat huys dar bij		d.	15
	Item dat huys dar bij	4	d.	14
382.	Item darbij dat huys genant Jue-	_		40.40
000	denberg	_	d.	12. 13
383.	Item darbij	12	d.	11

¹¹⁾ Fassbindergasse.

Zu nr. 365. siehe oben nr. 223.

Zu nr. 366. 1316 20/1 ist Joh. Juede im Besitze von Haus Nuenberch; 1335 ist er tot: Schrb. 2, 47a.

Zu nr. 368. 1308/9 (Schrb. 2, 19b) erhält Heinr. Hardevust Teile des Hauses Kaman.

Zu nr. 370. 1308 24/1 (Schrb. 2, 17b) nimmt Heinr. Hardevust das Haus Erenvels um 10 Mark in Erbleihe von Joh. Schonweder.

385. Item darbij dat huys zome gulden Barde ¹²) 12 d. + 9 386. Item dat huys zome Rinsvois 6 d. 5 387. Item darbij 6 d. 4 388. Item darneest 6 d. 3 389. Item darneest 6 d. 2 390. Item dat orthuys 3 d. 1 391. Item dat huys zome Dische boyven Müren 6 d. 3 392. Item darneest 3 d. 3
386. Item dat huys zome Rinsvois 6 d. 5 387. Item darbij 6 d. 4 388. Item darneest 6 d. 3 389. Item darneest 6 d. 2 390. Item dat orthuys 3 d. 1 391. Item dat huys zome Dische boyven Måren 6 d. Martinstrasse ö. VI 4 392. Item darneest 3 d. 3 3
387. Item darbij 6 d. 4 388. Item darneest 6 d. 3 389. Item darneest 6 d. 2 390. Item dat orthuys 3 d. 1 391. Item dat huys zome Dische boyven Måren 6 d. 3 392. Item darneest 3 d. 3
388. Item darneest 6 d. 3 389. Item darneest 6 d. 2 390. Item dat orthuys 3 d. 1 391. Item dat huys zome Dische boyven Måren 6 d. Martinstrasse ö. VI 4 392. Item darneest 3 d. 3
389. Item darneest 6 d. 2 390. Item dat orthuys 3 d. 1 391. Item dat huys zome Dische boyven Müren 6 d. Martinstrasse ö. VI 4 392. Item darneest 3 d. 3
390. Item dat orthuys
391. Item dat huys zome Dische boyven Müren 6 d. 392. Item darneest 3 d. 392.
391. Item dat huys zome Dische boyven Müren 6 d. 392. Item darneest 3 d. 392.
Måren 6 d. 392. Item darneest 3 d.
200 T. 1.1 1.1 1.1 1.1 1.1 1.1 1.1 1.1 1.1
393. Item dat backhuys bij der Marportzen 2 d. Marsplatz s. I 10
394. Item dat huys Schoen(e)ck 20 d. Vor S. Martin ö. IV 2. 3
395. Item dar bij dat huys genant Mom- Geyergasse n. H 5-7
martzloch 9 d.
396. Item in deser gassen entgaen dem 8. I 5-7
huse Mommartzloch 4 d.
397. Item darbij dat orthuys entgaen
Schoeneck 6 d., gedeilt Vor S. Martin ö. V 1-3
398. Item darbij dat huys genant zo der
Wedewen 8 d. 4
399. Item darbij dat huys genant zo den
Corduaenre 6 d. 6. 7
400. Item darbij van Gijrs huseren 6 d. Wahlgasse n. II 4, 5
401. Item wilne Thonen huys darbij gelegen 12 d.
402. Item darbij 6 d. 2
403. Item da entgaen oever 3 d. Wahlgasse s. I 2. 3
404. Item dat orthuys entgaen dem huse Vor S. Martin ö. VI 1
zome Gijr 6 d.
405. Item darneest 6 d. 2
406. Item darneest 6 d. 3
407. Item darneest vur ind achter 12 d. 4
408. Item ever dar neest vur ind achter 12 d.
409. Item ever dar neest vur ind achter 12 d. 6—9
410. Item dat orthuys 6 d. 10-12
411. Item hynder diesme huse 6 d. Malzbüchel n. III 3
412/413. Item oeverzoslaen zwey huser 1. 2
van deme huse, Heumarkt VII 13
414. dat wilne Gerartz van Rodenkirchen
was, 6 d. 3

¹²) Das Haus ist durch ein Kreuzchen am Rande ausgezeichnet; vgl. darüber oben S. 332.

Zu nr. 391. siehe oben S. 333.

Zu nr. 401. Thonen huys ist das Haus des Thomas de Sareya.

Zu nr. 412. 1299 (Schrb. 17, 25a nr. 3) erbt Sophia, Tochter des Ulrich de Rodenkirgen und Schwester des Ger. de R., den dritten Teil des

	2
415. Item dar bij 6 d.	
416. Item dar neest 6 d.	1
[Spalte 3]	
417. Item die gasse usszogaen, van deme	
orthuse 14 d.	Wahlgasse n. II 1
418. Item van deme backhuse 6 d.	Heumarkt w. VI 8-11
419. Item darbij van deme huse genant	
zer Kuchen 20 d.	4—7
420. Item darbij dat orthuys 8 d.	1—3
421. Item in der gassen van deme huse	
bij deme huse Rijneck 3 d.	Geyergasse n. II 1-3
422. Item van deme huse Rijneck 7 d.	Heumarkt w. V 8-14
423. Item darbij van deme huse zome	
Sternen 21 d.	6. 7
424. Item darbij dat huys genant Duytz 41 d	5
425. Item dat huys dar neest 9 d.	3. 4
426. Item darbij dat huys 6 d.	2
427 Item dat huys darbij 2 s.	1
428. Item darbij dat huys, da man dat	Unter Hutmacher w. I
lijnendoich in verkeufft, 12 d.	
429. Item dat huys dar neest gelegen	
hynden ind vur 9 d.	
430. Item dat huys dar neest gelegen 12 d.	
Item in der ander gassen	
431, van dem huse Rijle 2 d.	
432. Item dat orthuys 6 d.	i
433. Item dat huys dar neest 8 d.	ļ
434. Item darneest dat huys 6 d.	ì
435. Item darneest 4 d.	
436. Item dar na dat huys 12 d.	
437. Item ander sijden van der gassen	1
12 d., gedeilt	
438. Item dar neest 4 d.	
439. Item dat der heiliger Apostolen 16 d.	16
440. Item an der ander sijden 8 d.	•
441. Item dat orthuys 6 d.	I 1. 2

Hauses Bruxella am Heumarkt. 1326 (Schrb. 448 IV 3b nr. 1—3) besitzt Marsilius in Foro lignorum das ganze Haus. Ger. v. Rodenkirchen wird 1325/31 im Memorienbuche von S. Martin (Kessel, Antiquitates s. Martini S. 59) als verstorben erwähnt.

Zu nr. 422. siehe oben S. 333.

Zu nr. 428 441 lässt sich nur das Haus S. Aposteln topographisch genau festlegen; die Lage-Angaben sind mehrfach nicht sicher zu deuten. Doch scheinen nur die Westseite der Strasse Unter Hutmacher und mehrere in sie einmündende Sackgässchen in Frage zu kommen.

	40.1	~
442. Item dat eirste Kraemhuys gilt	12 d.	
443. Item dat ander huys	12 d.	3
444. Item dat dirde huys	6 d.	4
445. Item dat orthuys	12 d.	5 . 6
446. Item dat huys darbij	8 d.	Steinweg ö. lI 1-9
447. Item dat huys darbij	12 d.	10
448. Item dat huys darneest	12 d.	11
449. Item dar neest	3 d.	12. 13
450. Item dat huys dar bij	3 d.	14
451. Item dat huys dar bij genant zom	e	
Beyngin	14 d.	? Belgengasse s. II 5
452. Item da entgain oever van dem	е	_
huse genant Buntougen huys	6 d.	Steinweg w. I 16. 17
453. Item dar neest 6 d.,	gedeilt.	13—15
454. Item dat huys dar neest gelegen	3 d.	11. 12
455. Item dat huys dar neest	12 d.	9. 10
456. Item dat huys dar neest	6 d	8
457. Item dat huys dar alre neest	6 d .	7
458. Item ever dar neest	6 d.	5. 6
459. Item dat huys dar neest	9 d.	3. 4
460. Item dat huys dar neest	6 d.	1. 2

Zu nr. 442/444. An Stelle der 3 Kramhäuser entstand i. J. 1373 die neue Kölnische Halle: Lau, Verfassung von Köln, S. 312.

Zu nr. 451/452. Die sichere Bestimmung beider Häuser vermag ich nicht zu vertreten.



Recensionen.

Die Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr. A. Die Urbare vom 9.—13. Jahrhundert, herg. von R. Kötzschke, in Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde T. 20, Rheinische Urbare B. 2. Bonn, H. Behrendt, 1906, CCIII u. 555 SS. 8°.
— Angezeigt von Dr. G. Caro in Zürich.

Der vorliegende erste Teil der Werdener Urbare bringt für die älteren Zeiten verhältnismässig wenig ungedrucktes Materiäl. Bereits vollständig ediert sind nach den Nachweisungen des Herausgebers das älteste Werdener Urbar (A, Abschn. II), das Heberegister des Klosters S. Liudger vor Helmstedt (D. c. 1150, Abschn. VI) und das Heberegister der Werdener Abteihöfe (E. c. 1150, Abschn. VII). Von Urbar B (Ende des 10. bis Anfang des 12. Jahrh., Abschn. III), Heberegister C (c. 1050, Abschn. IV), dem Heberegister der Propsteihöfe aus dem zweiten Drittel des 12. Jahrh. (F, Abschn. VIII) und dem aus der Mitte des 13. Jahrh. (G, Abschn. IX), waren

bereits grössere oder kleinere Teile veröffentlicht. Nur einige Stücke gegeringern Umfangs, die Heberegister der Höfe Asterlagen (zweites Drittel des 13. Jahrh., Abschn. X), Kalkofen und Einern (13. Jahrh., Abschn. XII und der kleineren Klosterämter (zweite Hälfte des 13. Jahrh., Abschn. XV) sind neu. Der Schwerpunkt der Edition musste demnach in die Bearbeitung des Materials und dessen Zurechtlegung für die Verwertung fallen, und es sei gleich hier anerkannt, dass diese keineswegs leichte Aufgabe vom Herausgeber mit Sorgfalt und Umsicht gelöst worden ist. Die Publikation tritt ehenbürtig den anderen, neuerdings der gleichen Quellengattung gewidmeten zur Seite.

Bereits in seinen "Studien zur Verwaltungsgeschichte der Grossgrundherrschaft Werden", Leipzig 1901, hat Kötzschke wesentliche Stücke der Verarbeitung vollzogen. So genügte es, dass die Einleitung auf einem gedrängten Überblick über die Geschichte der Abtei sich beschränkte. Den fehlenden, aber für Auffassung der Vorgänge nicht unwesentlichen Nachweis. dass Werden zu den "freiherrlichen Klüstern" gehörte, hat Schulte soeben erbracht (Westd. Ztschr. Jahrg. 25 Heft 2 S. 178 ff.). Dankenswert ausführlich gehalten sind die Erörterungen über die "Quellen zur Geschichte der Grossgrundherrschaft Werden", die mit Vorbemerkungen über Archiv und Kanzlei beginnen und nach einer methodologischen Auseinandersetzung zur Charakterisierung von vier, nach Form, Inhalt und rechtlicher Bedeutung zu scheidenden Quellengruppen die handschriftliche Üeberlieferung mit wünschenswerter Vollständigkeit darlegen. An die Beschreibung der Codices knüpfen sich jeweils die Untersuchungen über die Abfassungszeit der in ihnen enthaltenen Aufzeichnungen, wobei die Verschiedenheit der Bestandteile und spätere Zusätze in geeignetster Weise Berücksichtigung finden konnten. Damit ist eine zuverlässige Basis für die Textbehandlung gewonnen, deren Genauigkeit in der Wiedergabe des Handschriftenbefundes dem Alter und Wert der Stücke entspricht. Ist auf S. 281 Z. 31 "quisque" statt "quinque" zu lesen? Die Übersicht des vorhandenen archivalischen Materials erstreckt sich bis in die jüngsten Zeiten hinab, umfasst also bereits die Stücke, deren Veröffentlichung für die folgenden Teile der Publikation in Aussicht genommen ist. Hoffentlich lässt deren Erscheinen nicht allzu lange auf sich warten, denn ganz ausgiebig benutzbar wird auch der vorliegende erste Band erst nach Abschluss des ganzen sein.

Die besondere Bedeutung der Werdener Urbare besteht darin, dass sie in ununterbrochener Folge vom 9. Jahrhundert an die Entwicklung einer geistlichen Grossgrundherrschaft begleiten, die ursprünglich allerdings bei weitem nicht zu den ansehnlichsten gehört hat, aber allmählich anwachsend die Grundlage bilden konnte für den Erwerb landeshoheitlicher Rechte durch den Inhaber. Jene anderwärts so empfindliche Lücke der Überlieferung zwischen Karolingerzeit und späterem Mittelalter unterbricht hier nicht störend den Zusammenhang. Gerade unter den Urbarialaufzeichnungen erscheint jedes Jahrhundert vertreten; nur bieten sie vielfach ein sehr sprüdes Material dar. Mit langen Namenslisten der Zinspflichtigen und den Verzeichnissen ihrer Leistungen liesse sich für historische Zwecke wenig genug an-

fangen, wenn nicht Erläuterungen binzutreten und andere Quellen herangezogen werden.

Kötzschke gibt der Ansicht Ausdruck (S. VII), dass "aus formellen Gründen" es am zweckmässigsten wäre, Urkunden und Urbare gesondert zu edieren und ausserdem die für Werden im 14. Jahrhundert beginnenden Rechnungen zu bearbeiten. Es liegt mir fern, dagegen Widerspruch zu erheben; je vollständiger das Material zugänglich ist, um so freieren Spielraum gewinnt der Benutzer für die Fragestellung. Eben deswegen wäre jedoch zu beachten, dass auf mancherlei, recht wesentliche Fragen ein Urkundenbuch der Abtei Werden allein noch nicht genügende Auskunft geben könnte. Die Besitzungen des Klosters verteilten sich auf mehrere Stammesgebiete; ripuar- und salfränkische, westfälische und friesische Verhältnisse kommen in Betracht; die Helmstedter Urbarialen führen gar nach Ostsachsen. Aus den Werdener Quellen mag die Geschichte des Klosters und die Organisation seiner Güterverwaltung ersichtlich werden; um jedoch die Zustände all der Landschaften zu erkennen, in denen die Güter lagen, reicht das Material einseitiger Provenienz nicht aus, die Heranziehung von Urkundenbüchern, die nach dem territorialen Prinzip angelegt sind, wäre stets wieder erforderlich, schon um die in den Urbaren selbst hervortretenden provinziellen Unterschiede zu erklären.

Als Anhang A zu dem vorliegenden ersten Bande teilt Kötzschke unter 83 Nummern "ausgewählte Urkunden und Briefe zur Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte der Grossgrundherrschaft Werden" mit, "fast ausnahmslos ungedruckt" und vielfach sehr interessant; aber nur ein Stück gehört dem 12. Jahrhundert an, Nr. 2-16 fallen ins 13., die übrigen sind jünger; die als Anhang B gegebenen "Hofrechte und Hofgerichtsweisungen" reichen nicht über die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts hinauf. Nach einer Bemerkung S. III ist "die ältere Urkundenüberlieferung Werdens" von Lacomblet "nahezu vollständig" im Niederrheinischen Urkundenbuch abgedruckt worden. Ein Hauptbestandteil derselben, das Werdener Kartular, aus dem Kötzschke nur ein Stück über Waldgerechtsame aufgenommen hat (Abschn. I), stellt nach seinen Untersuchungen (S. CVI ff.) eine Ergänzung zu dem ältesten Urbar dar; es ist in ihm "genau derjenige Teil des Werdener Klostergutes, der im Urbar keine Behandlung gefunden hat", berücksichtigt worden. Die Nachprüfung dieser Behauptung und überhaupt jeder Versuch, für Angaben von Urkunden Parallelstellen in den Urbaren zu finden, wird sehr erschwert durch den Umstand, dass dem vorliegenden Bande ein Register noch nicht beigegeben ist.

Was sonst geschehen konnte, den ungelenken Stoff übersichtlich zu machen, hat Kötzschke vollauf getan, durch Zerlegen der Urbare in Abteilungen und Unterabteilungen, die ein genaues Zitieren ermöglichen, durch vorangeschickte Inhaltsangaben und durch Hinweise in den Anmerkungen auf entsprechende Stellen der anderen Urbare sowohl als auf Urkunden und sonstige Quellen; es ist dabei auffällig, dass zwischen dem in Abschn. V mit aufgenommenen Traditionenverzeichnis und den Urbaren recht wenig Beziehungen zu bestehen scheinen. Die auf Erklärung der Ortsnamen verwandte Sorgfalt ist ein anerkennenswertes Verdienst des Herausgebers; aber

Westd. Zeitschr. f. Gesch. a. Kunst. XXV, III.

den vollen Ertrag kann, wie bereits bemerkt, die Arbeit erst bringen, wenn das Register vorliegt. Erst dann wird es mühelos angängig sein, die Schicksale der Höfe und selbst einzelner Besitzsplitter durch die gesamte Überlieferung hindurch zu verfolgen.

Im ältesten Urbar (A) ist das einzige Stück, das dem karolingischen Schema für Güterbeschreibungen entspricht, der auf Friemersheim bezügliche Abschnitt (§ 3), einen ehemaligen "fiscus" mit Haupthof und Nebenhöfen, Salland, dienstbaren Hufen und wenigstens einer Kirche. In seinen "Studien" (S. 19 ff.) hat Kötzschke gezeigt, wie dieser einheitlich verwaltete Güterkomplex sich in mehrere "selbständige Verwaltungskörper" auflöste, so dass nach der im 10. Jahrhundert eingetretenen Trennung von Abts- und Konventsgut neben den äbtischen Höfen Burg und Friemersheim der propstische Asterlagen stand. Nun tauchen im 13. Jahrhundert die Herren von Friemersheim auf; einer von ihnen, der Ritter Gerhard, hielt nach Urkunde von 1285 (Anh. A Nr. 13) die beiden Höfe Burg und Friemersheim mit allem Zubehör von der Abtei inne gegen Entrichtung eines jährlichen Zinses oder einer Pacht, die als Pauschalquantum für die gesamten Eingänge aus Salland und Hufen aufzufassen ist, so dass dem Grundherrn, dem Abt, keine weiteren Einkünfte aus den Höfen zufielen. Ein späterer Herr von Friemersheim, Bovo, wird in einem Aktenstück von c. 1350/60 (Anh. A Nr. 36) als villicus der beiden Höfe bezeichnet, und es wird ihm vorgeworfen, dass er sich zu Unrecht Herrn des Gebiets von Friemersheim nenne, da doch zu seiner gleichnamigen Burg nicht Land und Leute gehören, die eine solche Bezeichnung rechtfertigen könnten.

Ganz augenscheinlich liegt hier eine Entwicklung vor, ähnlich der, wie sie im südlichen Alamannien ganz deutlich nachweisbar ist. Die Herren von Friemersheim sind Nachkommen oder doch Rechtsnachfolger der vorlängst zur Ritterwürde emporgestiegenen ministerialischen Meier des Hofes; als solchen stand es ihnen zu, die Zinse der Hintersassen einzuziehen und dem Grundherrn abzuliefern. Das Verzeichnis der Einkünfte aus Burg und Friemersheim von c. 1197—1226 in Urbar E § 1 bringt nur Lieferungen des villicus, und bereits Urbar G § 16 fasst die Leistungen der Hufen zusammen. Als villici müssen die Herren von Friemersheim auch die niedere (Hof-)Gerichtsbarkeit geübt haben, und überdies haben sie irgendwie hohe Gerichtsbarkeit hinzuerworben. Die Einkünfte des Grundherrn, des Abts, aus seinen Höfen würden auf eine feste Rente beschränkt geblieben sein, die ihm der Gerichtsherr nicht einmal pünktlich entrichtete, wenn nicht nach langem Streit durch einen, vermutlich 1364 geschlossenen Vergleich der Grundherr die Befugnis zurückgewonnen hätte, die Zinse der Hintersassen auf den Pertinenzen der Höfe wieder unmittelbar, durch seine Beamte, einzuziehen. Auf dem Propsteihofe Asterlagen nahm die Entwicklung einen anderen Gang. Bereits im 12. Jahrhundert gab es hier nicht mehr einen Ministerialen-Meier, sondern Hof und Salland wurden von einem Bauern bewirtschaftet, der vom Grundherrn (dem Propst) eingesetzt als Abgabe ein Drittel der Ernte zu entrichten hatte, ähnlich wie der Kelner auf den Höfen der Grossgrundherrschaft S. Gallen; aber die im alamannischen Stammesgebiet häufige Zweiteilung der Beamtungen fehlt bei Werden. Der bäuerliche

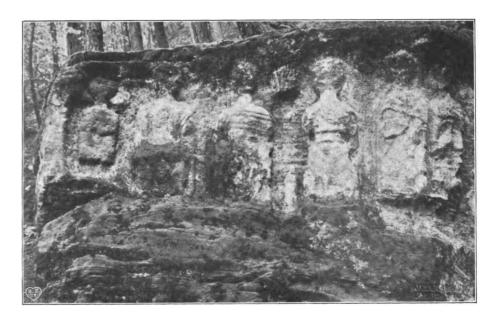
villicus hatte als Schulze zugleich den Vorsitz im Hofgericht, während dort an Stelle des belehnten villicus der gesetzte minister (Ammann) trat, ein Verwaltungsbeamter, der mit dem Anbau des Sallands nichts zu tun hatte. Die Fronden der Hufner sind hier wie dort mit dem Aufhören der herrschaftlichen Eigenwirtschaft weggefallen.

Auf den weitzerstreuten Besitzungen des Klosters in Westfalen ist die Villikationsverfassung erst im Laufe des 10. Jahrhunderts durchgeführt worden, wie Kötzschke in seinen Studien S. 52 ff. nachgewiesen hat. Dem entspricht es, wenn die Bezeichnung Hufe oder mansus für die abhängigen Güter erst später auftaucht (s. S. 82) und auch dann nicht auf gleiches Flächenmass hinweist, das sich eben nachträglich schwer einführen liess. Die ostsächsischen, um Helmstedt gruppierten Besitzungen Werdens, die freilich erst im Urbar B erscheinen, weisen die typische Hufenordnung auf; das Salland der Höfe ist nach Urbar D verhältnismässig klein, meist im Ausmass von drei Hufen, und wird als "territorium" bezeichnet, ein Ausdruck, der wohl auf geschlossene Lage hindeutet. Für die Frage nach den Zusammenhängen zwischen der alten Villikation und dem jüngeren Rittergut liessen sich aus einer Untersuchung dieses zum Teil in der Altmark gelegenen Splitters der Werdener Grossgrundherrschaft Aufschlüsse erwarten.

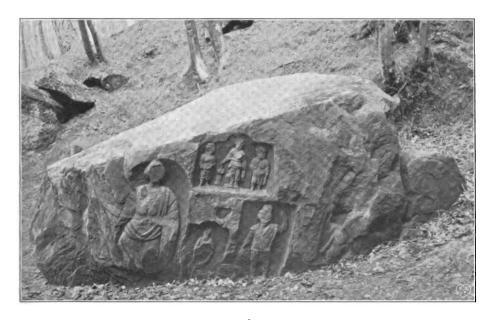
In den Materialien geistlicher Provenienz finden sich hin und wieder Stücke eingesprengt, die sehr erwünschte Nachrichten über die Besitzverhältnisse von Laien geben. So führt Urbar A § 24 das ansehnliche Erbgut eines Friesen auf; als Beilage zu der Heberolle in Abschnitt XIII ist ein "Verzeichnis der Einkünfte Ritter Hermanns von Lüdinghausen" von 1334 wieder abgedruckt. Nach verschiedenen Richtungen hin lassen sich aus den Werdener Urbarien Aufschlüsse gewinnen, nicht nur von dem Gesichtspunkte aus, der für ihre Verwertung allerdings der nächtliegende ist, die Frage nach der Organisation der klösterlichen Güterverwaltung. Eine Publikation wie die vorliegende erfüllt ihren Zweck, wenn sie zu weiteren Forschungen anregt, für die sie eine sichere Grundlage bietet.



Westdeutsche Zeitschrift XXV, Taf. 5.



1



2

Zwei Matronen-Reliefs vom Heidenfels bei Landstuhl.

Digitized by Google



Die flandrische Ministerialität bis zum ersten Drittel des 12. Jahrhunderts.

Von W. Ganzenmüller.

Einleitung: Anschauungen über die Ministerialität in Deutschland und Frankreich.

Noch immer fehlt es an einer allgemein anerkannten Theorie über die Entstehung und Entwicklung der Ministerialität. umfassende Bearbeitung dieses Gebiets verdanken wir bekanntlich A. v. Fürth, der jedoch hauptsächlich die Ministerialen des 12. und 13. Jahrhunderts behandelt hat. Über diesen Zeitpunkt zurück ging Nitzsch in seinem Buch "Ministerialität und Bürgertum." Beide sind der Ansicht, dass die Ministerialen aus Unfreien hervorgegangen sind, deren Stellung sich durch Kriegsdienst und Dienst in Ämtern gehoben hat. Das ist auch heute noch die herrschende Ansicht, die am schroffsten von R. Schröder (R. G.4 438 n. 8) vertreten wird, der erklärt, auf die Frage, ob die Ministerialen frei oder unfrei gewesen, sei in einem ernsthaften Buch nicht weiter einzugehen, eine Behauptung, die Zeumer in seiner Neubearbeitung von Waitz' Verfassungsgeschichte (V, 346) mit Recht als zu weitgehend bezeichnet. Eine kurze Zusammenfassung der herrschenden Ansicht hat G. v. Below im Handwörterbuch der Staatswissenschaft (Artikel Ministerialität p. 782 ff.) gegeben.

Eine völlig abweichende Theorie wurde neuerdings von Ph. Heck aufgestellt in seinen "Beiträgen zur Geschichte der Stände im Mittelalter". In einem ersten Band sucht er nachzuweisen, dass unter nobiles, homines Franci nicht, wie man seither annahm, die Adligen, sondern die Gemeinfreien zu verstehen sind, dass dagegen liber und ingenuus in der karolingischen Periode ausser dem allgemeinen Wortsinn (frei), auch die Bedeutung freigelassen, minderfrei habe.

Westd. Zeitschr. f. Gesch. a. Kunst. XXV, IV.

Digitized by Google

In einem zweiten Band "der Sachsenspiegel und die Stände der Freien" beschäftigt sich Heck speziell mit den sächsichen Rechtsverhältnissen. Das Wesen der Hauptgliederung der Freien findet er in dem Gegensatz zwischen Schöffenbaren und Nichtschöffenbaren, d. h. zwischen Alt- und Vollfreien einerseits, Minderfreien (Libertinen, Mundlingen) andrerseits. Aus diesem Zusammenhang ergibt sich für ihn auch die Identität der Ministerialen mit einem Teil der alten Mundlinge (p. 709 ff.).

Er begründet diese Ansicht, die er selbst die Libertinentheorie nennt, zunächst mit ihrer Einfachheit: während die herrschende Theorie annehmen muss, einmal, dass die alten Mundlinge — die sich als solche nicht mehr nachweisen lassen — ihren Stand geändert haben, sodann, dass aus dem Stand der Unfreien sich eine neue Gruppe rechtlich abgesondert hat, so genügt für seine Theorie die Annahme einer Verschiebung der Terminologie, einer Sprachspiegelung; die älteren Quellen betonen mehr die Freiheit, die jüngeren mehr die Dienstbarkeit. Übrigens reicht auch der zwischen dem letzten Zeugnis altsächsischer Standesgliederung und dem ersten Auftreten der Ministerialen liegende Zeitraum nicht aus, um eine derartige Änderung zu ermöglichen.

Zu demselben Ergebnis führt ihn seine Betrachtung der Dienstrechte: nicht die vier Hofamter haben die Ministerialität geschaffen, sondern die Ministerialen, die als liberti Achtungsdienste schuldig waren, wurden hierzu verwendet, eine Tatsache die der Verwendung von Freien in diesen Ämtern parallel steht. Auch der Reiterdienst kann die Ministerialität nicht erzeugt haben, da es — jedenfalls in Sachsen — auch bürgerliche und bäuerliche Ministerialen gibt. Nicht die Unfreien, sondern die heerespflichtigen frilinge hat man naturgemäss zu Waffendiensten verwendet.

Auch in Bezug auf Sterbfall, Eigentumsfahigkeit, Erb- und Eherecht untersucht Heck die Frage und kommt zu dem Schluss, dass auch hier die Dienstrechte seine Theorie beweisen.

Neuerdings hat Wittich im 1. Heft der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1906 eine Abhandlung veröffentlicht "Über Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen", in der er die Hecksche Theorie vollständig von der Hand weist (S. insbes. Anm. 73). Die Ministerialen sind nach ihm Unfreie, die durch die Hofämter gestiegen sind. Doch verschiebt sich später durch den Eintritt Altfreier in die Ministerialität das Verhältnis so, dass man von einer Altfreiheit der Ministerialität sprechen kann (p. 75). Wittich dehnt seine Behauptung auf ganz Niedersachsen aus. Die herrschende

Ansicht von dem börigen Ursprung der Masse der Dienstmannengeschlechter sei völlig unhaltbar; der Ursprung der zahllosen Dienstmannengeschlechter des 12. u. 13. Jahrhunderts könne nicht in den wenigen Stall-, Küchenund Kammerknechten der Fürsten und Bischöfe zur Zeit der Karolinger und sächsischen Kaiser gesucht werden.

Etwas früher als Heck hat Sohm in der Z. f. R. G. XXI eine ebenfalls von der herrschenden Ansicht abweichende Untersuchung veröffentlicht. Die Abweichung bezieht sich aber nur auf die Zeit, nicht auf die Art der Entstehung der Ministerialität, oder, wie Heck es ausdrückt (p. 712): nicht das herkömmliche Bild der Ministerialität hat Sohm beanstandet, sondern es nach rückwärts, in die germanische Zeit zurückgeworfen, auch für diese Zeit die rechtsgeschichtliche Entstehung der Libertinenqualität durch den Einfluss der Berufstätigkeit ersetzt.

Während demnach in Deutschland die Frage nach Entstehung und Wesen die Ministerialität eine Fülle von Bearbeitungen gefunden hat, ist sie in Frankreich noch kaum angeschnitten worden. Eine Spezialbearbeitung des Themas existiert überhaupt nicht. Aber auch die vorhandenen Rechts- und Verfassungsgeschichten geben keinen genügenden Aufschluss über unsre Frage.

Allerdings hat Guérard wohl an die Ähnlichkeit zwischen den serviteurs, ministeriales du Roi und den deutschen Ministerialen gegedacht. Er verweist in seiner Einleitung zu dem Cartulaire de l'abbaye de St. Père de Chartres (§ 25) mehrfach auf deutsche Verhältnisse, insbesondere zitiert er das Buch von Fürth, lässt sich aber auf das Problem nicht näher ein.

Auch Deloche scheint in seiner Vorrede zum Cartulaire de Beaulieu Ministerialen im Auge gehabt zu haben, wenigstens da, wo er von den serfs vicaires spricht (Préface S. LXXII ff.). Er stellt fest, dass sie ehemalige fiscalinen waren und sieht in ihrer Sonderstellung "la marque d'une supériorité originelle" (XCIX). Den "cliens" betrachtet er (p. CI) als ein Mittelding zwischen miles und rusticus, geht jedoch nicht näher auf seine rechtliche Stellung ein.

Bei anderen, neueren Schriftstellern aber fehlt es sogar an einem Hinweis darauf, dass der Ausdruck ministerialis etwas anderes als eine Beamtenkategorie bezeichnet, oder an einer Ahnung davon, dass sich die Ministerialen in Frankreich unter anderen Bezeichnungen bergen könnten.

So sagt z. B. Luchaire in seiner Histoire des institutions monarchiques de la France sous les premiers Capétiens: les officiers royaux sont

désignés sous la dénomination générale de ministri, officiales regis, ministeriales (I, 208). An zwei der dort angeführten Stellen ist tatsächlich von Beamten die Rede, an der dritten dagegen kann man zweifeln: Es heisst hier, dass ministeriales nostri Aurelianenses et milites sich durch rapinae an einem Kloster vergangen haben (Hist. de France X, 607). Eine andere ähnliche Stelle dagegen ist sicher missverstanden worden: Luchaire führt in einer Anmerkung aus einer Urkunde von 1141 an die Worte: "de violentia et invasionibus, quas noster praepositus ceterique nostri satellites etc." praepositus ist natürlich ein Beamter, der ebenfalls satelles, d. h. Dienstmann ist. Satelles ist, wie Luchaire ganz richtig anführt, besonders häufig in den Texten an der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts. (Luchaire I, 215 a. 2). Er spricht immer nur von "serfs"; er wirft (II, 113 ff.) Leute, die eine willkürlich aufzuerlegende Steuer zahlen müssen, zusammen mit solchen qu'on ne saurait considérer comme des véritables serfs, wie die famuli ecclesie Parisiensis, denen Paschalis II. in einer Bulle das Recht bestätigt, gegen Freie als Gerichtszeugen und im gerichtlichen Zweikampf aufzutreten (Guérard IV, 223).

Auch in dem hierher gehörigen 4. Band der Histoire du droit et des institutions de la France von Glasson wird zwar von dem Gegensatz zwischen den feoda militum und den sergenteries gesprochen, die sich hauptsächlich in der Normandie finden. Doch fügt er nur hinzu: comme officiers, les sergents étaient de deux sortes, les grands sergents étaient tenus des fonctions auprès du roi (Hofamter) — les petits sergents remplissaient des fonctions très diverses, notamment celles d'administration des seigneurs particuliers (p. 282). Wo er die vavassores bespricht (p. 746), geht er aus von ihrer Stellung als Gerichtsbeamte und führt hierfür Belege aus den Etablissements St Louis und anderen späteren Rechts-Der vavassor hat die niedere Gerichtsbarkeit; als Vasall büchern an. versieht er häufig die Funktionen eines Knappen und wird auch so bezeichnet (vielleicht Verwechslung mit serviens - Ministeriale?) Schliesslich führt Glasson noch ein Beispiel aus dem Jahr 1458 (!) an, woraus man ersehe, dass durchaus nicht alle Leistungen der vavassores edler Natur seien; die vavassorie sei un bien moitié noble moitié roturier. Hier zeigt sich besonders deutlich, dass Glasson die Urkunden des frühen Mittelalters viel zu sehr zurücktreten lässt gegenüber den spätern und hauptsächlich den coutumes. Da seine Quellen meist einer Zeit entstammen, wo die Ministerialität im Verschwinden begriffen oder gar schon verschwunden ist, so musste ihm ihre Existenz in Frankreich entgehen

Auch Viollet drückt sich ganz ähnlich aus wie Luchaire. Er spricht in seiner Histoire des institutions politiques et administratives de la France Bd. III, 251 von der "détermination vague de ministerialis", unter der man im hohen Mittelalter prévôts, viguiers und bayles oft zusammengefasst habe. Ebenso ist serviens un terme vague qui désigne des serviteurs d'ordre très divers (ibid. III, 253).

Hingegen sagt Flach (Origines de l'ancienne France II, 115) da, wo er von den maires und avoués spricht, ausdrücklich: "loin qu'ils puissent être assimilés aux serfs, ils se rapprochent chaque jour davantage de la condition des nobles et ils finiront, comme les ministeriales allemands, par entrer dans leurs rangs." Doch fehlt es noch an genügender Klarheit im Ausdruck. Er denkt sich offenbar die Ministerialität entstanden durch Dienst in Ämtern, vermeidet es aber, eine bestimmte Klasse anzugeben, aus der sie hervorgegangen ist; ja er sagt ausdrücklich (II, 371) les seigneurs prennent leurs serviteurs dans tous les rangs, depuis le serf qui devient bouvier ou cuisinier jusqu'au noble qui devient chambellan ou maréchal". Den Ochsenhirten kann man kaum zu den Ministerialen im technischen Sinn rechnen; jedenfalls aber war zu der Zeit, da der "Adlige", d. h. der Altfreie in die Ministerialität eintrat, dem niederen Unfreien der Zugang zu diesem Stand verschlossen. Von den rechtlichen Folgen, die der Eintritt in die Ministerialität hat, erwähnt er nichts, wie denn überhaupt die administrativen Verhältnisse mehr hervortreten als die juristischen. Immerhin gibt er doch die Existenz eines Ministerialenstandes in Frankreich zu.

Guilhiermoz dagegen glaubt dies völlig in Abrede stellen zu können. So sagt er (L'origine de la noblesse en France 459) "que la vassalité à l'origine se conciliait fort bien avec la non-liberté. Mais il cessa de bonne heure d'en être ainsi et ces deux conditions devinrent complètement incompatibles". In Deutschland allerdings habe es eine Klasse unfreier Ritter gegeben, die Ministerialen. Die deutsche Entwicklung stehe Er findet, dass die Ministeaber im Gegensatz zu der französischen rialen des Deutschen Mittelalters nur die Fortdauer der ministeriales des capitulare von 789 (Bor. I, 67) darstellen. So einfach liegt die Sache doch nicht; aber wenn auch, so sollte man sich doch billig wundern, wenn eine karolingische Institution sich nur in Deutschland, nicht auch in Frankreich fortgesetzt hätte. Jedenfalls wäre eine genauere Ausführung am Platze und wertvoller gewesen, als die Bemerkung, mit der er einen Teil der Zallingerschen Forschungen (Ministeriales und milites 21-40) glaubt von der Hand weisen zu können.

Die schroffe Ablehnung einer französischen Ministerialität ist bereits von E. Mayer für unrichtig erklärt worden (Z.f. R. G. XXXVI, NF. XXIII). Sie ist umso unbegreiflicher, als Guilhiermoz in den ersten Kapiteln seines Buches, wo er den römischen Ursprung der Vasallität zu erweisen sucht. dauernd damit operiert, dass er von gleichen Bezeichnungen im spätrömischen und in den germanischen Reichen der Merovingerzeit glaubt auf gleiche Institute schliessen zu können. Die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Behauptungen hat mit der vorliegenden Arbeit nichts Jedenfalls aber könnte man erwarten, dass jemand, der aus der Gleichheit so allgemein gehaltener Ausdücke wie "viri fortes" und , ἄνδρες ἰσχυροί" so weitgehende Schlüsse zieht, auch aus dem gleichzeitigen Auftreten von Bezeichnungen wie clientes, servientes, famuli, satellites auf ähnliche oder gleiche Einrichtungen in Deutschland und Das ist nicht der Fall. Frankreich geschlossen hätte. z. B. p. 114 les titulaires d'offices domestiques (ministeriales, servientes) peuvent recevoir aussi des bénéfices lorsqu'ils sont de condition libre ou lorsque, tout en étant de condition servile, ils remplissent un office important; ganz ähnlich spricht er p. 352 von der Fähigkeit als Zeugen zu dienen, die ausser den Rittern bisweilen auch die Bürger besessen hätten, et surtout une classe de personnages qui se haussaient volontiers à côté des gentilshommes, les officiers, les "sergents" des seigneurs. Ja, das sind doch nichts anderes als Ministerialen! In cp. II § XI spricht er von den chevaliers domestiques ou chasés; er führt für sie auch die Bezeichnung milites de familia an. In einer Anmerkung (p. 247 a. 9) sagt er, in Deutschland habe dieser Name einen besonderen Sinn gehabt, man habe darunter Ministerialen verstanden. In Frankreich doch wohl auch! Ebenso erwähnt er p. 309 f. relief. plait de morte main etc. Obgleich er hier das Bamberger Dienstrecht zum Vergleich heranzieht, übersieht er auch hier das Gemeinsame der Einrichtung.

Bei der Wichtigkeit, die die Ministerialität für die Entwicklung des Lehenswesens gehabt hat, ist die unausbleibliche Folge seines Standpunkts die, dass ihm gewisse Verhältnisse in völlig schiefem Licht erscheinen. Dies ist der Fall z. B. cp. II § X, wo er von vassalité et féodalité spricht und im Gegensatz zu Flach die Ansicht aufstellt, dass die enge Verbindung von Treueid und Belehnung bereits im 9. Jahrhundert sehr weit vorgeschritten, wenn nicht vollendet gewesen sei (p. 241). Flach kommt in seinen Ausführungen (II, 455) der Sache viel näher, nur ist er sich nicht klar darüber, dass die Leute, die nur gegen

Unterhalt, nicht um Lehen dienen, in späterer Zeit — Ministerialen sind. Flach stützt sich eben zu einseitig auf die Chansons de geste, wodurch es ihm unmöglich wird, eine zeitlich genaue Fixierung zu treffen. Besonders unklar sind aber die Ausführungen, die Guilhiermoz cp. II § XIV gibt. Er spricht hier von dem caractère quasi-servile de la vassalité. Dieser zeigt sich einmal in der Terminologie, wofür er besonders den Ausdruck "lige" anführt, der unten näher besprochen werden soll; sodann zeigt er sich aber auch in der Tatsache, dass der Herr das Recht hat, seine milites zu verschenken. Ein so weitgehendes Recht an die Person eines andern in der "gleichsam" unfreien Stellung dieses andern begründet zu sehen, macht einen geradezu naiven Eindruck. Nicht "gleichsam" sondern de iure befand sich ein Teil der Ritter in unfreier Stellung, nämlich eben die Ministerialen.

Dass der Verfasser "das Verhältnis der vasallitischen Nobilität zur volksrechtlichen Ständegliederung" nicht genau untersucht hat, wurde ihm bereits von Mayer (l. c.) vorgeworfen, der auch den einen Grund hierfür, nämlich seine ablehnende Stellung zur Heckschen Theorie, angeführt hat; übrigens berechtigt auch eine ablehnende Haltung nicht dazu, kurzweg von inanité de ce système malencontreux zu sprechen. Der andere Grund für die ungenügende Behandlung des Themas ist auch hier die Nichtbeachtung der Ministerialitätsverhältnisse. Es sollte doch nicht schwer sein, den Parallelismus zu erkennen zwischen Stellen wie Casus sancti Galli continuatio II 1) und Cartulaire de Beaulieu 92 f. 2). Hier wie dort handelt es sich um niedere Beamte, die anfangen nach Rittersart zu leben. Denn bei den Mönchen von Beaulieu war es sicher nicht eine theoretische Erwägung, sondern eine praktische Erfahrung, die den Erlass des Verbots herbeiführte. Wie Deloche bereits nachgewiesen hat (s. o.) handelt es sich hier um fiscalini. zahlen keinen Zoll; ausser 4 den. und einem mansus erhalten sie den

¹⁾ cellerarii ecclesii iura villicationis in morem beneficiorum habere contendebant et contra consuetudinem quidam ex ipsis more nobilium gladium cingebant (MG. SS. II, 161).

²⁾ nullus ex illis neque de posteris eorum efficiatur miles neque ullus portet scutum neque spadam neque ulla arma nisi tantum lanceam et unum speronum; non habeant vestem scissam de antea et de retro, sed tantum clausae fiant. Hierzu lässt sich auch das bei Lavisse, Histoire de France II, 2 p. 288 angeführte Gesetz Balduins VII. vergleichen, das allen Flandrern à moins qu'on ne soit bailli, châtellain ou officier du prince, das Waffentragen verbietet. Die Stelle, die bei Lavisse ohne Quellenangabe zitiert wird, findet sich bei Ferreolus Locrius 266.

dritten Teil aller Gerichtsgefälle; ihre Lehen (honores — so noch öfter in diesem Cartular) vererben sich auf ihre ehelichen Söhne, doch hat der Nachfolger 100 sol. zu zahlen. Ihre ganze Stellung nehmen sie nur auf Wohlverhalten ein (quamdiu fideles permanserint), im andern Fall ad servitutem revertant (vgl. die Stiftungsurkunde Konrads II für Limburg aus dem J. 1035).

Gut sind dagegen die Ausführungen über équipement complet ou restreint cp. II § VII, nur wäre noch nachzuweisen gewesen, wie dies Mayer VG. II, 184 ff. tut, dass der Leichtbewaffnete sich mit dem Ministerialen deckt.

Wenn man, in Übereinstimmung mit sämtlichen deutschen Forschern, die sich zu dieser Frage geäussert haben, auch in den westlichen Nachbarländern Deutschlands Ministerialen zu finden erwartet, so ergibt sich auch hier, wie für Deutschland, die Frage nach ihrem Ursprung; sind sie aus den Unfreien hervorgegangen oder aus den liberti und in welcher Zeit sind sie entstanden?

Die flandrische Ministerialität.

§ 1. Bearbeitungen.

In der vorliegenden Arbeit sollen diese Fragen unter Beschränkung auf Flandern untersucht werden. Es wird genügen, die Nachrichten bis zum 1. Drittel des 12. Jahrhunderts zu verfolgen. Nach Mayer VG. II, 203 lässt sich nach dem Jahr 1127 (Ermordung des Grafen Karl des Guten) ein Unterschied zwischen freien und unfreien Schwerbewaffneten nicht mehr nachweisen, d. h. die Ministerialen sind völlig mit den freien Rittern verschmolzen. "Dass dort kein Unterschied mehr zu erkennen ist", lässt sich aber auch auf die Unzulänglichkeit der vorhandenen Quellen zurückführen. Da die Nachrichten, um dies gleich hier zu erwähnen, sehr dürftig sind, so empfiehlt es sich, nicht nur die Ministerialen der Klöster und der benachbarten Bischöfe (Cambrai und Tournai) heranzuziehen, sondern auch auf die französischen Verhältnisse gelegentlich einen Blick zu werfen. Freilich kann es sich hier hinsichtlich Frankreichs nur um einzelne Fingerzeige handeln. Aber schon ein oberflächliches Schürfen lässt erkennen, dass bei systematischem Ausbau reicher Fund zu erwarten ist.

Eine systematische Bearbeitung für das Gesamtgebiet existiert meines Wissens nicht; dagegen gibt Dupréel in den Mélanges Paul Fredericq einen kurzen Abriss über die Verhältnisse der Ministerialen von Cambrai, durchaus im Anschluss an die allgemeine Ansicht. (Ministeriales, une classe de personnes qui établissent une sorte de continuité entre la servilité et la noblesse p. 203.)

Die kleine Arbeit von Dieckmeyer "Die Stadt Cambrai, verfassungsgeschichtliche Untersuchungen aus dem 10. bis gegen Ende des 12. Jahrhunderts" bringt nichts Neues bei und kann also hier übergangen werden. Dagegen gibt Giry (Historie de la ville de St. Omer), der allerdings auch noch nichts von einer flandrischen Ministerialität weiss, einige wertvolle Nachweise z. B. über die Dapiferi von St. Omer.

Das grundlegende Werk für flandrische Rechtsgeschichte ist die von Warnkönig 1835 ff. verfasste "Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte." Die Bezeichnung ministerialis wird zwar hier erwähnt, doch setzt der Verfasser hinzu: "sowohl die ausdrücklich auf die Ministerialen sich beziehenden Urkunden, als die Bestimmungen in den Keuren — lassen uns in denselben nur Beamte und Diener sehen." Der Ausführung einer allgemeinen Theorie enthalte er sich; insbesondere trage er Bedenken, die von Herrn v. Fürth neuerdings aufgestellte auf Flandern anzuwenden (III, I, 113).

Dagegen erwähnt natürlich Pirenne in seiner Belgischen Geschichte Bd. I die Ministerialen des öfteren, und zwar durchaus im Einklang mit der herrschenden Theorie. Nach p. 154 hat die Ritterschaft bereits im 11. Jahrhundert den grössten Teil der Ministerialen in sich aufgenommen.

§ 2. Quellen.

Was die Quellen anlangt, so ist zunächst zu konstatieren, dass ein Dienstrecht für die Ministerialen der Grafen nicht bekannt ist.

Umso wichtiger sind daher die Cartularien der Klöster, die z. T. bis in die Zeit Karls des Grossen und noch weiter zurückreichen.

An erster Stelle ist hier zu nennen die Abtei St. Peter in Gent, der Überlieferung nach gegründet vom hl. Amandus (610 oder 635 nach Chevalier).

Das Cartular ist zuerst (sehr dilettantenhaft) herausgegeben worden von Van de Putte, nach ihm von van Lokeren, der aber das Original nicht eingesehen hat, weshalb seine Ausgabe ebenfalls eine Masse Fehler enthält. Die Schrift ist nach Pirenne³) einheitlich bis 1041 und stimmt mit der zweier Originalurkunden des Klosters überein. Da diese, wie aus der Scriptumzeile hervorgeht, von einem Mönch Lanterus ge-

³⁾ Commission Royale d'Histoire 1895, p. 107 ff.

schrieben sind, so kann man diesen mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit als den Verfasser bezeichnen; entstanden wäre das Cartular demnach kurz vor der Mitte des 11. Jahrhunderts. Von besonderer Wichtigkeit ist ein memoratorium qualiter domnus Einhardus venerabilis abba instituit stipendia fratrum. Einhard, der bekannte Geschichtsschreiber, war Abt des Klosters von 815 an.

Für unser Thema weniger ergiebig ist das Cartular des anderen grossen Genter Klosters, das von St. Bavo. Über seine Abfassungszeit und den Verfasser ist mir nichts bekannt geworden; herausgegeben wurde es von Serrure.

Das dritte berühmte Kloster Flanderns ist das vom hl. Bertin gestiftete monasterium Sithiu in St. Omer. Das von Guérard herausgegebene Cartular zerfällt in drei Teile.

Verfasser des ersten Teils ist Folcwin, der sich selbst in der Vorrede monachus et levita nennt. Er verfasste sein Werk auf Veranlassung des Abtes Adalolt (961/2) und hat es noch zu dessen Lebzeiten beendigt, wie aus dem Schlusswort p. 154 hervorgeht. Das Werk enthält historische Notizen und Urkunden, darunter auch eine Breviatio der villae, die zum Unterhalt der Brüder dienen, verfasst auf Befehl des Abtes Adalhard (844—864 cf. pp. 92 v. 110).

Den zweiten Teil der Sammlung bildet das Cartularium Simonis, verfasst von Simon, dem nachmaligen Abt des Klosters, auf Wunsch des Abtes Lambert (1095—1123). Mangels schriftlichen Materials beginnt Simon nach seiner eigenen Erklärung (p. 170) in seiner Darstellung erst mit dem Jahre 1021; er führt sie bis 1145, gestorben ist er 1148 (cf. 323).

Den dritten Teil bilden die Continuatores Simonis, die bis 1186 gehen. Interessante Aufschlüsse gibt auch das Cartular des Klosters St. Vaast in Arras. Verfasser des von Van Drival sehr unzulänglich herausgegebenen Werkes ist Guiman, ein Mönch des Klosters, der seine dem Abt Martin gewidmete Arbeit, wie er am Schlusse der Vorrede (p. 8) selbst sagt, 1170 begann. Er gibt historische Nachrichten, teilweise Auszüge aus dem Chronicon Vedastinum (Wattenbach, Geschichtsquellen I 7 328), Urkunden, sowie Zinsregister und andere Bestimmungen des Abts Ledwin, worunter besonders zu erwähnen die Festsetzung über die homines de generali placito (auch gedruckt bei Warnkönig III, 2, 81 nach Martène et Durand, Amplissima collectio I, 581), datiert tempore comitis Balduini Pulchrae Barbae, d. h. zwischen 988 und 1034 (letztere Zahl nach der Genealogie bei Pirenne II, 572; die

Quellen geben teils 1035, teils 1036). Ledwin war Abt von 1023—1041 (Gallia christiana nova III, col 379) also muss die Urkunde zwischen 1023 und 1035 verfasst sein. Flach gibt (II, 127) 1020 als Abfassungsjahr; woher er die Zahl nimmt, sagt er nicht.

Bedeutend jünger und deshalb weniger wichtig sind die Urkundensammlungen der 1102 vom Bischof von Thérouanne gegründeten Propstei St. Martin in Ypern, bestehend aus drei Teilen, dem Registrum rubrum, nigrum und novum, herausgegeben von Feys und Nélis. Das erste wurde abgefasst während des Pontifikats Martin IV (1281—85), wie aus Préface p. IV hervorgeht.

Neben diesen Cartularien sind zu nennen eine Reihe von Urkundensammlungen neueren Datums, sowohl solche allgemeiner Natur, wie Miraeus, die verschiedenen hierhergehörigen Werke von Du Chesne und die diplomatischen Anhänge bei Warnkönig, als auch solche von mehr lokaler Bedeutung, wie die Cartulaires de Bourbourg, de Thérouanne, de St. Pierre de Loo, d'Eename, de St. Martin de Tournai, de St. Pierre de Lille etc.

In dritter Linie kommen in Betracht die Nachrichten bei zeitgenössischen Schriftstellern, die aber im allgemeinem für die vorliegende Frage wenig ergiebig sind. Eine Ausnahme macht vornehmlich das Werk des Notars Galbert von Brügge: De multro, traditione et occisione gloriosi Karoli comitis Flandriarum, eine gleichzeitige, meist tagebuchartige Aufzeichnung der Ereignisse.

Im ganzen ist das Material dürftig, namentlich für die ältere Zeit, da vom letzten Drittel des 9. Jahrhunderts an die Nachrichten infolge der Normanneneinfälle sehr spärlich werden. Natürlich ist damals auch vieles ältere Material zu Grunde gegangen. So ist z. B. überliefert, dass bei der Einnahme von Beauvais durch die Normannen sämtliche dorthin geflüchteten Schätze und Urkunden der Abtei St. Vaast verbrannten (cf. Annales Vedastini a. 886 MG. SS. I, 534).

Dazu kommt noch, dass auch das Vorhandene nicht leicht zugänglich ist. Viele Urkundensammlungen sind auf Veranlassung kleinerer oder grösserer gelehrter Gesellschaften (insbesondere der Société d'Emulation pour l'étude de l'histoire — de la Flandre) teilweise ungenügend und nur in beschränkter Anzahl herausgegeben worden.

Immerhin wurde alles bei Pirenne Bibliographie nr. 283 – 320 Angegebene, soweit es zeitlich hergehört, beigezogen. Für die nach 1902 erschienenen Werke wurden die Archives Belges, Jahrgänge 1903—05 zu Rate gezogen. Von französischen Quellen wurden verwendet die von Guérard

herausgegebenen Sammlungen (Polyptyque de l'abbé Irminon, Cartulaires de St. Père de Chartres, de la Ste Trinité à Rouen, de Notre Dame de Paris), ferner Deloche, Cartulaire de Beaulieu, Chronicon Andrensis monasterii bei Achéry IX, 335 ff., Hariulfs Chronik von St. Riquier (C. T.) und die Urkunden im Recueil des historiens de la France X u. XI.

§ 3. Terminologie der Quellen.

Es soll nun zunächst ein Überblick über die Terminologie gegeben werden und zwar möglichst unter Hinweis auf die parallel stehende Verwendung in Frankreich; für Deutschland genügt es, hier ein für allemal auf die bekannte Aufzählung bei Waitz (V, 486 ff.) hinzuweisen.

In Deutschland ist der gebräuchlichste Ausdruck bekanntlich ministerialis, deutsch dienstman. In Frankreich bezeichnet das Wort meist den Beamten. Doch finden sich gelegentlich auch Stellen, wo ministerialis im Gegensatz zu miles steht, wie in einer Urkunde von 1023 (Hist. Fr. X, 605). Allerdings müsste dann in derselben Urkunde das eine Mal ministerialis im Sinn von Beamter (ullus omnino ministerialium nostrorum neque comes neque missus neque iudex aut villicus soll Steuern oder Gerichtsgefälle erheben dürfen), das andere Mal im speziell technischen Sinn gebraucht sein. Diese immerhin etwas bedenkliche Annahme wird dadurch erleichtert, dass das eben Citierte offenbar ein Stück einer karolingischen Immunitätsformel ist (missus!), die unverändert von der Kanzlei Roberts II. übernommen wurde. Immerhin bleibt die Stelle zweifelhaft. (s. o. S. 374). Dagegen liegt kein Grund vor, an Beamte zu denken, wenn wie Hist, Fr. XI, 587 nur die Rede ist von ecclesie ministeriales. (König Heinrich sagt von sich aggressus sum archiepiscopum cum ecclesie ministerialibus, um ihm eine Bitte vorzutragen, a. 1050). Immerhin scheint der Ausdruck sehr selten zu sein, und hieraus erklären sich die oben angeführten Behauptungen der französischen Forscher.

In Flandern wird ministerialis nur verwendet für einen Beamten. Auch in deutschen Quellen wird ja das Wort in diesem speziellen Sinn gebraucht (z. B. Leges et statuta S. Petri Wormatiensis Einleitung und § 29; weitere Beispiele s. bei Waitz V,²363). In der Karolingerzeit bezeichnet bekanntlich ministerialis sowohl den niederen Beamten (cap. de villis cp. 10, cp. 47) als den höheren. Karl der Kahle nennt z. B. den Abt Hildwin von St. Bertin fidelissimum nostrum atque ministerialem (Guér. III, 119). Allmählich wird der Begriff auf einen bestimmten Beamten eingeschränkt; in diesem Sinn kommt der Ausdruck

bereits seit dem 11. Jahrhundert vor. Die früheste mir bekannt gewordene Erwähnung findet sich in den Miracula Sci Bertini cp. 45 (M. G. SS. XV, 518 f.): es ist hier die Rede von einem ministerialis, qui ab abbate positus in sui loco cuncta ville providebat; nachher wird er villicus genannt und ein gerichtlicher Zweikampf geschildert, in dem er einen Gegner des Klosters überwindet. Abt ist damals Oilbertus (994—c. 1007 nach p. 517 a. 2); der Bericht ist nach Holder-Egger verfasst vor 1042 (p. 519 a. 2). Weiterhin findet sich die Bezeichnung auch in Urkunden, so 1086 (Guér. III, 202), 1107 (ibid. 249), 1116 (Mir. II, 1153/4) und öfter. Die Entwicklung des Begriffs ist bereits Ende des 12. Jahrhunderts abgeschlossen: einer der continuatores Simonis setzt zu dem Wort ministeriales bereits hinzu: qui moderno tempore baillivi appellantur (Guér. III, 366).

Das Wort minister bezeichnet in Frankreich und Flandern stets einen Beamten. Auch serviens findet sich in ähnlicher Bedeutung, bezeichnet aber auch den Ministerialen im allgemeinen. Für serviens := Beamter findet man zahlreiche Stellen in den oben angeführten französischen Werken. Um Ministerialen dagegen handelt es sich sicher da, wo ein serviens verschenkt wird (cf. Deloche 261), oder wo von einem vicus servientium die Rede ist (cf. Lot, Chronique de l'abbaye de St. Riquier p. 307), oder auch da, wo die servientes als die bezeichnet werden, qui de pane monachorum vivunt (Guér. II, 259 f.). Als solche unterstehen sie an der angeführten Stelle in gerichtlicher Beziehung nicht dem Dekan oder Subdekan, sondern dem Abt und den Mönchen (c. 1124). selben Personen sind zu verstehen unter den servientes, denen vom Kloster Wein gegeben wird (ibid. 312, zwischen 1119 u. 1128 und 371, zwischen 1101 und 1129). In der Urkunde selbst heisst es hier: famuli tam servituti obnoxii quam liberi, in der Überschrift dagegen servientes feudati; famuli liberi bezeichnet die Ministerialen im Gegensatz zu famuli niederer Gattung. (Näheres s. unter famulus). Servientes feudatarii findet sich in einer Eidesformel bei Guérard IV, 460 n XXXIV; in der Überschrift heisst es servi feudatarii; ibid. VI, 412, ebenfalls in einer Eidesformel, werden unterschieden servientes franci und servientes Diese Ausdrücke stehen wohl parallel famuli liberi und schlechthin. famuli servituti obnoxii. Man vgl. hierzu noch die liberi und serviles vavassores bei Mayer VG. II, 185 und den in deutschen Urkunden so häufigen Ausdruck libere servituri. Den ältesten Beleg für serviens in der Bedeutung Ministeriale bietet für Flandern eine Urkunde Balduins V von 1067, worin es heisst, die servientes qui per diversas officinas

monasterii deserviunt, sollen frei sein von Steuer (M. I. 513). Dagegen ist zu bedenken, dass an anderen, namentlich späteren Stellen, serviens auch den Knappen bezeichnet, ohne Rücksicht auf den Status des Betreffenden. (M. I. 100 aus dem J. 1204 omnibus Christi fidelibus, archiepiscopis, episcopis, baronibus, militibus et serjantis).

Famulus bezeichnet zwar häufig den unfreien Diener niederer Art, wird aber in Frankreich wie in Flandern auch für den Ministerialen verwendet; hierher gehören auch Ausdrücke wie familiares; domestici, bei Fürsten auch palatini; milites oder homines de familia, homines de victu etc. Bei Guérard I, 197 findet sich eine Stelle, wo unter famuli beide oben erwähnten Begriffe vereinigt werden. den als Zeugen aufgeführten famuli des Klosters finden sich: Tedaldus frater Huberti quondam abbatis, Fulcardus, Oidelerius (identisch mit Oidelerius stabularius in einer anderen Urkunde p 195 (ebenfalls von 1080) vielleicht auch mit Oydelerius stabularius p. 153 a. 1060), dann u. a. ein major; weiterhin aber verschiedene Handwerker rasator. faber, agaso, sutor, pistor. Der agaso wird unter den Ministerialen erwähnt auch in den leges et statuta Sti. Petri Wormatiensis cp. 29. Da aber hier der stabularius schon genannt ist, handelt es sich sicher um einen Diener niederer Art, einen Stallknecht; es geht dies ja auch aus den vor und nach ihm genannten Personen hervor. Famuli als gemeinsame Bezeichnung aller Diener findet sich auch in der schon oben erwähnten Urkunde Guér. 371. Eine weitere Urkunde desselben Klosters aus derselben Zeit regelt die Stellung des Maiers von Reconis villa (p. 372); auch er wird als famulus bezeichnet: er muss schwören. Ackerland oder Wald des Klosters nicht ohne Erlaubnis zu verkaufen. die Gerichte da abzuhalten, wo man es ihm befiehlt, sein und seines Bruders Ross auf Befehl jederzeit zurückzugeben, oder 60 sol. zu zahlen, schliesslich, falls er seinen Eid nicht hält, sich jederzeit freiwillig zu stellen. Natürlich sind auch unter den in einer Bulle Paschalis II. aus dem J. 1114 erwähnten famuli qui - servi vulgo improprie nuncupantur, Ministerialen zu verstehen. Der Papst bestätigt hier eine Urkunde Ludwigs VI, wonach sie in omnibus placitis adversus omnes homines tam liberos quam servos liberam et perfectam habere testificandi et bellandi licentiam; ita ut nemo eorum testimonio pro ecclesiasticae servitutis occasione calumpniam inferat. Dass diese Stelle von Luchaire verkannt wurde, ist bereits oben angeführt worden.

Auch für Flandern liessen sich zahlreiche Belege namhaft machen; es mag genügen, einige Stellen anzuführen: MGSS. XV, 777: Adalar-

dus quidam erat, non infimum ex familia praefati confessoris caput. Villam vocabulo Suinesela mansionem habebat, famulos ipse famulus plures possidebat. MGSS XIV, 337: famuli des Bischofs von Tournai zerstören eine Burg. In einem von Sackur (N. A. XV) herausgegebenen Fragment, in dem auch von der Ermordung des Grafen Karl die Rede ist, werden seine Mörder, die von Galbert und Walter von Thérouanne als servi bezeichneten Ministerialen, famuli genannt. Famuli oder familiares werden besonders diejenigen Ministerialen genannt, die vom Herrn ihren Unterhalt empfangen. Hierher gehören insbesondere auch die homines de victu und famuli de cibo, die bei Flach I, 262 erwähnt sind, ferner gehört hierher Lambert von Ardres cp. 127 (MGSS. XXIV, 624). Bei Beschreibung der Burg der Grafen von Ardres wird auch die Küche erwähnt, wo familiarium et domesticorum escae hergestellt wurden. Auch der Ausdruck milites in sua familia kommt vor. (Miracula Sci Ursmari, MGSS. XV, 839), ferner milites servientes: Graf Balduin IV. (988-1035) hat den Bischof von Tournai mit dem König von Frankreich versöhnt; zum Dank dafür übergibt ihm der Bischof 12 altaria, die der Graf seinen optimates zu Lehen gibt, die sie ihrerseits wieder den milites sibi servientes übertragen. (MGSS, XIV, 338). In ähnlichem Sinn wird in der Vita Arnulfi von milites stipantes gesprochen. (Migne, Patrologia latina CLXXIV, 1383). Stipator bedeutet nach Dieffenbach, Gloss. custos, satelles, stipadium = stipendium. Gelegentlich ist auch von milites ecclesiae die Rede (MGSS. VII, 449).

Selbst miles allein dient häufig zur Bezeichnung der Ministerialen, so stets, wenn die Übergabe eines miles erwähnt wird. Der Fall ist ungemein häufig. Allein in dem Cartular von St. Père de Chartres (Guér. I u. II) findet er sich siebenmal (I, 108 Übergabe dreier milites; 133 milites ad fiscum pertinentes gehen mit einem Teil einer terra nach dem Tode der Besitzerin ans Kloster zurück; p. 153 werden die milites bei einer traditio ausdrücklich ausgenommen; p. 164 Übergabe eines miles; p. 214 dasselbe, Zusatz cum suo feodo; ferner 219, 235). Eine andere Stelle findet sich z. B. Guér. III, 445; der dort übergebene miles Hugo de Maisnil erscheint p. 442 als Zeuge, u. zw. vor Ricardus senescal. Die betreffenden Urkunden stammen aus der Mitte des 11. Jahrhunderts. Ende des 11. Jahrhunderts übergibt Graf Heinrich von Brabant dem Kloster Afflighem vier seiner milites, darunter einen venator (MGSS. IX, 414).

Ebenfalls etwas allgemeiner Natur ist der Ausdruck satelles, der besonders im 11. Jahrhundert beliebt ist. In Frankreich und Flandern

bezeichnet er nicht nur den Vasallen im allgemeinen (Waitz VG. V. 497) sondern speziell auch den Dienstmann, besonders in seiner Eigenschaft als Gerichtsbeamter. Teilweise fällt also der Gebrauch dieses Ausdrucks mit der französisch-flandrischen Bedeutung von ministerialis zusammen, aber nur teilweise. So beklagt sich z. B. im J. 1023 der Abt von St. Melun de irruptione et violentia der königlichen satellites (Hist. de Fr. XI, 569); es wird daraufhin festgesetzt, ne quis deinceps regalium ministrorum seu clientium usurpare quicquam audeat de pecuniis hominum circa monasterium commanentium. Als allgemeine Bezeichnung für die Umgebung, "die Getreuen" eines Fürsten steht es Hist. de Fr. XI, 612 (erste Hälfte des 11. Jahrhunderts): dux (Burgundiae) non curavit de suasione satellitum. Sicherlich um Ministerialen handelt es sich an einer von Flach (II, 370) zitierten Stelle aus Ordericus Vitalis, wo die Rede ist von militum et satellitum familia. Auch der satelles Nevelonis, der eine ancilla (capite censa) Sci Petri geheiratet hat (Guér. III, 354), gehört wohl hierher. Lambert v. Ardres stellt öfter zusammen milites und satellites, so cp. 54 ff. In Flandern ist der Ausdruck ebenfalls häufig; besonders gern gebraucht wird er in den Gesta episcoporum Cameracensium; hier werden auch einmal einander gegenübergestellt satellites und pedites (MGSS, XIV, 225 v. 76).

In Frankreich ist wohl der am häufigsten gebrauchte Ausdruck vavassor (mit zunehmender Beliebtheit etwa vom Beginn des 12. Jahrhunderts an). Gewiss steht vavassor auch wie serviens und ministeriales für den niederen Gerichtsbeamten, weil eben diese aus den Ministerialen genommen wurden; aber das ist doch nur die sekundare Bedeutung, von der man nicht (wie dies Glasson tut) ausgehen darf. Auszugehen ist vielmehr von der Unfreiheit, die auch hier durch die Tatsache. dass vavassores verschenkt wurden, zur Genüge bewiesen wird. Ausser einer bei Guilhiermoz p. 168a nach Manuskript angeführten Stelle finden sich Beispiele - noch dazu in unmittelbarster Nähe Flanders - bei Achéry, Spicilegium IX in dem dort herausgegebenen Chronicon Andrensis monasterii pp. 354 und 359. An beiden Stellen handelt es sich um die nämlichen Personen; das eine Mal steht vavassores, das andere Mal milites (vgl. ferner pp. 368 und 402). Auch Lambert von Ardres gebraucht die Bezeichnung vavassor des öfteren. So erzählt er anlässlich der Gründung von Ardres, Arnulf habe die der Stadt verliehenen Privilegien beschworen cum duodecim oppidi paribus, vavassoribus, militibus, burgensibus et plebe (cp. 111 p. 614). An einer andern Stelle erwähnt er, dass die vavassores et clerici kein furnagium bezahlten

(cp. 128 p. 624). Daraus, dass er einen Mann ausdrücklich als vavassor liber bezeichnet (cp. 36), wird man wohl schliessen dürfen, dass er selbst noch unfreie vavassores gekannt hat. Mit den oben erwähnten vavassores liberi der Normandie hat unser vavassor liber jedenfalls nichts zu tun; wie aus unsrer Stelle hervorgeht, ist er eben persönlich frei, was jene trotz der Bezeichnung liberi nicht sind; liber bezieht sich dort, wie gesagt, nur auf den Gegensatz zu dem noch schlechter Gestellten, ist ein rein relativer Begriff.

Für Flandern ist die Existenz von vavassores urkundlich bezeugt im J. 1125. Graf Karl übergibt hospites, vavassores, servos et ancillas (M. I, 376).

Schliesslich findet sich auch der Ausdruck servus. Dass hierher die servi von Notre-Dame de Paris gehören, welche in der Bulle Paschalis' II als famuli bezeichnet werden, wurde schon erwähnt. In der Urkunde Ludwigs VI., auf die der Papst sich stützt, werden sie servi ecclesiae oder ecclesiastici genannt. (Guér. IV, 246). Vielleicht gehören auch die servi Viriaci, die sich weigern, ihre Nachtwachen zu leisten und die Erlaubnis des Abts zum Heiraten einzuholen, hierher (Guér. VI, 355 ao 1037), sowie die servi Ste Marie, illi scilicet quorum domus aut familiae sunt apud castellum Corboilum, die auf ihre Bitte Erbfähigkeit für bewegliches und unbewegliches Vermögen (res et possessiones) bis in den 2. Grad der Verwandtschaft zugesichert erhalten (Guér. IV, 375 f.); an entferntere Verwandte soll das Vermögen aber nicht gehen, sondern in diesem Fall die Kirche Erbe sein (a. 1109).

Dass die judices servi bei Deloche 91 f. als Ministerialen anzusehen sind, wurde bereits festgestellt. Schliesslich liessen sich noch zwei bei Luchaire und bei Flach erwähnte Fälle anführen, wo es sich ebenfalls um Ministerialen handelt: Luchaire bespricht I, 197 eine der bekannten Statusklagen; es wird einem Rat des Königs (Ludwigs VI.) vorgeworfen, servum debere esse (Ms.); Flach citiert (ebenfalls aus Manuskript) eine Stelle des Cartulars von Cluny: der Abt konstatiert, dass ein gewisser Hugo, der ihm geschenkt worden ist, freigelassen wird und hierbei auf die praepositura und sein feodum verzichtet. Flach meint, es handle sich hier um ein fief roturier; diese Annahme ist aber nicht nötig, der Betreffende erkauft sich eben den Austritt aus der Ministerialität durch Hingabe seines Dienstlehens.

Näher an unser Gebiet führt ein Passus der Chronicon Affligemense: cp. 18 ist die Rede von einem miles, der servus des Herzogs Gottfried (von Lothringen) ist. M. G. SS. IX, 415. So ist es wohl Zufall, dass Westd. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst. XXV, IV.

die Bezeichnung servus für die flandrischen Ministerialen sich nicht hat nachweisen lassen, wenigstens soweit das urkundliche Material in Betracht kommt. Dagegen findet er sich bei Galbert von Brügge und Walter von Thérouanne mit Beziehung auf die Ministerialen des Grafen Karl; immerhin mag der Ausdruck gerade hier etwas Tendenziöses haben.

Weiterhin soll nun eine Reihe von termini besprochen werden, die zwar, teilweise wenigstens, nicht den Ministerialen selbst bezeichnen, aber doch in engem Zusamenhang mit unserm Problem stehen.

In dem erwähnten Memoratorium des Abts Einhard ist die Rede von hagastaldi. Die Meinungen über die Bedeutung dieses Wortes sind sehr geteilt.

Du Cange (s. v.) erklärt haistaldi als rustici, coloni, hospites, glebae adscripti; nach einer dort angeführten Stelle zahlen sie 2 denare Bei Caesarius von Heisterbach (Hontheim I, 664) werden unterschieden scararii, i. e. ministeriales, et haistaldi, i. e. qui non tenent de curia hereditatem. Während nach Waitz VG. IV, 342 hagastaldus ein Ausdruck ist, der unentschieden lässt, ob ein Freier oder Unfreier gemeint sei, sagt Schröder (RG. 457a), es sei die alte Bezeichnung für dagewardi, servi cotidiani, unterscheidet aber hiervon die austaldi der italienischen Capitularien. Brunner erklärt, hagastaldus für den freien Gefolgsmann, der am Hofe des Herrn lebt (RG. I, 142) 4). Mayer VG. II, 19 sagt, die Hagestolze sind zunächst die besseren Diener, die nicht zu den Ministerialen gerechnet werden, sie besitzen noch selbst ein Haus, aber keinen mansus (unter Ausführung obiger Stelle aus Caesarius von Heisterbach); ibid. 112 a. 3 mit Bezug auf die nachher zu erwähnende Stelle der Annales Bertiniani: hagastaldus ist, was sonst vavassor heisst. Da wieder an anderen Stellen der vavassor dem Ministerialen gleichgesetzt wird (II § 48), so stehen die beiden Stellen in direktem Widerspruch Die Bedeutung "Besitzer eines haga" (d. h. entweder eines Hauses oder eines eingefriedigten Stückes Land) verwirft er; nach ihm bedeutet das Wort "geschickter Angestellter" (p. 112 a. 5). Delbrück, Geschichte der Kriegskunst III p. 19 identifiziert sie mit den scararii: da sie meist junge Leute waren, so wurden sie tirones genannt. Die deutsche Bezeichnung ist haistaldi oder austaldi, woher unser heutiges Wort Hagestolz kommt, da sie keine Familie haben durften. Die milites aulici oder palatini sind dem

⁴⁾ In der 2. Aufl. seines Werks fügt er noch hinzu: (p. 189, a. 44) bei den Franken bedeutet haistaldus einen freien, grundbesitzlosen Hofdiener.



Wesen nach ebenfalls dasselbe. Delbrück sieht hier offenbar nur die eine Seite, die nämlich, welche aus den karolingischen Capitularien hervortritt.

Aus unsrer Stelle (Van de Putte p. 73 f., bezw. van Lokeren nr 6) geht nur hervor, dass die hagastaldi zu den Censualen gehören. Eine zweite Erwähnung in flandrischen Urkunden findet sich nicht. Dagegen kommt der Ausdruck in den Annales Bertiniani (Hincmari annales) vor; dort heisst es zum Jahr 869, Karl der Kahle habe eine Verordnung erlassen, wonach von je 100 mansi ein haistaldus und von je 1000 mansi ein Karren mit zwei Ochsen nach Pitres geschickt werden solle. Die haistaldi sind dazu da, quatinus castellum, quod ibidem fieri praecepit, excolerent et custodirent (MGSS. I, 481). Diese haistaldi haben also zugleich agrarische und militärische Pflichten.

Ob es möglich ist, diese haistaldi mit denen von St. Peter zu identifizieren, lässt sich nicht entscheiden. Man könnte in diesem Fall annehmen, dass sie durch derartige Dienste sich aus der Reihe der Censualen emporgehoben hätten, und sie in Parallele setzen zu den agrarii milites bei Widukind I c. 35 (MGSS. III, 432), die D. Schäfer neuerdings (Stzgsber. der Berliner Akademie 1905, I) unter Zurückgreifen auf Waitz, Giesebrecht und Köpke wieder für Ministerialen erklärt hat. Delbrück (III, 110) gibt zwar die Richtigkeit des Schäferschen Beweises zu; zugleich aber erklärt er "Berufskrieger" und "Bauern" als unvereinbare Gegensätze; beides müssten die agrarii milites sein, folglich ist Widukinds Erzählung eine Legende. "Unvereinbare Gegensätze" sind das doch wohl nur vom Standpunkt Delbrücks aus; jedenfalls kann man sich doch vorstellen, dass die acht milites auf dem flachen Land noch mancipia unter sich hatten, es hiesse doch den Wortlaut pressen, wenn man behaupten wollte, dass sie selbst gepflügt und geerntet hätten. Im weiteren Verlauf dieser Abhandlung wird noch mehr die Rede sein von Personen, die zugleich militärische und bäuerliche Leistungen zu erfüllen haben, wobei sich nochmals Gelegenheit ergeben wird, auf die Delbrücksche Ansicht einzugehen.

Immerhin ergibt sich, dass es auch mit den agrarii milites eine zweifelhafte Sache ist; sodass man hieraus kein Licht über unsre beiden Stellen gewinnen kann. Vielleicht ist doch eine Verschiedenheit in der Terminologie anzunehmen, worauf ja auch die ausserordentlich abweichenden Meinungen der oben angeführten Gelehrten hinweisen.

Nur um wenige Jahrzehnte jünger als dieses Memoratorium ist die ebenfalls schon erwähnte Breviatio aus der Zeit des Abts Adalhard

von St. Bertin. Hier ist mehrmals die Rede von caballarii (Guér. III, 97 ff.). Sie haben fast stets mancipia und sind häufig im Besitz eines mansus indominicatus oder einer casa indominicata. Sie sind keine servi. sondern ingenui. Ingenuus hat hier, wie in anderen Urkunden der Karolingerzeit den Sinn von libertus (cf. Heck I, 63 ff.). daraus hervor, dass sie einmal direkt so genannt werden, an einer Stelle, die allerdings Warnkönig anders erklärt. Es heisst nämlich (p. 102) in Pupurningavilla Mortbert caballarius habet casam indominicatam cum aliis castitiis, terras bunaria XX — mancipia X. Mansa IV per bunaria XII. Resident in eis ingenui qui nichil aliud facit per totum annum, nisi II dies in ebdomade. Dat unusquisque eorum pullum unum, ova V. Isti arant unusquisque bunnaria 1 et colligunt 1, et caballicat. De censali terra bun. XII veniunt, de mel sextarii duo. Bei Warnkong erscheint alles Aufgezählte bis sextarii II noch als Besitz des caballarius Mortbert (W. III, I, 61). Der ganze Zusammenhang ergibt, dass dies unmöglich ist. Wie sollte dieser caballarius neben seiner casa noch 4 mansi besitzen, in denen ausserdem noch ingenui wohnen, die also von ihm abhängig wären, und dazu noch terra censualis! Auch wäre das an und für sich schon unnötige caballicat sehr ungeschickt nachgestellt.

Dass die caballarii zu den ingenui zählen, geht aber auch aus ihren Dienstleistungen hervor: sie haben nur zwei Tage wöchentlich Dienst zu leisten, die servi dagegen drei; von Abgaben (NB. Naturalnicht Geldabgaben!) ist nur in dem einen, oben zitierten Fall die Rede, und auch hier sind die servi zum Doppelten verpflichtet.

Dieselben Verhältnisse liegen zu Grund in den Exempla brevium ad describendas res ecclesiasticas et fiscales (Bor. I, 252 § 8 equitat quocumque illi praecipitur). Die Betreffenden sind auch hier im Besitz von mansi ingenuiles; sie haben ausser ihrem Reiterdienst auch Landarbeiten zu verrichten, aber nur zwei Wochen; falls sie nicht zum Heer gehen, stellen immer zwei zusammen einen Ochsen (natürlich zum Ziehen der dem Heer folgenden Wagen).

Auch die Statuta der Abtei St. Peter in Corbie erwähnen caballarii; sie werden zunächst aufgeführt unter den provendarii, d. h. den Leuten, die ihren Unterhalt vom Kloster bekommen (Guérard Polypt. de l'abbé Irminon, app. V, 307); später ist von laici die Rede, die für die Lehen, die sie besitzen, dem Abt oder Propst vel equitando vel aliud servitium faciendo dienen (p. 310). Diese Verordnungen sind erlassen von Abt Adalhard 822.

Auf die ganz verfehlte Erklärung von Du Cange II, p. 4 caballicare i. e. arare, qui caballis aratur, braucht hier nicht mehr einge-Eingehend beschäftigt sich mit den caballarii gangen zu werden. Nitzsch (p. 25 ff.) Durch das Mittelglied scararii i. e. ministeriales bei Caesarius hindurch identifiziert er unsre caballarii mit den Ministerialen. Dass er hierin zu weit geht, hat insbesondere Waitz nachgewiesen (Gesammelte Abhandlungen I, 508 ff.) Auch Guérard handelt natürlich von den caballarii, vertritt jedoch die unrichtige Ansicht, es handle sich hier nur um Botendienste u. a.; die caballarii von St. Bertin etc. hätten nichts zu schaffen mit den in einem Brief Karl des Grossen an den Abt Fulrad erwähnten. Dass es dieselben caballarii sind, die im Krieg wie im Frieden verwendet werden, geht aus den Exempla brevium zur Genüge hervor. Im Cartular von St. Bertin bilden die caballarii einen ausdrücklichen Gegensatz zu den milites: Folcwin sagt (p. 97), er wolle nur villas ad fratrum usum pertinentes aufzählen, nicht die, die den milites und caballarii zu Lehen gegeben worden seien.

Eine Urkunde Karls des Kahlen vom Jahre 877 zeigt, dass die caballarii auch weggegeben werden konnten. Es wird nämlich eine villa Liegesborth übergeben exceptis cavallariis tribus (Guér. III, 124). Dass die cavallarii hier von der Übergabe ausdrücklich ausgenommen werden, beweist, dass es vorkam; die Tatsache ist aber auch positiv bezeugt. In einer Urkunde von 1015 übergibt Graf von Chartres unum caballarium cum beneficio suo (Martène et Durand, Ampl. coll. I, 376).

Es ergibt sich also für die caballarii von St. Bertin folgendes: sie sind ingenui, häufig im Besitz einer casa indominicata; auch haben sie mancipia. Im Frieden werden sie zu Boten- und Geleitsdiensten verwendet, im Krieg dienen sie als Leichtbewaffnete. Kopfzins zahlen sie nicht, überhaupt keine Abgaben mit einer Ausnahme. Dagegen verrichten sie nebenher noch bäuerliche Arbeit. Da sie keine Vollfreien sind, so können sie auch verschenkt oder sonstwie vergeben werden. Es ist demnach Nitzsch zuzugeben, dass sich hier gewisse Züge der Ministerialität finden. Um aber die caballarii als Ministerialen bestimmt in Anspruch zu nehmen, genügt es nicht, durch geistreiche Combination einige örtlich und zeitlich ziemlich auseinanderliegende Nachrichten zu verknüpfen, vielmehr ist die Kontinuität der Entwicklung nachzuweisen.

Im Cartularium Guimanni findet sich eine Verordnung über die homines de generali placito, herrührend von Abt Ledwin; sie ist, wie oben (p. 381) nachgewiesen, zwischen 1023 und 1035 verfasst. Schon Warnkönig (III, 1, § 4 a. 1) weist auf die Schwierigkeiten hin, die die Erklärung dieses Aktes bietet. Er erklärt das placitum generale als Gaugericht: "der Abt reguliert die Verpflichtungen seiner Klosterleute, die er alle homines de generali placito nennt, weil sie der Verpflichtung, dreimal im Jahre zum Gaugericht zu erscheinen, unterlagen." Daraus, dass nach § 1 der Klostervogt von der Teilnahme an den placita ausgeschlossen gewesen sei, schliesst Warnkönig auf eine frühe Aufhebung der Vogtei! (Tatsächlich heisst es aber: in quibus placitis nulla extranea potestas debet venire, neque praesidere ad iudicandum, neque comes neque advocatus ullus, nisi tantum abba aut praepositus). Im Zusammenhang hiemit stehe es wahrscheinlich "dass die homines de generali placito vom Kopfzins und allen Vogteiabgaben freigesprochen werden." Er behauptet schliesslich, dass sie nichts anderes gewesen seien als tributarii, denen nur der Kopfzins aus besonderer Vergünstigung erlassen worden sei.

Selbstverständlich befriedigt diese Erklärung in keiner Hinsicht. Erstens ist das Gericht, trotz der Bezeichnung placitum generale, kein öffentliches, sondern ein Immunitätsgericht, wie sich aus dem oben citierten § 1 ergibt. Auf dieselbe Tatsache weisen die Ausdrücke: si quis eminentioris potentiae vel qui non sit de lege huius placiti — remanente placito in sua libertate (§ 2), secundum legem placiti (§ 3).

Zweitens sind die homines de generali placito durchaus nicht "die" Klosterleute, sondern eine bestimmte Klasse derselben. Dass sie etwas anderes sind, als die censuales, geht aus einer anderen Stelle unseres Cartulars hervor. In einer wahrscheinlich aus der Zeit Ledwins stammenden Aufzeichnung de consuetudinibus Sci. Vedasti (p. 179) heisst es: liberi etiam sunt a theloneo censuales Sce. Marie Atrebatensis et Sci. Petri. Liberi nihilominus sunt illi qui sunt de quinque solidis, de quibus plenius loquemur capitulo illo quod inscribitur de generali placito. Der verschiedenen Bezeichnung entsprechen auch verschiedene Rechte und Pflichten.

- § 1 setzt ausser den schon erwähnten Bestimmungen die Zeiten der drei placita fest.
- § 2 handelt von dem Fall, dass ein ausserhalb der Immunität stehender im placitum des Abts klagen will.
- § 3 bestimmt den Hergang des Gerichts, das in Gegenwart des Abts und der Schöffen vor sich gehen soll.
 - § 4 bezieht sich wohl auf die Frist, die der Kläger dem Be-

klagten zu gewähren hat, falls dieser geschworen hat, seine Forderung zu erfüllen.

§ 5 lautet: qui vadem dederit V sol. de lege, dabit XXX denarios de fredo et huius fredi duae partes erunt prepositi, tertiam vero partem habebit major placiti. Si autem lex abbatis vel prepositi fuerit, totum fredum major placiti habebit. At vero si quis causam clamoris habens in presenti clamare distulerit, usque ad diem alterius placiti omnino clamare non poterit. Abba autem vel prepositus, si est unde velit clamare, potest omni tempore hominem de placito in camera sua mandare et de catelo suo super eum clamare et legem facere ipsaque lex, quae in camera abbatis fiet, consuetudinem placiti debet tenere. Warnkönig interpunktiert: qui vadem dederit, V sol. de lege dabit, XXX. den. de fredo. Dies gibt keinen Sinn, vielmehr ist zu interpunktieren wie oben. Vadem ist wohl schlechte Lesart, es sollte etwa heissen vadiam (gage).

Demnach ist 2u übersetzen: wer das Gewedde (5 sol. nach dem Gesetz) gegeben hat, soll 30 den. (also die Hälfte, nicht ein Drittel!) als fredus geben; hiervon erhält der major placiti ein Drittel. folgenden bedeutet lex die auf Übertretung des Gesetzes gelegte Strafe [cf. Hist. de Fr. XI, 581 ao 1047 ex iustitia quam vulgo vocant legem, tertiam tantum habebit partem - Guér. IV, 232 censuales solidos duo et de eodem anno suam legem a. 1056 — Deloche 154 ipsa lex LX solidi sunt (saec. XI seu XII)] und der Sinn der ganzen Stelle ist der: bei Verfehlungen gegen Dritte erhält dieser Dritte die compositio (was als selbstverständlich nicht erwähnt wird), der Praepositus $^{2}/_{3}$ des fredus, der major $^{1}/_{3}$. Wenn aber die Verfehlung sich gegen Abt oder Praepositus gerichtet hat, diese also schon die compositio (lex) erhalten, so erhält der Propst vom fredus nichts, dieser geht vielmehr ganz an den major. Im Unterschied zu seinen homines, die nur an bestimmten Terminen klagen können, hat der Abt das Recht, gegen einen homo de placito jederzeit Klage zu erheben, nur ist er gehalten, nach dem im placitum giltigen Recht zu urteilen.

- § 6 setzt fest Freiheit von Kopfzins was die Censualen natürlich nicht haben und von der Vogtei die censuales stehen nach p. 177, 182 f. unter der tutela eines miles sowie die Höhe des Heiratsgelds in verschiedenen Fällen.
 - 1) Heirat mit einer Frau sue legis d. h. einer Standesgenossin (lex steht hier im Sinn von Stand, wie in dem bei Heck I, 302 angeführten Beispiel aus der lex Frisionum (VI) in compositionem mariti transeat); zu bezahlen sind 5 sol., von denen der major

- placiti $^{1}/_{10}$, das übrige der Abt erhält. Die Censualen haben im gleichen Fall 9 den. an den miles, qui censuales custodit, zu bezahlen.
- 2) Heirat mit einer Frau extra legem, d. h. einer Fremden, einer Ungenossin; dies gilt als Verfehlung (illicitam rem operatus est). Die Höhe der zu zahlenden Summe hängt von der Gnade des Abtes ab (dies wohl der Sinn von quantum deprecari potest, nicht wie Flach II, 127 meint, im Verhältnis zu den Vermögensumständen). Die Censualen geben im gleichen Fall 18 den.; ²/₃ hiervon an den Abt, ¹/₃ an den erwähnten miles.
- 3) Heirat mit einer Freien: hier braucht er nichts zu geben, da die Frau hierdurch in seinen Stand tritt (libertatem uxoris ad legem suam convertit); bei den Censualen ist dieser Fall natürlich gar nicht vorgesehen.
- § 7 bestimmt die Höhe des Sterbfalls. Derselbe beträgt beim Mann 5 sol. Die Frau zahlt nichts, quia prolem suam in hereditatem dimittit; auch von diesen 5 sol. erhält der major ein Zehntel.
- § 8 verbietet einem homo de generali placito, ein Allod des placitum zu verkaufen, zu verpfänden oder einer anderen Kirche zu übergeben, es sei denn mit Erlaubnis des Abts oder Propstes. Falls der homo zum Verkauf genötigt ist, hat er das Allod zunächst dem Abt anzubieten; macht dieser von seinem Vorkaufsrecht (levius habere debet quam quilibet alius) keinen Gebrauch, so wird er ihm die Erlaubnis geben, es zu verkaufen, nicht einem Fremden, sondern einem Verwandten oder Genossen (proximo generis sui aut alicui eiusdem legis), damit das Allod nicht verloren gehe. Verkauft er es ohne Wissen des Abts oder Propstes, so bleibt das Gut weder dem Käufer, noch geht es an den Verkäufer zurück, sondern die Kirche zieht ihr Allod iure an sich.

Flach beschäftigt sich II, 126 ff. mit dieser constitutio. Er bezeichnet die homines de generali placito als alleutiers. Ihre "alleux ne sont plus des terres entièrement libres aux mains de leurs possesseurs, mais ils n'en constituent pas moins de vraies propriétés, et la condition de ceux qui la détiennent peut être réputée fort voisine de la liberté". Flach nimmt also weit richtiger als Warnkönig einen Prozess in umgekehrter Richtung an: Der Besitz ist nicht mehr ein gänzlich freier zu nennen, aber doch noch echtes Eigen, die Betreffenden befinden sich in einer der Freiheit sehr nahe stehenden Lage. Die erwähnten Rechte besitze der Abt als Gegenleistung für geleisteten Schutz

oder als Rechtsnachfolger der karolingischen Gerichtsbeamten; letzteres ist unmöglich.

Dagegen darf man die homines de generali placito wohl für Mundlinge halten. Der Name ist die lateinische Übersetzung des deutschen malmannen. Grimm (RA. 768) erklärt "alle freien Leute hiessen Malmannen", da sie alle der Gerichtspflicht unterlagen. Nach Wilmans p. 189ff. bedeutet es ursprünglich die zu Stimme und Urteil im Grafengericht befugten Freien der Mark, die aber an der angeführten Stelle zu einer Dienstleistung gegen das Kapitel verbunden sind. (Die Stelle lautet: hominibus quoque famulatum eiusdem monasterii facientibus in H. qui saxonice malman dicuntur, praedictum mundeburdum et tuitionem nostram constituimus, ut coram nulla iudiciaria potestate nisi coram episcopo et advocato etc.). Aus den Worten qui saxonice m. dicuntur braucht man allerdings nicht herauszulesen, dass der Ausdruck ein speziell sächsischer sei, wie dies nach Waitz V, 318 fast den Anschein Dass er nicht auf Sachsen beschränkt ist, geht schon aus den von Mayer VG. I, 467 citierten Stellen bei Sloet hervor. Bei Waitz werden die Malmannen unter den freien Kirchenleuten besprochen; der Name ist nach Waitz daraus zu erklären, dass sie als Freie ursprünglich unter dem Grafengericht standen. Ganz analog erklärt Mayer (l. c.) die Malmannen der Kirchen als freie Hintersassen auf Kirchengut, die aber als mansionarii zum Grafengericht gehören. Heck erklärt sie für Mundlinge⁵). Dass er hiermit Recht hat, geht aus den Stellen des Westfälischen Urkundenbuchs hervor, wo sie unter den homines ecclesie als besondere Kategorie zwischen litones und servi erwähnt werden. (Wilmans p. 153 u. später). Darauf, dass diese Einreihung ihrer rechtlichen Stellung wenig entspricht, hat schon Waitz (318a. 2) aufmerksam gemacht.

Aber nicht nur die entsprechende Bezeichnung: malmann — homo de generali placito spricht für die Identität; auch ein innerer Grund lässt sich dafür anführen: der § 8 der constitutio entspricht genau dem cp. 64 des capitulare Saxonicum. Die Besonderheit des dort angeführten Falls beruht, wie Heck (I, 337) ganz richtig bemerkt, darauf, dass der tutor sich im Exil befindet. Es handelt sich um einen Ausnahmefall. Für gewöhnliche Fälle würde die Vorschrift lauten: liber homo, qui sub tutela nobilis cujuslibet est, si hereditatem suam necessitate coactus vendere noluerit, offerat eam primo proximo suo; si ille eam

⁵) Stände des Sachsenspiegels S. 709.

emere noluerit, offerat tutori suo; si nec ille voluerit, vendat eam cuicumque libuerit. Nur hat der homo de generali placito sein Allod zuerst dem Abt, dann seinem Verwandten anzubieten und erhält unter keinen Umständen die Erlaubnis, es zu verkaufen wem er will.

Vielleicht gehört es auch hierher, wenn der mansionarius der Constitutio de expeditione Romana ebenfalls 5 sol. bezahlt. Auch die Angehörigen der familia Sci. Petri in Worms zahlen 5 sol. Gewedde (vgl. § 5). Aber schon die Tatsache, dass ein fredus gezahlt wird, beweist, dass die homines de generali placito über den Hörigen stehen, cf. capitulare missorum anni 802 cp. 13 b und capitulare de villis cp. 14 (Bor. I, 100 bezw. 83), wonach die Hörigen und Unfreien keinen fredus zahlen, sondern geprügelt werden.

Andererseits enthält aber unsre constitutio viele Bestimmungen, die sich zu solchen aus deutschen Ministerialenrechten in Parallele setzen lassen.

Schon der im Schlusswort vorkommende Ausdruck "Söhne und Getreue der Kirche" (ecclesie filiis et fidelibus) erinnert an die für die Ministerialen gebrauchten (so M. I, 353 in einer Urkunde Gottfrieds des Bärtigen vom Jahre 1069, ebenso in der Constitutio de expeditione Romana: ecclesie filii vel domestici, i. e. ministeriales; weitere Beispiele bei Fürth p. 61). Ausserdem lassen sich den einzelnen Bestimmungen eine Menge gleich oder ähnlich lautende aus den deutschen Dienstrechten an die Seite setzen.

Freiheit von Kopfzins und Vogtei sind allbekannte Charakteristika der Ministerialen. Zahlung eines Sterbfalls wird ebenfalls, wenigstens in den älteren Dienstrechten, häufig gefordert. Er besteht entweder in der Rüstung (daher der Name heergewaete), oder dem besten Ross des Gestorbenen (so im Bamberger Dienstrecht), oder auch in beiden (so im Ahrer Dienstrecht, Lacomblet IV, 774). Falls das heergewaete in dieser Form nicht vorhanden ist, kann dafür eine entsprechende Geldsumme angenommen werden (älteres Ahrer u. Ersteiner Dienstrecht, Z. f. G. O. NF. IV 298). Hierher gehört auch eine Bestimmung aus dem Strassburger Urkundenbuch (I, 62 p. 50) vom Jahre 1097: es werden hier einander gegenübergestellt clientes und mancipia. Ein praedium wird übergeben cum omnibus appendiciis, clientibus ac mancipiis, clientes ea conditione, ut in eodem iure ac legibus quibus meliores ecclesie obligati sunt, et ipsi deserviant, also ganz die bei Ministerialen übliche Form der Übergabe unter ausdrücklicher Festlegung des für sie geltenden besseren Rechts, während die mancipia 4 den. jährlich zu zahlen haben.

Dann wird den clientes das praedium als erbliches Lehen bestimmt, wofür sie jährlich 25 sol. zu zahlen haben, ausserdem beim Todesfall der Erbe 5 sol. an den praepositus, also die gleiche Summe, wie die homines de generali placito. Um zu entscheiden, ob es eich hier um mehr als um einen merkwürdigen Zufall handelt, wäre eine eingehende Untersuchung dieser Verhältnisse in Deutschland erforderlich. Dies würde aber von dem Thema der vorliegenden Arbeit zu weit abführen.

Der compositio von 5 sol. lässt sich wohl eine Stelle aus den Gesta episcoporum Cameracensium an die Seite stellen. Bei der Fehde des Bischofs gegen Gerard Malfilastre ist eine Kirche zerstört worden; zu ihrer Wiederherstellung zahlen — offenbar als Strafe — die milites 5 sol. die pedites 30 den. (MGSS. XIV, 224 v. 99).

Rechtlich schlechter stehen die homines de generali placito den Ministerialen gegenüber in Bezug darauf, dass auch bei Heirat mit einer Gleichgestellten 5 sol. zu zahlen sind. Dass ein Heiratsgeld von 5 Schillingen auch anderwärts vorkommt, geht hervor aus der auch von Waitz V, 259 a. 4. angeführten Stelle aus Eberhardus Fuldensis (Schannat, Corpus traditionum Fuldensium 293) cp. II: Traditiones vectigalium de Thuringia no. 1: Solvant mancipia antequam nubant censum infra XXXa annorum spatium qui census vulgariter bettemunt nuncupatur et est numerus V sol. vel optimam vestem. Im übrigen aber zeigt sich eine starke Ähnlichkeit in der beiderseitigen Stellung. Vom Standpunkte der herrschenden Theorie müsste angenommen werden, dass eben die Ministerialen sich aus ursprünglicher Unfreiheit in eine Stellung aufgeschwungen hätten, die der der Minderfreien im wesentlichen gleich, in einzelnen sogar übergeordnet gewesen sei. Vom Standpunkte Hecks aus ware diese Ähnlichkeit keine im Laufe der Zeit zufällig entstandene, sondern eine in den Ursprüngen der Ministerialität begründete. Weg vom Libertinen zum Ministerialen ist bei der Langsamkeit der mittelalterlichen Entwicklung immer noch weit genug für die zur Verfügung stehende Zeit.

Der Ausdruck casatus für den Ministerialen scheint sich auf deutschem Gebiet nicht zu finden; auch Waitz erwähnt ihn nicht. (Um die casati der Karolingerzeit handelt es hier nicht, da er in ihnen keine Ministerialen sieht). Dagegen ist er ganz gewöhnlich in Frankreich. So wird erwähnt ein casatus des Bischofs von Orléans mit seinem casamentum (Guér. I, 105) a. 1018, ferner die Übergabe von casati a. 1061 (ibid. p. 130). Etwas später überträgt der Bischof von Langres

dem Kloster Molesme alles, was die milites casati ihm übergeben haben; 1103 wird demselben Kloster übertragen ecclesia Sci. Desiderii cum appendiciis, exceptis militantium casamentis (Gallia christiana nova IV 151 f.). Die Beispiele liessen sich leicht noch bedeutend vermehren. Was aber die Popularität und die weite Verbreitung des Ausdrucks am besten beweist, ist sein Vorkommen in den Chansons de geste; er lautet hier chase, erscheint also in lehnwortlicher Gestalt. Das freie a der Vortonsilbe ist nicht, wie man erwarten sollte, zu e geworden, dagegen ist das c zu ch geworden, während es in rein gelehrten Worten wie calice als k-laut erhalten blieb.

In dieser Form findet sich das Wort zB. im Raoul de Cambrai 1553: li prince et li chasé, und 4093: qui de lui sont de eor terre chasé (— belehnt). Nur lässt sich leider aus diesen Stellen keine nähere Auskunft über ihre rechtlichen Verhältnisse gewinnen, sowenig wie aus den bei Du Cange s. v. angeführten.

Was Warnkönig in seiner französischen Rechtsgeschichte hierüber anführt, ist völlig ungenügend: I, 248 bezeichnet er die casamenta als fiefs vilains; die Besitzer hiessen homes casés (die pikardische Form).

Die späteren Darstellungen gehen meist aus von den vasalli casati der karolingischen Capitularien. Casa hat in dieser Zeit eine doppelte Bedeutung: einmal bedeutet es den Herrenhof, sala, sogar den Hof des Königs, so Bor. I, 165 cp. 4: dimittunt ad casam in nomine ministerialium, oder I, 167 cp. 7: vassi dominici qui adhuc intra casam serviunt; ferner hieher Annales Bertiniani (Hincmari Annales) 476. Aus dieser Bedeutung heraus erklärt sich, was Flach III, 76a zu unserm Ausdruck sagt: je croirais même volontiers que les mots casamentum, casati correspondirent surtout à domesticus, à bénéfice du compagnon qui faisait partie de la casa, de la maisnie. Unter dem casamentum, fügt er hinzu, dürfe man sich nicht eine abgegrenzte territoriale Besitzung denken. Die aus Gallia christ. nova IV, 152 angeführte Urkunde (s. o.) beweist hierfür allerdings nichts. Ebenso äussert er sich (ibid. 475) weiter unten: zu der scara (die er als armée personelle bezeichnet) gehören alle diejenigen qui sont rattachés au palais, à la casa, qui sont casati.

Die zweite Bedeutung ist "kleiner Hof" (Brunner Rg. I, 232). In diesem Sinn wird casatus gebraucht, wo den servi casati die mancipia non casata entgegenstehen. Hievon geht Guilhiermoz aus. Er sieht in dem Villicationssystem une analogie frappante avec celui qui était appliqué aux vassaux à l'époque carolingienne; dem serf casatus entspricht der

vasallus casatus, dem serf haustaldus oder baccalarius der vasallitische haustaldus oder "bachelier" (p. 115). Dementsprechend sagt er später: man könne zwei Klassen unter den Vasallen unterscheiden, eine entsprechend den karolingischen haistaldi, und eine zweite entsprechend den casati. Eine Verquickung beider Ansichten bietet Mayer; II p. 19f. sagt er: nicht die im Haus des Herrn Wohnenden sind die casati, sondern diejenigen, welche bereits eine eigene Wohnung haben. Vorher schon hat er die haistaldi mit den casati identifiziert, jetzt sagt er: im deutschen entsprechen die Sonderleute den casati. Dies wiederholt er II, 117: der casatus ist ein ligius (Sonderleute, Ledigmann etc. entspricht dem romanischen ligius p. 113-115); er domiziliert - rechtlich wenigstens - noch auf dem Herrenhof, sein Besitz entspricht der Dienstwohnung, wie sie besseren Dienern eingeraumt wird. Mayer scheint also Herrenhof als die Grundbedeutung von casa anzusehen. Wenn er aber zugleich von Dienstwohnungen spricht, so schliesst er sich an die zweite Bedeutung an und sucht schliesslich doch wieder beide zu vereinigen, dadurch, dass er die tatsächlich nicht auf dem Herrenhof, sondern in eigenen Höfen bezw. Burgen Wohnenden rechtlich doch dort domizilieren lässt. Die für den ligius bestehende Pflicht, dem Herrn seine Burg stets geöffnet zu halten, leitet sich doch viel einfacher aus der Ministerialenqualität des ligius ab, der als solcher mehr Pflichten gegen den Herrn hat als der vollfreie Vasall.

Dass der casatus ein Ministeriale ist, geht auch aus dem hervor, was Mayer II 20f. über das casamentum anführt. Es unterscheide sich dadurch vom beneficium, dass es nur auf Lebenszeit verliehen werde, noch in einer Zeit, wo die freien Lehen bereits erblich sind. Hieher gehören auch wohl die zwei folgenden Stellen: Guér. I, 99 ein miles erhält eine terra des Klosters als precarium; dafür soll ein ihm gehöriges Allod und diese terra nach seinem Tod ans Kloster fallen (a. 1024), sowie Guér. IV, 383 nr. XVI a. 1134: es wird einem fidelis die majoria verliehen ut libero homini, aber nur auf Lebenszeit; durch ein forisfactum kann er sie nicht verlieren, falls er dieses in capitulo velit emendare.

In Flandern kommt die Bezeichnung zum erstenmal in einer Urkunde von 1086 vor und in der Folgezeit öfter. Aussteller ist der Bischof Gerard II. von Cambrai. Unter den Zeugen finden sich Ansellus de Ribodimonte, Joannes casatus, Oilardus, Fulco vicedominus (M. I, 514); 1089 werden nach den clerici unter der gemeinsamen Rubrik casati aufgeführt: Ansellus de Ribodimonte, Fulco vicedominus, Amobricus, Walterus Tonitruus, Walterus Wenchelon; beinahe dieselben Personen treten auf im J. 1092 (van Lokeren 63), sodann in Urkunden der Bischöfe Walcher und Manasses (Cartulaire d'Eenaame nr. 7 u. 8). Der Herausgeber Piot bezeichnet sie in seinem Register als serfs, wovon natürlich keine Rede sein kann. Es sind, wie Dupréel richtig sagt, d'anciens milites servientes, d. h. Ministerialen (Mélanges Paul Fredericq 204).

Über ihre Stellung und insbesondere die fortwährenden Schwierigkeiten, die sie ihren Bischöfen gemacht haben, geben uns ausführliche Nachrichten die gereimten Gesta episcoporum Cameracensium. Dort werden ausser dem vicedominus Fulco und Ansellus de Ribodimonde (hier genannt de Bulcenio) noch erwähnt Raginerus (wohl identisch mit dem M. II, 813 erwähnten dapifer des Ansellus) Amolricus de Ghoi und Manasses de Rhumeghli (Gesta Walcheri v. 58—62). In einer Bulle Paschalis II. von 1119 werden unterschieden pares und casati von Cambrai (M. II, 1163). Dass die casati, wie alle Ministerialen, auch verschenkt werden konnten, beweist eine Urkunde des Bischofs von Tournai (Cart. de Bourbourg nr. 4): er schenkt allodium, hospites — quosdam etiam milites casatos cum beneficiis libere servituros.

Dass auch unter homo ligius ursprünglich wohl der Ministeriale zu verstehen ist, wurde bereits angedeutet. Der ligius ist in den französischen Rechtsgeschichten häufig behandelt worden, ohne dass dort eine Erklärung versucht worden wäre für die Tatsache, dass u. a. ligietas einen engeren Lehensnexus bezeichnet als den, den man unter homage plain versteht. Glasson (IV, 295 ff.) teilt noch den Irrtum Brussels, der das hominium ligium für jünger hält, eine Ansicht, die mit Recht verworfen wurde. Im zweiten Band seines Werks lässt Flach noch die Etymologie ligius | ledic zu, wobei ihm allerdings ein seltsames Missverständnis mitunterläuft; ligius ist nämlich derjenige, der "lediglich, librement et pleinement" einem Herrn angehört (p. 528a). Dieselbe Etymologie wird mit grösserer Bestimmtheit vertreten von Mayer und Guilhiermoz. Letzterer erwähnt den Ausdruck da, wo er von dem caractère quasi-servile spricht (p. 326 f.) und führt Beispiele dafür an, dass er auch den Unfreien bezeichnet babe. Hier erwähnt er auch die beiden Stellen aus Raoul de Cambrai v. 15 Raoul cui fu liges Cambrai u. v. 2454 — Ernaus qui fu liges Doais, ohne aber eine Erklärung zu geben; irgend eine Form der Unfreiheit kann hier nicht gemeint sein. Schon vorher hat er den home lige als den Leichtbewaffneten geschildert (p. 181) und die Verpflichtung zum lige estage erwähnt, der unsrer deutschen Burghut entspricht (p. 306). In der Besprechung des Werks weist Mayer mit Recht darauf hin, dass es sich hier um Ministerialen

handelt (Z. f. RG. XXXVI, 310). Er fügt hier noch hinzu: allemal ist natürlich vor allem der unfreie Ritter ausschliesslich an einen Herrn gebunden und deshalb ligius. Diese Bemerkung kann doch nur so verstanden werden: der unfreie Ritter heisst ligius, weil er ausschliesslich an einen Herrn gebunden ist. Tatsächlich heisst er ligius, weil ligius den Unfreien bezeichnet, und als Unfreier ist er ausschliesslich an einen Herrn gebunden. Die Bedeutung "unfrei" könnte sich allerdings aus "ledic = lediger Diener" entwickelt haben. Dagegen lassen sich die oben angeführten Stellen aus Raoul de Cambrai nicht hieraus erklären. Dort kann es nur den Sinn haben von "gebürtig", deshalb verwirft Flach im neuesten Band seines Werks (p. 64f.) die Ableitung von ledic und schlägt vor, ein latinisiertes leodium vom germ. leudi als Grundwort anzunehmen. Ligius hat nach ihm die Bedeutung naturalis; dominius ligius = d. naturalis. In diesen Zusammenhang würden auch liges = gebürtig passen. Leider steht, was er zur Etymologie bringt, auf überaus schwachen Füssen. Frk. en hätte über eo zu ie werden müssen, wie Theuderic-Tierri, Leodium-Liège, ebenso leodius-lieges. Flach dagegen sagt i se transformant regulièrement en gi et le d devenant alors t (!). Auch Schwan-Behrens in seiner Grammatik der altfranzösischen Sprache schliesst sich der Ableitung vom germ. ledic an (§ 5,2). Es wird also dabei bleiben müssen, dass die Grundbedeutung von ligius unfrei ist. Der dominus ligius ist dann der, welcher einem andern gegenüber das Recht eines Herrn über seine Unfreien hat. In dem Masse, wie sich der unfreie, bezw. minderfreie Charakter der Ministerialität verliert, wird auch der Wortinhalt unbestimmter und bezeichnet schliesslich nur noch einen strikteren Lehensnexus.

Die erste Erwähnung des Ausdrucks auf flandrischem Gebiet findet sich in den Gesta episcoporum Cameracensium MGSS. VII, 449 cp. 9; hier wird der Burggraf Johann von Arras homo ligius des Grafen Balduin genannt. Ebenso wird der Vitztum Fulco bezeichnet. Gesta Galcheri v. 104 tunc Fulco vicedominus — de quo dixi superius — per sanctos ei primitus — devenit homo ligius. Im ganzen findet sich der Ausdruck auch in Flandern nicht allzuhäufig während des frühen Mittelalters; erst vom Ende des 12. Jahrhunderts ab lässt er sich öfters nachweisen.

§ 4. Rechtliche und soziale Stellung der Ministerialen.

Nach dieser Feststellung der termini technici soll versucht werden, ein Bild von der rechtlichen und sozialen Stellung der Ministerialen in Flandern zu geben. Beim Personenrecht fällt hier wie überall die starke Beschränkung der persönlichen Freiheit auf: die Ministerialen können verschenkt oder sonstwie weggegeben werden, meist allerdings mit ihrem Dienstlehen. So in der oben angeführten Urkunde des Bischofs von Tournai (p. 385). Ferner bestätigt Graf Karl (c. 1125 nach Miraeus-Foppens) alles was dem monasterium Andrense übergeben worden ist, terras, comitatus, decimas, hospites, vavassores et ancillas (M. I, 376.)

Die Ministerialen sind auch zur Zahlung gewisser Abgaben verpflichtet, aber stets befreit von Kopfzins. So schon die caballarii von St. Bertin. Dieselbe Bestimmung gilt für die homines der Abtei Marchiennes (W. III, Anh. 6), Balduin V (nicht Balduin IV, wie Warnkönig angibt, wozu weder das Jahr 1038 noch die Worte Adela comitissa, conjuge mea stimmen würden) erklärt sich zum Vogt des Klosters und übergibt die Vogtei zugleich an Hugo Havet. An diesen haben die Maier des Klosters gewisse Abgaben zu zahlen, dagegen erhält er nichts vom cocus ecclesie, magister pistorum, cambarius und demjenigen, qui cum carro de nemore ligna adducit, quia ab omni redditu advocationis semper liberi erant. Nachher ist von den Pflichten und Rechten der homines ecclesie die Rede; eine Abgabe wird aber hier nicht erwähnt, was so gut wie bei den übrigen geschehen wäre, falls sie eine hätten zahlen müssen. Auch die servientes von Winnoxbergen, qui per diversas officinas monasterii deserviunt, sind frei von tallia und exactio (M. I, 513 ao 1067). Das Gleiche gilt von den famuli vel homines der Abtei Ham (M. II, 1143 ao. 1093). Die Beispiele liessen sich hier noch vermehren.

Der Dienst der Ministerialen ist ein ehrenvoller. Immerhin kommt in älterer Zeit doch auch die Verpflichtung zu bäuerlichen Dienstleistungen vor, (falls man die caballarii von St. Bertin als Ministerialen in Anspruch nehmen darf). Vielleicht liegt aber auch der Stelle des älteren Ahrer Dienstrechts: debuerunt preterea servitium, ut suis aratris agros meos laborare facerent, trotz Heckmann's Behauptung (S. 38) etwas Ähnliches zu Grunde; es ist wenigstens nicht einzusehen, warum in der Stellung von Gespannen etwas Entwürdigendes liegen sollte.

Später jedenfalls sind derartige Verpflichtungen nicht mehr nachweisbar; es handelt sich stets nur um Kriegsdienst und Dienst in Ämtern.

Die Heerespflicht der Minsterialen ist nach allgemeiner Anschauung privatrechtlicher Natur, nach der Hecks öffentlichrechtlicher. Die Nachrichten für Flandern sind auch hier etwas spärlich. Eine Verpflichtung ist in der breviatio des Abtes Adalhard nicht ausdrücklich

erwähnt, geht aber nicht nur aus dem oben S. 390 Gesagten hervor, sondern auch daraus, dass dies vor ihren Nachfolgern, den equites von Poperinghe (— Pupurninga villa), an verschiedenen Stellen bezeugt ist (Guérard III, 247 u. 249, an der zweiten Stelle heissen sie milites); eben hierin findet aber die Vermutung, die caballarii seien schon als Ministerialen anzusehen, eine weitere Stütze; leider lässt sich die Kontinuität nicht durchgehends aufdecken: von 877 bis 1107 lassen einen die gedruckten Dokumente für St. Bertin völlig im Stich. Auch die homines der Abtei Marchiennes sind dem Grafen zur expeditio verpflichtet (es heisst allerdings noch in hoste regali; aber der zunächst aufbietende ist doch der Graf als Vasall des französischen Königs).

Immer häufiger aber finden sich Bestimmungen, wonach die Ministerialen dem Grafen gegenüber von der Dienstpflicht befreit werden. So wird bei der Übergabe der villa Houtkerka an die Abtei S. Peter in Cassel noch gesagt, es werde tradiert totum servitium eiusdem villae mit Ausnahme des equitatus equitum, den der Graf sich vorbehält. (M. II, 1137, aus dem J. 1085.) Doch sind schon nach einem Privileg von 1093 (M. II, 1142) die homines der Abtei Ham frei von expeditio, equitatio aut servitium exercitus, desgleichen die famuli von Sca. Maria in Bourbourg (Cart. de Bourb. 18 a. 1114 bezw. 29) und die servientes von Winnoxbergen (ab omni edicto et servitio comitis M. I, 522, a. 1067). Falls man hieraus schliessen darf, dass prinzipiell eine allgemeine Heerpflicht der Ministerialen dem Grafen gegenüber bestanden hat, so hätte man hierin eine weitere Bestätigung der Heckschen Libertinentheorie.

Vom militärischen Standpunkt angesehen sind die Ministerialen ursprünglich die Leichtbewaffneten. Delbrück allerdings hat auf die Frage, ob es selbständige leichte Reiter im Mittelalter gegeben habe, nur ein Nein (III, 317ff.). Aber das liegt in der Art, wie er die Quellen auslegt. So spricht er zB. p. 24 von dem bekannten Capitular, das die Ausrüstung der caballarii regelt und sagt: wir hätten uns also die karolingischen Reiter als leichtgerüstete, berittene Bogenschützen vorzustellen. Dass andere vor ihm die hier erwähnten als Leichtbewaffnete angesehen haben im Gegensatz zu den mit einer Brünne versehenen milites, wird mit keinem Wort erwähnt. Von der Brünne ist an unsrer Stelle deshalb nicht die Rede, weil ihr Besitz eigentlich "selbstverständlich" war; "wer kann, leistet sich eine Brünne, die Mehrzahl ist damit versehen" (p. 26). So braucht es auch nicht Wunder zu nehmen, dass Delbrück alle die Stellen entgangen sind, wo noch in späterer Zeit von Leichtbewaffneten die Rede ist.

Westd. Zeitschr. f. Gesch. a. Kunst. XXV, IV.

Ob der Unterschied zwischen Leichtbewaffneten und Panzerreitern in der constitutio de expeditione Romana noch angedeutet liegt, wie Mayer II, 188 meint, soll dahingestellt bleiben. Jedenfalls aber geht er hervor aus dem Passus des älteren Ahrer Dienstrechts: loricam si habuerit. Ferner gehört hieher die ebenfalls von Mayer II, 187a 17 citierte Stelle aus Hist. rer. Franc. XVII, p. 96, wo ein Unterschied gemacht wird zwischen milites und satellites in equis und die satellites als die geringere Waffe erscheinen. Nach einer bei Thomas von Cantimpré gegebenen Beschreibung hat man sich noch im 12. Jahrh. die Ritter vielfach leichtgerüstet, nur mit Schild, Helm und Lanze versehen, in einer plicata linea tunica zu denken (Bonum universale de apibus II, p. 446).

Abgesehen von diesem letzten Beispiel lässt sich freilich für unsere Gegend ein Unterschied nicht nachweisen. In den Gesta Liethardi v. 76 werden nur satellites und pedites nebeneinander erwähnt.

Ausser diesem Dienst im Krieg setzt sich auch der im Frieden zu leistende Botendienst fort. Dass sich für Flandern keine Stelle hat finden lassen, ist doch nur Zufall. Sowohl in Frankreich wie in Deutschland lassen sich aber Parallelen anführen. So in der bekannten Stelle bei Ortlieb von Zwiefalten (MGSS. II, 78): ut domino abbati — seu ceteris fratribus quoquam profecturis cum equis suis comitantes ministrent. Für Frankreich lassen sich zB. anführen Guér. II, 273: fevum de quo nobis equo servire solebat; der Betreffende versieht zugleich ecclesie servitium quod dicitur sacristeria (ohne Jahresangabe), ferner der schon erwähnte major von Reconisvillare (p. 372); das Gleiche gilt von den milites von St. Riquier (Lot p. 96f.).

Den Übergang zum Dienst in Ämtern bildet die Pflicht der Hoffahrt; für die flandrischen Ministerialen ist sie nirgends urkundlich festgelegt. Doch ist sie selbstverständlich und geht überdies zur Genüge aus den Zeugenreihen der Urkunden hervor. Hierüber s. u. In der schon erwähnten Stelle der Chronik von St. Riquier (Lot 96 f.) haben wir ein sicheres Zeugnis für Frankreich. Die milites des Klosters mussten jährlich zweimal erscheinen, am Feste des Schutzheiligen und an Weihnachten, Ostern oder Pfingsten.

Bei den Ämtern kommen in Betracht einerseits solche der Verwaltung und Rechtsprechung, andrerseits die eigentlichen (4) Hofamter.

Das wichtigste Amt der ersten Gattung ist das Burggrafenamt. Ursprünglich der Befehlshaber einer Burgbesatzung, bekommt der castellanus bald auch richterliche Befugnisse. (cf. Pirenne I, 130). Die

Burggrafen waren ministeriales. So wird der castellanus Walter von Cambrai unter den milites ecclesie erwähnt, die die Güter des verstorbenen Bischofs Rothard verwüsten (MGSS. VII, 449). Auch unter den Verwandten des Propstes Bertulf, die sicher als Ministerialen bezeugt sind, haben mehrere das Burggrafenamt von Brügge innegehabt. Natürlich führt die richterliche Stellung der Burggrafen fortwährend zu Kompetenzstreitigkeiten mit den Bischöfen und Klöstern. Daher erscheinen sie in den zu dieser Zeit natürlich nur von Geistlichen abgefassten Geschichtswerken als die reinsten Raubritter.

Auch die Notare, die in Flandern eine so bedeutende Rolle als Verwaltungsbeamte spielen, werden Ministerialen gewesen sein, und ebenso natürlich die Inhaber der Ämter niederen Ranges villici, sculteti, praecones (letzterer gleich dem deutschen Fronboten). An bestimmten Nachrichten über ihren Stand fehlt es leider.

Die Benennung der vier Hofamter sind in Flandern pincerna, auch buticularius, butelgir etc. für den Schenk, comestabulus oder (prae)-stabularius für den Marschall (marescalcus ein Unterbeamter desselben), camerarius, cubicularius oder kamerlinc für den Kämmerer und dapifer oder senescalcus für den Truchsess. Die erste urkundliche Erwähnung findet sich unter Balduin V. (Hautcoeur, Cart. de St. Pierre de Lille 2) Clareboldus pincerna und Theodericus dapifer; derselbe Clareboldus buticularius unter Arnulf III. 1070 (Gall. christ. nova III, instr. 186).

Erst unter den folgenden Grafen werden die urkundlichen Erwähnungen häufiger. Aus ihnen geht hervor, dass mehrere zugleich im Amte waren, ganz sicher, was Kämmerer und Truchsess betrifft. So erscheinen in derselben Urkunde als Zeugen Balduin und Odulf (Cart. Bourb. 5 u. 6), Balduin und Hugo (ib. 12 u. 13). Zur Zeit der Ermordung Karls des Guten sind, wie aus Galbert hervorgeht, Kämmerer Isaac de Formiseele (servus et camerarius simul et homo comitis Galb. § 17), Arnold (camerarius comitis ib. 18 no 5) und Johannes (quidam serviens comitis, qui cameram observare consueverat et quem prae servis dilexerat comes). Ebenso testieren in derselben Urkunde die Truchsessen Rainger und Wilhelm (Cart. Bourb. 9, 12, M. II, 1153).

Im Schenkenamt sind wenigstens im selben Jahr zwei verschiedene Inhaber nachzuweisen, Alardus und Robertus (1093 M. II 1142 u. 1144). Alardus wird 1119 noch einmal erwähnt und Robert öfters vorher und nachher. Die Marschälle erscheinen in den Urkunden zu selten, doch wird man für sie das Gleiche annehmen dürfen.

In einigen Fällen lässt sich auch die Erblichkeit des Amtes nach-

weisen. So ist der buticularius Walter, den Galbert § 89 par terrae nennt, identisch mit Walter de Froserdesloo oder de Eina (nach Galb. p. 37 no 5) und Sohn des pincerna Alardus. Sein Bruder ist Cono de Eina, advocatus Aldenburgensis nach M. I, 380, vgl. auch Serrure no 22. (Cart. de Bourb. 35 Walterus filius Adelardi). Der dapifer Walter, derselbe wie Walter von Locre nach einer Anmerkung Pirennes zu Galbert § 16, ist der Sohn des dapifer Reinger (Cart. Bourb. nr, 15).

Ähnliche Verhältnisse finden sich im Hennegau, wie aus den Ministeria curiæ Hanoniensis (MGSS. XXI, 602) hervorgeht: auch hier Erblichkeit und mehrere Inhaber zugleich im Amt, und zwar ein Oberbeamter und Unterbeamte für die einzelnen Teile der Grafschaft. Man wird also mit Zusammenfassung alles bisher Angeführten annehmen dürfen, dass der oberste, vielleicht nur repräsentative Inhaber jedes Hofamts, einer der pares ist, und dass diese Ämter erblich sind. Daneben finden sich noch andere Personen im Besitz dieser Ämter; diese sind wohl Ministerialen (teilweise sicher, vgl. die Nachrichten über die camerarii). Hier lässt sich über die Erblichkeit nichts sagen.

Auch bei Bischöfen und Klöstern kann man teilweise die Erblichkeit der ministerialischen Ämter nachweisen. So heisst es zB. in dem schon oft angeführten Privileg Balduins V. für Winnoxbergen (a. 1067) dass Streitigkeiten, die sich über die Erblichkeit eines Amts erheben, vom Kapitel zu entscheiden sind. Auch in Cambrai waren die Hausämter erblich; erst Bischof Liethard versuchte in seinem Interesse die Erblichkeit abzuschaffen und erlangte auch ein dahingehendes kaiserliches Privileg (Böhmer, Acta imperii selecta; MGSS. XIV, 224 v. 38), doch war diese Neuordnung nicht von Dauer.

Als Entgelt für ihre Dienste erhielten die Ministerialen schon sehr früh Lehen. Unbelehnte Ministerialen werden in den Quellen für Flandern nirgends ausdrücklich erwähnt. Vielleicht gehören hieher die homines der Abtei Marchiennes. Wenigstens müssen sie im Heer sich nicht selbst beköstigen, sondern erhalten Kost und Schuhwerk von dem sie führenden Vogt, der auch die acht vom Abt zu stellenden Pferde auf seine Kosten muss beschlagen lassen (W. III, Anh. 6).

Wie überall, so ist auch in Flandern das Verfügungsrecht der Ministerialen über ihre Güter ein beschränktes. Der Graf erteilt seinen milites oder homines (M. II, 1142) bezw. seinen homines feudales (M. IV, 187) die Erlaubnis, ihre Lehen bestimmten Klöstern zu übertragen. Allerdings können damit auch freie Ritter gemeint sein, die ein Lehen vom Grafen haben.

Für das Familienrecht kommt in Betracht eine Notiz bei Galbert § 7. Ein Freier wird durch Heirat mit einer Ministerialin, einer Verwandten des Propstes Bertulf, unfrei; er wird von einem andern freien Ritter als Ungenosse angesehen und ihm deshalb der Zweikampf vor Gericht verweigert.

Das Erbrecht ist teilweise noch ein beschränktes: der Abt von Winnoxbergen ist zwar gehalten, den Erben das Lehen wiederzugeben, hat aber den usus fructus eines Jahres (M. I, 511). Diese letztere Bestimmung fehlt übrigens in der Neubestätigung der Urkunde durch Karl den Guten (ib. 522), ist also vielleicht in der Zwischenzeit gefallen.

Irgend welche strafrechtlichen Bestimmungen haben sich, abgesehen von der oben p. 396 erwähnten, nicht finden lassen.

Am häufigsten sprechen sich die Quellen über die Frage der Zuständigkeit aus; bei den vielen Kompetenzstreitigkeiten ist dies auch nicht anders zu erwarten. Es ergibt sich, dass die Ministerialen stets vom Vogteigericht befreit sind. Eine Ausnahme machen nur die homines von Marchiennes; diese haben aber doch wenigstens ein günstigeres Prozessrecht (s. u.). Ein privilegierter Gerichtsstand vor der Abtissin ist bezeugt für die famuli von Ste. Marie in Bourbourg (Cart. Bourb. 18 u. 29). Eine bemerkenswerte Ausnahme findet sich in dem Privileg für die Abtei Ham (M. II, 1142). Das zuständige Gericht ist auch hier die curia des Abts, doch sind ausgenommen Mord, Diebstahl und Gewalttat, soweit es sich um handhafte Tat handelt (ipso actu probabilis). Dieselbe Bestimmung gilt für die famuli et hospites von Sca. Christina (M. IV, 187); ebenso van Lokeren 133 (zu lesen ist: nisi in presenti cum manifesta culpa fuerint deprehensi, in curtibus autem indominicatis etc.)

Eine Ausnahme anderer Art ist es, wenn von den homines ad custodiam Sce. Marie ad cameram episcopi pertinentes gesagt wird, dass der Vogt kein Recht an sie habe, nisi eos contigerit rebellare, oder wenn er vom Abt oder custos ausdrücklich dazu aufgefordert worden sei (Cart. Thérouanne no 5). Offenbar soll hier das Recht des Abts sowohl gegenüber dem Vogt, als gegenüber den in geistlichen Herrschaften meist besonders unbotmässigen Ministerialen gewahrt werden. In Beziehung auf die Ministerialen findet sich dieselbe Bestimmung auch bei Ortlieb von Zwiefalten.

Im Gerichtsverfahren haben die Ministerialen häufig Vorteile vor den Hörigen, so die homines von Marchiennes, die der Vogt nicht zum gerichtlichen Zweikampf zwingen darf (non ad campum interpellabit eum), sondern die sich durch Eineid einigen können (sola manu purgabit se).

· Im Gottesfrieden von Soissons 1092 (Sdralek S. 142 in Knöpfler, Schrörs und Sdralek Kirchengesch. Studien I, 1891) wird ein verschiedenes Prozessrecht festgesetzt für den nobilis vel miles einer- und villanus andrerseits. Bei Anklage auf Bruch des Gottesfriedens einigt sich der nobilis vel miles durch Zwölfereid; beim villanus muss im gleichen Fall noch der Herr mitschwören. Bei Anklage auf Totschlag reinigt sich der nobilis vel miles dadurch, dass zwei seiner Leute die Feuerprobe bestehen, der villanus muss sich ihr natürlich selbst unterziehen. Bei einer derartigen Gegenüberstellung wird man entweder miles für einen Ausdruck für den Ministerialen halten dürfen, oder aber es ist um diese Zeit kein Unterschied mehr gemacht worden zwischen freien und unfreien Rittern. Dem steht aber entgegen, dass sich noch 1128 Lambert von Reddenburg (L. Nappim), der Bruder des Propstes Bertulf, durch die Feuerprobe reinigen muss.

Die Stelle bei Ferreolus Locrius 266: "duello aut aquæ ignitique ferri iudicio purgabit se" lässt in dieser Fassung keine Schlüsse zu.

Als bezeichnend für die soziale Stellung der Ministerialen hat man stets ihre Stellung in der Zeugenreihe der Urkunden angesehen. Während aber in den umliegenden, zum Reich gehörigen Territorien die Ministerialen noch bis ins 13. Jahrhundert hinein häufig unter besonderer Rubrik aufgeführt werden, ist dies in Flandern nie der Fall. Für die Zeit Karls des Guten geben die bei Galbert überlieferten Nachrichten die Möglichkeit einer gewissen Kontrolle. Es zeigt sich aber, dass eine strenge Scheidung überhaupt nicht mehr eingehalten wird. An erster Stelle erscheinen nach den Grafen natürlich stets die Familien de Bethune und de Gand (auch de Alost genannt); dann kommen wohl die pares terræ, zu denen ja auch die vornehmsten Inhaber der Hofamter gehören, doch lässt sich schon hier keine Regel mehr aufstellen; dann aber kommen Burggrafen und andere bunt durcheinander. (M. I 523 erscheint der als servus bezeichnete Isaac de Formiseele direkt nach, M. I, 374 sogar vor dem Pair Walter von Lokres).

Schon hieraus kann man auf die Höhe ihrer sozialen Stellung schliessen Dies bewahrheitet sich auch bei näherem Zusehen: der Angehörige einer Ministerialenfamilie, der Propst Bertulf von Brügge, bekleidet das Kanzleramt; seine Vorfahren und Brüder sind Burggrafen

von Brügge. In den Bischofsstädten nehmen die Ministerialen schon Ende des 11. Jahrh. häufig Teil an der Bischofswahl. So wird der h. Arnulf zum Bischof von Soissons gewählt von der pars senior cleri et casati (Migne CLXXIV, 1403), so Manasses von Cambrai electus est episcopus a casatis et civibus. (Gesta Galcheri v. 33.)

Sie bilden den Umstand für das Gericht ihres Herrn; vor ihnen gehen Belehnungen vor sich (cf. Gesta Nicholai v. 66 u. 70). In Urkunden wird ihre Zustimmung teilweise ausdrücklich erwähnt, so van Lokeren 16: consensu ac favore nostrorum fidelium atque familiarium.

Bei diesen grossen Vorteilen wäre es merkwürdig, wenn nicht früh ein Eintritt von Freien in die Ministerialität stattgefunden hätte. Im eigentlichen Flandern hat sich aber kein Beispiel finden lassen wollen. Dagegen bringt Du Chesne ein solches für die Grafschaft Guines (Hist. généalogique de la maison de Guines, preuves 40). Amosricus de Bredenarda übergibt se ipsum et terram suam Deo et ecclesie Sci. Leonardi de Gisnes. Achéry IX, 148f. finden sich noch einige Beispiele, darunter auch ein Almarus de Bredenarda, der dort als zustimmend zu der Autotradition seines Vaters Fulbert de Cukehona (sic!) aufgeführt. Derselbe Almarus wird erwähnt bei Lambert v. Ardres cp. 56: fuit autem prædives quidam in Bredenarda de genere Eckardentium oriundus nomine Almarus.

Man möchte vermuten, dass auch der oben erwähnte Ansellus de Ribodimonte ein Altfreier ist. Er ist Vormund des Burggrafen Hugo; das Auctuarium Aquicinctinum nennt ihn öfters und verzeichnet namentlich seine Mitwirkung bei der Stiftung des Klosters Anchin, bei welcher Gelegenheit er sogar nobilissimus vir genannt wird; es berichtet ferner seine Teilnahme am 1. Kreuzzug und seinen Tod 1099 (p. 394 f.). In den Urkunden ist er stets der erste in der Reihe der casati.

Ergebnis.

So ist das Bild, das die flandrische Ministerialität bietet, das herkömmliche. Doch ist sie gegenüber der deutschen fast überall etwa um ein Jahrhundert in der Entwicklung voraus, wie ja auch auf anderen Gebieten Flandern eine führende Rolle gespielt hat, es sei nur an die Entwicklung des Städtewesens und, was damit zusammenhängt, des Handels und Geldwesens erinnert.

Was nun die Beantwortung der oben gestellten Fragen anbelangt, so muss man zugeben, dass zu einer sicheren Antwort das Material

nicht genügt. Was die herrschende Meinung als Beweis der Unfreiheit auffasst, lässt sich nach Heck vollständig auch aus der Libertinenqualität erklären. So fällt es doch wesentlich ins Gewicht, wenn es an drei Stellen mindestens wahrscheinlich gemacht werden konnte, dass wir ein direktes Zeugnis für diese Libertinenqualität besitzen. Es ist dies die Bezeichnung der caballarii als ingenui, die weitgehende Ähnlichkeit in der rechtlichen Stellung der homines de generali placito (d. h. der Mundlinge) und der der Ministerialen und die allgemeine, öffentlichrechtlich begründete Heerpflicht der flandrischen Ministerialen. Sicher allerdings ist keiner der drei angeführten Beweise.



Museographie über das Jahr 1905/06.

(Hierzu Tafel 7-17).

Redigiert von Dr. E. Krüger in Trier.

I. Westdeutschland.

Elsass-Lothringen.

Strassburg, Museum elsässischer Altertümer (Gesellschaft zur Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler des Elsasses) 1) I S. 258, II, IV, V, XX, XXIV.

1906.

Aus Anlass ihres fünfzigjährigen Bestehens beschloss die Gesellschaft zur Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler des Elsasses die Herausgabe eines Albums, welches die wichtigsten Bestände des Museums im Bilde vereinigen und kurz erklären soll. Es wurden zwei Abteilungen vorgesehen. Die erste wird auf 65 Tafeln die Altertümer der vorrömischen, römischen und merovingischen Zeit bringen und geht der Vollendung entgegen. Der zweite Teil führt die

mittelalterliche und neuzeitliche Sammlung vor. Er ist bereits fertiggestellt 2).

Die Zusammenstellung des Tafelwerks beanspruchte den grössten Teil unserer diesjährigen Museumstätigkeit, welche daher eine meist innere war und sich nach aussen auf die notwendigsten und nächstliegenden Arbeiten beschränken musste. So kommt es, dass sich unsere neuesten Eingänge und Untersuchungen fast nur auf Strassburg und seine nähere Umgebung beziehen.

Die praehistorische Abteilung erfuhr verhältnismässig wenig neuen Zuwachs.

Der jüngeren Steinzeit gehört ein bombenförmiges Gefäss mit Spiralmäanderverzierung an (Taf. 7 No. 39). Es wurde in Schiltigheim (nördlich bei Strassburg) in einer Wohngrube gefunden und dem Museum von Herrn Dr. Sorgius geschenkt,

Scherben mit Stich- und Strichornament (Ersteiner-Grossgartacher Typus) entstammen Lehmgruben zweier Ziegeleien in Bischheim und Hönheim (nördl. bei Strassburg). Diese Gefässbruchstücke, sowie ein grosser Beil-

2) Denkmäler der Elsässischen Altertumssammlung zu Strassburg i. Els., christliche Zeit, herausgegeben im Auftrage der Gesellschaft zur Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsass von Johannes Fischer. Strassburg 1907.

¹⁾ In unserem letzten Bericht (1903/1905, Bd. XXIV) sind verschiedene Versehen zu verbessern. Es muss heissen: S 328, Spalte 2, Zeile 21 Gruben statt Grabenprofile; S. 329, Spalte 2, Zeile 24 Herlisheim statt Horlisheim; S. 330, Spalte 1, Zeile 3, Osten für Westen und Spalte 2, Zeile 2 Amphorenhals für Henkel; S 331, Spalte 1 von Zeile 34 abist su lesen: "Um so mehr erfreute uns daher ein wichtiger Inschriftstein, (inswischen von Prof Dr. von Domassewski in den Mitteilungen der "Gesellschaft" B. XXI, S. 364 veröffentlicht worden.) den uns u. s. w. Derseibe ist dem Mars Loucetius von einem eques der ala Petriana Treverorum gesetzt, welche u. s. w."

hammer aus Grauwacke 3) sind aus | dem umgeschwemmten Löss eines neolithischen Flusslaufs entnommen, der im Westen der genannten Dörfer über die grosse Schiltigheimer Lössterrasse floss und dicht hinter Hönheim nach Osten in die Rheinniederung hinunter bog.

Ebenfalls neolithisch ist ein durchbohrter Beilhammer aus grün-schwarzem Gestein, gefunden im alluvialen Rheingeschiebe einer Kiesgrube bei Grafenstaden (südl. bei Strassburg).

Die vorrömische Metallzeit ist durch folgende Funde vertreten.

Zwei dekorierte Gefässe und Scherben der Bronzezeit kamen in Schiltigheim beim Bau eines Wasserturmes zu Tage (Taf. 7 No. 35-37). No. 35 ist aussen mit 2 Zonen horizontaler Rillen und dicht über der seitlichen, nach unten gebogenen Griffnase mit einer horizontalen Reihe schräger Strichel verziert. Der Rand biegt leicht Der kugelige Boden hat einen Eindruck in der Grösse einer Fingerspitze. Die Scherbe No. 36, von einem grossen Gefässe, zeigt Fingernageleindrücke. No. 37 ist der Unterteil eines kugeligen Gefässes mit hohem Hals und Henkel, wie solche bei Naue, "Denkmäler der vorrömischen Metallzeit im Elsass" auf Taf. VI und VII abgebildet sind. Die Dekoration besteht aus spitzen Dreiecken, die durch lange Striche gebildet von dem Halsansatz fast bis zu dem abgeplatteten Boden hinunterreichen.

Bei Stephansfeld (Unterelsass) kamen in einer Sandgrube Altertümer der Hallstattzeit zu Tage, welche vermutlich zur Ausstattung eines Flachgrabes gehörten. Es wurden durch Vermittlung des Bürgermeisters Herrn Dr. Bostätter (Brumath) zwei reich verzierte bronzene Armbänder erworben. Von anderen angeblich dort noch ausgegrabenen Gegenständen aus Bronze und Lignit war nichts mehr erhalten.

Ein Flachgräberfeld mit Hallstatt- und La Tène-Brand- und Skelettbestattungen wird seit längerer Zeit in der Kiesgrube Riss-Zumbichl zwischen Rufach und Oberenzen (Oberelsass) abgegraben. Als wir hiervon erfuhren, waren bereits zahlreiche Gräber zerstört. Ihre

Beigaben an Tongefässen, Nadeln, Fibeln und Ringen aus Bronze befinden sich in Privathänden, u. a. auch im Besitz des Denkmalpflegers Herrn Lehrer Walter in Rufach, der seine Sammlung an das Colmarer Museum abzugeben gedenkt. Wir erlangten bis jetzt Gefässe aus 3 Gräbern, wovon das zuletzt aufgedeckte einen grossen Topf (Taf. 7 No. 32) mit verbrannten Knochenresten enthielt, der mit einer flachen Schüssel (Taf. 7 No. 33) zugedeckt war. Daneben stand ein kleineres Gefäss (Taf. 7 No. 34). Metallgegenstände waren diesem Grabe nicht beigegeben. Auch die früher aufgedeckten Gräber waren nur ärmlich mit Metallbeigaben ausgestattet.

Aus Heidolsheim kommt ein bronzener Armring der Früh-La Tène-Zeit, den Herr Amtsgerichtsrat Dr. Neidhardt (Markolsheim) dem Museum

Die römische Periode ist durch zahlreiche und teils bemerkenswerte Funde meist aus Strassburg und dem nahen Königshofen vertreten. Frage der römischen Befestigung Strassburgs wichtige Aufschlüsse lieferte der Neubau des Löwenbräues an den Gewerbslauben 47/49. Daselbst wurde im hinteren Teile des Grundstückes zwischen dem Neukirchplatz und dem Neuen Markt ein ca. 24 m langes Stück der Süd-Westfront der Kastellmauer freigelegt. Schon beim Abbruch der alten Hinterhäuser zeigte sich, dass die romische Kastellmauer diesen als Unterbau gedient hatte und stellenweise sogar noch 1,50 m hoch über der heutigen Oberfläche erhalten war. Im Verlaufe der Erdarbeiten wurde dieselbe in einer Höhe von 4 m über ihrem Fundament freigelegt und dabei kam, als nicht geringe Ueber-raschung, bald die Rundung eines Turmes zu Tage. Es ist das erste Mal seit Silbermann, der im Jahre 1753 einen Turm der Nordwestseite untersuchte, dass sich wieder die Gelegenheit bot, einen solchen eingehend zu studieren.

Wie früher schon öfters festgestellt. standen auch an der neuesten Fundstelle zwei Mauern aus verschiedenen Bauzeiten dicht nebeneinander. Die hintere war die ältere und bedeutend schwächer wie die vordere jungere.

³⁾ Letzterer im Besitz des geologischen Instituts, Strassburg.

Erstere war im aufgehenden Mauerwerk 0,90 m, letztere 2,50 m stark, so dass sich eine Gesamtdicke von 3,40 m ergab. Beide Mauern hatten einen zum Fundament vorspringenden, in drei Stufen abgesetzten Sockel, der bei beiden ungefähr auf derselben Höhe lag. Das Fundament war um die Breite des Sockelvorsprunges, bei der älteren Mauer um 0,30 m, bei der jüngeren um 0,50 m, stärker als der aufragende Teil und reichte vom Sockel ab noch 1,80 m tief in den gewachsenen Boden hinab. Die frühere wie die spätere Anlage zeigten auf der Aussenfront eine regelmässige Blendschicht aus zugerichteten Steinen. Der innere Mauerkern war ein zusammenhängender Gussblock aus unregelmässigen Steinbrocken mit reichlichem Mörtelzusatz von ausserordentlicher Härte. Als Baumaterial war Kalkstein, schwarzer Basalt vom Kaiser-stuhl, Ziegelstücke und Sandstein verwendet worden. Letzterer kam jedoch in der älteren Mauer fast gar nicht, in der jüngeren dagegen sehr häufig vor.

Die Aussenseite der älteren Befestigung schmückten zwei horizontale Zierbänder ungefähr 1 m von einander entfernt, aufgesetzt aus drei Schichten rotgebrannter Backsteine. (Diese Zierfriese beobachteten wir auch schon an mehreren Stellen der Nordwestfront.) Die meisten der ausgebrochenen Backsteine trugen den Stempel

der 8. Legion.

Auch wurde auf der Front der älteren Mauer zum ersten Male eine eigenartige Verkleidung der Fugen durch aufgesetzte Leisten aus Mörtel gesehen, welche einen erhöhten Rahmen um die Steinflächen bildeten und ausserdem mit eingeschnittenen Linien verziert waren (Taf. 7 No. 27).

Im Gegensatz hierzu hatte die Front der jüngeren Anlage vertiefte Fugen und keinerlei Schmuck aus Backsteinfriesen. Das gleiche Aussehen galt für den vor die letztere gesetzten Turm. Er war aus einem Stück mit der Mauer und hatte ungefähr halbrunden Grundriss bei einer Basisbreite von 6,75 m und einem halben Durchmesser von 3,43 m. Auch er zeigte am Fuss einen 3mal abgesetzten Stufensockel. Sein Fundament ging nicht graben oder Resten zweier paralleler tiefer wie dasjenige der Mauer. An Palissadenreihen aus römischer oder

zwei Stellen im Turminneren kamen horizontale Kanäle rundlicher Form von 35 bis 40 cm Durchmesser zum Vorschein, in denen einst Balken starker Roste aus sich kreuzenden Hölzern Wenn auch das Holz verstaken. gangen war, so hatten sich doch seine Fasern deutlich in den Mörtel abgedrückt. Nach aussen reichten die Balken bis dicht an den abgeblendeten Steinmantel, der sie verdeckte, heran. Nach innen zogen sie sich weit über den Turmvorsprung (3,43 m) in die dahinter liegende Mauer hinein, dort durch Holzkeile mit einem parallel zu dieser eingelagerten Stamm fest verbunden. Ausser diesen Balkenlöchern wies das Turminnere sonst keine Hohlräume auf. Wie aus der Untersuchung hervorging, war der erhaltene Turmunterteil massiv.

Eine näher begrenzte Datierung ist für die beiden Mauern nicht ohne weiteres zu geben. Für die ältere bieten die daraus hervorgezogenen Ziegelstempel der 8. Legion, wenigstens für deren untere Altersgrenze, einen Anhaltspunkt. Diese Mauer ist erst von der 8. Legion, welche etwa von 70 n. Chr. ab in Strassburg in Garnison lag, erbaut worden, vermutlich noch in den letzten Dezennien des nachchristlichen Jahrhunderts. Für den späten Ursprung der jüngeren Mauer zeugen die als Baumaterial verwendeten Bruchstücke von zerstörten Gebäuden und Grabdenkmälern.

Es bleibt nun noch einiges über die Geländeverhältnisse vor der Mauer zu sagen. Gerade diesen haben wir eine verschärfte Aufmerksamkeit gewidmet. Dabei war es uns nicht möglich, vor der Befestigung einen spezifisch römischen Graben nachzuweisen. Wohl wurden zwei Gräben geschnitten, aber keiner zeigte die Merkmale, wie sie sonst römischen Anlagen eigen sind. Der innere Graben war 3 m breit und innen 7 m von der Mauer entfernt. Er hatte senkrechte mit Holzplanken verschalte Ufer. Aus seiner mit Abbruchmaterial aus der Mauer durchsetzten Füllung kamen keinerlei röm. Reste, dagegen vereinzelte Scherben frühmittelalterlichen Geschirrs zu Tage. Ob wir es mit einem Wasserspäterer Zeit zu tun haben, lässt sich | bauenden Gesellschaft (Aktienbrauerei vorläufig nicht entscheiden.

Der äussere Graben, über 25 m breit, lag 15 m von der Mauer ab. Er zeigte sich in seiner ganzen Höhe (ca. 2,50 m) mit schwarzem, zähem Schlamm gefüllt, der deutlich in zwei Schichten zu scheiden war. Die obere enthielt zahlreiche mittelalterliche Einschlüsse. wie Ton- und Holzgeschirr, Schuhe, Stoffreste und organische Beimengungen von Holz, Schilf, Knochen und vergangenen Unrat. Die untere Ablagerung war ärmer an organischen Stoffen, nicht ganz so dunkel gefärbt, und rein von mittelalterlichen Resten. Aber auch römische Funde sind aus keinem der zahlreichen Fundamente aus dieser untersten älteren Schlammschicht bekannt geworden, ausser einer einzigen Sigillatascherbe, welche Berichterstatter selbst auf der Grabensohle erhoben hat. Es blieb also auch für den zweiten Graben jeder direkte Beweis römischer Existenz aus. Vielleicht bestand er aber doch schon in römischer, ja sogar schon in vorrömischer Zeit. Bei seiner grossen Breite scheint er kaum ein Werk von Menschenhand zu sein, sondern eher ein natürlicher Wasserlauf, einer der vielen Seitenarme von Rhein oder Ill, den die Römer geschickt als Festungsgraben benutzten.

Möglicherweise ergibt die Zusammenstellung des Fundmaterials, das bis heute nicht gesichtet werden konnte, nähere Anhaltspunkte zur Lösung der

Grabenfrage.

Es sei noch erwähnt, dass 7-10 m vor der Mauer stellenweise ein Belag aus Kalkmörtel mit Kieszusatz festgestellt wurde, ein Pflaster von ca. 5 cm Stärke, das der römischen Zeit ange-

hören dürfte.

Die Kleinfunde beschränken sich auf Geschirrreste meist von Terra Sigillata mittlerer und späterer Zeit und auch einzelne Münzen des ersten bis vierten Jahrhunderts. Besonders zu erwähnen ist ein feingeschnittener Stein (Intaglio) aus einem Siegelring mit Darstellung einer stehenden Figur, welche einen Gladius zu halten scheint.

Das Museum überwachte die Ausgrabungen im Löwenbräu. Seine Untersuchungen erfuhren durch das

Löwenbräu in München) und der Unternehmerfirma Kirchenbauer und Walz beste Förderung. Die Eigentümerin tat aber noch ein weiteres. Sie hat den Turm mit einem Stück Mauer stehen lassen und so im Keller eingebaut, dass er Interessenten zugänglich ist. Dies ist um so höher einzuschätzen, weil die Erhaltung des unvorhergesehenen Turmes eine durchgreifende, auch mit materiellen Unkosten verbundene Aenderung der Kelleranlage bedingte. Wir sind der Gesellschaft, sowie deren Architekten, Herren Dietze und Röhrl aus München, welche bei ihrer Direktion für die Erhaltung des altehrwürdigen Baudenkmales eintraten, zu grossem Dank verpflichtet, den wir hiermit gerne zum Ausdruck bringen.

Für die römische Periode ist aus Strassburg weiter zu erwähnen eine Nachgrabung auf dem Kleberplatz vor dem Roten Haus, wo im Jahre 1899/1900 schöne Wandgemälde erhoben wurden. Leider stiessen wir auf einen neueren Kanalbau, dessen Anlage wahrscheinlich bereits den grössten Teil der dort lagernden Wandputzstücke vernichtet hatte. Wir konnten aber doch aus den wenigen neu gefundenen Fragmenten ein grösseres Stück einer mit Blättern und Blumen verzierter Randeinfassung wieder zusammenfügen. Es ist ein gleicher Fries, wie ihn mein Vorgänger Herr Welker in Bd. XX der Westd. Ztschr. S. 294 beschreibt.

Ferner ergaben Tiefgrabungen der Kanalisation auf dem Kleberplatz vor der Aubette zahlreiche Reste von früher Terra-Sigillata-, Terra-Nigra- und anderen Gefässen. Die zusammengesetzte und ergänzte Schüssel No. 38 auf Taf. 7 entstammt dieser Fundstelle. Das Gefäss ist aus graurötlichem Ton mit geglätteter Aussenseite und war früher gehenkelt. Es kamen auch hier wieder, wie vor 7 Jahren auf der anderen Seite der Aubette in 4 bis 5 m Tiefe muldenförmige Gruben zum Vorschein, angefüllt mit Holzkohle, weisser Asche und angebrannten Scherben von frühem Tongeschirr. In einer der Gruben lagen 4 Gewichte aus gebranntem Ton in Form vierseitiger, abgestumpfter Pyraweitgehendste Entgegenkommen der miden, oben mit einer horizontalen

Im gleichen Kanal-Durchbohrung. schacht wurden 2 bis 2,50 m tief zwei ben mögen, standen in situ in einer übereinanderliegende Schuttschichten durch Feuer zerstörter Holzbaracken durchschnitten. Die mächtigen Lagen aus Ziegel, Lehmbewurfstücken und verkohlten Holsbalken waren durchsetzt mit Fragmenten von Gefässen des zweiten bis dritten Jahrhunderts. Der Taf. 7 No. 22 abgebildete Griff aus Bronze in Form eines Löwenköpfchens mit zwei beweglichen Ringen auf dem cylindrischen Körper soll angeblich diesem Brandschutt entstammen, dürfte aber eher tiefer gelegen haben.

Aus der Blauwolkengasse sind römische Funde von zwei Bauplätzen eingegangen. Aus dem Anwesen No. 16 frühe Sigillata und Terra nigra, ferner aus 7 m Tiefe ein aufrecht-stehendes, innen ausgepichtes Holzfass von 1,90 m Höhe, von welchem wir der ungünstigen Lage wegen nur einige Dauben bergen konnten.

Beim Erweiterungsbau der "Neuesten Nachrichten" — Europäischer Hof, Blauwolkengasse Nr. 19 wurden u a. erhoben eine Gesichtsurne aus feinem dunkelgrauem Ton (Tiefschicht), abgebildet Taf. 7 No. 31; das Ossuarium eines frühen Brandgrabes, eine grosse Urne, gefüllt mit Knochenresten; eine frühe Krausenfibel; eine verstümmelte Mercurstatuette, ein Bäumchen und ein grosser hobler Knopf aus Bronze, sowie verschiedene Münzen, letztere meist der ersten Kaiserzeit angehörend.

Der Neubau der Thomasschule auf dem Terrain der Alten Münze brachte wieder zahlreiche Funde; zu nennen sind drei frühe Fibeln aus Bronze und eine prächtige, verzierte Flasche aus Terra nigra (Taf. 7 No. 30). Ebendort wurden Fundamente römischer Mauern, durchschnittlich 0,80 m stark, freigelegt. Es war aber unmöglich, ein klares Bild über den Zusammenhang derselben zu gewinnen, da zahlreiche mittelalterliche Mauerzüge die Situation verwirrten.

Die Anlage eines Entwässerungsdohlens auf dem Schlossplatz dicht neben dem Münster ergab 2 m tief spät- oder schon nachrömische Baureste: drei grosse Pfeiler aus Sand-

Holzpfosten als Unterlage gedient ha-Reihe. Ziegel und Mörtelschutt, eine Anzahl kleiner Backsteinplättchen $(10^{1}/2 \times 6 \times 2 \text{ cm})$ von einem Fussboden und Scherben spätrömischer Geschirre lagen daneben.

Gelegentlich einer Kelleranlage im Anwesen Steinstrasse 43, dicht neben der Strasse Strassburg-Brumath, fanden Arbeiter eine grosse Sigillataschüssel später Form (Taf. 7 No. 29). Der Rand ist aussergewöhnlich hoch. Die rohe Verzierung setzt sich aus konzentrischen Kreisen, vertikalen Streifen, einzelnen Blättern und Vögeln (Adler) zusammen. An einer Stelle dicht über dem Eierstab ein Graffito [Valentin(i)].

Ein Kanalanschluss in der Freiburgergasse ergab zusammen mit jüngeren Sigillatabruchstücken den fragmentierten Griff einer Lampe aus terrasigillataähnlichem Ton in Form eines Pferdekopfes (Taf. 7 No. 26).

Ein wertvoller, rebenumkränzter Dionysoskopf (Taf. 7 No. 21) aus Bronze schenkte Herr Dr. Forrer. Die Augen, das Band im Haar und die grosse Blume über der Stirn sind mit Silber eingelegt, bezw. plattiert. Der prächtige, gut erhaltene Kopf soll im Boden des hiesigen Bürgerspitals gefunden sein.

Von Wichtigkeit sind die bei Kanalisationsarbeiten in Königshofen im Bereich des vicus canabarum gemachten Entdeckungen. Das Inventar einer frührömischen Wohngrube in der Lotharstrasse ist Taf, 7 No. 1-9 wiedergegeben. Eine charakteristisch frühe Form hat die grosse Flasche No. 4 mit geriftem Henkel aus rötlichem Ton mit gelblichem Ueberzug. Ein interessantes Gefäss ist der grosse Becher No. 1 aus feinem, blassrotem Ton mit glänzendem gelbrötlichem Wo letzterer dick aufge-Ueberzug. tragen wurde, sieht er bräunlich aus. Der 28 cm hohe Becher hat flachen Boden und zeigt im Inneren 4 cm unter dem Rand den Ansatz eines ausgebrochenen horizontalen Deckels, von dem nur zwei kleinere Bruchstücke, davon eines mit zwei engen Löchern, erhalten sind. Der Deckel aus einem Stück mit dem Becher scheint letztesteinblöcken, welche ehemals starken ren im Innern abgeschlossen zu haben.

Vermutlich stellt das Gefäss eine grosse Oellampe vor. Die schlanke Urne Taf. 7 No. 6 ist aus rötlichem, aussen schwarz gedämpftem Ton ohne Glanz. Sigillata wird durch die Napfe Taf. 7 No. 3 und No. 5, letzere entsprechend der Form 24 bei Dragendorff, ferner durch Scherben von dekorierten Schüsseln und Bechern (Dragendorff 29 und 39) vertreten. Der Boden eines grossen Sigillatatellers trägt den Stempel OF: SCOTTI · COTV. Auch von feinem Terra-Nigrageschirr sind Bruchstücke vorhanden. Die Scherbe Taf. 7 No. 9 gehört zu einem halbkugeligen Schälchen, aussen mit Schlickverzierungen. innen mit Tonkrümchenbewurf aus schmutzig-weissem, grünlich-braun ge firnisstem Ton. Ferner fanden sich in der Grube: ein kleiner Schmelztiegel (Taf. 7 No. 2), zwei Lampen-deckel mit Reliefs (Begattungsakt), Fragmente durchsichtig weisser und blauer Gläser, zwei Fibeln aus Bronze (Taf. 7 No. 7 und 8), eine Münze des Tiberius (Altar von Lyon), sowie einige eiserne Gerate. Die Grube mag etwa um die Mitte des ersten Jahrhunderts bestanden haben. Zur Datierung können die Funde aus dem frührömischen Lager bei Hofheim i. T. 4) herangezogen werden.

Ebenfalls in der Lotharstrasse durchschnitt der Kanal Schuttstellen mehrerer abgebrannter Baracken späterer Zeit, welche alle derselben Katastrophe zum Opfer fielen. Gleich dicht bei der vorher beschriebenen Grube lag ein solcher Trümmerhaufen aus Dachziegeln, verkohlten Holzbalken, Lehmputzstücken, Scherben zerbrochenen Geschirrs, geschmolsenen Gläsern und allerlei eisernen Beschlägen und Geräten. Die Gefässe auf Taf. 7 No. 10 bis 17 kommen von dort. Es sind, mit Ausnahme von No. 14 und 15, rötlich-gelbe Töpfe, Schüsseln und Teller mit Goldglimmerfleckchen. Von dieser Ware ging der Masse der ausgegrabenen Bruchstücke nach grosser Vorrat in den Trümmern der Baracke zu Grunde.

Am meisten war die Urnenform No. 10 und 11 und die Tellerart No. 16 vertreten. No. 12 zeigt die vollkom-

menere Form von No. 13 mit Henkeln und drei kurzen Stollen auf dem flachen Boden. Nr. 17 ist der phallusförmige Stiel einer Pfanne derselben Goldglimmerkeramik Die mitgefundene Šigillata, die Napfe No. 14 und 15, desgleichen Teller wie bei Dragendorff 31, 32 und 51, und Scherben eines Bechers mit Kerbschnittmustern (ähnlich No. 3 auf Taf. 9) zählt zu den Produkten lokaler, vielleich auch Rheinzaberner Töpfereien (Stempel des Atto und Iuvenis). Zur näheren Zeitbestimmung führt eines jener gehenkelten Fläschchen aus grünlichem Glas mit seitlicher, zugespitzter Ausgussröhre auf der Mitte des kugeligen Bauches, ähnlich wie bei Hettner. Illustrierter Führer durch das Provinzialmuseum zu Trier, S. 105 (zu S. 109, Fig. 12), welcher dieselben um 200 n. Chr. datiert ⁵). Wir können somit auch das Alter der Sigillata und was interessanter ist, der Goldglimmerware festlegen, wonach letztere bis zum Ende des zweiten, sogar vielleicht bis in das dritte Jahrhundert hinein fortlebte, also länger geübt wurde, wie Koenen in seiner Gefässkunde annimmt, wo er S. 79 unter 6 schreibt: In mittlerer und spätrömischer Zeit fehlt diese Technik.

Es erübrigt, einiges über die Bauart der aufgedeckten Baracken, deren Befund durchaus einheitlich war, zu sagen. Es waren leichte Bauten aus Holzfachwerk auf steinernen Pfeiler-Die Wände aus Reisig- und Schilfbündeln waren von aussen und innen mit Lehmputz beworfen. Letzterer kam einmal mit geometrischen Mustern (Vierecke und Kreuze) vor. Bei einer Baracke war gegen den ausseren Lehmbewurf ein innerer Mörtelputs gelegt, der Spuren von einfacher linearer Bemalung in gelb und rot aufwies. Falz- und Hohlziegel kleinen Formats (nur 34 und 23 cm lang) bedeckten das Dach. Unter jeder der vier untersuchten Baracken bestand ein Keller mit senkrecht in die Erde eingegrabenen und helzverkleideten Wänden. Auf die Kellersohle war eine ca. 20 cm hohe Schicht lockeren Sandes aufgeschüttet, in wel-

⁴⁾ E. Ritterling, "Das frührömische Lager bei Hofheim i. T."

⁵⁾ Vgl. Hans Lehner. Die Einselfunde von Novaesium, S. 297, Fig. 2 und Text.

cher sich grosse Vorratsgefässe zwecks Aufstellung leicht eindrücken liessen. Von den Bauteilen hatten sich ausser Ziegeln, verkohlten Hölzern und steinernen Pfeilerchen nur eiserne Beschläge von Türen und Fenstern er-Neben verschiedenen Scharhalten. nieren und Schlossteilen wurde aus einer der Schuttstellen ein eisernes Fenstergitter bervorgezogen (Taf. 7 No. 18). Eine Rekonstruktion desselben ist in No. 18a vorgenommen. Es verschloss eine lichte Oeffaung von ungefähr 60×75 cm. Das Gerüst des Gitters bilden vier horizontale und vier vertikale Flacheisen (2×0.6 cm). Die wiereckigen Felder werden durch zwei- und vierzackige Sterne, die an den Kreuzungsstellen zwischen die Bandeisen genietet sind, gesperrt. Das Original dürfte in seiner relatif guten Erhaltung ziemlich vereinzelt dasteben.

Bei einer dritten Baracke führte der Kanalschacht mitten durch den 80 cm breiten Kellereingang. Denselben flankierten links und rechts je ein verkohlter Eichenpfosten auf steinerner Unterlage, noch fast 1 m hoch erhalten.

Neben dem Schutt einer vierten Baracke wurde ein Sigillatabecher mit Kerbschnittverzierung erhoben (Taf. 7 No. 23). Das gut erhaltene Gefäss trägt oben auf dem Hals und unten auf dem Bauch zwei Graffiti: Mascelionis und P(D)edicor. Der Becher barg in Inneren drei eiserne Schlüssel, einen beinernen Stöpsel in Pilzform und einen fein gedrehten und silberüberzogenen Beingriff (Taf. 7 No. 24) eines jetzt abgebrochenen eisernen Instrumentes mit kurzer spitzer Klinge ohne Schneiden. Von derselben Fundstelle abgeliefert wurde eine Fibel (Taf. 7 No. 25) mit weissen, gelben und roten Emaileinlagen. In aparter Art ist im Centrum der Scheibe ein kleiner Delphin aus Bronze mittelst eines Zapfens drehbar eingelassen.

Aus dem römischen Königshofen ist schliesslich noch zu erwähnen der Oberteil einer kugeligen Amphora mit gestempelten Henkeln, gefunden im Besitztum Schneider an der Römerstrasse, dem Museum geschenkt von Herrn Brauereibesitzer Schneider-Gruber. Der Stempel AVGGG NNN

COLEARI · FGRV

ist nach der freundlichen Mitteilung von Herrn Prof. Bohn aufzulösen in: (trium) Aug(ustorum) N(ostrorum); col(oniae?) Eari(ni) (ex) f(iglinis) Gru(mensibus).

Endlich übermittelte Herr Vikar Göttgens eine Anzahl von Bruchstücken römischer Gefässe aus Königshofen, dabei aussergewöhnliche Töpferstempel auf dem Hals einer Amphora (FAFO in vertieften Buchstaben dicht unter dem Rand) und auf dem Randstück einer barbotinverzierten Reibschale der Form Dragendorff 48, (Stempelrest ////NISF(ecit)).

Auch die merovingische Perio de ist durch Funde aus Königshofen mehrfach vertreten. Ein vereinzeltes Grab dicht an der Römerstrasse vor Haus No. 86 enthielt einen Scramasax, Messerchen und Ringe aus Eisen. In der Eisenbahnstrasse durchschnitt der Entwässerungsschacht mehrere Gräber eines Friedhofes. Die meisten waren schon in alter Zeit durchwühlt und ihres besseren Inhalts beraubt worden. In einem Grab mit drei altertümlichen Gefässen (Taf. 7 No. 28), die noch der barbarischen Bevölkerung der römischen Zeit angehören, standen Töpfe einer jüngeren Nachbestattung des 6. bis 7. Jahrhunderts. Von ersteren ist das grössere geglättet und oben auf dem Hals mit schräg gegeneinander gestellten Strichgruppen verziert; die beiden kleineren becherförmigen haben dicke raube Wände. Alle drei Gefässe sind ohne Anwendung der Drehscheibe geformt.

In Strassburg wurden im Aureliengässchen mehrere Reihengräber getroffen. Dieselben fallen in den Bereich des grossen merovingischen Friedhofes, der vor Jahren beim Bau der benachbarten Margarethenkaserne grösstenteils zerstört wurde. Die neuen Funde beschränken sich auf einen verzierten zusammenlegbaren Beinkamm, verschiedene Schmuckperlen und eine silberne Gürtelzunge.

Einem im spätrömischen Schutt in der Drachengasse beigesetzten Skelette waren zwei dünne Armringe aus Bronze mitgegeben.

Aus Baldenheim schenkte Herr Dr. Neidhardt bronzene Gürtelschnallen, Beschläge und eiserne Pfeilspitzen aus dem Gräberfeld, wo seinerzeit unser prächtiger Spangenhelm gefunden | wurde.

Die Untersuchung von alten Bauresten auf dem nördlichen Ende der "Hausberge" bei Mundolsheim (7km nördlich von Strassburg) führt ins mittelalterliche Gebiet hinüber. Ein Bauer entdeckte dort zwei steinerne Sarcophage (mit Skeletten ohne Bei-gaben) und dicht dabei alte Funda-mente. Eine Nachgrabung ergab, dass die letzteren von einem mittelalterlichen Bau berrührten, der aus römischem Material (Falzziegeln, Kaiserstuhler Basalt und zugerichteten teils angebrannten Sandsteinquadern) aufgeführt war. Sicherlich hat in der Nähe eine römische Anlage (vielleicht) ein kleines Kastell oder Wachtturm) bestanden, welche als Steinbruch benutzt wurde. Der Ort eignet sich in seiner beherrschenden Lage wie kaum ein anderer für einen militärischen Beobachtungsposten. Er vermittelt die Verbindung von Strassburg mit dem westlich hinter dem Hausberger Rücken liegenden Gelände.

Der mittelalterlichen Abteilung ging an Nennenswertem zu:

Eine gotische Pieta aus Holz (15. Jahrh.), mit alter Bemalung und Vergoldung, angeblich aus Ammersch-weier (Oberelsass), erworben durch Vermittlung von Herrn Riedel, Bildhauer (Strassburg).

Töpfe und Kacheln aus Ton, hölzerne Teller und ledernes Schuhzeug der romanischen bis gotischen Zeit vom Neubau des Löwenbräu, Gewerbslauben 47-49, (Strassburg). Zwei Schuhe konnten wieder zusammengesetzt werden (Taf. 7 No. 19-20). Von derselben Stelle ein steinernes Fenster (16. Jh.), geschnitzte Balkenteile (17. Jh.) und ein Kamin (18. Jh.). Alles als Geschenk der Löwenbräu-Gesellschaft in München.

Eine grosse Anzahl spätgotischer Ofenkacheln, vom Wallabtrag beim Spitaltor (Strassburg).

Eine Sammlung von weissen und grünglasierten Rauchpfeifen aus Ton von der Abfallstelle einer Strassburger Pfeifenfabrik des 17. Jahrhunderts bei der Fischergasse.

Aus Melsheim (Unterelsass) zwei

grünglasierte Tonkrüge, gefunden in einem alten Ziehbrunnen.

Ein gut erhaltener Bauernofen aus Andlau (Unterelsass); der Unterteil aus Eisenplatten des 16., der Oberteil aus Fayencekacheln des 18. Jahrh.

Aus der versteigerten Sammlung Ritleng (Strassburg) Kacheln und Kachelmodelle des 17. und eine Puppenstube (ein Wöchnerinnenzimmer mit Strassburger Interieur und Costüm-figuren) vom Ende des 18. Jahrh. (Paul Weigt.)

Württemberg.

Stuttgart, Staatssämmlung vater-33 ländischer Aitertümer I S. 254, II—X, XVII – XXI.

Seit dem letzten Bericht im Jahrgang XXI S. 395 f. (1902) über 1901/1902 ist besonders zweier für die Sammlung wichtiger Tatsachen zu gedenken. Am 2. August 1904 ist Professor Dr. Gustav Sixt, der langjährige Verfasser des museographischen Berichtes, gestorben. Zugleich um seine Stelle als Inspektor des K. Münzkabinetts und des romischen Lapidariums wieder zu besetzen, wurde der Direktion der K. Altertumssammlung, z. Z. Landeskonservator Professor Dr. Gradmann, dem jene Inspektorstelle übertragen wurde, ein wissenschaftlicher Hilfsarbeiter - zunächst provisorisch — beigegeben, dem hauptsächlich die Pflege der archäologischen Aufgaben im Gelände und in der Sammlung und die Versehung des Münzkabinetts und Lapidariums obliegt. Derselbe trat in der Person des Unterzeichneten am 1. Oktober 1905 in den Dienst ein.

Mit Rücksicht auf den aktuellen Zweck der Museographie und da ja auch die jährlich erscheinenden "Fundberichte aus Schwaben" stets mit über den Zuwachs der Staatssammlung berichten, verweise ich für die in der Museographie fehlenden Berichte 1903-1905 auf diese Zeitschrift und zwar für 1903 auf Fundberichte XI S. 1-6 von Max Bach, (daselbst S. 7 ff. der Bericht Hertleins über die im Auftrag des K. Landeskonserva-toriums gemachte Untersuchung des gallischen Oppidums, des Burgstalls bei Finsterlohr, O.-A. Mergentheim); für 1904 auf Fundberichte XII S. 107 zinnerne Kannen und fünfzehn teils bis 128, vom jetzigen Herausgeber,

Unterstützung des Konservatoriums geauf der Alb bei Stubersheim und Hof-stett, O.-A. Geislingen). Fundberichte aus einem konnte ein gut erhaltener XIII (1906) enthalten S. 1—16 den dolichokephaler Schädel geborgen wer-Bericht über die Funde des Jahres 1905, S. 17-26 eine Arbeit von mir tingen im "Mittelbühl" 2 Grabhüge-

sich somit auf die von Herbst 1905 grenze der Markung Hundersingen bis Herbst 1906 von der Sammlung gemachten archäologischen Untersuchungen und Funde, über die der Jahrgang XIV der "Fundberichte aus Schwaben" eingehender berichten wird.

Aus 2 neolithischen Siedlungen bei Zuffenhausen, die eine im Steinbruch am Vordernberg am Burgholz, die andere am Cannstatter Weg deren genauere Untersuchung ins Pro-Hüttenbewurfstücke, Kornquetscher, Schleifsteine, Reibstein, Tierknochen, Bl. 1900 S. 542, 1902 S. 315) konan Scherben meist grobe Ware, aber auch linearverzierte. Aus einer Kiesgrube bei Cannstatt stammt ein Hügel von 30 m Länge und 20 m durchbohrtes Steinbeil, 7,5 cm lang Breite mit 35 Erd- und 4 Feuerbe-(Kiesel), aus dem Pfahlbau Wangen stattungen der Bronzezeit (s. Schwäb. 4,5 cm breit.

bei Tigerfeld 6 Hügel zum Teil von westlichen Steilhang, so, dass der Wall

E. Gradmann (daselbst auch S. 51 ff. zweiselhafter Datierung geöffnet hatte, der Bericht von Schultz über die mit wurden im Herbst 1905 von der Sammlung noch 4 bronzezeitliche im machte Untersuchung römischer Villen Flur "Maientäle" bei Auingen ausden. Im Jahre 1906 wurden bei Bötüber Neuerwerbungen des Lapidariums | der Bronzezeit geöffnet. Der Unterl 1904 und 1905 und S. 57-62 den Be- zeichnete suchte alsdann im Oberamt richt E. Drehers über die von der Münsingen nach prähistorischen Sied-Altertumssammlung unterstützte Aus- | lungsspuren. Die Zahl der erkenngrabung eines römischen Gebäudes baren ist nicht sehr gross; eine Reihe auf der Alb bei Donnstetten, O.-A. ist wohl identisch mit den von Sautter früheren Berichten sogenannten Die folgenden Mitteilungen erstrecken | "Gedächtnishügeln". 1) An der Nordgegen Buttenhausen ist etwa 60 m über dem rechten Lautertal, nahe dem "rauhen Stichle" ein Bergvorsprung von 84 m Länge und 43 m mittlerer Breite, nach der Rückseite zur Hochebene hin abgeschlossen durch einen 55 m langen Abschnittswall mit vorgelegtem 10 m breitem und 1 m tiefem Graben, genannt die "Schanze". Der unter demselben auf Flur "Reute", Eingang ist an der Nordseite. Auf dem höchsten Punkt des Plateaus ist gramm aufgenommen ist, stammen 500 m entfernt ein Grabhügel der (jüngeren) Bronzezeit (s. Schwäb. Albv. statiert. 2) Etwa 1 km weiter sudlich auf der "Platte" ist ein grosser Hügel von 30 m Länge und 20 m am Bodensee ein Steinbeil, 13 cm lang Albv. Bl. 1900 S. 539 f.) ausgegraben. (Hornblende); im Neckar fand sich | Unter diesem Bergvorsprung liegt bei Neckarwestheim ein Schuh- 7,5 m tiefer eine künstlich herge-leistenkeil von 19 cm Länge, 3,5 cm richtete Terrasse von 13 m West-Höhe und 2,2 cm Breite (Serpentin); Ostlänge und 5 m Breite; sie zeigt auf Hochmauern bei Rottweil im Reste von — undatierbaren — Scher-Schutt einer römischen Villa ein Ser- ben und stark vermoderte Erde, ist pentinflachbeil, noch 7 cm lang, unten lalso eine Art von hochgelegtem Podium; denn von ihrem Ostende, dem Eingang, Mehr ergab die Untersuchung der geht ein Kamin zu einer 4 m tiefer Metallzeit, besonders der Albgrab- gelegenen, niederen Höhle, die jedoch hügel aus Bronze- und Hallstattzeit, für die alten Siedler höchstens als gelegentlich mit La Tenespuren. Nachdem Fr. Sautter im Auftrag der Sammlung im Sommer 1905 im Oberamt Münsingen bei Auingen im Flur Höhe über der linken Talseite habe "Reiselwald" 12 Grabhügel, bei ich das sog "Klösterle" am Hennen-Bremelau 1 Bronzezeit- und 1 Hall-statthügel, bei Mehrstetten 10 leicht "Heunenberg") auf Markung Bronzezeit- und 8 Hallstatthügel und Bichishausen untersucht. Direkt am der Westseite noch 51/2 m über der Kranz aus Juraplättchen, der sog. Aussenseite emporragt, liegt eine viereckige Wallanlage von 134×44 und 56 m; der Wall ist meist reiner Steinwall. Ein Eingang ist an der Südostecke. Im Innern des Vierecks sind nur Löcher für das Sandgraben; Scherben habe ich nicht gefunden. Die Anlage würde ich, zumal kein Graben vorhanden ist, für ganz bestimmt mittelalterlich erklären, wenn irgendwelche Mörtelspuren sich fänden. Nebenan findet sich der Flurname "Rosseisen" (von einem Hufeisenfund?). 4) Nördlich davon unweit des Fussweges von Bichishausen nach Bremelau sind in den "Sandgruben" beim oberen Reichhartsberg auf Markung Hundersingen Spuren von 2 Wohnstätten; es scheinen, soweit dies bei der früher gemachten, nicht sachverständigen Ausgrabung noch zu erkennen war, kleine viereckige Räume mit einer Art von festem Steinfundament gewesen zu sein. Die Konstatierung von Scherben von der Bronzezeit an bis zur terra sigillata herab zeigt das fortgesetzte Wohnen hier und jedenfalls auch in der Wohnweise die Fortsetzung eines uralten Brauchs. 5) Weiter nördlich, jenseits der Strasse Hundersingen — Bremelau im Flur "Winkel, Strangen und Maad" gegen die "Haide" zu liegt eine Reihe von ca. 20 Hügeln in kleinen Gruppen über das ganze Gebiet zerstreut. Einige davon möchte ich für Wohnstätten Einige enthielten römische Scherben und auch Nägel. Die meisten dieser Hügel und Wohnungen liegen unweit heute noch benutzter Feldwege. So auch 6) ein Podium im "Kohlwald" am Fuhrweg Hundersingen-Bahnhof Mehrstetten. Es ist dringend nötig, dass diesen Siedlungen mehr oder überhaupt Aufmerksamkeit geschenkt wird. Schon die Tatsache, dass Major z. D. Steiner, der die archäologische Aufnahme im Auftrage des Landeskonservatoriums besorgt, dieses Jahr allein in der Umgegend Münsingen 238 Grabhügel, 5 Wohnstellen und 1 - 2 Ringwälle aufgenommen hat, zeigt die Notwendigkeit, nicht bloss nach den Spuren der Toten, sondern auch nach denen der Lebenden zu schauen. Ein ganz besonders gut erhaltener Riesen-

Schlossburren auf der Zwiefaltener Alb unweit Geisingen, wurde von dem Unterzeichneten vorläufig untersucht, seine Ausgrabung musste wegen Arbeitermangels aufs nächste Jahr verschoben werden. Dann beteiligte er sich vorübergehend an den von Baron von Geyr durchgeführten Ausgrabungen der Hallstattgrabhügel bei Tannheim, O.-A. Leutkirch; v. Geyr grub dieses Jahr 3, von denen einer eine Bronzesitula enthielt, aus und wird nächstes Jahr den Rest, 3 Hügel, untersuchen. Wir dürfen dann eine Gesamtpublikation erwarten. - Die mit den Mitteln des Schwäbischen Albrereins von Dr. Hertlein gemachte Grabung an den Wall- und Toranlagen der gallischen Stadt bei Grabenstetten hinter dem Neuffen (s. Schwäb. Albv. Bl. 1905, S. 371 ff., jetzt 1906, S. 351 ff.) ergab für die Sammlung den Unterteil einer Handmühle aus Stubensandstein von 42 cm Durchmesser mit 4,8 cm weitem Zapfenloch (s. a. a. O. 1906 S. 362). — Endlich öffnete der Unterzeichnete einen von der Kultur bedrohten Hügel bei Corres, O.-A. Maulbronn. Er liegt unweit der von Geh. Hofrat Dr. Wagner-Karlsruhe bei Dürrn, Amt Pforz-heim, im Wald "Mühlau" untersuchten 4 Hügel an der alten Strasse, die über die Höhe von Dürrn ins Badische führt und sicherlich einen alten Weg darstellt. Wie sehr hier das ehemalige Terrain verändert ist, zeigt auch die ausserordentliche Verbreiterung und Verschleifung des ehemaligen Hügels. Das (Einzel-) Grab war umschlossen von einem regelrecht gesetzten, doppelschichtigen Steinkranz von 3,40×1,50 m im Rechteck. Der Kopf, gegen Norden schauend, war geschützt durch besonders starke Findlinge und durch einen 30×25 cm grossen Kopfstein, der selber wieder auf ein Steinlager gebettet war; die obere Fläche des Kopfsteins war 70 cm über dem gewachsenen Boden. Die Grabsohle bildete ein Plattenbelag. An Skelettresten fanden sich nur die Unterschenkelknochen, die durch die Bewegung des Bodens z. T. aufrecht gestellt waren, und 2 Zähne. In der Kopfgegend und an der rechten Schulhügel mit eigenartig regelmässigem ter waren 2 Scherbennester, in der

Mitte rechts und links je ein Bronzenagel, in der Gegend des rechten Fusses ein Spiralstück eines Fussrings; ebenso in der Halsgegend Reste eines Bronzerings, und an dem rechten Arm Reste eines Armbands. Besonders charakteristisch waren cylinderförmige Sandsteinchen. Spuren eines rings angezündeten Feuers zeigten einige der Kranzsteine und Kohlenspuren ringsum. Zeitstellung: wohl ältere Hallstattzeit. Ein 1/4 Stunde nördlich gelegener Hügel erwies sich als ausgeraubt, wie leider auch das vom Unterzeichneten untersuchte Grabbügelfeld im Wald zwischen Mühlacker und Lienzingen. Die intensive Kultur scheint auch den andern Besiedlungsresten schlimm mitgespielt zu haben.

Eine grössere systematische Ausgrabung unternahm das Museum unter Leitung des Unterzeichneten mit pekuniärer Beihilfe des Altertumsvereins Rottweil und der Römisch-germanischen Kommission in Rottweil. Gegraben wurde vom 11. Oktober bis 8. November; die Zahl der Arbeiter wechselte zwischen 20 und 27. Auf dem Gebiet der bürgerlichen Niederlassung, auf dem Felde Hochmauern bei Altstadt wurde an den teils aus Klosterzeit, teils aus der Zeit der Ausgrabung von 1832 ff. sehr zerstörten Resten direkt südlich des Hofs Hochmauern die Existenz von mindestens 3 Bauschichten übereinander nachgewiesen; eine Mauer 2. Periode ergab als Baustein den Rest einer Kaiserinschrift, vermutlich aus dem Jahr 100:

Mit Ergänzung, für die v. Domaszewski freundlichst Rat erteilt hat, lautet sie wohl:

Imp. Nerva Traianus Cae]sar A[ug. Germanieus | pont. max. trib. pot. VIII co]s III d[esig IIII | . . . no Vir[. . . leg. Aug. pr. pr.

Jedenfalls ist es die weitaus älteste der datierbaren im Lande gefundenen Inschriften. Eine auffallende Menge grosser Sandsteinquader, hier und in eine benachbarte ländliche Villa verbaut, legen den Gedanken an Arae

Flaviae in Form eines Heiligtums nahe. Ferner wurde eine bäuerliche Villa mit einfachem Grundriss und einer Menge Besonderheiten, dann eine mit auffallend reichem Grundriss, endlich eine Kellerwohnung mit trefflicher Erhaltung der Holzbalkenkonstruktion ausgegraben. Auf der linken Neckarseite im sogenannten "Lager" galten einige Probeuntersuchungen haupt-sächlich dem Wall und der stellenweise einwärts ihn begleitenden Mauer. Dass die Wallanlage nicht keltisch, sondern vermutlich fränkisch dürfte, werde ich in dem ausführlichen Bericht, der in den "Fundberichten 1906" im Frühjahr 1907 erscheinen wird, nachzuweisen suchen.

Im November grub das Konservatorium zusammen mit Hofrat Dr. Schliz-Heilbronn eine wohlerhaltene römische Badeanlage bei Weinsberg aus: Apodyterium mit halbkreisförmig angeschlossenem Frigidariumbecken, dann Tepidarium und Caldarium, letzteres mit rechteckiger, hinausgebauter Wanne, Prafurnium, Kanalisierung, Hypokausteneinrichtung konnten noch gut konstatiert werden. Im Kaltbassin lag die — kopflose — Statuette einer Fortuna balinearis mit Steuerrad, Ruderblatt und Füllhorn. Wichtige Kleinfunde wurden keine gemacht; für die Datierung ist wichtig ein Tellerscherben, Dragend. Form 32. Das Eigentümlichste der Anlage war eine östlich sich ans Apodyterium anschliessende turmartige Anlage. Dr. Schliz wird in den Fundberichten 1906 über die Anlage und über neue Strassenuntersuchungen in der Gegend Bericht erstatten. - Behufs Fertigstellung der Publikation des Kastells Jagsthausen grub Professor Mettler-Maulbronn daselbst im September einige Tage mit Mitteln des Museums. — An Zufallsfunden erhielt das Museum aus Urspring: 1 Bronzeschüssel, 1 viereckiges Eisenbeschläg, Scherben in terra sigillata, terra nigra, grebe, rote und graue, 1 Glasstück, 2 Ziegelstücke, 1 Vespasian (M. B., Cohen I S. 378 f. nr. 150), gef. südlich vom Kastell; vom Weissenhof bei Weinsberg einen von 20 Kanälchen gleichmässig durchzogenen Würfel aus weissgrauem Ton, vielleicht ein Model;

heim ein Holzgefäss, mit römischen | Balkenresten zusammengefunden; aus Wilflingen in Hohenzollern 2 Bronzepfannen, 2 eiserne Beile, 1 Keil, 1 Messer. 2 Meissel u. ä.; aus Dürrmenz das Bodenstück eines Sigillatabechers von der Form Ba bei Ludowici, mit Stempel: RIISTVTVS. F; aus Rottenburg ein Stück eines Bechers mit: IANVARIS; aus Benningen einen Schleifstein, auf Markung "Aich" gefunden, vor allem aber den Rest eines Grabschmucks (abgeb. Taf. 9 No. 1). Auf einem Pfeiler mit Akanthuskapitell sitzt ein geflügelter Löwe, der zwischen den Vorderfüssen einen männlichen Kopf hält. Gesamthöhe 90 cm, Höhe des Löwen 45 cm. Der Pfeiler ist roh bearbeitet, war zum Teil in den Boden gesteckt. Der Typus ist aus unserem Gebiet geläufig als Grahapotropaion (Haug-Sixt nr. 154 f. 219 — 222 231). Neckar fand man an der Stelle der alten Furt zwischen Horkheim und Klingenberg (s. Schliz, Fundb. aus Schwaben XII S. 8 ff.) den prächtigen Kopf eines Löwen, der einen Esel zwischen den Zähnen hält, alles in Lebensgrösse (abgeb. Taf. 9 No. 2); Gesamthöhe 56,5 cm. Das linke Ohr ist etwas unkünstlerisch verschoben, ebenso ist der Rücken des Esels der Gesamtwirkung in Frontansicht zu lieb etwas unnatürlich in die Höhe gezogen. Der Löwe ist als sitzend zu denken. Haug-Sixt nr. 206 bietet eine Parallele; nur steht dort der Löwe und hat den Esel - nicht Pferd - zwischen den Vorderfüssen. Reinach, repert. da la stastuaire II S. 712 belegt den Typus mehrfach. Bei Roigheim, O.-A. Neckar-sulm konstatierte der Unterzeichnete in der Flur "Mittig" westlich und östlich der Adelsheimer Strasse links der Seckach Reste je einer Villa. Dann fand er in der Kirche zu Olnhausen unweit Jagsthausen hinter einer Strebemauer der Eingangsseite (Südvor 150 Jahren gesehene Original zu CIL. XIII 2, 1 nr. 6556 (S. 274):

> 1 IVNONIREG GENIOLOCI DEI PATRI [15 ?]

Fundber. XIII S. 18 ff. (abgeb. Taf. 9 No. 3) gibt die gut erhaltene rechte Nebenseite wieder. — Ebendaselbst S. 21-26 ein durch Dekoration und Form hervorragender Sandsteinwürfel aus Jagsthausen. Ich habe dort S. 26 die Deutung als Gefässuntersatz abgewiesen, da mir die untere pyramidenförmige Aushöhlung dafür zwecklos schien. Jacobi, Saalburg S. 242, sind ähnliche Geräte als Kochvorrichtungen abgebildet und besprochen. genauer als "Gefässeinsätze". Der Unterschied ist nur der, dass unser Stück aus keinem feuerfesten Material, sondern aus rotem Sandstein ist und für ein gewöhnliches Geräte der Art viel zu künstlerisch bearbeitet ist. Die Fundart — man gab mir an "Brandschuttschicht" - spricht auch nicht gegen diese Erklärung. Endlich macht mich Ch. L. Thomas auf mehrere ahnlich durchlochte Kuben aus dem römischen Heddernheim aufmerksam, die er auch für Spitzkrugeinsätze hält. Die untere Aushöhlung hatte nach seiner Ansicht den Zweck, die Ansammlung kleiner Gegenstände in der oberen, wodurch der Würfel für seinen Zweck unbrauchbar geworden wäre, Auch dazu will die zu vermeiden. zu exakte Aushöhlung unseres Steins nicht recht passen. Zu dem Stil der als Dekoration angebrachten ganzen Ecksäulen und flankierenden Halbsäulen (abgeb. Taf. 8 No. 1 u. 2) sah ich eine frappierende Parallele im Lapidarium in Mainz in 3 Mittelsäulen eines Fensters, die daselbst bei Kanalisationsarbeiten vor kurzem gefunden worden sind. Da sie aus 5 römischen Grabsteinen gearbeitet sind, die z. T. noch Inschriften haben, hat sie Körber im Korrbl. 1906 S. 72 f. veröffentlicht. In Mainz schreibt man die Fenster der karolingischen Zeit zu. Das Vorbild dafür bieten spätrömische Typen, wie unser Würfel.

Sehr zahlreich sind wiederum die seite) vermauert das zum letztenmal zufällig im Lande angegrabenen alamannischen Gräber. Systematisch konnte einzig in Dürrmenz auf dem alamannischen Friedhof gegraben werder sich auf der Stelle des heutigen um das Peterskirchlein bekanntlich auch dem Fundort des Viergöttersteins und der Weihinschrift ausführlich besprochen und abgebildet des Dekurio der Civitas Aquensis, 3 Zeilen die Zeichen eingeritzt:

XXXI Kreus- und Querstriche IIIIV

Das Stück scheint antik, nicht mittelalterlich zu sein: aber die Deutung ist mir unbekannt.

Aus einem im Mai 1896 gelegentlich von Umbauten der Neefschen Aktienbrauerei in Heidenheim a. Br. gemachten Grabfund erwarb die Sammlung eine alamannische Rundfibel aus Gold (abgeb. Taf. 9 No. 4). Durchm. der untergelegten Bronzeplatte 5,9 cm; Gesamthöhe des Mittelstücks 1,4 cm. Der innere Hohlraum der 5 mm aufgetriebenen Scheibe ist mit einer harzartigen Masse ausgefüllt, auf der zugleich die Bronzeplatte befestigt ist; letztere hat noch 2 Bronzenieten für die Befestigung der Haftnadel. Am entgegengesetzten Ende sieht man noch die Spuren der einst befestigten Nadel! rechts und links von ihr sind je 3 kleine Nietlöcher für Stiftchen zur Verfestigung der angelegten Bronzeplatte vorhanden. Diese selbst ist zur Verhüllung des Anschlusses auf der Oberseite mit einem Ringkettchen belegt, das zugleich auf ein schmales Horizontalrändchen des Fibelblechs in leichter Goldlötung gesetzt ist. Ebenso schmückt den oberen Rand, da, wo die Vertikalwand in die Horizontalplatte übergeht, ein einfach gedrehter kundigen Rat.

Haug-Sixt 314 und 315 — befindet. Goldfaden. Die Scheibe selber ent-Um die genaue Richtung der an- hält 3 vertiefte Hauptfelder, eingefasst tiken im Gegensatz zur modernen von erhabenen Bändern, auf die drei-Graberreihe festzustellen, untersuchte fache kordierte Fäden gelegt sind. d. U. zwei nebeneinander gelegene Diese stellen die Windungen eines Plattengräber von 1,60 bzw. 1,90 m Schlangenleibs dar und endigen je in Länge, 0,70 m Breite und 1 bzw. einem durch Filigranfäden wiederge-0.80 m Tiefe; jedes enthielt ein männ- gebenen Kopf mit Auge und aufgesammlung erwarb Funde aus Erligheim, O.-A. Besigheim, Erpfingen, O.-A. Reutlingen, Magstatt, O.-A. Harbacheim, O.-A. Kirchheim, Talheim, O.-A. Rottenburg, Wurmmerschlichen Maske, deren Augen, lingen, O.-A. Tuttlingen. In Lauffen Nase (mit starker Betonung der Flügel) and Mund wiederum durch Flügern. a. N. fand sich in einer Sandgrube und Mund wiederum durch Filigranein gut erhaltenes männliches Skelett, | fäden auf leicht herausgearbeitetem dabei als einzige Beigabe eine ein Grund wiedergegeben sind. Ueber die seitige Bronzemarke von 2,6 cm Durch Masken legt sich in der Feldmitte messer mit Anhängeloch und gegen- eine in Viertelmondform gehaltene über einem aus dem Rande heraus- 3feldrige Zellenfüllung; die eingesetzgeschnittenen Dreieck, darauf sind in ten Steine sind sämtlich ausgefallen. Erhalten ist nur an einer Stelle der Harzguss für den Inhalt der mittleren Zelle. Durch die Verschlingung der Einfassungsbänder entstehen noch gegen die Mitte zu drei Lanzettbogen-felder, deren Mitte eine 2 mm hohe rhomboide Zelle, von Goldkettchen umgehen, mit Ausfüllung durch eine milchweise, gegossene Pastenmasse 1) bildet. In der gleichen Form und Art der Ausfüllung, nur etwas grösser sind die äusseren Zellen, welche die Schlangenrachen umfassen, gehalten. Zwischen je 2 aufeinander folgende dieser Art sind - zum Teil sehr deformierte - Rhomben mit dunkler Glaspastenfüllung gesetzt. Die Mitte der Rundscheibe endlich nimmt eine kreisrunde Zelle von 1,1 cm Durchmesser und 0,3 cm Wandhöhe ein, die mit dunkler blaugrüner Glaspaste ausgefüllt ist; diese selbst legt sich in 3 mm Breite um eine noch kleinere Kreisfüllung von 5 mm Durchmesser, deren Inhalt helles Glas ist, dem die dunkle Harzfolie die Farbe verleiht. Auffallend ist auch hier die Deformation der Zellenwände und die unpünktliche Bildung der mittelsten Zelle. Es ist unmöglich, dass alle diese Deformierungen der Glaszellen, die allerdings als Extremitäten sehr

¹⁾ Für die Bestimmung der Füllungen lieh mir Professor Dr. Fraas seinen sach-

empfindlich sind, durch das Lagern in der Erde hervorgerufen sind. Sie sind im allgemeinen sehr dickwandig und ihr Inhalt nicht minder als ihre jetzigen Umrisse stehen im Widerspruch mit der sonstigen hervorragenden Arbeit der Fibel, so dass sich die Vermutung aufdrängt, es handelt sich hier um eine nachträgliche notdürftige Flickung der Fibel, der die ursprüng-lichen, sicherlich kostbaren Natursteine ausgefallen waren. Diese Möglichkeit, die auch Fraas durchaus billigt, alteriert natürlich nicht den hohen künstlerischen Wert des Stücks. Massgebend für diesen Eindruck ist hauptsächlich die geradezu rhythmische Verschlingung und die Verteilung der Fassungen in 4 konzentrischen Kreisen mit nach aussen zunehmender Zahl. so dass das Ganze ein Rad von sechs Speichen mit kräftiger Nabe bildet. Von diesen dienen aber nur drei direkt dem Eindruck dieses Bildes; die drei dadurch entstehenden Felder in ihrer ausgesprochenen Breitenwirkung samt den einschliessenden Schlangen paralysieren die durch die Speichenidee gegebene Wirkung der Radius-Mit Absicht ist ferner der linie. Gegensatz von Muster und Grund in eine durchgehende Verschlingung aufgelöst. Auch der Grund für sich, als welcher doch das Gold zu wirken hat. ist weder ruhig noch einheitlich. Einzig die Füllungen, die aber Teile des Musters sind, sind in dem Ganzen klar abgegrenzte Ruhepunkte und geben die Grundlinien an. Aber noch sind keine koloristischen Wirkungen mit denselben beabsichtigt, sie wirken durchaus nur wie aufgelegt, nicht wie einheitlich hineingearbeitete, innerliche Bestandteile des Gesamtmusters. Ob die Beigabe eines solch hervorragenden Schmucks ins Grab gegen ein christliches Grab spricht, weil der christliche Brauch den Wert und die Notwendigkeit derartiger Dinge fürs Jenseits ablehnte, ist schwer zu sagen. Dem Stil nach dürfte die Fibel unter besonderer Berücksichtigung des neuen Bandmotivs ins 6. Jahrhundert und zwar in den Schluss desselben zu setzen sein.

durch die Sammlung in 2. Auflage; bis zum vollkommenen Leichenbrand. der Bestand an Bodenaltertümern ist

darin ausführlicher als seither, auf S. 1-58, behandelt.

(P. Goessler.) Hellbronn, Museum des historischen 34 Vereins I S. 255, V, VI, XVII, XIX -XXIV

Der Plan der Untersuchungen des historischen Vereins und seiner Leiter bestand im Jahre 1905 in einer zusammenfassenden Untersuchung der La Tènebauernhöfe des weiteren Heilbronner Gebiets, welche den deutlichen Beweis für die Aufteilung des Ackergebiets in der Früh-La Tènezeit in annähernd gleich grosse Hofgüter lieferte, während die Flussübergänge (Klingenberg und Neckarsulm) von bewaffneten Posten besetzt waren. Das Hausinventar dieser Gehöfte, welche regelmässig aus Wohn- und Stall- oder Werkstatt-Gebäude, ab und zu auch einem Heuschober bestanden, ist ein sehr zahlreiches gewesen, so dass die Sammlung jetzt eine ungewöhnlich zahlreiche schöne Kollektion von Früh-La Tènekeramik besitzt.

Auch die Niederlassungen aus der Bronzezeit auf der Flurscheide und dem Holzgrund bei Grossgartach und dem Hippberg bei Frankenbach, welche sämtlich in Etappen an einer praehistorischen Strasse liegen, welche aus dem Weinsberger Tal kommend, Sinsheim zuzieht, wurden weiter ausgegraben und es gelang, eine deutliche Scheidung der älteren bronzezeitlichen Hüttengruppen mit Rundhütten und der Hallstattbauten mit rechteckigem Grundriss vorzunehmen.

Die steinzeitlichen Untersuchungen erstreckten sich diesmal neben Fortsetzung der Ausgrabung weiterer Wohnstätten des steinzeitlichen Dorfes Grossgartach auf die Grabhügel aus der Zeit der schnurkeramischen Kulturepoche, welche in einer Reihe von 9 weiteren Hügeln längs des alten Höhenwegs in einer Strecke von 1/2 geom. Stunde an einandergereiht Von besonderem Interesse liegen. war ausser den Beziehungen zu diesem Wege das regelmässige Uebergehen der Begräbnisse von Erdbestattung in Schachtgrab auf dem Hügelgrund zur Im August erschien der "Führer" Verbrennung im Grab selbst und endlich

1) Die palaeontol. Abteilung er-

hielt Zuwächse von Mammut, die erdgeschichtliche vollkommene Ergänzung der Heilbronner Formation und ihrer Einschlüsse.

2) Die steinzeitliche Abteilung erhielt ein von Dr. Schliz gefertigtes Modell einer steinzeitlichen Wohnung nach den Massen und Fundstücken der Grossgartacher Wohnstätten. Von bandkeramischen Gefässen ist zu bemerken eine Wanne mit aufgelegten Leisten, vier schnurkeramische Näpfe und Amphoren aus den Brandhügeln, ein Backteller gleich den Michelsbergern, Beile mit rechteckigem Querschnitt und einen schönen fassettierten Hammer von dort.

Aus der Bronzezeit kam ausser Wohnstättengefässen eine Bronzeschüssel mit Messer aus einem Grabhügel bei Abstatt in die Sammlung.

Aus der La Tènezeit kam aus den Kriegergräbern von Neckarsulm ein Eisenschwert, Arm- und Fussringe aus Bronze und eine Fibel. Das Gefässinventar der Wohnstätten, in Tischund Küchengefässe geschieden, ist jetzt auf 31 Früh-La Tènegefässe angewachsen und die Reste der Eisenschmelzöfen harren noch der Zusammensetzung.

Die Römerzeit lieferte Gefässscherben von Kastell Böckingen, einen Grabfund (Bronzenadel) von Neckargartach, Maultierhufeisen und eine Dezentiusmünze von der Weinsberger Strasse.

Die fränkischen Gräberfelder an der Ostseite der Stadt, von denen ein neues beim "Trappensee" entdeckt wurde, lieferten Kämme, Scheeren, Schnallen, Schwerter, Dolche und einen Hammer.

Das Mittelalter lieferte gotische Skulpturen, ein prachtvoll geschnitztes gotisches Türgestell und Zuwächse zum Lapidarium. Von allen Resten von Alt-Heilbronn, die mit dem Wachstum der Stadt zu verschwinden drohen, sind photographische Aufnahmen teils gemacht, teils im Werk.

Die ganze Sammlung ist jetzt katalogisiert und ein reich mit Abbildungen versehener Katalog, dessen Einzelabteilungen einführende geschichtliche Einleitungen erhalten haben, kommt im Dezember 1906 zur Ausgabe.

(Dr. Schliz.)

Baden.

Kenstanz, Rosgarten - Museum I S. 37 255, II - XXIV.

Zuwachs im Jahre 1905:

1. Architekturteile: Gotischer Erker und Fenstersäule vom abgebrochenen Haus Rosgartenstr. 18.

2. Wandgemälde aus dem Haus Zollernstr. 10: Weiblicher Reiterzug

(Anf. des 16. Jahrh.).

3. Keramik: Eiń weisser Kachelofen (Empire), einige bemalte Ofenkacheln (17. Jahrh.), Porzellantassen.

4. Metallotechnik: a) Silber: Kruzifix, Löffel, Brosche. b) Zinn: Lichterzieheinrichtung, Leuchter. c) Eisen: 3 Ofenplatten mit Relief (17. und 18. Jahrh.), Glockenzug, Schlösser.

5. Waffen: Kettenpanzerhemd, Sä-

bel, Kanonenkugeln.

6. Münzen: Einige römische, Reichenauer Brakteaten, 12 Goldgulden aus einem Münzfund von mehreren Hundert Stück (14. Jahrh.) aus dem Hause Rosgartenstr. 18, Dukat von Bischof Roth, Medaille von Gerwig Blarer.

7. Schreib- und Druckwerke: Bibel mit gemaltem Exlibris, Konstanzer Kalender, Stammbuch (Anfang des 19. Jahrh.) und einige Pergamenturkunden. (Otto Leiner.)

Ueberlingen, Kulturhistorisches und 38 Naturalien-Kabinet. 1 S. 256, IV—VIII, X—XXIV.

In diesem Jahre wurden allerlei Gegenstände erworben, so namentlich

1. Pfahlbaufunde aus den Stationen des Ueberlingersees Bodman, Sipplingen und Maurach, sowie des Untersees Gaienhofen und Hemmenhofen, und zwar Stein-, Geweih-, Knochen- und Tonartefakte in grosser Zahl und der verschiedensten Art; besonders erwähnenswert Bronzeäxtchen und Steinperlen aus Gaienhofen, sowie Bronze- und Eisengeräte aus Hemmenhofen.

2. Münzen: Gold-, Silber- und Kupfermünzen, 2 Denkmünzen aus Kupfer, ein Siegelstöckchen.

3. Bilder und Karten: 7 Tuschseichnungen der Goldbacher Heidenhöhlen und alten Stadtgräben, 4 Ansichten von Ueberlingen, 8 alte Landkarten von Schwaben etc.

4. Hausgeräte: ein eiserner Pfannenständer, ein geschnitzter Ellen-

stab, ein Bronzekessel, 2 Zinngefässe, ein kupf. Streusandgefäss, ein Feuereimer aus Leder, sämtlich aus Ueber-

lingen.

5. Militarisches: 2 alte Musketen, 3 Trommeln aus Ueberlingen, ein Spiess aus Nesselwangen,

Degenklinge aus Owingen.

Kirchliche Gegenstände: ein Hausaltärchen, eine Gruppe Heiligenstatuetten in einer Glasflasche aus Ueberlingen, ein russisches Messingkreuzchen aus Deisendorf.

7. Naturalien: ein Meteorstein aus dem Salemertal, 8 Petrefakten (Blattabdrücke) aus der Ueberlinger Gegend, 6 Vogelnester aus Ueberlingen.

(Lachmann.) Karlsruhe, Grossh. Sammlungen für 42 Altertums- und Völkerkunde. I. S. 255, II-XXIV.

In Endingen A. Emmendingen wurden bei Fundamentierung einer neuen Gasanstalt Nov. 1905 2 Bestattungen eines Urnenfriedhofs der Bronze-Zeit aufgedeckt. Sie ergaben einige grössere und kleinere Tongefässe, eine 13,5 cm lange Steinbeilklinge aus glimmerschieferartigem Gestein, 2 Bronzenadeln, eine oben mit umgebogener Schleife, die andere mit konischem Köpfchen.

Eine Grabhügelgruppe der Hallstatt-Zeit im Gemeindewald Schnaidholz" bei Rielasingen A. Konstanz wurde im März und August 1905 untersucht. Aus 5 ausgegrabenen Hügeln entnahm man eine Anzahl T. verzierter Tongefässe, einige Fibeln, einen offenen Armring und weitere Ringchen von Bronze, einen später in den Hügel gekommenen alemanni-

schen Eisenpfeil.

Von einer zweiten Gruppe im "Langholz" bei Blumenfeld A. Engen, im Höhgäu wurden August 1905 fünf Grabhügel untersucht. Nur einer ergab beachtenswertere Ausbeute der Hallstatt-Zeit an Armringen, Nadeln mit spitzkegelförmigen Köpfen, schen Sammlungsgebäude bes Gliedern und Ringchen eines Gehänges Es ist ein dreigeschossiger, von Bronze, an Bernsteinringchen, far- | Treppenhaus bigen Tonperlen, an Eisenstücken (von einem Bogenhenkel?) und Tonscherben, die andern nur Scherben, aus Norden anstossenden Flügeln, von denen sich 2 Tongefässe zusammen- diesen umschlossenem Hof und dansetzen liessen.

kischen Reihengräbern gaben sich beim alten Holzhof von Ettlingen, März 1905 (Eisenmesser und Bronze Ohrringe); in der Nähe von Forchheim A. Emmendingen gleichfalls März 1905 (Eisenwaffen und Schnallen, einiges mit Silber tauschiert, Bronzebeschläge etc., Keine Tonge fässe) und bei Jestetten A. Waldshut Juni 1905 (ähnliche Funde aus 2 Gräbern).

Weiterer Zuwachs ganz unbedeutend, da der Raum zur Unterbringung von Sammlungsmaterial immer vollständiger fehlt. Immerhin hat wenigstens das Bilderarchiv einige Bereiche-(E Wagner.) rung erfahren.

Heidelberg, Städtlsche Kunst- und 43 Altertümersammlung I S. 258, II – XII.

Die Sammlung hat seit Jahren an unzureichenden Räumen gelitten. Der grössere Teil der kurpfälzischen Abteilung im wesentlichen Gemälde, Stiche und Frankenthaler Porzellane war seit der Erneuerung des Friedrichsbaues im (südlichen) Erdgeschoss des Ottheinrichsbaues eng gedrängt ausgestellt, wertvolle Stiche, seltene Einblattdrucke und die kostbare Sammlung pfälzischer Münzen und Medaillen im Rathaus unter Verschluss gehalten, das Lapidarium im Erdgeschoss des Apothekerturmes (des Schlosses), die praehistorische, römische und alamannisch-fränkische Abteilung in einer der städtischen Volksschulen untergebracht.

Im kommenden Herbst werden endlich alle Teile der Sammlung an einem Punkt vereinigt und würdig werden können. aufgestellt städtische Verwaltung hat nämlich im letzten Jahre (1906) ein schönes Patrizierhaus auf der Hauptstrasse, einen charakteristischen Barockbau aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts — u. a. die ehemalige Wohnstätte des berühmten Heidelberger Chirargen von Chelius — angekauft und zum städtischen Sammlungsgebäude bestimmt. und Innendekoration (Barock und Louis XVI.) sehr bemerkenswerter Bau mit zwei nach hinterliegendem grossen Garten mit Funde aus alemannisch-frän- prächtigen alten Baumgruppen. Die

(pietātvolle) Erneuerung des Hauses! wird im Laufe dieses Sommers beendet sein. Entspricht das Haus vielleicht nach mancher Hinsicht nicht allen Anforderungen, welche neue moderne Museumsbauten erfüllen, so hat es sicher vor manchem dieser eines voraus: überaus stimmungsvolle Räume, die an sich schon eine Sehenswürdigkeit sind.

Gleichzeitig wird in der Verwaltung der Sammlung eine Aenderung eintreten. Da die bisherige ehrenamt-liche Verwaltung einer so grossen Sammlung den betreffenden Herren kaum länger zugemutet werden konnte, hat die städtische Verwaltung die Stelle eines städtischen Konservators gegrondet, der im Verein mit der Kommission für Geschichte der Stadt Heidelberg die Sammlungen verwalten wird.

Nach erfolgter Eröffnung des neuen Museums wird ausführlichere Mitteilung über seinen derzeitigen Bestand erfolgen. (Karl Pfaff.)

Mannheim, Vereinigte Sammlungen 45 des Grossh. Ántiquariums und des Altertumsvereins I S. 258, II—XXIV.

Unternehmungen des Jahres 1906: Ausgrabungen bei der keltischen Ansiedelung nördlich von Ladenburg (Kiesgrube), ausführlicher Bericht in der Mai-Juni-No. 1907 der "Mann- heim ad a. 771) und von Feudenheimer Geschichtsblätter".

Erwerbungen. Jüngere Steinzeit: zahlreichen Funden von letzterm Ort kleines flaches Dioritbeil aus dem sind zwei Bronzekreuze (Brustschmuck) Bodensee, grosses, durchlochtes Beil von Wallstatt (Amt Mannheim). -Bronzezeit: Aus Flachgräbern (4-5 Bestattungen) beim Rohrhof (Amt Schwetzingen) zwei offene Armbänder aus 9 mm dickem Bronzedraht mit Strichornament, zwei Bronzenadeln mit flachem bezw. kugelförmigem Kopf, ein Henkeltopf und Scherben von Tongefässen, teilweise mit Strichelornagefässen, teilweise mit Strichelornament. — Grabfunde bei der Kiesgrube besonders bemerkenswert (vgl. Abbilnördlich Ladenburg: zwei geschlossene Armringe von 8-9 mm altgriechische Tongefässe und Terradickem Bronzedraht. — Aus 4-5 kotten, kleine Bronzen, Goldschmuck Flachgräbern (Bestattungen) bei der Tonwarenfabrik Wiesloch (südlich von Heidelberg): Zwei Radnadeln, Altertümern betrug 184 Nummern von im Springlenforde Ambänder der Girchlieselisch der für des Amignarium zwei in Spirale auslaufende Armbänder einschliesslich der für das Antiquarium von Bronzeblech (wie Lindenschmit erworbenen zwei italischen Bronze-A. u. h. V. II, 5, 4, 3 u. 4), ein Spiral- fibeln, drei Glassläschene aus syrischen armband von 4 mm breitem Bronze- Gräbern, drei hellenistischen Portrait-

draht (Kindergrab), vier Tongefässe und Scherben von solchen von verschiedener Form und Technik. Latène-Zeit: Ladenburg (Kiesgrube) ein offener Armring von 3 mm dickem Bronzedraht mit Petschaft-Enden. Eine Bronzefibel angeblich aus Ladenburg. - Römisch: Ladenburg, Votivstein eines Decurio der AL(A) l(prima) CANNANEF(atium) an die deae Suleviae, Fingerring mit Schlüssel von Bronze, ferner Beinkamm und spätrömische Bronzefibel angeblich ebendaher. - Seckenheim (Amt Mannheim): Bodenstück Terra sigillata mit Stempel CASSIO (- CIL Vol. XIII, 3, S. 176, No. 475 s. v.). — Ziegelhausen (Amt Heidelberg): Gelber Henkelkrug und viele Scherben, am "Mosselbrunnen", im Wald gegen Schönau zu, der erste römische Fund, der aus dortiger Gegend bekannt geworden.

Völkerwan derungszeit: Neckarau (Mannheim) ein Henkelkrug wie Lindenschm. A. u. h. V. V, Taf. 6 No. 102. Hockenheim ein Sax (Grabfund). Ferner Reihengräber vom "Hermsheimer Bösfeld" (zwischen Mannheim und Seckenheim) - der bisher noch unbekannte Friedhof des ausgegangenen Dorfes Hermsheim (im Lorscher Codex - Herimundesheim (Amt Mannheim); unter den

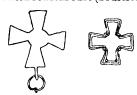


Abb. 1.

köpfen in Terracotta von ägyptischen i Mumien und einer Anzahl koptischer Stoffreste.

Ausführlicher Bericht über "Neue Funde und archäolog. Unternehmungen des Mannh. Altert. - Vereins" in der Mai-Juni-No. 1907 der Mannheimer Geschichtsblätter.

Ferner führt das Zuwachsverzeichnis für 1906 auf: 249 Gegenstände aus dem Mittelalter und der Neuzeit, 20 Münzen (darunter ein Mittelerz des Trajan (Cohen 617), ein röm. Kleinerz der spätern Kaiserzeit aus Hockenheim). 28 ethnographische Gegenstände, 64 Bilder und Landkarten und 75 Bücher.

Die Ausscheidung der aus Mannheim selbst stammenden Sammlungsgegenstände und deren Aufstellung in dem auf Kosten der Stadtverwaltung "Stadtgeschichtlichen hergerichteten Museum" (vgl. Museographie XXIV) ermöglichte eine schönere und wirkungsvollere Aufstellung der im Grossh. Schloss verbliebenen Sammlung, die im Frühjahr 1906 durchgeführt wurde und hauptsächlich den Möbeln, den Waffen, dem Porzellan und Glas sowie den ethnographischen Gegenständen zugute kam. Dank dem Entder Grossh. Civilliste und der Mannheimer Stadtverwaltung konnte in den Sammlungsräumen eine Dauerheizung eingerichtet werden, die zum öffentlichen Besuch der Sammlung auch im Winter (an Sonn- und Feiertagen unentgeltlich) ermöglicht.

(K. Baumann.)

Mittelrhein.

Darmstadt, Grossherzogl. Kabinets-Museum XIX, XXI, XXIV.

1 kleiner prachtvoll erhaltener geschliffener Steinkeil, Fundort: Sensfelder Tanne, Provinz Starkenburg; 1 kleiner geschliffener, aber beschädigter Steinkeil aus einem Hügelgrab der Bronzezeit, Distrikt Diebsfang bei der Baierseich, Prov. Starkenburg.

Eben daher: 1 schön verzierte Bronzenadel mit rundem Kopf; 1 glattes, flaches, offenes Armband mit verzierten Knäufen.

Aus Gräbern der Hallstattzeit in

der Koberstadt, Provinz Starkenburg, 1 glatter Halsring, 1 Beinring, 3 Armringe und 1 Fingerring aus Bronze.

(Kofler.) Frankfurt a. M., Historisches Museum 53 I S. 266, II, VII, XIV—XVIII, XX— XXIV.

Erwerbungen: Einheimische Funde der frühgeschichtlichen Perioden. Vorrömisches.

a) Steinzeit: Zwei Steinbeile, das eine aus Eppstein im Taunus, das zweite aus einem Brunnenschacht im Moor zwischen Enkheim und Seckbach erhielt das Museum durch Ingenieur Fischer vom Tiefbauamt. Steinartefakte, welche ihrer Entstehung nach der neolithischen Periode zugehören, wurden in der römischen Töpferei nördlich von Heddernheim bei den Arbeiten der Ausgrabungskommission erhoben. Sie haben nach den besonderen Abnutzungsspuren augenscheinlich in römischer Zeit als Hilfsgerät Verwendung gefunden.

Eine grössere Zahl von Scherben mit Linear-Ornamentik wurde in Abfallgruben der Steinzeit auf dem Ebel bei Praunheim bei der Anlage einer Ringofen - Ziegelei gefunden. Scherben versprechen nach dem Sorgegenkommen der General-Intendanz tieren ein oder das andere Gefäss in ganzer Form zu ergeben. Die Beobachtung der Fundstelle ist ganz wesentlich durch die tumultuarische Art des Abbaues erschwert, welcher vor der Schutz gegen Feuchtigkeit und Rost Hand in so grossen Massen erfolgt, dringend nötig war und nunmehr den dass eine sachgemässe Ausgrabung einzelner Gruben unmöglich ist. Durch die freundliche Zusage der Besitzer, Herren Braun und Seeger, erscheint es ermöglicht, für die Folge nach Eintritt regelmässigen Betriebes von Seiten des Museums planmässige Beobachtung in die Wege zu leiten, welche vom wissenschaftlichen Standpunkt aus notwendig erscheint. Um so dringender ist diese Notwendigkeit, als in unserem Gebiet eine grössere neolithische Siedelung, wie sie hier ohne Zweifel vorliegt, bislang noch nicht untersucht worden ist.

> b) Bronzezeit: Aus unserem Fundgebiet ist nichts ins Museum gelangt. Einen Lappenkelt aus Belsen in Württemberg erhielten wir als Geschenk von Herrn Dr. J Cahn.

c) Hallstattzeit: Den Inhalt

eines Grabes der frühen Hallstattperiode schenkte Herr Fr. W. Fix aus Fechenheim, woselbst beim Abbau einer Sanddüne, der sog. "Schwedenschanze" nach Angabe des Besitzers seit Jahren derartige Funde gemacht worden sind.

Das Tongefäss ähnelt im Aufbau durchans den Urnen oder Kesseln des älteren Fundes von Bad Nauheim (vgl. Quilling Nauheimer Funde, Fund 1, Tafel I u. II) Auch der geschickt angefügte flache Henkel ist dort an einem kleineren Gefässe vorhanden (Quilling Taf. I. 5). Um die Schulter des Gefässes laufen 3 horizontale flache Rillen, beim Ansatz des Henkels Aus dem beginnend und endigend. Inhalt sind 3 Bronze Pfeilspitzen vorhanden. Bei zweien derselben bilden die spitzen dünnen Gusszapfen eine Art von zweiten Widerhaken, das dritte Stück ist nur zum Teil erhalten.

d) Latènezeit: Eine Urne der frühen Latènezeit, deren Form die Tradition der Hallstattperiode noch erkennen lässt, wurde in einer Sandgrube im Stadtwald an der Babenhauser Landstrasse ausgegraben. Die Form ist die einer weithalsigen Flasche, deren Mündung über einer Halsanschwellung ohne Randwulst leicht aus-Die Bauchkante zeigt einen energischen Knick, die Standfläche ist abgeplattet. Auf der breiten Schulter sind Festons in je zwei flachen Rillen eingetieft, dazwischen je eine Gruppe von drei flachen Punktdellen. Der Raum in den Zwickeln unterhalb der Aufhängestellen der Festons ist ganz von solchen Dellen ausgefüllt. Solche Dekorationsweise ist unter unseren Funden bisher noch nicht vertreten. Das Stück ist noch ohne Drehscheibe aus der Hand gearbeitet.

Eine geschlossene Gruppe von Funden der Spätlatènezeit konnte Fechenheim im Auftrag der Kommission durch den Berichterstatter ausgegraben werden. Es handelt sich um ein ausgedehnteres Gräberfeld, von welchem der grösste Teil inner-halb der letzten 25 Jahre bei der Kies- und Sandausbeute von der sog. "Schwedenschanze" abgegraben wor-den ist, ohne dass Kunde davon in weitere Kreise gelangte. Durch Herrn

die Zuwendung vom Inhalt des oben genannten Hallstattgrabes, sowie eines reicher ausgestatteten Spätlatenegrabes durch den Grundbesitzer Herrn F. W. Fix. Der Inhalt des vou Herrn Fix dem Museum geschenkten Brandgrabes umfasst die Gegenstände, welche sich unter der Leichenbrandasche in einer besenstrichverzierten Urne gefunden haben. Den Inhalt bildeten zierliche Goldwage, 2 Kämmchen, deren Verzierung ein Pferd darstellt (beide aus einer und derselben Form gegossen), ein Zierknauf in Form eines Wolfsköpfchens, ein Doppelknopf mit △ = Verzierung auf der breiteren Fläche, eine Fibel (= Quilling S. 101, 24-29) und 2 Ringe rhombischen Querschnittes. Alle diese Stücke sind aus Bronze. Aus Eisen fanden sich ebenfalls 2 Ringe und Fibelfragmente (etwa = Quilling 46). Sehr charakteristisch sind 3 dicke ringartige Perlen aus gemustertem Glas. Durch die spirale Streifung der Glasmasse in den Farben gelb, braun und grün ist eine sehr gefällige Wirkung erzielt. Die Gesamtheit des Fundes ist durchaus bezeichnend für die späte Latène-Periode, wie sie in unserer Gegend durch Nauheim am besten vertreten ist. Zu vergleichen sind nächstdem die Ausgrabungen vom Hradischt von Stradonic in Böhmen und vom Mont Beuvray (Bibracte) in Die Ausgrabung ergab Frankreich. noch 16 verschiedene Fundstellen mit einer grösseren Zahl von Funden. Meist enthielten die Gräber die Leichenbrandasche in einem mehr oder minder zerdrückten Tongefäss, dazu Bronzeund Eisenreste.

Unter den Metallfunden ist besonders eine grosse Eisenfibel bemerkens-Sie nähert sich dem Typus Quilling, Nauheim S. 101, 46, ist aber durch schön geschweifte Form des Bügels, durch die ausserordentliche Grösse und dadurch ausgezeichnet, dass sie einen Schluss auf die Art ihrer praktischen Verwendung gestattet. Es haften ihr nämlich Knochenreste an von der Schläfenpartie des Schädels und vom Schlüsselbein. Man darf also wohl annehmen, dass sie in der Schultergegend der verbrannten Leiche angebracht war, also als Mantel-Lehrer Andreas veranlasst, erfolgte spange gedient haben wird. Ausser

4 im Quadrat angeordneten Einkerbungen an der Peripherie. Durch ein Loch in der Mitte ist ein Eisenring gezogen, sodass das ganze als Anhänger dienen konnte, ein Gegenstück zu dem Bronze-Anhänger bei Quilling, Nauheim, Fund 54, Taf. VII. 85, welcher die gleichen Einkerbungen zeigt, bei dem aber die Aufhängevorrichtung zu einem festen Stiel geworden ist. Nicht zu vergessen ist das Vorkommen einer grösseren Zahl von Feuersteinsplittern, ferner des Reibsteines (Läufers) einer Handmühle und von verschiedenen Lehmbrandresten. Diese Letztern lassen auf das Vorhandensein von Wohnungen an der Fundstelle oder in deren Nähe schliessen.

In Praunheim wurden beim Lehmabbau zum Betrieb einer Ziegelei gleichfalls mehrere Brand-Gräber der Spät-Latèneperiode gefunden und der Inhalt für das Museum erworben. Ob diese Gräber in Beziehung zu bringen sind zu einer in ihrer allernächsten Nähe gleichzeitig beobachteten römischen passagèren Erdbefestigung, wird sich hoffentlich aus der für dieses Werk notwendigen weiteren Untersuchung ergeben. Ueberraschend ist der Umstand, dass nach unverdächtiger Angabe der Arbeiter in der Ausfüllung des römischen Spitzgrabens selbst ein Grab sich befunden hat, welches nach seinem keramischen Material kaum einen Unterschied gegen die genannten Gräber aufweist. Die flaschenartige Urne hat ungefähr den Typus Nauheim 39-42. Sie ist nach der Herstellungstechnik wohl als jünger anzusprechen, lässt aber die Tradition der einheimischen Latène-Keramik deutlich erkennen, ebenso wie auch die im Leichenbrand deformierten Reste der beigegebenen Schüssel mit eingezogenem etwas verdicktem Rand. Es dürfte sich wohl um ein Birbarengrab handeln aus der Zeit nach dem Beginn der römischen Okkupation.

Die übrigen Gräber, ausserhalb der römischen Befestigung, wenige Schritte von derselben entfernt, sind vielleicht etwas älter. Ihre Keramik zeigt die besenstrich-verzierte Urne (Nauheim berg.

mehreren weiteren Fibeln sind noch 33, 34 und 36) die Flasche (Nauzu nennen die Reste einer Pinzette heim 44), flache Schälchen und Kümpund ein eigentümliches Zierstück, eine chen (Nauheim 15/16), daneben aber einen dickwandigen fast zylindrischen 4 im Quadrat angeordneten Einkerbungen an der Peripherie. Durch ein Loch in der Mitte ist ein Eisenring gezogen, sodass das ganze als Anhänger dienen konnte, ein Gegenstück zu dem Bronze-Anhänger bei Quilling, Nauheim, Fund 54, Taf. VII. 85, wel-

Unter den sonstigen Beigaben ist insbesondere eine feine schlanke Lanzenspitze bemerkenswert mit schmalem Blatt und lang ausgezogenem Mittelstück, welches von der Tülle durch mehrere Kehlen und Ringe sowie durch eiu Band mit rhombischer Schraffierung getrennt ist. Das untere Ende der Tülle wird von einem ebensolchen Bande zu ammengehalten. Ausser diesem hübschen Štück sind noch zu nennen: ein eisernes Hiebmesser mit geschwungenem Rücken und ein Eisenbeilchen mit umgeschmiedeten Schaftlappen, welche den Stiel von oben eintreten und unten nochmals sichtbar werden lassen. Dieses besonders charakteristische Stück ist für unsere Sammlung das erste seiner Art von beglaubigter Herkunft.

Der Inhalt der Gräber gliedert sich in sehr erwünschter Weise an die von Nauheim und Fechenheim, denen er zeitlich folgen dürfte. Es steht zu erwarten, dass die notwendige Untersuchung des ihnen benachbarten römischen Feldlagergrabens weitere Aufschlüsse über das zeitliche Verhältnis dieser Anlage zu den Gräbern geben wird

Römisches. Von den Heddernheimer Funden sind an erster Stelle zu nennen die bei der Untersuchung der Töpferei im Norden vor dem Saalburgtor gefundenen Reste einer Gigantensäule¹). Es wurde der ehemalige Standort die es Denkmals erkannt in einem gemauerten Podest im Bezirke der Töpferei In der Nähe dieses Fundamentes fanden sich zerstört und verstreut vor: Bruchstücke einer profilierten Basis, ferner der Sockelteil mit

¹) Vgl. Korrespondensblatt des Gesamtvereins 1906 Vortrag von Prof Dr. Wolff bei der Generalversammlung der Deutschen Geschichts- und Altertumsvereine zu Bamberg.

der Inschrift R. SOLLIV S. DECVM, INIVS. EX V. S. L. L. M.

Die Bearbeitung zeigt, dass auf dem Steinwürfel, der den oberen Teil der Inschrift trägt, in früherer Zeit einmal etwas anderes zu sehen gewesen ist. Demnach scheint hier ein ähnlicher Fall vorzuliegen, wie bei der von Donner- v. Richter veröffentlichten grossen Heddernheimer Gigantensäule unseres Museums, auf der eine Erneuerung durch die Inschrift ausdrücklich bezeugt ist.

Das R bei Beginn der Legende unseres jüngsten Fundes ist nach der einleuchtenden Ansicht von Prof. Dr. Wolff als Schluss der im übrigen fehlenden öfter vorkommenden Weiteformel zu deuten I(ovi) O(ptimo) M(aximo) ET I(unoni) R(eginae). In dem Stifter Sollius Decuminius (oder Decumimus?) haben wir aller Wahrscheinlichkeit nach einen Besitzer unserer Töpferei zu begrüssen, der das Denkmal auf seinem Grund und Boden errichtet oder wiederhergestellt hat.

Ferner fand sich der obere Teil der für solche Denkmäler üblichen Schuppensäule sowie zwei Stücke figürlicher Bearbeitung, welche der Reitergruppe der Säule zugeschrieben werden müssen: Ein bartloser Kopf, stark nach dem Nacken zurückgebogen, wohl dem Giganten, und ein bärtiges Haupt, ungefahr vom Typus des Zeus von Otricoli, ohne Zweifel dem Reiter zugehörig. Die Grösse der Einzelteile ist verhältnismässig gering, sodass auf Masse und Verhältnisse geschlossen werden darf, wie bei der Schiersteiner Säule im Wiesbadener Museum. Die Arbeit bewegt sich technisch in den Bahnen des für unsere Gekend Ueblichen. Mit diesem Fund ist für Heddernheim bereits das vierte Denkmal seiner Art gesichert. Die gleiche Fundstelle ergab dann neben zahlreichen keramischen Einzelfunden und allerlei Hilfsgerät vom Töpfereibetrieb noch Bruchstücke von zwei kleinen funden, der als Büchse zum Zusammen-Altären, von deren Inschriften leider schluss zweier Holzröhren gedient nichts erhalten geblieben ist.

Das Inventar der Ausgrabungskommission weist für das abgelaufene Jahr werden. im ganzen 195 Nummern auf, aus

denen im einzelnen folgende Gegenstände zu nennen sind:

Inschriftliches. a) Ziegelstempel. Zwei Stücke einer tegula aus gelblichem Ton mit Fragment eines Ziegel-tempels der Cob. I. Asturum.

b) Töpferstempel. 1. auf Dolienhenkeln fanden sich die Stempel AQFVA und PEPAG 2. auf Getässen aus terra sigillata kam eine ganze Roihe von Aussen- und Innenstempeln zu Tage, von denen einige ganz neu sind.

Von Waffenresten fanden sich einige eiserne Lanzen- und Pfeilspitzen, der Knauf eines gladius, nierenförmig gestaltet und von sorgfältiger Arbeit aus Elfenbein, sowie die Reste einer lorica squamata, eines Schuppenpanzers, aus vergoldeter Bronze.

Reste der Kleidung und Ausrüstung sind ei ige Fibeln, Knöpfe, Beschlagstücke und Anhänger aus Bronze, Bein und Eisen.

Von Geräten des Handgebrauches nehmen aus dem Gebiet der Töpferei besonders diejenigen Dinge die Aufmerksamkeit in Anspruch, welche zum Töpfereibetrieb gehören. Ausser den keramischen Produkten und Abfällen selbst, deren wieder eine grössere Zahl dem Boden entnommen wurden, ist hier etwa das Folgende zu nennen:

Ein Rädchen aus Bronze, um einen Achsenstift beweglich, mit gekerbtem Rand, zur Herstellung von geriffelten Zierbändern und Rändern von Gefässen, ein Instrument aus Bein mit einer Kerbe zwischen zwei vorstehenden Enden zum Eindrehen eines schmalen Wulstes zwischen zwei Rillen, ferner die oben genannten Steinwerkzeuge zum Glätten und Polieren der keramischen Erzeugnisse. Ausserdem gehören zweifellos eine Reihe anderer Geräte hierher, deren Zweck zur Verwendung im Töpfereibetrieb wahrscheinlich, aber nicht auf den ersten Blick erkennbar ist, wie Spateln und Messer, Stifte, Bohrer und Wetzsteine u. a. m. Auch ist ein Eisenreif gewelche die Wasserzuführung hat, zum Töpfereibetrieb vermittelt haben

Unter sonstigen Gerätfunden,

welche bei den Ausgrabungen gewöhnliche Begleiterscheinungen sind, nennen wir:

Pinzetten und Gäbelchen aus Bronze. stili aus Bronze, Eisen und Bein, Schlüssel, Messer, Stifte, Nägel und eine Eisenkette.

Zu den Funden aus der Töpferei gehören ausserdem zwei ganz erhaltene Gefässe, eine Schüssel und ein Napf, welche die Kommission für Kunst und Altertumsgegenstände von einem Händler erwerben konnte, nachdem nachgewiesen war, dass diese Stücke von Arbeitern ausserhalb der Kommissionsgrabungen an Ort und Stelle gefunden

waren.

Von Einzelfunden konnte eine Terrakottafigur erworben werden. weissem Ton; aus einem vorderen und einem hinteren Formteil zusammengesetzt, kommt sie der bei Riese, Röm Terrakotten aus unserer Umgegend auf Tafel II, 3 dargestellten sitzenden Fortuna am nächsten. Ob der in der Rechten gehaltene Griff der eines Steuerruders ist, lässt sich nach der Figur selbst nicht entscheiden. Auf der gleichen Fundstelle wurden ferner erworben: ein Gewichtstein mit der Gewichtsbezeichnung IIII (pondera), ferner Sigillatagefässe mit den Töpferstempeln OF SENO ..., (M)ARTIAFE, ein Kleinerz des Marc Aurel, eine Fibel und ein Ohrlöffelchen aus Bronze.

Herr Pfarrer Lommel in Niederursel vermittelte den Ankauf einer grösseren Anzahl von Gräberfunden aus Praunheim. Es handelt sich bei diesem Ankauf um 22 Krüge, 7 Urnen, 8 Lampen, 4 Tassen aus Terra Sigillata, 2 ebensolche Teller, 2 grö bere Teller, Glasgefässreste, Terra-kotten und Bronzen. Das Material dürfte an 30-50 Gräber umfassen. Aus der nächsten Umgebung wurde ferner eine Aschenkiste aus Vilbeler Sandstein mit ebensolchem Deckel, sowie der Deckel eines weiteren nicht mehr vorhandenen Grabgefässes in Gestalt eines Falzziegels (tegula) erworben.

Eine Anzahl weiterer Gräber aus der Gemarkung erwarb die Kommission durch gütige Vermittelung des Herrn Gemeinderechners Huth aus Praunheim.

Schüsseln aus rotem, schwarz überzogenem Ton, von denen 3 Stück erworben werden konnten. Ihre Zeitstellung innerhalb der römischen Periode ist einstweilen noch eine offene Frage. Die Gräber fanden sich am Ebel in der Nähe einer von Prof. Wolff nachgewiesenen römischen Strasse.

Aus den Grabungen nächst dem Günthersburgpark wurde neben Einzelscherben und Baumaterialproben ein Eisenhaken abgeliefert, welchen Herr Thomas bei der Untersuchung einer von ihm dort gefundenen weiherartigen Anlage erhoben hat. Das Stück, welches eine starke Spitze mit langem Widerhaken hat und mit der Tülle wohl auf einer Stange befestigt war, wird von Herrn Thomas als Boots- oder Schifferhaken bezeichnet.

Den Herren Haberstock und Fix jun. in Fechenheim verdanken wir römische Gräberfunde, welche bei den Ausschachtungen gelegentlich eines Neubaues an der Langenstrasse dortselbst erhoben wurden: 5 Tonkrüge (Heddernheimer Fabrikate), eine Tonlampe, Gefässreste aus Ton und Glas. sowie Leichenbrandasche. Von besonderem Interesse ist hier an einer früher schon durch Prof. Dr. Wolff nachgewiesenen römischen Strasse der späteren Zeit das Vorkommen des Aussenstempels DEXTRI auf einer Sigillatareliefschale, für welche aller Wahrscheinlichkeit nach ebenso wie für Funde gleichen Stempels auf dem Gräberfeld von Rückingen, Heddernheim als Fabrikationsort in Anspruch zu nehmen ist.

Zum Schluss dieser Erwerbungen ist noch ein etruskischer Helm aus der früheren Sammlung Gimbel (Baden) zu erwähnen. Die Form dieses Bronze-Helmes mit ringsum abstehendem Schirm ist am ersten dem mittelalterlichen Schallerhelm zu vergleichen, der in ähnlicher Weise Stirn- und Nackenschutz erreicht. Zu bemerken ist die gefällige und einfache Gliederung des aus einem Stück getriebenen Helmes. Die Kappe schliesst sich, ähnlich wie beim korinthischen Helm unten etwas eingezogen, der Kopfform an. Der Schirm ladet erst nur ganz wenig und nur am unteren Rande Diese letzteren Gräber etwas stärker aus, so dass der ganze sind bemerkenswert durch eigenartige Kopf nebst dem Nacken in sehr wirkungsvoller Weise durch die Waffe geschützt wird. Zwei Löcher in der Die Hausaltertümer. Woh-Schläfengegend dienten zur Befestinungswesen und Hausrat. Der gung des innen anzunehmenden Fut- Wohnbau: Die baulichen Veränters und des Sturmbandes.

Nachrömisches. Fränkische Funde wurden an der oben genanngemacht, wo in der Nähe einer römi-

dert ausgegraben wurden.

Widerhaken, eine Schere und eine Bronzeschnalle, sowie eine Goldmünze barbarischen Gepräges nach Byzantinischem Vorbilde. Der Erhaltungs lange Zeit zwischen der Prägung und der Bestattung liegen kann. Damıı ist für die Datierung des Grabes ein erwünschter Anhalt gewonnen.

Ein zweites Grab enthielt neben dem Skelett eines älteren Mannes, dessen Schädel durch einen unverheilten scharfen Schwerthieb gespalten ist, einen Skramasax, mehrere Pfeilspitzen, sowie ein geschweiftes Rasiermesser, an dessen Griffende ein in Bronze getriebener stilisierter Tierkopf aufgelegt ist. (Analogen Zierat und zwar einen Adlerkopf fanden wir auch in Heddernheim zu einem römischen Rasiermesser, vgl. 27. Jahresbericht 1904, S. 20). Ausserdem enthielt das Grab noch ein bei der Auffindung leider zertrümmertes grün-liches Becherglas mit rundem Boden und schräg angeordneten flachen Furchen.

Ausser den genannten einheimischen Funden, hat die Kommission noch ein Stück unbekannter Herkunft erworben, eine goldene Scheibe fränkischer Zeit mit Filigranauflage in Form eines Kreuzes und freien Ornamenten in den Winkeln, ringsum läuft eine Filigranschnur. Zu welcher Art Schmuck die Scheibe gehört hat, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Wahrscheinlich zierte sie eine Fibel. Welcker.

Mittelalter und Neuzeit. derungen innerhalb der Altstadt werden mit steter Aufmerksamkeit verfolgt. Von vielen Abbruchhäusern ten Stelle am Ebel bei Praunheim gelangten Einzelstücke in das Museum. Von der Katharinenkirche, der Nikolaischen Strasse auf der Terasse über kirche und dem Römerhöfchen wurdem rechten Ufer der Nidda bei der den Bauteile geborgen (X 22,409 bis Lehmgewinnung für eine Ringofen- 22,420), ebenso von den Abbrüchen ziegelei Gräber aus dem 6. Jahrhun- in der Braubachstrasse (X 21,862 bis 21,899); aus den Hellberger-Häusern Es konnten im ganzen 3 Bestattungen am Römerberg besonders zwei Eisenfestgestellt werden. Das erste Grab türen von Wandschränken (X 22,310 enthielt ausser dem Skelett ein en und 22,421). Vom Hause Kovatschek faches Tongefäss, eine Axt (francisca), (Goetheplatz 3) bewahrt das Museum (Goetheplatz 3) bewahrt das Museum einen Wurfpfeil mit langen starken einen holzgeschnitzten Rokoko-Giebel, der in der Braubachstrasse wieder verwendet werden soll, sowie einen Ecktragstein (X 22,401/2) und vom Gasthaus "zum deutschen Schütz", zustand ist so gut, dass kaum allzu- Ecke Neue Zeil-Gr. Friedbergergasse. einen Ecktragstein und einen Schlussstein (X 22,405/6). Von der Engelapotheke ein Apothekenschild mit Engelsfigur, einen Sandsteintürsturz mit Hauszeichen und Handelsemblemen sowie eine Konsole im Stile Louis XVI. (21,898-21,899 a/b. Gesch. d.Herrn Apotheker Szamatolski). Ein Bronze-Türklopfer in Form eines Delphins (X 22,308. Gesch. d. Herren J. und S. Goldschmidt) soll nach Angabe des Vorbesitzers von der Tür der alten Synagoge zu Frankfurt stammen.

> Ausser diesen Originalstücken gewann das Museum eine grosse Reihe von Abbildungen. So wurden von der Verwaltung des Baudenkmäler-Werkes 39 architektonische Autnahmen überwiesen (C 15,015-15,054) und so hat vor allem auch Herr C. Abt aufs neue dem Museum seine vortrefflichen photographischen Aufnahmen von Frankfurter Strassen, Plätzen und Einzelgebäuden zum Geschenk gemacht (C 15,209—15,213 und 15,229—15,251). Unter den Baulichkeiten, von denen das Museum architektonische Aufnahmen anfertigen liess, seien besonders genant: Morsergasse 1 (C. 14,926/7*); Allerheiligengasse 5 (C. 14,928*); Engelapotheke (C. 15,668—15,673*). Von dem für die Frankfurter Zimmerausstattung sehr interes-

santen und wohlerhaltenen Louis XVI.-Zimmer im Hause Töngesgasse 21 wurden mit gütiger Erlaubnis des Besitzers Herrn Hahn zeichnerische Aufnahmen angefertigt (C. 15,557-565*).

Die Ofen-Sammlung wurde nur wenig vermehrt: Durch eine aus Hochweissel bei Butzbach stammende Kachel mit einem gut modellierten steigenden Löwen (X 22,231*) und durch eine aus der Breitengasse stammende grosse Kachel mit Frau und Kind in Akanthus-Umrahmung; gute Arbeit, 1. Hälfte d. 19. Jahrh. wahrscheinlich von einem Frankfurter Meister (X 22,342*).

Möbel: Der Ankauf von Möbeln musste wegen Raummangels äusserst beschränkt werden. Zu den Sitzmöbeln kam vor allem ein Spätempire-Sopha aus Nussbaumholz mit gleichzeitigem abgepassten Baumwollbezug, auf dessen gelben Grund sehr fein stilisiertes rotes Ornament gedruckt ist. Altfrankfurter Möbel aus dem Besitz der Malerfamilie Morgenstern stammend (X 22,160*). Ausserdem vier hessische Bauernstühle. Die Kastenmöbel wurden vermehrt durch einen Frankfurter Stollenschrank aus Kiefernholz mit Nussbaumfournierung in reichgekehlter Arbeit, auf vier gewundenen Säulen ruhend. Für Frankfurt und Umgebung charakteristisches Möbel aus der 1. Hällte d. 18. Jahrh. Eine Eichenholztruhe mit sternförmigen Holzeinlagen aus dem hessischen Hinterland bei Gladenbach bez. "Anna Bederin von Wommelshausen Anno 1789" (X 22,318*) und eine zweite gemalte Truhe, angeblich aus der Gegend von Alsfeld (X 22,3 9*). -Von kleinerem Hausrat ist zu nennen ein Wismutkästchen, auf dem Deckel mit Darstellung des Abend-mahls (X 22,264*), und eine bemalte Eisenkassette mit dem Bilde eines tafelnden Liebespaares in spanischer Tracht. Zweite Hälfte d. 16. Jahrh. (X 22,395. Gesch. d. Frau Generalkonsul Baer), dazu ein in Messing gegossenes Truhenbeschläg (X 22, 164*). Ein Frankfurter Servierbrett aus Eisenblech, darauf gemalte Baumlandschaft mit ruhender Viehherde. Bez. H. M. L. Dieterich 1813. Aus Altfrankfurter Besitz (X 22,297*). Ein Briefbe-

schrift: "Zur Erinnerung an den Dombrand 15. August 1867. — Für Republik gegossen, im Königreich zer-flossen". (X 22,336).

Leuchtgerät: Ein holzgeschnitzter Kienspahnhalter aus Hochweissel bei Butzbach (X 22,235*). Ein zweiter Kienspahnhalter zum Aufstellen auf den Fussboden. Unbekannter Herkunft. (X 22,159. Gesch. d. Herrn Schmöle.)

Gerät für Küche und Keller: Ein Formstein für Backwerk mit Darstellung eines Liebespaares im Schlafgemach. 15. Jahrh. (X 22,324*). Ein herzförmiger Löffelhalter aus Zinn. Wohl Frankfurter Arbeit des Joh. Simon Fries II. (X 22,380*). Eine Holzflasche, sogen. Gurte, aus Ahornholz. Wohl westfälisch. (X 22.267*). Eine ebensolche kleinere Holzflasche, angeblich aus der Gegend von Alsfeld (X 22,330*). Eine Kohlenpfanne aus Messing und Eisen zum Warmstellen. Der Kupferuntersatz trägt die Inschrift: "Meisterstück des Spengler Meisters J. Georg Kirschten. Frankfurt a. M. d. 21 Julius An. D. 1816." (X. 22,268*).

Geschirr in gebranntem Ton: Mit aufgesetztem Ornament zwei Kaffee-Kännchen, geriefelt mit gelber Glasur und aufgesetztem, farbig glasiertem Blumenzweig. Wahrscheinlich Frankfurter Fabrikat (X 22,294 a/b*). Eine rotbraun glasierte Kaffeekanne mit aufgesetztem Herzen und Kosetten trägt die Bezeichnung: W. W. zu Oberau, (Kreis Büdingen) 1877. (X 22,301*). Ein dunkelbraun glasierter Krug zeigt die in Relief aufgesetzte Verzierung eines Adlers in Festons und Streublümchen. Er stammt aus Sickenhofen hei Babenhausen (X 22,290*). Eine irdene dunkelbraune Kaffeekanne mit aufgesetzten rot und grün glasierten Knöpfchen trägt an Stelle des Henkels zwei Oesen zum Durchschieben eines geflochtenen Henkels. Unbekannter Herkunft. (X 22,329.) — Ohne aufgesetztes Ornament, nur in farbiger Glasurverzierung begegnet eine Pfannkuchenplatte aus Hochweissel bei Butsbach, mit Darstellung eines springenden Pferdes und Datierung "Anno 1802" (X 22,240*). Ein rotbrauner Topf mit der Darstellung eines reischwerer aus Glockenmetall mit Um- tenden Trompeters ist datiert 1844

(X 22,260 a*). Zwei dunkelbraun glasierte Kannen aus Hochweissel sind in der Weise dekoriert, dass vor dem Brande Gitterwerk und Blumen durch Wegkratzen der Glasur herausgehoben sind (X 22,238/9*) Zwei Teller ebendaher tragen Pflanzenornament mit eingeritzten Konturen und mit mehrfarbiger Glasur (X 22,241/2*). Ein braun glasiertes halbkugelförmiges Gefäss mit zwei Henkeln und oberem Ausguss diente als Bettflasche. Stammt aus Hochweissel (X 22,232*).

aus Hochweissel (X 22,232*).
Geschirr in Steinzeug: Grauer Steinzeugkrug mit aufgesetztem Hanauer Wappen und mit reicher Zinnmontierung, dessen Deckel das Frankfurter Beschauzeichen und zweimal das Meisterzeichen eines unbekannten Zinngiessers J. G. K. mit der Jahreszahl 1702 trägt. Der Krug zeigt noch die Formen des 17. Jahrh. (X 22,397. Gesch. d. Frau Generalkonsul Baer). Steinzeugkrug ganz mit blauer Glasur bedeckt, unter der die graue Masse in Perlenreihen hervorscheint. Zinndeckel ohne Marke (X 22,396 Gesch. wie vorher) Ein blauglasierter Krug
ohne alle Dekoration stammt aus Münzenberg (X 22,338*). Endlich ein bauchiger rheinischer Krug mit aufgesetzten Medaillons. Anf. d. 16. Jahrh. (X 22,223*).

Geschirr in Steingut: Diese Abteilung wurde nur durch Erzeugnisse der Dammer Fabrik vermehrt und zwar: zwei ovale Schüsseln mit fassoniertem Rande, mit zierlicher Blaudekoration, die auf Fond und Rand gedruckt ist, mit dem blauen Höchster Rad und Dals Marke (X 22,348a-b*); eine Schüssel mit gedruckter Blaudekoration, Blumenbüscheln auf dem Rande und einem Vogelnest in der Mitte, mit gedruckter Bezeichnung DAMM. (X 22,341*); endlich einen Teller mit Arabesken und Blumensträussen in blau, im Fond ein in schwarz gedrucktes Bild, Flusslandschaft mit figürlichen Darstellungen aus der Zeit um 1860, mit Doppelmarke eines eingedrückten D und eines gedruckten blumenverzierten Spruchbandes mit "DAMM" (X 22,377*).

Geschirr in Fayence: Eine dische Ware (X 2?,337*). — Eine in Buckelschüssel zeigt in sehr breit ausgeführter Blaudekoration im Fond eine Landschaft mit zwei Häusern und auf nebst Untersatzplatte, von grauweisser

dem Rand dieselbe Zeichnung (zwischen Rankenornament drei Felder mit je einer Sonnenblume zwischen zwei Farrenkräutern) wie ein im Museum befindlicher mit F gezeichneter Teller, weshalb wir ihn vorläufig für Frankfurter Fabrikat halten. Die Marke, scheinbar ein X, scheint Malerzeichen zu sein (X 22,405*). Wohl aus der Hanauer Fabrik stammt ein Seidel mit kleisterblauer Glasur, bemalt mit blauen Blümchen, dazwischen Kreuzchen und Punkte. Im Zinndeckel Hanauer Beschauzeichen. (X 22,379*). Ein Kännchen, weissglasiert mit zwei blauen grossblumigen Bouquets. Im Zinndeckel Hanauer Beschauzeichen. (X 23,345*). Kanne trägt in sehr feiner Blaumalerei drei Medaillons mit Landschaften, dazwischen Gitterwerk. Marke und 1715. Wahrscheinlich Hanau (X 22,261*). — Die Höchster Radmarke mit dem Malerzeichen J. Z. (Joh. Zeschinger?) zeigt eine Suppenterrine mit plastischen Dekorationen und Streublümchenbemalung. (X 22,248*). — Offenbacher Fabrikat ist eine Fayence-Tulpenvase mit einer Dekoration von Sternblumen Guirlanden, die an Schleifchen aufgehängt sind. Marke OFF (X 22,382*). Ebendaher stammt ein kleiner gebuckelter Teller (X 22,365*) - Eine grosse Schüssel, in kreisförmige Felder geteilt mit kleinen Rosetten in gelb und grün, trägt die Flörsheimer Marke, darunter J (?) N | No. 2 (X 22,249). — Eine Dekoration, die sich ganz im Charakter unserer Nachbarfabriken hält, trägt ein Teller mi; der Marke R, vielleicht Rückingen. (X 22,366*). Ein anderer bäuerlicher Teller trägt eine undeutliche Marke, einem W ähnlich, wohl nur Maler-zeichen (X 22,346*). — Eine viereckige Schüssel mit Deckel trägt als Dekoration aufgesetzte Apfelblütenzweige in farbiger Behandlung, die dem Strassburger Fabrikat ähnelt. Marke H, Hollitsch i. Mähren. (X 22,320*). — Ein zinnmontierter Krug mit Blaudekoration in chinesischem Geschmack ist wohl holländische Ware (X 29,337*). - Eine in sehr kräftigen Formen gehaltene, in Flachrelief verzierte Suppenterrine

Glasur mit landschaftlicher Dekoration in Mangan, trägt keine Marke. Mitte des 18. Jahrhunderts. Fabrikat

unbekannt. (X 22,385*).

Geschirr in Porzellan. Aus Rücksicht auf die zeitliche Folge nenne ich zuerst zwei Teekannen, ein Kümpchen und ein Tässchen aus rotbrauner Böttchermasse mit Golddekoration, angeblich Fabrikat von Plauen (X 22,321a-d*). — Viel wichtiger für unser Museum sind die Neuerwerbungen von Erzeugnissen der Höchster Fabrik. An erster Stelle nennen wir einen aus der Kollektion Bourgois stammenden reichen Rokoko-Tafelaufsatz mit vier figürlichen Einsätzen mit den Darstellungen der vier Jahreszeiten. In farbiger Behandlung. Die Einsätze tragen die rote Radmarke (X 22,227*). Eine Serviermit Untersatzplatte, naturalistisch bemalt. Radmarke. (X 22,218*). Ein Service, bestehend aus fünf Stück: Untersatzplatte, Teekännchen, Milchkännchen, Zuckerdose und Tasse, alles mit reicher figürlicher Bemalung in Blaue Radrot mit Goldrändern. Marke. (X 22,283*). Milchkännchen mit Blumenbemalung und Goldrändern. Blaue Radmarke (X 22,299*). Kaffeekanne mit Schlangengriff und einer Tierkopfzotte, die aus einer Maske herauswächst, mit Vergoldung und feinster figürlicher Bemalung in rot. Blaue Radmarke (X 22,403*). Birnförmiges Kännchen mit eingepresster Flechtwerk-Riefelung. Griff und Schnabel in Rokoko-Formen fassoniert, mit zwiebelmuster - ähnlicher Blaumalerei. Marke blaues gekröntes Rad (X 22,398 Gesch. d. Frau Gen-Konsul Baer). Eine weisse ovale Terrine im Stil Louis XVI., mit zwei Löwenköpfen als Griff und vier Löwenfüssen. Blaue Radmarke (X 22,251*). Eine Vase mit Deckel, mit gitterförmig durch-schnittenen Wandungen, blau und gold bemalt, auf einer Untersatzschüsse!. Radmarke (X 22,272. Verein.). Die Höchster Porzellane bilden eine der reichsten und dabei auch materiell wertvollsten Abteilungen unseres Museums, und sie gehören zu den trefflichsten Leistungen des lokalen Kunstgewerbes.

zellanfabriken gelangten in das Museum: zwei Kannen und eine Tasse mit sehr feiner figürlicher Bemalung in ziegelrot und mit Goldrändern, Frankenthaler Arbeit (X 22,375 a-c*); zwei schön gemalte Teller mit Marke A.: Ansbach (X 22,350 und 22,359*); eine grosse Kaffeekanne von feinsten Formen, zierlicher Reliefdekoration mit massvoller Vergoldung aus Lud-wigsburg(X 22,250*); eine kleine rotgemalte Tasse mit Blattmarke. Fabrik Grossbreitenbach (X 22,317*). Schliesslich eine unbezeichnete Empire-Tasse mit figürlicher Bemalung (X 22,332, Gesch. d. Frau Reumann) und eine wohl holländische Barbierschüssel (X 22,399, Gesch. d. Frau Generalkonsul Baer).

Geschirr in Glas: Diese Abteilung wurde vermehrt um ein grünschüssel in Form einer Schnepfe lich-gelbes rheinisches Maiweinglas mit eingedrückten Dellen zum Anfassen (X 22,291*) und zwei grüne Römergläser mit eingeschliffenen Trau-

ben (X 22,296*).

Geschirr in Zinn: Im Vordergrund des Interesses stehen für uns die Frankfurter-Zinnarbeiten, sofern sie uns in ihren Stempeln Belege für Frankfurter Kannegiesser-Marken bieten, die bislang in unseren Sammlungen noch nicht vertreten sind. Aus dieser Rücksicht erwarben wir ein Kännchen mit Frankfurter Adler als Beschauzeichen und undeutlichem Meisterzeichen (X 22,384*); eine Schüssel, die ausser dem F die Zeichen P. K. 50 trägt: vielleicht Arbeit des Peter Klingling, der seit 1699 Meister war (X 22,300*); eine Schüssel bez. "Beyerbach" (X 22,170*). — Auswärtige Arbeit ist eine grosse sechskantige Zinnkanne mit Gravierung 16. M. F. 96 (X 22,381*) und ein kleines Kännchen mit unleserlichem Stempel (X 22,171 *).

Geschirr in Edelmetall: Die leider immer noch bescheidene Sammlung von Frankfurter Edelschmiede-Arbeiten wurde durch zwei gute Stücke vermehrt: Ein silbervergoldeter Traubenbecher. Um den naturalistisch gehaltenen Stamm windet sich eine Weinranke, in welcher ein kleines Figürchen mit einem Beil emporklettert. Den Deckel ziert eine Vase Von den Erzeugnissen anderer Por- mit getriebenen Blümchen. Frankfur-

ter Beschauzeichen (gekrönter Adler) beiden "Joch-Bogen ein starkes Mittel-und Marke B. R. wohl Balthasar Rit- stück mit zwei Durchbohrungen für Frankfurter Beschauzeichen und Marke je zwei "Joch-Bändel". M. B., wohl Martin Burk, der 1694 Die Frankfurter historischen Meister wurde (X 22,216*). — Ein Bilder wurden weiter stark ver-Kokosnusspokal mit vergoldeter Silber- mehrt, davon sind besonders hervorfassung ist bezeichnet J. H. 1635. zuheben: Porträt der Juliane v. Kayb, fassung ist bezeichnet J. H. 1655. zuneben: Fortrat der Juhane v. Rayd, Deutsche Arbeit unbekannter Hergeb. zum Jungen Oelbild, gemalt kunft. (X 22,280*). Eine Zierschale angeblich von F. C. Hirt 1722. (B. mit mittlerer Freifigur eines Bergnit mittlerer Freifigur eines Berg1017*). Das im Berichte des Herrn Prof. Donner besprochene Silhouettenich — Kupfer bin ich — Silber trag buch (D. 1557. Ver in).
ich — Gold beseichnet und Kirchliche Altertümer. Denkstammt aus Herrengrund in Ungarn. (X 22,349*).

Eine Glasflasche für eine Wasserpfeife | erwerbung eine nordfranzösische Steinzu geniessen vor Georg Andreas Kümder ikonographischen Entwicklungsmeln 1771". (X 22,223*). Eine Schnupftabaksdose aus Perlmutter Typus dar, der schon seit dem 13. (X 22,333, Gesch. d. Frau Reumann); Jahrh. die Maria als Himmelskönigin,

Diersch, Frankfurt a. M. 1811 (X 22,217*).

X 22,363*). Ein aus Olivenholz gefertigter mit Beinverzierungen und KerbGestühls gehört ein Stuhlschild aus mustern versehener Nähschraubstock Messing mit Gravierung: Wappen und ist unbekannter Herkunft (X 22,370, Namen "Michael Fellner Gesch. d. Herrn Dr. Linel). Silberner (X 22,211. Gesch. d. Herrn Stiebel). Fingerbut (X 22,335). Ein buchenes

ter, der 1564 Meister wurde. Ein den "Joch-Bändel". Ueber der Mitte kleiner silberner Becher mit drei erhebt sich der "Joch-Galgen". Zur Kugelfüssen und Deckel ist mit ge- Vervollständigung würden noch dazu triebenem Blattornament verziert gehören je zwei "Joch-Lappen" und

stammt aus Herrengrund in Ungarn. mäler des christlichen Kultus. Zu der Sammlung kirchlicher Rauch- und Schnupfgerät: Plastik kam als wichtigste Neuträgt die Inschrift: "Vivat diss ist die figur der Maria mit dem Kinde. Diese rechte Art den Toback ohn schädlich um 1400 entstandene Figur stellt in ferner eine Dose aus Birkenholz mit die der romanischen Zeit vertraut dem Reliefbilde eines Juden, der rücklings auf einem Schweine reitet, und der Unterschrift "Sau reitet bey Schmeiem voretz Kaner" (X 22,247, Gesch. d. Herrn L. Ricard). Gerät zur Tuchbereitung, zum uns dieses Stück einen Beleg für die Nähen und Bügeln: Ein leichtdeko- Beziehungen, die um die Wende des rierter Schwingstock nebst Schwing- 14. und 15. Jahrh. zwischen der fran-eisen zur Bearbeitung des Flachses, zösischen und der rheinischen Kunst aus Angersbach bei Lauterbach, be- | bestanden haben. (X 22,358. Von Komzeichnet M. A. C. 1840. (X 22,173, mission und Verein gemeinsam ge-Gesch. d. Herrn Walther). Ein Näh- kauft). Eine Statuette des hl. Seba-schraubstock mit in Eisen geschnit- stian aus Ulmenholz, ursprünglich auf tener Schraube ist bezeichnet "Ge-Kreidegrund gemalt und vergoldet, sellenstück von Schlosser-Gesell Jacob stammt angeblich aus Mainz. Um 1500.

Kirchliche Gefässe und Ge-Mangelholz mit Schnitzereien stammt räte. Zwei Messkännchen mit Unterangeblich aus dem Spessart: Um-satzplatte aus Zinn. 18. Jahrh. (X gegend von Aschaffenburg. (X 22,328*). 22,373*). Eine Abendmahlskanne aus Ackergerät: Je ein Doppeljoch Zinn. Trägt als Zinnmarke das Frankfür Ochsen bez. 1831 (X 22,340*) und furter F und J. A. K. wohl = Joh. für Kühe (X 22,378) aus der Wet-Abr. Klingling, der 1669 Meister wurde terau, am Rande mit leicht ausge- (X 22,344*). Romanisches "Naviculum", stochenen Olnamenten. Zwischen den Bronze-Gefäss in Form eines Schiffwerks. Der Fuss hat sechspassförmi- in der Tasche. (X 22,361*.) gen Grundriss. Auf dem Deckel eingravierte Darstellung des englischen d. H., Saalburgmuseum I S. 523, II Grusses. Ehemalige Vergoldung nur —IV, VI—X, XVII—XXIV. in Spuren vorhanden. (X 22,281*.)

mehrt um ein holzgeschnitztes Kruzifix, innen hohl mit einem Schieber auf Eine Elfenquien deponiert sind. beinöse dient zum Anhängen. Angeblich aus dem gräfl. Degenfeld'schen Schloss Neuhaus. (X 22,314*.)

Prozessions- und Wallfahrtsgeräte: Ein Opferstock in Gestalt einer sitzenden Bischofsstatue aus Lindenholz. In der rechten Hand das Modell einer zweitürmigen Kirche, in der linken ein aufgeschlagenes Buch. Die Bemalung ist - wohl im Stammt an-18. Jahrh. — erneuert. geblich aus Eyb bei Ansbach. 1500 (X 22,225*). Aus Neustadt i. d. Oberpfalz kommen eine Reihe von Votiven und Weihegaben aus Wachs, angefertigt in der bis um die Mitte des 19. Jahrh. tätigen Sailerschen Wachszieherei und Lebzelterei, deren Gründer aus dem Elsass eingewandert sein soll. Es sind Wachsrahmen und Uhrgehäuse, männliche und weibliche Figuren und Büsten in der Tracht des 18. Jahrh., zwei kleine Ochsen und ein Herz mit dem Jesuitenzeichen. (X 22,278-279. Gesch. d. Herrn Ferd. Burger.)

Jüdische Ritualgegenstände Ein silbergetriebener Thoraschmuck, aus zwei Teilen zusammengesetzt, mit aufgelegten Tempelsymbolen: Gesetzes-Hohepriestermütze, siebenarmigem Leuchter und Kirchenampel. (X 22,322*). Eine Chanuka - Lampe aus Zinn mit acht Lämpchen und einem Anzünder. Mit gravierten geometrischen Ornamenten verziert. Trägt den Frankforter Stempel F und die Initialen J. P. H. = Joh. Phil. Hentschel, 1752 Meister, 1788 gestorben. Angeblich aus dem Odenwalde. (X 22,284*). Sederhandtuch aus weisser Seide mit Blumenzweigen und Streublümchen in farbiger Seide. (X 2?,º85*). Siflonet-Gürtel mit Tasche aus grün und silbern ornamentiertem Leder, mit rotem Seidenstoff gefüttert. Am Hochzeitstage von der jüdischen Braut Saalburg S. 559 ff.

chens zur Aufbewahrung des Räucher- getragen, und zwar mit Brot und Salz

Kastell Saalburg bei Homburg v. 55

Seit dem Herbst dieses Jahres be-Die Reliquiare wurden ver- finden sich sämtliche Saalburgfunde vereint im wiederaufgebauten Horreum des Kastells. Damit ist das der Rückseite, in welche die Reli- Homburger Museum endgiltig aufge-Gegründet war es im Jahre 1873, und bestand während 34 Jahre im Kurhause zu Homburg. Ursprünglich enthielt es nur Saalburgfundstücke, denen sich aber mit der Zeit eine solche Menge von Altertümern der Umgegend aus allen Perioden zugesellten, dass mit dem Jahre 1897 mehr als 9000 Nummern vorhanden waren 1). Bis heute haben sich allein diejenigen der Saalburg verdoppelt.

Žu diesen kamen mit der Zeit die Funde aus den Taunuskastellen und mehreren anderen Fundstätten des rheinischen Germaniens. Sie finden ihren Platz mit den übrigen Limesfunden, Modellen und Karten in den Raumen des wiederaufgebauten Praetoriums. Die Büreaux sind in dem sog. Quaestorium untergebracht.

Am 1. April ist die von dem Abgeordnetenhause genehmigte Organisation in Kraft getreten.

1. Kastell Saalburg. Die Untersuchung der östlichen Praetorialseite ist im Laufe des Jahres soweit als möglich beendet und mit ihr die der anschliessenden Eckabrundung. Hierbei sind noch einige Einzelheiten der Schlitzmauer des II. Kastells beobachtet worden, auch Reste vom Fussboden der angebauten Kasematten Die nordöstliche Ecke festgestellt. weicht von der nordwestlichen aber insoweit ab, als der turmartige Einbau des I. Kastells und die südliche Rampenmauer des II. fehlen. An Stelle der letzteren liegt ein Anb**a**u, der dem später unmittelbar darüber gebauten kleineren Bau Q, der sog. Latrine, entspricht. Er ist mit 4,65:9,30 m lichter Grösse mehr als doppelt so gross wie sein Nachfolger. Anhaltspunkte für seine Bedeutung sind aber keine gefunden worden.

¹⁾ Näheres fiber das Museum s. bei Jacobi,

Im Anschluss an den Wehrgang Praetentura unter einer Pflasterung wurde ferner die Umgebung des Milider jüngeren Periode gemacht wurde. tär-Bades auf der Ostseite nochmals Dort kam zwischen einer Menge zur in ihren untersten Schichten gründ- Ausfüllung einer flachen Vertiefung lich untersucht. Hierbei ist noch eine unter dem Wehrgang verwandten weitere Verlängerung des Baues K Gefässresten ein kleines 20:38 mm auf der Ostseite durch einen Anbau grosses Bronzeblech mit zwei Oesen mit breiter Einfeuerung und eine fest- an der Rückseite wie SW. Taf. LII gepflasterte Vorhalle auf der Nord- No. 18 zum Vorschein, das wahrseite festgestellt. Zwischen Bad und scheinlich von einem Schildbeschlag Wehrgang kamen wieder einige älteren herrührt. Die auf der Aussenseite ein-Entwässerungsgräben zum Vorschein, punktierte Inschrift lautet: die reichlich Gefässfunde enthielten; IMP(eratore) COM(modo) AVG(usto) aus den Scherben eines grösseren COH(ors) XXXII VOL(untariorum) Grabens liessen sich allein 2 grosse C(enturia) VICTO(ris oder rini) Krüge und eine Schüssel fast vollständig zusammensetzen. Die Untersuchungen an dieser Stelle sind noch Soldaten Dasius, Sohn des Masurius, nicht beendet.

nehmlich seitlich der gepflasterten äl- der Voluntarier. Zeit: Regierung testen Römerstrasse gearbeitet, welche des Kaisers Commodus (180-192) etwa in der Richtung der kleinen wahrscheinlich 186. Kastellaxe das Saalburggebiet durchzieht. Die Funde sind nicht gerade die Anwesenheit einer anderen Truppe zahlreich, dagegen zeigen mehrere Mün- lals der zweiten Raeterkohorte auf der zen des Hadrian, z. T. aus Pfosten-Saalburg bezeugt, sei es nun einer löchern, dass wir vermutlich westlich Abteilung oder der ganzen Kohorte vom Kastell nach der Preussenschanze der Freiwilligen. Vermutlich ist diese zu die zum Holz-Steinkastell gehörige gegen Ende des zweiten Jahrhunderts,

deren Gesamtzahl jetzt auf 71 ge- bach (ORL. No. 14 S. 26) nachgestiegen ist. Alle waren von kleinem wiesen ist. Die 32. Freiwilligenkohorte Umfang, und nur einer wegen seiner lag im ersten Jahrhundert n. Chr. ungewöhnlichen Holzverschalung in- (Zeit des Tiberius?) in Heddernheim, teressant. Doch ist ihr Inhalt, der wo 3 Grabsteine von ihr (CIL XIII teressant. Doch ist ihr Inhalt, der wo 3 Grabsteine von ihr (CIL AIII aus einigen ganzen Gefässen, Ton und Sigillata, neben einer bronzenen Schöpfskelle bestand, selbst für die Scherben, der Chronologie wegen von nicht zu unterschätzendem Wert. Wir haben hier sicherlich die älteste Saalburg- Florstadt in Oberhessen, wo sich Ziegel Keramik, die aber in ihrer Gesamt- von ihr fanden (ORL Nr. 19 S. 10 Nach v Domaszewski ist heit eb nfalls nicht über die Funde und 21). Nach v. Domaszewski ist des Erdkastells, also wahrscheinlich Dasius ein gewöhnlicher pannonischer nicht über Hadrian, hinausgeht. Auch Soldatenname; Dasius_ist also noch diese Arbeiten sind noch nicht abge- in Pannonien in die Kohorte einge-

Einzelfunde. Vorauszu-chicken ist ein kleiner, aber sehr wichtiger In- schichte der Saalburg ein ganz neuer schriftfund, welcher beim Durch- Gesichtspunkt gewonnen worden, der graben der nordöstlichen Ecke der uns weitere Aufschlüsse verheisst.

DÁSIVS MASVRI

Demnach ist sie gewidmet von einem aus der Centurie des Victor oder Ausserhalb des Kastells wurde vor- Victorinus von der XXXII Kohorte

Hierdurch wird zum ersten Male Niederlassung zu suchen haben werden. also zur kritischen Zeit der beginnen-Mehrfach konnte die zerrissene Strassenpflasterung durchgegraben werden; bei dieser Gelegenheit ist östlich eine Limes vorgeschoben, hat auch vielan keramischen Funden sehr ergiebige leicht eine Zeit lang unsere Coh. II Verti fung entdeckt worden und westlich neben dem Verterhaus 3 Brunnen, deren Gesemtwahl jetzt auf 71 20 deren stellt worden.

Mit dieser Inschrift ist für die Ge-

a) Eisen: 11 Schiebeschlüssel, 3 lakonische Schlüssel, 1 Kastengriff, 11 Lonen, 1 Deichselspitzenbeschlag, 1 Rebmesser, 1 Hammer, 1 Axt, 2 Hobeleisen, 3 grosse Meissel, 2 Durchschläge, 1 Trense, 10 Hufeisen, 1 Wollkratzer (Weberkamm) wie ORL. Feldberg No. 25 Taf. III/34 S. 35, 1 Stilus, 26 Lanzen- und Pfeilspitzen, mehrere Ringe und Kreuznägel.

Henkel, 6 Knöpfe, 16 einfache Ringe, zeitig in- und ausserhalb des Kastells 4 kleine Anhänger, 2 Schlossriegel, gefunden. Sie repräsentieren die 1 spitze Ansa von einem Kesselhenkel, älteste Saalburgkeramik

d) Tongefässe: 3 einhenklige Krüge, 2 grosse doppelhenklige, der eine weiss engobiert, 4 Kochtopfe, 3 Teller, eine grosse spitze rosafarbene Schüssel mit 2 dicht anliegenden Henkeln (Abb. 2 unten in der Mitte), 3 Reibschalen, die eine zusammen mit einem Kieselstein (Abb. 2 Mitte), der demnach als Kornquetscher diente. Die meisten sind datiert, da sie unter b) Bronze: vollständige Schöpf- der älteren Römerstrasse lagen. Die kelle wie SW. Taf. LVIII, 2 aus Br. auf der beigegebenen Abbildung 2 zu-71, 1 Sonde, 1 Schelle, 1 Löffel, 2 sammengestellten Gefasse sind gleich-

ein Lederbeschlag mit halbkugeliger Besonders bemerkenswert sind zwei Ausbauchung (phalera?), auf deren Kritzelschriften, die vor dem Brand Oberfläche ein breiter Kopf mit spitzer eingeritzt sind: auf einer gewöhn-Mütze sehr geschickt und fein ein- lichen Reibschale auf dem Boden:



Abb. 2.

Drahtfibeln der ältesten Saalburgperiode, 9 spätere Fibeln, 5 Emailfibeln und Knöpfe, 2 Schnallen, 1 dünner silberner Ring, 1 eiserner Ring mit Gemme (sitzende Figur darstellend), 2 Glasperlen.

modelliert ist, sowie kleinere Zier- CAMBIO VS, nach Prof. Bohn: beschläge.

c) Schmucksachen: 7 einfache dem breiten Boden eines grossen doppelhenkligen Kruges, ebenfalls aussen eingeschrieben: IVLVS F, beides Töpfernamen, die vielleicht einen Schluss auf die Herkunft der Ware gestatten. Von Namen, welche nach dem Brand eingeritzt wurden, sind:

Juliani auf dem Boden eines Barbo- | zeitig gefunden mit einer Tasse, die tinebechers und > PLIBI (= C(enturia P. Liberalis?) auf der Wandung eines Kruges bemerkenswert.

Von rot gemalter Ware fand sich in einem Graben der ältesten Periode unter viel Bruchstücken ein ganz flacher sauber abgedrehter Teller und ein kleines Tässchen ohne Fuss. Auch hier sind einige Kritzelschriften vor dem Brand von Wert; ARVTITI (wenn Töpfername, auffallender Genitiv) auf einem Tellerboden und zwei feingeschriebene Fragmente: ... mari; und . . tvs. S. P. — anscheinend alles gallische Namen.

Von Amphoren nur Fragmente; auf dem einen die 4 cm grossen Buchstaben MCC; 4 Henkelstempel: ACIRGI (mit grösseren Buchstaben wie SW. S. 340 Figur 49) und INN, bisher nur

PNN bekannt.

Auf den beiden bandförmigen Henkeln eines mittelgrossen Kruges eingekratzt die Zahl IXV, auf einem ähnlichen Henkel der Stempel APM (= CXIII No. 385*).

e) Sigillata, ebenfalls sehr zahlreich aus den älteren Schichten. 14 flache Teller, 5 Reliefschüsseln, 10 Tässchen, 5 Schälchen. Die Töpferstempel wurden vermehrt um 239 Stück; bisher nicht vertreten: ALBIL-LVS F; AMMIVS; CATV2F; CANA I · M; IVLIVS FECIT; LAVNIO KIKKUS; PALLINVSF (da L dicht an A steht, ist wohl Paullinus zu PATERNV; PIICVLI(aris); lesen) TRITVS (die beiden oberen Quer-striche des T fast halbkreisförmig in Wünzen. nach oben gebogen) TeVIRIV - Vir- darunter 18 Silber-, 48 Mittel- und tus f; SIJITV == (Utilis).

etwa 50 Stück, darunter: Aprilis, Silberdenar des Nero, ein Mittelerz des Braxio(nis), > CAT — CDF. Die Buch-Vespasian Coh. I 396, 377 oder 378) von staben CDF wiederholen sich SW. 74 n. Chr. mit Bleiüberzug, welcher Fig. 48 Nr. 14 () Act?) ernalis CDF der Münze das Aussehen einer silberund sind nach Bohn wahrscheinlich nen geben sollte, sowie die barbaals die Namen eines Soldaten zu rische Nachahmung eines Silbererklären, der seinen Centurio ge- denars: A. Büste des Marc Aurel wechselt hat oder in eine andere (Knebelbart!) mit Lorbeerkranz nach Centurie versetzt ist, Coti; IIMIIR(i?) rechts, Umschrift AAI (Imp.) CAES TI, Faustinus (zweimal) Fortis; NERVA [TRAIAN] AUG GERM—
...li Fronto(nis), Inti (mus oder R. weibl. Figur (Fortuna) nach links
ncilo?) Janin; Marini; Maturus; stehend, also Traian oder M. Aurelius.

in 3 Zeilen enthält: DEK (vgl. den Namen DEKAN von der Saalburg C I. XIII 10017 No. 16), MIISIL(li) und darunter die Zahl III; Ollui, nach Bohn eher von Olluus abzuleiten, aber auch eine Lesung wie Oll(i) Vi(talis) nicht ausgeschlossen; (P)aterni; Pro-cliani, (Sa?)mogeni, > Ro(mani?), Secco; Silvan(us); Taciti und abgekürzt: N; PRI; VIC. In den auf der Unteransicht einer Tasse eingeschriebenen Worten MARCIANI CATILVS scheint nach CXIII 10017, 189d und 49. 50 Catilus nicht Eigenname zu sein, sondern Catilus Marcianus, "Becher des Mar-cianus" zu bedeuten. Wir hätten dann durch diese Aufschrift die Bezeichnung für die Sigillatatassen mit trapezförmigem Querschnitt.

f) Lämpchen: 4 Stück aus der Nordostecke des Kastells mit Stempel Fortis und Januaris, letzterer in der Schrift wie CXIII. 10001. 59 angegeben.

g) Ziegelstempel: viel Frag-mente, vornehmlich aus den älteren Schichten um das Militärbad und aus dem Wehrgang, darunter mehrfach Namenstempel, 2 ganze Tubuli wie SW. Fig. 26 No. 4 mit dreieckigen Ausschnitten.

h) Verschiedenes: gut erhaltener Schmelztiegel aus feuerfestem Ton mit seitlicher Handhabe zum Anfassen der Zange, 2 Mühlsteine aus Basalt von 36 cm Durchmesser; mehrere Schleifsteine, einige zum Aufhängen, 1 Gewicht (27 gr) aus Marmor, Wirtel, Spielsteine und Knöpfe aus Ton

19 Grosserze der mittleren Kaiserzeit. Eingekratzte Soldatennamen Neu ist ein Mittelerz des Caligula, ein

MESILLI auf flachem Teller, gleich- k) Vorrömisches: einige Topf-

2 kleine und eine grosse Bronzenadel

mit verziertem Kopf.

2. Kastell Feldberg. Kleinere Ausgrabungen erfolgten beim Ausmachen der Wurzelstöcke im Kastell ohne besondere Funde im Monat Oktober. Auf der Westseite ausserhalb sind mehrere Holzbauten angeschnitten. Ganz ausgegraben wurden zwei Keller. Die Funde waren unbedeutend. Auch aus den beiden benachbarten neu ausgeschachteten Brunnen, die wegen des Wasserreichtums im Quellengebiet der Weil nicht tief waren, sind nur die Reste der Holzverschalung und in der Nähe einige Holzrohre wie ORL. No. 10 S. 56 erhoben. Reicher war der Inhalt von 10 Gräbern, welche im Frühjahr auf dem Friedhof ausgebeutet wurden. Die Form war die übliche mit Ausnahme eines grösseren Grabes, in welchem der Inhalt durch die kugelförmige Wölbung eines umgestülpten Amphorenbodens abgedeckt

stammen von Vespasian und Trajan. Einzelfunde. a) Eisen: Lanzen-spitzen, Schlüssel, Messer, eine Axt, Deichselspitzenbeschlag, Meissel, 1 Sporn mit kleinem Dorn aus dem Wehrgang, Reste eines zusammenge-

rosteten Kettenpanzers.

b) Bronze: Gürtelbeschlag, einige Fibeln. Bronzeschelle und Griff von

einer Kasserole.

c) Ton: Aus dem Kastellgebiet verhältnismässig wenig; aus den Gräbern 10 einhenklige Krügelchen, 1 Barbotineschüssel, ein ebensolcher Teller, 1 ganze Sigillata - Reliefschüssel, ein kleines zweihenkliges weiss überzogenes Krügelchen in Fassform, 2 Räucherbecher, 2 Lämpchen, etwa in Form abgeschnittener Krughälse.

d) Münzen: 15 Stück, darunter 3

Silberdenare.

3. Kastell Zugmantel. (Hierzu Tafel 10 und 11). Im Anschluss an die früheren Untersuchungen 2) wurde mit der vollständigen Umgrabung des Kastells fortgefahren und zwar von Westen ausgehend, von der Hühnerstrasse. In der Hauptsache erstreckten sich die Ausgrabungen auf das

scherben mit Nägeleindrücken und hier stiess man in kurzen Zwischenräumen immer wieder auf Keller, die mit Holz verschalt waren. dings ist sogar noch eine Anzahl Keller ausserhalb auf der Ostseite und zwar in schräger Richtung zum Kastell, gefunden, darunter zum ersten Mal ein gut gemauerter, so dass jetzt noch nicht sicher gesagt werden kann, ob die Kellerwohnungen nur innerhalb der Kastellmauern liegen, oder viel-leicht gar über das ganze Gebiet sich wie eine geschlossene bürgerliche Ansiedlung erstrecken. Von anderen Gebäuden sind immer nur vereinzelte Holzpfostenlöcher freigelegt, die aber selten einer einheitlichen Periode zugewiesen werden können. Dagegen konnte jetzt das Südtor beider Perioden vollständig ausgegraben und die kleine Axe genauer festgelegt werden. Trotz aller Bemühungen ist es aber auch in diesem Jahre nicht gelungen, auch nur eine ausgiebige Wasser-quelle für die auf jetzt 100 Keller war. Die beiden beigegebenen Münzen angewachsene Siedlung zu finden. Bisher bleibt immer noch allein die auf der Ostseite gelegene Aarquelle, die aber gerade genügt, im Sommer das nötige Kaffeewasser für die Grabarbeiter zu liefern. Wie die grosse, zudem berittene, Besatzung ihr Wasser beschafft hat, bleibt vorläufig noch ein Rätsel.

Einzelfunde. Eisen: Das wertvollste Stück der diesjährigen Funde dürfte vielleicht die grosse, schwere Schippe (Taf. 10 No. 1) sein. Sie ist 47 cm lang und hatte nach dem Durchmesser der Tülle einen Stiel von 6 cm Stärke. Das Schippenblatt ist 36 cm breit und hat die Form eines sichelförmigen Wiegemessers. Die Aehn-lichkeit mit modernen Werkzeugen lässt keinen Zweifel daran, dass wir hier eine sogenannte Rasenschippe oder den Rasenstecher haben. Sie diente dazu, die Rasenziegel (caespites) zum Belag oder Bau von Wällen zu stechen. Bei Vegez ist dieses Verfahren mehrfach e wähnt, besonders ausführlich lib. III Cap. VIII caespes autem circumciditur ferramentis, qui herbarum radicibus continet terram, fit altus semissem, latus pedem, Gebiet dicht am Praetorium. Auch longus pedem semis. Diesen Ziegelmassen entspricht die Grösse der Schippe. Ein ähnliches Exemplar ist

²⁾ Die Publikation der Beichelimeskommission ist gur Zeit im Druck.

Schaufel lag in einem kleinen Keller balken, 5 Nabenringe, 5 Ketten (z. T. der älteren Periode. Auch sie war wie die vorige im Eisen sehr gut erhalten. Sie ist 78 cm lang und halten. Sie sehr wirkungsvoll verziert. Sie ent- Hobeleisen (No. 32, 33), eine Feile spricht genau unsern Feuerschip- (No. 35), eine Kelle (No. 18), 3 Hämpen. Der Stiel konnte durch die mer (No. 20, 21), 2 Bohrer längert werden, um die im Feuer heiss 17), 1 Sense. Hierzu kommen noch werdende Schaufel leichter handhaben grössere Stücke eines zusammengekönnen. Schippenform hat auch noch rosteten Kettenpanzers und eines ein weiteres Stück (Taf. 10 No. 2), des letzteren sind 10 cm breit und des Blattes, sowie der Neigung der mit Bronzescheiben und Ringen verbeiden Schaftlappen kaum etwas an- sehen. deres als eine Pflugschar gewesen sein kann,



Аьь. 3

Holzkellern Schlösser und Schloss-Vorhängeschlösser mit langer Kette scheinen besonders be- gossen, der übrige Teil aus Blech darumliebt gewesen zu sein. Von den 3 neuen Funden sind zwei rund, mit mit Bauch verbindet, hat die Form eines drei umgelegten Bronzeringen, eins gezackten Blattes. Die fabrikmässige viereckig. Das Eingerichte ist durch Herstellung des gegossenen Halses bedie Lagerung im Brandschutt gut kon-serviert. Das besterhaltene Exemplar genau hineinpasst. Aehnliche Kannen gibt Taf. 10 No. 4. Hierzu kommen: sollen bisher nur in Lyon gefunden 15 einfache Schiebeschlüssel, 7 lako- worden sein. Diese eigenartige Form nische, 4 Haken-, 2 Drehschlüssel ist für die Zugmantelkeramik von be-No. 5. 6, 2 viereckige Schlossbleche sonderem Wert, weil sich dort mehrere und mehrere Beschlagteile (u. a. No. derartige Kannenhälse (vgl. Abb. 2) 7—13). Ferner 43 Lanzen- und Pfeil- und zwar zum grössten Teil aus spitzen, darunter die vierkantige No. 42, feuerfestem Ton der näheren Umge-

abgebildet im ORL. No. 40 Kastell | Taf. 10 No. 13, 14), 10 Schreibgriffel, Osterburken Taf. VII, 56. Eine andere 1 langer Löffel (Taf. 10 No. 15), 1 Wagebogenen geschweiften Rändern (Taf. 10 ein Meissel mit sehr breiter Schneide No. 3). Ihr Stiel ist an dem flachen (No. 24) und ein breiter Hohlmeissel Teile mit einfachen Meisseleinhieben (No. 26), 6 Durchschläge (No. 31), ein

Bronze: An die Spitze zu stellen ist eine sehr elegante kupferne Zahlreich sind wie immer aus den Kanne (Abb. 3), die mit Ausnahme

der unteren Hälfte wohl erhalten ist. Sie ist mit der Feuerschippe, einem Räucherbecher und einem vollständigen Vorhängeschloss in einem kleinen durch Feuer zerstörten Holzkelier zusammen gefunden. Besonders bemerkenswert ist der Hals, der einen schmalen, schräg nach oben gestellten schnabelförmigen Ausguss hat. nach Art etruskischer Kannen. Zwischen seinen hochgebogenen Rändern war ein Bronzeklappdeckel befestigt, wie sie so oft gefunden wer-

den (Jacobi, SW. Taf. LVIII, 11). Das Gerippe des Halses ist aus Bronze gegehämmert. Die Attasche, welche Hals 28 Messer aller Grössen (darunter bung fanden. Interessant ist dabei

die Beobachtung, dass bei den Tonhälsen die seitlichen Lappen zur Aufnahme des Deckelscharniers von dem kupfernen Vorbild mit übernommen sind, dass aber ihre Bedeutung dem Häfner nicht mehr bekannt war.

Ferner: 11 einfache Drahtfibeln, 5 Hakenkreuze, 25 Fibeln der verschiedensten Art (einige besonders charakteristische Taf. 11 No. 1-11), 7 mit Email, darunter eine in Radform (No. 9), eine ovale, ganz modern aussehende mit gelbem Glasfluss, vergoldet (No. 11), eine viereckige (No. 10), 2 Büchsendeckel mit Email, 8 Fingerringe, darunter 3 Schlüsselringe, 1 vergoldeter mit angegossener Büste des mit dem Modius bekrönten Serapis, (eine Form, die auch unter aegyptinach Art vorrömischer Armringe (No. 29, 31), 1 eiserner Soldatenring mit Figur darstellend), 40 glatte (Vorhangoder Panzer?)ringe, 3 Schnallen, davon eine in Form eines Bogens aus Weissmetall (No. 12), 7 Doppelknöpfe (No. 13-17), 7kleinere Anhänger (No. 22-28), 10 durchbrochene Muster (Knöpfe, Zierbeschläge, u. a.) ausser eintachen Knöpfen, Scheiben und Beschlägen (No. 18 - 21); 4 Schlossnägel, 1 Marskönfchen (No. 35), 3 Ansae von Kesselhenkeln, eine steif und eckig modellierte Attasche in Gestalt eines bärtigen Kopfes mit sehr gut erhaltenem wellenförmigem vierkantigem Henkel (No. 32), 1 Lämpchen in Form eines Seepferdchens (?) (No. 33), 2 Glöck-chen (No. 38). 7 Griffe von Kästchen oder Helmen(?) (No. 36, 37), 1 grosser Haken (von einem Wagebalken?), 1 Kammdeckelring (No. 34), 1 Dreh-schlüssel, 1 Ortband (No. 37), 1 Kasserolegriff. Auffallend zahlreich sind ärztliche Instrumente, oder solche, die zu Toilettenzwecken dienen: an der Spitze ein wohlerhaltener Schröpfkopf (No. 39), 3 Löffel, 2 spitze 29 cm lange Nadeln (44, 55), die eine mit einem Ring, 2 Pinzetten (No. 40, 41), mehrere einfache Nadeln (No. 46, 51), 2 lange Näh(?)nadeln mit Oese (No. | 49, 52), 10 Sonden, einige in einen Spatel endigend (No. 50, 53), ein Ohrlöffel (No. 54), 3 Griffel (No. 45, 47) und ein Strigilis (No. 42).

Tongetässe: Scherben der mannigfachsten Art, vornehmlich viele aus feuerfestem Ton, der vielleicht aus der Gegend von Grenzhausen-Höhr stammt, doch auch manch schönes ganzes Stück:

9 einhenklige, 2 zweihenklige, 2 spitze grosse Krüge, 1 Kanne, 5 dickbauchige Weinamphoren. Hierbei folgende zweizeilige Henkelstempel:

FIGEDOPP nur mit der oberen Zeile aufgedrückt, nach Bohn 1!![[[[[[[]]]]]] fig(linae) Edop-Fusciani, bekannt p(ianae?) Ae(li) von Rom C. XV 2604 a;

LIVNIM FSCIM ELISSI NIANO

auf ein und derselben Amphore. Dieser schen Funden vorkommt (No. 30), 2 Doppel-Stempel, welcher die Töpferei feingedrehte Ringe aus Silberdraht und den Töpfer nennt, ist bekannt CXIII 10002, 296e = L. Juni Melissi (de) f(undo) Scimniano. Am Halse Gemme (Nicoloimitation? eine stehende dieser Amphore ist vor dem Brand IS eingeritzt. Ausserdem mehrere Kritzelschriften, leider nur wenige vollständig: CAL(purni?) LIION(is), FSFE und PCCCXXVI - 326 Pfund. Ferner: 4 gewöhnliche Kochtöpfe, 5 spitze Schüsseln aus feuerfestem hellem Ton mit vertieftem Rand zur Aufnahme eines Deckels mit umgebogenem Rand, 6 Deckel, 9 Reibschalen, 6 Falt-becher, 3 Räucherbecher, 3 Urnen mit Barbotineschmuck, zwei rote Barbotinegefasse, 7 Teller, 10 Salbentöpfchen, 7 Lämpchen (alle ohne Stempel), eine halbe grössere Lampe in Form eines Pinienzapfens und ein grosser Honigtopf mit unleserlicher Gewichtsangabe. Eine ähnliche Bezeichnung auf einer Scherbe: PVIIS (71/2 Pfund).

> Sonstige ' Tongegenstände: dreieckiges durchbohrtes Webergewicht, Knöpfe und eine grosse Menge von Spielsteinen, 2 ganze Tonfigürchen (Kölner Fabrikat) Minerva und eine Matrone (?) ohne jedes Attribut; 3 Köpfchen und Oberteil einer nackten

Venus (?), mehrere Wirtel.

Sigillata. Bei weitem überwiegen die reliefierten Scherben, zum grössten Teil Rheinzaberner Fabrikat. Ganze Gefässe: 10 flache Teller, 10 Reliefschüsseln, 12 Tässchen, 2 Kragenschüsseln, 3 Reibschalen, 3 Schälchen mit Kerbschnitt. Unter den 120

Töpfer- und Formerstempeln waren folgende Firmennamen noch nicht vertreten: AMANDVSKIICIT, APRILIS F, BODVS F, COSSI, CONALIVS F, CRISSIO F, DECMINVS F, DIVICIM, KELICIANVSK, (bisher nur von der Saalburg bekannt), FLORIDVS FE, LATINVSFE, LI'LVS KE, MAGNOVS, MELVSF, MATINA, (mat)VTINVS, MELAVSVS FE, PROCALVIZ [Pro Calvi S(ervus?)] STABILI2 F, TOCCINUS F, VERVS FE.

Formerstempel: ASVTVA // (= Statutus?), ISAIJVI... ISBA (= Respectus?) sonst nicht belegt, OJICIOT (in forma. c. st. script. = CXIII 10011, 274) = Tordilo, 18VSJ 38 (Belsus); bisher nirgends belegt ist ORFEVM (c. st. scr.) unter dem Decor einer Reliefschüssel, eine sitzende Figur mit Harfe, welcher wilde Tiere entgegenkommen, also Orpheus darstellend. Professor Bohn meint, dass etwa ein Satz wie (bestiae) Orfeum (audientes) dagestanden haben Auf dem noch fehlenden Drittel bleibt hierfür allerdings in Onkel, dem bekannten Altertumsderselben Zone kein Platz, doch ist nicht ausgeschlossen, dass die fehlenden Worte auf dem Rest der Schüssel

Töpferstempel am Rand von Reliefschüsseln: ATTOFECIT

Saalburg im Verhältnis zur Masse der Scherben auffallend wenig: AMANDI, im XIII. Bande des Corp. Inscr. lat. MIIS (dreimal abgekürzt, aus demselben Keller), vielleicht der jetzt auf der Saalburg zweimal belegte Name Mesillus (?), LVCIFERI, AVIIT

— (Aphet ...?) und MARCIANUS
FIIRIIG/. (= Phereg ...?)

Ziegelplatten: vereinzelte Stempel der legio XXII Pr. P. f. und Coh IIII Vind

Stein: 1 schön gearbeitetes Köpfchen aus feinkörnigem Sandstein von einer Geniusfigur.

Basalt: eine vollständige erhaltene Mühle aus einem Keller, aus zwei Steinen von 36 cm Durchmesser bestehend. Der Beschlag ist ebenfalls

römischen Handmühle ganz klar wird; 2 Quarzkristalle.

Horn. 40 Haarnadeln, meist aus Kellern, 6 Ortbänder (u. a. Taf. 11 No. 36), 2 Knöpfe, mehrere Griffe und bearbeitete Geweihreste.

Verschiedenes: verkohlte Weizenkörner.

Münzen. Sehr viele aus den Kellern, darunter ein Depotfund von 10 Silberdenaren, abschliessend mit Severus Alexander. Im Ganzen 53 Silberund 67 Bronzemünzen (37 Mittel-, 30 Grosserze), zusammen 120 Stück bis zu Philippus Arabs.

Vorrömisches: Viel Scherben mit Nägeleindrücken, darunter merkwürdig die Stücke eines Faltbechers, nach ihren Profilen meist der römischen Zeit angehörig; 2 Bronzenadeln.

4. Sammlung Habel-Conrady. Die Sammlung, welche zum grössten Teil aus Tongefässen besteht, stammt aus dem Nachlass des verstorbenen Limesforschers, Kreisrichter Conrady von Miltenberg Die Fundstücke wurden zum grössten Teil von seinem forscher Archivar Habel, zusammengebracht. Da dieser in den fünfziger Jahren auf der Saalburg gegraben zwischen den Figuren anders verteilt hat, werden manche der leider nicht bezeichneten Stücke von dort herstammen. Andere, besonders ältere und Formen, mögen in Heddernheim, Wies-REGINF, unter den Rheinzaberner baden, jedenfalls aber in der Nidda-Stempeln bis jetzt noch nicht bekannt. oder Mainebene gefunden sein. Die Kritzelschriften: gegenüber der Gefässstempel sind s. Zeit noch von Prof. Zangemeister aufgenommen und mitveröffentlicht.

a) Tongefässe: 45 einhenklige, 1 zweihenkliger, 1 dreihenkliger Krug, 2 Kannen, 1 spitze ältere Amphore; von einer dickbauchigen ein Fragment mit Bauchstempel ELPIST (= Enelpistos), 6 Deckel, 3 Teller, 2 Räucher-13 kleine Schüsseln und becher, Salbentöpfchen, 2 begrieste Becher, 4 gefältelte Gefässe, ein Terranigra-Becher mit weisser Aufschrift(a)MOTE. 16 grössere Urnen, darunter 5 mit Schachbrettmuster, z. T mit Grabinhalt, und 1 zweihenkliger Honigtopf eingekratzter Gewichtsangabe stenena. Der Beschlag ist ebenfalls PVIS ($=6^{1/s}$ Pfd.), 28 Lämpchen mit noch vorhanden und noch eingebleit, den Stempeln ATTILLVS, L CAESAE, den Stempeln FORTIS, LVPATI, SARMI, VIATOR und dem eingeritzten Buchstaben S.

b) Sigillata: 3 Reliefschüsseln, eine mit Formerstempel CERIALIS F, eine mit Doppelstempel COMITIALIS F -REP; 6 flache Teller und 5 Tassen, z.T. mit Töpferstempeln: ATTIANVSV. IASSVSF, MARTINVSF, PALLINVSF, PEREGRIV, RIIGALISF.

c) Bronze: 2 Löffel, 2 Ringe, 1 verzierter Knopf (von einem Pferdegeschirr?), 3 Ortbänder, 4 Knöpfe, 1 Schellchen, 4 einfache Nadeln, 2 Sonden, 1 Pinzette, 1 Fibel, 1 Ansa

von einem Kesselhenkel.

d) Verschiedenes: 4 Haarnadeln, 1 Wirtel, 2 Glasperlen, 1 eiserner Fingerring mit ausgebrochener Gemme.

- e) Platten- und Dachziegel: Stempel der legio I Adi (1); legio IIII | Mac. (4); legio VIII Aug. (6); legio XIIII G. (4); legio XXI R. (1); legio XXII pr. p. f. (45) und der Coh. IIII Vind (3).
 f) Vorrömisches: 6 Urnen und
- Teller, 3 Steinbeile.
 g) Nachrömisches: 12 Töpfe aus karolingischer Zeit.
- h) Mittelalterliches: 2 Fussbodenplatten aus den Zellen des Klosters Mariae Thron bei der Saalburg mit der gotischen Aufschrift "Swig und lit" ("schweig und leide").
- 5. Funde aus verschiedenen Orten des Rhein- und Maingebietes.
- Kölner Funde: 13 Tonbecher, 2 Krüge, 30 Gläser, darunter eine zeichnisses stiegen in dem Berichtsdoppelhenklige Flasche in Fassform; ein gut erhaltener Bronzemassstab, eine Kasserolle mit Griff, ein Würfel aus Bein und 21 Bronzemünzen. Hierzu die Kopie eines Rohrstuhles aus dem Römergrab zu Weiden in Sandstein.

Aus der Umgebung von Hofheim ; Nied mehrere Tongefässe, Kleinbronzen und 11 Bronzemünzen.

- Tongefässe aus Andernach, Bonn | und Köln, von dort ein kleines Krügelchen mit dem aufgeritzten Namen ISIDI.
- 4. Drei Ziegelstempel SNS aus einer, Villa bei Kurzel.
- 5. Münzen: 4 Konstantinmünzen aus Mainz, 9 republikanische Silberdenare aus Metz, 4 Posthumusmünzen aus Trier und 78 verschiedene Stücke aus | Quilling-Hanau bestimmt.

Heddernheim, Heidelberg, Dieburg,

Alzey u. a. 3).

6. Vorrömische Funde: Sammlung vorrömischer Altertümer aus dem Besitz des bekannten Praehistorikers, Professor Dr. Naué-München. Die Fundstücke, die z. T. sehr wertvoll sind, stammen aus Cypern, Mykene, Syrien, Griechenland, Italien und Deutschland, zusammen 96 Stück. Darunter:

Bronze: 17 Schwerter, 11 grosse, 12 kleine Dolche, 2 Helme, einer mit griechischer Aufschrift des Besitzers Aquotias Tagavtivos, 4 Meissel, 1 Axt, 9 Lanzen-, 7 Pfeilspitzen, 1 Fibel, 2 Nadeln, 2 Messer, 3 Brustplatten, 2 Gürtel, 1 Beinschiene. Hierzu Kopien von 4 vorrömischen Schwertern.

Eisen: 6 Schwerter, 1 Dolch, 5

Lanzenspitzen.

Ton: 4 Gefässe aus einem Grabfund. 7. Modelle und Abgüsse. 3 neue Geschützmodelle, rekonstruiert vom Kgl. Oberstleutnant Schramm - Metz: Gastraphetes, Keilspanner, Mehrladegeschütz.

7 Abgüsse von der Trajansäule und zwar derjenigen Reliefs, welche Ge-

schütze darstellen.

Abguss zweier Reliefs aus dem Museum zu St. Germain mit der Darstellung zweier mit Hufeisen beschlagener Pferdebeine. Abguss eines Hufeisens aus Alesia. (Jacobi.)

Wiesbaden, Landesmuseum nassau- 56 ischer Altertümer I S. 267, II - XXIV.

Die Nummern des Hauptzugangsverjahre um mehr als 500 und haben jetzt die Zahl 18900 fast erreicht.

A. Vorrömische Zeit. Von der Grabung vor den Steedener Höhlen noch eine grosse Anzahl Tierknochen, die Nass. Annal. XXXV S. 297 ff. im Einzelnen beschrieben sind (18727 bis 731). Steinwerkzeuge der jüngeren Steinzeit stammen von Hofheim (18372, 18373, 18524, 18525) und von Biebrich (18416/417, 18693 97). Ein aussergewöhnlich grosses, vortrefflich erhaltenes Steinbeil ist auf dem "Bingert" oberhalb Rambach gefunden (18587); wegen seines Fund-ortes auf dem hohen Westerwalde historisch interessant ist ein fast 20 cm langer Schuhleistenkeil aus

3) Die Münsen sind sämtlich von Dr.

patinierter Randkelt mit stark geschweifter Schneide bei Schierstein gefunden (18651), Bruchstücke verschiedener Mahlsteine aus den Ringwall-Anlagen des hohen Taunus veranschaulichen die in vorgeschichtlicher Hofheimer Funden nach wie vor vollstattgefundene Entwickelung dieses wichtigen Gerätes (18714/717); zwei vortrefflich erhaltene sog. Bonapartshüte von 58 bez. 85 cm Länge sind bei Simmern (Unterwesterwald) gefunden (18 775/776). stammen Fundstücke aus mehreren dort untersuchten Hügelgräbern der älteren Latène-Zeit, ausser mehreren kleinen Eisengegenständen eine Flasche und Schale aus Ton, auch Bruchstücke von Feuersteinmessern (18751-766). Aus vor Jahrzehnten zerstörten Hügelgråbern im Schwanheimer Walde er-hielt das Museum jetzt eine 13 cm lange Brenzenadel mit Strichverzierung lange Brenzenadel mit Strichverzierung stücke BIILSVS F, FAVENTINVS, am Halse und eine sehr gut erhaltene MACIO F, MARINVS, STATVTVS, noch federnde Armspirale aus Bronze VICTORF, VICTOR (18581), MEKAVvon 10 Windungen (18785/786). Ein SVSF, OFPONT, disETVSF (18675). schwarzer 17 cm hoher Topf der Aus einem römischen Brandgrabe Hofheim zu Tage (18523).

Winter 1905 und Frühjahr 1906 fort-gesetzten Grabungen bei Hofheim er-Unter de gaben wieder eine grössere Anzahl baden ist besonders bemerkenswert Fundstücke fast ausnahmslos derselben ein vor der Heidenmauer nahe dem Gattungen und Formen wie bisher. Adlerterrain gefundenes Sandstein-Unter den Fibeln (18384—390, 18395) kapitäl von 40 cm Höhe und 62 cm bis 18397, 18502, 18631 a) ist eine Breite (18623). Zwischen dem reichen Scharnierfibel des VI. Haupttypus mit Blattwerk, mit welchem es verziert flachem sehr breitem Bügel bemerkens- ist, wachsen auf drei Seiten Götterwert, welche in ähnlicher Weise wie büsten hervor, die eine ist sicher die im vorigen Bericht erwähnte Bogen- Apollo, die zweite Diana, die dritte scharnierfibel des (18233) mit drei Reihen aufgesetzter schleierverhülltem Haupte und einem Knöpfchen verziert ist (18 390). Be- noch nicht gedeuteten Symbol. Von sonders zahlreich waren wieder die derartigen Kapitälen befinden sich aus Gegenstände aus Eisen (18445-18496, früheren Funden bereits mehrere, 18637 - 18642); mehrere Tongefässe wenn auch weniger gut erhaltene, im liessen sich aus den Scherben wieder Museum; der grosse Bau, an dem sie

Tonlämpchen zeigen auf den Deckeln sich manche in der Sammlung des verschiedensten lungen: einen Pfau, einen Halbmond, vertretene. Ferner der Balken einer

grauem Quarzit (18818). Ein schön eine Viktoria, die Fabel von Fuchs und Rabe, ein Viergespann, einen Hirsch, Minerva (18527-18536). sowie Muschelverzierung (18647). Die jüngere Form des Lämpchens mit langem Dochthalter fehlt unter den ständig. Bemerkenswert ist ein Ziegelstempel der leg. IIII Macedonica in Hufeisenform (18646), abgeb. Annal. XXXVI S. 14.

Unter anderen Hofheimer Funden, Ebendaher welche einer späteren Zeit als die Erdbefestigungen angehören, und unten im Tale zum Vorschein kamen, sind zu nennen ein grosser Anhänger aus Bronzeblech in Halbmondform (18566), ein kleines Bronzeglöckehen (18568), ein 25 cm langer Hebeschlüssel aus Eisen, dessen Bart mit Bronzeblech umkleidet ist (18574), viele Eisengeräte, sowie gestempelte Sigillatabruch-

Aus einem römischen Brandgrabe Spätlatènezeit kam bei den Unter- zwischen Hofheim und Zeilsheim, etwa suchungen der römischen Anlagen in aus flavischer Zeit, konnten eine Henkelurne und ein flacher Sigillatateller mit B. Römische Zeit. Die noch im Barbotineverzierung geborgen werden

Unter den Fundstücken aus Wies-Aucissa - Typus eine matronal gebildete Göttin mit herstellen: zweihenkliger Krug (18518), Verwendung gefunden hatten, wohl ein Reibschale (18519), blaugraue tiefe Schale (18520), Flasche aus feiner terrain gestanden haben. Sehr zahlterranigra (18521), zweihenklige grosse Urne (18537). Die zahlreichen Bruchstücke von Stellen der Stadt. Darunter befinden Reliefdarstel- Corpus inscriptionum latinarum nicht

einpunktierter doppelter Gewichtseinteilung (18420), Löffelchen aus Bronze (18421, 18796), ein dünner Armreif aus gedrehtem Bronzedraht (18 422), eine Anzahl Haarnadeln aus Bronze mit verschiedenartigen Köpfen (18 430), ein ausgezeichnet erhaltener kleiner Hebeschlüssel mit 9 zinkigem Barte (18603), Bronzesonden (18604, 18628) und Packnadeln (18605, 18654). Aus der vorvespasianischen Schicht stammen einige sehr wohlerhaltene Bronzefibeln (18809—18812), ein dünnes verziertes Bronzearmband und andere Bronze-gegenstände sowie einige Münzen. Auch sonst kamen zahlreiche Münzen von verschiedenen Fundstellen an das Von Holzhausen a.d. H. ein Museum. wohlerhaltener zweischneidiger Eisendolch mit 412 cm breiter Klinge und von 34 cm Länge; die lange eiserne Griffangel zeigt noch ein rundes eisernes Stichblatt (18800).

C. Die Fränkische Zeit ist nur durch einige einzeln erworbene Fundstücke, einen dünnen Bronzefingerring mit flacher ovaler Platte, auf der ein mischen Wohnplatz Monsheim II Monogramm eingeschnitten ist (18661), (An der Landwehr). Es wurde eine ein schön erhaltenes reich verziertes Bronzearmband (18655), Bruchstück eines zweiten (18656) und eine aus 60 Stück bestehende Perlenkette von Glas und Tonfritt (18662) bereichert

worden.

D. Neuere Zeit. Ein schöner lebensgrosser Kruzifixus aus Lindenholz wurde aus der Köpperner Kirche überwiesen (18741), eine kleine hölzerne Madonna mit dem Christuskinde zeigt noch Spuren reicher Bemalung (18443). Ein Weihwasserbecken aus (Langer Kautzbaum). Es wurde eine innen gelb, aussen grün glasiertem Ton mit reichen Reliefverzierungen tersucht und es konnte dabei festgeträgt die vor dem Brande eingeritzte stellt werden, dass sie sich in ihrem Datierung 1715, den 26. Januar (18409); Grundriss von den spiralkeraeine kleine braun glasierte Tonform, mischen Wohngruben jedesmal weibliche Figur darstellend, und stammt aus den in der Häfnergasse zu Wiesbaden gelegenen alten Töpfereien (18691). Zahlreich war die Ver- ben mit Hinkelsteinkeramik bei Esselmehrung an Erzeugnissen der Weil-Fayencefacrik (18379 - 80,18391/93, 18413/415, 18591, 18619/20, 18744, 18820/21) sowie der älteren Steinzeugindustrie des Westerwaldes (18411/12, 18585, 18588), eine schön bemalte Terrine aus Höchster Fayence aus Feuerstein.

kleinen Schnellwage aus Bronze mit (18781) sowie vier aus Höchster Modellen gepresste Figürchen der Fabrik Damm (18 777:780).

Besonderes Augenmerk wurde auf den weiteren Ausbau des im Entstehen begriffenen Denkmäler-Archivs für den Regierungsbezirk Wiesbaden gerichtet; durch Ankauf und Geschenke erhielt dieses nicht unbeträchtlichen Zuwachs 18 419¹ 6, 18 444, 711¹—5, 18 783¹—30, 18 418, 18 5861-17, 18 7111-5, 18 7831-30 18 7841-48, 18 785). (Ritterling.)

Worms, Paulus - Museum I S. 261, 67 II—XXIV.

Von Oktober 1905 bis Oktober 1906.

I. Unternehmungen: a) Weitere Untersuchung des steinzeitlichen Wohnplatzes bei Monsheim (Kapelläcker). Es wurden wieder mehrere Ueberschneidungen von Rössener und spiralkeramischen Gruben gefunden, bei welchen die Rössener immer unten und die spiralkeramischen immer darüberliegend gefunden wurden. Dabei wurde auch eine Wohngrube mit Zonenkeramik angetroffen.

b) Ausgrabung auf dem spiralkeragrössere Anzahl von Wohngruben untersucht und darin wieder nur Scherben der Spiral-Mäander-Keramik ge-

funden.

c) Entdeckung eines neuen Wohnplatzes der Spiral-Mäanderkeramik bei Wachenheim (Kahlenberg). Einige Wohngruben wurden untersucht und darin auch nur spiralkeramische

Scherben gefunden.

d) Ausgrabung auf dem Wohnplatze der Hinkelsteinperiode Monsheim I grössere Anzahl von Wohngruben unganz wesentlich unterscheiden.

e) Auffindung mehrerer Wohngru-

boin (im Fuchsgarten).

f) Bei Untersuchung steinzeitlicher Wohngruben bei Monsheim (Kapelläcker-Wachenheimer Pfad) wurde ein Hockergrab der Adlerbergstufe gefunden mit einer zierlichen Pfeilspitze

- g) Untersuchung mehrerer Aecker an der Westendschule in Worms nach Gräbern der Bronze- und Hallstattzeit. Ein Grab mit einem kindlichen, von Westen nach Osten gerichteten Skelett wurde gefunden, das zwei breite, in Spiralen auslaufende Kniebänder und einen cylinderförmigen Spiralarmring trug. Wohnanlagen wurden viele, dagegen keine Gräber mehr gefunden.
- h) Entdeckung eines Wohnplatzes der Hallstattzeit bei Esselborn (Am Goldberg).

i) Entdeckung eines Wohnplatzes der Hallstattzeit bei Gau-Odernheim (An der Bingerstrasse).

k) Aufdeckung zweier römischer Töpferöfen und einer von Osten nach Westen ziehenden Römerstrasse auf dem Fabrikgebiet der Firma Dörr u. Reinhart in Worms.

l) Entdeckung und Untersuchung eines fränkischen Friedhofes bei Wendel heim (Auf der Lehr). Aus verschiedenen Gräbern: Schmucksachen, Waffen und Gefässe.

m) Entdeckung eines fränkischen Friedhofes bei Gau-Köngernheim (Kurzgewann),

n) Entdeckung eines fränkischen Friedhofes bei Erbesbüdesheim (Am Odernheimer Weg).

o) Entdeckung eines spätfränkischen Friedhofes bei Esselborn (Im Fuchsgarten). Sämtliche gefundenen Gräber

ohne Beigaben.
p) Entdeckung eines spätfränkischen
Friedhofes bei Dalsheim.

II. Zuwachs: a) An praehistorischen Altertümern: 1) Steinzeit: Ein Tulpenbecher der Pfallbaukeramik aus der früher Seilerschen Sammlung in Bingen, wahrscheinlich aus Niederingelheim. Ein schnurverzierter Becher ebendaher, wahrscheinlich aus dem Rheingau oder vom Hunsrück. Ein Steinbeil vom Adlerberg bei Worms.

- 2) Bronzezeit: Ein schön verziertes Saugfläschehen aus Ton von Westhofen.
- 3) Hallstatt-Periode: Aus einem zum Teil zerstörten Grabe an der Westendschule in Worms 2 Bernsteinperlen und ein Ohrring aus Bronze. Ein in einem zweiten Grabe gefunde-

nes Kinderskelett von 1,30 m Grösse war ohne Beigaben.

- 4) La Tène-Periode: 2 verzierte Früh-La Tène-Ringe, der eine hohl, aus einem Skelettgrabe auf der Rheingewann, westlich der Dampfziegelei bei Worms. Ein Spät-La Tène-Krug aus einem zerstörten Brandgrabe am südlichen Ende von Wies-Oppenheim.
- b) An römischen Altertümern: Beim Kanalbau in Pfiffligheim eine kleine Urne. Ein Säulenschaft mit Basis, Teile eines Töpferofens, ein Zinnenstein, mehrere Gefässe und Fibeln vom Fabrikgebiet der Firma Dörr u. Reinhart in Worms. farbig bemalter Stuck beim Bau des Hauses Ecke Paulusstrasse und Rodensteinerhofgasse in Worms. eines Kellers (Markt 17) in Bau Worms 3 Gefässe, verschiedene Scherben, 1 Münze (Nero, Medaillon auf die Schliessung des Janustempels). Aus Erbesbüdesheim eine Aschenkiste aus Stein in Form einer Urne mit Standplatte.
- c) An fränkischen Altertümern: Inhalt eines Grabes, gefunden bei Pfiffligheim, östlich des Friedhofes und nördlich der Westendstrasse, bestehend aus 2 Gefässen, 1 Glas, 1 Messer und Eisenbruchstücken. Von ebendaher (Pfeddersheimerstrasse) aus einem Plattengrabe eine Schnalle aus Bronze. Aus Wöllstein ein schöner, gut erhaltener Glasbecher.

(Dr. Koehl.)

Mainz, das Römisch-Germanische 69 Centralmuseum I S. 268, II–IV, VI —XXIV.

Das Römisch-Germanische Zentralmuseum umfasst bei Abschluss des Berichtsjahres 20976 Nachbildungen aus Gips oder Metall. Es hat demnach im Hinblick auf seinen Bestand im vorigen Jahre eine Vermehrung um 396 Nachbildungen aufzuweisen. Die in den eigenen Werkstätten hergestellten Kopien belaufen sich auf 374 Nummern, nur 22 Abgüsse wurden von anderen Museen bezogen; ---206 Originale bezw. Gruppen von Originalen sind teils als Geschenke den Sammlungen einverleibt, teils im Austausch oder durch Ankauf erworben worden. Es wurden also im ganzen 602 Gegenstände den Sammlungen das städtische Museum in Koblenz,

zugeführt.

gemachten Bestellungen zahlreicher in Mulhausen in Elsass, die pranistoKopien und Modelle, als auch die rischen Sammlungen des Staates in München, der historische Verein in Oberlahnstein, das Museum des histoEinfluss auf die gewohnte Tätigkeit rischen Vereins für die Pfalz in der Werkstätten gewinnen konnten. Speier, das Grossherzogliche Museum Vor allem ist aber die Beihilfe zur in Schwerin, die Sammlung der MuRekonstruktion der 10 m hohen, ganz seunsgesellschaft in Teplitz, das Provinmit Schwerin, die Sammlung der Mu-Bedeutung des zu den wertvollsten fügung, meistens veranlasst durch den Denkmälern römischer Bildnerei in Wunsch, wissenschaftliche Auskunft Deutschland zählenden Monuments ver- über ihre Altertümer zu erhalten oder Deutschland zählenden Monuments ver-mag die aufgewendete Zeit vollauf zu rechtfertigen. Auch die dem grossen Behandlung zu sichern. Sandalenfund von Bonn und zahl- Wie bemerkt, hat a reichen Altertümern aus den Museen stellung zahlreicher Kopien für ausvon Birkenfeld, Freienwalde, wärtige Museen die Werkstätten stark München, Schwerin und Teplitz gewidmeten Arbeiten müssen hier in erster Reihe genannt werden. Ausserdem betätigte sich die Hilfsbereitschaft des Museums fast an allen Gruppen von Altertümern, die ihm zum Zwecke der Nachbildung zugesandt wurden, so dass ein sehr realer Dank für die leihweise Ueberlassung der Originale, durch Konservierung, Reinigung und Ergänzung zahlreicher, wertvoller Fundstücke abgestattet worden ist.

Die Zusendung von Originalaltertümern, mehrfach Ergebnisse grösserer Ausgrabungen, erfolgte durch 26 Museen und Vereinssammlungen. Es sind dies: Die Sammlung des historischen Vereins für Schwaben in Augsburg, Sammlungen der historischen Vereine in Bielefeld, Birkenfeld und Burghausen in Oberbayern, die Provinzial-Museen in Bonn und Kassel, in München, Prof. Dr. Schulten in

die Sammlung der anthropologischen Noch vor einigen Monaten hatte es Gesellschaft in Köln, die Sammlungen den Anschein, als müsste die Zahl der historischen Vereine in Frankender in diesem Jahre zur Vermehrung thal (Pfalz), Freienwalde und Giessen, der Sammlungen hergestellten Nach- das archäologische Institut der Unibildungen infolge der gehäuften, zum versität Heidelberg, das Saalburggrössten Tell unabweisbaren Arbeiten museum in Homburg v. d. H., die anderer Art, hinter dem durchschnitt- Grossherzoglichen Sammlungen für lichen Masse des Zuwachses früherer Altertums- und Völkerkunde in Karls-Jahre wesentlich zurückbleiben. Es ruhe, das Grossherzogliche Hofantiwaren sowohl die von fremden Museen quarium in Mannheim, das Museum gemachten Bestellungen zahlreicher in Mülhausen in Elsass, die prähistomit Skulpturen bedeckten Jupiter- zial-Museum in Trier, das nassauische säule zu nennen, die vor einem Jahre Landes - Museum in Wiesbaden, das in mehr als 2000 Bruchstücke zer- Paulus-Museum in Worms und das schlagen in Mainz entdeckt wurde Museum des Altertumsvereins in Xanund nun in den vereinigten Samm- ten. Ausserdem stellten zwölf Privatlungen der Stadt und des Altertums sammler grössere und kleinere Grup-vereins Aufstellung gefunden hat. Die pen aus ihren Sammlungen zur Verdiesen eine sachkundige konservierende

Wie bemerkt, hat auch die Herin Anspruch genommen. Das lebensgrosse Standbild des Legionars wurde für das Germanische Museum der Harward-Universität in Cambridge in Amerika geliefert, die kleinen Standbilder, Römer und Franke, erhielt das Königliche Zeughausmuseum in Berlin. Eine grosse Gruppe von Nachbildungen vorgeschichtlicher Altertümer wurde für das Reichsmuseum in Leiden (Holland) hergestellt, während die in den Originalstoffen ausgeführten Kopien der zahlreichen ärztlichen Instrumente unseres Museums dem mediko-historischen Institut der Universität Leipzig geliefert wurden. Kleinere Gruppen von Kopien erhielten noch eine Reihe von Museen und Gelehrten. wie die prähistorische Abteilung des Museums für Völkerkunde in Berlin, das Museum in Teplitz, das Museum in Halberstadt, die Staatssammlung

Göttingen, Prof. Schott, Jena, Dr. Schoetensack, Heidelberg u. a.

Wenn trotz der wiederholten und zum Teil langdauernden Unterbrechungen die Hauptaufgabe der Werkstätten, Vermehrung der Sammlungen des Museums, in immerhin befriedigender Weise gelöst werden konnte, so ist das wohl auf das Zusammenwirken günstiger Umstände und besonders auch auf die vielseitige Schulung unserer Arbeitskräfte zurückzuführen, die eine gegenseitige Vertretung im Notfalle ermöglichte.

Von der Vermehrung der Sammlungen durch Nachbildungen mögen folgende Gruppen in Kürze hervorgehoben werden:

Aus der paläolithischen Zeit: Zwei Stücke eines Mammutknochens und einer Renntierstange aus den Höhlenfunden bei Steeten an der Lahn (Museum Wiesbaden), die Spuren menschlicher Bearbeitung aufzuweisen scheinen. Eine Lanzenspitze aus Feuerstein aus dem Löß bei Ziegelhausen (Bezirksamt Heidelberg, Museum Karlsruhe).

Aus der neolithischen Periode: Die Gruppe des Pfahlbauten- und Michelsberger Typus wurde be-reichert durch neue Fundstücke von Frankenthal (Museum Frankenthal) und Schierstein (Privatbesitz); die des Schussenrieder Typus durch solche von Schussenried (Museum Berlin) und vom Michelsberg (Museum Karlsruhe); Typen der Mondseeund Laibacher-Gattung sind von der Direktion des K. K. naturhistorischen Museums in Wien teils schon geliefert, teils für nächste Zeit in Aussicht gestellt. die Spiralkeramik erhielt ergänzendes Vergleichsmaterial aus Herbitz (Bezirksamt Außig) und Leitmeritz (Böhmen) (Museum Teplitz); die Schnurkeramik und dié Zonenbecher durch Funde von verschiedenen Orten in Böhmen (Museum Teplitz); die Stufe der Megalithgräber Nordwestdeutsch-Iands wurde durch einige weitere Funde aus Privatbesitz in Zeven in Hannover ergänzt. Die Hauptgat tungen der neolithischen Entwicklungsstufen Deutschlands sind nunmehr nahezu in Vollständigkeit, zum Teil

schauung gebracht; es fehlen nur noch einige eigenartige Erscheinungen Nordostdeutschlands, eine Lücke, welche wir in den nächsten Jahren ausfüllen zu können hoffen. Ist diese lückenlose Uebersicht erreicht, wird es sich hauptsächlich darum handeln, die feinere Ausgestaltung der einzelnen Gruppen zu fördern, wofür indes auch jetzt schon manches geschehen ist.

Die Bronzezeit: Für die Veranschaulichung dieser Periode liegen die Verhältnisse etwas weniger günstig, weil die Kulturerscheinungen in den verschiedenen Teilen Deutschlands bereits viel grössere Mannigfaltigkeit und die Ausgrabungen in den einzelnen Gebieten weit grössere Lücken als für die neolithische Zeit zeigen. Namentlich die Keramik der älteren Stufen der Bronzezeit ist in unserem während von den jüngeren Phasen der Bronzezeit nach den verschiedensten Gesichtspunkten bereits reiche Materialien vorhanden sind. Deshalb haben wir besonderes Augenmerk auf die Keramik jener älteren Stufen , gerichtet und durch Nachbildung zahlreicher sogenannter geschnitzter Gefässe, deren Verzierung in Wirklichkeit aber meist durch Eindrücke von Stäbchen erfolgt ist, aus der Sammlung Nessel in Hagenau und den Museen in Stuttgart und Karlsruhe (vgl. Altert. uns. heidn. Vorz. V, 32) eine wichtige Vergleichsgruppe gewonnen. Aus der jüngeren Bronzezeit sei erwähnt ein interessanter Grabfund vom Knopke Hoog auf der Insel Sylt (Privatbesitz), ein Kurzschwert aus Bronze mit Spuren von Harzeinlagen, das Ortband mit Holzresten. und eine Bronzespiralfibel, ferner ein Depotfund mit Tüllenkelten, Sichel, Meisselchen, Ringen von Niederolm (Museum Worms), Gefässe aus dem Urnenfriedhof Libochowan an der Elbe (Museum Teplitz) und von Dechsel an der Warthe (Museum Köln).

lithgräber Nordwestdeutschlands wurde durch einige weitere
Funde aus Privatbesitz in Zeven in
Hannover ergänzt. Die Hauptgat
tungen der neolithischen Entwicklungsstufen Deutschlands sind nunmehr
nahezu in Vollständigkeit, zum Teil
in recht stattlichen Gruppen, zur An-

Digitized by Google

besitzer Rautenstrauch auf dem Gute Birlinghoven bei Stieldorf, Regierungsbezirk Köln, ausgegraben haben: zahlreiche Urnen, Näpfe und Schalen, mehrere Bronzeringe eines mittleren Abschnittes der Hallstattzeit (Brandgräber), zum Teil von Formen und Verzierungen, wie sie für die bemalten Hallstatt-Gefässe Süddeutschlands charakteristisch sind. Es ist dies der nördlichste Punkt, an welchem die Ausstrahlungen der süddeutschen Hallstattkultur in noch ausgeprägterer Weise bis jetzt zutage getreten sind, Erscheinungen, die ihre nächsten Parallelen in Funden des Hundsrücks, des Neuwieder Beckens, im Lahntale, in der Rhön usw. haben, während die neuen Erwerbungen des Museums in Bielefeld aus der Gegend von Bünde usw. konnte einiges nachgeformt werden. Die Hallstattkultur Mittel- und Süddeutschlands ist jetzt im Museum ausgezeichnet vertreten, zum Teil bis in ihre feinsten lokalen Nuancierungen, dagegen sind die gleichzeitigen und anschliessenden Kulturerscheinungen Nord- und Nordostdeutschlands noch unvollständig zur Anschauung gebracht. Funde des Lausitzer Typus mit seinen Buckelgefässen sind zwar reichlich vorhanden, vielfach auch in Originalen, dagegen entbehren die des Aurither, Göritzer und Billendorfer Typus noch des systematischen Ausbaues, der die chronologische Entwicklung in gleicher Weise wie die geographische Verbreitung zu berücksichtigen hat. Indessen sind überall entwicklungsfähige Anfänge vorhanden.

Aus der La Tène-Zeit konnten wir nachbilden weitere charakteristische Gräberinventare des bekannten Mittel-La Tène-Grabfeldes von Langugest in Böhmen (Museum Teplitz), geschlossene Grabfunde der Spät-La Tène-Zeit mit zahlreichen Tongefässen aus Hirstein im Hundsrück (Museum Birkenfeld) und einige Grabfunde aus dem Germanischen Friedhof von Altranft bei Freienwalde (Museum Freienwalde). Dieser Abteilung wird in Zukunft noch grosse Aufmerksamkeit zu widmen sein, namentlich auch

Norddeutschlands aus der La Tene-Zeit, wiewohl auch hier für verschiedene Gegenden schon recht gutes Material vorliegt.

Wenn die vorgeschichtliche Abteilung bei ihrer reichen Gliederung und den grossen Zeiträumen, die sie umfasst, natürlich stets den grössten Teil des Zuwachses beansprucht und auch diesmal wieder erhalten hat, so konnte doch auch der römischen Abteilung in diesem Jahre eine an Zahl und Wert bedeutende Vermehrung zuteil werden.

Von den älteren Gegenständen sind namentlich fünf edle Kelchgefässe aus terra sigillata mit figürlichem und ornamentalem Schmuck und eine Reihe Funde bei Essen, Bielefeld, Duisburg Fragmente von gleicher Art, gefunden usw, schon etwas verblassteren Hall- in einer Ziegelei bei Neuss und aufstattcharakter zeigen. Auch von den bewahrt in der Sammlung des Herrn Sels in Neuss, zu nennen. Ein gleichartiger Kelch aus dem Kastell Hofheim (Museum Wiesbaden) und einer aus dem Museum zu Xanten schliessen sich dieser Gruppe von Gefässen an, die, zum Teil von italischen Fabriken importiert, zum Teil aus gallischen Filialfabriken stammend, der augusteischen Zeit angehören. Die Waffen sind hauptsächlich durch die Helme von Sufflenheim bei Hagenau, von Nimwegen und von Mülheim am Rhein vertreten, Fundstücke, die den Typus des Helms der Fusstruppen in ausgeprägtester Form aufweisen. Dolche vom Auerberg in Schwaben sind durch ihre reiche, in Email und Tauschierung ausgeführte Verzierung interessant. Auch ein Militärdiplom, das in Privatbesitz in Mainz aufbewahrt ist, darf als eines der wichtigsten Fundstücke hier Erwähnung finden. Es stammt aus dem Jahre 78 und ist dem Reiter Tertius der moesischen Ala erteilt. Ein aus Rom be-zogener Gipsabguss, der einen Teil der Grabstelle des VEDENNIVS wiedergibt, zeigt im Reliefbild eine früher nicht richtig gedeutete Darstellung, ein von vorn gesehenes Wurfgeschütz. Beachtenswert als Arbeit römischer Provinzialkunst ist die Apollostatue aus Bronze, gefunden in der Nähe des Domes in Speier. Neben solchem Serienmaterial sind geschlossene Grabfunde der römischen Abteilung nur der Hinterlassenschaft der Germanen in geringerer Zahl zugeführt worden.

Von diesen seien erwähnt: Funde aus | 1. Tongefässe aus bronzezeitlichen zwei germanischen Gräbern des Grabfeldes von Körchow in Mecklenburg, bestehend aus Waffen und Geräten römischer Herkunft. Das reiche Inventar zweier Gräber aus der Nekropole von Haeven in Mecklenburg, prächtige Beigaben an Bronzeg-fässen, mann Mattes in Graudenz; 2. eine Eimern, Kellen und Seiern vereinigend, Anzahl Tongefässe aus Grabhügeln fand seine Stelle da, wo die römische Abteilung endigt und die Sammlung der Altertümer aus der sogenannten Völkerwanderungszeit sich an-

Dieser letzten im vergangenen Jahr nur wenig vermehrten Abteilung des Museums wurde der durch eine stattliche Spatha mit silbernem Scheidebeschlag besonders charakterisierte Fund von Teterow in Mecklenburg zugeführt. Unter den übrigen für diesen Teil der Sammlung gewonnenen Funden seien noch eine in Hemmenhofen am Bodensee erhobene Gürtelschnalle mit dem in durchbrochener Arbeit ausgeführten Bild eines Greifen und ein Grabstein von dem fränkischen Friedhof in Niederdollendorf, mit der barbarischen Darstellung eines mit dem Skramasax bewaffneten, zwischen drachenartigem Gewürm stehenden Mannes, genannt. Aus Schwabmünchhausen stammt ein der karolingischen Periode angehöriges reich ausgestattetes Grab eines Kriegers, mit dem sein Streitross begraben ist; von Pfünz in Bayern eine Gruppe von Resten frühmittelalterlicher, wahrscheinlich slavischer Tongefässe.

Auch die Vermehrung des Römisch- | Darstellungen; Germanischen Zentralmuseums an Originalen durch Geschenke und Ankäufe den Inseln: a) grössere Kollektion war wieder eine recht beträchtliche, wertvollen neolithischen Scherben-Die wiederholten Bitten, die wir an materials aus Thessalien, mykenische die Vorstände deutscher und fremder Museen richteten, dem Zentralmuseum Aegina, Athen. Scherben jüngerer Dubletten von Altertümern, charakteristische Scherbenproben usw. ihres der Direktion des Nationalmuseums Gebietes zur Vertügung zu stellen, in Athen; b) eine Sammlung charakfinden immermehr dankenswerte Berücksichtigung. Diese Originale tragen kene, von den Inseln, namentlich Melos nicht wenig dazu bei, manche fühl- und Kreta. geschenkt von Prof. Dr. baren Lücken des Nachbildungsmate-rials wenigstens teilweise auszufüllen. lithischer Scherben aus Thessalien, Im ganzen sind es über 200 Nummern, mykenischer aus Kreta usw., geschenkt wobei die einzelnen Nummern nicht von Prof. Dr. Wolters in Würzburg; selten ganze Gruppen bezeichnen.

Steinkistengräbern bei Jungen und Sampohl in Westpreussen sowie eine Kollektion slavischer Scherben von Rehden, Osterwick. Bobran, Lemberg, Teerboden und Sakrau in Westpreussen, geschenkt von Herrn Hauptund Urnenfeldern der Hallstattzeit von Gottmadingen, Malspüren und Rielasingen in Baden, geschenkt von der Direktion der Grossherzoglichen Sammlungen für Altertums- und Völkerkunde in Karlsruhe durch Herrn Geh. Rat Wagner; 3. eine Maeanderurne aus Ferchewar bei Brandenburg, Geschenk von Herrn Prof. Dr. Kossinna in Berlin; 4. eine Gruppe von Scherben aus dem Urnenfeld von Körchow in Mecklenburg, geschenkt vom Museum in Schwerin durch Herrn Prof. Dr. Belz; 5. eine Anzahl Funde aus fränkischer Zeit aus den Rheinlanden. Weitere Schenkungen deutscher Funde sind von einer Reihe von Museen in Aussicht gestellt.

Aus fremden Ländern wurde folgendes Vergleichsmaterial teils durch Kauf, teils durch Schenkung ge-

1. aus Aegypten: a) eine Anzahl neolithischer Feuersteinlanzen, Pfeilspitzen, Schabern, Pfriemen usw. aus Fayum, geschenkt von Herrn Seton-Karr in London durch die Vermittlung von Herrn Dr. Schoetensack in Heidelberg; b) einige koptische Stoffe mit interessanten figürlichen

2. aus Griechenland und von und geometrische aus Mykenae, Argos, Zeit aus Boötien usw., geschenkt von teristischer Scherben aus Troja, Myd) eine Kollektion ganzer Gefässe Aus Deutschland erhielten wir: der mykenischen und Dipylongattung,

protokorinthische usw., auch zwei megarische Becher, und einige Bronzegegenstände aus Griechenland und von den Inseln.

3. Aus Ungarn: Eine Gruppe von Gefässen und Bronzen verschiedener Perioden.

4. Aus Italien: a) aus Sardinien: Kopf eines Bronzefigürchens, geschenkt von Herrn Dr. Deninger-Mainz, b) eine Anzahl verzierter bucchero-Gefasse und ein Eisenschwert in Bronzescheide aus Mittelitalien.

Die Aufstellung des im Lauf des Jahres erfolgten Zuwachses war wiederum zum grossen Teil unmöglich. Im Verlauf des Sommers können zwar in dem jetzt restaurierten Teile des kurfürstlichen Schlosses die neuen Bureauund Ausstellungsräume bezogen werden; dagegen sind sämtliche übrigen Ausstellungssäle des Römisch-Germanischen Zentralmuseums zu räumen. da dieser Teil des Schlosses nunmehr der Restaurierung unterzogen wird.

Die Sammlung von photographischen und zeichnerischen Aufnahmen wichtiger Denkmäler und Altertumsgegenstände hat sich vermehrt durch zahlreiche Geschenke, so von Prof. Dr. Brunsmid, Direktor des kroatischen Nationalmuseums in Agram, und von Dr. v. Rad-Augsburg Photographien römischer und merowingischer Helme, von G. M. Kam-Nimwegen und Bürgermeister Staatsrat Nessel-Hagenau Photographien zahlreicher Gegenstände ihrer Šammlungen, von Dr. G. Karo-Bonn Photographien der seltenen Kollektion Goluchow (Fröhner), von Oberbürgermeister Leinweber-Bernburg Photographien von Gegenständen der dortigen Sammlung, von Architekt Thomas in Frankfurt Zeichnungen von Ringwällen, von Baurat Winkler in Kolmar Zeichnungen elsässischer Funde, von Prof. Dr. J. Wilbrand-Bielefeld Photographien von Urnen des dortigen Museums, ferner Photographien oder Zeichnungen von den Direktionen der Museen in Berlin (Völkermuseum), Darmstadt, Karlsruhe, Metz.

Führungen und Vorträge im Museum haben wieder zahlreiche stattgefunden, zum Teil mit freundlicher

Neeb und Wallau, so 1. für eine Anzahl Studenten der Universitäten Bonn, Giessen; 2. mehrere Klassen hiesiger und auswärtiger Mittelschulen; 3. den hessischen Landeslehrerverein; 4. fünf zusammenhängende Vorträge für den Bezirkslehrerverein Mainz, Stadt und Land; 5. den Ausschuss Volksvorlesungen in Höchst; 6. Vortrag und Führung für die Volksakademie in Rüsselsheim; ferner hielt Direktor Schumacher einen Vortrag im Volksbildungsverein Alzei über "Alzei zur Römerzeit".

Von den "Altertümern unserer heidnischen Vorzeit" wurde in diesem Jahre Heft 5 und 6 des V. Bandes ausgegeben; Heft 7 ist in Vor-Von der neuen gemeinbereitung. samen Zeitschrift des Römisch-Germanischen Zentralmuseums und des Mainzer Altertumsvereins wird der erste Band zu Beginn des Sommers erscheinen.

Direktor Schumacher nahm teil an dem Verbandstag der nordwestdeutschen Altertumsvereine in Münster in Westfalen, Direktor Lindenschmit an der Generalversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine in Bamberg; ersterer besuchte eine Anzahl rheinischer, letzterer mehrere Schweizer Museen. Dr. Reinecke hatte einen sechsmonatlichen Urlaub zur Teilnahme an den Ausgrabungen der baverischen Akademie der Wissenschaften bei Orchomenos und für eine griechische Studienreise; er ist auch Mitarbeiter an dem Werke, welches die Ergebnisse jener Grabungen darstellen soll.

K. Schumacher. L. Lindenschmit.

Rheinprovinz.

Kreuznach, Antiquarisch-Historischor 76

Verein I S. 261, V, VIII, XI—XXIV. A. Erwerbungen: 1) Röm. Silbermünze des 2. Jahrhunderts n. Chr., am Fuss des Rheingrafenstein gefunden, und kleine römische Scherbenreste, zwischen dem Rheingrafenstein und der Alsenzmündung gefunden. (Röm. Kupfermünzen des 2., 3. und 4. Jahrhunderts, in derselben Gegend, am Abhang des Luitpoldfelsens nach der Alsenzmündung zu gefunden, blie-Unterstützung der Herren Körber, ben im Besitz von Herren in Münster a. St.). Ein Beweis von römischer Niederlassung an diesen Stellen.

2) Pferdekopf und Reiterbeine, vielleicht Reste eines reitenden Jupiter, gefunden im Garten des H. Müller, nahe beim Kastell, bei den in der Erde stehenden Mauern eines römischen Hauses.

- 3) 4 Gärtnerurkunden des 17. und 18. Jahrhunderts und 1 Messerschmied-
- urkunde des 18. Jahrhunderts. 4) Notarielle Akte aus der franz.
- Zeit Kreuznachs 1804/12. 5) Sporn und Gabel aus dem 17. und 18. Jahrhundert.
- 6) Französ. 5 Litermass aus Kreuznachs franz. Zeit.
- 7) Kriegsdenkmünzen von 1813 bis 1871.
- 8) Simmersche und französische Silbermünzen.
- 9) Bücher, Karten und Bilder, die sich auf Kreuznach beziehen.
- B. Ausgrabungen. Im Auftrage des A.-H. V. untersuchte der Unterzeichnete im Okt. und Nov. die östliche Mauer des Kastells. Der Bericht über Mauer und Graben, sowie die Funde von Viergöttersteinen und Säulentrommeln erscheint in den Bonner a) Auf der Töpferscheibe hergestellt (O. Kohl.)

76a Birkenteig, Sammuny 400 Statement of the Attertumskunde im Fürstentum Birkenfeld III, IV, X, XI, XIII—XV, XVII, XVIII, XXIII, XXIV.

Sommer 1905 bis Oktober 1906.

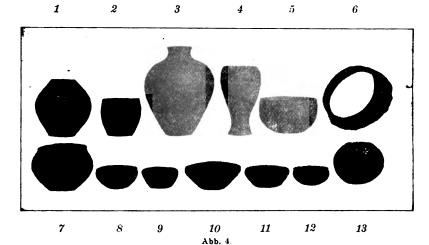
I. Unternehmungen. 1) Im Sommer 1905 wurde auf dem Friedeberg bei Hirstein ein Anfang mit der Untersuchung der dort beobachteten Hügel und wallartigen Erdschwellungen gemacht; vgl. den Bericht Korrbl. XXV, 42. — 2) In demselben Sommer wurden auf dem Banne von Meckenbach bei Birkenfeld im Privatschälwaldbezirk "Auf dem Bühl in Sangbösch" Hügelgräber gefunden und eins derselben geöffnet. Die darin gemachten Funde tragen Früh-La Tènecharakter; s. den Bericht Korrbl. XXV, 43. — 3) Im Herbste 1905 stellte der Unterzeichnete bei Algenrodt in der Nähe von Idar im Staatswalde "Heidenwäldchen" einige Hügelgräber fest; s. Bericht Korrbl. XXV, 52. — 4) Im Flurbezirk "Schwarzenbach" bei Algenrodt wurden die geringen Reste des denfurche, ohne Hals, 16 cm hoch, Fundaments eines massiven Gebäudes 20 cm breit (No. 13). Eine Flasche

aus der mittleren oder späteren römischen Kaiserzeit blossgelegt; Bericht Korrbl. XXV, 52. - 5) Auf der "Brach" bei Bosen legte der Unterzeichnete Pfingsten 1906 die Fundamente von Gebäuden aus dem 14. Jahrhundert frei und machte dabei Funde, die besonders für die Geschichte der Keramik unserer Landschaft von Wichtigkeit sind. Der Bericht über die Ausgrabung erscheint im Korrbl. 1907.

II. Vermehrung der Sammlung. 1) La Tènezeit: Aus dem Heidenwäldchen bei Algenrodt ein geschlossener, unverzierter Armring aus Bronze von kreisrundem Durchschnitt. — Aus einem Hügelgrab "Auf dem Bühl bei Sangbösch" bei Meckenbach 1 schwertartiges Messer aus Eisen, eine grosse Urne von Früh-La Tènecharakter, ein Napf u. a. (Bericht und Abbildung Korrbl. XXV, 43). 2) Spät-La Tènezeit: Vom Kriegs-

hübel bei Hirstein aus Grab VI zusammen mit einer Fibel vom Nauheimer Typus folgende Tongefässe, die in der Werkstätte des Römisch - Germani-Central - Museums zu Mainz zusammengesetzt wurden (s. Abb. 4): 2 Schüsselchen von braunroter bzw. Birkenfeld, Sammiung des Vereins grauer Farbe mit flachem Standring, 6,2 bzw. 7,5 cm hoch bei 13,8 und 15,5 cm Mündungsweite. Der Rand ist nach innen abgeschrägt, aussen eingeschnürt (No. 8 u. 12). Eine Urne aus graublauem, rotgebranntem Ton mit der für die Spät-La Tènegefässe charakteristischen Bodenfurche (siehe Baldes, Hügelgräber S. 43 u. Taf. IV, 31), 16 cm hoch, 19 cm weit; die Urne ist unter dem wulstigen Mündungsrand etwas eingezogen (No. 7). Eine Schüssel aus grauschwarzem Ton ohne Standboden, aber mit flacher, omphalosartiger Bodenvertiefung, 13,5 cm hoch und 22 cm weit. Der Gefässrand wie bei den Schüsselchen Nr. 8 und 12 (No. 5). Eine fast Eine fast kugelförmige Urne aus graublauem, chokoladebraun gebranntem Ton, ohne Hals, der nur durch eine geringe Einschnürung unter der engen Gefässmündung angedeutet ist, 23 cm hoch und breit (No. 1). Eine kleine, kugelförmige, rötlichbraune Urne mit Bo-

aus rötlichbraunem Ton, 34,5 cm hoch | u. a. (Korrbl. XXV, 52). — Inhalt Eine becherförmige Vase eines Brandgrabes in Sandsteinkiste aus braungelbem, feinem Ton, aussen chokoladenbraun, mit Bodenfurche und abgerundetem, etwas einwärts gewölbtem Mündungsrand, 27 cm hoch.



dere Bruchstücke (No. 6). Der Inhalt des Grabes wurde durch das

3) Späteste La Tènezeit bzw. frührömische Zeit: Vom Friedeberg bei Hirstein Scherben von roher La Tèneware, römischen Krügen und Amphoren (Korrbl. XXV, 42).

Ehrenmitglied der Vereins, Herrn

Hamm-Hirstein, geborgen und der

Sammlung überlassen.

4) Römische Zeit: Von einem Begräbnisplatze beim israelitischen Friedhofe zu Sötern 1 Tasse schlechtester Terraimitation und Scherben von Gefässen. - Aus den Fundamenten des Gebäudes in "Schwarzenbach" bei Algenrodt Reste von Tongefässen Uernchens und eines gefirnissten Fal-

Das Gefäss ist ganz gleich einem in tenbechers. Die Tasse ist gleich Hüttigweiler (Kreis Ottweiler) gefun- Koenen, Gefässkunde Taf. XIV, 11, denen, s. Hettner, Illustrierter Führer aber zeitlich später, denn der Stand-S. 129 und Abb. S. 128, 8 (No. 4). ring ist nach innen abgeschrägt. Die b) Von Hand geformte Gefässe: 3 zu dem Funde gehörige Urne gehört Näpfe mit einwärts gewölbtem Rande, schon seit längerer Zeit der Sammlung (No. 9-11). Ein roher, dickwandiger an (s. Korrbl. XVIII, 10). Es ist eine Topf aus schlecht geschlämmtem, grau- Henkelurne nach Art der von Schublauem, schmutzigrot gebranntem Ton macher in den Altertümern u. h. Vz. mit abgeplattetem Rande, 14,5 cm V, Taf 29 zusammengestellten und hoch (No. 2). Der Rand eines grossen, steht in ihrer Formengebung in der dickwandigen Vorratsgefasses und an- Mitte zwischen den beiden bei Trier gefundenen Nr. 507 u. 510. Das Grab gehört nach allem dem Ausgange Die Fundder Antoninenzeit an. gegenstände erhielt der Unterzeichnete von Herrn Lehrer Barthelmä-Griebelschied.

5) Mittelalter: Aus den Grundeines Gebäudes auf "der mauern Brach" bei Bosen von Eisen ein Schwert, Wirtschafts- und Hausgeräte, von Ton eine Anzahl Gefässe, besonders Kugeltöpfe und Ausgusstöpfe, 2 Trierer Silbermünzen der Erzbischöfe Balduin und Boemund. Der Fund gehört dem 14. Jahrh. an. (Bericht mit Abbildungen erscheint im Korrbl. 1907.)

6) Neuere Zeit: Ein eiserner

Kessel, gef. bei den Gundmauern des ergänzt. Pfarrhauses auf Burg Birkenfeld, aus dem Anfang des 17. Jahrh. — Eine gusseiserne Ofenplatte von Schmisberg aus dem Jahre 1720 mit einer Darstellung der Hochzeit von Cana. -2 Ofenplatten aus dem Pfarrhaus von Niederbrombach, die eine mit einer Darstellung aus dem Leben des Elias. beide geschenkt von Herrn Hermann Wild-Idar. — Ein kleiner, sitzender Löwe aus Gusseisen von Nohfelden. — Ein starker Fingerring aus Silber mit Metzgerwappen, gef. bei Bergen and geschenkt von Herrn Förster Henn-Bergen. — Ein grosser, reich verzierter Schlitten aus dem Ende des 18. Jahrhunderts, geschenkt von Frau Forstmeister Emrich. — Eine Goldwage, geschenkt von Tertianer Goldschmidt - Birkenfeld. — Ein Masskrug aus Steingut, von demselben. -Eine Lanzenspitze, gef. in einem Acker im "Langenfeld" bei Birkenfeld, geschenkt von Herrn Wirt Meyer-Dienstweiler. — Bruchstück eines Taufsteins (?), gef. bei der Heiligenboscher Kirche, geschenkt von Herrn W. Veeck jun.-Schwollen. — Eine gusseiserne Ofenplatte mit Wappen, geschenkt von Gebrüder Näher-Birkenfeld. - Eine Backform aus Stein, geschenkt von Herrn R. Bruch-Dienstweiler. - Eine Medaille des heiligen Georg, geschenkt von Herrn Verwalter Nieten-Brücken. - Eine reiche Auswahl von Pfalz-Birkenfeldischen und Oldenburgisch - Birkenfeldischen Münzen und Medaillen, gesammelt, zusammengestellt und geschenkt von unserem Gelegenheiten, die Kenntnis der Topo-Vereinsmitglied Jos. Levy-Brüssel.

(Baldes.) die Saargegend I S. 258, Il, III, V— VIII, XIV—XIX, XXII—XXIV.

nicht wesentlich vermehrt. Hecker - Saarbrücken schenkte einige schlüsse der Häuser an die Strassenbei Bleialf gefundene Münzen Kon- kanäle war etwas erfolgreicher. Röstantinischer Zeit, Herr P. Paul-Ei- mische Mauern und römische Strassen weiler einige bei Hellenhausen ge- wurden mehrfach berührt und vervollfundene römische Münzen (Hadrian, ständigten den Stadtplan, ohne ihm Faustina I und Alexander Severus), wesentliche neue Züge hinzuzufügen. Der Verein kaufte ein irdenes Krüg-lein, das mit Topfscherben an der-selben Stelle gefunden wurde. — Die Waffensammlung wurde durch Ankauf von Originalen und Nachbildungen westentiene neue Zuge Innzuzungen. Auf dem Kornmarkte wurde an der römischen Strasse wieder eine Haus-vorhalle konstatiert. Der Anschluss der Basilika an das Kanalnetz schnitt

Der verstorbene Admiral Karcher, ein geborener Saarbrücker, hinterliess dem Verein eine reichhaltige von ihm selbst auf den Südseeinseln erworbene Waffensammlung. (Ruppersberg.)

Trier, Provinzialmuseum I S. 269 80 II—XXIV.

1. April 1905 bis zum 31. März 1906.. Schon wieder hat im Berichtsjahre der Tod das Provinzialmuseum in Trier seines Leiters beraubt. Dr. Hans Graeven, der erst am 1. April 1903 die Geschäfte übernommen hatte, war schon geraume Zeit leidend, als er Anfang Juli erneut Urlaub nehmen musste, um sich einer schweren, leider erfolglosen Operation zu unterziehen. Am 4. November erlöste ihn der Tod. Der Verlust, den das Museum durch den Hingang eines Mannes von seinen reichen Kenntnissen und seiner Arbeitskraft erlitten hat, und der Schaden, den der wiederholte Wechsel in der Leitung des Museums mit sich bringen muss, werden sich noch oft genug fühlbar machen. Immerhin war es dadurch, dass die Provinzialverwaltung schon Anfang Juli eine Stellvertretung einrichtete, möglich, die Geschäfte ohne Stockung weiter zu führen. Zu der Stellvertretung wurde der Berichterstatter aus Wiesbaden berufen, vom 1. Februar ab wurde ihm die Stelle des Direktors übertragen.

Von grösseren Unternehmungen. Unternehmungen des Museums wurde in der Stadt Trier die Beobachtung der Kanalisation und anderer graphie des römischen Trier zu erweitern, in der bisher üblichen Weise Saarbrücken, historischer Verein für fortgesetzt. Es wurden in diesem e Saargegend I S. 258, Il, III, V.— Jahr nur 3 Kanalstrecken ausgeführt, die sämtlich so gelegen waren, dass Die antiquarische Sammlung wurde sie keine römischen Reste ergeben Lehrer konnten. Die Beobachtung der Ankanal, die verschiedenen Perioden angehörten. Noch unter ihnen lag ein einfach gemustertes Mosaik, das gezeichnet, aber nicht gehoben wurde. Die Funde waren entsprechend der nicht sehr ausgedehnten Tätigkeit weniger zahlreich (Inv. 8585—8602) und abgesehen von einem Säulenkapitäl Häuservorhallen in grösserer Zahl.

von geringerer Bedeutung. Die Hauptarbeit der Techniker erstreckte sich wiederum darauf, alle sondere gefundenen Reste von Massstab aus der ein möglichst grosser und ge- sich anpasste, die ältere ist. nauer Plan des römischen Trier zusammengestellt werden soll als Haupt- boten das übliche Bild; von Verergebnis der Kanalisationsbeobachtung. zierungen der Häuser nur wenige Stuck-Das Auszeichnen aller Aufnahmen in fragmente, wenige vollständige Gefässe. diesem grossen Massstabe hat noch Lampen u. a. Reste von Hausrat, zahlnicht ganz beendet werden können, reiche Sigillata-Gefässböden mit Stemnommen wurden.

durch einmal zusammenhängende beiden Seiten (Abb. 5). Reste von Häusern römischer Zeit freigelegt, freilich nur in den untersten Auskunft, die Gehr. Bücheler-Bonn

Fundamenten, die alle, bevor sie vernichtet werden mussten, sorgfältig aufgenommen und verzeichnet wurden, andererseits konnte der Zug einer Strasse auf eine Strecke von ca. 100 m verfolgt werden. Dabei fanden sich die .schon bekannten Pfeiler von In den Höfen wurden mehrere Brunnen gefunden, einer davon, leider ohne be-Ergebnisse, auch römischen schachtet. In den Häusergrundrissen Mauern, Strassen und Kanälen im kreuzen sich 2 Perioden in auffallender 1:100 aufzutragen und Weise. Es schien, dass diejenige, die mehrfarbig darzustellen, eine Arbeit, dem sonst beobachteten Strassenplan

Die Funde, die hier gemacht wurden, weil im Winter die Arbeitskräfte ander- | peln, einige gestempelte Amphorenweitig durch die unerwartet grossen henkel. Erwähnt seien eine fragmen-Funde in St. Mathias in Anspruch ge- tierte Lampe in Gestalt eines Schiffes, eine Scherbe mit einem plastisch auf-Eine wertvolle Ergänzung der Kana- gelegten Bukranion verziert, eine andere lisationsbeobachtungen brachte in den mit einem erotischen Medaillonbild, ein Monaten Juli bis Januar der Neubau zu einer Pfeife benutzter Tierzahn; eines Bahnhofs für die Haltestelle vor allem aber zwei bemerkenswerte Trier-Süd, wobei ein grösseres Ge- Stücke unter den Bronzen: ein Lampenbiet im Südwesten der Stadt tiefer träger (?) in Form eines Delphins und gelegt werden musste. Es wurden da- ein Bronzetäfelchen mit Inschriften auf

Die Tafel ist ein Unicum.





Abb. 5

und Prof. Rostowzew-Petersburg verdankt wird, war sie bestimmt, bei einer Verteilung vermutlich von Geld an das arme Volk, die Cossius Ursulus, der magister vici Seniae leitete, von einem Bewohner der Senia-Strasse, abgegeben zu werden, der sich dadurch für den Empfang des Geldes legiti-Die Rückseite enthält die Strafbestimmung für den Verlust der Tessera (anders v. Domaszewski, Wd. Z. Korrbl. 1907, No. 1/2, 1).

Für die Topographie des römischen Trier ist fernerhin wichtig eine Anzahl von römischen Gefässen aus dem 1. Jahrhundert, die Herr Buchhändler Fr. V. Lintz dem Museum zunächst leihweise zur Verfügung gestellt hat. Die Angabe des Besitzers, dass sie aus früheren Ausschachtungen auf dem Lintz'schen Grundstück Dampfschifffahrtstrasse 3 stammen, ist durchaus einwandfrei; die 17 Gefässe gehören alle der gleichen Periode und zwar dem ersten Jahrhundert n. Chr. an und sind nach ihrem Erhaltungszustand zweifellos das Inventar von Gräbern. Demnach ist in augusteischer Zeit die Grenze der Stadt vom Moselufer beträchtlich entfernt gewesen, und die Gräber werden eine Strasse begleitet haben, die von einem westlichen Stadttor nach der Moselbrücke führte.

In den erhaltenen römischen Bauwerken der Stadt ergab die von Seiten der Königlichen Regierung im Amphitheater veranstaltete Grabung eine wertvolle Entdeckung. In der Arena wurde mit aller Sicherheit festgestellt, dass unter dem Arenaboden sich Räume befunden haben, die eine Kommunikation vermittelten. Die Form dieser in den Felsboden südlichen, dem grössten Bau, in dem eingetieften Anlage ist sehr ähnlich sich die Wohnräume befinden. Diese eingetieften Anlage ist sehr ähnlich derjenigen, die bei dem inzwischen derjenigen, die bei dem inzwischen 3 Bauteile waren durch 2 parallele wieder verschütteten Amphitheater von Gänge, vermutlich Säulenhallen, ver-Metz beobachtet ist (vergl. Wd. Z. Korrbl. 1905, 66).

Von der römischen Wasserleitung von Trier wurde ein neues Stück bei Weinbergs-Anlagen bei der Tabaksmühle in der Nähe von Kürenz gefunden und vom Museum aufgenommen.

Zum Bilde der antiken Stadt gehören untrennbar auch die Gräber-zehnten erfolgte Veränderung des felder, die sich vor den Toren aus- Laufs der Lieser ist von dem Abhang, dehnten. Es war in diesem Jahre der die Villa trägt, und damit auch

wiederum möglich, grössere Teile des südlichen Gräberfeldes zu beiden Seiten der durch St. Mathias führenden Provinzialstrasse kennen zu lernen. In noch grösserem Massstabe als in den Vorjahren gruben in den Wintermonaten unbeschäftigte Arbeiter die römischen Gräber aus. Soweit es bei der regellosen, bald hier, bald dort ansetzenden Grabungstätigkeit möglich war, hat das Museum darüber Aufsicht geführt und gesorgt, dass die Funde aus jedem einzelnen Grab beieinander blieben. Die Ankäufe aus diesen Funden bildeten den Hauptteil der Erwerbungen dieses Jahres. Es war aber nicht zu verkennen, dass bei dieser Art von privaten Grabungen doch immer noch viele wertvolle Stücke verloren gehen und jede feinere Detailbeobachtung unmöglich ist. Es muss versucht werden, einige noch unberührte Grundstücke zu einer systematischen Ausgrabung in die Hand zu bekommen. um die Bestattungsverhältnisse wenigstens an einigen Punkten bis ins letzte genau festzustellen.

Neben der Erforschung des römischen Trier war die Hauptunternehmung die Fortsetzung der 1904 begonnenen Ausgrabung der römischen Villa in-Wittlich, die vom 5. Juni bis 12. September ununterbrochen Da der letzte Jahresbericht wurde. für 1904 auf diese Ausgrabung noch nicht eingegangen ist, sind hier die Resultate der beiden letzten Jahre vorzulegen (vergl. den Grundriss Taf. 12/13 No. 1).

Die Villa besteht aus 3 Gebäuden. einem Mittelbau, der vor allem einen grossen Saal enthält, einem nördlichen Bau mit der Badeanlage, und einem bunden, die beide im leicht geschwungenen Bogen, der eine auf der Fluss-, der andere auf der Bergseite geführt sind. Im Mittel- und Nordbau ist die Ausgrabung vollendet, der Südbau ist noch nicht vollständig aufgeklärt.

Durch eine erst in den letzten Jahr-

von der Ruine ein grosser Teil abge- 21 u. 22 das Caldarium (Taf. 12/13 No.4). rissen und zerstört. So ist die ge- Die Bestimmung der übrigen Räume samte vordere Wand der Fluss-Galerie, die die Front der Villa verkleidete, weniger als nach dem Flusse hin fast verloren und von der hinteren Wand die Hälfte dieses ganzen Bauteiles verso viel, dass nur noch ein mittleres Stück aufrecht steht, das jetzt den Teile der Villa verschiedene Reste Abhang hält (vergl. **Taf. 12/13 No. 2** und früherer Perioden, die bei späteren auf dem Plan die "obere Böschungs- Umbauten nicht völlig beseitigt waren. kante"). Es ist eine über mannshohe Sie sind auf dem Plan schraffiert und Mauer mit vorspringenden Pfeilern, lehren, dass ursprünglich der hintere die dort noch steht, auch sie schon Gang in einem achteckigen Pavillon bedroht durch den beständig nagenden (30 und 27) endigte. Auch das Frigi-Fluss, dessen Lauf notwendigerweise darium (16) ist ein späterer Einbau, hier reguliert werden muss, wenn dieses interessante Ruinenstück erhalten bleiben soll.

Keller (1) vollständig erhalten ist. Kaltwasserbassins erhalten sind. Die Decke des Kellers war von einer die hufeisenförmig in die beiden grossen gewesen und die ganze nördliche Binnenhöfe A und B vorspringen. In Hälfte (R. 17, 18, 25, 26, 28) erst den Höfen liegen noch in den Ecken später hinzugefügt worden ist. und an den Enden die grossen Trauf-steine aus rotem Sandstein in situ, und des Nordbaus darf als abgeschlossen dem Keller hinunterfiel und unter Villa. Die Räume 41, 42, 45, 46, 48, dem Boden des Kellers und des Vorhallen-Untergeschosses hindurch nach dem Fluss abgeführt wurde, wie es zu dem hintern Gange gehört, war der Plan zeigt.

hofe A zu einen Gang 12, 13 vorgelagert. Nach dem Binnenhof B zu hat der Bau Dahinter folgen die Baderäume: 16 den Gang 44 vorgelagert, das Gebiet dadas Frigidarium, 15 vermutlich das hinter (59, 60) ist noch nicht untersucht.

ist nicht mehr zu ermitteln, umsoloren ist. Interessant sind in diesem der Raum war ehemals grösser und diente anderen Zwecken. Denn damals lag das Frigidarium in Raum 20, Der Mittelbau bestand aus einem dem Präfurnium des Caldariums, wo 12½×13½ m grossen Saal, dessen noch erhebliche Reste eines halbrunden

Auch hier war es möglich, die Ent-Reihe von 4 Pfeilern getragen, eine wässerungsanlagen zu verfolgen. noch erhaltene Tür führte aus dem Es fanden sich allerdings keine frei-Keller des Saals in das Untergeschoss liegenden Becken aus Stein, sondern des vorderen Säulenganges (10). Nach die Rinnen waren in den gewachsenen hinten zwischen dem Saal und dem Fels eingetieft und so tief verschüttet, hinteren Gange lagen 4 nicht unter- dass immer nur an einzelnen Stellen kellerte Zimmer (2, 3, 4, 5), von denen kurze Strecken vermittelst mühseliger eines (4) später heizbar gemacht Tunnelbauten ermittelt werden konnten. worden ist. An den Mittelsaal und Doch wurde so das leidlich vollständige den vorderen Säulengang schlossen Bild gewonnen, das der Plan davon nach beiden Seiten hin symmetrisch bietet. Einige Rinnen im Innern der trapezförmige Durchgangsräume (7 u.8) R. 24, 25 und 17 beweisen, dass das Gean, die zu den Zimmern 6 und 9 führten, | bäude ursprünglich wesentlich kleiner

deren Form auf dem Plan deutlich ist. gelten, für den Südbau war das mit Die verbindenden Rinnen sind auf der den verfügbaren Mitteln nicht zu er-Zeichnung ergänzt. Es liess sich auch reichen, zumal als ein noch weiter das gesamte Abwässerungssystem dieses nach Süden führender Flügel (57, 58) Mittelbaues noch erkennen. Er muss entdeckt wurde. Aber das Untersuchte ein Satteldach getragen haben, dessen gibt doch schon ein einigermassen Wasser beiderseits von den Rinnen klares Bild. Bemerkenswert sind die aufgefangen wurde, durch Falllöcher vielen Keller in diesem Wohnteile der das Kellerfenster gut erhalten, ausser-Der Nordbau hat nach dem Binnen- dem die 4 Nischen in der Ruckwand. Apodyterium, 14 und 23 Tepidarium 1), Besonders wichtige Räume mussen 1) Die Zahl 23 ist auf dem Plan verschent- R. 52 mit 2 Apsiden und 53 mit einer Apsis gewesen sein, die zu einander

lich ausgefallen.

schliesst sich ein massiv gemauertes hörigen Steinen dort noch zu finden Podest an, von dem eine sehr gut er- ist, herbeigeschafft werden. Es wurden haltene Treppe (Taf. 12/13 No. 3) nach, deshalb an der Kirche an zwei Stellen dem Keller 57, 58 hinunterführt. Hier — am Turm und an der der römischen muss die weitere Untersuchung ein- Mauer zugekehrten südlichen Langwird 51 ein Lichthof für 52 sein; von freigelegt, eine Untersuchung, zu der 47 fuhrt eine Rampe in den Keller 46 das bischöfliche Generalvikariat in hinunter. Der Raum 50 ist ein späterer Trier in dankenswerter Weise seine Anbau; ebenso ist die Heizung am Einwilligung gegeben hatte. Die Gra-

nach dem Innenhot ist in einem grossen gleichmässig von unten auf aus Eckrinnstein gut erhalten. Auf der Schieferbruchsteinen aufgeführt, auch Aussenseite fand sich nur ein stein- nicht ein Quader unterbricht dieses gefasster Kanal hinter R. 50. Vermutlich ist hier die eigentliche Abwässerungsanlage verloren. Was zur Vervollständigung des Ergebnisses noch | Anzahl kleinerer und grösserer Bruchfehlt, wird sich in einer Kampagne stücke voraussichtlich erledigen lassen.

grabungskampagnen darstellt, nimmt der römischen Kastellmauer unter den bisher untersuchten römi- grösserer Mauerblock freigelegt. schen Villen auf deutschem Boden An der römischen Villa in Od eine hervorragende Stelle ein. Die Erhaltung der Abwässerungsanlagen über den vor einigen Jahren freigeist eine ganz ungewöhnliche, an sich legten Baderaumen von Seiten der lehrreich und von Wert für jeden Ver- Königlichen Regierung in Angriff gesuch, einmal den Aufbau einer Villa nommen und dabei noch ein weiterer zu rekonstruieren. Dann aber ent- Raum dieser Badeanlage freigelegt spricht der Plan der Villa mit seinen und vom Museumsassistenten vermessen 3 Einzelbauten, die nur durch Hallen und gezeichnet. Es ist beantragt verbunden, sonst völlig selbständig worden, dass von den Fundstücken sind, den Vorstellungen von römischen aus der Villa und ihrer Umgebung, Luxusvillen, wie man sie sich nach die von alters her in Odrang aufbeden Schriftstellern und bildlichen Dar- wahrt werden, einige der wichtigsten in stellungen für Italien machen muss, in das Museum überführt werden sollen. einem Masse, wie es bisher in Deutsch- In Grosslittgen (Kreis Wittlich) land noch nirgends beobachtet ist.

wurden folgende vorgenommen: Seit gemauerten Seiten eines gotischen den Ausgrabungen in Neumagen be- Gewändesteines 2 Götterfiguren in stand die Vermutung, dass auch in Relief entdeckt, der Rest eines Vierrömische skulpierte Steine enthalten nommen. Der Stein ist zunächst ins sein könnten, weil gerade an der Diözesanmuseum gekommen und wird Kirche die Konstantinische Befestigung später dem Provinzialmuseum überausgebrochen war. Ueberführung der Neumagener Monumente in den Neubau Saarburg) wurde die im Vorjahr be-des Museums die Möglichkeit zu einer gonnene Untersuchung eines Grab-gründlichen Untersuchung und even- feldes fortgesetzt und unter Aufsicht tuellen weiteren Zusammensetzung der des Museums wieder einige Gräber Monumente geben wird, muss gerade geöffnet. Aus den gefundenen sehr

im rechten Winkel stehend auf den jetzt nach Möglichkeit alles, was irgend Vorraum 54 münden. An diesen an Skulpturen und sonstigen zuge-Von den übrigen Räumen seite - die Fundamente der Kirche Ende von 48 erst später angebracht, bung hatte ein rein negatives Er-Die Entwässerung des Sudbaus | gebnis. Die Fundamentmauern sind einheitliche Mauerwerk. Doch gab der Aufenthalt in Neumagen wenigstens Gelegenheit, noch eine ganze von Reliefs zu erwerben. Ausserdem wurde auf Grund eines Die Villa von Wittlich, wie sie sich nach bei Wasserleitungsarbeiten gemachten den Resultaten der beiden ersten Aus- Fundes in der Hauptstrasse innerhalb

An der römischen Villa in Odrang wurde der Bau eines Schutzhauses

wurden bei der Verbreiterung des An kleineren Untersuchungen | Turmportals der Kirche auf den ein-Fundamenten der Kirche göttersteins, und vom Museum aufge-Da die bevor- wiesen werden (06, 692).

In Borg bei Oberleuken (Kreis

wenige Gefässe einigermassen zusammensetzen. Sie gehörten der frührömischen Zeit an.

In Feyen (Landkreis Trier) wurde in einem Obstgarten eine Mauer beobachtet, die nach dabei gefundenen Scherben römischen Ursprungs war, es war aber nicht möglich, mehr von dem dazu gehörigen Bauwerk zu ermitteln.

In Rittersdorf (Kreis Bitburg) hat der Ackerer Funk seine Grabungen auf dem fränkischen Grabfelde auch in diesem Frühjahr wieder aufgenommen und dem Museum den sorgfältig getrennt gehaltenen Inhalt einer ganzen Anzahl einzelner Gräber eingesandt, die dasselbe erwerben wird.

Erwerbungen. Vorrömisches, In Roden a/Saar, von wo das Museum schon häufiger Grabfunde erhalten hat, waren wieder an verschiedenen Stellen reiche Grabfunde gemacht worden. Während leider eine ganze Anzahl von Gefässen frührömischer Technik in Privatbesitz übergingen, gelang es, 10 Gefässe der Spätlatènezeit mit einigen anderen Beigaben, die offenbar alle ein er Fundstelle entstammten. zu erwerben. verdient eine grosse Tonflasche (05, 85) besondere Erwähnung. Sie trägt einen leider stark abgewaschenen hellröt-lichen Ueberzug, auf den ein reiches geometrisches Muster mit braunen Strichen aufgetragen war. Unter den Strichen aufgetragen war. Unter den Beigaben befinden sich 3 Bronzebleche in Gestalt von Palmblättern (05, 92) oben und unten mit Nietlöchern versehen. (Ein Bericht über den Fund erscheint im Wd. Z. Korrbl. 1907 Nr. 3/4).

Römisches. Aus der Stadt Trier wurde wieder einer der bekannten walzenförmigen Aschenkasten-Deckel erworben (05, 48); er soll im Maar gefunden sein und trägt die Inschrift: D. M. Primia Firma. | coiiugi. carissi ma. d. f. posuit Sex tus. et. sibi. vivus | | f. c, daneben die ascia; aus der Brückenstrasse ein grösseres Kapitäl (05, 194); vom jenseitigen Moselufer ein Mühlstein (05, 366). ein Geschenk der Gebr. Manderscheid; ferner ausser einer ganzen Anzahl kleinerer Stücke aus Bronze eine Jünglingsbüste guter Ar- ringere Münzen von Ausschachtungen

verwitterten Scherben liessen sich nur | beit (05, 49), die die Bekrönung eines Dreifussbeines gebildet hat (Abb. 6).



Abb. 6.

Aus der Sammlung Grosch in Eise-Unter den Gefässen nach in Thür. wurden einige Bronzen als angeblich aus Trier stammend, erworben, darunter eine hübsche Schöpf-

> lung Merkens in Cöln wurden durch Vermittlung des Herrn Direktor Lehner-Bonn einige sicher in Trier gefundene Stücke für Trier wieder gewonnen: 05, 126 Henkelkännchen aus bläulichem Glase (abgeb. Taf. 14 No. 4, vergl. Bonner Jahrb 81. T. I 31 S. 65), 05, 125 schwarze BarbotineKanne mit weisser Inschrift REMISCE, einige Gemmen, vor allem aber die bekannte Reliefplatte aus mehreren Schichten verschiedenfarbigen Glases mit Darstellung eines Greifen vor einer Amphora (05, 137, abgeb. Taf. 14 No. 7, vergl. a. a. O. T. Il 34, S. 67).

> Aus beobachteten Ausgrabungen in der Stadt kamen ausser den obengenannten Funden vom Bahnhof Trier-Süd nur einige Ziegelstempel und ge

für einen Neubau in der Ostallee ins Museum.

Ein beinerner Spielstein mit 2 Fischen (05, 58) soll in Euren bei Trier gefunden sein.

Aus dem Bezirk hat in diesem Jahr nur Neumagen römische Funde er-Es seien genannt (05, 106) Kalksteinrelief bester Arbeit, zwei jagende Hunde, Hinterteil des einen. Vorderteil des andern erhalten; (05, 108) Kopf eines Wassertieres. einem Hundkopf nachgebildet, von einer der unter den Neumagener Skulpturen seltenen Freiskulpturen; (05, 195) nackter weiblicher Torso, vermutlich von einem Tritonenrelief; (65, 196) Rest von zwei Männern, anscheinend von einer Contorscene; ausserdem noch eine ganze Anzahl kleinerer Fragmente.

Ausser diesen Resten von Grabskulpturen erhielt das Museum von Herrn! Milz in Neumagen 2 Göttermonumente aus Stein zu Geschenk: (05, 104) Weihinschrift an Mercurius Bigentius. ein bisher unbekannter Beiname dieses Gottes, und eine leider recht beschädigte Jupiterstatuette von sel-tenerem Typus (05, 103), beide ge-funden unterhalb des Kobenfelsens, wo bei der Neuanlage eines Weinbergs Exemplare, so 256s—d eine ausgeoffenbar die Reste eines ländlichen zeichnet erhaltene Venusstatuette aus Heiligtums zerstört worden sind (vergl. Wd. Z. Korrbl. 1906, 23).

Den Hauptteil der Erwerbungen bildeten wieder die Grabfunde aus dem südlichen Gräberfeld von Trier bei St. Mathias, unter denen die Zahl der bemerkenswerten Stücke in diesem werben, dessen Hauptstück ein Ge-Jahr eine besonders grosse ist. Die verfügbaren Mittel reichten allerdings nicht aus, alles Wertvolle auf den diesjährigen Etat zu übernehmen, die Erwerbung eines Teils der Funde musste für das nächste Jahr zurückgestellt werden.

Es wurde bei den Ankäufen Wert vor allem auf geschlossene Grabfunde gelegt, von Einzelfunden wurden nach Möglichkeit nur wichtigere Stücke behalten. Es ist geplant, alles Wichtigere von diesen Grabfunden möglichst bald in Abbildungen der Oeffentlichkeit zugänglich zu machen. sind deshalb hier nur die Steinskulpturen und einige Proben von Gefässen bot das Grab 290a-1: ausser allerlei und Terrakotten abgebildet.

Von den geschlossenen Gräbern seien aufgezählt:

05, 227a-o Frauenstatuette aus Ton, 2 Glasbalsamarien, Spiegel, Haarnadeln. Dieselbe Frauenterrakotte kehrt wieder in dem Grabe 05, 232a—d, das ausser 2 einfachen Gefässen einen als Tier gebildeten Phallus enthielt. 05, 229a-c drei Henkelkännchen aus Glas mit Fäden umsponnen. Diese Sitte, 3 gleichartige Gefässe dem Toten mitzugeben, wurde mehrfach beobachtet; das Grab 231a-c bestand aus 3 gleichen einfachen Glasflaschen, 249a-c aus 3 hohen zylindrischen Glashenkelkannen. Das Gleiche ist auch in Mainz vorgekommen, vergl. Wd. Z. XXIII Museogr. S. 364, Taf. 5, 3.

05, 2334-d Knabenstatuette aus Ton. zwei Barbotinegefässen mit Inschriften CALO und VIÑV und eins der seltenen Henkelkännchen aus blauem

opakem Glase.

Das Grab 2348-e war eines der spätesten, die beobachtet wurden; es enthielt ausser einem kleinen Glasfläschchen einen Gagatarmring, einen Bronzering und 2 Kleinerze von Constantin I und II.

An Götterbildern aus Terrakotta brachten verschiedene Gräber gute Exemplare, so 256a-d eine ausgerotem Ton, die Vorderseite aus weissem. die Rückseite aus rotem Ton neben 2 Münzen und einer kleinen Amphora. Dank dem Entgegenkommen der Firma Hamburger in Frankfurt gelang es, das Grab 265a-k vollständig zu erfäss in Gestalt eines liegenden Hirsches, abgeb. Taf. 14 No. 8, schon aus St. Mathias verschwunden und auswärtigen Museen angeboten war. Das Grab enthielt ausserdem eine grosse Anzahl verschiedenartiger Gefässe.

In dem Grab 281 - g fanden sich ausser Gefässen und einer Lampe 2 schöne Terrakotten eines Stiers und eines Hahns und die 2 Würfel eines Falschspielers. Grab 283a-f mit 2 ausgezeichneten Terrakotten, einer matronalen Göttin und einem Kinderköpfchen, gehört nach den Gefässen sehr früher Zeit an.

Das sonderbarste unter den Funden Gefässen, Münzen u. a. drei TerraHirten mit einem Zicklein im Arm, abgeb. Taf. 14 No. 3. wie aus einem der sogenannten hellenistischen Reliefbilder entnommen, d) einen sitzenden und einer Kriegsgöttin mit Helm, Hund, abgeb. Taf. 14 No. 2, f) die Amazonenstreitaxt und Köcher (?) und Gruppe eines kleinen Schweins, das aus einem Gefässe frisst, mit dem Gefäss auf einem Ringfusse vereinigt; ein zweites Tier ist bis auf die Ansatzspuren verloren.

Dieser sitzende Hund mit spitzen Ohren wird in Trier häufig gefunden, ist auch sonst nicht selten, so in Kreuznach, in Namur (Ann. de Namur) 1892, 21, S. 81 mit Tafel) aus einem Grabe flavischer Zeit. Tudot (Figurines en argile Taf. 5 S. 89) gibt eine Gussform für dieses Tier mit dem Töpfer-

namen Abudinos.

Besonders wertvolle Stücke brachte Grab 294a-k: 2 Glasgefässe, 2 kleine silberne Ringe, vor allem aber aus Gagat ein Perlenhalsband mit einem Anhängsel in Gestalt eines Medusenhauptes, ein Messer mit Gagatgriff, einen beschädigten Armreif, dazu einen Armreif aus schwarzem Glase.

Bei dem Grabe 05, 317a-f mit Münze des Nero und 3 Gefässen früher Zeit fand sich eine ausgezeichnet erhaltene Reliefplatte aus Kalkstein. Dargestellt sind Amazonenwaffen, abgeb.

Taf. 14 No. 13.

Auf demselben Grundstück wurde der Stein 0.5 477e, eine Schale oder ein Schild, mit einem Lorbeerkranz verziert, gefunden, abgeb. Taf. 14 No. 15: auf dem Nachbargrundstück der Stein 05, 625 f, das Hinterteil eines mit Flossen versehenen Seewesens, abgeb. Taf. 14 No. 14. Alle drei sind aus demselben Material und im Massstabe verwandt, besonders haben die Steine die gleiche Dicke, auch die Bearbeitungsart ist identisch. Sie werden von demselben Monument stammen, vermutlich als Metopen und Akroterien eines tempelartigen Grabbaues.

Einem Skelettgrab, vermutlich aus dem Ende des 2. Jahrhunderts entstammen (05, 318a-h) eine Götterfigur, sitzend, stark beschädigt, ein Krug, eine Sparbüchse in Form eines Altars, eine grosse, sehr schöne Lampe in Gestalt eines jugendlichen bekränzten Kopfes, vor allem aber ein hoher Innenrelief: Mithras und der Sonnen

kotten: a) die Figur eines bärtigen gesetzten Ornamenten und Buchstaben, - ACCIPE ET [V]TERE F[EL]IX - vier Brustbilder der Gottheiten Mercur, Fortuna (oder Rosmerta?), Minerva zwar in flotter Malerei trägt, ein Stück, wie es in Trier noch nie, auch sonst wohl kaum gefunden ist; die aufgemalten Köpfe erinnern an die hellenistischen Gefässe aus Apulien; ein Viergötter-Gefäss, wie Wochengötter-Gefässe ja nicht selten sind (vergl. Haug, Wd. Z. IX S. 42 No. 23 und 35).

Aus Grab 181 sei hervorgehoben 05, 181e, 'gelber einhenkliger Krug, von der seltenen cylindrischen Form, mit Reihen von eingedrückten Vierecken verziert, 16 cm hoch (vergl. Wd. Z. XI. Museogr. S. 247, T. II 6); aus Grab 424, 05, 424d feines ganz unversehrtes Henkelkännchen aus hellblauem Glas mit milchweissem Standring, Halsfäden und Henkel, 11 cm hoch, abgeb. Tal. 14 No. 10.

Als letztes sei das ungewöhnlich reiche Grab, 05, 355a-o genannt, das

ausser mehreren Terrakotten und Gefässen einen Satz von 5 ineinan der passenden Sigillataschälchen und eine unversehrte, feine Glas-Henkelkanne

enthielt.

Neben den geschlossenen Grabfunden, von denen hier nur die bedeutendsten erwähnt sind, stehen noch zahlreiche Einzelstücke, auch unter ihnen bemerkenswerte Gegenstände: (05, 1) grosser Grabstein aus Jurakalk mit Ehepaar in Relief. Er ist zu einem Sarkophagdeckel umgearbeitet, und dabei ist das Relief stark abgeschlagen.

(05, 200) Porträtkopf eines alten Mannes aus Jurakalk, mit Mantel über dem Haupt, überlebensgross. Die Rückseite ist nicht bearbeitet. Der Mann wird opfernd in einer Aedicula gestanden haben; abgeb, Taf. 14 No. 1;

(05, 140) zierlicher goldener Finger-

ring mit lapis lazuli;

(05, 150) Gewandfibel aus Bronze; der Bügel in Gestalt eines Eichblattes mit Eicheln;

(05, 228) Schale mit Oese zum Aufhängen aus schlechter Sigillata mit Becher, der ausser den üblichen auf- gott mit den heiligen Tieren Löwe,

Skorpion, Hahn, Rabe und der den | Krater umschlingenden Schlange beim Mahl, von 2 Phrygern bedient, abgeb. Taf. 14 No. 12. Dieses heilige Mahl des Mithras ist in einer so ausführlichen Darstellung bisher nicht bekannt Die von Cumont (Mystères de Mithra) gesammelten Steindenkmäler geben fast nur ganz abgekürzte Darstellungen. An das Trierer Bild des Mahles erinnert ein Mahl auf Bleitäfelchen aus einem Mysterienkult (Arch, Anz. 1904 S. 11 Abb. 1). Auch solche mithräischen Schalen sind selten. Vergl. ausser CIL XIII 6086 Cumont II S. 247 fig. 80 nr. 89 die Schale aus Lanuvium; ein weiteres Stück besitzt (05, 97 und 98). Eine ganze Anzahl das Kunstmuseum in Bonn, Inv. No. 671. verzierter eiserner Ofenplatten wurde Alle haben eine einfache halbkugelige Wahrscheinlich gehört auch die grau verbrannte Scherbe eines unfertigen Gefasses aus der Trierer Topferei hierher (Lehner, Wd. Z. XV Taf. 9, 14 S. 251)²). Für die Seltenheit von Innendarstellungen auf Sigillatagefässen vergl. die Örpheusschale aus Licinius pater mit dem Trierer Münz-Köln mit Kisa's Bemerkungen (Kunst stempel (05, 193), ferner zur Vervollund Kunsthandwerk, Monatsschrift, Wien VIII 1905, H. 11, S. 603) Die Schale ist daher trotz ihrer geringen Arbeit von Bedeutung.

(05, 348) Kragenschale aus rotem Ton, vermutlich ehemals mit Glimmer- Domherrn Franz Ludwig v. Kesselstatt überzug, am Boden aussen der Stempel i von 1772.

VARICOS;

aufgesetzt ist, abgeb. Taf. 14 No. 11; (05, 305a) Tonlampe in Gestalt eines

mit einer Sandale bekleideten Fusses 1904 : 2243) besucht. Die Thermen, (vergl. Wd. Z. XX T. 19, 14 aus Mainz); deren Besuch niemals unentgeltlich ist,

(05, 138)) dunkelblaues Glaskännchen hatten 5061 Besucher. mit breitem Tellerrand;

weiter Oeffnung;

(05, 217) blauweisse Rippenschale aus Glas, etwas defekt;

(05, 278) opakweisses Kännchen mit blauem Henkel;

mehrere Kugelflaschen mit Röhrenhals aus Glas (05, 226b, 268b, 281), die eine ungewöhnlich gross und gut erhalten ;

(05, 359) flache Schale aus hellem Glas mit eingeschliffenem Olivenmuster.

Nachrömisches. Durch das dankenswerte Eingreifen des Wallraf-Richartz-Museum in Cöln war es möglich, von privaten Ausgrabungen in Hohenfels (Kreis Daun) 2 fränkische Lanzeneisen zu erwerben (05, 363 und 364).

Ausserdem wurden in Trier in der Karthäuser-Strasse 2 gotische Grab-platten mit Bild und Inschrift, die leider zur Verwendung als Bausteine in einzelne Stücke zersägt waren, gefunden und vom Museum erworben

gesammelt

Münzsammlung. Unter Münzen, die gelegentlich in der Stadt und im Bezirk gefunden und gekauft wurden, ist kaum etwas bemerkenswertes. Aus dem Handel erwarb das Museum einen schönen Aureus des ständigung der Sammlung kurtrierischer Münzen ausser andern: (05, 188) Goldgolden des Lothar von Metternich von 1615, (05, 119) Taler von Jakob von Eltz von 1571, (05, 191) Medaille des

Das Museum wurde an den freien (05, 114) Tonlampe, auf die ein Kopf Tagen von 7098 Personen, an den Tagen mit Eintrittsgeld von 2336 Personen (i. J. 1902: 2056, 1903: 2512,

Der Gesamterlös einschliesslich des (05, 212) blaues Glaskännchen mit Verkaufs an Katalogen betrug im Museum 1846,05 Mk., in den Thermen 1439,35 Mk.

Am 7. Januar starb der Thermenwärter J. Weiland im 82. Lebensjahre, der seit 1890 die Aufsicht in den Bädern treu und gewissenhaft geführt hatte. Sein Nachfolger wurde sein Enkel B. Weiland, seit Jahren als Hilfskraft im Museum beschäftigt.

Der archäologische Ferienkursus für deutsche Gymnasiallehrer fand in den Tagen vom 19.—21. Juni statt, abgehalten von Dr. Graeven, Dr. Lehner und dem Berichterstatter.

Letzterer hielt im Winter Vorträge

²⁾ Diese Vermutung Lehners ist inswischen sur Gewissheit geworden. Bei der erneuten Ausgrabung der Töpferei im Märs 1907 ist eine an die frühere anpassende Scherbe gefunden, auf der der stiertötende Mithras dargestellt ist. Diese Gefässe sind also auch in Trier augefertigt.

in der Gesellschaft für nützliche Forschungen, im Verein von Altertumsfreunden in Bonn und im Volksbil-! dungsverein in Wiesbaden.

(E. Krüger.) Bonn, Provinziaimuseum I S. 273, IV, V, XI-XXIV.

(1. April 1905 bis 31. März 1906). Im vergangenen Jahre sind vom Provinzialmuseum zwei grössere Ausgrabungen und mehrere kleinere Untersuchungen unternommen worden.

Zunächst wurde die schon im vorhergehenden Jahre begonnene Ausgrabung auf der Alteburg bei Cöln fortgesetzt, wobei sich ausser den Kräften des Provinzialmuseums auch der Assistent am Wallraf-Richartz-Museum in Cöln. Herr Dr. Poppelreuter an der Beobachtung beteiligte. Wie im vorigen Berichte näher ausgeführt wurde, hatten wir an der nördlich des Bayenthalgürtels gelegenen Nordflanke der römischen Festung zwei einander parallellaufende, zeitlich scharf sich trennende, Befestigungslinien erkannt, deren ältere aus einer Doppelpalisade mit einem Spitzgraben, deren jüngere aus einer Steinmauer mit einem Spitzgraben bestand. Es galt nunmehr diese Befestigungslinien auf der Westflanke weiter zu verfolgen und ihre Zeit durch sorgfältigste Bestimmung der Funde genauer zu umgrenzen. Die Ausgrabung erstreckte sich diesmal über einen in dem Winkel zwischen Bayenthalgürtel und Ulmenallee liegenden der Immobiliengesellschaft Bayenthal gehörigen grossen Baumgarten sowie über das südlich anstossende Gelände der Aktienbrauerei Alteburg und wurde von den betreffenden Eigentümern mit rühmenswertem Entgegenkommen gestattet. Auch hier konnten die beiden Befestigungsperioden wieder nachgewiesen werden. Die Holzbefestiwich aber hier stellenweise stärker von der späteren Linie der Steinbefestigung ab, namentlich in dem erwähnten Garten. Ueberall zeigte sich hier, dass man die jungere Linie etwas weiter vorgeschoben hatte. Erst auf dem Gelände der Brauerei trafen die Linien wieder so zusammen, dass die Steinmauer streckenweise mitten zwischen den beiden Pfostenreihen der i/Taunus vorhanden sind.

des jüngeren Spitzgrabens vorgefunden wurde. In der Publikation der früheren, von General Wolff vorgenommenen Ausgrabungen findet sich auf dieser Strecke stellenweise eine Doppelmauer gezeichnet. Tatsächlich fanden wir auch auf weite Strecken vor der Steinmauer eine zweite Mauer, die mit der ersten im wesentlichen parallel laufend teilweise unten in der Spitze, teilweise auf der Eskarpe des zu der ersten Mauer gehörigen Spitzgrabens erschien. Da sie grösstenteils sehr zerstört war, so konnte lange keine Sicherheit über die Bedeutung dieser Erscheinung gewonnen werden. Endlich gelang es, an einer besser erhaltenen und völlig freigelegten Stelle der vermeintlichen zweiten Mauer, Herrn Dr. Poppelreuter überzeugend nachzuweisen, dass diese angebliche zweite Mauer lediglich Absturz von der einzigen vorhandenen Befestigungsmauer war, ein abgestürzter oberer Teil der Mauer, der auf lange Strecken so regelmässig vor der Mauer lag, dass er einem zweiten Parallelmauerzuge täuschend äholich sah und als ein dritter Umbau der Befestigung angesehen werden konnte. Es befinden sich also auch nach der Westseite nur zwei Bauperioden der Befestigung, die Holzbefestigung und die Steinmauer mit ihren Spitzgräben. Die Beschreibung weiterer Details, des dort aufge-fundenen steinernen Westtores, dem wenigstens an derselben Stelle kein früheres Holztor entsprochen zu haben scheint, eines grossen Wasserabzugskanales aus dem Innern der Festung und dergl. ist unterdessen in einem illustrierten Bericht in den Bonner Jahrb. 114/115 S. 244 ff gegeben. Ueber die Zeitstellung der Anlagen hat Herr Hagen aus der Durcharbeitung der sehr sorgfältig gesammelten Einzelfunde folgendes ermittelt. Die beiden Palisadengräben bezw. die Pfostenlöcher enthalten zwar noch Scherben. die noch ausschliesslich in augusteische Zeit surückgehen, z. B. in Haltern gefunden werden, daneben aber vorwiegend solche, die zwar schon in augusteischer Zeit auftreten, aber doch erst in claudischer Zeit herrschend werden, wie sie z. B. in Hofheim Dagegen Holzbefestigung und die Spitze des sind Scherben, die in augusteischer älteren Spitzgrabens in der Eskarpe Zeit gar nicht mehr, sondern nur noch

in claudischer Zeit vorkommen, ausserst | der selten. Die Einschlüsse des zu den Palisaden gehörigen Spitzgrabens dagegen schliessen ab mit der Zeit des Nero einschliesslich. Keine charakteristisch flavischen Fundstücke sind mehr dort erhoben worden. Au₈ diesem auffallenden Unterschied der Einschlüsse der Palisadenlöcher und ihres Spitzgrabens ist zu schliessen, dass die Einschlüsse der ersteren nicht etwa erst bei Entfernung der Pfähle, also bei der Aufgabe der Holzfestung, sondern schon bei der Anlage derselben hineingeraten sind. Dann aber darf man die Anlage nach diesem Befund nicht mehr in die Zeit des Augustus, sondern man muss sie erst in die Zeit des Tiberius rücken, wo sich rein augusteische mit jüngeren Fundstücken vermischen.

Der breite und tiefe Spitzgraben, der zu der Steinmauer gehört, enthält neben älteren Typen eine solche Masse charakteristisch flavischer Scherben, dass man annehmen darf, dass seine Anlage in die flavische Kaiserzeit fällt. In lückenloser Folge weist er dann die charakteristischen Typen der Limestürme und Kastelle durch das zweite Jahrhundert hindurch auf. Auch charakteristische Stücke bis zur Mitte des 3. Jahrhunderts nach Chr. enthielt er noch genug, während alle Typen der späteren Kaiserzeit fehlen. Die Münzen bestätigen dieses Ergebnis. Während in dem Graben der Holzfestung gar keine Münzen gefunden wurden, fand sich in dem der Steinfestung ausser einem Denar C. Vibius Pansa je ein Mittelerz des Divus Augustus, des Germanicus, des Domitian, zwei des Traian, drei des Marc Aurel, ein Denar des Commodus sowie je ein Kleinerz des Gallienus, Victorinus, Tetricus I and Tetricus II. – Demnach würde das Erd- und Holzund um das Jahr 70 aufgegeben, alswürde (vgl. B. J. 114/115 S. 266 ff.).

Die zweite grosse Untersuchung galt | behindert.

römischen Eroberungszüge in Deutschland berühmten Castra Vetera. Die Ausgrabung wurde vom Unterzeichneten selbst geleitet. wurde auf der höchsten Kuppe des Fürstenberges auf dem dem Herrn von Hochwächter gehörigen Terrain vorgenommen. Der Besitzer sowohl als seine Pächter, die Herren van Bebber und Prang, gestatteten in ent-gegenkommendster Weise die Grabung, welche sofort nach der Ernte begonnen wurde. Schon nach kurzen Versuchen gelang es, westlich von der alten über den Fürstenberg führenden Poststrasse Xanten-Birten, entlang dem "Kapellchenweg", der in westlicher Richtung direkt zn den Wirtschaftsgebäuden des Hochwächter'schen Besitzes führt, hart am südlichen Rande dieses Weges eine römische Befestigungslinie zu finden, welche aus einer doppelten Palisade und einem breiten und tiefen Spitzgraben besteht. Die Anlage sowohl als die Einschlüsse des Grabens an Kulturresten zeigten sofort, dass wir es mit einer Befestigung aus frühester Kaiserzeit zu tun haben. Die beiden Pfahlreihen der Doppelpalisade sind durchschnittlich 3 Meter von Mitte zu Mitte von einander entfernt, die vordere Pfahlreihe ist jedenfalls stellenweise durch ähnliche Versteifungen gegen den Graben hin befestigt, wie solche bei den Palisaden der Alteburg bei Cöln beobachtet worden sind. Diese Anlage konnte durch eine Anzahl Querschnitte bereits auf etwa 250 Meter Länge verfolgt werden, dann geboten bestellte Felder Einhalt. Es handelt sich zweifellos um die Nordflanke eines grossen frühen Erdlagers, wie die Lage des Grabens zu den Palisaden zeigte. Ob dieses Lager nur einen oder zwei Spitzgräben hatte, konnte vorerst aus zwei Gründen noch nicht festgestellt werden. Da werk wohl nicht vor Tiberius errichtet nämlich der aufgefundene Spitzgraben dicht am Rande des "Kapellchenbald aber durch die Steinmauer ersetzt weges", der offenbar der alten Lagerworden sein, welche bis in die zweite grenze seine Entstehung verdankt, Hälfte des dritten Jahrhunderts hinein, sich hinzieht, so waren wir durch etwa bis 270 n. Chr., bestanden haben diesen vielbenutzten Weg an der Untersuchung des Vorgeländes des Grabens Ferner aber war sein der Auffindung des augusteischen Contreescarpe an den meisten unter-Lagers auf dem Fürstenberg bei suchten Stellen durch einen zweiten, Xanten, den aus der Frühgeschichte viel Brandschutt enthaltenen Spitzob hier die beiden Spitzgräben der schienen. von einander zeitlich verschiedenen in dem rund dreihundert Meter süd-! lich des "Kapellchenweges" diesem ungefähr parallel ziehenden uralten Grenzwege der Gemarkungen von Xanten und Birten, dessen malerischer, schluchtartiger Verlauf zum alten Rhein hinunter jedem Besucher des Fürstenberges bekannt ist, eine Andeutung der Südgrenze des Lagers zu vermuten. Aber verschiedene Versuchsgräben, die dort angelegt wurden, bewiesen, dass dies nicht der Fall war. Vielmehr zeigte sich, dass die Wohngruben, mit denen das Innere des Lagers ausgefüllt ist, noch mindestens achtzig Meter weiter nach Süden sich fortsetzen, ohne dass hier ein Ende gefunden wäre. Auch nach dieser Richtung konnte im vergangenen Ja re nicht weiter gegraben werden. Sowohl hier als auch im Innern des Lagers hatten unsere ersten Versuchsgräben zahlreiche Wohngrnben zum Teil mit starkem Brandschutt durchschnitten, Sie ebenso wie alle Versuchsschnitte durch den Unterzeichneten geometrisch aufgenommen und nivelliert und die Kulturreste sorgfältig ge-sammelt. Das viele arretinische Geschirr, die Krugprofile und sonstigen Typen augusteischer Keramik und die Augustusmünzen zeigten sofort, dass und die Keramik ergeben überein-

graben durchschnitten, der also einer wir ein grosses Lager augusteischer jüngeren Anlage angehören muss, die Zeit vor uns haben. Wir werden also wie die einzelnen Schnitte erkennen wohl kaum fehlgehen, wenn wir beliessen, mit der älteren nicht ganz haupten, dass hier das berühmte Vetera parallel lief. Infolgedessen lässt sich gefunden ist, dessen Ausgrabung nunauch noch nicht mit Sicherheit sagen, mehr weiterhin systematisch und mit ob an einer Stelle, wo tatsächlich grossen Mitteln betrieben werden soll. zwei Spitzgräben neben einander ge- Ein illustrierter Bericht über die erste funden wurden, sie gleichzeitig und Grabung ist im 114/115. Hefte der zur selben Anlage gehörig sind, oder Bonner Jahrbücher S. 318 ff. er-

Eine kleine aber sehr wichtige und er-Anlagen nur einmal neben einander gebnisreiche Untersuchung konnte erscheinen. An dieser letztgenannten Stelle, wo also zum erstenmal Escarpe und Contreescarpe der beiden Gräben der beiden Gräben und Contreescarpe der beiden Gräben und Contr ganz erhalten war, mass die Breite kleine nur wenige Meter bohe Erdes inneren (älteren) Grabens 6,50 m, bebung, etwa 500 Meter nördlich vom seine Tiefe 2,50 m, die Breite des Bonner Legionslager etwas landein-äusseren (jüngeren?) Grabens 4,20, wärts der nach Graurheindorf führenseine Tiefe 1,80 m'im gewachsenen den "Römerstrasse" gelegen. Er ent-Boden. Wie die Länge dieser Nord- hielt in seinem oberen Teil einiges flanke, so ist auch die Breite des von Mauerwerk, welches nach seiner Anihr abgeschlossenen Lagers bei diesen lage und den mitgefundenen Scherben ersten Orientierungsgrabungen noch zu urteilen, wohl zu einer Schanze des nicht ermittelt worden. Es lag nahe, 16. oder 17. Jahrhunderts gehört haben mag. In seinem unteren Teil aber barg der Hügel in seiner ganzen Ausdebnung eine 40-50 cm mächtige Schicht schwarzen nassen Schlammes, die regellosem Durcheinander römische Scherben, Münzen, Ziegel, Holzreste und dergleichen und vor allem eine ungeheure Masse römischen Leders enthielt, Sandalen, Schubsohlen, ganze oder fast ganz erhaltene Schuhe römischer Art mit zierlich durchbrochenem gitterartig gearbeitetem Oberleder und einheimisch gallischer Art mit geschlossenem Oberleder nach Art unserer Schnürschuhe. Ferner eine Masse von grossen und kleinen Stücken von Ledergewandstücken mit umnähten Säumen, die offenbar zur Verarbeitung für Schuhe zerschnitten waren. Endlich massenhafte kleine Abfälle, Flicklappen, Schnürriemen u. dgl., die beweisen, dass man es mit den Ueberresten einer grossen römischen Schusterwerkstätte zu tun hat, nicht aber mit denen einer Gerberei, da kein einziges rohes unverarbeitetes Lederstück sich gefunden hat. Die Zeit der Benutzung dieser grossen Abfallgrube liess sich durch die übrigen Fundstücke genau bestimmen. Die Münzen

stimmend die Zeit von Vespasian bis siedlung gebildet hat. Dann aber ist Hadrian. Von Einzelfunden sind er- diese Erkenntnis auch wertvoll für die wähnenswert die bedeutenden Reste genauere Zeitbestimmung des grösseren eines Weidenkorbes, eine kleine Nep- römischen Kastells, welches, wie getunstatuette aus Kalkstein, einige sagt, das genannte Graberfeld einwohl Bronzezierate. mebrere Schusterahlen zu erklärende Eisen- sein kann als dieses. Wäre es jünger instrumente u. dgl. mehr. Die örtliche als das Drususkastell, so müsste es Aufsicht führte teils Herr Koenen, der nachclaudischen Zeit angehören, teils der Unterzeichnete.

Endlich führten einige zufällig gemachten Funde eine nochmalige kurze des ersten Jahrhunderts n. Chr. er-Untersuchung des augusteischen warten. Dies ist aber nicht der Fall. Graberfeldes vor der Westseite sondern die Einschlüsse des Spitzdes Drususkastells bei Urmitz grabens dieses grösseren Kastells sind herbei. Wie in den früheren Berichten lediglich Scherben und ein Glasring sowie in den Bonner Jahrbüchern 107 Seite 204 ff. dargestellt ist, liegt vor letzten vorrömischen Periode. der Westfront des Urmitzer Drususkastells innerhalb des grösseren römischen Erdwerkes ein frührömisches Gräberfeld, welches nur zu ersterem gehört haben kann. Provinzialmuseum schon früher eine ihre Fortsetzung und mit der Anlage grosse Anzahl geschlossener augusteischer Grabfunde von dort erhalten hatte, gelang es nunmehr, unter ständiger Aufsicht des Museumsassistenten Herrn Koenen sieben und zwanzig zum Teil sehr reich ausgestattete frührömische Gräber auszugraben und für das Provinzialmuseum zu erwerben, welche nicht nur unsere Kenntnis von den dortigen Befestigungsanlagen bedeutend erweitern, sondern vornehmlich auch für die frührömische Keramik wichtig sind. Sieben Gräber enthielten Münzbeigaben, im übrigen liessen sie sich alle nach anderweitigen Funden bestimmen. Die ältesten Münzen sind von Augustus, die jüngsten von Claudius und in den hierdurch bezeichneten Zeitraum gehören auch sämtliche bisher am Drususkastell Urmitz gefundenen Gräber, keines ist jünger als die Regierungszeit des Claudius. Da wir nun schon ein Material von im ganzen etwa vierzig geschlossenen gut beobachteten Grabfunden vom Urmitzer Drususkastell überschauen, so dürfte der Schluss berechtigt sein, dass das Kastell nicht weit über die Mitte des ersten Jahrhunderts hinunter bestanden habe und auch seine bürgerliche Niederlassung keine längere Dauer gehabt habe, offenbar der Grund, weshalb sich an der Stelle nicht, wie

als schliesst, also nur älter oder jünger man dürfte also in seinem Spitzgraben noch Kulturreste der zweiten Hälfte der jüngsten La Tène Zeit, also der ist es sicher älter, gehört also bestimmt derjenigen römischen Occupationsperiode an, welche mit Caesars gallischem Kriege beginnt, in den Un-Nachdem das ternehmungen des Agrippa und Augustus der 50 Kastelle durch Drusus dann ihren vorläufigen Abschluss findet. Da es sich aber nach dem ganzen Charakter dieser Befestigung nur um ein flüchtig aufgeworfenes, wohl nur ganz kurze Zeit benutztes Marschlager handelt, so wird man über seine genauere Zeit und Bestimmung wohl kaum etwas Endgiltiges ermitteln können. Die erwähnten Gräber enthielten wiederholt Waffen, wie dies auch schon in den augusteischen Grabfeldern bei Andernach, Coblenz-Neuendorf u. a. beobachtet wurde, und zwar ausschliesslich Lanzen- und Pfeilspitzen, Dolche und Messer, die noch ganz den einheimischen La Tènecharakter zeigen, ein Zeichen, dass nicht römische Legionare, sondern barbarische Hilfstruppen die Besatzungen dieser Kastelle bildeten. Ein einziger zerstörter Gladius ist nicht in einem Grabe, sondern in einer Leichenbrandstätte gefunden, er kann einem Offizier der Truppe gehört haben oder auch ein älteres unbrauchbar gewordenes und weggeworfenes Stück aus den früheren Kriegszügen sein.

Von ganz ungewöhnlich grosser Zahl und Kostbarkeit sind diesmal die Neuerwerbungen des Museums. Um nicht weniger als 1304 Nummern hat sich das Inventar in diesem Jahre z. B. in Andernach, eine dauernde An- vermehrt, wobei z. B. alle geschlossenen

Grabfunde, die zum Teil bis zu 20 | Gegenstände enthielten, nur je eine Nummer tragen. Die diesjährige Vermehrung der Sammlung wird demnach 1500 Gegenstände betragen, darunter eine Anzahl Altertümer allerersten Ranges. Die wichtigsten mögen hier kurz erwähnt werden.

A. Prähistorische Abteilung. Aus der Ansiedlung der jüngeren Steinzeit bei Urmitz stammt ein Glockenbecher des Pfahlbautypus, ein Gefäss mit Schnurösen und eingedrückten Punktverzierungen sowie der Inhalt einer Grube, bestehend aus Scherben derselben Typen und einem schwarzen Steinbeil (17885-7). Zwei Steinbeile stammen aus der Gegend von Siegburg, ein Jadeitbeilchen aus Königswinter, ein Nephritbeilchen ohne nähere Angabe aus dem Rheinland (17027-31).

Von bronzezeitlichen Funden sind zu nennen: eine grosse, 37 cm lange Bronzenadel mit dickem rundem Kopf aus Bacharach (17284), 2 Bronzenadeln aus Kempen (17033/4), ein prachtvoller grosser Bronzehalsreif mit zahlreichen anhängenden Bronzeringelchen sowie 5 kleine mit Drahtspiralen umwickelte Bronzeringelchen aus Heimbach - Weiss (17 329-34); bronzezeitliche Tongefässe aus Heimbach-Weiss (17493) u. Urmitz (17324/5).

Der jüngeren Eisenzeit gehören an zwei La Tène-Grabfunde, bestehend aus Bronzehals- und — armreifen aus Urmitz (17326 u. 17328), sowie mehrere Tonurnen, Teller, Näpfchen aus Urmitz (17315—17319).

Endlich wurden acht geschlossene germanische Grabfunde und eine Reihe Einzelgefässe aus der Gegend von Altenrath erworben (17304-14, 17864-68), darunter neben den gewöhnlichen plumpen Urnen einige schöngeformte und teils mit Einritzungen in Zickzackmustern, teils mit Graphitbemalung verzierte Teller.

B. Romische Abteilung. I. Steindenkmäler. Hier ist der wichtigste Zuwachs der lange verschollene Altar der einheimischen Dea Ardbinna, von T. Julius Aequalis geweiht (Brambach Ranken verzierte Schüssel aus Kreuz-589, CILXIII 7848), der bei Gey im nach (17281), eine frühe cylindrische Kreise Düren gefunden wurde. Er Schüssel mit wurde dem Museum von den Kloster- Blumenranken brüdern auf dem Kreuzberg bei Bonn Planig (17299. Westd. Ztschrft. IV.

geschenkt (17274). Aus Thorr, Kreis Bergheim, erhielten wir eine Anzahl römischer Inschrift- und Skulpturreste, die, in der dortigen alten Kirche vermauert, bei deren Abbruch zum Vorschein kamen. Es sind hauptsächlich Matronenaltäre, leider zum Teil sehr Bestimmbar ist noch ein zerstört. Altar der Matronae Gavasiae (17898), einer der Udrovarinehae (17903), einer der Matronae Amnesae von Sextus Albanius Valens geweiht (17897), einer der Matronae Naitienae (?) von Munatia, Similis und Materna geweiht (17896), der Unterteil eines von M. Flavius Amandus geweihten Altars (17901), sowie ein Altar mit Inschrift Mercu[rio] sacrum . . . (17900). Ebendaher stammt ein Relief, welches eine Versammlung von Männern und Frauen einheimischer Tracht darstellt (17895). (Wd. Korrbl. XXV 34). Aus Xanten erhielten wir als Geschenk der Königlichen Forstbehörde in Düsseldorf einen römischen Grabstein mit der Inschrift: D(is) [M(anibus)] | Candidinio Simplici Candidinius [T]acitus fratri pienti-[ssim]o f(aciendum) c(uravit). (17909) (Wd. Korrbl. XXV. 24).

II. Unter den geschlossenen Grabfunden sind an erster Stelle zu nennen die schon erwähnten 27 frührömischen Gräber und die zugehörigen Leichenbrandstätten aus Ürmitz (17494-97, 17837-63, 17881 bis 84), ferner zwei frühe Gräber aus Mülheim bei Coblenz, ein spätrömisches Grab mit später Gesichtsurne und Fibel aus Bonn (16 725) und das spätrömische Grab von Dürffenthal bei Zülpich, zu welchem das kostbare, unten zu erwähnende bemalte Glas gehört (17341. 17303).

III. Der Gesamtfund von römischem Lederzeug u.s.w. vom Bonner Berg, der oben erwähnt ist, umfasst 360 Einzelnummern (16 786—17 026, 17342—17461).

IV. Einzelfunde von Kleinaltertümern. a) Keramik. Von Sigillata sind ausser massenhaften in Bonn gefundenen gestempelten Böden hervorzuheben: eine schöne frühe mit Schüssel mit Gladiatoren zwischen aus Gensingen

S. 221, 19), ein Becher mit Barbotineranken und weisser Aufschrift "Escipe da" aus Kreuznach (17286. Wd. Z. II. S. 223), alle drei aus der Sammlung Merkens in Cöln, sowie ein Teller mit Kerbschnittverzierung aus Cöln (16602). Von sonstigen keramischen Erwerbungen sind wichtig: vier in Bonn gefundene Amphorendeckel mit Stempeln C. Ant. Quiet (16682) . . . urna (16683), [II] Jun(iorum) Melissi i et Melisse (16684), L. Jun. Melissi (16 685); dann, erworben bei der Auktion Merkens, ein Faltenbecher mit Graffito: Masator eelic a Saturnina d t aus Heddernheim (17285. CIL XIII, 10017, 25), ein roter Henkelkrug mit weisser Aufschrift: "reple me copo conditi" aus Andernach (17297. Wd. Z. VI. S. 311. N. 6), ein Krügelchen mit "da mi" aus Remagen (17287), ein Fläschchen mit "misce" aus Cöln (17296), eine Gesichtskanne aus Planig (17277) und eine späte Gesichtsurne aus Gondorf (17280. Wd. Z. VII. S. 301). Einige frührömische Gefässe aus Bonn schenkte Freiherr von Loë (17335-40), einige spätrömische aus und deren Fabrikate ebenfalls weit-Goch Herr Fabrikant H. Schlüpers (17506-14). Unter den keramischen Funden vom Bonner Berg sind nennenswert ein Kannenhenkelansatz mit Darstellung des Mercur (17095), sowie drei hohle Tonkugeln mit mehreren unerklärter Bestimmung Löchern (17103-5).

Von Terracotten erhielten wir eine reitende Göttin aus Bonn (16773) und eine thronende Göttin unbekannten Fundorts (17529). Von Tonlampen eine dreischnauzige mit behelmter Büste aus Bonn (17282) und eine henkellose runde mit blumentragendem Amor aus Kreuznach (17289). Unter den Ziegeln ist, neben vielen gewöhnlichen der legio I Minervia, einer mit Stempel vexil | l · I · M p. f. (17770), einer der legio XXI rapax aus Bonn (16769) und ein Antefix mit Doppelhenkelvase und gekrümmtem Stab, angeblich aus Bonn (16691), zu

b) Römische Gläser wurden diesmal in ungewöhnlicher Kostbarkeit und Menge erworben. Die Möglichkeit dazu gab eine namhafte besondere

Merkens in Köln, sowie die hochherzige Unterstützung durch Seine Exzellenz den Hrn. Grafen von Fürstenberg-Stammeim und Herrn Dr. Erich Prieger in Bonn. Dem kostbaren Geschenk dieser beiden Herren gebührt die erste Stelle: es ist eine dunkelrote Glasflasche mit cylindrischem Hals, worauf in bunten Farben zwei Viergespanne, von gepanzerten und behelmten Lenkern geleitet erscheinen, wie sie die metae der spina im Circus umfahren. Diesses äusserst seltene Stück, welches im Rheinland als ein wirkliches Unikum bezeichnet werden muss, ist auf Gut Duerffenthal bei Zülpich gefunden und konnte, Dank der Generosität der genannten Herren, vor der drohenden Verschleppung ins Ausland gerettet werden (17303). Da das Museum mit Gläsern der kölnischen römischen Glashütten schon ziemlich reich versehen ist, so wurde bei dieser Auktion das Hauptaugenmerk auf Erwerbungen aus der mittelrheinischen Glashütte gelegt, die in der Gegend der Nahe lokalisiert gewesen sein muss hin exportiert wurden. Von solchen Stücken erwarben wir: eine einhenkelige Kanne und einen Faltenbecher aus Planig (17278/9), eine Glaskanne mit opakweissem Henkelzierat aus Kreuznach (17288), eine Flasche mit schrägen Rippen, gefunden zwischen Kreuznach und Planig (17 290), einen Becher mit Zickzackfaden und Tropfenzierat ebendaher (17291), Wd. Z. III, S. 188, 9), einen Becher mit eingepresstem Netzmuster ebendaher (17292, Wd. Z. III, S. 188, 8), einen Nuppenbecher mit grünem und braunem Zickzackband am Rande aus Gondorf a. M. (17295), einen Doppelhenkelbecher mit hohem Fuss und Glastropfen und Fadenverzierung aus Kaltenengers (17297, Wd. Z VI, S. 311, 1), eine Glasflasche mit Fadenringen und Kleeblattmündung aus Andernach (17300), einen mit Faden umsponnenen Faltenbecher aus Planig (17301). Ferner zwei frühe, wohl importierte Gläser, nämlich eine weinrote Schale Bonn und eine orangegelbe Schale aus Gensingen, beide gerippt und mit weissen eingeschmolzenen Fäden ver-Bewilligung des Provinzialausschusses ziert (17302, 17294, Bonn. Jahrb. 81, für Erwerbung aus der Sammlung 1886 Taf. I), endlich den Boden eines

sogenannten Goldglases mit Darstel- der Burg Godesberg aus schwarzem lung einer Taube mit Zweig aus Zül- Marmor, laut deren Inschrift Godes-

c) An römischen Metallarbeiten aus Bronze kam hinzu: eine den Niederrhein im 46. Heft S. 133 ff.
Kasserole aus Neuwied (18605), vier lehrreich behandelt.
Gefässe aus Bonn (16776, 16779—81), Erworben wurde eine romanische spatelförmiges Instrument mit Drachen dargestellt. orts. An Goldschmuck erhielten wurde eine grosse Madonnenstatue aus wir: zwei Fingerringe, einer mit ein- Holz aus Münstermaifeld (17275), sogeschnittenem Vogel und einer mit wie eine kleine Holzstatue eines Hei-Glaspaste: traubennaschender Hase, ligen im Diakonengewande (17276), sowie zwei goldene Anhängsel (17515 E. Münzsammlung. Hervorzuschen Geldmönzen Glaspaste: traubennaschender 1900.

Sowie zwei goldene Anhängsel (17515 E. Münzsammlung.

100 unbakannten Fundorts. Hier heben sind: Gallische Goldmünzen in Anlarci Cenomani, gefunden in

C. Völkerwanderungszeit. Von wurde ein dort gefundener fränkischüberwiesen (D. 72). Erworben wurde aus Privathesitz eine Anzahl fränki-scher Schwerter, Scramasaxe, Lanzen, tauschierte Schnallen u. dgl. aus Andernach, darunter Scramasax mit den Zierknöpfen der Scheide und einer mit verzierten Lederscheideresten (16606 -16620), ebenso eine Anzahl Schwer-Lanzen, Messer, Schildbuckel, Schnallen, Kämme, Perlenketten, Riemenzungen und eine vergoldete Bronzemünze eines spätrömischen Kaisers (Anastasius I?) aus Kessenich (17462 -92), endlich Scherben von sogen. Reliefbandgefässen aus Bonn, Königswinter und Gondorf a. M. (16 694—97).

mächtnis die bekannte Gedenktafel telalterlichen und neueren Münzen:

pich (17293, Wd. Z. III, S. 188, 2, berg am 15. Oktober 1210 von Bischof Bonner Jahrb. 81 Taf. II). Im übrigen Teoderich gegründet ist. Der Stein erhielten wir ein einfaches Glassläsch- ist, laut einer Inschrift auf der Rückchen aus Miesenheim, Kreis Mayen, seite, bei der Einnahme der Burg durch und ein opakweisses Fläschchen mit Ferdinand I von Bayern am 17. Degelben und blauen eingeschmolze- zember 1583 zum Vorschein gekommen. nen Tupfen unbekannten Fundortes Hüffer hat ihn dann in Mersburg am (17558/9).

Bodensee wieder entdeckt und in den

ein verzierter Kasserolengriff und eine Goldschmiedeform aus Schieferstein, Zange aus Bonn (16728, 16777), eine worauf vorn eine weibliche Figur Applike mit Widderkopf, eine Hercules- zwischen zwei Herzen in gemustertem statuette und einige Schmuckgegen- Vierpass von einem Quadrat umgeben stände aus Bonn (16727, 17149/50), erscheint, im äusseren Vierpass sind Auf der Rück-Stempel Amomus fec (17557) und seite ein Adler, gefunden in Köln zwei kleine Bronzeblechfragmente mit | (17272). Ferner ein frühes Siegburger eingestanzten Figuren: Mars, Mercur, Steinzeuggefäss mit Gesicht (17532). Victoria (175278) unbekannten Fund- Vom Provinzialkonservator überwiesen

mit nackter auf Phallus reitender Bendorf a. Rh. (16740, cf. de la Tour Frau und eine bräunliche mit Kopf 6821), ein Grosserz der Agrippina (17543/4) erwähnt werden. (Coh. IS. 231, 1) aus Kärlich (13327), eine Goldmünze Vespasians (Coh. 172) der Kirchengemeinde in Rheinbrohl aus dem Lager bei Grimlinghausen (17273). Ferner erhielt das Museum christlicher Grabstein als Depositum als Geschenk eine kleine Privatsamlung von über 200 meist vortrefflich erhaltenen Münzen, meist der römischen Republik und Kaiserzeit, sowie einige gallische und mittelalterliche. Darunter ein Denar des P. Clodius M. F. Turrinus (Babelon I S. 356, 15), des Petillius Capitolinus (Babelon II S. 291, 1) und des Marcus Cipius (B. I 341, 1), mehrere gallische Münzen, darunter 2 Germanus Jndutilli (cf. Muret 9245 ff.), die Kupfermünze de la Tour 7467, drei Billons de la Tour 8445, 3 Aduatuci, cf. de la Tour 8868, eine Silbermünze, Imitation Philipps II (de la Tour 9736), eine Silbermünze der Vindelici (de la Tour D. Mittelalter und Neuzeit. 9383), Ambactus (cf. Muret 8362), Von dem † Geheimrat Hermann Hüffer 3 Treveri (de la Tour 8849), zwei erhielt das Museum als wertvolles Vermächtnig die hekennte Gedenktefel del belegen von Bestelle von der verschafte der verschafte v

eine Silbermünze Philipps von Heinsberg für Soest, eine Silbermünze von Aachen von 1753, eine von Jülich (16734-36), ein Dreipfennigstück der Stadt Hamm von 1713 (17769), einen Albus von Carl Caspar von der Leyen von Trier (17768), ein Zweialbusstück vou Köln unter Leopold I (17767), eine Silbermünze von Aachen unter Franz I (17766) und einen Goldgulden Ludwigs des Bayern (17765).

Der Direktor veröffentlichte im vergangenen Jahre die erste Lieferung eines Tafelwerks: "Das Provinzialmuseum in Bonn, Abbildungen seiner wichtigsten Denkmäler Heft I: Die römischen Skulpturen", welche auf 34 Tafeln sämtliche wichtigeren römischen Skulpturwerke des Museums in photographischen Bildern, sowie auf 10 Seiten Text eine kurze Uebersicht der Fundorte und die neueste Literatur die Denkmäler enthält. archäologische Vorträge dem Pfingstferienkursus der Gymnasiallehrer in Bonn und Trier und im Verein für Altertumsfreunde im Rheinlande.

Der Besuch des Museums betrug 5400 Personen. Aus den Eintrittsgeldern und dem Verkauf der Museumspublikationen wurden 520,25 Mk. (Lehner.) vereinnahmt.

Köln, Museum Wallraf-Richartz I S. 271, IV—XI, XII—XXIV.

85

(Januar 1906 – März 1907). Für die Gemäldegalerie wurde aus der Ausstellung kölnischer Künstler im Lichthofe des Kunst-Gewerbe-Museums A. Neven-Du-Monts John Jorrocks erworben (eine komische Figur aus dem Buche "Handley Cross" von R. S. Surtees, London 1854.) Gelegentlich der Ausstellung des Verbandes der Kunstfreunde in den Ländern am Rhein in der Flora wurden folgende moderne Gemälde angekauft: Steinhausen: Selbstbildnis mit der Gattin, Thoma: Landschaft mit Staffage, Haug: Gefecht, Jordan: Kaiser Sigismund in Strassburg, Bergmann: Gewitter, Schreuer: Karneval. Der in Brüssel verstorbene, aus Köln stammende Herr Guffanti vermachte dem Museum 10 Gemälde verschiedenster Qualität, unter denen Kermesse flamande von E. de Block, die drei Lebensalter von Robert, sowie ein der Schule des Elfenbeingriff mit Attiskopf, 4 bron-

Vermeer van Delft nahe stehendes Bild, Der Trinker, zur Angliederung an die Museumsbestände geeignet sind.

Dem Kupferstich - Kabinet wurden durch laufende Ankäufe eine Reihe von Blättern hervorragender moderner Künstler wie Liebermann und v. Hofmann zugeführt, das Radierwerk Leibls vervollständigt Einen grösseren Zuwachs von modernen Blättern erhielt das Kabinet gelegentlich der unten erwähnten Leihausstellung; an alter Kunst verschiedenster Epochen wurde ein Ankauf von 73 Blättern auf der Auktion Lempertz sen. im Frühjahr 1906 gemacht.

Die Abteilung der Gypsabgüsse wurde mit Hilfe der seit einigen Etatsjahren summierten Ankaufsmittel um eine Reihe hervorragender Beispiele mittelalterlicher Plastik in erster Linie nordfranzösischer Kathedralen wie Paris, Reims, Amiens, Corbeil vermehrt. Als Beispiele französischer Plastik des 18. Jahrhunderts wurden drei Portraits von Houdon dem Bestand an Renaissancearbeiten angeschlossen.

An neuzeitlicher Plastik gingen dem Museum durch Ueberweisungen mehrfach moderne Medaillen zu. kauft wurde die Oberbürgermeister Becker-Medaille von Fassbinder. Aus der Floraausstellung schenkte der Bildhauer Friedrich einen bronzierten Gypsabguss seines Bogenspanners.

Auf dem Gebiete der römischen Altertümer war unter den Steinen der wichtigste Fund derjenige einer Inschrift von der Flottenstation Alteburg, auf welcher die cohors I classica erscheint (s. Domaszewski Wd. Ztschr. Korrbl. 1906 Nr. 3). Noch nicht publiziert sind eine militärische Grabinschrift und das leider nur verschwindend kleine Fragment einer grossen Das letztere wurde Ehreninschrift. gefunden beim Ausschachten zum Stollwerckhause Ecke Hochstrasse und Wallrafsplatz. — Auf dem Gebiete der römischen Kleinkunst waren die Erwerbungen, da infolge des harten Winters die Bautätigkeit still lag, wenig zahlreich. Besonders angeführt sei an Gläsern: ein mit dem Faden umsponnenes Trinkhorn, eine Flasche in Buntglas und ein Becher mit blauen Nuppen; in sonstigen Materialien: ein zene Fingerringe mit Inschriften, eine Bronzetasse mit Untersatz in Formen, welche völlig gleich auch in Glas begegnen, ein emaillierter vierkantiger Griff in guter Erhaltung des Emails. - Die geschlossenen Grabfunde wurden bei Gelegenheit von Tiefbauarbeiten an der Luxemburger Strasse wiederum um einige Exempel verbessert.

1906 erschienen der Neudruck des Führers und derjenige des Bilder-

Katalogs.

Gelegenheit des Rembrandt-Jubiläums eine Auswahl von Nachbildungen seiner Kirchenmalers Michael Welter. Werke ausgestellt. Im Kupferstichdes Ant. de Peters, deutsche Graphik, moderne Radierungen und Steinzeichnungen aller Länder (Leihausstellung von Richter. Dresden), das Werk des Rheinreiseverkehrs im Arnold Boecklins.

(Poppelreuter.) 85a Köln, Historisches Museum in der Hahnentorburg und der Eigelsteintor-

burg VIII, X, XVI—XXIV

Die Sammlungen des Historischen Museums haben wiederum erhebliche Bereicherungen, sowohl durch Ankäufe wie durch Ueberweisungen und Schenkungen erfahren. (Gesamtwert ca. 13 500 Mark).

Die Sammlung der Pläne und Ansichten zur Geschichte der Stadt Köln und einzelner Teile derselben wurde durch Erwerbung von 340 Handzeichnungen, Oelgemälden, Aquarellen, Lithographien, Kupfer- und Stahlstichen und Photographien vermehrt. Besonders bemerkenswert ist eine aufgrund besonderer Bewilligung (4 000 M.) in Brüssel erworbene, für die altere kölnische Bau- und Kunstgeschichte äusserst wertvolle Sammlung von "Bildlichen Darstellungen und geschichtlichen Nachrichten über die Kirchen in Köln" in Aquarellen, welche auf Veranlassung des früheren Stadtbaumeisters J. P. Weyer (1821-1844) in der Zeit von 1838-1841 von dem Zeichner Thomas Kranz aufgenommen und von dem Maler Adolf Wegelin aquarelliert worden sind, eine Sammlung von 26 Bänden, zu welchen noch

vier weitere Bände mit Aquarellen zur Wiederherstellung des Tempelhauses und mit Zeichnungen von architektonischen Details, von kirchlichen Gegenständen und von altertümlichen sonstigen Gegenständen in Köln aus Weyers Nachlass hinzukommen; ferner eine Kupferstich - Ansicht der Stadt Köln von ca. 1620 aus Meissners Thesaurus philopoliticus, sowie eine grössere Sammlung von Bleistift- und Federzeichnungen, in Aquarell und In den Kreuzgängen bei der Ge-Oelausgeführten Kopien älterer Wandmäldegalerie wurden die Folgen von malereien und ebensolchen Entwürfen kunstgeschichtlichen Ausstellungen in und Kartons zu neuen Wandmalereien Reproduktionen fortgesetzt und bei kölnischer und rheinischer Kirchen aus dem Nachlass des verstorbenen

Die Abteilung Rheinische Topogra-Kabinet wurde in folgender Reihen- phie erhielt reichlichen Zuwachs durch folge gewechselt: Handzeichnungen Ankauf einer grossen Anzahl von rheinischen Landschafts- und Ortsansichten, hauptsächlich in Lithographien und Stahlstichen, aus der Blütezeit Drittel des 19. Jahrhunderts.

> Bereicherungen wertvollsten sind bei der Abteilung der historischen Porträts zu verzeichnen, insbesondere die Oelporträts des kölnischen Bürgermeisters Marcus Beyweg (1592-1605), gemalt von Bartel Bruyn d. J. um das Jahr 1587, und seiner Frau Cacilia Therlaen-Lennep, gemalt von Geldorp Gortzius im Jahre 1587 (beides Geschenke des Herrn Konsul Hans Leiden unter Beihülfe von 14 Kölner Herren und Damen), ferner ein Oelporträt des Kölner Ratsherrn (1739-1775) und Bannerherrn der Schmiedezunft (1766) Johann Kirchen (Geschenk des Herrn Kommerzienrats Carl Scheibler); weiter ein Oelporträt des Otto de la Parra, Teilhabers des Bankhauses S. Oppenheim um 1840 (Geschenk des des Herrn Sallandrouze de Lamornais-Paris) und ein Aquarellblatt, darstellend die Oberbürgermeister der Stadt Köln im 19. Jahrhundert (Geschenk des Herrn Jos. Passavanti).

> Auch die Münz- und Medaillen-Sammlung wurde erheblich bereichert: hervorzuheben sind eine Bronze - Medaille auf den Kölner Bürgermeister Johann van Aich (1515—1518) und ein halber Taler der Stadt Köln von 1574.

Die Kriegsandenken an die Zeit des

Krieges gegen Frankreich 1870—1871 | Sammlung gibt ein treffliches Bi konnten in erfreulicher Weise ergänzt dem, was in den siebziger und durch zwei Artillerie-Geschütze, welche 🖡 die "Feldzugsbatterie Leo 1870 - 71" schenk überwies.

Die Abteilung der Geschichtlichen u. kulturgeschichtlichen Darstellungen wurde hauptsächlich vermehrt durch die Ausstellung des Verbundsbriefes von 1396, der Verfassungsurkunde des mittelalterlichen Köln, und des Trans- frühgotische Elfenbeinmadonna hervorfixbriefes von 1513, der Erweiterung gehoben sein sollen. Auch einige sehr des Verbundsbriefes, sowie zweier Einblattdrucke, einer Einladung der Stadt nisches Rauchfass und ein kleiner Köln an die Schützen der Stadt Rees Leuchter müssen noch genannt werden. zum Schiessspiel im J. 1501, Druck von J. Koelhoff, und eines Schützen- des Museums vier Gemälde geschenkt. briefes von 1480 (sämtlich Ueber- In dem grossen Bilde von Professor weisungen des Historischen Archivs). Arthur Kampf wird eine Episode aus

Die Sammlung der Einzelgegen-stände erfuhr vor allem eine Erweiterung durch zwei hübsche Porzellan- Nic. Cromm bitten den General Jour-Vasen mit gemalten Ansichten von Köln und Deutz um das Jahr 1825.

Für die Fahnensammlung konnte aus dem Nachlass Michael Welter eine gemalte seidene Fahne der Kölner Bürgerwehr aus dem Jahre 1848 angekauft werden; ferner wurden zwei vorhandene stark der Zerstörung anheim gefallene gemalte Fahnen des stadtkölnischen Kontingents zur Reichsarmee aus der Zeit um 1755 auf Netze aufgenäht und im Treppenhause der Hahnentorburg aufgehängt. Wie in den Vorjahren machte Herr

Dr. G. Ruhl-Hauzeur in Lüttich auch in diesem Jahre das Modell eines Teiles der alten Stadtbefestigung (Rheinau) dem Museum zum Geschenk.

(Hansen.) Aachen, Städtisches Suermondt-Mu-89 seum I. S. 270, XVII—XXII XXIV.

Das Rechnungsjahr 1905 (1. April 1905 bis 31. Mārz 1906) war für das Museum ein besonders günstiges, da durch Geschenke und Ankäufe die Bestände um 687 Nummern mit einem Gesamtwerte von 67 006 Mark vermehrt wurden.

Vor allem ist die Sammlung Steiger, die im November 1905, nach dem Tode des Rektors Steiger, von Düsseldorf-Derendorf in das Museum überführt worden ist, zu nennen.

werden durch eine Anzahl Waffen ziger Jahren ein kunstsinniger geistund Uniformstücke, und besonders licher Herr, ohne allzu grosse Mittel aufzuwenden, noch in der Rheinprovinz zusammenbringen konnte. dem Historischen Museum als Ge- Hauptwert der Sammlung besteht in Möbeln, bei desen man die Entwickelung von der Gotik bis zum Barock sehr gut verfolgen kann, und in den schönen Holzskulpturen, von denen besonders sieben kleine gotische Heiligenfiguren flämischer Herkunft und eine feine, hübsche Hinterglasmalereien, ein roma-

> Die Galerie erhielt von Gönnern der Geschichte Aachens behandelt, die Deputierten Dr. Jos. Vossen und dan um Schonung und Nichtausführung des Conventbeschlusses, nach dem Aachen zerstört werden sollte. Die Herren Commerzienrat Leo Vossen, Geh. Commerzienrat C. Delius, Commerzienrat I. Cüpper, Geh. Commerzienrat A. Kirdorf, Commerzienrat Reiss und Fabrikant August Ferber haben dieses Bild gestiftet. Herr Justizrat Springsfeld schenkte eine Winterlandschaft von Hugo Mühlig, Herr Geh. Commerzienrat Carl Delius eine kleine Flusslandschaft von Kaspar Scheuren und die Erben der Familie Dr. Jungbluth, vertreten durch Herrn Amtsgerichtsrat Krapoll, eine Himmelfahrt und Krönung Mariä, niederrheinisch, Ende 15. Jahrhunderts.

Auch die Skulpturensammlung wurde namentlich durch die schönen Holzskulpturen der Steigerschen Sammlung bedeutend erweitert.

Die kunstgewerbliche Abteilung erhielt durch die Steigersche Sammlung, die im zweiten Hefte der "Aachener Kunstblätter" eingehend in Wort und Bild geschildert werden soll, eine starke Vermehrung.

Von Möbeln bekamen wir durch Kauf einen sehr schönen, eingelegten Renaissance - Ueberbauschrank, Rokokokomode und ein feines Louis Die XVI. Schreibschränkchen.

Domschatzmeisters Lennartz wurde Anna, Karola Margareta von Renesse neben einigen kleineren Stücken ein (1713-1750) "Dominus providebit" eingelegtes Kohlscheider Innungsbeil und den Jahreszahlen 1735 und 1741. und eine sehr interessante kleine gotische Brauttruhe aus Leder mit Kupferbeschlägen erworben.

Unsere noch sehr bescheidene Waffensammlung erhielt als Geschenk von Herrn Rentner Mathee einen Reitersäbel aus napoleonischer Zeit, angekauft wurden neun Stangenwaffen,

Hellebarden und Partisanen.

Da das Museum bis dahin noch kein älteres Fahrzeug besass, wurde ein geschnitzter Bauernschlitten (um 1720), Jonas mit dem Walfisch darstellend, und ein reichgeschnitzter, bemalter Barockschlitten erworben.

Von Herrn Architekt Georg Krämer, Prof. Dr. Savelsberg, Pharmazeut G. Kurz, Fabrikant A. Thissen wurde ein Nuppenglas (sog. Maigelein) und 24 beim Neubau der Germania-Fischhalle an der Korneliusstrasse gefundene Aachener Krüge und von der Rheinisch - Westfälischen Disconto-Gesellschaft 14 Aachener Töpfe (15. bis 16 Jahrh.), die bei den Fundamentierungsarbeiten in der Elisabethstrasse ausgegraben wurden, geschenkt. An anderen Keramiken erhielt das Museum 2 Töpfe von Jennenev (Ausstellung in Lüttich), einen Teller mit dem Haupte Christi, von Professor Kornhas, Karlsruhe, eine Platte mit dem Ecce homo und eine Johannisbüste der grossherzoglichen Majolikamanufaktur in Karlsrube, 6 Fuldaer Porzellane und ein sog. Wallfahrtshörnchen. An Textilien erhielten wir einen gestickten Stab einer rheinischen Casel (16. Jahrh.) und eine Anzahl (30 Nummern) Brokat und Sammetmuster des 17.-18 Jahrhunderts, als Geschenk von Herrn Webeschul-Direktor a. D. X. Reiser, ein Stück eines Kaschmir Shawls und von Frau Alexander Hofmann ein feingesticktes Tuch.

Von Aquensien sind zu nennen: 4 Stein-Kapitäle (13. Jahrh.), eine Säulenbasis und ein gotisches Säulchen als Geschenke von Herrn Steinmetzmeister Baecker, eine Wappenplatte der Burtscheider Aebtissin Anna Fran-putzscheren mit Tellerchen; eine eigenziska von Louchin d'Awans (1775 bis artige Goldwage mit Dezimalsystem; 1788) und zwei Inschriftsteine mit dem ein geschnitztes und beschlagenes Ton-

Nachlasse des in Rott verstorbenen Wahlspruche der Burtscheider Aebtissin Von dem Vorsitzenden des "Kameradschaftlichen Bundes" Herrn Johann Wehrens, hier, eine Trommel aus den achtundvierziger Jahren geschenkt. Ausserdem wurde ein Modell des ebemaligen Hochaltares im hiesigen Münster erworben.

> Die Münzsammlung erhielt 7 Nummern Zuwachs, eine silberne, ovale Schulprämienmedaille 1706, eine silberne sog. Judenmedaille, ein silbernes Ratszeichen 1708 (in der Grösse eines Markstückes), eine Suitenmedaille Conrad I. (von C. Wermnth), die Medaille auf den 70. Geburtstag des Oberbürgermeisters von Cöln, Wilh. Becker, von Herrn C. Arbenz, hier, eine silberne Plakette zum 300jährigen Jubiläum des Salzbrunnens Oberbrunnen und von der Lütticher Ausstellung die Ausstellermedaille in Bronze.

> Eine ganz bedeutende Vergrösserung hat auch die Bibliothek des Museums erfahren, aus der Stiftung Swenigorodskoy erhielten wir 73 Nummern mit 118 Bänden und ausserdem wurde die kunstwissenschaftliche Abteilung der Reumontschen Bibliothek wieder in das Museum zurückgebracht. Von den Erben Dr. Jungbluth bekam die Bibliothek Naglers Künstlerlexikon, Bartsch, le peintre graveur, Watelet, Dictionnaire des arts de peinture und einige kleinere Werke Herr H. F. Macco, Privatgelehrter, hier, schenkte der Bibliothek des Museums sein Werk. Geschichte und Genealogie der Familie (Dr. H. Schweitzer.) Pastor.

Elberfeld, Sammlungen des Bergi- 93 schen Geschichtsvereins I S. 274, 11, VII, VIII, XIII—XXIV.

Eine erhebliche Vermehrung erfuhr in dem abgelaufenen Jahre der bergische Hausrat. Wir führen nur an: 5 gemalte Glasscheiben aus Langenberg (Rheinland) um 1700; ein Fidibusständer; ein Waffeleisen von 1683; ein grosses Familienbild aus Elber-feld, in Pastell gemalt; 6 Stück Porzellan mit Marken; verschiedene Licht-

Digitized by Google

pfeifen-Futteral; verschiedene Pfeifen- 6 m Länge aufwies und 1/2 m tiefer köpfe der Empirezeit; verschiedene lag als bei dem ersten. Taschenuhren und Uhrwerke; Uhr- Zwischenraum leider nicht untersucht schlüssel, Uhrketten mit Anhängsel, werden konnte, so wurde nicht festverschiedene Riechfläschchen; Nadel- gestellt, ob es sich um ein einheitbüchse (Empire); 4 kleine Feilen aus liches Gebäude handelt. Die Aussendem Anfang des 19. Jahrhunderts; mauern bestanden aus Bruchsteinen das in Schiefer sauber gearbeitete von Grauwacken. Allenthalben zeigten Zifferblatt einer Sonnenuhr; mehrere sich Spuren einer Feuersbrunst, der in Knochen geschnitzte Garnhaspel; die Anlage einst zum Opfer gefallen ein gepresster holländischer Tabaks- ist. Zahlreich waren die aufgefundekasten, jedoch in Elberfeld nach der nen Gefässscherben, die der spät-Schlacht bei Zorndorf angefertigt; römischen Zeit angehören, besonders S silberne Löffel; Bronze- und Messing- auch die Scherben von terra sigillata, Ornamente der verschiedensten Art; von denen ein Tassenbruchstück den Zinnbecher; Streubüchsen; eine eiserne Stempel CORISO FEC hat. Ganz er-Lampe von 1764 u. s. w.

bergischer Häuser erfuhr eine beach- Eisen.

tenswerte Bereicherung.

Einige Brotmarken (Barmen, Elber- Kleinerz Constantinopolis. feld, Hückeswagen) wurden den Samm-

95 —XXIII.

Nr. 263 64 die Substruktionen eines zusammen 1 Grab bildend, das beim römischen Hauses aufgedeckt, das Ausschachten des Kellers zum Neubau innerhalb der colonia Traiana unweit Brückstr. 17 zu Tage kam. — 1 Stirnder SO-Umfassungsmauer derselben ziegel, Fundort Fürstenberg. Angesich befunden hat. Leider hinderten kauft wurden 9 Gemmen, gef. teils die Bäume und Sträucher des Gartens vor dem Clevertor (col. Trai.), teils ein genaues Bild der Anlage zu Tage auf dem Fürstenberg. Darunter eine zu fördern. Soweit das Gelände es dunkle Glaspaste, ein Jüngling (Palaeslegt. Es wurden zwei Räume aufge- der Schulter und bekränzt, in der funden, deren Fussboden aus in Mörtel Rechten eine Strigilis, in der Linken eingebetteten Ziegelbrocken bestand, ein Salbengefäss haltend. Ebensolche Das südliche Gemach hatte eine Aus- Paste, ein über einen zu Boden liegendehnung von 5×4 m. Mauern waren aus Bruchstücken von weisser Glasfluss mit blauer Rück-Dachziegeln (tegulae ohne Stempel) seite, n. l. stehender Amor. Ein winzig mit Kalkmörtel errichtet, sie zeigten kleiner Carneol, worauf zwei sitzende noch eine feste Beschaffenheit. In Häschen. 3 rote Jaspis. Eine Goldeiner Entfernung von 4 m davon nach münze Hadrians (Cohen 1497), vom NW. hin fand sich ein zweites Gemach Fürstenberg stammend. mit einem gleichen Fussboden, der

haltene Tongegenstände fehlten, spär-Die Sammlung der Ansichten alt- lich waren die Reste von Bronze und Dagegen fanden sich viele Glasscherben, so dass man auf das ehe-Dasselbe gilt von der Abteilung malige Vorhandensein von Fensterglas bergischer Familiensiegel, welche durch bei dem Gebäude wohl schliessen darf. die stetig anwachsende Bibliothek bergi- Nur 2 Münzen kamen zu Tage, ein scher Familiengeschichten ergänzt wird. Denar des Antonin (Coh. 516) und ein

wingen uberwiesen.

Die Fahne des aufgelösten Vereins fand sich eine röm. Mauer (Guss), Eisernes Kreuz" in Elberfeld wurde von S. nach N. sich hinziehend, von den Sammlungen einverleibt. Beim Kellergraben eines Neubaues

(O. Schell) Zuwache: 1 Urne mit Leichenbrand Xanten, Niederrheinischer Altertums- wie Könen XII, 3. 1 Henkelkrug verein I S. 274, II, VII, VIII, XIII Könen XI, 25. Gefäss von blaugrauer Farbe Könen XVI, 10. Schwarzer Im vorigen Winter wurden in einem geschweifter Becher mit cylindr. Halse Garten vor dem Clever Tore Flur A Könen XVIII, 13. Inschrift MISCE ME, gestattete, wurden die Reste blossge- tride) n. l. schreitend, mit Mantel über Die inneren den Feind sprengender Krieger. Ein

(J. Steiner.)

Bayrische Sammlungen.

102 Anthropologisch - praehistorische Sammlung des Staates. III.

Unter den Zugängen aus dem Jahre

1906 sind erwähnenswert:

Südlich Münchens bei Neuhofen, zwischen Sendling und Thalkirchen, wurden gelegentlich der Kanalisationsarbeiten an der Plinganserstrasse sechs Hockergräber freigelegt aus der Ueber-Funde aus dieser ganzen Gegend.

Der Inhalt war: Grab I: Dolch aus, flachem Bronzeblech, 11 cm lang. An der breiten Griffangel sind noch die Absatzspuren der Griffschalen nach dem Blatt hin zu erkennen. (Aehnliche Dolche abgeb. bei Montelius, Chronologie der ältesten Bronzezeit S. 42 Fig. 103, S. 109 Fig. 271 und S. 194 Fig. 480.) Glockenbecher, reich durch die Herren verziert (Abb. 7); flache Tonschale furth geschenkt.



Abb. 7.

schiefer, 11 cm lang, 4,5 breit; roher zierung (abgeb. Taf. 15 Nr. 6, 7, 8), Feuersteinschaber; glatter Glocken- aus Kahl a. Main (Bez.-A. Alzenau, becher mit Henkel (abgeb. Taf. 15 Unterfranken) einige Hallstattgefässe

schutzplatte, auf beiden Seiten flach gewölbt, zweimal durchbohrt, aus feinkörnigem Welzschiefer, 8 cm lang; verzierter und durchbohrter Knochen, flach gebogen, mit Strichen und eingestichelten Dreieckchen verziert, 4 cm lang; zerbrochener Glockenbecher; zwei Eberzähne. - Grab V: Neun oben zugespitzte Beinknöpfchen, auf gangszeit von der jüngeren Steinzeit der Unterseite durchbohrt, der grösste zur Bronzezeit, die ersten derartigen trägt eingestichelte Verzierungen; kleine Muschel; Becherscherben. Grab VI: Gebogener Zierknochen, nur mit Querriefen verziert, 4,5 cm lang; Becherscherhen. Ausführliche Veröffentlichung in den Beitr. zur Anth. u. Urgesch. Bayerns in Vorbereitung.

Reichhaltige Sammlungen neolithischer und palaeolithischer Probestücke aus Belgien und Aegypten wurden durch die Herren Rutot und G. Schwein-

Aus Höhengau (Bez.-Amberg, Oberpfalz) gelangte ein reicher Grabhügelfund in die Samm-lung (abgeb. **Taf.** 15 Nr. 13): vier runde Bronzeschildchen mit Buckel und Oese von 7-8 cm Dm. (zwei sind von der Vorder- und Rückseite abgeb.) eine Radnadel, zwei breite, flache Bronzearmbänder, zwei Armreifen, einer rund mit Gravierung, der andere vierkantig, zwei flache Ohrringe, einige Spiral-drähtchen. — Eine weitere mit Beihülfe des Konservatoriums vorgenommene Ausgrabung eines gefährdeten Hügels förderte nur einige sehr vermorschte Bronzebuckel von 3 cm Dm. zu Tage.

(abgeb. Taf. 15 Nr. 2). — Grab II: Aus Frimmersdorf (Bez.-A. Höch-Napfbruchstücke. — Grab III: Grosse stadt a. Aisch, Oberfranken) wurpe sog. Armschutzplatte, gewölbt und zwei- eine fragmentierte Hallstattfibel und mal durchbohrt, aus feinkörnigem Welz- zwei schwarze Schalen mit Graphitver-Nr. 1). — Grab IV: Bronzedolch eingesendet, eine grössere Urne, ein wie aus Grab I, 5,7 cm lang; Arm- roher halbkugeliger Becher, ein Napfchen (abgeb. Taf. 15 Nr. 3, 4, 5). Vermutlich enthielt das Grab noch Bronzebeigaben, die jedoch nicht in

die Sammlung gelangten.

Auch aus der römischen Epoche erhielt die Sammlung in diesem Jahre einigen Zuwachs. Sie bekam die wichtigen Funde aus claudischer Zeit von Auerberg (Schwaben), die Hr. Kurat Frank (Kaufbeuren) alljährlich mit Mitteln der K. Akademie ausgegraben Die wertvollsten Stücke sind drei römische Dolche mit reichverzierten Scheiden, stahltauschierte Beschlagstücke aus Messing, einige frühe Fibeln, kostbare Scherben aus Achatund überfangenem Glas. Die Sigillata ist teils noch italisch, teils gallisch, ornamentierte Schüsseln fehlen noch gänzlich. An Sigillatastempeln wurden gefunden: ACHORST, CN ATEI (Rundstempel), ATEI, BASSVS, OFIC, COR? L. GELLI (in Sohlenform). MVRRI (in Sohlenform), C. MVRR (in Sohlenform), T. RVFR (in Sohlenform), VMBR, A[qil?]IS. Nach den bis jetzt gemachten Funden fallt die Zeit der römischen Besiedelung rund etwa zwischen die Jahre 30 und 60 n. Chr. Eine genaue Veröffentlichung der bisherigen Ergebnisse und Funde erscheint in den Beiträgen zur Anthropologie und Urgeschichte Bayerns.

Aus Pfaffenhofen (Bez.-A. Rosenheim, Oberbayern), nahe der altbekannten Töpfereistation Westerndorf, wurden zahlreiche spätrömische Scherben, auch Sigillata, und besonders einige Fragmente von Formschüsseln, halbkugeliger Schüsseln eingesendet. Sie enthalten neben anderen unkenntlichen Resten wie Ludowici Stempel-

bilder M 148 und T 25.

Aus Rheinzabern (Pfalz) schenkte Herr Kommerzienrat Ludowici ein wohlgelungenes Tonmodell eines römischen Bades, das er bei seinen dortigen Besitzungen hat aufdecken lassen (veröffentlicht in seinem Werke Stempelbilder S. IV).

Bei Dirlewang (Bez.-A. Mindelheim, Schwaben) grub Hr. Kurat Frank ein römisches Gebäude aus, das den Scherben nach im 2. nachchristlichen Jahrh. bewohnt war. Von den Funden, die in die Sammlung gelangten, sind

flache Sensen, eine Pflugschar, eiserner Durchschlag, Anschläge, Meissel mit breiter Tülle, Messer mit leicht gekrümmter, auf einer Seite hohlgeschliffener Klinge, zwei Bronzeohrlöffelchen, Gewebsrest, grau mit breitem schwarzem Fadenkaro. Im tiefen Brandschutt waren die Gegenstände teilweise ausgezeichnet erhalten.

Aus der Völkerwanderungsperiode (Abb. 8) erhielt die Samm-



Abb. 8.

lung Zuwachs aus dem Gräberfeld von Neuhofen bei München. Bei der Kanalisation und später bei dem Strassenbau wurden an fast der gleichen Stelle, wie die steinzeitlichen Hockergräber, über hundert Gräber der Merowingerzeit blossgelegt, und die im allgemeinen spärlichen Funde von der Stadtgemeinde der Sammlung zur Aufstellung überwiesen. Um die Leichen waren meist grössere Kiesel gelegt, Spuren von Holzsärgen waren sehr selten. Die häufigsten Beigaben, soweit überhaupt vorhanden, waren einfache Messer und kleine Eisenschnallen. Seltene Beigaben waren eine Spatha, ein Sax und ein Scramasax, Lanzenspitzen, eine Pfeilspitze, zahlreiche eiserne Beschläge und Riemenzungen, auf denen jedoch nur in einem Falle Silbertauschierung noch wahrgenommen werden Bronzebeschläge, Schnallen, konnte. erwähnenswert: 3-4 zerbrochene lange Riemenzungen und breitköpfige Nieten

mit flach muster, runde durchbrochene Bronze- Kleinfunde zu Tage: zierscheibe, einfache Bronzedrahtohrringe, deren Anhänger fehlen, eine runde Goldbrosche, mit reicher Fili- MB. u. GB., 1 Trajan. MB., 1 Antogranarbeit; die aufgelegten Steine sind ninus Pius, MB., 1 Aurelius, GB., 2 bis auf die Unterlage der mittelsten unbestimmbar, GB. verloren. Die hintere Deckplatte war aus Silber. Einige zerbrochene Bein- Knöpfe, Ring, Kettenteile, Pinzette, kämme, kleine Ton- und Glasperlen von Halskettchen, eine eiserne Schere in Form der heutigen Schafscheren,

Zu den Funden aus dem bereits in den Jahren 1892/93 ausgegrabenen teile, Pferdeschuh. reichen Gräberfeld bei Allach (Bez. d) Ton: Ziegel Amt München) wurden noch nachträglich zwei schon länger ebenfalls dortselbst aufgefundene goldene Ohrringe von kunstvoller feiner Filigranarbeit und kästchenförmigem Ansatz erwor- Verzierung (gewundenem Stab) (abgeb. ben (Abb. 8) und eine bunte Glasperle mit Buckeln (abgeb. darunter).

In Schwabmühlhausen (Bez.-A. Schwabmünchen, Schwaben) wurden das Skelett eines Reiters mitsamt seinem Pferde gefunden. Von den Ausrüstungsgegenständen konnten wir erwerben: Doppelschneidiges Schwert (abgeb. Taf. 15 Nr. 12), Lanzenspitze (abgeb. Taf. 15 Nr. 10), Schildbuckel, mit Silberblech eingefasst (abgeb. Taf. 15 Nr. 11), Bruchstücke zweier Sporen, vier sehr breite Hufeisen.

(J. Jacobs.) Straubing, Städtische historische Sammlung III, IV, VI, XIX—XXIV. Zugünge im Jahre 1905.

A. Naturhistorisches: Versteinerte Zähne aus Scheilding und Straubing.

B. Prähistorisches: Bronzezeitliche gekröpfte Nadel vom Ostenfelde hier. — Bronzezeitliche Fibel aus der Ortlerschen Lehmgrube hier. — Ge-fässstücke aus der La Tènezeit aus Künzing. — Grundstein einer Handmühle (La Tènezeit?), gef. beim Bau des Kavalleriekasernements hier.

C. Römisches: 1. Vom Ostenfelde: Die mit Unterstützung der Akademie der Wissenschaften fortgesetzten Ausgrabungen auf dem Osten-

eingeschnittenem Relief- Auffindung einiger Herdstellen viele

a) Silber: Denary. Trajan. — Fibel. b) Bronze: Münzen: 2 Hadrian,

Verschiedene Beschlägteile und Nadeln.

c) Eisen: Pfeilspitze, Messer, Schreibgriffel, Schlüssel, Schlossriegel, ein Bronzespiegelgriff mit facettiertem Ringe, Speerspitze, Ankerhaken, Halb-Schlussknopf (abgeb. Taf. 15 Nr. 9). hufeisen, Pfriemen, Meissel, chirurgisches Messer, Schlossschild, Beschläg-

> d) Ton: Ziegel verschiedener Art, doch ohne Stempel, Spinnwirtel mit eingedrückten Verzierungen (abgeb. Taf. 16 Nr. 1), Schmelztiegelchen, längliches Tonstück mit erhabener raf. 16 Nr. 2); Stück eines Kruges aus hellrötlichem Ton mit aus vierseitigem Stempel aufgedrücktem Relief bilde, Mars, Minerva, Mercur nebeneinanderstehend (Köpfe fehlen), treffliche Arbeit, Bildhöhe 6 cm, Bildbreite 5.5 cm (abgeb. Taf. 16 Nr. 1). — Spielhenne. 2 kleine Gefässchen derspielzeug?), Teile eines Seihers, Stücke verschiedener Gefässe, darunter solcher alter Art, 2 Lampen, die eine mit Stempel €, die andere mit Delphin, Stücke von Gefässen aus terra nigra, Teile der verschiedenartigsten Gefässe aus terra sigillata, darunter Stücke eines steilwandigen kleinen Bechers, mit Schmetterlingen und Bienen verziert, statt des Eierstabes Pfeilblattmuster.

Stempel auf Terra Sigillata-Gefässen: CESO ..., VENIANTVS, T. COL·I·A·.., VIN (?), DACOMA (?), VEI , IM, MGC (?), VERGA SEDATI . M,IOF, VTV VENIANTI, ITIII, OF BAS, A · L · BINVS, RVFINII · · · · , VARA, CVRMILLVS F, Li ... RIN, I. M,AT, AI...., VIRILISF (rückläufig). VAF, TI...., ARGENSVSF, MICCIOF, MERCA ..., SOM, VS · F. MRTIALIS, IANVARII (?), TAVRICI · M, felde führte zwar noch nicht zur Auf- TITV....., TITVRIM, RV..., SEDAT....., findung der Stelle des römischen + · · + · · · · , CONSTA (vertieft rück-Lagers, förderten aber neben der läufig auf der Aussenseite eines reliefierten Gefässes), AT...., AETERN...., ... VIW, MAW, OM.....

Kritzelschriften auf terra sigillata: \TONI, ALLI, EX, IX, IAI, CIVI, ALIC, ISPIKTA, SDI, X, MANTIR, ../C, SVERV, +

Stempel auf dem Henkel eines grossen Kruges: SAMRN (rückläufig).

- e) Glas: Runde verzierte Perle, Stück eines Flaschenbodens mit der erhabenen Schrift: ALV ..., Teile verschiedener Gefässe.
- f) Bein: Knöpfe, Nadel, Hirschge-weihabschnitte, Werkzeug.
- g) Stein: Stück eines Gefässes aus Topfstein. Schleuderkugel aus Tuffstein.
- 2. Aus den Kiesgruben am Rande des Ostenfeldes: Stempel auf Terra Sigillata - Gefässen: ... VS FECIT (I u. T ligiert) und COCIL · M. Kritzelschriften: NDAIIS (Längsstrich des D oben mit Querstrich versehen). Glasperle, Eisenbeschläg.
- 3. Vom römischen Gräberfeld in der Hoffmannschen Sandgrube und anstossendem Grundstücke: Von 3 Brandgräbern Urnen und Gefässstücke, Teller, grosse Tonlampe, zum Aufhängen eingerichtet, im oberen Teile ein bärtiges Gesicht darstellend (abgeb. Taf. 17). Skelettgrabfund, kleines Töpfchen aus schwarzem Ton, ohne Töpferscheibe gearbeitete Glasschale.
- 4. Von verschiedenen Fund-stellen: Bronzemünzen: Antoninus Pius, Trajan und Faustina, Fundort: Ostenfeld, Altstadt und unbekannt. — Fibel vom Ostenfeld mit Email und an Stäbchen hängender Glasperle. — Tonlämpchen. – Silberdenar unbek. Kaisers und Bronzemünze Trajans aus Eining. — Beschlägteile, Gefässstücke etc. aus Künzing.
- D. Reihengräberzeit: Sax und ' Messer aus Irlbach bei Straubing. — Dingolfing.
- stock, Siegel, Bindnagel, Ring, Madonna, Taf. 9 Nr. 15). Schloss, Leuchter, Spinnrad.

(Ebner.)

Dillingen a. Donau, Historisches Mu-115 seum XIX, XX, XXIII.

Zugänge im Jahre 1905.

A. Praehistorisches: Zwei Eisenbarren in Form von Doppelpyramiden, Länge 29 bezw. 32 cm, Gewicht 71/2 Pfund, gefunden bei Lutzingen. Ein drittes Stück wurde an der gleichen Stelle schon vor 15 Jahren ausgegraben. Zeitstellung fraglich, vielleicht La Tène.

B. Römisches: I. Von Aislingen: 1. Schürfungen bestärkten die Vermutung, dass die dortige Erdbefestigung mit ihren kolossalen Wällen und Gräben aus frührömischer Zeit stammt Widrige Verhältnisse gestatteten keine eingehendere Untersuchung; es wurde nur ein kleines Strassensegment gefunden und ausserdem durch einige Schlitze festgestellt, dass die heute noch 8-10 m tiefen Wallgräben ursprünglich noch etwa 2 m tiefer reichten. Bei den Grabungen kamen zahlreiche Kleinfunde zu Tage:

a) Bronze: Zwei Fibeln (Taf. 9, Nr. 10 u. 20), eine Münze "Divus Augustus pater", ein herzförmiger An-hänger (Taf. 9 Nr. 7), ein kleiner Deckel mit Knopf (Taf. 9 Nr. 8), ein Scharnier (Taf. 9 Nr. 9), eine Glocke in Form einer vierseitigen Pyramide (Taf. 9 Nr. 14) (ähnl. Mitteilungen der Altertums-Kommission für Westfalen H. II S. 120 und Tafel XXIII 11), ein Knopf.

b) Eisen: Messer, Stift mit meisselförmiger Spitze, Nägel, Schlacken.

c) Ton: Zahlreiche Sigillatascherben (Taf. 9 Nr. 11-13, 17, 19), unter denen hauptsächlich die Formen Dragendorff 18, 19, 25, 27, 29, 30, 37, Ritterling, Hofheim 5 u. 8, vertreten sind. Auch das Stück einer weissgelben Schale mit orangerotem Ueberzug und reicher Rädchenverzierung zeigt die Form Dragendorff 29. Auf drei Scherben Stempel: OFAQVITAN, Gürtelgehänge, Ringe und Schnur-ALBVSFE und SALVE. Bodenstück senkel aus Oberdaching, Bez. - A. eines Sigillatanäpfchens, bedeckt mit kleinen Dreiecken in Relief (Taf. 9 E. Mittelalterliches und Neu-Nr. 16). Ferner ein Lämpchen aus zeitliches: Münzen, Amulett, Ka-feinem, gelbem Ton, auf dem Deckel nonenkugeln, Hufeisen, Oelbild, Ge-eine Figur, die wohl Bacchus oder fässstücke, Vorhängeschloss, Siegel-eine dahineilende Mänade darstellt Miniaturziegelsteine (gelb), Deckel, Stücke von Reibschalen, Halsstücke von Amphoren im Winkel gegen den Hals abgesetzt), | jedoch in der Mitte eingeschnürt. Scherben mit eingestrichenen Verzierungen oder Resten von Bemalung, Ein ähnlicher Becher wurde nächst Bodenstück eines Gefässes aus feine Tal bei Weissenhorn ausgegraben. geschlämmtem Ton mit körnig-gerauhter Aussenfläche, Stück einer Räucherschale, Scherben eines gefirnissten Gefässes, Stücke eines grauen Gefässes horizontal einwärts gelegtem Rande (ähnl. Koenen Taf. IX 3).

d) Glasscherben, darunter solche einer Schüssel mit gerippter Wand-

verzierung.

Folgende Einzelfunde von Aislingen, die Herr Lehrer Recher dortselbst gelegentlich machte, gingen in den Besitz unseres Museums über:

a) Bronze: Zwei Fibeln (Taf. 9 Nr. 5 u. 6) (ähnlich Ritterling, Hofheim S. 43, 3. Haupttypus und S. 45, 16792), eine Scheibenfibel, ein Beschläg mit zwei Nieten, ein Ringlein, eine Glocke.

b) Eisen: Ein Stilus.

Iİ. Von Faimingen: Auf dem Begräbnisplatz wurden acht neue Grabstellen geöffnet; Funde:

a) Bronze: Ein Mittelerz des Nero

Caes. Germ.

b) Eisen: Nägel, Ortband einer Messerscheide, Beschläge, Ringlein,

Pfeilspitze.

c) Ton: Einige vollständige Graburnen; Sigillatascherben von Tellern, Hüttenbewurf aus Wohnstellen bei Schüsseln; Stempel RE . . . ; gewöhnliche Scherben von blumentopf- und mörserähnlichen Gefässen, von Tellern, Reibschalen, Räuchertassen, Henkelkrügen, Deckeln; ein rötliches Lämpchen mit Stempel: FORTIS, ein zweites, bemalt, mit Stempel COMVNI.

d) Geschmolzenes Glas.

e) Stein: Teile einer Handmühle. C. Frühgermanisches: Beim Bau hofen wurden nächst Wittislingen einige Reihengräber und Brandgruben angeschnitten. Funde: Perlen, ein Sax, ein Speereisen, ein Messer, Stücke eines eisernen Ortbandes, Geweihzinken, ein Geräte aus flachem, poliertem, tonschieferartigem Flyschgestein, Lehmbrocken vom Bewurfe einer

Baracke. D. Mittelalterliches und Neu- im ganzen erhoben und in das Muzeitliches: In der Weberstrasse wur- seum geschafft werden. den zwei Becher aus rötlichem Ton

und Krügen (die Bauchung ist meist gefunden, im allgemeinen cylindrisch, Ebendort ein Messer mit Beingriff. -Bei der oberen Quelle, in deren Nähe einst die Dillinger Pfarrkirche stand, wurden in einer Kiesgrube Tierkoo-Ziegelbrocken, Tonscherben chen, (Randprofil ähnl. Koenen Taf. XXI 10b), ferner ein Händchen aus gebranntem Ton, vielleicht von einer Engelsfigur herrührend gefunden. -Auf dem Platze vor der Pfarrkirche wurde eine eiserne Hellebarde ausgegraben. - In Höchstädt wurde ein Dolch gefunden, dessen Klinge und Griff aus einem Stück gefertigt sind.

(Harbauer.) Regensburg, Ulrichsmuseum III—VI, 122

XVIII—XXIV.

Zugänge zu den Sammlungen; allge-

meine Bemerkungen.

I. Palaeolithik: Eine kleine, aber wertvolle Typenkollektion von Faustkeilen, Spitzen, Klingen, Schabern, Spähnen, Sticheln und Bruchstückenvon Lorbeerblattspitzen aus St. Acheul, Montrières, Le Moustier, Laugerie-basse u. a O. Geschenk des Dr. Obermaier.

II. Neolithik: 3 Spinngewichte aus Ton, 1 Pfeilspitze und Spähne aus Hornstein, Steinbeil- und Gefässreste,

Köfering.

III. Bronzezeit: 2 grosse Fussspiralbänder mit je 1 mächtigen Spiralscheibe an jedem Ende; 2 Armspiralgewinde, 2 defekte Nadeln mit doppeltkonischem Kopf, 4kantig gewellt, 1 stark profilierte Nadel. Sämtliche Funde aus Hügelgräbern bei Laaber, einem Antiquar notgedrungen abgekauft, um sie der Heimat zu erhalten. der Lokalbahn Dillingen-Ballmerts- (Leider stehen in Bayern die praehistor. Grabhügel noch nicht unter gesetzlichem Schutz.)

IV. Römisches: 1. Ein prächtiger Praefurniumsbogen aus Ziegelplatten aus dem grossen Praetoriumsbau östlich der Principia auf dem Moltkeplatz (vgl. Verhålg. LIV, 263), dessen Ostflügel mehrere Wochen lang der Untersuchung zugänglich war, konnte

2. Saulenbasis aus der Pfaugasse,

4 m tief in situ gefunden, in den ergab die Neukanalisation der Stadt, Dimensionen der im vorjähr. Bericht durch welche nun auch die kleineren der Museographie S. 388, c erwähn- | Seitenstrassen dem grossen Netz anten ähnlich, nur etwas schlanker und gegliedert werden: vielleicht älter (vom westlichen Teil der Principia).

Die untere Hälfte eines altar- . ähnlichen Votivsteins, in mehrere Stücke zerschlagen, 70 cm hoch, 36 leider nur in unterirdischer Schachtbreit. Die Vorderseite enthält auf der arbeit — ein z. T. durch Brand zer-25 cm breiten Platte den folgenden störter röm. Baukomplex durchbro-Inschriftrest:

> $M \cdot A \lor \cdots \lor L$ OFF · COMO MANTOO PTIO · PO SVIT . DDLLM

Der Dedikant, ein Optimo vermutlich der III. Ital. Legion, M. Au(relius?) Manto stammte also aus Comum an dem schönen See und gehörte der Die Stellung Tribus Offentina an. des Heimatnamens, besonders der Tribus ist etwas ungewöhnlich. Die Art der sorgfältig ausgeführten Buchstaben weist wohl auf die Wende des 2.—3. Jahrh. hin; im übrigen fehlt jede Angabe der Zeit, wie auch des durch die Widmung Geehrten.

Gefunden wurden die Fragmente in reinem Erdreich nahe der südlichen Umfassungsmauer der Festung, in der Grasgasse.

4. Kleinfunde mancher Art: Heizröhren, Ziegelplatten von Hypokausten, russige Suspensuraplatten, Scherben von Terra sig. und gewöhnlichem Ton, Metallreste u. dergi. wurden an verschiedenen Stellen erhoben. An Münzen erhielt das U.-M.: 1 Antoninus Pius und 1 Caracalla in Silber; in Kupfer 1 M. Aurelius, 2 Probus, 1 un-kenntlichen Soldatenkaiser, 1 Maximianus Caesar, 1 Constantius Caesar, 1 Constantinopolis. Münzen des 1. Jahrh. oder gar der Republik sind Deckplatten als Geschenk des Fürsten hier selten, entsprechend der ziemlich späten Errichtung der Festung, die anno 179 vollendet worden ist.

5. Bemerkenswerte Aufdeckungen

a) Auf dem Königsplatz (bisher Steibplatz) wurde, 25 m von der Ostmauer und höchstens 35 m von der Südost - Umbiegung des Kastells --chen, der insbesondere neue Ziegelstempel ergab.

b) Zum ersten Mal gelang es, den Mauerzug der Westflanke, der heutzutage meist von den mittelalterlichen Häusern der Bachgasse überbaut ist, an einer Stelle des Augustinerplatzes aufzufinden. Dabei wurde die Beobachtung gemacht, dass den Mauerzug auf der Aussenseite, an welcher der sogenannte Vitusbach entlang fliessend den römischen Festungsgraben mit Wasser versah, in Abständen eingerammte Holzpfähle deckten.

c) In der Civilniederlassung westlich der Festung liess sich ein zer-störter Bau auf dem Haidplatz und in der anstossenden Grieb feststellen. Ein gut erhaltenes Hypokaustum musste leider von dem neuangelegten Kanal durchbrochen werden.

V. Mittelalter. 1. Von (bayrischen?) Reihengräbern in dem Nachbardorf Grossprüfening erhielten wir erst nachträglich Kunde; doch konnten wenigstens 11 Bestattungen konstatiert werden. Gebeine und Gefässe fielen, wie so häufig, der Neugier und der Zerstörungslust zum Opfer; nur eine kleine graue Urne mit eingedrücktem Muster und ein flaschenähnliches Henkelgefäss mit verbreitertem Boden kam in den Besitz des Museums.

Von der 1195 von Dechbetten zur Stadt angelegten Wasserleitung erhielten wir sehr grosse Bleiröhren mit Verschlusshahn, Steinlager und Albert von Thurn und Taxis.

3. Verschiedene kleinere Reste der Architektur und Plastik.

(Steinmetz.)

3. Schweiz.

Brugg, Sammlung der Gesellschaft Pro Vindenissa.

Wir schicken voraus, dass die Gegenstände, die mit verschwindenden Ausnahmen dem Boden von Vindonissa entstammen, nicht ergänzt oder restauriert werden. Bruchstücke, die zusammengehörten, werden zusammengeleimt, so weit es möglich ist. Aber eigentliche Restaurationen nimmt die Gesellschaft nicht vor, damit die Sammlung vor allem wissenschaftlichen Zwecken diene. Ausnahmen sind unten angegeben. Das folgende Verzeichnis bietet nur eine summarische Uebersicht aus den Jahren 1897 bis Januar 1907.

Die Gesellschaft Pro Vindonissa, bis März 1906 Antiquarische Gesellschaft von Brugg und Umgebung genannt, hat ihren Sitz in Brugg (Aargau). Sie stellt sich zur Aufgabe: Die Erforschung der römischen Lagerstadt Vindonissa. Seit ihrer Gründung im J. 1897 erstreckt sich ihre Tätigkeit auf

folgende Gebiete:

1. Gänzliche Freilegung und Konservierung der Ruinen des Amphitheaters, Bärlisgruob genannt. Diese Arbeiten erfolgen auf Kosten der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die Fundgegenstände aus diesem Platze liegen im Schweizerischen Landesmu-

seum in Zürich.

2) Erforschung der Topographie und der Kulturverhältnisse des römischen Standlagers durch Grabungen, hauptsächlich auf dem Boden des Dorfes Windisch. Bei diesen Arbeiten wird die Gesellschaft von der Eidgenossenschaft und vom Kanton Aargau unterstützt. Ueber die jährlichen Arbeiten erstattet sie seit 1898 im "Anzeiger für Schweiz. Altertumskunde" (Landesmuseum Zürich) Bericht. Die Fundgegenstände, zum Teil infolge ausserordentlich günstiger Bodenverhältnisse sehr gut erhalten, liegen gegenwärtig in der Klosterkirche Königsfelden (10 Minuten vom Bahnhof Brugg).

A. Inschriften: 1 Tiberius aus dem Jahr 21, Fragment; 1 Claudius aus dem Jahr 46, Fragment; Altar des Silvanus, gestiftet von Flavius Burrus,

der Legionär Masterna den Göttern und Göttinnen widmete (deûm dearum aram posuit); Fragment eines grossen Inschriftensteines, der auf der Habsburg als gewöhnliches Werkstück eingemauert war.

B. Einige Bronze-Statuetten: Apollo in weiblicher Tracht und Haltung (einziges römisches Fundstück aus Mönthal); Victoria; Abundantia

mit Füllhorn.

Gepanzerter Oberarm einer grossen

Statue von Stein.

Relieffiguren: Puttenstein; Quaderstein mit weiblicher Figur, der im schwarzen Turm von Brugg als Werkstück eingemauert war. Capricornus (Sinnbild des julischen Kaiserhauses: war in der Klosterkirche Königsfelden als Werkstück eingemauert). C. Kleine Tierfiguren: Eber,

Gans, Hahn, liegender Löwe (vgl. auch

Abteilung K).

D. Zwei Hausaltäre, wovon einer von Trosius gestiftet; mehrere Votivtäfelchen, wovon eines dem Mars gestiftet von C. Novellius Primus, Sol-

daten der XI. Legion.

Sehr reichhaltige Sammlung von Graburnen aus Ton, zum Teil mit Knochenüberresten; viele Tränenfläschchen: eine Graburne aus Glas mit auffallend starken Henkeln. Urne mit Beigaben aus einem Kindergrab. Ein Skelettgrab (rekonstruiert) mit Beigaben: Münze, Urnen, Schalen; vom Skelett ist der grössere Teil erhalten. Bronzen-Amulette, wovon eines mit zwei sich windenden Schlangen und

eines mit Stierkopf, an dem phallusförmige Hörner stehen. E. Fragmente von Skulpturen; so der Kopf eines Kindes; Basis einer

grossen Steinsäule; Voluten.

F. Hausbau: Ausschnitt aus einer schön gefugten Quadermauer am Lagertor; 1 starker Eichenbalken mit vierkantigen Zapfenlöchern; Stück eines Daches, hergestellt aus Windischer Fundstücken: Falz- und Hohlziegeln (erstere mit den Stempeln der XI. und der XXI. Leg.); 2 grosse Dach-ziegel mit runden Oeffnungen für das Silvanus, gestiftet von Flavius Burrus, Kaminrohr; zahlreiche Stempelziegel Soldaten der XI. Legion; Altar, den der XI. und der XXI. Legion; der VI., VII. rhätischen und der III. hispanischen Kohorte; der XXVI. Kohorte (civium romanorum voluntariorum). Stirnziegel mit Ornamenten und Figuren, z. B. der XI. Legion. Stücke von hölzernen Fensterrahmen mit Nuten; Fragmente von Fensterscheiben. Türbeschläge, Angeln, Bestandteile von Schlössern, Riegel, Schlüssel (ganze und zerbrochene). Wandbelag; Mosaikstücke (restauriert); Heiz- und Wasserleitungsröhren.

G. Haushaltung: 5 Bronzeampeln; 180 Tonampeln mit Figuren, Örnamenten, Fabrikstempeln; bronzene Filigran-Kettchen für Hängelämpchen; Hängebaken (für den Kochtopf über dem Herdfeuer); federnde Kleiderhafte; Stück einer hölzernen Sandale; eine Menge Schnallen; Bronze-Nägel, bronzene Henkel und Deckel von Krügen; gedrechselte Holznägel, Mühlsteine aus Eiffel-Lava und aus buntem Sandstein. Salbenreibstein aus Marmor, zahlreiche Trinkgefässe aus terra sigillata und anderem Ton; Trinkgläser von ganz feiner Art; zwei Trinkschalen aus blauem Glas, wovon eine an der Innenfläche weiss überfangen. Ein Becher aus feinem blauen Ton: eine beigefarbige gläserne Fruchtschale, Bruchstücke von schönen Millefiori-Gläsern; viele Urnen und Krüge von feiner und grober Tontechnik und zum Teil ganz schönen Formen. Reib-Tonfragmente mit grüner Faltenbecher. Einige Tonschalen. Glasur. Faltenbecher. fragmente keltischen Ursprungs.

Die terra sigillata des 1. Jahrhunderts stammt meistens aus gallischen Fabriken; ein Bruchstück mit Relieffiguren ist arretinischer Herkunft. Einige Gefässe und Fragmente von schwarzem glänzendem Ton (terra nigra). Amphorenhenkel und Reibschalen mit Töpferstempeln. Die Töpferstempel auf den Tongefässen zählen nach Hunderten.

Viele Sigillata- und andere Tongefässe, sowie Bruchstücke von solchen sind an der Aussenfläche mit schönen Ornamenten und Figuren verziert. Auf manchen Gefässfragmenten sind die Namen oder Zeichen von Soldaten, denen die Gefässe gehörten, eingeritzt.

denen die Gefässe gehörten, eingeritzt. Eine bronzene Schnellwage. Fragmente einer Reisbürste. Fragment von grobem Gewebe. Hölzerne Fassspunden. Fass- und Zuberdauben.

Gut erhaltene Messer, zum Teil mit Horngriff; ein Klappmesser mit ausziehbarer zweizinkiger Gabel. Austernlöffelchen.

Nadeln, vom feinen Werkzeug der Näherin an bis zum groben Pfriemen des Sattlers.

Ein Holzlöffel, ein kleines hölzernes Becherchen, vom Drechsler hergestellt. Ein Schöpflöffel aus Bronze; ein bronzener kleiner Kessel (Topf). Löffelchen für Salbe und Toilette. Pincette; Strigilus. Instrumente, die vielleicht zu medizinischen Zwecken dienten.

H. Schreibtäfelchen (codicilli) aus Holz; auffallend viele gut erhaltene Griffel (stili) aus Eisen. Ein Tintenfass aus Ton und Bruchstücke von solchen. Ein Stück Wachs.

I. Handwerkszeug: 1 hölzerner Keil; Feile, Bohrer, Meissel (flach und hohl), Maurerkelle, Maurerhammer aus Eisen; Nägel; Bruchstücke von Sägen; 1 bronzener, vierkantiger Massstab, zusammenklappbar, mit Stellvorrichtung; 1 zusammenklappbarer Massstab aus Bein; 6 Zirkel, wovon einer mit Spannvorrichtung, ein Halbierzirkel. Wetz- und Schleifsteine. 1 kleine Feuerzange. Verschiedene hölzerne Werkzeuge. Schmelztiegel von Ton. 2 Scherben mit Farbüberresten.

K. Waffen: Ein pilum; Lanzenund Pfeilspitzen; Lanzenschuhe; Scheidenbeschläge, wovon eines in Tauschierarbeit. Scheidenschutz aus Bronze für schneidende Instrumente, wie Beil und Meissel. Halsstück eines Lederpanzers, genagelte Ledersohlen. Bronzene Verzierungen von Ausrüstungsteilen; drei bronzene Adler. Hufeisen.

L. Küchenabfälle: Austernschalen; Schalen von verschiedenen essbaren Schnecken; Pfirsich- und Zwetschgensteine; Schalen von Haselund Baumnüssen.

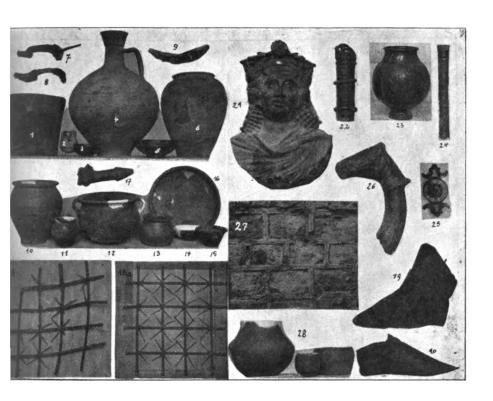
Viele Tierknochen, meistens von Haus- und Jagdtieren.

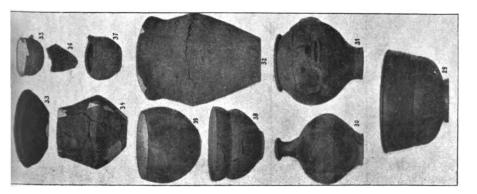
Weil sie kulturgeschichtlich von grösstem Werte sind, werden sie durch Dr. Dürst an der Hochschule Zürich bestimmt und für die Sammlung präpariert. Dabei: bos primigenius, Steinbock, Kampfhahn, Kameel. M. Schmucksachen: Viele Fibeln (Haften mit Sicherheitsnadeln), Spangen, Fingerringe. Vier Gemmen, wovon eine mit Mann, der eine Ziege melkt, feine Miniaturarbeit. Haarnadeln, wovon zwei mit geschnitztem Frauenkopf. Glaskorallen, ein runder Metallspiegel. Viel Zierblech von allerlei Formen. Riechdöschen, ein Salbenbüchschen aus Bein mit Deckel; ein Bleistück mit gut modellierter Reiterfigur; Bernsteinstücke.

N. Spielsachen: Sieben Spielwürfel; Spielsteine aus Glasfluss; Stück einer Holzflöte und ein solches einer Flöte von Metall.

O. Hunderte von Münzen von der spätern Zeit der Republik bis ins 6. Jahrhundert, darunter halbierte Stücke und solche mit Contrestempel; Denkmünzen, z. B. Judäa capta Aus Bronze, Kupfer, Silber, zwei aus Gold.

(S. Heuberger).





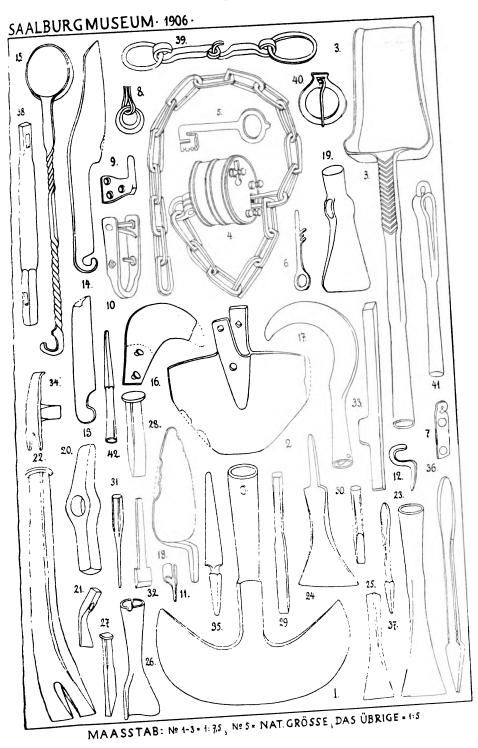


1

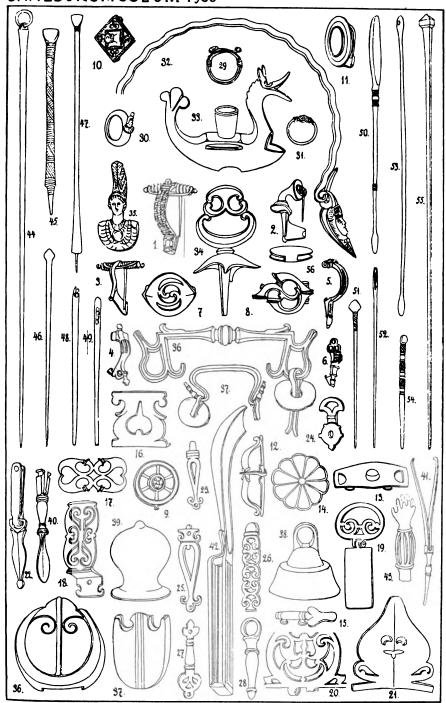




Mus

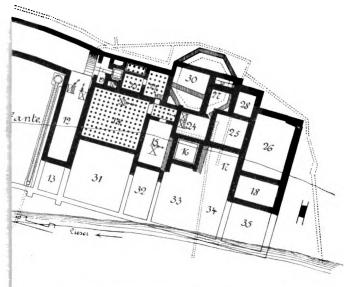


SAALBURGMUSEUM-1906 -



MASSTAB: Nº 32 - 1:5, DAS ÜBRIGE - 1:2,5

Westd. Zeitschr. XXV Taf. 12/13.





Caldarium (XIII auf Grundriss 1).

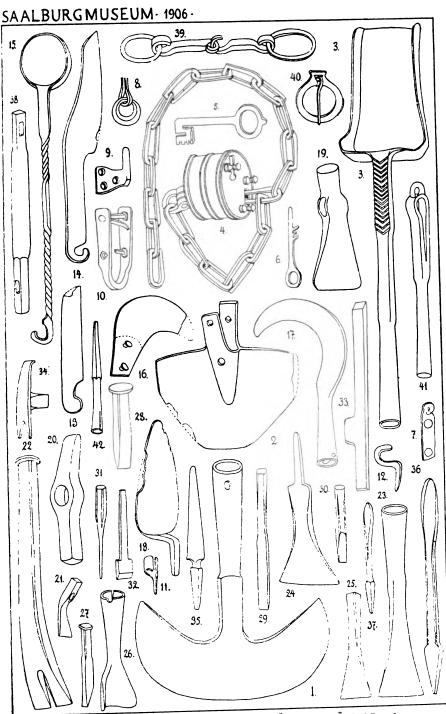


1



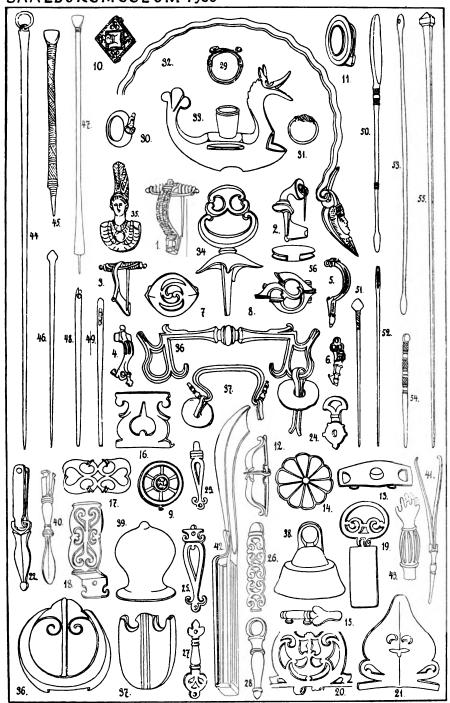


Mus



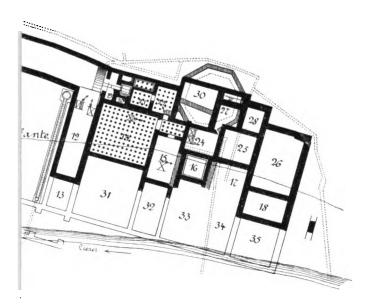
MAASSTAB: № 1-3 - 1:75, Nº 5 - NAT. GRÖSSE, DAS ÜBRIGE - 1:5

SAALBURGMUSEUM-1906 -



MASSTAB: Nº 32 - 1:5, DAS ÜBRIGE - 1:2,5

Westd. Zeitschr. XXV Taf. 12/13.



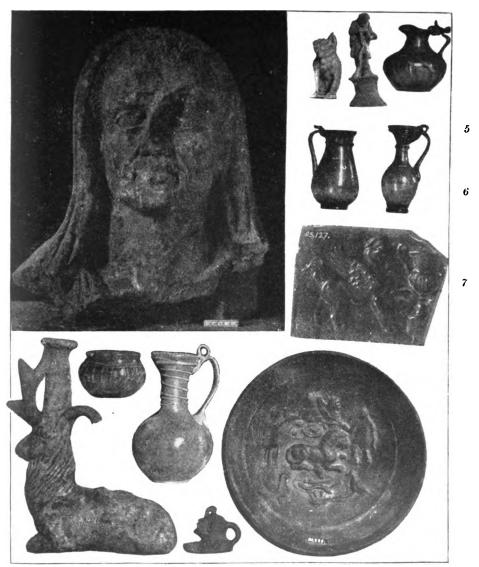


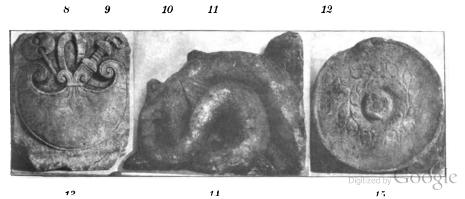
Caldarium (XIII auf Grundriss 1).

Provinzialmus. Trier.

1

Westd. Zeitschr. XXV Taf. 14.



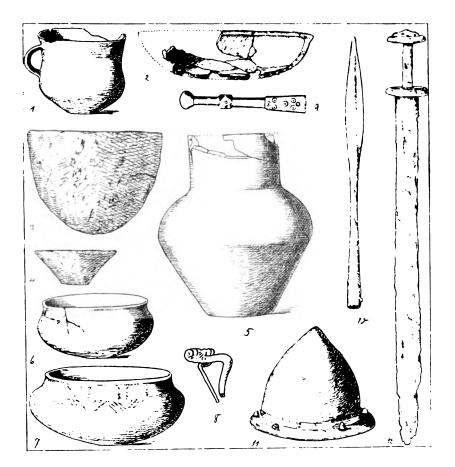


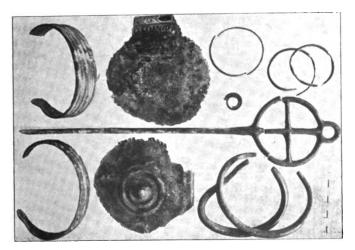
19

15

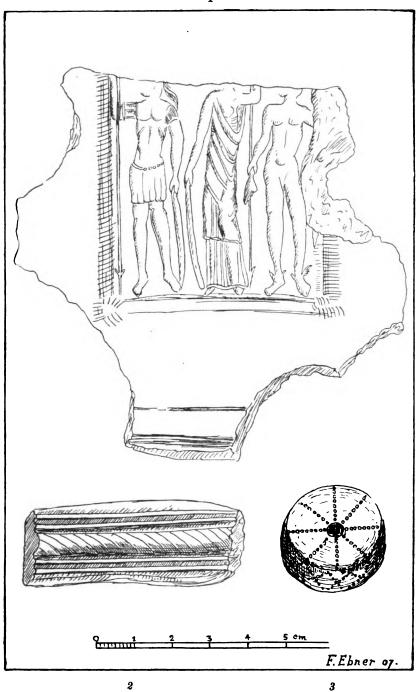
Westd. Zeitschr. XXV Taf. 15.

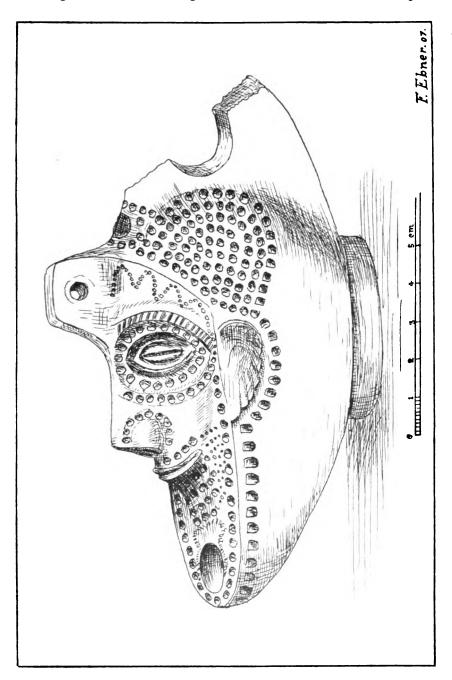
Museum München.











Korrespondenzblatt

der

Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst

zugleich

Organ der historisch-antiquarischen Vereine zu Birkenfeld, Frankfurt a. M. Karlsruhe, Mainz, Metz, Neuss, Speyer, Trier, Worms, sowie des anthropologischen Vereins zu Stuttgart.

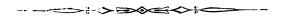
Redigiert

von

Dr. E. Krüger
Museums-Director in Trier.

Prof. J. Hansen
Archiv - Director in Köln.

Jahrgang XXV.



TRIER.

Verlagsbuchhandlung von Jacob Lintz.

1906.

Buchdruckerei von Jacob Lintz in Trier.

Inhait.

(Die Citate gehen auf die Randnummern im Korrespondenzblatt).

Neue Fundê.

Baldes, Algenrodt bei Idar [Vorgelassung] 52.

Baldes, Der Friedeberg bei Hirstein 42.

Baldes, Grabfund der La Tènezeit bei Meckenbach 43.

Behr, A., Zwei Matronensteine aus Gereonsweiler 50

Bissinger, K., Zwei römische Munzschatzfunde aus Baden 41.

Cramer, F., Ausgrabungen in Eschweiler bei Aachen und Umgegend 35.

v. Domaszewski, Inschrift cohors I Classica aus Köln 11.

Grünenwald, Sechs Epona-Darstellungen aus der Pfalz 33.

Haug, F., Zwei neue Inschriften aus Württemberg 1.

Koepp, F., Ausgrabungen bei Haltern i. W. 1906 45

und Skulpturen 2. Körber, Mainz [Römische Grabdenkmäler] 20.

Körber, Mainz, [Römische Inschriften und Skulpturen] 51.

Kohl, O., Kreuznach [Vorrömische Funde] 21.

Kohl, O., Kreuznach, Ueber einen! Gefässstempel 22.

Kramer, Ausgrabungen in der Lindener Mark bei Giessen 53.

Krüger, E., Neumagen [Heiligtum des Mercurius Bigentius] 23.

Lehner, H., Thorr [Römische Denkmäler] 34.

Lehner, H., Thorr [Matronenaltar] 44. Lehner, H., Xanten [Castra Vetera] 12.

Lehner, H., Xanten [Römischer Grabstein 24.

Poppelreuter, Köln [Gigantenreiter und andere Steindenkmäler] 40.

Reinecke, P., Spätrömischer Helm von Worms 19.

Riese, A., Köln [Sulevenstein] 55.

Wissenschaftliche Miscellanea.

Joerres, P., Nochmals die "Superi" 7. schichtliche und römische Nieder- Keune, Jean Jacques Boissard 16.

Keune, Zu den Inschriften der Mediomatriker 30.

Knorr, R., Sigillatastempel von Rottweil 46.

Knorr, R., Zur Sigillata-Technik 31. Riese, A., Zu Korrbl. XXI (1902) 15. 47.

Ritterling, E., Zu dem neuen Militärdiplom Vespasians 6.

Praehistorische Altertümer.

Aschenurnen, Eschweiler 35. Bronzefunde: Buckel eines Ledergürtels, Lindener Mark 53. Fibeln, Eschweiler 35; Kreuznach 21. Messer, Lindener Mark 53; Mecken-Ringe, Algenrodt 52; bach 43. Kreuznach 21; Lindener Mark 53.

Flachgräher, Lindener Mark 53. Körber, Mainz. Römische Inschriften | Gefässe, Eschweiler 35; Friedeberg (Birkenfeld) 42; Kreuznach 21; Meckenbach 43; Lindener Mark 53. Grabfund, Meckenbach 43.

Halsring, Lindener Mark 53. Hügelgräber, Algenrodt 52, Friedeberg 42, Meckenbach 43, Lindener Mark 53.

Ohrring, Lindener Mark 53. Zinnenringe, Lindener Mark 53.

Römische Altertümer.

Bauten.

Abwässergraben, Haltern 45. Bauschutt, Eschweiler 35. Bergbau, Eschweiler 35. Eisenschmelze, Eschweiler 35. Erdlager, Xanten 12. Gehofte, zwei, Eschweiler 25. Heiligtum des Mercur Bigentius, Neumagen 33. Lager, grosses, Haltern 45. Offiziersquartiere, Haltern 45. Porta prätoria, Haltern 45. Prätorium, Haltern 45. Spitzgräben, Xanten 12.

Tore, Haltern 45. Wohngruben, Haltern 45, Xanten 12. Wohnhaus, Algenrodt 52, Haltern 45.

Skulptur- und Architekturstücke.

Abnoba-Altar, Cannstatt 1. Altar, Abnoba, Cannetatt 1; Grabaltar Köln 40; Matronen, Gereonsweiler 50, Thorr 34, 44; Mercur, Mainz 20, Neumagen 23, Thorr 34. Apollo, Mainz 51. Baumornament, zur Datierung, Gereonsweiler 50 Anm. Brüstung (Fragm.), Mainz 51. Ceres, Köln 40. Dioskuren, Mainz 2. Dreigöttersockel, Mainz 51. Epona-Altar, Mainz 51. Epona, Terrakotten, Pfalz 33. Fortuna, Köln 40. Frauenbüste, Mainz 51. Gigantenreiter, Köln 40. Gigantenrelief, Mainz 2. Grabaltar, Köln 40. Grabdenkmäler, Mainz 20, 51; Köln 40; Thorr 34; Xanten 24. Grabrelief, Köln 11. Herkules, Mainz 51. Juno, Mainz 2, Köln 40. Jupiterpfeiler, Köln 40; Statuette, seltener Typus, Neumagen 23. Löwe, Stier überfallend, Köln 11. Mars, Köln 40 (2mal); Mainz 51. Matronenaltare, Gereonsweiler 50; Thorr 34, 44. Medaillonbild, Grabstein, Xanten 24. Mercur-Altar, Mainz 20; Neumagen 23; Thorr 34; -Relief Neuenstadt 1 Minerva, Mainz 2; Köln 40; Mainz 51. Opferdiener (?), Mainz 2. Pfeiler, Jupiter, Köln 40. Pilaster-Kapitäle, Mainz 51. Quadern von grossem Bau, Mainz 51. Reliefs: Dioskuren, Mainz 2; Epona, Mainz 51; Giganten, Mainz 2; Matronen (Fragm.), Thorr 34; Merkur, Mainz 51, Neuenstadt 1; Opfernde, (Fragm.) Thorr 34. Sarkophagdeckel, Mainz 51; Fragmente, Mainz 20, 51. Säulen - Fragmente, -Kapitäle, Mainz 51, -Trommel, Köln 40.

Schuppensäule s. u. Schuppen.

Schuppendach, Mainz 20; Schup-

Stier, von Löwen überfallen, Köln 11.

Mainz 51. Sol, Köln 40.

pensāule, Mainz 2, 20; Köln 40;

Torbogen-Reste, Mainz 2. Venus, Köln 40. Victoria, Köln 40. Vulkan, Köln 40.

Inschriften.

Aufschriften und Stempel: Gewichtinschrift Mainz 51; Reibschüsselstempel, Kreuznach 22; Sigillatastempel, Eschweiler 35; Rottweil 46.

Baustein: Der leg. I adi. Mainz 51. Grabinschriften: von Civilpersonen: Mainz 20, 51; Thorr 34; Xanten 24. Von Soldaten: Soldat der Cohors I classica, Köln 41; Tribun und Soldat der leg. XXII, Mainz 51.

Votivinschriften: an Abnoba, Cannstatt 1; an Epona, Mainz 51; an Genius, Mainz 2; an Herkules, Mainz 2; an J. O. M. und Juno regina, Mainz 2; dies., Minerva und alle übrigen Götter, Mainz 2; Juppiter Dolichenus, Mainz 2; an Mars militaris, Mainz 51; an Matronen, Amnesae, Gavasiae, Naitienae, Udrovar..., Thorr 34, Almav... Thorr 44, Berviahenae Gereonsweiler 50; an Mercur, Neuenstadt 1, Mainz 2, 20, Thorr 34; an Mercur Bigentius, Neumagen 23; an Suleviae domesticae Köln 54.

Militärisches: beneficiarius cos., Mainz 20, 51. c(enturia) Ingenui, Köln 11. Centurionen, Mainz 2. Cohors I classica, Köln 11. leg. I adi., Mainz 51. leg. XXII p. f. Mainz 2, Alexandriana 51, Antoniniana 2. Stator Cannstatt 1. Militärdiplom Vespasians 6.

Notabilia varia: Bor(betomagi?)
Kreuznach 22. domo Arethusa
Suriae Mainz 2. ex Syria Mainz
31. — decurio c. c. A. A. Gereonsweiler 50. Manticularius Mainz 2.
negotiator Mainz 2. Vicani veteres
Mainz 2. — iussus ex visu Mainz 2.
iubente deo? Mainz 2. i(mperio)
i(psarum) Thorr 34, Gereonsweiler 50.

Münzen.

Marc Aurel, Neumagen 23.

Schatzfund, Silbermünzen der Kaiserzeit, Ladenburg 41.

Schatzfund, Kleinerze aus der Zeit Constantins I, Breisach 41. Brandgräber, Mainz 51. Skelettgräber, Mainz 20. Steinsargfragmente, Mainz 20, 51.

Kleinaltertümer.

Bronze: Schöpfund Sieblöffel, Haltern 45.

Eisen: Helm, spätrömischer, Worms Nägel, Haken, Klammern, Instrumente, Pferdegebiss, Lanzenspitze, Eschweiler 35; Nägel, Meissel, Michel, Die Geschichte der Herren Algenrodt 52.

Glas: Medusenmedaillon (Phalera), Haltern 45; Fensterglas, Eschweiler 35.

Ton: Terrakotten der Epona, Pfalz Pirenne et Espinas, Recueil des 33; Sigillata Xanten (arretinische) documents relatifs à l'histoire de 33; Sigillata Xanten (arrequised);
12, Algenrodt 52, Eschweiler 35;
Terra nigra, Eschweiler 35, geTournier, C., M. John Viénot et l'histoire de la Réforme dans le l'histoire de la Réforme de l'histoire de la Réforme de l'histoire de la Réforme de l'histoire de l'histoire de la Réforme de l'histoire de

Völkerwanderungszeit und frühes Mittelalter.

Mittelalterliche Landwehr, Haltern 45. Krugscherben, Friedeberg 42.

Fundorte.

Algenrodt bei Idar 52. Breisach 41. Cannstatt 1. Eschweiler 35. Friedeberg bei Hirstein (Birkenfeld) 42. Gereonsweiler 50. Haltern 45. Köln 11, 40, 54. Kreuznach 21, 22. Ladenburg 41. Lambsheim 33. Limbach 33. Lindener Mark (Giessen) 53. Mainz 2, 20, 51. Meckenbach 43. Neuenstadt 1. Neumagen 23. Neustadt 33. Speyer 33. Thorr 34, Gesellschaft für Rheinische Ge-44. Worms 19. Xanten 12, 24.

Chronik.

Die Altertümer unserer beidnischen Baldes 42, 43, 52. Behr 50. Bissinger Vorzeit. V. Band, Heft 2-5. 3, 13. Becker, Geschichte der Reichsland-vogtei im Elsass 5.

Espinas, G. et Pirenne, H., Recueil des documents relatifs à l'histoire de l'industrie drapière en Flandre 58. Geier, F., Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II.

im vorderösterreichischen Breisgau 15. Gümpel, Th., Geschichte des Fürsten-

tums Pfalz-Veldens 4. Hansen, J., Gustav von Mevissen, ein rheinisches Lebensbild, 1815 bis 1899 59.

Hartmeyer, H., Der Weinhandel im Gebiet der Hanse im Mittelalter 26. Helmolt, F., Weltgeschichte, V. Band. Südosteuropa und Osteuropa 36.

Holzmann, C., Binbirkilise. Archäologische Skizzen aus Anatolien 56. Ilgen, Th., Die Landzölle im Her-

zogtum Berg 28. 19; Pilum, Haltern 45; Schlacken, Lefort, A, Histoire du département des Forêts (Le duché de Luxembourg de 1795 - 1814) 29.

von`Helfenstein 14.

Müller, S., Urgeschichte Europas. Deutsch von Ö. L. Jiriczek 55. Piper, O., Burgenkunde 57.

Trockels, W., Beiträge zur Geschichte der Ministerialität. I. Die Ministerialen des Erzhischofs von Köln im 12. Jahrh. 25.

Zaretzky, O., Der erste Kölner Zensurprozess 27.

Zenner, K., Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit 60.

Gelehrte Gesellschaften.

Badische historische Kommission 48.

Monumenta Germaniae rica 38.

Hessen und Waldeck, historische

schichtskunde 17.

Berichterstatter und Mitarbeiter.

Bruchmüller 36. Cramer 35. Domaszewski 11. Fabricius 4. Grünenwald 33. Hashagen 15. 29. Haug 1. Joerres 7. Keune 16, 30. Keussen 27. Kisky 25. Knorr 31. Kohl 21, 22. Koepp 45. Körber 2, 20, 51. Kramer 53. Krüger 23. Kuske 26, 28, 58. Lehner 3, 12, 13. 24, 34, 44. Marx 5. Poppelreuter 40. Rahtgens 57. Richter Reinecke 19. Riese 47, 54 55. Ritterling 6. Schweizer 37 Wiegand 56.

Vereinsnachrichten.

Frankfurt a. M.

8-10, 18, 32, 39.

Vorträge.

Dragendorff, Römische Funde an der Lippe 9.

Grossmann, Ueber die Frankfurter Fayencefabrik und ihre Erzeugnisse 10b.

Jung, Chronist Achilles August von

Familie von Melem 10a.

Laufter, Volkstümlicher Wohnbau in Frankfurt a. M. (II. Teil) 39.

Riese, Die inschriftliche Ueberliefe-rung der Romerzeit in den Rheinlanden 18

Welker, Heddernheimer Tongerät für Küche und Haus 8.

Abbildungen.

Epona-Terrakotta von Lambsheim 33. Gigantenreiter aus Köln 40. Helm, spätrömischer, von Worms 19. Lersner und seine Vorgänger 32. Matronenstein aus Gereonsweiler 50. Jung, Das steinerne Haus und die Prähistorische Gefässe aus Kreuznach 31.

Vorrömische u. Römische Zait redigiert von Dr. Krüger, Mus.-Direktor,

Korrespondenzblatt

Bittelaiter and **Beuzelt** redigiert von Hansen, Archivdirektor, Köin.

Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst,

zugleich Organ der historisch-antiquarischen Vereine zu Birkenfeld, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Mainz, Metz, Neuss, Speyer, Trier, sowie des anthropologischen Vereins in Stuttgart.

Jan. u. Febr.

Jahrgang XXV, Nr. 1 n. 2.

1906.

Das Korrespondenzblatt erscheint in einer Auflage von 3000 Exemplaren. Inserate à 25 Pfg. für die gespaltene Zeile werden von der Verlagshandlung und allen Inseraten-Bureaus angenommen, Beilagen nach Uebereinkunft. -- Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich, das Korrespondenzblatt monatlich. --Abonnementspreis 15 Mark für die Zeitschrift mit Korrespondenzblatt, für letzteres allein 5 Mark.

Peiträge für die vorrömische und römische Abteilung sind an Dr. Krüger (Trier, Prov.-Mus.), für Mittelalter und Neuzeit an Prof. Hansen (Köln, Stadtarchiv) zu senden.

Neue Funde.

Zwei neue inschriften aus Württemberg. 1) Neuenstadt am Kocher. Von diesem in der Mitte zwischen den drei römischen Militärstationen Wimpfen, Jagsthausen und Öbringen gelegenen Ort sagt Zangemeister im CIL. XIII P. II, Fasc. 1, p. 245: Haec Romanorum sedes haud ignobilis, quae olim insignia monumenta protulit, sed per tria iam saecula mire neglecta est, magno opere optamus ut tandem a peritis data opera exploretur. Es ist wohl der einzige Ort im ganzen Rheingebiet, wo ein flamen genannt ist (Haug-Sixt nr. 388 = CIL, 6467); ohne Zweifel war es der Hauptort einer civitas, deren Namen aber noch nicht gefunden ist. Durch Zufall kam hier im Sept. 1904 ein neuer Votivstein zum Vorschein, den Knaben beim Baden im Kocher fanden, etwa 2-300 m oberhalb der am Westende des Orts über den Fluss führenden Brücke. Finanzrat a. D. Schickhardt daselbst hat ihn ins Lapidarium Stuttgart eingesandt, wo ich ihn am 1. Sept. v. J. untersucht habe. Es ist die Basis eines Merkurreliefs mit Inschrift. Von dem Relief selbst sind nur die Füsse des Gottes und zu seiner Rechten die Reste eines liegenden Bockes, zur Linken die einer Schildkröte erhalten. Die Basis ist 12 cm hoch, 42 breit, 7 dick. Die Inschrift hat schöne, regelmässige Buchstabenformen von 3 cm Höhe.

DEOMERCVRIO SALVONIVSDOM

ANVS · DES/O

Der Schluss ist ohne Zweifel zu ergänzen Domitianus de suo (Gradmann, Fundberichte XII, 123. Gössler, Schwäb. Kronik, 24. Febr. 1906).

2) Cannstatt. Unweit der römischen Strassenkreuzung auf der "Altenburg", nahe der Südwestecke des Kastells, wurde nach Angabe des Professors Knorr, wie mir Dr. Gössler mitteilt, im Herbst 1904 mit einem Altärchen ohne Inschrift, einem Säulenfragment und Hohlziegeln ein Altärchen der Abnoba gefunden, das ich ebenfalls am 1. Sept. v. J. im Lapidarium untersucht habe. Die Inschrift ist von Gradmann (Fundberichte XII, 122) unvollständig veröffentlicht worden. Die Masse des ganzen Steines sind: Höhe 45, Breite 20, Dicke 18 cm, die des mittleren Teils H. 23, Br. 16, D. 14 cm. Das Gesims hat ganz einfache Formen: ein von zwei Voluten flankiertes Dreieck. Die Buchstaben sind rot bemalt und nur etwa 2 cm hoch; die Schrift ist etwas roh und unregelmässig, zum Teil der Pinselschrift sich nähernd.

> **λ Β Ν Ο Β λ Ε** SACRVM M·PROCLINIVS **VERVS·STATOR** $V \cdot S \cdot L \cdot L \cdot M$

Beachtung verdient die Weihung an Abnoba, welche zu beweisen scheint, dass zum Bezirk dieser Göttin, d. h. zu dem im allgemeinen dem Schwarzwald entsprechenden Gebirge auch noch die Berge bei Stuttgart - Cannstatt, also überhaupt von der Nagold bis zum mittleren Neckar gerechnet wurden. Weiter ist das Wort stator bemerkenswert, welches uns nur aus zwei Inschriften bekannt ist, CIL. III, 4369 (Arrabona, jetzt Raab in Oberpannonien) und CIR. 187 = Hettner, Röm. Steindenkmäler zu Trier nr. 308 (Calcar. Kreis Cleve). Beidemal ist der stator dem praefectus einer ala beigegeben. stimmt nun vortrefflich, dass nach Hettners Vermutung die ala, von der sich Spuren in Welzheim finden (Haug-Sixt nr. 394 f. = CIL. 6527 f.), vorher in Cannstatt lag. Hierfür spricht auch, dass in der Nähe von Cannstatt nicht weniger als fünf Epona-Reliefs gefunden worden sind (Haug-Sixt nr. 248, 254, 266, 267, 287a).

Mannheim. F. Haug.

Mainz. Römische Inschriften und Skulp-2. turen kamen am 9.-22. Dez. vor. Jahres am Gautor zu Tage und zwar ganz nahe der Stelle, wo auch Ende Oktober 1900 (siehe Korrbl. XIX S. 225 ff.) wichtige Funde gemacht worden waren. Bei Verlegung von Gasleitungsröhren stiess man auf alte Mauern, die dem Anscheine nach zu einem früheren Torbau gehörten. Ob er der römischen oder einer späteren Zeit angehörte, ist noch unsicher: zwei Münzen aus der Zeit der Söhne Constantins d. Gr. wurden nach Aussage der Arbeiter im Mörtel der unteren Schichten gefunden, In diesen Mauern verbaut war eine Sandsteinplatte von 22 cm H., 52 cm Br. und 52 cm Tiefe. An einer Schmalseite steht die Inschrift LEG · XXII. Sie ist in ihrer ganzen Länge in der Mitte dadurch verletzt, dass man in alter Zeit versucht hat, die eine Platte in deren zwei auseinander zu schroten. Der freie Raum über und unter den Buchstaben lässt vermuten, dass die Inschrift einzeilig gewesen ist; nach den Seiten setzte sie sich vielleicht fort.

Wichtiger ist, dass nicht weniger als acht Altäre mit Inschriften hier aufgefunden wurden, von denen drei schlecht erhalten sind. Bei den fünf anderen sind wenigstens die Inschriften ziemlich unbeschädigt, soweit sie nicht etwa auf den vorspringenden Leisten des Gesimses oder der Basis gestanden haben: diese sind nämlich meist abgehauen, um die Steine bequemer vermauern zu können (siehe a. a. O. 230. 1) Sandstein, H. 94, Br. 52, T. 31 cm. Der untere Teil war abgesprengt, hat sich aber noch vorgefunden; der Riss geht quer durch die beiden letzten Zeilen, die dadurch stark verletzt sind, ohne dass jedoch deshalb die Lesung zweifelhaft würde.

INH · D · D · D E O

M E R C V R I o · V I

S V L I A · V I C T O

R I N A · E X V O T o

5. P O S V I T · L · L · M

A B I N O I I · E T

V E N V S T O · Coo

Z. 2 und Z. 4 a. E. sind die O kleiner als die übrigen Buchstaben; Z. 2 a. E. deuten nur schwache Spuren darauf, dass nicht I sondern R hier gestanden hat; Z. 6 ist von AB und Zeile 7 a. A. von V nur noch wenig erhalten.

In h(onorem) d(omus) d(ivinae) deo Mercurio Ursulia Victorina ex roto [p]osuit l(ibens) l(aeta) m(erito) [S]abino (iterum, et Venusto c[o(n)s(ulibus)] = 240 n. Chr.

Es ist bis jetzt der jüngste von den datierten Steinen, die (mittelbar oder unmittelbar) aus den Grundmauern der spätrömischen Stadtmauer stammen.

2) Sandstein. H. 90, Br. 44, T. 21 cm. Leisten und Bekrönung sind abgeschlagen. Nach der Reinigung zeigten sich in den Buchstaben vielfach noch Spuren roter Bemalung auf weissem Grund.

I · O · M
ET · I V N O Ñ R E G
M I N E R A E E · C E
T E R I S · D Î S · I M
5 M O R T A L · Q · T A R
R O N I V S I V L I A
N V S > L E G · XXII PR
P · F · P R O · S A L V T E
SVA · E · S V O R M · I V S
10 S V S · E X V Î S V · L · L
P O S V I T

Z. 3 ist hinter MINERA ein Loch, wo ein Buchstabe gestanden haben kann, dahinter verstümmeltes E, dann verbundenes T und E. Vielleicht ist in der Lücke ein E ausgefallen und die Buchstaben-Verbindung verdankt ihr Dasein einem Irrtum des Steinmetzen, der T mit folgendem Punkt falsch verstand. — In DIS (Z. 4) und VISV (Z. 10) ist zur Bezeichnung der Länge des Vokals das überhöhte I angewendet.

Der Centurio der 22. Legion, Q. Tarronius Julianus, hat also infolge eines Traumgesichtes den drei capitolinischen Göttern und, wie er der Vorsicht halber hinzufügt, allen übrigen, die etwa darauf Anspruch machen könnten, den Altar gesetzt, jedenfalls um die Wende des zweiten und dritten Jahrhunderts n. Chr. Das Consulatsjahr könnte auf dem abgeschlagenen Sockelgesims gestanden haben.

3) Sandstein. H. 61 cm, Br. 44 cm, T. 39 cm. Die Bekrönung ist abgeschlagen, auch fehlt unten ein Stück, doch scheint hier von der Inschrift nichts weggefallen zu sein; an den Enden der Zeilen ist sie dagegen mehrfach beschädigt.

IN·H·D·D h E R C V L i POSVIT·M M V R R N I V s 5 P A T I E N S M A N T I C V

Z. 4 wird wohl mit dem N ein A verbunden gewesen sein, doch ist kaum etwas davon sichtbar. Die manticulari erklärte Mommsen (Wd. Z. III Korrbl. S. 31) als "Kleinhändler, die gegen bar im Laden oder Trödel verkaufen". Sie kommen nur in Mainz vor, scheinen aber hier keine unbedeutende Rolle gespielt zu haben, da sie noch auf zwei weiteren Steinen: CIL. XIII 6797 (= Körber III 117) und 7222 (= Becker 38) vorkommen. Für die Zeit unseres Steines gibt es einen Anhalt, dass die Formel in honorem) domus) dowinae nicht vor Kaiser Antoninus Pius († 161) nachweisbar ist.

4) Sandstein. Drei aneinander passende Stücke, Randleisten und Bekrönung sind abgeschlagen. H. 98 cm, Br. 36 cm, T. 28 cm. I O V I
O ⋅ M
S A C R V
L → C A S S I
5 V S ⋅ P R I M
I G E N ⋅ E T
L ⋅ C A S S I V S
S E C V N D V S
F ⋅ D ⋅ S ⋅ P

Bemerkenswert ist, dass IOVI ausgeschrieben und dass bei SACRV das M a. E. ausgelassen ist. Vater und Sohn hatten gleiche Vornamen.

Auch auf der Rückseite fand ich unter der Tünche Reste einer leider sehr zerstörten Inschrift, die ebenfalls eine Widmung an Juppiter enthielt.

IOVI
V
L SIVS
IMIGLII
LCA IVS

Es ist offenbar dieselbe Inschrift, wie auf der Vorderseite, und zwar wahrscheinlich ein erster missglückter Versuch, der schon im Altertum auf irgend eine Weise dem Auge entzogen gewesen ist. Von den meisten Buchstaben der drei letzten Zeilen sind nur noch sehr geringe Reste erhalten.

5) Sandstein. Bekrönung und vorstehende Leisten sind nicht vollständig abgeschlagen. H. 87 cm, Br. 51 cm, D. 32 cm.

IN · H · D · D

I · O · M

D O L I C HE N O

D O M I T · A S

5 C I E P I A D E S D O

M O · A R E TH V S A

S V R I Æ · 9 · L E G ·

XXII PR A NTO N N N Æ

Z. 5 steht an zweiter Stelle ein I statt L, doch ist der Zwischenraum zwischen diesem und dem folgenden Buchstaben auf ein L bemessen, dessen Querstrich also der Steinmetz nur einzumeisseln vergessen hat. Die Heimat des Domitius Asklepiades war Arethusa am Orontes zwischen Epiphania und Emera. Die syrische Heimat unseres

Centurionen macht die Widmung an den Gott von Doliche erklärlich. Das Centurionenzeichen besteht hier nicht, wie gewöhnlich, aus einem blossen Winkel, sondern aus umgekehrtem C mit Querstrich, d. h. aus CE. Die 22. Legion hat, was in späterer Zeit selten ist, nur den einen Beinamen *Primigenia*. Ihre Benennung Antoniniana zeigt, dass der Stein unter Caracalla, 211—217 n. Chr. (oder auch unter Elagabal 218—222) gesetzt worden ist.

6) Rötlicher Sandstein. Bekrönung und vorspringende Teile sind abgeschlagen und auch die Inschrift ist mehrfach, besonders Z. 2—4 und Z. 8 so beschädigt, dass die Lesung nicht ganz sicher ist. Auf den Seitenflächen ist je ein Dioskur mit seinem Pferde dargestellt, stehend auf einer Leiste, die von einem schlangenfüssigen Giganten mit beiden Händen getragen wird; auf beiden Seiten, namentlich aber rechts, ist das Bild unten teilweise abgeschlagen. H. 107 cm, Br. 74 cm, D. 74 cm. In den Buchstaben war anfangs noch vielfach rote Farbe sichtbar.

D O I I C E N
G · I V L · M A E R
N V S · NE G · I V
B E N E · D E O I
5 P R E S E NTE · ET
E X T R I C A T O
C · S · X · k · I V N
VALENTEM A

Z. 1 D[ol]ic(h)en(o). Auf der Leiste stand vielleicht: IN·H·D·D·I·O·M. ist die Abkürzung G statt C sicher; nicht ganz so sicher ist die Buchstabenverbindung an zweitletzter Stelle, wo die Schrift wie verwaschen ist, und von dem darauf folgenden R ist nicht viel mehr als die Senkrechte erhalten. Z. 3 wäre dem Raume nach auch LV denkbar. Z. 4 sind die Querstriche des ersten E fast verloren gegangen. Hinter DEO hat noch ein Buchstabe gestanden. Dies spricht gegen die Lesung iubente deo, eine Formel, die auch nicht üblich ist (doch findet sich CIL. VIII, 9796 numine ipso dictante; vgl. auch Hor. c. III. 21. 7). Auch ist weder an N noch an dem folgenden E

eine sichere Spur einer Ligierung mit T, für deren ehemaliges Vorhandensein andrerseits der grössere Zwischenraum spricht. Nur vor D ist ein Punkt; hinter diesem stehen die Buchstaben weiter auseinander als die drei ersten der Zeile. Eine sichere Deutung ist noch nicht gefunden. Z. 5 steht Presente statt Praesente. C. Bruttius Praesens und T. Messius Extricatus waren im J. 217 n. Chr. Consuln, letzterer zum zweiten Mal, doch wird dies hier wie sonst auf Inschriften bei Extricatus unerwähnt gelassen. Z. 8 a. A. ist ein Vorname weggefallen; v. Domaszewski vermutet in Valens den sacerdos, und in der Tat sprechen schwache Reste dafür, dass vor A ein S und dahinter ein C gestanden haben. Aber für das deutliche M weiss ich keine Erklärung, vielleicht war es aus Versehen eingehauen und mit Stuck zugedeckt.

7) Sandstein. Oben stark beschädigt und unten abgebrochen, doch ist die kurze Inschrift bereits viel weiter oben zu Ende gewesen. Leider ist diese selbst in so üblem Zustande, dass ich bisher nur für die vierte (= letzte) Zeile eine sichere Lesung gefunden habe. H. 83 cm, Br. 29 cm, D. 25 cm. Was ich von der Inschrift sehen kann, ist folgendes:

CALT + O
IMILI
/MI
D D

Z. 1 vor C glaubt man noch oben den Ansatz eines S oder C zu erkennen, doch ist für diese Buchstaben nicht recht Platz vorhanden. A ist sicher; statt L ware auch E möglich, in diesem Falle folgte aber nicht T darauf, dagegen könnte L mit A verbunden sein. Ich dachte an Sucaelus (s. Keller III 25a = CIL, 6730), aber die Reste stimmen damit nicht, man müsste denn annehmen, dass mit dem A ein E verbunden gewesen sei, das dann freilich bis auf den unteren Querstrich verloren wäre. Der Anfang könnte auf der Leiste gestanden haben. Z. 2 wäre SIMILis möglich. Z. 3 sind M und die darauf folgende Hasta sicher, davor fehlten 2, höchstens 3 Buchstaben; auf Z. 4 haben nur die beiden D (= dono dedit) gestanden.

8) Ein achter Altar war gleich anfangs von den Arbeitern zerschlagen worden, und die einzelnen Stücke sind dann leider nicht mehr alle gefunden worden; Sandstein; H. 94 cm, Br. 40 cm, D. 27 cm. Die rechte und linke Seitenfläche waren mit Skulpturen geschmückt; von der Figur links ist nur der Kopf erhalten, rechts scheint ein Opferdiener dargestellt zu sein; was er in der Hand hatte, ist nicht mehr erkennbar.

Von der Inschrift ist folgendes erhalten:

GENIO · I ~ N

VIC

velere S.CA

stel _I · MAT

P

Z. 1 sieht man hinter dem Punkt noch eine Senkrechte, die anscheinend nicht zu einem L oder E gehört hat; es ist nur an F, H, I, M, N, P oder R zu denken. In der Lücke hat noch ein weiterer Buchstabe Platz. Dann folgte C oder G und zuletzt N. Z. 3 sind nach der Lücke Reste eines S, Z. 4 solche eines L erhalten. Die vicani veteres sind die vicani vici veteris (vgl. Körber, Neue Inschriften III zu Nr. 47). Castellum Mattiacorum ist das heutige Kastel bei Mainz.

Ein neunter Altar, ebenfalls aus Sandstein, zeigte gar keine Inschrift mehr. H. 105 cm, Br. 48 cm, D. 30 cm.

Weiter fand sich an derselben Stelle eine unten abgebrochene Schuppensäule von 153 cm Länge und 46 cm unterem Durchmesser, sowie ein offenbar zugehöriges Kapitäl mit je einem Kopf zwischen zwei benachbarten Voluten; es ist leider stark beschädigt, auch sind nur noch zwei Köpfe erhalten. Säule und Kapital haben offenbar zu einem sog. Giganten - Denkmal von ziemlich grossen Abmessungen gehört. Aus mehreren Stücken zusammengesetzt wurde eine andere Säule, die gewiss in denselben Kreis gehört. H. 102 cm. Sie ist, um sie besser verbauen zu können, rechts und links abgeplattet, wodurch die Hälfte des Skulpturenschmuckes verloren ging. Dieser bestand oben in einem Rauten- muster, unten in 4 Götterbildern, die durch Halbsäulchen

getrennt sind. Erhalten sind Minerva und Juno. Weiter kamen hier zum Vorschein zwei Gewölbstücke eines grossen Torbogens und ein Eckstück von einem vielleicht dazu gehörigen Sockel, sowie drei profilierte grössere Platten.

Eine interessante Beobachtung über einen früher (Nachtrag III Nr. 236) von mir veröffentlichten Stein teilt mir Gundermann mit. Er sah, dass mehrere der eingemeisselten rätselhaften Zeichen ganz ähnlich solchen sind, die sich auf pergamenischem Zaubergerät finden (siehe Wünsch, antikes Zaubergerät aus Pergamon, Jahrb. des arch. Instit., Ergänzungsheft VI, besonders Taf. 1). Die Ähnlichkeit ist so gross, dass man an einem Zusammenhang nicht zweifeln kann. Der Stein hat übrigens mehr die Form eines jüdischen als eines römischen oder frühchristlichen Grabsteines.

Nachschrift. Inzwischen teilt mir Wünsch mit, dass nach seiner Ansicht auf dem Mainzer Stein wohl eine durch Auflösung und Umstellung der Buchstaben erzielte Geheimschrift vorliege, dass er jedoch an eigentliche χαρακτῆρες, wie bei dem pergamen. Zaubergerät, nicht denken möchte. Eine grosse Ähnlichkeit ist aber zweifellos vorhanden, und vielleicht führen diese Zeilen dazu, anderwärts nach dergl. Ausschau zu halten.

Der auf der neuen Juppitersäule genannte Legat Sulpicius Scribonius Proculus hatte den Vornamen P(ublius) nicht, wie S. 101 f. des vor. Jahrg. steht, L(ucius).

Mainz.

Körber.

Chronik.

Die Altertümer unserer heidnischen Vor- 3. zeit. V. Band, Heft 2-5. Seit dem letzten Bericht an dieser Stelle (Korrbl. XXII- 1903 Nr. 47) sind vier Heste der bekannten Publikation des Mainzer Centralmuseums erschienen, deren Inhalt hier kurz skizziert werden mag.

Heft 2 Taf. 7 vereinigt neolithische Funde aus Mittel- und Norddeutschland mit Text von K. Schumacher, eine Fortsetzung und Ergänzung von Taf. 1 des Bandes. Der Rössener Typus, der der Megalithgräber und der Bernburger Typus werden durch charakteristische Beispiele Der Rössener Typus, auserläutert. gezeichnet durch die vielfachen Zickzacklinien seiner Ornamentik, ist, wie neue Funde bei Grossgartach gezeigt haben, mit der Bogenband- und Linearkeramik gleichzeitig. Die Megalithgräber sind für Nordwestdeutschland charakteristisch. Ihre Keramik steht in Form und Verzierung zum Rössener Typus in enger Beziehung, über deren Art aber die Meinungen auseinandergehen. Schumacher nimmt für diese Stufe der Steinzeit das Vorhandensein gewisser gemeinsamer Grundtypen in Form und Dekoration der Gefässe für ganz Westdeutschland vom Oberrhein bis zur Nordsee an, welche aber verschiedene lokale Ausgestaltungen erfuhren, die sich dann wieder gegenseitig beeinflussten. Der Bernburger Typus, durch einen Henkelbecher auf der Tafel vertreten, ist nach P. Höfer mit den oben genannten Typen gleichzeitig und geht der Schnurkeramik voran.

Taf. 8 bringt Funde der La Tènezeit aus den Rheinlanden, nämlich aus Braubach, Oberlahnstein und Sötern, mit Beschreibung von Schumacher.

Taf. 9 ist namentlich für die Frage der Wechselbeziehungen zwischen Römern und Germanen im Grenzgebiet von grosser Wichtigkeit. Bei Giessen und Naunheim bei Wetzlar, also im Gebiet des freien Germaniens, wenn auch nicht weit vom Limes entfernt, sind in Gräbern römische Sigillatagefässe und -Scherben, Reste von römischen Bronzegefässen und -Geräten. Fibeln. ein Barbotinebecher etc. des 2. oder 3. nachchristlichen Jahrhunderts zugleich mit Gefässen einheimischer Technik und barbarischer Verzierung, meist in Form konischer Schüsseln mit Fuss, gefunden worden. Schumacher glaubt mit dieser Erscheinung, die er durch weitere Beispiele aus der dortigen Gegend belegt, die Hinfälligkeit der Ansicht von einem Ödstreifen, den die Römer ausserhalb des Grenzwalls gehabt hätten, dartun zu können. Man wird hier vorsichtig sein müssen, bevor nicht die Zeitstellung dieser germanischrömischen Grenznekropolen durch weitere

Funde völlig geklärt ist. Vorläufig scheinen sie nicht vor Ende des 2. Jahrhunderts Man würde also höchstens sagen können, dass um diese Zeit der Ödstreifen nicht mehr so streng festgehalten wurde, wie in der Zeit der Okkupation. Es ist übrigens sicher beachtenswert, dass ganz genau dieselbe Erscheinung, wie das Giessener Gräberfeld sie zeigt, sich am Niederrhein in der Gegend von Siegburg wiederholt. Das Bonner Museum besitzt aus der Gemarkung von Siegburg-Mülldorf ganz genau dieselben einheimischen Gefässe, wie Taf. 9 Fig. 152, 154, 164 mit dem plastischen gekerbten Ring um den Fuss, nur ohne die runden Eindrücke am Und mit diesen Gefässen, nach ausdrücklicher Angabe des sehr zuverlässigen Finders, zusammen gefunden, wurde dem Museum eine Anzahl Sigillatascherben mit bildlichen Verzierungen und deutlichen Spuren starker Feuereinwir-Diese sind also offenkung übergeben. bar, wie die analoge Erscheinung bei Nr. 152 und 155 des Giessener Gräberfeldes jetzt beweist, im Scheiterhaufen mit der Leiche verbrannt worden. Auch bei unserer Sigillata handelt es sich um Ware des 2. oder 3. Jahrhunderts.

Auf Taf. 10 teilt Lindenschmit römische Werkzeuge mit Scheidebeschlägen oder Futteralen mit, im Anschluss an eine eiserne Doppelaxt, die noch in ihrem Futteral, bezw. dessen Bronzebeschlag steckend im Rhein bei Mainz gefunden wurde. Gewiss mit Recht schliesst L. aus der Verwendung dieser Futterale, dass die betreffenden Werkzeuge auf dem Marsch getragenes Gerät der fabri bei den Truppen sind. Das häufige Vorkommen von Bruchstücken solcher Futterale in militärischen Lagern wie Hofheim, Novaesium, Carnuntum, Vindonissa. spricht auch dafür.

Taf. 11 u. 12 ist den reichen alamannischen Grabfunden von Gültlingen in Württemberg gewidmet. Auf Taf. 11 ist der Spangenhelm abgebildet, dessen kupferne Spangen mit einpunktiertem Zickzackmuster verziert sind, während der eiserne Stirnreif mit einem goldplattierten Kupferblech bedeckt ist, auf dem eingepresste Vögel und Trauben erscheinen. Bekanntlich hat der Gültlinger Spangenhelm eine ganze Reihe Verwandte; die ganze Gruppe ist neuerdings in der grossen Publikation des Sigmaringer Museums über den Reihengräberfund von Gammertingen in guten Abhildungen und Beschreibungen von Gröbbels vorgelegt worden. Lindenschmit behielt sich vor, auf die einschlägigen Fragen zurückzukommen.

Heft 3 Taf. 13 stellt wieder eine Reihe neolithische und bronzezeitliche Grabfunde aus Mittel- und Norddeutschland zusammen, vorwiegend aus Baalberge in Anhalt (Kr. Bernburg). Es wird dabei über Verbreitungsgebiet und Zeitstellung der neolithischen Kugelamphoren, sowie das chronologische Verhältnis der Schnurkeramik zum Pfahlbauten- oder Michelsberger Typus von Schumacher gehandelt und einige Gefässe des Bernburger Typus herangezogen.

Taf. 14 bringt in wohlgelungenem Farbendruck Abbildungen von etwa 40 Glasperlen vorrömischer Zeiten aus Funden nördlich der Alpen, eine m. E. sehr verdienstliche Zusammenstellung dieser bisher noch wenig beachteten Objekte. P. Reinecke, dem sie verdankt wird, hat fast ausschliesslich solche Stücke ausgewählt, welche geschlossenen Grabfunden angehören, also ihre Einreihung in die bekannten prähistorischen Perioden ermöglichen. Sichere neolithische Glasfunde sind noch nicht bekannt, obgleich es nichts befremdendes wäre, da sie schon in den frühesten ägyptischen Gräbern vorkommen und die Handelsverbindungen der östlichen Mittelmeerländer mit Mitteleuropa in der jüngeren Steinzeit rege waren. In der frühen Bronzezeit treten sie schon in Britannien und Südostspanien auf. Mitteleuropa fehlen sie dagegen noch auf dieser Stufe, kommen dann aber seit der mittleren Bronzezeit lückenlos, wenn auch in verschiedener Gestalt und Technik, bis zur Römerzeit herab vor. Die Typen der einzelnen Perioden werden von R. charakterisiert.

Auf Taf. 15 ist ein Grabfund der Mittel-La Tènezeit von Dühren (Baden) abgebildet, derdurch seine reichen Schmucksachen aus Glas eine Ergänzung der vorigen Tafel bildet. Ausserdem enthielt er aber Fibeln aus Silber, Bronze und Eisen, Fingerringe aus Gold, Bernsteinperlen, Gagatringe, Bronzeschmuck, Bronzegefässe, ein eisernes Kesselgestell u. a. m. und eine Münze der Volcae Tectosages. Schumacher teilt ihn einem späten Abschnitt der Mittel-La Tènestufe zu, der schon Anklänge an die Spät-La Tènekultur aufweist.

Taf. 16 bringt römische Germanendarstellungen aus Mainz. Zunächst das interessante Reliefbruchstück mit Darstellung einer trauernden Frau in enganliegenden Beinkleidern und Leibrock mit Rautenmuster, in welcher Schumacher nach Bienkowskis Vorgang eine Germanin erblickt; dann den Grabstein des Reiters Cantaber, unter dessen Pferd der Kopf eines Germanen mit Haarknoten erscheint.

Taf. 17 enthält mehrere gitterförmig durchbrochene Bronzebuckel mit Riemenenden, welche Lindenschmit unter Heranziehung von Darstellungen der Trajanssäule als Augenschutzkörbe für Pferde erklärt. Diese Deutung ist einleuchtend; bei den Ausgrabungen in Novaesium sind 2 ähnliche Stücke gefunden worden, welche B. J. 111/112 Taf. XXXAFig. 38 abgebildet und S. 372 beschrieben sind.

Taf. 18 ergänzt die auf Taf. 12 abgebildeten Werkzeuge der fabri, durch einige Stücke aus dem Rhein bei Mainz und Kastel.

Heft 4 Taf. 19 ist der neolithischen Keramik des Pfahlbautenoder Michelsberger Typus gewidmet. Aus Pfahlbauten bei Sipplingen und Bodmann am Bodensee, aus der grossen mit einem Spitzgraben umgebenen Landansiedlung auf dem Michelsberg bei Untergrombach in Baden, aus Monsheim bei Worms und Schierstein sind Proben dieser plumpen, rohen Keramik abgebildet, welche für die Rheinprovinz von besonderem Interesse ist, weil die grosse prähistorische Erdfestung bei Urmitz, welche das Bonner Provinzialmuseum vor einigen Jahren untersucht hat, ebenfalls dieser Periode ange-Ihre Zeitstellung innerhalb neolithischen Periode ist noch nicht gesichert. Dass Vertreter des Rössener Typus mit ihr zusammen vorkommen, beweist, wie Schumacher S. 102 richtig hervorhebt, noch keine Gleichzeitigkeit. Eher könnte, wie ich B. J. 110 S. 141 ausgeführt habe, sich ein chronologisches Verhältnis zur Schnurkeramik aus dem Umstande ergeben, dass in der Grabenfüllung des Urmitzer Erdwerkes keine Scherben der Schnur- oder zonenverzierten Keramik sich gefunden hat, obgleich diese Keramik sonst dort stark vertreten ist.

Taf. 20 bringt Fibeln der La Tenezeit aus der süd- und norddeutschen Zone mit Beschreibung von Reinecke.

Taf. 21 gibt einige interessante Fundstücke aus den mit Wahrscheinlichkeit als Tempelanlage gedeuteten römischen Gebäulichkeiten bei Klein-Winternheim in Rheinhessen. Vor allem das schöne Votivtäfelchen des Consuls A. Didius Gallus Fabricius Veiento an die Göttin Nemetona. die zwei nicht weit davon bei Marienborn gefundenen Votivtäfelchen an Mars Loucetius bezw. Leucetius im Wiesbadener Museum, sowie die ungeheuren, eisernen Lanzenspitzen, die ihrer praktischen Unverwendbarkeit halber gewiss richtig als Votive gedeutet werden; in ihrer gigantischen Grösse erinnern sie ja an die Riesenkerzen christlicher Wallfahrtsorte; auch dass sie teilweise durchlocht und mit Kettenringen zur Aufnahme von Täfelchen versehen sind, spricht dafür. Die dortigen Heiligtümer gehen, wie auch die einheimischen Götternamen wahrscheinlich machen, in vorrömische Zeit zurück. Rohe einheimische Keramik unter der römischen Schicht war schon bei der ersten Grabung, über die Keller B. J. 85 S. 96 ff. berichtet, zu Tage getreten. Schumacher fand Scherben von ausgesprochenem Spät-La Tènecharakter dort.

Auf Taf. 22 sind 2 im Rhein bei Mainz gefundene römische Helme von der flacheren, niedrigeren Form mit fast horizontal abstehendem breitem Nackenschirm abgebildet, welche Lindenschmit aufgrund der Fundorte und bildlichen Darstellungen für die Legionare in Anspruch nimmt, während er den hohen Typus, dessen besterhaltener Vertreter aus Niederbiber in dem bekannten Mainzer Waffenmodell nachgebildet ist, der Auxiliarreiterei (alae und cohortes equitatae) zuweist.

Dem auf S. 120 f. gegebenen Verzeichnis von Helmen des Legionartypus kann noch der im Bonner Provinzialmuseum aufbewahrte Bronzehelm aus dem Rhein bei Mülheim a. Rh. angereiht werden, welchem nur die Wangenklappe und der Stirnschild jetzt fehlen.

Auf Taf. 23 bildet Lindenschmit die Funde aus 2 Skelettgräbern ab, die in Mainz gefunden sind, und die er als Germanengräber aus spätrömischer Zeit bezeichnet. Er bringt sie dadurch mit den im ersten Heft Taf. 4—6 abgebildeten Gräbern zusammen, vermisst aber selbst mit Recht das für die genauere Bestimmung wichtigste Moment, die Keramik. M. E. hindert nichts daran, die Gräber einfach spätrömisch zu nennen, etwas spezifisch "Germanisches" vermag ich nicht darin zu sehen. Interessante Einzelstücke sind der wohlerhaltene Kamm und das Messer mit tauschierter Klinge.

Taf. 24 bringt mit Text von Schumacher Ton- und Glasgefässe aus einem merovingischen Gräberfeld bei Schwarzrheindorf, welches durch Münzen des 5.—7. Jahrhunderts datiert ist. Die Funde lassen spätrömischen Einfluss in Form und Technik deutlich erkennen und illustrieren das Nachleben römischer Kunstindustrie im Gebiet der Franken 1).

Bonn.

Hans Lehner.

Th. Gümpel, Geschichte des Fürstentums Pfalz-Veldenz. Dargestellt nach den Original-Urkunden des kgl. bayer. Geheimen HausArchivs München, den Copial-Büchern des
kgl. bayer. Geheimen Staatsarchivs München,
den Original-Urkunden des lutherischen
Kirchschaffnerei-Archivs Lauterecken, und
sonstigen archivalischen Quellen, von Theodor Gümpel, kgl. Dekan, Stadtpfarrer und
Distriktsechul-Inspektor in Lauterecken.
Kaiserelautern, Eugen Crusius Verlag, 1900.

Der Verfasser hat die Geschichte der Pfalz-Veldenzer Dynastie nach den Urkunden der auf dem Titel genannten und

¹⁾ Die Fortsetzung der Besprechung folgt in der nächsten Nummer.

einiger anderen Archive (Strassburg, Karlsruhe, Metz und Coblenz) dargestellt, so weit man dies durch lose Aneinanderfügung wörtlicher Auszüge (in moderner Schreibart) mit kurzen geschichtlichen Bemerkungen und Verbindungen tun kann. Der Gründer der Linie, Pfalzgraf Ruprecht, hatte für seinen Neffen, den Pfalzgrafen Wolfgang von Zweibrücken, die Vormundschaft und Regentschaft geführt und war zum Danke dafür im Marburger Vertrag 1543 durch Abtretung einiger kleinen Gebiete, Amt Veldenz an der Mosel bei Bernkastel und Amt Lauterecken (nördlich von Kaiserslautern) ausgestattet worden. 1553 kam ein Anteil an der Gemeinschaft Guttenberg (zwischen Landau und Weissenburg), 1559 bezw. 1566 die Herrschaft Lützelstein im Elsass zu dem Gebiet, das nun an 60 Ortschaften umfasste. Diese lutherisch verbliebene Linie des Pfälzischen Hauses starb 1697 aus, worauf die Besitzungen an Kurpfalz und Zweibrücken kamen. Es ist also ein kurzlebiges Staatsgebilde, dessen Geschichte in dem Buche behandelt wird. Dabei nehmen Aktenstücke, die sich auf die fürstlichen Personen beziehen, Testamente, Nekrologe, Briefe (darunter auch solche von Gustav Adolf), einen breiten Raum ein. Verfasser hätte vielleicht besser getan, wenn er die Materialien etwas übersichtlicher gegliedert hätte. Die am Schlusse gegebene "Veldenzer Geschichts-Chronik" müsste noch die Zahlen der Seiten enthalten, auf denen die betreffenden Ereignisse ausführlich berichtet sind. Ist das Buch auch nicht vollständig gelungen, so ist es doch ein schätzenswerter Beitrag zur deutschen Fürsten- und Territorialgeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts. Dass die grossen Zeitereignisse der Reformation, des dreissigjährigen Krieges, der Kriege und Reunionen Ludwigs XIV. und deren Wirkungen auf das kleine Land und seine Fürstenfamilie eingehend und mit Verständnis behandelt sind, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, zumal einige dieser Fürsten in nahen Beziehungen zu den Hauptkämpfern standen.

Dass bei jedem mittgeteilten Aktenstück die Archivnummer genau angegeben ist, macht das Buch auch für wissenschaftliche Benutzung brauchbar.

Darmstadt.

W. Fabricius.

Booker, Geschichte der Reichslandvogtei im Elsass 5... von ihrer Einrichtung bis zu ihrem Übergange au Frankreich (1273—1640), mit einer Übersichtskarte. Strassburg (Schlesier u. Schweikhardt) 1935, XI und 256 Seiten, gr. 87, 8,50 Mk.

Die Geschichte der Verfassung und Verwaltung Deutschlands seit der Mitte des 12. Jahrhunderts, d. h. seit dem Zeitpunkte, mit dem das bekannte Werk von Waitz, 'Deutsche Verfassungsgeschichte', schliesst, ist noch recht wenig bearbeitet. Eine gute Gesamtdarstellung des Gegenstandes fehlt noch. Monographien übereinzelne Teile desselben sind selten. Schonaus diesem Grunde darf die vorliegende Veröffentlichung besonderes Interesse in Anspruch nehmen.

Gegenstand derselben ist die Verwaltung des Reichsgutes im Elsass seit Rudolf von Habsburg. Zu diesem Reichsgute. der Reichslandvogtei, rechneten etwa 50-Reichsdörfer in der Umgebung von Hagenau. der Forst um diese Stadt mit den von ihm umschlossenen Klöstern und die 10-Reichsstädte: Hagenau, Weissenburg, Rosheim, Oberehnheim, Schlettstadt, Kolmar, Mülhausen, Kaisersberg, Münster und Türkheim. Die Abhandlung fasst neue Einzeldarstellungen, welche der Verfasser im Anschlusse an seine Inaugural-Dissertation vom J. 1894 in verschiedenen Zeitschriften veröffentlichte, zusammen und erweitert sie wesentlich und verbessert sie. Einleitung verbreitet sich über 'die höchsten amtlichen Vertreter der hohenstaufischen und königlichen Interessen im Elsass vor-Rudolf von Habsburg' und weist die Ansicht zurück, dass die Landvogtei im-Elsass in die Zeit der Staufer zurückreichen soll. Der erste Teil (S. 13-105) gibt 'die äussern Schicksale der Landvogtei, Nachweis der Landvögte und Landvogteiinhaber von 1273 bis 1634'. Es werden annähernd 140 Landvögte bezw. Oberlandvögte namhaft gemacht oder eingehender besprochen, das Ergebnis jahrelanger, mühseliger Arbeit; die wiederholte, langdauernde Verpfändung der Vogtei an die Kurfürsten von der Pfalz und deren Oberleitung der Vogtei, sowie die zweimalige Oberlandvogtei des Hauses Habsburg findet eingehende Darstellung.

Gegenstand des zweiten wichtigern und meist neuen Teiles (S. 105-240) bildet 'das Wesen und die Bedeutung des Instituts der Landvogtei'. Hier werden behandelt der Wirkungskreis und die Amtsbefugnisse der Landvögte, das Beamtentum der Landvogtei, nämlich die Unterlandvögte. das Reichsschultheissenamt zu Hagenau, das Landvogteigericht, der Zinsmeister, der Kastenkellner, der Gegenschreiber, die Forstbeamten. Amtsknechte und Räte des Hofgerichtes, weiter die Reichsdörfer der Landvogtei mit ihrer Gerichtsbarkeit, ihren Abgaben und Frondiensten, ihren Sitten und Gebräuchen, ferner die Reichsstädte in ihrer Unterordnung unter den Landvogt, ihrer militärischen und bürgerlichen Stellung zum Landvogte, der Forst um Hagenau, die Reichsvogtei Kaisersberg und endlich die Schutz- und Schirmverhältnisse im Landvogteibezirke. Ein Anhang bietet ausgewählte Quellen zu dem behandelten Gegenstande, u. a. Regesten der Reichsschultheissen von Hagenau von 1176 bis 1350 und eine längere Bestallungsurkunde für einen Landvogt vom J. 1558. Eine umfangreichere Veröffentlichung der einschlägigen Urkunden soll in den 'Mitteilungen der Gesellschaft für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsass' Jahrgang 1905 ff. erscheinen.

Diese einfache Aufzählung der behandelten Gegenstände gibt schon einen allgemeinen Begriff von der Reichhaltigkeit des vorliegenden Werkes. Es bespricht nicht bloss die Verfassung und das innere Leben der Landvogtei, sondern bietet auch schätzenswerte Beiträge zur Geschichte der Dynastengeschlechter von Westdeutschland und darüber hinaus, u. a. derer von Finstingen, Leiningen und Fürstenberg, auch ein Hohenzoller befindet sich unter den Landvögten, liefert dankenswerten Aufschluss über Ausübung der Gerichtsbarkeit, Landfriedensbündnisse, über das wirtschaftliche und soziale Leben, kulturgeschichtliche Gegenstände, überhaupt in kleinem Rahmen ein Bild des gesamten Lebens des deutschen Volkes zur Zeit der geschwächten Königsgewalt.

Das Werk beruht fast ganz auf archivalischen Studien, welche der Verfasser infolge der Unterstützung des kaiserlichen Statthalters, des Fürsten von Hohenlohe-Langenburg, in den elsässischen Archiven von Hagenau, Oberehnheim, Schlettstadt. Kolmar, Kaisersberg u. a., sowie in dem Reichsarchiv zu München und dem Statthalterei-Archiv zu Innsbruck anzustellen in der Lage war. Das Ergebnis dieser mühevollen Arbeiten vieler Jahre findet in dem Werke klare und übersichtliche Darstellung, eine liebevolle Bearbeitung und ruhige kritische Sichtung nach allen Seiten. Der Verfasser hat sich mit seiner ansprechenden und wertvollen Arbeit einen Ehrenplatz unter den Geschichtsforschern des schönen Elsass errungen. stattung des Buches ist eine hervorragend gute zu nennen.

Trier.

Marx.

Miscellanea.

Zu dem neuen Militärdiplom Vespasians. 6. In dem kürzlich erschienenen Hefte von "Altert. uns. heidn. Vorzeit" Band V wird von Domaszewski ein neues auf das germanische Heer bezügliches Diplom in trefflichen Lichtdrucken auf Tafel 33 veröffentlicht und S. 181 ff. mit knappen, aber wertvollen Erläuterungen versehen. Die Bedeutung des Fundes dürfte einen Wiederabdruck des Textes an dieser Stelle, sowie einige weitere Bemerkungen dazu rechtfertigen.

Der Fundort des vollständig und anscheinend ausgezeichnet erhaltenen Stückes, welches von einem Privatmann aus zweiter Hand erworben wurde, ist nach bestimmter brieflicher Mitteilung des Besitzers an Lehner ein Platz in der Umgebung von Mainz. Eine genauere Untersuchung der Fundstelle scheint leider nicht stattgefunden zu haben.

Tafel I (Aussenseite).

IMP CAESAR VESPASIANVS AVGVSTVS PON TIFEX MAXIMVS TRIBVNIC POTESTAT VIIII IMP XVIIII PP CENSOR COS VITI DESIGN VIIII EQVITIBVS ET PEDITIBVS QVI MILITANT INA LIS SEX NORICORVM ET SINGVLARIVM ET MOESICA ET AFRORVM VETERANA ET SILIA NA ET SVLPICIA ET COHORTE I FLAVIA HISPA NORVM QVAE SVNT IN GERMANIA SVB Q IVLIO CORDINO RVTILIO GALLICO QVI QVI NA ET VICENA STIPENDIA AVT PLVRA MERV ERANT QVORVM NOMINA SVBSCRIPTA SVNT IPSIS LIBERIS POSTERISQVE EORVM CIVI

TATEM DEDIT ET CONVBIVM CVM VXORI BVS QVAS TVNC HABVISSENT CVM EST CIVI TAS IIS DATA AVT SI QVI CAELIBES ESSENT CVM IIS QVAS POSTEA DVXISSENT DVMTA XAT SINGVLI SINGVLAS A D XVII K MAIAS D NOVIO PRISCO L CEIONIO COMMODO COS

ALAE MOESICAE CVI PRAEST

T STABERIVS T F QVI SECVNDVS

GREGALI

TERTIO MARCI F TREVIR
DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA
AENEA QVAE FIXA EST ROMAE IN CAPITO
LIO POST CASAM ROMVLI

Tafel II (Aussenseite).

A · TITINI IVSTI
C · ALFI PRISCI
Q · LOLLI PIETATIS
W · EGNATI ¹) CELERIS
L · AVRELI POTITI
L TVRRANI MAXIMI
P ATINI RVFI

Diese Konstitution Vespasians ist vom 15. April d. J. 78 datiert und bezieht sich, wie D. erkannt hat, auf Truppen des niederrheinischen Heeres. Es ist dies, wenn von dem kleinen bei Calcar gefundenen Bruchstück (C. III p. 1967, Bonn. Jahrbb. 107 S. 153), aus welchem wenig zu entnehmen ist, abgesehen wird, die erste derartige Urkunde, die uns von Truppenteilen des untergermanischen Heeres Nachricht gibt. Allerdings beschränken sich die Angaben des neuen Diploms mit Ausnahme e i n er Cohorte nur auf Reiterei: und auch von dieser sind wahrscheinlich nicht alle damals im unteren Heere stehenden alae genannt (s. unten). Dass die Diplome nicht alle einem Heere gleichgleichzeitig angehörenden alae und cohortes aufzuzählen pflegen, ist schon längst erkannt, wenn es auch wohl selten so deutlich hervortritt, wie in unserem Falle. Doch ist z. B. das Diplom Neros vom 2. Juli 60 (C. III p. 845) nur an Cohorten des pannonischen Heeres ausgestellt und hat vielleicht in einem an die alae ausgestellten seine Ergänzung gefunden. Aber die Gründe, aus denen bestimmte Truppenteile in einer solchen Verleihungsurkunde fehlen, obgleich sie sicher oder sehr wahrscheinlich zu gleicher Zeit dem betreffenden Heere angehörten, entziehen sich noch unserer Kenntnis. Denn die Annahme, dass innerhalb der einzelnen Heere mehrere, vielleicht den verschiedenen Legionen angegliederte Auxilienverbände bestanden und die Konstitutionen nach diesen getrennt erlassen wurden, kann ebensowenig in allen Fällen befriedigen, wie die zunächstliegende Vermutung, dass das Fehlen einzelner Truppenkörper in den Diplomen darauf zurückzuführen sei, dass zur Zeit, als die betr. Urkunde erlassen wurde, Mannschaften mit 25 und mehr Dienstjahren nicht in ihnen standen. Beide Möglichkeiten sind wenigstens in unserem Falle gänzlich ausgeschlossen. Es hat fast den Anschein, als ob, wenigstens in der Zeit vor Hadrian oder Trajan, die Bürgerrechtsverleihungen an altgediente Auxiliare noch wirklich als Auszeichnung betrachtet wurden, welche den Veteranen nur derjenigen Truppenteile zuteil wurde, die sich in irgend einer Weise ein besonderes Anrecht auf eine Auszeichnung verdient hatten. In ganz ähnlicher Weise muss ja auch die Verleihung des Beinamens civium romanorum an die ganze Truppe aufgefasst werden.

Die sechs in dem Diplom genannten alae sind mit Ausnahme der Siliana sämtlich in der von mir Westd. Zeitschr. XII, S. 235 ff. vermutungsweise aufgestellten Liste der Truppenteile des untergermanischen Heeres zur Flavierzeit vertreten; eine Kontrolle auch der dort gegebenen Cohortenliste wird durch das neue Diplom ja leider nicht ermöglicht. Zu den sechs alae tritt wahrscheinlich noch die a. Indiana (s. W. Z. XII, S. 211), wogegen die a. Longiniana wohl für die

D. liesst M(arci), aber auf dem Lichtdruck scheint deutlich erkennbar die Sigle für das praenomen M(ani).

flavische Zeit ausscheidet, so dass das untere Heer damals mindestens die früher vorausgesetzte Zahl von 7 alae erreichte. Es ist bemerkenswert, dass wahrscheinlich alle diese Truppenteile erst unter Vespasian an den Unterrhein gekommen sind. Die a. Noricorum stand vorher beim oberen Heer (Wd. Zs. XII, 237), die a. Singularium "excita olim a Vitellio, deinde in partes Vespasiani transgressa" (Tacit. Hist. IV 70) schloss sich dem von Italien und Rätien her nach Norden vorrückenden Heere an; aus welcher Provinz Vitellius sie abberufen, wissen wir nicht. Die a. Moesica ist, wie der Name sagt, ohne Zweifel mit den mösischen Legionen, den Vorkämpfern der Sache Vespasians, i. J. 69 nach Italien und von hier aus im folgenden Jahre nach Germanien gekommen. Die Siliana, vorher in Afrika stehend, nahm in Oberitalien auf Seiten des Vitellius hervorragenden Anteil an den Prätendentenkämpfen (Tacit. Hist. I, 70, II, 17); die Indiana stand vorher in Brittanien (Wd. Zs. XII, 211), die Sulpicia, wenn sie wirklich von Galba i. J. 68 errichtet ist, wird mit den spanischen Legionen an den Unterrhein gezogen sein. Unbekannt ist nur der frühere Standort der a. Afrorum. Mit Hülfe der Angaben des neuen Diploms lässt sich manches in der Dislokation des untergermanischen Heeres, wenigstens was die alae betrifft, jetzt klarer erkennen. Garnison der a. I Singularium war Vada (Tacit. Hist. V, 21), dessen Lage zwar nicht genau feststeht, das aber jedenfalls im Bataverlande im Rheindelta zu suchen ist. Die a. Noricorum stand in flavischer Zeit wohl in Burginatium, nahe dem heutigen Calcar (Wd. Zs. XII, 237, Bonn. Jahrbb. 107, 158), und ist erst später nach Burungum = Worringen verlegt worden, wo damals noch eine andere ala gelagert hat. Die in Köln gefundenen Inschriften der a. Noricorum (Bonn. Jahrbb. 81, 104, Wd. Korrbl. 1886, 143 f.) gehören zwar sicher ebenfalls in flavisch-trajanische Zeit, können aber sehr wohl in das Hauptquartier des Statthalters als "singulares consularis" abkommandierten Reitern gesetzt sein, eine Charge, die in der früheren Zeit auf den Grabsteinen nicht ausdrücklich

erwähnt zu werden pflegt. In Asciburgium = Asberg, wo schon in vorflavischer Zeit ein Alenlager gewesen war (Tacit. Hist. IV, 33) lag jetzt die a. Moesica 2) (Bonu. Jahrbb. 102, 127 ff.), in Worringen die a. Indiana (Bramb. 307) Die Steine von Reitern der a. Sulpicia sind alle, die der a. Afrorum fast alle in Köln zum Vorschein gekommen und gehören meist in das letzte Drittel des 1. oder den Anfang des 2. Jahrhunderts. Es ist an sich wohl nicht ausgeschlossen, dass bei Köln damals ein Alenlager gestanden hat, aber fast wahrscheinlicher dürfte sein, dass diese Reitergrabsteine sämtlich von equites singulares des Statthalters herrühren, die in den dem 2. Jahrhundert angehörenden Inschriften Bramb. 317 (der a. Afrorum) und 314 (der a. Sulpicia) ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Ist dies richtig. so wird das Lager der a. Afrorum wohl im Norden der Provinz (Grabstein eines Veteranen aus Holland Bramb. 66, Weihinschrift eines Reiters von unbekanntem Fundort aus der Gegend von Cleve Bonn. Jahrbb. 61, 70 no. 5) vielleicht in oder bei Xanten zu suchen sein. Denn die auf dem angeblich bei Xanten gefundenen Silberring genannte ala veter(ana) (Zangemeister Wd. Zs. XI, 294 = CIL. XIII, 10024, 34), darf jetzt, nachdem das Diplom uns diesen Beinamen der ala Afrorum kennen gelehrt bat, unbedenklich mit dieser identifiziert werden. Nach den Ergebnissen der Ausgrabungen und Nissens Darlegungen (Bonn. Jahrbb. 111/12 S. 82. 89. 143 ff.) hat auch in dem flavischen Legionslager bei Neuss noch eine ala garnisoniert. Trifft dies auch für die übrigen drei Legionslager des niederrheinischen Heeres Noviomagus, Vetera, Bonna zu, was wir freilich nicht ohne weiteres voraussetzen dürfen, so sind in diesen die alae. deren Garnisonsort wir noch nicht kennen. untergebracht gewesen, die Afrorum, Siliana und Sulpicia; als letzte müsste dann noch

²⁾ Sie wird auch in dem Steine aus Salonae C III, 8716 genannt gewesen sein, dessen Ergänzung im Corpus der Grösse der Lücke nicht Rechnung trägt; es ist zu ergänzen: praef. classis [Gorm. p. f.?, praef. alae] Mossicae trib. leg.... et q. sq.

eine achte uns bisher unbekannte ala angenommen werden.

Die einzige in dem Diplom genannte Cohorte I Flavia Hispanorum hat Domaszewski in der auf der Remagener Inschrift vom Jahr 158 erscheinenden coh . . . Hispanor, equit. p. f. (Bonn, Jahrbb, 93 p. 219) wieder erkennen wollen. Nach einer brieflichen Mitteilung Lehners bietet die Lücke hinter coh, reichlich Raum für Zahl und Beinamen (I · FLA), auch hat die Cohorte in der Tat den Beinamen p. f. geführt, wie die Inschrift eines praef. coh. I Fl. Hispanor. eq. p. f. aus trajanischer Zeit beweist (C. VI, 32933). Endlich hat in Remagen im dritten Jahrhundert eine coh I Flavia eq. gelegen (bezeugt durch Inschriften i. J. 205, 218 und 250), deren Name als Abkürzung des älteren unter Auslassung des Völkernamens unbedenklich aufgefasst werden kann. Dagegen müsste bei der Voraussetzung, dass die I Flavia Hispanorum des Diploms, die ... Hispanor. eq. p. f. und I Flavia eq. der Remagener Inschriften ein und dieselbe Truppe bezeichnen), angenommen werden, dass abgesehen von der sicher verschiedenen I Flavia Hispanor. ∞ (unter Domitian in Moesien, später in Dacien) noch eine zweite der niedergermanischen ganz gleich benannte Truppe bestanden habe, welche schon i. J. 107 als Bestandteil des mauretanischen Heeres bezeugt ist (C. III p. 1973) und noch im dritten Jahrhundert in derselben Provinz stand (C. VIII, 9360 vgl. 9047 und 9612) Übrigens braucht der Beiname Flavia, wie bekannt, nicht notwendig auf die Errichtung der Truppe durch Vespasian hinzuweisen, sondern kann auch als Auszeichnung an eine schon bestehende cob. I Hispanorum verliehen worden sein.

Von den übrigen Cohorten des niedergermanischen Heeres der Flavierzeit, deren Namen das Diplom verschweigt, ist versuchsweise eine Liste schon Wd. Zs. XII, 237 ff. gegeben worden. Unter Berücksichtigung einiger durch neuere Funde ermöglichter Ergänzungen dürften für die Zeit Vespasians etwa angenommen werden: 1. II Asturum. 2. II Britt. ∞ (nach Ziegelstempeln in Xanten). 3. und 4. I und II civ. rom. eq. 5. III Dalmatarum (jetzt bezeugt durch die Kölner Inschrift Wd. Korrbl. 1896, 129). 6. VI ingenuorum. 7. II Hispanorum. 8. . . . Lucensium. 9. 10. I Tracum (?). III Lusitanorum. II Varcianorum. 12. I Vindelicorum (Inschrift aus Köln Wd. Korrbl. 1903, 175). 13. XV Voluntariorum.

Über die Verteilung dieser Cohorten auf die verschiedenen Grenzkastelle lohnt es sich mangels genügender Anhaltspunkte nicht, Vermutungen aufzustellen. Auch in Remagen wird die coh. I Flavia Hispanorum damals schwerlich schon gelegen haben; vielleicht ist als Garnison dieses Kastells in flavischer Zeit die coh. II Varcianorum anzunehmen (Bonn. Jahrbb. 107 S. 210 = C. XIII, 7804).

Durch das Diplom wird das anderweitig bereits bekannte Kommando des Rutilius Gallicus am Niederrhein, sowie der von ihm damals geführte erfolgreiche Krieg gegen die Brukterer zeitlich genauer auf die Jahre 77/78 bestimmt, wie D. gesehen hat. Die Vermutung liegt nahe, dass die im Diplom genannten Truppenteile in diesem Feldzuge sich besonders ausgezeichnet hatten und dass sich auf diese Weise ihre Auswahl erklärt. Die altgedienten Leute dieser Truppenkörper wurden auch nach der Verleihung des Bürgerrechtes noch bei der Fahne gehalten, wie das Fehlen der honesta missio zeigt: vielleicht gehört zu ihnen der Reiter der ala Noricorum T. Flavius Bassus (B. Jahrbb. 81. 104), welcher bei seinem Tode noch im aktiven Dienste stand; da er 26 Dienst-

³⁾ Ausser dieser I Flavia Hispanorum wird in flavischer Zeit noch eine coh. II Hispanorum dem untergermanischen Heere angehört haben, welche spätestens gegen Ende der trajanischen Regierung an den Oberrhein versetzt wurde. Ist in der Remagener Inschrift v. J. 158 nicht diese, wie ich früher annahm (Wd. Zs. XII, 215 f.), sondern die I Flavia Hispanor, genannt, so liegt kein Grund mehr vor ansunehmen, dass erstere an den Niederzhein surückgekehrt und ihre Denkmäler in Obergermanien - Ziegelstempel COH II HIS EQ P F aus Heddesdorf, COH II IS aus Wimpfen und Oedheim, Inschriften aus Stockstadt (C. XIII, 6656 und eine noch unpublizierte) — auf trajanischhadrianische Zelt beschränkt sein müssten. Vielmehr kann sie dann noch später dem obergermanischen Heere angehört und hier eines der Grenskastelle Heddesdorf, später vielleicht Stockstadt besetst gehalten haben.

jahre zählte, könnte er i. J. 78 oder 79 gestorben sein.

Der im Diplom als praef. alae Moesicae genannte T. Staberius Secundus war nach einer stadtrömischen Inschrift vorher: ntrib. mil. leg. VII geminae felicis in Germania" (C. VI, 3538). Dadurch wird ein vorübergehender Aufenthalt der Legion am Rhein zur Zeit Vespasians, vor d. J. 78 bewiesen. Ob ihre Heranziehung freilich mit dem Krieg am Niederrhein zusammenhängt, wie D. annimmt, bleibt zweifelhaft: da das Tribunat auch mehrere Jahre vor 78 fallen und die Bezeichnung _in Germania" ebenso gut auf das oberrheinische Heer bezogen werden kann, so ist es keineswegs ausgeschlossen, dass die Legion zu den ebenfalls nicht unbedeutenden Kämpfen unter Cornelius Clemens um d. J. 74 herangezogen worden ist. Diese Annahme erhält vielleicht eine Stütze durch die sicher der flavischen, wahrscheinlich der vordomitianischen Zeit angehörende Wormser Inschrift C. XIII, 6212, eine Weihung des C. Baburius Festus, der, wie es scheint in Germanien, vom trib. leg. VII g(eminae) F(elicis) zum praef. alae Scubulorum befördert war; diese letztere ala muss danach zu jener Zeit in Worms gelegen haben. Jedenfalls war die Anwesenheit der leg. VII gem. am Rhein nur eine vorübergehende, da sie bereits im Jahre 79 als die, übrigens einzige, Garnisonslegion Spaniens erscheint (C. II, 2477).

Auch für die zeitliche Bestimmung der Kämpfe an der Donaugrenze unter Domitian liefert unser Diplom einen Beitrag. i. J. 78 am Niederrhein stehende ala Siliana erscheint i. J. 84 (C. III, p. 1963) beim pannonischen Heere. Zwischen beiden Jahren hat also eine Abgabe von untergermanischen Auxilien an die mittlere Donau stattgefunden, die sich vielleicht noch auf andere Truppenkörper erstreckte: so die coh. V Gallorum und I Britton., die zuerst in den Jahren 84 und 85 in den pannonischen Diplomen auftreten, während die coh. I Vindelic. (C. III, 3562) wohl erst später den Unterrhein verlassen hat. Jedenfalls scheinen schon vor d. J. 84 auch an der pannonischen Grenze Unruhen ausgebrochen zu sein, die eine Verstärkung des Heeres notwendig erscheinen liessen; ebenso hatte das oberrheinische Heer schon i. J. 82 oder kurz vorher Truppen nach Moesien abgeben müssen (C. III, p. 1960). Mit diesen Jahren beginnt die Zeit, in welcher die beiden Rheinheere, wie schon früher einmal in den Zeiten des Caligula und Claudius, als unerschöpfliche Quelle zur Deckung des Truppenbedürfnisses auf den verschiedensten Kriegsschauplätzen des Reiches angesehen und ausgenützt wurden.

Wiesbaden. E. Ritterling.

Nochmals die "Superi". Im Korrbl. 7. XXIV, Nr. 26 hat A. Riese einige in der Hauptsache abweisende Bemerkungen gemacht zu meinem in den Bonner Jahrbüchern (Bd. 100, S. 114 ff.) veröffentlichten Aufsatze "Superi = Ubii?" Widerspruch gibt mir eine willkommene Gelegenheit, meine Behauptungen hinsichtlich der Superer hier zum teil bestimmter auszudrücken, zum teil näher zu begründen. - Die von mir a. a. O. angezogenen 26 Inschriften 1) beweisen — dies scheint auch A. Riese zuzugeben - dass der Beiname "Super" und der Geschlechtsname "Superinius" fast nur solchen Personen angehören, die nachweislich im Kölnischen Lande lebten, oder doch sehr wahrscheinlich demselben entstammten. Was letztere betrifft, so achte man ausser auf die bereits B. Jb. 100, 117 hervorgehobene gens Verania noch auf die gens Vettia in nr. 17 und 28, welche in ihren männlichen Mitgliedern bei Brambach am Niederrhein 6mal, am Oberrhein (bei Mainz) nur einmal inschriftlich belegt ist; auch die Vere-

¹⁾ Nachträglich sind mir noch 3 weitere den Namen "Super" enthaltende Inschriften bekannt geworden, die ich bier fortlaufend numeriere: 27. Orelli I, 181 (aus Zursach): ". . . giacus . . die Super Po-entia miles leg XI C. P. F. 7 Salni Maximi annorum XXXV stip 28. Orelli II, 181 aus Rom): "D. M. | C. Messi Verecundi | mil. chor. Ill. Pr. 7 Lash | quot heres eius | facere noluit | Aul. Vettius Super | Commanuplaris | eius fecit. Cui lega | vit HS∞ CC·N mil. an. VII. v. a. XXV". 29. die nach A. Riese in dem (mir jetzt nicht vorliegenden) CIL. VI, 3467 veröffentlichte Inschrift aus Rom, in welcher ein Veteran "Germanius Super" vorkemmt. — Es muss nun also B. Jb. I. c. 116, Z. 8 v. u. heissen; "222,5:12 - mehr als 18", was an der Sache Nichts andert.

cundinii, denen der Super in nr. 9 angehört, sind bei Brambach auf 3 Steinen des Kölnischen Landes und einem holländischen vertreten, in Germania superior aber gar nicht. Genug, der Gedanke drängt sich von selbst auf: Zur römischen Zeit wohnte im Kölnischen Lande, wenigstens in den jetzigen Kreisen Euskirchen, Düren und Jülich ein zahlreiches Geschlecht, ein Volk, welches "Superer" genannt wurde. bemerken ist, dass auch gerade in Westdeutschland damals so viele sonstige Volksnamen auf "er" vorkommen: Cimbri, Bructeri, Sigambri, Tencteri, Texuandri, Treveri, Flandri (letzterer erst im 8. Jh.). Nun kommt aber noch hinzu, dass Tolbiacum im Itin. Anton. (oder in einem Zusatze des 4. oder 5. Jhs.?) bezeichnet wird als "vicus Supenorum". Was liegt näher als die Annahme, dass hier "Superorum" zu lesen ist, und dass wir also damit einen ausdrücklichen Beweis für den Volksnamen "Superi" gewonnen haben? - Aber, sagt mein Kritiker: "Der noch unerklärte vicus Supenorum hat zu unserer Frage keine Beziehung!" Ja, warum denn nicht? Da kommt es doch nach dem früher Gesagten nur mehr darauf an, ob in unsern mittelalterlichen Handschriften r leicht für n und n für r verlesen werden kann. Diese Möglichkeit beweist aber ein Blick auf die angelsächsische, irische u. Merovinger Cursive (etwa in den Arndt-Tanglschen Tafeln); noch klarer beweisen es von mir zufällig gefundene Beispiele wie: Genetrudis, lies Geretrudis (B. Jb. 100, 118 Note 2); Nugelant in Lac. I, 421, lies Rugelant = Reuland (vgl. Lac. I, nr. 420 und 478); Arevilere im M. Ub. I, p. 375, lies Anevilere 3) (vgl. ibid. p. 350 und 358); Widingis in M. Ub. II, 424, lies Widirgis (so ebenda und Cod. Laur. nr. 1296); in Augustini ep. 110 (b. d. Maurinern ep. 213) lies Hipponensium regiorum statt H. regionum. Das mag genügen. - Da nun anderseits bekanntlich das Gebiet, in welchem (oder

in dessen westlichen Teile wenigstens) die Superer wohnten, von Tacitus und andern als Wohnsitz der Ubier bezeichnet wird, so sind entweder Superi und Ubii zwei Formen desselben Wortes — was mir noch immer das einzig richtige zu sein scheint (vgl. B. Jb. l. c.) — oder es sind 2 Namen für dasselbe Volk, oder drittens Superi ist der Name eines Teiles der Ubier, oder endlich die Superer sind ein fremder, kleiner Stamm, der sich unter den Ubiern in der Gegend von Euskirchen-Jülich angesiedelt hatte.

An die letzte Möglichkeit hält sich Riese. Er sagt: "Super ist nun einmal ein lateinisches Wort, die seltenere, altertümlichere Form von superus", und meint, die Superi seien Leute, die ihrer Herkunft nach der Germania superior angehören. Dem widerspricht nun zunächst, dass wie bemerkt — die Geschlechtsnamen einer Reihe der Superer nicht auf Germ. superior. sondern immer wieder auf Germ. inferior hinweisen. Dann ist es auffallend, dass die Herkunft keines Super auf Moesia superior und inferior, oder auf Pannonia sup, und inf. hinweist, dass alle Superer am Rheine ihre Heimat zu haben scheinen. Endlich aber, und das scheint mir die Hauptsache zu sein, "super" ist nicht blos ein "altertümliches", sondern ein bereits zur Zeit Caesars durchaus veraltetes Wort: das Wort kommt nach Forcellini und Georges 3) nur bei Cato RR. 149 und zwar zweimal vor, aber auch hier beide Male in einem Verse. Cato lebte von 234 bis 149, und mag seine landwirtschaftliche Schrift etwa um 180 verfasst haben; bei ihm allein kommt auch "infer" einmal, ebenso haben nur er und der Dichter Afranius (um 110 v. Chr.) das Wort "citer", alle diese Wörter kommen nach dem 2. Jahrhundert vor Chr. nicht mehr vor 4):

²⁾ Hontheim (Hist. dipl. Trev) bietet in derselben Urkunde — sie ist eine Fälschung des 12. Jhs. — an der beir. Stelle sogar Revilre. — Es sei hier bemerkt, dass aus der Verwechselung von und r wohl auch die beiden Lesarten Bornam (oder Bormam) und Bonnam in der bekannten Florusstelle entstanden sind.

³⁾ Im Hwb. 10 steht unter "superus (selten super)"
bei "super inferque vicinus" fälschlich "Cic" als
Quelle angegeben; bei "super" und bei "infer"
findet sich dasselbe Citat mit der richtigen Quelle:
Cato RR. 149, 1. — Erwähnt sei hier, dass Cicero
Orator 45, 152 die Reden Catos (hinsichtlich der
Sprache) als "horridulae" bezeichnet.

⁴⁾ Das ähnliche Wort "exter" wird von Ennius, Statius, Papinian und noch von Paulinus gebraucht, also von drei Dichtern und nur einem späten Prosaisten.

folglich kann hier an das lat. Adjektiv super nicht gedacht werden. — Im Übrigen muss ich auf meinen Aufsatz im B. Jb. 100 verweisen.

Ahrweiler.

P. Joerres.

Vereinsnachrichten

unter Redaktion der Vereinsvorstände.

- Frankfurt a. M. Verein für Geschichte und Altertumskunde. Am 14. Dezember sprach Herr Direktorialassistent R. Welcker vom Städtischen Historischen Museum über Heddernheimer Tongerät für Küche und Das römische Heddernheim ist eine Töpferstadt. Es liefert von der Domitianischen Zeit an bis ins III. Jahrhundert in zahlreichen Töpfereien Belege für die verschiedenen Phasen der keramischen Entwickelung. Die besondere Bedeutung der Tongeschirre für das häusliche Bedürfnis wurde an 72 im Original vorgelegten Stücken erörtert und erläutert. Die ausgewählten Geräte entstammen bis auf wenige zur Ergänzung herangezogene Ausnahmen sämtlich einer grossen vor dem Nord-Ost-Tor der römischen Stadt im Lauf der letzten zwei Jahre ausgegrabenen Töpferei, deren Betrieb in die Mitte und in die zweite Hälfte des II. Jahrhunderts zu setzen ist. Sie ermöglichten einen Überblick über das gesamte keramische Inventar einer Haushaltung im Decumatendande an Gebrauchsgerät für Keller und Vorratsräume, für die Küche, den Speiseund Trinktisch, dazu Kinderspielzeug u. a. m. Weitere Kreise dürfte die Mitteilung interessieren, dass auch für die Sigillatafabrikation mit der Ausgrabung der genannten Töpferei für Heddernheim Belege gefunden sein dürften, welche für die Verbreitung gewisser Produkte und Stempel im Mittelrheingebiet, besonders in der Wetterau und am Wetterauer Limes Aufklärung versprechen.
- Am 18. Januar 1906 hielt Herr Prof. Dr. H. Dragendorff einen Vortrag über römische Funde an der Lippe.
- 10. In der Hauptversammlung am 8. Febr., welche in dem neuen Raume des Vereins, dem von der Stadt angekauften und wie-

derhergestellten Steinernen Hause dem Markte stattfand, sprach zunächst der Vorsitzende, Herr Archivdirektor Dr. R. Jung, über das als Perle spätgotischer bürgerlicher Baukunst weitberühmte Steinere Haus und die Familie von Melem, deren Ahnherr es 1464 erbaut hatte. Darauf hielt Herr Dr. O. Grossmann einen Vortrag über die Frankfurter Fayence - Fabrik (1666-1773) und ihre Erzeugnisse. Angeregt durch die Forschungen des Herrn Dr. Jung, der aus bisher unbenutztem archivalischem Material die Geschichte der so ziemlich verschollenen Fabrik zusammengestellt hatte (vgl. Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, dritte Folge VII, 221 ff.) aber nur ganz wenige Fabrikate nachweisen konnte, hat sich der Vortragende bestrebt, den Erzeugnissen dieser Fabrik nachzugehen; es ist ihm gelungen, eine ganze Anzahl derselben in seiner keramischen Sammlung zusammenzubringen, die sich durch das Zeichen F auf dem Boden der Gefässe, durch die Frankfurter Zinngiesserzeichen auf dem Deckel und sonstige innere oder aussere Kennzeichen als zweifellose Produkte der Frankfurter Manufaktur nachweisen lassen.

Alte Rhein-Ansichten, Ridingerstiche, Wapoleon- und alte Kurfürsten - Portraits offeriert in grosser Auswahl

> M. Plass, Antiquar, Bonn a. Rh.

Verlagsbuchhandlung von Jac. Lintz in Trier.

Bericht

über die vom deutschen Reiche unternommene Erforschung des

obergermanisch-raetischen Limes.

Hin Vortrag

gehalten vor der XLIII. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Köln am 26. September 1895

von

Felix Hettner,

archäol. Dirigent bei der Reichs-Limeskommission. **Preis 80 Pfennig.**

Alte Strassen in Hessen.

Von Friedrich Koffer.

Mit einer Tafel. Preis 1 Mk. 20 Pfg.

Yorrömische u.Römische Zeit redigiert von Br. Krüger, Mus.-Direktor,

Korrespondenzblatt

Mittelaiter und Neuzeit redigiert von Hansen, Archivdirektor,

der

Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst,

zugleich Organ der historisch-antiquarischen Vereine zu Birkenfeld, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Mainz, Metz, Neuss, Speyer, Trier, sowie des anthropologischen Vereins in Stuttgart.

März u. April.

Jahrgang XXV, Nr. 3 u. 4.

1906.

Das Korrespondenzblatt erscheint in einer Auflage von 3000 Exemplaren. Inserate à 25 Pfg. für die gespaltene Zeile werden von der Verlagehandlung und allen Inseraten-Bureaus angenommen, Beilagen nach Uebereinkunft. — Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich, das Korrespondenzblatt monatlich. — Abonnementspreis 15 Mark für die Zeitschrift mit Korrespondenzblatt, für letzteres allein 5 Mark.

Beiträge für die vorrömische und römische Abteilung sind an Dr. Krüger (Trier, Prov.-Mus.), für Mittelalter und Neuzeit an Pref. Hansen (Köln, Stadtarchiv) zu senden.

Neue Funde.

11. Inschrift der cohors I Classica aus Köln. Gefunden März 1906 an der Alteburg, jetzt Köln im Museum, zum Zwecke der Veröffentlichung mitgeteilt von Poppelreuter. Platte aus Jurakalk, hoch 1,00 m, breit 0,63 m, dick 0,16 m.

Relief:

Löwen den Stier überfallend. Schmalseiten: Ranken von Herzblättern.

> L · VAL·VEREG V ND O · R V T MIL·CH·I·CLASS 1CAE·)·ING·NVI ann·xxv·sTip·IIII A.c. X · T · F · C

Diese Grabschrift tritt zu einer grösseren Reihe anderer Denkmäler, welche beweisen, dass in dem Kastell Alteburg. südlich von Köln, die im Stabe des Statthalters von Niedergermanien dienenden Soldaten stationiert waren 1). cohors I classica wird hier zuerst auf einem niederrheinischen Steine genannt. Sie wird identisch sein mit der gleichnamigen Cohorte, welche zwei Inschriften aus dem Gebiete der Nitiobriges in Aquitanien nennen. Aus dem Volke der Ruteni, welche nach der augusteischen Einteilung zur Provinz Aquitania gerechnet wurden, stammt der Kölner Auxiliar. Die aquitanischen Inschriften der cohors I classica gehören, wie Cichorius bemerkt³), der älteren Kaiserzeit an. Auch der Kölner Stein wird der neronischen Zeit angehören³). Nicht minder richtig sagt Cichorius, dass die cohors classica aus Flottensoldaten gebildet wurde und den Beinamen zu der Erinnerung an ihren Ursprung führt. Der Lucius Valerius Verecundus hat seine künstlich römischen Namen erst als Soldat angenommen des guten Omens halber⁴).

Heidelberg. Domaszewski.

Xanten [Castra Vetera.] Im vorigen 12. Herbste unternahm das Bonner Provinzialmuseum eine vorläufige Ausgrabung, welche der Auffindung des augusteischen Lagers auf dem Fürstenberg bei Xanten, der aus der Frühgeschichte der römischen Eroberungszüge in Deutschland berühmten Castra Vetera galt. Die Ausgrabung wurde vom Unterzeichneten selbst geleitet. Sie wurde auf der höchsten Kuppe des Fürstenberges auf dem dem Herrn von Hochwächter gehörigen Terrain vorgenommen. Der Besitzer sowohl als seine Pächter, die Herren van Bebber und Prang, gestatteten in entgegenkommendster Weise

¹⁾ Vgl. C. XIII pare 2, p. 506.

²⁾ Wissowa IV p. 272.

Vgl. die ähnlich geschmückten Steine bei Brambach n. 232 (stammt nach Pighius aus Köln)
 Vgl. Bonn. Jahrb. 108 Taf. 4 n. 2. Aus neronischer Zeit ist C. X, 6672.

⁴⁾ Cicero pro M. Scauro 18, 30 dazu Schol. Bob. p. 374 ed. Baiter. Cicero de divin. 1, 46. Tacit. hist. 4, 58, CIL. V n. 808 und dazu Arch.epigr. Mitth. 16 p. 19.

die Grabung, welche sofort nach der Ernte begonnen wurde. Schon nach kurzen Versuchen gelang es, westlich von der alten über den Fürstenberg führenden Poststrasse Xanten-Birten, entlang dem "Kapellchenweg", der in westöstlicher Richtung direkt zu den Wirtschaftsgebäuden des Hochwächterschen Besitzes führt, hart am südlichen Rande dieses Weges eine römische Befestigungslinie zu finden, welche aus einer doppelten Palissade und einem breiten und tiefen Spitzgraben besteht. Die Anlage sowohl als die Einschlüsse des Grabens an Kulturresten zeigten, dass wir es mit einer Befestigung aus frühester Kaiserzeit zu tun haben. Die beiden Pfahlreihen der Doppelpalissade sind durchschnittlich 3 m von Mitte zu Mitte von einander entfernt, die vordere Pfahlreihe ist jedenfalls stellenweise durch ähnliche Versteifungen gegen den Graben hin befestigt, wie solche bei den Palissaden der Alteburg bei Köln beobachtet worden sind 1). Diese Anlage konnte durch eine Anzahl Querschnitte bereits auf etwa 250 m Länge verfolgt werden, dann geboten bestellte Felder Einhalt. Es handelt sich zweifelles um die Nordflanke eines grossen Erdlagers, wie die Lage des Grabens zu den Palissaden zeigt. Ob dieses Lager nur einen oder zwei Spitzgräben hatte, konnte vorerst aus zwei Gründen noch nicht festgestellt werden. Da nämlich der aufgefundene Spitzgraben dicht am Rande des "Kapellchenweges", der offenbar der alten Lagergrenze seine Entstehung verdankt, sich hinzieht, so waren wir durch diesen vielbenutzten Weg an der Untersuchung des Vorgeländes des Grabens behindert. Ferner aber war seine Contreescarpe an den meisten untersuchten Stellen durch einen zweiten, viel Brandschutt enthaltenden Spitzgraben durchschnitten, der also einer jüngeren Anlage angehören muss, die wie die einzelnen Schnitte erkennen liessen. mit der älteren nicht ganz parallel lief. Infolge dessen lässt sich auch noch nicht mit Sicherheit sagen, ob an einer Stelle, wo tatsächlich zwei Spitzgräben neben einander gefunden wurden, sie gleichzeitig und zur selben Anlage gehörig sind, oder ob hier die beiden Spitzgräben der von einander zeitlich verschiedenen Anlagen nur einmal nebeneinander erscheinen. An dieser letztgenannten Stelle, wo also zum ersten Mal Escarpe und Contreescarpe der beiden Gräben ganz erhalten war, mass die Breite des inneren (älteren) Grabens 6,50 m, seine Tiefe 2,50 m, die Breite des äusseren (jüngeren?) Grabens 4,20, seine Tiefe 1,80 m im gewachsenen Boden. Wie die Länge dieser Nordflanke, so ist auch die Breite des von ihr abgeschlossenen Lagers bei diesen ersten Orientierungsgrabungen noch nicht ermittelt worden. Es lag nahe, in dem rund 300 m südlich des "Kapellchenweges" diesem ungefähr parallel ziehenden uralten Grenzwege der Gemarkungen von Xanten und Birten, dessen malerischer, schluchtartiger Verlauf zum alten Rhein hinunter jedem Besucher des Fürstenberges bekannt ist, eine Andeutung der Südgrenze des Lagers zu vermuten. Aber verschiedene Versuchsgräben, die dort angelegt wurden, beweisen, dass dies nicht der Fall war. Vielmehr zeigte sich, dass die Wohngruben, mit denen das Innere des Lagers ausgefüllt 'ist, noch mindestens 80 m weiter nach Süden sich fortsetzen, ohne dass hier ein Ende gefunden wäre. Auch nach dieser Richtung konnte im vergangenen Jahre nicht weiter gegraben werden. Sowohl hier als auch im Innern des Lagers hatten unsere ersten Versuchsgräben zahlreiche Wohngruben zum Teil mit starkem Brandschutt durchschnitten. Sie ebenso wie alle Versuchsschnitte wurden durch den Unterzeichneten geometrisch aufgenommen und nivelliert. Die Kulturreste wurden sorgfältig gesammelt. Das viele arretinische Geschirr, die Krugprofile und sonstigen Typen augusteischer Keramik und die Augustusmünzen zeigten sofort, dass wir ein grosses Lager augusteischer Zeit vor uns haben. Wir werden also wohl kaum fehl gehen, wenn wir behaupten, dass hier das berühmte Vetera gefunden ist, dessen Ausgrabung nunmehr weiterhin systematisch und mit grossen Mitteln betrieben werden soll. Ein illustrierter Bericht über

¹⁾ Vgl. Museographie der Westd. Zeitschrift XXIV 1905 S. 378 f.

die erste Grabung wird in dem nächsten Hefte der Bonner Jahrbücher erscheinen. Bonn. H. Lehner.

Chronik.

Die Altertümer unserer heidnischen Vor-V. Band. Heft 2-5. (Fortsetzung der Besprechung in Nr. 1/2, nr. 3). Von hohem Interesse sind die Tafeln 25 und 26 weniger wegen der darauf abgebildeten spätbronzezeitlichen Depotfunde von Homburg v. d. H., als wegen der von Schumacher daran geknüpften allgemeinen Beobachtungen. Auf S. 143 gibt er in vermehrter Gestalt eine Wiederholung seiner im Corrbl. d. anthropologischen Gesellschatt 1903 S. 97 veröffentlichten Karte der bronzezeitlichen Depotfunde, an der er nachweist, wie sich die Handelswege der jüngeren Bronzezeit aus der Westschweiz in zwei parallelen Streifen längs des Rheines bis in die Gegend von Mainz erstrecken, dann aber nicht dem Rhein folgen, sondern durch die Senke der Wetterau in das Gebiet der Weser und Elbe hinüberziehen. Auf denselben alten Naturstrassen drangen auch später die gallischen. römischen, germanischen Eroberer vor, dieselben Pässe. wo früher Ringwälle und Verhaue angelegt waren, werden später durch römische Kastelle befestigt. Diese in der natürlichen Beschaffenheit der Länder wurzelnde Kontinuität der Kultur gehört zu den Dingen, welche so selbstverständlich sind, dass sie zuweilen ausgesprochen werden müssen. Geschieht dies mit so reichem neuem und schlagendem Material, wie es hier Schumacher beibringt, so ist es jedenfalls erfreulicher und nutzbringender, als in der Form, die noch kürzlich hier im Korrbl. vom Juni 1905 Nr. 44 Sp. 114 "für den Niederrhein" beliebt wurde.

Späthallstattfunde aus Süddeutschland sind auf Taf. 27 zu sehen, Paukenfibeln und andere Fibelformen, Armringe, Leibringe, Halsringe, Ohrringe, Eisenwaffen u. dgl. von verschiedenen süddeutschen Fundorten. Reinecke knüpft daran eine Charakteristik der Späthallstattstufe nördlich der Alpen. Sie gehört dem 7. und

6. Jahrhundert vor Chr. an, wie die mitgefundenen griechischen Bronzearbeiten beweisen. Das Hügelgrab ist typisch, die Leiche wird bestattet, nicht verbrannt. Langschwerter fehlen, als Ersatz treten die reichverzierten Dolche auf. Die Lanzenspitzen sind einfach, unter den Beilen erscheinen eiserne Hohlkelte. Vierrädrige und zweirädrige Wagen treten auf. Sehr reichhaltig ist der Schmuck, neben Bronze viel Gold, dann Korallen, Elfenbein, Bernstein, Gagat und Lignit, endlich Glasperlen. Griechisches Gerät wird viel importiert. Die Keramik ist noch wenig bekannt. Die einheimische Kunstindustrie verrät hohes technisches Können. Der Dekorationsstil ist geometrisch. Als besonderes Unikum wird die Bronzelanzenspitze von Hundersingen am Schluss des Textes abgebildet.

Auf das Gebiet frührömischer Kultur führt Taf. 28 mit farbigen Abbildungen der beiden schönen vor kurzer Zeit in Mainz gefundenen verzierten Kelche aus der Fabrik des Ateius. Hellenistische Toreutenkunst, vom Silber auf den Ton übertragen, tritt uns hier entgegen. Der Kranich, in seinen verschiedenen Stellungen und Bewegungen belauscht, ist das Thema, welches der Künstler auf dem breiten Hauptfries des ersten Kelches (Nr. 502) behandelt. Freilich ist es dem braven Meister nicht möglich gewesen, das Thema sechsmal durchgreifend zu variieren, zweimal erscheint, wie aus derselben Form gepresst, der Kranich, der mit zurückgebogenem Hals sein Gefieder ordnet, gar dreimal ist mit geringen Differenzen der sich nach rechts niederbeugende Kranich dargestellt, der auf Beute lauert oder sie eben erhascht hat, während einmal ein linksstehender Kranich einen kleinen kugeligen Gegenstand verschluckt. Aber der Künstler ist doch darauf bedacht. seiner Bilderreihe einen möglichst abwechselnden, natürlichen, nicht stilisierten Eindruck zu verleihen, denn, wie man den Kelch auch drehen mag, immer kann der Blick nur zwei Kraniche auf einmal umspannen, die immer neue Zusammenstellungen ergeben. Auch die sie trennenden und umrahmenden Pflanzen machen nur scheinbar in der S. 152 f. dargestellten

Abwickelung einen schematischen strengstilisierten Eindruck: Sumpfgräser Sumpfblumen sind es, in denen die Kraniche einherstolzieren, wohl mit dem, bester Tradition entstammenden Gefühl für Raumfüllung in die Zwischenräume hineinkomponiert, aber in ihrer wechselvollen Überschneidung mit den Vogelleibern einen durchaus naturalistischen Eindruck machend. Und mit welcher malerischen Freiheit der Künstler oder sein Vorbild empfand, das zeigt der sogenannte "kleine Vogel" zwischen dem zweiten und dritten Kranich auf S. 152. Er ist nichts anderes, als auch ein Kranich, den man weit im Hintergrunde sich eben zur Erde niederlassen sieht, und der deshalb kleiner gebildet ist als die andern vorn stehenden Genossen. Mich vermag mit dem besten Willen nichts an dem reizenden Bild an Triglyphen und Metopen zu erinnern, alles ist in freier fliessender Schilderung vorgetragen. Nur der Rahmen des Bildes besteht aus strengem Pflanzenund Blumenornament. Der zweite Becher Nr. 503) ist aus der Hand des Ateius-Gewiss ist die Gestalt sklaven Xanthus. der mehr konisch nach oben sich erweiternden Kuppe weniger reizvoll als die reine Glockenform des andern Kelches, und das Blumengewinde, das um den Kelch geschlungen ist, würde wohl freier und graziöser wirken, wenn nicht das schwere Eierstabschema darauf lastete, aber das sind eben handwerksmässige Ent-Das gute Vorbild für die gleisungen. graziöse Blumenranke war nicht ganz totzumachen und das lustige Phantasiespiel der dazwischen sich tummelnden Vögelchen, Cicaden. Lacerten und dicken Brummfliegen vermag selbst in dieser Kopie auch das moderne Auge noch zu erfreuen. -Lindenschmit stellt noch eine Anzahl Bruchstücke ähnlicher Kelche aus Mainz und dessen Umgebung zusammen. Wenn er sie aber bis in die Mitte des ersten Jahrhunderts hinein entstehen lässt, so dürfte dieser Termin doch wohl zu tief gegriffen In dem spätestens unter Caligula errichteten Novaesium findet sich keine Spur mehr davon, so häufig die Form bekanntlich in der benachbarten Sels'schen augusteischen Niederlassung ist (vgl. B. J.

111/112 S. 334). Das Becherfragment von Hofheim (Nassauer Annalen XXXIV S. 70 Fig. 29) beweist nichts dagegen, denn erstens ist auch Hofheim spätestens unter Caligula gegründet und dann werden auf S. 70 diese Kelchfragmente ausdrücklich als ganz vereinzelte Stücke in Hofheim bezeichnet. Solche abweichenden Einzelfunde sind aber für die Fabrikationszeit chronologisch nicht verwertbar, denn ein einzelner Becher, der in der Hand des Soldaten, der kein Silbergeschirr besass, ein sorgsam gehütetes Wertstück darstellte. kann leicht 20-30 Jahre überdauert haben. Zur Zeit der Gründung von Novaesium und Hofheim war jene reizvolle Kelchform schon allgemein durch die südgallischen Formen Dragendorff 29 u. 30 (= Hofheim Taf. VI, 9 u. 10) ersetzt.

Auf Taf. 29 ist eine Anzahl römischer Henkelurnen vereinigt, welche Schumacher als Honigbehälter in Anspruch nimmt. Sie haben allesamt als Graburnen gedient, doch beweisen die, vielen von ihnen eingeritzten, Gewichtsangaben (welche Bohn CIL. XIII, 10008, 43 sqq. zusammengestellt hat), dass sie vordem praktischen Zwecken bestimmt waren. Für Honig waren nicht ausschliesslich solche Gefässe üblich, denn gleich das erste Stück Nr. 43 der Bohn'schen Zusammenstellung ist eine 'lagona', also ein Krug mit zwei Henkeln und gerade dieser hat sicher Honig enthalten. Andrerseits haben diese Töpfe auch wohl zur Aufbewahrung anderer Dinge gedient. Aus den Bemerkungen bei Bohn zu Nr. 43, 45, 46, 47 könnte man auf die Möglichkeit kommen, dass es sich zum Teil um medizinische Aufbewahrungsgefässe, also "Apothekerkrüge" handelt. Von Interesse ist die Zusammenstellung auf der Tafel auch dadurch, dass sie die Entwickelung der Form durch mehrere Jahrhunderte in meist sicher datierbaren Typen gibt. Schumacher beabsichtigt für die Folgezeit noch ähnliche Zusammenstellungen als Grundlage einer zusammenfassenden Darstellung der römischen Keramik, die allerdings ein dringendes Bedürfnis ist.

Taf. 30 bringt endlich ein germanisches Schwert mit ungewöhnlicher Bildung des Knaufs, welches bei Mainz in einem fränkischen Grabe gefunden wurde. Die silbernen Beschlagteile des Knaufs sind erhalten, das obere pyramidenförmige Beschläge zeigt eine einseitige Verzierung aus zwei ineinandergreifenden wulstigen Silberringen. Eine ähnliche Vorrichtung ist an nordischen Schwertern, z. B. an einem Schwert aus Gilton (Ost-Kent) zu beobachten, nur dass hier die Ringe zur Befestigung irgend eines Gegenstandes gedient haben können. Bei dem Mainzer Schwert dagegen ist, wie Lindenschmit annimmt, die ursprüngliche Bedeutung vergessen und der konstruktive Teil zum Ornament verkümmert. Lindenschmit hält das Schwert seines vereinzelten Vorkommens im Rheinland und Süddeutschland wegen tür ein Tauschobjekt oder Gastgeschenk.

Bonn.

Hans Lehner.

14. Michel, Die Geschichte der Herren von Helfenstein. Ein Beitrag sur Familienund Landesgeschichte Kurtriers (Trierisches Archiv, Erg.-Heft VI, Trier 1906).

Die Arbeit eines nichtzünftigen Geschichtsforschers, die im Ganzen genommen alles Lob verdient. Mit grossem Fleiss und Sammeleifer ist aus der gedruckten Literatur und den handschriftlichen Schätzen zahlreicher Archive das Material zusammengetragen und mit kritischer Besonnenheit verarbeitet, um die Vergangenheit eines bedeutenderen trierischen Ministerialengeschlechter nach allen Seiten hin aufzuhellen. Es erhielt seinen Namen von der Burg Helfenstein, die etwas unterhalb der Burg Ehrenbreitstein vielleicht unter dem Erzbischof Hillin (1152--1169) erbaut, aber nicht nach ihm benannt wurde; vielmehr sollte sie "ein Helfenstein", eine helfende Wehr für die ältere Veste sein, wie auch das Geschlecht wohl zweifellos von einer Burgmannenfamilie von Ehrenbreitstein abstammte. Die Helfensteiner sind seit 1161 nachzuweisen und nehmen bald als trierische Marschälle und reich begüterte Vasallen eine wichtige Stellung im Kurstaat ein; seit dem 14. Jahrh. blühten sie in zwei Hauptästen, von denen der ältere und angesehenere, der zu Sporkenburg 1538, der andere, in dem benachbarten Müllenbach. 1579 im Mannesstamm erlosch. Über die Entwickelung des Stammbaumes hinaus erweitert sich die Familiengeschichte zu einer Geschichte der Familiengüter und des sonstigen Familienbesitzes, wobei zahlreiche Ortschaften und Adelsgeschlechter des Mittelrheingebietes, wie an der Mosel, auf der Eifel und im Luxemburgischen heller in das Licht der Geschichte gerückt Ein sorgfältiges Register macht diese Zusammenstellungen so recht fruchtbar. Für die künftige Beschreibung der Bau- und Kunstdenkmäler wird manche nützliche Nachricht zu notieren sein, z. B. über den Neubau des Chors an der Florinskirche und über den Brückenbau zu Coblenz im Jahre 1350. In den Kreis des Kulturgeschichtlichen gehört mehr als eine lehrreiche Einzelheit, und für den letzten Helfensteiner zu Sporkenburg (1463-1538) gestattet das Material eine lebensvollere Zu bedauern ist, dass M. Darstellung. durch die Beschäftigung mit dieser Familie, deren Mitglieder das trierische Marschallamt Jahrhunderte lang inne hatten, nicht dazu geführt worden ist, über die rechtliche Natur dieses Amtes und die Betätigung der Helfensteiner in ihm ein Mehreres und im Zusammenhang vorzutragen und Fragen, die hier aufstossen, zu beantworten (zu vgl. S. 12 f., 69, 71). Seit wann ist die Erblichkeit des Amtes nachzuweisen, und seit wann gibt es dem Namen nach einen trierischen "Erbmarschall"? wie sind die luxemburgischen Herzöge zu dieser Würde gekommen und seit wann die Helfensteiner von ihnen mit derselben belehnt? und was bedeutet es für ihre Stellung und besonders die des letzten Marschalls aus der Sporkenburger Linie, des glanzvollen und verschwenderischen Johann XIII., wenn seit 1440 auch das Truchsessenamt ein Erblehen der Familie bildet? Wenn durch die Beantwortung dieser und anderer Fragen das trierische Hofamt uns deutlicher geworden wäre, so wäre das ein besonders dankenswerter Gewinn für die Landesgeschichte Kurtriers geworden; die Sammlungen des kurtrierischen Sekretärs Peter Maier erleichtern vielleicht solche Feststellungen (vgl. Trier. Archiv VIII, 53 ff.). Aber auch so verdient die Arbeit allen Dank. Zum Schluss wird noch die Einziehung und Aufteilung der Güter bis ins 17. Jahrh. verfolgt, und der Anhang handelt von einem ostpreussischen Zweig der Helfensteiner, von der Burg Helfenstein und dem Wappen. Dessen Entwickelung durch die Jahrhunderte können wir zudem noch auf einer Tafel verfolgen, die 21 treffliche photographische Siegelbilder darbietet. -Manche Äusserlichkeit verrät übrigens doch, dass dem Verfasser die berufsmässige Schulung mangelt, Äusserlichkeiten, denen wir auch sonst in Arbeiten von Geschichtsliebhabern begegnen, die indessen abzustossen nicht so schwer sein dürfte. Je mehr die Lokal- und Territorialgeschichte von der Mitarbeit so fleissiger und kritischer Geschichtsfreunde gefördert werden kann, und je mehr die berufsmässigen Geschichtsforscher Ursache haben, sich solcher verständnisvoller Mitarbeit zu freuen, um so mehr müssen sie wünschen, dass auch der letzte Rest dilettantischer Art und Weise überwunden werde. Dahin gehört die Sorglosigkeit und Willkür in der Anführung der Literatur, die keinenfalls so weit gehen darf, dass über der Freude an dem archivalischen Material die Angabe der Drucke vergessen wird; neben den älteren, für die Territorialgeschichte wichtigen und auch heute noch nützlichen Quellenwerken sollten neuere Publikationen, wenigstens in den bedeutenderen Sammlungen, doch auch genannt werden. z. B. die Monumenta Germaniae neben Der Verf. verwechselt, wie Hontheim. man es oft erlebt, die Aufgaben einer Regesten- oder Quellenpublikation mit denen der Darstellung, wenn er hier die in den Vorlagen erscheinenden Namenformen sklavisch festhält und den Leser durch immer andere Wortbilder stört oder ganz ohne Grund einzelne Sätze oder Satzteile wortgetreu den Quellen entnimmt. Dass wichtigere Namenformen auch in der Darstellung irgendwie kenntlich gemacht werden, dass Personennamen von besonderer Eigenart, z. B. Waytsac, nicht umschrieben werden, dass charakteristische Stellen aus den Quellen auch dem Text der Darstellung eingefügt werden, ist richtig und gut; aber das darf nicht zur Verwirrung für den Leser und zu einer Art von antiquarischer Spielerei führen; was soll z. B. ein "reysich 'pferdt"? Ganz schlimm wird es aber, wenn im Text die Namen fast nur nach der altertümlichen Sprech- und Schreibweise, im zugehörigen Register aber bei der Anordnung meist in der modernen Form erscheinen; dem unkundigen Leser wird es so oft genug sehr erschwert, sich Klarheit zu verschaffen, während den Verfasser doch die beste Absicht leitete.

Coblenz.

P. Richter.

F. Seier, Die Durchführung der kirchlichen Be- 15.
formen Josephs II. im vorderösterreichischen
Breisgau. Kirchenrechtliche Abhandlungen
herausg. ven U. Stutts. Heft 16/17. Freiburger Preisschrift. Stuttgart, Knke, 1905.
XII u. 248 S. 9 Mk.

Die vorliegende Studie enthält wertvolle neue aktenmässige Beiträge zur Geschichte der aufklärerischen Kirchenpolitik Josephs II. Mit Recht hebt der Verfasser ihre grundsätzlichen Abweichungen von der Lehre Hontheims scharf bervor. Während der Febronius (1763 ff.) im Zusammenhange mit den Gallikanern nur den alten Episkopalismus in einer neuen wirkungsvollen Form vertritt, d. h. überall die Steigerung der bischöflichen Rechte als letztes Ziel der inneren Kirchenpolitik ins Auge fasst und den Staat nur zum Schutze dieser Rechte oder zur Verhütung von Missbräuchen zur Hilfe ruft, liegt dem Josephinismus nichts daran, das Interesse der bischöflichen Kirche wahrzunehmen. geht vielmehr überall einfach vom Bedürfnisse des Staates aus. Auch die Religion hat ihm zu dienen. Sie ist sogar in der kirchlich organisierten Form besonders geeignet dazu. Daraus folgen für den Staat Recht und Pflicht, die Kirche seiner Gesetzgebung zu unterwerfen, insbesondere staatsfeindliche Tendenzen der Kirche rücksichtslos zu unterdrücken. Dazu berechtigt ihn auch das überall im Hintergrunde stehende pactum unionis, der staatbildende Urvertrag, bei dem sich die Menschen nach naturrechtlicher Lehre u. a. auch der jura circa sacra zugunsten des Staates entäussert haben.

Indem der Verfasser es unternimmt, die Durchführung dieses Systems auf einem beschränkten Gebiete, für den Breisgau, aktenmässig zu schildern, gibt er uns den 4ehrreichsten Einblick in die Motive des josephinischen Kirchenregimentes. Zugleich aber bekommen wir eine lebhafte Vorstellung von der heftigen Opposition der lokalen Gewalten, mit denen es zu ringen hat. Nicht nur die Bischöfe, vor allem der von Konstanz, organisieren den Widerstand; sondern fast ebenso oft begegnen wir den vorderösterreichischen Ständen, die hier ähnlich wie am Niederrhein, in voller politischer Wirksamkeit erscheinen, unter den kirchlichen Gegnern des Kaisers. Es lässt sich verschiedentlich beobachten, wie die Regierung gegenüber dieser doppelten Opposition die Härte des Systems abmildert und sich besonders unter Leopold II. zu allerlei Zugeständnissen an die weit verbreitete kirchenfreundliche Gesinnung herbeilässt.

Gleich die Territorialisierung der Kirche, d. h. die notwendige Vorbedingung für Aufrichtung des josephinischen Staatskirchentums, ist in ihrer wichtigsten Beziehung, nämlich in der Ausschliessung der auswärtigen Bischöfe und Dekane, nicht gelungen. Energischer arbeitet die Reform auf anderen Gebieten. Da die Kirche vor allem als Staatsinstitut aufgefasst wird, so erscheinen ihre Diener nicht in erster Linie als kirchliche Organe, sondern als Staatsbeamte. Daher haben die Bischöfe einerseits auf die Rechte zu verzichten, welche die volle Staatshoheit beeinträchtigen, vor allem auf eine besondere geistliche Gerichtsbarkeit und auf gewisse steuerartige Gefälle. Andererseits müssen sie sich bei Ausübung ihrer innerkirchlichen Amtstätigkeit dem staatlichen Placet unterwerfen. Gegenüber dieser fühlbaren Machteinbusse bedeutet es nur eine scheinbare Erweiterung ihres Einflusses im Sinne des Episkopalismus, wenn sie das Dispensationsrecht in Reservatfällen erhalten oder wenn die Ordensexemtionen zu ihren Gunsten beseitigt werden. Positiv aber sucht der Kaiser. wie später Napoleon, vor allem die geisttiche Erziehung mit dem Geiste des neuen Staatskirchentums zu erfüllen. 1783 wird zu diesem Zwecke ein Generalseminar in Freiburg begründet, das sich in auffallendem Gegensatze zu den Erfahrungen in anderen Teilen der Monarchie alsbald grosser Beliebtheit erfreut. Über die Gründe seiner Aufhebung im Jahre 1790 ist aus den Akten merkwürdigerweise nichts zu ersehen.

Eine Reihe von weiteren Reformgesetzen soll der Schwächung des Einflusses der Klöster dienen. Die Altersgrenze für die Ablegung der Profess wird hinaufgerückt. Einzelne Verordnungen, wie die gegen die klösterlichen Strafkerker, erinnern bereits an die späteren Massnahmen der französischen Republik. Dagegen werden die älteren Terminierungspatente für Mendikantenklöster in Freiburg und Rheinfelden auf Wunsch der Stände 1783 bestätigt. Die Petenten machen darauf aufmerksam, dass die staatliche Armenpflege dadurch erleichtert werde; denn die Almosen der Bettelmönche wären imstande. nicht nur ihnen selbst, sondern auch den meisten Armen überhaupt den Lebensunterhalt zu verschaffen. Geier berechnet die jährlichen Almoseneinkünfte der sämtlichen neun Mendikantenklöster für eine wenig frühere Zeit auf nahezu 38 000 fl. Das letzte Ziel der josephinischen Politik auf diesem Gebiete ist die Aufhebung der Orden überhaupt. Für die Freiburger Jesuiten ist es schon 1773 erreicht worden. Es folgen in den nächsten Jahren weitere ähnliche Massregeln. Doch werden gelegentlich auch Ausnahmen gemacht. Und wieder sind es die Stände, die sich der bedrohten geistlichen Institute mit Wärme und teilweise mit Erfolg annehmen. Aus dem Vermögen der aufgehobenen Klöster wird ein besonderer Religionsfonds gebildet. Seine Erträgnisse sollen laut Hofdekret vom 28. Febr. 1782 'ganz allein zur Beförderung der Religion und des damit verbundenen und so schuldigen Besten des Nächsten verwendet werden'. Da sie jedoch, wie sich sofort herausstellt, nicht ausreichen, so muss eine höchst missliebig wirkende geistliche Aushilfssteuer zur Begleichung des 'Religionsfondsdefizienten' ergänzend eintreten.

Wie hoch der Josephinismus die günstige Einwirkung der Kirche auf die staatsfreundliche Haltung des Volkes anschlägt, lehren auch im Breisgau die nach vierjährigen Verhandlungen 1786 verfügten Umpfarrungen, die lediglich eine bessere geistliche Versorgung des Landes im Auge haben und deshalb allgemeine Billigung finden. Dagegen stösst die Regierung mit ihrer Beschränkung der kirchlichen Feiertage, der Wallfahrten und Prozessionen, auch mit Abänderungsbestimmungen zu bischöflichen Andachtsordnungen auf Widerstand. Die Aufhebung der Bruderschaften wird von den Ständen besonders aus finanziellen Gründen bekämpft. Da die Kapitalien der Bruderschaften vor allem bei der bäuerlichen Bevölkerung angelegt sind, so ist die Rückforderung mit den schlimmsten wirtschaftlichen Folgen verknüpft.

Noch heftiger wendet sich die wieder vor allem ständisch geleitete Opposition gegen das Toleranzpatent vom 13. Okt. 1781. Diesmal aber bleibt die Regierung selbst unter Leopold II. unerschütterlich bei dem einmal eingenommenen Standpunkte. Die Vermischung der Vorlande mit akatholischen Gebieten wird dabei als Hauptmotiv angeführt.

Nur gelegentlich erfahren wir etwas über den Eindruck der Reformen im Volke selbst. Im allgemeinen scheinen die Akten keine Anhaltspunkte dafür zu bieten. Doch dürfen wir aus der von Geier nachgewiesenen starken Beteiligung der Laien an der Opposition gegen den Josephinismus auf eine treue Anhänglichkeit der Masse gegenüber der Kirche schliessen. Wenigstens ist sie für den Niederrhein selbst unter dem Drucke der kirchenfeindlichen französischen Herrschaft noch später erkenn-Und doch wird man daneben mit dem Verfasser von tieferen geistigen Folgen der aufklärerischen Kirchenpolitik sprechen dürfen: die Gedanken Josephs II. werden im neunzehnten Jahrhundert wieder aufgenommen: 'im Breisgau wurzelt der badische Liberalismus'.

Die Geiersche Arbeit beruht auf badischen und Wiener Archivalien. Leider hat es der Verfasser versäumt, seine Akten genauer zu zitieren. Die summarische Übersicht in der Vorbemerkung, die eine Reihe toter Zahlen aneinandergereiht, kann in keiner Weise einen Ersatz dafür bieten. Bei Verwertung der Akten selbst wären kurze Analysen statt der vielen wörtlichen Zitate, die bisweilen Wichtiges und Unwichtiges ungesichtet vereinigen, der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit zugute gekommen. Doch ändern diese formalen Ausstellungen nichts an dem grossen besonders lokalhistorischen Werte dieser Untersuchungen. Es wäre zu wünschen, dass sie für die niederrheinischen Territorien bald Nachfolgerinnen fänden.

Bonn, Dr. J. Hashagen.

Miscellanea.

Jean Jacques Boissard, der berühmte 16. Archäolog und Fälscher, welcher die beiden letzten Jahrzehnte seines vielbewegten Lebens zu Metz dauernd sesshaft war, hier 1587 geheiratet hat und 1602 gestorben ist, erwähnt in seinem Hauptwerk, den 1597-1602 erschienenen "Antiquitates", verschiedentlich eine Inschriftensammlung, welche er in einem besonderen Band auf die jenem Werk einverleibte Sammlung von Inschriften folgen zu lassen beabsichtige 1). Die betreffenden Stellen habe ich in meiner Arbeit über Boissard (Jahrbuch der Gesellschaft für lothring. Geschichte u. Altertkde. VIII, 1896, 1, S. 1-118) im Anhang IV, S. 99-103 (vgl. S. 116-117) zusammengetragen. Den Inhalt dieses Sammelbandes sollten nach Boissard's Angaben römische Inschriften aus Italien, Kroatien, Friaul, Steiermark, Illyricum, ferner aus Gallien und insbesondere aus Metz, sowie aus dem Schloss des Grafen Mansfeld zu Luxemburg²) bilden. Aufnahme sollten

¹⁾ Boissard bezeichnet diesen in Aussicht genommenen Band als letztes Buch oder letzten
Band seiner Antiquitates oder aber als deren
drittes Buch oder dritten Band. Letztere
Bezeichnung erklärt sich daraus, dass er die
(vom Verleger Bry aus geschäftlichen Rücksichtem
in je zwei Bäude zerlegten) die Abbildungen der
inschriftlichen Denkmäler der Stadt Rom umfassenden Teile III bis VI der Antiquitates als
Buch oder Band I und II zählt. Vgl. Lothr. Jahrb.
VIII, 1, S. 100. 101. 103. 116,

²⁾ Vgl. Lothr. Jahrb. VIII, 1, S. 101, 2; CIL XIII, 1, 2, S. 659 ff. Ein halbkreisförmiger Block

aber auch die Grabschriften von berühmten Schriftstellern und Gelehrten neuerer Zeit finden³).

Die Veröffentlichung dieser von Boissard geplanten und vorbereiteten Sammlung bat sein Tod verhindert. Dass er wirklich inschriftliche Denkmäler aus Metz, Luxemburg und anderen Gegenden gesammelt hatte, darüber belehrte uns vor allem das gedruckte Inschriftenwerk von Gruter (1603), der Boissard häufig als seinen Gewährsmann nennt. Dass aber Boissard auch die von ihm öfters genannte Inschriftensammlung wenigstens teilweise handschriftlich niedergelegt hatte, ergab sich aus einer Stelle in des reformierten Pfarrers Paul Ferry handschriftlichen "Observations seculaires", die zwischen 1645 und 1657 niedergeschrieben sind. Denn Ferry führt eine von Boissard zusammengestellte und gezeichnete Sammlung von Metzer und Luxemburger Altertümern an, die er benützt hat 4). Auch war es wahrscheinlich, dass die Abbildungen von Steindenkmälern aus Metz, welche Meurisse seiner Geschichte der Metzer Bischöfe (Histoire des Evesques de l'Eglise de Metz, 1634) eingereiht hat, aus jener Boissardschen Sammlung hergeholt waren 5).

mit Grabschrift (CIL XIII, 4269), also ein Grabstein von der im Trierer Lande häufigen Gestaltung, ist mit verschiedenen römischen Bildersteinen noch in einem Tordurchgang, dem Überbleibsel jenes Schlosses in der Vorstadt Clausen. (in der Talschlucht der Alzette) eingemauert. -Die in der Entstehung begriffene Sammlung des Grafen Peter Ernst Mansfeld († 1604) haben Ortelius und Vivianus im Jahre 1575 besichtigt (Itinerarium per nonnull. Gallias Belg. partes, erschienen 1584, S. 32-35). Boissard hat die Inschriften dieser Sammlung nicht selbst abgeschrieben, wie CIL XIII, 1, 2, S. 659, I (vgl. S. 588, IV), angenommen ist, denn er sagt ausdrücklich in seinen Antiquitates III (Text gedruckt zu Mets 1595, mit den Tafeln erschienen su Frankfurt a. M. 1597), S. 19: "paucula qua e mihi missa sunt Luxemburgo" (Lothr. Jahrb. VIII, 1, S. 101 oben). Boissards Gewährsmann hat aber die Inschriften der Sammlung vor dem Jahr 1589 abgeschrieben, da er die im genannten Jahre von Trier nach Luxemburg in den Park Mansfeld überführte Inschrift CIL XIII, 3686 noch nicht kennt (CIL XIII, 1, 2, S. 659, I).

- 3) Lothr. Jahrb. VIII, 1, S. 102, oben, und S. 117, oben.
- Lothr. Jahrb. VIII, 1, 8. 99 und IX (1897),
 180—181, Anm. 2. Vgl. nachher.
- 5) Lothr. Jahrb. VIII, 1, S. 9-10 und S. 99 Vgl. nachher.

Die Sammlung von Boissard selbst aber blieb verschollen, bis kürzlich Christian Huelsen sie unter den Beständen der Nationalbibliothek zu Paris 6) wieder entdeckt hat. Sein Bericht über diese Entdeckung liegt jetzt vor in den Comptes rendus des séances de l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres, 1905, S. 544 ff. ("Un nouveau recueil manuscrit de Jean-Jacques Boissard"). Die Sammlung füllt mit der üblichen Widmung und den darauffolgenden Gedichten 247 Blätter und ist als besonderer Band an ein Exemplar der gedruckten Antiquitates angeschlossen, was ja der ausgesprochenen Absicht ihres Verfassers entspricht. Auch der Inhalt der Sammlung deckt sich mit den angeführten Angaben Boissard's.

Mit der Handschrift ist nicht nur eine Inschriftensammlung wiedergewonnen, welche die älteren Sammlungen von Boissard, wie sie in der Stockholmer Handschrift und der Handschrift von S. Germain-Paris vorliegen, ergänzt, sondern die Entdeckung Huelsens bietet auch eine festere Grundlage zur Beurteilung der Arbeitsweise Boissards und zur Beantwortung von Fragen über Wert oder Unwert des von dem Sammler Gebotenen. So wird das, was ich über den von Boissard als Gewährsmann vorgeschobenen Julius Roscius festgestellt habe (a. a. O. S. 35 f., 103-106 und 117), durch die wiedergefundene Handschrift bestätigt: Roscius und die Rosciana sind eine Erfindung Boissards. Die unter diesem Namen von Boissard vorgelegten Denkmåler sind aber nichts anderes als ein Wiederholung aus des Fulvius Ursinus "Imagines et Elogia illustrium virorum" (1570), vermehrt durch Zeichnungen und Inschriften, welche Boissard gefälscht hat. So muss nach Boissards Absicht der Name Roscius Plagiat und Fälschung decken 7).

⁶⁾ Der an das gedruckte Werk "Antiquitates" angeschlossene handschriftliche Band ist aufgeführt im Catalogue général des livres imprimés de la bibliothèque nationale. Auteurs. Tome XV (Paris 1903), Spalte 98 Da dieser Band nicht verliehen werden darf, so habe ich mich um Erlangung photographischer Aufnahmen der Metzer Inschriften bemüht.

⁷⁾ Beiläufig sei bemerkt, dass auch der von Boissard wiederholt beklagte, den Kriegswirren des Jahres 1587 in der Grafschaft Montbéliard

Aber auch für die Scheidung der echten von den gefälschten Inschriften, wie sie in den Sammlungen der Gönner und Freunde Boissards, des Barons Clervant und des Generalprokurators Pierre Joly (Petrus Lepidus) zu Metz vertreten waren, gewinnen wir festeren Anhalt. Denn in beiden Sammlungen war echtes Gut mit eingeschwärzter, gefälschter Ware vereinigt. Die verzweifelten Lesungen von Boissard, die durch die mangelhafte Erhaltung der Inschriften verschuldet sein müssen, haben jedoch ein Urteil über Echtheit oder Fälschung erschwert. Wenn aber Huelsen annimmt, dass ich die von Boissard aus jenen beiden Privatmuseen aufgeführten Inschriften samt und sonders als Fälschungen verdammt habe, so ist dies ein Irrtum. Dass jene Inschriften zumteil echt sind, habe ich in der angeführten Arbeit oft betont, und diese Überzeugung haben inbesondere die Metzer Inschriftenfunde der letzten Jahre befestigt und verstärkt. Freilich sind im CIL XIII, 1, 2 die auf das alleinige Zeugnis von Boissard zurückzuführenden Inschriften alle unter die falschen oder verdächtigen Inschriften verwiesen. So sind denn auch sämtliche Inschriften jener beiden Sammlungen Clervant und Joly unter die Fälschungen eingereiht mit zwei Ausnahmen, welche der Zufall später nach Luxemburg verschleppt und welche hier Wiltheim gezeichnet und in sein Werk "Luciliburgensia" aufgenommen hat⁸). Auf das Bedenkliche dieser Zuteilung habe ich bereits gelegentlich der Durchsicht der Vorarbeiten für die Metzer Inschriften hingewiesen. Auf Wunsch des Herausgebers, Herrn Prof. v. Domaszewski, habe ich dann. wenn auch nicht durchgängig, Bemerkungen über die Glaubwürdigkeit von Inschriften jener beiden Sammlungen beigefügt?). Weiter habe ich aber auch meiner Ansicht noch vor Erscheinen des betreffenden Teilbandes des CIL Ausdruck gegeben im Jahrbuch der Gesellschaft für lothring. Geschichte XV, 1903 ("Sablon in römischer Zeit" 1904), S. 409 Anm.; ebenso sind von mir Inschriften, die im CIL unter den Fälschungen stehen, als Belege öfters herangezogen 10), weil ich von ihrer Glaubwürdigkeit überzeugt war und bin. Vgl. auch CIL XIII, 1, 2, S. 663, unter III.

Die echten Inschriftsteine (Grabsteine) der Sammlungen Joly und Clervant verdanken aber zumteil dem Bau der Citadelle (seit 1556) ihre Auferstehung aus den Grundmauern der spätrömischen Befestigung ¹¹), denn Boissard sagt dies ausdrücklich an einer der erwähnten Stellen seiner Antiquitates ¹²). Dieselbe Herkunft hatte ich angenommen für einen echten, fälschlich früher angezweifelten Inschriftstein im Hause des Goldschmieds Jean Aubry, des Schwiegervaters von Boissard, zu Metz ¹³). Ein Teil der Steine jedoch rührt her aus einem älteren

9) Solche Vermerke sind sugefügt su CIL XIII, 569 *. 570 *. 571 *. 598 *. 595 *. 597 *. 600 *. 605 *. 606 *. 607 * 608 *; sie fehlen aber noch su 562 *. 594 *. 598 *. 608 *. Aber nicht bloss diese Inschriftsteine waren wirklich gefunden, sondern auch andere, insbesondere die Grabsteine mit den Bildnissen der Verstorbenen. Deren Inschriften hingegen sind von Boissard mehr oder weniger willkürlich zurecht gemacht; vgl. Lothr. Jahrb. VIII, 1, besonders S. 107. Diese Fälschungen sind aber zu sondern von den vollständig erfundenen, selbstgemachten Inschriften, welche Boissard mit Benütsung von ihm bekannten echten Inschriften verfacet hat (CIL XIII, 546*. 547*. 551*. 578*. 589*; vgl. 555*) oder welche Anklänge an ältere, litterarische Erzeugnisse des Fälschers aufweisen (Lothr. Jahrb. VIII, 1, S. 50 - 51. 56-57; vgl z. B. CIL XIII, 584* mit CIL III, 268*) oder deren interessanterer Inhalt unmöglich, ja ungeheuerlich, wenigstens aber unwahrscheinlich genannt werden muss (Lothr. Jahrb. VIII, 1, 8. 7. 55 ff. 91).

10) Vgl. z. B. Lothr. Jahrb. X, S. 57; XV, S. 421. 425 (Anm. 2 und 5); Westd. Korrbl. XXIV, 1905, Sp. 70, Anm. 45.

11) Vgl. Lothr. Jahrb. XV, S. 409, Anm.

12) Antiq. III, S. 19 (abgedruckt Lothr. Jahrb. VIII, 1, S. 100—101).

18) CIL XIII, 4301 (vgl. Westd. Korrbl. XV, 1896, Abschnitt 9); s. "Die Romanisierung Lothringens", 1897, S. 18, Anm. 6, und Lothr. Jahrb. IX, S. 180, Anm. 8.

sugeschriebene Verlust seiner Sammlungen (Lothr. Jahrb. VIII, 1, 8. 22. 100. 101. 102. 110. 117) in Anlehnung an Martin Smetius erlogen oder doch wesentlich aufgebauscht ist; s. Huelsen a. a. O. (S. 11—12 des Aussuges). Huelsen verbessert hier (S. 12 des Aussuges). Huelsen verbessert hier (S. 12 aus Castan (den ich auch als Gewährsmann genannt habe) wie derholte Angabe über eine kleine Boissard'sche Handschrift, die keine Kopie (wie Castan, verleitet durch die von ihm, angeführte Quelle, L. Delisle, Bibliothèque de l'Ecole des Chartes, XXXV, 1874, S. 79, Nr. 168 angibt), sondern von Boissard selbst geschrieben sei.

⁸⁾ CIL XIII, 4336 und 4890.

Fund, von einer anderen Stelle der Grundmauern der spätrömischen Befestigung an der Mauerstrasse (oder Kapuzinerstrasse), wo nach dem Bericht der Chronik des Philippe de Vigneulles im Jahr 1513 Bildersteine und Inschriften zum Vorschein gekommen sind ¹⁴). Letzterem Fund schreibt Boissard in der wiedergefundenen Sammlung 19 Inschriften der Sammlung Joly zu ¹⁵).

Diese Fundangabe verdankt aber Boissard offenbar einem zur Zeit der Auffindung geschriebenen lateinischen Brief, den der genannte Ferry in seiner handschriftlichen Stoffsammlung für eine von ihm geplante Metzer Geschichte abgeschrieben hat 16). Der Brief war begleitet von 21 grob gezeichneten Altertümern, nämlich 18 mit Bildnissen von Männern und Frauen, drei mit Inschriften. Er bildete nach Ferry's Zeugnis den Eingang zu einer Sammlung der von Boissard's Hand gezeichneten Metzer und Luxemburger Altertümer ("Recueil des antiquités messines et du duché de Luxembourg tracées de la main de Boissard"), und es folgte nach Ferry auf jenen Brief zunächst ein anderes "Buch" mit weit besseren Zeichnungen von Boissard's Hand, darstellend antike Denkmäler, die unweit vom Kloster der Franziskaner und in der Paradiesstrasse, d. h. an der nämlichen Fundstelle oder inderen Umgebung gefunden waren 17). Was also Ferry vorlag, ist die Stoffsammlung und Unterlage, aus welcher der betreffende Teil des von Huelsen wiedergefundenen, von Boissard selbst, wie gesagt, mehrfach erwähnten Sammelbandes hervorgegangen ist. Dass jene von Ferry benützte Stoffsammlung etwas anderes war, als die neugefundene Handschrift der Nationalbibliothek, geht auch aus folgender Tatsache hervor. Die Boissard'sche Stoffsammlung war zur Zeit, da sie Ferry vorlag, also nach 1645, im

Besitz von Kolb, während sie vorher Eigentum Praillon's, des zweimaligen Schöffenmeisters oder Bürgermeisters von Metz (1633—1637 und 1639—1640) gewesen war, aus dessen Nachlass auch eine wichtige, nach Praillon benannte Chronik in den Besitz von Kolb gelangte ¹⁸). Die von Huelsen entdeckte Handschrift hingegen war nach dessen Mitteilung (S. 6 des Auszuges) im Jahr 1638 in die Hände von Isaac de Pas zu Lunéville (1618—1688), einem Sohn des Manasses de Pas, gekommen.

Aber auch Meurisse hat (vor 1634) nicht die von Boissard in der Zeit von 1595 bis 1602 zum Druck fertiggestellte und nur infolge seines Ablebens ungedruckt gebliebene Sammlung benützt, über die Huelsen berichtet, sondern jene damals noch im Besitz von Praillon befindliche, heute verschollene Stoffsammlung. Denn seine Angaben 19) sind ein Auszug aus dem auch von Ferry benützten Brief, nur gehen einige Zusätze auf die dem Brief beigegebenen Zeichnungen zurück 20); den Tafelabbildungen von Meurisse werden aber wohl durchweg die Zeichnungen zu Grunde liegen, welche Boissard selbst in den - durch jenen um etwa 80 Jahre älteren Brief eröffneten - Fascikeln eingetragen hatte.

Metz.

Keune.

Gesellschaft für Rheinische Ge- 17. schichtskunde.

(Vgl. Korrbl. XXIV Nr. 48).

Seit der letzten Hauptversammlung gelangten die nachstehenden Veröffentlichungen zur Ausgabe:

- 1. Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem vatikanischen Archiv. Dritter Band: 1342 bis 1352, gesammelt und bearbeitet von Heinr. Volb. Sauerland. Bonn 1905. (Publikation XXIII).
- 2. Kölnische Konsistorialbeschlüsse. Presbyterial-Protokolle der heimlichen Kölnischen Gemeinde, 1572 bis 1596, bearbeitet von Ed. Simons. Bonn 1905. (Publikation XXVI).

¹⁴⁾ Handschrift der Metzer Stadtbibliothek 90 (Huguenin, Les chroniques de la ville de Mets, 1888, 8. 688 – 689).

¹⁵⁾ Huelsen a. a. O. (8. 10 des Aussuges).

¹⁶⁾ Lothr. Jahrb. VIII, 1, S. 99 und (nach meiner Abschrift) IX, S. 180 - 181, Anm.

¹⁷⁾ plesquelles (d. h. auf die dem Brief angefügten Zeichnungen) suivent autre livre et autres (antiques) encore, trouvées les autres non procul a Franciscanorum aedib(us) et in vico paradisi, tirées bien mieux de la main de Boissard^a.

¹⁸⁾ Lothr. Jahrb. VIII, 1, S. 100, oben.

¹⁹⁾ Meurisse a. a. O. S. S.

²⁰⁾ Lothr. Jahrb. VIII, 1, 8. 99, Anm. 8.

3. Rheinische Urbare. Sammlung von Urbaren und Quellen zur rheinischen Wirtschaftsgeschichte. Zweiter Band: Die Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr, A: Die Urbare vom 9.—13. Jahrhundert, herausgegeben von Rud. Kötzschke. Bonn 1906. (Publikation XX).

Der II. Band der Rheinischen Weistümer (Oberämter Mayen und Münstermaifeld) wird nach den Berichten von Herrn Geheimrat Prof. Loersch in Bonn im Laufe dieses Jahres in Druck gegeben werden, da eine notwendige Vorarbeit, die Inventarisation der kleinen Archive im Kreise Kochem, nunmehr fast erledigt ist.

Die Bearbeitung der Weistümer des Fürstentums Prüm, welche Herr Archivar a. D. Dr. Forst in Zürich übernommen hat, ist im Berichtsjabre durch Herstellung von Abschriften der im Staatsarchiv zu Koblenz und auf dem Amtsgericht zu Prüm beruhenden einschlägigen Weistümer erheblich gefördert worden.

Von der Veröffentlichung der Rheinischen Urbare ist soeben der II. Band. umfassend die Werdener Urbare vom 9. - 13. Jahrhundert, mit einer umfänglichen Einleitung erschienen. Der Herausgeber, Herr Prof. Dr. Kötzschke in Leipzig, wird das IV. Kapitel dieser Einleitung, die wirtschafts- und verfassungsgeschichtlichen Ausführungen, an die Spitze des III. Bandes stellen, der die Urbarialien Werdens vom 14. bis zum 17. Jahrhundert bringen wird. Die Texte des III. Bandes sind grösstenteils schon gedruckt. Namen- und Sachregister wird ihn beschliessen. Auch wird ihm eine Übersichtskarte beigegeben. Das Erscheinen des Bandes ist in Jahresfrist zu erwarten.

An einer tatkräftigen Förderung der Ausgabe der Urbare von Severin in Köln war Herr Bibliotheks-Kustos Dr. Hilliger in Leipzig durch anderweitige dringende Verpflichtungen behindert, er hofft aber, da der Behinderungsgrund jetzt fortgefallen ist, sich fortan wieder eindringlicher der Arbeit an den Urbaren widmen zu können.

Der Druck des II. Bandes der unter Leitung von Herrn Geheimrat Ritter in Bonn stehenden Jülich - Bergischen Landtagsakten I. Reihe konnte von Herrn Geh. Hofrat Prof. v. Below in Freiburg i. Br. namentlich infolge seines Fortgangs von Tübingen nach Freiburg nur wenig gefördert werden. Doch hofft der Herausgeber demnächst der Vollendung dieses Bandes mehr Zeit zuwenden zu können und stellt den Abschluss des Druckes für Juni in Aussicht.

Um das Manuskript zum I. Bande der jüngeren Reihe der Jülich-Bergischen Landtagsakten (1610 ff.) abschliessen zu können, hat Herr Archivar Dr. Küch in Marburg zurzeit einen Urlaub angetreten. Er hofft das druckfertige Manuskript in diesen Tagen dem Vorstande einsenden zu können.

Für den II. Band der Matrikel der Universität Köln hat Herr Stadtarchivar Dr. Keussen in Köln die artistischen Dekanatsbücher bis zum Jahre 1525 durchgesehen. Da er hoffen darf, vom nächsten Jahre ab nach der Vollendung anderer Arbeiten dieser Edition wieder mehr Zeit widmen zu können, so ist alsdann ein rascher Fortschritt der Matrikelausgabe zu erwarten.

Für die Herausgabe der ältesten rheinischen Urkunden (bis zum Jahre 1100) hat Herr Prof. Dr. Oppermann in Utrecht während der Sommerferien längere Zeit auf dem Staatsarchiv in Coblenz gearbeitet, um die erforderlichen diplomatischen Voruntersuchungen fortzuführen, im übrigen aber das Unternehmen nur wenig zu fördern vermocht.

Die Arbeiten für den I. Band der Regesten der Kölner Erzbischöfe (bis 1100) hat Herr Prof. Oppermann wegen anderweiter Inanspruchnahme im Berichtsjahre nicht fördern können. Dagegen befindet sich der III. Band der Regesten (1205-1304), den Herr Archivar Dr. Knipping in Düsseldorf bearbeitet, seit kurzem im Druck. Der Herausgeber hofft die Drucklegung in regelmässigem Fortschritt ununterbrochen bis zu Ende führen zu können.

Seit dem 1. Januar ist als neuer Mitarbeiter bei dieser Publikation Herr Dr. Wilh. Kisky in Köln unter Leitung von Herrn Prof. Al. Schulte in Bonn eingetreten. Er hat zunächst die Bearbeitung des IV. Bandes (1305—1414) übernommen,

für den Herr Bibliothekar Dr. Mor. Müller in Aachen vor längeren Jahren die Materialsammlung bereits ansehnlich gefördert hatte.

Der Druck der Kölner Zunfturkunden ist von Herrn Dr. Heinrich von Loesch in Ober-Stephansdorf wieder aufgenommen worden. Eine Anzahl wichtiger Nachträge hat den beiden im Druck nahezu abgeschlossenen Bänden noch beigefügt werden können. Auch das Manuskript der ziemlich umfangreichen Einleitung ist jetzt fast vollständig ausgearbeitet. Die Edition wird im Laufe des Sommers erscheinen.

Die Arbeiten am Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz hat der ständige Mitarbeiter, Herr Dr. Fabricius in Darmstadt, unter Leitung von Herrn Geheimrat Nissen in Bonn anhaltend gefördert. Die Bearbeitung der kirchlichen Karte für die Zeit um 1450 nebst dem Textband zu beiden Kirchenkarten, der neuzeitlichen und der mittelalterlichen, hofft er bis zum Herbst vorlegen zu können. Die Materialsammlung für die anderen mittelalterlichen Karten hat Herr Dr. Fabricius durch die Durchsicht der rheinischen Urkundenbücher und der Repertorien der Kurtrierischen Diplomatare vervollständigt. Eine topographische Untersuchung über das Hochgericht auf der Heide zu Sien im Nabegebiet hat er in der Westdeutschen Zeitschrift, zwei alte Trierische Pfarreiverzeichnisse im Trierischen Archiv veröffentlicht. Weitere Arbeiten von ihm über das Oberamt Simmern und die Propstei Ravengiersburg, sowie über die Grafschaft Veldenz liegen handschriftlich vor. Als Hülfsmaterial sind unter seiner Aufsicht von einem Katasterzeichner bei der Koblenzer Regierung 200 Flurnamen - Übersichtskarten angefertigt worden.

Da Herr Archiv-Assistent Dr. Martiny durch seine Versetzung von Koblenz nach Königsberg zur Aufgabe seiner Arbeit über das Trierische Amt St. Maximin veranlasst wurde, ist das von ihm gesammelte Material dem Koblenzer Staatsarchiv überwiesen worden.

Herr Archivar Dr. Meyer in Koblenz

hat die Spezialakten des Archives der Grafschaft Manderscheid-Blankenheim über die einzelnen Orte zur Hälfte durchgearbeitet und die Flurnamen einer grösseren Zahl von Gemeinden kartographisch aufnehmen lassen. Die Zeit des Abschlusses seiner Arbeit lässt sich noch nicht sicher voraussagen.

Die Herren Archivare Dr. Redlich und Dr. Knipping in Düsseldorf sind durch die Drucklegung, bezw. Vorbereitung ihrer anderen Veröffentlichungen im Berichtsjahre nicht zu eindringlicher Beschäftigung mit ihren Atlas-Monographien (Jülich-Berg und Kurköln) gekommen.

Wie Herr Geh. Rat Ritter in Bonn berichtet, muss die Herausgabe der Akten der Jülich-Klevischen Politik Kurbrandenburgs 1610—1614 bis zur Gewinnung eines anderen Mitarbeiters vorläufig vertagt werden, da Herr Oberlehrer Dr. Löwe in Köln sich einer anderen Tätigkeit zugewandt hat.

Den Druck des Textbandes zu dem im vorigen Jahre herausgegebenen Tafelwerke der Romanischen Wandmalereien der Rheinlande hofft Herr Professor Clemen in Bonn im Juni beginnen und bis Weihnachten vollenden zu können.

Von den durch Herrn Dr. H. V. Sauerland in Rom bearbeiteten Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv ist Band III (1342-52) im Berichtsjahre erschienen, Band IV (1353-78), insgesamt 2055 Nummern, befindet sich unter der Presse. Vielleicht wird die Fülle des Materials eine Zweiteilung des Bandes erforderlich machen. fünften, den Schlussband des Unternehmens, der das Quellenmaterial für die Stellung der rheinischen Territorien in der Zeit des grossen Schismas enthalten wird, hat der Bearbeiter die Registerbände Papst Urbans VI. (1378-89) bereits durchgearbeitet, von Bonifaz IX. (1389-1404) die beiden ersten Bände, von den zahlreichen Registerbänden des Gegenpapstes Clemens VII. (1378-94) die ersten 8 Jahre. Obwohl Herr Dr. Sauerland durch eine längere Krankheit behindert war, hofft er die Registerbände Clemens VII. und Bonifaz IX. bis 1394 und vielleicht auch die Kameralbände bis Ende Juni erledigen zu können.

Von dem durch Herrn Dr. Wilh. Ewald in Köln unter Leitung von Archivdirektor Dr. Ilgen in Düsseldorf bearbeiteten Tafelwerke über die Rheinischen Siegel wird die erste Lieferung, die Siegel der Kölner Erzbischöfe vom 10. bis 18. Jahrhundert enthaltend, in den nächsten Wochen erscheinen. Die zugehörigen 32 Siegeltafeln sind gedruckt; der erläuternde Text liegt im Manuskript vor und geht jetzt in die Presse.

Für die zweite Lieferung, die Siegel der Trierer Erzbischöfe, sind die Urkundenbestände der Staatsarchive in Düsseldorf, Münster und Koblenz und des Trierer Stadtarchivs durchgesehen worden. Das Erscheinen dieser Lieferung dürfte gegen Ende des nächsten Jahres erfolgen.

Von der ebenfalls durch Herrn Archivdirektor Dr. Ilgen geleiteten Edition der
Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der niederrheinischen Städte ist der erste
Band, die Siegburger Quellen, bearbeitet von Herrn Archivassistent Dr. Lau
in Düsseldorf, kürzlich in Druck gegangen.
Eine Geschichte der Siegburger Vogtei
hat der Herausgeber inzwischen in der
Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins veröffentlicht. Herr Dr. Lau ist
numehr zur Bearbeitung des Neusser
Materials übergegangen.

Herr Archiv-Assistent Dr. Hirschfeld, früher in Düsseldorf, jetzt in Münster, ist am 1. Juni als Mitarbeiter eingetreten. Die ihm übertragene Bearbeitung der Deutzer Quellen hofft er im Laufe dieses Jahres im Manuskript beenden zu können.

Von den rechts und wirtschaftsgeschichtlichen Quellen für die Städte des südlichen Teiles des Gesellschaftsgebietes ist die Bearbeitung der Urkunden von Boppard und Oberwesel durch Herrn Archivar Dr. Richter in Koblenz eifrig gefördert worden. Mit der Durcharbeitung des gedruckten Materials hofft er bald abschliessen zu können. Das Material ist namentlich für Boppard sehr ergiebig.

Die Herausgabe der Trierer Quellen

hat unter Leitung von Herrn Geheimrat Reimer in Koblenz Herr Gymnasialoberlehrer Dr. Rudolph in Homburg v. d. H. übernommen, der dem Stoffe durch seine kürzlich erschienene Untersuchung über die Entwicklung der Trierer Landeshoheit bereits näher getreten war. Herr Dr. Rudolph hat das gedruckte Material durchgearbeitet und wird sich demnächst einen Überblick über das in Trier beruhende handschriftliche Material verschaffen.

Für die Münzgeschichte von Erzstift und Stadt Trier hat Herr Prof. Menadier in Berlin die Sammlungen zu Kopenhagen und Stockholm auf mittelalterliche Trierer Münzen durchgesehen und die gewonnenen Ergänzungen in die Bearbeitung aufgenommen. Es steht nur noch eine Durchsicht der Petersburger Sammlung aus. Grössere Arbeit wird dann noch die endgültige Ordnung der Goldgulden und Albus seit der Zeit des Erzbischofs Kuno von Falkenstein verursachen.

Herr Dr. Frhr. v. Schrötter in Berlin hat die neuzeitlichen Münzen des Provinzialmuseums in Trier aufgenommen und die Bearbeitung des ganzen Materials ziemlich zu Ende geführt. Mit dem Druck der Tafeln wird im Laufe dieses Jahres begonnen werden.

Der erste Band der von Herrn Archivar Dr. Redlich in Düsseldorf bearbeiteten Veröffentlichung über die Jülich-Bergische Kirchenpolitik im 15. und 16. Jahrhundert wird in den nächsten Monaten erscheinen können. Der Text des Bandes liegt gedruckt vor. Der Herausgeber ist noch mit der Ausarbeitung der Einleitung beschäftigt. Der Druck des zweiten Bandes der "Erkundigungen" aus der Zeit von 1533—1589, wird sich unverzüglich anschliessen.

Für die Übersicht des Inhalts der kleinen rheinischen Archive sind, vornehmlich mit Rücksicht auf die Weistümer-Ausgabe und die Denkmälerstatistik im vergangenen Jahre die Archive der Kreise Cochem und Prüm durch Herrn Dr. Joh. Krude wig in Köln, geschichtlichen Hilfsarbeiter der Denkmälerstatistik, inventarisiert worden. Da noch ein geringer Teil der Arbeit aussteht, so werden die be-

treffenden Übersichten erst dem nächsten Jahresbericht beigegeben werden.

Denkmälerstatistik der Rheinprovins. Im Rechnungsjahr 1905 hat die Kommission zwei Hefte veröffentlichen können.

Es erschienen die Kunstdenkmäler von Stadt- und Landkreis Bonn als 3. Heft des V. Bandes, bearbeitet von Paul Clemen. Ferner erschienen die Kunstdenkmäler des Kreises Heinsberg, bearbeitet von Karl Franck-Oberaspach und Edmund Renard; sie bilden das 3. Heft des VIII. Bandes der Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, der mit diesem Hefte abschliesst.

Die von Herrn Dr. Renard übernommene Darstellung der Kunstdenkmäler des Siegkreises befindet sich im Druck und wird im Laufe des Jahres 1906 erscheinen. Sie wird als 4. Heft den V. Band mit dem letzten noch fehlenden Kreise des Regierungsbezirks Köln zum Abschluss bringen.

Vom Band VI, der der Stadt Köln gewidmet ist, liegt die erste, die Übersichten über Literatur, handschriftliche Quellen, Pläne und Ansichten enthaltende Abteilung, welche fast ganz Herr Dr. Krudewig bearbeitet hat, im Druck vollendet vor. Der Druck der zweiten Abteilung, welche die Darstellung des römischen Köln und seiner Denkmäler von Herrn Professor Klinkenberg enthält, ist schon sehr weit fortgeschritten. Beide Abteilungen werden zugleich binnen kurzer Zeit veröffentlicht werden.

Die Vorarbeiten für die dritte Abteilung des VI. Bandes, welche die Beschreibung der Kölner mittelalterlichen Befestigung und der Profanbauten enthalten wird, sind schon soweit gediehen, dass die Ausarbeitung des Textes bald beginnen kann. Das gleiche gilt von den Vorarbeiten zur vierten Abteilung dieses Bandes, die den öffentlichen und privaten Sammlungen der Stadt Köln gewidmet sein wird.

Die Vorbereitung des VII. für die kirchlichen Denkmäler der Stadt Köln bestimmten Bandes ist durch Herrn Dr. Hugo Rahtgens an Ort und Stelle unausgesetzt gefördert worden.

Die von Herrn Dr. Paul Hartmann übernommene Beschreibung der Kunstdenkmäler des Kreises Düren ist unter der Presse und wird voraussichtlich noch im Laufe des Jahres 1906 der Öffentlichkeit übergeben werden können.

Herr Dr. Renard wird die Bereisung des Kreises Schleiden in einiger Zeit wieder aufnehmen und dann an die Bearbeitung der Beschreibung der Kunstdenkmäler dieses Kreises gehen.

Von den noch übrigen vier Kreisen des Regierungsbezirks Aachen werden voraussichtlich zunächst die Kreise Aachen-Landund Eupen zum Gegenstand von Vorarbeiten gemacht werden.

Die Kreise Prüm und Cochem, derenkleinere Archive während des Berichtsjahres zum grössten Teil durch Herrn Dr. Krudewig inventarisiert worden sind, wurden zwar vorzugsweise im Hinblick auf die von der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde unternommene Ausgabe der Weistümer gewählt, da aber der Regierungsbezirk Trier binnen kurzem von der Kommission in Angriff genommen wird, so kommen die im Frühjahr 1906 zur Vollendung gelangenden Archivinventare des Kreises Prüm auch ihren Arbeitenschon bald zugute.

Mevissen-Stiftung. Für die am 31. Jan. 1906 fälligen Preisaufgaben

- Organisation und Tätigkeit der Brandenburgischen Landesverwaltung in Jülich-Kleve vom Ausgange des Jahres 1610 bis zum Xantener Vertrag (1614),
- Die Entstehung des mittelalterlichen Bürgertums in den Rheinlanden bis zur Ausbildung der Ratsverfassung (ca. 1300),

sind Bearbeitungen leider nicht eingegangen.

In der Vorstandssitzung vom 3. März d. J. ist beschlossen worden, drei neue Preisaufgaben auszuschreiben:

- 1. Geschichte des Kölner Stapels.
- 2. Die rheinische Presse unter französischer Herrschaft.
- 3. Die Glasmalereien in den Rheinlanden vom 13. bis zum Anfang des 16. Jhdts.

Für 1 und 2 beträgt der Preis je 2000 Mk., für 3 3000 Mk. Frist für alle drei Aufgaben ist der 1. Juli 1908. Bewer-

bungsschriften sind an den Vorsitzenden der Gesellschaft einzusenden.

Der Druck der II. Preisschrift, der Historischen Topographie der Stadt Köln im Mittelalter, ist von Herrn Stadtarchivar Dr. Keussen in Köln ununterbrochen gefördert worden. Die Grundbuchauszüge von Herrn Dr. Bungers konnten noch vor dem Druck der Pfarrbeschreibung von S. Aposteln eingearbeitet werden. Der Text des I. Bandes, der die Rheinvorstadt, die Altstadt und S. Aposteln umfasst, liegt im Drucke abgeschlossen Vom II. Bande ist die Beschreibung der Vorstadt Airsbach gedruckt, die von Niederich hat begonnen. Die umfassenden Register sind in Vorbereitung. Die Herausgabe des umfangreichen Werkes, das mit einer Reihe von Spezialkarten ausgestattet werden wird, ist für das nächste Jahr mit Sicherheit zu erwarten.

Vereinsnachrichten

unter Redaktion der Vereinsvorstände.

Frankfurt a. M. Verein für Ge-18. schichte und Altertumskunde. Am 22. Februar sprach Herr Prof. Dr. A. Riese über die inschriftliche Überlieferung der Römerzeit in den Rheinlanden bis zur Zeit Domitians. In der Einleitung behandelte er die Ursachen der Setzung antiker Inschriften. ihren Wert und Charakter und ihre Veröffentlichungen, zu denen hoffentlich bald auch die der Germania inferior im CIL erscheinen werden. Er besprach dann in chronologischer Anordnung die Inschrift des Munatius Plancus, das Monumentum Ancyrannum, die Caelius-Inschrift aus der Zeit des Varuskrieges und zahlreiche andere bis herab zu den Ehreninschriften von Offizieren, die in den germanischen Kriegen der Flavierzeit tätig waren, wobei er von den neuen Vexillationen der Inschrift des Velius Rufus und von denen der Stempel von Mirebeau-sur-Bèze eine neue Auslegung zu erweisen suchte. Inschriften unter Claudius und Nero treten in ihr Recht, die schon auf eine Zunahme der Kultur, des Verkehrs und der Kunst hinweisen (vgl. z. B. CIRh, 164, Korrbl.

1905, 41). Anderseits zeigen einen spröden herben Charakter die zahlreichen Soldatengrabsteine der Frühzeit aus Zahlbach, die der Vortragende einer möglichst statistischen Betrachtung unterzog: der Verstorbenen Nationalität, ihr Lebensalter u. a. wurde besprochen; viele starben jung. die Härte des Dienstes machte sich geltend, die Tacitus beredt zu schildern weiss. Die germanischen "corporis custodes" Kaiser und kaiserlichen Prinzen in Rom führten wohl andere Ursachen vielfach zu einem frühen Tode. — Zum Schlusse stellte der Vortragende rheinische Ortsnamen zusammen, die wir nur den Inschriften verdanken, und gab einen Überblick über die aus ihnen bekannten Vertreter bürgerlicher Berufstätigkeiten.

Verlagsbuchhandlung von Jac. Lintz in Trier.

Bericht

den ersten Verbandstag

west- und süddeutschen Vereine für römischgermanische Altertumsforschung

zu Trier

am 11. und 12. Aprii 1901.

Preis 1 Mk. 60 Pfg.

Für Abonnenten der Westdeutschen Zeitschrift 1 Mk. 20 Pfg.

Alle Buchhandlungen nehmen hierauf Bestellungen an.

Eine deutsche Malerschule um die Wende des ersten Jahrtausends. Kritische Studien

sur Geschichte der Malerei in Deutschland

im 10. und 11. Jahrhundert.

Herausgegeben von W. Vöge.

Preis 10 Mark.

Für die Abonnenten der Westd. Zeitschr. N Mark.

Bericht

über die vom deutschen Reiche unternommene Erforschung des

obergermanisch-raetischen Limes. **Hin Vortrag**

gehalten vor der XLIII. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Köln am 26. September 1895

Felix Hettner,

archäol. Dirigent bei der Beichs-Limeskommission Preis 80 Pfennig.

Vorrömische u. Römische Zeit redigiert von Br. Krüger, Mus.-Direktor, Triar.

Korrespondenzblatt

Mittelalter und Neuzelt redigiert von Hansen, Archivdirektor, Köln.

de

Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst,

zugleich Organ der historisch-antiquarischen Vereine zu Birkenfeld, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Mainz, Metz, Neuss, Speyer, Trier, sowie des authropologischen Vereins in Stuttgart.

Mai u. Juni.

Jahrgang XXV, Nr. 5 u. 6.

1906.

Das Korrespondenzblatt erscheint in einer Auflage von **3000** Exemplaren. Inserate a 25 Pfg. für die gespaltene Zeile werden von der Verlagshandlung und allen Inseraten-Bureaus angenommen, Beilagen nach Uebereinkunft. — Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich, das Korrespondenzblatt monatlich. — Abonnementspreis 15 Mark für die Zeitschrift mit Korrespondenzblatt, für letzteres allein 5 Mark.

Beiträge für die vorrömische und römische Abteilung sind an Dr. Krüger (Trier, Prov.-Mus.), für Mittelalter und Neuzeit an Pref. Hansen (Köln, Stadtarchiv) zu senden.

Neue Funde.

19. Spätrömischer Heim von Worms. Von Helmen der späten Kaiserzeit aus provinzialrömischem Gebiet wussten wir bis vor wenigen Jahren, so reichliche Bestände an Denkmälern dieser Art aus älterer wie mittlerer Kaiserzeit auch unsere Museen aufzuweisen haben, so gut wie nichts. Eine Publikation J. Hampels 1), die einen vor 8 Jahren in der Donau bei Budapest gefundenen Eisenhelm mit Bekleidung aus vergoldetem Silberblech zum Gegenstand der Besprechung hatte, behandelte zum ersten Male eine kleine Gruppe spätrömischer Helme, die das genannte ungarländische Exemplar durch die auf ihm befindlichen typisch spätrömischen Schnallen wie die Dekoration durch rechteckige, oblonge und kreisrunde Glaspasten (Imitationen von Onyx etc.) und gepresste figür-Miche Motive (Löwen, Victorien, Juppiter) in aller Schärfe zeitlich fixiert 2). Ausser diesem ungarischen Stück konnte Hampel noch die beiden 1896 in einer Kiesgrube bei Pfersee-Augsburg gefundenen Helme (Mus. Augsburg, German. Mus. Nürnberg) nachweisen, endlich als viertes Exemplar ein seit mehr als einem halben Jahrhundert bekanntes Stück aus Kertsch (Ermitage) *). Weiter deutete Hampel richtig auf die Silberblech-Spangenkappe aus dem Torsberger Moor bei Süder-Brarup (Mus. Kiel) als nahen Verwandten dieser Gattung hin.

Die geringe Zahl dieser kostbaren spätrömischen Waffenstücke glaube ich noch um ein Exemplar vermehren zu können, das, zwar vor anderthalb Dezennien bereits gefunden, bisher trotz Abbildung wie mehrfacher Erwähnung in der Literatur der Aufmerksamkeit der Archäologen entgangen ist⁴). Im Jahre 1890 fand man in Worms, und zwar innerhalb des römischen Stadtgebietes (Schildergasse 5), einen zertrümmerten Eisenhelm mit Spuren von Metallblechverkleidung, der in Mainzrestauriert wurde, wie es scheint, aber nicht vollständig (abgeb. Abb. 1). Man bezeich-

Arch. Értesitő 1900, 362-74; Zeitschr. f. Hist. Waffenkunde II, 192-201. Ferner Budapest Bégiségei reg. és tört. évkönyo VII, 1900, 67 f. (Nagy).

²⁾ Der Budapester Helm trug ausserdem noch eine Inschrift (getrieben), von der sich jedoch nur zwei Buchstaben erhalten haben. — Hampel führt aus, dass die erwähnten Schnallen zur Befestigung eines Helmbusches dienten.

⁸⁾ Ant. du Bosph. limm. XXVIII, 5, 6. — (Lipperheide, Ant. Helme S. 850 Nr. 404, in besserer Ansicht). Das Stück ist technisch nicht ganz genau beschrieben. Tatsächlich dürfte sein Eisenkörper aus swei Hälften und der diese verbindenden Spange bestehen, nur der Silberblechbelag der Hälften seizt sich aus je drei Platten susammen. — Der Helm stammt nicht aus dem Kul-Oha, schon 1854 äusserte man Zweifel über diese (aus Dubrux' Text nicht ersichtliche) Signatur. Offenbar wurde der Helm in einem der reichen spätrömischen Gräber bei Glinischtsche etc. gefunden.

⁴⁾ Westd. Zeitschr. X 1891, 396; Mitt. Germ, Mus. Nürnberg 1892, 27, Anm. 5; Demmin, Kriegswaffen, Ergänzungsband 119, 21ter.

nete den Helm, der so ganz von allen bisher bekannten Typen sich entfernte, damals als karolingisch. Aber auch diese Die Wangenklappen sind auffallend klein, schmal, und zeichnen sich durch einen halbkreisförmigen Einschnitt am oberen

Rande
übrigen
Backen
gensatz
breit. (
der ber
schutz,
Wanger
sattelar
ung. V
das ber
Helmen
dem Be

Rande aus. Bei den übrigen Helmen sind die Backenklappen im Gegensatz dazu überaus breit. Ganz singulär ist der bewegliche Nackenschutz, ein Schild von Wangenklappenform, mit sattelartiger Einknickung. Von einem Nasale, das bei den Pfersee-Helmen ebenso wie bei dem Budapester Exem-

plar vorhanden oder wenigstens angedeutet ist, fand sich hier keine Spur, so wenig wie von Augenbrauenbogen; freilich ist ja der Helm nur unvollständig auf uns gekommen. Von der einstigen Metallblechverkleidung haben sich leider nur am Rande des Nackenschutzes Spuren vergoldeten Bleches, zweifellos aus Silber, mit getriebener Verzierung (Punktkreise, wie sie sämtliche Helme mit Ausnahme des Augsburger Exemplares von Pfersee zeigen) erhalten. Es kann keinem Zweifel unterliegen, wir haben hier ein neues Exemplar jener spätrömischen Helmgattung vor uns, freilich den unansehnlichsten von allen, dessen einstiger Schmuck durch vergoldetes Silberblech mit getriebenen Orna-

So fremdartig die Helme dieser Reihe auch anmuten, so vorzüglich passen sie in den Kreis der Erzeugnisse spätrömischer Kunstindustrie. Von den so verschieden gearteten Arbeiten, die das spätrömische Kunsthandwerk in seiner technischen wie ornamentalen Vielseitigkeit geschaffen, schliessen sich zahlreiche Stücke aufs engste unserer Helmgattung an. Es ist hier nicht der Ort, das ganze in Betracht kommende Material vorzulegen, aber einige Hinweise seien wenigstens gegeben.

menten bedauerlicher Weise verloren ging.

Auch andere Schutzwaffen sind ganz entsprechend dekoriert. Wir kennen mehrere Schildbuckel mit Verkleidung von vergoldetem Silberblech, das durch eingesetzte Glasflüsse wie getriebene geometrische Muster und figürliche Darstellungen ver-

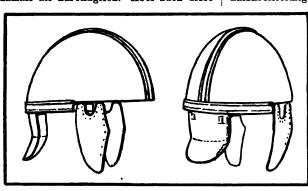


Abb. 1.

allerdings unzutreffende Beurteilung vermochte dem Stück, das dann als Unikum ja von höchster Bedeutung gewesen, nicht die nötige Wertschätzung zu verschaffen.

Die Helme dieser Reihe bestehen nicht aus einer in einem Stück getriebenen Eisenkappe, sondern werden gebildet aus zwei besonders gearbeiteten Hälften, die eine breite kräftige Spange (meist mit kräftiger Mittelrippe) in der Sagittalrichtung von vorn bis hinten zusammenfasst. das Wormser Exemplar. Silberblechverkleidung, die aus zwei halben Kalotten und der zusammenhaltenden Spange besteht (nur beim Kertscher Helm statt der Kalottenhälften je 3 Platten), war bei unserm Stück offenbar einst vorhanden, ist aber bereits in der Erde verloren gegangen, bis auf wenige Reste. Die Öffnung des Helmes umfasste, ähnlich wie bei dem Budapester Exemplar, ein kräftiges, besonders angefügtes Band, in der Profilierung der Scheitelspange entsprechend, Im augenblicklichen Zustande umzieht dies Band nur die hintere Hälfte des Helmrandes, in der Schläfengegend scharf abschneidend; offenbar hatte man von dem Bande nur wenige Reste gefunden und bei der Ergänzung der Fragmente geglaubt, dass es sich hier lediglich um eine Verstärkung des Nackenteiles handle. Nach Analogie des Budapester Helmes wie der Spangenhelme der Merovingerzeit werden wir uns diese Verstärkung des Randes jedoch allseits umlaufend zu denken haben.

Unter den spätkaiserzeitlichen Schmucksachen kehren analoge Arbeiten mit gepressten Metallblechen mit feinen geometrischen Mustern u. s. w. wie mit Glas- und Steineinsätzen in Menge wieder, wir nennen hier Schnallen, Fibeln, Zierbleche (Gewandbesatz), Diademe u. a. m. Auch allerhand Beschläge, von Kästchen, Schwertscheiden, Pferdegeschirr u. s. w., schliessen sich mehrfach aufs engste an. Es ist nicht ganz leicht, bei den betreffenden Objekten in jedem Falle zu entscheiden, was reichsrömischen Werkstätten der Spätzeit entstammt, was als barbarische Replik solcher Arbeiten zu gelten hat. Werkstätten in den ausserhalb der Reichsgrenzen liegenden Barbarenländern benutzten, wie wir ja sehen, reichsrömische Vorlagen in Masse, ja an dem der spätantiken Kunstindustrie Entlehnten hielten sie zähe bis tief in das frühe Mittelalter hinein fest, wie die mittel- und nordeuropäischen Altertümer merovingischer Zeit trotz aller Verballhornungen, Weiterstilisierungen spätantiker Details erkennen lassen. Zahlreiche aus Norddeutschland und Skandinavien stammende Fibeln, Schnallen, Waffenbeschläge u. s. w. der Zeit vor und nach 400 n. Chr. sind unter diesem Gesichtspunkt zu betrachten, aber auch in nichtgermanischen Gebieten finden sich ähnliche Erscheinungen, z. B. erinnern gepresste Bronzebleche aus spätkaiserzeitlichen Funden im Gouvernement Wilna wieder auf das lebhafteste an die Dekoration der Helme unserer Reihe.

Keinesfalls dürfen die Helme dieser spätrömischen Gattung als spezifisch barbarische Fabrikate angesprochen werden. Dass keines der Stücke auf rein barbarischem Gebiet gefunden wurde, wäre hier nicht so ausschlaggebend wie die völlige Übereinstimmung mit gleichalterigen römischen Arbeiten, die, weil in gewisser Menge in spätrömischen Nekropolen provinzialen Bodens verbreitet, eben ja Erzeugnisse reichsrömischer und nicht barbarischer Werkstätten sind, falls es eines solchen Nachweises noch bedürfte.

Von den in der Metallblechverkleidung wie der Ornamentik recht ähnlichen Spangenhelmen merovingischer Zeit unter-

scheidet sich die spätrömische Gattung konstruktiv vollkommen. Hier ist die aus zwei Hälften zusammengefügte Eisenhaube das Wesentliche, bei den nachkaiserzeitlichen Stücken das kräftige Bronzespangengerüst. Beide Reihen, mindestens aber die Spangenhelme, haben eine längere Geschichte, die Formen beschränken sich nicht auf eine kurze Lebensdauer. Mit einigen Daten aus der Geschichte der beiden Helmtypen sei hier geschlossen.

Bei der oft mangelhaften technischen Beschreibung der Stücke ist es nicht ersichtlich, ob die eigenartige Konstruktion der spätrömischen Helme in älteren wie jüngeren Zeiten wiederkehrt. Aber die vollständige oder teilweise Verkleidung von Eisenhauben mit ornamentierten Bronzeoder Silberblechen lässt sich über grosse Zeiträume verfolgen. Wir kennen diese Technik an Helmen aus griechischen und römischen Werkstätten, wir finden sie bei Barbarenhelmen des vorrömischen Eisenalters (4. Jh.: Amfreville, Canosa; letzte vorrömische Zeit: Giubiasco etc.), ebenso zeigen nordische Fabrikate vom Ende der merovingischen Zeit aus Schweden (Wendel in Uppland) 5) wieder das Nämliche.

Auch die Spangenhelme begegnen uns zu sehr verschiedenen Zeiten. Bekannt sind die Darstellungen auf der Trajansäule bei Hilfsvölkern wie Gegnern der Römer, auf der Theodosiussäule erscheint der nämliche Typ, weiter tragen Bosporaner (nicht aber ihre Gegner) auf Wandgemälden von Katakomben in Kertsch wie auf Grabstelen solche Helme, aber auch eine Terracotte hellenistischer Zeit aus Kertsch zeigt bereits diese Form 6). Endlich sei hier zu den an anderer Stelle mitgeteilten Daten über diesen Typ 7) noch an die Kegelhelme von assyrischem Boden im Britischen Museum in London 6) erinnert, deren spangen-

⁵⁾ Ein Stück, das besterhaltene, bei Montelius, Kulturgeschichte Schwedens, 1906, Fig. 367.

⁶⁾ Nachweise für Kertsch im Compte-Rendu pour 1872, St. Petersburg (W. Stassoff).

⁷⁾ Altertumer uns. heidn. Vorzeit V, Tafel 35. — Zu den hier aufgezählten Stücken der Merovingerzeit kommt noch ein leider nur durch eine Backenklappe angedeutetes (nicht erhaltenes) aus Szentes im Theissgebiet (Arch. Értesitö 1904, 157; Hampel, Alt. d. frühen Mittelalters, Taf. 453).

⁸⁾ Abbildungen bei Lipperheide S. 1, 4, 352.

besetzte Exemplare wohl zu Unrecht als parthisch oder sassanidisch bezeichnet werden, während die anderen Stücke als assyrisch gelten. Und für das späte Nachleben dieses Typs wäre noch auf die im Ostbaltikum im Deutschorden-Gebiet nicht allzu seltenen zusammengestückten Eisenhelme⁹) zu verweisen. Damit lässt sich die Geschichte dieser Helmgattung also über mehr als ein Jahrtausend verfolgen.

Mainz.

P. Reinecke.

Mainz. [Römische Grabdenkmäier.] Beim 20. Bau eines Krankenhauses des Alicevereines wurden im Herbst vorigen Jahres oberhalb der städtischen Anlage, wo schon längst ein grosser römischer Friedhof festgestellt ist, einige Gräber angeschnitten, die aber meist schon ausgeraubt waren. So war es auch mit einem Steinsarg, einem der grössten und bestgearbeiteten, die bei uns zu Tage gekommen sind, der gewiss einstmals reiche Beigaben enthielt. Er ist aus Sandstein, ungefähr 220 cm lang und 66 cm hoch ohne den Deckel. Dieser stellt ein Satteldach dar mit giebelförmigen Aufsätzen in der Mitte und würfelförmigen an den Ecken, auf welchen $D \cdot M = dis Manibus stand; nur das M$ ist noch deutlich sichtbar. An dem Sarg selbst sieht man rechts und links je ein sauber gearbeitetes sog. Amazonenschild; die ehemals dazwischen befindliche Inschrift ist bei einer zweiten Verwendung des Sarges ausgemeisselt worden. Erst bei sehr scharfer Prüfung sieht man noch Reste davon in 6 Zeilen. Was ich herauszubringen glaubte, ist, abgesehen von zerstreuten Hasten, folgendes:

D M

M. IVI · ISIDO ro filio ⁱNNOCENTISSI MO

IVVENI OVINOA

ECIBI MENSes VIII

Für den Schluss der dritten und den Anfang der vierten Zeile ist noch keine sichere Erklärung gefunden.

Um dieselbe Zeit wurden an der nämlichen Stelle 1) noch zwei kleine nicht an einander passende, aber vielleicht zu demselben Denkmal gehörige Grabstein-Bruchstücke aus Sandstein gefunden: a) H. 15 cm, Br. 32 cm, D. 18 cm mit den Buchstaben DX · F' (dies X?) und b) H. 13 cm, Br. 21 cm, D. 39 cm mit der Inschrift IAI (natione?) und darunter den Köpfen (einer Senkrechten?) und eines V. 2) allerlei andere Bruchstücke, z. B. ein 54 cm langes Stück von einer kleinen Schuppensäule, ein viereckiger Stein mit einer schildartigen Verzierung (H. 22 cm Br. 52 cm, D. 30 cm) und ein Stück von dem Schuppendach eines grossen Grabdenkmals, wie sie aus den Neumagener Funden bekannt sind. Nachträglich wurde auf diesem Bauplatz noch ein Bruchstück gefunden, das wahrscheinlich von einem Steinsarg herrührt. Sandstein. H. 17 cm. Br. 21 cm, D. 6 cm. Von der Inschrift ist nur erhalten: $\frac{ELL^c}{VS}$. Am Ende der ersten Zeile stand O, C oder G, am Anfang der zweiten A.

Bei Kanalisations-Arbeiten wurden am April d. J. da, wo der unmittelbar vor dem Neutor rechts abzweigende Fussweg unter der Eisenbahn durchgeführt ist. drei teilweise zerbrochene, 120 cm hohe Mittel-Säulen eines grossen Fensters mit den zugehörigen beiden Gewänden gefunden. Das Material ist Sandstein. Sachkenner glauben, dass das Fenster aus karelingischer Zeit stammen könne. Nach der Reinigung zeigte es sich, dass fünf romische Grabsteine dazu verarbeitet worden waren, von deren Inschriften noch Reste an der Basis oder dem Abakus der Saulen sowie an der Rückwand der Fenster-Gewände erhalten waren. In den Vertiefungen sieht man vielfach noch die rote Farbe

[—] Die Deutung der Stücke als eassanidisch im Guide des Britischen Museum, als parthisch z. B. bei Gardner, Parthian Coinage (1877). — Die sassanidischen Reliefs bieten meines Wissens keinen Anhalt für die Beurteilung dieser Helme. Die Kopfbedeckungen auf Münzen der Parther Mithradates I, Artabanus I, Mithradates II, Chosroes I, wie des ersten Sassaniden (Artaxerxes I), ferner auf parthischen und sassanidischen Siegelsteinen wie Dieulafoy, L'art antique de la Perse V, fig. 41, und Cab. des Médailles et Antiques, Bibl. Nat. No. 1339 bis, deuten eher auf Helme nach Art der von uns behandelten spätrömischen hin.

⁹⁾ z. B. Mat. po Arch. Rossii 28, S. 65, 67, 89.

— Fragmente von Dollkeim in Ostpreussen.

auf dem weissen Stuck. Die erhaltenen Inschriftreste sind:

1) SAN 8) ANIS.V.MES 5) \ D N I . M . I . ALIOFRAVI LEV יום SEN. 3) XXV MENS FE T . S. ZONTIVS T ı VIXIT·ANI **≅Γ** ⋅ C 4) ROMAOVI c v VIII DIES XX NIANORCA

ad 1: Z. 1 a. A. vorn B oder S.

ad 2: Z. 2 ob der dritte Buchstabe ein I oder ein L war, lässt sich nicht mit voller Sicherheit sagen; der etwas grössere Abstand von O macht L ein wenig wahrscheinlicher.

ad 3: links ist ein Stück der alten Umrahmung erhalten.

ad 4: Z. 3 a. E. stand V; die beiden vorausgehenden Buchstaben sind nicht ganz sicher: ES oder EC?

ad 5: Z. 1 a. A. stand A.

Bei Nr. 2 und 3 steht zur Bezeichnung des Alters der Ablativ an(n)is. Bei Nr. 2 Z. 1 ist, wie so häufig, vor S das N ausgefallen: me(n)s[es]. Bemerkenswert ist die zweite Zeile dieser Inschrift.

Sollte hier ein germanischer Name in sehralter Form vorliegen? Auf dem nahenrömischen Friedhof sind bis jetzt nur oder fast nur Skelettgräber gefunden worden.

Am 8. Mai d. J. wurde beim Abbruch des Hauses Nr. 10 in der Rochusstrasse der Oberteil eines römischen Altars aufgefunden. H. 40, Br. 42, D. 23 cm. Unter der verzierten Bekrönung ist folgende Inschrift erhalten:

IN·H·D·D
DEO·MERCVRIO
LVCIVS·POTENS
BF·COS·AEDEM
VETVSTATE·CON
lapsam restituit

Die Formel in h(onorem) d(omus) d(ivinae), die bekanntlich nicht vor Antoninus Pius nachweisbar ist, schliesst den Gedanken aus, dass der Benefiziar des Statthalters, Lucius Potens, nur zwei Namen gehabt habe, dass also Lucius ein Vorname sei.

— Leider ist nicht gesagt, welchen verfallenen Tempel Lucius Potens wieder aufgebaut hat. Die Buchstaben der fünften Zeile sind durch den Bruch schon stark beschädigt, aber noch sicher lesbar.

Mainz.

Körber.

Ausschachten für die strategische Eisenbahn, Strecke Bad Kreuznach—Planig, unweit des Pomologischen Gartens, wo vor zwei Jahren viele prähistorische Gefässe gefunden wurden (Korrbl. 1904, 7 und 8), kamen im September 1904 folgende prähistorische Gefässe, alle unten mit flachem, z. T. nicht gleichmässig abgeplattetem Boden zu Tage.

1) Schwarzer Topf, 15 cm hoch, oben äusserer Durchmesser 11, grösster Durchmesser 15 cm, nicht gleichmässig rund, aber ziemlich gut geglättet (Abb. 2, 1). Die durch Punkte markierten Zackenreihen sind 7 mal (je auf- und absteigend) angebracht; da dem Töpfer zuletzt nicht Raumgenug blieb, füllte er die Lücke mit je 7 Punkten in wagerechten Linien aus.

2) Dickwandiger niedriger Topf aus rotem.

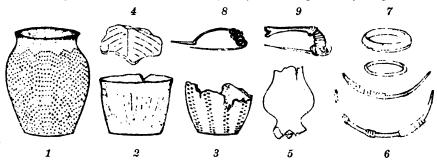


Abb. 2.

Ton, angeschwärzt, 9 cm hoch, oberer und zugleich grösster Durchmesser 12 cm, ungleichmässig gerundet (Abb. 2, 2). Unter der Randlinie waren 3 Parallellinien gezogen, die z. T. abgerieben sind. Von der unteren, z. T. auch schon oberen Linie gehen schwachgebogene Striche nach unten, je 5 zusammen, z. T. so, dass 5 und 5 nach unten sich vereinigen, dazwischen ungleichmässig je 5 nach links oder nach rechts etwas vom Lot abbiegend.

- 3) Bruchstück eines dickwandigen roten Topfes aus sehr grobem Korn, aussen teilweis, innen ganz geschwärzt. Vom Boden aus bis zur Biegung nach innen zu 10 cm hoch; in dieser Entfernung 9 Reihen Eindrücke eines Instrumentes, das etwas stumpfer endete, als unsere Schraubenzieher, unten und oben je 2 Reihen gleichmässig, dazwischen glückte es dem Töpfer nicht, innen von links nach rechts oder umgekehrt den Anschluss zu finden. Der grösste Durchmesser betrug einst 12 cm.
- 4) Unteres Stück eines dickwandigen, grobkörnigen, schwarzen Topfes. Bodendurchmesser 6 cm, erhaltene Höhe 7 cm (Abb. 2, 3). Von unten nach oben je 2 Reihen Quereindrücke eines etwas kleineren oder schwächer eingestossenen Instrumentes als bei 3); unten je drei Paare übereinander, dann abwechselnd weiter nach oben.
- 5) Kleines Bruchstück eines dickwandigen, grobkörnigen, innen und aussen geschwärzten roten Topfes mit eingeritzten senkrechten Rippen, von denen rechts und links Querrippen aufbez. abwärts abzweigen (Abb. 2, 4).
- 6) Bruchstück eines mittelwandigen, grossen Gefässes, aussen und innen geschwärzt und geglättet; aussen ohne Verzierung, innen flachgeritzt und ungleich je 4 Querlinien und dazwischen je 4 senkrechte oder schräge Linien.
- 7) Sehr kleines, rotes, aussen und innen geschwärztes mittelwandiges Gefäss, das auf 3 Füssen stand, deren untere Enden abgebrochen waren (Abb. 2, 5). Jetzt 6 cm hoch, grösster Durchmesser 5 cm.
- 8) Bodenstück eines dickwandigen, grobkörnigen, schwarzen Topfes.
 - 9) Stück einer dickwandigen, grobkör-

nigen Schale, aussen rot, innen schwarz, bez. geschwärzt, 6 cm hoch, Boden 6 cm Durchmesser, oberer Rand einst 12 cm Durchmesser, grösster Durchmesser 13 cm.

- 10) Randstück eines dickwandigen, grobkörnigen Gefässes mit gleicher Biegung wie 9). In der roten Erde z. T. schwarzer Kern.
- 11) Bronzegegenstände mit grüner Patina. a) 2 Stücke eines übersponnenen, ab- und anschwellenden Armringes, 7 cm Durchmesser (Abb. 2, 6);
- b) ein enger dicker Ring, aussen mit erhabener Leiste verziert (Abb. 2, 7);
- c) ein kleiner runder Ring ohne Verzierung. Beide Ringe an einer abgeschabten Stelle messingartig (Abb. 2, 7);
 - d) dünne Fibula, 4 cm lang (Abb. 2, 8):
- e) stärkere Fibula, oberer Teil abgebrochen, Nadel losgelöst (Abb. 2, 9).
- 12) Ein dicker Ring aus weisser und schwarzer bandartiger Masse, 3—4 cm Durchmesser, innere Öffnung nur für Schnur, nicht für Finger geeignet.

Von den Gefässen wurden 1), 2), 3), 7) am 6. September an derselben Stelle gefunden, Tags darauf eigentümlicher Weise an derselben Stelle ein zerfressenes eisernes Messer von 32 cm Länge und 4,5 cm Breite, aber in welcher Tiefe zweifelhaft.

Die Bronzegeräte wurden auch am 6. September, aber in einiger Entfernung von den Gefässen 1), 2), 3), 7) gefunden; zweifelhaft, ob mit andern Gefässen zusammen, und mit welchen etwa.

Alle Funde wurden von der Eisenbahndirektion in Mainz freundlicherweise dem Antiqu.-Histor. Verein überlassen.

Kreuznach.

O. Kohl.

Kreuznach. In dem von Prof. Bohn herausgegebenen Bande des CIL. XIII, III, 1 steht 588,g nach meiner Angabe CLEMES-FECIT. Als im Sommer 1904 Direktor Graeven die hiesige Altertumssammlung besichtigte, machte er mich darauf aufmerksam, dass doch noch einige Buchstaben sich erkennen liessen, die wir nun zusammen entzifferten.

CLEMESFECITBOR

Es steht dies am ausgefranzten Rande einer nahe beim Mosaikboden gefundenen

Digitized by Google

grossen roten Reibeschüssel. Ob hinter R
noch ein kleiner Buchstabe angeschoben
war oder ein Schlusszeichen, ist nicht mehr
zu erkennen. Für einen grossen Buchstaben ist der Raum zu klein. Ich deutete
Borbetomagi; auf eine Anfrage in Worms
erhielt ich die Nachricht, dass bis zu
diesem Herbst keine ähnliche auf Worms
zu deutende Inschrift dort gefunden sei.
Kreuznach. O. Kohl.

Neumagen. [Heiligtum des Mercurius 23. Bigentius.] Unweit der ca. 1 km südlich von Neumagen an der Mosel belegenen Marterkapelle wurden bei Neuanlage eines Weinberges auf einem den Herren Milz in Neumagen gehörigen Grundstück gerade am Fuss des durch seine Sonnenuhr weithin kenntlichen Kobenfelsens im Distrikt Leienberg antike Reste gefunden. stiess auf zahlreiche Dachziegel, angebaber auf kein Mauerwerk. Dass man es mit einer Anlage römischer Zeit und zwar einem, vermutlich kleinen, ländlichen Heiligtum zu tun hatte, verrieten ausser den Scherben, die man noch jetzt dort finden kann, die weiteren Fundstücke: ein nicht näher zu bestimmendes Grosserz des Marc Aurel und zwei Steindenkmäler. Letztere wurden von Herrn Jos. Milz in dankenswerter Weise dem Provinzialmuseum in Trier als Geschenk überwiesen. Es sind:

Die Statuette eines sitzenden Gottes aus Jurakalk, noch 0,46 m hoch, 0,43 breit, 0.23 tief. Auf einer breiten Bank mit einem Sitz von auffallend geringer Tiefe, mit senkrechter Rückwand sitzt ein nur mit einem Mantel bekleideter Gott. Kopf. Brust, beide Arme und das rechte Knie, ebenso der vordere Teil der Standplatte sind verloren. Aber die erhaltenen Teile genügen, um in der Gestalt einen thronenden Juppiter mit Sicherheit erkennen zu lassen, und zwar den selteneren Typus, der mit der rechten Hand hoch das Scepter anfasst, die Linke mit dem Blitz auf dem Knie ruhen lässt, wie er z. B. in Trier vertreten ist: Steindenkmäler 23 aus Idenheim, 24, Inv. 04, 171 aus Trier. Alle diese unterscheiden sich von dem Typus des kapitolinischen Juppiter dadurch, dass der Leib bis unter die Scham entblösst ist. Eine Bruchstelle links unten an der Vorderseite der Bank des neugefundene Götterbildes, unterhalb deren die Bank und der Boden frei ausgearbeitet ist, rührten offenbar vom Hinterteil des Adlers her, auf der andern Seite ist die untere Hälfte der Kugel erhalten. An den Schmalseiten der Bank hängen die üblichen Tücher, die Rückwand ist unverziert.

Das zweite Steindenkmal ist ein kleiner Altar mit Weihinschrift an Mercurius Bigentius, ebenfalls aus Jurakalk. Abgeschlagen sind die rechte obere Ecke und der untere Teil; so ist er noch 0,31 m hoch, 0,76 breit, 0,12 tief. Der Altar ist ohne jedes Ornament. Die Inschrift, deren erste Zeile auf dem ausladenden Sims steht, lautet:

M E R C V R [i o B I G E N T I O M · C A S S I V S V E N V S T V[8 [v ·] c · | [· m]

Damit ist die grosse Zahl der Beinamen des gallischen Mercur um einen neuen vermehrt worden. Vermutlich ist er, wie wohl die meisten, eine Ortsbebezeichnung; leider vermögen wir sie nicht aufzuklären. Der Name Biga kommt in Britannien als Töpferstempel vor (C. VI 1336 146 u. 147); er kann gallisch sein und von derselben Wurzel stammen.

Es ist wertvoll an der römischen Strasse, die hier vorüberführte, ein neues Mercur-Heiligtum kennen zu lernen und es verdient Beachtung, dass wiederum, wie so oft, neben dem einheimischen Gott Juppiter als Kultgenosse auftritt. Auch der oben genannte Juppiter von Idenheim ist in einem ländlichen Heiligtum mit einer Merkurinschrift zusammengefunden, gerade er, der auch im Typus mit dem Neumagener übereinstimmt.

Trier. E. Krüger.

Xanten. [Römischer Grabstein.] Im 24. Staatswald der Kgl. Oberförsterei Xanten, Schutzbezirk Nachtigall, bei Marienbaum, wurde vor kurzem eine in 6 Stücke zerbrochene Inschriftplatte aus Kalkstein, sowie eine Tuffsteinbasis gefunden, welch letztere mit einer Rinne auf der Oberseite versehen ist, die offenbar zur Aufnahme

der Platte bestimmt war, denn diese passt hinein. Die Breite der Platte beträgt 69 cm, ihre Dicke 5 cm, ihre jetzige Höhe 73 cm, doch ist der untere Rand ganz verloren. Oben in der Mitte war ein Medaillonbild angebracht, von dem aber nur noch ein Teil der kreisrunden Umrahmung und kleine Reste des Gewandes vom Brustbild erhalten sind. Die Inschrift lautet:

> CANDID NIO SMP LICI CANDIDIN VS // CITVS FRATRI PIEN TO SEC

D(is) [M(anibus)] Candid[i]nio Simp lici Candidinius | [T]acitus fratri | pient[issim]o f(aciendum) c(uravit).

Die Buchstaben sind sehr schön und sorgfältig geschrieben. Die Sitte der Anbringung des Portraitmedaillons, die Formel D. M., das Fehlen der Praenomina, die Bildung des Gentilicium aus einem Cognomen weisen das Denkmal der Klasse von Grabsteinen zu, welche etwa von Mitte des 2. bis weit ins 3. Jahrh. hinein zu datieren ist 1). Candidinier sind in den rheinischen Inschriften dieser Zeit so häufig, dass Nachweise überflüssig sind. Das Denkmal ist von der Kgl. Forstbehörde auf Veranlassung des Herrn Oberförsters Freiberrn von Metternich dankenswerter Weise dem Bonner Provinzialmuseum überwiesen worden.

Bonn.

Hans Lehner.

1) Vgl. Klinkenberg, B. J. 108/9 S. 126 ff.

Chronik.

25. With. Trockels, Beiträge zur Geschichte der Ministerialität. I. Die Ministerialen des Ersbischofs von Köln im 12. Jahrh. Beilage zum Jahresbericht der Hohensollernschule in Schöneberg. Ostern 1906. — 25 S.

Verf. handelt über die Dienstmannen des Erzbischofs von Köln, hauptsächlich auf Grund der Frensdorffschen Bearbeitung des Kölner Dienstrechtes (Mitteil. a. d. Stadtarchiv Köln II. Heft). Er stützt sich dabei auf Ennen, Hegel, Lau (erzbischöfl. Beamte), deren Anschauungen im wesentlichen schon bei Waitz-Zeumer (Verfassungs-

geschichte 5² S. 322 ff.) zusammengefasst sind. Von den neueren Untersuchungen (Lau, Entwicklung der Verfassung der Stadt Köln, Oppermann in der Westd. Zeitschr. 1901 bes. S. 154; 1902 bes. S. 54 ff., Rietschel ebenda 1903, S. 327 ff. u. Burggrafenamt, Leipzig 1905, S. 143) bat er keine Ahnung; ebenso wenig kennt er Knippings Regesten der Erzbischöfe von Köln. Dass infolge dessen das Thema nicht gefördert wird, ist klar. Die allgemeinen Ausführungen über Ministerialität lehnen sich an Waitz-Zeumer und Schröder, Rechtsgeschichte, 3. Aufl., an und sind im wesentlichen richtig.

Köln.

Dr. Wilh. Kisky.

Hane Hartmeyer, Der Weinhandel im Gebiete der 26.
Hanse im Mittelalter. (Volkswirtsch. und
wirtschaftsgesch. Abhandlgen. Herausgeg.
von Wilhelm Stieda, N. F. 3. H. Jena,
G. Fischer, 1905. 119 S.).

Eine Untersuchung über einen Handelszweig im ganzen Gebiete der Hanse wird von vornherein mehr die Handelsbeziehungen als den Handelsbetrieb zum Gegenstande haben, sie wird mehr wirtschaftsgeographisch als nationalökonomisch sein. Und so ist es auch bei der vorliegenden Arbeit.

Der Verfasser ist mit Erfolg bemüht, auf Grund gedruckten Materials die Verbindungen zu enthüllen, die der Weinhandel zwischen den Hanseaten und anderen Ländern herstellte und unter ihnen selbst. Er geht dabei über sein Thema insofern hinaus, als er sich auf der einen Seite an zahlreichen Stellen auch mit anderen hansischen Angelegenheiten befasst, — gewissermassen, um dem Weinhandel ein Milieu zu schaffen, — und als er auf der anderen Seite ausführlicher sogar den Weindetailhandel auch in Gebieten schildert, die wie Süddeutschland nicht zum Gebiet der Hanse gehörten.

Den Handelsbetrieb sucht er ausführlicher in Kap. IV, 1 für Köln zu berücksichtigen. Beim Beginn dieser intensiver gehaltenen Untersuchung bemerkt er, dass ihm vom Kölner Stadtarchiv das einschlägige ungedruckte Material nicht zur Verfügung gestellt werden konnte, weil dasselbe augenblicklich für eine andere

Publikation verwertet wird 1). Für Köln liegen jedoch schon treffliche Veröffentlichungen vor, mit deren Hilfe der Verf. im Rahmen seiner Aufgabe zu völlig befriedigenden Resultaten hätte kommen müssen.

Wenn ihm die ein Jahr vor seinem Buche publizierten wichtigen Untersuchungen H. v. Loeschs 2) bekannt gewesen wären, hätte er nicht mehr die Weinbruderschaft aus der Kaufmannsgilde ableiten und gar als die "Grundlage" "des städtischen Handels" überschätzen können (und die Riecherzeche als die Grundlage der städtischen Verwaltung!). Die Weinbruderschaft war doch weiter nichts als die Gesamtheit der Bürger, die das Recht zum Weinzapf hatten; der Weingrosshandel war überhaupt frei.

Gegen die Benützung der gedruckten Quellen, bes. Steins, durch den Verf. ist wissenschaftlich sowohl was die Ausführlichkeit, als auch die Zuverlässigkeit anlangt, sehr viel einzuwenden. Von den zahlreichen Beweisen, die hierfür gegeben werden könnten, seien nur einige wenige als Beispiele hervorgehoben:

Der Verf. beweist häufig Tatsachen aus späteren Quellen, obgleich in demselben Bande (II von Stein) bereits frühere das Gleiche bekunden.

Im Einzelnen erklärt er z. B. die Stelle Stein II, S. 152 § 5 von 1407 (er zitiert nur erst ebd. S. 234, § 1 von 1427): Die Fremden sollen ihre Weine "bynnen eynre mylen weiges umb Colne nyemans dryncken geyven up den kouff" so, als wenn ihnen damit der Kleinhandel verboten würde (S. 56). "Zo drincken geven etc." heisst jedoch: Vor dem Engrosverkauf probieren lassen. Sie sollen den Wein nicht ohne Unterkäufer und Wirte im grossen verkaufen. Es soll Handel von Gast mit Gast verhindert werden.

Das Verbot des Vorkaufes ist nicht, wie Verf. S. 57 meint, die Betätigung des "echt zünftigen Grundsatzes", "jede Konkurrenz zu beseitigen", sondern das Gegenteil davon: der Versuch, gemeinschädliche Monopole zu verhindern.

Handeln ein Bürger und ein Fremder auf gemeinsame Rechnung, so will der Rat das Quantum Wein zum Verkauf nicht etwa deshalb scharf unter ihnen geteilt haben, "um das Risiko gleichmässig zu verteilen oder um die Bildung von Unternehmungen mit stillen Teilhabern unmöglich zu machen" (S. 58), sondern eben, weil der Fremde unter anderen Bestimmungen zu verkaufen hatte als der Einheimische.

Völlig unklar und zum grössten Teile falsch sind die Ausführungen über Wirte und Unterkäufer.

Die Wirte versteht der Verf. im modernen Sinne und hält sie für identisch mit allen, die Wein im kleinen verkaufen oder verzapfen (S. 64 ff.). Es ist ihm ganz entgangen, dass die Ordnungen peinlich scheiden zwischen "tavernyeren" und Wirten. Erstere waren vielmehr die Besitzer der Schankwirtschaften, letzteren aber war der Ausschank der Weine direkt verboten: Sie "en suelen selver geyne wijne gelden, noch verkoufen, noch eynger van synen brodelingen in synen name, dan als vil dranckwijns, as sy in yren husen behovent. Mer sij muegen waile in ir huys vulwijne (zum Auffüllen der Fässer) gelden ind den vren gesten verkouffen" (Stein II, S. 63, § 10).

Die Wirte waren Verkaufsvermittler, bei denen die Kaufleute ihren Wein lagerten, bei denen sie wohnten und sich beköstigten oder denen sie aus der Ferne Verkaufsaufträge gaben. Dafür mussten sie eine feste Provision von 6 schill. pro Fuder zahlen (Stein II, S. 61, 1375-85, nicht nur S. 152 von 1407). Der Verf. leitet aus dieser letzteren Bestimmung dagegen ab, dass kein Bürger das Fuder teurer als für 6 schill. verkaufen durfte! (S. 59). Auf der nächsten Seite benützt er aber ganz genau dieselbe Stelle, um ihr richtig die Provisionshöhe wenigstens für die Unterkäufer zu entnehmen! Der § galt eben für diese und die Wirte zugleich.

Während die Wirte durch ihr Dazwischentreten den direkten Handel von Gast mit Gast zu verhindern hatten, weshalb sie im

Das Material ist in Briefbüchern und anderen grossen Sammlungen verstreut.

H. v. Loesch, Die Kölner Kaufmannsgilde im 12. Jahrhundert. Ergänzungsheft XII s. Westd. Ztschr. f. Gesch. u. Kunst. Trier 1904.

Gegensatz zu den Tabernierern besonders vereidigt wurden, hatten die Unterkäufer bei jedem Engroskauf zu makeln. Sie sind nicht vorwiegend Steuerbeamte, sie sind auch nicht städtisch besoldet (S. 59); sie bilden auf der anderen Seite aber auch keine Zunft (S. 89), wie der Verf. zugleich meint! Sie haben vor allem Angebot und Nachfrage zusammen zu bringen und dabei natürlich zu wachen, dass sich der Handel in lauteren Formen gemäss den städtischen Verordnungen vollzog und dass besonders der Stadt die Abgaben davon wurden. Aber das ist erst eine sekundäre Funktion. Daher ist es auch nicht richtig, dass Unterkauf nur beim Handel mit Gütern stattfinden musste, die mit Accisen oder dgl. belastet waren. Pferde z. B. waren abgabenfrei, und doch gab es Pferdeunterkäufer.

Die Arbeit ist als Beitrag wenigstens zur Kölner Handelsgeschichte mit grosser Vorsicht zu gebrauchen.

Köln. Dr. Bruno Kuske.

27. Das sechste Beiheft der Veröffentlichungen der Stadtbibliothek in Köln enthält eine sehr interessante Abhandlung von Otto Zaretzky, Der erste Kölner Zensurprozess. Ein Beitrag zur Kölner Geschichte und Inkunabelkunde. Mit einer Nachbildung des Dialogus super libertate ecclesiastica 1477. Köln 1906.

In seinem Buche: Der Buchdruck Kölns bis zum Ende des 15. Jahrhunderts hat Voulliéme auf den ersten bisher ermittelten Zensurprozess hingewiesen, der sich gegen ein gedrucktes Buch, einen unbekannten 'Dialogus', gerichtet hat. V. hat über den Prozess und das Objekt desselben keine Klarheit verschaffen können. Denn die von ihm versuchte Lösung kann, wie Zaretzky überzeugend nachweist, nicht befriedigen. Durch umsichtige Sammlung des einschlägigen Materials und richtige

Verwertung desselben hat Z. selbst in der vorliegenden Schrift das Rätsel dieses nach mehr als einer Richtung hin interessanten und wichtigen Prozesses gelöst. Wie er feststellt, handelt es sich in diesem um ein mehrfach erhaltenes Buch, den Dialogus super libertate ecclesiastica inter Hugonem decanum et Oliverium burgimagistrum et Catonem secretarium, interlocutores Thenenses. Dieser Dialogus, als dessen Verfasser Z. den Dechanten von St. Andreas, Heinrich Urdemann von Bocholt, und als dessen Veröffentlichungszeit er das Jahr 1477 nachweist, wendet sich in satirischer Weise gegen die Bemühungen des Kölner Rates, die städtische Geistlichkeit zur Beteiligung an den Lasten des Neusser Krieges zu zwingen. Indem Urdemann den Schauplatz des Gespräches anscheinend nach der kleinen Stadt Thenen (Tirlemont) in Belgien verlegt, geisselt er schonungslos und mit bitterem Sarkasmus die Zustände der unter jenem Decknamen gemeinten Reichsstadt Köln und die Unfäbigkeit und Anmassung ihres Rates. gewinnen auf diese Weise ein sehr anschauliches Bild von den damaligen kirchenpolitischen Kämpfen innerhalb der Stadt und eine Reihe von interessanten Zügen zur Charakteristik der in diesen handelnden und massgebenden Persönlichkeiten. Wir begreifen die Erbitterung des Rates gegen das Buch und sein Vorgehen gegen den Drucker, da er dem durch sein geistliches Gewand geschützten, wenn auch anonymen, so doch damals wohl bekannten Verfasser²) nichts anhaben konnte. Auf die Erläuterung der Schrift, deren Verfasser eine ziemliche Belesenheit verrät, hat Z. sehr viel Mühe verwandt, so dass kaum eine Unklarheit zurückbleibt. Eine voll-

¹⁾ Es dürfte wohl der erste Zensurprozess gegen ein gedrucktes Buch wenigstens in Deutschland sein, nicht bloss der erste Kölner Prozess dieser Art. Denn in dem von Voullième angeführten wenig früheren Fall des Kourad Fyner in Esslingen handelt es sich um eine freiwillig eingeholte bischößiche Approbation eines Buches, nicht um einen vor oder nach dem Erscheinen geführten Prozess.

²⁾ Gegen Voullième (Zentralblatt für Bibliothekswesen 23, 260/1) möchte ich betonen, dass für die Verfa-serschaft des Dr Heinr. Urdemann viel mehr spricht wie die blose Möglichkeit; sie kann fast mit Gewissheit behauptet werden U. gehörte dem begrenzten Kreise der hohen Prälaten an, in dem der Kölner Rat den Verf. mit Recht suchte. Seine Stellung als Offizial der Kölner Kurie und sein längerer Aufenthalt in Italien fallen doch sehr in die Wagschale. Ist der Dialogus auch verfasst vor der Haussuchung, die bei U. stattfand, die Veröffentlichung ist erst nachher erfolgt.

ständige Urkundensammlung zur Geschichte des Prozesses ist beigefügt. Der Dialogus selbst ist ausser in einem durch Anmerkungen erläuterten Neudruck in einer vortrefflichen Nachbildung des Originals wiedergegeben. Dem typographischen Nachweis, dass der Dialogus der Kölner Druckerei des Nicolaus Goetz von Schlettstadt entstammt, dient eine Probeseite aus dem von derselben Presse gedruckten Liber beati Augustini episcopi de sancta virginitate.

Herm. Keussen.

28. Th. ligen, Die Landzölle im Herzogtum Berg. Zeitschr. d. Berg. Gesch.-Ver. Bd. XXXVIII 1905. S. 227—224.

Verf. baut seine Untersuchungen auf einem grundlegenden Überblick über die wirtschaftliche Entwicklung des bergischen Landes auf. — Die Entstehung der Landzölle wird angeregt besonders durch die Landfriedenbestrebungen, sie wird aber in Berg auch begünstigt durch die Erhebung der Grafschaft zum Herzogtum (1380). Immer mehr vergrössert sich ihre Zahl, und im Jahre 1804 weist das ganze Land 125 Zollstätten auf. Meines Erachtens ist diese Entwicklung dem Lande nicht schädlich gewesen. Vergrösserung der Zahl der Zollstätten bedeutet eigentlich hier die Loslösung des Zolles von einzelnen Punkten des Landes. Seine Stätten verschmelzen damit und vereinigen sich zur Zollgrenze. Verzollt wird jetzt das Gut nicht mehr, wenn es nur einen bestimmten Punkt berührt, sondern wenn es eine Linie schneidet. Die Zolllinie erst vermag aber der Erziehung besonders des Gewerbes im Lande zu dienen und einen Zweck zu erreichen, den sich in grösserem Stile zum erstenmale der Merkantilismus setzte, und dessen Verfolgung eines seiner grossen wirtschaftshistorischen Verdienste ist. Damit leistet der Landzoll neben den natürlichen Bedingungen und der Rührigkeit der Bevölkerung, die der Verf. als besonders entwicklungsfördernd bezeichnet, ebenfalls seinen Beitrag zur Hebung des Volkswohlstandes in einem Lande. Die Entstehung der Zollgrenze ermöglicht es ferner, dass nun auch die Zollverwaltung zentralisiert werden kann, die früher an den einzelnen Stationen selbständig lokalisiert war. Mit einer anregenden Behandlung der Verwaltung der Zölle, der Formen der Verzollung, der Tarifierung, der Zollpolitik und der Neueinrichtung der Zölle in den Jahren 1803 und 1804 wird die klare, gedanken- und tatsachenreiche Arbeit zu Ende geführt.

Köln. Dr. Bruno Kuske.

A. Lefert, Histoire du département des Forêts 29.

(Le duché de Luxembourg de 1795 à 1814),
d'après les archives du gouvernement grandducal et des documents français inédits.
I (1795—1797). Publications de la section
historique de l'institut grand-ducal de
Luxembourg 50 (1905) 325 S.

Leforts Arbeit bildet den ersten Teil einer gross angelegten Verwaltungsgeschichte des Wälderdepartements unter französischer Herrschaft. Die aus dem Pariser Nationalarchiv und besonders aus dem Grossherzoglichen Regierungsarchiv benutzten Akten sind vor allem die Korrespondenzen zwischen der Zentralverwaltung des Departements, dem Regierungskommissar und den Pariser Behörden. gegen erhalten wir nur wenig Material aus den Registraturen der niederen Beamtenschaft. Gerade lokale Forschungen aber aus dieser Periode müssten nach dem rühmlichen Vorbilde Aulards und seiner Schule bis zu den kleinsten Kreisen hinuntersteigen. Das hat Lefort versäumt. - Die von ihm benutzten Archivalien dagegen sind gut verarbeitet und übersichtlich gruppiert. In einigen Fällen, wo besonders interessante Stücke in extenso abgedruckt werden, hätte es einer entschuldigenden Bemerkung kaum bedurft. sorgfältige Wiedergabe der Daten und Aktensignaturen verdient besondere Anerkennung. Es wird nun leicht sein, bei späteren ergänzenden Forschungen auf den vom Verfasser zuerst mit Erfolg beschrittenen Wegen weiter zu gehen.

Man weiss, dass in diesen ersten Jahren der provisorischen Herrschaft der Franzosen zwischen Maas und Rhein die Schattenseiten überall stärker hervortreten, als die Lichtseiten. So finden wir auch bei Lefort ausführliche Schilderungen des erstaunlichen Kontributionsund Requisitionsdruckes und vor allem der materiellen Verwüstungen in Kirchen

Digitized by GOOGLE

und Klöstern. Mit Recht schenkt der Verfasser dem Schicksale der einzelnen geistlichen Institute seine besondere Aufmerksamkeit. Dem anderweitig schon bekannten Bilde wird dadurch manch neuer Zug hinzugefügt. Auch für Luxemburg darf man von einer starken Anhänglichkeit des Volkes an die alte Kirche sprechen. Mit Interesse erfährt man, dass sie in den deutschen Teilen des Landes schärfer hervortritt, als in den wallonischen. Der Klerus ist auch hier an dem Widerstande gegen die französische Herrschaft in erster Linie Vortrefflich sind Leforts Beibeteiligt. träge zur Charakteristik der Volksstimmung. Neben allgemeinem politischen Indifferentismus finden wir manches Beispiel für Anhänglichkeit an die früheren habsburgischen Herrscher. Nirgends ferner so ausgeprägt, wie hier, erscheint die Neigung zu offner Rebellion. - Auf der Seite der Franzosen wird namentlich die neue Behördenorganisation genau beschrieben. Die Personalien sind dabei vielfach zu eingehend verfolgt. Besser wäre es gewesen, die grundsätzlichen verwaltungsrechtlichen Unterschiede zwischen alten und neuen Beamten in einem allgemeinen Kapitel hervorzuheben. Gerade deutsche Leser wären dafür dankbar gewesen.

Bonn.

Dr. J. Hashagen.

Miscellanea.

30. Zu den Inschriften der Mediomatriker (CIL XIII, 4288 ff.). Im Anschluss an die vorstehenden Bemerkungen, welche vornehmlich auf die Metzer Inschriften Bezug haben, will ich meiner im Westd. Korrbl. XXIV, 1905, Sp. 80 und S. A., Sp. 24, gegebenen Verheissung gerecht werden und eine erste Auswahl von Bemerkungen und Verbesserungen zu den im CIL XIII, 1, 2 zusammgestellten Inschriften der Mediomatiker vorlegen.

Über die Tempelanlage mit Nymphaeum (Rundbau), welchem die Inschriften 4292. 4294—4298. 4306. 4309. 4313. 4321. 4322. 4326 entstammen, vgl. Lothr. Jahrb. XV, 1903, S. 365—371 und "Die Flur Sablon in röm. Zeit" 1904, S. 25—28 = Jahresbericht des Vereins für Erdkunde zu Metz

XXIV, S. 69-72. Fundstelle waren die ehemaligen Kiesgruben Mey zu Sablon, etwa 900 m nordwestlich vom Hof La Horgne, in dessen Nähe die zu Nr. 4333 erwähnten zahlreichen Funde gemacht sind.

4304: Dis M(atris) Senuonum (eher als Senonum) tris (= tribus) hatte ich Lothr. Jahrb. VIII, 1, S. 70 (vgl. S. 254) gelesen. Zu der Abkürzung M vgl. ausser den beiden a. a. O. herangezogenen zweifellosen Belegen (Brambach CIRhen. 208. 575) noch Bonner Jahrb. 96/97 (1895) S. 157: M. Fachinehi[8] mit S. 159: Matronis Fachineihis. Dis ist auch beigefügt in der a. a. O. angeführten Inschrift Wd. Ztschr. XI, 1892, S. 28: [D]is Matr[ibus]; vgl. auch CIL XIII, 4303: Dis Maiiabus und CIL XIII, 5478: [Di]s Mairis; 5622: Dis Mairabus (neben: [D]eabus Mair . . . 5623), wobei aber zu beachten, dass die deae Maiiae wie die deae Mairae von den drei Muttergöttinnen verschieden sind, obgleich wenigstens jene auch als Dreiheit auftreten. Häufiger findet sich deabus hinzugesetzt. Zu tris = tribus vgl. a. a. 0. S. 74-75.

4308: Westd. Ztschr. XXII, 1903, S. 360

S. A. 7; Lothr. Jahrb. XV; 1903, S. 355, mit Abbildung Lothr. Jahrb. XVI, Tafel XV, 1 (vgl. S. 374).

4810 hat Boissard in der zweiten Hälfte willkürlich umgestaltet: 611*. Vgl. Lothr. Jahrb. VIII, I, S. 93, 28.

4316: vgl. Lothr. Jahrb. XV, S. 449. 4320, Z. 2: Decmin[us] (ohne Punkt) ist sicher.

4324: Die beiden auf die Schenkung einer palaestra bezüglichen Inschriften stehen auf einem Türsturz von der Verbindungstür zwischen campus und piscina. Die eine Inschrift (a) war dem campus, die andere (b) der piscina zugekehrt¹). Der Stein dient als Kellerpfeiler in dem Haus Goldkopfstrasse 14 (wo noch heute ein Geschäft unter dem Namen Loyauté betrieben wird), ist aber von dem Hausbesitzer Herrn Loizillon dem Museum zugesprochen. Der Gipsabguss im Museum, wonach 4324 a gegeben, ist mangelhaft; so ist DEDIT auf dem Stein deutlich zu lesen. In dem nämlichen Keller ist über

¹⁾ Vgl. Lothr. Jahrb. X, 1898, S. 28.

einer Brunnenmündung ein Stein mit Inschriftrest verbaut, der den Anfang der Inschrift b und offenbar auf der unsichtbaren Kehrseite den Schluss von a enthält. Auch dieser Stein ist dem Museum vom Besitzer zugesprochen. Ob allerdings die beiden wichtigen Inschriftsteine aus dem Gefüge des Baues entfernt werden können, ist noch nicht entschieden.

4825, Z. 2: Carathounus ist schon von Robert ergänzt. — Z. 3: Mattos[us]. Derselbe gall. Name scheint 4807 zu ergänzen. Vgl. den Frauennamen Mattosa Westd. Korrbl. X, 1891, Abschnitt 69.

4826: viva steht und stand auf dem Steine. Die Auslassung des Schluss-s ist eine nachlässige Gepflogenheit der Volkssprache; vgl. Lothr. Jahrb. XV, S. 367, 2 und "Flur Sablon" S. 26, 2 (= S. 70, 2).

4332: holitores hatte schon Huebner lesen wollen, doch vgl. Lothr. Jahrb. X, 1898, S. 57, 1.

4333: die hier verzeichneten, bei dem Hof und früheren Schloss La Horgneau-Sablon gefundenen Grabschriften nebst den im CIL nicht aufgenommenen Bruchstücken, wie den inschriftlosen Götterbildera und Grabsteinen, sind besprochen und grösstenteils abgebildet Lothr. Jahrb. XV, 1903 (erschienen 1904), S. 371-446 mit Textabbildungen und den Tafeln XII bis XXV. Die Inschriftentexte sind S. 414 bis 420 zusammengestellt, und sind die Inschriften S. 405-444 behandelt. In dem besonderen Abschnitt zu den Tafelabbildungen, wo S. 450-457 u. a. die Masse der Steine angegeben sind, werden in der Reihenfolge der Tafelbilder die auf die Inschriften bezüglichen Stellen nebst den Nummern des CIL nachgewiesen; angefügt sind (S. 456) nicht abgebildete Inschriftsteine. — In der Schrift "Erinnerung an das Museum der Stadt Metz" (1905) sind abgebildet Nr. 4337. 4349. 4355. 4367. 4393. 4405. 4413. 4425. 4433. 4435. 4437 (die Abbildungen sind aus Lothr. Jahrb. XV wiederholt; Nr. 4393 und 4433 finden sich auch in der Veröffentlichung des Verkehrsvereins Metz, 1905, S. 17).

4335: Lothr. Jahrb. XV, S. 447 f. **4336**: Lothr. Jahrb. VIII, 1, S. 93, 7.

4342: DM steht oberhalb der tabella ansata.

4348: Westd. Zeitschr. XXII, 1903, S. 360 = S. A. 7; Lothr. Jahrb. XV, S. 363 mit Abb. Tafel XXVI, 3.

4851: Lothr. Jahrb. IX, S. 198, 2; XV, S. 344, 3 und 444.

4355, Z. 3: *Donnomarcu(s)*, vgl. Lothr. Jahrb. XV, S. 422 und 442.

4359 (nicht 4358) hat O. Bohn, Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde, Neue Folge, V, 1903/1904, S. 236 als Beleg angeführt für den Namen Carantodius; s. Lothr. Jahrb. XV, S. 426. Doch ist die Lesung, wie sie im CIL, Westd. Zeitschr. XXII, 1903, S. 362 = S. A. 9 und Lothr. Jahrb. XV, 393. 414 (vgl. 440) gegeben ist, richtig.

4362: Abbildungen auch in der Veröffentlichung des Verkehrsvereins Metz 1905, S. 15, und "Erinnerung an das Museum", S. 5.

4367: F. Studniczka, Tropaeum Traiani, 1904, S. 35-37 mit Abbildung 12 (vgl. Lothr. Jahrb. XV, 460, Ende). Die Gestaltung des Steines ist ähnlich Nr. 4562.

4370: Abbildung Lothr. Jahrb. XV, S. 374, n. 14; vgl. S. 373. 414.

4378 ist im J. 1904 aus der Wand losgelöst und ins Museum überführt. Die Buchstaben sind alle erhalten und nur auf der rechten Seite (vom Beschauer) teilweise verstümmelt. Links ist V statt N eingehauen.

4381: Iaso = Iasso; vgl. Lothr. Jahrb. XV, S. 422.

4382: zu *Cober* vgl. Lothr. Jahrb. XV, S. 421.

4391: Lothr. Jahrb. XV, S. 344, 3.

4402: Dass nach *Mariani* noch zwei Buchstaben gefolgt seien, ist unwahrscheinlich (Lothr. Jahrb. XV, 416. 436).

4409: Lothr. Jahrb. XV, S. 419. 456.

4421: Lorrain n. 82.

4424: Abb. Lothr. Jahrb. XV. S. 402, 26.

4428: Lothr. Jahrb. XV, S. 416, 423, 440, 456.

4429: Lothr. Jahrb. XV, S. 414. 423. 456.

4431: Z.1 zwischen D und M sowie Z. 2 über IO und Z. 3 über E stehen dreieckige Punkte, die in den beiden letzten Fällen

die Rolle des Apex zur Bezeichnung der Länge von O und E spielen.

4438: Zu Lothr. Jahrb. XV S. 393 (Darstellung eines Knaben, der mit einem Hund spielt), vgl. Walter Altmann, Die Römischen Grabaltäre der Kaiserzeit, Berlin 1905, S. 265; CIL XIII, 5701. 5804 u. a.

4437, Z. 2 ist zu lesen PAMPHILO (Lothr. Jahrb. XV, 418. 429).

4446, Z. 2: //ADVCI

4448: Lothr. Jahrb. XV, S. 438. 456.

4449, Z. 2: ... NNOTI (Lothr. Jahrb. XV, S. 414, 424 mit Tafel XXI, 4).

4452: Abb. Lothr. Jahrb. XV, S. 412, 32; vgl. S. 414.

4457: Westd. Zeitschr. 22, S. 358 (= S. A. 5), 14; Lothr. Jahrb. XV, S. 339.

4459 4468: Westd. Zeitschr. 22, 1903.

4468: Die angeführten franz. Veröffentlichungen (daher Revue archéol. 1903, II, S. 166, Nr. 181) geben meine Lesung.

S. 682 Herapel: Frühere Ausgrabungen von Boecking; seine Sammlung jetzt in Berlin.

4472: verb. 4477 (statt 4476). — 4488, Z. 2 anders. — 4488, unterhalb der Inschrift ein Werkzeug. — 4497: (VGVSTVS). — 4500: Tragaltar, mit Resten des Tragringes auf der Kopffläche; Beningen-Teterchen.

4506. 4507 habe ich vergeblich in Wahlschied wie in Saarbrücken gesucht und nur feststellen können, dass sie tatsächvon Wahlschied nach Saarbrücken überführt waren. Wahlschied (nicht Wahlscheidt), im nördlichen Kreis Saarbrücken, und Hüttigweiler, noch weiter nördlich im benachbarten Kreis Ottweiler, bei Illingen, sind doch wohl nicht mehr zum Metzer Gebiet (S. 684 f.), sondern zum Trierer Gebiet zu rechnen, während anderseits Niedaltdorf, Wallerfangen (S. 655) noch zum Metzer Land zu zählen sein werden.

Dem Metzer Gebiet (civitas Mediomatricorum) müssen auch die im CIL XIII, 2, 1 dem obergermanischen Bezirk zugewiesenen Dörfer und Siedelungen im nördlichen Wasgenwald westwärts von Zabern und bei Pfalzburg zugeteilt werden²): Nr. 5988 (Dreiheiligen, über die Fundstelle vgl. Corr. Bl. d. dtsch. Gesellsch. f. Anthropol. 1901, S. 143 ff.) und Nr. 5990 – 6009 3) mit Ausschluss von 5997. 6000. 6001. 6003. 6004.

4524: nach einer mir von Herrn Prof. Dr. Grünenwald (Speyer) übergebenen Abschrift ist die Zeilenteilung eine andere, und ist der Stein auf lothringischem Boden bei Rolbingen (Kanton Bitsch) gefunden, wie auch inzwischen Grünenwald Westd. Korrbl. XXIV, 1905, Sp. 51 verbessert hat.

4530 gefunden im Bannwald, Gemeinde Rimsdorf, Kanton Saarunion (Kr. Zabern im Unterelsass).

4581: Auf der Vorderseite oder vielmehr der rechten Seitenfläche Göttin (nicht Gott) nach der mir von Herrn Schlosser übergebenen Photographie.

4543: Inschrift über dem Bild. — Zur Darstellung der Nantosuelta 4542. 4543 vgl. Jullian, Revue des études anciennes VII, 1905, S. 245—247 (mit Abbildungen). Abbildungen gibt auch "Erinnerung an das Museum" S. 7.

4554: Der Abguss zeigt deutlich am Ende ein kleineres O (s. Westd. Zeitschr. XV und Lothr. Jahrb. XII, a. a. O.). —

4555 Z. 2: Mon[t]anius.

4556: Ein Opernhaus gibt es in dem seit den glänzenden Tagen von Decempagi arg herabgekommenen Dorf Tarquinpol nicht, 'Pfarrhaus' soll es heissen, wie 4563; diese beiden Inschriften habe ich im Park von Niederlinder unter einem Steinhaufen wiedergefunden. Die Bemühungen, diese und andere Bruchstücke in Verwahr zu erhalten, waren jedoch vergeblich.

4566 habe ich verglichen.

Druckversehen, welche leicht zu bessern sind, habe ich nicht eingereiht, wie 4324 ist daher hier auch die Merkur-Inschrift aus Lothr. Jahrb. IX, 1897, S. 825 f. — Bei dieser Gelegenheit sei auf eine andere nicht zutreffende Zuteilung hingewiesen: Wenn die Inschriften von Grand (CIL XIII, 5983 ff. aufgrund von Nr. 5942) unter die Lingones eingereiht werden, dann gehören hierher auch die Inschriften der östlich von Grand gelegenen Dörfer vicus Soliciae (Soulosse) und Solimariacse (gegenüber Soulosse), die den Leuci zugewiesen sind (CIL XIII, 4678 ff.).

 Nr. 6008 ist auch abgebildet bei Caumont, Abécédaire d'archéologie, Ere gallo-romaine (2me éd.), S. 519 nach Morlet a. a. O.

²⁾ Mit demselben Becht, wie Nr. 4545 und 4546 dem Metzer Gebiet zugeteilt sind. Nachzutragen

dictae; 4441 Vibiasenae; 4456 mulieris; 4525 Contuli.

S. 60*: Fraquelfing. Dieuze.

Nr. 635*—640*: Die Grabsteine sind wirklich an dem alten Torbau des einstmaligen Schlosses (jetzigen Hofes, Ferme) zu Fleury, südlich von Metz, eingemauert. Allerdings ist Abel ein unzuverlässiger Gewährsmann (Lothr. Jahrb. X, 1898, S. 34, Nr. 1*; CIL XIII, 638*, vgl. 619* und 629*); auch sind seine Abschriften nicht genau. Auf Anregung von Prof. v. Domaszewski habe ich die arg mitgenommenen Inschriften aufgesucht, abgeschrieben und die Steine teilweise photographieren lassen.

Für die Inschriften aus Metz und Lothringen, welche im CIL XIII nachzutragen und meist nach dessen Erscheinen gefunden sind, sei auf den nächsten Bericht der Römisch-Germanischen Kommisson des K. deutschen Archäologischen Instituts verwiesen.

Metz.

Keune.

31. Zur Sigillata-Technik. In einer Besprechung meines Buches über Terra sigillata-Gefässe von Cannstatt und Köngen, Fundberichte aus Schwaben XIII, S. 82, sagt Dr. P. Goessler, nachdem er meine Bemerkungen über die Technik als wertvoll bezeichnet hatte, Folgendes: "Unverständlich "ist mir dabei nur das eine, wie das Vor-"kommen derselben figürlichen Typen auf "den Ornamentbändern in verschiedener "Grösse durch die Annahme erklärt werden "soll, dass ein Töpfer vom Reliefbild der "Schüssel irgend einer Fabrik in Ton ein "Negativ abgedruckt habe, und dass dabei "der Ton geschwunden sei (S. 5). "ist undenkbar, wenn es sich um wirklich "bedeutenden Grössenunterschied, wie es "meist der Fall ist, handelt, abgesehen "davon, dass im allgemeinen durch ein "solches Verfahren sich nicht der Mass-"stab, sondern nur die plastische Wirkung "des Bildes ändern würde."

Ich habe in meiner Schrift S. 5 das Vorkommen der gleichen Figuren bei verschiedenen Töpfern durch den Umstand zu erklären gesucht, dass eben mehrere Töpfer denselben Lieferanten für ihre Punzen gehabt haben werden, ferner dadurch, dass sehr wahrscheinlich hie und da ein Töpfer durch Abdrücken (mittelst eines Stückchen Tons) eines besonders bübschen Dekorationsmotivs von der Schüssel eines Konkurrenten seinen Typenschatz auf unlautere Weise bereichert habe, und dass damit auch die Tatsache des Vorkommens genau der gleichen Figuren-Typen in verschiedener Grösse verständlich werde, was sich einfach durch Schwinden des Tons erklären würde.

Das konnte ich mit gutem Grunde sagen. Denn wenn ich, mit Ludowici, nur eine Schwindung von 8 % annehme - sie kommt auch stärker vor - so haben wir beim ersten Abdrucknegativ die erste Schwindung von 8 %, bei dem aus diesem Negativ gepressten Punzen eine gleiche Schwindung; dieser Punzen wird zur Herstellung der Formschüssel, des Models benützt und erleidet die Figur dabei eine dritte, und endlich mit der aus diesem Model gepressten fertigen Sigillata-Schüssel eine Schwindung; die Arbeit des vierte Abdrückens einer Figur bringt somit 4 Schwindungen zu je 8% mit sich, demnach eine unbestreitbar sehr ausgesprochene Verkleinerung: der Massstab verändert sich tatsächlich ganz wesentlich, während die plastische Wirkung (wie bei Siegelabdrücken) genau dieselbe bleibt. Stempel in grosser Anzahl gewannen nach meiner Meinung die Punzenfabrikanten hauptsächlich durch Benützung kleiner Punzenmodel, und Punzen in verschiedener Grösse gewannen sie gerade durch geschickte Ausnützung des Ton-Schwindens; diese praktischen Leute sind dem umständlichen Neuschneiden eines Punzens offenbar ängstlich aus dem Wege gegangen, wodurch sich ja gerade z. T. erklärt, dass durch 160 Jahre und vielleicht länger, die gleichen Punzen-Serien in so vielen Sigillata-Fabriken benutzt wurden.

Stuttgart.

Robert Knorr.

Vereinsnachrichten

unter Redaktion der Vereinsvorstände.

Frankfurt a. M. Verein für Ge-32. schichte und Altertumskunde. Am 8. März sprach Herr Archivdirektor Dr. R. Jung über den Frankfurter Chronisten Achilles August von Lersner und seine Vorgänger. Der Vortrag führte in die letzten Jahrzehnte des XVII. Jahrhunderts und zeigte, wie die Bestrebungen dieses polyhistorischen Zeitalters, der Zeit Lessing's, Busendorf's und Leibniz', auch in der Reichsstadt Frankfurt zum Ausdrucke kamen, in deren geistigem Leben damals Männer wie Spener und Hiob Ludolf wirkten. So viele Frankfurter - Geistliche, Patrizier, Beamte bisher auch Aufzeichnungen zur städtischen Geschichte angelegt hatten, sie sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt gewesen; an Aktenveröffentlichungen und Tendenzschriften über einzelne Ereignisse der Stadtgeschichte hat es allerdings nicht gefehlt. Die ersten gedruckten Darstellungen über die gesamte Vergangenheit der Stadt sind die kurzen Begleitworte zu den Abbildungen in den Werken von Münster, Aurian, Sauer; ohne Zweifel haben diese Bilder, nicht nur in Frankfurt die Lust am Forschen und das Verlangen nach gedruckten Geschichtswerken mächtig angeregt. 1660 erschien die erste Frankfurter Chronik von dem jungen Patrizier Johann Friedrich Faust von Aschaffenburg. eine wüste Zusammenstellung aller möglichen Stellen aus gedruckten Werken; 1664 erfuhr sie eine vermehrte, aber nicht verbesserte Ausgabe durch den Buchhändler Gebhard Florian. Weniger ausführlich, aber weit kritischer gearbeitet folgen dann die lateinischen Darstellungen des Frankfurter Chronisten Anthaeus und des Jenaer Geschichtsprofessors Sagittarius; letztere ist erst 1764 gedruckt worden, war aber gegen 1700 in vielen Handschriften in Frankfurt verbreitet. Faust und Florian konnten den Gebildeten nicht genügen, Anthaeus und Sagittarius hatten nur für die Gelehrten geschrieben. Auf seinen Reisen empfand der junge Patrizier Achilles August von Lersner es als einen

empfindlichen Mangel seiner Bildung, dass er über die Vergangenheit seiner Vaterstadt so wenig Bescheid geben konnte; nach seiner Rückkehr nahm er sich die Ausarbeitung einer "Chronik" vor, die aber nicht eine zusammenhängende geschichtliche Darstellung, sondern lediglich eine Sammlung von Materialien für eine solche geben sollte. Der erste Band erschien im Spätjahr 1706 auf Kosten und im Selbstverlage des Verfassers. Er bedeutet eigentlich nur der Quantität nach einen Fortschritt gegen die Vorgänger; aber der Sammeleifer und die Liebe zur Sache, die so wertvolles Material zusammengetragen haben, zwingen zur Bewunderung. Lersner hat es noch erlebt, wie jetzt die Einzelforschung in Frankfurt einsetzte, wie eine Reihe von Gelehrten auf dem von ihm gelegten Grunde weiter Er selbst hat als Fortsetzung bauten. einen zweiten Band zusammengestellt und hierfür zum ersten Male die beste und reichste Quelle zur Geschichte seiner Vaterstadt in ausgiebigstem Masse verwertet: das städtische Archiv. Dieser zweite, 1734 von dem Sohne Georg August von Lersner herausgegebene Band enthielt wiederum eine Fülle wertvollen Materials, er beweist, dass der Verfasser auch in der Kritik gewachsen ist. Lersner hat die volle Anerkennung seiner Zeit gefunden: die ganze Frankfurter Geschichtsschreibung des XVII. Jahrhunderts beruht auf seiner Quellensammlung; sie ist heute noch nicht veraltet. Für alle Zeiten aber gilt das Wort Böhmers: Kein Freund der Frankfurter Geschichte soll Lersners Namen ohne Achtung und Dankbarkeit aussprechen!

Verlagsbuchhandlung von Jac. Lintz in Trier.

Alte Strassen in Hessen.

Von Friedrich Kofler. Mit einer Tafel. Preis 1 Mk. 20 Pfg

Die Religion des Rōmischen Heeres.

Von

Alfred von Domaszewski.

Vorrömische u. Römische Zeit redigiert von Dr. Krüger, Mus.-Direktor. Trier.

KOPPSDONDENZDIATT BITTERING Meuzelt redigiert von Hansen, Archivdirektor,

Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst,

zugleich Organ der historisch-antiquarischen Vereine zu Birkenfeld. Frankfurt a. M., Karlsruhe, Mainz, Metz, Neuss, Speyer, Trier, sowie des anthropologischen Vereins in Stuttgart.

Juli u. Aug.

Jahrgang XXV, Nr. 7 u. 8.

1906.

Das Korrespondenzblatt erscheint in einer Auflage von 3000 Exemplaren. Inserate à 25 Pfg. für die gespaltene Zeile werden von der Verlagshandlung und allen Inseraten-Bureaus angenommen, Beilagen nach Uebereinkunft. — Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich, das Korrespondenzblatt monatlich. — Abonnementspreis 15 Mark für die Zeitschrift mit Korrespondenzblatt, für letzteres allein 5 Mark.

Beiträge für die vorrömische und römische Abteilung sind an Dr. Krüger (Trier, Prov.-Mus.), für Mittelalter und Neuzeit an Prof. Hansen (Köln, Stadtarchiv) zu senden.

Neue Funde.

Sechs Epona-Darstellungen aus der 33. Pfalz. Nördlich von Lambsheim, in dem Dreiecke, wo die Strassen von Worms und Frankenthal zusammenlaufen, fand der Ackerer Phil. Reichert im Sommer 1905 eine kleine, tadellos erhaltene Tonfigur der reitenden Epona, 12 cm lang, 10 cm hoch, 3 cm breit. Pferd und Reiterin sind im ganzen roh, doch mit sichtlichem Geschick und Formensinn aus gelbem Lehm modelliert und hart gebrannt. Von einem weissen Farbanstriche der Gruppe sind noch reichliche Reste sichtbar. Epona sitzt auf der rechten Seite des ruhig stehenden, nach rechts gerichteten Pferdes. Ihr langes, faltiges Armelkleid reicht vom Halse bis über die Füsse. Ihre Hände ruhen beiderseits nahe den Knieen, die gleichhoch stehen und einen breiten Schoss bilden, aus dem ein kleines, dickköpfiges Tier mit aufrechten, rundlichen Ohren den Beschauer anstarrt. Das ovale Gesicht der Göttin ist von reichem Haupthaar umrahmt, das vorn in der Mitte gescheitelt ist und teils in langen, gewellten Strähnen bis zum Sitze herabwallt, teils am Hinterkopfe in eine lange Frisur zusammengelegt und quer von einem Schleier bedeckt ist, der auch über die Schultern und Arme herabfällt. Diese Figur kam ins Museum zu Frankenthal. Vgl. Fig. 1.

Über das Wesen und die Bedeutung

der Epona, die verschiedenen Arten ihrer Darstellung und über die Verbreitung ihrer Verehrung und ihrer Bilder ist hier



Fig. 1.

schon öfter gesprochen worden und darum keine weitere Auseinandersetzung nötig. Es mag genügen für die einschlägigen Fragen und Literaturnachweise auf die Artikel: Epona und Matronen in Roschers Lexikon der griech. und röm. Mythologie hinzuweisen und auf die neueste, vorzügliche Abhandlung über Epona in Paulys

Real-Enzyklopädie 1905 von Mus.-Direktor Dr. Keune.

Keune, der von der reitenden Epona mehr als 60 Steinbilder, 20 Darstellungen in Ton, 12 in Bronze oder anderem Metall, 1 auch in Holz erwähnt, führt aus der Pfalz nur 2 oder 3 Eponabilder an, die bisher auch allein veröffentlicht waren. Es gibt aber deren sechs.

Ausser der oben beschriebenen Tonfigur aus Lambsheim besitzt das Museum in Speyer noch 2 sehr ähnliche Tonfigürchen der reitenden Göttin. Eines derselben, Inv.-Nr. 54, wurde 1870 in Neustadt gefunden, das andere, ein wenig grössere, aus weissem Ton, Inv.-Nr. 1406, kam 1894 beim Bau des Konsistoriums in Speyer selbst zu Tage.

Von den pfälzischen Steinreliefs der Epona wurde eines zu Rheinzabern gefunden. Es ist abgebildet bei Lindenschmit A. u. h. V. III 10 Tafel III 6 und befindet sich im Museum zu Karlsruhe. Seine pfälz. Herkunft bestätigten Herr Geheimrat Wagner im Westd. Korrbl. III Nr. 71 und Lindenschmit im Ergänzungsheft zu Band I—IV der A. u. h. V.

Die 2 folgenden Reliefs citiert a. a. O. auch Keune. Auf einem grossen, roten Sockelsteine von der Heidelsburg bei Waldfischbach sitzt Epona auf der linken Seite ihres eifrig nach linkshin einem turmartigen Gebäude zuschreitenden Pferdes. Die andere Seite dieses im Mus. zu Speyer befindlichen Sockels zieren 5 verschiedene Gefässe. Vgl. Abbildung und Beschreibung von Dr. Mehlis in B. J. LXXVII S. 77.

Anderer Art ist das Epona-Relief aus Limbach in der Pfalz, das aus dem Nachlasse des Kommerzienrates Karcher in das Saarbrücker Museum gelangt ist. Abgebildet und beschrieben in der Westd. Zeitschr. XIV 397 von Wullenweber. Ein Gipsabguss davon befindet sich auch in Speyer. In diesem Relief sitzt Epona auf einer hohen Bank, hält ein längliches Gefäss oder Körbchen im Schosse, in dem der Kopf eines Tieres sichtbar ist. Links und rechts kommt je ein Maultier unter ihrem Sitze hervor. Letztere Darstellung

ist in der Pfalz bisher nur einmal gefunden worden, die der reitenden Epona dagegen fünfmal.

Speyer. Grünenwald.

Thorr, Kreis Bergheim Bz. Köln. [Rö-34. mische Denkmäler.] Im vorigen Jahre wurden beim Abbruch der alten Kirche eine Anzahl römischer Denkmälerreste gefunden, die für das Bonner Provinzialmuseum erworben werden konnten.

a) Linke Hälfte eines Matronenaltars mit Resten der Darstellung. Erhalten ist etwas mehr als die linke Hälfte der Inschriftfläche, von der darüber befindlichen Darstellung der drei sitzenden Matronen noch zwei Füsse, die der linken und der mittelsten Göttin angehören; die rechte Seite ist zerstört. Der linke Rand ist zwar etwas beschädigt, doch fehlt hier nichts wesentliches. Sandstein. Ganze Höhe jetzt 0,78 m.

MATRO
AMNESA
SEX·ALBAN
VALEN
PROSEETSVIS·

Die erste und dritte Zeile beweisen, dase am Ende der drei ersten Zeilen nur drei Buchstaben fehlen, die vierte ist eingezogen, hier fehlt nur 1 Buchstabe, die fünfte ist etwas kleiner geschrieben. Wir werden also ergänzen können:

Matro[nis] | Annesa[bus] | Sex(tus) | Alban[ius] | Valen[s] | pro se et suis i[m-p(erio) ips(arum)?].

Die Matronae Amnesae sind meines Wissens noch nicht bekannt. Sie sind aber vielleicht zusammenzubringen mit den Matronae Anesaminehae des Altars Brambach 345 = Ihm, B. J. 83 1887 S. 142 Nr. 258 aus Zülpich. Letzterer Altar ist sehr schwer zu lesen. Die Namensform ist keineswegs sicher. Andrerseits würde auf unserem neuen Altar der Platz zur Ergänzung Amnesa[minehis] nur unter Annahme starker Abkürzung reichen.

b) Matronenaltar, ganz erhalten, aber der Länge nach mitten durchgespalten, oben profiliert, auf der linken Schmalseite ist ein Füllhorn, auf der rechten swei gekreuzte Füllhörner, auf welchen Vögel sitzen, dargestellt. Sandstein. 1,06 m hoch.



Mat[r]onis | [N?]ait[i?]enis | Munatia Similis | et Materna | ex [im]p(erio) ips(arum).

Leider ist gerade das wichtigste Wort, der Matronenbeiname, am meisten beschädigt, namentlich die Verletzung des ersten Buchstabens ist zu beklagen. M. E. kann es nur entweder ein N oder ein H gewesen sein, jeder andere Buchstabe ist ausgeschlossen, von einem M, an das man ja auch denken könnte, müsste bei der Art der Verletzung noch etwas von dem dritten Strich sichtbar sein. Der fünfte Buchstabe des Namens fällt gerade in den senkrechten Spalt, ich habe versuchsweise ein i ergänzt, aber es ist räumlich auch jeder andere Buchstabe möglich.

c) Halber Matronenaltar aus Sandstein, oben, links und unten vollständig, auf der linken Schmalseite ein Baum. 0,83 m hoch.

M A T G A WA S O · C A P B E L L I P I T O N L

Unter Zugrundelegung der ersten Zeile ist die Lücke auf etwa 5 Buchstaben zu berechnen. Wir erhalten also etwa folgende Ergänzung:

Mat[ronis] | Gavas[iabus] | Q(uintus)
Cap[itonius?] | Bell[...Ca] | piton[....] |
l(ibens) [p(osuit)].

Das wichtigste, der Matronenbeiname, dürfte hier zweifellos sein. Matronae Gavasiae kennen wir zwar nicht, wohl aber Gavadiae; die Nummern 295, 296, 301, 302, 304, 320 bei Ihm a. a. O. aus Rödingen, Bettenhofen bei Jülich und Gladbach sind sämtlich Matronis Gavadiabus

geweiht, wobei stellenweise freilich der mittelste Teil des Namens auf Ergänzung beruht. Man wird in unseren Gavasiae dieselben Göttinnen zu erkennen und daraus zu lernen haben, dass mit dem D in Gavadiae die keltische Aspirate B gemeint ist. Es wäre auch nachzuprüfen, ob auf den Denkmälern, wo das D erhalten ist, nicht der Querstrich noch erkennbar ist 1). Am Anfang der dritten Zeile steht O, es ist aber wohl Q gemeint. Capitonius scheint sich aus Zeile 3 und 5 zu ergeben, doch ist mir die Zusammengehörigkeit und Ergänzung des oder der Dedikantennamen unsicher.

d) Matronenaltar aus Sandstein, oben und links vollständig, rechts und unten beschädigt. Auf der linken Schmalseite ein Füllhorn. Jetzt 33 cm hoch.

> V D R O W R W N A M I A N RILIS · E · L N

Udrovar[inehis -] | Vanamian [Ap?] | rilis et Lu..... | ------

Der Matronenname in der ersten Zeile dürfte sicher sein, denn es wird sich um dieselben Göttinnen handeln, die auf einem Kölner Altar als Matronae Udravarinehae bezeichnet sind 2). Mit der zweiten Zeile weiss ich nichts sicheres anzufangen. Die Buchstaben stehen vollkommen scharf und deutlich da; ein zweiter Matronenname, der bisher noch unbekannt wäre, ist nicht ausgeschlossen, so dass also zu lesen wäre: Udrovar[inehis et] Vanamian[ehis] oder Diese Ergänzung würde auch dgl. 8). keine Schwierigkeit in dem verfügbaren Raum haben, wie man sieht, da man ja am Ende der zweiten Zeile noch den Anfang des einen Dedikantennamens erwarten muss, der wohl [Ap]rilis hiess. In der vierten Zeile sind nur noch unsichere Spuren von v, e (?), v und t sichtbar.

- e) Untere Hälfte eines Altars aus Kalk-
- Vgl. übrigens die abwechselnde Schreibweise Dirona und Sirona und ähnliches.
- 2) Westd. Korrbl. XIV, 1895, 1. Wd. Z. 1894 S. 314. B. J. 105 S. 87 Nr. 8.
- Vgl. Matronae Etttrahenae et Gesahenae Ihm 805, Rumanehae et Maviaitinehae Ihm 818 und ebenda S. 86.

stein, links und unten erhalten, oben abgebrochen, der rechte Rand ist beschädigt, doch fehlt hier offenbar nicht viel. Auf der linken Schmalseite ein Baum. Jetzt 48 cm hoch.

M · F L A V I V A M A NO V S P P SE·E SVISV·L

auri . . . | M(arcus) Flaviu[s] | Amandus pr[o] | se et suis v(otum) l(ibens) [s(olvit)].

In der obersten Zeile kann man noch die unteren Hälften der Buchstaben auri erkennen. Das a ist etwas eingerückt, davor scheint nichts mehr gestanden zu haben. Statt i ist natürlich auch f, p, toder eine Ligatur zwischen diesen Buchstaben möglich. Am Ende der Zeile haben, wie die übrigen Zeilen ergeben, etwa 4 Buchstaben Platz. Wenn die Zeile aber vorn eingezogen war, so wird man, um so mehr als die Schreibweise der Inschrift auf eine richtige Worttrennung Rücksicht nimmt, nur noch 3 Buchstaben in den obersten Zeilen erwarten dürfen und bier den Schluss des Götternamens zu erkennen haben. Es braucht nicht mehr viel darüber gestanden zu haben, denn der Baum auf der linken Schmalseite ist fast vollständig vorhanden. Ich vermag aber keinen passenden Götternamen zu finden. Matronen brauchen es nicht unbedingt gewesen zu sein, wie ja auch das folgende Fragment beweist.

f) Obere linke Ecke eines Merkuraltars aus Kalkstein. Auf der linken Schmalseite ein Baum. Jetzt 22 cm hoch.

MERCY SACRVI

Mercu[rio] | sacrum - - -

g) Fragment eines Altars aus Kalkstein; die linke untere Ecke der Inschrift und der untere inschriftlose Teil in ganzer Breite ist erhalten. Auf der linken Schmalseite der Unterkörper einer bekleideten Figur. Jetzt 56 cm hoch.

HA VRSVL

h) Fragment eines Grabsteins, obere rechte Ecke erhalten; 52 cm breit. Kalkstein.

RVLÆ

[D(is)] M(anibus) | --- rulae ---

i) Fragment eines Grabsteins aus Sandstein. Ein Teil der rechten Seite, jetzt 30 cm hoch, ist erhalten mit der sehr roh eingehauenen Inschrift:

N POS NT

zweite Zeile: - - pos.

k) Drei Fragmente eines grossen Reliefs aus Sandstein mit Darstellung von zahlreichen Männern und Frauen in gallischer Tracht, die an einem Altar zu opfern scheinen Es sind drei horizontal abgespaltene Stücke. Eines enthält 10 Köpfe mit den Schultern, eines drei Rümpfe, die aber nicht zu den Köpfen passen, das dritte die zu den Rümpfen gehörigen Füsse. Die beiden letzteren passen im Bruch aneinander, das erste aber gehört offenbar zu einer Fortsetzung oder zu einem zweiten ganz ähnlichen Relief. Die Breite des besterhaltenen Stückes beträgt 109 cm. —

Wir haben also aus Thorr auf vier Altären vier, ja vielleicht sogar fünf verschiedene Matronenbeinamen erhalten. Man wird wohl nicht annehmen wollen, dass man die römischen Werksteine zum Bau des kleinen unscheinbaren alten Kirchleins weit hergeholt hat. Sie sind gewiss dort auch ursprünglich gefunden worden, waren dort selbst oder in allernächster Nähe geweiht und aufgestellt. Das häufige Vorkommen der verschiedensten Matronenbeinamen an einer Stelle ist bei ihrem topischen Charakter ebenso auffallend, wie das Vorkommen der gleichnamigen Matronen

an den verschiedensten Orten. Es ist doch wohl nur so zu erklären, dass die Dedikanten auch an fremdem Ort ihre heimischen Schutzgöttinnen verehrt haben. Dann müssen wir also wohl an einzelnen Orten, wo sich die verschiedennamigen Matronen, wie in Thorr, häufen, eine Art Centralkultstätten, gewissermassen "Gnadenorte" annehmen, an denen jeder Pilger seine besonderen Muttergöttinnen aufstellen konnte. Daraus geht aber hervor, dass die Matronennamen für die Bestimmung des alten einheimischen Namens der Örtlichkeit, wo ihre Denkmäler gefunden werden, auch den letzten Rest von Wert verlieren.

Aber vielleicht verhält sich die Sache doch noch etwas anders.

Mit Recht fragt Siebourg B. J. 105 S. 88, warum, wenn die Namen topisch sind, man so selten erhaltene alte Ortsnamen in den Matronennamen wiederfindet. Ausser den Albiahenae, die mit Elvenich (Albiniacum), den Julineihiae, die mit Jülich (Juliacum) und doch wohl auch den Lanchiae, die mit Lechenich (Laciniacum) zusammenhängen können, ist tatsächlich keiner vorhanden. Siebourgs Erklärung a. a. O., dass die alten keltischen Ortsnamen nicht die Kraft gehabt haben. der fränkischen Invasion zu widerstehen, wohl aber die jüngeren römischen Neubildungen, befriedigt mich nicht ganz; haben doch so viele andere sicher keltische Ortsnamen die römische Besiedlung wie die frankische Invasion überdauert, obwohl die Orte, wie z. B. Antunnacum, Rigomagus, Baudobriga, um nur einige herauszugreifen, nachweislich intensiv von den Franken besiedelt und bewohnt worden sind. Ich glaube der Grund dürfte ein anderer sein. Siebourg selbst hat a. a. O. S. 80 ff. ganz richtig darauf aufmerksam gemacht, dass eine Masse von Ortsnamen, die in der Matronengegend κατ'έξοχὴν, den Kreisen Euskirchen und Düren liegen, auf die Namen römischer fundi, grosser Gutsbesitze, zurückgehen, welche ihrerseits nach römischen oder romanisierten Gentilnamen benannt sind. Es sind dies also ursprünglich strenggenommen gar keine Ortsnamen im landläufigen Sinne, sondern

die Bezeichnungen des Besitzes grosser Gutsbesitzer. Ich würde mir nun denken können, dass da, wo schon in vorrömischer Zeit sich aus den Einzelgütern ganze Ortschaften gebildet haben, die nun den Namen des ursprünglichen Einzelhofes annahmen, diese die Kraft gehabt haben, ihre Namen über die römische und die Völkerwanderungszeit hinüberzuretten, überall da aber, wo das Gut vereinzelt geblieben war, der Name des alten Besitzers bezw. seiner Familie erlosch, sei es, weil der Besitzer flüchtete und der Gutshof abbrannte und verfiel, sei es, weil der fränkische Nachfolger seinen eigenen Namen an die Stelle setzte.

Ebenso würde der Entwicklungsgang für die römischen bezw. romanisierten Einzelhöfe gewesen sein. Auch sie konnten ihre römischen Namen nur dann über die fränkische Zeit hinüberretten, wenn sie sich schon in römischer Zeit zu Ortschaften und Gemeinwesen entwickelt hatten. Dass dies bei ihnen weit häufiger der Fall war, als bei den altkeltischen Gehöften, liegt auf der Hand und wird durch den Tatbestand bestätigt.

Ich glaube, mit dieser Annahme liessen sich wohl einige Schwierigkeiten, welche die Matronennamen bereiten, lösen. sind gar nicht in dem Sinne topisch, als sie von ganzen Ortschaften ihren Namen haben, sondern sie gehen in den meisten Fällen zurück auf den Einzelnamen des keltischen Grundbesitzers, dessen Familie, Hab und Gut ihrer Hut unterstellt ist. Die Matronen sind mit anderen Worten nicht Schutzgöttinnen einer Örtlichkeit, sondern es sind die Hausgöttinnen einer Familie und tragen deren Namen. Deswegen heissen sie so oft domesticae, daraus erklären sich auch zwanglos die Beinamen paternae, maternae, meae, daraus auch erklärt sich der Gesamtname als "Mütter" oder "Hausfrauen".

Also die einzelne Familie hatte ihre besonderen Matronen, ihr Beiname geht zurück auf den altkeltischen Familiennamen, der uns vielleicht nur einmal in dem Namen der beiden Chalehenii, welche den Lanehiae in Lechenich den Altar Ihm Nr. 270 weihen, erhalten ist, denn da wird man einen sprachlichen Zusammenhang doch nicht wohl leugnen können. Dass diese alten keltischen Eigennamen in den Namen der Dedikanten sonst nicht mehr zu erkennen sind, braucht uns nicht zu wundern, denn teils haben diese Dedikanten mit dem römischen Bürgerrecht einen römischen Namen angenommen und die ausserst unkonservative Methode der Namengebung, welche fortwährend neue Gentilicia aus Cognomina schuf, würde ohnehin bald den alten keltischen Namen beseitigt haben, teils sind es Sklaven oder sonst Leute, die von der Familie, deren Schutzgottheiten sie mit verehren, abhängig sind. Nur die Gottheiten sind natürlich konservativ, sie vererben den alten Namen des Ahnherren von Geschlecht zu Geschlecht. So erklärt sich auch die Verbreitung desselben Matronennamens an den verschiedensten Orten und umgekehrt das Zusammenfallen verschiedener Matronennamen am selben Orte leichter und zwangloser.

Und ich glaube, es erklären sich so auch die Doppelverehrungen zweier Matronensorten, wenn ich so sagen darf, auf demselben Altar leichter. Warum verehrt der eine M. Julius Amanus auf dem Altar Ihm 305 die Matronae Etttrahenae et Gesahenae? Ich würde das nicht begreifen, wenn es die Matronen zweier Ortschaften wären, denn nur aus einer kann er stammen. Ich könnte aber wohl verstehen, dass es seine Matronae paternae et maternae sind, dass er die Familiengottheiten des Vaters und die der Mutter meint. Ebenso würde es mit dem Verehrer der Matronae Rumanehae et Maviaitinehae Ihm 318, vielleicht auch mit der Verehrerin der asyndetisch verbundenen Matronae Vatuiae Nersihenae Ihm 314 gewesen sein, denen eventuell unser oben unter d behandelter neuer Altar anzureihen wäre.

Wir würden also auf diese Weise Familienmatronen erhalten, deren Namen nur dann auch als topisch gelten können, wenn die Familie ein Gut hatte, das ihren alten Namen noch trug, die aber sofort nicht mehr topisch sind, wenn das Gut seinen Namen mit dem latinisierten Besitzer geändert hat. Daneben gab es, natürlich in weit geringerer Anzahl, Stammesmatronen (Matres Treverae), Volksmatronen (Matres meae Germanae Suebae; Noricae; Pannoniorum et Delmatarum etc.), die aber alle nicht die Schützerinnen der Örtlichkeit als geographischen Begriffes, sondern der diese bewohnenden Familien-, Stammes-, Volksgemeinschaft waren.

Die topische Bedeutung der Matronennamen halte ich mit einem Wort für etwas sekundäres, mehr oder weniger zufälliges.

Bonn. Hans Lehner.

Ausgrabungen in Eschweiler bei Aachen 35. und Umgegend 1). I. Bei den Ausschachtungsarbeiten zu dem Neubau der "Eschweiler Bank" an der Parkstrasse sind im Sommer 1904 mehrere wichtige Funde gemacht worden, die zunächst in den Besitz des Herrn Gymnasialoberlehrers Oberle (jetzt in Brühl) gelangten und von diesem dem hiesigen Gymnasium in dankenswerter Weise zum Geschenk gemacht sind. Die Fundstelle liegt in unmittelbarer Nähe des Geländes, auf dem nach meiner Vermutung die karolingische Wirtschafts-Villa (fundus regius, von Einhard zum Jahre 826 erwähnt) sich befand, und auf dem auch römische Siedlungsspuren sich gefunden haben. Durch die neuen Funde aber ist es sichergestellt, dass jene Stätte schon in vorrömischer Zeit besiedelt gewesen ist. Die wichtigsten Fundgegenstände sind 4 Aschenurnen nebst einigen Fibeln. Die Urnen, mehr oder weniger erhalten, zeigten alle auf dem Boden reichlich Knochenreste. Eine der Urnen, dickwandig, halbhart gebacken, grauschwarz, gehört in die Früh-La Tène-Zeit (vgl. Baldes, Hügelgräber im Fürstentum Birkenfeld (Beilage zum Programm des Gymnasiums zu Birkenfeld, 1905) S. 50 und Tafel VI Nr. 35 und 36).

Eine zweite ähnliche Urne, aber weniger erhalten, ist ebenfalls schwarz, stellenweise aber schokoladebraun in der Farbe, lose gebacken und dickwandig.

Die dritte Urne ist mittelgross, dünn-

Ausführlicherer Bericht in der Zeitschrift "Aus Aachens Vorzeit", 1906, Heft 1.

wandig, aus graublauem Ton, der an den Aussenseiten rot gebrannt erscheint. Sie gleicht hierin ganz den Gefässen, die Baldes (a. a. O. S. 43) beschreibt. Sie führt in die späteste La Tène-Zeit. Baldes (S. 43).

Die vierte Urne derselben Fundstätte führt uns in die erste römische Kaiserzeit; es ist eine echte Terranigra-Urne mit dem charakteristischen sog. Rädchenmuster (Koenen, Gefässkunde Tafel IX 15 und 18; Baldes a. a. O. S. 43).

II. Der Propsteierwald (so genannt wegen seiner frühern Zugehörigkeit zum Besitze der Kölner Dompropstei), der westlich von Eschweiler sich hinzieht, ist ganz durchsetzt von römischen Siedlungsspuren; der bedeutendste bis jetzt gefundene Rest ist die anfangs der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts ausgegrabene Villa gegenüber dem (auf Eschweiler Gebiet gelegenen) Rheinischen Bahnhof Stolberg (vgl. Ausgrabungsbericht und Beschreibung im 4. Band der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins). Vom Vichttal her geht unter dem alten Namen "Breitebahn" ein durch seine Breite tatsächlich auffallender Weg schnurstracks durch den Propsteierwald zur "Glücksburg" und von da mit kleinem Knick die Landstrasse Eschweiler -Röhe-Weiden schneidend auf Kinzweiler Westlich vom Wege, unweit "Steinzu. bachhochwald", sind viele Siedlungsreste festgestellt, vor allem zwei, von denen der eine an einem Ackergrundstücke in der Nähe der sogenannten "Königsbuche" liegt, der andere unmittelbar an einer neuerdings angelegten Eisengrube. Der letztere ist näher untersucht worden. Das ganze Gelände ist von zahlreichen Spuren uralter Lokalwege durchzogen; einer von ihnen geht von der bezeichneten Stelle dem nahen "Saubach" zu (über den Namen siehe Festschrift des Gymnasiums zu Eschweiler, 1905, Kommissionsverlag von Creutzer, Aachen, S. 47). Wahrscheinlich hatten manche der Gebäulichkeiten im Propsteierwalde die Bestimmung, in der einen oder andern Weise dem Bergbau zu dienen. In unserm Falle hat es sich allem Anscheine nach um eine Eisenschmelze gehandelt. Bei den Ausgra-

bungen ergab sich ein quadratförmiger, einfacher Bau von 8 m Seitenlänge. Mauern, aus Kohlensandstein, Blausteinblöcken und Geschiebe bestehend, zeigten eine Dicke von 70-75 cm. Mörtelspuren wurden nicht gefunden, dagegen war Lehm verwandt. Das Auffallendste, das gleich nach Beginn der Grabungen entgegentrat, war eine Unmenge von Eisenschlacken, die unter den Ziegeln des eingestürzten Daches lagen: Die Ziegel lagen in so ungewöhnlich grosser Menge umher, dass man das ganze Dach hätte rekonstruieren können; es ist dies ein sicheres Zeichen, dass die Siedlungsstelle, durch die Jahrhunderte hindurch an jenem abgelegenen Punkt, durch bergenden Wald geschützt, unberührt geblieben war.

Eisenwerk kam verhältnismässig viel zu Tage: Nägel, Haken, Klammern, auch Instrumente, die leider formlos und unkenntlich geworden; es ist zu vermuten, dass diese mit dem industriellen Zweck des Gebäudes im Zusammenhang stehen. Die Gefässscherben sind zahlreich; am bemerkenswertesten ist das Bruchstück einer Schüsselwand, das auf der Aussenseite zwischen den erhaben eingepressten Ornamenten (Delphine, Vögel) ein Stempelband mit vertieften Schriftzügen trägt: von links nach rechts laufend das Spiegelbild des Wortes COMITIALIS, der erste Buchstabe (C) ist verwischt, das Schluss-S fehlt, wie es auch bei andern Namen gleicher Art vorkommt (vgl. Dragendorff, Bonner Jahrb. Heft 96/97 (1895) S. 136).

Auch eine Reibschale mittlerer Grösse aus gelblich-weissem Ton fand sich vor; von Irdengeschirr mit schwarzem Überzug fanden sich nur Scherben aus weissem Ton.

III. In der Nähe eines uralten Weges von Weisweiler (2¹/s km von Eschweiler) nach St. Jöris, auf der Flur "Burgacker", hatte der Besitzer Mauerreste sowie eine Unmenge römischer Ziegel gefunden. Nachgrabungen im August und Anfang September 1905 konnten infolge der grossen Ausdehnung der Spuren nicht so umfassend sein, dass ein vollkommenes Bild der Anlage sich erzielen liess. So viel steht fest, dass es sich um das Besitztum eines grösseren Grundbesitzes, nicht um ein Bauern-

haus handelt. Darauf weist schon das Vorkommen von Fensterglas hin.

Eine Menge Eisengerät wurde gefunden, u. a. ein Pferdegebiss und eine wohlerhaltene Lanzenspitze mit Tülle (also wohl von einer Jagdwaffe herrührend). Ausserdem ist bemerkenswert ein Tellerboden aus Sigillata mit sehr deutlichem Stempel an der Innenseite: Albüus f(ecü); vgl. Schuermanns, Sigles 185 Albillus, Dragendorff, Bonn. Jahrb. 99 (1896) S. 58 (Belege aus Heddernheim, London und York), Jacobi, Saalburg S. 317 (genau dieselbe Stempelform wie die hiesige).

IV. In unmittelbarster Nähe des Ortes Röhe (eines Stadtteiles von Eschweiler) sind zahlreiche römische Bauspuren gefunden worden. Massenhaft lagert römischer Bauschutt auf einem Acker des Herrn Jos. Wahlen oberhalb Röhes, links von der Landstrasse (einer alten Römerstrasse). Grabungen im September vorigen Jahres haben ergeben, dass leider schon früher die Grundmauern wenigstens zum Teil ausgebrochen und beseitigt worden sind, jedenfalls zur Verbesserung der Bodenbebauung. Doch konnte so viel festgestellt werden, dass es sich um ein grösseres Bauwerk, wohl um ein Gehöft handelt: dass der Bau nicht einfacher Art, wie das früher beschriebene Bauernhaus in Eschweiler-Bergrath (Mauerwerk mit Lehmverband) war, zeigen die Mörtelreste, die zwischen den Steinen lagern.

Zuletzt, im Dezember 1905, sind auf einem Grundstück des Herrn Gutspächter Wahlen (Hofgut Merzbrück) Grabungen veranstaltet worden. Das Grundstück liegt am rechten Ufer des Merzbaches, der zur Rur (Maas) geht, in der Nähe des Esserschen Gutshofes, unfern der "Glücksburg" und der "Breiten Bahn". Das ganze Gelände, auch rechts des Merzbaches, auf Grundstücken des Herrn Esser und anderer Besitzer ist mit römischem Bauschutt besät. Leider ist schon sehr vieles der landwirtschaftlichen Kulturarbeit zum Opfer gefallen. Und so stellte sich auch hier beim Nachgraben heraus, dass nur die untersten Lagen der Grundmauern in der Erde lagen; doch war das Ergebnis insofern wichtig, als sich das Vorhandensein

einer sehr ausgedehnten Anlage ergab: ein viereckiger Raum von 20:5 m Seitenlänge wurde vollständig blossgelegt; nach verschiedenen Seiten aber setzten sich die Mauern erheblich weiter fort. Von Einzelfunden sind namentlich Reste einer Reibschale, sodann viele Scherben von Sigillata und terra nigra zu erwähnen.

Eschweiler. Dr. Fr. Cramer.

Chronik.

Weltgeschichte, herausg. ven Hans F. Helmolt. 36.
V. Band Südosteuropa und Osteuropa
von Prof. Dr. Rudolf von Scala, Prof. Dr.
Heinrich Zimmerer, † Prof. Dr. Karl Pauli,
Dr. Hans F. Helmolt, Dr. Berthold Bretholz,
Prof. Dr. Wladimir Milkowics und Dr. Heinrich von Wilslocki. Mit 5 Karten, 4 Farbendrucktafeln und 16 sohwarsen Beilagen.
Leipsig und Wien, Bibliographisches Institut, 1905.

Der fünfte Band der Helmoltschen Weltgeschichte ist wieder ein solcher, vor dem die kritischen Bedenken, die man gegen den Plan der Gesamtanlage der Weltgeschichte nicht immer unterdrücken kann, gern zurücktreten, und bei dem man dankbar die Fülle des Neuen, das uns in übersichtlicher und besonders erreichbarer Form geboten wird, anerkennt. Die lückenlose Darstellung einer Geschichte Osteuropas und Südosteuropas in einem immer noch handlichen Bande bedeutet die Lösung einer Aufgabe, über deren Schwierigkeiten sich wohl nur der auf diesem Gebiet arbeitende Spezialist volle Rechenschaft geben kann, die aber auch wir Laien auf diesem Gebiet uns wenigstens annähernd vorstellen können, und deren Überwindung wir um so dankbarer anerkennen, wenn wir uns erinnern, welche Schwierigkeiten bisher zuweilen die Feststellung irgend eines Geschehnisses der osteuropäischen Geschichte machte, das nicht ganz unmittelbar in die westeuropäische Geschichte hinübergewirkt hatte. Der Band enthält folgende 7 Hauptabschnitte: I. Das Griechentum seit Alexander dem Grossen von Prof. Dr. Rudolf von Scala, anschliessend an das 5. Kapitel des IV. Bandes. II. Die europäische Türkei und Armenien von Prof. Dr. Heinrich Zimmerer. III. Die Albanesen von + Prof. Dr. Karl Pauli, überarbeitet und ergänzt

von Dr. Hans F. Helmolt. IV. Böhmen, Mähren und Schlesien bis zu ihrer Vereinigung mit Österreich im Jahre 1526 von Dr. Berthold Bretholz. V. Der slowenische und serbo-kroatische Stamm von Prof. Dr. Wladimir Milkowicz. VI. Donauvölker von Dr. Heinrich v. Wlislocki, umgearbeitet von Dr. Hans F. Helmolt (enthaltend 1) Hunnen, 2) Bulgaren, 3) Rumänen, 4) Magyaren). VII. Osteuropa (Polen, Littauen, Russland) von Prof. Dr. Wladimir Milkowicz.

Im einzelnen liessen sich hier und da ja auch gegen die Disposition dieses Bandes Ausstellungen machen, z. B. könnte man fragen, wie die Armenier in das II. Kapitel dieses Europa gewidmeten Bandes kommen. auch darf beklagt werden, dass die ältere Geschichte Schlesiens sehr stiefmütterlich behandelt ist, da Schlesien in dem ganzen IV. Kapitel immer nur nebenbei, im Zusammenhang mit Böhmen genannt wird, doch wollen hier von weiteren derartigen Erörterungen ganz absehen und nur noch ein paar kleine redaktionelle Unebenheiten anmerken, deren Beseitigung bei einer Neuauflage leicht zu erzielen ist. Der erste Satz des ersten Abschnittes auf S. 187 ("Unterstützt von Bismarck . . . ") ist offenbar fehlerhaft konstruiert. In der Tafel "Fürsten der Walachei und der Moldau" zwischen S. 352 und 353 widerspricht die Erklärung auf der Rückseite der Tafel den Angaben im Text (S. 351 und 353) hinsichtlich der beiden oben Abgebildeten. Nach S. 439 soll das Reich Olegs, des ersten durchaus historischen russischen Herrschers, um 900 von der Nordsee bis zum Schwarzenmeere gereicht haben. Hier ist "Nordsee" in einem nicht allgemein gebräuchlichen Sinne angewandt und muss deshalb zu Missverständnissen führen.

Trotz der Schwierigkeiten, die sich gerade der Fertigstellung dieses Bandes entgegengestellt haben, wie aus der Vorrede zu ersehen ist, hat es der Herausgeber, der selbst mehrfach ergänzend und überarbeitend eingegriffen hat, verstanden, ein schön geschlossenes und abgerundetes Ganze uns in diesem Bande zu bieten.

Leipzig-Reudnitz.

Dr. W. Bruchmüller.

C. Teurnier, M. John Viénot et l'histoire de la 37, Réforme dans le pays de Montbéliard. Besançon, 1906. 200 S.

Der Verfasser vorliegender Schrift hat sich durch verschiedene Werke über die Reformationsgeschichte in dem einst zu Württemberg gehörigen Mömpelgard (vgl. Tbgr. Th. Q. 1896, S. 514 f. [Funk]) einen Namen gemacht. In dieser neuen Schrift wendet er sich gegen "J. Viénot, l'histoire dans le pays de Montbéliard depuis les origines jusqu' à la mort de Toussain, 1524-1573". - Tournier hat leichtes Spiel mit der Zurückweisung Viénots, nachdem bereits die historische Fakultät zu Besançon in Prof. J. Guiraud ein vernichtendes Urteil über Viénots Werk gefällt. Guiraud spricht in seiner Kritik von "naiver und oft unwissender Parteilichkeit', von "äusserst konfessionellem Geist und fast gänzlichem Mangel an Kritik"; die Tatsachen selbst, welche Viénot beibringe, bewiesen das gerade Gegenteil (bei Tournier, S. 187, 189, 191). Tournier zeigt nun ausführlich die unrichtige und haltlose Darstellung Viénots, wobei ihm seine archivalischen Studien trefflich zustatten kommen. Es ist bedauerlich, dass er der deutschen Sprache nicht so weit mächtig ist, dass er die Urkunden im Original verstehen kann. Tournier hätte weniger allgemeine Gründe vorführen und mehr aus den Urkunden, als es geschehen ist, zeigen sollen, wie daraus für den objektiven Beurteiler und Geschichtschreiber sehr oft das Gegenteil der Viénotschen Behauptungen sich ergibt. Zudem hat Tournier auch hier seinen etwas einseitigen Standpunkt, der sich auch in den (unnötigen) Bemerkungen über den heutigen Protestantismus kundgibt, nicht zu vermeiden gewusst.

Einige Punkte dürfen wir noch anmerken. Statt des "schlecht machte" (S. 8, 11, 14, 23, 128) sollte es stets (wie richtig S. 33 und 37) heissen: "schlecht machen". Sodann könnten manche Literaturangaben vollständiger sein. Druckfehler sind im französischen Text selten und nicht sinnstörend, häufiger im deutschen (z. B. S. 47, A. 1 muss es heissen: "Karls V"; S. 49, A. 2: "Herrenalb"; S. 105: böser

Pfennig"; S. 131, Anm. 1: Goslar; S. 62: "Welte". Warum stimmen die Namen in Original und Übersetzung (S. 88 ff.) nicht genau überein?). Endlich hätte der Verfasser Angaben über die Veranlassung seiner Schrift, über seine eigene Behandlung und Zurücksetzung (S. 183 ff.), ferner die Danksagungen S. 52, 91, 131 besser in ein Vorwort verwiesen.

Aber Tourniers Schrift verdient Beachtung und wird sowohl für den, der sich mit der Geschichte jener Gegenden beschäftigt, als auch für jeden, der die Bewegungen des Protestantismus in Frankreich verfolgt, von grossem Interesse sein.

Würzburg.

Dr. Schweizer.

38. Monumenta Germaniae historica.

Vgl. Korrbl. 1905 Nr. 60.

32. Plenarversammlung 23.-25. April in Berlin.

Seit dem Erscheinen des letzten Jahresberichts sind folgende Bände ausgegeben worden:

In der Abteilung Scriptores:

Scriptorum Tomus XXXII pars prior (enthaltend die erste Hälfte der Chronik des Minoriten Salimbene de Adam, herausgegeben von O. Holder-Egger).

Scriptores rerum Germanicarum: Annales Mettenses Priores. Primum recognovit B. de Simson. Accedunt Additamenta Annalium Mettensium Posteriorum.

— Vitae Sancti Bonifatii Archiepiscopi Moguntini. Recognovit Wilhelmus Levison. — Einhardi Vita Karoli Magni. Editio quinta.

In der Abteilung Leges:

Constitutiones et acta publica. Tomi III pars altera (1292—1298) Tomi IV pars prior (1298—1310). Recognovit Jacobus Schwalm.

In der Abteilung Diplomata:

Urkunden der Karolinger Bd. I (751—814) unter Mitwirkung von A. Dopsch, J. Lechner und M. Tangl bearbeitet von E. Mühlbacher.

In der Abteilung Antiquitates:

Necrologia Germaniae Tomus III. Dioeceses Brixenensis Frisingensis Ratisbonensis. Edidit Franciscus Ludovicus Baumann.

Vom Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde:

Bd. XXX, Heft 3 und Bd. XXXI, Heft 1 und 2.

Im Druck befinden sich fünf Quart- und zwei Oktavbände.

Für die Scriptores Merovingicarum hat Hr. Archivrat Dr. Krusch in Breslau während der drei Monate, auf die er aus dem im letzten Berichte angegebenen Grunde seine diesjährige Tätigkeit beschränken musste, die Ausgabe der Vita Salabergae zum Abschluss gebracht und für die gleichfalls druckfertig hergestellte Vita Remacli die historische Einleitung ausgearbeitet, in der es das Bild des Gründers der Klöster Malmedy und Stavelot von tausendjähriger legendarischer Ausschmückung zu säubern galt. Bei erneuter Untersuchung der Urkunden von Corbie glaubt Hr. Krusch die Echtheit des wichtigen Privilegs des Bischofs Berthefrid endgültig dargetan zu haben. Für dieselbe Serie erledigte unter Leitung des Hrn. Krusch Hr. Privatdocent Dr. Levison in Bonn die ihm zur Bearbeitung überwiesenen Texte der für Bd. V bestimmten Vitae Nivardi episcopi Remensis, Vincentiani confessoris Avolcensis und Menelei abbatis Menatensis, und, für den VI. Bd., der Vitae Rigoberti episcopi Remensis, Severini episcopi Burdegalensis, Germani episcopi Autissiodonensis und Solemnis episcopi Carnoteni, sowie des Libellus de ecclesiis Claromontanis. Nur die Bearbeitung der Historia Wambae regis des Julian von Toledo musste noch aufgeschoben werden, weil Kollationen zur Zeit nicht zu beschaffen waren.

Nach diesem vorläufigen Abschluss seiner Arbeiten für die Merovingerserie ist Hr. Levison an die von ihm übernommene, an die Ausgabe von Theodor Mommsen anzuschliessende Bearbeitung der Fortsetzung des Liber pontificalis (seit 715) in der Weise herangegangen, dass er zunächst die Menge der vorliegenden älteren Kollationen in einander zu fügen sich bemühte; anschliessen wird sich die Heranziehung der bisher noch nicht oder nur

ungenügend benutzten Codices, vor Allem der Handschrift von Lucca.

In der Hauptserie der Abteilung Scriptores erschien, von dem Abteilungsleiter Geheimen Regierungsrat Prof. Dr. Holder-Egger bearbeitet, die erste Hälfte der Chronik des Minoriten Salimbene de Adam von Parma als Halbband des XXXII. Bandes. Da der Druck des zweiten Halbbandes nach nur kurzer Unterbrechung regelmässig weitergeht, wird der Text der Chronik zu Ende dieses Jahres vollständig gedruckt sein und nach Fertigstellung der umfangreichen Vorrede und der Register mit einem Anhange, der den irrtümlich dem Bernardus de Bessa zugeschriebenen Catalogus ministrorum generalium ordinis Minorum enthalten soll, im Jahre 1907 zur Ausgabe gelangen. Sobald sich der Druck des XXXII. Bandes dem Ende nähert, gedenkt der Herausgeber sich den Arbeiten für die noch ausstehende zweite Hälfte des XXX. Bandes, des letzten der Folianten der Scriptores-Serie, wieder zuzuwenden; von den für diesen Halbband bestimmten, zumeist bereits druckfertigen Supplementen vom 8. bis 13. Jahrhundert bedürfen einzelne, wie die Miracula S. Benedicti von Desiderius und die Vita Anselmi von Rangerius noch der Bearbeitung oder der Revision. Für die Fortsetzung der Sammlung der Italiener des 13. Jahrhunderts hat der ständige Mitarbeiter, Hr. Dr. Schmeidler, der auch bei der Korrektur des XXXII. Bandes Hülfe leistete, über die von ihm abgeschlossene Bearbeitung der Cronica S. Mariae de Ferraria im Neuen Archiv Bd. XXX berichtet und nunmehr die Jahrbücher des Tolomeus von Lucca in Angriff genommen, deren in Lucca und Florenz befindliche Handschriften und Unterlagen er augenblicklich an Ort und Stelle prüft; gleichzeitig hat der Herr Leiter der Abteilung seine seit längerer Zeit geplante abermalige Reise nach Italien angetreten, um in Verona, Padua, Bologna, Pistoia, Florenz, Rom und Gubbio Forschungen für die Weiterführung anzustellen.

Von den Handausgaben der Scriptores rerum Germanicarum werden sich den an der Spitze dieses Berichtes aufgeführten drei Heften (Vitae Bonifatii ed. Levison; Annales Mettenses priores ed. Simson; Einhardi Vita Karoli M. ed. V., rec. Holder-Egger) zunächst die Neubearbeitung der Historiae des Nithard und die Annales Marbacenses, beide bereits unter der Presse, anschliessen. Für den Herausgeber des Nithard, Hrn. Dr. Ernst Müller, hat Hr. Lebègue in Paris die dortige Handschrift noch einmal kollationiert; dem Bearbeiter der Marbacher und der ihnen anzuschliessenden kleineren Elsässischen Annalen, Hrn. Prof. Dr. Bloch in Rostock, lieferte der Bollandist Hr. Albert Poncelet S. J. wertvolles einschlägiges Material aus Handschriften. Die Vergleichung der jüngeren Handschriften der Chronik des Cosmas von Prag hat für die von ihm übernommene neue Ausgabe Hr. Landesarchivar Dr. Bretholz in Brünn zu Ende geführt; im Zusammenhang seiner Untersuchungen und im Anschluss an seinen Bericht im Neuen Archiv Bd. XXIX veröffentlichte er (gegen den von Prof. Pecar in Prag unternommenen Versuch einer Rettung der schon von Dobner und Dombrowsky als Fälschung bezeichneten Wenzelslegende des sogen. Mönches Christian) eine Abhandlung "Zur Lösung der Christianfrage". Bei seinen Vorarbeiten für die Ausgabe der Annales Austriae hat Hr. Prof. Uhlirz in Graz während eines Besuchs in Melk die Textgrundlage für die Annales Mellicenses endgültig festgestellt. Die Neubearbeitung der Chronik des Bischofs Otto von Freising hat der ständige Mitarbeiter Hr. Dr. Hofmeister durch eine umfassende, im Wesentlichen zu Ende geführte Quellenuntersuchung und durch die Kollationierung einer grossen Anzahl von Handschriften so weit vorbereitet, dass vor Festlegung des Textes nur noch die Vergleichung der Jenaer Handschrift und der Codices der österreichischen Klöster Admont, Reun, Zwettl und Heiligenkreuz und die Prüfung der an eine Handschrift des British Museum anknüpfenden Überlieferung zu bewirken ist; die Kollation der Züricher Handschrift aus der Mitte des 13. Jahrhunderts steuerte Hr. Dr. Schmeidler bei. Das Manuskript für den Text des Liber certarum historiarum des Abtes Johann von Victring hat Hr. Dr. Fedor Schneider in Rom nunmehr vollständig vorgelegt. Den in Aussicht genommenen Druck der Monumenta Reinhardsbrunnensia hat der Abteilungsleiter Hr. Holder-Egger mit Rücksicht auf andre Arbeiten einstweilen hinausgeschoben; dagegen hat er für das Programm der Scriptores rerum Germanicarum die Neubearbeitung der Annales Placentini Gibellini selber in die Hand genommen und gedenkt den Druck der bisher unedierten Chronik des Abtes Albert de Bezanis von Cremona, nachdem er auf seiner italienischen Reise die römische Handschrift verglichen haben wird, baldigst beginnen zu lassen.

Der Serie der Deutschen Chroniken wird sich demnächst als erste Hälfte des VI. Bandes der bereits vollständig abgesetzte Text der Österreichischen Chronik von den 95 Herrschaften (des sogen. Hagen) und ihrer Fortsetzungen in der Bearbeitung des Hrn. Prof. Dr. Seemüller einreihen; ein weiterer Anhang (Wiener Annalen), Vorrede und Register sollen im zweiten Halbbande nachgeliefert werden. Hr. Privatdocent Dr. Gebhardt in Erlangen gedenkt den ersten der übernommenen Beiträge zu den Thüringischen Quellen deutscher Zunge, das Gedicht von der Kreuzfahrt des Landgrafen Ludwig III., in wenigen Wochen druckfertig vorzulegen; mit den Arbeiten für das Leben Ludwig's IV. hat er begonnen.

Während das von Hrn. Privatdocenten Dr. Heinrich Meyer in Göttingen der Zentraldirektion zugesagte Manuskript für eine bis zum Jahre 1300 zu führende Ausgabe der historischen Lieder noch nicht eingereicht werden konnte, ist für eine Ausgabe der Dichtungen des Peter Suchenwirt zur Zeitgeschichte des 14. Jahrhunderts dadurch eine Grundlage gewonnen worden, dass die in langjähriger Beschäftigung mit dem Gegenstande entstandenen Vorarbeiten des zu Wien verstorbenen Prof. Kratoch wil käuflich erworben werden konnten, nachdem die HH. Prof. Dr. Seemüller in Wien und Dr. Roethe hierselbst freundlichst ihre Gutachten über diesen literarischen Nachlass abgegeben hatten.

Innerhalb der Abteilung Leges sind ein-

mal die der Leitung des Hrn. Geheimrats Prof. Dr. Brunner unterstellten Arbeiten durch die HH. Prof. Dr. Freiherr von Schwind, Prof. Dr. Seckel und Prof. Dr. Tangl weiter gefördert worden. Der Erstere veröffentlichte als Vorarbeit zu der Ausgabe der Lex Baiwoariorum im XXXI. Bande des Neuen Archivs kritische Studien über das Verhältnis dieses Volksrechtes zu dem verwandten Gesetzestexte und gedenkt, dem voraussichtlich im lau-Geschäftsjahre zu beginnenden fenden Druck der Ausgabe noch eine Untersuchung über die Handschriften vorauszu-Hr. Seckel hat im XXXI. schicken. Bande des Neuen Archivs in einer sechsten Studie zu Benedictus Levita die Quellen des ersten Buches behandelt, eine entsprechende siebente Studie über das zweite Buch bis auf die Vergleichung einer Münchener Handschrift vollendet und auch die Vorarbeiten über die Grundlagen des dritten Buches und der Additiones dem Abschluss entgegengeführt. Hr. Tangldurchmusterte für die Ausgabe der fränkischen Placite die bayrischen Traditionsbücher teils bei einem Besuche in München, teils, dank dem Entgegenkommen des Münchener Reichsarchivs, auf der Königl. Bibliothek in Berlin. hier unter Mitwirkung des Hrn. Dr. jur. Rauch; in Prades, Gerona und Vich hielt Hr. Dr. Krammer eine ergiebige Nachlese, die u. A. elf bisher ungedruckte Gerichtsurkunden aus dem Ende des 9. und dem Beginn des 10. Jahrhunderts zu Tage Die Sammlung der handschriftlichen Überlieferungen ist damit beendigt; der Druck der Ausgabe kann im Herbst d. J. beginnen. Zu besonderem Dank ist die Zentraldirektion Hrn. Prof. Dr. Hübner in Rostock verpflichtet, der für diese Ausgabe den von ihm und Anderen gesammelten grossen Apparat von Berichtigungen und Nachträgen zu seinen "Fränkischen Gerichtsurkunden" zur Verfügung gestellt hat.

Unter Leitung des Hrn. Prof. Dr. Zeumer hat in derselben Abteilung zunächst Hr. Dr. Krammer seine Arbeiten für die Ausgabe der Lex Salica fortgesetzt und eine Anzahl Handschriften, die nach Berlin versendet werden konnten, hier verglichen, die zahlreichen Pariser Handschriften an Ort und Stelle zum allergrössten Teil erledigt und in Ivrea die dort befindliche Recension eingesehen; die sonstigen italienischen Handschriften verglich Hr. Dr. Perels. Den Druck des Bandes II der Concilia hat Hr. Prof. Dr. Werminghoff in Greifswald wiederaufgenommen und bis zum 66. Bogen gefördert. Von den durch Hrn. Dr. Schwalm in Hamburg bearbeiteten Constitutiones gelangen zwei Halbbande gleichzeitig mit dem vorliegenden Berichte zur Veröffentlichung: Bd. III 2 (mit Namenregister von dem Herausgeber, Wort- und Sachregister von Hrn. Dr. Stengel) enthält die Akten König Adolf's, Bd. VI 1 die Albrecht's, die Wahlakten von 1308 und die Konstitutionen Heinrich's VII. bis gegen Ende 1310. Auf einer Reise im Sommer 1905 hat Hr. Dr. Schwalm für die Zwecke seiner Ausgabe und ihrer Fortsetzung bis 1347 in München, Modena, Rom, Sarzana, Parma, Mailand, Luzern, Bern und Freiburg i. U. gearbeitet. In der Vorbereitung der Sammlung der Konstitutionen Karl's IV. ist dadurch eine wesentliche Veränderung eingetreten, dass Hr. Dr. Stengel im Laufe des vorigen Winters von dieser Aufgabe und überhaupt von der Mitarbeiterschaft an den Monumenta Germaiae mit Rücksicht auf die Förderung seiner eigenen Arbeiten zurückgetreten ist. Seit geraumer Zeit mit Studien über die Goldene Bulle beschäftigt und somit in die Zeit Karl's IV. gründlich eingearbeitet, hat sich nun der Abteilungsleiter Hr. Prof. Zeumer entschlossen, die Herausgabe der Konstitutionen Karl's IV. selber in die Hand zu nehmen; als ständiger Mitarbeiter ist ihm für diese Aufgabe Hr. Dr. Reinhard Lüdicke zur Seite getreten; weitere Hülfsleistungen, wie sie zum Teil durch das schwere Augenleiden des Hrn. Prof. Zeumer erfordert wurden, übernahm sein Schüler Hr. stud. jur. Kern.

Von den Diplomata Karolina gelangt der I. Band gleichzeitig mit diesem Berichte zur Ausgabe, nachdem bei Bearbeitung des Glossars sich für einzelne Gruppen die Notwendigkeit erneuter Untersuchung ergeben hatte, deren Ergebnisse der jetzige Leiter der Abteilung, Hr. Prof. Tangl in Berlin, in den Berichtigungen und Nachträgen niedergelegt hat. Die Überführung des Apparats dieser zuvor von dem 1904 verstorbenen Prof. Mühlbacher in Wien geleiteten Abteilung von dort nach Berlin ist im Sommer und Herbst des vorigen Jahres erfolgt. Der Stand der übernommenen Vorarbeiten erforderte eine Nachprüfung der Urkunden für St. Gallen und Ellwangen, der sich Hr. Prof. Tangl im Anschluss an seine für die Placita ausgeführte Münchener Reise, in St. Gallen und Stuttgart unterzog. Die zur Bearbeitung der grossen Urkunde Ludwigs des Frommen für die römische Kirche erforderliche nochmalige Sichtung der Anselm- und Bonizo-Handschriften wurde in der Weise bewirkt, dass der Abteilungsleiter die Bonizo-Handschrift der Wiener Jesuitenbibliothek, Hr. Dr. Perels auf seiner zunächst für die Abteilung Epistolae unternommenen italienischen Reise die einschlägigen Codices in Brescia, Mantua, Florenz und Rom prüfte. Dem vielleicht noch gegen Ende des Rechnungsjahres 1906 zu beginnenden Druck der ersten Gruppe der Urkunden Ludwigs des Frommen (bis 817) wird Hr. Prof. Tangl im laufenden Jahre eine den tironischen Noten in sämtlichen Karolingerurkunden gewidmete zusammenfassende Abhandlung voranschicken. Als Mitarbeiter waren seit dem 1. Juli Hr. Archivassistent Dr. Ernst Müller, und seit dem 1. November Hr. Dr. jur. Karl Rauch tätig, vorübergehend, bis zu seinem Übertritt zu der Abteilung Leges, auch Hr. Dr. Lüdicke.

Der Leiter der Abteilung Diplomata saec. XI, Hr. Prof. Bresslau in Strassburg, hat den Druck des IV. Bandes bis zum 26. Bogen fortgeführt, so dass der Text dieses die ganze Regierungszeit Konrads II. umfassenden Bandes im laufenden Geschäftsjahr gedruckt vorliegen wird; die Ausgabe des Bandes wird, nach Herstellung der Register, im Jahre 1907 erfolgen können. Unter den ihm anzufügenden Nachträgen zu Bd. III wird sich ein Neudruck des Diploms H. II 305 (für Kloster Fruttuaria) befinden, dessen bisher unbekannten Schluss nebst vollständiger Datierung (Pavia 1014 Mai 6) Hr. Bress-

lau bei einem Besuch in Montpellier auf der Bibliothek der École de médecine unter den für die Monumenta früher noch nicht benutzten Papieren Guichenons fand. Für den V. Band (Heinrich III.), dessen Druck bald nach Ausgabe von Bd. IV wird beginnen können, hat der Abteilungsleiter auf einer Schweizer Reise die letzten der ausländischen Archive, deren Urkunden nicht nach Strassburg versandt werden konnten, ausgebeutet und an seinem Wohnsitz in Verbindung mit den ständigen Mitarbeitern HH. Dr. Wibel und Dr. Hessel die Originale der Archive zu München. Coblenz, Hannover und Münster, sowie einige aus Luzern übersandte Stücke, bearbeitet bez. photographiert. Einige kleinere Arbeiten für die Abteilung hat Hr. Dr. Hessel in Italien auf einer zum Zwecke seiner eigenen Studien angetretenen Urlaubsreise ausgeführt.

Für die Diplomata saec. XII hat Hr. Prof. von Ottenthal in Wien die Vorarbeiten nach den im letzten Berichte vorgezeichneten Richtungen fortgesetzt: doch schied von seinen beiden aus der Abteilung Diplomata Karolina übernommenen Mitarbeitern Hr. Dr. Lechner bereits am 15. November aus, um einem Rufe als ausserordentlicher Professor nach Innsbruck zu folgen. Herr Dr. Hirsch hat die Sammlungen zu München, Einsiedeln und Zürich an Ort und Stelle durchforscht und im Anschluss an die schon im Vorjahre erfolgte Durcharbeitung der Urkunden Lothars III. für Bamberg und Prüfening die Bamberger Schreibschule und die Prüfeninger Fälschungen noch näher unter-Neu aufgearbeitet wurden sämtliche Originale Lothars aus den Archiven zu München, Sigmaringen, Karlsruhe, Bern, Einsiedeln, Frauenfeld, so dass von süddeutschen Archiven allein Pfäffers noch aussteht. In die Bearbeitung der Diplome Lothars waren in vollster Ausdehnung die Konrads III. und je nach der Sachlage auch bereits die Friedrichs I. und Heinrichs VI., sowie bei den besonderen Zuständen in der Königlichen Kanzlei jener Zeiten mehrfach auch Papst- und Privaturkunden einzubeziehen. Dank einer Zusage des Direktoriums der preussischen Staatsarchive wird das in diesen befindliche einschlägige norddeutsche Urkundenmaterial zur Versendung nach Wien gelangen, um hier mit Hülfe eines noch anzunehmenden weiteren Mitarbeiters im Laufe des Jahres 1906 erledigt zu werden, während eine Forschungsreise nach Italien für den Frühling 1907 in Aussicht genommen wird. Für den bibliographischen Apparat wurde das umfassende Verzeichnis der Drucke von Kaiserurkunden fortgesetzt.

In der Abteilung Epistolae hat Hr. Dr. Perels während seines längeren Aufenthaltes in Italien das dortige Material für die Briefe des Papstes Nikolaus I. ausgebeutet, zumal durch Kollation der grossen Sammlung der Biblioteca Vallicellana zu Rom und durch Prüfung anderer Handschriften derselben Bibliothek, sowie durch Nachforschungen in Montecassino. Nach Berlin zurückgekehrt, hat Hr. Dr. Perels, von dem bisherigen stellvertretenden Abteilungsleiter Hrn. Prof. Dr. Tangl beraten, mit der Herstellung des Textes für die Briefe Nikolaus I. und Hadrians II. (für diese unter Heranziehung des nach Berlin gesandten wichtigen Codex der Pariser Nationalbibliothek) begonnen und gedenkt ihn binnen Jahresfrist zum Druck zu liefern. Vorschlägen des nunmehrigen Abteilungsleiters, Hrn. Prof. Dr. Werminghoff, für die Weiterführung der Epistolae sieht die Zentraldirektion entgegen.

Auch der Betrieb der Abteilung Antiquitates dürfte nach der notgedrungenen Unterbrechung einiger ihrer Arbeiten nunmehr in geregelten Gang zurückkehren, da sich endlich die Aussicht eröffnet, für die von dem verstorbenen Prof. von Winterfeld hinterlassenen Aufgaben berufene Fortsetzer zu gewinnen. Auf den Rat der HH. Prof. Dr. Wilhelm Meyer in Götttingen und Prof. Dr. Gerold Meyer von Knonau in Zürich hat Hr. Geheimrat Holder-Egger, dessen Händen die Leitung dieser Abteilung bis auf Weiteres anvertraut bleibt, von dem durch seine Notker-Studien bekannten Züricher Bibliothekar, Hrn. Dr. Jacob Werner, um ein Gutachten über die umfassenden Sammlungen von Winterfeld's für die Aus-

gabe der Sequenzen erbeten, das der Zentraldirektion jetzt vorliegt und uns hoffen lässt, mit dem Herrn Verfasser zu einer Verständigung über Umfang und Gesichtspunkte der von ihm zu übernehmenden Weiterführung der grossen Arbeit zu gelangen. Beide Teile begegnen sich dabei in der Auffassung, dass es geboten ist, gegen die Entwürfe des früheren Bearbeiters eine wesentliche Beschränkung der Aufgabe eintreten zu lassen. Über Verhandlungen mit einem für die Forsetzung der sonstigen ins Stocken geratenen Arbeiten an den Poetae Latini des zehnten und elften Jahrhunderts vorzugsweise in Betracht kommenden Gelehrten wird hoffentlich im nächsten Jahresbericht eine befriedigende Mitteilung gemacht werden können. Inzwischen hat Hr. Prof. Ehwald in Gotha für die dem IV. Band der Poetae Latini anzuschliessende Ausgabe der Gedichte Aldhelm's von Sherborne von einer Forschungsreise nach Oxford, Cheltenham, Cambridge, London, Valenciennes und Paris reiches Material heimgebracht und damit, sowie durch Vergleichung einer Wolfenbütteler und einer Petersburger Handschrift die Grundlage für die Textgestaltung gewonnen. Von den Necrologia hat Hr. Reichsarchivdirektor Dr. Baumann den III. Band vollendet und ausgeben lassen, der die Totenbücher der Diöcesen Brixen, Freising und Regensburg enthält. dem nunmehrigen Abschluss der von dem hochverdienten Herausgeber für die Monumenta Germanie 'geleisteten hingebenden und entsagungsvollen Arbeit nimmt die Zentraldirektion willkommenen Anlass. Hrn. Baumann den ihm schuldigen Dank auf das Wärmste noch einmal auszusprechen. Der Bearbeiter der Necrologia der Diöcese Passau, der erzbischöfliche Bibliothekar Hr. Dr. Fastlinger in München, ist leider durch schwere Erkrankung im grössten Teile des letzten Jahres in der Arbeit behindert worden und hat sich auf die Bearbeitung eines ungedruckten Nekrologs von St. Florian bei Linz und eines schon bekannten von Kremsmünster beschränken müssen.

Der Herr Leiter der Abteilung Antiquitates hat angeregt, die biographischen Schriften verschiedener mittelalterlicher Verfasser (de scriptoribus ecclesiasticis, de viris illustribus, de luminibus ecclesiae u. s. w.) in einem handlichen Bande vereinigt herauszugeben und ist von der Zentraldirektion um nähere Vorschläge für die Ausführung ersucht worden.

Von dem Neuen Archiv ist Heft 3 des XXX. Bandes noch unter der Schriftleitung von Hrn. Geheimen Hofrat Prof. Dr. Steinme yer in Erlangen erschienen; Bd. XXXI, von dem Heft 1 und 2 vorliegen, Heft 3 sich im Druck befindet, wurde von Hrn. Geheimrat Prof. Dr. Holder-Egger redigiert.

Die Zentraldirektion hat ihren ständigen Berliner Ortsausschuss beauftragt, ihr Vorschläge für eine grundsätzliche Abgrenzung des Arbeitsgebiets der Monumenta Germaniae gegenüber der mit unseren Aufgaben sich berührenden Editionstätigkeit der deutschen historischen Kommissionen und grösseren Geschichtsgesellschaften zu machen.

Vereinsnachrichten

unter Redaktion der Vereinsvorstände.

Frankfurt a. M. Verein für Ge-39 schichte und Altertumskunde. Am 29. März hielt Herr Museums-Assistent Dr. O. Lauffer einen Vortrag über das Thema: Volkstümlicher Wohnbau in Frankfurt a. M. (II. Teil). Um den Zusammenhang des Frankfurter Wohnhauses mit dem Bauernhause der Nachbarschaft zu erhärten, wies er zunächst darauf hin, dass die volkstümlichen Bezeichnungen der Hausteile genau die gleichen sind wie in den bäuerlichen Verhältnissen der Umgebung, indem er besonders die Namen: Eren, Überhang, Zwerchhaus, Gaubloch, Winkel (= Traufgasse zwischen zwei Häusern) erwähnte und auf das Wort "Gaden" als lokale Bezeichnung für das-Obergeschoss einging. Er besprach sodann die Frankfurter Holzbauten, soweit ihre Geschichte einerseits durch die erhaltenen Denkmäler und durch Abbildungen der letzten Jahrhunderte, oder andererseits durch Bauordnungen oder sonstige literarische Quellen bezeugt wird.

14. Jahrh. finden wir Fachwerktechnik mit Überhängen, die im 15. Jahrh, bereits ein solches Mass angenommen hatten, dass eine grosse Reihe von Bauordnungen dagegen vorgehen musste. Die Höhe der Häuser war bis zu drei und vier Obergeschossen angewachsen. In jenen Ordnungen wurde ein Durchschnittsmass von zwei Stockwerken ausser dem Erdgeschoss festgesetzt. Die primitiven Arten der Erd-, Stroh- und Schindelbedachung kann man erst seit 1485 endgiltig durch das Schieferdach verdrängt betrachten. weiteres wichtiges Charakteristikum des mittelalterlichen Wohnbaues ist die Giebelfront. Eine Folge derselben ist die seitliche Dachtraufe, die in die zwischen den Häusern befindlichen', Winkel" abfiel. Diese Winkel gehörten den Anwohnern als Privateigentum und unterschieden sich darin wesentlich von den Almeien. Solange die Winkel in Übung waren, konnte von Brandmanern noch keine Rede sein. Diese finden wir erst im ausgehenden 16. Jahrh. in den Bauordnungen erwähnt, aber auch da wurden sie noch lange nicht für beide Seiten eines jeden Neubaues vorgeschrieben, eine Forderung, die erst in dem Baustatut von 1809 sich findet. - Was den Grundriss angeht, so tritt uns das Frankfurter Haus schon von den ersten Zeiten an, in denen wir uns überhaupt einen klaren Begriff von ihm machen können, bereits auf einer neuen Stufe der Entwicklung im Unterschied vom Bauernhause entgegen. Tür liegt bereits in der Giebelfront, und demgemäss hat sich die Orientierung des Grundrisses um einen rechten Winkel verschoben: der Eren läuft an der einen Traufseite entlang, und die Küche liegt nicht mehr neben, sondern hinter der Stube. Dieser inneren Grundrissschwenkung ist erst seit dem 16. Jahrh. die entsprechende Veränderung im äusseren, die Firstschwenkung, gefolgt. Erst damals werden die Trauffront-Häuser volkstümlich, die zunächst noch für etwa zwei Jahrhunderte den mittelalterlichen Strassengiebel durch das sogen. Zwerchhaus ersetzten, bis auch dieses in dem Baustatut von 1809 verboten wurde. Da sich um dieselbe Zeit auch der Steinhau endgiltig als volkstümliche Bauweise durchgesetzt hatte, so kann man sagen, dass mit jenem Baustatut erst die alten Fachwerkgiebelhäuser mit all ihren Begleiterscheinungen und Nachklängen völlig überwunden sind.

Ich kaufe

Bibliotheken, alte Urkunden, Wanuskripte, ganze Familienarchive etc. etc. zu hohen Preisen.

Friedrich Cohen,
Antiquariat, Bonn.

Verlagsbuchhandlung von Jac. Lintz in Trier.

Bericht

über

den ersten Verbandstag

west- und süddeutschen Vereine für römischgermanische Altertumsforschung

zu Trier

am 11. und 12. April 1901.

Preis 1 Mk. 60 Pfg.

Für Abonnenten der Westdeutschen Zeitschrift 1 Mk. 20 Pfg.

Alle Buchhandlungen nehmen hierauf Bestellungen an.

Eine deutsche Malerschule um die Wende des ersten Jahrtausends.

Kritische Studien

zur Geschichte der Malerei in Deutschland im 10. und 11. Jahrhundert.

Herausgegeben von

W. Vöge. Preis 10 Mark.

Für die Abonnenten der Westd. Zeitschr. 8 Mark.

Alte Strassen in Hessen.

Von Friedrich Kofler.

Mit einer Tafel. Preis 1 Mk. 20 Pfg.

Bericht

über die vom deutschen Reiche unternommens Erforschung des

obergermanisch-raetischen Limes.

Hin Vortrag

gehalten vor der XLIII. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Köln am 26, September 1895

∀on

Felix Hettner.

archäol. Dirigent bei der Reichs-Limeskommission Preis 80 Pfennig. Verrömische u.Römische Zeit redigiert von Dr. Krüger, Mus.-Direktor, Trier.

Korrespondenzblatt

Mittelaiter und Neuzeit redigiert von Hansen, Archivdirektor,

de

Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst,

zugleich Organ der historisch-antiquarischen Vereine zu Birkenfeld, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Mainz, Metz, Neuss, Speyer, Trier, sowie des anthropologischen Vereins in Stuttgart.

Sept. u. Okt.

Jahrgang XXV, Nr. 9 u. 10.

1906.

Das Korrespondenzblatt erscheint in einer Auflage von 3000 Exemplaren. Inserate à 25 Pfg. für die gespaltene Zeile werden von der Verlagshandlung und allen Inseraten-Bureaus angenommen, Beilagen nach Uebereinkunft. — Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich, das Korrespondenzblatt monatlich. — Abonnementspreis 15 Mark für die Zeitschrift mit Korrespondenzblatt, für letzteres allein 5 Mark.

Beiträge für die vorrömische und römische Abteilung sind an Dr. Krüger (Trier, Prov.-Mus.), für Mittelalter und Neuzeit an Prof. Hansen (Köln, Stadtarchiv) zu senden.

Neue Funde.

40. Köln. [Gigantenreiter und andere Steindenkmäler.] Nunmehr hat auch Köln seinen Gigantenreiter (Abb. 1). Das Stück, aus Jurakalkstein, auf länglicher Plinthe von Funde, welche mit der Gräberstrasse nichts zu tun haben, legen den Verdacht nahe, dass hierhin aus dem benachbarten römischen Stadtviertel zu irgend welchen Zeiten Abfahrungen von Steinresten stattgefunden





Abb. 1.

26 cm Breite und 40 cm Länge, wurde am Rinkenpfuhl, also etwas ausserhalb der römischen Stadtmauer, zur Linken der bei St. Aposteln nach Aachen hinausführenden Strasse gefunden. Es ist das schwerlich der ursprüngliche Standort; verschiedene in dieser Umgegend zu Tage gekommene

haben. Wenn diese sich mehrfach auf Jupiter beziehen, so mag das allerdings einem in der Nähe gelegen gewesenen Jupiterheiligtum zuzuschreiben sein. Ein mächtiger thronender Jupiter (Nr. 440 des Museums), welcher 1901 dicht vor der römischen Stadtmauer gefunden wurde,

dürfte das Kultbild darstellen. Zudem trägt gerade unser neues Stück die Spur späterer Benutzung deutlich an sich.

Die Fundstatistik über das Vorkommen der Gigantenreiter ist also nach unserem Fund zu erweitern und die Ableitungen, welche Maass, Tagesgötter S. 207 ff., aus der alten Statistik macht, würden zu modifizieren sein.

Es hat sicher mit der Aufstellung des Stücks auf rundem Untersatz zu tun, wenn die Schmalseiten der Plinthe schwach aber deutlich abgerundet sind. An der Vorderseite scheinen leichte Spuren den Rest einer linearen Musterung darzustellen, welche sich dem ornamentalen Ganzen des Untersatzes angeschlossen haben mag. Der Schweif des Rosses ragte über diesen hinaus, weshalb man hier zur Stützung an der Plinthe einen zapfenförmigen Fortsatz stehen liess, der auch nach oben als Verstärkung des flatternden Schweifs fortläuft. Von dem gesamten Bewegungsmotiv ist noch erkennbar, dass der Reiter dem Ross soeben die rechte Ferse in die Weichen drückt. Dass er militärisch uniformiert ist, sowie dass er im Sattel mit Vorder- und Rückenlehne sitzt, welche beide zweizinkig gestaltet sind, ergeben die deutlich erhaltenen unteren Partien. (Maass l. c. S. 189/90). Uber die Züge des Reiters lehrt das Denkmal bei seiner Verstümmelung nichts. Beachtenswert ist es aber, abgesehen von der Güte der Arbeit, wegen der verhältnismässig gut erhaltenen Züge des Giganten und wegen der Erkennbarkeit seines Verhältnisses zum Reiter.

Was jenen ersten Punkt angeht, so lasse ich dahingestellt, ob man es für die Controverse über das Wesen des Giganten von Bedeutung sein lassen will, wenn allerdings dem unbefangenen Beschauer beim ersten Anblick des langbärtigen zahnlosen Alten Sage und Phantasie das Wort Alberich zuflüstern werden (Maass l. c. S. 187; Literatur in Anm. 51). Begnügen wir uns hier damit, aus einheimischen, kölnischen Funden etwa den Flussgott aus der Sammlung Forst (Bonn, Jahrb. 89 Taf. I) [jetzt Wallraf-Richartz-Museum] als einigermassen annehmbare Analogie zu

der neuen Erwerbung anzuführen. Und wie steht es ferner mit dem Gesamtbewegungsmotiv der Gruppe? In dem Gesicht prägt sich deutlich der verhaltene Schmerz aus; die Bewegungen der Arme und des Leibes sind aber kaum etwas anderes, als eine solche unterlegener Ohnmacht. Der Griff, den die Arme, wie sich noch erkennen lässt, nach aufwärts machten, scheint nur eine unwillkürliche letzte Bewegung wie zum Schutz gegen den zerstampfenden Galopp des Rosses.

Ich will bei dieser Gelegenheit die Mitteilung erneuern, dass zu dem Kölner Jupiterpfeiler, welchen Krüger in den Bonn. Jahrbüchern 104 p. 57 (Taf. X) besprochen hat, ein zweiter hinzugekommen ist (Museographie der Westd. Ztschr. XX S. 371), welchen er im Anschluss daran gleichfalls zu besprechen beabsichtigt. Der Stein wurde bei städtischen Umänderungsarbeiten auf dem Neumarkt, also wiederum in der Nähe unseres Denkmals, gefunden und zeigt auf drei Seiten in rechteckigen Feldern Götterdarstellungen, während die vierte mit Schuppen skulpiert ist. Die Götter sind von oben nach unten:

- a) vorne 1. Juno mit Zepter und Schale, 2. Victoria, die Palme in der Linken, die Rechte entgegenstreckend mit nicht mehr kenntlichem Attribut, wohl Kranz, 3. Mars mit Lanze und Schild.
- b) links 4. Minerva mit Lanze und Schild, 5. Sol mit Strahlenkrone, die Peitsche in der Rechten, 6) Fortuna mit dem Füllhorn in der Linken, rechts zerstört.
- c) rechts 7. Ceres mit Zepter und Ährenbüschel, 8. Vulcan in der Mütze, die Linke, so weit ich sehen kann, auf die Fackel gestützt, rechts zerstört, 9. Venus mit dem Spiegel, das Diadem ins Haar legend.

Der Stein zeigt oben Stossfläche und Dübelloch; doch ist nicht sicher, dass der Zustand nicht die Folge späterer Verwendung ist; unten befindet sich Bruch, die drei untersten Götter sind nicht mehr ganz vollständig erhalten, aber deutlich erkennbar. Es scheint allerdings nicht wahrscheinlich, dass das ziemlich dünne Konstruktionsglied, (der Pfeiler ist 23:24 cm dick, bei jetziger Höhe von 1,09 m), noch viel höher gewesen ist; eine Fortsetzung

der Göttervereinigung, wenn sie vorlag, müsste also auf anders gestalteten Gliedern zu vermuten sein, welche sich unten daran anschlossen. Man wird hier ja selbstverständlich einen breiteren Untersatz verlangen. Dass gerade oben Juno und Minerva erscheinen, dürfte (s Krüger l. c. S. 61) dafür sprechen, dass hier in Wirklichkeit der Abschluss lag. Eine von früher her im Museum vorhandene Statuette des thronenden Jupiter (Nr. 480), deren Plinthe 22:24 cm misst, lässt sich als Bekrönung verwenden.

Hinzugekommen ist sodann aus unserem Kreise noch eine 98 cm hohe Säulentrommel aus Sandstein, mit dem ansehnlichen Durchmesser von 49 cm. Sie wurde gefunden Ecke Auf der Aar und Sachsenhof in aufgeschüttetem Terrain nehen unwesentlichen anderen Resten 1). Die Säule ist mit Schuppen dekoriert und zwar so, dass sich die Schuppen der beiden durch ein Band getrennten Streifen gegen einanderkehren. In den Schuppendekor sind in schwachen Vertiefungen ohne weitere Umrahmung oben Minerva, stehend mit Lanze und Schild, unten Mars mit den gleichen Attributen eingefügt. Durch den Bruch oben und unten ist der Anschluss weiterer Glieder nicht mehr zu erkennen, dürfte aber sicher sein, da der kräftige Durchmesser der Trommel eine erhebliche Höhe des Ganzen wahrscheinlich macht. Das nächste Vergleichsstück stellt die in den Bonn. Jahrbb. 70 Taf. I mitgeteilte Mainzer Säule dar.

Was die Datierung des Gigantenreiters

angeht, so dürfte sich nach meiner allgemeinen Ansicht über den Tätigkeitsverlauf
der kölnisch-römischen Steinmetzwerkstätten auch unser Reiter der Zeitstellung
des Gros der Gigantensäulen 200—240
n. Chr. (s. Maass l. c. S. 182) einordnen,
möglicherweise um ein kleines früher liegen;
ihm etwa gleichzeitig könnte der vorstehend
besprochene Pfeiler sein; dagegen würde
die Sandsteinsäule weiter ins 3. Jahrhundert
zu rücken sein, gleich wie der von Krüger
besprochene Pfeiler; unmöglich vor dessen
zweiter Hälfte scheinen mir indes die beiden
Stücke nicht, wie Krüger annehmen will.

Von sonstigen Steinfunden ist eine Inschrift von der Alteburg in diesen Blättern von Domaszewski epigraphisch besprochen (Korrbl. 1906 nr. 3). Der Stein kommt zu einer bereits vorhandenen Gruppe von 5 andern hinzu, welche, augenscheinlich aus gleicher Werkstatt stammend, völlige Formendeckung in Gesamtanlage, Darstellung und Schriftzügen zeigen. Vier derselben wurden an gleicher Stelle gefunden (siehe Ihm, Korrbl. 1891 S. 109 ff.). Sie zeigen oben in einer querlaufenden, rechteckigen Querleiste in flachem Relief zweimal, wie z. B. auf dem neuen Stein, 2 Löwen, welche, symmetrisch angeordnet, einen Stier (nur mit dem Kopf dargestellt) überfallen, ein andermal einen - ebenso dargestellten - Widder; ein drittes Mal finden wir zwei an einer Vase symmetrisch angeordnete Greife. Motive kommen als Glied von grösseren Dekorationen an Grabdenkmälern mehrfach vor (s. Altmann, Grabaltäre passim, Hofmann, Militärgrabst. d. Donauländer S. 54, S. 56). Für das Stier-Löwen- oder Widder-Löwen-Motiv die Vorbilder in Flachmustern vielleicht orientalischer Textilien zu suchen. ist nicht gerade notwendig, aber auch keineswegs direkt abzuweisen. Als Datierung nimmt Domaszewski noch neronische Sicher zeigen die Fassung der Inschrift, die Buchstabenformen und Zeilenführung deutlichen Zusammenhang mit kölnischen Steindenkmälern, welche das Totenmahl aufweisen und dem 1. Jahrhundert angehören.

Sodann ist noch als ein für unsere Gegenden seltenes Stück (s. Hettner, Stein-

¹⁾ Die von Klinkenberg Bonner Jahrb. 110 S. 358 erwähnten römischen Gräber in nächster Nähe unserer Stelle gehen sicher auf irgend ein Missverständnis zurück. Da die konsequente Beobachtung der Ausschachtungen bei der neuen Markthalle durch Museum und städtisches Hochbauamt nichts dergleichen ergeben hat, so möchte ich annehmen, dass der Berichterstatter durch kölnische Erdarbeiter mystifiziert worden ist. Ich würde raten, die Gräber aus der Topographie Kölns auszuscheiden Ebenso stammt der ebenda erwähnte Stein aus der Cäcilienstrasse, auf dem u. a. noch der Rest DIO zu lesen ist, schwerlich von einem Grabdenkmal her. Seinen Dimensionen nach ist er der Rest einer Gebäudefront, wie denn solche Reste in dem durch römische Fuudamentspuren so hervorragend ausgezeichneten Cäcilienstadtviertel direkt gesucht werden müssen.

denkmäler Nr. 168) eine Grabara aus Jurakalkstein zu erwähnen, welche an gleicher Stelle wie der Gigantenreiter gefunden wurde. Zwei auf den Schmalseiten stehende jugendliche Genien halten an Bändern, welche sie kreuzweise über die Schultern ziehen, die Guirlanden aus Eichenlaub, welche an den Breitseiten hängen. Hier sind über diesen einerseits zwei halb zueinandergekehrte oben noch erkennbare Kindermasken unter gemeinsamem Schleier andererseits ein Gorgoneion angebracht. Eine Inschrift ist nicht vorhanden, ist aber vielleicht auf einem Untersatz anzunehmen. Köln. Poppelreuter.

Zwei römische Münzschatzfunde aus Baden. 1. In der Münzsammlung des vor einigen Jahren in Baden verstorbenen Privatgelehrten Dr. Schady, die durch Schenkung der Erben in die Städtischen Sammlungen von Baden-Baden gelangte, befand sich auch eine Anzahl besonders verpackter Silbermünzen der romischen Kaiserzeit, die sich sowohl durch die beigesetzte Aufschrift: "Fund aus Ladenburg", wie durch die Art ihrer Zusammensetzung als "Schatzfund" zu erkennen gaben. waren ursprünglich 72 Münzen, von denen jetzt noch folgende 68 vorhanden sind (die Citate nach H. Cohen, Méd. impériales II. Aufl.):

Titus: 2 Denare, davon einer Coh. 299.

Domitian: 1 Denar Coh. 271.

Traian: 4 Denare, darunter 2 Stück mit Schrift und Gepräge des Aureus Coh. 85.

Hadrian: 1 Denar Coh. 1030.

Antoninus Pius: 2 Denare, darunter Coh. 184.

Faustina I: 2 Denare, darunter Coh. 215. Septimius Severus: 5 Denare, darunter Coh. 319 (oder 320), 339, 599.

Julia Domna: 1 Denar Coh. 27.

Caracalla: 3 Denare, darunter Coh. 80 und 139.

Elagabal: 4 Denare: Coh. 140, 149, 153 und 276.

Julia Paulla, Gemahlin Elagabals: 1 Denar Coh. 6.

Soaemias: 1 Denar Coh. 8.

Maesa: 1 Denar Coh. 16.

Severus Alexander: 21 Denare, darunter Coh. 29, 161 (2 Stücke), 195, 202, 218,

229, 234, 281, 351, 389, 470, 512, 530, 543, 559, 560 (2 St.), 585 (2 St.). Julia Mamaea: 2 Denare, davon einer Coh. 85.

Gordian III: 1 Denar Coh. 325.

Gordian III: 10 Antoniniane, darunter Coh. 41, 121 (2 Stücke), 167, 196, 216, 312, 313 und 336.

Philippus: 5 Antoniniane, darunter Coh. 32, 178, 182.

Decius: 1 Antoninian Coh. 16

Zusammen also 52 Denare und 16 Antoniniane; ein beigelegter Kupferantoninian des Victorinus (Coh. 49) gehörte offenbar nicht zum Funde. Die älteren Stücke sind teilweise abgenutzt, die jüngeren aber von Caracalla ab fast alle sehr gut erhalten, einige von Alexander und Gordian zeigen fast Stempelglanz. Die jüngste Münze, von Kaiser Decius (249-251 n. Chr.). dürfte wohl ungefähr die Zeit der Vergrabung des Schatzes bezeichnen, wenn anders die Münzen den ganzen Fund darstellen und nicht nur ein Teil eines grösseren Schatzfundes sind. Als Fundort ist durch die Aufschrift Ladenburg gesichert, das ja so reich an römischen Altertümern ist, auch schon einmal einen Münzschatzfund geliefert hat (Bonn. Jahrb. X Genauere Nachrichten über Ört-S. 7). lichkeit, Zeit und nähere Umstände der Auffindung sind nicht erhalten; doch dürfte die Entdeckung in die Zeit von 1877 bis 1882 fallen, wo Dr. Schady in Heidelberg sich aufhielt und manche in der Umgegend gefundenen römischen Münzen ankaufte.

2. Der zweite Schatzfund ist erst in neuerer Zeit im badischen Oberlande, in Breisach, zu Tag getreten. zember 1901 wurde hier in der Nähe des sog. Radbrunnens in der Oberstadt beim Legen der Wasserleitung etwa 1 m unter dem Boden ein Tongefäss mit römischen Kupfermünzen gefüllt gefunden. Wie leider so oft, wurde von den findenden Arbeitern das Gefäss zerschlagen und weggeworfen. von den Münzen heimlich einige verschenkt. andere verkauft. Nur dem Einschreiten des Hrn. Notar a. D. O. Langer in Breisach. der von dem Funde Kenntnis erhielt, war es zu danken, dass nicht nur der noch in den Händen der Finder gebliebene Rest

der Münzen erhalten blieb, sondern auch ein guter Teil der schon verschleuderten Stücke wieder beigebracht wurde, so dass wenigstens die Hauptmasse des Fundes wieder zusammen kam. Es sind noch 130 Stücke, durchweg Kleinerze aus der Zeit Constantins I und seiner Söhne, im Einzelnen folgende Sorten:

Constantin I Rückseite: beata tranquillitas-votis XX H. Cohen méd. imp. II. Aufl. Nr. 15: 3 Stücke mit folgenden Münzstättezeichen im Abschnitt: PTR[©] (2 St.) STR (1).

Constantin I gleiche Rs. Coh. 20: 4 Stücke mit PTR (1), PTR (1) und STR (2). Constantin I gleiche Rs. Coh. 23: 3 St. mit PLG (2) und PTR (1).

Constantin I Rs.: vot. XX d. n. Constantini max. aug. Coh. 123: 7 St. mit S*AR (2), RP (1), RQ (1), UT (1), TT (1) und 1 undeutlich.

Constantin I Rs.: gloria exercitus mit 2 Feldzeichen Coh. 253: 1 St. mit TRS.

Constantin I Rs.: providentiae augg. Coh. 454: 40 St. mit PLG (1), PT (1), PTR (8), PTRE (2), PTR (5), STR (3), STRE (16), STR (1), SMTSB (1), SRTSC (1) und 1 undeutlich.

Constantin I Rs.: Sarmatia devicta Coh. 487: 15 St. mit P*AR (1), PLG (2), PRo (1), PTR (5), PTR (2), STR (1) und 3 undeutlich.

Constantin I Rs.: victoriae laetae Coh. 640: 1 St. mit ST.

Fausta, Gemahlin Constantins I Rs. salus reipublicae Coh. 6: 1 St. mit STR.

Fausta Rs. spes reipublicae Coh. 15: 1 St. mit PRSv.

Helena, Mutter Constantins I, Rs. securitas reipublicae Coh. 12: 3 St. mit STR (2) und TRS (1).

Crispus Rs. beata tranquillitas Coh. 22: 5 St. mit PLON (4) und STR (1).

Crispus Rs. vot. V Caesarum nostrorum Coh. 34: 1 St. mit ASIS.

Crispus Rs. vot. X Caesarum nostrorum Coh. 44: 4 St. mit PTR (2) und PTR (2).

Crispus Rs. claritas reipublicae Coh. 52: 1 St. mit ATR.

Crispus Rs. providentiae Caess. Coh. 124: 1 St. mit PTR. Crispus Rs. virtus exercit vot. XX Coh. 172: 3 St. mit PLG (1) und PLN (2).

Constantin II Rs. beata tranquillitas votis XX Coh. 18: 4 St. mit PLG (1), PLON (1), PTR (1) und STR (1).

Constantin II gleiche Rs. Coh. 25: 1 St. mit PLON.

Constantin II Rs. vot. X Caesarum nostrorum Coh. 38: 5 St. mit PTR (1), STR (1), STR (1) und 2 undeutlich.

Constantin II Rs. vot. X dominor nostror Caess. Coh. 98: 3 St. mit PT (2) und QT (1).

Constantin II Rs. providentiae Caess. Coh. 164: 2 St. mit PTR (1) und 1 undeutl.

Constantin II gleiche Rs. Coh. 165: 14 St. mit PLON (1), PTR (2), PTR (1), STR (6), STR (1), STRE (2) und 1 undeutlich.

Constantin II Rs. virtus Caess. Coh. 239: 1 St. mit ARL.

Constantius II Rs. providentiae Caes. Coh. 167: 6 St. mit PTR (1), PTRE (1), STR (1) und STRE (3 St.).

Auffallend ist das gänzliche Fehlen der gleichzeitigen Münzen des Constans.

Die Münzen befinden sich jetzt teils im Besitze des Herrn O. Langer, teils in der Städtischen Sammlung im Rathause zu Breisach.

Pforzheim. K. Bissinger.

Der Friedeherg bei Hirstein (Fürsten-42) tum Birkenfeld). Nordwestlich von Hirstein, südlich von Mosberg-Richweiler erhebt sich die hügelige Landschaft im "Friedeberg" zu beträchtlicher Höhe. Der Aufstieg zu dem flachen, ungefähr 1 km langen und durchschnittlich 250 m breiten Rücken ist äusserst beschwerlich, da die Abhänge allseitig mehr oder weniger steil sind; nur vom westlichen Ende aus senkt sich die Höhe in nordwestlicher Richtung allmählich zu ihrer Umgebung hinab. Die höchste Erhebung, von der aus man eine herrliche Rund- und Weitsicht geniesst, ist ein Dreieckspunkt zweiter Ordnung; sie erstreckt sich, 250 m lang und annähernd 200 m breit, von Nordwesten nach Südosten zwischen 2 Hügeln, die man für vorgeschichtliche Begräbnisstätten zu halten versucht ist; der ansehnlichere von ihnen, der nordwestliche, trägt

das trigonometrische Zeichen. Bei genauerem Zusehen erkennt man, dass dieser Hügel sich nach Westen und Osten in einer flachen Rippe fortsetzt, wodurch ein dammartiger Abschluss nach Norden hergestellt ist. Etwa 30 m südlich davon verläuft parallel dazu eine zweite, flachere. ungefähr 60 m lange Erdschwellung, und 100 m weiter scheint eine dritte in derselben Richtung angenommen werden zu können. Das Auffallendste aber ist ein jedenfalls von Menschenhand angelegter Steinwall, der in schnurgerader Linie von dem grösseren Hügel aus sich gegen den kleineren hinzieht und jene parallelen Erhebungen rechtwinklig überschneidet. Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch dieser Steinwall westwärts und ostwärts Entsprechungen hat oder wenigstens früher hatte. Eine durch die sich kreuzenden Erhebungen gebildete, grössere Mulde von 100 m Länge und etwa 30 m Breite heisst im Volksmunde Lieschens Weiher. Daran knüpft sich weiter die Sage, auf dem Friedeberg habe einst ein Ort gestanden, und "Lieschen" sei die letzte Bewohnerin desselben gewesen.

Im Jahre 1904 machte das Ehrenmitglied des Birkenfelder Altertumsvereins, Herr Hamm - Hirstein, behufs vorläufiger Feststellung einen Einschlag in den kleineren der beiden erwähnten Hügel und fand einige Scherben, anscheinend von einem vorgeschichtlichen Tongefäss. Pfingsten 1905 nahm ich dann im Auftrage des Vereins eine vollständige Ausgrabung vor. Die Untersuchung des elliptisch geformten, 17 m langen, 14,5 m breiten und 1,70 m hohen Hügels führte zu einem unerwarteten und unklaren Ergebnis. Zunächst erkannte ich an der Verschleppung zusammenpassender Scherben, dass das Innere schon einmal durchsucht worden sein musste. Sodann kam bald bei fortschreitender Grabung als Kern der oben abgeflachte, gewachsene Fels zum Vorschein; mit dem angenommenen Hügelgrab war es also Auf der Felsplatte fanden sich nichts. 50 cm unter der Oberfläche zerstreut kalcinierte Knochen und die Scherben von 2 Tongefässen. Eins war eine Urne aus grauem Tone, von Hand geformt, geglättet, dunkelrotbraun gebrannt, und hatte eine Form, wie sie in unserer Gegend seit der jüngsten Hallstattzeit gewöhnlich war (Baldes, Hügelgräber im Fürstent. Birkenfeld, Taf. II, 25, 29; III, 27; IV, 16). Das andere war ein ziegelrotes, rauhwandiges Gefäss aus schwarzem Ton, ohne profilierten Rand. 4 cm unter diesem zog sich um die etwas gewölbte Wandung ein Band von dicht aneinander gereihten Fingereindrücken, dem ebensolche Fingerabdrücke auf dem Rande entsprachen. Beide Gefässe zeigten im übrigen ganz Form und Ausführung der vorgeschichtlichen Zeit, waren aber schärfer gebrannt. Mit ihnen zusammen entnahmen wir eine Anzahl Gefässscherben der römischen Zeit, das Randstück einer Amphora, Bruchstücke von Krügen aus gelbem und rötlichgelbem Tone, die meist ausgesprochenen frührömischen Charakter aufweisen. Einzelne Scherben fanden sich auch hin und wieder in anderen Teilen des Hügels; auch sie machen den Eindruck von La Tène- und römischer Ware. Nur an einer Stelle. am Nordwestfusse, kamen mittelalterliche Reste zum Vorscheine: die Scherben eines Henkelkruges aus graublauem Tone, Randstück und Bauchansatz eines ziegelroten Kruges.

Soviel über den Befund. Es fragt sich, welche Schlüsse wir daraus ziehen können. Zunächst steht nur soviel fest, dass zwei Zeiten ihre Spuren in diesem Hügel hinterlassen haben, die Zeit des Überganges von der La Tènezeit zur römischen bzw. die frührömische und die mittelalterliche, doch mit bemerkenswertem Unterschiede. Während sich nur ein paar Scherben zweier Gefässe der späteren Zeit und zwar nur an einer einzigen Stelle, am Rande des Hügels dicht unter der Oberfläche befanden, wurden solche von La Tènecharakter und frührömischer Art allenthalben vereinzelt, aber gehäuft im höchsten Teile des Hügels angetroffen. Darnach dürfen wir annehmen, dass jene frühere Zeit sozusagen in einer tieferen Beziehung zum Friedeberg gestanden hat als die spätere. Gelegenheitsfunde in der Umgebung des Hügels bestätigen diese Annahme. So las ich 180 m nördlich von ihm auf einem

Naptes auf, und ein Landmann stiess bei Erdarbeiten am Fusse des grösseren Hügels, wobei sich auch hier der Felsboden als Kern des Inneren herausstellte, ebenfalls auf Scherben jener Übergangszeit. Wie nun die Kulturreste in den von uns aufgegrabenen Hügel hineingekommen sind, das liess sich wegen der argen Durchwühlung, der er früher ausgesetzt gewesen ist, bei unserer Aufgrabung nicht mehr herauslesen. Da sich nicht die geringsten Baureste fanden, nur Scherben und Knochenreste, so liegt am nächsten, an ein Brandgrab zu denken. Weil aber die Zusammengehörigkeit von Scherben und Knochen nicht bewiesen ist, so ist auch das noch fraglich. Aber zweifellos hat der Mensch damals auf dem Friedeberg, der heute verödet daliegt, gelebt und gearbeitet. Da liegt es denn nahe, auch die Entstehung der Unebenheiten und besonders der wallartigen Anlagen auf seiner Höhe in jene Kulturperiode zurückzuverlegen.

Welche Absicht mag damals die Menschen geleitet haben, als sie auf dem Friedeberg Fuss fassten? Back weist in seinen "Römischen Spuren" S. 105 ff. auf eine alte nordsüdliche Verkehrslinie Züsch-Richweiler hin. Er sieht in ihr eine römische Strasse und ist geneigt (S. 109), ihre Fortsetzung über Richweiler hinaus in einem alten, unter der Nordostseite des Friedebergs vorüberführenden Wege zu sehen und eine Warte auf diesem Berge anzunehmen. Der römische Charakter der ganzen Linie ist nun durch nichts verbürgt, nicht durch Nachweis römischer Bauweise und Wegführung, noch auch durch römische Funde in ihrem Verlaufe; wohl aber darf man sie als einen seit der vorgeschichtlichen Zeit benutzten Verkehrsweg bezeichnen. Denn an zwei Stellen hat man in ihrer Nähe Gräber der La Lène-Zeit gefunden, südwestlich von Meckenbach (s. unten) und unfern vom Friedean ihrer Fortsetzung in der Richberg. tung auf St. Wendel über Roschberg, diesseits von Hirstein auf dem Kriegshübel (Baldes, Hügelgräber im Fürstent. Birkenfeld S. 37 ff.). Für eine Zufluchtstätte an dieser Linie wäre der Friedeberg nach

Ortlichkeit sehr passend gewesen. Jedenfalls hält der Birkenfelder Altertumsverein es für seine Aufgabe, die Höhe des Berges stetig im Auge zu behalten und gelegentlich Mittel zu seiner weiteren Erforschung flüssig zu machen.

Birkenfeld. Baldes.

Grabfund der La Tenezeit bei Mecken- 43. bach. Bei Meckenbach wurden im Jahre 1903 in einem frisch gelohten Privatschälwaldbezirk "Auf dem Bühl im Sangbösch" von Herrn Förster Henn - Holzhauserhof mehrere, offenbar nicht natürliche Erdschwellungen beobachtet. Daraufhin liess der Birkenfelder Altertumsverein unter meiner Leitung Pfingsten 1905 eine Aufgrabung Ich wählte den unscheinvornehmen. barsten unter den Hügeln aus. Nach dem Ergebnis dieser Grabung darf man sich wohl in den übrigen, grösseren, anscheinend noch unberührten Erhebungen eine reichere Ausbeute versprechen.

Der ganz flache Hügel hatte einen Durchmesser von 12 m. In einer Tiefe von 1 m bis 1,10 m unter dem höchsten Punkte trafen wir den gewachsenen Boden, feste, weisse Letterde, an. Darauf ruhte im Südwesten (etwa zwei Fünftel des ganzen Hügels) aufgefüllte, braune Erde, die fast völlig steinfrei war; im nächsten Fünftel lag über dem gewachsenen Boden erst eine von Steinen durchsetzte Schicht brauner Erde bis 75 cm unter dem Höhepunkt; die oberste Decke bildete auch hier wieder die fast steinfreie braune Erde; im östlichen Teile des Hügels war dagegen die Füllung steinig bis unmittelbar unter den Waldboden. Alle Funde wurden nur in der steinfreien Erde gemacht: Holzkohlen, Eisen- und Tonsachen. Die Holzkohlen fanden sich vereinzelt in allen Tiefen, in grösserem Zusammenhange nur 66 cm unter dem höchsten Punkte, und zwar zog sich diese Schicht, 1 m südsüdvom Mittelpunkte beginnend, $d_{\mathcal{J}}$ il $^{\mathrm{west}}$ 1,50 lch weit und 1 m breit in der ange-geb m Richtung. 25 cm über der Kohlen-sch len also nur 41 cm unter dem Höhe-Scholler 2150 nur 41 cm unter dem Höbe-pu 1,10 m vom Mittelpunkt lagen Scholler grossen, dickwandiger Political also unit at the uniter dem rione-line grossen, dickwandigen grauschwarzem, grobkörnigem Por grauschwarzem, grobkörnigem Tone und mit ihnen zusammen die Bruchstücke eines Napfes. Unmittelbar unter dem Mittelpunkt stand dann in der Tiefe von 66 cm, aber von Eichenwurzeln zur Seite gedrückt, eine Urne; westlich neben ihr lag ein schwertartiges Messer, Spitze nordwärts, Schneide westwärts gerichtet, und etwas weiter nach Westen fanden sich noch Reste verrosteten Eisens. Das Messer, die mit ihm zusammen gefundene Urne und der Napf sind in der Werkstätte des Röm.-German. Centralmuseums-Mainz konserviert bzw. zusammengesetzt worden (s. Abbildg. 2). Das Messer ist ohne Heft-



Abb. 2.

ansatz 31 cm lang. Die 31,5 cm hohe Urne ist von Hand aus feingeschlämmtem, schwarzem Tone hergestellt, nach Art der vorgeschichtlichen Gefässe wenig gebrannt, lederbraun mit schwarzen Flecken. Wegen der scharfen Bauchkante, des hohen Halses mit ausladendem Rande, wie auch nach Technik und Brand gehört sie zu einer Art von Tongefässen, die in unserem Gebiete der älteren La Tènezeit eigentüm-Man vergleiche meine Arbeit "Hügelgräber im Fürstentum Birkenfeld, 1905", bes. Taf. II, 46, III, 11. Der Napf ist dünnwandig und aus grauem, feinkörnigem Tone gebildet. Ausser diesen Gegenständen entnahmen wir nur noch einen hartgebrannten Lehmpatzen, ein Umstand,

der mich veranlasste, mit aller Sorgfalt darauf zu achten, ob nicht etwa an dieser Stelle ein Hüttenplatz festgestellt werden könnte. Aber es fand sich weiter kein Anhaltspunkt für diese Annahme Hügel ist vielmehr ein Grabhügel gewesen und hat eine Bestattung, keine Verbrennung umschlossen; sonst hätten wir unter den übrigens im ganzen recht spärlichen Holzkohlen wenigstens Spuren von verkalkten Knochen antreffen müssen; das war aber nicht der Fall. Auch ist wohl nur eine einzige Bestattung anzunehmen. da die beiden Fundstellen nur 1,10 m von einander entfernt waren und Kohlenschicht, wie auch Schwert und Urne in derselben Tiefe sich fanden. Die zweite Urne und der Napf, die 25 cm über den Kohlen gefunden wurden, müssen in diesem Falle auf die mit Erde überdeckte Bestattung gesetzt worden sein.

Es bleibt nur noch übrig die Frage zu beantworten, in welchen Zusammenhang diese durch meine Grabung nachgewiesene La Tènestätte bei Meckenbach gehört. Nun führt der beim Friedeberg erwähnte alte Verkehrsweg, an dem die La Tènegräber des Kriegshübels bei Hirstein und der nach den dort gemachten Funden an die La Tènezeit wenigstens noch heranreichende Friedeberg liegen, nachdem er nordwärts bei Türkismühle die Nahe überschritten hat, beim Austritt aus dem Walde "Abtei" nur 500 m westlich von der Meckenbacher Fundstätte vorbei; ja es ist nicht ausgeschlossen, dies auszuführen würde aber hier zu weit führen, dass eine Fortsetzung des alten Weges an dieser Stelle vorbeigeführt hat.

Birkenfeld. Baldes.

Thorr (Kreis Bergheim, Bezirk Köln), 44. [Matronenaltar.] Nachdem mein Artikel im Korrbl. 1906 Nr. 34 bereits gedruckt war, erhalte ich nachträglich noch ein Fragment eines Altares aus Sandstein, welches bei derselben Gelegenheit, wie die dort publizierten Denkmäler gefunden, aber zunächst übersehen wurde. Es ist die linke obere Ecke eines Altares, über der ersten Zeile sind noch Reste eines Blätterfrieses und eines kleinen mit Palmetten geschmückten Giebelchens, auf der oberen Altarfläche scheint ein Opfergerät darge-

Schmalseite Rest eines Füllhorns. Die Höhe beträgt jetzt 42 cm, die Breite 32 cm, die Dicke 30 cm. Die Inschrift lautet:

M A T R ALMAV NIS·L·C

Die ursprüngliche Breite der Inschrift lässt sich durch den kleinen Giebelzierat, sowie durch die erste Zeile genau bestimmen. Es ist demnach die linke Hälfte der Zeilen erhalten, es fehlen also in jeder Zeile 4 bis höchstens 5 Buchstaben. Damit bekommen wir:

> Matr[onis] Almav[...] nis L(ucius) C

Den Namen wird man nach vielen Analogien, die aufzuzählen überflüssig wäre, wohl mit einiger Sicherheit zu Almav[iahe]nis ergänzen dürfen. Matronae bezw. Matres (denn auch Matr[ibus] würde natürlich in der ersten Zeile möglich sein) Almaviahenae kennen wir meines Wissens noch nicht. Ob sie mit den Matres Almahae aus Le Plan d'Aulps (Ihm, B. J. 83 S. 123 Nr. 122) zusammengebracht werden dürfen, scheint mir zweifelhaft. Jedenfalls ist von hohem Interesse, dass wir nunmehr aus Thorr sogar sechs verschiedene Matronennamen besitzen, wozu meine Bemerkungen in diesem Korrbl. Sp. 104 ff. verglichen werden mögen.

Bonn. Hans Lehner.

Ausgrabungen bei Haltern i. W. 1906. 45. Die diesjährige Arbeit galt vornehmlich der Aufklärung im Innern des "grossen Kastells" (Schuchhardt, Wd. Ztschr. XXIV 1905 S. 7). Dort wurde vom 1. August bis Ende September gegraben, die ersten zwei Wochen unter Dragendorffs Leitung, danach unter der des Unterzeichneten, dem aber auch in dieser Zeit Dragendorffs Teilnahme, bei wiederholten Besuchen von Oberaden aus, zu statten kam. Vierzehn Tage hatten wir uns der Mitwirkung des Herrn Geh. Baurats Biermann-Paderborn zu erfreuen, der die Untersuchung der im Osten der Stadt gefundenen Spuren (Schuchhardt's Führer 8 S. 7) freundlichst übernommen hatte.

Zeit und während der Verteilung auf zwei Arbeitsfelder, durch Arbeitermangel sehr gehemmt. Dennoch wurden wichtige Ergebnisse gewonnen, und das Verzeichnis der Fundstücke wies schliesslich eine Ziffer auf, die in keinem frühern Jahr auch nur annähernd erreicht worden ist.

Im vorjährigen Bericht (Korrbl. 1905, 66) ist bereits die Vermutung ausgesprochen worden, dass nicht das Osttor. wie bisher angenommen wurde, sondern das Südtor die porta praetoria sei, weil dann die unregelmässige Lage des Nordtors, dicht bei der Nordwestecke, weniger störend sein würde. Wir sind so vorsichtig gewesen, die Aufklärung des Innern nicht, wie dort vorgeschlagen wurde, "von dieser Voraussetzung ausgehen zu lassen". Deshalb ist die Vermutung nur sehr allmählich zur Gewissheit geworden. Aber um so unzweifelhafter ist die Tatsache nun massgebend für die weitere Aufdeckung des Innern und gleich wichtig für unsere Kenntnis des römischen Lagerbaues, wie für das Verständnis der Befestigungen von Haltern insgesamt: mit grosser Freiheit ist das Schema des römischen Lagers hier den besonderen Bedürfnissen des Platzes nicht nur den Bedingungen der Bodengestaltung, sordern gewiss noch anderen, die wir vielleicht noch zum Teil erkennen oder erraten werden - angepasst, und die Gunst der Lage erscheint im Gelände erst jetzt im rechten Licht, wenn man sich das Lager gegen Süden gerichtet vorstellt, und auch zu den Beweismitteln für Aliso tritt ein nicht unerhebliches hinzu, da ja Aliso sicher gegen Feinde jenseits der Lippe gerichtet war.

Die durch das Südtor eintretende Strasse läuft gegen das Tor des "Praetoriums", das freigelegt wurde. Die via principalis verbindet Ost- und Westtor, und an ihr liegen dicht gedrängt die Offiziers quartiere, von denen nur eine Strecke von nicht vonfzehn Metern aufgedeckt zu werden binfzehn Metern aufgedeckt zu werden Perioden des Lagers dem Mussehrieden des Lagers dem Mussehrieden des Lagers dem Mussehrie

Mitten durch die via principalis zieht ein Abwassergraben, etwa dreissig Meter vom Westtor beginnend und durch das Osttor hinauslaufend, bei der Vorschiebung der Ostfront auch bis zu dem neuen Tor und durch dieses hinaus weitergeführt. In diesen Graben mündet ein anderer, der von Norden nach Süden verläuft und bei der Wallstrasse beginnt. Er bezeichnet von mehreren einstweilen allein nachgewiesen - gleichfalls wohl die Mitte einer Strasse, deren Begrenzung eine mit dem Graben parallel verlaufende Fundamentgrube erkennen lässt, wie bei der via principalis wenigstens auf der Nordseite ein besonders ansehnlicher Fundamentgraben die Offiziersquartiere gegen das "Praetorium" und weiterhin gegen andere Teile des Lagers abschliesst. Von ihm springen Zungenmauern - d. h. Fundamentgräben von solchen - zu beiden Seiten des Eingangs zum "Praetorium" und an seinen Ecken - wenn wir von der westlichen auf die östliche schliessen dürfen - nach Süden vor. bis auf etwa fünf Meter dem Abzugsgraben sich nähernd, während an anderer Stelle vermutlich solche Zungenmauern nur deshalb keine Spuren zurückgelassen haben, weil sie weniger tief, nicht in den gewachsenen Boden gebettet waren. Auch von den Gossen, die das Wasser in die, zweifellos eingedeckten, Hauptkanäle leiteten, konnte keine Spur erkannt werden, mit Ausnahme der einen, die aus dem Tor des "Praetoriums" heraustritt und selbst in der Füllung einer in der Strasse liegenden älteren Grube (des "Feldlagers") noch deutlich erkennbar war. So viel uns auch auf solche Weise verloren gegangen sein mag, so wird doch die Aufdeckung der noch sichtbaren Kanäle und "Mauerzüge" genügen, um das Strassennetz des Lagers und vermutlich auch die wichtigsten Gebäude festzustellen, und erhebliche Anhaltspunkte dafür sind bereits gewonnen. Wenigstens für die mittleren Gebäude darf völlige Aufdeckung nun, nachdem ihre Lage und Umgrenzung gesichert ist, für die nächste Campagne in Aussicht genommen werden, und die Veröffentlichung der Ergebnisse der beiden letzten Jahre soll verschoben werden, bis nach dieser

Aufdeckung der Plan auf solche Weise vervollständigt gegeben werden kann. Eine zweite grosse Aufgabe ist der Arbeit des nächsten Jahres gestellt in der Aufdeckung und genauesten Beobachtung einer grösseren Zahl von "Wohngruben" an der via principalis, nachdem wir die Überzeugung gewonnen haben, dass diese Gruben nicht nur reichere und auch besser erhaltene Fundstücke bergen, als wir bisher zu finden gewohnt waren, sondern dass auch die sorgfältige Beobachtung ihrer Zufüllung und der in den verschiedenen Schichten sich findenden keramischen Erzeugnisse wichtige Aufklärung über die Geschichte des Lagers verspricht, die der Entwirrung der Gebäudespuren zu statten kommen wird.

Über die Funde soll in der Museographie der Westdeutschen Zeitschrift berichtet werden. Hier mögen nur einige Hauptstücke erwähnt werden. Die letzte der aufgedeckten Wohngruben, die auf der Westseite unmittelbar neben dem Eingang des "Praetoriums" liegende, spendete ausser den ersten vollständig erhaltenen Krügen und manchem Anderen das erste vollstånzwei Stücke zerbrochene dige, nur in Pilum. Ein Graben, der die Frontmauer des "Praetoriums" verfolgte und deshalb unmittelbar hinter den Offiziersquartieren herstrich, die auf dieser Strecke einstweilen unaufgedeckt blieben, förderte als vielversprechende Probe des Inhalts der dort liegenden "Wohngruben" einen wohlerhaltenen grossen verzierten Schöpflöffel aus Erz mit eingepasstem Sieblöffel zu Tage. Das merkwürdigste Fundstück war aber ein Glasmedaillon, das in einer flachen Bronzekapsel auf einer in Stoff (den die Oxydation der Bronze erhalten hat) gebetteten Silberplatte ruht, etwa 6 cm Durchmesser hat und ein Medusenhaupt in Relief aufweist: doch wohl eine Phalera - vielleicht nicht im Sinne eines Ordenszeichens, gewiss aber dann im Sinne einer Schmuckplatte nach Art der Pferde-Ähnliche Glasmedaillons mit phalerae. dem Medusenhaupt gibt es mehrere, keines aber scheint bisher in seiner Fassung gefunden worden zu sein. Für jene anderen ist die Deutung als Ordenszeichen, die durch die Ähnlichkeit der einen Phalera

weitere Begründung abgelehnt worden. Für das unsrige wird sie durch die Reste von drei Ösen auf der Rückseite der Bronzekapsel noch näher gelegt, und die Unterlegung einer Silberplatte unter das Glas soll ja offenbar Silberarbeit vortäuschen; aber der Durchmesser unseres Medaillons ist allerdings nur halb so gross als der der Phalerae von Lauersfort.

Die Untersuchung der im Osten der Stadt gefundenen Spuren förderte in vierzehntägiger Grabung keine einzige römische Scherbe zu Tag und schloss mit der Überzeugung, dass wir es hier mit einer mittelalterlichen Landwehr zu tun haben.

Das Museum, in dem unsere Funde eine würdige Unterkunft finden sollen, ist bis auf die innere Einrichtung nahezu fertiggestellt und soll im Frühjahr des nächsten Jahres bezogen werden.

Münster i. W. F. Koepp.

Miscellanea.

Sigillata - Stempel von Rottweil. 46. hier mitgeteilten Stempel sind noch nicht veröffentlicht; sie reihen sich den von Hölder 1889 beschriebenen an. Die Sigillaten dieser Stempel sind z. T. von mir im Lauf der Jahre gesammelt, z. T. fand ich sie in einer Scherbenmasse, die als nichts Wertvolles mehr enthaltend hetrachtet wurde und auf welche mich Herr Zeichenlehrer Dursch in Rottweil aufmerksam gemacht hat. Mehrere der Stempel finden sich auf magazinierten Sigillaten des Museums Rottweil, welche mir der Altertumsverein Rottweil zu untersuchen gestattet hat. In 'den "Fundberichten" oder in der W. Z. werde ich die genauen Zeichnungen der Stempel mit Angaben über die Gefässformen und über die Herkunft und Zeit der Entstehung dieser Sigillaten bringen, mit einigen neuen Feststellungen über Germanus. Die meisten dieser Stempel lassen sich Dank Déchelette's Untersuchungen sicher als südgallisch bestimmen und der Zeit zwischen 64 und 100 zuweisen; sehr viele der Gefässe werden im Jahr 74 und in den nächstfolgenden Jahren nach logische Anhaltspunkte erscheinen namentlich wertvoll die Stempel der GraufesengueTöpfer Germanus, Mommo und Paullus,
die auch nach Pompeji Gefässe geliefert
haben. Auch Lezoux-Sigillata ist in Rottweil vertreten, jedoch äusserst wenig
Rheinzabern-Fabrikat. Den Rest bilden Produkte bis jetzt nicht näher bekannter Fabriken, über welche ich mich
an anderer Stelle demnächst äussern werde,
unter Heranziehung weiterer, noch nicht
beschriebener Rottweil-Stempel.

Die Nummern 22, 23, 25, 27, 43—48, 56—60. 66—68, 77, 80, 85—87, 92, 95, 110, 111, 127, 128 und 133 sind auf verzierter Sigillata, die übrigen Stempel auf glatten Gefässen. Sämtliche Fundstücke werde ich dem Musem Rottweil übergeben. Sie tragen die Nummern dieser Liste und den Vermerk: "1906"

uleser biste und den vermerk. ,,1000		
	1. OF ALBAN	
	2VAL·ALBAN	
	$3. \ldots \widehat{ALBAN}$	43-45. GERMANI OF
	oder ALBANI	46-48. GERMANI
	4. u. 5. ALBAN	49. GERMANI
	6. AVITI · M	50. GERMANI
	7. OF BASSI · N (?)	51. GERMAN
į	8. BISSVNI	52. GERMA
	9. u. 10. OF CAILV	53. OFF GER
Ì	11. CALVINI	54. IANVA F
	12.—19. Of CALVI	55. OF INGEN
	20. CASSIVS F	56-60. OF IVCVN
	21. OF CEN	61. OF IVCVN
i	22. [CI]NNAMI OF	62 IVCVNDI
i	23. CIN	63. IVLIVS
	24. COCCIL M	64. L · A · T · IV
		65. OF MAS(clus)
	26. OF COELI	65-68. MEDDILLVS
	27. ORESTI	69 u. 70. MERCATOR
	28. OF CRESTI	71. MERCAT
	29. u. 30. OF CREST	
	31 ESTI	73. MOM(mo)
	32. CRISTO F	74. OF MO(mmo)
	33. DOMITVS F	75. OF MVRANI
	34	VYZALIVA 97
i	35. BRATILLYS	LIVRAYLLI LIVRATA9.87
	36. WRACKONTI	$TAG \cdot TO \cdot PO \cdot PO$
	36. HRATILLYS 36. HRATILLYS 37. OF FROM 38.	\ 80.0F \cdot PRIM
	36.	ST OF PRIM . S
	38 OF FRO.	Second Begins PRIM
l	OFROS	
	111 70	

83. PASSIE 110 VI[RI]LIS 84. PRIMVL oder VI[TA]LIZ 85 u. 86. OF RVFIN 111. OF · VITA 87. SARILLI 112-115. OF VITALI 88-91. OF SARRA 116-118. VITALI odereber: SARRVI 119-121 OF · VITA · 92. OF SE..... 122. AVITI · M 93. OF SECVN 123. AVSTALIS 94 SEVERVS F 124. CALAVA · F 95. OF SILVAN 125. OF CALVI 96. OF SILVANI 126. ERIGI · M 97-99. SVARAD 127a.128. OF IVCVN 100 VERECVND F **129. IVLIVS** 101. VE..... 130. MOX[IVS] 102. VERE 131. NIGRIN 103 107. OF LC 132. C · IVL · P VIRILI 133. REGIN F

VIRILI 133. REGIN F
108. L COS . 134. RVFINVS
VIRIL 135. VENIANTVS
109. OF · VIRIL 137-138. OF · VITA

Zu Korrbl. XXI (1902), 15. An dieser Stelle gab ich ein Verzeichnis von Ortsnamen aus dem 9. oder 10. Jahrhundert wieder, von denen viele sich mit solchen des Moselgebietes decken, und die ich daher alle dieser Gegend zuzuschreiben geneigt war. Nun hat aber, was mir damals entgangen war, bereits 1869 L. Delisle im 37. Bande der Bibliothèque de l'école des chartes S. 486 dies Verzeichnis behandelt und nicht nur viele, sondern alle diese Namen vielmehr in der Umgegend von Orleans bemerkt (Petuer. = Pithiviers): daher ist diese letztere Lokalisierung vorzuziehen. Gallorömische Ortsbezeichnungen finden sich eben vielfach an den verschiedensten Stellen wiederholt.

Frankfurt a. M.

Stuttgart.

A. Riese.

Robert Knorr.

48. Badische Historische Kommission.

24. Plenarsitzung am 10. u. 11. Nov. 1905.

Vgl. Korrbl. XXIV Nr. 39.

Seit der letzten Plenarsitzung sind nachstehende Veröffentlichungen der Kommission im Buchhandel erschienen:

Badische Neujahrsblätter. N. F. Achtes Blatt. Die Besitznahme Badens durch die Römer, bearbeitet von Ernst Fabricius. Heidelberg, C. Winter. Oberbadisches Geschlechterbuch. II. Band, 7. (Schluss-)Lieferung, bearbeitet von Julius Kindler v. Knobloch. Heidelberg, C. Winter.

Topographisches Wörterbuch des Grossherzogtums Baden. Zweite Auflage. II. Band, 2. (Schluss-)Halbband, bearbeitet von Albert Krieger. Heidelberg, C. Winter.

Regesten der Bischöfe von Konstanz. II. Band, 7. (Schluss-)Lieferung, bearbeitet von Karl Rieder. Innsbruck. Wagner.

Oberrheinische Stadtrechte. II. Abteilung, Schwäbische Rechte, 1. Heft, bearbeitet von Christian Roder. Heidelberg, C. Winter.

Badische Biographien. V. Teil. 1891-1901. 7.—10. Lieferung. Im Auftrag der Kommission herausgegeben von Friedrich von Weech und Albert Krieger. Heidelberg, C. Winter.

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. N. F. XX nebst den

Mitteilungen der Bad. Hist. Kommission. Nr. 27. Heidelberg, C. Winter.

Stand der einzelnen Unternehmungen der Kommission:

I. Quellen- und Regestenwerke. Von den Regesten der Bischöfe von Konstanz ist die 7. Lieferung des II. Bandes mit den von Dr. K. Rieder bearbeiteten Nachträgen, dem Orts- und Personenregister, sowie dem Sachregister im Laufe des Jahres ausgegeben worden. Für den III. Band wird ein Arbeitsplan von ihm im nächsten Jahr vorgelegt werden.

Von den Römischen Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte, mit deren Herausgabe ebenfalls Dr. K. Rieder betraut ist, befindet sich der erste Band unter der Presse und wird im Laufe des Jahres 1906 erscheinen, der II. Band wird 1907 folgen. Zum Abschluss der Vorarbeiten hat sich K. Rieder im September dieses Jahres nochmals zu einem längeren Aufenthalte nach Rom begeben.

Der Druck des von Archivassessor Frankhauser bearbeiteten Registers zum III. Bande der Regesten der berg wird in den nächsten Wochen beginnen. Die Vorarbeiten für die 1 Lieferung des IV. Bandes sind von ihm schon
erheblich gefördert. Um eine rasche und
gleichmässige Fortführung der Regesten zu
ermöglichen, wird Archivrat Dr. Krieger
die Regesten des M. Christof, die den
V. Band bilden sollen, bearbeiten. Zur
Sammlung des Materials ist für das nächste
Jahr der Besuch einiger Archive in Aussicht genommen.

Die Fortführung der Regesten der Pfalzgrafen am Rhein wird Dr. jur. Graf von Oberndorff unter Leitung von Oberbibliothekar Dr. Wille übernehmen; er hat mit den Vorarbeiten für Band II bereits begonnen.

In der Sammlung der Oberrheinischen Stadtrechte wird das von Dr. Koehne unter Leitung von Geh. Rat Professor Dr. Schröder bearbeitete 7. Heft der fränkischen Abteilung, das die Städte Bruchsal, Philippsburg (Udenheim), Rotenberg, Obergrombach und Steinbach umfasst, demnächst ausgegeben Für das 8. Heft, welches die Stadtrechte von Neudenau, Osterburken, Grünsfeld, Unteröwisheim, des Dorfes Dilsberg, das vorübergehend Stadtrecht besass, und schliesslich das Stadtrecht des jetzt württembergischen Besigheim enthalten soll, wurde mit der Sammlung des Materials begonnen. In der unter Leitung Professor Dr. Stutz stehenden schwäbischen Abteilung ist das von Professor Dr. Roder bearbeitete Stadtrecht von Villingen als erstes Heft erschienen. Das zweite Heft mit dem von Dr. jur. Geyer bearbeiteten Stadtrecht von Überlingen wird im Laufe des Jahres 1906 zur Ausgabe gelangen.

Die Bearbeitung des Nachtragsbandes zur Politischen Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden wird Geh. Archivrat Dr. Obser voraussichtlich noch vor Jahresschluss, unter Zuziehung eines Hilfsarbeiters, in Angriff nehmen. Zur Ergänzung und Vervollständigung des Materials wird er im nächsten Jahre dem Archive des Auswärtigen Amts in Paris einen Besuch abstatten.

denz des Fürstabts Martin Gerbert von St. Blasien hat Dr. Lühe bis zu seinem Austritt aus dem Dienste der Kommission unter Leitung von Geh. Rat Dr. von Weech weiter gearbeitet.

Von den Denkwürdigkeiten des Markgrafen Wilhelm von Baden wird der erste, von Geh. Archivrat Dr. Obser bearbeitete Band, der die Zeit von der Geburt des Markgrafen (1792) bis zum Tode des Grossherzogs Karl (Dez. 1818) umfassen wird, im Januar 1906 ausgegeben werden.

II. Bearbeitungen. Von der von Archivrat Dr. Krieger bearbeiteten 2. Auflage des Topographischen Wörterbuchs des Grossherzogtums Baden ist im abgelaufenen Jahre der 2. (Schluss-) Halbband des II. Bandes erschienen.

Das Manuskript des II. Bandes der Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Lande wird durch Professor Dr. Gothein im kommenden Jahre zum Abschluss gebracht werden.

Zur Vervollständigung des Materials für die Geschichte der rheinischen Pfalz gedenkt Professor Dr. Wille im kommenden Jahre das Haus- und Staatsarchiv in München zu besuchen.

Von dem Oberbadischen Geschlechterbuch, bearbeitet von Oberstleutnant a. D. Kindler von Knobloch, ist die 7. (Schluss-)Lieferung des II. Bandes erschienen; das Manuskript für die erste Lieferung des III. Bandes ist abgeschlossen, das Material für weitere Lieferungen gesammelt und gesichtet.

Von dem von Geh. Rat Dr. v. Weech und Archivrat Dr. Krieger herausgegebenen V. Bande der Badischen Biographien ist die 7.—10. Lieferung im Buchhandel erschienen. Der Abschluss des Bandes wird noch im Laufe dieses Jahra

Jahres erfolgen.

Se of Bearbeiter der Geld- und Münz
Be of Bearbeiter der Geld- und Münz
Be of the der im Grossberzogtum

Be of the der im Grossberzogtum

Control of the control of

Digitized by Google

und Überlingen durchforscht und wird im Laufe des nächsten die Münzkabinette in Stuttgart und München besuchen. Die Ausgabe des ersten, die Bodenseegebiete behandelnden Heftes ist für 1907 in Aussicht genommen.

Die Sammlung und Zeichnung der Siegel der Badischen Gemeinden wurde fortgesetzt. Der Zeichner, Fritz Held, hat im abgelaufenen Jahre für 4 Stadt- und 30 Landgemeinden bezw. Nebenorte neue Siegel und Wappen entworfen.

Von der Veröffentlichung der Siegel der Badischen Städte befindet sich das dritte Heft, welches die Siegel der in den Kreisen Freiburg, Villingen und Lörrach liegenden Städte bringen wird, in Vorbereitung.

Die Vorarbeiten für die vom Grossherzoglichen Statistischen Landesamt bearbeiteten Grundkarten des Grossherzogtums Baden nähern sich ihrem Ende.

III. Ordnung und Verzeichnung der Archive der Gemeinden, Pfarreien u. s. w. Die Pfleger der Kommission waren auch im abgelaufenen Jahre unter der Leitung der Oberpfleger Professor Dr. Roder, Stadtarchivrat Dr. Albert, Universitätsbibliothekar Professor Dr. Pfaff, Archivrat Dr. Krieger und Professor Dr. Walter tätig. — Vgl. den Bericht in den "Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission" Nr. 28, S. m I ff.

Das Neujahrsblatt für 1905 "Die Besitznahme Badens durch die Römer", bearbeitet von Professor Dr. Ernst Fabricius in Freiburg, ist im Dezember 1904 erschienen. Für 1906 hat Dr. Karl Hauck in München "Rupprecht, der Kavalier, Pfalzgraf bei Rhein (1619-1682)" als Neujahrsblatt bearbeitet.

Beschlossen wurde die Herausgabe des Briefwechsels der Brüder Ambrosius und Thomas Blarer bis zum Jahre 1548 einschliesslich und dem Stadtarchivar zu St. Gallen, Dr. Traugott Schiess, übertragen.

Historische Kommission für Hessen und Waldeck.

Neunter Jahresbericht (1905). Vgl. Korrbl. 1905 Nr. 74.

Im Verlauf des Berichtsjahres wurde in Gemeinschaft mit der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt veröffentlicht:

H. Buchenau: Der Bracteatenfund von Seega. Mit 27 Lichtdrucktafeln. Marburg 1905, Elwert'sche Verlagsbuchhandlung.

Fuldaer Urkundenbuch. Prof. Tangl hat zufolge Überhäufung mit Lehramtsgeschäften und Arbeiten die Monumenta Germaniae historica der Wiederaufnahme des Druckes des ersten Bandes bedauerlicher Weise endgiltig entsagen müssen und sein zum guten Teil druckfertiges Manuskript der Kommission zur Verfügung gestellt. Dafür hat Herr Dr. E. Stengel in Berlin, der bereits 1903 einige Zeit mit Herrn Prof. Tangl zusammen für das Fuldaer Urkundenbuch tätig gewesen ist, sich bereit erklärt, die Herausgabe zu übernehmen und sich ihr nach Erledigung einiger Aufgaben, die ihn augenblicklich noch fesseln, zu widmen.

Landtagsakten. Herr Prof. Glagau hat die Arbeiten für den zweiten Band vom 1. Juni ab leider nicht weiter führen können, weil er durch eine im Auftrage der Kgl. Akademie der Wissenschaften in Berlin übernommene Arbeit sowie durch Lehrverpflichtungen vollkommen in Anspruch genommen wurde. Vor dem Abschluss der Berliner Aufgabe wird er zu den Landtagsakten nicht zurückkehren können.

Chroniken von Hessen und Waldeck. Herr Prof. Die mar hat den Druck der Chroniken von Gerstenberg soweit gefördert, dass deren Erscheinen im Laufe des nächsten Berichtsjahres in Aussicht genommen werden kann. — Herr Dr. Jürges ist auch im verflossenen Jahre nicht dazu gelangt, die Bearbeitung der Klüppelschen Chronik abzuschliessen, gedenkt jedoch das Manuskript bald einzuliefern.

Landgrafenregesten. Herr Di

lungen für die Zeit von 1247—1308 im wesentlichen abgeschlossen und für die Zeit von 1308—1413 eifrig fortgeführt. Er hat die Staatsarchive von Münster und Düsseldorf besucht und die dort in Betracht kommenden Archivalien bis 1513 verzeichnet, ausserdem von diesen sowie von den Staatsarchiven in Darmstadt, Coblenz, München, Wien, Wiesbaden und Würzburg Sendungen von Urkunden und Abschriften aus der Zeit bis 1413 erhalten. Andere Archive müssen noch besucht werden, doch wird der Druck einer ersten Lieferung im Laufe des nächsten Berichtsjahres voraussichtlich beginnen können.

Urkundenbuch der Wetterauer Reichsstädte. Herr Dr. Wiese hat die reichen Bestände des Wetzlarer Stadtarchivs zum grössten Teil bis 1550, zum kleineren bis 1440 bearbeitet. Nach Erledigung des Restes werden namentlich die Archive von Frankfurt und Marburg zu berücksichtigen sein. — Bezüglich der Fortsetzung des Friedberger Urkundenbuchs, die mehrfach in Anregung gebracht worden ist, schweben noch Verhandlungen.

Münzwerk. Herr Dr. Buchenau hat zunächst den Druck des inzwischen ausgegebenen "Bracteatenfundes von Seega" beendet und sich hierauf wieder den Vorarbeiten zum Hessischen Münzwerk zugewandt.

Quellen zur Geschichte des geistigen und kirchlichen Lebens in Hessen und Waldeck. Herr Prof. Köhler hat seine Sammlungen durch Bearbeitung der "Kirchensachen" des Marburger Staatsarchivs, insbesondere der "registra distribuendarum pecuniarum" und der Wiedertäuferakten nach Möglichkeit vermehrt. Über die äussere Form der Publikation der einzelnen Aktenstücke hat eine Vereinbarung zwischen ihm und den Ausschussmitgliedern stattgefunden.

Quellen zur Geschichte der Landschaft an der Werra. Herr Dr. Huyskens hat die Bearbeitung des Archivs der Wilhelmiten zu Witzenhausen vollendet und auch die Vorarbeiten für die Einleitung im wesentlichen erledigt. in Eschwege vollständig und das des Augustinerklosters zu Eschwege bis zum Jahre 1400 aufgearbeitet worden. Der Rest des letzteren sowie das reiche Archiv des Klosters Germerode werden voraussichtlich im Laufe des nächsten Berichtsjahres fertig gestellt werden können.

Sturios Jahrbücher der Grafschaft Hanau von 1600—1620. Der im vergangenen Jahre eingesetzte Ausschuss hat den Plan für die Herausgabe der Jahrbücher festgestellt und Herr Oberlehrer Becker in Marburg sich bereit erklärt, die Bearbeitung zu übernehmen.

Hessische Behördenorganisation. Auf den Antrag des Herrn Archivassistenten Dr. Gundlach, z. Z. in Kiel, nimmt der Vorstand eine von Dr. Gundlach seit längerer Zeit vorbereitete Arbeit über die hessische Behördenorganisation bis zur Einsetzung des Geheimen Rates unter die Veröffentlichungen der Kommission auf. Die Arbeit zerfällt in zwei Hälften. Die erste besteht aus einer geschichtlichen Einleitung und einem sog. "Dienerbuch". d. h. einem Verzeichnis sämtlicher Beamten, die von 1247-1604 hessischen Centralbehörden angehört haben, mit Angabe von Amtsdauer, Laufbahn und sonstigen biographischen Daten. Die zweite Hälfte soll eine ausgewählte Sammlung von Urkunden und Akten zur Geschichte der Hofhaltung und des Beamtentums in Hessen im angegebenen Zeitraum enthalten. Der Ausschuss für diese Publikation besteht aus den Herren Heymann, Küch und Küster.

Reformation in Hessen. Der Vorstand hat ebenso den Antrag des Herrn Archivassistenten Dr. Dersch in Marburg auf Veröffentlichung von "Beiträgen zur Vorgeschichte der Reformation in Hessen und Waldeck" angenommen und in den Ausschuss für diese Publikation die Horen Die Arbeit, für die das Material Die Arbeit, für die das Material De Arbeit, meh worden ist, soll hauptstich wirtschaftliche und sittliche Stifter und Klöster, die Weltschaftliche Stifter und Klöster, die Weltschaftliche und sittliche

Digitized by Google

geistlichkeit, das kirchliche Steuerwesen und die geistliche Gerichtsbarkeit berücksichtigen.

Von den im Auftrage des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde in Kassel unter Leitung des Herrn General Eisentraut bearbeiteten Grundkarten sind im verflossenen Jahre weitere zwei Sektionen, Uslar-Cassel und Melsungen-Hersfeld, hergestellt, das sechste und letzte Blatt, Eschwege-Eisenach, nahezu vollendet worden. Die erschienenen Karten können vom Vorstande des Vereins zum Preise von 45 Pfg. pro Blatt bezogen werden.

Verlagsbuchhandlung von Jac. Lintz in Trier.

Bericht

über die vom deutschen Reiche Erforschung des

obergermanisch-raetischen Limes.

Ein Vortrag

gehalten vor der XLIII. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Köln am 26. September 1895

Felix Hettner.

archäol. Dirigent bei der Reichs-Limeskommission. Preis 80 Pfennig.

Eine deutsche Malerschule um die Wende des ersten Jahrtausends.

Kritische Studien zur Geschichte der Malerei in Deutschland im 10. und 11. Jahrhundert.

Herausgegeben von

W. Vöge.

Preis 10 Mark.

Für die Abonnenten der Westd. Zeitschr. 8 Mark.

Bericht

den ersten Verbandstag

west- und süddeutschen Vereine für römischgermanische Altertumsforschung

zu Trier

am 11. und 12. April 1901.

Preis 1 Mk. 60 Pfg.

Für Abonnenten der Westdeutschen Zeitschrift 1 Mk. 20 Pfg.

Alle Buchhandlungen nehmen hierauf Bestellungen an.

Stammbücher Autographen (Irkunden

ganze Familien-Archive

sucht zu kaufen

Otto-München, Strasse 3 A.

Zusendung zur Ansicht erwünscht.

Ich kau

Bibliotheken, alte Urkunden, Manuskripte, ganze Familienarchive etc. etc. zu hohen Preisen.

> Friedrich Cohen. Antiquariat, Bonn.

Verlagsbuchhandlung von Jac. Lintz in Trier.

Der Dom zu Trier

in seinen drei Hauptperioden:

der Römischen, der Fränkischen, der Romanischen.

beschrieben und durch 26 Tafeln erläutert

Dr. J. N. von Wilmowsky. Herabgesetzter Preis 30 Mark.

Die Religion des Römischen Heeres.

Alfred von Domaszewski. Preis 5 Mark.

Alte Strassen in Hessen.

Von Friedrich Koffer.

Mit einer Tafel. Preis 1 Mk. 20 Pfg.

Jacob Lints, Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei in Trier. Digitized by GOOGLE Verrömische u. Römische Zeit redigiert von Or. Krüger, Mus.-Direktor, Trier.

Korrespondenzblatt

Mittelaiter und Meuzeit redigiert von Hansen, Archivdirektor, Köln.

de

Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst,

zugleich Organ der historisch-antiquarischen Vereine zu Birkenfeld, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Mainz, Metz, Neuss, Speyer, Trier, sowie des anthropologischen Vereins in Stuttgart.

Nov. u. Dez.

Jahrgang XXV, Nr. 11 u. 12.

1906.

Das Korrespondenzblatt erscheint in einer Auflage von 3000 Exemplaren. Inserate à 25 Pfg. für die gespaltene Zeile werden von der Verlagshandlung und allen Inseraten-Bureaus angenommen, Beilagen nach Uebereinkunft. — Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich, das Korrespondenzblatt monatlich. — Abonnementspreis 15 Mark für die Zeitschrift mit Korrespondenzblatt, für letzteres allein 5 Mark.

Beiträge für die vorrömische und römische Abteilung sind an Dr. Krüger (Trier, Prov.-Mus.), für Mittelalter und Neuzeit an Prof. Hances (Köln, Stadtarchiv) zu senden.

Neue Funde.

50. Zwei Matronensteine aus Gereonsweiler, Kr. Jülich. 1. Der erste Stein war im Altar der alten Kirche eingemauert und wurde bei deren Abbruch i. J. 1889 dort gefunden. (Kunstdenkmäler des Kreises Jülich S. 71.) Jetzt befindet er sich im Pfarrhause. Platte aus sehr bröckeligem Sandstein, hoch ca. 86 cm, breit ca. 53,5 cm, dick ca. 24,5 cm. Oben ist ein Stück abgebrochen, doch ist der untere Teil eines flachen Giebeldreiecks mit Akanthus und von Eckwülsten erhalten, darunter eine Zierleiste. Die Schmalseiten zeigen ein scharf eiugeritztes Baumornament 1), das auf der rechten Seite noch völlig deutlich ist (vgl. Abb. 1).

MATRONIS
BERHVIAHENIS
Q: ACILIVS
VERVS
DEC:C:C:A:A
pr OSE:ET:SVIS
v · S · L · M

Der Matronenname Berhuiahenae kommt m. W. auf diesem Steine zum erstenmal vor, auf dem zweiten Gereonsweiler Steine erscheint er in der Form Berguiahenae. — Bemerkenswert ist, dass der Dedikant als dec(urio) C(oloniae) C(laudiae) A(uzgustae) A(grippinensis) den besseren Ständen angehört. Wahrscheinlich besass er in der fruchtbaren Gegend ein Landgut und folgte nur dem frommen Brauche seiner Bauern, wenn er den Matronen ein Denkmal weihte



Abb. 1.

Der Stein wird seinen Ornamenten nach um das Jahr 200 anzusetzen sein, vergl. die Steine mit demselben Baumornament, die E. Krüger besprochen hat B. J. 104 S. 61; auch die Altarbekrönung weist in diese Zeit.

2. Den zweiten Stein, der wahrscheinlich ebenfalls in der alten Kirche vermauert gewesen ist, fand ich im Garten der Vikarie vor. Dort war er seit Jahren den Unbilden der Witterung ausgesetzt. Infolgedessen sind die Buchstaben sehr verwischt.

— Aus festerem Sandstein, hoch 71 cm, breit 55 cm, dick 51 cm, ohne jeden Schmuck.

BERGVIAH ENIS·I·M·M SEVERINIVS

Die Lesung der zweiten Zeile ist am Schlusse unsicher, da der Stein hier bebesonders stark gelitten hat. Für I·M·M weiss ich keine sichere Deutung. Heisst es i(ussu) m(atronarum) oder i(ussu) m(atronarum) M(arcus)? Ganz ausgeschlossen ist es auch nicht, dass am Schlusse noch ein I gestanden hat, so dass noch i(psarum) hinzuzufügen wäre.

Der Name Berguiahenae legt die Frage nahe, ob nicht der in Tetz, etwa 8 km von Gereonsweiler gefundene Altar CIR. 603 (bei Ihm, 83 n. 310) oben unvollständig erhalten war und ursprünglich den Namen Berguinehae hatte. Das wäre dann eine dritte Form desselben Matronennamens.

Stolberg Rhl. Dr. Arnold Behr.

- Mainz, [Römische Inschriften und Skulp-51. turen.] Augenblicklich werden auf dem Schlossplatz ein Justizpalast und, von diesem durch eine Strasse getrennt, ein Arresthaus gebaut. Beim Ausgraben des beide Gebäude unterirdisch verbindenden Stollens stiess man in der zweiten Hälfte des Sept. d. J. auf mehrere Grabdenkmäler, die ohne Ordnung im Boden lagen, z. T. auch in die Grundmauern der vor kurzem hier abgerissenen Schlosskaserne verbaut waren. Bei deren Errichtung um die Mitte des vor. Jahrh. sind die zugehörigen Gräber vielleicht zerstört worden.
 - 1. Eingemauert war ein Grabstein, der, obwohl er von der Bauleitung dankenswerter Weise mit grosser Sorgfalt gehoben wurde, dennoch in mehrere Stücke zerbrach. Gelblicher Flonheimer Sandstein. H. 185, Br. 57, D. 20 cm; von der Gesamthöhe sind die unteren 62 cm nur rauh

behauen. Das viereckige Feld über der Inschriftsplatte zerfällt in einen Giebel und zwei Seitendreiecke über dessen Schenkeln. Giebel und Seitendreiecke sind mit ziemlich roh ausgeführtem Blätterwerk gefüllt.

D M
M · E W · D I
M A R C I A ·
F E S T I N A
E · M · I V L I A
F I L A · H F · C

D(is) M(anibus) M(arcii) Euvodi Marcia Festina et M(arcia) Iulia filia[e] h(eredes] f(aciendum) c(uraverunt).

Z. 5 geht durch die obere Wagrechte des E ein Sprung, der die Ursache ist, dass von dem mit E verbundenem T nur noch ganz wenig erhalten ist. Noch ungünstiger steht es mit dem E der nächsten Zeile. Hier ist der Stein 21/2-3 cm abgeschürft, sodass man ausser dem oberen Apex kaum noch einen Schatten des Buchstabens erkennen kann; ja es sieht fast so aus, als hätte hier ein S gestanden. Sieht man aber genauer zu, so erkennt man, dass dieses S zu klein und auch schlecht geformt sein würde. Ich glaube daher, dass das E nicht zu bezweifeln ist, zumal es durch den Sinn gefordert wird. Von dem darauf folgenden H sind auch nur die Senkrechten teilweise erhalten.

Im übrigen bietet die Grabschrift manches Bemerkenswerte. Da ist zunächst des Verstorbenen Name, in welchem M nicht, wie gewöhnlich, Abkürzung des Vornamens ist, sondern, wie durch die Namen der Töchter bestätigt wird, Abkürzung des Gentiles. Dasselbe gilt von dem M der fünften Zeile, wo es freilich etwas weniger auffällt, da der Name vorher ausgeschrieben ist. Vielleicht hat der Steinmetz an der ersten Stelle das in der Vorlage ausgeschriebene Marci für den Vornamen gehalten, den er dann, wie er es gewohnt war, abkürzte. Merkwürdig ist auch die Verdoppelung des V im Namen des Mannes: sie stellt offenbar die Aussprache ĕŭvodi dar, die, wie mir Gundermann schreibt, im Neugriechischen und Mittelgriechischen ganz gewöhnlich ist (er führt

Thumb, Handb. der ngr. dafür an: Volksspr. S. 3, Hatzidakis, Einleitung S. 403 und G. Meyer, Gr. 8 121), und auch auf römischem Boden - wenn schon nicht allgemein - vorhanden gewesen sein wird. Aber ein Beispiel, das diese Aussprache durch die Schrift unzweifelhaft ausdrückt, scheint bis jetz nicht bekannt zu sein. Seelmann wenigstens erwähnt keines. Als Cognomen der zweiten Tochter ist das ursprüngliche Gentile Julia verwendet (vgl. Körber, Nachtr. III Nr. 44). Unser Grabstein wird aus der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts stammen.

2. Ferner fand man von einem zerbrochenen Sarg Boden und Vorderwand. Grauer Sandstein. L. 194, H. 44, T. (des Sarges) 75, D. (der Wandung) 15 cm. Von den sechs unten genannten zugleich gefundenen Deckeln scheint keiner auf diesen Sarg zu passen, vielleicht gehörte ein siebenter dazu, der in den Grundmauern der Kaserne verbaut, beim Versuch ihn zu heben vollständig in Trümmer ging, und daher nicht geborgen werden konnte. Auf dem rechten Eckstollen sah ich, als er noch in der Mauer, steckte, die Reste eines M. Auf dem Sarge ist folgende Inschrift eingehauen:

MERCATORIO · MERCATORI LIBERTO · MERCATORIVS · VICTO RINVS · PROMERITIS · FECIT

Im zweiten Worte der ersten Zeile hatte der Steinmetz sich anfangs verhauen und statt ERC die Buchstaben ATO und weiter statt des T ein S eingehauen. Das erstere Versehen erklärt sich wohl so, dass des Handwerkers Blick über die Buchstaben-Gruppe ERC der Vorlage hinweggeeilt war. Die irrtümlich eingehauenen Buchstaben haben übrigens eine merklich schlechtere Form als die anderen.

3. An derselben Stelle lagen, wie erwähnt, nicht weniger als sechs Sargdeckel, z. T. hochkannt nebeneinander gestellt, ganz nahe vor der Grundmauer der Kaserne. Die zugehörigen Särge werden wohl z. T. als Wassertröge verwendet worden sein. Die Deckel haben sämtlich die gewöhnliche Form, d. h. sie sind dachförmig gestaltet, mit Giebeln in der Mitte und würfelförmigen Stollen an

den Ecken. Diese Stollen tragen auf der Vorderseite die Buchstaben D bezw. M = Dis Manibus; die weitere Inschrift stand auf dem Sarg. Nur in zwei Fällen ist auch der Name des Verstorbenen oder ein Teil davon auf dem Deckel zu lesen. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken. a) Rötlich - grauer Sandstein. L. 232. T. 88, H. 31 cm. Inschrift: D M. b) Rötlich- grauer Sandstein. L. 182, T. 61. H. 28 cm. Inschrift: D M. c) Rötlichgrauer Sandstein. L. 150, T. 73, H. 24 cm. Inschrift: DM. d) Grauer Sandstein. Erhalten sind nur zwei Stücke, die Mitte und das rechte Drittel, L. 66 + 59, T. 77, H. 27 cm. Inschrift: M. e) Roter Sandstein. L. 156, T. 74, H. 31 cm. Inschrift: D M GAVDENTI. Es wird wohl der Genitiv von Gaudentius sein. Nach den Massen des Deckels gehörte er zu einem Kindersarg. f) Roter Sandstein. L. 153. T. 60, H. 31 cm. Die höchst merkwürdige Inschrift lautet: D M SVPERINAE SIVE VIVENTIO. Demnach wussten die Eltern — es handelt sich auch hier um einen Kindersarg - nicht, ob sie ein Mädchen oder einen Knaben bestatteten! Vielleicht fand man von zwei verunglückten Kindern eine Leiche in einem Zustande, der das Geschlecht nicht mehr erkennen liess

4. Von Inschriften fand man auf diesem Bauplatze nur noch (am 1. Sept. d. J.) ein kleines abgesplittertes Bruchstück aus dunkelgrauem Kalkstein, offenbar zu einem Grabstein der Frühzeit gehörig. Erhalten sind ganz oder teilweise die Buchstaben NVS, darüber und darunter geringe Reste. Br. 16, H. 15, D. 6 cm.

5. Auch Skulpturen kamen hier zu Tage. a) Vor allem eine Platte aus grauem Sandstein. Sie ist auf drei Seiten verziert, war also von drei Seiten aus sichtbar. Auf den zwei Breitseiten zerfällt die Verzierung in einen quadratischen Teil, an den sich ein Pilaster anschliesst, dessen dritte Seite eben die Schmalseite der Platte ist. Die Verzierung beider Breitseiten ist nicht gleich; die eine ist auch weit reicher und sorgfältiger ausgeführt. Hier sehen wir vier jedesmal in ein Achteck gestellte grosse Rosetten von 32 cm Durchmesser, alle von einander

verschieden. Die übrigbleibenden Dreiund Vierecke sind mit Blattwerk gefüllt. Auf der Rückseite ist ein einziges auf die Spitze gestelltes Quadrat angebracht, das mit Blattwerk und einer kleinen Rose in der Mitte geschmückt ist, ähnlich sind die übrig bleibenden Dreiecke verziert. Am Pilaster zeigt Vorder- und Rückseite allerlei Laubwerk, die Schmalseite ein Traubengerank. Am Pilasterkapitäl war auf allen drei Seiten ein Kopf angebracht, der aus Blättern hervorschaute; alle drei Köpfe sind sehr beschädigt. Folgendes sind die Masse dieses Steines: Br. 110. H. 83, D. 22 cm (am Pilasterkapitäl 35 Er wird ein Teil einer Brüstung gewesen sein. b) Daneben lag eine zweite Platte aus gleichem Material. leider an den Rändern stark beschädigt und jetzt bei einer Dicke von 23 cm nur noch 68 cm breit und bis 78 cm hoch. Auf der einen Seite trug sie dasselbe Muster wie der quadratische Teil der vorigen Platte auf der Vorderseite; die Rückseite ist rauh behauen. Zweifellos gehörten beide Steine zu demselben Bau. fanden sich noch andere Bauglieder, namlich c) ein Pilasterkapitäl von grauem Sandstein, auf dem eine auf allen Seiten zurücktretende Platte ruht. Mit dem noch vorhandenen Ansatze des Pfeilers ist es 47 cm hoch; Breite und Dicke beträgt 31 und 34 cm. Die Verzierung besteht in hoch gestellten Akanthusblättern, worüber girlandenartig angeordnete Blätter mit einer kleinen Rose darüber eingehauen sind. d) Ein weiteres Stück Gesims, gef. 25. Juli d. J. H. 25, Br. 40, T. 56 cm, wovon 23 auf die Ausladung kommen. Der Stein ist darum von nicht geringem Interesse, weil die ursprüngliche Bemalung noch in ziemlichen Resten erhalten ist. Lindenschmit wird im nächsten Hefte der Mainzer Zeitschrift davon und von anderen römischen Skulpturen mit Resten der Bemalung nähere Beschreibung und farbige e) Kleiner Brüstungs-Abbildung geben. pfeiler, auf zwei Seiten mit Akanthusblättern verziert. Sandstein. H. 87, Br. 21 cm. f) Oben abgebrochene Säule aus grauem Sandstein; gef. am 8. Aug. d. J. H. 80, Durchm. 22, Br. der Plinthe 35 cm.

g) Endlich stammt von diesem Fundplatze eine stark beschädigte Frauenbüste aus grauem Sandstein, die offenbar zu einem Grabstein gehörte. Sie stand in einer Nische, von der rechts noch ein Stück erhalten ist; auf der anderen Seite ist der Stein abgebrochen. Die Frau hatte das Obergewand schleierartig über den Kopf genommen und hält es über der Brust mit der linken Hand. H. 35, Br. 48, D. 20 cm.

6. Wie oben gesagt, traf man bei Aushebung des Verbindungsstollens zwischen Justizpalast und Arresthaus auf 3 Brandgräber. Das eine derselben ist insofern bemerkenswert, als sich die Asche in einem jener Gefässe mit kleinen Henkeln befand, auf denen oft wie Bohn CIL. XIII, p. III 1 S. 86 nachgewiesen hat, ihr eigenes Gewicht eingeritzt ist. (Abb. s. Körber. Nachtr. IV S. 58 und Schumacher, Altert. d. heid. Vorz. V Tfl. 29). Auf dem neu gefundenen urceus steht: T P VIII = t(esta) p(ondo) VIII. Acht römische Pfund sind 2620 gr. Das Gefäss wiegt aber jetzt, wo ein Loch hineingeschlagen ist, 2830 gr. ursprünglich wog es etwa 50 gr mehr, im ganzen also fast 9 Pfund. Es stammt aus der zweiten Hälfte des zweiten Jahrh.

7. Von einem Bauplatz in der Schustergasse, wo die Firma L. Tietz ein grosses Geschäftshaus errichten lässt, stammt ein oben abgebrochener Dreigöttersockel aus rotem Sandstein. Gef. am 1. Okt. 1906. H. 64, Br. 35, D. 35 cm. Er wurde in grosser Tiefe, unter dem Kellerboden der ehemaligen Mohrenapotheke gefunden. Links ist Merkur mit Beutel und Heroldstab, rechts Minerva mit Lanze und Schild, hinten Herkules mit der Keule dargestellt. Die Köpfe sind überall mit dem Oberteil des Steines verloren gegangen. Die Inschrift lautet:

GINE IVVENTIVS IVLIANVS INSVO·P

[J(ovi) O(ptimo) M(aximo) et Junoni re]gin(a)e Juventius Julianus in suo p(osuit).

Die erste der erhaltenen Zeilen ist zur Hälfte unbeschrieben.

8. An demselben Platze wurde am 9. Nov. der Sockel eines Mars-Standbildes aufgefunden. Sandstein. H. 59, Br. 50, D. 53 cm. Die Inschriftsfläche ist unten und oben von einem vorspringenden Gesims eingefasst. Zwei tiefe Löcher, die sich oben in dem Steine befinden, dienten offenbar zur Befestigung der Plinthe des Standbildes auf dem Sockel. Die Inschrift lautet:

MAR·MIL L·PRISC MESSOR

Mar(ti) mil(itari) L(ucius) Prisc(inius?) Messor.

Messor steht nach v. Domaszewski für Mensor wie CIL. XIII 6672.

- 9. Weiter fanden sich hier zu Anfang des November:
- a. Ein Bruchstück einer Schuppensäule. Sandstein. H. 82, Durchm. 20 cm.
- b. Der Torso eines ganz gut gearbeiteten Apollo-Standbildes. Sandstein. H. 56 cm. Der Gott ist bis auf die Chlamys nackt dargestellt; mit der Rechten griff er, wie es scheint, nach der Leier, die in der Linken zu ergänzen sein wird.
- c. Basis und Stumpf einer kleinen Säule. Alle diese Funde wurden von der Firma L. Tietz dem Museum geschenkt.
- 10. Auf dem Kästrich wurde hinter dem Hause Nr. 65 wieder ein Stück der alten auf römischen Grundmauern ruhenden Stadtmauer abgebrochen. Dabei kamen, wie schon früher in den Jahren 1899 und 1900 beim Abbruch der benachbarten Häuser Nr. 59 und 63 (s. Westd. Korrbl. XVIII S. 148 ff. und XIX S. 101 ff.) gegen 20 grosse Quadersteine zum Vorschein, welche in 2 Schichten übereinander nach aussen hin (nach innen fehlten sie diesmal) die Grundlage bildeten. Sie gehören alle zu einem grossen Bau, von dem wir nun schon viele Dutzend Quadersteine beisammen haben. Auch von den neuerdings gefundenen trägt eine Anzahl das Zeichen der legio prima adjutrix: L·ī·A· in verschiedener Ausführung.
- 11. In der Mauer selbst fand sich am 9. Nov. d. J. ein Altar, an dem leider

wieder, wie schon so oft, Sockel- und Krönungs-Gesims abgehauen waren, um ihn besser festlegen zu können. Sandstein. H. 55, Br. 34, D. 23 cm. Die nur an der ersten und letzten Zeile etwas beschädigte Inschrift lautet:

EPONAE·T·F·
CLAVDIAN

TRIB·MILITV

LEG·XXII·PR·PF

5 EX·SYR·ANTO

ARAM·POST

CVRANTE·VALE

TERTIO·B·E·\S·V·S·L

Eponae T(itus) Fl(avius) (laudianu(s) trib(unus) militu(m) leg(ionis) XXII pr(imigeniae) p(iae) f(idelis) ex Syr(ia) Antio(chia) aram pos(u)it curante Vale(rio) Tertio b(eneficiario) eius v(otum) s(olvit) l(ibens).

Es ist der erste Epona-Altar des Museums. v. Domaszewski schreibt mir dazu: "T. Fl. Claudianus ist wahrscheinlich (s. CIL. III 14355 21 (p. 2328 82) laticlavius. Dann wird es der Konsul CIL. VI 1413 sein (s. Prosopogr. imp. Rom. II S. 66). Der Altar stammt wie jener CIL. III 1435531 aus der Reitbahn der equites leginonis (s. CIL III 6672, vergl. Westd. Zeitschr. XIV S. 52)." Darauf dass seit Septimus Severus Asiaten zum Tribunat der Mainzer Legion herangezogen wurden, hat derselbe Gelehrte schon zu CIL. XIII 6819 und zu Körber, Nachtr. III Nr. 118 aufmerksam gemacht. In den Kleinschen Fasti consulares ist das Konsulat des Claudianus nicht erwähnt. - Z. 5 ist der vierte Buchstabe etwas beschädigt, doch scheint es ein Y zu sein, nicht ein V. - Die Art der Abkürzung weicht etwas ab von dem, was sonst auf den Mainzer römischen Inschriften üblich ist.

12. An derselben Stelle wurden gleichzeitig noch zwei zusammenpassende Stücke gefunden, die den unteren rechten Teil eines Altars bilden. Bräunlicher Sandstein. H. 53, Br. 11, D. 25 cm. Die Inschrift lautet soweit erhalten:

M I | mil(es) [leg(ionis) XXII] pr(imigeniae) [p(iae) f(idelis) Alexandr(ianae) be[ne merito v(otum) s(olvit) l(ibens) l(aetus)] [Severo et Qui]ntia[no co(n)s(ulibus)].

Das Consulat des Cn. Claudius Severus und L. Ti. Claudius Aurelius Quintianus ist, soweit ich sehe, das einzige, das zu den erhaltenen Resten passt. Es fällt in das Jahr 235. — Ganz in der Nähe wurde ein aus demselben Sandstein gearbeitetes jetzt noch etwa 15 cm hohes Stück von einem Kapitäl gefunden. Es ist eine Ecke; nach der einen Seite sind noch 28, nach der andern 16 cm erhalten.

Körber.

Algenrodt bei Idar (Fürstentum Birken-**52.** feld). Vorgeschichtliche und römische Niederlassung. a) Nur 200 m nordwestlich von Algenrodt erhebt sich eine schmale, flachgewölbte Höhe, die eine dem Staate gehörige, zu Hochwald bestimmte Eichenpflanzung, "das Heidenwäldchen" trägt. Hier befindet sich eine Anzahl von auffallenden Erdschwellungen, von denen einige sich auf den ersten Blick als Hügelgräber erkennen lassen; leider sind gerade diese Hügel von unberufenen Händen schon einmal angeschnitten worden. Durch eine im Auftrage des Birkenfelder Altertumsvereins in einem der Hügel vorgenommene Grabung — eine vollständige Untersuchung ist wegen der daraufstehenden Bäume ausgeschlossen — konnte wenigstens soviel festgestellt werden, dass der Grabhügel seiner inneren Beschaffenheit nach der älteren La Tènezeit zugerechnet werden darf; gefunden wurde ein unverzierter, geschlossener Armring aus Bronze von kreisrundem Durchschnitt. Nach gewissen Anzeichen ist die Stelle der alten Ansiedlung samt ihrer Ackerflur in der quellenreichen, fruchtbaren Mulde zwischen dem Gräberfeld und dem mittleren, dem ältesten Teile des heutigen Ortes zu suchen. Auf die naheliegende Frage, welche Umstände den vorgeschichtlichen Menschen bewogen haben könnten, auf dem Höhenzuge zwischen Idar- und Siesbach gerade diese Stelle vor anderen sich zur Wohn-

stätte auszusuchen, findet man unschwer die richtige Antwort, wenn man, die Karte in der Hand, das Gelände durchwandert. Hier treten Idar- und Siesbachtal einander am nächsten und zwar in der für eine Verkehrsanknüpfung denkbar günstigsten Weise, da die flachen Mulden von Idar und Rötzweiler sich durch den Passsattel von Algenrodt gleichsam die Hand reichen. Ausserdem wird hier der alte westöstliche Querweg, den Back in den "Römischen Spuren" S. 41-51 bespricht, bei Algenrodt von einem Wege gekreuzt, welcher, vom Idarwald her an der s. g. "Festung" bei Kirschweiler (s. Kofler, Vier Wälle im Hunsrück, Wd. Zeitschr. VIII, S. 311 ff.) vorbeiziehend etwas oberhalb Enzweiler die Nahe überschritt und über Ausweiler (Hügelgräber) nach Baumholder (Hügelgräber) strebte. Die Niederlassung verdankte demnach ihre Entstehung der quellenreichen Umgebung und der Lage an dem Kreuzungspunkt zweier Verkehrswege.

b) Spuren menschlicher Besiedelung finden sich ferner auch in der weiteren Umgebung von Algenrodt. Folgt man dem alten nordsüdlichen Wege vom Orte aus eine Viertelstunde nach Süden, so erreicht man den oberen Rand eines rings geschlossenen Talkessels, der seinen einzigen Ausfluss in einem engen, bewaldeten Seitentälchen des Siesbachs hat. liegen hier die Flurbezirke "Schwarzenbach" und die "Tränken". Da sind reiche Quellen, der Boden ist auf der südöstlichen Seite sehr fruchtbar, rauhe Winde haben keinen Zutritt; daher ist dieser sonnige Erdenwinkel für eine bäuerliche Niederlassung sehr geeignet. Nun machen die Flurbezeichnung "die Tränken" und eine terrassenförmige Anlage auf der südöstlichen Seite es fast zweifellos, dass auch hier, in einer Gegend, die heutzutage abseits vom Verkehr liegt, in früherer Zeit Ackerbauer gewohnt haben. Nach einer Volksüberlieferung soll aber auf einer flachen, felsigen Anhöhe in "Schwarzenbach" eine Schmelze oder ein Kloster gestanden haben. Algenrodter hatten schon längst ihre Aufmerksamkeit dieser Stelle zugewandt und Scherben so-

wie zugerichtete Sandsteine gefunden. Auf ihre Veranlassung wurde Herbst 1905 eine sorgfältige Untersuchung des Platzes durch den Altertumsverein vorgenommen. Das Ergebnis war kurz folgendes: Es wurden die bis 2 m starken Fundamente eines 15 m langen Gebäudes blossgelegt. Von dem aufgehenden Mauerwerk stand nichts mehr, doch wurden mehrere Bruchstücke — eines von 3/4 m Länge — von mächtigen, sorgfältig mit Hohlkehlen und Falzen profilierten Sandsteinquadern gefunden; viele andere sind nach Mitteilungen weggenommen und verschleppt früher worden. Ausser Scherben von Tongefässen wurden wenig kulturelle Überreste angetroffen: u. a. Bruchstücke von römischen tubuli und Wandbekleidungsziegeln, von Kochtöpfen, grauer und roter Tonware, Reibschalen, terra sigillata, Nägel, Hatten, Meissel. Alle diese Erzeugnisse der menschlichen Hand gehören ausnahmslos der mittleren bzw. späteren römischen Kaiser-Ein gewöhnliches Bauernhaus zeit an. ist der Bau nicht gewesen, dagegen sprechen die Lage und andere Umstände. Wegen der starken Fundamente und der grossen, profilierten Quadern könnte man eher an einen Luxusbau denken. Die Funde geben leider keinen Anhaltspunkt für eine nähere Bestimmung; wahrscheinlich ist es die Villa des Herrn der in der Nähe anzunehmenden bäuerlichen Niederlassung gewesen.

Auch noch anderen Spuren der Vergangenheit begegnet man auf dem beschränkten Raume zwischen Algenrodt und Enzweiler. In der Nähe des Heidenwäldchens (s. o.) erhebt sich eine Höhe mit Namen "Hundskirch", und den gleichen Namen trägt auch die Höhe südlich von "Schwarzenbach", an deren südlichem Fusse Enzweiler, wo einst beim Bau der Güterstation im Boden ein Handmühlstein gefunden worden ist, und etwas naheabwärts der Flurbezirk "Hoppstätten" liegt, wo von der spätrömischen Zeit an ein Bauernhof gestanden hat. (In unserer Sammlung haben wir eine Aschenkiste von dort.) Mit dem Worte "Kirche" pflegten unsere Vorfahren, wie mit dem Worte "Kloster", stets die Reste der Steinbauten

aus einer älteren Zeit zu bezeichnen. Der erste Bestandteil aber in dem Worte "Hundskirch" hat mit dem Tiere nichts zu tun, sondern ist auf den Eigennamen "Hunnen" zurückzuführen, wie die volkstümliche Aussprache mit langem u beweist. Das Wort "Hunskirch" verrät uns also, dass auf jenen beiden Höhen einst Reste von Steinhäusern gestanden haben, deren Erbauung die christlichen Umwohner den Hunnen, d. h. den Heiden, zuschrieben. (S. Baldes, Hügelgräber im Fstm. Bkfld., S. 27.) Auch diese Bauten werden römische gewesen sein. Zum Schlusse möchte ich noch auf die geschichtliche Bedeutung der Siesbachgegend hinweisen und einige Bemerkungen daran knüpfen.

Wenn wir von Birkenfeld und Brombach absehen, deren Dasein durch eine Urkunde von 981 (Lager, Abtei Mettlach S. 3) schon für 700 bezeugt sein dürfte, so sind Algenrodt und Enzweiler (nebst Idar und einem untergegangenen Fockenhausen) die in Urkunden zuerst genannten Orte des heutigen Fürstentums Birkenfeld. Beide gehörten nach einer Urkunde von 826 wie Idar und Fockenhausen (Fabricius, Hochgericht auf der Heide; Wd. Zt. 1905, S. 175) zum Nahegau. Ich vermute nun, dass die Siesbachgegend von jeher ein Grenzgebiet gewesen ist. Es bestehen bedeutende Verschiedenheiten in Sprache und Sitten hüben und drüben, die jedem auffallen müssen, der, darauf achtend, die Gegend durchwandert, (Baldes, die Birkenfelder Mundart, Programm, 1895, S. 6). Und in politischer wie in kirchlicher Beziehung lässt sich diese Siesbachgrenze bis ins frühe Mittelalter hinein zurückverfolgen. Wie der Bach heutzutage noch die Grenze zwischen Pfarreien und Bürgermeistereien bildet, so ist er es im vorigen Jahrhundert zwischen den Oldenburgischen Ämtern Birkenfeld und Oberstein, vom 18. Jhrh. an rückwärts zwischen dem Sponheimischen Amte Birkenfeld und dem zur Herrschaft Oberstein gehörigen Idarbann, in kirchlicher Hinsicht zwischen den Erzdiözesen Trier und Mainz gewesen; denn, wie Birkenfeld und Brombach zu Trier, so gehörte Idar nach einem Notariatsinstru-

ment von 1519 ("zu Idar in dem Pfarrhuse Mentzer Bistumbs", Bodmann, Diplomatische Nachricht von der Fürstlichen Wildund Rheingräflichen Landgrafschaft im Nahegau, Erfurt 1792, S. 8) zum Mainzer Sprengel. Da nun der Idarbann nach der Urkunde von 826 zum Nahegau gerechnet wurde, so nehme ich keinen Anstand, die Westgrenze dieses Gaues ebenfalls in der Siesbachgrenze zu suchen. Und könnte nicht, um mit einer naheliegenden Frage zu schliessen, hier auch die Grenze der römischen Provinzen Belgica und Germania superior durchgegangen sein? 3 Stunden nördlich von der Kirschweiler Festung lag an der westlichen Abdachung der wasserscheidenden Halster Höhe der vicus Belginum (Hettner, Illustrierter Führer, S. 54), der doch wohl wegen seines Namens zur Belgica gerechnet werden muss.

Birkenfeld. Baldes.

53. Ausgrabungen in der Lindener Mark bei Giessen. Die etwa 4 km südl. von Giessen gelegene Lindener Mark, ein grosses Waldgebiet, ist zum Teil schon in frühere Jahren erforscht und stellt eine Siedelung dar, die sich von neolithischer Zeit bis in das 4. nachchristliche Jahrhundert feststellen lässt.

Zahlreiche Hügel- und Flachgräber sowie vereinzelte Gruppen von Wohnstätten finden sich zerstreut vor. Brand- und Skelettbestattungen wechseln ab. Vgl. Fundbericht für die Jahre 1899 bis 1901. Ergänzung zu den Mitteilungen des Oberh. Geschichts-Vereins Band X. Grabfunde in der Lindener Mark von Prof. Dr. Gundermann S. 78 ff.

Im Juni 1905 fand die Öffnung mehrerer Hügel- und Flachgräber statt.

Hügelgrab I, Distrikt Hain mit einem Durchmesser von 13 m, war anscheinend unberührt. Von Süden nach Norden war der Hügel mit einem durchschnittlich 1,50 m breiten Steinlager versehen, am Nordrand der Steinpackung befand sich ein auf der hohen Kante stehender grosser Stein. 80 cm unter diesem Lager wurde eine starke, schwarze Brandschicht aufgedeckt, die nach Abräumen noch eine tiefere Brandgrube zeigte. Auf der Sohle standen drei Urnen

und eine kleine Schale. In letzterer lagen Knochenreste, Zähne und zwei Ringe, s. g. Zinnearinge mit stark abgenutzten Zinken. Die Ringe waren mit Holz überdeckt.

Die Urnen ohne äussere Verzierung, glänzend, schwarz, graphitartig, bargen im Inneren einen kleinen Spitzbecher (Schöpfer).

Hügelgrab II, mit einem Durchmesser von etwa 12 m zeigte unter der Oberfläche ein starkes Steinlager, das in der Richtung von Süden nach Norden strich; auch hier war am Nordende ein grosser Stein als s. g. "Wächter". Auf einem Kiesellager befanden sich Teile eines menschlichen Skeletts, Kopf nach Süden, Füsse nach Norden. Der untere Teil des Gerippes war anscheinend durch frühere Eingriffe zerstört, während das obere Knochengerüst unverletzt war. der Nähe des Beckens und auch sonst im Grabe zerstreut lagen etwa Einmarkstückgrosse Bronze-Buckel eines Ledergürtels, sowie eine grosse eiserne Gürtelschliesse. Kleinere Bronzestücke konnten nicht bestimmt werden.

Flachgrab III, das sich durch eine kaum merkbare Schwellung gegen die Umgebung abhob, hatte einen Durchmesser von ca. 7 m 50 cm, unter der Erdoberfläche standen 14 Gefässe in zwei Reihen, teils Urnen, darunter zwei mit calcinierten Menschenknochen und sonstigen Brandresten, teils flache Schalen. Mehrere Gefässe zeigten graphitartige Verzierungen in Form von Strichen und Winkeln.

Flach grab IV barg ebenfalls in zwei Reihen stehend 3 Urnen, 2 Becher und 5 Schalen, sowie zwei leicht geschweiste Eisenmesser. Ein Armring, aus Ton geformt, war mit Bronzeblech umsponnen. Im Innern des Ringes befand sich eine Rille zum Befestigen des Überzuges. Die übrigen Flachgräber zeigten hinsichtlich der keramischen Formen nichts erwähnenswertes. Die Funde gehören der entwickelten Hallstattzeit an.

Im Mai 1906 fand eine Ausgrabung im Distrikt "Fuchsbau" statt. Das Waldstück ist von Kiefernhochwald bestanden, der Boden gelber, in seinen unteren Schichten weisser Sand.

Hügelgrab I hatte einen Durchmesser von 13 m und erhob sich 1 m über der Oberfläche. Etwa 1 m tief stiess man auf ein Steinlager von kopfgrossen Steinen, unter dem eine Brandschicht von 30 cm folgte. Eine grosse Urne wurde freigelegt, die mit dem Boden nach oben, mit der Mündung auf dem gewachsenen Boden stand. Die Aussenseite lehmfarben, ohne Verzierung. Höhe 50 cm. grösster Bauchumfang 155 cm. Rand nach aussen anstehend. 3 cm breit. In dieser Urne lagen 2 Schalen und eine in ihrem unteren Teile halbkugelförmige Urne mit aus-Iadendem Rande. Um die grosse Urne befand sich ein Steinkranz; ein grosser Scherben, der die Mündung deckte, zeigte Leichenbrand. Teile eines Bronzearmbandes und eines Nadelschaftes.

Südöstlich von diesem Gefässe wurde eine glänzend schwarze Urne gehoben. Äusserlich am oberen Teile zeigen sich parallele Strichverzierungen in Form von grösseren und kleineren Winkeln, sowie unterhalb des Halsansatzes zwei Reihen von Tupfornamenten, wohl mit Rundholz ausgeführt. Höhe 15 cm, Bauchumfang 66 cm. Rand an einer Seite mit Schnurloch versehen, ausladend. In der Nähe dieses Gefässes wurde ein Bronzebuckelgürtel mit Einmarkstück-grossen Buckeln gefunden. Unmittelbar neben dem Gürtel stand eine flache, schwarze Urne. Höhe 11 cm, Boden 6 cm, Bauchumfang 79 cm. Ausladender, einseitig durchlochter Rand.

Bei dem weiteren Ausschachten wurde ein von Süden nach Norden sich erstreckendes Steinlager zu Tage gefördert. Etwa 1 m tief lagen Teile eines menschlichen Skeletts (liegender Hocker), sowie der calcinierte Knochen eines grösseren Tieres. Die menschlichen Knochen gehören zweifellos einer sehr kräftigen Person an, der Schädel fehlte.

Südlich der Skelettteile auf gleicher Höhe wurden die Scherben einer umfangreichen Urne aufgedeckt, die mit auffallend grossen Steinen umstanden und überdeckt war. Das Gefäss war gleichfalls umgestülpt und enthielt ausser Brandresten und Knochen ein Bronzemesser nach hinten geschweift, der Spitze zu sich stark verjüngend, 14 cm lang; Schneide nach innen gebogen, Angel 9 cm lang; eine Bronzenadel mit gereifeltem, trichterförmigem Kopf, 12 cm lang. Bronzering 2 mm stark, Durchmesser 2,5 cm. Drei Schalen 4 cm hoch, Lichte Weite 14 cm. Scherben einer rot gefärbten Tasse.

Das Grab wird der jüngeren Bronzezeit angehören.

Hügelgrab II, 50 m südlich vom Hügelgrab I. Durchmesser 12 m, Höhe über der jetzigen Erdoberfläche 2 m. Ungefähr in der Mitte des Hügels 40 cm tief wurde ein mächtiger, 1,40 m langer und durchschnittlich 40 cm starker, einer liegenden Sphinx gleichender Stein in der Richtung von S nach N aufgedeckt, 50 cm unterhalb des Steines wurde eine ca. 1 m starke, mit vielen Scherben roter Gefässe vermischte Brandschicht angeschnitten. Unter der Brandschicht befand sich ein Steinlager von 1,80 m Länge und durchschnittlich 90 cm Breite. Das Steinlager war nach aussen hin von grossen Steinen begrenzt. Unter dem Lager wurden eine zerdrückte Kragenurne und vier Schalen freigelegt. Östlich der Schalen befand sich eine grössere Urne mit Leichenbrand.

Hügelgrab III, 60 m südlich vom Hügelgrab I gelegen, betrug der Durchmesser 12 m, die Höhe von der Erdoberfläche 1,40 m. In der Mitte ungefähr 50 cm tief wurde eine Steinkiste mit starken Wänden von grossen Basalten, die mit Platten gedeckt war, ausgegraben. Die lichte Breite betrug 60 cm, die Länge 1,50 m, die Höhe der Wände 60 cm. Westlich stand eine schwarze Urne, die mit Tupfornamenten in Form eines Dreiecks, Spitze nach oben, geziert war und ausstehenden Rand zeigte.

Südlich der Urne kamen zwei Bronzearmbänder zum Vorschein. Die Armbänder bestehen aus 5 Bronzereisen (Durchmesser 5:6,5 cm) auf einer Eisenmanschette aufsitzend, die nach oben mit einem kantigen Eisenring den Ausmessungen der Bronzeringe entsprechend ausläuft. Die Bronzeringe sind oben und unten abgeplattet und zeigen in ihrem vorderen Teil senkrechte Strichverzierungen.

Im Inneren der einen noch wohl er-

haltenen Manschette befindet sich noch ein Teil der Unterarmknochen. Das Gewicht eines Armbandes beträgt 190 gr.

Zwischen den Armbändern lagen die stark verwitterten Reste eines Gürtels mit etwa 5 Pfennig-grossen Bronzebuckeln und übergedeckten Holzresten. Bei dem Gürtel fand sich ein geschweiftes Eisenmesser von 11 cm Länge. Südlich von dem Gürtel 30 cm entfernt, zeigte sich ein geschlossener Halsring, mit mehrfachen Verdickungen (abgeschliffene Gusszapfen?). In dem Halsring ruhten ein Ohrring mit blauer Glasperle, (ein Ohrring ging leider verloren) sowie verschiedene Zähne eines Kindes von 6-7 Jahren. Scherben verschiedener Gefässe, darunter solche mit Bürstenstrichverzierungen, waren im ganzen Hügel zerstreut.

Die Anlage des Grabes möchten wir in den Ausgang der Hallstatt- bzw. in die älteste La Tene-Zeit legen.

Von den geöffneten Flachgräbern ist eines besonders bemerkenswert. Nördlich vom Hügelgrab I gelegen, hob es sich kaum bemerkbar vom Boden ab. In der Tiefe von 1,30 m kam eine zertrümmerte. grosse Kragenurne zum Vorschein, deren oberer Teil mit vier in gleichen Abständen stehenden Henkeln versehen ist. Masse nach dem Zusammensetzen der Urne betragen: Höhe 59 cm, grösster Bauchumfang 185 cm, Mündungsdurchmesser 35 cm, Boden 15 cm, Breite der Henkel 2 cm, Durchmesser der Öffnung 1,5 cm. Der 2,5 cm breite umgelegte Rand gekerbt. Äusserlich am Umbug, zur Verbindung der Henkel ein 7,5 mm breites, 4 mm hohes, geripptes Wulstband. Gefäss stand auf einer starken Brandschicht, war mit Steinen umstellt und mit einem flachen Steine zugedeckt.

Folgende Beigaben lagen im Inneren: Eine Tasse mit Henkel. Eine kleine Urne, dunkelschwarz mit drei Rillen am Umbug, Rand ausladend.

Urne mit Henkel, äusserlich schwarz, über dem Umbug drei parallel laufende Bänder. Schale.

Zwei hakenförmige Gefässansätze (an Stelle der Henkel). Rote Scherben von einer Tasse und einer Schale ohne äussere Verzierung. Westlich dieser Urne, nur 50 cm tief unter der Oberfläche, stand eine schwarze Urne mit zertrümmerten. Deckel, aussen mit convergierenden Strichbündeln versehen.

Sämtliche Flachgräber enthielten Leichenbrand und gehören wohl der Hallstattzeit an.

Ein reiches Feld für die Forschung liegt noch vor uns. Es wird von den finanziellen Verhältnissen des Oberhessischen Geschichts-Vereins abhängen, ob die baldige vollständige Erschliessung dieser vorgeschichtlichen Siedelung ausgeführt wird.

Giessen.

Kramer.

Sulevenstein aus Köin. An der Aachener 45. Strasse in Köln, in nächster Nähe des Korrbl. XXII, 19 veröffentlichten Altars der Matronae Lubicae, ist folgender Inschriftstein (ohne Altar) gefunden worden, der sich jetzt gleichfalls im Besitz des Hrn. Direktor Otto Beger daselbst befindet. Er ist von grauem Kalkstein, 35 cm hoch, 43 cm breit, 11 cm dick; die Buchstaben sind schön und scharf.

SVLE % 1 S · DO
MEST © CIS·SV
IS·FAB © · IANVA
RIVS· © BELL A
TOR © IVLLVS
L © M

Die Ergänzungen, die das Zerspringen des Steines in zwei Hälften erfordert. machen keine Schwierigkeit. Sule[v]is domest[i]cis suis Fab[i] Januarius [et] Bellator [et] Jullus (cher als Tullus) l(ibentes) m(erito). Diese Widmung dreier Fabier. vergleichbar der gleichartigen Dedikation dreier Cornelier (Ihm 240) und dreier Julier (ib. 322), ist dadurch von besonderem Interesse, dass sie für die bisher noch nicht ganz gesicherte Identität der Sulevae mit den Matres oder Matronae endgiltig den Beweis erbringt. Die in den Inschriften der Equites singulares in Rom (Bonner Jahrb. 83 S. 105 nr. 1 ff.) öfter neben der anderen Widmungen vorkommenden Worte Matribus Sulevis konnten bisher für eine oder für zwei Göttermehrheiten mit gleichem Rechte gelten; Matribus paternis et maternis meisque Sulevis (ib. 14) sprach schon viel deutlicher für beider Identität, die Mommsen hier auch annahm, aber immerhin war auch eine Trennung — durch Setzung eines Komma vor meisque möglich und wurde von Ihm ebenda S. 80 als wahrscheinlich verteidigt. sind folgende Identifikationen bereits festgestellt: die der Matronae und Iunones (ib. 63. 66. 90); ebenso die der Sulevae und Iunones (ib. 382 Sulevis Iunonibus sacrum), welche beide auch gleichmässig montanae heissen (ib. 107. 117). Ferner sind Matres öfters benannt domesticae (ib. 207. 209. 211. 212. ö.) und dasselbe Epitheton führen auch die Iunones (ib. 261). Was noch fehlte, war nur die Bezeichnung domesticae auch für die Sulevae, und diese ist nun durch die neue Inschrift gegeben. Sulevae ist also ein einheimischer Name jener Dreiheit von Schutzgöttinnen für die Familie, ihr Haus und ihren Hof, ihr Feld und auch ihre Bergweide, den sich die Römer mit Matres, Matronae, Iunones zu übersetzen und mit Domesticae weiter zu verdeutlichen suchten 1). dem Zusatz suis vgl. Matribus suis (ib. 193. 198. 336 ö.) und besonders das ganz entsprechende Suleis suis, qui curam vestra(m) agunt (ib. 155). — Die Schutzgöttinnen des Heereslagers dagegen, die auch als schützende Matres in weiterem Sinne zweimal vorkommen (ib. 361. 378), sind doch ganz andere als die Sulevae und fast ausschliesslich von Militärs verehrt; ein einheimischer Name derselben ist unbekannt, der römische, vielleicht ihr einziger, ist Campestres; vgl. ib. 18: Sulevis et Campestribus.

Frankfurt a. M. Alexander Riese.

1) Vgl. jetst auch Lehner oben Sp. 106.

Chronik.

55. Sophus Müller, Urgeschiehte Europas. Grundzüge einer prähistorischen Archäologie. Deutsche Ausgabe von O. L. Jiriczek. Mit 160 Abbildungen im Text und 3 Tafeln in Farbendruck. Strassburg, Trübner 1905. I und 204 S.

Der Verfasser der "Nordischen Altertumskunde" hat mit diesem Werke das grosse Unternehmen gewagt darzustellen, "was der Leser wohl in erster Linie kennen zu lernen wünscht und was bisher noch nicht (wenigstens nicht in dieser Vollständigkeit. Ref.) dargestellt worden ist: der allgemeine, ununterbrochene, so überauş (im Ganzen) gleichmässige und (im Einzelnen) überaus verschiedenartige Entwicklungsgang der europäischen Völker durch alle vorgeschichtlichen Kulturperioden." Seinen Standpunkt formuliert d. Vf. S. 49 in folgenden Sätzen: 1. "Der Süden war die leitende und spendende Kulturmacht; der aussere Kreis, besonders der Norden, folgte nach und empfing. 2. Der Inhalt der südlichen Kultur wurde nur vermindert und im Auszug übermittelt. 3. Gleichzeitig unterlag er Aenderungen und Umbildungen. 4. Er trat jedoch in den ferneren Gebieten oft in grosser Fülle und mit neuer Eigenart auf, 5. doch erst in späterer Zeit als der, in welcher dieselben Elemente im Süden sich ursprünglich geltend machen." Vergl. auch die Uebersichtstafel bei S. 54. Der Vf. wird nicht müde, diese Grundsätze, mit denen er sich zu namhaften Forschern im Einzelnen teilweise in Widerspruch weiss, bei der Darstellung der verschiedensten Perioden - sein Werk reicht ja von der Eiszeit bis zur Völkerwanderungszeit, ja in Norden weit darüber hinaus - immer von neuem als richtig zn erweisen, und man muss zum mindesten bekennen, dass die von ihm geschickt gruppierten und klar besprochenen Tatsachen ihm Recht zu geben scheinen. Wie vorsichtig der Vf. dabei verfährt, dafür zwei Beispiele aus seinen chronologischen Bestimmungen. Die Uebertragung einer Kultur in benachbarte Gebiete kann "unberechenbar früh oder spät" eintreten (S. 56); und: Münzfunde bilden einen chronologischen Anhaltspunkt, aber muss dabei eine Unsicherheit "man von etwa hundert Jahren oder mehr in Kauf nehmen" (S. 57). Verbindet sich nun mit dieser Vorsicht, wie hier, eine umfassende Kenntnis der Funde des ägäischen und italischen Mittelmeergebietes ebenso wie des Nordens und Westens, ein weiter und sicherer Blick, ein praktischer Sinn und die Kunst klaren und präcisen Ausdrucks, so muss Ref. seine Ansicht dahin äussern, dass dieses Buch eine bisher bestehende Lücke bestens ausfüllt und, wenngleich nicht alle Abschnitte gleichmässig eingehend behandelt sind, und wenn auch diese und jene Ansicht des Verfassers nicht allgemein geteilt wird, doch sowohl zur allgemeinen Einführung, wie in Verbindung mit der unter jedem Kapitel angeführten Literatur zum tieferen Studium warm, ja in erster Linie empfohlen werden kann.

Schliesslich sei erwähnt, dass Vf. das römische Rhein- und Donaugebiet, obwohl es "nur in historisches Halblicht tritt und nicht vollständig romanisiert wurde" (S. 166) ausser Betracht lässt und aus der Kaiserzeit nur die germanischen Länder von den mitteldeutschen Gebirgen und den Karpathen nach Norden und Osten in sein Bereich zieht.

56. Cari Heizmann, Binbirkilise. Archäologische Skizzen aus Anatolien. Ein Beitrag zur Kunstgeschichte des christlichen Kirchenbaues von Carl Holzmann, Ingenieur. Verlag von Boysen & Maasch in Hamburg. Preis 5 Mark.

Der Verfasser, Ingenieur beim Bau der Bagdadbahn, veröffentlicht auf 9 Blättern ein kunsthistorisch sehr wertvolles Material sakraler und profaner Bauten, welche zeitlich in das dritte bis achte Jahrhundert fallen. Der Text beschränkt sich auf eine Seite mit kurzen topographischen und chronologischen Angaben und dem Inhaltsverzeichnis der einzelnen Blätter. Blatt 1 enthält einen Situationsplan der beiden bisher weltvergessenen, durch den Bau der Bagdadbahn erschlossenen, alten Kulturzentren Binbirkilise und Deile, denen die Bauten angehören. Blatt 2 verzeichnet die Lage der Bauten zu einander, die übrigen Blätter bieten eine Fülle sehr genauer Aufnahmen der einzelnen Bauten. Ganz unverkennbar Es sind deren 28. tritt die Verwandtschaft mit der mittelalterlichen europäischen Kunst hervor. sodass auch diese Publikation wiederum beweist, wieviel wir noch von der Fortsetzung der orientalischen Forschungen für die Kunstgeschichte unserer Länder erwarten dürfen. Man wird dem Verfasser Dank wissen, dass er die Bauten, welche. wie er bemerkt, leider dem Untergang

geweiht sind, durch seine Aufnahmen der Wissenschaft erhalten hat.

Trier. J. Wiegand.

 Piper, Burgenkunde. Bauwesen und Geschichte 57. der Burgen, zunächst innerhalb des deut schen Sprachgebietes. In zweiter Auflage neu ausgearbeitet von Otto Piper. Mit vielen eingedruckten Abbildungen. München und Leipzig, R. Piper u. Co. 1906.

Als wenn der kriegerische Gegenstand nicht ohne Einfluss auf die Stimmung des Verfassers geblieben sei, stellte sich uns die erste Auflage von Pipers Burgenkunde (erschienen 1895, vgl. die Bespr. im Korrespondenzbl. 1896 Nr. 31) in wesentlichen Teilen als eine Streitschrift dar. Es galt, in einen Wust von Phantastereien und widersprechenden Hypothesen Klarheit zu bringen, um endlich auch diesem Zweig unserer Kulturgeschichte eine wissenschaftliche Grundlage zu geben. Jetzt, nachdem das Werk in dem verflossenen Jahrzehnt sich weitgehend Geltung verschafft hat, konnte bei der vorliegenden neuen Auflage ein grosser Teil dieser weitläufigen Diskussionen sehr zum formalen Vorteil des Buchs und zur Erleichterung seiner Lektüre als erledigt fallen gelassen oder doch aus dem Text in die Anmerkungen verwiesen werden. Inzwischen ist auch Pipers umfassendes Werk über die österreichischen Burgen 1) erschienen und hat zusammen mit den Kunstinventaren der Einzelstaaten ausgiebiges neues Material zu seiner Burgenkunde geliefert. Zu begrüssen ist auch die gelegentliche vergleichsweise Heranziehung italienischer Burgen. Dass Piper die beim Erscheinen der 1. Auflage an dieser Stelle geäusserten Wünsche für Berücksichtigung französischer Burganlagen unerfüllt gelassen hat, begründet er mit dem Satz: Während der ganzen Burgenzeit (also vom 9.-16. Jh.!) waren bekanntlich im Vergleich mit Italien unsere Beziehungen zu Frankreich verschwindend geringe, (S. VI, ähnlich auch S. 226). Falls der französische Einfluss auf den deutschen Burgenbau wirklich so verschwindend ist, wie Piper annimmt, so ware schon die Tatsache an sich bemerkenswert genug und verdiente untersucht zu werden, dass,

¹) Oesterreichische Burgen, 4 Teile, Wien 1902—1905 bei Alfred Hölder.

während im 12. und 13. Jh. französische Sitten willig von der deutschen Ritterschaft angenommen wurden, während Dichtung und bildende Kunst von Frankreich ihre Impulse empfingen und die höfische Sprache sich mit französischen Ausdrücken durchsetzte, der Burgenbau von dieser Flutwelle französischer Kultur unberührt blieb, abgesehen etwa von der Uebernahme dekorativer Aeusserlichkeiten.

Die Anordnung des Stoffes ist bis auf Umstellungen und Zusammenfassungen einiger Kapitel die alte geblieben: Nach einem allgemeinen Kapitel wird in Kap. 2 - 5 der Ursprung und die technische Entwicklung unseres Burgenbaues behandelt, vom 6. - 14. Kap. die Wehrbauten. vom 15.-19. die Wohnbauten und andere nicht zur Befestigung gehörende Anlagen der Burgen, die Kap. 20-22 bringen besondere Burggattungen wie Wasser- und Höhlenburgen und Burggruppen, Kap. 23 Gesamtanlage und geschichtliche Entwicklung. Neu hinzugekommen ist als Schlusskapitel: Umbau, Verfall, Erhaltung und Wiederherstellung.

Zu wesentlichen Aenderungen der Ergebnisse seiner Untersuchungen hat auch das neu herbeigeschaffte Material Piper nicht veranlasst. Es ist sein Verdienst, die Haltlosigkeit der meisten bis dahin als untrüglich geltenden Merkmale zur Datierung der Burgen nachgewiesen zu haben. War daher beim erstmaligen Erscheinen seines Buches die Hervorkehrung dieses negativen Standpunktes gegenüber den bisher verbreiteten Anschauungen erklärlich, so wäre bei der neuen Auflage eine stärkere Betonung der tatsächlich vorhandenen, wenn auch meist nicht untrüglichen Kriterien an den Stellen, wo die Ergebnisse zusammengefasst werden, angezeigt gewesen.

Es gilt das zunächst von der Unterscheidung römischen und mittelalterlichen Mauerwerks. Wenn nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen, wird man immer (abgesehen vielleicht von den seltenen Fällen karolingischer Wiederbelebung der römischen Technik) eine Mauer aus dünnen Plattenziegeln mit hohen Mörtelfugen für römisch halten. Die Beispiele, die Piper

anführt für mittelalterliches Vorkommen des römischen regelmässigen Kleinschichtmauerwerks ohne Ziegeldurchschuss, wie am Amphitheater in Trier²) und den Türmen der römischen Stadtmauer in Köln, sind doch gewiss nur seltene Ausnahmen. Auch der zyklopische Mauerverband ist bei unseren Burgen "nur sehr ausnahmsweise zur Anwendung gekommen" (S. 89) u. a. m.

Unsicherer sind die Unterscheidungsmerkmale für die Entwicklung der Mauertechnik im Mittelalter. Es ist gewiss nicht zu vorsichtig, wenn Piper meint (S. 138): "Nur etwa für einen eng begrenzten Bezirk könnte aus einer genügenden Anzahl von Bauten, deren Zeit ganz sicher bekannt ist, eine solche örtliche Geschichte der Mauertechnik hergeleitet werden." Etwas günstiger liegen die Verhältnisse beim Kirchenbau, aber auch hier fehlen noch eingehende Untersuchungen; der betreffende von Piper gleichsam als Ersatz herangezogene Abschnitt bei Otte (Kirchl. Kunstarchöologie I, S. 42) ist doch nur sehr allgemeiner und z. T. unzutreffender Art³). Für das Gebiet des norddeutschen Backsteinbaues ist von Stiehl ein Entwicklungsgang der Technik, wenigstens von der romanischen zur gotischen Periode, festgestellt4).

Bei der im Uebrigen durchaus berechtigten analytischen Methode des Buches ist es schwer, sich einen Ueberblick über das Ganze zu verschaffen. Man erwartet daher in dem 23. Kapitel, das die "geschichtliche Entwicklung" verspricht, eine zusammenfassende Darstellung, bei welcher das für die Chronologie in Frage kom-

^{*)} Die "bekannte Abbildung" des Trierer Amphitheaters (bei Schmidt, Röm. Baudenkm. in Trier und Umgebung II Taf. 5) ist nicht, wie Piper (S. 42) wohl durch Schmidts Angabe verleitet meint, gleichzeitig mit dem J. 1211 — der Ueberweisung der Ruinen an das Kloster Himmerod —, sondern eine grobe Fälschung aus dem Anfg. d. 19. Jh. (s. Wd. Z. X S. 219).

⁵⁾ Der Popponische Erweiterungsbau des Trierer Doms ist übrigens nicht, wie Piper S. 128 schreibt, "in ganz ähnlicher Weise" wie der Frankenturm daselbst ausgeführt, sondern in viel roherer Technik.

Stiehl, der Backsteinbau der romanischen Zeit, Leipzig 1898.

mende Material der voraufgehenden Abschnitte verwertet wird, und ist etwas enttäuscht, statt dessen nur auf einige der betr. Seiten verwiesen und mit einigen allgemeinen Sätzen und einigen Beispielen für den Entwicklungsgang abgefunden zu werden.

Dem vorsichtigen kritischen Geist, der die ganze Arbeit auszeichnet, entspricht es, wenn Piper es an dieser Stelle (S. 549) verschmäht, die Bauzeit der Burgen — "von den seltenen Fällen einer ausgeprägten Ornamentik abgesehen" — genauer zu bestimmen als nach den 3 Perioden: 1) von ersten Vorkommen gemauerter Burgen bis zu den Folgen der Einführung der Armbrust (um 1200), 2) von da bis zu den Folgen der Einführung der Feuerwaffen, seit etwa 1450, 3) bis zum Ende der eigentlichen Burgenzeit (Mitte 16. Jh.).

Eine bedeutende Bereicherung gegen die ältere Auflage hat vor allem das 16. Kap. (Bauliche Einzelheiten, besonders des Palas) erfahren. Mit dem neu hinzugekommenen Schlusskapitel (Umbau, Verfall, Erhaltung und Wiederherstellung) trägt Piper dem Interesse, das diese Fragen im Laufe der letzten Jahre erregt haben, Rechnung. Den Grundsatz: erhalten, nicht wiederherstellen, will Piper ganz besonders für unsere Burgruinen gelten lassen, da wir in der Regel bei der Mannigfaltigkeit der möglichen Lösungen "von dem, was da im Einzelfalle gewesen ist, nur höchst unzulängliche Kenntnis haben können." Bekannt ist ja Pipers leider erfolgloser Kampf gegen die in Ausführung begriffene "Wiederherstellung" der Hohkönigsburg, auf die er auch hier zu sprechen kommt; man wird es ihm gern zu gute halten, wenn seine Ausführungen bei dieser Gelegenheit einen gereizten Ton annehmen. Es ist jedoch einseitig, wenn er (S. 571) für die Beseitigung der Teile auf unseren Burgen eintritt, die nicht mehr der eigentlichen Burgenzeit entsprechen. Ob der Abbruch solcher Teile (also An- und Umbauten des 17. und 18. Jh.) berechtigt ist, kann nur im einzelnen Falle entschieden werden, wobei nicht puristische Erwägungen sondern solche ästhetischer Art den Ausschlag geben sollten.

Wesentlich verbessert ist auch der schwächste Teil der alten Auflage, Abbildungsmaterial. Es gilt dies namentlich von den Grundrissen, die zum grossen Teil auf neuen Aufnahmen beruhen. Immerhin möchte man grade in dieser Richtung noch eine weitere Vervollständigung wünschen. Verschiedene interessante Abbildungen der alten Auflage sind auch leider nicht in die neue übernommen. Es hätte sich auch verlohnt, dem Kapitel 19. (Kapelle) eine Vermehrung der Abbildungen zukommen zu lassen. Wenn auch eine Berücksichtigung der Einzelheiten der Burgkapellen mehr auf dem Gebiet der kirchlichen Kunstgeschichte liegt, 5) so erwartet einer Burgendoch auch in kunde zur Erläuterung der zahlreichen Abwandlungen burglicher Kapellenanlagen, auf die Piper im Text hinweist, mehr als 6 Illustrationen, von denen 3 die Burgkapelle in Eger darstellen und die übrigen 3 Kapellenerker, darunter einen, der, wie Piper nachweist, irrtümlich als solcher angesehen wird. Sehr zu begrüssen wäre es, wenn Pipers Wunsch, ein Bilderwerk des Burgbauwesens veröffentlichen zu können, zur Ausführung gelangte. Dann wäre auch Gelegenheit, die älteren Abbildungen von Burgen in reichlicherem Masse heranzuziehen, als es hier geschehen ist und vielleicht mit Rücksicht auf den Umfang und die Kosten des Buches auch nur geschehen konnte.

Das gleichfalls umgearbeitete und vervollständigte, den II. Teil des Werkes bildende Burgenlexikon dient zugleich als Register des I. Teiles. Auch jetzt noch weist das Lexikon — wenigstens was die Rheinprovinz betrifft — manche Lücken auf. Von unbedeutenden Ruinen abgesehen seien hier genannt die Burgen in Münstereifel, Laurenzberg und die des burgenreichen Kreises Euskirchen, wie Gross-Vernich, Irnich, Konradsheim, Veynau, Zievel, Zülpich, letztere neben dem Kempener Schloss "die besterhaltene der kur-

⁵⁾ Piper wird seine Meinung (S. 487 Anm. 1), die Einzelheiten würden "nur den Baukünstler als solchen interessieren", doch wohl nicht aufrecht erhalten wollen, obwohl er sie von der alten in die neue Ausgage übernommen hat.

kölnischen Burgen des 14. Jh. "6) Nur Lechenich und Satzvey finden sich aus diesem Kreis auch in Pipers Burgenlexikon. Bei häufig im I. Teil genannten Burgen wäre eine sachliche Differenzierung der Seitenverweise, namentlich mit Angabe der Stellen, wo die betr. Lagepläne zu finden sind, erwünscht. So sind bei Trifels 21, bei der Wartburg 24, bei der Hohkönigsburg 41 Stellen unterschiedslos aufgeführt. Auffallenderweise fehlen geschichtliche Angaben grade bei den wichtigen Burgen Brömserburg, Karlstein b. Prag, der fränkischen Salzburg und der Wartburg. Für eine eventuelle 3. Auflage würde sich auch die Beigabe einer Burgenkarte des deutschen Sprachgebietes empfehlen.

Bleibensomit noch immer — wie es bei der Reichhaltigkeit des Stoffes nicht anders möglich ist — manche Wünsche zu erfüllen, so verdient es doch uneingeschränkte Anerkennung, dass der Verfasser die mühevolle Umarbeitung seines gründlichen Werkes nicht gescheut hat, um ihm den Rang "eines tunlichst vollständigen und zuverlässigen Handbuchs der Burgenkunde" zu wahren.

Köln. Dr. ing. H. Rahtgens.

58. Georges Espinae et Henri Pirenne, Recueil de decuments relatifs à l'histoire de l'industrie drapière en Fiandre. Première partie: Des origines à l'époque bourguignonne. Tome premier: Aire-sur-la Lys — Courtrai. (Herausgeg. v. d. Académie royale des sciences, des lettre set des beaux-arts de Belgique. Brüssel, Kiessling & Co., Nachf. P. Imbreghts 1906. 695 S.)

Die Herausgeberin und die Bearbeiter haben sich mit der Publikation dieses monumentalen Quellenwerkes zur Geschichte der flandrischen Tuchindustrie ein grosses Verdienst erworben und zwar nicht nur um die wirtschaftliche Forschung für ihr eigenes Land, sondern auch für einen bedeutenden Teil des europäischen Kulturgebietes.

Der hier zunächst vorliegende 1. Band enthält die Quellen von 14 Orten, die alphabetisch geordnet sind, für die Zeit von 1177—1420. Diese zeitliche Begrenzung erschien aus editionstechnischen und

aus inneren, entwicklungsgeschichtlichen Gründen geboten: Für die Zeit nach 1400 häuft sich das Quellenmaterial zu dem hier in Frage kommenden Stoff derart, dass andere Publikationsmethoden nötig werden, und dann setzt um diese Zeit die englische Konkurrenz kräftiger ein und verursacht den Niedergang der flandrischen Industrie. Die Sammlung lässt ausser acht die politischen Bewegungen der Weber und der Walker, sie beschränkt sich auch streng auf den ihr durch den Titel vorgeschriebenen Umfang. Sie befasst sich also nur mit der Wollindustrie in ihren verschiedenen Zweigen und Organisationsformen. Sie berücksichtigt daher auch nicht den Handel, sondern sie verlässt das Gut Tuch in dem Augenblick, wo es in der Halle ankommt, "et devient une marchandise."

Die einzelnen Abschnitte, die durch die Zahl der Orte bedingt werden, weisen besondere Einleitungen auf. Die dann folgenden Stücke, die aus zahlreichen Archiven Nordfrankreichs, Belgiens und Hollands stammen, sind meist in extenso musterhaft wiedergegeben und chronologisch geordnet.

Köln. Dr. B. Kuske.

Es sei auch an dieser Stelle auf die kürz-59. lich erschienene Biographie des im Jahre 1899 verstorbenen Mäcens der rheinischen Geschichtsforschung verwiesen, dem auch unsere Zeitschrift vieles zu danken hat: Gastav von Mevissen, ein rheinisches Lebensbild 1815 — 1899, von Joseph Hansen. Zwei Bände, mit drei Porträts (Berlin, Georg Reimer, 1906). Die Biographie behandelt zugleich die politische und wirtschaftliche Geschichte der Rheinlande während des 19. Jahrhunderts.

Queilen und Studien zur Verfassungsge-60. schichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit gibt Karl Zeumer heraus. (Weimar, Herm. Böhlaus Nachf., 1906). Der erste Band, bestehend aus vier selbständigen Heften, liegt seit einiger Zeit vor. Er enthält: 1. Karl Rauch, Traktat über den Reichstag im 16. Jahrh. Eine officiöse Darstellung aus der Kurmainzischen Kanzlei. VIII. u. 122 S. — 2. Mario Krammer, Wahl u. Einsetzung des Deutschen Königs im Verhältnis zu

Kunstdenkm. d. Rheinprov. Kreis Euskirchen S. 225.

einander. XIV u. 112 S. — 3. Wilh. Kisky, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. u. 15. Jahrh. Gekrönte Preisschrift X u. 197 S. — 4. Herm. Rudorff, Zur Erklärung des Wormser Konkordats. VIII u. 66 S.

In den Rahmen dieser Zeitschrift fällt nur die Arbeit von Kisky. K. untersucht die Standesverhältnisse der Domherren von Köln, Mainz und Trier. Nach dem Vorgange von A. Schulte (vgl. neuerdings Westd. Zs. XXV (1906) S. 178 ff.) zeigt er, dass mit der alten Phrase, dass einige Stifter adelig andere nicht adelig (also auch Bürgerlichen zugänglich) waren, der Wissenschaft nicht gedient ist, da gerade innerhalb des Adels zwei Klassen scharf sich schieden: einerseits die Freien, (Freiherren, Grafen, Fürsten), andererseits die Unfreien, Ministerialen (S. 4). Die Grundlage für seine Untersuchung schaffte K. sich durch Aufstellung von ausführlichen Domherrenlisten, die zumeist auf Urkunden - auch ungedruckten - beruhen. Ergebnisse sind: Das Kölner Domkapitel nimmt nur Mitglieder des hohen Adels auf. solche des niederen Adels (Ministerialen) sind ausgeschlossen; das Kapitel zeigt ferner die Tendenz, seine Kreise immer enger zu ziehen; die Freiherren verschwinden mehr und mehr, um Grafen und Fürsten Platz zu machen (Domgrafen!). Die Folge davon war, dass die in der Erzdiöcese ansässigen Geschlechter, die den hohen Anforderungen genügten, nicht ausreichten, um die genügende Anzahl Domherren zu Das Rekrutierungsgebiet greift daher über ein ausserordentlich weites landschaftliches Gebiet hinaus. $(S. \cdot 22).$ Die strenge Auslese in Verbindung mit der Art und Weise der Besetzung der Kapitelsstellen (S. 14) bewirkte, dass nur eine verhältnismässig kleine Zahl von Familien ins Kapitel gelangte, dass diese sich aber auch für alle Zeiten darin hielten. -Die Domkapitel von Mainz und Trier dagegen nehmen ihre Mitglieder aus allen Adelsklassen; auch bürgerliche Domherren sind nicht so selten wie in Köln. (S. 103, 156). Bei Mainz überwiegen die Ministerialen durchaus. - Da die Erzbischöfe mei-

stens, in Köln sogar stets, aus dem Domkapitel hervorgehen, so spiegeln sie die Standesverhältnisse der Domherren wieder. In Köln z. B. begegnen unter 45 Erzbischöfen kein einziger Ministeriale und nur sieben Freiherren; alle übrigen sind gräflicher und fürstlicher Herkunft. (S. 8). -K. berichtet dann noch über statutarische u. a. Bestimmungen betr. die Standesverhältnisse, über Ahnenproben (S. 13), über die Besetzung der Kanonikate (S. 14; die Kapitel waren völlig im Besitz des Selbstergänzungsrechtes; jeder Kapitular batte das Recht, neue Mitglieder zu ernennen. Eingriffe konnten vorkommen von seiten des Papstes durch Provisionen, von seiten des Königs bezw. Kaisers durch das Recht der ersten Bitten über Priesterpräbenden (die namentlich in Köln bemerkenswert sind), u. a. - Die Darlegungen Kiskys, die durchweg auf sehr sorgfältiger und mühevoller Einzeluntersuchung beruhen und von sehr willkommenen chronologischen Listen der Domherren der drei Stifte begleitet sind, bilden einen wertvollen Beitrag nicht nur zur kirchlichen Verfassungsgeschichte der Rheinlande, sondern auch zur allgemeinen deutschen Standesgeschichte.

Bibliotheca historica III—V.

Allgemeine Geschichte, Mittelalter und Neuzeit

Antiquar. Verzeichnis No. 287—289 von **Ernst Carlebach** in Heldelberg. Zusendung gratis und franko.

Verlagsbuchhandlung von Jac. Lintz in Trier.

Der Dom zu Trier

in seinen drei Hauptperioden: der Römischen, der Fränkischen, der Romanischen,

beschrieben und durch 26 Tafeln erläutert

Dr. J. N. von Wilmowsky. Herabgesetzter Preis 30 Mark.

Alte Strassen in Hessen.

Von Friedrich Koffer. Mit einer Tafel. Preis 1 Mk. 20 Pfg.

Problemskarei in Trier

Digitized by Google



